UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00889064 2

415
C

Carl August

Darstellungen und Briefe zur Geschichte des Weimarischen Fürstenhauses und Landes

Im Auftrage
der Weimarischen Gebietsregierung

Herausgegeben
von
Erich Marcks

II. Abteilung:

Das Großherzogtum Sachsen unter der Regierung Carl Augusts 1775—1828

Weimar / Hermann Böhlaus Nachfolger / 1923

Das Großherzogtum Sachsen
unter der Regierung Carl Augusts
1775—1828

Bearbeitet
von
Fritz Hartung

Weimar / Hermann Böhlaus Nachfolger / 1923

DD
801
S287 H37

LIBRARY
FEB 27 1964
UNIVERSITY OF TORONTO

884081

Der rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Köln

als Zeichen des Dankes für die dem
Bearbeiter verliehene Doktorwürde

Vorwort.

Seitdem sich E. Marcks im Vorwort zum ersten Bande des Briefwechsels Carl Augusts mit Goethe (Berlin 1915) über die Absichten des Carl-August-Werkes ausgesprochen hat, ist ein zerstörendes Schicksal über unser Vaterland hereingebrochen, ein Schicksal, unter dessen verheerenden Wirkungen naturgemäß nicht nur „Potsdam", sondern ebensosehr auch „Weimar" zu leiden hat. Wieviel von dem ursprünglichen Plan unter den völlig veränderten Verhältnissen ausgeführt werden kann, steht dahin. Das Buch, das ich heute der Öffentlichkeit übergebe, wird davon nicht berührt. Es ist von vornherein als eine in sich geschlossene Darstellung der inneren Entwicklung des weimarischen Staates gedacht gewesen. So ist es 1913 begonnen und nach einer langen, durch den Krieg und seine Nachwirkungen erzwungenen Pause zu Ende geführt worden.

Es wäre nicht möglich gewesen, die Arbeit zu unternehmen, und noch weniger, sie zu beenden, wenn ich nicht von allen Seiten freundliche Förderung erfahren hätte. Mit dem Gefühl aufrichtigen Dankes nehme ich darum jetzt von dem Buche Abschied. Er gilt zunächst der Staatsregierung, sowohl dem früheren großherzoglichen Departement des Kultus wie dem Kultusministerium des nunmehr im Staate Thüringen aufgegangenen Freistaates Sachsen-Weimar-Eisenach, die die materiellen Mittel für die Archivstudien bereitgestellt haben, sodann den Beamten der Archive und Bibliotheken, zumal des Staatsarchivs in Weimar, die mir alle denkbaren Erleichterungen für meine Arbeit gewährt haben, endlich der Verlagsbuchhandlung, die den Druck des umfangreichen Werkes übernommen und trotz den wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten vollendet hat. Ihr vor allem gebührt das Verdienst, daß die Arbeit unverkürzt erscheinen kann. Ich verkenne nicht, daß der Umfang recht stark geworden ist. Aber ein Kulturbild verträgt nun einmal keine großen Abstriche, wenn es nicht an Frische und an Treue verlieren soll.

Die wissenschaftliche Verantwortung für den Inhalt des Buches trage ich allein. Deshalb darf ich wagen, es der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln darzubringen.

Kiel, im Dezember 1922.

Fritz Hartung.

Inhalt.

Erster Teil:

Der aufgeklärte Despotismus 1775 bis 1806.

		Seite
1. Abschnitt:	Land und Leute um 1775	3
2. Abschnitt:	Die führenden Männer der neuen Regierung	12
3. Abschnitt:	Geist und System der neuen Regierung	34
4. Abschnitt:	Die Finanzen bis zu Goethes Reform 1783	42
5. Abschnitt:	Die Entwicklung der Finanzen von 1783 bis 1806	61
6. Abschnitt:	Die Landwirtschaft	72
7. Abschnitt:	Gewerbe und Handel	86
8. Abschnitt:	Wohlfahrtspolitik	96
9. Abschnitt:	Die Rechtspflege	105
10. Abschnitt:	Kirche und Schule	121
11. Abschnitt:	Die Universität Jena von 1775 bis 1806	135
	I. Die Verfassung der Universität	135
	II. Die einzelnen Fakultäten	148
	III. Die Studenten	159
	IV. Innere Kämpfe und beginnender Rückgang	172
12. Abschnitt:	Die äußeren Schicksale des Landes von 1775 bis 1806	188

Zweiter Teil:

Die Kriegszeit von 1806 bis 1815.

13. Abschnitt:	Die Verfassung vom 20. September 1809	211
14. Abschnitt:	Veränderungen in der Behördenorganisation	225
15. Abschnitt:	Die Finanzen während der Kriegszeit	239
16. Abschnitt:	Die allgemeine Entwicklung des Landes in der Kriegszeit	252

Dritter Teil:

Das Großherzogtum Sachsen als Verfassungsstaat bis zum Tode Carl Augusts 1815 bis 1828.

17. Abschnitt:	Die Erhebung zum Großherzogtum	265
18. Abschnitt:	Die Neuorganisation der Behörden	272
19. Abschnitt:	Die Verfassung vom 5. Mai 1816	288
20. Abschnitt:	Das konstitutionelle Leben nach 1816	309

Seite

21. Abschnitt: Die Preßfreiheit und die Karlsbader Beschlüsse 319
22. Abschnitt: Die Neuordnung der Finanzen 340
23. Abschnitt: Die Steuerreform 348
24. Abschnitt: Die Rechtspflege 366
25. Abschnitt: Das kirchliche Leben nach 1815 381
26. Abschnitt: Das Schulwesen nach 1815 395
27. Abschnitt: Die Universität Jena nach 1815
I. Die neue Universitätsverfassung 404
II. Die Professoren 415
III. Die Burschenschaftsbewegung und ihre Folgen 419
IV. Die Universitätsinstitute unter Goethes Oberaufsicht . . . 434
28. Abschnitt: Das Wirtschaftsleben
I. Die Notjahre 1816/17 443
II. Der Kampf um die deutsche Handelseinheit 447
III. Die Bevölkerungspolitik 454
IV. Die Landwirtschaft 460
V. Gewerbe und Handel unter dem Druck des preußischen Zollsystems 467
Schlußbetrachtung: 479
Register 482

Zu den Anmerkungen.

Die im Staatsarchiv zu Weimar befindlichen Akten werden ohne weiteren Hinweis bloß mit ihren Aktenzeichen angeführt. Bei den Akten, die aus dem Hausarchiv, dem Archiv des Finanz- und des Kultusministeriums oder dem Goethe-Schiller-Archiv stammen, ist außer der Signatur auch das betreffende Archiv genannt.

Die namentlich im ersten und zweiten Teil häufig vorkommenden Abkürzungen für die beiden Gesetzsammlungen der älteren Zeit bedeuten:

Göckel = F. von Göckel, Sammlung großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischer Gesetze, Verordnungen und Circularbefehle in chronologischer Ordnung; benutzt wurden Bd. I, 1828 (1664—1810) und Bd. II, 1. Hälfte, 1829 (1811—1819);

Schmidt = Joh. Schmidt, Ältere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circularbefehle für das Fürstentum Weimar und für die Jenaische Landesportion bis zum Ende des Jahres 1799 in einen alphabetischen wörtlichen Auszug gebracht. 9 Bände, 1800/1805 erschienen; dazu 2 Bände Nachträge bis zum Ende des Jahres 1810, 1805/1819.

Näheres über diese beiden Sammlungen s. S. 109f.

Erster Teil:

Der aufgeklärte Despotismus 1775 bis 1806.

Erster Abschnitt:

Land und Leute um 1775.

Das Land, dessen Regierung Carl August am 3. September 1775 übernahm, trug in allen seinen Einrichtungen noch durchaus die charakteristischen Züge eines deutschen Kleinstaats der guten alten Zeit, des 16. und 17. Jahrhunderts. Um ganz korrekt zu sein, müßte man freilich mindestens von zwei Kleinstaaten sprechen. Denn nicht nur geographisch zerfiel das etwa 36 Quadratmeilen umfassende Gebiet, das im 18. Jahrhundert den Herzögen von Sachsen-Weimar-Eisenach gehörte, in mehrere Teile, sondern auch verfassungs- und verwaltungsrechtlich. Zwar hatte Herzog Ernst August 1724 für das weimarische Haus die Primogeniturerbfolge und die Unteilbarkeit des Landes festgesetzt, und die Natur schien diesem Streben nach Zusammenhalt des Hausbesitzes entgegenzukommen, indem die eisenachische Linie 1741 ausstarb, deren Land also an die weimarische zurückfiel. Aber die in fast 80 Jahren eingelebte Trennung blieb bestehen. So standen die beiden Herzogtümer Weimar und Eisenach zwar seit 1741 unter dem gleichen Herrscher, aber sie waren nach wie vor selbständige Staaten, von denen jeder seine eigene Behördenorganisation und landständische Verfassung hatte, und ihre Regierungen verkehrten miteinander in all den umständlichen Formen, die der wortreiche Kurialstil des 18. Jahrhunderts für die Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Staaten vorschrieb, während gleichgestellte Behörden eines Einheitsstaats sich untereinander der kurzen Form des „dienstfreundlichen Communicats" unter Verzicht auf die jeweilige Versicherung freundlicher Dienste und ähnlicher Höflichkeiten zu bedienen pflegten. Unter diesen Umständen war es natürlich nicht schwer gewesen, nach dem Tode Ernst Augusts (1748) zwei vormundschaftliche Regierungen für seinen jugendlichen Sohn Ernst August Constantin einzurichten. Aber auch die jenaische Landesportion, die von 1662 bis 1690 ein besonderes Fürstentum gebildet hatte und nach dem Aussterben ihrer Herzogslinie zwischen Weimar und Eisenach geteilt worden war, hatte eine gewisse Selbständigkeit behauptet. Die Verwaltungstrennung war freilich 1756 aufgehoben worden, da sie allen Grund verloren hatte, seitdem Weimar und Eisenach vereinigt waren, und ganz Jena wurde seither von Weimar aus regiert; aber die eigene landständische Verfassung mit selbständigem Steuerwesen und selbständiger Steuerverwaltung war dem Lande geblieben. Eine Sonderstellung nahm endlich auch das aus der hennebergischen Erbschaft an Weimar gefallene Amt Ilmenau ein, indem es seine abgesonderte Steuerverfassung wenn auch ohne Landstände besaß, als nicht altsächsisches Land nicht am Privilegium de non appellando teilhatte, vielmehr der Zu-

ständigkeit des Reichskammergerichts unterlag; auch als Bestandteil des fränkischen Kreises war es stärker in die Geschicke des alten Reiches verwoben als die andern weimarischen Lande, die zu dem längst still entschlafenen obersächsischen Kreise gehörten. Jeder Landesteil hielt an seiner Selbständigkeit ängstlich und eifersüchtig fest, aus Furcht, daß seine Steuerkraft zur Unterstützung der andern ausgenützt werden könnte. Auch nach der 1756 erfolgten Vereinigung der Verwaltung zwischen Weimar und Jena lehnten die jenaischen Stände die ihnen von Ernst August Constantin vorgeschlagene Verschmelzung mit der weimarischen Landschaft energisch ab, obwohl neben allen Umständlichkeiten des Geschäftsgangs aus der unvermeidlichen engen Berührung aller Landesteile viele Streitigkeiten entstanden, die sich bei strafferer Zusammenfassung, mindestens bei einer Anpassung der verwaltungsrechtlichen an die geographische Teilung leicht hätten vermeiden lassen. Für die Forschung erwächst aus der Menge der Behörden eine Vervielfachung der Arbeit; sie muß die doppelte, für manche Geschäftszweige, z. B. für alles, was mit der landständischen Verfassung und dem Steuerwesen zusammenhängt, die drei- und vierfache Anzahl von Akten bewältigen. Die Darstellung aber darf der Einheitlichkeit der obersten Regierung folgen und die Geschichte der verschiedenen Landesteile als ein Ganzes zusammenfassen, wobei der Schwerpunkt naturgemäß auf dem weimarischen Landesteil und den von Weimar aus verwalteten Gebieten von Jena und Ilmenau liegt.

Die Organisation der Verwaltung war im Grunde noch ebenso einfach wie im 16. Jahrhundert. Zwar war auch Weimar dem anspruchsvollen Geist der Zeit gefolgt und hatte sich ein besonderes Geheimes Consilium mit Wirklichen Geheimen Räten und Exzellenzen zugelegt; aber dieses Geheime Consilium trug mehr den Charakter eines beratenden Organs des Landesherrn als einer förmlichen Behörde, deshalb durfte es auch seine Tätigkeit auf alle Landesteile erstrecken. Es setzte sich in der Regel aus drei Mitgliedern zusammen, von denen in der älteren Zeit meist zwei zugleich an der Spitze von Kollegien standen, so daß nur das dritte, gewöhnlich als Geheimer Assistenzrat bezeichnete Mitglied seine volle Arbeitskraft dem Consilium zuwenden konnte. In den letzten Jahren Anna Amalias hatte sich das Consilium von den Kollegien mehr gelöst; nur Fritsch war zugleich Vorsitzender der Generalpolizeidirektion, die beiden andern Mitglieder A. Schmid und C. F. Schnauß gehörten ausschließlich dem Consilium an. Doch hatte diese Änderung auf dessen Stellung keinen Einfluß, seine Tätigkeit beschränkte sich auch jetzt darauf, die von den Kollegien eingehenden Berichte dem Landesherrn vorzutragen und dessen Bescheide den Kollegien mitzuteilen. Es war die leitende Behörde, indem es die Direktiven gab und die Ausführung der Befehle überwachte; aber die eigentliche Arbeit, auch die Abfassung von Gesetzen, die der Initiative der Geheimräte ihre Entstehung verdankten, lag den Kollegialbehörden ob.

Von diesen war die vornehmste und wichtigste die Landesregierung, die alte fürstliche Ratstube des 16. Jahrhunderts. Sie war sowohl oberstes Gericht wie auch oberste Verwaltungsbehörde. Nur für die Verwaltung der dem

Landesherrn zustehenden Finanzen und für die geistlichen Angelegenheiten, zu denen auch das Schulwesen gerechnet wurde, bestanden in Weimar und Eisenach besondere Kollegien, die Kammern und die Oberkonsistorien. Sie waren der Regierung nicht untergeordnet, standen aber im Range hinter dieser, die vor der Gründung des Geheimen Consiliums das beratende Organ des Fürsten gewesen war und zur Erinnerung an diese Zeit noch bis ins 19. Jahrhundert den obersten Platz im Sitzungszimmer für den Landesherrn freiließ. Die Lokalverwaltung lag, soweit nicht Patrimonialgerichte zuständig waren, in der Hand von Amtleuten; und zwar gab es, dem Verhältnis von Regierung und Kammer entsprechend, Justiz- und Rentbeamte.

Wie die Behördenorganisation, so entsprach auch die landständische Verfassung Weimars durchaus den Einrichtungen des alten deutschen Territorialstaats. Der Herrschaft, dem Fürstentum, steht die Landschaft, die Vertretung nicht eigentlich des Landes, sondern seiner bevorzugten Körperschaften, der Universität, der Ritterschaft und der Städte, als ein Ganzes mit bestimmten Rechten gegenüber. Das wichtigste dieser Rechte war das der Steuerbewilligung. Denn dadurch, daß die Landstände die Steuern regelmäßig nur auf eine begrenzte Anzahl von Jahren bewilligten, waren die Fürsten gezwungen, immer wieder Landtage zu halten und damit den Ständen Gelegenheit zu geben, ihre Interessen und Rechte zu vertreten. Auch war es, wie in den meisten deutschen Staaten, den Landständen in Weimar gelungen, zum Recht der Steuerbewilligung das der eigenen Steuerverwaltung zu erwerben. Nur die alten, vor der festen Ausbildung der landständischen Verfassung schon zu dauernden Lasten gewordenen Steuern, die sogenannte Ordinarsteuer und die Tranksteuer, wurden von der landesherrlichen Finanzbehörde, der Kammer, erhoben und verwaltet; die in ihrem Ertrage sehr viel höheren sogenannten Extraordinarsteuern und die Akzise flossen, obwohl sie im Grunde nichts anderes als ein Zuschlag zu den alten Steuern waren, in eine besondere Landschaftskasse und unterstanden einer eigenen Behörde, dem Landschaftskassendirektorium. Aber wenn so, äußerlich betrachtet, die weimarische Verfassung das übliche Bild des alten, sogenannten dualistischen Ständestaats zeigt, so ergibt eine genauere Betrachtung doch, daß von einem Dualismus, einer auch nur einigermaßen gleichen Berechtigung von Landschaft und Herrschaft, nicht gesprochen werden darf. Der allgemeinen Entwicklung der deutschen Staatenwelt im 18. Jahrhundert, dem Wachstum des fürstlichen Absolutismus und dem Verkümmern der politischen Machtstellung der Landstände, hatte sich auch Weimar nicht entziehen können. Es half nichts, daß die weimarischen Herzöge die landständische Verfassung in der Theorie und meist auch in der Praxis als zu Recht bestehend anerkannten, daß im Jahre 1750 neben der Anerkennung der typischen landständischen Rechte, vor allem der Bewilligung aller Steuern und der Begutachtung wichtiger Gesetze sowie des landesherrlichen Verzichts auf Anweisung neuer Ausgaben und Pensionen auf die Landeskasse[1]) versprochen wurde, alle fünf Jahre einen Landtag ab-

[1]) Vgl. H. Ortloff, Die Verfassungsentwicklung im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch., N. F., 2. Supplementheft, 1907) S. 7.

zuhalten und daß dieses Versprechen auch bis zum Regierungsantritt Carl Augusts im allgemeinen eingehalten worden ist. Denn die Landschaft konnte ihre Rechte nicht geltend machen, weil ihren Mitgliedern die innere Unabhängigkeit gegenüber der Landesherrschaft fehlte. Wie die Macht zwischen Fürstentum und Landständen wirklich verteilt war, zeigt am besten das Schicksal des weimarischen Landschaftskassendirektoriums, das, ursprünglich dazu bestimmt, die Steuern des Landes im Interesse der Landschaft zu verwalten, allmählich ganz zur fürstlichen Behörde geworden war und, zwar auf Präsentation der Landschaft ernannt, aber nur dem Landesherrn verpflichtet, sich lediglich berufen fühlte, die Rechte des Landesherrn gegenüber dem Landtage zu vertreten.[1]) Etwas anders stand es mit der jenaischen Steuerverwaltung, deren Kassendirektorium niemals zu selbständiger Geltung gelangt, vielmehr lediglich ausführendes Organ eines dreigliedrigen Ausschusses des Landtags, der sogenannten Ordinardeputation, geblieben war. Aber auch diese hing stark vom Landesherrn ab, der auf die Wahl der Vertreter der Universität und der Stadt Jena, in der Regel auch auf die des ritterschaftlichen Deputierten einen bestimmenden Einfluß ausübte.

Die ausschlaggebende Gewalt ist also wie in den meisten deutschen Staaten des 18. Jahrhunderts auch in Weimar das Fürstentum gewesen. Eine zuverlässige Bearbeitung der Geschichte der Vorfahren Carl Augusts fehlt uns einstweilen noch; wir wissen bisher kaum mehr als einzelne Anekdoten, wie sie zumal von Ernst August, dem Großvater Carl Augusts, überliefert sind. Aus ihnen wird der Historiker natürlich keine Schlüsse auf die gesamte Regierungstätigkeit ziehen. Andererseits darf aber auch aus den amtlichen Kundgebungen landesväterlichen Wohlwollens und fürstlichen Verantwortungsgefühls, mit denen die Landtage regelmäßig eröffnet wurden, nicht etwa gefolgert werden, daß der schlichte, ernste und fromme Geist des 16. Jahrhunderts, aus dem heraus diese nun formelhaft gewordenen Wendungen geboren waren, sich bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus erhalten hätte. Ein gewisser patriarchalisch-behaglicher Zug ist auch im weimarischen Kleinstaat wie in vielen anderen unverkennbar; der Fürst des Kleinstaats kannte eben sein Land und seine Leute und war für sie und ihre Anliegen leicht zugänglich, nahm ihre Bittschriften selbst entgegen und beschied sie oft höchst persönlich. Aber schon während des 16. Jahrhunderts, bei pflichtgetreuen Fürsten und selbständigen und unerschrockenen Beamten und Landständen, hatte das ungeregelte persönliche Eingreifen des Landesherrn in Verwaltung und Rechtsprechung mehr Nachteile als Nutzen gebracht; und die Nachteile wuchsen, je abhängiger die Beamten vom Fürsten wurden, je weniger Mut die Landstände gegenüber dem Fürsten zeigten. Gleich vielen anderen Län-

[1]) Vgl. die Berichte des Direktoriums vom 29. Sept. 1754 (B 17019), vom 25. August 1783 (B 119) und vom 2. April 1784 (B 1916). Ähnliches findet sich auch in andern Territorien: z. B. waren in der Markgrafschaft Ansbach, deren landständische Entwicklung durch das Ausscheiden der sich auf ihre Reichsunmittelbarkeit berufenden Ritterschaft geschwächt worden war, Kammer und Landschaft zu einer einzigen Behörde verbunden worden.

dern lernte auch Weimar während des 18. Jahrhunderts mehr den Unsegen als den Segen der Kleinstaaterei erkennen. Besonders Ernst August gab ohne Rücksicht auf die finanzielle Kraft seines Ländchens seinen kostspieligen Neigungen zum Soldatenspiel, seiner Jagdlust und vor allem seiner Bauwut nach. Unter seinen Nachfolgern machte sich die Enge und Ärmlichkeit der Verhältnisse gleichfalls störend bemerkbar; der Kleinstaat war eben kein Staat, der in seinen Herrschern den Gedanken der Hingabe an einen Staatszweck, ein wahres Pflichtbewußtsein hätte erzeugen können. Auch für Ernst August Constantin und seine Gemahlin Anna Amalia fand das landesväterliche Wohlwollen bei dem Interesse des eigenen Geldbeutels eine Grenze; auch sie betrachteten die Kammer lediglich als ihre fürstliche Privatkasse und empfanden es als höchst überflüssig, ihr Geld für Unternehmungen herzugeben, die dem Lande zugute kommen sollten. Von dieser Auffassung war es nicht weit zu einer starken Beanspruchung des Landes für die fürstliche Hofhaltung, die sich in einer großen Verschuldung und in harter Steuerbelastung rächte.

Der finanzielle Druck war besonders empfindlich, weil die wirtschaftliche Lage des Fürstentums ungünstig war. Das wichtigste Gewerbe war die Landwirtschaft; sie hatte daher auch die Steuern fast allein aufzubringen, denn die Ordinar- wie die Extraordinarsteuern waren im wesentlichen Grundsteuern. Die Rechtsstellung der Bauern war günstig. Sie konnten — abgesehen von den dem Gerichtsherrn zu leistenden Frondiensten und den auf dem Gute ruhenden dinglichen Lasten — ihre Güter in der Regel nach Belieben bewirtschaften und meist auch frei darüber verfügen. Auch das Erbrecht war fast überall unbeschränkt. Das Obereigentumsrecht des Grundherrn trat nur insofern in Erscheinung, als ihm bei jedem Besitzwechsel eine Abgabe, die sogenannte Lehnware, zu zahlen war. Aber wirtschaftlich ging es den Bauern schlecht. Die herkömmliche Art des ländlichen Betriebs, die Dreifelderwirtschaft, versagte immer deutlicher, die Erträge wurden geringer, und die Bauern waren je länger desto weniger imstande, die vielen Steuern und Abgaben aufzubringen. So gerieten sie in Schulden, und deren Verzinsung brachte sie dann endlich ganz zurück. Reiche Ernten besserten daran auch nicht viel, weil der Absatz des Korns ins Ausland durch die Handelspolitik der großen Mächte erschwert wurde und weil die Zunahme des Kartoffelbaues in den getreidearmen Gegenden des Thüringer Waldes auch dieses Absatzgebiet weniger aufnahmefähig machte. Infolgedessen hatten gute Ernten kaum ein anderes Ergebnis, als daß die Getreidepreise zurückgingen.

Die gedrückte Lage der Landwirtschaft war nun nicht etwa eine weimarische Besonderheit, für die man die Regierung hätte verantwortlich machen können, vielmehr ging es ihr damals fast in ganz Deutschland schlecht. Überall waren die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse niedrig, und abgesehen von den großen Staaten hatte man auch überall über die Erschwerung des Absatzes zu klagen, die eine vorteilhafte Verwertung der Ernten unmöglich machte. Für Weimar war diese Ungunst der Verhältnisse besonders fühlbar, weil andere Erwerbsquellen kaum vorhanden waren. Nicht nur machte das Zunftwesen dem kleinen Landmann die Ausnutzung seiner durch die landwirtschaft-

liche Arbeit nicht voll in Anspruch genommenen Zeit so gut wie unmöglich, da nicht einmal die Verarbeitung selbstgewonnener Erzeugnisse wie des Flachses erlaubt war, sondern es fehlte überhaupt an Arbeitsgelegenheit. Die Industrie und infolgedessen die Städte waren nur sehr schwach entwickelt. Weimar selbst war — darüber staunten fast alle die großen Geister, die es zu dauerndem Aufenthalt oder vorübergehend aufsuchten — selbst zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch eine kleine Landstadt, deren Bewohner, 1779 etwa 6000 an der Zahl, sich vornehmlich von der Landwirtschaft nährten, soweit sie nicht mittelbar oder unmittelbar im Dienst des Hofes standen. Größere gewerbliche Unternehmungen, die sich heutigen Fabriken auch nur entfernt vergleichen ließen und nicht nur für den Bedarf des eigenen Landes arbeiteten, gab es nur in Apolda. Aber auch diese litten in steigendem Maße unter der merkantilistischen Politik der großen deutschen und außerdeutschen Staaten, die alle darauf ausgingen, fremden Waren den Eingang zu verwehren. Dagegen war der weimarische Staat machtlos; selbst zu Vergeltungsmaßregeln war er zu klein und zu schwach. Einen eigenen Handel besaß er nicht; auch vom Durchfuhrhandel hatte er keinen Vorteil, weil die großen Handelswege das weimarische Land fast ganz umgingen[1]); die vielbefahrene Frankfurt-Leipziger Verkehrsstraße ging von Erfurt aus nicht über Weimar und Apolda, sondern über Buttstädt und Eckartsberga, berührte also nur einen kleinen Teil des Landes. Das war in Friedenszeiten ein empfindlicher Nachteil; und daß in Kriegszeiten die Entfernung von der Hauptstraße doch kein Schutz sei, hatte Weimar während des siebenjährigen Krieges erfahren müssen.

Aus dieser Geringfügigkeit der „städtischen Nahrung" erklärt sich auch die im Gegensatz zu der preußischen Bevölkerungspolitik jener Zeit stehende Beschränkung des Zuzugs Fremder in die Städte. Überhaupt glaubte man sich nur durch möglichste Zurückhaltung in der Welt behaupten zu können. Das galt besonders von der staatlichen Finanzgebarung. Sparsamkeit, zum mindesten Vermeidung aller neuen Ausgaben, die zu einer Steuererhöhung hätten führen können, schien unbedingt erforderlich zu sein. Allerseits wurde das als richtig anerkannt, sowohl von den Vormundschaftsregierungen, die 1748 nach dem Tode Ernst Augusts in Weimar und Eisenach eingesetzt worden waren, wie von Ernst August Constantin bei seinem 1756 erfolgten Regierungsantritt. Nach seinem frühen Tode (1758) gelang es, durch energische Beschneidung aller Ausgaben für Hof und Militär Voranschläge für Kammern und Landschaften zu machen, nach denen in etwa vier Jahren alle Schulden getilgt sein sollten; danach hoffte man zu einer Steuererleichterung schreiten zu können. Diese schönen Berechnungen wurden leider durch den siebenjährigen Krieg sofort über den Haufen geworfen. Statt Schulden abzutragen, mußten die Landschaften neue machen, um die Kosten des Reichskontingents und die großen Lieferungen für die kriegführenden Heere zu bestreiten. So war die Lage des Landes eher schlechter als besser geworden.

[1]) Vgl. die Karte bei F. H. Heller, Die Handelswege Innerdeutschlands vom 16. bis 18. Jahrhundert und ihre Beziehungen zu Leipzig (Leipziger Dissert. von 1884, auch abgedruckt im Neuen Archiv für sächsische Geschichte, Bd. V. 1884).

Aber mit Anna Amalia, die, zunächst selbst noch unter Vormundschaft, seit 1759 selbständig für ihren unmündigen Sohn Carl August die Regierung führte, war ein neuer Geist in dieses im 16. Jahrhundert steckengebliebene Staatswesen eingezogen. Das äußerlich sichtbarste und bekannteste Zeichen ist die Berufung Wielands, die Begründung des weimarischen Musenhofs; damit beginnt überhaupt erst die Geschichte Weimars allgemeines Interesse zu gewinnen, und die literarische und künstlerische Seite der weimarischen Entwicklung ist auch fast die einzige, die vielfach und gründlich behandelt worden ist. Für das Land war es dagegen wichtiger, daß diese Berührung mit dem Geist der neuen Zeit sich nicht auf die Pflege des literarischen Lebens beschränkte, sondern die ganze innere Landesverwaltung erfaßte. Wir spüren die politische Aufklärung in der Proposition des ersten von Anna Amalia gehaltenen Landtags im Jahre 1763. Von den althergebrachten weitläufigen Ausführungen über die staatliche Fürsorge für die reine Lehre und die ungeänderte Augsburgische Konfession, die noch 1756 ganz im Tone des Reformationsjahrhunderts vorgetragen worden waren, ist nur die schlichte Zusage, die Kirchenverfassung aufrechtzuerhalten, übriggeblieben; nicht nur die ausdrückliche Verwerfung alles dessen, „so einem simultaneo exercitio religionis im mindesten ähnlich", ist gestrichen worden, sondern auch der Hinweis darauf, daß die Ehre Gottes und die Erhaltung des wahren Glaubens das erste Ziel der Regierung sei. Eine fühlbare Änderung der Kirchenpolitik war damit freilich nicht gegeben, denn Gleichberechtigung wurde den Andersgläubigen auch jetzt noch nicht gewährt, und Duldung war den Katholiken und dem katholischen Privatgottesdienst schon vor Anna Amalia zuteil geworden. Aber die Verweltlichung des aus der Reformationszeit stammenden christlichen Staates ist doch unverkennbar. Sie prägt sich sowohl in dem Streben nach einem „vernünftigen" Gottesdienst, dem zuliebe alles, was über das amtlich Vorgeschriebene hinausgeht, wie z. B. besondere Erbauungsstunden, genau überwacht wird, wie noch stärker in dem Verzicht auf allen Zwang zur Religionsübung, z. B. zur Teilnahme am Abendmahl aus. Ein vom Oberkonsistorium zu Weimar im Jahre 1768 beantragtes Mandat gegen die Verächter des Abendmahls ist wohl auf Fritschs Veranlassung nicht ausgefertigt worden, weil alles, „was nach Gewissenszwang aussehe und eine dem höchsten Wesen mit Recht verhaßte heuchlerische Vorstellung veranlassen" könne, vermieden werden sollte.[1]) Das wichtigste ist aber die positive Seite der staatlichen Aufklärung, die andere Schätzung der Weltlichkeit. Je mehr die Landesherrschaft darauf verzichtete, den Untertanen den Weg zur ewigen Seligkeit vorzuschreiben, desto stärker bemühte sie sich, ihr zeitliches Wohl zu befördern. Sie tat das in der charakteristischen Weise des 18. Jahrhunderts, indem sie

[1]) Vgl. die von Fritsch entworfene Nachschrift zum Reskript vom 27. Februar 1767, die es ablehnt, „zum Ärgernis der Gott einen vernünftigen und ihm wohlgefälligen Dienst leistenden" ein separatistisches Unwesen einreißen zu lassen, und das von Fritsch verfaßte Reskript vom 18. November 1768; das entworfene Mandat ist von den beiden anderen Mitgliedern des Geheimen Consiliums bereits signiert gewesen, hat aber weder das Signum Fritschs, noch die Unterschrift der Herzogin erlangt (B 3675 b).

zunächst eine neue Behörde, eine Generalpolizeidirektion, einrichtete. Deren im Jahre 1770 erfolgte Gründung steht mit dem seit Montesquieu auch in Deutschland viel erörterten Gedanken der Gewaltenteilung keineswegs im Zusammenhang. Die Generalpolizeidirektion nahm auch nicht etwa dem Regierungskollegium die Verwaltungsaufgaben ab, sie trat vielmehr als etwas Neues neben die alten Behörden, die Regierung und die Kammer, wie die Polizeiwissenschaft des 18. Jahrhunderts neben die Jurisprudenz und die Kameralwissenschaft getreten war. Während die Verwaltungstätigkeit der Regierung vor allem verbietender Natur gewesen war und auch noch ferner blieb, sollte die Generalpolizeidirektion mehr gebietend auftreten, Wohlstand und Glückseligkeit der Untertanen im Geiste der aufgeklärten Staatslehre positiv vermehren. Sie war als das wichtigste Organ des bevormundenden Polizeistaats gedacht, der das Recht in Anspruch nahm, seine gutgemeinten Vorschläge und Absichten mit Zwangsmitteln durchzuführen, wenn sich die Untertanen gleich ungeratenen Kindern ihnen nicht fügen wollten.

Es bezeichnet die Stimmung der Landstände, daß sie die nächste Gelegenheit, die sich ihnen allerdings erst sieben Jahre später auf dem Landausschußtag des Jahres 1777 bot, dazu benutzten, gegen die Errichtung dieser neuen Behörde zu protestieren. Sie empfanden, daß hier etwas Neues aufkomme, das in das altgewohnte Stilleben störend eingreifen könne; vor allem schien ihnen bedenklich, daß Polizeibefugnisse einer Behörde übertragen würden, die nichts mit der Rechtsprechung zu tun hätte.[1]) Sie meinten also, daß die Verbindung der Justiz mit der Verwaltung, weit entfernt davon, die Unabhängigkeit der Rechtspflege zu gefährden, vielmehr die Rechtlichkeit der Verwaltungstätigkeit, der Polizei, sichere. Und für den behaglich regierten Kleinstaat mochte diese Auffassung auch zutreffen. Hier überwog die Rechtsprechung so sehr über die Polizei, daß bei einer Kollision der Pflichten eher die Polizei nachzugeben hatte. Anders war es in dem absoluten Preußen, wo die Polizei der Hebel einer mit Zwangsgewalt Neues schaffenden Wirtschaftspolitik war, anders aber auch in den Kleinstaaten, deren Herrscher sich über alle Schranken des Rechts hinwegsetzten.

Die praktischen Ergebnisse der Regierung Anna Amalias waren freilich nicht eben groß. Die Finanzen kamen wohl in Ordnung, denn der Hof brauchte während der Vormundschaft nicht viel Geld, und die Kammereinnahmen entwickelten sich günstig, da die Kammer während des siebenjährigen Krieges und in den ersten Jahren nach dem Frieden ihre Getreideeinkünfte vorteilhaft verwerten konnte; es wurde auf diese Weise sogar möglich, die Kammerschulden ganz abzutragen. Auch die Landschaftskassen reichten, da keine besonderen neuen Anforderungen an sie gestellt wurden, mit den ihnen zugewiesenen Geldern ohne Steuererhöhung aus und konnten einen Teil der während des

[1]) Vgl. das Gravamen 6 der Präliminarschrift vom weimarischen Ausschußtag des Jahres 1777 (B 114): die Generalpolizeidirektion widerspreche der Landesverfassung, ihre Befugnisse seien den Ständen nicht bekannt; auch stünden Polizei und Justiz „in einer so genauen Verbindung, daß jene ohne diese gar leicht in Ungerechtigkeit ausarten kan".

Krieges aufgenommenen Schulden tilgen. Aber die erhoffte wirtschaftliche Weiterentwicklung des Landes gelang auch der Generalpolizeidirektion nicht. Es ist eine allgemeine Erscheinung bei der in vielen deutschen Territorien damals neu aufkommenden Reformtätigkeit, daß die Vervielfachung der Behörden, die Errichtung immer neuer Deputationen und Kommissionen nur eine Vermehrung des Schreibwerks und der Reibungen unter den Behörden herbeiführte, daß viele Reformprojekte nicht ausgeführt wurden, zum Teil weil sie unpraktisch waren, zum Teil weil die Amtleute auf dem Lande nicht ohne weiteres auf die Reformabsichten der Regierung eingingen und die nötige Anleitung und Aufsicht seitens der Kollegien fehlte. Zu all dem trat in Weimar noch ein besonderes Hindernis: die Vormundschaftsregierung. Je näher der Regierungsantritt Carl Augusts herankam, desto größer wurde die Scheu vor eingreifenden Neuerungen, die den künftigen Herrscher gebunden hätten. Alles Wichtige blieb liegen, sowohl die Reform des längst als unzweckmäßig erkannten Verfahrens bei der Steuererhebung wie die mannigfachen Pläne zur Verbesserung der Rechtspflege. Auch die Feststellung der geltenden Gesetze kam über Vorarbeiten nicht hinaus. Daß die Landesordnung von 1589 im Jahre 1768 unverändert noch einmal abgedruckt wurde, war kein Ersatz für den Mangel einer auch nur halbwegs brauchbaren Sammlung der Gesetze und Prozeßvorschriften; mußte doch eigens darauf hingewiesen werden, daß diese Landesordnung nur so weit gültig sei, wie sie nicht durch neuere Verordnungen abgeändert sei.

Zweiter Abschnitt:

Die führenden Männer der neuen Regierung.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs auf Grund des väterlichen Testaments und mit der dazu erforderlichen Genehmigung des Kaisers für volljährig erklärt, trat Carl August am 3. September 1775 die selbständige Regierung seiner ererbten Lande an. Seine Erziehung war von Anfang an darauf eingestellt gewesen, ihn für seinen Herrscherberuf vorzubereiten; aber gerade die allzu große Rücksicht darauf hatte sie um den rechten Erfolg gebracht.[1]) Um das schon früh zutage tretende fürstliche Selbstgefühl nicht überstark werden zu lassen, hatte Anna Amalia den Sohn möglichst lange von allen Herrscherrechten ferngehalten; selbst den Titel Herzog, der ihm unzweifelhaft zustand, hatte sie ihm versagt, noch weniger hatte sie ihm Einfluß oder auch nur lernenden Anteil an der Regierung gewährt. Aber bei dem lebhaften Herrscherbewußtsein des jungen Prinzen war das nicht der richtige Weg, seinen glühenden Ehrgeiz zu bändigen, seine starke Leidenschaft zu zügeln und ihn in die Pflichten seines Standes einzuführen. Denn ganz streng ließen sich diese Grundsätze doch nicht innehalten. Wie stets bei solchen Gelegenheiten blickte ein Teil des Hofes und des Beamtentums nach der aufgehenden Sonne, um so eher, als sich deren Aufgang mit astronomischer Genauigkeit berechnen ließ. Gerade die von Anna Amalia sorgsam auserlesenen Erzieher Graf Görtz und Wieland gehörten zum tiefen Kummer der Regentin dem Kreis des jungen Prinzen an, dem sich auch die Familie Kalb, der sparsame alte Kammerpräsident wie der jugendliche Sohn, bereits näherte. In Carl August aber weckte das Mißverhältnis zwischen der beschränkten Lage, in der ihn die Mutter hielt, und der Selbständigkeit, die ihn erwartete und ihm nach den Schmeicheleien der Freunde schon jetzt zukam, Unzufriedenheit mit der Gebundenheit, Sehnsucht nach voller Freiheit, und daraus entsprang ein tiefer Gegensatz zur Mutter und ihren Beratern; wenigstens möchte ich das Mißtrauen gegen Schmid, von dem Carl August in dem bekannten Briefe an Fritsch wegen Goethes Ernennung spricht, auf diese Zeit zurückführen, wo Schmid als Geheimer Rat Anna Amalias und als Erzieher und Lehrer Carl Augusts auf diese Fragen bestimmenden Einfluß hatte. Fritsch sah schärfer als Anna Amalia und der wohl allzu pedantische und schulmeisterliche Schmid und setzte es durch, daß Carl August vor dem Regierungsantritt aus der Enge der häuslichen Verhältnisse befreit wurde und ein Stück Welt, selbst der damals größten

[1]) Vgl. dazu W. Bode, Karl August von Weimar, Jugendjahre (1913), C. von Beaulieu-Marconnay, Anna Amalia, Carl August und der Minister von Fritsch (1874), bes. S. 66 ff. und S. 246 und F. Hartung, Carl August als Landesherr, Hist. Zeitschr. Bd. 124 (1921) S. 41 ff.

Welt, Paris, sehen durfte. Aber an dem unglücklichen Verhältnis zwischen Carl August und der Regentschaft wurde dadurch nichts geändert: immer ungeduldiger sehnte Carl August den Tag heran, der ihm die uneingeschränkte Freiheit geben sollte, seine und seines Landes Angelegenheiten nach eigenem Belieben einzurichten, und es war kein Geheimnis, daß der junge Herzog einen gründlichen Umsturz der bisherigen Ordnung plante.

Daraus ist freilich nichts geworden. Dalberg, der kurmainzische Statthalter im benachbarten Erfurt, machte seinen Einfluß zugunsten der Stetigkeit der Regierung geltend, und die Vermählungsreise und das geniale Leben und Treiben der ersten Monate ließen den Herzog auch gar nicht die Muße finden, sich so eingehend mit den Regierungsgeschäften zu befassen, wie es eine Erneuerung an Haupt und Gliedern notwendig gemacht hätte. Wir verstehen heute die Ausgelassenheit jener lustigsten Tage Weimars nicht bloß als das natürliche Austoben eines unbändigen Freiheitsgefühls, als eine begreifliche Reaktion gegen eine allzu strenge und enge Gebundenheit, sondern zugleich als die notwendige Gärung eines sich mitunter wohl recht absurd gebärdenden Mostes; eine starke, reich veranlagte Persönlichkeit, die freilich die feste Form für sich und andere noch nicht gefunden hat und, achtzehnjährig, auch noch gar nicht gefunden haben kann, strebt hier danach, der Welt selbst das Gesetz zu geben. Nur kleine Geister werden an das Ringen eines kraftvollen, seiner Eigenart und seines selbständigen, mit ihm geborenen Rechtes bewußten Menschen mit der überkommenen Ordnung den Maßstab der äußeren Schicklichkeit legen und darin statt der Auseinandersetzung zwischen Ich und Welt, Gegenwart und Vergangenheit, die keiner wahrhaft großen Persönlichkeit erspart bleibt, nur Leichtsinn und Torheit erblicken. Die Zeitgenossen freilich konnten, um mit dem alten Goethe zu sprechen, nur die wunderlichen Cotyledonen jener Saat erblicken, den jugendlichen Herzog und seine jugendlich-genialische Umgebung mit ihrem tollen Treiben, und mochten sich ängstlich und ärgerlich fragen, was daraus werden solle. Wie wir Späterlebenden das Wesen Carl Augusts verstehen, so begreifen wir auch den Mißmut, der am Hof und im Lande entstand und sich vor allem gegen die Ratgeber des Herzogs, zumal den landfremden Dr. Goethe richtete.

Gegen das Ende des Winters 1775/6 wurde die Frage der Neubesetzung des Geheimen Consiliums brennend. Denn Carl August war entschlossen, den Geheimen Rat Schmid aus seiner unmittelbaren Umgebung zu entfernen. Auch Fritsch empfand nur allzu deutlich, daß für ihn, den steifen, korrekten, ernsten Beamten, an diesem Hofe nicht der rechte Platz sei, und gab zu erkennen, daß er sich zurückziehen wolle. Auf die Einzelheiten der sich bis in den Juni hinziehenden Verhandlungen brauche ich nicht einzugehen. Denn es kam in der Hauptsache doch zu der Lösung, zu der Carl August schon im Februar entschlossen gewesen war, zu einem Kompromiß zwischen dem alten Regime, wie es in Fritsch und dem Geheimen Assistenzrat Schnauß verkörpert war, und den Männern des herzoglichen Vertrauens, Goethe und dem jüngeren Kalb. Wie sich diese Lösung in Carl August vorbereitet hat, wieviel fremde Ratschläge, etwa Dalbergs, auf dessen Empfehlung doch wohl dem

kurmainzischen Geheimrat Tabor eine Stelle im weimarischen Geheimen Consilium angetragen worden ist, wieviel eigener Einblick in die Schwierigkeiten geregelter Verwaltungstätigkeit vermocht haben, wie weit Goethe beteiligt gewesen ist, das läßt sich selbst aus ermüdender, von Tag zu Tag fortschreitender Einzelbetrachtung, wie sie von Düntzer[1]) veranstaltet worden ist, nicht herausstüfteln.

So genügt es, das am 11. Juni 1776 bekanntgegebene Ergebnis der Beratungen zu betrachten. Schmid wurde als Kanzler auf das seit zwei Jahren verwaiste Regierungspräsidium versetzt; Fritsch dagegen blieb, bewogen durch den Wunsch Carl Augusts wie die Bitten der Herzogin-Mutter und seines Kollegen Schnauß, dem der Gedanke, allein unter lauter genialen Gefährten des Herzogs im Conseil sitzen zu sollen, ebenso unbehaglich war wie der, seine Stelle niederlegen zu müssen, als erstes Mitglied im Geheimen Consilium, willigte aber zugleich in die Aufnahme Goethes, der als Geheimer Legationsrat seinen Platz unter Schnauß erhielt. Im Kammerpräsidium wurde der schon während des Winters zurückgetretene Carl Alexander von Kalb durch seinen Sohn Johann August ersetzt.

Diese Lösung der Krisis war zweifellos ein Segen für das Land. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß eine völlige Umwälzung des bisherigen Regierungssystems, die Verdrängung der alten erprobten, sachkundigen Beamten durch neue ungeschulte Kräfte, denen auch beim besten Willen alle Kenntnis der Verwaltungsaufgaben, alle Vertrautheit mit Land und Leuten, alles Verständnis für die, wie Carl August meinte, „langweilige und mechanische", aber unerläßliche Kleinarbeit abgehen mußte, dem Lande zum Verhängnis hätte werden können. Für kostspielige Experimente, aus denen die neuen Männer sich die nötige Erfahrung hätten erwerben können, war der weimarische Staat zu arm. Ebenso deutlich ist es aber durch die Unfruchtbarkeit der Regierungszeit Anna Amalias erwiesen, daß Weimar neuer Leute mit Lust und Kraft zu Reformen bedurfte, die nicht am Althergebrachten festhalten wollten, bloß weil es einmal so hergebracht war und weil es bequemer war, „in dem alten ausgetretenen Wege fortzuschlendern".[2]) Und die ersten Monate von Carl Augusts Regierung hatten außerdem gezeigt, daß es den alten Geheimräten an der unter den jetzigen Umständen vielleicht wichtigsten Kunst fehlte, den jungen Herzog zu leiten und für seine Regentenaufgabe zu erziehen. Schnauß hätte sich bei seiner subalternen Ängstlichkeit an diese höchste Aufgabe des Ministers nie herangewagt; und Fritsch ging sowohl die lebendige Anpassungsfähigkeit ab, um das schwer zu behandelnde Wesen des Herzogs verstehen und beeinflussen zu können, wie die rasche Entschlußkraft, um schädlichen Unternehmungen rechtzeitig entgegenzutreten.

Ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen dem Herzog und wenigstens einem Teil des Geheimen Consiliums war aber um so notwendiger, je tiefer Carl August sein Herrscheramt auffaßte. Ihn beseelte der ehrliche Wille, sein

[1]) Vgl. H. Düntzer, Goethes Eintritt in Weimar (1883).

[2]) Vgl. das Gutachten des Geheimen Assistenzrats J. C. Schmidt vom 24. November 1785 im Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft VI, 1919, S. 263.

Land zu verbessern, und es waren keine leeren Worte, wenn er sich in feierlichen Ansprachen an seine Beamten oder in vertraulichen Briefen zu dem Pflichtgedanken des Fürstentums bekannte, mit dem die weltlich aufgeklärte Staatslehre des 18. Jahrhunderts, in ihrer populären und popularisierenden Ausprägung durch Wieland in Carl Augusts unmittelbarer Umgebung vertreten, das bisher durch göttliche Offenbarung begründete Recht der Obrigkeit neu zu rechtfertigen suchte. Wenn Goethe gegen das Ende der Regierung Carl Augusts rühmte, daß sie nichts anderes gewesen sei als ein beständiges Dienen zum Wohle des Landes, so sprach er damit nur aus, was schon der jugendliche Herzog bekannt hatte, als er an Fritsch über dessen „Neigung zu dem nicht beschäftigten Leben, welches man fälschlich ein freyeres nennt", schrieb: „Nur daßjenige Leben ist, dünkt mir, mit Recht ganz frey und glücklich zu loben, welches uns alle Gelegenheit darbietet, die Gaben, die wir vom Geschick erhalten haben, zum Besten, zum Wohlseyn anderer anzuwenden;" das nicht beschäftigte Leben müsse einen tätigen Mann niederschlagen.[1]) Und es war nicht nur das subjektive Bedürfnis nach Tätigkeit, etwa bloß Langeweile, wie Carl August einmal an Merck schrieb, was ihn zur Regentenarbeit antrieb, sondern die kritische Betrachtung des Fürstenrechts, dem er mit den Besten seiner Zeitgenossen in der Fürstenpflicht eine neue Begründung zu geben versuchte. Er machte in der Praxis Ernst mit ihr. Er nahm nicht nur an den Sitzungen des Geheimen Consiliums regelmäßig teil, sondern studierte auch die Akten gründlich. Selbst um scheinbar unbedeutende Dinge bekümmerte er sich, verbesserte wohl auch seinen Räten und Sekretären den Stil und strich ihnen die Fremdwörter aus den Erlassen heraus[2]); manche Neuerung, z. B. die Einführung regelmäßiger Ämterbesichtigungen, das den Geschäftsgang bei der weimarischen Regierung ordnende Reglement vom 10. November 1786[3]), eine Ordnung des Diätenwesens, eine allgemeine Kassenrevision im Jahre 1796 u. a. ist unmittelbar aus seinen beim Durcharbeiten der Akten gemachten Erfahrungen herausgewachsen.

Die Akten freilich genügten ihm nicht; er liebte es vielmehr, die Umwege der Kanzleiformen zu vermeiden und ohne Vermittlung des Aktenstils und ohne den modum voti an die Dinge selbst heranzukommen. Land und Leute kennenzulernen, sich zu unterrichten, war der Zweck und, wie wir aus Goethes anerkennenden Worten über die „gute Art von Aufpassen, Teilnehmen und Neugier", die Carl August auf der Schweizerreise gezeigt hatte, schließen dürfen — auch das Ergebnis seiner vielen Reisen im Lande, auf denen er bis in die entlegensten Winkel gelangte. Solche Herrscherreisen hatten für die

[1]) Am 2. Juli 1783, eigenhändig, ungedruckt im Hausarchiv A XIX Nr. 38.

[2]) Vgl. das von Schnauß entworfene Reskript vom 14. April 1787 (B 1729), in dem Carl August die „Idee" in den „Gedanken", die „inexigibeln" in „nicht beizutreibende" Reste, den „intendierenden" in den „hegenden" Endzweck, die „Approbation" in „Genehmigung", das Wort „separiren" in „scheiden" umgewandelt hat.

[3]) In stark verzetteltem Auszug gebracht bei Schmidt II, S. 116 ff. Die Akten, darunter das Protokoll über die von Carl August persönlich geleitete Sitzung der Regierung, in der das Reglement eingeführt wurde, in B 1192.

Untertanen damals eine ganz andere Bedeutung als heutzutage, wo die unmittelbare Berührung mit den höchsten Behörden durch die leichtere Verkehrsmöglichkeit und die gesteigerte Öffentlichkeit des staatlichen Lebens in Parlament und Presse ersetzt wird. In jener Zeit, die all dieser Errungenschaften noch entbehrte, hing der Untertan gerade in den von der Residenz entfernten Gegenden fast ausschließlich vom Amtmann ab; so mochte Carl August in diesen Bezirken, die seit mehr als dreißig Jahren ihren Landesherrn nicht mehr zu sehen bekommen hatten, in der Tat, wie er an Lavater schrieb, wie ein Messias erscheinen und mit großen und kleinen Klagen behelligt werden.

Die auf den Reisen erworbenen Kenntnisse von Land und Leuten wurden lebendig erhalten, erweitert und vertieft durch einen ausgedehnten Briefwechsel mit einzelnen Beamten, von dem ein Teil, die Briefe an den eisenachischen Regierungspräsidenten von Bechtolsheim, erhalten ist.[1]) Carl August hatte es eben immer lieber mit einzelnen Menschen zu tun als mit den unpersönlichen Kollegialbehörden und ihren trockenen Berichten. Auch handelnd wendete er sich lieber an die einzelnen als an die Kollegien, oftmals sogar unter Umgehung des geordneten Instanzenweges. Denn er zog es vor, das, was ihm richtig erschien, unmittelbar anzuordnen, ohne sich erst mit den mannigfaltigen Bedenklichkeiten auseinandersetzen zu müssen, die jede neue Maßregel in sich trägt und die die Kollegien umständlich vorzubringen pflegten. Er gehörte nicht zu den zahlreichen Fürsten und Staatsmännern des ausgehenden 18. Jahrhunderts, deren zweifellos gute Absichten durch den Mangel an Energie gehemmt wurden. Jene nur allzu leicht die Willenskraft lähmende Gutmütigkeit, die Carl Augusts Zeitgenosse und Nachbar, Herzog Ernst II. von Gotha, in die Worte kleidete: es ist so süß, seine Pflichten mit Gelindigkeit zu erfüllen, lag ihm nicht allein von Natur fern, er wurde sich vielmehr auch immer klarer darüber, daß sie, weit entfernt davon, eine Herrschertugend zu sein, eine Schwäche war. So schrieb er am 17. August 1783, nachdem er die Länder des milden Fürstbischofs Franz Ludwig von Bamberg und Würzburg, des tugendhaftesten deutschen Fürsten kennengelernt hatte, an seinen Freund Knebel, daß nicht alle Journalistenmaximen von Staatskunst wahr seien. „Denn täts die Tugend allein, so wäre gewiß kein Land besser geführt wie die fränkischen Bistümer. Es ist dieses aber hier wirklich nicht der Fall; denn nirgends gehen die Geschäfte . . . langsamer und versäumender als hier unter der zaudernden, immer zweifelhaften, mit dem Vergrößerungsglas die Billigkeit suchenden Tugend."

Freilich, dieses über die Grenzen der einzelnen Ressorts hinausgreifende, rücksichtslos befehlende Verfahren entsprang nicht allein richtiger Einsicht in die Unzulänglichkeit des bloßen guten Willens, der aus lauter Güte nicht zum Handeln kam, sondern auch geringer Vertrautheit mit dem Geschäftsbetrieb, mangelhafter Achtung vor dem Alltagsgang der Arbeit, vor der Notwendigkeit der stetigen Ordnung. Und so war sie nicht nur von Vorteil für den Geschäftsgang, sondern führte häufig auch zu Unzuträglichkeiten, die in Goethes Tagebuch wie in manchem Aktenstück mehr oder minder lauten Widerhall ge-

[1]) Im Hausarchiv, ungedruckt.

funden haben. Es gab im einzelnen Ärger, wenn Carl August als großer Herr, der mit Zahlen nicht umzugehen wußte, in seiner raschen Art Versprechungen gemacht hatte, die die Geheimräte erfüllen sollten und ohne Gewissensbedenken nicht erfüllen konnten. Ihre Vorstellungen dagegen fruchteten selten etwas. Denn Carl August liebte es nicht, mit Bitten und Klagen wiederholt behelligt zu werden, hatte auch das fürstliche Gefühl, daß er sein einmal gegebenes Wort nicht zurücknehmen dürfe[1]), und gab darum eher selbst unbilligen und unbegründeten Forderungen gegen den Rat seiner Behörden nach, als daß er sich auf Untersuchungen und Auseinandersetzungen eingelassen hätte. Den Beamten blieb in solchen Fällen nichts anderes übrig, als sich gegen die eigene Überzeugung mit der gloria obsequii und wohl auch mit einigen zu den Akten gebrachten Stoßseufzern zu begnügen.[2])

Aber schlimmer als solche Mißgriffe in einzelnen Angelegenheiten war es, daß die allzu große Hitze des Herzogs seine Kräfte und die seiner Beamten oft vergeblich verzehrte und so allen die Freude an der Arbeit verdarb. Nicht gründlich für seine Regierungstätigkeit vorgebildet, nicht gewohnt, die Dinge in ihrem normalen Dienstwege von unten auf zu betrachten, beherrschte er den Geschäftsbetrieb nicht ausreichend. Er konnte wohl in einzelnen Fällen von oben her plötzlich mit Befehlen oder Verboten eingreifen, aber er war nicht imstande, eine stetige Leitung auszuüben und sein Beamtentum zu den Aufgaben zu erziehen, die er für sein Land erfüllen wollte. Er blieb immer angewiesen auf die Mithilfe anderer, und deren Unzulänglichkeit verdroß ihn. Auch hinderte ihn die mangelnde Vertrautheit mit der Verwaltungspraxis, die Schwierigkeiten richtig zu beurteilen, die sich der praktischen Verwirklichung theoretisch erdachter Projekte in den Weg zu stellen pflegen. Dann verlor er leicht die Geduld und wandte sich unwillig andern Entwürfen zu; manch wohlgemeinter Plan blieb deshalb, zumal in den ersten Jahren der Regierung, in den Anfängen stecken.

Damit berühre ich die Kehrseite seines, wie Goethe sich ausdrückte[3]), dämonischen Wesens. Es geht ein Riß durch seine Seele, den er selbst schmerzlich empfand. „Oft bedarf ich Wärme, oft löschende Kühlung vom Brande", so

---

[1]) Vgl. z. B. das Reskript vom 19. März 1784 an das Landschaftskassendirektorium, Konz. B 1916.

[2]) Vgl. die Akten B 5280 c, Bd. 1; hier klagt Fritsch als Direktor der Generalpolizeidirektion in einem eigenhändigen Promemoria vom März 1792 über die von Carl August einer Kunstreitertruppe erteilte Erlaubnis zum Auftreten in Jena während der für Kaiser Leopold II. angesetzten Trauer und fährt fort: „es ist ein wahrer Jammer, daß der Zutritt, welchen Serenissimi Güte und Menschenfreundlichkeit einem jedem gestattet, von so vielen gemißbraucht, so viel unschickliche Gesuche angebracht, auch meistenteils durchgesetzt werden . . . Dixi et salvavi animam. Jetzt wird wohl nichts als gloria obsequii übrigbleiben." Ähnlich äußern sich dann noch die andern Mitglieder.

[3]) Vgl. Goethes Äußerungen zu F. von Müller, etwa aus dem Jahre 1809 bei F. von Biedermann, Goethes Gespräche, Bd. II, 2. Aufl. 1909, S. 106 und zu Eckermann vom 2. März 1831, ebenda Bd. IV, 2. Aufl. 1910, S. 338.

schrieb er einmal an Lavater.[1]) Seiner unbegrenzten Tatkraft entsprach Unraſt und Ungeduld und ſie machten ſich Luft in zweckloſem Austoben, in der böſen Art, um wieder Goethe ſprechen zu laſſen[2]), den Speck zu ſpicken und ein Feuerwerk bei Tage abzubrennen. Damit machte er ſeinen Beamten, ſelbſt ſeinen nächſten Freunden Verdruß, aber er ſelbſt fand bei all dieſem Vergeuden ſeiner Kraft auch kein Genügen.

Gewiß, der Sturm und Drang der erſten Jahre, in denen es ihm nichts geweſen war, ein Herzogtum ererbt zu haben, in denen er es erobern wollte, legte ſich, die Wachstumsfähigkeit, die Goethe immer an ihm anerkannt hat, bewährte er gerade in jener Zeit, wo Goethe ihm Erzieher und Freund zugleich war; und aus all der dumpfen Unklarheit der Jugend fand er bald die rechte Richtung ſeiner Kraft. Leicht iſt ihm dieſe Umwandlung freilich nicht geworden; wenn ſich's bei ihm merklich aufſchließt, kracht's, ſchrieb Goethe am 15. Dezember 1778 in ſein Tagebuch. Aber der ſtürmiſch gärende Moſt der Geniezeit verbrauſte und Carl Auguſt lernte es, die freie Seele in die Schranken einzuſchließen, die Fürſtenſitte und Fürſtenpflicht aufſtellten.[3]) Er empfand es ſelber, wie er aus den Jahren herauswuchs, wo er nur in der Unruhe Ruhe ſuchte.[4]) Die Schweizerreiſe des Jahres 1779 war ein wichtiger Markſtein auf dieſem Wege, und noch größere Hoffnungen knüpften das Land, die Freunde, der Herzog ſelber an die Geburt des Erbprinzen im Jahre 1783, die den Beſtand der Dynaſtie zu ſichern und damit dem eigenen Wirken Dauer und Wert zu geben ſchien. Nun glaubte er den ſichern Punkt gefunden zu haben, um all die guten Anlagen ſeines Weſens zu verbinden.[5])

Nicht alle dieſe Hoffnungen gingen in Erfüllung. Die innere Unruhe, der Drang nach Auswirkung all der reichen Gaben, die ihm die Natur mitgegeben hatte, waren zu groß, als daß er in den Grenzen ſeines Fürſtentums und ſeines Fürſtenamts Ruhe und Genügen hätte finden können. Er war und blieb er ſelbſt, ein Mann, deſſen Maß über das Format des Kleinſtaats hinausging. Daß er dafür kein Verſtändnis fand, auch im Kreiſe der Freunde und der Familie nicht, das verdroß ihn. Der Zwieſpalt zwiſchen dem engen Pflichtenkreis des weimariſchen Landesherrn und dem Tatendrang der freien Seele, er laſtete auch jetzt noch auf ihm und machte ſich gelegentlich in Exzeſſen Luft. Aber auch hier kommt es weniger auf das Einzelne an, etwa die Jagdluſt, die trotz allen Ermahnungen Goethes[6]) mit den notwendigen Rückſichten auf die

[1]) Brief vom 28. Juni 1781, abgedruckt „Im Neuen Reich", Jahrgang 1876, Bd. II, S. 270.

[2]) Vgl. Goethes Briefe an Frau von Stein vom 14. Oktober 1779 und vom 10. Dezember 1781, Briefe Bd. IV Nr. 852, S. 78f. und Bd. V Nr. 1363, S. 236.

[3]) Man vergleiche z. B. die Tagebucheinträge Goethes vom 23. März, 10. und 15. Juni 1779 (Tagebücher, Bd. I, S. 84 und 86).

[4]) Vgl. den eigenhändigen Brief Carl Auguſts an Anna Amalia vom 22. Dezember 1784, im Hausarchiv A XIX Nr. 22b.

[5]) Vgl. den Brief an Merck vom 17. Februar 1783, abgedruckt bei K. Wagner, Briefe an und von J. H. Merck (1838) S. 219.

[6]) Vgl. Goethes Brief an Carl Auguſt vom 26. Dezember 1784, Briefwechſel Bd. I, 1915, Nr. 39, S. 52.

Landwirtschaft dauernd in Konflikt kam, als vielmehr auf das Allgemeine. Der sichere Punkt war noch immer nicht gefunden, ja, er konnte ihn gar nicht im eigenen Lande finden, denn er wollte anderes und Größeres leisten, als ihm als Landesherrn eines Kleinstaats vergönnt war. Statt in die Geschäfte immer mehr hineinzuwachsen, wuchs er seit der Mitte der achtziger Jahre immer stärker aus ihnen heraus und suchte sich einen neuen Wirkungskreis in der auswärtigen Politik, in den Angelegenheiten des deutschen Fürstenbundes, zuletzt im preußischen Militärdienst.

Dieser Wesensart des Herzogs entgegenzuarbeiten, war Goethe auf die Dauer nicht gegeben. Auch er hat das ihm übertragene Amt ernst genommen in den beiden Aufgaben, die darin enthalten waren, als persönlicher Berater und älterer, erziehender Freund des jungen Herzogs wie in praktischer Verwaltungsarbeit. Das Verhältnis zu Carl August ist uns in seiner Gestaltung während der ersten Jahre nicht recht greifbar. Vom Briefwechsel sind nur Bruchstücke, von den Briefen Carl Augusts vor 1792 überhaupt nur ein einziger erhalten, und die Knappheit des Goethischen Tagebuchs gestattet es auch nicht, den ganzen Reichtum des persönlichen Verkehrs nachzuerleben. Aber die großen Züge der Entwicklung treten doch deutlich hervor. Wir sehen, daß Goethe dem jungen Herzog nichts geschenkt hat an ernsten Mahnungen zur Selbstzucht. Bei allem Verständnis für Jugendlust und Jugendübermut, bei allem Verständnis auch für die dämonische Natur des Herzogs, die nicht mit dem Maßstab philisterhafter Moral gemessen werden durfte, hat er ihn unablässig an die Pflichten seines Standes erinnert, hat er ihm manche herbe Lektion erteilt. Wir sehen aber auch den Erfolg seines Wirkens, das allmähliche Reifwerden des Herzogs. Das hat Carl August selbst gefühlt, das haben die andern gemerkt, als Carl August von der Schweizerreise nach Hause gekommen war, das hat am tiefsten Goethe selbst empfunden. Das Gedicht Ilmenau, zum 26. Geburtstag Carl Augusts verfaßt, gibt uns vielleicht anschaulicher, als es eine Reihe von Briefen tun könnte, einen tiefen Einblick in dieses einzigartige Freundschaftsverhältnis. Wir erleben die stille innere Sorge Goethes um den unbändigen Jüngling mit, um all sein Wohl und all sein Ungemach, wir teilen die bangen Zweifel, ob er auf dem rechten Wege sei, ob nicht vielleicht doch der Tadel der Welt begründet sei, und wir ringen uns zuletzt mit Goethe zu der Gewißheit durch, daß die Jahre dem jungen Herzog die rechte Richtung seiner Kraft geben würden.

Aber auch die Grenzen sind hier angedeutet, die dieser Freundschaft gezogen waren. Mit dem Gleichnis von der Raupe, die ihre Zeit abwarten müsse, dann aber von selbst den ihr gewiesenen Weg einschlagen werde, lehnte Goethe doch wohl nicht nur ab, die in der Natur Carl Augusts bedingte Entwicklung zu übereilen, sondern er sagte zugleich, daß er diese Natur wohl beeinflussen, aber nicht verändern könne. Das wurde ja immer deutlicher, je älter und reifer Carl August wurde; er entwuchs unaufhaltsam der Erziehung Goethes. Das Verhältnis des achtzehnjährigen Herzogs zu dem um acht Jahre älteren Freunde war selbstverständlich anders als das des achtundzwanzigjährigen zu dem sechsunddreißigjährigen Goethe. Und schmerzlich empfand es

Goethe, daß sie sich nicht näher kamen, sondern fremder wurden, daß Carl August ihm und seinem Lande entwuchs, daß neue Aufgaben ihn lockten, die ihm selbst als Kinderei und Spielerei erschienen. In den Briefen Goethes an Frau von Stein und an Knebel können wir im einzelnen verfolgen, wie etwa seit 1784 Sorge und Unmut wegen des Herzogs bei Goethe überhandnehmen.

Dieser Verdruß wurde vertieft durch die Entwicklung von Goethes amtlicher Tätigkeit. Mit großen Hoffnungen hatte er sich 1776 in die Verwaltungsarbeit gestürzt, um auch einmal das Regieren zu probieren, und die Herzogtümer Weimar und Eisenach erschienen ihm bei aller Kleinheit doch als „ein Schauplatz, um zu versuchen, wie einem die Weltrolle zu Gesicht stünde".[1])

Seine amtlichen Arbeiten im einzelnen festzustellen, ist bei der Art der Geschäftsbehandlung im Geheimen Consilium und bei dem Verlust der Akten der Kriegskommission nicht recht möglich. Auch das Tagebuch ist zu lückenhaft, als daß es das Bild abrunden könnte; von 1782 an versagt es zudem völlig. Immerhin genügen die heute noch vorhandenen Akten, um fast auf allen Gebieten der Verwaltung einen lebendigen Anteil Goethes nachzuweisen. Abgesehen von den Berichten der ihm unterstellten Kommissionen, der Kriegs-, der Wegebau-, der Bergwerkskommission, besitzen wir von ihm größere Gutachten über die Formen des Geschäftsbetriebes, über die Rechtspflege, die Universitätsangelegenheiten, die Kirchenbuße, die Bilanzen der Landschaftskasse, wir haben Aktenauszüge über verschiedene Gebiete der Wirtschaftspolitik, Münzwesen, Steuersachen und ähnliches.[2])

Der sachliche Inhalt der Goetheakten wird, soweit sie für die Landesverwaltung von allgemeiner Bedeutung gewesen sind — bei vielen handelt es sich ja nur um Kleinkram — bei der Betrachtung der einzelnen Verwaltungszweige besprochen werden. In formaler Hinsicht erinnern die Akten, recht im Gegensatz zu jenen des jungen Advokaten der Frankfurter Zeit, schon stark an den Altersstil Goethes. Die geheimrätliche Steifheit und Gelassenheit, die den alten Goethe und selbst die literarischen Werke seiner Spätzeit charakterisieren, sind bereits in den Akten der ersten Weimarer Jahre zu spüren; auch das andeutend Zurückhaltende, das etwa in den Wanderjahren auffällt, findet sich schon damals, z. B. wenn es im Promemoria über die Landschaftsbilanzen vom Jahre 1786[3]) heißt, man würde „manche nötige und nützliche Betrachtung

[1]) Vgl. den Brief an Merck vom 22. Januar 1776, Briefe Bd. III, Nr. 389, S. 21.

[2]) Eine Darstellung von Goethes amtlicher Tätigkeit fehlt bisher gänzlich. Denn die älteren Arbeiten, etwa A. Schöll, Goethe als Staatsmann (Preuß. Jahrb. Bd. X und XI, 1862-63, erweitert abgedruckt in Goethe in Hauptzügen seines Lebens und Wirkens 1882, S. 98ff.), beruhen auf unzulänglichem Material. Dieses ist auch heute noch nicht annähernd bekannt. Daß die Zusammenstellung der amtlichen Schriftstücke im 53. Band der Sophienausgabe, 1. Abteilung, nicht vollständig ist, zeigt die Ergänzung, die ich unter dem Titel „Neue Mitteilungen aus Goethes amtlicher Tätigkeit" im Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft Bd. VI, 1919, S. 252ff. gegeben habe. Doch steckt noch Vieles in den Akten des Staatsarchivs, der Ministerien und des Goethe-Schillerarchivs. Alles zu verwerten, ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich gewesen.

[3]) Mitgeteilt im Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft Bd. VI, 1919, S. 265f.

darüber anstellen können", ohne daß gesagt wird, worin denn diese Betrachtung bestehen solle. Natürlich ist auf diese Äußerlichkeiten die Anpassung an den herkömmlichen Aktenstil von Einfluß. Aber es ist doch zugleich ein Stück von Goethes Entwicklung. Daß er sich in das hergebrachte Formelwesen einordnet, zeigt, wie der Stürmer und Dränger sich umbildet; auch seine freie Seele schränkte sich ein und bindet sich an die konventionellen Formen. Schon damals erschien selbst guten Freunden die Gemessenheit des seiner Verantwortlichkeit bewußten Beamten, die σωφροσύνη, von der Wieland einmal schreibt, als Trockenheit und Kälte. Diese Andeutungen müssen hier genügen, denn die amtliche Tätigkeit, mit der allein wir es hier zu tun haben, ist ja nur ein einzelner von vielen diesen Wandel bedingenden Faktoren. Frau von Stein hat gewiß tieferen Einfluß ausgeübt. Aber daß das Amtliche mitgewirkt hat, das hat Goethe selbst bezeugt.[1])

Weniger deutlich als die Ausdehnung der amtlichen Geschäfte ist für uns der Umfang der politischen Lektüre Goethes und deren Einfluß auf seine politischen Ansichten. Mit der Tatsache, daß er die wichtigsten politischen Romane der Zeit, Hallers Usong und Wielands Könige von Scheschian, gelesen hat, ist wenig anzufangen; denn sie konnten nur die allgemeine Richtung seines Geistes, das Wohlwollen für die ärmere niedere Klasse der Bevölkerung, die aber, wie er sich einmal ausdrückt, gewiß vor Gott die höchste ist, bestärken, nicht sein Verhalten als Minister im einzelnen beeinflussen. Das gleiche gilt von Rousseau, wenn man überhaupt annehmen will, daß die schwärmerische Verehrung des jungen Goethe für Rousseau sich jemals auf dessen politische Ansichten erstreckt habe. Ja, auch mit Justus Mösers patriotischen Phantasien, die Goethe mit wahrer Inbrunst verschlungen hat, steht es kaum anders. Sonst haben wir nur vereinzelte Notizen über das, was er gelesen hat. Stuarts Finanzsystem — gemeint war wohl die damals viel verbreitete deutsche Übersetzung von J. Stewarts Inquiry into the principles of political economy (1767; deutsch 1769) — wird in einem Brief an die Mutter vom November 1777[2]) genannt, also zur Zeit der ersten Finanzreformpläne; nach strafrechtlicher Literatur fragt ein Brief an Einsiedel, Leysers Meditationes ad Pandecta kommen in einem Gutachten vor, das Tagebuch berichtet uns auch, daß Goethe sich mit den Schriften des italienischen Nationalökonomen F. Galiani beschäftigt hat.

Aber wer wagte zu behaupten, daß damit alles erschöpft wäre? Und selbst wenn es so wäre, wäre Baumgartners Tadel[3]) an der Geringfügigkeit dieser Lektüre nicht gerechtfertigt. Daß Goethe von A. Smith nichts gelesen hat, ist wohl sicher; wurde dessen Hauptwerk, die Untersuchung über den Reichtum der Nationen, in Deutschland doch erst allgemein bekannt, als Goethe sich

---

[1]) Vgl. z. B. das Tagebuch vom Februar 1778 und vom 13. Mai 1780.

[2]) Vgl. den Brief an die Mutter vom November 1777, Briefe Bd. III, Nr. 646, S. 187.

[3]) Vgl. A. Baumgartner, Goethe, 3. Auflage, herausgegeben von Stockmann (1912) Bd. I, S. 293.

längst aus der Verwaltungsarbeit herausgezogen hatte. Aber ebenso sicher ist es, daß er auch in den siebziger Jahren nichts aus A. Smith hätte lernen können, was ihm für die besonderen Aufgaben der weimarischen Verwaltung hätte nützlich werden können. Denn er sollte ja nicht Wirtschaftstheoretiker werden, sondern hatte praktische Regierungsarbeit in einem kleinen Lande zu leisten. Dafür war unmittelbare Vertrautheit mit Land und Leuten wichtiger als theoretisches Buchwissen. Und jene Vertrautheit sich zu erwerben hat Goethe keine Mühe gescheut. Er reiste viel im Lande herum; sein Amt als Wegebaudirektor wie die Aushebungsgeschäfte der Kriegskommission führten ihn überall hin und brachten ihn in enge Fühlung mit dem Volk. „Mit denen Leuten leb ich, red' ich, und laß mir erzählen", schreibt er am 4. März 1779 an Frau von Stein. „Wie anders sieht auf dem Platze aus, was geschieht, als wenn es durch die Filtriertrichter der Expeditionen eine Weile läuft. Es gehn mir wieder viele Lichter auf."

Daran kann kein Zweifel sein, er hat sein Amt ernsthaft angepackt, hat es sich sauer werden lassen und hat mit dem unbekannten Engel gerungen. Denn er wußte: nemo coronatur nisi qui certaverit ante.[1]) Den Sitzungen des Geheimen Consiliums hat er regelmäßig beigewohnt.[2]) Und er hat sich nicht gescheut, immer neue Ämter zu übernehmen, um die Schwierigkeiten, die durch die Lässigkeit der Unterorgane den guten Absichten der Zentrale gemacht wurden, von Grund aus zu beheben. Zu dem Posten als Geheimer Legationsrat, seit 1779 als Geheimer Rat im Consilium kam 1779 noch die Leitung der Kriegskommission und der Wegebaudirektion hinzu, 1782 trat er auch an die Spitze der Kammer; auch die Bergwerksangelegenheiten und die Verwaltung von Ilmenau hingen von ihm ab.

Von Anfang an stand Goethe freilich der ganzen amtlichen Tätigkeit mit einem gewissen inneren Zwiespalt gegenüber. Allzuvieles stieß ihm auf, was seinen jugendlichen Hoffnungen auf rasche Beseitigung der Gebrechen des Landes nicht entsprach. Überall fand er Spuren menschlicher Selbstsucht, sodaß er zeitweise ganz mißtrauisch wurde und am liebsten alles hätte liegen lassen.[3]) Auch der unendliche Kleinkram der Akten, der zwar vom geregelten Geschäftsgang der Akten nicht zu trennen ist, aber doch bei allen Behörden die Neigung hat, sich zur Hauptsache zu machen, erweckte in ihm frühzeitig ein „leidig Gefühl der Adiaphorie so vieler wichtig seyn sollender Sachen". Vor allem aber, er hatte immer wieder die Empfindung, daß er zu etwas anderem und Besserem geboren sei als zu der Last der amtlichen Arbeiten, zu dem „albernen Geschäft der Auslesung junger Leute zum Militare" und dem vielen, was ihm sein Amt auferlegte.

Und je deutlicher ihm im Fortgang seiner Geschäfte die Beschränktheit des menschlichen Könnens wurde, desto mehr verstärkte sich diese Empfindung.

[1]) Vgl. das Tagebuch, namentlich vom Frühjahr 1780.

[2]) Vgl. den Brief an Frau von Stein vom 2. Dezember 1783: „da heute Conseil ist und ich es nie ohne die höchste Not versäumt habe . . .", Briefe Bd. VI, Nr. 1827, S. 218.

[3]) Vgl. das Tagebuch vom 1. Februar 1779, Tagebücher Bd. I, S. 79f.

Wiederholt klagte er Frau von Stein, die auch für diese Sorgen die verständnisvolle Vertraute war, daß das Wollen und das Können in so ungünstigem Verhältnis stünden, daß der Mensch wohl für sich viel, aber für andere nur wenig tun könne. Bei allem guten Willen konnte er doch nicht von Grund aus neu schaffen, sondern mußte die Dinge nehmen, wie sie geworden waren, mußte sich begnügen, den ihm anvertrauten Garten zu begießen, da er dem Lande keinen Regen verschaffen konnte.[1])

Die Hoffnung, sich doch noch gegen all die Schwierigkeiten durchzusetzen, hielt ihn lange Zeit aufrecht, gab ihm Mut und Ausdauer, die Hindernisse, die ihm von Menschen und Dingen bereitet wurden, und die trüben Stimmungen, die sie ihm verursachten, zu bekämpfen. Auch blieb der Erfolg ja nicht aus. Batys Leistungen waren eine ungetrübte Freude für ihn; in der Kriegskommission schaffte er allmählich Ordnung; auch an die große Aufgabe der Finanzreform schien er herangehen zu können, nachdem der Kampf gegen die lässige Wirtschaft Kalbs mit dem vollen Siege geendet hatte. Mit tiefer innerer Befriedigung übernahm er im Juni 1782 zu all seinen andern Posten auch noch die Leitung des Finanzwesens: hic est aut nusquam quod quaerimus, schrieb er damals an den Freund Knebel.[2]) Und er krönte diesen Sieg, indem er 1783 eine erhebliche Verminderung des stehenden Heeres durchsetzte und die dadurch gegebene Ersparnis an Ausgaben zu einer fühlbaren Herabsetzung der Steuern benutzte.

Und doch blieb ihm die volle Befriedigung auch jetzt versagt. Alle diese Erfolge waren doch nur Stückwerk, mußten es bleiben. Denn das „armselige Element unserer kleinen Staaten" war eine zu schwache Grundlage, als daß etwas Großes darauf hätte errichtet werden können. Das Mißverhältnis zwischen der geringen Leistungsfähigkeit des kleinen Landes und den bei aller Einschränkung doch noch immer allzu großen Ansprüchen des Hofes veranlaßte Goethe einmal zu dem bitteren Gleichnis von den Blattläusen, die durch die Ameisen ausgesaugt werden.[3]) Aber ändern konnte er es auch nicht, drum mochte es ihm allmählich wohl „ziemlich einerlei" erscheinen, ob dem armen Volk der aufgebürdete Sack auf der rechten oder linken Seite zu schwer würde.[4]) Selbst in dem ihm übertragenen Wirkungskreise hatte er unter der Enge der Verhältnisse zu leiden. Die Mittel waren nicht nur zu knapp, um etwas Großes zu leisten, etwa ein gutes Straßennetz planmäßig auszubauen, sondern sie reichten nicht einmal dazu aus, das Vorhandene ordnungsgemäß imstande zu erhalten. So fühlte er sich 1786 wie in einer unproportionierten Haushaltung, „wo man die Bedürfnisse nicht zu rechter Zeit noch mit Rat anschaffen, das

[1]) Vgl. die Briefe an Frau von Stein vom 21. September 1780, 2. April 1782, 9. Juni 1784, Briefe Bd. IV, Nr. 1019, S. 295, Bd. V, Nr. 1444, S. 294 und Bd. VI, Nr. 1944, S. 295.

[2]) Vgl. den Brief an Knebel vom 27. Juli 1782, Briefe Bd. VI, Nr. 1534, S. 16f.

[3]) Vgl. den Brief an Knebel vom 17. April 1782 aus Ilmenau, Briefe Bd. V, Nr. 1452, S. 312.

[4]) Vgl. den Brief an Herder vom 20. Juli 1784 aus Eisenach, Briefe Bd. VI, Nr. 1950, S. 308.

Geschäft in einer gewissen Folge und Ordnung vornehmen und durch eine regelmäßige Behandlung manches fördern und sparen kann". Und offen gestand er ein, daß die Unmöglichkeit, derartigen Mängeln abzuhelfen, zu einer Art von Gleichgültigkeit führe, während „bey einem proportionierten Geschäfte die Lebhaftigkeit der Ausführung durch das Gefühl, was man getan habe und tun könne, immer rege und lebendig erhalten" werde.[1])

Dazu kam, daß der Herzog ihm immer mehr entwuchs. Wohl war Goethe sich bewußt gewesen, daß er den Schmetterling, wenn er sich einst aus der Raupe entfaltet hätte, nicht würde halten können; trotzdem litt er schmerzlich darunter, daß Carl August die mühsam durchgesetzte Ordnung der Finanzen durch seine auswärtige Politik wieder aufs Spiel setzte. Zu den Kollegen wollte sich kein rechtes Verhältnis ausbilden. Fritsch blieb ihm gegenüber im Herzen immer so abgeneigt, wie er sich seinem Eintritt in den weimarischen Dienst gegenüber erwiesen hatte, und benutzte jede Gelegenheit, ihm Schwierigkeiten zu machen. Mit den andern Mitgliedern des Geheimen Consiliums, Schnauß und J. C. Schmidt, stand er wohl freundlicher; aber Unterstützung fand er bei ihnen so wenig, daß er sie einmal mit „Dresselpuppen, wo höchstens noch der Anstrich fehlt", verglich.[2])

Es wäre jedoch falsch, die Schuld an diesem wachsenden Mißbehagen Goethes bloß bei den andern zu suchen. Den tiefsten Grund hat der ältere Kalb einmal treffend mit den Worten bezeichnet: mit Genie allein ist kein Land zu regieren.[3]) Goethe hat das selbst anerkannt. Im Egmont hat er sich über die Rolle eines leitenden Staatsmanns, der ohne die erforderliche Sachkenntnis regieren will, folgendermaßen ausgesprochen: „Mit großen Planen, Projekten und Gedanken würde er kommen, wie er alles zurechtrücken, unterwerfen und zusammenhalten wolle; und würde heut mit dieser Kleinigkeit, morgen mit einer andern zu tun haben, übermorgen jene Hindernis finden, einen Monat mit Entwürfen, einen andern mit Verdruß über fehlgeschlagene Unternehmen, ein halb Jahr in Sorgen über eine einzige Provinz zubringen. Auch ihm wird die Zeit vergehn, der Kopf schwindeln und die Dinge wie zuvor ihren Gang halten, daß er, statt weite Meere nach einer vorgezogenen Linie zu durchsegeln, Gott danken mag, wenn er sein Schiff in diesem Sturme vom Felsen hält."[4])

Auch ein so kleiner Staat wie die damaligen Herzogtümer Weimar und Eisenach verlangte von denen, die ihn regieren und reformieren wollten, volle und ungeteilte Hingabe an die Geschäfte. Denn was ein leitender Minister infolge der Kleinheit des Gebietes an Arbeitskraft sparte, das wurde durch die Geringfügigkeit der Mittel, die zur Sparsamkeit an Menschen zwang, wieder mehr als wettgemacht. Hier hieß es nicht nur die bestimmenden Wei-

[1]) Vgl. den Bericht vom 9. Juni 1786, Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft Bd. VI, 1919, S. 277 f.

[2]) Vgl. das Tagebuch vom 13. Juli 1779.

[3]) Vgl. den Brief Kalbs an seinen Sohn, den damaligen Kammerpräsidenten, vom 16. Januar 1782, gedruckt bei J. L. Klarmann, Geschichte der Familie von Kalb (1902), S. 450 ff.

[4]) 2. Aufzug, Egmont zu Oranien.

sungen anzugeben, sondern auch die Kleinarbeit der Subalternen mußte der Minister zum guten Teil selbst übernehmen. Daher hatte Goethe dauernd zu klagen über das „Zuviel des Getreibes", über den Mangel an Gehilfen.[1]) Er empfand diese Belastung mit Detail, die ihn zwang, sich mit ganz gleichgültigen Sachen selbst zu befassen und sogar Aktendeckel eigenhändig zu beschreiben, besonders schwer, weil ihm bei seinem Bildungsgang die Vertrautheit mit dem Geschäftsverkehr der Behörden abging. Daß hier ein Mangel vorlag, erkannte er wohl selbst; aber er hat ihn, wie sein letzter Gehilfe Vogel berichtet und wie die Akten der Oberaufsicht vollauf beweisen, trotz aller peinlichen Ordnung nie ganz abgestellt. Denn er konnte sich nun einmal nicht entschließen, sich ganz der Aktenarbeit hinzugeben. Ohne das aber war die Aufgabe, die er sich gestellt hatte, ein „sisyphisches Übernehmen"[2]), mußte ihm der Stein immer wieder entrollen, bevor er ihn auf die Höhe gewälzt hatte. Lange Zeit verschloß er sich dieser Einsicht, zeitweise versuchte er seine amtlichen Geschäfte und sein inneres Leben auseinanderzuhalten, um jedem sein Recht zukommen zu lassen. Aber auch wenn sich diese Trennung in Wirklichkeit so leicht hätte durchführen lassen wie auf dem Papier, wenn die Liebe zu Charlotte von Stein ihn nicht immer wieder in der Aktenarbeit gestört und damit deren Druck besonders empfindlich gemacht hätte, gerade diese Halbheit, zu der er sich gezwungen sah, machte ihn unzufrieden, die Masse der Arbeit erdrückte ihn, und doch entsprach der Ertrag nicht den Opfern, die er persönlich brachte.

Goethe ist sich dieses Zwiespalts früh bewußt geworden. Schon im Februar 1781 schrieb er an Lavater, er lade fast zu viel auf sich und könne doch nicht anders; „Staatssachen sollte der Mensch, der drein versetzt ist, sich ganz widmen, und ich möchte doch so viel anders auch nicht fallen lassen".[3]) Als ihm deutlich wurde, daß die politischen Blütenträume der ersten Weimarer Jahre nicht reifen würden, da erwuchs ihm zunächst die stille Resignation, die aus dem Briefe an Knebel vom 21. November 1782 spricht, die auf den Wahn verzichtet, „die schönen Körner, die in meinem und meiner Freunde Dasein reifen, müßten auf diesen Boden gesät und jene himmlischen Juwelen könnten in die irdischen Kronen dieser Fürsten gefaßt werden".[4]) Auch das Verstummen des Tagebuchs, dem er gerade in den Jahren der stärksten Amtstätigkeit 1779 und 1780 Freud und Leid anvertraut hatte, hängt wohl mit dieser enttäuschten Stimmung zusammen. Aber dabei konnte er nicht stehenbleiben. Zu lebendig empfand er das Mißverhältnis zwischen dem trockenen Amt und dem Reichtum seiner inneren Anlage, zu klar wurde es ihm, daß es Ver-

[1]) Vgl. das Tagebuch vom 12. März 1779, 20. Januar 1780 und 13. Mai 1780; ferner die Briefe an Carl August vom 17. März 1788 und 20. März 1794, Briefwechsel, Bd. I, 1915, Nr. 70, S. 122 und Nr. 123, S. 193.

[2]) Vgl. die Schemata zur Fortsetzung von Dichtung und Wahrheit, auf die zuerst K. Jahn im Goethe-Jahrbuch, Bd. 28, 1907, S. 9ff. aufmerksam gemacht hat, wiederabgedruckt in den Werken, 1. Abteilung, Bd. 53, S. 383ff.

[3]) Briefe Bd. V, Nr. 1128, S. 55.

[4]) Briefe Bd. VI, Nr. 1631, S. 97f.

geudung war, wenn er seinen Weizen unter das Kommißbrot des weimarischen Staatsdienstes verbuk.[1]) Die Spannung, unter der er litt, blieb auch am Hofe nicht verborgen, obwohl er sie geheim zu halten suchte und nur in vertrauten Briefen an Frau von Stein zunächst, dann auch an Carl August seinen Sorgen Ausdruck verlieh.[2]) Der große Bericht der Wegebaudirektion vom 9. Juni 1786[3]) faßt dann alles zusammen, was Goethe seine amtliche Wirksamkeit verleidete. Was er hier in korrekter amtlicher Sprache, zum Teil mehr andeutend als ausführend, gesagt hat, das hat er wenige Wochen später in bittern Worten der Freundin anvertraut: Wer sich mit der Administration abgibt, ohne regierender Herr zu seyn, der muß entweder ein Philister oder ein Schelm oder ein Narr seyn.[4]) Nun war er sich klar, daß es nicht anging, leitender Staatsmann in Weimar zu sein und daneben noch die ganze Fülle des Lebens in sich aufzunehmen. Der Entschluß wurde gefaßt zur Flucht nach Italien.

Damit fand Goethes Wirksamkeit im weimarischen Ministerium für immer ein Ende. Nach der Rückkehr von der italienischen Reise übernahm er zwar wieder die ihm persönlich naheliegenden Geschäfte der Bergwerksdirektion, des Theaters, der sich allmählich weit ausgestaltenden Oberaufsicht der unmittelbaren Anstalten für Kunst und Wissenschaft, aber an den Sitzungen des Geheimen Consiliums und an dessen Arbeiten nahm er keinen Teil mehr. Das schloß gelegentliche Heranziehung zu Geschäften, die besonders wichtig erschienen oder Goethe besonders vertraut waren, nicht aus; so unterstützte er im Juli 1792 bei dem großen Studentenauszug das Geheime Consilium mit Rat und Tat und zeichnete auch einige bei dieser Gelegenheit ergangene Verfügungen[5]), im folgenden Jahr erstattete er auf dessen Wunsch ein Gutachten über die Münzangelegenheiten[6]) und wohnte am 20. September 1793 der Conseilsitzung bei, in der die Minister sich mit der seit dem Tode des Prinzen Constantin im ganzen Lande viel erörterten Frage beschäftigten, wie sie den Herzog, den einzigen volljährigen männlichen Angehörigen des Fürstenhauses, zur Rückkehr aus dem Kriege gegen Frankreich veranlassen könnten. Aber damit hören die amtlichen Funktionen Goethes als Mitglied des Geheimen Consiliums auf, wenn er auch nach wie vor Berater Carl Augusts blieb und auch als Leiter der Oberaufsicht häufig mit dem Ministerium zu tun hatte.

Je weniger also Carl August und Goethe ihrem Wesen nach fähig und gewillt waren, ganz in der Regierungstätigkeit aufzugehen und die Masse der

[1]) Vgl. den Brief an Frau von Stein vom 31. Dezember 1780, Briefe Bd. V, Nr. 1083, S. 29.

[2]) Vgl. den Brief an Frau von Stein vom 9. Juni 1784, Briefe Bd. VI, Nr. 1944, S. 295 und den Brief an Carl August vom 6. Dezember 1784, Briefwechsel Bd. I, Nr. 37, S. 50.

[3]) Abgedruckt im Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft Bd. VI, 1919, S. 273ff.

[4]) Vgl. den Brief vom 10. Juli 1786, Briefe Bd. VII, Nr. 2337, S. 241f.

[5]) Vgl. die Akten A 8404.

[6]) Vom 24. November 1793, eigenhändiger Entwurf, ungedruckt im Goethe-Schiller-Archiv.

laufenden Geschäfte pünktlich und stetig zu erledigen, desto mehr Bedeutung haben natürlich die andern Mitglieder des Geheimen Consiliums für die innere Geschichte Weimars. Nach außen traten sie freilich kaum hervor. Von dem Ruhm des weimarischen Hofes, von dem Glanz, den die Jahre der Geniezeit wie später die klassische Zeit ausstrahlten, ist auf sie nichts gekommen. Aber die Verwaltungsgeschichte ist ohne ihre stille und treue Mitarbeit gar nicht denkbar, denn sie bilden all diese Jahre hindurch den festen Kern des Geheimen Consiliums.

Das an Dienstalter erste Mitglied, lange Zeit hindurch der einzige Wirkliche Geheime Rat mit dem Prädikat Exzellenz war Jakob Friedrich Freiherr von Fritsch. 1731 geboren, war er 1754 in den weimarischen Staatsdienst getreten und gehörte seit 1756 dem Geheimen Consilium an, in dem er während der Vormundschaftsregierung Anna Amalias vom Geheimen Referendar allmählich bis zum leitenden Staatsmann aufrückte, wenn er auch den Titel Premierminister, den noch Graf Bünau unter Ernst August Constantin geführt hatte, nicht erhielt. Freilich beweist sowohl das Ergebnis der Regierung Anna Amalias wie Fritschs Wirksamkeit unter Carl August, daß er kein Staatsmann großen Stils, kein Mann der durchgreifenden Reformen war. Er war wohl berührt von den seine Zeit beherrschenden Strömungen der Aufklärung und der Humanität, aber kein wahrhaft freier Geist. Nach außen hin ist er durch seinen Widerspruch gegen Goethes Eintritt in das Geheime Consilium und durch die Schilderung Antonios im Tasso, in die Goethe Züge seines Wesens hineinverwebt hat, bekannt geworden.[1]) Soweit Akten und amtliche Korrespondenzen ein Urteil über die persönliche Art eines Menschen erlauben, bestätigen sie das aus den Beziehungen zu Goethe gewonnene Bild. Die Grazien waren in der Tat ausgeblieben. Nicht nur dem bürgerlichen Eindringling Goethe gegenüber, auch vor dem Herzog kehrte er mit Vorliebe seine unangenehmen Seiten hervor; überall zeigte er sich leicht gekränkt, unliebenswürdig, rechthaberisch. Einen „stolzen Bassa", dem man schmeicheln müsse, wenn man freundlich behandelt werden wolle, nennt ihn J. C. Schmidt.[2]) Diese anmaßende Selbstzufriedenheit, das Gefühl der Überlegenheit über die andern, die aus diesem Verhalten sprechen, erscheinen besonders auffallend, weil seine amtliche Tätigkeit nicht nur des großen Zugs und der unbeugsamen Kraft des Willens, die für den Neues schaffenden Staatsmann unerläßlich sind, entbehrte, sondern nicht einmal der peinlichen Gewissenhaftigkeit des guten Verwaltungsbeamten entsprach, die er von den andern verlangte. Unordnungen in den Akten und daraus entspringende Verzögerungen in den Geschäften lassen sich ihm häufig nachweisen, namentlich bei der ihm unterstellten Generalpolizeidirektion, die als neubegründete Behörde ähnlich wie die Goethe unterstellten Kommissionen kein eigenes geschultes Subalternpersonal hatte,

[1]) Vgl. auch Goethes Äußerungen über ihn zum Kanzler von Müller am 31. März 1824 bei W. von Biedermann, Goethes Gespräche, 2. Ausgabe, Bd. III, 1910, S. 96.

[2]) Vgl. den Brief an Voigt vom 12. Februar 1793 aus Frankfurt a. M., im Hausarchiv C, S. 4.

wie es dem Geheimen Consilium in der Geheimen Kanzlei zur Verfügung stand. Mit den Jahren steigerte sich bei Fritsch die Eigenwilligkeit und die Nachlässigkeit im Dienst. Daß er im Sommer 1790 gegen den ausgesprochenen Willen des Herzogs, der in Schlesien weilte, aus persönlichen Gründen Weimar verließ, obwohl Schmidt krank war und die ganze Last der Geschäfte auf einem einzigen Rat des Geheimen Consiliums liegen blieb, führte zu Differenzen zwischen Fritsch und Carl August, die sich wohl nie mehr ganz ausgeglichen haben.[1]) Wir hören 1792 von Verstimmung und Zurückhaltung Fritschs, seine Tätigkeit wird, soweit wir sie aus den Akten feststellen können, geringer, der Briefwechsel mit Carl August hört 1798 ganz auf, auch bleibt Fritsch seit dieser Zeit etwa dem Geheimen Consilium fern. Ein Augenleiden, über das er oft geklagt hat, mag dabei mitgewirkt haben, aber Fritsch gibt selbst zu, daß die Unzufriedenheit, die Carl August ihm auf eine sehr schmerzhafte Art zu erkennen gegeben habe, den Anlaß zu seinem völligen Ausscheiden aus dem Staatsdienst geboten hat. Es waren seine zerrütteten Vermögensverhältnisse, die ihn um das Vertrauen des Herzogs brachten und diesen dazu bestimmten, im Frühjahr 1800 auf die weiteren Dienste Fritschs dauernd zu verzichten. Weder die freundlichen Worte des Abschiedsbriefes noch die Erhöhung der ursprünglich zugesagten Pension von 1500 Talern auf 1700 Taler können über die Tatsache hinwegtäuschen, daß es Carl August war, der die Beziehungen zu Fritsch in einem Augenblick löste, wo dieser sich bereit und imstande erklärte, seinen Dienst im Geheimen Consilium wieder zu übernehmen.[2])

Eine wesentlich sympathischere Erscheinung ist Christian Friedrich Schnauß. Herzog Ernst August, zu dessen despotischen Neigungen es auch gehörte, den Lebenslauf seiner Landeskinder aus eigener Machtvollkommenheit zu bestimmen, hatte den zwanzigjährigen Jenenser Studenten in seine Geheime Kanzlei gezogen und ihn lange Zeit als Privatsekretär verwendet. Nach dessen Tode war Schnauß lange Jahre bei der Regierung zu Eisenach tätig gewesen, bis er 1772 als Geheimer Assistenzrat ins Geheime Consilium berufen worden war, in dem er 1779 gleichzeitig mit Goethe zum Geheimen Rat befördert wurde. Damals schon in der Mitte der fünfziger Jahre stehend — er war am 16. Oktober 1722 geboren — und das an Jahren älteste Mitglied des Consiliums war er natürlich kein Freund radikaler Neuerungen. Aber sein Jahrbuch[3]), in dem er die wichtigsten Ereignisse seines Lebens verzeichnet hat, zeigt, daß er überhaupt keine schöpferische Natur gewesen ist. Wir lernen ihn hier kennen als schlichten, einfachen, gottesfürchtigen Mann, der treu und redlich

[1]) Vgl. die bei dieser Gelegenheit gewechselten Briefe im Hausarchiv A XIX, Nr. 39.

[2]) Vgl. Fritschs Schreiben an Carl August aus Seerhausen (bei Dresden) vom 21. März 1800, eigenhändig, und Carl Augusts eigenhändig entworfene Antwort vom 30. März, B 25070.

[3]) Veröffentlicht von C. von Beaulieu-Marconnay in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Neue Folge, Bd. IV, 1875, S. 649/702 nach dem Original in der Weimarer Landesbibliothek. Vgl. dazu B. Suphan in der Deutschen Rundschau 1903, Bd. 114, S. 213ff.

seine Pflicht erfüllt und dankbar alle Freuden genießt, die ihm Gott beschert, die Anerkennung seines Fürsten, sein häusliches Glück, die Blumen und Früchte seines Gartens, den Umgang mit den Kollegen; und die Akten ergänzen dieses Bild durch den Einblick in die gewissenhafte Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte. Das Lob der Rechtschaffenheit, des Fleißes und des Diensteifers, das Carl August ihm gespendet hat, hat er wohl verdient. Man darf ihm auch selbständige geistige Interessen nicht absprechen. Lange Jahre hindurch, auch in den Jahren, wo Goethe regelmäßig an den Verhandlungen des Geheimen Consiliums teilnahm, war er Referent für die Universitätssachen, und an dem Aufschwung Jenas gebührt auch ihm ein Stück des Verdienstes. Der Unterschied der Zeitalter war freilich nicht auszugleichen. Er war so recht ein Mann des Rationalismus, der alles von vernünftigen Vorstellungen erwartete[1]), der durch äußerliche Belohnungen den rechten Geist auch unter den Studenten pflanzen zu können glaubte.[2]) Den neueren geistigen Strömungen, dem auf Kraft des Wollens, auf Ursprünglichkeit des Gefühls pochenden Sturm und Drang stand er ablehnend gegenüber. Man wird auf seine mißmutige Äußerung über Schillers Freiheitslied — Schiller hätte auch etwas Besseres machen können[3]) — kein besonderes Gewicht legen dürfen; sie ist zu sehr aus dem Augenblick der Verstimmung über die jenaischen Studentenunruhen herausgewachsen. Aber es ist doch bezeichnend für Schnauß, daß sein Jahrbuch alles Verständnis für das Große und Neue der Zeit vermissen läßt und das ganze geniale Leben und Treiben Weimars mit Stillschweigen übergeht. So zeigen auch die Akten die Ängstlichkeit seines Wesens, die Begrenztheit seines Horizontes. Er war ein Mann, der in langem Kanzleidienst das Hergebrachte schätzen gelernt, aber die Initiative verlernt hatte, fähig und bereit, alle Befehle, die ihm erteilt wurden, auszuführen, aber zu furchtsam, um auf eigene Verantwortung an Neuerungen heranzugehen; überhaupt — nirgends hat er das deutlicher verraten als in dem kläglichen Schreiben an Fritsch vom 14. Mai 1776, in dem er diesen bittet, ihn nicht allein im Geheimen Consilium neben Goethe zu lassen, sondern als Mann von Adel ein Gegengewicht gegen die Freunde des Herzogs zu bilden[4]) — innerlich und äußerlich zu wenig selbständig, um eine führende Rolle zu

[1]) Vgl. seinen eigenhändigen Brief an Carl August vom 16. Dezember 1792 (A 442a). Hier spricht er den Wunsch aus, daß zur Beruhigung der bei dem vermeintlichen Herannahen der Franzosen von Revolutionshoffnungen erfüllten Bevölkerung Eisenachs „ein guter Schriftsteller dem armen verkehrten und wahnsinnigen Volk in einem öffentlichen allgemein bekanntzumachenden Zuruf die Augen öffnete und zeigte, daß die glatten und verführerischen Worte der Franzosen lauter Betrug, Arglist und Bosheit und ihr Freiheitsplan nichts als Unsinn und Torheit sey".

[2]) Vgl. sein im Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft Bd. II, 1915, S. 131 angeführtes, später noch zu besprechendes Gutachten über die Disziplin der Studenten vom 12. April 1786 in A 8471.

[3]) Vgl. seinen eigenhändigen Brief an Carl August vom 6. Juli 1792, A 442a.

[4]) Abgedruckt bei C. von Beaulieu-Marconnay, Anna Amalia, Carl August und der Minister von Fritsch (1874) S. 174ff.

spielen. Gab er doch selbst zu, daß die Furcht vor Hunger und Kummer im Alter ihn hindere, von der Leber weg zu reden. Erst in seinen letzten Jahren wagte er sich, voll Vertrauen auf die vornehme Gesinnung des Herzogs, der Widerspruch und Kritik vertrug, und auf die finanzielle Sicherung, die auch seinen Kindern durch das Versprechen eines Waisengeldes zuteil geworden war, hin und wieder etwas weiter mit seinen Ansichten heraus und scheute sich auch nicht, den Herzog an seine Pflicht zu mahnen und ihm seine durch die Regentenaufgabe nicht geforderte Beteiligung am Revolutionskriege tadelnd vorzuhalten. Ruhmbegierde sei wohl löblich, schrieb er ihm am 26. Juni 1793[1]), solange sie in den Schranken bleibe; „nur darf sie nicht zu einer solchen Leidenschaft werden, bei welcher man die der Gemahlin, Kindern und Untertanen schuldige Rücksicht um eine Handvoll Nachruhm ... ganz aus den Augen setzet".

Fritsch, Schnauß und Goethe bildeten während der ersten Jahre Carl Augusts das Geheime Conseil. Eine Stufe unter ihnen stand der Geheime Referendar Johann Christoph Schmidt, ein Vetter und Jugendfreund Klopstocks, der Bruder seiner Fanny. Schmidt, der mir gleich ist, so hatte ihn Klopstock selbstbewußt besungen, und er verdiente dieses Lob durch eifrigen Anteil an dem Dichterkreis des jungen Klopstock. Er begnügte sich nicht mit der Rolle des stillen Bewunderers des großen Vetters, sondern betätigte sich selbst in der Dichtkunst. Zu den ätherischen Höhen Klopstocks vermochte sich seine Muse freilich nicht aufzuschwingen; sein Talent lag mehr auf dem Gebiet der Parodie, in der Kunst, alle Dinge komisch zu nehmen. E. Schmidt, der den poetischen Versuchen des nachmaligen weimarischen Geheimen Rats und Kammerpräsidenten nachgegangen ist[2]), ist dabei zu dem Urteil gekommen, daß Spielerei und Mangel an Ernst ihn an erfolgreicherer Betätigung seines Talentes gehindert hätten. Daß er die Dichtkunst nicht weiter pflegte, ist richtig. Aber darin wird man doch weniger einen Mangel an Ernst zu erblicken haben als die im Grunde nüchtern-praktische Anlage seines Wesens, das bald über die Zeit der poetischen Jugendschwärmerei hinauswuchs. So zog er sich um die Mitte der fünfziger Jahre aus dem Klopstockschen Kreise heraus — vielleicht hängt seine Entfremdung auch mit Klopstocks Trennung von Fanny zusammen — und trat in den weimarischen Staatsdienst ein, wo er nach kurzer Tätigkeit bei der Regierung zu Eisenach 1756 Geheimer Sekretär des Geheimen Conseils wurde und 1766 als Nachfolger Fritsch' zum Geheimen Referendar aufrückte. Diese Stellung behielt er auch bei, als er am 12. Juni 1776, einen Tag nach Goethe, zum Geheimen Legationsrat ernannt wurde. Er war nicht stimmberechtigtes Mitglied des Consiliums, sondern hatte neben der Führung der seltenen Protokolle vor allem die Aufgabe, wichtige Konzepte, die den Sekretären nicht anvertraut werden konnten, selbst anzufertigen. Bei

[1]) A 442a.

[2]) Vgl. seine Beiträge zur Kenntnis der klopstockischen Jugendlyrik (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, Bd. 39), 1880, S. 17f.

den vielen Unterbrechungen, die Goethes Beteiligung am Consilium erfuhr, wurde er aber wohl von Anfang an gelegentlich zu Referaten herangezogen und 1784 unter vorläufiger Belassung in der Stelle des Referendars zugleich zum Geheimen Assistenzrat mit Stimmrecht befördert. Als sich Goethe 1788 förmlich von der amtlichen Tätigkeit zurückzog, wurde Schmidt als Geheimer Rat und als Kammerpräsident sein Nachfolger. Durch eigenes, und zwar recht beträchtliches Vermögen finanziell unabhängig — als Körner für seinen Freund Schiller eine wohlhabende Frau suchte, nahm er auch Schmidts Tochter Caroline in Aussicht — und deshalb keineswegs auf den Staatsdienst angewiesen, überhaupt eine stärkere Natur als Schnauß, freilich auch ohne dessen persönliche Liebenswürdigkeit, hat er sich um die Ordnung der weimarischen Finanzen unbestreitbare Verdienste erworben; bei den finanziellen Verhältnissen der Kammer bedeutet es für ihn keinen Vorwurf, wenn der Jenenser Professor Paulus[1]) als sein Hauptprinzip „wenig auszugeben" bezeichnet. Über diesen Bereich der Kammerverwaltung hinaus hat er aber im Geheimen Consilium keine besondere Tätigkeit mehr entfaltet; auch sein zunehmendes Alter — er war 1727 geboren — zwang ihn, sich immer mehr auf die Arbeit bei der Kammer zu beschränken.

Da die von Schmidt bisher bekleidete Stelle des Geheimen Referendars nicht mehr besetzt wurde, war das Geheime Consilium seit Goethes Abreise nach Italien um eine Arbeitskraft ärmer. Dieser Zustand ließ sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten, da die Arbeitskraft der allmählich alt gewordenen Geheimräte seit Beginn der neunziger Jahre doch merklich nachließ. Fritsch war augenleidend und hielt sich oft auf seinem Gute Seerhausen bei Dresden auf. Schnauß kränkelte, Schmidt fand den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Kammer. Carl August hätte den freigewordenen Posten wohl gern mit einem tüchtigen Beamten eines andern Staates besetzt; aber es fand sich keiner, der für das mäßige Gehalt von 1200 Talern im Jahre die Aussichten auf eine glänzende Laufbahn im großen Staate aufgegeben hätte. Nachdem sich die Verhandlungen wegen der Berufung Schuckmanns, des späteren preußischen Ministers des Innern, zerschlagen hatten, wurde im Sommer 1791 der bisherige Geheime Regierungsrat Christian Gottlob Voigt zunächst aushilfsweise zu den Arbeiten des Geheimen Consiliums herangezogen, wo er sich durch die Leichtigkeit, mit welcher er arbeitete, und die gründliche Schnelligkeit, womit er die Geschäfte übersah[2]), sehr bald unentbehrlich machte; so wurde er am 12. November 1791 zum Geheimen Assistenzrat und ständigen Mitglied des Consiliums, am 24. Januar 1794 zum Geheimen Rat ernannt.

1743 zu Allstedt als Sohn einer Beamtenfamilie geboren, war Voigt dank seinen auf der Klosterschule zu Roßleben und auf der Universität Jena erworbenen vielseitigen Kenntnissen und trefflichen Bildung der rechte Minister für das klassische Weimar; denn in weit höherem Maße als die alten Geheim-

[1]) Vgl. K. A. von Reichlin-Meldegg, Paulus und seine Zeit, Bd. I (1853), S. 351.

[2]) Nach einem eigenhändigen Brief Carl Augusts an Fritsch vom 2. September 1791, im Hausarchiv A XIX, Nr. 39.

räte besaß er die Fähigkeit und den Willen, an dem geistigen Leben der neuen Zeit regen und wenn auch in bescheidenem Maße sogar produktiven Anteil zu nehmen. Freilich blieb er trotz allen poetischen Anwandlungen vor allem Beamter; mehr als einen Schmuck seiner spärlich bemessenen Mußestunden bedeutete die Poesie für ihn nicht. Er hatte die übliche Laufbahn des tüchtigen Juristen bürgerlicher Herkunft hinter sich, war nach Beendigung seiner akademischen Studien zuerst Advokat gewesen, hatte dann von 1770 bis 1777 das heimatliche Amt Allstedt als Amtmann verwaltet, seither hatte er der Regierung zu Weimar als Rat angehört. Schon damals wurde er mit vielen Nebenaufträgen bepackt, er war seit 1783 Archivar, wurde der Ilmenauer Bergwerksdirektion und der Steuerkommission für Ilmenau zugeteilt, Stellungen, die ihn in enge persönliche Berührung mit Goethe brachten, 1788 wurde er zu allem noch rechtskundiges Mitglied der Kammer. So durfte er sich schon damals mit Recht als den Geschäftsscherwenzel bezeichnen.

Seine große Arbeitskraft, verbunden mit persönlicher Liebenswürdigkeit machten ihn bei allen, mit denen er amtlich zu tun hatte, rasch beliebt. Goethe empfahl ihn von Italien aus dem Herzog; aber es scheint kaum mehr nötig gewesen zu sein, denn schon wenige Monate später wird er von Schiller als einer der angesehensten Geschäftsmänner und ein Orakel für den Herzog gerühmt.[1]) So lag es nahe, daß er auch nach außen hin die leitende Stellung erhielt, die er sich durch seinen Eifer und seine Begabung erworben hatte. Er hat das Vertrauen, das Carl August durch die Ernennung zum Geheimrat ihm bewiesen hatte, in jeder Weise gerechtfertigt. Er erledigte seine Geschäfte mit erstaunlicher Raschheit. Aus seinen Schriftzügen, die meist ganz leserlich anfangen und immer krauser und undeutlicher werden, so daß selbst die mit ihnen vertrauten Sekretäre beim Abschreiben hier und da eine Lücke lassen mußten, können wir ersehen, wie die Gedanken ihm noch schneller dahineilten, als die Feder zu folgen vermochte. Und der Arbeitskraft entsprach die Arbeitsfreudigkeit. Seine gute Laune war so unverwüstlich, daß selbst der unvermeidliche Geschäftsverdruß sie ihm nicht verderben konnte. Sogar den düstern Pessimismus des Predigers Salomo deutete er in seinem optimistischen Sinne dahin aus, „daß man sich das Leben durch Dinge, die nicht in unserer Gewalt stehen, nicht trüben lassen soll".[2]) So nahm er mit immer gleichbleibender Frische die ganze Arbeitslast auf sich, die früher unter drei bis vier Geheimräte verteilt gewesen war. Schon bald nach seinem Eintritt in das Geheime Consilium war er der leitende Mann. Weder Schnauß, der 1797 starb, noch Fritsch, der 1800, wie erwähnt, verabschiedet wurde, erhielten Nachfolger. Und als Schmidt im hohen Alter die Geschäfte aus der Hand glitten, mußte er sich auch noch mit dessen Ressort beladen und unter dem formellen Oberkammerpräsidium Schmidts das Präsidium der Kammer, 1802 auch noch das der eisenachischen Kammer mit seinen übrigen Posten vereinigen.

[1]) Vgl. Goethes Brief an Carl August vom 27. Mai 1787, Briefwechsel I, Nr. 59, S. 90 und Schillers Brief an Körner vom 12. August 1787 (Briefwechsel zwischen Schiller und Körner, 2. Ausgabe von K. Goedeke, Bd. I, 1878, S. 89.

[2]) Vgl. seinen Brief an Bechtolsheim vom 16. Mai 1803 (eigenhändig, B 25061).

Seit diesem Jahre, 1802, hatte Voigt wenigstens wieder einen Gehilfen in Chr. A. Thon, den Carl August aus der Regierung zu Eisenach in kurzem Entschluß herausnahm und als Geheimen Assistenzrat ins Consilium setzte. Aber Voigts Stellung war schon zu mächtig geworden, als daß Thon neben ihm selbständig hätte auftreten können. Die untergeordnete Rolle aber behagte Thon nicht; es scheint darüber zu Differenzen gekommen zu sein, die im September 1806 mit der Ernennung Thons zum Vizekanzler und Oberkonsistorialdirektor in Eisenach ihr Ende fanden. Der 1801 ernannte Geheime Rat W. von Wolzogen hat sich um die innere Politik nie gekümmert, wenn er auch während seiner Anwesenheit in Weimar die Konzepte der Verfügungen mitzeichnete. Tatsächlich war Voigt seit der Mitte der neunziger Jahre der einzige Minister für die gesamte innere Verwaltung.

Dritter Abschnitt:

Geist und System der neuen Regierung.

Das also sind die Männer, mit denen Carl August in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung die Verwaltung führte. Ihren Anteil im einzelnen abzumessen, ist unmöglich. Denn Carl August übte seine Regierungstätigkeit in der altpatriarchalischen Form aus, daß er seine Geheimen Räte regelmäßig zwei- bis dreimal in der Woche zur Sitzung zusammenrief und mit ihnen alle vorliegenden Geschäfte besprach. Über den Verlauf dieser Sitzungen sind wir nicht unterrichtet. Die Registranden der Geheimen Kanzlei, die uns erhalten sind, geben nur an, welche Sachen erledigt worden sind, ohne uns über den Inhalt der gefaßten Beschlüsse oder gar über deren Begründung etwas zu verraten. Protokolle wurden aber nicht geführt; selbst ein „Extractus Protocolli", eine Aufzeichnung wichtiger, in einer Sitzung getroffener Entscheidungen, unter Umständen mit Hinzufügung der Gründe dafür und dawider, ist, wie wir aus Goethes durch den Befund der Akten bestätigten Brief an Carl August vom 18. Oktober 1784 entnehmen können, nur in Ausnahmefällen niedergeschrieben worden. In der Regel besitzen wir nur das vom Herzog und den anwesenden Geheimräten signierte Konzept und die vom Herzog unterzeichnete Ausfertigung der erlassenen Verfügungen. Anhaltspunkte, um den eigentlichen Verfasser festzustellen, fehlen ganz, da auch die Konzepte in der Regel von einem der Sekretäre oder Kanzlisten ohne Nennung des Referenten geschrieben sind. Schriftliche Gutachten der Geheimen Räte sind nur in sehr wenigen Fällen erhalten, und wir dürfen annehmen, daß sie auch nur sehr selten eingereicht worden sind. Aber auch die wohl sehr viel häufigeren schriftlichen „Angaben" der Referenten für die den Sekretären übertragene Abfassung der Reskripte sind nicht erhalten.[1])

Wenn schon die Konzepte bei dem Versuch, den Anteil der Persönlichkeiten festzustellen, uns im Stich lassen, so ist aus den Ausfertigungen erst recht nichts zu entnehmen. Denn sie ergingen nach dem noch überall aufrechterhaltenen, wenn auch in der Publizistik gelegentlich als veraltet angefochtenen Brauche ohne Unterschied der mit der Abfassung betrauten Behörden im Namen des Landesherrn und ließen diesen mit der vollen Wucht seiner Gewalt von Gottes Gnaden selbst dann sprechen, wenn er gar nichts von der

[1]) Daß viele Konzepte nach solchen Angaben der Geheimräte geschrieben worden sind, können wir aus den Lücken schließen, die von den Schreibern für schwer leserliche Worte gelassen und von dem Referenten nachträglich ausgefüllt worden sind. Namentlich Voigts Schrift scheint den Kanzlisten Schwierigkeiten bereitet zu haben, die man ihnen nachfühlen kann.

Verfügung wußte. Die Erlasse des Geheimen Consiliums pflegte der Herzog selbst zu unterschreiben; war er abwesend, so wurde seine Unterschrift durch die Formel „ad mandatum Serenissimi speciale“ und die Unterschrift der Geheimen Räte ersetzt. Die von den Kollegien an Untergebene gerichteten Verordnungen begannen gleichfalls wie die Reskripte des Geheimen Consiliums mit „Von Gottes Gnaden Carl August“ usw., wurden aber mit der Bezeichnung der Behörde und mit der Unterschrift des Präsidenten geschlossen. Dieser Form entsprechend waren alle Berichte an höher gestellte Behörden so abzufassen, als ob sie an den Landesherrn persönlich gelangen sollten; auch die Adresse führte ihn auf und nannte den wirklichen Empfänger nur bescheiden in einer Ecke.

Carl August hat frühzeitig an diesem veralteten Kanzleistil Anstoß genommen und Einzelheiten geändert. So ersetzte er die Aufschrift der Berichte, die seine sämtlichen sächsisch-thüringischen Titel mit Einschluß der niemals besessenen Herzogtümer Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westfalen anführte, durch das einfache Wort: Serenissimo; auch verordnete er, daß zu leichterer Übersicht der Inhalt aller Berichte und Eingaben an der Spitze kurz anzugeben sei. Ja, über diese Kleinigkeiten hinaus regte er im Jahre 1785 sogar eine durchgreifende Reform des ganzen, von allen auch außerweimarischen Behörden noch für fast unantastbar gehaltenen Kanzleistils an.[1]) Denn dieser widersprach nicht bloß — wie in der empfindsamen Publizistik der Zeit vielfach getadelt wurde — den geläuterten Begriffen der Menschenwürde durch die häufige Anwendung schroffer Worte wie unmaßgeblich und untertänigst, gelegentlich auch wie in der stereotypen Wiederkehr des Wortes allergnädigst dem gesunden Menschenverstand, der z. B. in Steuerforderungen keine besondere Gnade zu erblicken vermochte, sondern er beleidigte auch in seiner altväterischen und oft überflüssig weitschweifigen Redeweise das verfeinerte Sprachgefühl der Zeit. Und mochte auch im Kleinstaat, wo der Herrscher sich persönlich selbst um kleinere Dinge kümmern konnte als in Preußen, der Kanzleistil nicht zu solchen Lächerlichkeiten führen, wie sie Hardenberg im Jahre 1800 bei den preußischen Verhandlungen über dessen Reform erwähnte, so schien es Carl August doch nicht nötig, bei allen Kleinigkeiten, die eine Behörde zu verfügen hatte, gleich den Landesherrn mit allen seinen von Gottes Gnaden angestammten Würden und Titeln sprechen zu lassen. So empfahl er seinen Geheimräten, für den schriftlichen Verkehr der Behörden neue einfache Formen aufzustellen. Vor allen Dingen sollte der altertümliche Anfang „Von Gottes Gnaden Carl August, Herzog zu Sachsen usw., Veste und Hochgelahrte, Räte, liebe Getreue“ und der Schluß „An dem geschieht unsere Meinung und wir sind euch mit Gnaden gewogen“ wegfallen. Schnauß vollzog auch diesen Befehl mit gewohnter Pflichttreue, aber er erhob allerhand Bedenken. Ängstlich wie er war, meinte er, eine Verkürzung des Stils in Rechts-

[1]) Nach den Akten B 683, aus denen ich das Gutachten Goethes und Auszüge aus den Voten von Schnauß und Schmidt im Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft, Bd. VI (1919) S. 262 ff. veröffentlicht habe.

sachen könne leicht Illegalitäten verursachen; und an eine Änderung der für den Verkehr mit andern Staaten üblichen Formen wollte er erst recht nicht herangehen, „weil auch die geringste Abweichung von der Observanz als einem stillschweigenden Contract geahndet werden dörfte". Schmidt, der alte Praktiker des Kanzleidienstes, trat diesen Bedenken bei mit der bezeichnenden Begründung, es sei leichter, „in dem alten ausgetretenen Wege fortzuschlendern", als sich an neue Wege zu gewöhnen; auch wollte er das Patriarchalische, das mit dem wenigstens der Form nach unmittelbaren Verkehr zwischen dem Fürsten und seinen Untertanen verknüpft sei, nicht aufgeben. Goethe schloß sich den Kollegen von Herzen an. Eine Kanzlei brauche „ein wenig Pedantismus", damit der Glaube an Gesetztheit der Ratschläge nicht verlorengehe; „Ordnung kann ohne eine proportionirte Geschwindigkeit nicht bestehen, Eile ist eine Feindin der Ordnung so gut als Zögern"; deshalb lehnte er die geplante Veränderung als schädlich ab. Dem vereinigten Widerspruch seiner Geheimen Räte — Fritsch hat sich an den Beratungen nicht beteiligt — gab Carl August nach; der Kanzleistil behauptete sich in Weimar so gut wie in Preußen bis zur großen Reform des ganzen Behördenwesens nach 1806.

Wenn aber der Zustand der Akten uns nicht gestattet, den einzelnen Personen den ihnen gebührenden Anteil zuzumessen, und uns zwingt, das Geheime Consilium als eine geschlossene Einheit aufzufassen, so tut er ihnen damit kaum Unrecht. Denn der Geschäftsgang im Conseil war nach altem deutschem Brauch kollegial. Natürlich werden, wenn wir es auch nicht mehr feststellen können, bestimmte Referate bestanden haben, aber über alle Angelegenheiten wurde Vortrag gehalten, und erst danach traf Carl August die Entscheidung, die durchaus nicht immer dem Vorschlag des Referenten entsprach. Goethes Tagebuchnotizen, die freilich mit dem Jahre 1782 abbrechen, deuten darauf hin, daß es gelegentlich auch zu scharfen Auseinandersetzungen gekommen ist.

War Carl August von Weimar abwesend, so erledigten die Geheimräte die minder wichtigen Angelegenheiten ad mandatum auf eigene Verantwortung; nur über die wichtigeren Dinge wurde ein schriftlicher Vortrag an ihn geschickt, sofern sie nicht bis zur Rückkehr des Herzogs liegenbleiben konnten. An dieser Entlastung vom Kleinkram und von den oft langweiligen kollegialen Beratungen fand Carl August allmählich so sehr Geschmack, daß er die Grundzüge des während seiner häufigen Reisen in den achtziger Jahren erprobten Systems dauernd beibehielt. Seit dem Herbst 1787 nahm er an den Sitzungen nicht mehr teil; die Geheimräte hielten ihre Sitzungen, wie wenn der Herzog auf Reisen wäre, und erließen in unbedeutenden Sachen selbständige Verfügungen ad mandatum. Die andern Dinge trugen sie, jeder Referent für sich, dem Herzog vor; für besonders wichtige Fragen hatte sich Carl August auch die Teilnahme an den Sitzungen vorbehalten.[1]) Formell wurde freilich am

[1]) Dieses durch einen kurzen Versuch im Herbst 1787 erprobte Verfahren wird durch Brief an Fritsch vom 4. Februar 1788 aus Darmstadt dauernd festgelegt (Original im Hausarchiv A XIX, Nr. 38). Vgl. auch die damit übereinstimmenden Mitteilungen im „Jahrbuch" von Schnauß (Zeitschr. f. Deutsche Kulturgesch., N. F., Bd. IV, 1875, S. 691.)

kollegialen Geschäftsgang nichts geändert; alle Konzepte wurden von sämtlichen Geheimräten und zuletzt vom Herzog signiert.

Freilich es war doch nicht ganz ohne Einfluß auf den Gang der Geschäfte, daß der Herzog auf die gemeinsamen Sitzungen so gut wie ganz verzichtete. Griesbach, der einflußreiche Professor und Landtagsdeputierte der Universität Jena gewann bei den Ausschußverhandlungen des Winters 1791/92 den Eindruck, daß keine rechte Einheitlichkeit mehr im weimarischen Ministerium bestände, daß vielmehr häufig „die Ideen Sereniſſimi von denen des Herrn Referenten und diese wiederum von den Ideen der übrigen Herren Geheimen Räthe differirten". Keiner der Geheimräte sei von allen Dingen unterrichtet, und der Verkehr zwischen dem Landtag und den Ministern habe darunter fühlbar gelitten.[1])

Auch Carl August scheint sich dieses Mangels an Übereinstimmung in seinem Geheimen Consilium bewußt geworden zu sein, und er half ihm in seiner Weise ab, indem er, statt die Kollegialität wiederherzustellen, sie immer mehr verfallen ließ und die Geschäfte immer stärker auf Voigt übertrug. Allerdings, mochte auch Voigt Premierminister sein, da er seit 1800 in der inneren Verwaltung kaum mehr einen gleichberechtigten Kollegen neben sich hatte, die eigentliche Leitung der Staatsgeschäfte behielt der Herzog doch in der eigenen Hand. Immer wieder mußte Voigt Bittsteller, die glaubten, daß er alles durchsetzen könne, darauf verweisen, daß der Herzog zu viel Verstand und Kraft habe, um sein Regentenamt nicht in den Hauptpunkten selbst zu verwalten und daß vor seinem Scharfsinn und seiner Einsicht die Vorschläge anderer oft die Segel streichen müßten[2].)

Nun darf man sich freilich durch die gelegentlichen Hinweise auf Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Herzog und seinen Geheimen Räten und unter diesen selbst, wie sie sich auch in Goethes Tagebüchern der ersten Jahre finden, nicht zu der Annahme verleiten lassen, als habe ein Gegensatz zwischen Carl August und seinen Ratgebern bestanden. Der Unterschied der Jahre und der Temperamente machte sich natürlich oft geltend; aber der Geist, der die Regierung beseelte, war einheitlich: es war der Geist des aufgeklärten Despotismus, wie er die damalige deutsche Staatenwelt vor allem in ihren führenden Schichten beherrschte.

Das Wort Despotismus darf aber für Weimar wie für manchen andern Kleinstaat der Zeit nur cum grano salis gebraucht werden. Es sind hier nicht nur die Schranken stets eingehalten worden, die der aufgeklärte Despotismus überall beachtet hat, die Privatrechte der einzelnen, sondern auch die landständische Verfassung ist in Kraft geblieben. Zwar hat Carl August, entgegen der von seinem Vater erneuerten Zusage, daß regelmäßig — 1756 war man übereingekommen: alle sechs Jahre — ein Landtag gehalten werden solle, überhaupt keinen vollen Landtag einberufen, weil er damals wie später großen, schwer lenkbaren und bloß unnötige Kosten verursachenden Versammlungen

[1]) Griesbach an Carl Alexander von Kalb, 12. Februar 1792, eigenhändig B 129.

[2]) Vgl. besonders die Briefe Voigts an Bechtolsheim B 25060.

abgeneigt war. Aber die Ausschüsse der Landschaften sind häufig, 1777, 1783, 1791, 1794, 1800 zusammengetreten, und ihre Zustimmung ist nicht nur für die Bewilligung neuer Steuern, sondern ebenso für die Weitererhebung der immer nur auf eine Anzahl Jahre bewilligten, tatsächlich freilich längst dauernd gewordenen regelmäßigen Steuern entweder auf einer besonderen Tagung oder durch schriftliche Abstimmung eingeholt worden.[1]) Und wenn auch diese Ausschüsse, die im Höchstfall elf Mitglieder zählten, meist aber nur als engere Ausschüsse oder als dreigliedrige Deputation versammelt wurden, der Beeinflussung seitens des Herzogs und der Minister leichter zugänglich waren als ein voller Landtag, so hatten sie doch andererseits immer die Möglichkeit, außergewöhnlichen Zumutungen des Landesherrn durch Hinweis auf die mangelnde Vollmacht auszuweichen. Es führt also eine ununterbrochene Entwicklung von den Landständen des 18. Jahrhunderts über die Konstitution des Jahres 1809 bis zu der Verfassung von 1816.

Und man wird dem Ständetum des 18. Jahrhunderts keineswegs allen Wert absprechen dürfen. Seine bloße Existenz wirkte doch schon als eine Mahnung, mit den Mitteln des Landes hauszuhalten, verhinderte allzu hohe und allzu willkürliche Steuerbelastungen. Auch im Zeitalter des Absolutismus scheuten sich die Stände nicht, ihrem Landesherrn ihre Meinung mit der Offenheit zu sagen, die sie sich im 16. Jahrhundert, in der Blütezeit des Ständewesens, hatten erlauben dürfen. So mußte sich auch Carl August von seiner getreuen Landschaft allerhand Vorwürfe wegen seiner Finanzwirtschaft machen lassen. „Kläglicher ist, so bemerkte der weimarische Ausschuß am 25. August 1783, kaum etwas zu gedenken als ein derangirter Reichsfürst, und wehe dem Lande, das einem so unglücklichen Herrn zugehört."

Aber mehr als ein Gegengewicht gegen die Willkür, zu der ein schrankenloser Despotismus führen konnte, waren die Stände nicht. Eine wirkliche Bedeutung für die Entwicklung des staatlichen Lebens haben sie nicht gehabt. Dazu war ihre Basis zu schmal. Die große Mehrzahl der Bevölkerung, die Bauern, war im Landtage überhaupt nicht vertreten; auch die städtische Bevölkerung hatte keinen Anteil an ihrer Vertretung, da die Bürgermeister als patrimoniale Obrigkeit, nicht als Erwählte der Bürgerschaft auf den Landtagen erschienen. Und die selbständige Kraft der Landstände war nur gering. Wir können das bei der Universität Jena, die sowohl bei der weimarischen wie bei der jenaischen Landschaft den Prälatenstand vertrat, deutlich feststellen. Denn auf die Wahl der akademischen Deputierten übte die Regierung entweder durch „einstweilige" Ernennung oder durch ausdrückliche Bezeichnung des gewünschten Kandidaten einen entscheidenden Einfluß aus, dem sich die Universität, „um durch eine andere Wahl nicht der schuldigen Devotion zu nahe zu treten", willig fügte.[2]) Aber es gilt auch von den Bürgermeistern und sogar von dem wichtigsten Stand, der Ritterschaft. Sie zählte unter ihren

[1]) Die Akten der Landtage sind sowohl für Weimar wie für Jena und Eisenach im Staatsarchiv erhalten.

[2]) Vgl. die Akten B 392 und 483.

vierzig Mitgliedern nicht nur eine wachsende Zahl von bürgerlichen Rittergutsbesitzern, die zumeist aus den Kreisen des hohen fürstlichen Beamtentums stammten und im vollen Landtage gleichberechtigt neben den Adligen standen, von den Ausschüssen freilich ausgeschlossen waren und trotz manchen Protesten auch blieben, sondern auch der Adel selbst war nicht wohlhabend genug, um von seinen Gütern zu leben. Seine Mitglieder waren gezwungen, Fürstendienst anzunehmen, und fühlten sich auch auf den Landtagen vor allem als fürstliche Beamte, nicht als Vertreter des Landes oder ihres Standes. Zum mindesten waren sie, wie selbst der alte Kammerpräsident C. A. von Kalb zugab, von der Überzeugung durchdrungen, es sei klüger, „facil" zu sein, wenn man voraussetzen könne, daß „difficultiren nicht hilft".[2])

Deshalb verliefen die Verhandlungen meist recht eintönig. Protokolle sind uns freilich nicht erhalten; aber zu großen Auseinandersetzungen ist es sicher nicht gekommen, sonst hätte die Frage, ob nach Kurien oder nach Köpfen abgestimmt werden müsse, auf dem eisenachischen Landtage des Jahres 1784 wohl lebhaftere Debatten hervorgerufen, als es der Fall war, und wäre auf dem weimarischen Landtage schwerlich erst im Jahre 1800 aufgetaucht. Diese Einmütigkeit bestand nicht bloß in der Nachgiebigkeit gegen den Landesherrn, sondern ebenso in der Ablehnung des Neuen. Wo sich die Stände mit eigenen Ansichten und Wünschen hervorwagten — die höflicherweise als Präliminarschrift bezeichnete Zusammenstellung der Landesgravamina, mit der sie regelmäßig die landesherrliche Proposition beantworteten, gab dazu die beste Gelegenheit —, da ist es stets ein Protest gegen Neuerungen, gegen die neue Behörde des aufgeklärten Polizeistaats, die Generalpolizeidirektion, gegen den neuen Geist der Zeit, die Toleranz. Die Regierung ging, ihrer Kraft bewußt, über solchen Widerstand einfach hinweg, beschwichtigte ihn wohl auch mit unverbindlichen Zusagen, daß die Neuerung den Gerechtsamen der Stände keinen Abbruch tun werde. Sobald die Stände aber sich beikommen ließen, irgendwie die Pläne der Regierung zu hindern, wurden sie schroff zurückgewiesen. Der Versuch der eisenachischen Stände, ihre finanziellen Bewilligungen von Erfüllung ihrer politischen Wünsche abhängig zu machen, wurde 1777 als unanständig rundweg abgeschlagen. So setzte Carl August, als der weimarische Ausschuß 1777 den neu geforderten Zuschuß zur Kammer nicht in der gewünschten Höhe bewilligen wollte, den Betrag eigenmächtig fest, so mußten die Stände auch in dem 1783 entstandenen Konflikt wegen der Abnahme der Rechnungen der Landschaftskassen nachgeben. Soweit es sich um persönliche Streitigkeiten zwischen dem wenig liebenswürdigen Kassendirektor von Oppel und dem rechthaberischen akademischen Abgeordneten Eckardt handelte, wurde der Streit unter Fritschs Vermittlung beigelegt; in der Sache selbst aber mußten die Stände ihren durch eine Drohung mit den Reichsgerichten unterstützten Protest gegen die einseitige Verfügung des Herzogs über die von ihnen bewilligten Gelder zurückziehen und sich sogar entschuldigen.

[2]) Vgl. den Briefwechsel zwischen Kalb und Griesbach, dem Vertreter der Universität Jena, auf dem jenaischen Landtage vom Winter 1791/92 in B 129.

So ging es in großen und kleinen Dingen. Die Regierung wahrte die Form, duldete die Stände als Korporation und schützte sie auch in ihren einzelnen Rechten und Vorrechten. Denn sie hatte keinen Grund, sie zu beseitigen. Aber eine Rolle hat das landständische Wesen für die Entwicklung des weimarischen Staates unter Carl August nicht gespielt.

Trotzdem muß auch für Weimar wie für die meisten Kleinstaaten, wenn wir von der Zeit des aufgeklärten Despotismus sprechen, der Ton noch mehr als bei Preußen auf das Wort aufgeklärt gelegt werden. Die naturrechtliche Staatslehre beherrscht in der milden, menschenfreundlichen Ausprägung, die sie mit dem Fortschreiten des 18. Jahrhunderts immer mehr erfuhr, die gut regierten deutschen Staaten. Sie geht nicht nur vom Individuum aus, indem sie den Staat durch den Urvertrag der von Natur freien und isolierten Individuen entstehen läßt, sondern sie führt auch wieder zu ihm hin, indem sie sich das Glück und Behagen möglichst vieler Einzelmenschen zum Ziel setzt; und der Weg, auf dem sie dieses Ziel zu erreichen strebt, ist Verbreitung der Aufklärung, möglichst ausgedehnte Bildung des Verstandes. Dadurch, daß die staatliche Politik durch allgemeine Theorien mehr bestimmt wird als durch die besonderen Anlagen und Bedürfnisse der einzelnen Länder, ist eine gewisse Gleichförmigkeit in der Entwicklung der Staaten gegeben. Das muß namentlich für Weimar betont werden, weil man leicht geneigt ist, die selbständige Bedeutung, die Weimar unter Carl August für das deutsche Geistesleben gewonnen hat, auch auf das politische Leben zu übertragen. Aber auf diesem Gebiete ist Weimar ganz abhängig von der allgemeinen Strömung der Zeit, jener „Periode der Land- und Menschenverbesserung", die in Dessau und Gotha, aber auch in ferner liegenden Ländern wie Baden ähnliche Reformen hervorgerufen hat.

Was der aufgeklärte Despotismus Carl Augusts im einzelnen positiv geschaffen hat, das darzustellen ist Aufgabe der folgenden Abschnitte. Hier sei nur noch auf das Negative hingewiesen, das in der Aufklärung liegt: der Gegensatz gegen den alten, weltliches und geistliches Regiment gleichberechtigt nebeneinander stellenden, deshalb auch einseitig konfessionellen Staat des 16. und 17. Jahrhunderts, der schon unter Anna Amalia begonnen hatte, wird jetzt bis zum grundsätzlichen Verzicht auf alles Geistliche gesteigert. So wenig kümmert sich der aufgeklärte Staat des ausgehenden 18. Jahrhunderts um das Seelenheil und das Glaubensbekenntnis seiner Angehörigen, daß er auch seinen Beamten die alte Verpflichtung erlassen kann, „bei der reinen Lehre und christlichem Bekenntnis dieser Lande, wie dieselbe in der ersten Augsburgischen Confession und der Apologie begriffen, in denen Schmalkaldischen Articuln, beeden Catechismis Lutheri und christlichen Concordienbuche wiederholet ist, beständig ohne einigen Falsch zu verbleiben" und jede Abweichung gewissenhaft anzuzeigen[1]). Diese im Jahre 1785 verfügte Änderung der Eides-

[1]) Der Wortlaut ist der auch noch von Goethe beschworenen „Pflichtsnotul" der Geheimen Räte und Geheimen Assistenzräte cum voto in B 25190 entnommen; etwas abweichend ist die Formel des Eides bei Schmidt, Bd. VI, S. 151.

formel für die Beamten, der bald der Verzicht auf den Religionseid der Professoren folgte, war zwar von Meiningen angeregt worden, stimmte aber ganz mit den Gesinnungen Carl Augusts überein. Darum ließ er sich auch keineswegs beirren, als die weimarischen Stände dagegen protestierten, daß eine so wichtige Änderung der Landesverfassung einseitig von der Landesherrschaft ohne ihr Gutachten angeordnet worden sei, und die Bitte an ihn richteten, wenigstens die Zugehörigkeit zur protestantischen Religion von allen Beamten zu verlangen. Das einzige Zugeständnis, das er ihnen machte, war die Zusage, daß er bei der Besetzung der Stellen in den Kollegien, zumal in der Regierung und dem Oberkonsistorium, auf diese Bitte Rücksicht nehmen werde; doch hinderte dieses Versprechen ihn nicht, bald darauf einen Katholiken in die Kammer zu berufen. Es war kein leeres Wort, wenn sich die Proposition für den Ende 1791 gehaltenen Landausschußtag der jenaischen Landesportion ausdrücklich auf die aufgeklärte Zeit berief.

Damit sei es genug der allgemeinen Erörterungen über Geist und System des aufgeklärten Despotismus. Denn nicht aus theoretischen Erwägungen über Volksbeglückung ist die Regierungstätigkeit Carl Augusts hervorgegangen, vielmehr gab den eigentlichen Anstoß eine das geniale Treiben der ersten Monate höchst empfindlich störende Besonderheit, die drückende Finanznot.

Vierter Abschnitt:

Die Finanzen bis zu Goethes Reform 1783.

Schon die langwierigen Verhandlungen über die Zusammensetzung der neuen Regierung während der ersten Monate Carl Augusts hatten bewiesen, daß der Weg von den glühenden Wünschen, durch eine alles Alte umstürzende Neuordnung das Volk zu beglücken, bis zu ihrer Verwirklichung weit und hindernisreich wäre. Das größte Hindernis, das den Weg überhaupt zu sperren schien, war die schlechte Finanzlage. Denn die Überschüsse, die die weimarische Kammer seit dem siebenjährigen Kriege erzielt und zur Abstoßung ihrer Schulden benutzt hatte, waren längst im Schwinden, seitdem in den wirtschaftlichen Verhältnissen, auf denen sie beruht hatten, ein gründlicher Umschwung eingetreten war und sowohl die durch den stärkeren Verbrauch im Kriege erhöhten Getreidepreise wie die infolge der Münzverschlechterung gesteigerten Pachtsummen wieder erheblich, zum Teil unter den Durchschnitt der fünfziger Jahre gesunken waren. Die wirkliche Finanzlage war sogar noch schlechter, als die Rechnungsabschlüsse erkennen lassen, denn unter dem stark angeschwollenen Posten der Reste vom Vorjahr, der sich in den Rechnungen sehr stattlich ausnahm, steckten viele Vorräte an Naturalien, die nur mit großen Verlusten zu Geld gemacht werden konnten. Weder für die einmaligen Ausgaben, die der Regierungsantritt und die Vermählung Carl Augusts verursachten, noch für die dauernden Kosten der neuen Hofhaltung eines regierenden Fürsten war Deckung vorhanden. Nur dadurch konnte der neue Kammeretat, der vom 1. Oktober 1775 an gelten sollte, ins Gleichgewicht gebracht werden, daß der Hofkasse, die während der Vormundschaft mit 40 000 Talern ausgekommen war, trotz der Vergrößerung des Hofes nicht mehr als 44 000 Taler zugewiesen wurden, während unter Ernst August Constantin der Hofetat 88 000 Taler betragen hatte. Schon in den ersten Monaten wurde deutlich, daß jene Summe für die Bedürfnisse des Hofes nicht ausreichte. Im September 1775 verhandelte darum Carl August persönlich mit seinen Geheimräten, mit dem Kammerpräsidenten von Kalb (dem Vater) und mit den Beamten der Hofverwaltung über die Ausgleichung des Fehlbetrags. Kalb vertrat den Grundsatz, die Ausgaben müßten sich nach den Einnahmen richten und so weit beschränkt werden, daß sie bei der Kammer nicht über 215 000 Taler im Jahre hinausgingen; für den Hofhalt und den Marstall blieb danach nur die bereits als unzulänglich erkannte Summe von 44 000 Talern übrig. Gegen die Richtigkeit des allgemeinen Grundsatzes, der auf die Verhältnisse eines Kleinstaats ohne selbständige politische Aufgaben ja durchaus zutrifft, wurde keine Einwendung erhoben. Aber der Hofmarschall

und der Oberstallmeister erklärten, daß sie ihre Ansprüche nicht in dem von Kalb geforderten Maße zurückschrauben könnten, vielmehr im Interesse des „Decori" des Hofes auf 88 000 Talern bestehen müßten. Der Herzog lehnte zwar alles ab, „was man immer lustre nennte", und betonte seine Neigung zur Sparsamkeit, soweit es „das wahre Decorum" erlaube, entschied sich aber schließlich doch fast ganz zugunsten der Ansprüche der Hofhaltung, indem er ihren Etat auf 76 000 Taler festsetzte und es den beteiligten Behörden überließ, selber zuzusehen, „wie sie zurecht kämen". Wie die meisten Kompromisse war auch der daraufhin neu regulierte Kammeretat unbefriedigend. Schon bei oberflächlicher Betrachtung mußte es auffallen, daß das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben nur erreicht worden war, indem bei den Einnahmen die einzelnen Posten sehr hoch angenommen und dann noch 6000 Taler außerordentliche Einnahmen angesetzt worden waren, während die Ausgaben umgekehrt so niedrig wie möglich, zum Teil, zum Beispiel beim Bauwesen, das bisher regelmäßig über 20 000 Taler gekostet hatte und jetzt mit 10 500 Talern auskommen sollte, zu niedrig ausgeworfen wurden und für außerordentliche Ausgaben überhaupt nichts vorgesehen wurde. Und als die Kammer den Etat durch einen Kalkulator nachrechnen ließ, wurden so viele Rechenfehler entdeckt, daß statt eines Überschusses von 11 000 Talern — 10 000 Taler bezeichnete Kalb als unentbehrlichen Überschuß, um Ausfälle bei der Naturalwirtschaft decken zu können — ein Fehlbetrag von 1150 Talern entstand.

Unter diesen Umständen konnte von Anfang an nicht damit gerechnet werden, daß die Kammer mit dem ihr zugefertigten Etat werde bestehen können. Ihre Lage wurde noch schlimmer, weil der Hofhalt, namentlich der Marstall, wegen Überschreitung der in Aussicht genommenen Pferdezahl, mit den ihnen angewiesenen Geldern nicht auskamen und besondere Zuschüsse verlangten. Am 12. April 1776 erklärte die Kammer in einem Bericht an den Herzog ganz offen, bei einer Fortsetzung der gegenwärtigen Wirtschaft werde ein „Derangement" der Kammer unvermeidlich sein; und wie zur Bestätigung beklagte sich um die gleiche Zeit das Hofmarschallamt über das Ausbleiben der etatsmäßigen Kammergelder.

Es war also unbedingt erforderlich, die Etats der Kammer und der Hofkassen noch einmal zu ordnen. Durch die Personalveränderungen, mit denen Carl August damals umging, trat eine kurze Verzögerung ein. Erst am 6. Juli 1776 versammelte der Herzog das Geheime Consilium und den neuen Kammerpräsidenten von Kalb (den Sohn) um sich zur Beratung über den Kammeretat. Die Einnahmen wurden im wesentlichen bei den bisherigen Ansätzen gelassen, aber es verschwanden nicht nur der imaginäre Posten von 6000 Talern außerordentlicher Einkünfte und einige nachweislich uneintreibbare Renten, sondern es wurde außerdem der Betrag von 10 000 Talern von vornherein abgesetzt, den auch der neue Kammerpräsident als unentbehrlichen Ausgleich für die nicht in jedem Jahr zu angemessenen Preisen verwertbaren Naturaleinkünfte bezeichnete. So blieben nur 215 000 Taler jährlich verfügbar, und danach mußten die Ausgaben ermäßigt werden. Nachdem unter angemessener

Erhöhung der bisher zu niedrig angesetzten Posten alle notwendigen Ausgaben bestimmt und Besoldungen im Betrage von 20 000 Talern von der Hofkasse auf die Kammer übertragen waren, blieben für den Hofhalt und den Marstall im ganzen noch 44 000 Taler übrig. Im einzelnen festzusetzen, wie die Hof- und Stallkasse mit dieser Summe alle Bedürfnisse bestreiten solle, wurde einer Kommission aufgetragen, zu deren Mitgliedern Fritsch, Goethe, Kalb, der Oberstallmeister von Stein und der stellvertretende Oberhofmarschall von Klinckowström ernannt wurden. Obwohl Carl August bei der ersten Sitzung der Kommission ausdrücklich hervorhob, daß es „dem Herrn und seiner Dienerschaft zu weit mehr Ehre gereiche, wenn es mit denen Finanzien und denen Unterthanen wohl stehe, als durch das größte Lustre bei einer Hofhaltung, zumal wenn solches mit Unstatten unterhalten werden müßte, nur immer zu erlangen sei", kam die Kommission nach langwierigen, namentlich von Fritsch betriebenen Verhandlungen doch zu keinem anderen Ergebnis, als daß für Hof und Stall 54 000 Taler gebraucht würden. Am 22. Januar 1777 erhielt die Kammer den Befehl, diese Summe in Zukunft auszuzahlen.[1])

Damit war vorerst wenigstens die mühsame Arbeit der Regulierung des Kameretats beendet. Die Hofkasse — von der freilich die Schatulle des Herzogs zu unterscheiden ist — kam mit dem ihr angewiesenen, nach der Geburt der fürstlichen Kinder nur geringfügig erhöhten Zuschuß aus. Aber für die Kammer galt es nun, nicht bloß die fehlenden 10 000 Taler dauernd aufzubringen, sondern zugleich Einnahmen und Ausgaben in ein solches Verhältnis zu bringen, daß sie auch unvermeidliche außerordentliche Ausgaben wie die jährlich stark schwankenden Beiträge für die Brandversicherung der herrschaftlichen Gebäude, die Ausfälle bei Mißwachs und die Gnadengeschenke bei Unglücksfällen decken konnte. Mit Ersparnissen, etwa der 1777 verfügten Aufhebung der Garde du Corps, ließ sich dieses Ziel nicht erreichen; dazu bedurfte es einer namhaften Vermehrung der Einnahmen. Kalb war der Mann, der zuerst energisch auf diese Notwendigkeit hinwies und der zugleich den Mut hatte, statt der bisher üblichen Erhöhung der bereits bestehenden Steuern eine gründliche Reform des gesamten Steuerwesens vorzuschlagen. Seine umfangreiche Denkschrift vom 5. November 1776[2]) ging von der Ansicht aus, daß die unerläßliche Steigerung der Einnahmen nicht durch einfache Zuschläge zu den alten Steuern erzielt werden dürfe und könne, weil die ärmeren Volksklassen nicht nur keine neuen Steuern zahlen könnten, sondern sogar im Gegenteil entlastet werden müßten.

Die Grundlage des Steuersystems bildete in allen drei Landschaften eine Grundsteuer, schlechthin die Steuer genannt. Für die Veranlagung waren in Weimar durch die Revisionsinstruktion von 1726 feste Grundsätze aufgestellt worden; in Jena und Eisenach dagegen hielt man sich an ziemlich oberfläch-

[1]) Über diese ganzen Verhandlungen vgl. die Akten A 9035, 9037 und B 1719.

[2]) Diese Denkschrift befindet sich mit weiteren Akten über die Steuerreform in B 17026. Außerdem sind auch die Akten B 20465 und 20843 sowie die einschlägigen Stücke der Landtagsakten benutzt worden.

liche und willkürliche Schätzungen. Ihr unterlagen alle städtischen und ländlichen Grundstücke mit Ausnahme der Rittergüter und der sogenannten Freigüter, die sich von den Rittergütern dadurch unterschieden, daß sie zwar an der Steuerfreiheit, nicht aber an dem Recht der Landstandschaft teilhatten. Herkömmlicherweise wurden alljährlich vier Grundsteuertermine für den Landesherrn erhoben; sie flossen zur Kammerkasse. Da bei dem wachsenden Staatsbedarf diese Beträge nicht ausgereicht hatten, hatte man längst dazu übergehen müssen, die Zahl der Steuertermine zu erhöhen; aber für diese weiteren Termine, deren Zahl unter Ernst August bis zu fünfzehn betragen hatte und sich seit 1762 auf elf belief, war nicht nur der Hoffnungen auf dereinstiges Aufhören erweckende Name der Extraordinarsteuer beibehalten worden, sondern sie waren auch zur Deckung der Landesbedürfnisse bestimmt und wurden zur Landschaftskasse bezahlt. Dazu kamen noch einige wenig beträchtliche Steuern, mit denen man die nicht grundbesitzenden Bevölkerungsklassen entsprechend zu den Staatslasten heranziehen wollte, Hausgenossen-, Professionisten-, Strumpf- und Zeuchwirker- und endlich Viehsteuern.

Die Unterscheidung von Ordinar- und Extraordinarsteuern ist dem Historiker leicht verständlich, aber in der Praxis hatte sie erhebliche Nachteile. Denn sie galt nicht nur für die Kassen, sondern wurde bis zu den untersten Organen der Steuererhebung durchgeführt. Die Ordinarsteuer wurde von den Rentbeamten, die Extraordinarsteuer von den dem Landschaftskassendirektorium unterstellten Steuereinnehmern eingezogen. Auf diese Weise waren die unglücklichen Steuerzahler dem Druck von zwei aufeinander eifersüchtigen Steuerbeamten ausgesetzt, die sich lediglich von dem Gedanken leiten ließen, dem Konkurrenten zuvorzukommen, und nicht nur keine Rücksicht auf die bei den Landwirten je nach der Jahreszeit sehr verschiedene Zahlungsfähigkeit nahmen, sondern auch bei Zahlungsstockungen nur allzu bereit waren, die eigene Kasse vor dem Zugreifen der andern durch Verhängung der Exekution in der Form der Einquartierung eines Soldaten zu sichern. Diese Exekution hatte freilich allmählich eine recht behagliche Gestalt angenommen. Der damit beauftragte Soldat, in der Regel ein Invalide, der auf diese Weise eine Zulage zu seiner bescheidenen Pension erhalten sollte, erschien im Dorf, erhob in jedem Hause, das ihm bezeichnet worden war, die ihm zustehenden Gebühren und zog dann wieder ab. Zu einer wirklichen Einquartierung kam es nicht, zu einer Bezahlung der rückständigen Steuern aber auch nicht. Das ganze Verfahren erhöhte bloß die Kosten für die Steuerpflichtigen, die Steuranten, wie der halb deutsche, halb lateinische Aktenstil der Zeit sich ausdrückte, ohne daß die Steuerbehörden davon irgendwelchen Nutzen gehabt hätten. Wurden die Reste zu hoch, so mußte zur Versteigerung der Grundstücke, für die die Steuer noch nicht bezahlt war, geschritten werden. Daß die Untertanen unter diesem Verfahren litten, versteht sich von selbst, wird auch durch die vielen Klagen über die Unzweckmäßigkeit und schließliche Härte der Exekution bezeugt; daß die Kassen ebenso schlecht dabei fuhren, wird durch die großen uneintreibbaren Reste bewiesen, die sich durch alle Rechnungen schleppten. Zu diesen Mängeln des Verfahrens kamen noch die menschlichen Schwächen der Steuereinnehmer.

Diese waren nämlich wie in manchen andern, selbst großen Staaten jener Zeit, z. B. in Frankreich und England, noch keine Staatsbeamten, sondern trugen noch halb den Charakter von privaten Unternehmern, die neben ihren andern Geschäften gegen einen mäßigen Anteil am Ertrage auch die Steuererhebung besorgten. Mehr als die Berufsbeamten ließen sie sich bei ihren Amtsgeschäften von privater Vorliebe und Abneigung leiten, überhaupt gewann Goethe aus den Akten den Eindruck, daß bei der Steuererhebung „so viele kleine Schliche und Kniffe vorgehn, die man weder oben recht erkennen noch durch Reglements und Befehle abschneiden kan".[1]) Bei dem geringen Nachdruck, der den weimarischen Staat des 18. Jahrhunderts kennzeichnet, erfüllten die Steuereinnehmer im allgemeinen ihre Pflicht recht schlecht; sie waren nicht allein übertrieben nachgiebig gegen Freunde und Verwandte, sondern sie lieferten ihre Einnahmen auch nur sehr unpünktlich an die Hauptkasse ab. Sehr häufig machte die Aufsichtsbehörde nach dem Tode eines Einnehmers die Entdeckung, daß er einen Teil der für den Staat erhobenen Gelder für sich verbraucht hatte; diese sogenannten „Proprereste" der Einnehmer wie der Kassenbeamten überhaupt bilden einen fast regelmäßigen Verlust der weimarischen Steuereinnahme, für dessen Deckung zuletzt natürlich die Untertanen aufzukommen hatten.

Schon unter Ernst August Constantin und Anna Amalia hatten die Landstände eine gründliche Reform der gesamten Steuererhebung beantragt. Regierung und Stände waren auch 1763 übereingekommen, eine aus Beamten und ständischen Deputierten zu bildende Kommission mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zu betrauen; diese wurde 1769 ernannt, versammelte sich 1771 zum erstenmal und faßte den großen Beschluß, von den Steuerbeamten Berichte einzufordern, um dann nach sechsjähriger Untätigkeit zum Ergebnis zu kommen, es sei am besten, alles beim alten zu lassen.[2])

Nur eines war schon 1756 versucht worden; damals war in Weimar und in Jena die Erhebung aller Steuern gegen Zahlung einer festen, dem bisherigen Ertrag der Ordinarsteuern entsprechenden Vergütung an die Kammer den Steuerbehörden allein übertragen worden. In Jena war es auch dabei geblieben. In Weimar dagegen hatte Anna Amalia die alte Doppelverwaltung 1763 wiederhergestellt, weil sie sich mit den Landständen über die Höhe der Vergütung nicht hatte einigen können.

Die gleiche Trennung zwischen herrschaftlichen und landschaftlichen Steuern fand auch bei den indirekten Abgaben statt. Wie in vielen deutschen Staaten wurde auch in Weimar schon im 16. Jahrhundert neben der direkten Grundsteuer noch eine Tranksteuer von Bier, Branntwein und Wein erhoben, die noch vor der festen Ausbildung des landständischen Steuerwesens zu einer dauernden Einrichtung wurde und deshalb von der Kammer verwaltet wurde. Als zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine beträchtliche Erhöhung nötig wurde,

[1]) In seinen ungedruckten Steuerakten aus dem Ende des Jahres 1777 im Goethe-Schiller-Archiv.

[2]) Vgl. die Akten B 17025.

beanspruchten die Stände den Mehrertrag für ihre Kasse und setzten durch, daß neben der Trankſteuer eine besondere landschaftliche Akzise eingeführt wurde. Sie besteuerte außer den Getränken noch Fleisch, Tabak und Spielkarten. Volkswirtschaftliche Rücksichten, wie sie mit der preußischen Akzise verknüpft waren, walteten hier nicht ob. Daß ausländische Weine höher zu versteuern waren als inländische, lag mehr an ihrem höheren Wert als an wirtschaftspolitischen Erwägungen; auch die Bestimmung, daß Untertanen, die sich Geschäfte halber ins Ausland begeben mußten, dort nur „die Notdurft zu trinken" gestattet, ordentliche Zechgelage aber verboten sein sollten, war wohl lediglich aus finanziellen Wünschen hervorgegangen.[1])

Von den Abgaben auf Bier und Wein waren die höheren Beamten, der Adel und die Geistlichkeit für ihren Bedarf, der nach Rang und Würden verschieden hoch festgesetzt war, befreit; bei außergewöhnlichen Anlässen, während des siebenjährigen Krieges, dann wieder nach dem Schloßbrand des Jahres 1774 wurden diese Freiheiten beschränkt oder aufgehoben.[2])

An diesem überkommenen Steuersystem zu rütteln, wagte auch Kalb nicht. Aber das Erhebungsverfahren wollte er einer gründlichen Reform unterziehen. Er schlug vor, auch in Weimar wieder Ordinar- und Extraordinarsteuer bei der Landschaftskasse zu vereinigen. Eine Vermehrung der festen Einnahmen der Kammer sollte damit nicht verbunden werden; sie sollte von der Landschaftskasse nur so viel erhalten, wie die vier Ordinarsteuertermine nach Abzug der Erhebungskosten und der durch Erlasse und Zahlungsunfähigkeit erfahrungsgemäß eintretenden Verluste jährlich einbrachten. Der ganze Vorteil der verbesserten Steuererhebung sollte lediglich den Untertanen zugute kommen.

Kalb glaubte aber mit der Verminderung der den armen Mann drückenden Steuern noch weiter gehen zu sollen. Ihn leiteten dabei vor allem wirtschaftliche Erwägungen, nicht etwa soziale Rücksichten. Er glaubte ernstlich, daß der Kleinbauer nicht imstande sei, die auf ihm liegende Steuerlast aus seinem Gute herauszuwirtschaften, deshalb wollte er die Zahl der jährlich erhobenen Steuern herabsetzen. Außerdem wollte er die gerade die ärmste Bevölkerungsklasse, die Fabrikarbeiter in Apolda, treffende, für den Staat bei ihrem geringen Ertrage von 1000 Talern im Jahre jedoch entbehrliche Sondersteuer auf die Wirkerstühle ganz aufheben. Der dadurch erwachsende Ausfall und der für die Kammer noch überdies bestehende Geldbedarf sollte durch eine entsprechend stärkere Heranziehung der vermögenden Schichten gedeckt werden. Daß die Frage der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit „eine der größten Schwierigkeiten der Finanzwissenschaft" enthalte, die ja in der Tat bis auf den heutigen Tag noch nicht überwunden ist, verkannte Kalb keineswegs. Auch war er sich wohl bewußt, daß eine einzige Steuer, sei es nun eine Vermögenssteuer oder die gerade damals von den Physiokraten als das allein Wahre angepriesene Grundsteuer das gesteckte Ziel nicht erreichen könne. Als geeignetste und gerechteste Grundlage der Besteuerung erschien ihm vielmehr der Verbrauch;

[1]) Vgl. die Akzisordnungen bei Schmidt I, S. 63ff.

[2]) Vgl. die Trankſteuer- und Akzisfreiheitsreglements bei Schmidt VIII, S. 505ff.

deshalb gipfelte seine Denkschrift in dem Vorschlag einer Akzise, die sowohl die entbehrlichen Gegenstände des Luxus, wie namentlich die aus dem Auslande eingeführten Waren treffen sollte.

Etwas schlechthin Neues bot dieser Vorschlag nicht. Eine solche Akzise, wie sie von Kalb empfohlen wurde, bestand nicht nur längst — um von den außerdeutschen Reichen zu schweigen — in den größeren Staaten wie Preußen und Kursachsen, sondern genoß ganz allgemein wegen der Schonung der ärmeren Bevölkerung und wegen der Verteuerung und Einschränkung des Luxus den theoretischen Beifall des humanen und erziehungsfreudigen Zeitalters und wurde daher auch in den Kleinstaaten häufig in Erwägung gezogen. Wie die Pfalz ihre steigenden Geldnöte seit den sechziger Jahren durch eine Akzise zu bekämpfen bestrebt war, so war auch in Weimar bereits 1768 vom Landschaftskassendirektorium die Einführung einer Akzise angeregt worden, und fast zu gleicher Zeit wie Kalb kam diese Behörde jetzt auf den alten Gedanken zurück. Aber während das Kassendirektorium lediglich vom finanziellen Standpunkt ausging, verfolgte Kalb auch volkswirtschaftliche Ziele: er wollte durch die Akzise nicht bloß Geld in die Staatskasse locken, sondern zugleich die Einfuhr von Waren aus dem Ausland erschweren und durch das Zurückbehalten des sonst ins Ausland abfließenden baren Geldes die wirtschaftliche Lage des an Geldmangel leidenden Landes verbessern; freilich wurde der finanzielle Erfolg dadurch wieder in Frage gestellt.

Die weitere Entwicklung der Kalbschen Steuerpläne läßt sich nicht ganz mit Sicherheit feststellen. Aus den Akten ergibt sich nur, daß der Herzog ihnen im allgemeinen zustimmte. Am 5. Dezember 1776 erbat sich Kalb zur weiteren Ausarbeitung seines Entwurfs allerhand Akten; trotzdem hat nicht er, sondern das weimarische Landschaftskassendirektorium als die in Steuersachen zuständige Behörde die Ausführung im einzelnen übernommen. Daß Goethe sich mit der Sache befaßt hat, geht aus seinem Brief an den Leipziger Buchhändler Reich vom 28. April 1777 hervor, in dem er um eine kursächsische und eine preußische Akzisordnung bat; aber da außer einer „Vergleichung des preußischen und sächsischen Tarifs mit dem vorgeschlagenen" von seiner Hand nichts über den Akziseplan erhalten ist, bleibt es ungewiß, wie er innerlich zu den Kalbschen Ideen gestanden hat.

Im Sommer 1777 wurde die Steuerreform den Ausschüssen der drei Landschaften vorgelegt, und zwar zunächst dem der weimarischen. Da nach dem allgemeinen deutschen Brauche neue Steuern nicht unmittelbar der Kammer überwiesen werden konnten — bestand doch selbst im absolutistischen Preußen die Trennung von Generaldomänenkasse und Generalkriegskasse bis zum Zusammenbruch von 1806 fort —, so schlug die herzogliche Proposition vor, den bei der Kammer entstandenen Fehlbetrag von 10000 Talern dadurch zu decken, daß die Landschaften nach dem üblichen Verteilungsmaßstab, demzufolge Weimar von allen gemeinsamen Ausgaben die Hälfte, Eisenach ein Drittel, Jena ein Sechstel zu tragen hatte, der Kammer für 10 000 Taler künftig wegfallende Pensionen abnähmen und diese Mehrausgabe durch eine Stempelsteuer, durch die Akzise und durch Herabsetzung der Schuldzinsen auf

4 Prozent deckten; das durch den zu erwartenden Heimfall der Pensionen ersparte Geld sollte zur Schuldentilgung verwendet werden. Außerdem wurde, Kalbs Plänen entsprechend, die Vereinigung der Erhebung von Ordinar- und Extraordinarsteuer und eine Verbesserung der Steuerexekution vorgeschlagen, um den guten Willen zur Entlastung der Untertanen zu beweisen. Von der Ermäßigung der Hauptsteuer war vorläufig nicht die Rede.

Die Reform der Steuerverwaltung wurde ohne Schwierigkeit von den Ständen bewilligt. Durchgeführt wurde freilich nur die Übergabe der Ordinarsteuer von der Kammer an die Landschaft gegen eine feste Entschädigung von 20 000 Talern und die Regelung der in den letzten Jahren aufgelaufenen Steuerreste, die in den Rechnungsabschlüssen jahrelang als Aktiva fortgeführt wurden und dadurch ein falsches Bild der Kassenbestände gaben, den Untertanen aber alle Aussicht raubten, jemals schuldenfrei zu werden. Jetzt wurde ein Teil der alten Reste niedergeschlagen, zugleich für die Bezahlung der übrigen gesorgt.

Zu einem dauernden Erfolg, zu einer regelmäßigen Bezahlung der laufenden Steuern führte diese Maßregel aber nicht, weil der letzte Teil der Verwaltungsreform, die Neuordnung des Erhebungsverfahrens, trotz allen Anläufen stecken blieb. Die Steuererhebung war für den Untertan bequemer geworden, seitdem er nur noch mit einem Beamten zu tun hatte. Aber, befreit von der Konkurrenz der Rentbeamten, wurden die Steuereinnehmer nachlässiger und ließen aus Sorglosigkeit und Nachgiebigkeit große Reste bei den Steuerzahlern anstehen. Hier nachdrücklich einzugreifen widerriet auch Goethe, wie wir aus seinen freilich nur in Bruchstücken vorliegenden Steuerakten[1]) ersehen. Seine feste Überzeugung, daß die Steuerlast zu hoch sei, brachte ihn zu der Forderung, dem Untertan müsse bei der Steuererhebung Nachsicht zuteil werden. „Und ob es gleich wahr ist, so fuhr er fort, daß die Strenge, womit man eine Krankheit behandelt, womit man einen Menschen, der aus dem Weege weicht, zu seiner Schuldigkeit sträklich zurückbringt, eine wahre Wohltat ist, so fragt sichs doch immer, ob derjenige, auf den diese operation gemacht werden soll, so viele Kräfte hat, um mit Macht auf einmal angegriffen werden zu können." Auch abgesehen von diesen Rücksichten auf die Untertanen hatte Goethe Bedenken, Neuerungen von obenher anzuordnen, die den ausführenden Behörden selbst nicht zweckmäßig erschienen. Jede neue Einrichtung in einer so wichtigen Sache sei an sich gefährlich; überdies helfe sie auch nichts. Denn man dürfe „sich nicht glauben machen, daß man ein nothwendiges altes Uebel durch Neuerung und Verrükkung der Behandlung zu einem geringeren Uebel machen werde. Es ist ein frommer Wunsch, der uns leicht zum Selbstbetrug verleitet." Daß solchen Anschauungen gegenüber der Vorschlag des eisenachischen Regierungspräsidenten Bechtolsheim, man solle den säumigen Steuerzahler durch Wegnehmen der Türen und Fenster zu möglichst schneller Entrichtung seiner Schuld anhalten, keinen Erfolg hatte, ist begreiflich, denn er ging von der Voraussetzung aus, daß der Untertan

[1]) Ungedruckt im Goethe-Schiller-Archiv.

wohl zahlen könne, aber nicht wolle. Aber auch gegen den Antrag des weimarischen Kassendirektoriums, die zahlungsunfähigen Steuerpflichtigen so lange zur Arbeit an dem Straßenbau anzuhalten, bis ihre Reste durch den Arbeitslohn getilgt seien, trat Goethe in einem Bericht vom 31. Januar 1782 auf[1]). Es wäre eine Kränkung für die fest angestellten Wegebauarbeiter, wenn diese Arbeit auf einmal als Strafe verhängt würde; auch würde die Güte der Leistungen beeinträchtigt werden, indem Leute ohne die nötigen Vorkenntnisse und ohne rechte Lust und Liebe zur Sache dabei verwendet würden. Als später trotzdem ein Versuch mit diesem Verfahren angestellt wurde, zeigte sich, daß Goethe mit seinen Bedenken, soweit sie das Interesse des Wegebaues betrafen, durchaus im Rechte war. Es wiederholte sich die Erfahrung, die allenthalben längst bei den Frondiensten gemacht worden war: die Zwangsarbeit wurde schlecht geleistet und erforderte noch dazu einen großen Aufwand für die unablässige Aufsicht, die nicht entbehrt werden konnte. Aber die meisten Steuerreste wurden gar nicht abgearbeitet, sondern, um der Zwangsarbeit zu entgehen, von den Schuldnern schleunigst bar bezahlt. Das beweist doch, daß die Not gar nicht so groß war, sondern daß der nötige Nachdruck von seiten der Behörden fehlte. Die Nachsicht wurde entschieden zu weit getrieben. Selbst wohlhabende Leute blieben ihre Steuern lange Zeit schuldig, weil sie das Geld vorteilhafter im eigenen Betriebe verwenden konnten und der Staat keinerlei Verzugszinsen berechnete.

Weniger glatt als die Beratungen über die Verbesserung der Steuerverwaltung verliefen die Verhandlungen über die von der weimarischen Landschaft neu zu übernehmenden Lasten. Zwar wagte der Ausschuß nicht, die Forderung des Herzogs schlankweg abzulehnen; aber um sich nicht auf unbeschränkte Zeit mit der Übernahme der Pensionen eine neue Verpflichtung aufzuerlegen, erbot er sich, statt dessen für die nächsten fünf Jahre, also bis zum künftigen Landtag, einen außerordentlichen Beitrag zur Kammer von 3000 Talern zu zahlen. Von den zur Deckung dieser neuen Ausgabe vorgeschlagenen Steuern bewilligte er nur die Stempelabgabe auf fünf Jahre; die Akzise dagegen, die trotz aller theoretischen Billigung ihrer gerechten Absichten wegen der für die Praxis damit verknüpften Schwierigkeiten und Belästigungen in allen Schichten der Bevölkerung verhaßt war, deren frühere Mißerfolge die eisenachischen Stände sogar zu der Vermutung gebracht hatten, daß ihr „eine höhere Macht zuwider sein müsse", sollte nur auf ein Jahr eingeführt werden. Trotz dieser erheblichen Verkürzung ihrer Bewilligungen glaubten die Stände doch den Wunsch nach einer Verminderung der Steuern hinzufügen zu sollen.

Das war auf alle Fälle eine Halbheit, die zum Widerspruch herausforderte. Eine so umständliche Steuer wie die Akzise mit dem umfangreichen Apparat der Erhebungs- und Kontrollorgane nur auf ein Jahr einzuführen, hieß sie von vornherein zum Scheitern verurteilen. Darum war Carl August durchaus im Recht, wenn er, ohne sich auf weitere Auseinandersetzungen einzu-

[1]) Abgedruckt im Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft Bd. VI (1919), S. 269ff.

lassen, kurzerhand bestimmte, daß auch die Akzise auf fünf Jahre eingeführt werden müsse; er verlangte außerdem eine Erhöhung des Kammerbeitrages auf 4000 Taler; die Steuerermäßigung wurde erst für die Zeit in Aussicht gestellt, wo der Ertrag der neuen Steuern deutlich zu übersehen sein würde. Die Stände erhoben wie in ähnlichen Fällen unter Anna Amalia keinerlei Widerspruch gegen die eigenmächtige Abänderung ihrer Bewilligungen.

Aber mit dem Schluß des weimarischen Ausschußtages am 1. August 1777 fingen die eigentlichen Schwierigkeiten des Steuerreformplans erst an. Zunächst mußte mit dem jenaischen Ausschuß verhandelt werden. Dieser erwies sich im allgemeinen willfährig, sodaß er nach acht Tagen wieder entlassen werden konnte. Er folgte dem weimarischen, indem er, statt Pensionen zu übernehmen, einen Kammerbeitrag zu zahlen sich erbot; dessen Höhe wurde zwar nicht ganz so hoch bemessen, wie es zunächst gefordert worden war, entsprach aber mit 1333⅓ Talern dem vom Herzog festgesetzten weimarischen Betrag. Auch das Stempelpapier nahm der jenaische Ausschuß an. Aber gegen die Akzise erhob er Einspruch; sie passe nicht für Jena, wo jede Verteuerung der Lebensmittel auf den Besuch der Universität nachteiligen Einfluß habe, wo die unvermeidliche Aufsicht über den Verbrauch steuerpflichtiger Waren notwendig zu Konflikten mit der Studentenschaft führen werde, wo endlich bei der Nähe fremder Territorien Unterschleife doch nicht verhindert werden könnten. Statt der Akzise empfahl der jenaische Ausschuß eine nach Klassen abgestufte Personensteuer.

Auch die eisenachische Landschaft erhob Einwendungen gegen die geplante Akzise, obwohl die fürstliche Proposition sie mit dem Hinweis darauf hatte schmackhafter machen wollen, daß sie mit der Verteuerung der Einfuhr aus dem Auslande zugleich ein Mittel zu der von den eisenachischen Ständen mehrmals gewünschten Beschränkung der Kleiderpracht und des Luxus bilden werde. Auch die Eisenacher führten zur Begründung ihres Widerspruchs die geographische Lage und die Gefahr des Schleichhandels an; und wenn die Jenaer die Rücksicht auf die Universität in den Vordergrund schoben, so glaubten sie, daß die durch die Verlegung des Hofhalts und die Verminderung der Garnison in ihrem Erwerbsleben ohnehin geschädigte Stadt Eisenach auf besondere Schonung Anspruch machen könne.

Statt der Akzise empfahl der eisenachische Ausschuß eine Fleisch- und Biersteuer nach dem Muster Meiningens. Von ihr glaubte er versichern zu können, daß sie hauptsächlich die mehr bemittelten Personen treffen, die ärmere Bevölkerungsklasse aber fast ganz frei lassen werde. Diese Rücksicht hinderte die Stände freilich nicht, für den eigenen Verbrauch auf ihren Gütern sich Steuerfreiheit auszubedingen. Außerdem wollten sie die Spiellust durch eine Lotterie zugunsten der Landschaftskasse den notleidenden Finanzen dienstbar machen. Unter diesen Umständen waren sie bereit, einen Beitrag von 2000 Talern jährlich zur Kammer zu zahlen.

Der unverkennbare Eigennutz dieser Vorschläge wurde ihnen zum Verderben. Denn während das Geheime Consilium sich den Bedenken des Jenaer Ausschusses gegen die Akzise durchaus anschloß und dessen Anträge annahm,

führte es gegen die Eisenacher Stände eine sehr energische Sprache. Es hielt ihnen vor, daß das Bier „das einzige und wohlfeileste Nahrungsmittel und Labsal des gemeinen Mannes" sei und keine weitere Steuer vertrage und daß ihre ganze Haltung „das Gepräge eines Privat-Interesses" trage und von wahrer patriotischer Sorgfalt für das allgemeine Beste und die Wohlfahrt des ärmeren Teils der Untertanen nichts spüren lasse. Die Lotterie wurde ebenfalls abgelehnt. Der damit allein übrigbleibende Fleischpfennig wurde zwar angenommen, aber als unzureichend bezeichnet, zumal da der Kammerbeitrag dem weimarischen entsprechend auf 2666 Taler erhöht werden müsse.

Vor dieser Energie zogen sich die Eisenacher zurück. Sie verzichteten auf das Privileg des Adels bei dem Fleischpfennig, ließen den Bierpfennig fallen und boten zum Ersatz eine Personensteuer an, die trotz allerhand Bedenklichkeiten „als eine mit dem Stande und übrigen Umständen der Contribuenten noch am ersten in ein gehöriges Verhältnis zu bringende und der geringeren Classe der Untertanen am wenigsten lästig fallende Abgabe" bezeichnet werden könne. Auf dieser Grundlage kam auch hier eine Einigung zustande[1]).

Die Akzise kam also allein für Weimar in Betracht. Aber auch hier stellten sich immer neue Schwierigkeiten ein. Schon die Kleinheit des Landes, das ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet nicht war und nicht werden konnte, und die Gefahr, daß die Nachbarn, auf die man angewiesen war, gegen die geplanten Ausfuhrzölle auf Rohstoffe wie Wolle und Häute Gegenmaßregeln ergreifen würden, erschütterten die Grundlage von Kalbs Voraussetzungen. Im Lande selbst meldeten sich alle Interessenten, die für ihren Handel oder ihr Gewerbe Nachteile befürchteten, und das Regierungskollegium, das mit der Ausarbeitung des Steuerpatents beauftragt war, machte sich zu deren Fürsprecher. Dazu kam weiter die Unsicherheit der politischen Lage, die Spannung zwischen Österreich und Preußen zu Beginn des Jahres 1778. Es war sehr fraglich, ob die Akzise durchgeführt werden könne und einen nennenswerten Ertrag liefern werde, wenn es zum Kriege kommen und das weimarische Land von Truppen der einen oder andern Partei besetzt werden würde. Auch Kalb wurde allmählich in seiner Zuversicht schwankend. Spätestens im März 1778 waren alle maßgebenden Kreise, das Geheime Consilium, das Regierungskollegium, die Kaufmannschaft von Weimar darüber einig, daß die Akzise ein Fehlschlag werden würde. Aber der Herzog wollte von dem einmal nach reiflicher Überlegung gefaßten und öffentlich bekanntgemachten Beschluß nicht abgehen, und das Geheime Consilium wagte nicht, dagegen Vorstellungen zu erheben. Schnauß fand endlich einen schicklichen Ausweg aus dieser Verlegenheit: der drohende Krieg sollte den Vorwand darbieten für den Verzicht auf die Akzise und deren Ersetzung durch die schon in Jena und Eisenach beschlossene Personensteuer. Der Herzog gab nach, auch die Stände, deren Voten durch Umlauf eingeholt wurden, stimmten zu, und nach längeren Vorbereitungen konnte am 11. September 1778 die Personensteuer ausgeschrieben werden. Sie war nach dem Vorbild von Kursachsen und Gotha

[1]) Vgl. das gedruckte Patent vom 30. April 1778 in B 2072.

eine Art Klassensteuer, ein Kompromiß zwischen dem Wunsch, die Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit zu verteilen, und der damals und noch lange später allgemein verbreiteten Scheu, diese Leistungsfähigkeit durch Untersuchung des Einzeleinkommens festzustellen. Sie unterschied daher die einzelnen Bevölkerungsklassen nach äußerlichen Merkmalen, belegte am höchsten die Wirklichen Geheimen Räte mit 16 Talern und ging allmählich herunter bis zu 4 Groschen, einem Satz, dem die nicht spannfähigen Bauern, aber auch die untersten Schichten bis herab zu den Tagelöhnern und Lumpensammlern unterworfen wurden. Bei einzelnen Klassen, für die schwer ein einheitlicher Maßstab zu finden war, wurde es den Obrigkeiten anheimgestellt, innerhalb bestimmter Grenzen, zum Beispiel bei den Kaufleuten zwischen 2 und 10 Talern, die passende Höhe zu finden. Außerdem hatte das Landschaftskassendirektorium das Recht, besonders wohlhabende Personen über den Satz ihrer Klasse hinaus, aber nicht mit mehr als 16 Talern zu belegen.

Das Ergebnis des ersten Anlaufs zu großen Reformen, der unter Carl Augusts Regierung unternommen worden ist, entsprach freilich weder dem Aufwand an Arbeit noch den gehegten Erwartungen. Die gewünschte Entlastung der Untertanen war nicht erreicht worden; denn die Personensteuer traf die meisten auch der weniger bemittelten Einwohner ebenso hart wie die nachgelassene Grundsteuer und noch dazu in einer ungewohnten Form, und daß die allerdings nur wenig beträchtliche Stempelsteuer nur die wohlhabenden Schichten heranzog, kann auch nicht behauptet werden. Auch das zweite Ziel, die Vermehrung der Einkünfte des Staates, wurde nicht in genügendem Maße erreicht. Die Landschaftskassen von Weimar und Jena nahmen zwar an Personen- und Stempelsteuer 2400 Taler im Jahre mehr ein, als sie durch die Steuerermäßigung einbüßten; aber die für die Kammer übernommene Mehrausgabe von 5333 ⅓ Talern wurde damit nicht gedeckt. Immerhin waren ihre Etats so reichlich bemessen, daß sie nicht nur die laufenden Ausgaben bestreiten, sondern auch infolge des Ausbleibens aller kostspieligen außerordentlichen Vorfälle, unter die auch die Landtage zu zählen sind, noch einen Teil ihrer Schulden tilgen konnten; von 1777 bis 1783 verminderte die weimarische Landschaft ihre Schulden von 420 000 Talern auf 342 500 Taler, wodurch sie an Zinsen jährlich 3000 Taler sparte.

Aber die Kammer kam auch jetzt noch nicht mit ihren Mitteln aus. Für ihre ausgedehnte Naturalwirtschaft blieb die wirtschaftliche Lage lange Zeit ungünstig; sie nahm jährlich an Zehnten und Zinsen der Untertanen viel Korn ein und konnte es wegen niedriger Getreidepreise nicht zu Geld machen. Deshalb fehlte es ihr, obwohl auf dem Papier die veranschlagten Einnahmen vorhanden waren und sogar Überschüsse entstanden, doch sehr bald an barem Geld, während die Ausgaben dauernd wuchsen. Daran war Carl August nicht unschuldig. Denn er wies, ohne sich an den Etat zu halten oder die Kammer auch nur vorher zu fragen, immer neue Ausgaben auf die Kammer an. Und wenn diese auch zum guten Teil — es sei an die Zulagen für einzelne Professoren der Universität Jena und an die Mittel für die neuen Universitätsinstitute erinnert — sehr verdienstlich waren, so störten doch auch sie die

Finanzlage und den regelmäßigen Geschäftsgang. Und an unnötigen Ausgaben war auch kein Mangel. Aber auch die schlechte Wirtschaft der Kammer trug an der Finanznot Schuld. Der jüngere Kalb war sowenig wie sein Vater imstande, seine Untergebenen in Ordnung zu halten und eigenmächtige Überschreitungen des Etats zu verhindern. Das Bauwesen, dessen Hauptposten nicht etwa die landesherrlichen Schlösser, sondern die Amtsgebäude und die Baulichkeiten der Kammergüter waren, blieb auch jetzt eine schwere Sorge der Kammer, verschlang regelmäßig weit mehr, als im Etat vorgesehen war, und doch wurde mit allen Kosten nichts Rechtes erreicht. Daß es an Aufsicht fehlte, beweisen die vielen Fehlbeträge bei den Kassen der Unterbeamten, die sogenannten „Proprereste"; wenn diese bei den Steuereinnehmern ebenso häufig vorkamen, so rechtfertigt das nicht Kalb, sondern spricht gegen das Kassendirektorium. Endlich fehlte es Kalb an Übersicht über die freilich nicht gerade einfache Kammerwirtschaft; nur daraus kann es erklärt werden, daß die Kammer, obwohl kein besonderer Unglücksfall die Einnahmen geschmälert oder große Ausgaben verursacht hatte, im Herbst 1779 dem Bankrott oder doch einer Zahlungsstockung bedenklich nahe war.

Dieser Schande, wie der Herzog in einem Briefe an Fritsch sich ausdrückte, wurde durch eine Anleihe von 50 000 Talern, die die Stadt Bern zu 4 Prozent auf 10 Jahre hergab[1]), rechtzeitig vorgebeugt. Um die Wiederkehr einer solchen Lage dauernd zu verhüten, verfiel Kalb auf den Gedanken, die großen, zur Zeit im Inlande nicht recht verwendbaren Getreide- und Holzbestände ins Ausland zu verkaufen; auf diese Weise sollte der Kammer bares Geld verschafft werden, ohne daß im Inlande die an sich schon niedrigen Preise durch das starke Angebot noch mehr gedrückt würden. Der Holzhandel, gegen den merkwürdigerweise gerade die eisenachische Kammer wegen Holzmangels Bedenken hegte, ist unter Kalbs Leitung über Vorverhandlungen nicht hinausgekommen und erst nach seinem Sturz durch Goethe in einem freilich sehr viel kleineren Maßstab abgeschlossen worden. Dagegen ist der Getreidehandel ganz Kalbs Werk. Der Gedanke war durchaus nicht phantastisch. Schon 1770 hatte J. Möser[2]) gemeint, eine mit ausreichendem Kapital ausgerüstete Gesellschaft würde mit Erfolg einen Getreidehandel von den kornerzeugenden Gebieten an der Oberweser nach den Hansestädten einrichten können. Und wenn auch Weimar selbst an keinem schiffbaren Fluß lag und der Anschluß Eisenachs an die Werraschiffahrt problematisch war, so konnte doch zu Ende der siebziger Jahre auch für diese Binnenländer ein solcher Handel nutzbringend werden. Denn die Erschwerung des Seehandels, die der Kampf Englands gegen seine aufständischen Kolonien in Amerika und deren Verbündete in Europa und der damit verbundene Kaperkrieg zur See auch für die neutralen Nordsee-

[1]) Vgl. darüber J. Landmann, Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz im 18. Jahrhundert (Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. XXVIII, 1903, S. 79f.).

[2]) Vgl. den in den Patriotischen Phantasien Bd. I, 1778, S. 308ff. wieder abgedruckten Vorschlag zu einer Kornhandelskompagnie auf der Weser.

gebiete mit sich brachte, hatte den Hansestädten Bremen und Hamburg das bisher zur See bezogene Getreide sehr verteuert. Goethe verlangte freilich, als Kalb zum erstenmal seine Ideen vorbrachte, daß zunächst genaue Berechnungen angestellt würden, und dabei ergab sich, daß die Frachtkosten von vornherein fast den ganzen zu erwartenden Gewinn aufzehren würden. Denn die Last Korn (zu 40 Scheffeln) sollte, auf dem Landwege befördert, in Bremen etwa 79 Taler kosten; der Marktpreis aber schwankte damals zwischen 77 ½ und 86 Talern. Trotz der Größe des Risikos genehmigte das Geheime Consilium auf Kalbs Betreiben den Verkauf von 4000 Scheffeln. Der weitere Verlauf der Angelegenheit läßt sich aus den Akten nicht im einzelnen feststellen[1]). Nach einem Bericht vom Jahre 1786 waren insgesamt 21 700 Scheffel nach Bremen verschickt worden; der Verkauf schloß mit einem Verlust von 8000 Talern ab. Die Schuld mußte zum Teil auf den Umschwung der politischen Lage, auf die Herstellung des Friedens und den dadurch hervorgerufenen Rückgang der Preise in den Hansestädten geschoben werden, zum Teil aber auch auf die schlechte Beschaffenheit der gelieferten Ware. Denn die Untertanen entrichteten nicht eben das beste Korn als Zinsen und Zehnten, und die lange Lagerung auf den Böden der Ämter hatte die Qualität auch nicht verbessert. Wenn man bedenkt, daß der Verkauf von 21 000 Scheffeln Korn im Inlande zu dem angesetzten Preis entweder überhaupt unmöglich gewesen wäre oder doch zum mindesten den Getreidepreis zum Schaden der gesamten Landwirtschaft stark gedrückt hätte, wird man den Verlust der Kammer als durch den Vorteil des Landes aufgewogen bezeichnen dürfen. Daß aber die Absicht der Kammer, Geld zu verdienen, gänzlich mißglückt war, läßt sich nicht abstreiten.

Kalb hat den Ausgang dieses Handelsgeschäfts nicht mehr im Amte erlebt. Inwiefern ihn ein Verschulden an dem ungünstigen Ausgang trifft, muß bei der Lückenhaftigkeit der Akten dahingestellt bleiben. Nach einem Briefe Carl Augusts an Voigt vom Jahre 1793 hat die „Kornverkaufssache" zu seinem Sturze mit beigetragen. Aber im Winter 1781/82, also zu einer Zeit, wo Kalbs Rücktritt vom weimarischen Kammerpräsidium schon beschlossene Sache war, konnte der Abschluß des erst im Herbst 1781 eingeleiteten Handels noch gar nicht übersehen werden. Das einzige, was Kalb vielleicht schon damals zum Vorwurf gemacht werden konnte, war die von ihm wohl eigenmächtig verfügte Überschreitung der vom Geheimen Consilium festgesetzten Menge des zu verkaufenden Korns. Es ist aber überhaupt kaum anzunehmen, daß der Kornhandel die Ursache oder auch nur der Anstoß zu Kalbs Sturz gewesen sei. Wenn auch das bisher bekannt gewordene Material[2]) nicht ausreicht, um die Vorgeschichte von Kalbs Entlassung aus dem Amte zu schreiben, in das ihn das Vertrauen und die Freundschaft des jungen Herzogs vor sechs Jahren gegen den Rat und den Willen vieler älterer Beamten, darunter Fritschs,

[1]) B 9470.

[2]) Außer den schon von J. L. Klarmann, Geschichte der Familie von Kalb auf Kalbsrieth (1902) S. 116ff. benutzten Prozeßakten habe ich alles erreichbare Material des Staats- und Hausarchivs herangezogen, ohne wesentlich Neues zu finden.

berufen hatte, so wird man doch den tiefsten Grund in etwas Allgemeinerem, in der ganzen Persönlichkeit Kalbs zu suchen haben. Zweifellos faßte Kalb seine Aufgabe von einem hohen Standpunkte aus auf. Er war nicht in dem engen Sinne Kameralist wie die Mitglieder der Eisenacher Kammer, die zum Beispiel die Frage des Verkaufs des herrschaftlichen Holzes lediglich aus dem Interesse der Kammerverwaltung, ja zum Teil lediglich aus dem der Brennholzversorgung der Beamten heraus betrachteten und das Landesinteresse ganz außer acht ließen; vielmehr ging er vor allem darauf aus, durch eine geschickte Finanzpolitik die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu fördern. Auch hatte er den Mut, der den altgedienten Kameralisten, wenn sie ihn je besessen hatten, längst abhanden gekommen war: ohne Rücksicht auf den herkömmlichen Schlendrian Reformen vorzuschlagen. Aber allen seinen Plänen fehlte die feste Grundlage. Er war weniger Staatsmann und Verwaltungsbeamter als ein Projektenmacher, der ins Blaue hinein die kühnsten Entwürfe machte, ohne zu beurteilen, ob die unentbehrlichen Voraussetzungen für das Gelingen vorhanden seien. Es bezeichnet seine Art, daß er mit der Errichtung einer Leihbank in Weimar gleich ein Papiergeldsystem für Weimar und Eisenach verbinden wollte, das sich wohl in den großen Staaten bewährt hatte, aber schon in einem gut regierten Mittelstaat wie Kursachsen nur unter ganz besonderen Voraussetzungen durchführbar war, das in Weimar jedoch nur das bare Geld aus dem kreditarmen Lande vertrieben hätte. Auch die auf die weimarischen Verhältnisse gar nicht passende Nachahmung des in Preußen und Kursachsen nur unter wachsenden Schwierigkeiten und mit ständig zunehmender Opposition festgehaltenen Finanzsystems bewies, daß seine Kenntnisse oberflächlich waren. Er hatte wohl allerhand über die Mittel, den Wohlstand eines Landes zu vermehren, gelesen, aber es fehlte ihm sowohl die zur Aufsicht über die Kammer und die Lokalverwaltung unentbehrliche Vertrautheit mit der Verwaltungspraxis, namentlich dem verwickelten Rechnungswesen, das infolgedessen dauernd in Unordnung war, als auch die allein aus gründlicher Kenntnis erwachsende Fähigkeit, die allgemeinen Theorien den besonderen Aufgaben der ihm übertragenen Kammer anzupassen. So hatte er mit seinen großen Reformideen kein Glück. Aber auch der schwierigen Aufgabe der laufenden Verwaltung, die großen Bestände an Naturalien mit möglichst geringen Verlusten rechtzeitig in bares Geld zu verwandeln, war er nicht gewachsen; so stellte sich 1782 die für das Ansehen der herzoglichen Finanzwirtschaft sehr bedenkliche Tatsache heraus, daß die Kammer nicht nur seit 1776 eine Schuldenlast von 140 000 Talern sich aufgeladen hatte, sondern auch außerstande war, die Zinsen für die 1779 in Bern gemachte Anleihe zu zahlen[1]). Dazu kam noch, daß Kalb die persönliche Gewissenhaftigkeit abging. Daß seine eigenen häuslichen Finanzen in Unordnung waren, das war ein Schicksal, das er freilich mit vielen Beamten in leitenden Stellungen nicht nur in Weimar, sondern auch in andern Staaten teilte; aber gerade als Kammerpräsident hätte er es vermeiden müssen, bei der ihm unterstellten

[1]) Vgl. J. Landmann, a. a. O. S. 79f.

Kammer Geld zu entleihen zu einer Zeit, wo diese selbst unter ungünstigeren Bedingungen Geld aufnehmen mußte.

Unglücklicherweise war in der Kammer niemand, der Kalb geistig hätte das Gleichgewicht halten können. Selbst von dem fähigsten und gelehrigsten, dem jungen Kammerassessor Büttner, der 1780 zur weiteren Ausbildung auf Reisen geschickt worden war, mußte Carl August bei aller Anerkennung seiner Treue und Bescheidenheit doch zugeben, daß er zwar ein ganz gutes in oeconomicis, sonst aber ziemlich unerfahrenes Subjekt und als ehemaliger Sekretär „äußerst subaltern" wäre. Und mit Recht fügte er hinzu: „ein Kammerpräsident mit solchen Kollegen hat gut Spiel"[1]).

Goethes Verhältnis zu Kalb war schon wenige Monate nach dessen Beförderung unfreundlich geworden; aber auch die Beziehungen Carl Augusts zu ihm kühlten sich bald ab. Spätestens im Sommer 1781 war Kalbs Stellung unhaltbar, denn das Vertrauen des Herzogs zu seinem ersten Finanzbeamten war erschüttert. Es ist erwogen worden, Kalb an die Kammer nach Eisenach zu versetzen; aber daraus wurde nichts; der dem weimarischen Präsidium nachstehende Posten hätte Kalb nicht befriedigen und noch weniger seine Stellung zu Carl August verbessern können. So blieb kein anderer Ausweg als die Entlassung, die ihm am 7. Juni 1782 mit einer Gnadenpension gewährt wurde.

An den Verhandlungen, die dieser Entlassung vorausgingen, scheint Goethe keinen Anteil gehabt zu haben; doch ist er wohl mit den Schritten Carl Augusts einverstanden gewesen. Wann es sich entschieden hat, daß er Kalbs Nachfolger werden sollte, ist nicht mit Gewißheit auszumachen; der Entschluß ist anscheinend erst, nachdem Kalb sein Abschiedsgesuch eingereicht hatte, gefaßt worden[2]). Die oben geschilderte Art des Geschäftsgangs beim Geheimen Consilium erlaubt es nicht, den Anteil Goethes an der Finanzverwaltung der Jahre 1776 bis 1782 im einzelnen festzulegen. Aber daß er sich ernstlich damit befaßt hat, das lehren nicht nur seine eigenen freilich nur fragmentarischen Steuerakten mit ihren ausführlichen, auf die Geschichte des weimarischen Steuerwesens eingehenden Aktenauszügen[3]) oder ein auf seine Veranlassung an alle Landschaftskassen ergangener Befehl vom 8. Januar 1782, zur besseren Übersicht über den Finanzzustand des Landes jährliche Bilanzen einzureichen[4]), sondern vor allem die Tagebücher. Sie zeigen auch deutlich, daß Goethe von Anfang an bestrebt gewesen ist, die auf den Untertanen liegenden Steuerlasten zu vermindern. So mochte ihn jetzt, als Kalbs Stelle frei geworden war, die Aufgabe wohl reizen, durch die Leitung der Kammer auf die Finanzverwaltung unmittelbarer als bisher Einfluß zu gewinnen und auf diese Weise

[1]) Vgl. Carl Augusts Brief an Merck vom 30. Juni 1780 bei K. Wagner, Briefe an Merck (1835), S. 251, auch bei A. Schöll, Carl August-Büchlein (1857), S. 42.

[2]) Vgl. den im Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft Bd. II, 1915, S. 89 Anm. 1 von mir mitgeteilten Brief Carl Augusts an Fritsch.

[3]) Im Goethe-Schiller-Archiv; einige Angaben daraus finden sich oben S. 49 f.

[4]) Vgl. dazu das Promemoria Goethes vom 2. März 1786, das ich im Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft Bd. VI, 1919, S. 265 ff. abgedruckt habe.

seine wohlgemeinten Absichten mit mehr Nachdruck, als ihm im Geheimen Consilium möglich gewesen war, zur Ausführung zu bringen.

Den Titel Kammerpräsident hat Goethe bekanntlich nie erhalten, wie er ja auch das Präsidium nicht eigentlich geführt hat. Um die laufenden Geschäfte der Kammer hat er sich nicht gekümmert[1]), die überließ er dem ältesten Mitglied des Kollegiums, dem Geheimen Kammerrat Büttner. Wenn Böttiger[2]) auf Grund einer verhältnismäßig späten Behauptung Herders berichtet, Goethe habe bei seiner Leitung der Kammer darauf hingearbeitet, daß sich der Herzog an einen festen Etat halte, so ist das in dieser Form sicher unrichtig; denn ein fester Etat bestand längst, und daß der Fürst sich im Interesse einer geordneten Finanzwirtschaft nach diesem Etat zu richten habe, war ebenso anerkannt, wie daß er berechtigt sei, über den Etat hinaus sogar dauernde Ausgaben neu einzusetzen. An allem dem hat Goethe gar nichts geändert und, soweit sich das aus den Akten ermitteln läßt, auch gar nichts zu ändern versucht. Wohl aber ist es möglich, daß er bemüht gewesen ist, die Schatulle Carl Augusts an die Grenzen ihres Etats zu binden. Wir besitzen wenigstens ein kurzes Billett Goethes vom Frühjahr 1783[3]), in dem er dem Schatullverwalter Vorhaltungen wegen der von der Schatulle bei der Kammer erhobenen Vorschüsse macht. Es ist aber nicht ersichtlich, ob es sich dabei bloß um einen Tadel der Kassenführung gehandelt hat oder ob Goethe darüber hinaus das landesherrliche Recht der Verfügung über die Kammereinnahmen hat antasten und damit eine grundsätzliche Scheidung zwischen den privaten Ausgaben des Fürsten und den öffentlichen Ausgaben des Staates hat anbahnen wollen. Ein solches Unternehmen hätte aber doch wohl irgendeinen greifbaren Niederschlag in den Akten oder den Korrespondenzen finden müssen. Vielleicht hat es sich auch um einen bloßen Anlauf gehandelt, auf den dann der große Sprung ebensowenig erfolgte wie bei der versuchten Umgestaltung des Kammerrechnungswesens, eines alten Schmerzenskindes der Kammer, die über Vorarbeiten, Anfragen Goethes bei den damit betrauten Beamten[4]), nicht hinausgediehen zu sein scheint.

Die Hauptleistung Goethes bei der Kammer besteht darin, daß er sie von den in den letzten Jahren unter Kalb gemachten Schulden befreit und dadurch den Kammerhaushalt wieder in Ordnung gebracht hat. Das war freilich nicht mit den eigenen Mitteln der Kammer zu erreichen, vielmehr bedurfte sie dazu der Hilfe der Landstände, deren Ausschüsse in den Jahren 1783 und 1784

---

[1]) Das zeigen die Kammerakten, die sich in großer Menge im Archiv des Finanzministeriums befinden, ganz deutlich. Goethes Hand, selbst sein Signum findet sich in ihnen überhaupt nicht.

[2]) C. A. Böttiger, Literarische Zustände und Zeitgenossen Bd. I, 1838, S. 58.

[3]) A. Schöll hat es aus unbekannter handschriftlicher Vorlage mitgeteilt (Goethe in Hauptzügen seines Lebens und Wirkens, 1882, S. 117). In die Sophienausgabe ist das Schreiben nicht aufgenommen worden.

[4]) Akten darüber befinden sich im Goethe-Schiller-Archiv. Vgl. auch den Brief an Carl August vom 28. Oktober 1784, Briefwechsel Bd. I, Nr. 35, S. 45.

versammelt wurden. Um der Forderung nach einer erneuten Unterstützung der Kammer günstigeren Eingang zu verschaffen, wurde sie geschickt mit dem allgemein längst geteilten, jetzt durch das gothaische Beispiel von 1782 neu belebten Verlangen nach einer Erleichterung der Steuerlast verbunden. Die Landschaftskassen sollten nicht etwa einen neuen Beitrag zur Kammerkasse zahlen, der selbstverständlich ebenso zu einer dauernden Verpflichtung geworden wäre wie der 1777 auf fünf Jahre bewilligte Zuschuß, welcher jetzt weiter bezahlt werden mußte. Es wurde ihnen vielmehr anheimgestellt, daß sie die Kammerschulden, deren Höhe vorsichtigerweise etwas übertrieben mit 200 000 Talern angegeben wurde, übernehmen und aus ihren Mitteln verzinsen und tilgen sollten; die allmählich wachsende Ersparnis an Zinsen würde auf diese Weise nicht der Kammer, sondern dem Lande zugute kommen. Um die Landschaften instand zu setzen, ohne Steuererhöhung diesen vermehrten Aufwand zu bestreiten, wurde ihnen gleichzeitig eine durchgreifende Verminderung des Militärs vorgeschlagen. Der Anfang war auf diesem Gebiet schon gemacht worden. Als im Winter 1775/76 Carl August und seine Räte sich die Köpfe zerbrachen, wie das Gleichgewicht im Hof- und Kammeretat erzielt werden könnte, hatte Carl August auch auf die Möglichkeit der Ersparnisse am Kriegsetat verwiesen. Demzufolge war 1777 die Garde du Corps aufgelöst und ihre damit entbehrlich gewordene Ausrüstung verkauft worden. 1778 war auch das Landregiment aufgehoben worden, eine Art Miliz, die jährlich über 3500 Taler gekostet, aber ihre Aufgabe, nach Art der heutigen Gendarmerie Ruhe und Sicherheit auf dem platten Lande aufrechtzuerhalten, nur sehr unvollkommen erfüllt hatte. Jetzt aber sollte ganze Arbeit gemacht und auch das stehende Heer wesentlich vermindert werden[1]). Unangetastet blieb nur das Husarenkorps, 1 Offizier, 7 Unteroffiziere und 31 Gemeine; es wurde namentlich zu Patrouillen auf dem Lande, gelegentlich auch, wie Goethes Briefe zeigen, zur Beförderung der Post verwendet. Das aus 1 Offizier und 8 Mann bestehende Artilleriekorps wurde ganz eingezogen, die Infanterie von 19 Offizieren und rund 500 Unteroffizieren und Mannschaften auf etwa ein Drittel, 6 Offiziere und 136 Mann, herabgesetzt. Die jährlichen Ausgaben sanken dadurch von fast 59 000 Talern auf 30 000 Taler; dazu traten freilich noch die Pensionen, die von 10 000 Talern auf beinahe 18 000 anschwollen und von den Landschaften übernommen werden mußten. Aber das war ein Posten, dessen Höhe sich allmählich vermindern mußte, selbst wenn aus der verheißenen Wiederverwendung der Pensionierten nicht viel werden sollte; die Aussichten für die Zukunft waren also sehr günstig. Und von vornherein war die Ersparnis für die Landschaftskassen (in Weimar 17 000 Taler im Jahre) so groß, daß sie nicht nur die Kammerschulden übernehmen, sondern auch an eine wirkliche Ermäßigung der Steuer, nicht bloß

[1]) Die Akten über die Verkleinerung des Heeres befinden sich in B 39806. Sie sind z. T. von Fritschs, überwiegend von Seidels Hand. Vgl. dazu auch den Aufsatz von A. Stern, Goethe als Kriegsminister, Grenzboten Jahrgang 1898, Bd. II, S. 333ff. und 379ff.

wie 1777 an eine andere Verteilung herangehen konnten. Die Personensteuer sollte nach dem Vorschlag der Regierung wegfallen, vermutlich weil sie der Bevölkerung noch ungewohnt war und dadurch trotz der gerechteren Heranziehung der wohlhabenden Schichten lästiger war als die alteingewurzelten Ordinar- und Extraordinarsteuern.

Die Vorzüge dieser Anträge des Ministeriums waren so groß und so offenkundig, daß die Landtage ihnen nach einem wesentlichen, aber von der Kammer schon vorherberechneten Abzug von der zu übernehmenden Schuldsumme ohne Widerspruch zustimmten. Zufrieden waren sie freilich auch jetzt noch nicht; denn, so klagten wenigstens die Stände zu Eisenach, mit der Verminderung des Heeresbestandes verminderte sich auch die Zahl der Konsumenten, auf die das städtische Gewerbe angewiesen war. Auch der weimarische Ausschuß ließ weniger die Dankbarkeit gegen den Landesherrn, der seine Soldaten entließ, statt sie wie mancher Standesgenosse fremden Mächten für ihre Kolonialkriege gegen gutes Geld zu vermieten, zu Wort kommen als die Kritik an der Finanzwirtschaft der letzten Jahre, die nun so radikale Maßnahmen erforderte, und benutzte die Gelegenheit zu sehr ernstlichen Mahnungen an den Herzog.

Diese Mahnungen waren zweifellos berechtigt. Denn die Steuerlast des Landes blieb auch jetzt noch groß und sowohl bei der Kammer wie bei den Landschaften beruhte die Einhaltung der Etats und die Vermeidung neuer Fehlbeträge lediglich auf der Voraussetzung, daß keine außergewöhnlichen Ansprüche an die Kassen gestellt würden. So mochte Goethe, als er im Sommer 1784 mit den Ständen Eisenachs über die Regelung des Kammerschuldenwesens verhandelte, sich wohl von Sorgen über die Armut des Landes wie von hungrigen Löwen angefallen fühlen. Aber ein erster Schritt war getan. Das Gleichgewicht der Finanzen war erreicht, ohne daß neue Steuern hätten auferlegt werden müssen. Es war sogar mit der Verminderung der Steuern ein Anfang gemacht worden.

Fünfter Abschnitt.

Die Entwicklung der Finanzen von 1783 bis 1806.

Die Schwierigkeit der finanziellen Lage der Fürstentümer Weimar und Eisenach wird dadurch am besten charakterisiert, daß die Finanzreform Goethes vom Jahre 1783 nur ein labiles Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hatte herstellen können, das jeder Zwischenfall umstürzen konnte. Und selbst dieses bescheidene Ergebnis war nur durch eine Beschränkung der militärischen Ausgaben auf ein Maß erzielt worden, bei dem sich eine brauchbare Truppe nicht mehr halten ließ. Sparsamkeit war die einzige Losung, die für das Militär galt; da an dem knappen Etat wirklich nicht mehr gespart werden konnte, so mußte man wenigstens alle neuen Pensionen vermeiden, das hieß, man mußte das stehende Heer überaltern lassen. Schon nach wenigen Jahren war es so weit gekommen, daß die vorhandenen Soldaten ihres Alters und ihrer Invalidität wegen selbst den bescheidenen Anforderungen der Friedenszeit nicht mehr gewachsen waren; die Garnison in Jena war nicht imstande, die Ruhe in der Universitätsstadt aufrechtzuerhalten, bedurfte bei jeder halbwegs größeren Ruhestörung einer Verstärkung aus den andern Garnisonen, die aber auch kaum in der Lage waren, taugliche Leute abzugeben. Als im Juli 1792 die eisenachische Kompagnie ihre zehn besten Soldaten nach Jena hatte schicken müssen, blieben ihr noch 23 Krieger, die sämtlich das 50. Lebensjahr überschritten hatten und zum Teil bereits dem patriarchalischen Alter von 70 Jahren nahe waren. So wenig militaristisch auch die Stände des 18. Jahrhunderts waren, eine etwas größere Machtentfaltung hielten sie doch für unerläßlich; schon 1784 hatten die Stände zu Eisenach in ihren Verhandlungen mit Goethe gebeten, statt der in Aussicht genommenen einen lieber zwei Kompagnien ihnen zu belassen, und 1791 meinten auch die Stände der jenaischen Landesportion, daß die Garnison Jena eine Verstärkung nicht nur an Zahl, sondern vor allem auch an Tauglichkeit der Mannschaften dringend nötig habe.

Man versteht diese Wünsche der Stände, wenn man bedenkt, daß das Militär damals nicht bloß nach außen gebraucht werden sollte, sondern zugleich den Dienst zu versehen hatte, den heute in den Städten die Polizei, auf dem Lande die Gendarmerie ausüben. Man brauchte die Soldaten nicht bloß, um übermütigen Studenten in Jena imponieren zu können, sondern auch um Gefangene zu bewachen, um Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt zu brechen und um überhaupt im Lande Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten. Für alle diese Aufgaben war die Infanterie zu schwach und die 30 Husaren waren zu wenig, als daß sie in dem weit ausgedehnten Lande wirksam den

Gendarmeriedienst hätten ausüben können. Und für das, was das Landregiment einst geleistet hatte, war gar kein rechter Ersatz geschafft worden. Denn der sogenannte Landausschuß, der auf Grund einer von Goethe entworfenen Verfügung im Fürstentum Eisenach errichtet wurde, entbehrte aller festen Organisation und aller Ausbildung so sehr, daß man sich nicht getraute, den Leuten ein Gewehr in die Hand zu geben[1]). Es war also kein wesentlicher Unterschied zwischen diesem Ausschuß und dem ganz ungeordneten Aufgebot der friedlichen Bürger und Bauern, mit dem in den weimarischen Bezirken die Amtleute die öffentliche Ruhe gegen alle Anfechtungen aufrechterhalten sollten. Die Klagen über die Landplage der Landstreicher hörten darum auch nicht auf, ja sie wurden immer stärker, je mehr im Zusammenhang mit den Kriegen der neunziger Jahre sich deren Zahl durch Deserteure, Marodeure und entlassene Soldaten vermehrte. Die zerstückelten Gebiete der thüringischen Fürsten hatten unter dem Zeitalter des Schinderhannes und seiner Anhänger besonders zu leiden; denn in jedem Staate suchten die Behörden dieses Unwesen aus Mangel an nachdrücklicheren Mitteln dadurch zu bekämpfen, daß sie die Verbrecher, statt sie festzunehmen, ins Land des Nachbarn abschoben[2]). Um dem Lande wenigstens einigermaßen Schutz dagegen zu gewähren, wurde 1796 bei dem inzwischen errichteten Jägerbataillon eine stärkere Beurlaubung eingeführt und die Beurlaubten mit Gewehr in die Ämter verteilt; so hatten die Amtleute im Fall der Gefahr einen festen Stamm militärisch ausgebildeter Leute zur Verfügung, die dem übrigen Aufgebot einen Rückhalt geben konnten. Aber diese Beurlaubung ließ sich nur durchführen auf Kosten der militärischen Ausbildung, und mit dieser litt zugleich der ganze militärische Geist. „Mit unserm Militare, so schrieb Carl August 1795 an Fritsch, ist es ein wahres Elend; die Vorgesetzten sind alle so schläfrig und keiner von ihnen hat einen Begrif von dem, was wirklich Zucht und Disciplin ist"[3]).

Wenn die finanziellen Mittel, die nach Goethes Überzeugung der weimarische Staat für sein Heer verwenden durfte, schon für die Aufgaben des Friedens zu knapp waren, so ist es kein Wunder, daß die Frage, wie dieser Staat einen Krieg aushalten solle, überhaupt nicht gelöst wurde. Die Stände brachten sie bei den Verhandlungen wegen der Übernahme der Kammerschulden im Jahre 1784 aufs Tapet; aber da weder sie noch Goethe, der als herzoglicher Kommissar an diesen Verhandlungen teilnahm, eine Antwort wußten, ließ man die Dinge in der Schwebe. Hier stoßen wir auf die innere Unhaltbarkeit der deutschen Kleinstaaterei; bei der Unzulänglichkeit ihrer Mittel außerstande, sich gegen Gefahren von außen her wirksam zu schützen, waren die Kleinstaaten auf die Hilfe der großen Mächte angewiesen und damit abhängig von dem, was diese über sie bestimmen würden.

---

[1]) Vgl. die im Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft Bd. VI (1919), S. 254 ff. abgedruckte Verfügung vom 15. Mai 1779.

[2]) Vgl. das Deutsche Museum, Jahrgang 1787, Bd. I, S. 242 ff. und die Akten B 5366.

[3]) Vgl. den Brief vom 25. August 1795 im Hausarchiv A XIX, Nr. 39.

Zunächst freilich wurde diese Frage nicht brennend, der Friede blieb noch eine Reihe von Jahren erhalten, die Neuordnung der Finanzen, die Goethe durchgesetzt hatte, konnte sich einleben und bewähren. Ihr kam zustatten, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sich besserten. Aber die Hauptsache war doch, daß die Etats in der vereinbarten Höhe eingehalten wurden und daß darüber hinaus auf allen Gebieten eine angemessene Sparsamkeit geübt wurde. Vor allem galt das bei dem Posten der Gehälter und Pensionen, an dem namentlich Schmidt, seit 1788 Goethes Nachfolger im Kammerpräsidium, zu sparen versuchte. Er hatte es freilich nicht leicht, gegen das gute Herz des Herzogs, der den vielen Bitten um Zulagen, Gnadenbewilligungen und Anstellungen gern nachgegeben hätte, seinen Anspruch, daß heimgefallene Pensionen für die Staatskasse einzuziehen seien, durchzusetzen.

Der Erfolg der Goethischen Finanzreform ist offenkundig. Trotz der Herabsetzung der Steuer erzielten die Landschaften gute Überschüsse; in Weimar allein konnten von 1764 bis 1790 93 000 Taler Schulden zurückgezahlt werden. Die besseren wirtschaftlichen Verhältnisse waren insofern von Einfluß, als die Ausfälle und Rückstände geringer wurden. Im übrigen aber hatten die Landschaften bei ihrem unbeweglichen Steuersystem von der Hebung der Lebensumstände und der Vermehrung des Verbrauchs keinen rechten Vorteil; wurde doch auf dem Lande und in den Landstädten die Akzise vielfach nicht von den einzelnen Gegenständen erhoben, sondern war im ganzen an die Kaufleute oder Schenkwirte verpachtet. Die Akziseeinnahmen folgten darum der Gunst der Wirtschaftslage nicht, wie das in Preußen der Fall war. 1792 erlaubte die durch die Schuldentilgung hervorgerufene Geldflüssigkeit, den Zinsfuß für die noch vorhandenen Schulden von 4 oder $3^1/_2$ Prozent auf 3 Prozent herabzusetzen und die daraus erwachsende Ersparnis an Ausgaben zu einer abermaligen Verminderung der Steuern, und zwar dieses Mal zum Erlaß einer halben Extraordinarsteuer zu benutzen. Auch die längst erwogene Ermäßigung der Gewerbe- und Strumpfwirkersteuern um zwei Termine wurde jetzt ins Werk gesetzt.

Auch bei der Kammer bewährte sich Goethes Werk, sie kam nicht nur aus den Nöten heraus, die sie zeitweise an den Rand des Bankrotts gebracht hatten, sondern fand Mittel genug, um zu Beginn der neunziger Jahre den kühnen Gedanken des Wiederaufbaues des 1774 abgebrannten Schlosses fassen zu können. Die Landschaften bewilligten dazu jährliche Beiträge von 6000 Talern.

Wenige Monate allerdings, nachdem die Landtagsausschüsse diese Beiträge zum Schloßbau und die Herabsetzung der Steuern beschlossen hatten, zogen dunkle Wolken herauf: der neue Kaiser Franz II. versuchte in den Krieg, den er gemeinsam mit dem Könige von Preußen gegen die französische Revolution führte, das ganze Reich hineinzuziehen. Als preußischer General war Carl August gern bereit, sich an dem Feldzug zu beteiligen; was er und Goethe in der „Kampagne in Frankreich" erlebt und erlitten haben, braucht hier nicht erzählt zu werden. Aber so freudig Carl August auch als Soldat in den Krieg zog und so lebhaft er als Fürst von starkem Gefühl seiner Würde die gewalt-

same Unterdrückung der Unordnung in Frankreich begrüßte[1]), als Landesherr war er durchaus nicht für den Krieg begeistert, und seine Räte waren in diesem Punkte mit ihm von Herzen einig. Freilich alles Wünschen und alle Zurückhaltung waren vergeblich; selbst wenn es gelungen wäre, sich mit Kursachsen und Gotha über ein gemeinsames Vorgehen am Regensburger Reichstag zu einigen, wäre es gegenüber dem übereinstimmenden Begehren der beiden deutschen Großmächte nicht möglich gewesen, sich einem Reichstagsbeschluß zu widersetzen. Solange wie es irgend anging, vermied man in Weimar eine klare Stellungnahme und eine unzweideutige Anweisung an den Grafen Görtz, der zu Regensburg außer Preußen auch die kleinen sächsischen Höfe vertrat; als es sicher wurde, daß sich die Mehrheit für die Erklärung des Reichskriegs aussprechen werde, blieb nichts anderes übrig, als dem Beschluß schleunigst beizutreten.

An dieser Stelle soll nur die finanzielle Wirkung, die der Reichskrieg auf den weimarischen Staat ausgeübt hat, betrachtet werden. Sie ist ja auch dem Lande am fühlbarsten geworden, da die kriegerischen Ereignisse sich immer entfernt von den Landesgrenzen abgespielt haben und Carl August und seine Geheimräte wegen der Unzulänglichkeit ihrer eigenen Wehrkraft dauernd bemüht waren, alle militärischen Pflichten soviel wie möglich durch Geldzahlungen abzulösen. Auf diese Weise schien allen am besten geholfen zu sein. Namentlich in den ersten Kriegsjahren, als die Schwere des Krieges und der starke Bedarf an Mannschaften noch nicht erkannt war, verwendeten die Heerführer der Mächte das bare Geld der Kleinstaaten sehr viel lieber als deren unbrauchbare Soldaten, die erst durch neue Aushebung gänzlich ungeübter Mannschaften auf den festgesetzten Stand hätten gebracht werden müssen.

---

[1]) Vgl. die eigenhändige Nachschrift zu seinem Brief an Voigt vom 27. Juli 1792 aus dem Lager bei Rübenach (nahe Koblenz): „Je mehr ich hier bin, höre und sehe, je mehr überzeuge ich mich, daß es, da die Sachen einmal so weit gekommen waren, ein wahres Glück ist, daß die großen Mächte die Anarchie, welche gewiß der ganzen Menschheit drohete, den Kopf abbeißen; es ist unglaublich, wie sehr der Mittelstand in allen Ländern von dem Schwindelgeiste und der Sucht, unter moralischen Vorspiegelungen, Scheingründen, poetischen Träumen sich zu den Herren der Schöpfung machen zu wollen angesteckt sind, und ein hauptsächliches Übel, welches aus dem Mißtraun entsteht, den die Obern gegen die Niedern fassen, ist, daß keine Regierung sich getraut, irgend an einen alten Mißbrauch sich zu wagen, weil man fürchtet, daß, wenn ein Riegel verschoben wird, alle Bänder und Balken nachlassen."

Ähnlich am 10. August: „Die Braunschweigische Declaration hat mir sehr wohl gefallen, weil sich darinnen gar nicht auf das pro und contra eingelassen worden ist: nur eine Stimme ist darüber, daß Paris auf eine oder die andere Art fallen müsse, da alles Unheil aus dieser Stadt von jeher gekommen ist, sie die ganze Nation verdarb und immer ein Versammlungsort bleiben möchte von allem liederlichen Zeuge, welches zu jeder Freveltat gebraucht werden kann: die glimpflichste Art es zu unterdrücken ist, die Residenz nicht nur aus selbiger weg, sondern sogar weit von ihr in die Mitte des Königreichs zu verlegen. Sollte aber die Stadt Wiederstand leisten, so möchte wohl ein Schwefelregen ihre Unart leutern." (Hausarchiv A XIX, Nr. 123, Fasz. 1.)

Die Fürsten aber ersparten auf diese Weise ihren Ländern nicht nur die persönlichen Opfer des Kriegsdienstes, sondern auch ihren Kassen die gewaltigen Kosten, die sie für eine kriegsmäßige Ausrüstung ihrer Truppen hätten aufwenden müssen. Die Untertanen nahmen diese Entschließungen ihrer Fürsten mit Behagen an; mehrere Gemeinden im Weimarischen statteten ihren Dank in freiwilligen Beiträgen zu den Kriegskosten ab, die von der Regierung freilich auf Befehl des Herzogs zurückgegeben wurden und um so eher entbehrt werden konnten, als es sich nur um verschwindend kleine Summen handelte.

Auf Grund der Reichsmatrikel hatten die weimar-eisenachischen Lande zu einem Römermonat $89^8/_9$ Mann zu Fuß und $44^1/_9$ zu Pferde zu stellen oder, in Geld umgerechnet, $273^1/_2$ Gulden Reichswährung (182 Taler) zu zahlen. Für das erste Kriegsjahr hatte der Reichstag neben dem Triplum des Kontingents auch einen festen Beitrag zur Reichsoperationskasse von 30 Römermonaten bewilligt. In den beiden folgenden Jahren waren je 50, im letzten Kriegsjahr, 1796, sogar 75 Römermonate zu bezahlen. Auch die Ablösung der Mannschaften durch Geld wurde teurer, da nur im ersten Jahr der Reichsgeneral mit 100 Gulden für den Mann und das Jahr, im ganzen mit 66 000 Gulden (44 000 Taler etwa) zufrieden war; zuletzt wurde das Doppelte verlangt. Und wenn auch dieser Aufwand sich verminderte, als 1795 Weimar einen Teil der ihm zustehenden Truppen wirklich stellte, so kamen doch die noch beträchtlicheren Kosten der Mobilmachung und des Unterhalts dieses Kontingents hinzu: die Gesamtkosten beliefen sich für Weimar allein nach einer vorliegenden Berechnung[1]) auf etwas über 200 000 Taler; für das ganze Land mit Einschluß von Ilmenau und Kaltennordheim, die zum fränkischen Kreis gehörten, wird man sie auf mindestens 450 000 Taler schätzen müssen.

Es ist ein Zeichen für die Fortschritte, die das Land seit 1784 gemacht hatte, daß es möglich war, die Kriegskosten aus den Beständen der Landschaftskassen und aus Anleihen, die bei dem flüssigen Geldstande und der guten wirtschaftlichen Lage billig zu haben waren, zu decken. Das weimarische Kassendirektorium und die Stände glaubten sogar, daß es dabei dauernd bleiben könne. Schien es doch auch bedenklich zu sein, bei so gefährlichen Zeitläuften die Ruhe und Zufriedenheit der Untertanen durch neue Steuern zu zerstören. Die eigentlichen Finanzminister des Landes, Goethe, der ehemalige, und Schmidt, der jetzige Kammerpräsident, wollten freilich von diesem „alten Schlender" des Schuldenmachens nichts wissen und zogen aus der Gunst der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht den Schluß, daß man Schulden aufnehmen solle, sondern den entgegengesetzten, daß man schon jetzt, wo die Untertanen zahlungsfähig seien, an die Deckung der Kriegskosten heranzugehen habe.[2]) Aber ihre Worte fanden erst Widerhall, als der Ernst des fort-

[1]) Nach einer Aufstellung des weimarischen Kassendirektoriums vom 23. Jan. 1798 B 130.

[2]) Goethe an Voigt, 10. Juli 1793, Briefe Bd. X, S. 94, Nr. 3000; Schmidt an Carl August, 30. August 1793, eigenh. A 442a.

dauernden Krieges im dritten Kriegswinter allgemein sichtbar wurde. Zu Ende des Jahres 1794 mußte sich das Geheime Consilium doch dazu entschließen, den Kassen neue Einnahmen zu verschaffen.[1])

Da es sich bei den neuen Steuern nicht um die Deckung der gewöhnlichen Landesbedürfnisse, sondern um außerordentliche Reichslasten handelte, war von vornherein klar, daß auch die von den üblichen Landessteuern befreiten Klassen herangezogen werden müßten, so wenig auch sonst ihre grundsätzliche Steuerfreiheit angefochten wurde. Auch den 1758 zur Deckung der Kriegskosten ausgeschriebenen Steuern hatten die privilegierten Stände sich unterwerfen müssen; wieviel weniger hätte man jetzt im Revolutionszeitalter von der „dem gemeinen Mann zum Idol gewordenen Gleichheit" abgehen können! Die einzige Frage war, wie man diese theoretische Gleichheit in die rauhe Wirklichkeit umsetzen könne.

Eine Vermögenssteuer hielten die weimarischen Geheimräte trotz ihrer anscheinenden Gerechtigkeit für eine „wahre Attaque auf Eigenthum und Sicherheit des Wohlstandes", wenigstens wenn man sie mit einem Zwang zur Angabe des Vermögens verbinden würde. Und darüber, daß bei einer freiwilligen Vermögensabgabe ohne jede Kontrolle der Einschätzung wenig herauskommen würde, gab sich Voigt als erfahrener Verwaltungspraktiker gar keinen Illusionen hin. So suchten er und seine Kollegen andere Steuerobjekte, namentlich in den Gegenständen, die ihnen unsympathisch waren, in dem „leidigen Caffé", in der „Zeitungsleserey", der jetzt alle Bürger und Bauern huldigten, in den Gartenwirtschaften, „welche so viele Leute ruinieren". Sie waren sich darüber klar, daß dabei nicht viel für die Staatskasse herauskommen werde, und nannten darum auch noch allerhand andere Steuern, auf Getränke, Tabak, Fleisch, auf einträgliche Geschäfte. Zu einem festen Entschluß kamen sie nicht; es war ja auch nicht ihre Aufgabe, einen ausreichenden Steuerentwurf auszuarbeiten, das war Sache der Stände, denen sie lediglich die Höhe des Bedarfs anzugeben hatten.

Auch die Landtagsausschüsse, die Ende 1794 zusammentraten, machten keinen Versuch, ihre Steuerprivilegien zu retten. Streit erhob sich lediglich über die Frage, ob eine Vermögens- oder eine Einkommensteuer den Vorzug verdiene. Die weimarischen Stände wollten es bei der 1758 schon einmal durchgeführten Vermögenssteuer um so eher belassen, als alle Neuerungen mit Gefahr verknüpft seien; der jenaische Ausschuß empfahl dagegen eine nach Klassen abgestufte Einkommensteuer, die gerechter sei und leichter veranschlagt werden könne. Natürlich wollte keine Landschaft der andern nachgeben, deshalb wichen auch die neuen Steuersysteme im einzelnen voneinander ab; aber im wesentlichen verfielen doch alle Ausschüsse auf den gleichen Ausweg, auf die Einführung verschiedener, sich gegenseitig ergänzender Steuern. Die Grundlage bildete allenthalben eine Revenuensteuer; sie begann bei Einkommen von 50 Talern mit einem Steuersatz von 6 Groschen (= $^1/_2$ Prozent) und stieg

[1]) Zum Folgenden vgl. die Akten B 20652 und für die Verhandlungen mit den Ständen B 130, 131 u. 132.

mit sehr mäßiger Progression in einzelnen Stufen bis auf 50 Taler, die von allen Einkommen zwischen 2500 und 3000 Talern erhoben wurden. Alle höheren Einkommen unterlagen dem einheitlichen Satze von 65 Talern, so daß für die freilich nicht eben in großer Zahl vorhandenen reichen Leute sogar eine Degression stattfand. Bei der Einschätzung sollte jedes Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Steuerzahlers vermieden werden; deshalb wurde nur die Angabe auf Pflicht und Gewissen gefordert, eine Bestimmung, die nach dem Urteile des jenaischen Einschätzungsbeamten namentlich auf dem Lande von den wohlhabenden Leuten zum eigenen Vorteil ausgenutzt wurde, während in der Stadt Jena die Gewissenhaftigkeit größer gewesen sein soll.[1]) Da es sich um etwas Neues und Ungewohntes handelte, zogen es die Behörden vor, nicht gleich mit der vollen Strenge des Gesetzes einzuschreiten und ließen sich auf private Abmachungen mit solchen Steuerzahlern ein, die ihre Einschätzung selbst als zu niedrig anerkannten, aber den Satz der nächstfolgenden Klasse bereits als zu hoch bezeichneten. Die Besoldungen und Pensionen unterlagen dieser Revenuensteuer nicht, wurden vielmehr durch einen einheitlichen Abzug von $^1/_2$ Prozent herangezogen.

Neben die Einkommensteuer wurde nun noch eine Vermögenssteuer gestellt, die $^1/_4$ Prozent des Wertes aller Güter, auch der sonst steuerfreien Ritter- und Freigüter betrug; in der gleichen Höhe wurde auch das inländische Kapitalvermögen, soweit der Einzelbetrag über 100 Taler hinausging, besteuert. Endlich wurde noch eine indirekte Steuer hinzugefügt, eine Erhöhung des schon bestehenden Fleischimposts um einen Pfennig für das Pfund. Dem Geist der ganzen Kriegssteuergesetzgebung gemäß fiel auch für diesen Zuschlag jede Befreiung hinweg.

Diese Steuern wurden nur für ein Jahr bewilligt. Ihr Ertrag reichte natürlich bei weitem nicht aus, die Kriegskosten zu decken. Trotzdem stieß der Gedanke, die Steuern fortbestehen zu lassen, auf Widerspruch; noch waren direkte Abgaben vom Einkommen und Vermögen etwas zu Neues und Unerhörtes, als daß man sie im tiefsten Frieden, wie er damals in Norddeutschland unter dem trügerischen Schutz der preußischen Demarkationslinie bestand, dauernd hätte ertragen wollen. So halfen sich die weimarischen Stände von 1796 an damit, daß sie zwar den Fleischpfennig bestehen ließen, im übrigen aber die Steuerlast doch wieder auf die nichtprivilegierten Klassen abwälzten. Denn neben den Fleischpfennig traten 1796 zwei neue Kriegssteuern, die als Zuschläge zu der Ordinarsteuer erhoben wurden. Um dabei den wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich unter der Einwirkung von Krieg und Neutralität sehr günstig für die Bauern, aber ungünstig für die Stadtbevölkerung gestaltet hatten, einigermaßen Rechnung zu tragen, wurde den städtischen Häusern die eine, den Handwerkern sogar beide Steuern erlassen.

Mit den Kriegssteuern verschmolzen fast unmerklich die Beiträge, welche die Stände aller Landschaften zum Schloßbau bewilligten. Bei dem ursprünglich festgesetzten Jahresbeitrag von 6000 Talern, der durch eine halbe Extra-

[1]) Vgl. die Berichte vom 6. März und 28. April 1795 in B 542.

ordinarsteuer aufgebracht werden sollte, blieb es nämlich nicht. Das 1794 aufgestellte System der Kriegssteuern hatte zum leitenden Gedanken, daß aus den Steuererträgen zunächst die Zinsen der für den Krieg aufgenommenen Schulden bezahlt, dann aber die Schulden selbst getilgt werden sollten. Aber zu dieser Tilgung kam es nicht. In jenen Zeiten primitiver Kreditwirtschaft diente das Staatsschuldenwesen nicht allein zur Befriedigung des staatlichen Kreditbedürfnisses, sondern ebensosehr dem Anlagebedürfnis des Landes, vertrat etwa die Rolle der modernen Sparkassen. Die Landschaftskassen waren es gewohnt, daß sie, häufig unter Vernachlässigung der eigenen finanziellen Interessen, Kapitalien annehmen oder zurückzahlen mußten, je nach dem Grade der Geldflüssigkeit im Lande. In den neunziger Jahren war diese nun sehr groß, die Landwirtschaft erzielte hohe Preise für ihre Erzeugnisse durch Verkauf ins Ausland, das bare Geld strömte den Landschaftskassen zu, so daß diese gar nicht in die Lage kamen, die eingehenden Kriegssteuern ihrer Bestimmung gemäß zur Schuldentilgung zu verwenden. Vielmehr sammelten sie große Barvorräte an, von denen 1799 32 500 Taler statt zur Tilgung zunächst als Vorschuß, bald aber endgültig für den Schloßbau verwendet wurden.

Im folgenden Jahre, im Sommer 1800, wurde aber ein weiterer Beitrag zum Schloßbau gefordert, weil die bevorstehende Großjährigkeit des Erbprinzen, der sich bald die Vermählung anschließen sollte, dessen Beschleunigung dringlich machte. So wurden die Landtagsausschüsse noch einmal berufen. Sie erwiesen sich in der Hauptsache willig und gaben weitere 100 000 Taler her, die sie unter sich nach dem herkömmlichen Divisor verteilten. Schwierigkeiten machte nur die Frage, wie die einzelne Landschaft den neuen Beitrag aufbringen solle. Die bisherige Art, Zuschläge zu den Extraordinarsteuern auszuschreiben, erschien als Ungerechtigkeit, weil gerade der Adel und die wohlhabenden Klassen, die doch dem Fürsten am nächsten standen, davon befreit waren. Trotzdem trat die Mehrheit der weimarischen Ritterschaft für die Erhebung einer indirekten Steuer ein, während die Städte und eine schwache Minderheit der Ritterschaft eine Vermögenssteuer empfahlen.[1]) Das Ministerium gab dieser den Vorzug; aber es wagte nicht, gegen die Mehrheit der Ritterschaft aufzutreten oder gar, dem Wunsch der Städte folgend, nach Köpfen abstimmen zu lassen und damit dem städtischen Vorschlag die Mehrheit zu verschaffen. Es nahm die vorgeschlagene indirekte Steuer unter der Bedingung an, daß ein ausreichender Ertrag gesichert und bei Ausfällen durch Erhebung einer halben oder einer ganzen Extraordinarsteuer beschafft würde. Die damit zum Gesetz erhobene Luxussteuer trug diesen Namen mit vollem Recht, denn sie traf nur entbehrliche Dinge wie Kaffee, Tee, Schokolade und dergleichen. Aber es ging mit ihr nicht besser als mit Kalbs einst geplanter Akzise. Sie entsprach wohl allen Grundsätzen der Gerechtigkeit, aber sie ließ sich in dem kleinen Lande ohne eine alle Erträge aufzehrende, peinliche, ärgerliche, zu Defraudationen reizende Kontrolle nicht durchführen. Das stellte

[1]) Vgl. die Akten B 20853.

sich gleich heraus, als man mit ihr Ernst zu machen anfing. Nach langem Hin und Her und vielen Überlegungen verfiel das Kassendirektorium schließlich auf den Ausweg, die indirekte Steuer nur für den Wein beizubehalten, im übrigen aber statt der mühsamen Versteuerung des Einzelverbrauchs den Familien unter dem Namen des Lizentabonnements feste Steuersätze vorzuschreiben, die je nach dem Einkommen von 4 Groschen bis zu 10 Talern anstiegen. So war also doch wieder eine wenn auch rohe Einkommensteuer eingeführt worden.

Das Schicksal der Steuerentwürfe in Weimar während der Jahre von 1775 bis 1806 zeigt alle Spuren des Übergangs zu neuen Formen. Die alte Steuerverfassung, auf dem Grundbesitz aufgebaut, versagte wegen ihrer Schwerfälligkeit und ihrer dem Zeitgeist immer lauter widersprechenden, durch die Steuerprivilegien noch besonders verschärften Ungerechtigkeit. Die Ergänzung durch indirekte Steuern, durch die Brandenburg-Preußen sowohl eine mit dem Wachstum der Bevölkerung und ihres Wohlstandes reicher fließende Einnahmequelle erschlossen, wie auch eine freilich immer noch unzulängliche Heranziehung der wohlhabenden Klassen erreicht hatte, scheiterte an den besonderen geographischen Bedingungen der Kleinstaaterei. Aber gegen die Besteuerung nach der durch individuelle Erforschung festzustellenden Leistungsfähigkeit war der Widerstand noch zu stark, mochte auch der Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit bereits anerkannt sein. So kam die Steuergesetzgebung des ancien régime in Weimar über lahme und halbe Kompromisse nicht hinaus.

Die 1800 in Weimar gefundene Lösung hatte wenigstens den Vorteil, daß sie einen sicheren und ausreichenden Ertrag gewährleistete. So konnte die Landschaft bis zum Jahre 1806 doch noch die gesamten Kriegsschulden tilgen.[1])

Dagegen ließ sich der jenaische Ausschuß im Jahre 1800 durch die sich kreuzenden Rücksichten auf die Privilegierten, die Nichtprivilegierten und die Finanzlage dazu verleiten, die kritische Frage zu verschieben.[2]) Er bewilligte zwar zur Deckung der Kriegs- und Schloßbaukosten eine Biersteuer, aber diese sollte erst in Kraft treten, wenn durch den Rückgang des damals ungewöhnlich hohen Gerstenpreises eine Herabsetzung des Bierpreises möglich wäre; dann würde, so hoffte der Ausschuß, der Konsument gar nicht merken, daß er auf einmal einen Pfennig mehr an Biersteuer zu entrichten habe. Aber dieser fein ausgesonnene Plan zerschellte an der rauhen Wirklichkeit; die Gerste wurde nicht mehr billiger, das Bier auch nicht und die neue Steuer konnte nicht eingeführt werden. Deshalb mußte in Jena die Schuldentilgung unterbleiben. Das rächte sich, als statt der erhofften besseren Zeiten die schwere Not der Kriegsjahre über Jena hereinbrach.

---

[1]) Der Schuldenstand der weimarischen Landschaft betrug

1777:	428 000	Taler	mit einem	jährlichen	Zinsaufwand	von 17 575	Talern,
1792:	285 000	„	„	„	„	„ 9 646	„
1796:	396 000	„	„	„	„	„ 13 000	„
1806:	288 000	„	„	„	„	„ 9 685	„ .

[2]) Vgl. die Akten B 21004.

Während so die Landschaften zwischen alten Privilegien und neuen Ideen ihren Weg suchten, hielt sich die Kammer in stolzer Unberührtheit. Der Krieg, der draußen im Reich ausgefochten wurde, war Landessache; er berührte sie nicht. Im Gegenteil, sie zog noch größere Vorteile aus ihm als einst in den bösen Zeiten des siebenjährigen Krieges. Ihre Naturaleinnahmen stiegen im Wert, auch die Verpachtung der Kammergüter brachte immer höhere Erträge; so durfte die Kammer sich auch an die große Aufgabe des Schloßbaues wagen und sie langsam durchführen, unbekümmert um die wechselvollen Schicksale, die die Welt draußen von 1790 bis 1806 erlitt.

Sie konnte auch, ohne in die alte Unordnung zu verfallen, seit 1790 etwa der dauernd notleidenden Hofkasse aushelfen; Zuschüsse von etwa 7000 Talern im Jahre wurden zur Regel. Es scheint nicht, daß die Kammer dagegen irgendwelche Einwände erhoben hätte. Die Mittel waren vorhanden und das Recht des Landesherrn, die Überschüsse seiner Kammer für den Hofhalt zu verwenden, war unbestritten.

In der Verwaltung der Kammer trat insofern eine Änderung ein, als nach dem Tode des Kammerpräsidenten von Herda zu Eisenach im Jahre 1802 dessen Stelle Voigt übertragen wurde. So wurde eine feste Verbindung zwischen den beiden Kammern wenigstens angebahnt.[1])

Ferner wurde im Jahre 1804 eine besondere Kammeroberkasse gebildet[2]), die unter der unmittelbaren Aufsicht des Landesherrn lediglich dem Kammerpräsidenten, nicht dem Kollegium unterstellt war; auch die Prüfung ihrer Rechnungen wurde nicht der Kammer, sondern unmittelbar dem Geheimen Conseil übertragen. In sie sollten außer festen Beiträgen der Kammer alle außerordentlichen Einnahmen, die Lehnsanfälle, der Erlös aus Verkäufen, alle Überschüsse und endlich die Zinsen der Mitgift der Großfürstin fließen. Dafür übernahm sie die Ausgaben für den Hof, den Marstall, das Hoftheater, die Schatullgelder, die Verzinsung der von ihr übernommenen Schulden im Betrage von 158 000 Talern und alle außerordentlichen Ausgaben.

Der Zweck der Kasse war weniger eine reinliche Scheidung zwischen den Hof- und den Landesfinanzen, weniger eine Sicherstellung der Kammer gegen die Ansprüche des Landesherrn, als vielmehr die Ausschaltung der Kontrolle des Kammerkollegiums über die Hoffinanzen; wahrscheinlich sollte auch die großfürstliche Mitgift vor jedem Zugriff der Kammer gesichert werden.

Die Geschichte der Kammeroberkasse war von Anfang an eine Leidensgeschichte. Nach dem ersten Etat sollten ihren 165 000 Talern Einnahmen feste Ausgaben von 136 000 Talern gegenüberstehen; sie hätte also, ohne mit außerordentlichen Einnahmen zu rechnen, einen Überschuß von etwa 30 000 Talern gehabt. Aber die Überschreitung des Ausgabenetats um 250 000 Taler gleich

[1]) Über die Gründung vgl. die Akten des Finanzministeriums, Kammerarchiv I, 5 Nr. 75; über die weitere Geschichte bis 1816 berichtet eine unvollendete Denkschrift Gersdorffs, eigenhändig in B 1761a.

[2]) Vgl. Schmidt, Bd. IX, S. 321 und die Akten des Finanzministeriums Kammerarchiv I, 11 Nr. 32.

im ersten Jahr mußte natürlich alle Berechnungen über den Haufen werfen. Es ist kein Wunder, daß diese Wirtschaft im Auslande großes Aufsehen erregte.[1]) Nun kehrten zwar Mehrausgaben in solcher Höhe nicht wieder, wie sie im Jahre 1804/5 durch die beschleunigte Fertigstellung des Schlosses und die Vermählung des Erbprinzen hervorgerufen worden waren, und die Mitgift der Großfürstin bot auch Gelegenheit, den Fehlbetrag zu decken. Aber da der vergrößerte Hofhalt auch weiterhin sehr viel mehr kostete, als im Etat für ihn ausgesetzt war, so entstand auch im zweiten Rechnungsjahr 1805/6 ein Defizit von 36 000 Talern, für das letzten Endes doch die Kammer aufkommen mußte. Unter solchen Auspizien trat die Kammer in die Kriegszeit ein.

---

[1]) Vgl. den beschwichtigenden Brief Voigts an Böttiger vom 25. November 1804 bei L. Geiger, Aus Altweimar (1897) S. 67.

Sechster Abschnitt:

Die Landwirtschaft.

Das weimarische Steuersystem war zwar nicht so stark mit dem wirtschaftlichen Leben verwachsen wie das preußische, in dem die Akzise das große Schwungrad der staatlichen Betätigung im Wirtschaftsleben darstellte. Dazu war der Ertrag der indirekten Steuern in Weimar zu gering, wechselte auch wegen der häufigen und bei der mangelhaften Geschlossenheit des Staates unvermeidlichen Ablösung der Akzise durch Pauschsummen zu wenig mit den Schwankungen der wirtschaftlichen Verhältnisse. Aber ein gewisses Interesse an deren Gestaltung bestand doch auch für die weimarische Finanzverwaltung. Die Trankſteuer warf höhere Erträge ab, wenn der Bauer Geld hatte und sich häufiger als in schlechten Jahren einen Schoppen leisten konnte, und die Steuerrückstände nahmen ab. Deshalb verband sich mit den Steuerreformplänen der siebziger Jahre von Anfang an der Gedanke einer Belebung des wirtschaftlichen Lebens, die natürlich in erster Linie den Finanzen, daneben aber auch der Lage des einzelnen Untertans zugute kommen sollte.

Gerade auf diesem Gebiete waren die andern Staaten zum Teil längst vorangegangen. Die gemeinsame Tendenz der staatlichen Maßregeln in der Pflege der Volkswirtschaft war, die Arbeitsleistung des einzelnen zu steigern, sowohl durch Beseitigung der Hindernisse, die einer vollen Ausnutzung der Arbeitskraft noch im Wege standen, wie durch Gewährung von Vorteilen für erhöhte Leistungen; wo Güte nichts ausrichtete, ging man wohl auch unbedenklich zum Zwang zur Arbeit über.

All diese Mittel wurden nun auch in Weimar erprobt. Schon unter Anna Amalia war der Gedanke aufgetaucht, die vielen Feiertage, die aus kirchlich lebhafter empfindenden Zeiten stammten, jetzt aber ihren religiösen Wert längst eingebüßt hatten, einzuschränken. Aber teils der Widerspruch des Oberkonsistoriums zu Eisenach, das von einer solchen Maßregel eine Beförderung der ohnehin wachsenden Freidenkerei befürchtete, teils der begreifliche Wunsch, mit den Nachbarstaaten gemeinsam vorzugehen, hatten dahin geführt, daß die Sache liegen blieb. Erst im Jahre 1783 setzte sich das Geheime Consilium über alle Bedenken hinweg und verfügte kurzerhand, daß in Zukunft die dritten Feiertage bei den hohen Festen überhaupt nicht mehr gefeiert werden sollten; ebenso sollte jede Arbeitsruhe und weltliche Feier des Tages der Erscheinung Christi (6. Januar), der Reinigung (2. Februar), der Verkündigung (25. März) und der Heimsuchung Marias (2. Juli) sowie des Johannis- (24. Juni) und Michaelistages (29. September) unterbleiben, die kirchliche Feier aber auf den jeweils nächsten Sonntag verschoben werden; in Eisenach wurden auch die monat-

lichen Bußtage, an deren Vormittagen nicht gearbeitet werden durfte, aufgehoben.[1]) Auch dem Übermaß der Kirchweihtage, das dem sparsamen Bureaukraten von alters her — die ersten Maßnahmen dagegen sind wohl 1531 in den Niederlanden getroffen worden[2]) — ein Dorn im Auge gewesen ist, wurde durch eine Verordnung vom 25. November 1783 entgegengetreten; danach sollten in jedem Amt die Kirchweihen an einem und demselben Tage gefeiert werden. Aber es ging dieser Verordnung nicht besser als einem ähnlichen Erlaß von 1726[3]) und den entsprechenden Maßregeln anderer Staaten: sie wurde nicht ausgeführt. Die Bauern hatten gar kein Verständnis für die wohlwollende Fürsorge der Regierung, die sie verhindern wollte, unnötig Geld auszugeben; sie wollten nicht auf das altgewohnte Vergnügen verzichten, außer der eigenen Kirchweih auch die der Nachbardörfer mitzumachen, und die Lokalbeamten unterstützten dieses Bestreben, weil der gesteigerte Verbrauch alkoholischer Getränke den herrschaftlichen Kassen zugute kam. Auch standen, wie wir zum Beispiel aus dem Amt Allstedt erfahren, Rücksichten auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Gegenden der Verlegung der Kirchweihen auf einen einheitlichen Termin entgegen; die Kirchweih sollte ungefähr mit dem Abschluß der Herbstbestellungsarbeit des Landwirts zusammenfallen.[4]) All diesen Erwägungen konnte sich auch das Geheime Consilium auf die Dauer nicht verschließen. Deshalb genehmigte es alle Anträge, die auf Befreiung von der Strenge der erlassenen Verordnung gestellt wurden, bis es 1787 grundsätzlich den Konsistorien die Erteilung von Dispensen anheimstellte.

Schon diese Erfahrungen zeigten, daß es nicht genügte, durch Verminderung der Feiertage die Zahl der Arbeitsstunden zu vermehren; die Hauptsache war, daß die Untertanen die gewonnene Zeit auch nutzbringend verwendeten. Als das beste Mittel, sie dazu anzuspornen, erschienen allenthalben die Prämien; namentlich das preußische Generaldirektorium verwendete darauf ansehnliche Summen. Schon auf den ersten Ausschußtagen hatte Carl August beantragt, daß die Landstände ihm für diese, das Wohl des Landes fördernde, also aus der Landeskasse zu unterstützende Aufgabe das nötige Geld bewilligten. Aber erst 1784 glaubten die Landstände, daß ihre Kassen ein paar hundert Taler hergeben könnten, mit denen natürlich nicht viel auszurichten war. Auch mit dem Arbeitszwang wurden Versuche gemacht. Er war freilich nur bei denen anwendbar, bei denen er als Strafe, sei es wegen rückständiger Steuern, sei es wegen anderer Vergehen verhängt werden konnte. Aber sowohl mit den säumigen Steuerzahlern wie mit den Strafgefangenen wiederholte sich die Erfahrung, die längst mit den Fronarbeitern gemacht worden war; die Zwangs-

[1]) Vgl. die Akten B 3693 und Schmidt, Bd. III, S. 12.

[2]) Vgl. H. Pirenne, Geschichte Belgiens, Bd. III (1907), S. 256.

[3]) Vgl. Schmidt, Bd. V, S. 199.

[4]) Vgl. R. Hals, Beiträge zur Geschichte der Frondienste am Südharze in der Zeitschrift des Harzvereins für Gesch. u. Altertumskunde Bd. XXVI, 1893, S. 120f.

arbeit wurde schlecht geleistet und erforderte eine ständige Aufsicht; der Erfolg entsprach keineswegs dem damit verknüpften Aufwand.

Es war eben nicht bloß Not, sondern zum großen Teil auch die Lässigkeit der Bevölkerung, wenn die wirtschaftliche Lage des Landes schlecht war. Das ist eine allgemeine Erscheinung, die mit dem bevormundenden Staat des 18. Jahrhunderts untrennbar verbunden ist: da sich der Staat um alles kümmerte und alles von oben her reglementierte, waren die Untertanen nur zu sehr geneigt, für alle Mängel und Schäden die Abhilfe vom Landesherrn zu erwarten und selber die Hände in den Schoß zu legen. Darüber klagen zu Ende des Jahrhunderts die pädagogischen Schriftsteller, zum Beispiel Salzmann in seinen sechs trübseligen Bänden über Carl von Carlsberg und das menschliche Elend (1783/88), wie die staatlichen Beamten. Etwas Richtiges wird daran wohl sein.[1]) Aber allzuviel darf man auf die stereotypen Klagen über die mangelnde Arbeitslust doch nicht geben. Der Moralschriftsteller, und zu ihm gehört auch der staatliche Beamte, sobald er einen amtlichen Bericht über den ihm anvertrauten Bezirk zu erstatten hat, pflegt die Tätigkeit der andern Menschen unter dem Gesichtspunkt zu betrachten: wenn wir alles getan hätten, so wären wir doch unnütze Knechte. Nicht leicht wird er zugeben, daß eine Bevölkerung fleißig und tüchtig sei. Trotzdem bleibt von den Klagen so viel übrig, daß ohne Übertreibung behauptet werden darf: selbst im aufgeklärten 18. Jahrhundert genügte es nicht, wenn dem gemeinen Mann die bloße Möglichkeit vermehrter Arbeitsleistung verschafft wurde. Vielmehr bedurfte es einer sehr eindringenden Tätigkeit der staatlichen Behörden, um die Arbeitskräfte richtig zu leiten. Auch der aufgeklärte Despotismus konnte nur dann Erfolge erzielen, wenn er zugleich als bevormundender Polizeistaat auftrat und überall selbst das Neue schuf. Man muß, so faßte Goethe 1784 seine Erfahrungen in der praktischen Verwaltungsarbeit zusammen, „Hindernisse wegnehmen, Begriffe aufklären, Beyspiele geben, alle Theilhaber zu interessiren suchen, das ist freylich beschweerlicher als befehlen, indessen die einzige Art, in einer so wichtigen Sache zum Zwecke zu gelangen und nicht verändern wollen, sondern verändern".[2])

Daß die landwirtschaftlichen Reformen an der ersten Stelle besprochen werden, liegt nicht nur an den Lokalverhältnissen Weimars, an der überragenden Bedeutung, die hier die Landwirtschaft für das ganze Erwerbsleben hatte, sondern ebenso an den Zeitumständen. In begreiflichem Rückschlag gegen die Einseitigkeit des Merkantilismus, der Handel und Industrie auf Kosten der Landwirtschaft bevorzugt hatte, und aus praktisch-wirtschaftlichem Bedürfnis stand damals die Frage einer Verbesserung der Landwirtschaft überall auf

[1]) Vgl. z. B. die übereinstimmenden Urteile über die Trägheit, Trunksucht und Armut der jenaischen Stadtbevölkerung in den jenaischen Landtagsakten, in den Briefen über Jena (1793) S. 128f. und bei F. C. Laukhard, Leben und Schicksale, Bd. II (1792) S. 117.

[2]) Vgl. den Brief an Carl August vom 26. November 1784, Briefwechsel Bd. I, 1915, Nr. 36, S. 48.

der Tagesordnung. Auch da, wo man nicht den Theorien der Physiokraten folgen mochte, konnte man sich der Tatsache nicht verschließen, daß die althergebrachte Wirtschaftsform der Dreifelderwirtschaft, die mit wenigen Ausnahmen auch in den weimarischen Landen üblich war, versagte. Schon das widersprach dem Gedanken einer möglichst starken Benutzung aller wirtschaftlichen Kräfte, daß alljährlich ein Drittel des Bodens brach lag. Noch stärker fiel ins Gewicht, daß die Erträge nicht mehr ausreichten. Es war ein Irrtum, daß die Ruhe der Brachezeit allein dem Boden die nötigen Stoffe zuführen könne. Der Boden war infolge der seit Jahrhunderten getriebenen extensiven Wirtschaftsweise erschöpft und gab wenig Korn bei zunehmender Bevölkerung her. Um den Mangel auszugleichen, wurde das Ackerland auf Kosten der Wiesen vermehrt. Damit kam man aber aus dem Regen in die Traufe. Der größere Acker brauchte mehr Arbeitskräfte und mehr Zugvieh, und doch blieben die Erträge gering, weil der in der Verminderung der Wiesen begründete Futtermangel die Viehzucht lähmte und weil deshalb der nötige Dünger für den Acker fehlte.

An diesem Punkt setzten daher die Reformbestrebungen ein. Es galt, durch Vermehrung des Futters eine Verbesserung des Viehstandes zu ermöglichen, und diese Vermehrung war zu erreichen, wenn die Brache und die bisher nur als Weide mangelhaft ausgenutzten Gemeindeländereien mit Futterkräutern wie Klee und Esparsette bebaut wurden. Die natürliche Folge davon war, daß die Viehzucht vom Weidebetrieb zur Stallfütterung übergehen mußte. Das sind die Gedanken, die in unzähligen Schriften damals verbreitet wurden, die nicht nur von den Schullehrern in der Schule vorgetragen werden sollten, sondern in denen manche Enthusiasten einer über alle Dogmatik, ja über alles Gefühlsleben erhabenen Aufklärung sogar einen neuen zukunftsreichen Stoff zu Predigten für die Landgeistlichkeit gefunden zu haben glaubten. Auch die Behörden konnten sich dem Eindruck dieser Schriftstellerei nicht entziehen, die ihnen sichere Mittel versprach, ihre Staaten reich und blühend zu machen.[1]) Der Landgraf von Hessen-Darmstadt wollte keinen Geistlichen und keinen Juristen mehr anstellen, der sich nicht an der neuerrichteten ökonomischen Fakultät zu Gießen ausreichende Kenntnisse in der Land- und Hauswirtschaftskunst verschafft hätte. Ebenso griffen gelehrte Gesellschaften, darunter die Akademie der Wissenschaften zu Berlin, in die Erörterungen über die Möglichkeit und Nützlichkeit dieser Vorschläge ein und bemühten sich, durch Preisfragen das Interesse der Allgemeinheit dafür zu erwecken und Vorurteile bei den Beteiligten zu beseitigen. Aus der Fülle der Namen, die hier in Betracht kommen, sei nur einer hervorgehoben, J. C. Schubart, den Kaiser Joseph II. mit dem bezeichnenden Prädikat: Edler vom Kleefeld in den Adelsstand erhob. Er verdient die Erwähnung nicht nur, weil er der bedeutendste

[1]) Vgl. J. C. Weißenborn, Sicheres Mittel einen Staat reich und blühend zu machen durch Einführung des Frühflachses (Gotha 1787) und Noch ein sicheres Mittel einen Staat reich und blühend zu machen durch Abschaffung der Hut, Trift und Brache (Gotha 1787).

und energischste Vorkämpfer des Futterkräuteranbaues und der Stallfütterung gewesen ist, sondern vor allem, weil er als Besitzer des bei Zeitz gelegenen Gutes Würchwitz in seinen Schriften[1]) sich vor allem auf die Verhältnisse der thüringisch-sächsischen Landwirtschaft bezieht.

Eine große Zahl von Staaten war schon zur praktischen Durchführung dieser Gedanken übergegangen. England und die am Meere gelegenen deutschen Länder konnten zwar für Weimar kaum maßgebend sein, da hier die Voraussetzungen wesentlich anders waren. Aber Preußen, Anhalt, Baden, Bayern und viele andere Staaten bewiesen, daß auch für die im Binnenlande liegenden Gebiete die Reform zweckmäßig sei. Freilich gab es eine große Gruppe, die der Reform feindlich gegenüberstand, die Großgrundbesitzer, die bisher ihre Herden, namentlich ihre Schafherden, auf dem brach liegenden fremden Grund und Boden hatten weiden lassen dürfen und auf diese sogenannten Hut- und Triftrechte selbst gegen Entschädigung in barem Gelde nicht verzichten wollten. Aus Schubarts Schriften geht deutlich hervor, daß die Triftberechtigten in Sachsen und Thüringen besonders lebhaft für ihre alten Vorrechte eintraten.

Einige Anläufe zur Einführung der Futterkräuter waren auch in Weimar längst gemacht worden. Die Rentbeamten waren seit 1734 angewiesen, dafür zu sorgen, daß auf den in der Regel verpachteten Kammergütern Versuche mit dem Anbau von Klee gemacht würden. 1757 hatte der Landkammerrat v. Griesheim den Auftrag erhalten, sich der Vermehrung des Futterkräuteranbaues anzunehmen. 1764 war eine neue Instruktion zur Beförderung des Kleeanbaues erlassen worden. Aber Beschwerden der Landstände über die Beeinträchtigung ihrer Triftrechte und mangelnder Nachdruck von seiten der Regierung hatten jedes praktische Ergebnis dieser Vorschriften verhindert. Erst mit Carl August kam neues Leben in die weimarische Landwirtschaft. Sein Berater auf diesem Gebiet war vor allem Merck, der in seinen Briefen allerhand über die Reformen in Hessen-Darmstadt zu berichten wußte. Mercks Empfehlung war auch die Berufung Bätys zu danken, die sich als sehr segensreich erwies. Er wurde als Landkommissar im Fürstentum Eisenach angestellt und ließ sich namentlich die Verbesserung der Wiesen und damit indirekt der Viehzucht im Gebirgsland angelegen sein. Aus Carl Augusts und Goethes Briefen wissen wir, wie sehr seine Wirksamkeit befriedigte, wie sehr sie beide sich freuten, in Bäty einen Mann gefunden zu haben, der anders als der Durchschnitt der weimarischen Beamten die ihm übertragene Aufgabe „ordentlicher, geschwinder und ausführlicher vollbrachte, als es das gnädigste Reskript nicht besagen konnte".[2])

Da Griesheim, dessen Tätigkeit niemals sehr rege gewesen zu sein scheint, allmählich ein alter Herr wurde, so wurde Bäty in steigendem Maße auch in

[1]) Genannt seien: Hutung, Trift und Brache, die größten Gebrechen und die Pest der Landwirtschaft (Leipzig 1783) nud die ökonomisch-kameralistischen Schriften (6 Teile, 3. Aufl., Leipzig 1786).

[2]) Vgl. Goethes Brief an Merck vom 11. Oktober 1780, Briefe Bd. IV, Nr. 1025, S. 306.

Weimar verwendet. So ging es seit den achtziger Jahren auch hier mit der Einführung der neuen Wirtschaftsweise vorwärts. Namentlich das Landschaftskassendirektorium nahm sich im Interesse der Steuerkraft der Untertanen der Futterkräuter an, suchte vor allem durch Gewährung von Vorschüssen für die Beschaffung des Samens und die bessere Einrichtung der Ställe den Bauern den Übergang zu der neuen Wirtschaftsweise zu erleichtern. Es stieß dabei freilich auf ein unerwartetes Hindernis, die Kammer. Der aus dem Preußen Friedrich Wilhelms I. bekannte Gegensatz der beiden Finanzbehörden findet sich also, wenn auch in etwas veränderter Form, auch im Kleinstaat, sobald er aus seinem altgewohnten, behaglichen Schlendrian hinausstrebt. Nur daß es sich in Weimar nicht um den Gegensatz von Industrie und Landwirtschaft handelt, sondern um zwei verschiedene landwirtschaftliche Betriebsformen und daß der lässigere Kleinstaat sich mit einem lahmen Kompromiß begnügt, statt zu organischer Reform zu schreiten. Die weimarische Kammer stand dem Anbau der Futterkräuter mit zwiespältigen Gefühlen gegenüber. Sie sah wohl ein, daß er im Interesse der Gesamtbevölkerung alle Unterstützung verdiene, aber andererseits hielt sie sich in erster Linie für verpflichtet, die eigenen finanziellen Rechte zu wahren; da nun die Kammergüter wie die meisten Rittergüter ausgedehnte Hut- und Triftrechte auf bäuerlichem Grund und Boden besaßen, so fürchtete sie von der Zunahme der Futterkräuter und der Verminderung der zu behütenden Flächen einen Rückgang ihrer Pachteinnahmen. Aus diesem Zwiespalt heraus erließ sie mit Genehmigung des Geheimen Consiliums am 8. März 1782 ein Reglement [1]) über den Anbau von Klee und Esparsette im Fürstentum Weimar, das angeblich die Verbreitung dieser Gewächse befördern sollte, sie tatsächlich aber durch die ausdrückliche Anerkennung aller Triftrechte nur erschwerte und deshalb nicht nur von dem Vorkämpfer des Kleebaues, Schubart, scharf aber zutreffend getadelt wurde, sondern auch Beschwerden der Gemeinden hervorrief. Auf die Kammer machte das alles aber keinen Eindruck. Um ihre Abneigung gegen die Ausdehnung des Futterkräuteranbaues noch stärker zu betonen, erließ sie am 11. April 1783 ein ausdrückliches Verbot, ungedüngte Äcker vor dem 1. Juni und Winterstoppeln vor dem 24. August umzupflügen. Dieses Verbot mußte sie freilich nach ein paar Jahren wieder aufheben; aber auch jetzt bestimmte sie, daß die Umpflügung nur gestattet sei, soweit nicht alte Verträge oder das Herkommen entgegenstünden.[2])

Schlimmer als solche unzweckmäßigen Vorschriften, die doch nur auf dem Papier standen, war es, daß die von der Kammer abhängigen Lokalbeamten die Sache nicht unterstützten, sondern den Bemühungen des Kassendirektoriums entgegenwirkten. Denn die Bauern waren, ganz abgesehen von der

[1]) Vgl. Schmidt, Bd. V, S. 209 ff. und die Akten des Finanzministeriums Kammerarchiv I, 48 Nr. 4. Schubarts Kritik steht in seinen ökonomisch-kameralistischen Schriften Bd. III[3] (1786) S. 98 ff.; vgl. dazu Goethes Urteil im Brief an Carl August vom 26. November 1784, Briefwechsel Bd. I (1915), Nr. 36, S. 48.

[2]) Vgl. Schmidt, Bd. I, S. 484.

ihnen überall und zu allen Zeiten innewohnenden Abneigung gegen Neuerungen, gar nicht kapitalkräftig genug, um ohne staatliche Unterstützung zu neuen Wirtschaftsformen überzugehen, die sich nicht schon im ersten Jahre bezahlt machten. So kam der Anbau der Futterkräuter trotz dem unzweifelhaft vorhandenen guten Willen des Geheimen Consiliums zunächst nicht vorwärts.

Natürlich blieb das Recht zur Benutzung der Brache nicht auf den Anbau von Futterkräutern beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf die bei der Theorie wie bei der Praxis beliebten sogenannten Industriegewächse wie Flachs, Tabak, ferner den als Färbemittel viel gebrauchten Krapp; kurz alles wurde empfohlen, was Geldgewinn versprach. Auch hier tat nun der Staat zur Förderung, was er konnte. Er erließ ausführliche Belehrungen, wie der Flachs anzubauen und zuzubereiten sei[1]), verteilte Bücher über die Behandlung des Tabakbaues, verteilte Prämien an diejenigen, die auf diesem Gebiet am meisten leisteten. Freilich ließen sich die Behörden durch ihren Übereifer gelegentlich zu weit fortreißen und statt den Satz zu beachten, daß eines sich nicht für alle schicke, empfahlen sie alle Gewächse, die irgendwo als nutzbringend bezeichnet worden waren, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der natürlichen Bedingungen, zum Beispiel auf das Klima, das im Eisenachischen für viele Pflanzen zu rauh war, auf die Arbeitsverfassung, die bei dem Fehlen billiger Arbeitskräfte manchen Erwerbszweig unratsam machte, der in Ländern mit erbuntertänigen Bauern reichen Ertrag lieferte, auf die Absatzmöglichkeiten. Auch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse mußten genau beobachtet werden. Der Tabakbau war zum Beispiel nur so lange vorteilhaft, wie durch den Krieg zwischen England und den aufständischen Kolonien Nordamerikas die Zufuhr über See gering war.

Einen kräftigen und dauernden Aufschwung nahm nur einer der von der Regierung gepflegten Nebenerwerbszweige, der Obstbau. Auch hier waren frühere Regenten, namentlich Ernst August, schon mit mancherlei Verordnungen vorangegangen.[2]) Carl August suchte ihnen Nachdruck zu verleihen, indem er zu Beginn seiner Regierung den Befehl erteilte, daß jeder sich neu ansiedelnde Bürger und jedes sich verheiratende Ehepaar ein paar Bäume anzupflanzen habe. Zunächst stieß die Ausführung dieses Befehls auf Schwierigkeiten, auch die für besonders treue Erfüllung der Pflicht ausgesetzten Prämien fanden nur schwer Abnehmer; erst seit der Mitte der achtziger Jahre wurde der Nutzen allgemein eingesehen und der Obstbau kam in so große Aufnahme, daß in den neunziger Jahren die Generalpolizeidirektion eher eine Hemmung als eine Förderung des Eifers für nötig hielt. 1810 wurde dann auch eine Steuer auf die Obstbäume gelegt.[3])

Ebenso bürgerte sich eine stärkere Ausnutzung des Bodens durch Anbau von Gemüse und Handelsgewächsen wenigstens da allmählich ein, wo die Nähe

[1]) Vgl. die Anweisung vom 8. September 1787 bei Schmidt, Bd. III, S. 207.
[2]) Vgl. Schmidt, Bd. I, S. 292ff. und die Akten B 5271.
[3]) Vgl. Schmidt Bd. XI, S. 39.

von Städten Absatz dafür versprach. Dort fanden auch die von den Behörden geförderten Bestrebungen, die noch bestehenden Beschränkungen der freien Benutzung des Eigentums allmählich zu beseitigen, lebhaften Widerhall. Die Ackerbürger zu Weimar und zu Eisenach wollten sogar 1793 Frondienste und Triftgerechtsame auf Grund der natürlichen Freiheit kurzerhand aufheben. Zu einem so revolutionären Vorgehen war aber das weimarische Ministerium nicht zu haben. Der aufgeklärte Despotismus war ja alles eher als despotisch; sobald Privatrechte der Untertanen in Frage kamen, war er ängstlicher und zurückhaltender als die modernen Demokratien, in denen die Mehrheit sich berechtigt glaubt, über die Rechte des einzelnen hinwegzuschreiten. Selbst eine Behörde wie das weimarische Kassendirektorium, das für die wirtschaftliche Freiheit der Untertanen geradezu schwärmte und höchst radikal von der Sklaverei sprach, in der die Untertanen hinsichtlich der Nutzung ihres Eigentums gehalten würden, wagte doch nicht daran zu denken, daß man Privatrechte aufheben könne. Darum blieben die Dienste bestehen; auch die Kammergüter machten darin keine Ausnahme, deshalb wurden auch die Triftrechte in der herkömmlichen Ausdehnung gelassen, ohne daß trotz allem Eifer für die stärkere Ausnutzung der Brache auch nur ihre Ablösung vorbereitet worden wäre. Freilich ist es zweifelhaft, ob ein Gesetz, das bloß die Ablösbarkeit ausgesprochen und ihre Formen geregelt hätte, viel Erfolg hätte haben können. Wenigstens kam die Ablösung der Zehnten, die ebenfalls vom Kassendirektorium gewünscht und unter dem Einfluß von Merck auch von Carl August eine Zeitlang gefördert wurde, nicht recht in Gang. Keine der beiden Parteien wollte sich darauf einlassen, denn jede fürchtete, daß die Festlegung einer Pachtsumme nur der Gegenpartei zum Vorteil ausschlagen werde. Und der Staat fühlte sich nicht berufen, im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gebietend einzugreifen.

Die grundsätzliche Zurückhaltung des Staates hatte auch zur Folge, daß der lange erwogene und ernsthaft vorbereitete Plan, durch Zerschlagung großer Güter und neue Einteilung des Grundbesitzes eine intensivere Benutzung des Bodens herbeizuführen, ohne rechtes Ergebnis im Sande verlief. Auch hier handelt es sich um eine allgemein viel erörterte Frage. Die offenkundigen Nachteile der bestehenden Gemengelage und des damit verbundenen, jede individuelle und rationelle Bewirtschaftung verhindernden Flurzwangs bestimmten die Theoretiker allenthalben, eine Auflösung der Güter zu befürworten. Phantasten des Rationalismus gingen sogar so weit, daß sie alle Dörfer aufheben und nur noch Einzelhöfe bestehen lassen wollten.[1]) Ernstlich kamen derartige Projekte natürlich nicht in Betracht. Die Praxis befaßte sich zunächst einmal mit den großen Gütern und den schlecht ausgenutzten Gemeindeländereien. Spätestens seit 1780 war auch Carl August unter dem Einfluß von Merck mit solchen Plänen beschäftigt, Goethe nahm sich, seitdem er an der Spitze der Kammer stand, mit lebhaftem Anteil der Angelegenheit an und schickte im Jahre 1785 den Kammerkonsulenten Schwabhäuser nach Darmstadt, da-

[1]) Vgl. Schlözer, Staatsanzeigen, Bd. VII (1785), S. 438.

mit er sich hier in Mercks Heimat nach dem besten Verfahren erkundige und sich praktisch damit vertraut mache.[1]) Aber damit hören auf einmal die Nachrichten auf. Was Schwabhäuser in Hessen ausgerichtet hatte, ist schon 1795 nicht mehr zu erfahren gewesen.[2]) Wir können nur aus den Akten feststellen, daß der Plan, die Güterzerschlagung im großen Stile durchzuführen, aufgegeben worden ist. Das schloß freilich nicht aus, daß gelegentlich noch das eine oder das andere Gut in Kleinbesitz zerlegt wurde. Wieder war es das Landschaftskassendirektorium, das sich der Angelegenheit mit Wärme annahm. Es verwies auf die vielen Bauernkinder, die wegen der Unteilbarkeit der Bauernhöfe keine selbständige Stelle erbten, wegen des Mangels an Kapital kein geschlossenes Gut kaufen konnten und nun entweder als Tagelöhner ihren Unterhalt suchen oder gar auswandern mußten. Wenn man ihnen die Gelegenheit gäbe, eine Parzelle zu erwerben, würde der Staat einen Mittelstand selbstwirtschaftender und darum besonders intensiv arbeitender Bauern und damit treue Untertanen gewinnen. Aber auch den Besitzern der großen Höfe wäre geholfen; denn ihr Kredit würde wachsen, wenn sie ungünstig gelegene Stücke ihres Gutes verkaufen könnten, namentlich würde in schlechten Jahren der Verschuldung durch Verkauf leichter Einhalt geschehen können. Das Hindernis war wieder die Kammer. Sie hielt auch diesen Erwägungen ihre Triftgerechtsame entgegen, sie betonte auch ihr Interesse an der Aufrechterhaltung der Spannfronden, die bei der Verteilung der großen Höfe gefährdet wurden, und an der pünktlichen Einbringung der Zinsen, die mindestens umständlicher wurde, wenn sie sich auf mehrere Güter verteilte.[3]) Ja sogar gegen die Vermehrung der Bevölkerung äußerte sie Bedenken. Und je günstiger die Lage der Landwirtschaft in den neunziger Jahren wurde, desto ablehnender verhielt sich die Kammer gegen den Gedanken, ihre eigenen großen Güter herzugeben und in einzelne Bestandteile aufzulösen. Sie fürchtete so sehr, auf diese Weise große Zukunftsaussichten preiszugeben, daß sie die Gelder für den Schloßbau lieber durch Anleihen als durch den gerade um die Jahrhundertwende vorteilhaft zu bewirkenden Verkauf von Gütern aufbrachte.[4])

In manchen Gegenden wäre allerdings eine weitere Zersplitterung des Grundbesitzes eher vom Übel als von Nutzen gewesen. Namentlich im Eisenachischen war die Parzellenwirtschaft so weit gediehen, daß gesetzliche Beschränkungen notwendig erschienen. Hier gab es Bauern, deren Gut aus über 160 Parzellen bestand und dabei eine so bescheidene Größe aufwies, daß es im ganzen noch nicht einmal $1\frac{1}{2}$ Taler als Steuer zu zahlen hatte. Das erschwerte nicht allein die Kontrolle der Steuer, die auf alle Parzellen verteilt

[1]) Vgl. Goethes Brief an Merck vom 13. Februar 1785, Briefe Bd. VII, Nr. 2055, S. 13 und die Akten B 1735.

[2]) Die Kammer fragt am 4. September 1795 beim Geh. Conseil deswegen an und erhält am 6. November den Befehl, sich bei Goethe zu erkundigen. Über das Ergebnis der Erkundigung besagen die Akten (B 1735) nichts.

[3]) Vgl. die Akten des Finanzministeriums, Steuerarchiv I, 46 Nr. 1 und Nr. 5.

[4]) Vgl. die Akten des Finanzministeriums, Kammerarchiv I, 5 Nr. 20.

werden mußte, sondern machte auch eine rationelle Bewirtschaftung so gut wie unmöglich. Deshalb wurde 1778 in Eisenach, 1783 in Weimar auch für die dem freien Verkehr unterliegenden Güter eine Mindestgröße von ½ Acker[1]) festgesetzt; sie wurde später auf ¼ Acker bestimmt. Nur für die dem Gemüsebau gewidmeten sogenannten Krautländereien in der Nähe der Städte wurden Ausnahmen freigestellt.[2])

Unterblieben nun auch grundlegende Änderungen der Wirtschaftsverfassung des platten Landes, so war doch eine Belebung und Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes keineswegs ausgeschlossen. Wenn man allerdings die Landwirtschaft einträglich machen und dadurch einen Reiz zur Einführung neuerer Betriebsformen ausüben wollte, so mußte man ihr vor allem auskömmliche Preise sichern, und das war nur möglich, wenn der Verbrauch gesteigert wurde. Auf den vergeblichen Versuch des Kammerpräsidenten von Kalb, den Absatz im Ausland zu organisieren, ist bereits hingewiesen worden.[3]) Selbst bei gründlicherer Vorbereitung, als sie der in erster Linie an der Beschaffung baren Geldes für die Kammer interessierte Kalb treffen konnte, war auf diesem Wege nichts zu erreichen. Ohne Unterstützung des Deutschen Reichs waren die Kleinstaaten, das war auch J. Mösers resigniertes Ergebnis gewesen, zu einer selbständigen Getreidehandelspolitik nicht imstande; aber das Reich war längst unfähig, in das wirtschaftliche Leben fördernd einzugreifen. Ein besseres, weil vom Ausland weniger abhängiges Mittel war die Ausdehnung der Branntweinbrennerei. Sie war bisher wenig verbreitet gewesen, der Nordhäuser Branntwein war eine sehr empfindliche Konkurrenz der einheimischen Brenner, und die Kammer unternahm nicht nur nichts, um diesen gegen die Einfuhr von außen beizustehen, sondern begünstigte die Einfuhr sogar, weil davon eine Abgabe an sie gezahlt wurde.

Überhaupt erwiesen sich die Behörden in ihren wirtschaftspolitischen Maßnahmen als überaus kurzsichtig. Sie lehnten jede Änderung, ja selbst jede technische Verbesserung aus Rücksicht auf diejenigen ab, die an der augenblicklichen Lage interessiert waren und für die jede Anpassung an neue Verhältnisse natürlich gewisse Übergangsschwierigkeiten bedeutet hätte. Die Kammern behandelten die gesamte Wirtschaftspolitik lediglich vom finanziellen Gesichtspunkt aus, ohne sich um die wirtschaftlichen Folgen auch nur zu kümmern. So vereitelte zum Beispiel die eisenachische Kammer den Erfolg des als Schutzzoll gedachten Zolls auf den Nordhäuser Branntwein dadurch, daß sie sich mit den Händlern auf ein Aversum einigte. Die Kammer hatte sich damit ihre Einnahme gesichert; aber statt daß die Einfuhr erschwert worden wäre, war nun der Händler daran interessiert, daß er möglichst viel einführte, um sein Aversum hereinzubekommen, und je mehr er einführte, desto billiger konnte er den fremden Branntwein abgeben. Und die Regierung und die

[1]) Die Hufe zählt 30 Acker, der Acker 140 Quadratruten.

[2]) Vgl. die Akten des Finanzministeriums, Kammerarchiv I, 25 Nr. 4 und Nr. 11, ferner die Verordnungen bei Göckel, Bd. I, S. 243 und 324 ff.

[3]) Vgl. oben S. 55.

eigens zur Förderung des Wirtschaftslebens errichtete Generalpolizeidirektion stellten sich ausschließlich auf den Standpunkt des Verbrauchers, der gegen jede Preiserhöhung geschützt werden müsse; daß es für Weimar zunächst einmal darauf ankam, die Erzeugung zu vermehren und dadurch das Wirtschaftsleben in Bewegung zu bringen, ist ihnen nicht aufgegangen.

Carl August dagegen betrachtete die Dinge von einem höheren Gesichtspunkt aus. Er übersah wirklich das ganze Land, was natürlich auch bedeutete, daß er über die egoistischen Interessen des einzelnen hinwegsah; er erkannte die Notwendigkeit, die Produktion zu erhöhen. Persönliche Neigungen und landesväterliches Pflichtgefühl trafen in diesem Punkte glücklich zusammen. Nur in einer Beziehung standen sie im Konflikt, und trotz allen Mahnungen Goethes, trotz den seit der französischen Revolution für notwendig gehaltenen Rücksichten auf die Stimmung des gemeinen Mannes brachte er es nicht über sich, sein Vergnügen dem Lande zu opfern: es war die Jagd. Wo sie in Frage kam, mußten alle wirtschaftlichen Rücksichten schweigen. Im übrigen aber war er ein verständnisvoller Förderer der Landwirtschaft, verfolgte mit Interesse die Fortschritte, die sie im Auslande machte[1]), und ging seinen Untertanen mit gutem Beispiele voran, indem er seine eigenen Güter zu Musteranstalten umwandelte, in denen neue Methoden erprobt wurden.[2])

Ein besonderes Interesse, bei dem auch seine Freude an allen technischen Dingen mitsprach, brachte er der Branntweinbrennerei entgegen. In mehreren, zum Teil sehr ausführlichen Denkschriften bemühte er sich, die Einwände seiner Behörden zu widerlegen, ihnen klarzumachen, daß die Interessen der Verbraucher an dem allgemeinen Landesinteresse ihre Grenze finden müßten und daß die Branntweinbrennerei für die gesamte Volkswirtschaft zumal eines so kornreichen Landes wie Weimar durch Vermehrung und Verbesserung der Viehzucht überwiegende Vorteile mit sich bringe. „In einem Lande wie das unsrige, so heißt es in einer Ausarbeitung vom Dezember 1795[3]), wo Wiesen und Äcker so ganz außer allem Verhältniße stehen, wo die Wiesen durch ihre Lage und durch die elende Behandlung derselben äuserst wenig Futter liefern, in einem Lande, wo die Äcker bloß alsdann, ohne einen offenbaren Verlust an Körnern hinterdrein fühlbar zu machen, zu künstlichen Wiesen und Futterkräutern gebraucht werden können, wenn sie hinlänglich Dünger, wenigstens den Pferch[4]) erhalten, in so einem Lande ist die künstliche Vermehrung

[1]) Vgl. die Beziehungen zu dem Präsidenten der schottischen Agrikulturgesellschaft Sinclair, der in einem Brief an Goethe vom Mai 1797 erwähnt wird (Briefwechsel Bd. I, Nr. 167, S. 220).

[2]) Wegen der in Ettersburg angelegten spanischen Schäferei vgl. den Brief an Goethe vom 13. Januar 1796, Briefwechsel Bd. I, Nr. 142, S. 204; im allgemeinen sind ferner die Privatakten Carl Augusts über seine landwirtschaftlichen Interessen im Hausarchiv heranzuziehen.

[3]) Eigenhändig in B 5347; ferner sind die Akten B 5375, 5376, 19821 und 20847 benutzt worden.

[4]) Pferch ist nach Grimms Deutschem Wörterbuch Bd. VII (1889) Sp. 1674 nicht nur die Umzäunung, sondern übertragen auch der Mist einer eingepferchten Herde.

des Futters und des daraus entstehenden Düngers von der äußersten Wichtigkeit, und man wäge ja wohl das Gute und Üble, das Augenblickliche und das Dauerhafte gegeneinander ab." Nur einen Einwand ließ er gelten, den der Zunahme des Holzverbrauchs. Aber auch diesem konnte man entgehen, wenn man die großen Brennereien begünstigte, die bessere Einrichtungen hatten und zugleich wegen ihrer Verbindung mit größeren Viehwirtschaften vorteilhafter arbeiten konnten. Ihnen wurde außerdem aufgegeben, nur inländische Steinkohlen zu verwenden.[1]) Überhaupt verlangte Carl August von seinen Behörden, daß sie feste Regeln aufstellten, nach denen sich die Unternehmer einrichten könnten, während es bisher üblich gewesen war, die Dinge gehen zu lassen, bis sich Nachteile herausstellten, dann aber alles zu verbieten.

Denn während die Zunahme der Brennerei dem Land zunächst Vorteile gebracht hatte, weil sie eine nutzbringende Verwertung des Kornüberschusses ermöglichte, wurde sie bei der allmählichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse als lästig empfunden. Schon in den achtziger Jahren hörte infolge geringer Ernten der preisdrückende Überfluß an Getreide, der das ganze weimarische Wirtschaftsleben seit mehr als einem Jahrzehnt gelähmt hatte, auf. Anfangs hatte man geglaubt, daß die sich daraus ergebende Preissteigerung lediglich aus den damaligen Verkehrsverhältnissen und der dadurch bedingten starken Abhängigkeit der wirtschaftlichen Lage von den lokalen Ernten zu erklären sei und bald vorübergehen werde. Aber sie wurde zu einer bleibenden Erscheinung, als seit 1792 infolge der dauernden Kriege, die zeitweise wichtige Ausfuhrländer für Getreide wie Polen ergriffen, der Bedarf an Getreide in ganz Deutschland wuchs, die Zufuhr aber ausblieb. Je weniger sich dieser Bedarf, der in Weimar wenigstens in den ersten Kriegsjahren durch große Durchmärsche noch gesteigert wurde, sich aus früheren Beständen decken ließ, desto höher wurden naturgemäß die Preise, zunächst für Korn, dann aber auch für die andern Lebensbedürfnisse.

Vorübergehend erhob sich sogar, wenigstens für das Fürstentum Eisenach, die Gefahr eines ernstlichen Getreidemangels, und damit wurden die Behörden vor die Frage gestellt, ob sie versuchen sollten, mit staatlichen Machtmitteln dagegen einzuschreiten. Das einfachste Mittel war immer das Ausfuhrverbot; es wirkte allerdings nur da, wo genügend Vorräte vorhanden waren, um den eigenen Bedarf zu decken. Denn die Nachbarstaaten, die von dem Verbot betroffen wurden, erwiderten natürlich Gleiches mit Gleichem. Es lag daher nahe, sich rechtzeitig mit dem erforderlichen Getreide zu versehen. Preußen war mit einer solchen vorausschauenden Magazinspolitik längst vorangegangen. Auch ließen sich in einem Staat wie Weimar, der große Naturaleinkünfte an Getreide hatte, ohne besondere Vorkehrungen und ohne Aufsehen erhebliche Vorräte ansammeln. Die einzige Schwierigkeit war die Aufbewahrung; Gebäude und Verwalter kosteten viel Geld, und doch konnte nicht verhindert werden, daß in guten Jahren viel von den angehäuften Beständen verdarb. Bei dem engherzigen Geiste, der die weimarische Kammer kennzeichnete, ist

[1]) Vgl. Schmidt, Bd. II, S. 6 und Bd. IX, S. 284.

es begreiflich, daß sie sich bisher nie auf eine solche umständliche Magazinspolitik eingelassen hatte. Wenn Not an Mann war, zuletzt in den Teuerungsjahren 1771/1772, hatte sie einfach die üblichen Ausfuhrverbote verhängt, bei denen sie freilich gewisse Rücksichten auf diejenigen Staaten nehmen mußte, die durch Vergeltungsmaßregeln mehr Schaden anrichten konnten, als die ganzen Verbote nutzten.

Für Carl August tauchte die Frage, ob und wie der Staat einer drohenden Getreideteuerung zu begegnen habe, zum erstenmal im Sommer 1784 auf. Die Vorräte der letzten knappen Ernte gingen zu Ende, der Kornpreis stieg bis auf $1^5/_6$ Taler, während er sonst etwa $1^1/_6$ Taler betragen hatte, und die anhaltende Dürre ließ auch für das laufende Jahr nur eine mäßige Ernte erwarten. Kursachsen sperrte bereits die Ausfuhr. Die Generalpolizeidirektion wollte diesem Beispiel folgen. Aber das Geheime Conseil wollte sich dazu noch nicht verstehen, sondern gestattete nur, den Getreidehandel zu überwachen, um spekulativen Aufkäufen vorbeugen zu können. Wie berechtigt diese Vorsicht war, zeigte sich im folgenden Winter. Denn als die Generalpolizeidirektion ein Ausfuhrverbot erließ, kamen so viele Beschwerden seitens der auf die Ausfuhr angewiesenen Kammergutspächter ein, daß andauernd Ausnahmen von dem Verbot gestattet werden mußten.[1]) Deshalb wurde im Winter 1787/88, als abermals die Gefahr des Getreidemangels auftauchte, ein anderer Weg eingeschlagen. Einem Vorschlag Mösers zufolge wurden die größeren Grundbesitzer gezwungen, einen gewissen Vorrat an Getreide zu sammeln; den Überschuß ihrer Ernte durften sie frei verkaufen. Auf diese Weise sollten für den Schluß des Erntejahres die nötigen Getreidemengen sichergestellt werden, ohne daß die Kammer das Risiko der Aufbewahrung und des späteren verlustreichen Verkaufs auf sich zu nehmen brauchte. Ausreichenden Erfolg versprach diese Form der Magazinierung freilich nur dann, wenn die Gutsbesitzer schon in guten Jahren sich daran gewöhnten, Bestände anzusammeln. Sonst lief bei schlechten Ernten der Staat Gefahr, daß er mit seinen Befehlen zu spät käme und nur Beunruhigung unter der Bevölkerung verbreite. Deshalb wurde auch in Übereinstimmung mit Mösers Schrift dauernd daran festgehalten, daß wenigstens die Branntweinbrenner als Hauptverbraucher bestimmte Getreidevorräte aufbewahrten, die im Fall der Not zur Verfügung gestellt werden sollten. In besonders kritischen Jahren traten Ausfuhrverbote ergänzend hinzu. Bei ihnen war freilich Vorsicht geboten, weil Eisenach ganz von der Zufuhr Gothas abhing. Zum Glück hatte fast jeder thüringische Staat zuschußbedürftige Bruchstücke, die bei einseitiger Sperrpolitik in die Gefahr der Hungersnot geraten mußten. So einigten sich die Regierungen zum erstenmal im Winter 1789/90 zu gemeinsamem Vorgehen; sie gaben den Handel unter sich frei und setzten Ausfuhrverbote nur als Gegenmaßregel gegen die Staaten fest, die ihrerseits die Ausfuhr verboten hatten. Solange die Nachbarstaaten auf diese Art der Handelspolitik nicht verzichten wollten, konnte Weimar nicht allein den Getreidehandel freilassen,

[1]) Vgl. die Akten des Finanzministeriums, Kammerarchiv I, 47, 14.

sondern tat am besten, wenn es sich ihnen anschloß und auf diese Weise wenigstens für Thüringen ein selbständiges, unter sich freies Wirtschaftsgebiet herstellte.[1]) Zur weiteren Sicherung des inländischen Getreidebedarfs wurden gelegentlich auch Einschränkungen der Branntweinbrennerei verfügt.

Bei diesen Maßregeln durfte das Geheime Consilium um so eher stehenbleiben, als das Land bei seinem starken Getreidebau vor wirklicher Not geschützt war. Es zog sogar großen Vorteil aus dem Steigen der Preise. Der Wohlstand der Bauern wuchs, schon in den achtziger Jahren nahm die Zahl der Konkurse ab, infolge des zunehmenden Geldumlaufs ging der Zinsfuß nicht nur für die Anleihen der Kammer und der Landschaft, sondern auch für die privaten Hypotheken zurück. Unfruchtbares, bisher höchstens als Schafweide benutztes Land lohnte nun auf einmal die Urbarmachung. In der Verminderung der Steuerrückstände kam der allgemeine Aufschwung der wirtschaftlichen Lage auch den landesherrlichen Finanzen zugute. Das ist der wirtschaftliche Hintergrund der Entwicklung der Finanzen, die von 1792 die doppelte Last des Reichskriegs und des Schloßbaues ohne Schwierigkeiten zu tragen erlaubte. Die Kehrseite war freilich eine allgemeine Teuerung aller Lebensbedürfnisse, sodaß Goethe mit Recht in Hermann und Dorothea ausrufen durfte: „Mancherlei Dinge bedarf der Mensch, und alles wird täglich teurer". Und stärker vielleicht als die Zeitgenossen vermag unser Geschlecht die Worte mitzuempfinden: „Wer vermöchte wohl jetzt die Arbeitsleute zu zahlen?" Aber der Kreis derjenigen, die als Konsumenten unter der Teuerung zu leiden hatten, war doch so klein im Vergleich zu dem der Produzenten, daß er den günstigen Eindruck der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich bis 1806 gestalteten, nicht beeinträchtigen kann.

Gewiß ist dieser Aufschwung, der mit einem Male alle die Sorgen und Nöte der ersten schweren Jahre Carl Augusts verdrängte, nicht allein ein Verdienst der Regierung, sowenig wie ihr die Schuld an dem Tiefstand der siebziger Jahre beigemessen werden darf. Aber der Ruhm kann ihr doch zugeschrieben werden, daß sie durch ihr verständnisvolles, sich der Grenzen der kleinstaatlichen Fähigkeiten bewußtes, von allem Experimentieren freies Verhalten viel zu der Gesundung der Verhältnisse beigetragen hat. Der Hauptteil dieses Ruhmes aber fällt auf Carl August persönlich. Denn er hat sich fast allein von der Einseitigkeit seiner Behörden freigehalten, die nur den Standpunkt des Konsumenten kannten und nur allzu bereit waren, bei jeder Steigerung der Preise ohne Rücksicht auf die allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhänge gleich zu Verboten und Sperren zu greifen, die nur die Symptome der Übelstände, nicht die Ursachen zu finden und zu beseitigen wußten.

[1]) Wegen der Einzelheiten vgl. die bei Schmidt, Bd. III, S. 436ff. und Bd. IX, S. 358ff. abgedruckten Verfügungen.

Siebenter Abschnitt:

Gewerbe und Handel.

Auch bei der Betrachtung der Handels- und Gewerbepolitik ist die Abhängigkeit von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu beachten. Die kleinen Staaten bestehen aus lauter Grenzen, damit hat J. Möser einmal die Bedingtheit aller kleinstaatlichen Wirtschaftspolitik treffend gekennzeichnet; und wie schwer wog diese Tatsache im Zeitalter des Merkantilismus! Eine Nachahmung der von den großen Staaten betriebenen Politik der Abschließung gegen die fremde Konkurrenz war für den Kleinstaat ganz ausgeschlossen. Er konnte nur bei solchen Betrieben selbständig eingreifen, die im wesentlichen auf ihren örtlichen Bezirk beschränkt waren. Die wichtigeren, auf Absatz im Ausland angewiesenen fabrikmäßig betriebenen Industrien waren der Gewalt des Kleinstaats entrückt, weil er am kürzeren Hebelarm saß.

Trotzdem beginnt die Regierung Carl Augusts wie auf den meisten andern Gebieten auch hier mit großen volksbeglückenden Projekten. Und wieder war J. A. von Kalb der Projektenmacher. Er glaubte das Mittel, der Ärmlichkeit der Verhältnisse, der jeden ausgedehnten Betrieb erschwerenden Kreditnot der Unternehmer abzuhelfen, in der Gründung einer Leihbank gefunden zu haben.[1]) Daß es an einer Kreditorganisation für Weimar und Eisenach fehlte, das unterliegt keinem Zweifel; das hatten auch die Landstände, denen man gewiß keine übertriebene Unternehmungslust und Neuerungssucht nachsagen kann, schon unter Anna Amalia festgestellt. Selbst für solide Handelshäuser war es fast unmöglich, sich zu angemessenen Bedingungen Kredit zu verschaffen. Gelegentlich halfen wohl die Landeskassen aus, indem sie aus ihren Kassenbeständen zeitweise Geld vorstreckten. Aber das war doch nur ein Notbehelf, der weder den Bedürfnissen der Kaufleute noch dem Zweck der Landeskassen entsprach. Leider war Kalb auch bei diesem Plan wie bei der Mehrzahl seiner andern allzu überschwenglich zu Werk gegangen und wollte zu viel auf einmal erreichen. Er wollte nicht nur den Unternehmern billigen Kredit beschaffen und damit eine feste Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung der weimarischen Industrie legen, sondern er wollte zugleich mit einem Schlage die aus der ungünstigen wirtschaftlichen Lage des Landes erwachsene Geldnot beheben und seine Leihbank zum Träger eines auch den Staatskredit verbessernden Papiergeldsystems machen. Auch die für die Ablösung der Reallasten der bäuerlichen Güter erforderlichen Kapitalien sollte die Bank hergeben. Nur die Frage ließ er unerörtert, woher sie all das Geld nehmen solle.

[1]) Vgl. die Akten B 5274.

Obwohl Kalb damals noch das volle Vertrauen Carl Augusts genoß, konnte er dieses Projekt im Geheimen Consilium nicht ganz durchsetzen. Nur ein kurzer, sich auf allgemeine Grundsätze beschränkender Auszug wurde den Landständen aller Landesteile bei den Tagungen vom Jahre 1777 mitgeteilt Weimar und Jena waren bereit, zur Ausführung beizutragen, und es begannen lange Verhandlungen, an denen sich außer Kalb und Fritsch auch Goethe[1]) beteiligt zu haben scheint. Aber als der Abschluß schon beinahe fertig war, wollte weder das Geheime Conseil noch eine der Landschaften das Risiko auf sich nehmen, das auch mit einer nur gegen feste Pfänder ausleihenden Bank verknüpft war. So blieb die Angelegenheit unerledigt liegen. Erst 1797 wurde in Eisenach, dessen Handel und Industrie stärker entwickelt waren als die des landwirtschaftlich ertragreichen weimarischen Landes ein Leihhaus errichtet; 1804 folgte Weimar nach.[2]) Aber nur entfernt erinnern diese Institute an die großen Pläne Kalbs; sie beschränkten sich von Anfang an auf die bescheidenere Aufgabe, gegen Faustpfand Darlehen zu geben. Sie vermochten auf diese Weise wohl die ärmere Bevölkerung vor Wucher zu schützen, aber wirtschaftlichen Unternehmungen größeren Stils Kredit zu gewähren und dem Kapitalmangel des Landes abzuhelfen, lag nicht in ihrem Plane.

Auf festerem Boden als Kalbs windiger Entwurf stand von vornherein Goethes Plan, durch Belebung des Ilmenauer Bergwerks den Wohlstand des Landes zu heben. Nicht durch Kredit und Papier, sondern durch zähe Arbeit wollte er dem Lande neue Mittel verschaffen. Es ist darum auch sehr viel ernsthafter und andauernder an der Verwirklichung dieser Pläne gearbeitet worden. Der Erfolg entsprach freilich weder den Hoffnungen, die Goethe an das Unternehmen geknüpft hatte, noch der Mühe und dem Fleiß, die er und seine Berater der Sache gewidmet, noch gar dem Aufwand an Geld, das die Gewerken in sie hineingesteckt hatten.

So blieb man auf die kleinen Mittel angewiesen, um allmählich die Lage des weimarischen Gewerbes zu verbessern. Daß eine Ermäßigung der Steuerlast wie für das Land überhaupt, so insbesondere für die Handwerker und die sogenannten Fabrikanten, das heißt die Heimarbeiter der Apoldaer Unternehmer dringend notwendig sei, wurde von Anfang an erkannt; die Finanzreform Goethes gab 1784 endlich die nötigen Mittel her, um wenigstens die Gewerbesteuer dieser Klasse aufzuheben. Auch bei den späteren Steuergesetzen wurde nach Möglichkeit auf die schwierige Lage der Industrie Rücksicht genommen, 1797 zum Beispiel in Jena ein Versuch gemacht, die Höhe der Steuer nach der Größe der Betriebe abzustufen.

Weniger einmütig war das Urteil darüber, ob eine Auflösung der im Zunftwesen gebundenen Arbeitsverfassung das rechte Mittel sein werde, die wirt-

[1]) Vgl. den Brief an den Buchhändler Reich vom 25. November 1777, Briefe Bd. III, Nr. 648, S. 188.

[2]) Vgl. die Ordnung vom 5. August 1797 für Eisenach bei F. v. Göckel, Sammlung der weimar. eisenach. Gesetze Bd. I (1828) S. 341 und die weimarische vom 31. März 1804 bei Schmidt, Bd. IX, S. 470.

schaftlichen Verhältnisse günstig zu beeinflussen. Die Verwaltungspraxis des für diese Fragen zuständigen Regierungskollegiums zu Weimar hatte bisher an der Zunftverfassung festgehalten, auch die Kaufleute zu Weimar waren zunftmäßig in einer Krämerinnung vereinigt. Der wachsenden Not des Handwerks war die Behörde mit immer weiter gehender Beschränkung der Zahl der Meister entgegengetreten, ohne irgendwelchen Erfolg erzielen zu können.[1])

Aber diese ganze starre Regulierung des Lebens stand zu sehr im Widerspruch zu den Bedürfnissen der Praxis, als daß sie sich streng hätte durchführen lassen. Vor allem verlangte das platte Land für die Handwerke, die mit dem ländlichen Betrieb im Zusammenhang standen, Ausnahmen von der Regel der Zunftverfassung und erreichte sie auch; es gab eine große Zahl von Landhandwerkern, die außerhalb der Zünfte standen. Aber auch in den Städten wurden gegen Konzessionsgelder Ausnahmen zugelassen. Dagegen wäre auch kaum etwas zu sagen gewesen, wenn nicht die Kammer das landesherrliche Recht der Konzessionserteilung statt im wirtschaftspolitischen ausschließlich im finanziellen Interesse gehandhabt hätte. Statt ihre Befugnisse zur Ausgleichung der mit der Zunftverfassung verknüpften Einseitigkeiten und Mängel anzuwenden, verschärfte sie diese sogar noch und erteilte gegen entsprechende Abgaben sogar Konzessionen, die die Freiheit des gewerblichen Betriebs erst recht einschränkten und sogar so weit gingen, alle Konkurrenz zu unterbinden. Nicht einmal wohlerworbene Rechte wurden dabei genügend beachtet.

Es ist Carl Augusts persönliches Verdienst, daß nach jahrelangem Schwanken endlich feste Grundsätze aufgestellt wurden.[2]) In einem eigenhändigen Erlasse vom 30. Oktober 1790 wies er das geheime Konsilium darauf hin, daß die Hoffnung, in der man die Beschränkung der Meisterstellen verfügt hätte, „es seye ein leichtes und mögliches, die nährende Bestimmung des Menschen auf Jahre lang hinaus in eine Art von Schnürbrust einengen zu können", nicht in Erfüllung gegangen sei; man habe dauernd Ausnahmen von der Regel gestattet und, wenn dann die Innungen geklagt hätten, sei der „gemeine Fall" eingetreten, „daß man lieber einem Übel für den Augenblick abhilft, als daß man sich daran strengte, es in der Quelle zu verstopfen; man dispensirte und versprach der Innung, es solle gewiß der letzte Fall seyn; kaum wochenlang darauf brach man aber sein gegebenes Wort und flickte sein zerfeztes Gesetz ein wenig wieder zu, damit das Unangenehme des Gefühls, man habe sich bei Gebung desselben geirrt, einen nicht zu hart auf einmahl auf den Hals fiele, sondern sich auf mehrere ähnliche Vorkommenheiten außtheile." Diesen Schwankungen ein Ende machen zu können, forderte er sein Geheimes Consilium zum Gutachten auf. Die Geheimräte, von denen sich freilich nur Schnauß ausführlich äußerte, waren mit der weimarischen Regierung, bei der sie sich in der üblichen Weise erst Rats erholen mußten, darüber einig, daß jede Beschränkung der Meisterzahl „der natürlichen und politischen Freiheit zuwider" sei, wollten aber mit Rücksicht auf die verschiedenen Lebensbedingungen der einzelnen Berufe doch die Berufs-

[1]) Vgl. im einzelnen Schmidt, Bd. IV, S. 349ff.

[2]) Das folgende nach den Akten B 5314.

wahl nicht ganz freigeben. Bot doch die Innungsverfassung nicht nur ihren Mitgliedern einen gewissen Schutz für das Alter und bei Krankheiten, sondern sie sollte auch die Käufer vor minderwertigen Waren sichern. Volle Freiheit hielten sie nur für die „Kommerzialinnungen" für angebracht, die wie Handschuhmacher, Kupferschmiede, Kürschner, Sattler, Schuhmacher, Tuchmacher und andere nicht bloß Handwerker, sondern zugleich Kaufleute waren und ihre Erzeugnisse auch ins Ausland absetzten. Auch die Auflösung der Krämerinnung zu Weimar stieß bei ihnen auf kein Bedenken; nur wollten sie den weimarischen Kaufmannsstand vor der Überflutung mit ungeeigneten Elementen dadurch schützen, daß sie die Niederlassung neuer Kaufleute von dem Vorhandensein eines Vermögens von mindestens 2000 Talern abhängig zu machen vorschlugen.

Carl August stand durchaus auf dem freiheitlichen Standpunkt seiner Räte, ja er ging noch darüber hinaus. Nur für Fleischer und Bäcker, deren Betriebe mit Realgerechtigkeiten verbunden waren und an deren Leistungsfähigkeit auch das Publikum ein besonderes Interesse hatte, und für Schneider, Perückenmacher, Bader und Barbiere wollte er an den Einschränkungen festhalten. Alle andern Handwerke wollte er ganz freigeben. Zur Fernhaltung von „liederlichem und armem Gesindel" schien die Vorschrift zu genügen, daß nur der das Bürgerrecht, ohne welches das Meisterrecht nicht zu erlangen war, erhalten sollte, der ein Vermögen von 100 Talern nachweisen konnte; für Kaufleute nahm er die vorgeschlagene Summe von 2000 Talern an. Da aber bei den wirtschaftlichen Verhältnissen ein gewisser Schutz der Städte gegen den Wettbewerb des besser gedeihenden platten Landes notwendig erschien, verlangte Carl August, daß die Regierung noch diejenigen Handwerker genau bezeichnen solle, die nur in den Städten geduldet werden dürften. Auch durch die strenge Einhaltung des Pfuschereiverbots sollte dem städtischen Handwerk geholfen werden; wie ausgedehnt dieses Verbot war, ergibt sich aus der ausdrücklichen Erläuterung, daß es Dienstherrschaften gestattet sei, sich von ihrem Dienstpersonal rasieren, frisieren und Flickschneiderarbeit besorgen zu lassen.

Die Regierung versprach sich freilich nicht viel von der Beschränkung des Landhandwerks, weil von den zugelassenen Meistern, die man nicht mit Zwang entfernen könne, kaum einer in die Stadt ziehen werde. Diese Konkurrenz glaubte sie also den Städten nicht ersparen zu können. Dagegen empfahl sie, die fremdländischen Händler und Hausierer, die bisher gegen Konzessionen, welche die Kammer gegen eine mäßige Gebühr zu erteilen pflegte, unbeschränkt ihrem Gewerbe nachgehen durften, auf ein paar Jahre ganz auszuschließen; nur für den Handel mit Lebensmitteln und mit den Waren, die der gering entwickelte weimarische Kaufmannsstand nicht zu liefern gewohnt war, sollte die alte Freiheit bestehen bleiben.

Mit dieser Ergänzung ist dann am 5. Juni 1792 die von Carl August gewünschte Beschränkung des Innungszwangs verfügt worden.[1]) Abgesehen von

[1]) Vgl. Schmidt, Bd. V, S. 8; für Eisenach vgl. die Verfügung vom 11. Oktober 1791 bei Göckel, Bd. I, S. 296.

den besonders bezeichneten Zünften durfte jeder, der die nötigen Kenntnisse besaß, sich als Handwerksmeister in allen Städten niederlassen und jeder, der das nötige Geld mitbrachte, Kaufmann werden. Die Innungen klagten natürlich laut und beharrlich über diese Gefährdung ihrer Existenz, aber es half ihnen nichts. An der einmal gewährten Freiheit hielt Carl August fest, nicht bloß auf Kosten der Innungen, sondern ebenso auf Kosten seiner Kammer, die jetzt keine Konzessionen, auch keine jeden Wettbewerb ausschließenden Privilegien mehr erteilen durfte. Nur eine Änderung erfuhr das Reskript vom 5. Juni 1792; der steigenden Teuerung entsprechend wurde 1804 vorgeschrieben, daß zur Eröffnung eins neuen kaufmännischen Betriebes mindestens 4000 Taler Vermögen mitgebracht werden müsse.[1])

Diese Maßregeln halfen aber allen denen nichts, die mit größeren Mitteln arbeiteten und für ihre Erzeugnisse Absatz im Ausland suchten, vor allem den Tuch- und Strumpfmanufakturen in Apolda. Sie wurden von dem Gesetz auch deswegen nicht berührt, weil kein handwerks-, sondern ein fabrikmäßiger Betrieb vorlag. Darf man sich diesen auch nicht zu modern und großartig vorstellen, denn zwei Weberstühle genügten für eine Fabrik, so ist doch die kapitalistische Form unverkennbar. Verleger und Fabrikant stehen sich gegenüber; der Verleger ist der Unternehmer, der den Arbeiter nicht nur mit dem erforderlichen Rohstoff, sondern so ziemlich mit allem, was zu des Lebens Notdurft gehört, versorgt, mit Brot und Fleisch und Bier; die Barlöhne sind dementsprechend niedrig. Dem ganzen System lag wohl der Gedanke eines patriarchalischen Schutzes zugrunde; aber es führte doch zu einer starken Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer, und ein Klassengegensatz bestand in aller Schärfe. Der Versuch, auch dieses Gebiet durch ein staatliches Reglement zu ordnen, schlug fehl.[2]) Die Unzufriedenheit nahm ungehindert durch eine staatliche Fürsorge zu und führte 1793 zu Unruhen in Apolda.[3]) Es ist leicht verständlich, daß hinter ihnen revolutionäre Umtriebe vermutet wurden. Wahrscheinlich hatten auch die Ideen von Freiheit und Gleichheit den armen Strumpfwirkern Apoldas die Köpfe verwirrt; aber ein Zusammenhang mit der großen Revolutionsbewegung bestand durchaus nicht. Vielmehr war die Erregung nur aus lokalen Ursachen entstanden, die Verleger wollten den Preis der Löhne noch weiter herabdrücken, kauften zu diesem Behuf fertige Ware von auswärts auf und weigerten sich, den Arbeitern ihre Erzeugnisse zum alten Preis abzunehmen. Die Arbeiter dagegen wollten die Verleger durch Drohungen zwingen, sie nach dem bisherigen Satz zu entlohnen; die Verleger flüchteten nach Weimar, das Eingreifen eines energischen Beamten stellte die Ruhe wieder her, ohne daß das Militär hätte eingreifen müssen, das die Geheimräte zu Weimar gleich bereitgestellt hatten.

---

[1]) Vgl. Schmidt, Bd. IX, S. 342.

[2]) Darüber habe ich nicht mehr ermitteln können, als was in Goethes Tagebuch vom 15. Juni 1779 enthalten ist.

[3]) Vgl. die Briefe von Voigt und Schnauß an Carl August aus dem Juni 1793 in A 442a, sowie J. C. Kronfeld, Gesch. von Apolda (1871).

Es waren aber nicht soziale Gegensätze, die auf Apolda lasteten, sondern die Verlegern wie Arbeitern gemeinsame wirtschaftliche Notlage. Von den 740 Stühlen, die 1771 in Betrieb gewesen waren, waren 1793 nur noch 608 gangbar, und 1804 war die Zahl sogar bis auf 400 zurückgegangen. Dabei ist allerdings zu beachten, daß inzwischen bessere Stühle, die sogenannten Patentstühle eingeführt worden waren; auch sonst hatte sich, zumal seit auf Grund einer 1784 neu eingeschärften Vorschrift das Wandern wieder aufgekommen war, manches im Betriebe gebessert. Aber ein starker Produktionsrückgang war doch zu verzeichnen. Und er hing mit dem Mangel an Absatz unmittelbar zusammen, den die Handelspolitik der großen Staaten verschuldete. Auch wenn die Verleger mehr Kapital und mehr Rührigkeit besessen hätten, auch wenn sie, statt ihre Arbeiter zu entlassen und den Betrieb einzuschränken, sich unermüdlich um neue Märkte bemüht hätten, gegen die Großmächte wäre selbst die stärkste Energie nicht aufgekommen. Deshalb waren auch alle staatlichen Maßnahmen von vornherein aussichtslos. Es ist bekannt, mit welch lebhaftem Anteil Goethe das Schicksal der Apoldaer Tuchmacher und Strumpfwirker verfolgte. Auf ihn ist wohl eine große Ausarbeitung seines Dieners und Sekretärs Seidel[1]) zurückzuführen, die durch staatliche Unterstützung die Strumpfwirker „dem bisherigen enormen Druck der Verleger und dem Bettelstab" entreißen wollte. Alles war hier genau berechnet, die Kosten der Rohstoffe, der Löhne, das erforderliche Betriebskapital; nur das war nicht gesagt und konnte nicht gesagt werden, wer die 8615 Dutzend Paar Strümpfe, die Seidel herstellen lassen wollte, kaufen solle. Diese Frage vermochte auch Goethe nicht zu beantworten; seine eigenen Pläne zur industriellen Förderung des Landes sind deshalb in Vorarbeiten statistischer Art stecken geblieben.[2]) Auch Voigt, der als praktischer Verwaltungsmann für Aufgaben dieser Art mehr Vorkenntnisse und wohl auch mehr Ausdauer mitbrachte als Goethe, mußte resigniert bekennen, daß der Staat nichts tun könne. Deshalb meinte die Generalpolizeidirektion 1805, daß der Auswanderung der Arbeiter Apoldas ins Ausland kein Hindernis in den Weg gelegt werden dürfe.

Denn während die Landwirtschaft von den Kriegskonjunkturen Vorteil hatte, ging es Apolda immer schlechter. Die Hoffnung, daß der Tod Friedrichs des Großen und die enge Verbindung, die Carl August als preußischer General mit Friedrich Wilhelm II. hatte, eine Wendung der preußischen Handelspolitik zugunsten Weimars nach sich ziehen werde, ging nicht in Erfüllung.[3]) Und dann nahm der Krieg und die ihm folgenden territorialen Verschiebungen den Kleinstaaten ein Absatzgebiet nach dem andern. Daß diese Erscheinung sich auf ganz Mitteldeutschland erstreckte, daß auch kursächsische Schriften ängstlich die

[1]) In B 20252.

[2]) Vgl. die Akten B 5305.

[3]) Vgl. Carl Augusts Brief an den Grafen Görtz vom 12. Juli 1787, abgedruckt bei H. Wahl, Carl August in seinen Briefen (1915) S. 89. Geheime Kanzleiakten in der nicht repertorisierten Abteilung Handel und Gewerbe zeigen, daß der Plan am Widerstand des preußischen Generaldirektoriums gescheitert ist.

Frage aufwarfen, ob die sächsische Wollenmanufaktur dem Verderben nahe sei, beweist die Unschuld der weimarischen Behörden, war aber kein Trost für das arme Apolda.

Der Rückgang des Handels wurde häufig und zum Teil gewiß mit Recht dem mangelhaften Straßennetz zur Last gelegt. Daher war schon unter Anna Amalia der Beschluß gefaßt worden, hier bessernd einzugreifen. Aber auch auf diesem Gebiet war ihre Regierung über den organisatorischen Anfang, die Errichtung einer besonderen Wegebaukasse, nicht hinaus gekommen. Erst als Goethe zu Beginn des Jahres 1779 die Leitung der Wegebaudirektion übernahm, begann die Zeit des ernstlichen Chausseebaus. Zuerst kam die Straße von Weimar nach Jena an die Reihe; sie wurde in den Jahren 1782 bis 1787 mit einem Aufwand von mehr als 11 000 Taler chausseemäßig ausgebaut. Auch die Straße von Weimar nach Erfurt wurde gründlich verbessert; ebenso sollte von Weimar nach Auerstädt eine Chaussee gebaut werden, um den Durchgangshandel von der bisher benutzten Straße Erfurt-Buttelstedt-Eckartsberga hinweg über Weimar zu lenken. Auch im Saaletal bei Jena wurde eifrig an den Straßen gebessert. Daß damit Nützliches geschaffen wurde und daß der Straßenbau gerade in nahrungslosen Zeiten der beginnenden achtziger Jahre manche sonst brachliegende Arbeitskraft beschäftigte, ist nicht zu bezweifeln. Aber die großen Hoffnungen, die damit verbunden gewesen waren, erwiesen sich auch auf diesem Gebiet als eitel. Die Mittel, die der Wegebaudirektion zur Verfügung standen, waren viel zu gering, um etwas Wesentliches auszurichten. Gerade die hier gemachten Erfahrungen bestimmten Goethe zu jenem bereits früher erwähnten klagenden Bericht vom 9. Juni 1786 [1]), der gleichsam als Ankündigung des bevorstehenden Rücktritts Goethes aus dem Amt die ganze Dürftigkeit der unproportionierlichen Haushaltung der Wegebaudirektion enthüllt. Es war nicht einmal möglich, auch nur alle Ausbesserungen rechtzeitig und zweckentsprechend vorzunehmen; man mußte das jeweils größte Loch notdürftig verstopfen, selbst auf die Gefahr, daß das Material vergeudet wurde und anderswo neue Löcher rissen. Noch einige Menschenalter, so meinte Goethe damals, würden hingehen, bis alle Straßen in guten Stand gesetzt wären. Eine geringe Besserung trat freilich bald darauf ein, als die günstige Lage der Landesfinanzen seit dem Ende der achtziger Jahre erlaubte, Goethes Vorschlag gemäß die Stände um höhere Beiträge zum Wegebau anzugehen. Auch jetzt mußte sich die Wegebaudirektion freilich in der Hauptsache auf die Erhaltung der vorhandenen Straßen beschränken und den weiteren Ausbau einer besseren Zukunft überlassen.

Aber das finanzielle und technische Moment kam keineswegs allein in Frage. Selbst wenn es gelungen wäre, in kurzer Frist alle Straßen in treffliche Chausseen umzuwandeln, so wäre es fraglich gewesen, ob der Handel wirklich die alten ausländischen Straßen verlassen und die weimarischen aufgesucht hätte. Denn eine unbedingte Freiheit des Handelsverkehrs kannte das 18. Jahrhundert noch nicht. Und wie Weimar selbst auf einigen Straßen das Geleitsrecht, d. h. das Recht, für die Benutzung einer Straße eine Abgabe zu erheben, zu-

[1]) Vgl. das Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft Bd. VI, 1919, S. 273 ff. und oben S. 26.

gleich aber auch die Fuhrleute an der Benutzung von Nebenstraßen zu hindern, besaß und es einseitig im Interesse der Kammereinnahmen ausnutzte, so war auch der Verkehr auf der großen Frankfurt-Leipziger Straße durch Verträge geregelt, die Weimar nicht einseitig ändern konnte.

So stieß der Kleinstaat in allen seinen handelspolitischen Maßnahmen auf die Übermacht der großen Staaten, und gegen sie war er machtlos. Höchstens konnte er kleinliche Schikane üben. So hatte Weimar z. B. in den siebziger Jahren versucht, den Handel an die Straße über Weimar dadurch zu gewöhnen, daß die Straße über Buttelstädt grundsätzlich nicht imstand gehalten wurde. Aber dabei bestand doch immer die Gefahr, daß der große Staat zu wirksameren Repressalien schreiten würde. Die klassische Gegend der handelspolitischen Schikane war darum das fränkisch-schwäbische Gebiet, wo kein übermächtiger Nachbar zu fürchten war; hier konnte getrost der eine Staat wagen, den Handel der andern dadurch zu stören, daß er eine Straße mit Pflöcken unpassierbar machen ließ.[1]) Für Weimar war größere Vorsicht ratsam, und sie wurde darum auch geübt. Allenfalls wagte man, den eigenen Markt zu pflegen, etwa durch die Vorschrift, daß die Leichen nur in inländischen Tüchern beerdigt werden dürften oder daß das Militär und die Hoflakaien ihre Uniformen und Livreen im Inlande anfertigen lassen müßten, aber die Sperrmaßregeln der fremden Staaten zu erwidern und fremde Fabrikate von der Einfuhr auszuschließen, das erschien schon als zu gefährlich. Auch zu der dem Merkantilismus, ja schon der älteren territorialen Wirtschaftspolitik geläufigen Festhaltung der eigenen Rohstoffe schwang man sich nicht auf, so viele Klagen auch über den Aufkauf von Fellen und dergleichen beim Geheimen Consilium angebracht wurden.[2]) Auch für die Wollausfuhr blieb es bei der alten Bestimmung der Landesordnung, daß der Aufkauf, nicht aber die Ausfuhr verboten sei.

Es ist aber nicht nur Ängstlichkeit und Einsicht in die eigene Ohnmacht, sondern zugleich der ganz andere Geist des Staatslebens, der sich in dieser zurückhaltenden Wirtschaftspolitik ausspricht. Es fehlte außer der Kraft zu merkantilistischer Politik auch der Wille dazu, der machtpolitische Antrieb. Im Kleinstaat konnte die Politik und damit auch die Wirtschaftspolitik nicht vom Staate und dessen selbständigen Machtzwecken ausgehen, denn einen solchen Staat gab es nicht; hier standen sich Fürst und Volk gegenüber, ohne durch eine überpersönliche Staatsidee vereinigt, aber auch gebunden zu werden. Und wenn der aufgeklärte Despotismus im Kleinstaat das persönliche Interesse des Fürsten dem Wohl des Ganzen unterordnete, so konnte dieses Ganze eben kein abstraktes Wesen sein, sondern es war unmittelbar die große Masse der Bevölkerung. Ihr Behagen gab den Ausschlag für die Wirtschaftspolitik. Deshalb wurde z. B. die Frage der Erschwerung oder Verhinderung der Ausfuhr von Rohstoffen nicht unter dem Gesichtspunkt geprüft, was dem Interesse des Staates am meisten entspreche, sondern es wurde lediglich gefragt, ob die

[1]) Vgl. G. Zöpfl, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung (1894) S. 160ff.

[2]) Einzelne vorübergehende Verbote finden sich zerstreut bei Schmidt.

verarbeitenden Innungen oder die andern Bürger mehr Rücksicht verdienten. Da fiel dann leicht die Entscheidung zugunsten der großen Masse, zugunsten auch des bequemen Gehenlassens aus. Und ebenso verhielt es sich mit den andern Dingen, etwa dem Ausschluß fremder Waren; auch hier wagte man nicht, mit der harten Rücksichtslosigkeit, die der Merkantilismus überall, in Preußen und Frankreich so gut wie im England Cromwells, gegen die eigene Bevölkerung gezeigt hatte, die Bequemlichkeit und Gewohnheit der Menschen der Gegenwart der Größe und dem Reichtum des Staates der Zukunft zu opfern. Nur da, wo das Opfer auf den Landesherrn oder die Landeskasse fiel und dem einzelnen nicht fühlbar wurde, wie bei der Tuchlieferung für das Militär und das Hofmarschallamt, da konnte wohl ein Verbot durchgesetzt werden. Im übrigen herrschte allenthalben bei der Regierung wie bei den Regierten die Ansicht, daß es nicht gerechtfertigt sei, die Bevölkerung zum Verbrauch inländischer Waren zu zwingen, wenn sie auswärts bessere oder billigere Waren kaufen könne.

Die Verschiedenheit des Geistes, der die Wirtschaftspolitik des merkantilistischen Großstaats beherrschte, von der Politik des Kleinstaats prägt sich auch in der Bevölkerungspolitik scharf aus. Menschen halte für den größten Reichtum, hatte einst König Friedrich Wilhelm I. von Preußen gesagt; und die Bewohner im Lande festzuhalten und zu einer für den Staat möglichst nützlichen Arbeit zu zwingen, außerdem aber auch recht viele neue Arbeitskräfte, Steuerzahler und Soldaten aus dem Auslande zu gewinnen und mit ihnen die Macht des Staates zu erhöhen, ist der leitende Gedanke der großen preußischen Könige des 18. Jahrhunderts gewesen. Ganz anders stand der Kleinstaat zu dieser Frage. Zwar legte auch er Wert darauf, den Wohlstand und die Produktionskraft seines Gebietes durch neue Ansiedler zu erhöhen. So zog Carl August durch die Vermittlung Mercks Mennoniten nach Eisenach und versuchte trotz den wenig günstigen Erfahrungen, die er mit ihnen machte, auch später noch, neue arbeitsame Bewohner zu gewinnen; 1789 stand er deswegen mit den Herrnhutern in Unterhandlungen, die sich zuletzt dann doch noch zerschlugen.[1]) Besonders erwünscht waren natürlich auch hier industrielle Unternehmer; zu ihren Gunsten wurden auch Ausnahmen von dem Grundsatz gemacht, keine Juden ins Land herein zu lassen.

Aber da der Kleinstaat die Menschen für seine Politik nicht brauchte, so lag ihm „nicht sowohl daran, recht viele, sondern viele brave, arbeitsame, wohlhabende Bürger zu haben".[2]) Ja, die jenaischen Stände sagten sogar offen heraus, daß es für den Staat besser sei „wenige aber wohlhabende und glückliche Bürger zu haben als viele dürftige, die für die Kassen nur Nullen" seien, und wollten daraufhin die Zahl der Handwerksmeister in Jena beschränken.[3])

Es hatte freilich auch in Weimar Zeiten gegeben, wo der Staat andere Interessen gegenüber seiner Bevölkerung vertreten hatte. Ernst August hatte zu-

[1]) Akten darüber befinden sich in B 5325.

[2]) Vgl. das Gutachten des Oberkonsistorialassessors Junkel vom 9. Juni 1817 in B 2391a (Abschr.).

[3]) Vgl. den Bericht der jenaischen Deputierten vom 30. Juni 1797 in B 18885.

gunsten seiner Soldatenspielerei stark in die bisher unbeschränkte Heiratsfreiheit seiner Untertanen eingegriffen und 1743 das Heiraten vor dem 24. Jahr überhaupt verboten. Schon im folgenden Jahre hatte er freilich bereits einige Ausnahmen zugestehen müssen für einzige Söhne und für solche, die durch eine Heirat ihr Gut von Schulden retten oder gar ein namhaftes Vermögen aus dem Ausland einbringen konnten. Als nach seinem Tode das Militär wesentlich herabgesetzt wurde, war das Interesse an diesem Gesetz erloschen; deshalb wurde es 1751 aufgehoben. Seither wechselten die Anschauungen über die Zweckmäßigkeit der Vorschrift hin und her. Neben den militärischen Rücksichten, die noch in den fünfziger Jahren die Wiedereinführung des Gesetzes erreicht hatten, 1783 aber endgültig wegfielen, kamen auch sittliche Erwägungen in Betracht, über die sich die Konsistorien zu Weimar und zu Eisenach nicht recht einig werden konnten. Weimar war für die Aufhebung des Gesetzes, da der im Gesetz vorgesehene Dispens durch vorehelichen Geschlechtsverkehr allzu häufig erzwungen wurde; Eisenach sah dagegen in dem Gesetz eine wohltätige Schranke gegen vorzeitige und unüberlegte Ehen. Schließlich siegten die Eisenacher; seit 1797 war das Gesetz wieder in beiden Landesteilen gültig.[1])

Im allgemeinen aber überwog auch auf diesem Gebiet die Rücksicht auf das Behagen der einzelnen ganz die auf das Wohl des Ganzen. Man fühlt sich gerade beim Lesen der Akten über die Bevölkerungspolitik in das 16. Jahrhundert versetzt, wo der Territorialstaat auch kein höheres Ziel hatte als das bequeme Auskommen des getreuen Untertans. So sehr galt das Recht des Individuums als Richtschnur, daß sogar recht im Gegensatz zu den großen Staaten die Auswanderung fast gänzlich freigegeben war. Erwünscht war sie natürlich nicht, und man hätte gern gesehen, wenn nur die ärmsten und schwächsten Bewohner ausgewandert wären. Aber Hindernisse wurden — von vorübergehenden Ausnahmen abgesehen — auch den kräftigen jungen Leuten nicht in den Weg gelegt, die in fremden Militärdiensten das Glück suchen wollten, das ihnen die engen Verhältnisse der Heimat nicht bieten zu können schienen.[2])

---

[1]) Vgl. die Akten B 3670, den Bericht der Kriegskommission vom 31. Dezember 1783 (gedruckt im Briefwechsel Carl Augusts mit Goethe, Bd. I, Nr. 31, S. 38 f.) und Schmidt, Bd. V, S. 233.

[2]) Vgl. die Akten B 36624.

Achter Abschnitt:

Wohlfahrtspolitik.

Aus der ganzen, in den vorhergehenden Abschnitten geschilderten Richtung der kleinstaatlichen Politikergibt sich, daß die Bemühungen um eine Förderung des Wirtschaftslebens und um eine Steigerung des individuellen Wohlstands begleitet werden von Bestrebungen, auch die Lage derjenigen zu verbessern, die zu einer dem Staate nützlichen Arbeit nicht mehr fähig waren. Je weniger die staatliche Wirtschaftspolitik rein staatliche Zwecke verfolgte, je stärker die Fürsorge für den einzelnen in ihr sich ausprägte, desto selbständiger trat die Wohlfahrtspolitik im Kleinstaat hervor.

Das gilt zunächst von dem Armenwesen. Früher hatte sich der Staat darum kaum gekümmert. Er hatte sich damit begnügt, durch Erschwerung des Heiratens und des Zuzugs der Unbemittelten, z. B. durch die Vorschrift, daß zur Niederlassung in einer Gemeinde ein Vermögen von 50 Taler erforderlich sei — später wurde die Summe auf 100 zuletzt in den Städten auf 500 Taler erhöht[1]) — die Armen nach Möglichkeit fernzuhalten. Im übrigen war es Sache der Gemeinden und der privaten Wohltätigkeit gewesen, sich der Armen anzunehmen. Aber diese waren nie imstande gewesen, Armut und Bettelei zu beseitigen. Im Gegenteil, je stärker sich die private Wohltätigkeit ausdehnte, desto mehr nahm erfahrungsgemäß die Bettelei zu. Dagegen waren die Gemeinden machtlos. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob die Bettler im Laufe des 18. Jahrhunderts wirklich zahlreicher und zudringlicher geworden sind, wie man aus den vielen Klagen der Literatur schließen könnte, ob namentlich die Teuerungsjahre 1772/73 darauf Einfluß gehabt haben; Tatsache ist aber, daß in vielen deutschen Staaten Maßregeln zur besseren Versorgung der Armen und in Verbindung damit zur strengeren Einschränkung des Bettelns getroffen worden sind. Auch Weimar gehörte zu ihnen. 1776 wurden nach dem dessauischen Vorbild in den einzelnen Landstädten Almosenkassen errichtet, aus denen die Armen der Bezirke versorgt werden sollten. Abgesehen von einzelnen festen Abgaben, namentlich für die Befreiung von Polizeivorschriften wie über die Grenzen des bei Kindtaufen und bei ähnlichen Festen gestatteten Aufwandes, waren diese Kassen auf freiwillige Beiträge angewiesen. Da diese trotz der vielgerühmten Humanität nicht in ausreichendem Maße eingingen, mußten die Zwangsbeiträge dauernd erhöht werden. 1780 bereits wurde eine 1%ige Besoldungssteuer eingeführt. Auch wurden die für Beförderungen und Gehaltserhöhungen zu zahlenden Abgaben recht zum Unterschied vom Militärstaat

[1]) Vgl. Schmidt, Bd. II, S. 95.

Preußen, wo dergleichen Einnahmen in die Rekrutenkasse flossen, 1785 den Almosenkassen zur Verfügung gestellt.[1]) Endlich wurde wie anderswo auch seit 1784 in der Stadt Weimar der Versuch gemacht, durch Veröffentlichung der Kassenabschlüsse mit Anführung der freiwilligen Beiträge das Ehrgefühl der Bürger wachzurufen, während andererseits, um das Schamgefühl der Almosenempfänger anzureizen und wenigstens vor unberechtigter Beanspruchung der öffentlichen Unterstützung abzuschrecken, die Namen der unterstützten Armen bekannt gegeben wurden. Einen durchgreifenden Erfolg erzielten aber alle diese Maßregeln nicht; weder die Armut noch der Bettel nahmen ab, eine Erscheinung, die sich freilich nicht auf das Fürstentum Weimar beschränkt. Die mit dem Krieg zusammenhängende Teuerung und die Vermehrung der Not gerade in den Städten veranlaßte zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Stadt Weimar, nach dem Vorbild anderer Städte Rumfordsche Suppenanstalten einzurichten und zur besseren Ausübung der Fürsorge besondere Armenpfleger zu bestellen.[2]) Aber das Hauptübel waren nicht die Ortsarmen, sondern die vagabundierenden Bettler. Auch sie nahmen wie allenthalben im Zusammenhang mit Krieg und Friedensschlüssen, mit Desertionen und Soldatenentlassungen zu; die Erschütterungen des Zeitalters des Schinderhannes sind in der wachsenden Zahl der gegen das Unwesen der Landstreicher erlassenen Verordnungen spürbar.[3]) Diese konnten freilich nichts Rechtes helfen. Die Warnungstafeln an den Grenzen mit der drohenden Aufschrift: Hier wird kein fremder Bettler bei Zuchthausstrafe geduldet[4]), schreckten nicht genügend ab. Denn es fehlte in Stadt und Land an den nötigen Exekutivorganen, die den Bettel hätten unterdrücken und das alle staatliche Maßnahmen durchkreuzende Einschleichen fremder Bettler hätten verhindern können.

Gendarmerie oder etwas Ähnliches gab es noch nicht. Die wenigen Husaren waren nicht imstande, die ausgedehnten Grenzen zu bewachen, und das schwer bewegliche Landregiment und das an seine Stelle getretene Aufgebot der wehrhaften Männer war zu einer dauernden Kontrolle des Verkehrs auf den Straßen erst recht nicht zu brauchen. Und selbst wenn es gelungen wäre, alle Bettler festzunehmen, hätte man nicht gewußt, was man mit ihnen anfangen sollte. Denn sie ohne Urteil und Recht ins Zuchthaus zu sperren, davor scheute auch der absolute Staat zurück. Zunächst wurde für die einheimischen Bettler 1798 die Unterstützungspflicht der Gemeinden neu geregelt[5]), auswärtige sollten abgeschoben werden. Beides war unzulänglich. Deshalb wurde der Gedanke eines zur Arbeitsamkeit erziehenden Arbeitshauses, wie es die an die Kraft der Erziehung glaubende Aufklärung zur Überwindung aller Armut und aller Faulheit dringend empfahl, auch in Weimar viel erwogen; aber es kam dabei nicht viel heraus, denn trotz allen Berechnungen war der Ertrag der Arbeiten im Arbeitshaus viel zu gering, als daß er die Kosten hätte decken können, und

[1]) Vgl. Schmidt, Bd. I, S. 214.
[2]) Vgl. Schmidt, Bd. IX, S. 258 u. 276.
[3]) Vgl. Schmidt, Bd. IX, S. 274 ff.
[4]) Vgl. Schmidt, Bd. I, S. 435.
[5]) Vgl. Schmidt, Bd. I, S. 222.

diese Kosten zu tragen war niemand, weder Staat noch Gemeinden, bereit. Daran ist auch das 1797 in Jena errichtete Arbeitshaus bald gescheitert.

Angesichts dieser Schwierigkeiten schien es um so wichtiger, der Entstehung der Armut vorzubeugen. Daß dabei zunächst an die heranwachsende Jugend gedacht wurde, lag ganz im Geiste des erziehungsfreudigen Zeitalters. Auch hier fehlte es nicht an Vorarbeiten. Gleich anderen Städten hatte Weimar längst sein Waisenhaus, in dem zu Beginn der Regierung Carl Augusts etwa 30 Waisen erzogen wurden.[1]) Aber daß die damals übliche Waisenhauspflege unzweckmäßig sei, darüber war sich die Zeit vollkommen einig, mochten auch Salzmanns Schilderungen über das menschliche Elend in den Waisenhäusern übertrieben sein. Lieblose Erziehung durch pädagogisch gänzlich ungebildete „Waisenväter", gesundheitsschädliche Unterkunft, Unsauberkeit, vor allem aber unzulängliche Vorbereitung für das praktische Leben, das sind die Vorwürfe, die allgemein dem herkömmlichen System gemacht wurden.

Entgegen dem Wunsche der auf dem Alten beharrenden Waisenhaus-Kommission verfügte das Geheime Conseil auf Anregung Carl Augusts[2]), daß nach dem Muster Gothas und anderer Städte auch in Weimar die gesamte Waisenerziehung auf eine neue Grundlage gestellt würde. Die Anstalt wurde aufgelöst, die Kinder einzeln gegen Kostgeld bei Familien namentlich auf dem Lande untergebracht. Unter der Voraussetzung, daß diese Familien vorsichtig ausgesucht wurden, waren damit die wesentlichen Mängel des Anstaltwesens behoben. Vor allem war die Berufswahl der Waisen freier gestellt.

Erziehung zur Arbeitsamkeit war überhaupt die Losung der Zeit. Deshalb übernahm der Staat jetzt endlich auch in der Ausgestaltung der Freischule die Fürsorge für die Ausbildung der Kinder der Armen, die kein Schulgeld aufzubringen vermochten, darunter besonders für die Soldatenkinder. Sie alle sollten zu tüchtigen Menschen erzogen werden, statt durch Vernachlässigung und Unverstand der Eltern dem Bettel und dem Verbrechen anheim zu fallen.

Aber auch bei den Erwachsenen sollte der Verarmung entgegengewirkt werden. Der uns heute ganz geläufige Gedanke, sich gegen die Vermögensschädigungen, wie sie durch natürliche Unglücksfälle wie Tod oder Feuer unvermutet eintreten können, durch Versicherungen zu schützen, war damals etwas ganz Neues, fand aber rasch Verbreitung. Auch die weimarische Regierung folgte dem Geiste der Zeit und errichtete 1783 eine Witwen- und Waisensozietät, die es jedem weimarischen Untertan ermöglichen sollte, gegen jährliche Einzahlungen für seine Frau und unversorgten Kinder eine Lebensrente zu sichern. Die Satzungen der Sozietät verwiesen mit Recht auf die vielen bereits gescheiterten

---

[1]) Vgl. W. H. Schultze, Nachricht von der neuen Einrichtung bei Verpflegung der Waisen in den herzogl. weimarischen Landen (1785), G. G. Weber, Versuch einer Geschichte der Waisenanstalt in Weimar (1795) und W. C. Günther, Die Waisen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (1825).

[2]) Über seinen persönlichen Anteil vgl. Goethes Brief an Boisserée vom 10. Dezember 1826 in den Briefen, Bd. 41, S. 253.

Witwenkassen; aber die richtige Lehre wurde daraus nicht gezogen. Wenigstens enthielten sie keine befriedigende Lösung der schwierigen Aufgabe, zwischen Beiträgen und Renten ein sowohl für die Kasse wie für die Versicherten dauernd erträgliches Verhältnis zu finden. Es war kein glücklicher Gedanke, den Wirkungskreis der Gesellschaft auf die weimar-eisenachischen Lande zu beschränken, damit wurde die Grundlage unnötig verkleinert, und der Staat übernahm doch weder eine Gewähr für die versprochenen Leistungen noch einen Zuschuß. Immerhin kam die Gesellschaft zustande und behauptete sich; eine größere Bedeutung erlangte sie aber mit ihrem Höchststande von 100 Teilnehmern nicht.

Das Versicherungswesen stand damals auf ganz anderer Grundlage als heutzutage. Während heute der Staat die Witwen seiner Beamten unmittelbar und die Witwen wenigstens der handarbeitenden und unselbständigen Klasse durch eine staatlich unterstützte Zwangsversicherung mittelbar versorgt, begnügte er sich damals mit lediglich formaler Aufsicht über ein privates Versicherungsunternehmen. Umgekehrt verhält es sich mit der Feuerversicherung, die heutzutage in der Regel dem freien Willen des einzelnen überlassen ist, damals aber eine staatliche Anstalt mit Beitrittszwang war. Daß er hier mit Zwangsmitteln einschritt, dafür hatte der Staat seine guten Gründe. Die Schicksale der verschiedenen Witwenversicherungsanstalten bewiesen, daß ohne Beitrittszwang eine ausreichende Grundlage für eine Versicherung nicht zu finden war. Das gleiche konnte auch für die Feuerversicherung erwartet werden. Bloße Aufklärung über die Nützlichkeit hätte kaum etwas gefruchtet. Aber hier hatte der Staat ein lebhaftes Interesse, daß eine Versicherung stattfinde, denn die Häuser waren seine Steuerobjekte. Darum hatte schon Anna Amalia 1768 eine Brandassekuration geschaffen. Sie war reine Staatsanstalt, der alle Häuserbesitzer beitreten mußten, und erhob die Beiträge im Weg der Umlage, die nach jedem größeren Brande ausgeschrieben wurde. Sehr beliebt war sie nicht. Die große Masse empfand die Beiträge als eine neue Last, die wie jede Reallast den Verkaufswert der Häuser verminderte; daß die früher übliche Bettelei, die sich an jeden Brand anschloß, aufgehört hatte, das wurde natürlich nicht beachtet. Nachlässigkeiten der Lokalbeamten, die sich um die Verwendung der ausgezahlten Entschädigungen nicht kümmerten, trugen auch dazu bei, daß den Untertanen der Nutzen der Sache nicht zum Bewußtsein kam. Die Anträge auf Befreiung von dem Versicherungszwang waren daher überaus zahlreich. Aber die Regierung blieb fest und lehnte jeden dieser Anträge ab. Nur die 1772 verfügte Verbindung der Versicherungen für Weimar und Eisenach wurde auf das lebhafte Drängen der Eisenacher 1781 wieder aufgehoben; allerdings war Eisenach bisher der gebende Teil gewesen, da es fast 31 000 Taler nach Weimar gezahlt und nur 64 Taler erhalten hatte. Aber die Trennung erfolgte zur Unzeit, denn 1782 brannte die ziemlich beträchtliche Stadt Creuzburg ab, und die Eisenacher mußten diesen Schaden allein tragen.[1])

Schon aus finanziellem Interesse wurde überall das Feuerversicherungswesen durch eine Verbesserung der Feuerlöschanstalten ergänzt. Daß das auch

[1]) Vgl. die Akten B 5296 und Schmidt, Bd. I, S. 484ff.

in Weimar geschah, dafür sorgte schon der persönliche Anteil, den Carl August an allen diesen Dingen nahm. Vorschriften hatte es auch früher genügend gegeben, sie nehmen in Schmidts Auszug über 100 Seiten ein, aber es hatte sowohl an Aufsicht über die Durchführung der zur Verhütung von Feuersbrünsten getroffenen Bestimmungen wie besonders an zweckmäßiger Leitung der Löscharbeiten und an brauchbaren Instrumenten gefehlt. Hier nach Kräften eingegriffen zu haben, ist Carl Augusts eigenes Verdienst. Die seit 1780 verfügten neuen „Feueranstalten“[1]) sind in der Hauptsache sein Werk. Er ernannte einen Feuerinspektor, dessen Aufgabe es war, für die Einhaltung der früher erlassenen Vorschriften, namentlich über die Reinhaltung der Schornsteine und über die Anlegung der Feuerstellen zu sorgen; da er auch berechtigt war, vorschriftswidrige Einrichtungen entfernen zu lassen, so ist es kein Wunder, daß er allgemein verhaßt wurde und daß die Landstände jeden Beitrag für seine Besoldung ablehnten. Für das eigentliche Feuerlöschwesen wurde eine besondere Feuerdirektion mit straffer, fast militärischer Ordnung eingesetzt. Sie hatte vor allem die Stadt Weimar unter sich. Der Feuerdirektor hatte eine Anzahl von Adjutanten aus der Zahl der Beamten und Kaufleute, außerdem war für jede Spritze die Besetzung mit Kommandeuren, Rohrführern und Arbeitern genau vorgeschrieben. Die Pflicht zum Löschdienst lag auf den Hausbesitzern; wer sie nicht erfüllen wollte, mußte einen Vertreter stellen. Wer einen Posten übernommen hatte, war verpflichtet, sich jederzeit zur Verfügung zu halten und die Stadt auf längere Zeit nicht ohne Urlaub zu verlassen. Auf dem platten Lande hatte der Feuerdirektor nur die oberste Aufsicht; dagegen waren zur Leitung der Feuerlöscharbeiten bei Bränden besondere Unterdirektoren, in der Regel einer für mehrere Ortschaften, angestellt. Da sich die Vorschriften bewährten, wurden sie 1788 auch auf Eisenach erstreckt. Für die Vermehrung und Verbesserung der Löschgeräte, namentlich der Spritzen, fehlte es zunächst an Mitteln. Erst 1786 wurden die von der Kammer ausgesetzten 400 Taler durch Zuschüsse der Stände um 270 Taler erhöht. Wohlhabende Gemeinden hatten sich aber ihre Geräte selbst zu beschaffen.

Als Anhang zu der bisher gegebenen Darstellung der wirtschafts- und wohlfahrtspolitischen Maßnahmen des weimarischen Staates mag hier noch eine kurze Übersicht über die staatliche Betätigung im Medizinalwesen folgen.[2]) Um mehr als einen Anhang kann es sich freilich nicht handeln. Nehmen doch diese

[1]) Vgl. die übrigens nicht vollständige „Nachricht von denen seit dem Jahre 1780 getroffenen Feueranstalten“ bei Schmidt, Bd. III, 143-86 und die Akten B 526, 5275 und Eisenacher Archiv, Polizeisachen Nr. 105.

[2]) Die Darstellung stützt sich auf die Akten B 5164, 5322, 5360; Eisenacher Archiv, Polizeisachen Nr. 124. Daß das hier gezeichnete Bild für das Medizinalwesen des Mittel- und Kleinstaats typisch ist, beweisen die vielen Nachrichten aus andern Staaten, die wir den in Schlözers Staatsanzeigen und im deutschen Museum abgedruckten Verordnungen entnehmen können, besonders aber H. Deichert, Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 26, 1908).

Dinge auch in der Wirksamkeit der Generalpolizeidirektion nur eine nebensächliche Stellung ein. Denn diese war für das Gesundheitswesen zuständig; eine besondere Medizinalbehörde bestand nicht. Wenn die Generalpolizeidirektion sachverständigen Rat für unentbehrlich hielt, so konnte sie einige besonders beauftragte Ärzte, die Medici ordinarii, zu Gutachten heranziehen. Diesen Ärzten war auch seit 1756 die Prüfung der jungen Doktoren übertragen, die sich zur Ausübung der medizinischen Praxis im weimarischen Lande niederlassen wollten. Daß eine solche staatliche Prüfung eingeführt wurde, war ein deutliches Mißtrauensvotum gegen die leichtfertige Art, in der damals von vielen deutschen Universitäten — Greifswald genoß den schlechtesten Ruf — der Doktortitel verliehen wurde, war ein notwendiger Schutz des Staates; die Proteste der Universität Jena halfen ebensowenig gegen diese Verfügung wie die spätere unverkennbare Besserung der ärztlichen Vorbildung auf den Universitäten.

Eine besondere Medizinalbehörde konnte auch entbehrt werden, solange der Staat grundsätzlich auf dem Standpunkte stand, daß in gesundheitlichen Fragen kein Zwang auf den einzelnen ausgeübt werden dürfe. Auch auf diesem Gebiete war der absolute Staat des ancien régime viel zurückhaltender als die freien Staatswesen des 19. und 20. Jahrhunderts. So erwünscht auch dem Geheimen Consilium die allgemeine Verbreitung der Impfung gegen die Blattern erschien, so teilte es doch vollständig die Ansicht der medizinischen Fakultät zu Jena, die sich im Jahre 1801 dahin äußerte: „Es würde sich nicht mit der jedem Hausvater zukommenden unbestreitbaren Freiheit vereinigen lassen, wenn die Landesobrigkeiten die Impfung der gewöhnlichen Blattern, deren Nutzen außer allem Zweifel ist, anbefehlen und ihren Untertanen mit Gewalt aufdringen wollten; viel weniger würde es sich vor dem Tribunal der gesunden Vernunft, welches allen Menschen ohne Ausnahme heilig sein muß, rechtfertigen lassen, wenn Hausväter oder Hausmütter gezwungen werden sollten, die ihnen von der Vorsehung geschenkten Kinder einer Gefahr zu unterwerfen."[1] Deshalb beschränkte sich die Regierung darauf, die Impfung mit allen Mitteln, auch durch aufklärende Tätigkeit der Geistlichkeit zu empfehlen. Damit wurde aber bei der Bevölkerung nur wenig erreicht. Je geringer nun seit der Einführung der Jennerschen Kuhpockenimpfung die Gefahren des Impfens wurden und je deutlicher sich die Erfolge zeigten, desto stärker wurde die Neigung der Ärzte und Behörden, den Impfzwang durch Gesetz einzuführen[2], sei es auch nur in der gemäßigteren Form, wie sie z. B. im Königreich Westfalen üblich war, daß nichtgeimpften Kindern besondere Nachteile, etwa Ausschluß vom Schulbesuch und von der Konfirmation, angedroht würden. Aber das Geheime Consilium blieb auf dem einmal eingenommenen Standpunkte, alles von dem Fortschreiten der Aufklärung zu erwarten, und duldete keine Bestrafung derjenigen, die ihre Kinder der Impfung entzogen. Infolgedessen mußte das wei-

[1] Bericht vom 5. Sept. 1801 in B 5360.

[2] Einzelheiten aus den Jahren 1801—1809 bei Schmidt, Bd. XI, S. 271; hier ist das Fortschreiten der Neigung zum Impfzwang deutlich zu erkennen.

marische Polizeikollegium aus der Verordnung vom 22. Juni 1813, die den Impfzwang verhängte, alle angedrohten Strafen weglassen, und damit war natürlich diese Verordnung von vornherein um jede Wirkung gebracht. Seit 1816 bemühte sich dann die Landesdirektion als Nachfolgerin der alten Generalpolizeidirektion und des Polizeikollegiums, die Vorschriften durch Festsetzung gewisser Strafen zu ergänzen. Der Landtag erklärte sich auch am 20. Dezember 1818 damit einverstanden. Aber es sollte noch bis zum Jahre 1826 dauern, ehe alle Erwägungen abgeschlossen und das Gesetz über die Schutzpockenimpfung erlassen werden konnte, in dem Geld- und Gefängnisstrafen für Unterlassung der Impfung angedroht wurden.[1])

Im gleichen Geist der Zurückhaltung ist auch die Medizinalordnung vom 14. Januar 1814 gehalten[2]), deren Vorarbeiten weit zurückreichen und noch Lodeis Hand aufweisen. Der Staat bleibt auch hier dem Grundsatz treu, den freien Willen seiner Untertanen nicht zu beschränken. Die ganze Sorge für das Gesundheitswesen wird den Ärzten und ihrem „eine vernünftige Aufklärung in medizinischen Dingen" befördernden Einfluß auf die Bevölkerung überlassen. Den Ärzten diesen Einfluß zu verschaffen, war bereits 1779 den Geistlichen zur Pflicht gemacht worden; sie sollten also der Neigung zu Quacksalbern und Kurpfuschern entgegenarbeiten.[3]) Aber gegen die Ärzte tritt der Staat in der Medizinalordnung noch ganz als bevormundende Polizeigewalt auf. Konnte er auch nicht wohl dem Arzte das in jedem einzelnen Falle angebrachte Heilverfahren bestimmen, so gab er doch bindende Vorschriften über das Verhalten gegenüber den Kranken, sagte z. B. im § 20 kategorisch: der Arzt mache den bevorstehenden Tod dem Kranken nicht bekannt; auch daß Rezepte leserlich mit Tinte auf weißes Papier zu schreiben seien, wurde ausdrücklich angeordnet.

So war also die Hauptsache, die nötige Anzahl guter Ärzte zu finden. Daran fehlte es aber, solange der Staat nicht mehr tat, als durch die vorgeschriebene Prüfung unzulänglich vorgebildete Ärzte fernzuhalten. Das genügte allenfalls in den Städten; die Residenzstadt Weimar hatte sogar lange Zeit das Glück, in Hufeland einen ungewöhnlich tüchtigen Arzt zu besitzen, der nicht nur eine ausgedehnte eigene Praxis ausübte, sondern auch für das Gesundheitswesen im allgemeinen lebhaftes Interesse bezeigte. Aber für das platte Land fand sich lange Zeit nicht die ausreichende Anzahl von Ärzten. An einzelnen Orten waren wohl geringe Besoldungen ausgesetzt, für die die Ärzte zugleich die Armen zu behandeln und alle Angelegenheiten der gerichtlichen Medizin zu besorgen hatten. Der leidige Geldmangel war schuld, daß lange Zeit diese Besoldungen nicht vermehrt werden und damit die in Aussicht genommene planmäßige Verteilung der Ärzte im Lande nicht stattfinden konnte. Erst in Verbindung mit der Medizinalordnung, die damit rechnete, daß überall im Lande Ärzte zu finden seien, die dem Staate zu Dienstleistungen verpflichtet seien,

[1]) Vgl. das Gesetz vom 7. Mai 1826 im Regierungsblatt S. 79 ff.

[2]) Gedruckt bei Göckel, Bd. II, S. 149 ff., zur Entstehung vgl. die Akten B 5266, 5343, 5344 und 5399.

[3]) Vgl. Schmidt, Bd. V, S. 340.

wurde mit ständischen Zuschüssen die Anstellung von elf sogenannten Physici ermöglicht. Ihre Vergütung schwankte je nach dem zu erwartenden Maß ihrer Inanspruchnahme und der Aussicht auf Privatpraxis zwischen 13 und 60 Tlr. Für diese Besoldung sollten die Physiker nach einem auf Wunsch des Landtags erlassenen Reskript vom 1. Juni 1821 zugleich noch die Tierarzneikunde beherrschen. Denn das war ein Zweig der Medizin, dessen Bedeutung den weimarischen Landständen längst mehr eingeleuchtet hatte als die menschliche Fürsorge; schon 1780 war auf ihren Antrag und auf ihre Kosten ein junger Mediziner namens Herold nach Hannover zur Erlernung der Tierheilkunde geschickt und nach seiner Rückkehr mit einem Gehalt von 133 Tlr. angestellt worden.

Doch auch der Wert des Menschenlebens kam der Zeit immer stärker zum Bewußtsein. Deshalb erfreuten sich alle Anstalten zur Bekämpfung der großen Kindersterblichkeit besonderer Fürsorge. Zwar war auch der alte Staat des 17. Jahrhunderts auf diesem Gebiet nicht ganz gleichgültig gewesen; aber sein Interesse hatte doch mehr der unsterblichen Seele des Kindes als dem Leben selbst gegolten; wenigstens finden sich die ältesten Bestimmungen über Hebammen in der Kirchenordnung von 1664.[1]) Erst die Verweltlichung des Staates im 18. Jahrhundert führte zu rein weltlichen Maßregeln auf diesem Gebiete; fast in allen deutschen Staaten setzt zu Ende des Jahrhunderts eine Reformbewegung ein. In Weimar war schon unter Anna Amalia ein Accoucheur angestellt[2]) und die Errichtung eines Hebammeninstituts zu Jena in Aussicht genommen worden. Die erforderlichen Mittel wurden zum Teil wenigstens durch private Wohltätigkeit aufgebracht; wer das heilige Abendmahl nahm, sollte mindestens einen Groschen für diesen Zweck entrichten. 1778 konnte der Unterricht in Jena eröffnet werden; ihn erteilte zuerst Loder, später der herzogliche Leibarzt Stark, für den eine besondere Professur und eine eigene geburtshilfliche Abteilung in der Klinik zu Jena eingerichtet wurde. Obwohl auch hier die finanziellen Fragen große Schwierigkeiten machten, da den Hebammen die Kosten des Aufenthalts zu Jena während des Unterrichts nicht aufgebürdet werden konnten, und obwohl die nötige Anzahl von Patientinnen für die praktische Ausbildung der Hebammen nicht immer leicht zustande zu bringen war, weil die Einrichtung mit dem Vorurteil der großen Masse zu kämpfen hatte und jeder Zwang auch hier verpönt war, konnte die Medizinalordnung von 1814 schon festsetzen, daß nur solche Hebammen zugelassen werden durften, die in Jena unterrichtet worden seien. Später wurde in Eisenach noch ein besonderes Institut für das obere Land errichtet.

Auf allen diesen Gebieten blieb die Wirksamkeit des Staates naturgemäß gering. Er konnte nur die Geldmittel bereitstellen; daß sie nicht reichlich waren, versteht sich bei der finanziellen Lage des Landes von selbst. Die Art der Benutzung hing vom Geist der medizinischen Wissenschaft und vom Vertrauen der Bevölkerung zu den Ärzten ab. Jeder Zwang konnte da nur schaden, und es war ein richtiges Gefühl, wenn die weimarische Regierung sich zurückhielt. Den Kampf der Aufklärung gegen Aberglauben und Vorurteile nahm auch sie

[1]) Vgl. Schmidt, Bd. IV, S. 435ff. [2]) Vgl. Schmidt, Bd. I, S. 104.

freilich auf. Schon im ersten Jahr der neuen Regierung, am 21. Februar 1776, erschien ein Patent über die Rettung von Verunglückten, das jeden verpflichtete, zur Rettung von Verunglückten und Selbstmördern ohne Rücksicht auf das Vorurteil des unehrlichen Gewerbes selber Hand anzulegen.[1]) Auch sonst wurden zur Belehrung der Bevölkerung allerhand Schriften verbreitet. Sie erwecken gelegentlich den Eindruck, den auch Schillers Angaben über die an ihm verübten Kuren bestätigen, daß unsere Vorfahren doch außergewöhnlich robuste Naturen gehabt haben müssen. Man lese z. B. die Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung der Ruhr[2]); da wird wohl vor Fleisch und Fett gewarnt, aber frisches Obst, Weinbeeren und dergleichen ausdrücklich empfohlen und bloß davor gewarnt, sich durch allzu häufiges Obstessen den Magen zu überladen oder schlecht gegorenes Bier darauf zu trinken. Im Vertrauen auf Naturen, die solche Kuren aushielten, durfte der Staat wohl darauf verzichten, mit Zwangsmitteln vorzugehen. Auch Hufelands gutgemeinte Einrichtung einer Leichenhalle in Weimar blieb der freiwilligen Benutzung überlassen. Eine ausführliche Anweisung über die äußeren Kennzeichen des Todes und einige Vorschriften über den Betrieb der Halle[3]) waren alles, was der Staat als Polizeigewalt dazu tat. Infolgedessen wurde sie auch nur wenig benutzt.

[1]) Vgl. Schmidt, Bd. IX, S. 27.
[2]) Vgl. Schmidt, Bd. VI, S. 357ff.
[3]) Vgl. Schmidt, Bd. V, S. 260ff.

Neunter Abschnitt:

Die Rechtspflege.

Der humane Zug, die wohlwollende Fürsorge für das Individuum, die in der Wirtschafts- und Wohlfahrts-, ja sogar in der Steuerpolitik des aufgeklärten Despotismus im weimarischen Staate als beherrschende Eigentümlichkeit deutlich geworden sind, prägen auch der kleinstaatlichen Rechtspflege des ausgehenden 18. Jahrhunderts ihren Stempel auf. Nicht als ob die Rechtspflege hier jemals grundsätzlich vernachlässigt worden wäre. Vielmehr haben die deutschen Territorialfürsten in der „lieben Justiz" immer den Schwerpunkt ihres Amtes so sehr gesehen, daß regieren und rechtsprechen geradezu gleichbedeutend geworden sind; auch in Weimar war die vornehmste Aufgabe des Regierungskollegiums die Rechtsprechung, und recht im Gegensatz zum preußischen Absolutismus, der die hellen Köpfe für die den Machtzwecken des Staates dienenden Verwaltungsbehörden beanspruchte und der Justiz nur die dummen Teufel überlassen wollte, hatte in Weimar die Regierungslaufbahn stets die größte Anziehungskraft ausgeübt und die besten Aussichten geboten; auch im Rang und in der Besoldung waren die Regierungsmitglieder vor den andern Kollegien bevorzugt. In der Rechtsprechung wurde der Gedanke der fürstlichen Verantwortung vor Gott am lebendigsten empfunden. Darum blieb auch, obwohl die Erledigung der Prozesse längst der Regierung übertragen war, das oberstrichterliche Amt des Landesherrn dauernd in Kraft und wirkte sich nicht allein in dem auch dem heutigen Staate unentbehrlichen Recht der Begnadigung, sondern auch in dem Recht der Strafverschärfung aus; überhaupt war das Recht des Landesherrn, in die Rechtspflege, selbst in die Zivilgerichtsbarkeit einzugreifen, so gut wie unbeschränkt; und wenn es gewissenlos gehandhabt wurde, konnte es auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch zu brutaler Kabinettsjustiz ausarten. Aber auch da, wo es mit ernster Vorsicht und gutem Willen ausgeübt wurde, entstanden aus den fürstlichen Bescheiden, die willkürlich und meist auf Grund einseitiger Information durch die eine Partei in den regelrechten Lauf der Prozesse eingriffen, vielerlei Nachteile und Schäden. Nicht der geringste war, daß die geschädigte Partei nun ihrerseits den Landesherrn anrief und durch die Supplikation eine neue Untersuchung des Falles veranlaßte; der Verschleppung der Prozesse wurde dadurch Tür und Tor geöffnet. Und doch glaubten die Fürsten auf dieses landesherrliche Recht nicht verzichten zu können, solange nicht die vielbeklagten Mißstände der Rechtspflege, denen ihre wohlgemeinten Eingriffe im einzelnen Fall abhelfen sollten, allgemein beseitigt wären.

Zu diesen Mängeln ist vor allem die Unbestimmtheit des materiellen Rechts

zu rechnen. Es war zwar in den Hofgerichts- und Regierungskanzleiordnungen festgesetzt, daß die Richter sich außer nach den bestehenden Landesgesetzen auch nach den „jedes Ortes redlich hergebrachten Statuten, Gewohnheiten und Gebräuchen" richten sollten und daß subsidiär in erster Linie der Sachsenspiegel, in zweiter das gemeine römische Recht heranzuziehen wäre. Aber es war nicht nur höchst unklar, was unter redlich hergebrachten Statuten, Gewohnheiten und Gebräuchen zu verstehen sei, sondern es war auch eine fast unlösbare Aufgabe, die Landesgesetze sämtlich zu kennen. Denn die Landesordnung von 1589, die versucht hatte, das damals geltende Recht zu fixieren, war seither durch eine Unzahl von Gesetzen und Verordnungen ergänzt worden, über die selbst der Richter sich nur mit Mühe informieren konnte, weil wie in den meisten auch der größeren Staaten eine Gesetzessammlung gänzlich fehlte. Wohl waren die Gesetze seinerzeit in gedruckten Patenten den Behörden mitgeteilt worden; die für die Bevölkerung besonders wichtigen wurden auch durch Verlesung in der Kirche nach dem Gottesdienst zur allgemeinen Kenntnis gebracht; bei einigen sollte der Flüchtigkeit des menschlichen Gedächtnisses durch alljährliche Wiederholung der Verlesung entgegengewirkt werden. Aber wie sollte der einfache Mann ein Gesetz wie das Gaunermandat von 1758, das selbst im gekürzten Abdruck volle 22 Seiten umfaßt und bei der Verlesung mindestens 1 bis 1½ Stunden in Anspruch nahm[1]), verstehen und behalten? Drum kam die Verlesung außer Übung. Das sparte Zeit und nutzlose Mühe; aber was Rechtens sei, wußte nun erst recht niemand.

Ein weiterer Mangel war die Unklarheit der Gerichtsorganisation und die Umständlichkeit des gerichtlichen Verfahrens.[2]) Der Instanzenzug war nicht fest geregelt. Wenn wir von den Klassen absehen, die einen privilegierten Gerichtsstand besaßen, so bildeten das landesherrliche Amt auf dem platten Lande, patrimoniale Gerichte in den Städten und in den adligen Dorfschaften die erste Instanz. Über ihnen standen mit konkurrierenden Befugnissen die fürstlichen Regierungen zu Weimar und Eisenach und das Hofgericht zu Jena. Eine dritte Instanz gab es nicht, weil wie erwähnt die Appellation ans Reichskammergericht in den ehemals kurfürstlichen Landen — und dazu gehörte alles außer Ilmenau — nicht zulässig war. Statt dessen war es demjenigen, der sich durch ein Urteil der zweiten Instanz beschwert fühlte, gestattet, die Akten zu anderweitigem Urteil an eine juristische Fakultät oder ein Spruchkollegium versenden zu lassen. Und zwar hatte sich der Brauch herausgebildet, die Versendung so lange zu gestatten, bis drei gleichlautende Urteile aufeinander gefolgt waren. So umständlich und kostspielig dieses Verfahren auch war, es galt doch als Rechtsschutz für den Untertan. Der Staat fühlte sich nicht befugt, diesen durch gesetzliche Maßnahmen an der Vertretung seines Rechtsanspruchs zu hindern.

---

[1]) Vgl. F. v. Göckel, Sammlung großh. S.-Weimar-Eisenacher Gesetze, Bd. I (1828), S. 145 ff.

[2]) Vgl. dazu J. C. Schwartz, Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozeßgesetzgebung (1898). Viele Analogien bietet auch P. Lenel, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich (1913).

Auf dem gleichen Gedanken baute sich auch die Prozeßordnung auf.[1]) Die sächsischen Lande hatten das am Reichskammergericht übliche Verfahren nicht angenommen, sondern den alten sächsischen Prozeß beibehalten, wie er in den Hofgerichtsordnungen von Wittenberg und Jena aus der Mitte des 16. Jahrhunderts festgelegt worden war. Ferner hatten die ernestinischen Lande sich die Verbesserungen angeeignet, die das gesetzgeberisch fruchtbarere Kurfürstentum Sachsen seit den Tagen des Kurfürsten August zustande gebracht und in der kursächsischen Gerichts- und Prozeßordnung von 1622 zusammengefaßt hatte. Zur selbständigen Weiterbildung der hier entwickelten juristischen Gedanken hatte nur noch Gotha unter seinem hervorragendsten Herrscher, Ernst dem Frommen, die Kraft besessen; 1670 war hier eine verbesserte Gerichts- und Prozeßordnung erschienen. Sie war von dem damals selbständigen Herzogtum Eisenach übernommen worden. In Weimar dagegen war alles beim alten geblieben. Zu originalen Schöpfungen war man außerstande, zur Übernahme fremder Gesetze, auch wenn sie noch so brauchbar waren, war man anscheinend — das ist wenigstens Ernst August zuzutrauen — zu eigensinnig. So verzichtete Weimar sowohl auf die gothaische Ordnung von 1670 wie auf die reformierte kursächsische Ordnung von 1724 mit ihren zur Abkürzung der Prozesse getroffenen Bestimmungen wie endlich auf die modernste der sächsischen Prozeßordnungen, die altenburgische von 1744.

Der sächsische Prozeß machte in weitestem Umfange die streitenden Parteien zu Trägern des Verfahrens. Der Richter hatte eigentlich nur die Aufgabe, die Termine anzusetzen, die Akten zu führen und zuletzt aus dem von den Parteien beigebrachten Material das Urteil zu sprechen, wenn er es nicht vorzog, sich deswegen noch an ein Spruchkollegium zu wenden.

Je weniger der Richter in das Verfahren einzugreifen hatte, desto abhängiger waren die Parteien von ihren Advokaten. Diese waren die eigentlichen Prozeßleiter. Ihr Interesse war natürlich mehr, den Prozeß hinzuziehen, als der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Sie galten deshalb als Schmarotzer an der edeln Pflanze des Rechts und wurden in allen Staaten nach Möglichkeit unterdrückt und verfolgt. Aber das verleitete sie erst recht zur Ausnutzung der Prozesse zum eigenen Vorteil, und die Möglichkeit, ihre Wirksamkeit zu beschneiden, war überaus gering. Denn der Richter, der ebenfalls auf den Sportelertrag angewiesen war, hatte das gleiche Interesse wie die Advokaten, den Prozeß zu verschleppen.

Gerichtsorganisation, Gerichtsverfahren und Gerichtspersonen wirkten also zusammen, um die Prozesse langwierig und teuer zu machen. Aus der Wohltat des Rechtsschutzes war die Plage der schikanösen Rechtsverzögerung geworden. Und zwar stand Weimar hier keineswegs allein. Auch aus den andern sächsischen Ländern hören wir trotz den verbesserten Ordnungen die gleichen Klagen; in den Ländern des gemeinen Rechts und des gemeinen Prozesses war die Unsicherheit des materiellen Rechts und die Langsamkeit des Verfahrens minde-

[1]) Vgl. das Gutachten der Regierungsräte von Koppenfels und Hellfeld vom 15. April 1785 in B 2256.

stens ebenso groß und ebenso störend, und daß das Reichskammergericht zu Wetzlar dagegen kein ausreichendes Gegengewicht war, ist allbekannt.

Der weiten Verbreitung der Mängel entspricht die Ausdehnung der Reformbestrebungen. Sie lagen zum Teil in der Richtung der humanen Aufklärungstendenzen der Zeit, des Wunsches, den einzelnen Menschen, namentlich den einfachen armen Mann gegen die Willkür der Richter und Advokaten und gegen die Fallstricke des unübersichtlichen Wustes von Gesetzen einer längst überholten Zeit zu schützen, zum guten Teil aber auch in dem Streben nach stärkerer Betonung des Staatsgedankens. Der Polizeistaat, der sich als der geborene Vormund seiner Untertanen von der Wiege bis zum Grabe fühlte und seine Macht nach außen wie im Innern immer stärker zur Geltung bringen wollte, faßte auch die Zivilrechtspflege als eine staatliche Angelegenheit auf, die nicht den Parteien überlassen werden dürfe, sondern von Amts wegen geleitet werden müsse.

So vereinigen sich die beiden Seiten des aufgeklärten Despotismus, der stolze Glaube der Aufklärung an die Fähigkeit der „gesunden Vernunft", ohne Rücksicht auf die historische Überlieferung eine dem natürlichen Wesen des Menschen entsprechende Rechtsordnung rasch und sicher ausdenken zu können, und das Vertrauen auf die Allmacht der staatlichen Befehlsgewalt, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zu einer umfassenden und durchgreifenden Reformtätigkeit.[1]) Mit rücksichtsloser Energie organisierte im Preußen Friedrichs des Großen Cocceji die Gerichte neu, führte Carmer in den achtziger Jahren des Jahrhunderts die Reform zum Abschluß. Hier hatte der Staat die nötige Kraft, die staatliche Ordnung des ganzen Prozeßgangs mit der Beseitigung der freien Advokatur, der strikten Durchführung des Inquisitions- statt des Verhandlungsverfahrens auch im Zivilprozeß, den Ausschluß der Aktenversendung durchzusetzen; er hatte auch die geistigen Kräfte zur Verfügung, ohne die die Kodifikation des materiellen Rechts nicht möglich war.

Für die kleineren Staaten mit ihrem wesentlich geringeren und auch weniger durchgebildeten Beamtentum und mit ihrer geringeren staatlichen Energie war es weit schwerer, zum Ziel zu kommen.[2]) Das sollte auch Weimar erfahren. Wo nicht ein Mann von so gewaltiger Arbeitskraft war, wie ihn Bayern in Kreittmayr besaß, da überstieg schon die anscheinend leichteste Aufgabe, das geltende materielle Recht zusammenzustellen, die Leistungsfähigkeit. Denn es war schlechthin unmöglich, einfach abzudrucken, was jemals als Gesetz oder Verordnung auf diesem Gebiet erschienen war. Es mußte genau geprüft werden, welche Bestimmungen durch neuere Verfügungen aufgehoben oder geändert worden seien. Ferner waren manche Vorschriften, deren Rechtskraft an sich nicht zu bestreiten war, durch die Entwicklung der Dinge so überholt wor-

[1]) Vgl. Cocceji's Bericht vom 9. Mai 1746, der mehrfach auf die natürliche Vernunft verweist, in den Acta Borussica, Behördenorganisation Bd. VII, S. 8. Ähnlich will die badische Verordnung vom 20. September 1752 die Zierlich-, Feierlich- und Weitläufigkeiten des gemeinen Rechts abschaffen und nur das beibehalten, „was die gesunde Vernunft nach dem Rechte der Natur" verlange (bei Schwartz, a. a. O. S. 377).

[2]) Vgl. dazu das oben angeführte Buch von Lenel über die badischen Verhältnisse.

den, daß ihre Wiederholung bedenklich erschien. Hier sich durchzufinden und über alle Bedenken hinwegzusetzen, war den weimarischen Kollegien nicht gegeben. So hatte sich die Regierung Anna Amalias damit begnügt, nach dem Vorbild anderer Staaten das wichtigste Landesgesetz, die Landesordnung von 1589, die längst vergriffen war, in einem Neudruck vom Jahre 1768 wiederum unverändert herauszugeben und lediglich hinzuzusetzen, daß sie nur so weit gültig sei, wie ihr nicht durch neuere Verordnungen widersprochen werde. Das war wenigstens eine einfache Lösung, wenn sie auch dem rechtsuchenden Untertan wenig Trost bot.

Der Plan einer umfassenderen Kodifikation war damit freilich noch nicht begraben. Bald nach dem Regierungsantritt Carl Augusts, am 31. Dezember 1777, ergingen Befehle an die Landesregierungen, daß die zu Weimar die Landesordnung, die zu Eisenach die Prozeßordnung neu bearbeiten solle. Als das eisenachische Kollegium 1784 sich an die Ausführung dieses Befehls ernstlich zu machen begann, glaubte es, daß ihm die Aufgabe der weimarischen Kollegen, die Landesordnung, besser liege; recht im Geist der auch auf politische Aufklärung des gemeinen Mannes ausgehenden Zeit[1]) wollte es damit zugleich die Ausarbeitung eines die wichtigsten Landesgesetze kurz zusammenfassenden, leicht verständlichen Lehrbuchs verbinden, das auch in den Schulen als Lesebuch benutzt werden sollte. Die vorgeschlagene Vertauschung der 1777 übertragenen Arbeiten stieß nicht auf Schwierigkeiten, denn auch die weimarische Regierung hatte bis dahin keine Zeit gefunden, ihre Arbeit anzufangen. Nur der Kanzler Schmid hatte einige Vorstudien übernommen, war aber gestorben, bevor sie irgendein brauchbares Ergebnis gehabt hatten. So konnte das Geheime Consilium unbedenklich die Vertauschung gutheißen. Leider trug der neu erwachte Eifer der Eisenacher Regierung auch jetzt keine Früchte. Es unterblieb nicht nur die zuerst geplante Sammlung eines vollständigen Corpus Constitutionum und die Entwerfung einer den Zeitumständen angepaßten Landesordnung, da das Geheime Consilium diese Aufgaben als zu weitläufig zurücknahm, sondern auch von dem angekündigten kurzen Auszug ist nichts erschienen. Nur einige später herausgegebene private Zusammenstellungen ersetzen den Mangel einer amtlichen Gesetzsammlung für die Zeit vor 1810: in den Jahren 1800/1805 veröffentlichte der Geheime Sekretär J. Schmidt in 10 Bänden die wichtigsten „älteren und neueren Gesetze, Ordnungen und Circularbefehle für das Fürstentum Weimar und für die Jenaische Landesportion in einem alphabetischen wörtlichen Auszug", zu denen 1819 noch ein Nachtrag für die Jahre 1805 bis 1810 erschienen ist. Eine entsprechende Arbeit für Eisenach ist von Schmidt vorbereitet worden und handschriftlich erhalten[2]); sie ist aber nie gedruckt worden. Als Ersatz kann die von F.v. Göckel veranstaltete „Sammlung großherzoglich sachsen-weimar-eisenachischer Gesetze, Verordnungen und Circularbefehle in chronologischer Ordnung" (seit 1828) dienen. Schmidts Sammlung ist umfang- und inhaltreicher, befriedigt aber den

[1]) Vgl. W. Wenck, Deutschland vor 100 Jahren, Bd. I (1887), S. 56.

[2]) Im Staatsarchiv.

Historiker insofern weniger, als sie durch die alphabetische Anordnung nach Schlagworten die chronologischen und sachlichen Zusammenhänge zerreißt; Göckel folgt zwar der zeitlichen Anordnung, aber er teilt nur die noch in Kraft stehenden Gesetze mit. Mit dem 1. Januar 1811 erhielten die Wochenblätter zu Weimar und Eisenach die Stellung amtlicher Organe zur Verkündigung aller für die Untertanen verbindlicher Gesetze und Verfügungen; an ihre Stelle trat vom 1. Januar 1817 ab das neu gegründete Regierungsblatt.

Die Prozeßordnung hatte kein besseres Schicksal als die geplante Neubearbeitung der Landesordnung. Auch auf diesem Gebiete konnte Carl August an Vorbereitungen aus der Regierungszeit Anna Amalias anknüpfen. Seit 1768 lag nämlich der Entwurf einer Konstitution zur Abkürzung und Verbesserung der Prozesse fertig vor; es ist wohl die Schuld der zum Gutachten aufgeforderten Landstände, daß er nicht erledigt wurde. Am 1. Dezember 1775 wurde der Entwurf ohne weitere Zuziehung der Landstände als Gesetz bekannt gegeben; er trat auch in Eisenach in Kraft. Diese Konstitution beschneidet einige unnötige Umständlichkeiten des bisherigen Verfahrens, setzt Strafen auf das die Prozesse zwecklos verlängernde Leugnen notorisch wahrer Klagepunkte und sucht vor allem durch die Erleichterung des gütlichen Verfahrens die langwierigen förmlichen Prozesse zu vermindern.

Schon bei der Begutachtung des Entwurfs zu dieser Konstitution hatten die jenaischen Landstände, deren Wortführer der bedeutendste der damaligen Juristen der Universität, Hellfeld, war, sich gegen die Absicht gewendet, aus dem weitschichtigen Gebiet des Prozeßrechts einzelne Teile herauszugreifen und ohne Rücksicht auf das Ganze abzuändern; sie empfahlen eine gründliche Neubearbeitung der gesamten Prozeßordnung. Diese wurde auch, wie erwähnt, im Zusammenhang mit der Ordnung des materiellen Rechtes 1777 der eisenachischen, 1784 der weimarischen Regierung aufgetragen. Zur Beschleunigung der Arbeit erwog Carl August eine Zeitlang, Goethes Schwager Schlosser in die seit 1784 verwaiste Kanzlerstelle nach Weimar zu berufen. Schlosser war auch durchaus bereit, da er sich in seinem badischen Amt schon lange nicht mehr wohl fühlte und, durchdrungen von der Überzeugung, daß es in der Rechtsprechung mehr auf die Persönlichkeiten der Richter als auf den Wortlaut der Ordnungen ankomme, sich durchaus für den geeigneten Mann hielt. Aber gerade sein deutlich zur Schau getragenes Selbstbewußtsein stimmte Carl August und Goethe sowohl wie Fritsch bedenklich; es schien doch zu zweifelhaft, ob der eigenwillige Mann die Anpassungsfähigkeit besitze, die unentbehrlich war, wenn er unter den besonderen weimarischen Verhältnissen, unter dem sächsischen Recht und Prozeß etwas Gedeihliches wirken sollte. So wurde auf seine Berufung verzichtet.[1]) Sie schien ja auch nicht nötig zu sein, denn die zu Referenten be-

[1]) Schlossers Brief an Carl August vom 27. Februar 1786 habe ich in der Zeitschr f. Gesch. des Oberrheins, N. F. Bd. XXXIII (1918), S. 419ff. mitgeteilt. Der sich daran anschließende Briefwechsel zwischen Carl August und Fritsch steht bei C. von Beaulieu-Marconnay, Anna Amalia, Carl August und der Minister von Fritsch (1874), S. 199ff.

stellten Regierungsräte v. Koppenfels und v. Hellfeld legten im Jahre 1788 einen ausgearbeiteten Entwurf für die Reform des ordentlichen Zivilprozesses vor, der getragen von der Zeitströmung versuchte, dem Richter den entscheidenden Einfluß auf die Prozeßführung zu geben, die Parteien und ihre Sachwalter aber tunlichst auszuschalten. Näher auf diesen Entwurf einzugehen, verlohnt sich nicht, denn über die Vorlegung des Entwurfs ist man nicht hinausgekommen. Hellfeld starb bald darauf, Koppenfels war seit 1790 als Kanzler mit laufenden Geschäften zu sehr belastet, als daß er sich noch um die Reform des Prozesses viel hätte kümmern können. Auch schien es ratsam, bei der engen Verknüpfung mit der kursächsischen Rechtsentwicklung, den seit 1790 angekündigten, aber erst 1803 veröffentlichten Entwurf einer neuen kursächsischen Prozeßordnung abzuwarten.

In dem Ausbleiben der lange vorbereiteten und vielfach verheißenen großen Reformen ist natürlich ein gewisser Mangel zu sehen, zumal im Vergleich zu den Ergebnissen der gleichzeitigen preußischen Reformen. Es fehlte im Kleinstaat eben die durchgreifende Energie, die alle Hindernisse, welche alte Gewohnheit jeder großen Reform in den Weg stellt, überwunden hätte; es fehlte in dem kleinen Raum in der Regel auch — und diese Regel trifft für das damalige weimarische Beamtentum zu — an den solchen außergewöhnlichen Aufgaben gewachsenen geistigen Kräften[1]), es fehlte aber vor allen Dingen auch an der erforderlichen Bewegungsfreiheit. Es ist mit der Rechtspolitik nicht anders als mit der Wirtschaftspolitik: nur der Großstaat war geräumig genug, um sie nach eigenen Gedanken ohne Rücksicht auf die Nachbarn zu ordnen, die besonderen Interessen der mit den Nachbarstaaten verflochtenen Grenzgebiete konnten gegenüber dem in sich geschlossenen Hauptgebiet nicht aufkommen. Der Kleinstaat, zumal ein so zerstückelter wie Weimar, bestand auch für seine Justizgesetzgebung aus lauter Grenzen und mußte darauf Rücksicht nehmen. Und je länger man wartete, um sich den Reformen der größeren Staaten anpassen zu können, desto mehr nahm der freudige Optimismus des 18. Jahrhunderts ab; der Zweifel an der alle Mängel heilenden Kraft einer alles neu ordnenden, nach vernünftigen Prinzipien regelnden Gesetzgebung fing an sich zu regen, zunächst noch vereinzelt und schüchtern, aber mit wachsendem Erfolg, bis ihm dann Savignys Schrift „vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" (1814) klassischen Ausdruck verlieh.

Unter diesen Umständen war es ein Glück für die weimarischen Lande, daß über den Plänen umfassender Reformen nicht ganz versäumt worden war, die fühlbarsten Gebrechen der Rechtspflege durch einzelne Eingriffe auszumerzen. Die Konstitution von 1775 ist bereits erwähnt worden. Ihr folgte bald eine Beschränkung der kostspieligen und zeitraubenden Aktenversendung.[2]) Zwar wagte man nicht, den Untertanen dieses Rechtsmittel ganz abzuschnei-

[1]) Darauf macht Lenel a. a. O. S. 7 aufmerksam.

[2]) Vgl. die Verfügungen vom 15. Mai 1776 und 16. November 1786 bei Schmidt, Bd. I, S. 115.

den, aber den Richtern wurde verboten, ohne ausdrücklichen Antrag der Parteien die Akten zu versenden; 1786 wurde außerdem festgelegt, daß ein solcher Antrag erst dann zulässig sei, wenn der Richter bereits das erste Endurteil gesprochen habe. Noch weiter ging eine Verfügung der eisenachischen Regierung vom 3. Februar 1778[1]); sie hob den angeblich eingeschlichenen Gerichtsbrauch, daß ein Urteil erst dann rechtskräftig werde, wenn drei Instanzen unmittelbar nacheinander übereinstimmend erkannt hätten, kurzerhand auf. Außerdem führte sie für minderwichtige Sachen, deren Streitgegenstand nicht über 50 Gulden hinausging, ein summarisches Verfahren ein, in dem der Richter der Leiter, nicht bloß der Geschäftsführer zwischen den Parteien war.

Eine noch viel schwerere Verantwortung wollte das Konkurspatent vom 25. Mai 1780 den Richtern aufbürden. Die Erweiterung von Handel und Verkehr, die gesteigerte Beweglichkeit der Vermögen, die Ausdehnung des Kreditwesens ließ die alten Vorschriften über die Rechte und Pflichten von Schuldnern und Gläubigern überall als unzulänglich erscheinen, und zahlreiche Staaten — es seien außer Preußen Osnabrück, Hildburghausen, Anhalt, Fulda genannt — versuchten damals, zunächst einmal die Bestimmungen über den Konkurs, in dem sich die Interessen am schärfsten gegenüberstanden und der Gegensatz zwischen der alten Ordnung und der neuen Entwicklung am empfindlichsten zum Ausdruck kam, den veränderten Verhältnissen anzupassen. Auch in Weimar reichten die Vorarbeiten weit zurück.[2]) Im Jahre 1758 bereits hatte die eisenachische Regierung beantragt, gegen das leichtfertige Schuldenmachen Strafen festzusetzen. In langen Jahren war aus diesem Antrag, aus vielen Gutachten und Entwürfen ein umfangreiches Gesetz geworden, das nur zum kleinsten Teil noch an den ursprünglichen Vorschlag erinnerte und, wenn allen Anregungen nachgegeben worden wäre, sich zu einem nach Art der alten Landes- und Polizeiordnungen der Reformationszeit das ganze bürgerliche Leben ordnenden Gesetzbuch ausgewachsen hätte. Recht im Geiste des bevormundenden Polizeistaats wollte das Gesetz das leichtfertige Schuldenmachen dadurch verhindern, daß es das Schuldenmachen überhaupt unter staatliche Aufsicht stellte. Manche Gutachten waren darin sehr weit gegangen. Das eine hatte den Gerichten die Aufgabe übertragen wollen, jeden Untertan, dessen Schulden sich auf drei Viertel seines geschätzten Vermögens beliefen, vor sich zu laden und seine Zahlungen von Amts wegen zu regeln; ein anderes hatte nach dem Muster einiger hannöverischer und preußischer Bezirke verlangt, die Behörden in Stadt und Land sollten halbjährlich über die Vermögensumstände aller Personen berichten und dabei genau angeben, ob sie ihr Gewerbe ordentlich besorgten oder überflüssigen Aufwand trieben und wie sie sich sonst aufführten. Ein drittes wollte durch gesetzliche Beschränkung des erlaubten Aufwands, durch Kleider-, Rang- und Luxusordnungen die Gelegenheiten, über seine Mittel zu leben und

[1]) Bei Göckel, Bd. I, S. 243.

[2]) Vgl. die Akten B 2250, 2251, 2260, 2288, 2291.

Schulden zu machen, beschneiden und dadurch die Zahl der Konkurse vermindern.

In der richtigen Erkenntnis, daß der Staat und seine Beamten gar nicht in der Lage wären, eine so eingehende Aufsicht über die Untertanen auszuüben und daß es bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Anstalten überhaupt unmöglich wäre, die Untertanen vor Vermögensverlusten ganz zu sichern, hatte das Geheime Consilium diese Vorschläge in das Gesetz nicht aufgenommen. Aber auch in ihrer bescheideneren endgültigen Form atmete die Konkursordnung noch ganz den Geist des wohlwollend lehrhaften aufgeklärten Despotismus. Sie begann mit einer Aufzählung der Ursachen der Konkurse, unter denen neben dem an Onkel Bräsigs Ableitung der Armut von der Poverté erinnernden Hinweis auf die Aufnahme von mehr Schulden, als man bezahlen könne, auch die Verschwendung der Eheweiber nicht vergessen war, gemahnte ernsthaft und väterlich an die göttlichen und menschlichen Gesetze, daß sich niemand gelüsten lassen solle, sein und zugleich anderer Leute Hab und Gut durchzubringen, empfahl dann, mindestens einmal im Jahr sich Rechenschaft über den Stand seines Vermögens abzulegen und bei entstehender Verschuldung rechtzeitig die Hilfe der Obrigkeit anzurufen, und verbot endlich den Gläubigern, ihren Schuldnern zu lange nachzusehen. Die Ordnung verließ sich aber keineswegs auf die Einsicht und Gewissenhaftigkeit der Unrertanen, sondern bestimmte weiterhin, daß von Amts wegen alle zwei Jahre Verzeichnisse über Vermögen und Schulden aller Bürger und Bauern mit Nachrichten über Fleiß und Lebenswandel aufgestellt werden sollten; sobald die Schulden drei Viertel des Vermögens erreichten, hatte der zuständige Richter auch ohne Antrag einzuschreiten; Kaufleute und Honoratioren unterlagen dieser Vorschrift nicht. Daß trotzdem die Konkurse nicht ausbleiben würden, erkannte das Gesetz an, indem es zugleich den Konkursprozeß neu ordnete und, soweit es das Interesse der oft entfernt wohnenden Gläubiger gestattete, zu beschleunigen versuchte. Der größte Teil des Gesetzes aber hatte dem Namen Konkurspatent und der Vorgeschichte zum Trotz mit den Konkursen nichts zu tun, sondern beschäftigte sich mit der Frage, wie die Konsenskapitalien, die Hypotheken, wie wir heute sagen, gegen Verluste gesichert werden könnten. Unter dem Eindruck der Tatsache, daß infolge des Sinkens des Wohlstandes und der Grundstückspreise viele Ausfälle bei den Hypotheken entstanden waren, daß in einzelnen Fällen auch Nachlässigkeiten der Richter festgestellt worden waren, war das freie Ermessen des Gläubigers ganz ausgeschlossen und die volle Verantwortung für das Kreditgeschäft dem Richter übertragen worden. Er durfte auf ein Grundstück eine Hypothek nur bis zur Hälfte des Wertes eintragen, der durch besondere Taxatoren festgestellt worden war, und hatte dafür zu sorgen, daß alle drei Jahre die Werttaxe nachgeprüft und die Hypothek, wenn der Wert gesunken wäre, ermäßigt würde. Dieser Machtvollkommenheit entsprechend war aber auch seine Verantwortlichkeit gesteigert worden: er hatte dem Gläubiger für alle Verluste zu haften, und wenn er selbst nicht zahlungsfähig war, so mußte der Gerichtsherr für ihn eintreten. Die Stände, denen das Gesetz 1777 zur

Begutachtung mitgeteilt wurde, erhoben gerade gegen diese Bestimmung lebhaften Widerspruch. Trotzdem wurde die Konkursordnung 1780 als Gesetz verkündet.

Aber es zeigte sich sehr bald, daß sie, obwohl oder vielleicht gerade weil seit 20 Jahren die Justizbehörden von Weimar und Eisenach an ihr gearbeitet hatten, praktisch gar nicht durchgeführt werden konnte. Mit den Vermögenstabellen wurde den Richtern eine Masse von Schreibwerk aufgebürdet. Dieses hätte sich schließlich bewältigen lassen. Aber die Neuordnung des Hypothekenwesens machte nicht nur viel Arbeit, sondern gefährdete auch den Kredit. Es war anzunehmen, daß die Taxatoren und Richter, die für ihre Schätzungen drei Jahre lang zu haften hatten, als vorsichtige Leute den Wert der zu beleihenden Grundstücke allzu niedrig berechnen würden; damit war aber keine Partei zufrieden, und die Umständlichkeit der alle drei Jahre nötigen Erneuerung stieß auch auf Widerspruch. Für die Ordnung trat allein die weimarische Regierung ein, an deren Spitze der Vater des Gedankens, der Kanzler Schmid, stand. Goethe machte sich in einem umfangreichen Gutachten vom August 1781 zum Wortführer der Gegner.[1]) Er wendete sich darin zunächst gegen die Auffassung, daß es bedenklich sei, an einem einmal erlassenen Gesetz etwas zu ändern, und wies dann nach, daß das Gesetz wegen des übertriebenen Strebens nach Sicherheit der Hypothek sich nicht halten lasse; der Gläubiger habe sich selbst um die Sicherheit seines Kapitals zu kümmern, und das Vertrauen auf die Persönlichkeit des Schuldners sei ein Faktor, der nicht ausgeschaltet werden dürfe; die Strenge des Gesetzes werde notwendig den Wert der Grundstücke herabmindern, der nicht allein durch die Nutzung, sondern auch durch die Möglichkeit der Beleihung und des Verkaufs bestimmt werde. Der Kredit sei etwas Geistiges und dürfe nicht allzusehr eingeengt werden; aber „durch die ehernen Bande der neuen Constitution" würden Tüchtige und Untüchtige gleich behandelt. Da auch Schnauß diesem Gutachten sich anschloß, wurde das Inkrafttreten der Konkursordnung zunächst auf zwei Jahre, schließlich aber überhaupt ausgesetzt. Die ganze Arbeit war vergeblich gemacht worden.

Der Eindruck dieses Mißgeschicks und die Hoffnung auf die baldige Herstellung einer auch das Konkursverfahren einschließenden neuen Zivilprozeßordnung wirkten zusammen, um über ein Jahrzehnt alles beim alten zu lassen. Aber das Bedürfnis nach einer den modernen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Konkursordnung war doch zu groß, als daß das alte Verfahren dauernd hätte beibehalten werden können. Als es deutlich wurde, daß die Zivilprozeßordnung noch lange werde auf sich warten lassen, wurden einzelne nicht umstrittene Punkte des unglückseligen Konkurspatents in Kraft gesetzt[2]); insbesondere wurde das Subhastationsverfahren durch ein Patent vom 14. Mai 1798 neu geordnet.[3]) Es beschränkte zur Beschleunigung des sich

[1]) Ich habe es im Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft Bd. VI (1919) S. 257 ff. mitgeteilt.

[2]) Vgl. die Verfügung vom 28. Februar 1793 bei Schmidt, Bd. II, S. 278 f.

[3]) Bei Schmidt, Bd. VIII, S. 311 ff. und bei Göckel, Bd. I, S. 355 ff. Zur Entstehung vgl. die Akten B 2256.

oft jahrelang hinausziehenden Verfahrens die ganze Subhastation auf einen einzigen Termin und suchte durch eingehende Vorschriften die Willkür des Richters, namentlich die Möglichkeit, einzelne Gläubiger zu bevorzugen, nach Kräften auszuschalten.

Je weniger es gelang und den Umständen nach gelingen konnte, die Mängel der Gesetzgebung zu beseitigen, desto wichtiger war es, die Stellung der Richter zu heben und dafür zu sorgen, daß sie ihre Pflicht erfüllten. Daß es unerläßlich war, diejenigen, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen konnten, zu schützen, wurde durch die in den Jahren 1776 und 1777 ergangenen Verordnungen über die Vormundschaft und die Verwaltung des Vermögens der Abwesenden[1]) anerkannt. Darin wurde vor allen Dingen eine gewissenhafte Aufsicht über die fremder Verwaltung anvertrauten Vermögen angeordnet; die Untergerichte hatten darüber eingehende Tabellen zu führen, die Regierungen durch jährliche Einsicht dieser Tabellen die Tätigkeit der Untergerichte zu kontrollieren. Daß derartige Verfügungen ein dringendes Bedürfnis waren, ergibt sich nicht allein aus den nicht vereinzelten Fällen, wo durch Nachlässigkeit der Amtleute Vermögensverluste eingetreten waren, sondern ganz besonders auch aus dem Widerstand der Untergerichte gegen die Belastung mit der neuen Aufgabe der Tabellenführung.

Um auch die übrige Geschäftsführung schärfer beaufsichtigen zu können, wurde ziemlich zur selben Zeit die Anlegung besonderer Prozeßtabellen vorgeschrieben, aus denen die Regierung jederzeit den Stand aller schwebenden Prozesse der Ämter ersehen konnte.[2]) Denn je genauer die Justizaufsichtsbehörde eindrang, desto deutlicher stellte sie fest, daß das Interesse, das der Richter durch den Sportelbezug an seiner Amtstätigkeit hatte, durchaus nicht immer ausreichte, um eine pünktliche und genaue Amtsverwaltung zu gewährleisten. Mochte auch die Regierung darüber wachen, daß die Untergerichte die Sporteln für die einzelnen richterlichen Handlungen nicht zu hoch ansetzten — auch das war schwierig, denn die Taxordnung von 1642 war veraltet, eine neue kam aber ebensowenig zustande wie die andern geplanten großen Ordnungen —, das konnte sie doch nicht verhindern, daß ein sportelsüchtiger Richter die Angelegenheiten umständlich betrieb und auf diese Weise zum Nachteil der Untertanen die Anzahl der kostenpflichtigen Amtsverrichtungen vermehrte.

Längst war daher die Stimmung der Zeit für die Aufhebung des persönlichen Sportelbezugs bei den Justizbeamten eingetreten. Auch in Weimar trugen 1777 die Landstände darauf an, 1785 nahm Carl August die Sache selbst in die Hand.[3]) Trotzdem scheiterte sie. Denn obwohl die Justizbeamten den Gedanken für berechtigt hielten, so hatten sie doch nicht das Zutrauen zu sich selbst, daß sie auch ohne persönliches Geldinteresse ihre Pflicht gegen die rechtsuchenden Untertanen erfüllen würden. Sie glaubten vielmehr, daß so-

[1]) Vgl. Schmidt, Bd. I, S. 20ff. und IX, S. 110ff.
[2]) Vgl. Schmidt, Bd. VI, S. 85f.
[3]) Vgl. die Akten B 33112 und 33227.

wohl die landesherrliche Kasse, für deren Rechnung nunmehr die Sporteln erhoben, aus der aber zugleich die Beamten für die wegfallenden Einnahmen entschädigt werden sollten, wie die Untertanen mehr Nachteile als Vorteile spüren würden. Auch die Regierung als Aufsichtsinstanz traute sich die Kraft nicht zu, diesen Beamten gegenüber für eine prompte Justiz sorgen zu können. Deshalb unterblieb die Reform; nur in einzelnen Ämtern wurden, wenn ein neuer Amtmann eingesetzt wurde, die Sporteln gegen entsprechende Gehaltserhöhung zur Kammerkasse eingezogen.

Mit sehr viel größerer Energie ging der Staat gegen die Advokaten vor. Darüber, daß sie ein Krebsschaden für die Untertanen seien, war sich damals fast die ganze Welt einig. Aber über die Mittel und Wege, auf denen man zu einer Besserung gelangen könne, gingen die Ansichten noch immer weit auseinander. Der scharfe Kampf, wie ihn einst Friedrich Wilhelm I. gegen die Advokaten geführt hatte, war wohl als aussichtslos aufgegeben worden. Denn bei der Unklarheit des materiellen Rechts und bei der Umständlichkeit und Unübersichtlichkeit des gerichtlichen Verfahrens brauchte der nicht rechtsgelehrte Mann zur Führung eines Prozesses unbedingt einen Rechtsbeistand; und je mehr diesen Advokaten der ehrliche Erwerb durch gesetzliche Vorschriften beschränkt wurde, desto mehr machten sie sich die vielen in der Gesetzgebung und Prozeßordnung geöffneten Hintertüren zu unehrlichem Erwerb zunutze. Trotzdem vertraten nur wenige einsichtsvolle Männer wie J. Möser und F. v. Ramdohr[1]) schon damals den Standpunkt, daß dieser unentbehrliche Stand nicht durch entehrende Maßregeln, sondern nur durch Verbesserung seiner Lage, durch offene Anerkennung als eines wesentlichen Faktors in der Rechtsprechung wirksam gehoben werden könne. Die meisten Staaten hielten es doch noch immer für richtig, den Advokaten das Leben nach Möglichkeit zu erschweren. Preußen ersetzte sie 1781 durch staatliche Assistenzräte, natürlich ohne bleibenden Erfolg, denn selbst dem unbestechlichsten Richterstande gegenüber, der kein anderes Ziel kennt, als das objektive Recht gründlich festzustellen, wird der einzelne nicht gern auf einen Vertreter seiner subjektiven Rechtsauffassung verzichten. Die weimarische Regierung begnügte sich damit, die Zahl der Advokaten, die in der Mitte der achtziger Jahre etwa 65 betrug, auf 36 festzusetzen.[2]) Damit sollte den anerkannten Advokaten ein auskömmlicher Lebensunterhalt gesichert sein. Und dann würden sie, so war die Hoffnung, in der Lage sein, den guten Vorschriften, die in den alten Ordnungen enthalten waren, getreulich nachzuleben und statt auf Vermehrung eher auf Verminderung der Prozesse auszugehen. Aber es ließ sich nicht verhindern, daß neben den amtlich zugelassenen noch Winkeladvokaten sich betätigten; kann doch selbst die freie Advokatur unserer Zeit diese nicht ganz unterdrücken. Der Mensch ist nun einmal geneigt, sein vermeintliches Recht bis zur letzten

[1]) Vgl. J. Möser, Also ist die Anzahl der Advokaten nicht so schlechterdings einzuschränken (Patriotische Phantasien, III, 190ff.), und F. v. Ramdohr, Über die Organisation des Advokatenstandes in monarchischen Staaten (1801).

[2]) Vgl. Schmidt, Bd. I, S. 130.

möglichen Instanz zu verfechten, und gerade der außergerichtliche Weg der Supplikation an den Landesherrn wurde von derartigen Winkelkonsulenten mit besonderer Freude eingeschlagen, um gerichtlich entschiedene Sachen noch einmal aufzurühren.

Auffallend locker war die Strafgerichtsbarkeit organisiert. Besondere Strafgerichte gab es nicht. Die Untersuchungen wurden in der Regel den Ämtern per modum commissionis übertragen; die von ihnen geführten Akten gingen dann an ein Spruchkollegium oder einen Schöppenstuhl, gewöhnlich den zu Jena, zur Fällung des Urteils. Daran wurde allerdings streng festgehalten, daß die Verurteilung Sache des Staates war. Darum bedurften alle derartigen Urteile von Spruchkollegien erst der landesherrlichen Bestätigung.

Dieser Zustand blieb auch unter Carl August zunächst unverändert. Ein Ende der siebziger Jahre gemachter Vorschlag, zur strafferen Handhabung der Strafrechtspflege besondere Kriminalgerichte zu schaffen, ist liegen geblieben.[1]) Auch das hergebrachte Verfahren blieb bestehen. Die Akten zeigen, daß Carl August und sein Geheimes Consilium das Bestätigungsrecht über die Urteile mit großer Gewissenhaftigkeit handhabten und namentlich in Sachen, wo es sich um Tod oder Leben eines Angeklagten handelte, alles anwendeten, um nur ja recht sicher zu gehen. Dabei konnte dann freilich auch die Wohltat zur Plage der Verschleppung werden wie in dem Fall Rommel, gegen den ein Verfahren wegen Totschlags drei volle Jahre über drei Fakultäten hingezogen wurde. Da in der Hauptsache nichts geändert wurde, konnte auch die bedeutsame Reform der Aufhebung der Folter nur durch eine geheime Anweisung verfügt werden.[2]) Solange der Indizienbeweis in Strafsachen zur Verurteilung eines Verbrechers nicht ausreichte, konnte ja auch auf die Anwendung von Zwangsmitteln gegen hartnäckig leugnende Angeklagte nicht förmlich verzichtet werden. Auch Friedrich der Große hatte seinerzeit die Aufhebung der Folter nicht

[1]) Vgl. die Akten B 2268b und C. W. Schweitzer, Das öffentliche Recht des Großherzogtums Sachsen-Weimar, Bd. I (1825), S. 187.

[2]) Vgl. den Vortrag des Geheimen Consiliums an Carl August vom 4. August 1785 (Konzept in den nicht repertorisierten Akten über die Rechtspflege): Ein vom Schöppenstuhl zu Jena gefälltes Urteil auf Anlegung der Daumenschrauben bei einem nicht geständigen Angeklagten wird vorgetragen mit der Frage, ob es bestätigt werden solle. Die Geheimräte könnten das nicht von sich aus entscheiden, weil „Ew. D. nicht nur schon bei mehreren Gelegenheiten eine Abneigung gegen den Gebrauch des Mittels der Tortur zu erkennen gegeben, sondern auch in einem an die hiesige Regierung unterm 28. Oktober 1783 erlassenen Reskripte ausdrücklich zu äußern geruht haben, wie Sie aus überzeugenden Ursachen nicht gemeint seyen, an einem in Untersuchung geratenen Menschen, wenn derselbe sein Verbrechen nicht eingestehe und dessen, wie Recht, nicht überführt worden, dergleichen Marter vollstrecken zu lassen". Über den Inhalt des Reskripts heißt es weiter, daß es die Tortur nicht aufhob, sondern nur ein Gutachten der Regierung über andere der Menschlichkeit mehr angemessene Mittel zur Eruierung der Wahrheit einforderte; eine weitere Entscheidung sei nicht erfolgt, da die Ansichten der Regierungsräte auseinandergingen.

Mehr hat sich darüber nicht ermitteln lassen. Die Tortur wurde jedoch, soweit sich aus den Akten ergibt, nicht mehr angewendet.

öffentlich bekanntmachen lassen, und derselben Geheimhaltung befleißigte sich aus den gleichen Gründen die Markgrafschaft Baden.[1]) Carl August behalf sich, wenn ein überführter Angeklagter kein Geständnis ablegte, damit, daß er kraft seiner landesherrlichen Strafgewalt die Strafe willkürlich festsetzte.

Wie schon der Verzicht auf die Anwendung der Folter zeigt, ist die weimarische Regierung trotz der Unterlassung größerer Reformen auch auf diesem Gebiet ganz von dem Bestreben der Zeit erfüllt gewesen, die Härten des aus früheren, rauheren Jahrhunderten stammenden Strafrechts zu mildern. So wurde 1780 dem Regierungskollegium gestattet, die zur Schwere des Vergehens in keinem Verhältnis stehende Strafe des Halseisens bei Felddiebstählen in geeigneten Fällen zu mildern.

Auch die in der wissenschaftlichen und in der schönen Literatur der Zeit viel behandelte Frage nach der Berechtigung der Todesstrafe im allgemeinen wie gegen Kindesmörderinnen im besonderen fand in den weimarischen Akten Widerhall. Es war nicht allein die verantwortungsscheue Weichheit der Zeit, die dem Staate das Recht absprach, Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen; ihr setzte J. Möser mit Recht die Frage entgegen, woher die Obrigkeit, die das Recht der Selbsthilfe abgeschafft habe, das Recht habe, gewisse Verbrecher am Leben zu erhalten.[2]) Vielmehr war es auch eine neue Auffassung des Zwecks der Strafe, die sich gegen die Todesstrafe aussprach. An die Stelle des Vergeltungsprinzips, das gestützt auf die Autorität der Bibel bisher geherrscht hatte und das forderte, daß, wer Menschenblut vergieße, auch an Leib und Leben büßen müsse, trat nun die neue Anschauung, daß die Strafe bessern müsse. Als im Jahre 1783 der auf Todesstrafe lautende Spruch eines Schöppenstuhles gegen eine Kindesmörderin der Bestätigung Carl Augusts zu unterbreiten war, ließen es die durch den Streit der Meinungen erregten Zweifel dem Geheimen Consilium „als eine Gewissensfrage erscheinen, die Frage der angemessenen Bestrafung des Kindesmords einmal gründlich zu erörtern".[3]) Zwar bestreitet das von J. C. Schmidt geschriebene Reskript vom 13. Mai, „daß aus der eigentlichen Beschaffenheit dieses Verbrechens, wenn solches von der Mutter bei oder gleich nach der Geburt begangen wird, oder aus dem bei allen Strafen zum Grunde liegenden Endzweck, welcher bekanntlich kein anderer ist, als daß der Verbrecher eine der Moralität seiner begangenen Übeltat angemessene Züchtigung erhalte und dadurch zugleich für andere ein warnendes und von solcher Art von Verbrechen abschreckendes Exempel aufgestellt werde, eine absolute Notwendigkeit herzuleiten sei, selbiges mit dem Tode der Verbrecherin verbüßen zu lassen". Es schließt sich dem viel gebrauchten Einwand an, daß selbst die frühere Form der Vollstreckung, die Ertränkung, nicht abschreckend

[1]) Vgl. Lenel a. a. O. S. 226.

[2]) Vgl. die Patr. Phantasien Bd. IV, S. 130ff. Vgl. die ähnliche Formulierung, die Goethe dem gleichen Gedanken in den Maximen und Reflexionen gegeben hat: Wenn sich die Sozietät des Rechtes begibt, die Todesstrafe zu verfügen, so tritt die Selbsthilfe unmittelbar wieder hervor, die Blutrache klopft an die Türe.

[3]) Vgl. die Akten B 2754.

genug gewirkt habe, um zur Verminderung des Verbrechens beizutragen. Es ist nicht eigentlich Mitleid mit der unehelichen Mutter, was das Reskript beherrscht. Es verlangt lediglich eine zweckmäßigere Strafe und stellt zur Erwägung, ob die Todesstrafe nicht durch eine länger dauernde und entehrende und dadurch mehr abschreckende Strafe wie Abschneiden der Haare, Ausstellung am Pranger mit öffentlicher Geißelung und lebenslängliches Zuchthaus ersetzt werden könnte. Fritsch und Schnauß meinten freilich, daß selbst das schmachvollste und elendeste Leben gerade für die niedrige Volksklasse stets das höchste Gut sei, daß also die Todesstrafe doch wohl am ehesten die abschreckende Wirkung ausüben werde; zum mindesten sahen sie keinen Anlaß zu einer Änderung. Der von Goethe um dieselbe Zeit eingereichte ausführliche Aufsatz über die Bestrafung des Kindesmordes ist leider nicht mehr vorhanden. Er ist wohl nie zu den Akten gekommen; bei diesen findet sich nur eine kurze eigenhändige Verweisung, die über den Inhalt besagt, daß er die von Goethe ja bereits in seinen Doktorthesen vertretene und bis ans Ende festgehaltene Überzeugung aussprach, daß es „räthlicher seyn mögte, die Todtesstrafe beyzubehalten".

Daß alle Geheimräte schriftliche Gutachten einzureichen hatten, ist ein Beweis für die Wichtigkeit, die Carl August dieser Frage beilegte. Er selbst hat sich dazu nicht ausdrücklich geäußert. Inwiefern seine eigene Ansicht in dem Reskript vom 13. Mai 1783 wiedergegeben ist, muß dahingestellt bleiben. Aber sowohl die in dem damals verhandelten Einzelfall getroffene Entscheidung, die Bestätigung des ergangenen Todesurteils, wie seine später offen bekannte, seinem ganzen Wesen entsprechende Abneigung gegen die „neumodische Philantropie der Rechtsgelehrten"[1]) lassen ihn ebenfalls als Gegner der übertriebenen Milde der Zeit erscheinen.

So waren es auch weniger Rücksichten der Humanität als Erwägungen der Zweckmäßigkeit, die zur Aufhebung der noch immer gesetzlich zulässigen Strafe der Landesverweisung führten; denn die ausgewiesenen Verbrecher, die kein anderer Staat aufnehmen wollte, wurden durch diese Strafe weder gebessert noch auch abgeschreckt, sondern einfach zum weiteren Kampf gegen die Staats- und Rechtsordnung gezwungen. Daß aber auch die Humanität in den weimarischen Strafvollzug ihren Eingang hielt, zeigte der Verzicht auf die Prügelstrafe. An die Stelle dieser beseitigten Strafen trat regelmäßig eine angemessene Freiheitsstrafe. Je mehr sich diese zur wichtigsten Strafe auswuchs, desto dringlicher wurde nun ihre zweckmäßige Ausgestaltung. Daran fehlte freilich noch viel. Es gab nur ein einziges Zuchthaus für Weimar, ein anderes für Eisenach. Sie sollten wohl ihrem Namen Ehre machen und Häuser der Zucht, der Erziehung sein und ihre Insassen an regelmäßige Arbeit gewöhnen. Aber die Mittel waren zu beschränkt. Es fehlte der Raum, um schwere und leichte Verbrecher, Arbeitsscheue und Verurteilte zu trennen; selbst die Trennung der Geschlechter ließ sich nicht ganz durchführen.[2]) Trotzdem schien das Zuchthaus noch zu viel Geld zu verschlingen. Um Kosten zu sparen, behalf man sich auch da-

[1]) Vgl. sein Schreiben an Voigt vom 8. März 1808 in B 2391 r.
[2]) Vgl. die Akten B 548 [1].

mit, daß man Sträflinge zur Einstellung in das preußische Heer abgab. Wenn schwere Verbrecher davon ausgenommen wurden, so waren dafür nicht etwa ethische Gründe, nicht Rücksichten auf das preußische Heer maßgebend, dessen ehrlichen Soldaten die Gemeinschaft solcher Menschen nicht zugemutet werden sollte, sondern lediglich die nüchterne praktische Erwägung, daß diese Verbrecher es in der strengen Zucht der preußischen Armee doch nicht lange aushalten, sondern bald desertieren und ins weimarische Land zurückkehren würden.[1]) Da war es schon einfacher, man behielt sie gleich im Zuchthaus. Für leichte Strafen sollte seit 1778 die Umwandlung in Arbeit am Straßenbau zulässig sein; doch bewährte sich diese Maßregel ebensowenig wie der Versuch, Steuerreste auf diese Weise abarbeiten zu lassen. Die Leute leisteten ihre Strafarbeit so schlecht wie möglich und verdarben damit nur die angestellten freien Arbeiter; ja es soll sogar vorgekommen sein, daß die Bestraften nicht persönlich erschienen, sondern „an ihrer Statt zu dieser Arbeit unvermögende Jungens" schickten.[2]) So gutgemeint der Versuch auch war, so mußte er doch nach einigen Jahren aufgegeben werden.

[1]) Vgl. die Akten B 2340a und 36594a.
[2]) Vgl. die Akten des Eisenacher Archivs, Polizeisachen Nr. 138.

Zehnter Abschnitt:

Kirche und Schule.

Die Stelle des ersten Geistlichen in der Stadt und damit im Fürstentum Weimar war beim Regierungsantritt Carl Augusts seit mehreren Jahren verwaist. Ihre Neubesetzung mußte über die Richtung entscheiden, die von nun an die Kirchenpolitik des Landes beherrschen sollte. Es ist allbekannt, daß auf Goethes Rat Herder als Generalsuperintendent berufen wurde; im Herbst 1776 trat er sein Amt an. Der Geist, in dem Carl August die Aufgabe Herders aufgefaßt wissen wollte, ist am deutlichsten in einem Briefe Goethes an diesen ausgesprochen worden[1]): absolut keine Pfaffen-Trakasserien über Orthodoxie und Teufel. Es war weniger das Positive an Herder, was den Herzog zu ihm hinzog, als vielmehr das Negative, der gemeinsame Gegensatz gegen die lutherische Orthodoxie, die das weimarische Kirchenwesen mehr aus entschlußscheuer Zurückhaltung als aus wirklicher Überzeugung der Mitglieder des Oberkonsistoriums noch immer beherrschte. Auch in ihm sollte jetzt die Aufklärung, die den Geist der weltlichen Regierung immer stärker bestimmte, die Vorhand gewinnen. Alles, was mit den vorgeschrittenen Erkenntnissen und dem geläuterten Geschmack der Zeit nicht mehr in Einklang war, sollte abgeschafft werden; das war ja allenthalben der Grundzug der Kirchenpolitik jener Zeit. Die Umwandlung der äußeren Formen sollte der Ausdruck für die Veränderung des Geistes der Kirche werden, ohne daß das Dogma grundsätzlich berührt wurde.

Daß sich Weimar diesen Bestrebungen nicht länger verschließen möge, das war auch der Wunsch des Landes.[2]) Die Stände selbst traten mit Anträgen auf Verbesserung veralteter Gebräuche an die Regierung heran. Für alle diese Reformen war Herder der gegebene Mann. Denn so gut wie die Alten den Gottesdienst und die andern äußerlichen Einrichtungen des kirchlichen Lebens in Sprache und Vorstellungsart ihrer Zeit hätten gestalten können, so beanspruchte er für seine Zeit das Recht, dem Veralteten ein neues Gewand zu geben. So nahm er tätigen Anteil an der Abschaffung der vielen Wochenpredigten, die für die weltlicher gewordene Zeit überflüssig geworden waren, an der Verbesserung der Liturgie, aus der wie in den meisten andern Staaten der Exorzismus bei der Taufe weggelassen wurde, an der Ausarbeitung eines neuen Gesangbuchs und eines neuen Katechismus.

Aber wenn er so energisch das Recht des 18. Jahrhunderts betonte, die kirchlichen Dinge nach seinem Geschmack einzurichten, so verlangte er auch für den

[1]) Vgl. den Brief vom 2. Januar 1776, Briefe Bd. III, S. 13 Nr. 377.

[2]) Vgl. die Akten B 3702 und 3708 sowie Kultusmin. III, 20 Nr. 9 und III, 33 Nr. 21.

geistlichen Stand eine der Zeit entsprechende Verbesserung seiner Lage; auch er sollte nicht länger gezwungen bleiben, im 16. und 17. Jahrhundert zu leben. Darum forderte er vor allem eine ausreichende Bezahlung, damit die Geistlichen von den Abgaben, die die Gemeindeglieder für die einzelnen Amtshandlungen zu entrichten hatten, ganz besonders aber von den auch in der zeitgenössischen Literatur verworfenen „Sündengeldern", den Dispensations- und Bußgeldern bei fleischlichen Vergehungen und ähnlichen Fällen, ganz unabhängig würden.[1])

In allem dem war Herder nicht nur mit Carl August und dem Geheimen Konsilium, sondern auch mit den Kollegen durchaus einig. Wenigstens geben die Akten, die freilich beim Oberkonsistorium zu Weimar besonders nachlässig geführt worden sind, keinen Anhaltspunkt dafür, daß hier die alte Orthodoxie einen ähnlich zähen Vertreter besessen hätte wie in dem eisenachischen Generalsuperintendenten Schneider. Wenn Herder trotzdem dauernd über Schwierigkeiten und Hindernisse zu klagen Anlaß hatte oder zu haben glaubte, so waren diese doch lediglich persönlicher Natur, und an ihnen ist Herders unverträglichem Charakter wohl ebensoviel Schuld beizumessen wie dem Übelwollen des Oberkonsistorialpräsidenten von Lyncker und der geistlichen Mitglieder.

In diesen persönlichen Reibungen kam freilich auch zum Ausdruck, daß die Übereinstimmung zwischen Herder und seinen Kollegen doch nur oberflächlich war, sich nur auf den gemeinsamen Gegensatz zur alten Orthodoxie und nur auf die Äußerlichkeiten der kirchlichen Gebräuche bezog. Herder war kein rationalistischer Aufklärer wie die reformfreundlichen Mitglieder des weimarischen Oberkonsistoriums, sondern ging über die Aufklärung hinaus, nicht allein in seinem theologischen Standpunkt, der sich allmählich weit vom kirchlichen Dogma entfernte, sondern vor allem in seinem tiefen Verständnis für die religiösen Stimmungen und Bedürfnisse des Volkes. Er teilte die Überschätzung des Verstandes, in der sich die Zeit gefiel, nicht; er wähnte nicht, daß man den Gottesdienst nur recht nüchtern und platt einzurichten habe, um die Menschen zu einem wohlanständigen Leben zu erziehen, er empfand in innerster Seele die Sehnsucht des Volkes nach religiöser Erbauung des Gemüts statt nach dürrer Aufklärung des Verstandes, er fühlte den poetischen Wert und die frische Kraft der alten Bräuche, Formen und Lieder, jener „nahrhaften Gerichte", denen gegenüber die Erzeugnisse der aufgeklärten Theologie sich ausnähmen wie klare Wasserbrühe. Heutzutage würde man vielleicht sagen, er wollte nicht, daß dem Volke statt des echten Alten ein kümmerliches Ersatzmittel geboten würde. Und als geschichtlich empfindender Mann wußte er auch, daß gerade die frommen Kirchgänger mit den kirchlichen Einrichtungen ihrer Jugend so fest verwachsen waren, daß sie durch jede Änderung verletzt werden mußten; sie aber verdienten in seinen Augen mehr Rücksicht als die modernen

[1]) Die Darstellung von Herders Wirken gründet sich auf das in den von B. Suphan herausgegebenen Sämtlichen Werken Bd. 30 u. 31 gedruckte Material, das ich teilweise aus den Akten noch ergänzen konnte, und auf die auch heute noch nicht überholte Darstellung von R. Haym, Herder (2 Bde., 1880/85).

Freigeister, die sich auch um eine modernisierte, der Tradition beraubte Kirche nicht kümmern würden.

Diese Erwägungen bestimmten Herder, mit den Neuerungen behutsam vorzugehen. In den Vorreden zu den 1778 und 1795 erschienenen neuen Ausgaben des Gesangbuchs hat er sich darüber deutlich ausgesprochen.[1]) Recht im Gegensatz zu Gotha, das viele Lieder wegen ihrer „dem heutigen Geschmack ganz zuwiderlaufenden Schreibart und harten Ausdrücke" ganz ausmerzte und sie durch moderne Lieder „über die besonderen und nötigsten Lebenspflichten des Christen" ersetzte, lehnte er es ab, die alten kräftigen Gesänge, die ehrwürdigen Denkmale der Reformation umzuschmelzen, d. h. sie in einem neuen Geschmack zu verderben. Ebenso behielt er bei der Umarbeitung des Katechismus die alte Grundform bei, die der babylonischen Gedankenverwirrung und der beinahe frechen Kühnheit der Zeit in der Anwendung neuer Formen bei weitem überlegen sei.[2]) Vor allem aber legte er Wert darauf, daß bei der Einführung der neuen Bücher behutsam und ohne Verletzung der am Alten hängenden Gemeindemitglieder vorgegangen werde. Das wollte er namentlich bei den Veränderungen der Liturgie beachtet wissen. Es sollte nicht durch einen allgemeinen überall veröffentlichten landesherrlichen Erlaß Aufsehen und Ärgernis erregt werden, sondern die Einführung der neuen Formeln sollte in einer geheimen dienstlichen Anweisung den Geistlichen anheimgestellt werden, damit sie auf die Stimmungen und Wünsche ihrer Gemeinden Rücksicht nehmen könnten.[3]) Das Oberkonsistorium wollte sich darauf nicht einlassen, aber das Geheime Consilium gab Herder recht und verfügte am 29. April 1788, daß seinen Vorschlägen nachgegangen und zunächst nur für die Taufen und die Trauungen durch Zirkular an die Geistlichen neue Formulare eingeführt würden. Das geschah denn auch. Dann aber ist wohl mehr aus Gleichgültigkeit als aus bewußter Abneigung des Oberkonsistoriums die Reform der Liturgie ins Stocken geraten; an dem, was Herder in seinem Gutachten zum Teil im Einvernehmen mit den Kollegen als verbesserungsbedürftig bezeichnet hat, ist nichts mehr geändert worden.

Wie zu den Mitgliedern des Oberkonsistoriums, so kam Herder auch zum Geheimen Consilium häufig in Gegensatz. Ja selbst über Carl August glaubte er sich beklagen zu sollen; freilich handelt es sich hierbei lediglich um persönliche Angelegenheiten, um die Gleichgültigkeit des Herzogs gegen alles kirchliche Wesen, die natürlich auch auf die Hofgemeinde und ihren Kirchenbesuch einwirkte und von Herder als Kränkung empfunden wurde. Aus dieser Stimmung heraus flocht er schon in sein Gutachten vom Frühjahr 1777 eine deutliche Beschwerde über die Hofleute hinein, die nicht zur Kirche kämen, weil sie zu lange dauere, und andere Entschuldigungen vorbrächten wie die Nähe des Gottes-

[1]) Vgl. diese Vorreden in den Werken Bd. 31, S. 707 ff. und 717.

[2]) Nach den Akten des Kultusministeriums V, 71 Nr. 4; hier findet sich ein ausführliches Begleitschreiben Herders zu dem in den Werken Bd. 30, S. 302 ff. abgedruckten neuen Katechismus vom 6. Sept. 1797.

[3]) Vgl. das Gutachten vom 23. Oktober 1787 in den Werken, Bd. 31, S. 761 ff.

ackers, die weite Entfernung u. a.[1]) Unmittelbar an den Herzog wandte sich Herder dann in der Predigt beim Dankfest für die Geburt des Erbprinzen am 9. Februar 1783; hier kleidete er seine Mahnungen an Carl August in die Form des Wunsches für den Erbprinzen sehr deutlich ein.[2]) Auch der in einem Bericht vom Jahre 1794 den „oberen Ständen, allen Obrigkeiten, Vorgesetzten, Leuten von Rang, Stand und Ansehen" gemachte Vorwurf, daß sie dem öffentlichen Bekenntnis der Religion ganz entsagt hätten und damit selbst zur allgemeinen Gleichgültigkeit gegen die Religion beitrügen, war wohl mit auf den Herzog gemünzt.[3])

Aber diese persönlichen Dinge kommen für die Kirchenpolitik nicht in Betracht. Für sie ist der sachliche Gegensatz zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Regiment, der schon in Luthers Zeit mit der Doppelstellung des Landesherrn als weltlichen Regenten und obersten Bischofs gegeben war, bestimmend. Er kam zum offenen Ausdruck in der Frage nach der Abschaffung der Kirchenbuße, die in den ernestinischen Landen damals noch für eine Anzahl von Vergehungen, die nicht oder nicht allein gegen die weltliche Ordnung und das Strafgesetz, sondern zugleich auch gegen die Moral verstießen, namentlich bei allen Vergehen gegen das sechste Gebot, in gesetzlicher Kraft stand. Der Kampf gegen sie war alt. Schon 1728 und 1752 hatten die weimarischen Stände die Aufhebung beantragt; die Aufklärung kämpfte gegen sie als einen Rest des Papsttums, ein Zeichen priesterlicher Herrschsucht, eine Kränkung der Menschenwürde. Auch die Schriften, die durch die Preisfrage nach den geeigneten Mitteln zur Verhütung des Kindesmordes hervorgerufen wurden, forderten die Beseitigung, weil die mit der Kirchenbuße verbundene öffentliche Beschämung mit ein Anlaß zum Kindesmord werden könnte. Die Aufhebung schien auch deswegen ratsam, weil die Kirchenbuße gar nicht, wie sie nach der Theorie sein sollte, eine Aussöhnung des Sünders mit der Kirchengemeinde und mit Gott war, sondern sich durch den für Geld käuflichen Dispens ausschließlich zu einer Sonderstrafe für die Armen, zumal für die gefallenen Mädchen umgewandelt hatte.[4])

Durch einen Antrag der eisenachischen Stände, die es für gerechter hielten, die verführenden Männer zu bestrafen und die Alimentationsgelder zu erhöhen, als die durch die Geburt des unehelichen Kindes schon genügend bestraften Mädchen mit der Kirchenbuße zu belegen, kam die Angelegenheit im Jahre

---

[1]) Nach dem Original des in den Werken Bd. 30, S. 452ff. nur zum Teil abgedruckten Gutachtens im Kultusministerium IV, 61 Nr. 2.

[2]) Die Predigt ist wieder abgedruckt in den Werken Bd. 31, S. 520ff. Wegen des Eindrucks vgl. Herders Brief an Hamann vom 10. März 1783 in der Vierteljahrsschrift für Literaturgeschichte Bd. I (1888) S. 142f. (auch bei W. v. Biedermann, Goethes Gespräche Bd. I [2. Aufl. 1909] S. 115f. Nr. 233) und Goethes Brief an Herder vom 20. März 1783 in den Briefen Bd. VI, S. 138f., Nr. 1699.

[3]) Es handelt sich um den später (in Abschnitt 11, IV) ausführlicher zu besprechenden Bericht vom 11. Februar 1794 in den Werken Bd. 31, S. 775ff.

[4]) Vgl. die Akten B 2268a.

1777 auch in Weimar von neuem zur Sprache.[1]) Das Oberkonsistorium stellte sich auf den Standpunkt Herders[2]), daß die Abschaffung der Kirchenbuße wegen des zunehmenden Indifferentismus nicht empfohlen werden könne; wenn es auch nicht möglich sei, die Gleichgültigkeit gegen die Religion mit Polizeianstalten zu bekämpfen, so dürfe man sie doch nicht durch Beseitigung der alten Strafmittel geradezu unterstützen. Kirchenzucht sei so unentbehrlich wie Arznei. Um in diesem Sinne wirksam zu sein, müsse die Kirchenbuße freilich ihrem ursprünglichen Wesen wieder näher gebracht werden. Sie solle nur vom Oberkonsistorium verhängt werden und in einer privaten Ermahnung des Sünders durch den Geistlichen in Gegenwart eines Zeugen bestehen. Aber auf eine öffentliche Bloßstellung wollte das Oberkonsistorium doch nicht ganz verzichten. Wenn auch Sünderhemdchen und Schaustellung in der Kirche wegfielen, so sollte doch der Name des Büßenden, die Art des Vergehens und die Tatsache der erfolgten Buße in der Kirche bekanntgegeben werden. Daß diese Bestimmung nach dem Geist der Zeit nicht ohne Ausnahme durchgeführt werden konnte, sah das Oberkonsistorium ein; deshalb behielt es den von Herder als Simonie und Tetzelschen Ablaßhandel verpönten Dispens gegen Bezahlung bei.

Nunmehr kamen die Akten an das Geheime Consilium. Von den hier erstatteten Gutachten ist das von Fritsch nicht mehr vorhanden; nur eines von Goethe[3]) und ein kurzes Votum von Schnauß sind bei den Akten geblieben. Beide stimmen darin überein, daß die Kirchenbuße sowohl in ihrer jetzigen Form wie in ihrer angeblich ursprünglichen Gestalt mit der neuen Zeit unvereinbar sei. Schnauß gab offen zu, daß er sie recht selten machen und nach und nach ganz abschaffen wolle; eine Schwierigkeit sah er nur darin, daß für Leute, die sich auf die erste Ermahnung nicht besserten, eine Verschärfung der Buße, eine wirkliche, öffentlich sichtbare Strafe notwendig sei. Goethe wollte die Buße nur als vertrauliche Ermahnung zur Reue und Besserung ohne Verlesung der Namen weiter bestehen lassen, hatte aber dagegen kein Bedenken, daß diejenigen, die sich selbst dieser stillen Ermahnung entzögen oder rückfällig würden, durch öffentliche Abkündigung mit Nennung des Namens gestraft würden. Daß gegen eine solche Strafe kein Dispens erteilt werden dürfe, darin stimmte er mit Herder überein. Das Ergebnis der Beratungen des Conseils war ein Entwurf, der am 8. Mai 1781 den beiden Oberkonsistorien zur Begutachtung zuging. Er unterwarf der Kirchenbuße außer den Fleischesvergehen auch andere Sünden, durch die öffentliches Ärgernis erregt werde, wie Gotteslästerung, Meineid, Wucher, Diebstahl usw.; die Buße sollte zuerst in einer privaten Ermahnung unter Zuziehung eines Zeugen bestehen, bei Rückfall in einer neuen Mahnung mit Androhung des Ausschlusses von der Kirche; wenn auch diese fruchtlos blieb, war das Oberkonsistorium berechtigt, den Sünder vom Abendmahl auszuschließen, bis er sich besserte.

[1]) Vgl. dazu die Akten B 3672ff. und Kultusministerium III, 42 Nr. 7.

[2]) Vgl. sein Gutachten in den Werken Bd. 31, S. 752ff.

[3]) Mitgeteilt von A. Suphan in der Vierteljahrsschrift für Literaturgeschichte Bd. VI (1893) S. 597ff.

Die Erledigung verzögerte sich dadurch, daß das Oberkonsistorium zu Weimar die Akten verlor, ein Ereignis, das bei den Behörden damals nicht ganz selten eintrat. Erst 1784 waren die Konsistorien, erst 1785 die Stände mit ihren Erwägungen zu Ende. Wesentlich war daran nur, daß aus Furcht vor Übergriffen der Geistlichkeit die weimarischen Stände die Ausdehnung der Kirchenbuße auf andere als Fleischesvergehen ablehnten und daß Schnauß ihre Bedenken für begründet hielt und dem Konsistorium mitteilte. Und jetzt wurde dieses selbst zweifelhaft, ob es ratsam sei, die kirchliche Strafgewalt in einer Zeit zu erneuern, in der die Achtung vor der Kirche und damit die Wirksamkeit der Kirchenstrafen im Sinken sei. Der Oberkonsistorialassessor Zinserling machte auf die Unzulänglichkeit der kirchlichen Strafen mit der Begründung aufmerksam, daß selbst die schärfste geistliche Strafe, der völlige Ausschluß aus der Gemeinschaft, den Gleichgültigen nicht treffe. Seinem Zweifel schloß sich das Oberkonsistorium an und beschloß, auf die verschärfte Kirchenbuße zu verzichten. In dieser eingeschränkten Form wurde die Neuordnung der Kirchenbuße am 15. Mai 1786, nach neunjährigen Vorarbeiten, verfügt.[1]) Sie bedeutete einen vollkommenen Bruch mit den kirchlichen Ansprüchen. Aus einem wesentlichen Stück der Kirchendisziplin, die nach der Auffassung des Reformationsjahrhunderts als Strafgewalt des geistlichen Regiments gleichberechtigt neben der Strafgewalt des weltlichen Regiments gestanden hatte, war eine kümmerliche Sonderstrafe für uneheliche Schwängerung und Ehebruch geworden. Wie um diese Auffassung noch besonders zu betonen, war die Verordnung auch mit einer Reihe von Bestimmungen über die Anzeigepflicht bei unehelicher Schwangerschaft und die Alimentation unehelicher Kinder belastet worden.

Aber gerade darin liegt die Bedeutung dieses Erlasses. Er ist ein energischer und bewußter Vorstoß des weltlichen Staates gegen die kirchliche Gewalt, man kann auch sagen: des modernen Staates gegen den Staat des 16. Jahrhunderts. Dieser hatte auf einem Dualismus von weltlichem und geistlichem Regiment beruht, bei dem sich das geistliche Regiment keineswegs auf die Herrschaft über die Seelen beschränkte, sondern mit einer der weltlichen gleichgeordneten Strafbefugnis auch über Leib und Gut der Untertanen zu verfügen beanspruchte. Nur die enge Verbindung beider Gewalten in der Person des Landesherrn und meist auch in den Personen der weltlichen Konsistorialräte, die in der Regel zugleich im Regierungskollegium saßen, hatte Konflikte verhindert. Jetzt aber wendete sich der Zeitgeist gegen die Gleichstellung des geistlichen Regiments und verlangte, daß die Geistlichkeit sich auf das im engsten Sinne Kirchliche und auf die moralische Beeinflussung ihrer Gemeinden beschränke, alles Weltliche aber, auch die Gerichtsbarkeit in geistlichen Angelegenheiten, an die weltlichen Behörden übertrage.

Aus diesen Gedanken ist die neue Konsistorialordnung vom 27. Januar 1804 herausgewachsen.[2]) Sie war längst geplant. Schon in den neunziger Jah-

[1]) Auszug bei Schmidt Bd. II, S. 174.

[2]) Zum folgenden vgl. die Akten B 1577, 1577a und Kultusmin. III, 20, Nr. 15 und 19.

ren hatte Schnauß auf Befehl Carl Augusts ein Gutachten über eine veränderte Einrichtung des Konsistoriums verfaßt, das freilich mehr Möglichkeiten erörterte, als bestimmte Stellung nahm. Aus Rücksicht auf Herder, der eine Verkleinerung seines Geschäftskreises schwerlich mit Ruhe hingenommen hätte, war die Sache liegengeblieben. Wenige Tage nach Herders Tode griff Carl August sie aber von neuem auf. Neben dem allgemeinen Geist der Zeit mag auch das Vorbild anderer Staaten von Einfluß gewesen sein. Man wird dabei weniger an Coburg zu denken haben, wo der Minister Kretschmann damals ganz in der Weise des von naturrechtlichen Ideen beherrschten aufgeklärten Despotismus der Revolutionszeit die ganze überlieferte Ordnung auf den Kopf stellte, um nach allgemeinen Prinzipien eine neue Ordnung einzuführen, als vielmehr an die durch die Säkularisationen des Jahres 1803 zu Neuorganisationen gezwungenen Staaten. Auch in Gotha trug man sich, wie die Korrespondenz Voigts mit dem gothaischen Kanzler von Ziegesar zeigt, mit Reformgedanken. Von den beiden Möglichkeiten, Einbeziehung aller Konsistorialgeschäfte in die normalen Verwaltungsgeschäfte nach coburgischem Muster oder Beibehaltung der Konsistorien als besonderer Verwaltungsbehörden für Kirchen- und Schulangelegenheiten, entschied sich Voigt für die letztere. Sowohl Thon, sein damaliger Mitarbeiter im Conseil, wie der Kanzler von Koppenfels waren damit einverstanden. Dagegen erhob der zum Nachfolger Herders im Konsistorialpräsidium ausersehene Regierungsrat von Wolfskeel Einspruch gegen die Beeinträchtigung seines Wirkungskreises; er fürchtete, der Einfluß der Geistlichen werde abnehmen, wenn die Ehesachen und ähnliche, „mehr zu herzlicher Mitteilung von Gemür zu Gemüt geeignete Gegenstände" nun auf einmal nach dem Schema der weltlichen Prozesse verhandelt werden sollten und statt der Geistlichen die Advokaten sich damit befassen müßten. Aber gerade die Ehegerichtsbarkeit wollten die Juristen nicht mehr freigeben; daß sie bisher den geistlichen Behörden unterstellt war, wollte Thon lediglich als Rest des Papsttums erklären.

Deshalb ging Thon über alle Einwände hinweg und entwarf die neue Ordnung, die mit Zustimmung des Herzogs am 27. Januar 1804 erlassen wurde. Danach behielt das Konsistorium die Einrichtung der Kirchen und Schulen, die Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes, die Verwaltung der sogenannten Kirchenpolizei, zu der die Erteilung von Dispensen für Haustrauungen und dergleichen gerechnet wurde, die Ausübung des landesherrlichen Patronatsrechts, die Aufsicht über die Lehre und den Wandel der Geistlichen und Lehrer, endlich das gesamte Rechnungswesen der Kirchen und Schulen und aller frommen Stiftungen. Dagegen hatte es an die Regierung als Verwaltungs- und Justizbehörde abzugeben: die Wahrung der landesherrlichen Kirchenhoheit, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, in denen ihm lediglich die Ansetzung eines Gütetermins überlassen blieb, die Gerichtsbarkeit über Geistliche

Die Ordnung selbst ist gedruckt bei Schmidt Bd. IX, S. 333, die entsprechende für Eisenach bei Göckel Bd. I, S. 449 ff.

und Lehrer, ferner alle Streitigkeiten, die sich bei der Verwaltung der ihm zustehenden Befugnisse ergaben.

Das Oberkonsistorium ist anscheinend gar nicht gefragt sondern eines Tages vor die vollendete Tatsache der neuen Ordnung gestellt worden. Um so lauter erhob es nun seine Klagen über die Verletzung seiner alten Rechte. Günther verfaßte als ältester geistlicher Rat eine große Denkschrift, die ganz im Sinne Wolfskeels alle Bedenken gegen die Zerstörung der Gleichberechtigung zwischen geistlichem und weltlichem Regiment, zwischen den moralischen und den physischen Kräften des Staates hervorhob und böse Folgen für das Ansehen des geistlichen Standes prophezeite. Der Gymnasialdirektor Böttiger, der dem Konsistorium gleichfalls angehörte, ergänzte diese Darstellung noch durch eine düster gehaltene Schilderung der Zeit, deren Tendenz „frecher Spott gegen das Heiligste und Ehrwürdigste und daraus entspringende Auflösung aller geselligen Bande" sei und die darum eine Verstärkung der in der Religion liegenden „Gehorsamsmotive" viel dringender brauche als eine Einschränkung der Kirchengewalt. Aber das Ministerium ließ sich weder durch diese Gutachten, noch durch einen weiteren Bericht vom Jahre 1805, der alle Bedenken nochmals unterstrich, beirren und übertrug die Ordnung 1806 sogar nach Eisenach.

Trotz allem Streben nach Einschränkung der dem Oberkonsistorium zustehenden Befugnisse in weltlichen Dingen blieb das Schulwesen unbestritten den Konsistorien unterstellt. Das war weniger ein Widerspruch gegen die Tendenz der Zeit, die das Schulwesen als Angelegenheit des Staates für weltliche Behörden in Anspruch nahm, als ein Notbehelf des Kleinstaats, der sich den Luxus einer besonderen Oberschulbehörde, wie sie sich Preußen 1788 schuf, nicht leisten konnte. Im übrigen stand Weimar damals ganz auf dem Boden der Reformforderungen der Zeit und war mit den Zeitgenossen, mit Rousseau, Basedow, Campe, Salzmann und vielen andern einig in der hohen Schätzung der Erziehung, die mit Schulbildung gleichgesetzt wurde. Wenn ich von der hohen Schätzung des Schulwesens durch das Zeitalter spreche, so ist das nur scheinbar ein Widerspruch zu Herders Klage über die geringe Teilnahme, die das Publikum der Schule entgegenbringe.[1]) Das theoretische Interesse an der Erziehung war groß, nur entsprach ihm die unmittelbare Teilnahme an der Unterrichtspraxis damals ebensowenig, wie heute etwa bei allen denen, die über die Schule reden und schelten, eine gründliche Kenntnis der Dinge vorhanden ist. Aber mochte man sich auch um das einzelne wenig kümmern, darüber war man sich einig, daß Schulbildung das beste Mittel zur moralischen Verbesserung der Menschen sei; hoffte doch das Zeitalter der Erziehung, daß alle menschlichen Mängel und Gebrechen durch Vermehrung der Kenntnisse zu beheben seien, daß aus der Aufklärung das wahre Glück der Menschen erwachsen werde. Diese optimistische Zuversicht weckte allenthalben einen „edeln Enthusiasmus" für die Verbesserung des Schulwesens. Und da der humane Geist der Zeit seine Wohltaten möglichst vielen zukommen lassen wollte, so

[1]) Vgl. Herders Schulrede von 1786, Werke Bd. XXX, S. 120

war das erste Bestreben darauf gerichtet, das Volksschulwesen auf eine höhere Stufe zu heben.

An schönen Vorschriften fehlte es freilich nicht. Eisenach besaß seit 1705 eine ausführliche „Instruktion und Verordnung vor die deutschen Schulen auf dem Lande", die 1770 erneuert worden war.[1]) Für Weimar hatte 1733 Ernst August eine Schulordnung erlassen, die für diesen wohlmeinenden Despoten charakteristisch ist, indem sie den Eltern schlechtweg das Recht abspricht, darüber zu bestimmen, ob ihre Kinder einen gelehrten Beruf ergreifen dürften oder nicht.[2]) Aber alle diese allgemeinen Ordnungen standen bloß auf dem Papier. Wollte man ernstlich auf diesem Gebiete etwas leisten, so bedurfte man geeigneter Werkzeuge. Die Tätigkeit des Lehrers, zumal des Landschullehrers, mußte aus einem oft ohne rechte Liebe, meist ohne rechtes Verständnis, fast immer ohne rechte Vorbildung betriebenen Nebenerwerb, dem das üble Vorurteil anhaftete: was nicht zum Pfluge taugt, gehört für die Kanzel und die Schule, zu einem Lebensberuf erhoben werden. Dazu gehörte aber eine ausreichende Vorbereitung und zugleich eine Vermehrung und Sicherung des Einkommens. Es ist ein Zeichen für den Idealismus des Zeitalters, daß mit der Reform des Bildungswesens begonnen wurde. Überall entstanden seit der Mitte des 18. Jahrhunderts Lehrerseminarien. In Weimar ist der erste Antrag wohl auf dem Landtag des Jahres 1756 eingebracht worden, und nachdem die Stände einige hundert Taler bewilligt hatten, war 1771 auch in J. G. Herz der Mann berufen worden, dem man die Fähigkeit zutraute, nicht nur in einer zu gründenden Freischule die Kinder der Armen, die kein Schulgeld zahlen konnten, zu unterrichten, sondern auch zugleich bei diesem Unterricht die angehenden Schulmeister in die Methode ihres Berufs einzuführen. Aber gerade das letztere unterblieb, und als Herder nach dem Landtag des Jahres 1777 mit der Ausarbeitung eines Planes für das Seminar beauftragt wurde, erklärte er Herz sowohl wegen seiner unzureichenden Bildung wie wegen seines die Tatkraft lähmenden Alters für ungeeignet zur Leitung der Anstalt. Er wollte einen Mann berufen, der mit Feuer und Leben, so wie er es selbst für alles Große und Schöne in sich spürte, sich des neu zu gründenden Seminars annehme, und als die Kollegen der Ausschaltung von Herz nicht zustimmten, weigerte er sich, an der Sache weiterzuarbeiten. Diese Rücksicht auf Persönlichkeiten, diese Scheu vor sachlich notwendigen persönlichen Härten, die ja menschlich begreiflich und deshalb viel verbreitet, aber in der Schule, wo es vor allem auf die Persönlichkeit des Unterrichtenden ankommt, noch weniger als sonst angebracht ist, entlockte Herder damals den Stoßseufzer: „Vielleicht ist's mit eine Ursache, warum so wenig vollkommenes und echtes Gute in diesem Lande zustande kommt, daß man immerdar flicket und flicket und kein Mensch etwas zu tun freie Hand hat, auch immer gleich so mancherlei kleine Rücksichten und Verbindungen mit Collegiis, Commissionen und Depu-

[1]) Vgl. darüber H. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens, Bd. II (1858), S. 277/290 und S. 297 ff.

[2]) Bei Schmidt Bd. VI, S. 422/436.

tationen dazutreten, daß man gern bald gehen läßt, wie es gehet.“ [1]) Da auch das Geheime Consilium Herz nicht übergehen, Herder aber mit diesem nicht zusammen wirken wollte, blieb die Sache jahrelang unerledigt. Erst 1786 ließ sich Carl August für Herders Pläne gewinnen und gab ihm freie Hand. So konnte er mit geringem Kostenaufwand das Seminar einrichten; 200 Taler gaben die weimarischen, 66 2/3 Taler die jenaischen Stände dazu her. Herder allein bestimmte sowohl die äußere Form, die Zahl der Teilnehmer, die Aufnahmebedingungen, die Einteilung in Klassen, wie den Geist des Unterrichts, der sich von unnützer Aufklärung und pädagogischem Spielwerk fernhalten sollte; auch dadurch, daß er die Seminaristen dem Oberkonsistorium zur Anstellung vorschlug, sicherte er sich den ausschlaggebenden Einfluß auf das Seminar.

Auch in Eisenach wurde ein Lehrerseminar gegründet, das freilich kaum den Namen eines solchen verdiente.[2]) Bis zum Jahre 1783 hatten die künftigen Landschullehrer das Gymnasium zu Eisenach zu besuchen, ohne daß sie eine besondere Anleitung für ihren künftigen Beruf erhalten hätten. Da sie keinerlei gelehrten Ehrgeiz besaßen und infolgedessen den lateinischen Unterricht, der für das Gymnasium die Hauptsache war, ohne alles Interesse mitmachten, wurde ihre Zeit nicht genügend ausgenutzt. Wohin das führen konnte, wurde dem Oberkonsistorium klar, als im Februar 1783 die Anzeige einlief, einer der hoffnungsvollen Schüler des Gymnasiums habe eine Witwe geschwängert. Jetzt fand man es doch unerläßlich, Maßregeln zu treffen, um den verderblichen Müßiggang zu bekämpfen. Auf den Vorschlag des Generalsuperintendenten Schneider wurde einer der Stadtgeistlichen beauftragt, gegen 50 Gulden jährlicher Vergütung allwöchentlich zwei Stunden Unterricht an die künftigen Landschulmeister zu erteilen. Diese Einrichtung wurde stolz das Seminar genannt. Auf dem Papier nahm sie sich auch ganz stattlich aus. Nicht nur die nötigen Kenntnisse sollten den Schülern beigebracht werden, sondern auch die richtige Gesinnung, die hoffen lasse, daß sie dereinst „ihr Amt mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit unverdrossen und mit willigem, freudigem Herzen ausrichten“ würden; vor allem aber sollten sie in der richtigen Unterrichtsmethode unterwiesen werden, wie der Lehrer mit den Schulkindern väterlich, liebreich, klüglich und ernsthaft umzugehen habe. Aber die zwei Wochenstunden genügten doch nicht, diese löblichen Zwecke zu erreichen; daher erboten sich im Jahre 1800 der Generalsuperintendent Vogt und mehrere Geistliche freiwillig und unentgeltlich, noch weiteren Unterricht namentlich in Katechetik und im deutschen Aufsatz zu erteilen, auch von Zeit zu Zeit praktische Unterweisungen an die Seminaristen zu geben. Aber es scheint daraus nicht viel geworden zu sein, denn das Urteil des neuen Generalsuperintendenten Haberfeld vom Jahre

[1]) Gutachten vom Dezember 1780, Werke Bd. 30, S. 455. Außer dem gedruckten Material (Werke Bd. 30, S. 460ff.) sind auch die Akten des Kultusmin. IV, 61 Nr. 2 benutzt worden.

[2]) Das Folgende nach Heppe a. a. O. S. 309ff., dessen Darstellung durch die Akten des Kultusmin. IV, 60 Nr. 2 bestätigt wird.

1808 ist über den wissenschaftlichen wie den moralischen Zustand des sogenannten Seminars sehr ungünstig.

Doch was hätte auch alle Sorge für die Ausbildung des Lehrerstandes geholfen, solange die Besoldungen der Landlehrer so gering waren, daß die Lehrtätigkeit immer nur ein Nebenerwerb sein konnte. Obwohl die weimarischen Stände seit 1760 jährlich 200 Taler zu Besoldungszulagen zahlten und die Kammer den gleichen Betrag hergab, bestanden doch 1792 noch mehrere Stellen, die weniger als 15 Taler im Jahre eintrugen, sehr viele, die nicht 50 Taler abwarfen. Um die Lehrer einigermaßen aufzubessern, wurden die Gemeinden angehalten, für pünktliche Entrichtung des Schulgelds zu sorgen, 1806 wurden sie sogar dafür haftbar gemacht und hatten dem Lehrer Ausfälle aus ihrer Kasse zu ersetzen.[1]) Außerdem wurde zuerst in Eisenach[2]), dann nach diesem Muster auch in Weimar eine Landschulkasse errichtet.[3]) In sie flossen die Erträge von Kollekten, freiwillige Beiträge von Junggesellen und kinderlosen Ehepaaren, Abgaben von Vergnügungen, endlich die Ersparnisse aus der Einziehung einiger Pfarrstellen auf dem Lande. Die Einkünfte wurden, um für die stetig wachsenden Bedürfnisse auch in Zukunft eine Deckung zu haben, zum größten Teil kapitalisiert; aus den Zinsen erhielten die schlechtest bezahlten Lehrer Zulagen.

Freilich blieb alles kleinlich; selbst das bescheidene Ziel, das Mindestgehalt eines Lehrers auf 50 Taler festzusetzen, wurde bis 1806 noch nicht erreicht. Es fehlte das rechte Interesse des Herzogs und deshalb auch die Unterstützung der Öffentlichkeit. Herders mißmutige Klagen waren durchaus berechtigt.[4]) Nur in den Dingen, die kein Geld kosteten, konnte er nach Belieben schalten, und das tat er denn auch mit unverdrossenem Eifer. Er gab 1787 selbst ein verbessertes Buchstaben- und Lesebuch heraus.[5]) Auch die neue Erklärung des Katechismus war in erster Linie für die Schulen bestimmt.[6]) Gerade hier erhoffte Herder die Wirkung der gründlicheren und methodischeren Lehrerbildung; der Katechismus sollte nicht mehr auswendig gelernt, sondern vom Lehrer erklärt und vom Schüler verstanden werden. Überhaupt wollte er das Übergewicht des Religionsunterrichts alter Form in der Schule zurückdrängen. Sowenig Herder auch die platte Nützlichkeitstheorie der Zeit billigte, so energisch er in seinen Schulreden betonte, daß das Ziel des Unterrichts in der Schulung und Erziehung des Geistes, nicht in der Übermittlung praktisch verwertbarer Kenntnisse zu suchen sei, so stimmte er doch in die Forderung ein, daß die Schule nicht bloß den Geist zu bilden, sondern auch praktische Fertigkeiten

[1]) Vgl. Schmidt Bd. XI, S. 339.

[2]) Vgl. den Plan zur Errichtung einer Generalschulkasse zu Eisenach im Journal für Deutschland 1785, Bd. I, S. 411 ff., Auszug bei Göckel Bd. I, S. 271.

[3]) Vgl. die Akten des Kultusmin. IV, 61, Nr. 3, V, 62, Nr. 5 und V, 69, Nr. 2.

[4]) Vgl. den Brief Karoline Herders an G. Müller vom 22. Juni 1805 bei H. Düntzer und F. G. von Herder, Von und an Herder, Bd. III (1862), S. 338 f.

[5]) Vgl. die Anweisung dazu in den Werken Bd. 30, S. 293.

[6]) Vgl. das oben S. 123 Anm. 2 angeführte Schreiben vom 6. September 1797 und die Vorrede zum neuen Katechismus in den Werken Bd. 30, S. 302 ff.

zu entwickeln habe. Daraus entstand der Plan einer sogenannten Industrieschule, in der die Kinder nicht bloß unterrichtet, sondern auch mit allerhand Arbeiten wie Spinnen, Stricken und Nähen beschäftigt wurden.[1]) Doch wollte Carl August davon nichts wissen und die Ausführung unterblieb.

Was Herder für das Schulwesen in Weimar, das bedeutete der Generalsuperintendent Schneider für Eisenach.[2]) Er ist der Gründer der Schulkasse, er leitete das Seminar, er sorgte für die rechte Unterweisung der Lehrer, indem er zu dem „Allgemeinen Lesebuch für den Bürger und Landmann", das der bekannte Erlanger Theologe Seiler verfaßt hatte, eine besondere Instruktion verfaßte, die ganz in Herders Geist vor dem Auswendiglernen und Herbetenlassen warnte und von den Lehrern verlangte, daß sie die Stücke erklärten.

Abseits von den Konsistorien, der Kriegskommission unterstellt, hatte die Garnisonschule lange Zeit ein sehr kümmerliches Dasein geführt, bis sich in den achtziger Jahren wohl unter unmittelbarer Leitung Goethes Seidel ihrer annahm.[3]) Bei der geringen Bedeutung, die das Militär für Weimar hatte und die nach Goethes Wünschen ja noch weiter abnehmen sollte, durfte sie sich natürlich nicht weiterhin mit der bescheidenen Aufgabe begnügen, die der preußische Militärstaat seinen Garnisonschulen stellte: so viel oder so wenig zu lehren, wie dem gemeinen Mann, Unteroffizier und Feldwebel zu wissen nötig sei.[4]) Vielmehr sollte sie zum bürgerlichen Leben vorbereiten. Zu diesem Zweck wurde sie nach dem Vorbild der Frankfurter öffentlichen Schulen umgestaltet. Das in ihr wie in vielen andern Schulen herrschende Übermaß der Bibellektüre, die bisher von 26 Wochenstunden volle 20 in Anspruch genommen hatte, wurde eingeschränkt, um Zeit zur besseren Unterweisung im Schreiben und Rechnen und zur Vorbereitung auf praktische Lebensberufe zu gewinnen. Außer den allgemeinen Regeln der Moral (von den Pflichten eines Christen, von den gewöhnlichen Lastern usw.) sollten die Kinder auch allerhand nützliche Lebensregeln lernen, zum Beispiel von der Höflichkeit, von der Reinlichkeit in der Kleidung und der Wohnung, von den verschiedenen Ständen in der Welt und dem Guten, das ein jeder habe; ferner sollten sie sich auch praktische Fertigkeiten aneignen, zum Beispiel wie man einen Brief falte oder kuvertiere, wie man etwas in einem Register aufsuche usw. Besonderer Wert aber wurde darauf gelegt, den Kindern einen Begriff vom Handwerkerstand zu geben und ihre „Einbildungskraft durch Bilder und Erzählungen auf eine angenehme Weise mit dem nährenden und arbeitenden Stand zu erfüllen, damit nicht ihr

[1]) Vgl. den eigenhänd. Bericht Herders vom 13. Februar 1800 in B 4739[1].

[2]) Vgl. die Akten des Kultusmin. V, 70, Nr. 2 und 71, Nr. 3.

[3]) Die Akten befinden sich in B 4756a. Sie stammen sämtlich von Seidels Hand. Gelegentliche Verbesserungen führen auf die Vermutung, daß es sich um Diktate handle; dagegen spricht aber, daß an einer Stelle gesagt wird: „wie der Herr Geheime Rat selbst angemerkt haben". Goethes starker Anteil ist schon damit bezeugt; er wird außerdem durch den Brief an Herder vom Februar 1786 (Briefe Bd. VII, Nr. 2257, S. 174) bewiesen.

[4]) Vgl. die preußische Verordnung über die Garnisonschulen vom 31. August 1799 im Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, Bd. X, Sp. 2606.

höchster Wunsch ein Bedienter, ein Schreiber und dergleichen sei".[1]) Für den Lehrer wurden ebenfalls strenge Vorschriften erlassen; er sollte sich zum Beispiel alles Scheltens und Prügelns enthalten; als Strafmittel wurden ihm Einsamkeit und Hunger anempfohlen. Besondere Fürsorge sollte der Lehrer den schlechtbegabten Kindern zuwenden. Nachdem sich die neue Einrichtung einigermaßen eingelebt hatte, wurde sie 1783 mit einer Näh- und Spinnschule verbunden, die der Aufsicht einer Spinnmutter, einer Soldatenfrau, anvertraut wurde. Da bei ihr natürlich gar keine pädagogische Schulung vorausgesetzt werden konnte, wurde ihr eine ausführliche Anweisung über ihre Pflichten an die Hand gegeben, in der nicht versäumt war, sie vor „Geträtsche" zu warnen. Aber einen rechten Erfolg hatten diese gutgemeinten Einrichtungen nicht. Der Besuch der Näh- und Spinnschule wurde immer geringer; Zwang konnte die Kriegskommission nicht ausüben, und als selbst Versprechungen von Weihnachtsgeschenken und ähnliche Verlockungen nichts fruchteten, kam die Kommission, aus der Goethe ja längst ausgeschieden war, 1798 zu dem resignierten Ergebnis: „es scheint also der Geist dieser Menschenklasse zu sein, von dergleichen wohltätigen Instituten nicht profitieren zu wollen".[2]) So gingen Näh- und Spinnschule ein, die Garnisonschule aber wurde mit der Freischule verbunden, die ja den gleichen Zweck verfolgte, den Kindern der ärmsten Bevölkerungsschicht unentgeltlichen Unterricht zu verschaffen.

Bei allen Schulreformplänen zeigt sich deutlich die Kehrseite jenes edeln Enthusiasmus, der nach dem Urteil eines Zeitgenossen Herders damals für das Schulwesen herrschte. Man wollte alle Mängel und Gebrechen des Lebens und der Welt durch Schulunterricht von Grund auf beheben und überlastete damit den Lehrplan. Kam doch auch der Gedanke auf, die Gesetzeskunde in den Schulen zu lehren, also ähnliche Ziele zu verfolgen wie unsere heutige staatsbürgerliche Erziehung. Freilich lag der Zeit das Politische noch weit ferner als der Gegenwart. Für eine politische Bildung fehlte die Voraussetzung, politisches Interesse und politische Betätigung der Bevölkerung. Vielmehr entstammt der Plan aus der humanen und optimistisch-aufklärerischen Richtung der Rechtspflege; durch Belehrung über die Rechte und Pflichten des Bürgers, über die Formen des Prozesses und über die Strafgesetze hoffte man die Bevölkerung instand zu setzen, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, aussichtslose Prozesse zu vermeiden und sich vor allem vor Verletzung der Strafgesetze zu hüten.

Vor solchen Überschwenglichkeiten wurde die Praxis durch die Lage der Verhältnisse gerettet. Es fehlte nicht nur an einem Lehrbuch, denn die angekündigten Auszüge aus der Gesetzsammlung, die die Grundlage des Unterrichts abgeben sollten, sind ebensowenig zustande gekommen wie die Gesetzsammlung selbst. Überhaupt war das Personal und die ganze Schulausstat-

[1]) Vgl. dazu die bei F. Paulsen, Gesch. des Gelehrten Unterrichts, Bd. II (3. Aufl. 1921), S. 70 abgedruckte Äußerung Friedrichs des Großen über die Schulkinder vom Lande: wissen sie zuviel, so laufen sie in die Städte und wollen Sekretärs und so was werden.

[2]) Bericht vom 26. Juli 1798 in B 4758a.

tung noch viel zu dürftig, das Interesse am Schulwesen bei der Masse der Bevölkerung noch zu gering, um mehr als das Notdürftigste zu leisten. Sobald guter Wille über diese Grenze hinausging, griff er ins Leere. Der Versuch des Generalsuperintendenten Schneider, im Fürstentum Eisenach einen Fortbildungsunterricht für die Jugend bis zu 20 Jahren an den Sonntagnachmittagen durchzusetzen, scheiterte trotz aller staatlichen Unterstützung. Es sind doch erst die Anfänge des Volksschulwesens, mit denen sich der Staat um die Wende des 18. Jahrhunderts beschäftigt.

Die Geschichte des höheren Schulwesens soll hier nur kurz behandelt werden. Denn fast noch mehr als bei den Elementarschulen hält sich der Staat in dieser Periode noch zurück. Das Geheime Conseil ließ Herder, als dem Ephorus des Weimarischen Gymnasiums, wohl freie Hand, aber Anregungen gingen von ihm nicht aus. Ja selbst das fördernde Interesse des Staates an Herders Tätigkeit und am Gymnasium war sehr gering. Selbst wer die schwierige Lage einer an beschränkte Mittel gebundenen, von allen Seiten um Unterstützung für an sich höchst nützliche und notwendige Dinge angegangenen Regierung mehr zu würdigen weiß als Herder, der seinem gewohnten Mißmut auch hier freien Lauf ließ, auch der muß sagen, daß für das höhere Schulwesen Weimars von 1775 bis 1806 sehr wenig geschah. Das Verdienst Carl Augusts und seines Geheimen Consiliums beschränkt sich im Grunde darauf, daß Herder mit der Aufsicht über das Gymnasium betraut und darin nicht behindert wurde. Was Herder auf diesem Gebiet geleistet hat, ist häufig, zuletzt auf Grund der Akten in O. Franckes Geschichte des Wilhelm-Ernst-Gymnasiums zu Weimar (1916) dargestellt worden. Es ist deshalb nicht nötig, im einzelnen noch einmal Bekanntes zu wiederholen; nur die Richtung, die er einschlug, mag kurz gekennzeichnet werden.

Als geborener Lehrer der Jugend hat sich Herder vor allem die Belebung des Unterrichts angelegen sein lassen. In der Kritik des altherkömmlichen geistlosen Paukens war er mit seiner Zeit völlig einig. Aber wie er in seinen kirchlichen Anschauungen seine eigenen Wege ging, sobald es sich um die positive Neugestaltung handelte, so hatte er auch hinsichtlich des Schulwesens Ansichten, die von denen der Zeitgenossen weit abwichen. Von dem philanthropischen Streben nach Erleichterung des Unterrichts für die Schüler wollte er nichts wissen, den Kampf gegen die vermeintliche Überbürdung der Schüler, der wohl in jedem Zeitalter tobt, machte er nicht mit. Dazu war er viel zu sehr durchdrungen von dem bildenden Wert eines gründlichen Lernens.[1]) Nicht Erleichterung, sondern Vergeistigung des Unterrichts war sein Ziel. Daß sie nicht durch Vorschriften erzwungen werden könne, sondern von der Persönlichkeit des Lehrers abhänge, dessen war er sich wohl bewußt. Um jede Schablonisie-

[1]) Vgl. die in den Werken Bd. 30 abgedruckten Schulreden, z. B. S. 124 den Einwand gegen die Frage: cui bono? „Zu keinem andern bono, als daß der Knabe reden und schreiben, seinen Verstand, seine Zunge, seine Feder brauchen lerne .... Nachher mag er Lehrsatz und Fabel, Geschichte und Gedicht vergessen, wenn und wie er will, genug er hat an und mit ihnen, was er sollte, gelernt." Weitere Stellen hat Francke S. 104 angeführt.

rung des Unterrichts, jede knechtische Unterordnung unter Vorschriften zu verhüten, ließ er den von ihm aufgestellten Lehrplan, den sogenannten typus lectionum, nicht drucken.[1]) Darum lehnte er auch alles ab, was die platte Nützlichkeitstendenz der Zeit hätte befördern können. Schon die Kleinheit des Landes, dessen Gymnasium die verschiedensten Bildungsbedürfnisse befriedigen, zu den mannigfaltigsten Berufen vorbereiten mußte, schloß eine einseitige Einstellung auf irgendein Fachwissen aus.

Selbstverständlich gab es dadurch Reibungen, daß das Gymnasium zwei ganz getrennte Aufgaben äußerlich vereinigte. Es war gelehrte Schule, die für das Universitätsstudium vorbereitete und deshalb ihren Schwerpunkt im lateinischen Unterricht sah, und es war zugleich, da es eine Bürgerschule noch nicht gab, die einzige höhere Schule für alle die, die eine weitere Bildung, als die Volksschule sie vermittelte, haben wollten. Gerade aus diesen Kreisen stammten die vielen Klagen, das Gymnasium nehme zu wenig Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens und tue so, „als ob wir alle nächstens römische Bürger zu werden befürchteten". Obwohl Herder sich in einer seiner Schulreden[2]) mit derartigen Vorwürfen eigens auseinandersetzte und die hohe Bedeutung der lateinischen Sprache für die Wissenschaft energisch verteidigte, suchte er doch, ihnen, soweit sie berechtigt waren, abzuhelfen durch eine Trennung von höherem und niederem Kurs, eigentlichem Gymnasium und Bürgerschule. Zu einer vollen Durchführung kam es freilich noch nicht, dazu fehlte es an Raum, an Lehrkräften, an Geld. Überhaupt war das Gymnasium noch in mancher Beziehung die Schule für alles; die Lehrerseminaristen saßen in ihm und trotz allen Protesten Herders mußte es sogar den Theaterchor stellen. Nur die gelehrten Schulen der Landstädte, die nicht so vielseitig in Anspruch genommen waren, wurden in einfache Bürgerschulen umgewandelt.

Natürlich verkannte Herder keinen Augenblick, daß auch für das Gymnasium die Hauptsache war, gute Lehrer zu finden. Und das hing davon ab, ob es möglich war, sie ausreichend zu besolden. Auch diese materielle Fürsorge für die Schule nahm Herder auf sich, bis hinab zu den Kleinigkeiten der Ausbesserung der Dienstwohnungen. Daß die Mittel dafür erst durch die Landstände bewilligt werden mußten — es handelte sich um 150 Taler jährlich —, kennzeichnet die Lage der Verhältnisse[3]) und erklärt es, daß eine Gehaltsaufbesserung nicht durchgesetzt werden konnte. Galt doch auch der Beruf des Gymnasiallehrers noch nicht als Lebensberuf, sondern bloß als Durchgangsposten zum Pfarramt. Freilich war die Zeit Herders zugleich die Übergangszeit. C. A. Böttiger, der 1791 zum Direktor des Gymnasiums ernannt wurde, vertrat schon ganz die neue Auffassung des Lehramts als einer Lebensstellung. Das Urteil über ihn und sein Wirken in der Schule und für die Schule muß natürlich unabhängig bleiben von der Kritik, die Goethe und Schiller an dem vielgeschäftigen Meister Ubique übten. Daß er als Lehrer Gutes ge-

[1]) Vgl. darüber Werke Bd. 30, S. 436 und Francke S. 101.

[2]) Von den Mitteln, den Vorwürfen zu entkommen, die man öffentlichen Lehranstalten macht, Werke Bd. 30, S. 126 ff.

[3]) Vgl. Francke S. 88.

leistet und Dank geerntet hat, soweit der Schullehrer überhaupt auf Dank rechnen darf, wird durch viele Zeugnisse[1]) unumstößlich bewiesen. Für unsere Betrachtung, für die nicht die Schule, sondern der Staat im Mittelpunkt steht, ist es wichtiger, daß Böttiger klar die Folgerungen zog, die sich für die Schule aus dem stärkeren Eingreifen der staatlichen Aufsicht ergaben: je mehr der Staat die Schule als eine von ihm abhängige Einrichtung, als eine Veranstaltung des Staates, wie sich das preußische Landrecht ausdrückte, ansah, desto wichtiger wurde es für die Schule, daß sie eine anerkannte Stellung und einen entsprechenden Rang in der staatlichen Behördenhierarchie erhielt. Deshalb ließ sich Böttiger bei seinem Eintritt in das Direktorat zugleich Titel und Rang eines Oberkonsistorialrats verleihen, deshalb forderte er 1794 auch für die Lehrer einen staatlichen Rang.[2]) Das war nicht eine bloße Äußerlichkeit, sondern der Ausdruck einer inneren Umwandlung im Verhältnis von Staat und Bildungswesen, die vielleicht noch stärker in der Entwicklung der Universität hervortritt.

[1]) Neuerdings zusammengestellt von Francke S. 179f.
[2]) Vgl. Francke S. 157ff.

Elfter Abschnitt:

Die Universität Jena von 1775 bis 1806.

I. Die Verfassung der Universität.

Die Universität Jena befand sich beim Regierungsantritt Carl Augusts in einer recht ungünstigen Lage, denn sie war etwa seit dem Jahre 1740 in unaufhaltsamem Rückgang begriffen. Die Studentenzahl, die in den dreißiger Jahren noch etwa 1300 betragen hatte, war 1750 auf 1000, 1760 auf 750 gesunken und belief sich zu Anfang der siebziger Jahre auf etwa 480. Die Gründe dieses Rückgangs sind zum guten Teil allgemeiner Natur. Neue geistige Richtungen waren seit dem Ende des dreißigjährigen Krieges außerhalb der Universitäten emporgekommen, die Akademien hatten die Führung in den Wissenschaften übernommen, während die Universitäten sich mit der alten Aufgabe begnügten, das überlieferte Wissen im Anschluß an die bewährten Autoritäten der Vorzeit zu verbreiten. Noch im Jahre 1733 hatte so die philosophische Fakultät zu Jena auf Grund von Verfügungen der Erhalterstaaten ihre Privatdozenten schriftlich verpflichtet, sich „an bewährte nützliche Principia" zu halten, und sie vor Neuerungen gewarnt. Aber je mehr sich die geistige Welt änderte, desto weniger konnte das, was die Universitäten boten, genügen. Namentlich als die Aufklärung sich auf immer breitere Schichten des Bürgertums ausdehnte, als nicht nur in gelehrten Abhandlungen an den alten Autoritäten Kritik geübt, sondern zugleich Popularisierung des Wissens, geschmackvolle und faßliche Darstellung verlangt wurde, versagten die Universitäten. So kamen diese in Gegensatz zu der herrschenden Geistesrichtung, deren Führer abseits von ihnen standen und gegen die akademische Scholastik einen lebhaften Kampf führten.

Aber auch in der zweiten Aufgabe, der Übermittlung der Ergebnisse der Forschung an die studierende Jugend, um diese für das Leben zu erziehen, wurde den Universitäten von zwei Seiten her Konkurrenz gemacht. Die verbesserte Schulbildung ließ manchem das Universitätsstudium jetzt ganz entbehrlich erscheinen, der in früherer Zeit wohl gekommen wäre; andere, die sonst ihr Studium mit einem mehrere Semester dauernden Kursus zur Erweiterung ihrer allgemeinen Bildung begonnen hatten, legten sich jetzt gleich auf ihr Fachstudium. Die Klagen der Professoren über dieses einseitige Brotstudium und über die Verkürzung der Studiendauer sind weit verbreitet, vor allem bei den Mitgliedern der philosophischen Fakultät; denn ihre Einnahmen waren darauf berechnet, daß jeder Student zunächst einmal die grundlegenden philosophischen Vorlesungen höre, die ja auch Mephisto dem Schüler empfiehlt, bevor er ihn vor die Wahl einer besonderen Fakultät stellt. Aber die Klagen

änderten nichts an der Tatsache, daß die Bedeutung der akademischen Bildung und der ihren Besitz äußerlich kundgebenden akademischen Würden in der Schätzung der Welt erheblich gesunken war. Der Doktortitel hatte, nicht ohne Mitschuld der Fakultäten, die daraus eine Geldquelle gemacht hatten, so sehr an Geltung verloren, daß er den staatlichen Behörden vielfach nicht mehr als ausreichender Beweis gründlicher Vorbildung erschien; immer zahlreicher wurden die Staaten, die von ihren Anwärtern auf die juristische Laufbahn und den ärztlichen Beruf ohne Rücksicht auf akademische Zeugnisse die Ablegung einer staatlichen Prüfung verlangten.[1]) Auch Jena machte darin keine Ausnahme, wie die Gothaische Advokatenordnung von 1776 ausdrücklich hervorhob.

Das führt zugleich auf die andere Seite der den Universitäten gemachten Konkurrenz. Der aufs Vernünftige gerichtete und dieses mit dem Praktischen und unmittelbar Nützlichen gleichsetzende Geist der Zeit fand nicht allein, daß die von den Universitäten abgehenden jungen Leute häufig zu wenig Kenntnisse besäßen, sondern auch, daß die auf den Universitäten erlernbaren Wissenschaften für die Ausübung des praktischen Berufs recht wenig brauchbar wären. Wie in unserer Zeit, wurde auch damals schon vorgeschlagen, daß die großen systematischen Vorlesungen durch praktische Übungen ersetzt werden sollten. Aber auch das genügte bald nicht mehr. So stark wurde die Gegnerschaft des selbstbewußten Zeitalters der Aufklärung gegen die aus alter Zeit stammenden und an ihren zum Teil gewiß veralteten Gebräuchen festhaltenden Universitäten, daß ihre Beseitigung ernsthaft erwogen, in Frankreich später auch tatsächlich ausgeführt wurde. So weit kam es nun zwar in Deutschland nicht; aber aus dieser Stimmung heraus wurden doch während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrere Fachschulen wie die chirurgische Schule in Berlin, die hohe Karlsschule in Stuttgart, das Carolinum in Marburg, die Kameralschule in Lautern errichtet. Es sind Vorwürfe, wie sie häufig, auch in unserer Zeit, gegen die Universitäten erhoben werden; und daß in dem Versuch, eine gründliche, allgemeine, theoretische Bildung mit der Ausbildung für einen bestimmten praktischen Beruf zu vereinigen, gewisse Schwierigkeiten liegen, soll auch nicht geleugnet werden. Sie hängen mit der Verschiedenheit der Veranlagung der Menschen zusammen. Wie es Menschen gibt, die sich erst langsam zu einem besonderen Fachstudium entschließen, so gibt es andererseits auch rein praktische Naturen, die auf Universitäten sich nicht recht am Platze fühlen, und wie jene häufig sich doch noch im praktischen Berufsleben bewähren, so sind auch diese nicht notwendig Banausen. Nicht jedem ist es gegeben, in dem hohen Sinne zu studieren, wie ihn zu Beginn des 19. Jahrhunderts Rehberg und Schleiermacher gefaßt haben: alles Wissenswürdige bloß deswegen zu lernen, „weil der menschliche Verstand sich daran übt, ohne Rücksicht, ob es je gebraucht werden wird"; denn die unnützen Wissenschaften seien es, die den Geist der Jugend am meisten beleben und erheben, und die Denkkräfte würden durch eine freie Tätigkeit, die keine Rücksicht auf Zwecke

[1]) Vgl. darüber C. Bornhak, Gesch. der preuß. Universitätsverwaltung (1900) S. 92f.

des Eigennutzes nimmt, geübt und gestärkt; das sei für das jugendliche Alter genug, und die Frage, was mit den erworbenen Kenntnissen zu machen sei, gehöre für die späteren Jahre.[1]) Daß die Fachschulen keine endgültige Lösung der Frage nach der besten Vorbereitung sind, ist wohl nicht zu bestreiten. Sie sind ja auch damals alle verhältnismäßig rasch ein- oder in Universitäten aufgegangen.

Aber zunächst bedeuteten sie eine neue Konkurrenz für die Universitäten; Rückgang oder wenigstens Stillstand in der Besucherzahl ist daher fast bei allen während des zweiten Drittels des 18. Jahrhunderts festzustellen. Für Jena wurde diese Entwicklung noch verschärft durch den Wettbewerb der neugegründeten Universitäten Göttingen und Erlangen, das zudem für die ernestinischen Länder südlich des Thüringer Waldes günstiger lag als Jena. Und die Kleinheit der ernestinischen Staaten wurde auch immer fühlbarer, je mehr Staaten dazu übergingen, nach preußischem Vorbild ihren Landeskindern das Studium an ausländischen Universitäten ganz zu verbieten.

Die Abnahme der Zahl der Studenten und der Doktorpromotionen wirkte nun sehr empfindlich auf die Einkünfte der Professoren ein. Denn die Professoren waren auf Kolleggelder und Gebühren, ja sogar auf die Einnahmen aus dem den Studenten vielfach noch gewährten Mittagstisch und aus dem Vermieten von Zimmern angewiesen, weil die Gehälter noch kleiner waren als auf den meisten andern Universitäten, in der philosophischen, allerdings der am schlechtesten gestellten Fakultät nur 157—237 Taler betrugen, aber auch in der vornehmsten Fakultät, der theologischen, nicht über 490 Taler hinausgingen. Besonders bedenklich wurde die Lage der Professoren, als es sich in den sechziger Jahren herausstellte, daß die Finanzen der Universität in den sogenannten akademischen Dotalgütern Apolda und Remda überhaupt keine ausreichende Grundlage hatten und daß die akademische Selbstverwaltung der Aufgabe der Bewirtschaftung dieser Güter keineswegs gewachsen war. Mangel an Sachkunde und Mangel an Gewissenhaftigkeit hatten dazu geführt, daß die Güter zu niedrigen Preisen an Freunde und Verwandte einflußreicher Professoren verpachtet und den Pächtern noch dazu unnötige, zum Teil unerlaubte Vorteile zugewendet wurden. Infolge der unzulänglichen Aufsicht war in dieser Weise weitergewirtschaftet worden, bis der akademische Fiskus zu Jena zahlungsunfähig geworden war und die Gehälter nicht mehr regelmäßig auszahlen konnte.

Auf die Lehrtätigkeit hatte die ungünstige finanzielle Lage der Universität einen schlechten Einfluß. Sie führte teilweise zu einer Beschränkung der akademischen Vorlesungen, namentlich der unentgeltlichen, die, wie es anderswo freilich auch vorgekommen sein und sogar noch heutzutage vorkommen soll, nur noch angezeigt, aber nicht mehr wirklich gehalten wurden, damit die Professoren mehr Zeit zu lohnenderen Arbeiten, Privatvorlesungen, Schriftstellerei oder — das war die Haupteinnahmequelle der Juristen — zur Tätigkeit im Spruchkollegium fänden. Sie veranlaßte aber auch die Professoren zu

[1]) Vgl. A. W. Rehberg, Über die Staatsverwaltung deutscher Länder (1807) S. 90ff.

einer unwürdigen Nachgiebigkeit gegen die Studenten, zu einem Verzicht auf alle Disziplin, nur um die Studenten im Hörsaal oder doch wenigstens in Jena festzuhalten. So blieb Jena lange Zeit die Stadt des rauf- und saufluſtigen Renommiſten.

Daß die Univerſität außerſtande ſei, ihren Gebrechen, auch ſoweit ſie von ihr allein abhingen, aus eigener Kraft abzuhelfen, das geht aus den Gutachten hervor, die ſeit 1751 auf Veranlaſſung der Erhalterſtaaten von den Profeſſoren über die Hebung Jenas erſtattet worden ſind.[1]) Faſt alle zeigen in geradezu typiſcher Weiſe den vielbeklagten „Zunftgeiſt" der akademiſchen Korporationen, gegen den Herder, Goethe und Schiller alle Waffen des Spottes gekehrt haben. Sie kennen gegen die unleugbaren Mißſtände nur ein Mittel, die Erneuerung und Einſchärfung der alten, nicht mehr ausreichend beachteten „Handwerksgebräuche", des Monopols der ordentlichen Profeſſoren, des „Meiſterſtücks "der Geſellen, der disputatio pro loco; daneben finden ſich Mahnungen zur Gottesfurcht und beſſeren Einhaltung der Sonn-, Feſt- und Bußtage. Ferner wird als Gegenmaßregel gegen die Beſchränkung der akademiſchen Freizügigkeit ſeitens vieler Staaten vorgeſchlagen, daß auch die Erhalterſtaaten ihren Landeskindern das Studium im Auslande verbieten und den Beſuch der Vorleſungen der jenaiſchen Profeſſoren als Vorbedingung künftiger Anſtellung zur Pflicht machen möchten. Auch auf dieſe Gutachten trifft das Urteil zu, das einige Jahre zuvor Mosheim über die deutſchen Univerſitäten gefällt hatte: der Hauptmangel ihrer Verfaſſung ſei die Unveränderlichkeit ihrer Geſetze, während die Welt ſich ändere. Und doch kann man auch aus ihnen erſehen, daß eine neue Welt im Entſtehen war, daß ein „nim um philosophiae studium " die Zeit erfaßt habe und daß durch die „vernünftigen "Lehren des Modephiloſophen Chr. Wolff die alte Tradition, auf der Univerſitätsverfaſſung und Univerſitätslehre beruhten, das Anſehen der alten Autoritäten, der Bibel, des Corpus iuris, der Schriften des Galenus und des Ariſtoteles, immer mehr erſchüttert wurde. Nur daß die alten jenaiſchen Profeſſoren ihre Rettung lediglich in der Unterdrückung der neuen Lehre, in der Beſchränkung der Zahl und der Lehrtätigkeit der vom neuen Geiſt angeſteckten außerordentlichen Profeſſoren und Privatdozenten erblickten. Nur wenige Gutachten treten für eine gründliche Reform der ganzen Univerſitätsverfaſſung und -verwaltung ein, wenden ſich gegen den herrſchenden Nepotismus, der tüchtige Kräfte wegziehen laſſe, um die Söhne oder Schwiegerſöhne der Profeſſoren befördern zu können, bekämpfen namentlich die überragende Macht des Concilium arctius, des aus fünf auf Lebenszeit gewählten, daher ſo gut wie unkontrollierbaren Mitgliedern beſtehenden Profeſſorenausſchuſſes, der die Univerſität tatſächlich beherrſchte. Aber dieſe Gutachten verhallten wirkungslos und zogen ihren Verfaſſern nur die ſcharfe Feindſchaft der Machthaber zu, ſo daß ſie, unter ihnen ein ſo außergewöhnlich beliebter Dozent wie Darjes, die erſte Gelegenheit ergriffen, um Jena zu verlaſſen.

[1]) Vgl. die Akten A 5546, 5549, 5550, 6445.

Je engherziger sich die Universitäten an ihre alten korporativen Rechte klammerten, je lauter sie den Schutz des Staates zur Erhaltung aller überlieferten Bräuche, zur Aufbesserung der Finanzlage, zur stärkeren Bindung der einheimischen Studenten anriefen, desto mehr trugen sie dazu bei, die alte Selbständigkeit der Universitäten zu untergraben. Dem Ruf nach dem helfenden Eingreifen des Staates kam die Strömung der Zeit bei den Regierungen nur allzu bereitwillig entgegen. Denn für den merkantilistischen Staat des 18. Jahrhunderts war eine Universität nicht bloß wie für den Staat des Reformationszeitalters eine Pflanzschule des geistlichen und weltlichen Beamtentums, das hier in der rechten Lehre erzogen werden sollte, sondern er hatte an ihr zugleich ein kameralistisches Interesse: sie sollte eine Geldquelle für das Land werden, Studenten aus dem Auslande anlocken, die bares Geld mitbrächten; darum kümmerte er sich nicht mehr allein um die rechte Lehre, sondern um das Gedeihen der Universität im ganzen. Nicht nur der preußische Absolutismus hat seine bevormundende Aufsicht auch auf die Universitäten ausgedehnt, auch in dem sonst sehr viel bequemeren hannoverschen Staatswesen übte die Regierung einen bestimmenden Einfluß auf die Landesuniversität Göttingen aus.

Dieses stärkere Interesse des Staates wurde auch in Jena fühlbar, wenn auch durch die eigentümliche Verfassung der Universität, durch ihre Unterstellung unter mehrere — damals, da Hildburghausen auf allen Anteil verzichtet hatte, nur noch vier — Erhalterstaaten, die einseitige Auffassung der Universität als einer merkantilen Anstalt, die nur dem Landesherrn zugute gekommen wäre, sehr erschwert war. Die Vielheit der Erhalterstaaten machte überhaupt ein stärkeres Hervortreten der Staatsaufsicht schwierig. Selbst in den laufenden Geschäften war es nicht immer leicht, die für eine Verfügung nach Jena erforderliche Übereinstimmung der Höfe zu Weimar, Gotha, Coburg und Meiningen zustande zu bringen, zumal da eine Zeitlang Meiningen, mit den Vettern in Gotha und Coburg verfeindet, Zuschriften in Universitätssachen überhaupt unbeantwortet ließ. Neuerungen, wie der in den fünfziger Jahren auftauchende Gedanke, nach dem Vorbilde Göttingens und der preußischen Universitäten auch für Jena einen Kanzler zur ständigen Beaufsichtigung zu bestellen, ließen sich natürlich erst recht nicht durchführen. Darum unterblieb auch die von Weimar längst für notwendig gehaltene Visitation der Universität, gegen die freilich auch das Bedenken sprach, eine öffentliche Untersuchung der jenaischen Verwaltung könne die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Gebrechen der Universität lenken und den Besuch ungünstig beeinflussen.

Aber mochten auch Meiningen und Coburg sich noch so sehr gegen jede Neuerung, zumal wenn sie mit Kosten verbunden war, sperren und selbst den zweckmäßigen Vorschlag, daß Weimar und Gotha, die zusammen drei Viertel aller von den Staaten zuzuschießenden Kosten trugen, die Verwaltung allein besorgen sollten, zu Fall bringen, so waren sie doch nicht imstande, dem energischen Wollen dieser beiden ausschlaggebenden Erhalterstaaten dauernden Widerstand entgegenzusetzen. Sobald im Jahre 1766 mit A. Schmid ein Mann in das weimarische Geheime Consilium eintrat, der der Universität mehrere

Jahre als Privatdozent und zuletzt drei Jahre als ordentlicher Professor angehört hatte, Zustände und Personen also aus eigenem Augenschein kannte, auch die nötige Entschlußkraft hatte, um die Universitätsreform in Gang zu bringen, ließen daher die Staaten ihren Widerspruch gegen die Visitation fallen.[1]) Sie fand im Jahre 1767 statt und hatte als erstes und wichtigstes Ergebnis eine gründliche Neugestaltung der akademischen Vermögensverwaltung. Erst jetzt (1768) erhielt die Universität einen Etat, an den sie streng, unter Verbot jeder eigenmächtigen Geldbewilligung gebunden wurde, erst jetzt wurden auch feste Vorschriften für die Kontrolle des Rechnungswesens erlassen. Um eine Wiederholung der „unermeßlichen Nachlässigkeiten", welche die Visitation ergeben hatte, für die Zukunft unmöglich zu machen, wurde zugleich bestimmt, daß die Rechnungsabschlüsse jährlich den Regierungen vorgelegt werden sollten.

Freilich bewies die Visitation zugleich, daß selbst bei gewissenhafter Verwaltung der akademische Fiskus nicht in der Lage war, die unerläßliche Erhöhung der Professorengehälter zu bestreiten, die nach der Auffassung der weimarischen Regierung für jeden Professor etwa 120 Taler betragen sollte. Aber Gotha, Coburg und Meiningen waren nicht dazu zu bewegen, für diesen Zweck Geld zu bewilligen, deshalb beschränkte sich die Zulage auf 100 Gulden (= $66^2/_3$ Taler) für jeden der 18 ordentlichen Professoren, insgesamt 1200 Taler, die Weimar allein bezahlte.

Mit diesem besonderen Besoldungszuschuß gewann aber Weimar auch besonderen Einfluß auf die Universität, und es säumte nicht, ihn geltend zu machen. Allerdings blieb die Universitätsverfassung, auch die korporative Selbstverwaltung, unangetastet. Nur die Staatsaufsicht wurde verstärkt und einzelne Mißbräuche wurden abgestellt. So wurde dem Einfluß der großen Professorenfamilien durch die Bestimmung Abbruch getan, daß im Senat, das heißt in der Versammlung der 18 ordentlichen Professoren, übereinstimmende Voten der Professoren, die miteinander nahe verwandt (Vater und Sohn oder Brüder) seien, nur als eine Stimme gelten sollten. Auch wurde das Concilium arctius, gegen dessen Allmacht die Reformfreunde während der fünfziger Jahre vergeblich gekämpft hatten, auf eine neue Grundlage gestellt. Die unkontrollierbaren lebenslänglichen Mitglieder verschwanden, an ihre Stelle traten die halbjährlich wechselnden Dekane. Die namentlich finanziell stark mißbrauchte Freiheit des Prorektors in Disziplinarangelegenheiten wurde beschränkt; ein strenges Karzermandat verbot die bei den Studenten wie bei den Prorektoren gleich beliebte Umwandlung der Karzer- in Geldstrafen. Vor allem aber wollte die weimarische Regierung die Gewißheit haben, daß sie ihr Geld nicht zwecklos ausgäbe, sondern daß die so reichlich aufgebesserten Professoren dafür auch etwas leisteten, ihre Vorlesungen richtig und pünktlich hielten und die Nachmittagsstunden selbst an den schönsten Sommernachmittagen gut ausnützten. Daß dies alles geschehe, mußte ihr halbjährlich in besonderen Tabellen nachgewiesen werden, eine Form der Kon-

[1]) Vgl. die Akten A 5802.

trolle, wie sie in jener Zeit häufig vorkam. Endlich sollten die ordentlichen Professoren halbjährlich eine Sitzung abhalten, in der sie Vorschläge über weitere wünschenswerte Verbesserungen der Universität zu machen hatten; das Protokoll war nach Weimar zu senden. Damit diese Vorschriften nicht bloß auf dem Papier ständen, sondern dauernd eingehalten würden, bewilligte die Regierung den Besoldungszuschuß nicht ein für allemal, sondern jeweils nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf die Universität ihn von neuem erbitten mußte.

Die finanzielle Lage der Universität war auch nach der Neuordnung ihres Etats keineswegs glänzend, zumal da sie, ähnlich wie die Kammer zu Weimar, durch ihre Pachtgüter sehr von der wirtschaftlichen Lage abhing, aber sie war doch gesichert und hatte während der nächsten dreißig Jahre etwa keine besonderen Schwierigkeiten zu überwinden. Darum brauchte die Universität als Gesamtheit auch keine neuen Staatszuschüsse zu beantragen, und damit entfiel für die Regierungen der Anlaß, sich gründlich mit der Lage der Universität zu befassen.

So blieb also die Universitätsverfassung bis über das Jahr 1815 hinaus ungeändert erhalten mit all ihren zum Teil reichlich seltsamen Besonderheiten und Zöpfen. Die Verhandlungen der halbjährlich zur Verbesserung der Universität abgehaltenen Sitzungen bieten, soweit die Protokolle erhalten sind, kein wesentlich anderes Bild als die Gutachten der fünfziger Jahre: das neue Leben der Wissenschaften ist auch jetzt fast nur aus dem Widerstand zu erschließen, den das Corpus academicum macht oder zu machen versucht. Immer wieder wird darauf hingewiesen, daß die altbewährten Regeln, vor allem die lateinisch abzuhaltende disputatio pro loco als Vorbedingung aller akademischen Lehrtätigkeit genau beachtet werden müßten; gelegentlich ist es in den Sitzungen zu recht lebhaften Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern der alten Bräuche und den Vertretern der neuen Wissenschaften gekommen, deren Wortführer im Senat Griesbach und vor allem der temperamentvolle Loder waren. Daneben bildet die Haltung der Studenten, die Duldung oder Unterdrückung der Landsmannschaften und Ordensverbindungen und Ähnliches einen immer wiederkehrenden Gegenstand der Beratung und auch der Entzweiung für die Professoren, deren Auge freilich auch Kleines und Kleinstes bis herab zu der wenig rühmlichen, aber im Jena Schillers und Goethes noch unausrottbaren Sitte des Ausgießens der Nachtgeschirre aus den Fenstern auf die Straße nicht entging.

Wer diese Protokolle liest[1]), versteht es, daß das weimarische Ministerium sie in der Regel ohne weiteres ad acta schrieb. Auch Carl August hatte wenig Respekt vor seiner Universität und ihrer altehrwürdigen Verfassung. Seiner autokratischen Natur, die das „Corps der Professoren" am liebsten wie Offiziere in „guter Dressur" gehalten hätte, war die Selbstverwaltung ein Greuel, und er vermied es daher, so gut es ging, mit der Universität als Gesamtheit zu verhandeln. Einzelgutachten hat er sehr häufig von den Professoren ein-

[1]) Vgl. A 5587, 5589.

gezogen, um sich persönlich zu informieren. In Griesbach und Loder besaß er zudem Männer seines Vertrauens, die ihm über alle wichtigen Dinge vertrauliche Berichte erstatteten und auf alle Entschließungen des Herzogs in Angelegenheiten der Universität einen so starken Einfluß ausübten, daß Loder sich ohne Übertreibung rühmen durfte, er sei, ohne den Namen geführt zu haben, doch der wahre Kanzler der Universität, der Vertraute und Freund des Herzogs und seiner Minister gewesen, ohne dessen Mitwirkung und Einleitung „nichts auf der ganzen Universität, im Disziplinar- und literarischen Verhältnis" geschehen sei; kein Institut sei ohne ihn errichtet, keine Stelle besetzt, keine Beförderung oder Zulage gewährt worden.[1])

Durch diese Männer über alle Vorkommnisse dauernd unterrichtet, konnte Carl August darauf verzichten, sein Verhalten durch die den Statuten entsprechenden Gutachten des akademischen Senats bestimmen zu lassen, die ja im besten Falle ein lahmes Kompromiß zwischen den verschiedenen Richtungen darstellten, in der Regel aber einfach am Alten festhalten wollten.

In seiner Abneigung gegen die Universität als Ganzes wurde Carl August noch bestärkt durch Goethe, der ihn von Anfang an in Universitätssachen beriet und natürlich durch seine immer mehr wachsenden Beziehungen zu den Professoren viel Einfluß gewann. Wie abfällig aber Goethe, bei aller Achtung vor der Wissenschaft und vor ihren einzelnen Vertretern, über die gelehrten Körperschaften, ihre Engherzigkeit und kleinlichen Händel geurteilt hat, ist bekannt und schon für die ersten Jahrzehnte seines Aufenthaltes in Weimar, wenn auch nicht in dem reichen Maße wie für die Zeit nach 1806, bezeugt. Wie Wilhelm von Humboldt, so meinte auch er, daß Theater und Universität eins und ebendasselbe sei.[2]) Zu der gleichen Überzeugung gelangte auch Voigt, der als Nachfolger von Schnauß die Universitätsangelegenheiten im Geheimen Conseil vortrug. Auch er zog es darum vor, sich durch vertraulichen Briefwechsel mit einzelnen Professoren, zuerst mit dem Juristen Hufeland, später mit dem Philologen Eichstädt, über Jena informieren zu lassen und schob den Senat möglichst beiseite.

Es war aber nicht bloß Gleichgültigkeit, wenn Carl August und seine Ratgeber die Universitätsverfassung unangefochten ließen; auch die Rücksicht auf die andern Erhalterstaaten zwang dazu. Denn wenn auch Gotha unter Herzog Ernst und seinem mit Goethe und Voigt befreundeten Minister Frankenberg vielleicht zu einer einschneidenden Reform Jenas zu haben gewesen wäre, so war an eine Zustimmung Meiningens und Coburgs nicht zu denken. Obwohl

[1]) Vgl. den Brief Loders an den Nationalökonomen L. H. Jakob vom 3. Februar 1810, mitgeteilt von A. Hasenclever im Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. XI, 1919, S. 303.

[2]) Vgl. Goethe an Witzel 11. August 1809, an Carl August 27. Dezember 1814, an August von Goethe 22. März 1818; W. von Humboldts Urteil im Brief an seine Frau vom 16. November 1808 (Wilh. und Carol. von Humboldt in ihren Briefen Bd. III, S. 19); Voigt an Böttiger 24. März 1805 bei Geiger, Altweimar S. 256. Vgl. auch den Brief Dorothea Schlegels an Karoline Paulus bei Reichlin-Meldegg, Paulus, Bd. II, S. 328.

Meiningen zu den gemeinsamen Ausgaben nur $^3/_{16}$, Coburg statt des ihm gebührenden $^1/_{16}$ sogar nur $^1/_{18}$ zahlte, so erhoben sie doch den Anspruch auf volle Gleichberechtigung, und es war für Weimar und Gotha gar nicht immer leicht, ihren Zumutungen auszuweichen. Ohne ihre Zustimmung war keine Verfügung an die Universität gültig.

Für die Universität war diese Vielheit der beteiligten Regierungen in mancher Hinsicht vorteilhaft; vor allem stärkte sie das Unabhängigkeitsgefühl der Professoren, die sich in Jena wie in einer „ziemlich freien und sicheren Republik" fühlten und diesen Vorzug ihrer Universität immer wieder rühmten.[1])

Freilich hatte diese Macht der Nutritoren, die ein Übergewicht und damit die willkürliche Selbstherrschaft einer einzelnen Regierung unmöglich machte, auch große Nachteile. Aus der Notwendigkeit, daß sich vier Staaten über jede Maßregel zunächst untereinander einigten, bevor die Universität beschieden werden konnte, entstand nicht nur ein schleppender, bei Berufungen oft auffallend störender Geschäftsgang, sondern es kam auch zu ganz offenbaren Hemmungen der von Carl August gewünschten modernen Entwicklung Jenas. Denn Coburg und Meiningen wollten von dem neuen Geist der Wissenschaft nichts wissen; sie kannten ihn zwar nicht recht, wie Meiningen bei der Berufung Schlegels im Jahre 1798 unvorsichtig verriet[2]), aber das hinderte sie nicht, ihn gründlich zu mißbilligen. In dem sechsjährigen Kampf um die Wiederbesetzung der 1776 durch Todesfall erledigten vierten Stelle in der Juristenfakultät, der Professur des Staats- und Lehnrechts, mußten Carl August und Goethe diese Widerstände deutlich erkennen. Die Fakultät wollte den jüngsten ordentlichen Professor Schellwitz in die erledigte Stelle nach altem Brauch aufrücken lassen. Dieser Vorschlag fand aber in Weimar und Gotha keinen Beifall, weil Schellwitz das Staatsrecht ganz in der alten Weise als eine chaotische Menge von Einzeltatsachen vortrug. Beide Regierungen wollten den überzähligen Professor H. G. Scheidemantel, einen Vertreter der neuen aufgeklärten Staatsrechtslehre, die er in seinem „Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker Europas betrachtet" (Jena 1770) behandelt hatte, mit der Professur betrauen. Aber Coburg und Meiningen wollten sich darauf nicht einlassen, weil die zum Gutachten über Scheidemantel aufgeforderte Fakultät sich sehr ablehnend äußerte und ihm sowohl eine für einen Staatsrechtslehrer bei der scharfen Aufsicht des Kaisers bedenkliche Flüchtigkeit wie mangelnde Kenntnis des vom allgemeinen Staatsrecht wesentlich abweichenden Reichsrechts vorwarf. Trotzdem verfügte Carl August

[1]) Vgl. darüber Schillers Brief an Körner vom 29. August 1787 (Briefwechsel zwischen Schiller und Körner, 2. Ausg. von K. Goedeke, Bd. I, 1878, S. 110), ferner den von R. Fester im 1. Beiheft zum Archiv für Kulturgeschichte (1905) herausgegebenen Bericht des Universitätsbereisers Gedike vom Jahre 1789, S. 79, die von Luden in den „Rückblicken in mein Leben" (1847) S. 100f. wiedergegebene Äußerung Griesbachs aus dem Jahre 1806, endlich Goethe in dem Bericht über die Museen zu Jena vom Jahre 1817 (Werke, 1. Abt., Bd. 53, S. 299).

[2]) Vgl. Goethes Brief an Voigt vom 21. Juni 1798, Briefe Bd. XIII, Nr. 3820, S. 190.

am 13. Juni 1777 einseitig Scheidemantels Ernennung. Aber damit war die Grenze seiner Macht erreicht. Coburg ernannte Schellwitz und als dessen Nachfolger den im Range vor Scheidemantel stehenden überzähligen Professor J. A. Reichardt. Bei diesem offenen Zwiespalt der Höfe ließ die Universität zunächst alles in der Schwebe; die Professur blieb unbesetzt, Schellwitz jüngster ordentlicher, Reichardt und Scheidemantel überzählige Professoren. Scheidemantel saß insofern am längeren Hebelarm, als er wenigstens den weimarischen Anteil am Gehalt der ihm zugedachten Professur erhielt; aber mehr konnte auch Carl August nicht für ihn tun. Ein ähnlicher Zwiespalt drohte 1782 über die Wiederbesetzung der durch den Tod des Theologen Ausfeld erledigten Professur zu entstehen. Weimar trat für den als modernen Dogmatiker bekannten Professor Döderlein aus Altdorf ein, Coburg und Meiningen empfahlen den Rektor der Jenaer Stadtschule Blasche, dessen Orthodoxie ihnen ein notwendiges Gegengewicht gegen die in der theologischen Fakultät Jenas seit einigen Jahren herrschende, namentlich durch Griesbach vertretene Aufklärung schien. Dieses Mal hielt es Carl August doch für ratsam, einen offenen Konflikt zu vermeiden. Unter Goethes persönlicher Vermittlung wurde ein Kompromiß über die Streitigkeiten in den beiden Fakultäten abgeschlossen: die ordentliche theologische Professur erhielt Döderlein, Blasche wurde mit einer bloßen Honorarprofessur und einer Zulage zu seinem Schulgehalt abgespeist. Dagegen setzte in der juristischen Fakultät Coburg seinen Willen so weit durch, daß Schellwitz in die Professur des Staatsrechts, Reichardt in die dadurch erledigte unterste Professur der Institutionen einrückte, während Scheidemantel nur eine neugeschaffene Professur des Lehnrechts mit einem von Weimar zu zahlenden Interimsgehalt erhielt.[1])

Solche Rücksichten wie die Nutritoren konnte die Universität für sich nicht beanspruchen. Ihr Vorschlagsrecht kam für Carl August sowenig wie für Anna Amalia ernsthaft in Betracht. Nicht nur, wenn sie allzu naiv in ihren Berichten zugunsten des von ihr empfohlenen Kandidaten um eine Professur hervorhob, daß er der Sohn eines verdienten Kollegen sei, mußte sie es erleben, daß die Regierungen sich über ihr Gutachten hinwegsetzten, weil „dergleichen Rücksicht bei Anstellung junger academischer Lehrer nicht allein entscheiden dürfe“[2]); sondern sie wurde auch sehr häufig überhaupt nicht gefragt. Bei der Ernennung von außerordentlichen Professoren, die vom akademischen Fiskus keine Besoldung erhielten, sondern auf Pensionen eines oder mehrerer der Erhalterstaaten angewiesen waren, bildete das sogar die Regel, und die Universität erhob auch gar nicht den Anspruch, in dieser Hinsicht dem Ernennungsrecht der Höfe Schranken zu ziehen. Dagegen hatte sie nach ihren Statuten das Recht, für die Besetzung der ordentlichen Professuren Vorschläge zu erstatten. Aber auch hier fühlten sich die Ministerien keineswegs

[1]) Die Akten über diese Ernennungen A 6145 und 6231. Wegen Goethes Anteil vgl. den Brief an Carl August vom 25. Mai 1782 (Briefw. Bd. I, S. 32, Nr. 26) und ein noch ungedrucktes kurzes Votum vom gleichen Tage in A 6231.

[2]) Vgl. die Akten A 6333.

gebunden, immer den Wünschen der Fakultäten zu folgen. Vielmehr waren namentlich die weimarischen Geheimräte dauernd bemüht, sich unabhängig von den Gutachten der Fakultäten noch andere Nachrichten zu verschaffen, und führten zu diesem Zweck ausgedehnte Korrespondenzen mit einzelnen Professoren. Neben Goethe war zuerst Schnauß, nach dessen Tode Voigt der Berater des Herzogs in diesen Fragen; bei theologischen Professuren hatte auch Herder ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Von den jenaischen Professoren hatte außer Griesbach und Loder der Jurist Hufeland, Voigts Neffe, auf die Stellenbesetzungen großen Einfluß.

An Bemühungen, für alle freien Stellen geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen, hat man es also in Weimar nicht fehlen lassen. Die Hauptaufgabe sah man, nach Goethes Worten, darin, junge, hoffnungsvolle, tätige Männer zu entdecken. Denn die Gehälter, die man bieten konnte, waren nicht hoch genug, um schon berühmte Leute in größerer Zahl zu berufen; und so gern auch Carl August bereit war, aus seiner Kammer Zulagen an einzelne Professoren zu gewähren und durch die Zusicherung von Witwen- und Waisenpensionen Professoren von auswärts zum Kommen oder nach auswärts berufene Professoren zum Bleiben zu bestimmen, so waren doch die Mittel der weimarischen Kammer nur beschränkt. Gotha war aber nur selten dazu zu bewegen, einen Teil solcher Zulagen auf sich zu nehmen, und Coburg und Meiningen lehnten derartige Zumutungen fast regelmäßig ab; und wenn diese beiden sich einmal ausnahmsweise dazu verstanden hatten, an einer Zulage von 200 oder 300 Talern den auf sie entfallenden Anteil zu übernehmen, so bekam der damit bedachte Professor noch lange nicht die volle Summe, denn Coburg und Meiningen waren sich über die Verteilung des ihnen gebührenden Viertels nicht einig und machten es wie die berühmten Polen des Heinischen Gedichtes: sie zahlten die strittigen $^{13}/_{576}$ gar nicht aus, so daß die Professoren das Nachsehen hatten. Gelegentlich wurde die Bewilligung einer Gehaltserhöhung mit der Bedingung verknüpft, daß der betreffende Professor nunmehr bis zum Tode in Jena bleiben werde; aber wenn er einen günstigen Ruf trotzdem annehmen wollte, wurden ihm keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Die Hindernisse, die die Verfassung der Universität und die Geringfügigkeit der vorhandenen Geldmittel einer durchgreifenden Erneuerung des Lehrkörpers entgegensetzten, konnten nicht alle überwunden werden. Mehrere Lehrstühle blieben jahrelang unbesetzt, weil die großen Geister, die man gerne berufen hätte, nach langen Verhandlungen zuletzt absagten; dann mußte man sich schließlich doch mit einem mittelmäßigen Vertreter wie Heinrich, dem Professor der Geschichte, oder Eckardt, dem ersten juristischen Professor, begnügen. Auch mußte man manchen tüchtigen Mann wieder ziehen lassen, weil er eine bessere Stelle fand, mit der Jena den Vergleich nicht aushalten konnte; so ging Scheidemantel ein Jahr, nachdem er mit Mühe in die juristische Fakultät eingesetzt worden war, als Regierungsrat nach Stuttgart, und erst nach zwei Jahren wurde in dem Gießener Juristen Schnaubert ein geeigneter Nachfolger gefunden. Auch der ungewöhnlich begabte Orientalist Eichhorn verließ,

freilich vor allem aus persönlichen Gründen, Jena, um einem Ruf nach Göttingen zu folgen. Ferner zeigte auch das weimarische Geheime Consilium sowenig wie andere Ministerien bei Berufungen stets eine glückliche Hand. So war die nach langen Vorbereitungen erfolgte Ernennung des Regierungsrats Eckardt zum Ordinarius der juristischen Fakultät ein offenbarer Mißgriff, der auch bald als solcher erkannt wurde, aber nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte.[1]) Endlich war es ganz unmöglich, die alten Professoren, die zum Rückgang Jenas so viel beigetragen hatten, zu entfernen und durch bessere Kräfte zu ersetzen. Manche von ihnen bewiesen, als ob sie sich für die geringe Achtung rächen wollten, die ihnen von Kollegen und Ministern entgegengebracht wurde, eine geradezu erstaunliche Lebenskraft.

Aber es war ja auch, wie Griesbach einmal sagte, gar nicht nötig, daß man in allen Fächern „Virtuosen auf der Trompete" besitze; es genügte, daß die Universität aus der Stagnation der letzten Jahrzehnte herausgerissen und so besetzt wurde, daß in allen Fächern „gründlicher und treuer Unterricht" geleistet werden konnte. Und das ist in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht worden; der Lehrkörper ist wesentlich verbessert und erweitert worden.

II. Die einzelnen Fakultäten.

Bei den geschilderten Umständen ist es kein Wunder, daß die Universität im Jahre 1775 wenige Professoren von Ruf besaß. Nur die theologische Fakultät befand sich bereits im Aufschwung. Bei der Visitation des Jahres 1767 war festgestellt worden, daß ihr eine Auffrischung dringend nottue, da von ihren drei Mitgliedern eines, J. G. Walch, der verdiente Herausgeber von Luthers Schriften, bereits 74, das zweite, J. C. Köcher, 68 Jahre alt war. Damals war der junge, erst siebenundzwanzigjährige E. J. Danovius aus Danzig nach Jena berufen worden mit einem einstweiligen Gehalt von 400 Talern und dem Recht, bei der nächsten Vakanz — sie trat 1772 durch Köchers Tod ein — in eine ordentliche Fakultätsstelle einzurücken. Die Fakultät war nicht gefragt worden; sie hätte ihn auch kaum vorgeschlagen, da er als Anhänger der neueren Theologie bekannt war. Diesen Ruf rechtfertigte er durch seine 1772 erschienene Institutio theologiae dogmaticae so sehr, daß nicht nur mehrere theologische Fakultäten, darunter seine eigene, Protest erhoben, sondern daß auch seine Beförderung in eine ordentliche Professur bei Coburg

[1]) Verhältnismäßig günstig urteilt über E., der „als gründlicher Dozent sehr vielen Beifall habe", der Universitätsbereiser Gedike in seinem von R. Fester im 1. Beiheft z. Archiv f. Kulturgesch. (1905) herausgegebenen Bericht vom Jahre 1789, S. 81. Sehr unzufrieden über Eckardts unverträgliches Wesen und seine geringen Erfolge als Dozent äußert sich aber Carl August in einem eigenhänd. Brief an Fritsch vom 6. August 1784 (Hausarchiv XIX, Nr. 39); und daß er damit recht hatte, ergeben nicht nur die Universitätsakten, sondern auch ein Brief Eckardts an Fritsch vom 15. Januar 1787 (B 1925), in dem er den Vorwurf ungenügender schriftstellerischer Tätigkeit damit zu entkräften sucht, daß er kein Polygraph sei und eine Erweiterung des Kreises seiner Vorlesungen wegen der schlechten Bezahlung der Privatkollegien durch die Studenten ablehnt.

auf Bedenken stieß; hier hätte man gewünscht, daß er die „angeschuldigte antisymbolische Principia" zunächst einmal aus dem Wege räume. Aber in Weimar ließ man sich so wenig irremachen, daß er unangefochten in die Fakultät aufgenommen wurde. Als 1775 Walch starb, wurde ebenfalls ein Mann der neueren Richtung, der schon damals als neutestamentlicher Textkritiker berühmte, erst dreißigjährige Griesbach, ein Jugendbekannter Goethes, mit dem er bis zum Tode eng befreundet blieb, aus Halle berufen. Auf die Rolle, die er als Berater Carl Augusts und des Geheimen Consiliums in allen Universitätsangelegenheiten und als Deputierter der Universität bei der Landschaft Jena auch in vielen Landesangelegenheiten gespielt hat, ist schon mehrmals hinzuweisen gewesen. Aber er ging in diesen Verwaltungsdingen nicht auf, sondern blieb trotzdem ein in seinem Fache tätiger, auch um die Wissenschaft und um die Studenten viel verdienter Mann, dessen Werke für die Textkritik und die Einleitung in das Neue Testament grundlegend sind. Bis zu seinem Tode (1812) der Universität Jena treu geblieben, hat er für die ersten Jahrzehnte die Haltung der theologischen Fakultät recht eigentlich persönlich bestimmt.

So war also schon beim Regierungsantritt Carl Augusts die Mehrheit der theologischen Fakultät auf der Seite der aufgeklärten Theologie. Als nun 1779 Zickler, der bisherige Senior, starb, handelte es sich darum, ob der dritte Professor auch dieser Richtung angehören oder ob ein Mann der alten Schule berufen werden solle. Der Vorschlag der Universität nannte Männer aller Parteiungen. In Weimar scheint man Bedenken getragen zu haben, eine einzige Richtung vorherrschen zu lassen; wenigstens bat Schnauß in mehreren Privatbriefen auswärtige Gelehrte um Auskunft namentlich über die Frage, ob die Vorgeschlagenen auch den Ruf der Orthodoxie für sich hätten. Herder[1]) gab schließlich den Ausschlag zugunsten des jungen Göttinger Dozenten E. A. Weber, der aber schon bald nach Antritt der Professur starb. Bei den Beratungen über die Ersetzung seines ebenfalls rasch gestorbenen Nachfolgers Ausfeld kam es zum offenen Zwiespalt; nicht nur reichte Griesbach zugleich im Namen von Danovius eine besondere Denkschrift beim Geheimen Consilium ein, in der er die von der Mehrheit des Senates gemachten Vorschläge schonungslos kritisierte, auch die Regierungen entzweiten sich, da Coburg und Meiningen auf der Ernennung des Rektors Blasche bestanden. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß man in Weimar den beiden Staaten ein gewisses Entgegenkommen zu beweisen für rätlich hielt, indem Blasche zum Honorarprofessor ernannt wurde. Aber da er dem Urteil Griesbachs, er sei eine bloße Niete, völlig entsprach, konnte er auf die Haltung der Fakultät keinen Einfluß gewinnen. Diese wurde vielmehr jetzt ganz einheitlich mit Aufklärungstheologen besetzt; als Dogmatiker trat Döderlein, einer der modernsten Theologen, in sie ein, der seine Aufgabe ähnlich wie Griesbach darin sah, die Lehren der Heiligen Schrift nach der Vernunft zu untersuchen und beide mit-

[1]) Vgl. sein eigenhändiges Gutachten vom 18. Juni 1779 in den über diese Berufung geführten Akten A 6145.

einander in Harmonie zu bringen, sie also — wie er im Titel seiner 1780 erschienenen Institutio theologi christiani nostris temporibus accomodata andeutete — dem Zeitgeschmack näher zu bringen. Im gleichen Sinne wirkte auch der nach dem tragischen Tode von Danovius berufene Diakonus Joh. Wilh. Schmid, der sogenannte Moralschmid, der als Anhänger Kants und als einer der aufgeklärtesten Köpfe galt.

Im Einklang mit dieser Richtung der theologischen Fakultät wurde auch die Professur der orientalischen Sprachen besetzt, die zwar zur philosophischen Fakultät gehörte, aber mit der theologischen so eng verbunden war, daß der Inhaber in der Regel als Honorarprofessor der theologischen Fakultät zugleich angehörte, meist auch beim Freiwerden einer Stelle in sie aufrückte. Sie war kurz vor Carl Augusts Regierungsantritt mit dem jungen, erst dreiundzwanzigjährigen J. G. Eichhorn besetzt worden.[1]) Eichhorn übertraf nicht nur die Erwartungen der Universität, die sich seiner Ernennung ausdrücklich widersetzt hatte, sondern auch die der Höfe, die ihn trotzdem berufen hatten. Er war ein ausgezeichneter Dozent, der in seinen Vorlesungen weit über den Rahmen seines Faches hinausging und auch Universalgeschichte las; er war aber zugleich ein gründlicher Gelehrter, der die von Michaelis begonnene neue Betrachtungsweise des Alten Testaments weiter ausbaute; er gilt als der eigentliche Begründer der alttestamentlichen Einleitungswissenschaft überhaupt, und sein Hauptwerk auf diesem Gebiete, die Einleitung in das Alte Testament, ist neben vielen anderen Schriften in seiner Jenaer Zeit entstanden. Daß seine Auffassung des Alten Testaments als einer Sammlung von Schriften aus dem fernen Asien, daß die Bezeichnung der jüdischen Religion als der vernünftigsten des Altertums bei allen Anhängern des Offenbarungsglaubens starken Anstoß erregte, ist begreiflich; und Eichhorn war nicht der Mann, der sachliche Gegensätze durch persönlich maßvolles Auftreten zu mildern verstanden hätte. Im Gegenteil, er besaß nach dem Urteil eines an den Kämpfen nicht unmittelbar beteiligten Juristen „diejenige Art von Eigenliebe und Neigung zu besonderen Meinungen, welche man bei jungen Gelehrten von glücklichem Genie nicht selten antrifft". Darum kam er auch mit Gesinnungsgenossen wie Döderlein und Griesbach in Konflikte, die ihn veranlaßten, 1788 einen Ruf nach Göttingen anzunehmen, während er bisher alle andern Berufungen abgelehnt hatte. Sein Nachfolger wurde Paulus, der ganz im gleichen rationalistischen Sinne wirkte und überhaupt als der Typus des rationalistischen Theologen angesehen werden kann; seine Erklärung des Wandelns Jesu auf dem Meere durch die Doppelbedeutung des griechischen *ἐπί*, das auch „an" heißen könne, wird immer dann angeführt, wenn die aufgeklärte Bibelauslegung in ihrer platten Oberflächlichkeit kurz charakterisiert werden soll. Aber gerade diese freie Auffassung der Bibel schien ihn in den Augen des weimarischen Ministeriums für eine theologische Professur zu bestimmen. Man hätte zwar nach Döderleins Tode (1792) gern eine auswärtige Berühmtheit nach Jena gezogen, aber als dieser Wunsch, wie so oft, an der Begrenztheit der

[1]) Vgl. über ihn die Akten A 6436 und 6466.

Mittel gescheitert war, als auch Herder trotz aller Unzufriedenheit mit seiner weimarischen Stellung sich doch nicht entschließen konnte, ein akademisches Lehramt zu übernehmen, da griff man in Weimar gerne auf Paulus zurück, diesen hellen Kopf, der nach Voigts Urteil einer der vorzüglichsten unter allen jenaischen Lehrern war. Griesbachs Bedenken, daß Paulus die wahre Orthodoxie abgehe und daß man einen Lehrer brauche, der Dogmatik, nicht nur Kritik der Dogmatik lese, wurden beiseite geschoben und zogen sogar Griesbach den Verdacht zu, als ob er aus persönlichen Gründen seinen Schüler Gabler bevorzuge. Daß aber die Bedenken Griesbachs begründet waren, zeigten die Schwierigkeiten, die sich für Paulus beim Eintritt in die theologische Fakultät ergaben. Er glaubte den vorgeschriebenen, nach alter Sitte in der Aula öffentlich zu leistenden Eid auf die symbolischen Bücher erst ablegen zu können, nachdem Griesbach als Dekan in öffentlicher Rede den Sinn, in dem diese Bücher angenommen würden, dahin erläutert hatte, daß sie nur so weit verpflichteten, wie sie mit dem wahren und vernünftigen Inhalt der Bibel übereinstimmten. Paulus selbst betonte diese Einschränkung noch durch eine Rede über die Orthodoxie, die er lediglich als „ein rechtschaffenes Verhalten bei der Untersuchung der Wahrheit" definierte.[1]) Doch das war für eine Regierung kein Hindernis, die auch den Gießener Professor E. Schmid, den Neffen des „Moralschmid", um die gleiche Zeit nach Jena berief, obwohl er wegen seiner freien religiösen und politischen Anschauungen mit den hessischen Kirchenbehörden sich entzweit hatte.

Die juristische Fakultät bestand satzungsgemäß aus fünf ordentlichen Nominalprofessoren; in der Regel rückte man von der untersten Stelle allmählich auf, nur die Professur des Staats- und Lehnrechts, zeitweise mit dem Lehrauftrag für Geschichte verbunden, gehörte diesem Turnus nicht an. Als Fakultät wurde sie von den halbjährlich wechselnden Dekanen geleitet. Aber sie war zugleich Spruchkollegium, und als solches stand sie unter dem ständigen Vorsitz des ältesten Professors, des sogenannten Ordinarius. Die Tätigkeit im Spruchkollegium war wegen der damit verbundenen Einnahmen, die Gehalt und Kolleggelder zu übersteigen pflegten, sehr gesucht, gab auch Gelegenheit, den außerordentlichen Professoren, die als außerordentliche Beisitzer zugezogen wurden, eine auskömmliche Existenz ohne Belastung der fürstlichen Kassen zu verschaffen. Freilich bot sie nicht nur Anlaß zu persönlichen Zwistigkeiten unter den beteiligten Professoren, sondern sie verführte auch leicht dazu, daß die Lehrtätigkeit vernachlässigt wurde. Namentlich der Ordinarius, der alle Gutachten zu revidieren und dazu noch alle mit juristischen Fragen verknüpften Universitätsgeschäfte zu besorgen hatte, war dadurch so sehr in Anspruch genommen, daß Eckardt behauptete, die Ordinarien pflegten gar nicht zu lesen.

Von den Professoren, aus denen sich 1775 die juristische Fakultät Jena zusammensetzte, war nur der Ordinarius J. A. Hellfeld in der wissenschaftlichen Welt bekannt. Sein 1764 zum erstenmal erschienenes Lehrbuch, Jurisprudentia forensis secundum ordinem Pandectarum, erfreute sich einer Be-

[1]) Vgl. Reichlin-Meldegg, Paulus Bd. I (1853), S. 210f.

liebtheit, die selbst seinen Tod um etwa ein Menschenalter überdauerte, mag auch die wissenschaftliche Bedeutung nach heutigen Anschauungen[1]) nur gering sein. Die andern Professoren aber waren weder als Gelehrte noch als Dozenten bekannt oder beliebt, ließen sich im Bewußtsein ihrer Unzulänglichkeit auch in allen Fakultätsangelegenheiten, sehr zum Verdruß der Ministerien, ganz von Hellfeld leiten; schon als Hellfeld 1773 in die Stelle des Ordinarius einrückte, hatten sich die Höfe darüber verständigt, daß man dereinst nach seinem Tode — er war damals 56 Jahre alt — einen bedeutenden Gelehrten von auswärts berufen müsse.

Das hinderte, wie oben schon erzählt worden ist, Coburg und Meiningen 1776 nicht, die durch den Tod des Professors J. E. Schmidt erledigte Professur des Staats- und Lehnrechts, entgegen dem Vorschlag Weimars und Gothas, doch durch Aufrücken des nächstjüngeren Professors Schellwitz wieder zu besetzen und damit den der neueren Richtung angehörigen Scheidemantel zu schädigen.

Um so wichtiger schien es, als Hellfeld 1782 starb, seine Stelle mit einem tüchtigen Manne zu besetzen. Daß man den Vorschlag der Fakultät gar nicht erst abzuwarten brauche, zumal da man ihn ohnehin vorauswissen könne, hielt Schnauß für selbstverständlich; er schlug den Kanzler Koch aus Gießen vor. Goethe, der eben damals mit Coburg und Meiningen wegen Scheidemantel und Blasche in Verhandlungen stand, wollte allerdings die Form gewahrt wissen, damit nicht neue Schwierigkeiten entständen; man solle die Höfe wenigstens sofort benachrichtigen; die Verhandlungen mit Koch wollte er als alter Bekannter selbst führen.[2]) Aber weder Koch noch Höpfner, an den sich Goethe nach dessen Ablehnung wendete, ließen sich für Jena gewinnen. So mußte man Ende 1782 die Hoffnung auf einen berühmten Mann einer andern Universität aufgeben. Aber den ältesten Professor der Jenaer Fakultät, C. F. Walch, den Sohn des Theologen, in die erledigte Stelle aufrücken zu lassen, konnte das Geheime Consilium sich doch nicht entschließen. Es behalf sich endlich damit, daß es mit Zustimmung der andern Höfe den weimarischen Regierungsrat Eckardt zum Ordinarius ernannte, der früher einmal ein paar Jahre zu Jena Professor gewesen war und sich im Regierungskollegium als tüchtiger Jurist erwiesen hatte, aber weder als Gelehrter noch als Lehrer noch auch wegen seiner Unverträglichkeit und Herrschsucht als Mensch den vielseitigen Anforderungen seiner Stelle gewachsen war. Auch sonst gelang es nicht, der juristischen Fakultät neuen Glanz zu verleihen. Ein Jahr, nachdem Scheidemantel zum ordentlichen Professor des Lehnrechts ernannt worden war, verließ er Jena; verstimmt über die Schwierigkeiten, die die Fakultät namentlich aus finanziellen Gründen auch jetzt noch seiner Tätigkeit in den Weg legte, über ihren „bösen pedantischen Brauch, einen Mann, der sich distinguiren und nicht den ängstlichen oder auch boshaften Ton des Pedanten mit anstimmen will, zudrücken", verärgert auch wegen der unzulänglichen Unterstützung, die

[1]) Vgl. E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III, 1 (1898), S. 309f.

[2]) Ungedrucktes Gutachten vom 25. Mai 1782, eigenhändig A 6231.

er von den Höfen erfuhr, nahm er die Stelle eines Regierungsrats in Stuttgart an. Obwohl Carl August sofort nach einem guten Publizisten Umschau hielt[1]), dauerte es doch volle drei Jahre, bis in Pütters Schüler Schnaubert, einem ehemaligen katholischen Priester, der inzwischen Professor in Helmstedt geworden war, ein Ersatz gefunden wurde. Auch ihm suchte die Fakultät zunächst Hindernisse zu bereiten, aber er ließ sich durch ihre Wespenstiche nicht verdrängen, sondern blieb auf den ausgesprochenen, mit Gehaltszulage nachdrücklich unterstützten Wunsch Carl Augusts dauernd in Jena, wo er allmählich aufrückte, zuletzt, 1809, ins Ordinariat.[2]) Als fleißiger Schriftsteller und als eifriger Dozent hat er seine Pflicht treu erfüllt. Aber der längst gesuchte Gelehrte von großem Ruf, der auch von auswärts Studenten anlockte, der der juristischen Fakultät Jena die Stellung hätte verschaffen können, die Göttingen unter Pütter besaß, war auch er nicht.

Am meisten Aufsehen in und außerhalb Jenas erregte von den Juristen Voigts Neffe G. Hufeland. Er gehörte zu dem Kreis der Anhänger Kants, der sich seit dem Ende der achtziger Jahre in Jena um Reinhold sammelte und in der Allgemeinen Literaturzeitung sein Hauptorgan besaß. 1786 begann er in Jena zu lesen und wurde zugleich Sekretär des Herausgebers der Literaturzeitung; 1788 gegen den Willen der Fakultät, die eine Kränkung des Sohnes ihres Kollegen Schmidt befürchtete, zum außerordentlichen Professor, 1790 nach Ablehnung eines Rufes nach Erlangen zum ordentlichen Honorarprofessor ernannt, rückte er 1793 in eine Fakultätsstelle ein. Hat auch Hufeland die Erwartungen, die sein erstes Werk, der Versuch über den Grundsatz des Naturrechts (1785) auch bei Kant erweckt hat[3]), später nicht ganz erfüllt, so gehörte er doch nicht nur in der Blütezeit der philosophischen Studien zu Jena im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zu den führenden Geistern Jenas, sondern übte auch als politischer Denker und Lehrer einen von den Fürsten freilich nicht ganz ohne Bedenken betrachteten Einfluß aus. In der juristischen Fakultät jener Zeit war er zweifellos der bekannteste Professor.

In den drei ordentlichen Professuren der medizinischen Fakultät gingen während der ersten Jahrzehnte Carl Augusts wenig Veränderungen vor. E. A. Nicolai, der seit 1758 Professor in Jena war, behielt seine Stelle bis in sein hohes Alter, da Zurruhesetzung selbst in den kleinen Fakultäten, die nur bei tätiger Anteilnahme aller Mitglieder ein Kollegium bilden und die Fakultäts- und Universitätsämter des Dekans und Prorektors regelmäßig besetzen konnten, nicht üblich war; achtzigjährig ist er 1802 gestorben. Auch der zweite Professor, C. G. Gruner, gehörte der Universität lange Jahre, von 1773 bis 1815 an; er war ein Mann von vielseitigen gelehrten Interessen, die freilich so sehr auf das geschichtliche Gebiet gerichtet waren, daß er darüber

[1]) Vgl. den Brief an Merck vom 17. Februar 1783 bei K. Wagner, Briefe an und von Merck (1838) S. 219.

[2]) Vgl. die Akten A 6232.

[3]) Vgl. die von Kant herrührende Besprechung in der Allgemeinen Literaturzeitung von 1786 Nr. 92.

die Fühlung mit der Praxis verlor und in seiner Lehrtätigkeit sehr beeinträchtigt wurde. Noch mehr schadete er der Universität durch sein unverträgliches Wesen, das, durch die Formlosigkeit seines äußeren Auftretens noch verschärft, ihn mit fast allen Kollegen in ärgerliche Konflikte brachte.

Unter diesen Umständen war es ein besonderes Glück für das Gedeihen der Fakultät, daß es gelang, die durch Todesfall frei gewordene dritte Stelle 1777 mit einem Manne zu besetzen, der trotz seiner Jugend einer der bedeutendsten Vertreter seiner Wissenschaft war, mit J. C. Loder. Auch er war von der Fakultät nicht vorgeschlagen worden. Soweit die nicht ganz vollständigen Akten[1]) es erkennen lassen, ist es das Verdienst von Schnauß, ihn für Jena entdeckt zu haben. In den langen Jahren, die Loder in Jena gewesen ist, war er eine der glänzendsten Erscheinungen unter den Professoren, wissenschaftlich und gesellschaftlich. Auch seine engen Beziehungen zu Carl August, dem er als Leibarzt nahestand, aber über das medizinische Fach ein viel befragter Berater in allen Universitätssachen war, sind gelegentlich schon erwähnt worden; diese Vertrauensstellung beim Herzog brachte ihn natürlich auch in Verbindung mit den Geheimräten, zumal mit Schnauß und Voigt. Mit Goethe war er nicht bloß durch das allgemeine Interesse an der Universität, sondern auch als Lehrer und Förderer seiner anatomischen und osteologischen Studien verknüpft. Denn in diesem Gebiete, der Anatomie, sah Loder sein Hauptfach; mit großen eigenen Präparatensammlungen, die zu erweitern er keine Mühe und keinen Streit weder mit Kollegen noch mit jenaischen Spießbürgern scheute, unterstützte er seinen Unterricht; auch das 1778 erworbene herzogliche Naturalienkabinett wurde ihm unterstellt, damit es vor allem seine Vorlesungen unterstützen könnte. Daneben trieb er mit gleichem Eifer ärztliche Praxis und hielt chirurgische Vorlesungen; beides zu unterstützen, errichtete er zu Ende der achtziger Jahre ein chirurgisches Institut. Neben seiner Praxis und seiner sehr großen Lehrtätigkeit entfaltete er auch eine sehr starke Wirksamkeit als Schriftsteller. Kein Wunder, daß er bald ein berühmter Mann wurde und mehrere Berufungen nach auswärts erhielt; er lehnte sie aber aus Dankbarkeit für Carl August, der seine Laufbahn begründet, ihm die Mittel für eine große Studienreise gewährt hatte und ihn auch jetzt, soweit die finanziellen Kräfte reichten, in jeder Weise förderte, ohne Ausnahme ab, bis dann die später zu erwähnenden unerfreulichen Verhältnisse in Jena zu Beginn des 19. Jahrhunderts ihn wie manchen andern zum Weggehen veranlaßten.

Bei aller Vielseitigkeit konnte doch Loder nicht allein alle Zweige der sich immer mehr ausgestaltenden medizinischen Wissenschaft gleichmäßig beherrschen. So wurde der Kreis der Professoren erweitert. 1783 wurde der bisherige außerordentliche Professor J. C. Stark zum überzähligen ordentlichen Professor ernannt; als Direktor der Entbindungsanstalt ergänzte er Loders ärztliche Tätigkeit in glücklicher Weise. Zum wirklichen Mitglied der Fakultät onnte er aber erst 1802 nach Nicolais Tode aufrücken.

Vorübergehend, von 1793 bis 1800, gehörte auch der berühmte Arzt Hufe-

[1]) A 6333.

land der medizinischen Fakultät als überzähliger Professor an. Schon als praktischer Arzt in Weimar hatte er sich durch schriftstellerische Leistungen wie durch seine gemeinnützige Tätigkeit, Bau der Leichenhalle, Bekämpfung der Pocken, hervorgetan. Ein Vortrag, den er 1792 in Goethes Freitagskränzchen hielt, fand so sehr den Beifall des Herzogs, daß er ihn zum Professor ernannte. Er setzte in Jena seine wissenschaftliche wie seine praktische Tätigkeit mit großem Eifer und Erfolg fort, folgte aber 1800 einem Rufe nach Berlin, da ihm Jena kein selbständiges Arbeitsfeld, namentlich keine eigene Klinik bieten konnte.

Die philosophische Fakultät zählte 1775 unter ihren Mitgliedern kaum eines, das über den Durchschnitt hervorragte, wohl aber mehrere, die noch darunter blieben. Die beiden Vertreter der Philosophie, C. F. Polz und J. C. Hennings, waren zwar einander spinnefeind, so daß sie sich sogar öffentlich angriffen, aber sie waren sich darin einig, daß sie von den neueren Bestrebungen in der Philosophie nichts wissen wollten. Polz, der sich als Erzieher Ernst August Constantins, des Vaters von Carl August, den Anspruch auf eine Versorgung erworben und diese 1759 in einer philosophischen Professur erlangt hatte, begnügte sich wenigstens mit einem stillen Leben, von dem außerhalb Jenas kaum etwas bekannt war; aber Hennings machte sich durch sein Buch über Geister und Geisterseher (1780) in der Gelehrtenwelt geradezu lächerlich. Auch der Mathematiker Wiedeburg lenkte, veranlaßt durch die Prophezeiung eines bevorstehenden Erdfalls, 1784 durch seine seltsamen „Polizeivorschläge zu vorläufigen Anstalten und Rettungsmitteln bei zu befürchtenden Erdbeben" die allgemeine Aufmerksamkeit in unerwünschter Weise auf sich.[1]) Von diesen Gelehrten wurde natürlich keiner nach auswärts berufen, Hennings behielt seine Professur sogar bis 1815. Aber auch bei der Ausfüllung der durch den Tod von Polz 1782 entstandenen Lücke hatten die Höfe keine freie Hand, da der überzählige Professor Ulrich seit Jahren eine Anwartschaft auf diese Stelle besaß. Er war zwar moderner als Polz und Hennings, schloß sich frühzeitig an Kants Lehre an, aber es fehlte ihm die wichtigste Eigenschaft gerade des Philosophen, die eigene persönliche Note. Als Charakter war er wenig erfreulich; neidisch auf die jüngeren und erfolgreicheren Kollegen, lebte er mit ihnen dauernd im Streit und scheute sich nicht, auch seine Vorlesungen mit Sticheleien gegen sie, mit Späßen und Zoten anzufüllen. Auch bei der Besetzung der andern frei werdenden Nominalprofessuren wurde der Mangel an wirklich berühmten Männern nicht behoben. Die 1776 von der juristischen Fakultät wieder abgetrennte Professur der Geschichte konnte erst 1782 mit C. G. Heinrich besetzt werden, einem Manne, der nach Arndts Urteil trocken und einförmig wie die Wüste Sela in keiner Weise über das Mittelmaß sich erhob und weniger durch seine „teutsche Reichsgeschichte" als vielmehr durch seinen Konflikt mit Schiller sich ein Gedächtnis bei der Nachwelt geschaffen hat. Auch der Philologe Schütz, Griesbachs

[1]) Vgl. darüber C. F. Rinck, Studienreise, herausg. von M. Geyer (Altenburg 1896) S. 81.

Schwager, der 1779 an Walchs Stelle trat, erfüllte als Dozent keineswegs die auf ihn gesetzten Hoffnungen; nur als Gründer und Herausgeber der Allgemeinen Literaturzeitung hat er sich um Jena unbestreitbare Verdienste erworben; seine Lehrtätigkeit war so wenig erfolgreich, daß er 1796 selbst vorschlug, in dem jungen Leipziger Professor Eichstädt ihm einen weiteren Philologen zur Seite zu stellen. Da dieser von der Literaturzeitung ein ausreichendes Einkommen beziehen konnte, die Besoldungsfrage also keine Schwierigkeiten machte, wurde er zum Sommersemester 1797 ernannt.

Das war überhaupt ein Mittel, die Unzulänglichkeit der ordentlichen Professoren zu ergänzen, daß man außerordentliche Professoren für das gleiche Fach ernannte. So sind neben den Historiker Heinrich erst Schiller, dann K. L. Woltmann, später H. Luden getreten. Die Professoren sahen solche Konkurrenten natürlich nicht gerne, hatten aber außer kleinlichen Schikanen kein Mittel, deren Tätigkeit zu hindern. Freilich haben weder Schiller noch Woltmann auf die Dauer einen besonderen Erfolg als Dozenten gehabt. Woltmann ist ehrlich genug einzugestehen, daß das zum guten Teil an ihnen selbst gelegen hat[1]), aber er hat wohl recht, wenn er den Hauptgrund in dem überschwenglichen Hang der damaligen Studenten für „den Zeitgeist philosophischer Spekulation" erblickt. Auf diesem Gebiete hat ja auch die Universität Jena ihre besondere Bedeutung in jener Zeit gehabt; in überraschend kurzer Zeit ist sie für ein Jahrzehnt zum Mittelpunkt alles philosophischen Studiums in Deutschland geworden.

Der Umschwung beginnt mit der Ernennung von Wielands Schwiegersohn K. L. Reinhold zum außerordentlichen Professor, die 1787 auf den Vorschlag des weimarischen Ministeriums durch die Höfe ohne vorhergehende Befragung der Universität erfolgt ist.[2]) Begeisterter Anhänger Kants, wurde Reinhold hier zum Propheten der neuen Lehre, die er mit steigendem Zulauf der Studenten und großem Erfolg vortrug. Als er 1794 als ordentlicher Professor nach Kiel ging — denn mehr als eine Honorarprofessur konnte er in Jena neben Hennings und Ulrich nicht erhalten — war das Bedauern allgemein. Und doch ging er vielleicht zur rechten Zeit für Jena, denn er war wohl imstande, Kants Lehre zu popularisieren, nicht aber sie weiterzubilden. Schon aber war die Zeit gekommen, wo die kritische Philosophie über Kant hinauszuschreiten unternahm. Es ist Voigts Verdienst, daß er an die Stelle Reinholds Fichte berief, trotz allen Bedenken, die dessen politische Ansichten, 1793 in den „Beiträgen zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution" offen ausgesprochen, bei den durch die Revolution in Furcht gesetzten Höfen erwecken mußten; er begnügte sich damit, durch Hufelands Vermittlung wie durch persönliche Einwirkung sich gegen Fichtes demokratische „Phantastereien" zu sichern, so gut es bei einem solchen Charakter möglich war.[3])

[1]) Vgl. seine Selbstbiographie in den Zeitgenossen, Bd. I, Heft 2 (1816), S. 150 ff.

[2]) Vgl. die Akten A 6436.

[3]) Über Fichtes Berufung und Wirksamkeit in Jena ist in erster Linie die gedruckte Fichteliteratur heranzuziehen. Neben der Biographie des Sohnes (J. G. Fichtes Leben

Der Erfolg dieser Berufung war außerordentlich groß. Jena blieb, wie Voigt damals schrieb, im Besitz der neuesten Philosophie und konnte „das Vorstellungsvermögen noch höher hinauf abstrahieren". Trotz allen Hindernissen, die ihm teils der Neid der Kollegen, teils sein eigenes ungestümes Wesen in den Weg legte, entfaltete Fichte, unterstützt von Anhängern wie Niethammer, eine große akademische Tätigkeit, die nicht bloß das wissenschaftliche Denken, sondern auch die sittliche Haltung der Studenten umzugestalten wagte. Neben ihn trat 1798 der jugendliche Schelling, dessen Ideen zu einer Philosophie der Natur sowohl auf Fichte und Paulus wie auf Goethe und Voigt bedeutenden Eindruck gemacht hatten.

Neben der Philosophie fanden aber auch die Naturwissenschaften die Pflege, die sie damals besonders nötig hatten, da sie erst jetzt begannen, sich aus der Abhängigkeit von der Medizin zu lösen und selbständige Wissenschaften mit eigenen Problemen und Forschungsaufgaben — und das heißt bei einer Wissenschaft zugleich mit eigenen Instituten und Geldmitteln — zu werden. Ihnen kam zugute, daß sich Carl August für sie weit mehr interessierte als für die spekulative Philosophie, um die er sich zunächst wenig gekümmert zu haben scheint und über die er später, als die Konflikte um Fichte entstanden, sehr schroff urteilte. Auch Goethe nahm, je mehr seine Interessen und seine Forschungen sich den Naturwissenschaften zuwandten, immer lebhafteren Anteil an diesem neuen Zweige der jenaischen Studien und wuchs allmählich in die Stellung eines obersten Leiters all der verschiedenen Anstalten hinein, die in jenen Jahren gegründet worden sind. Eine solche, lediglich von Carl August abhängige besondere Leitung konnte hier ohne Mitwirkung der andern Staaten und ohne Beeinträchtigung der Rechte des akademischen Senates eingerichtet werden, weil Weimar allein die Mittel hergab. Auch die Ernennung der Professoren ging ausschließlich von Weimar aus. Denn man brauchte beides, neue Professoren, entsprechend der Erweiterung der Wissenschaften, und neue Institute, um diesen Professoren die Möglichkeit zu selbständigen Forschungen zu gewähren. In die ersten Jahrzehnte Carl Augusts fallen die Errichtung von Professuren für Chemie, die mit Göttling, für Botanik, die mit Batsch, für Mineralogie, die mit Lenz besetzt wurden. Besondere Institute hatte es früher nicht gegeben. Was die Professoren der Medizin oder Botanik an Apparaten und Präparaten für ihre Vorlesungen brauchten, das hatten sie selbst anschaffen müssen, und es war dann Sache ihrer Erben gewesen, den Amtsnachfolger zum Kauf dieser Hinterlassenschaft zu bewegen. Aber als 1778 der Professor Walch gestorben war, erwarb Carl August dessen Naturaliensammlung für sich und überließ sie unter der Aufsicht Loders der Universität zu Studienzwecken. Sie wurde im Schlosse zu Jena aufgestellt und erhielt in Lenz einen beständigen Kustos. 1788 bestimmte Carl August, daß diese Sammlung, der inzwischen ein kleiner Etat bewilligt und die in der weimarischen Kunstkammer befindliche Naturaliensammlung überwiesen worden waren,

und literar. Briefwechsel, herausg. von J. H. Fichte, 2. Aufl. 1862) bietet namentlich A. Diezmann, Aus Weimars Glanzzeit (1855) urkundliches Material. Die Akten (A 6437) boten einige Ergänzungen.

auch den übrigen Professoren unter bestimmten Bedingungen zugänglich sein solle. Denn allen eigene Institute einzurichten, dazu fehlten die Mittel. Der Chemiker Göttling bekam bei seiner Anstellung eine einmalige Zahlung von 100 Talern, um sich die nötigen Apparate anschaffen zu können; die Mineraliensammlung, die Lenz in unermüdlicher Tätigkeit zusammenbrachte, war ein Privatbesitz der mineralogischen Sozietät in Jena; nur für Batsch wurde 1794 ein eigener botanischer Garten eingerichtet.

Auf die wissenschaftliche Bedeutung der einzelnen Professoren und auf ihre schriftstellerische Tätigkeit kann hier nicht eingegangen werden; das ist Sache der Geschichte der einzelnen Wissenschaften. Nur des gemeinsamen Organs der jüngeren Professoren Jenas, der Allgemeinen Literaturzeitung, sei noch gedacht. Sie wurde 1785 von dem Philologen Schütz in Verbindung mit dem tüchtigen Geschäftsmann Bertuch begründet und sah ihre Aufgabe vor allem darin, die Kantische Philosophie und allgemeiner die modernen Strömungen des Geisteslebens bekanntzumachen und von diesem Standpunkt aus neu erscheinende Schriften zu kritisieren. Indem sie sich dieser Aufgabe mit Eifer und Geschick unterzog, gewann sie für eine Reihe von Jahren große Bedeutung, und hervorragende Männer, auch Kant, arbeiteten an ihr mit. Für die Verbreitung des jungen Ruhmes von Jena als einer der modernsten Universitäten, überhaupt für das geistig-literarische Ansehen des weimarischen Staates hat sie Großes geleistet. Schiller wußte wohl, warum er so großen Wert darauf legte, seine Horen in der Literaturzeitung angezeigt zu sehen. Auch ihre materielle Bedeutung für die Universität darf nicht unterschätzt werden; mehrere der jüngeren Dozenten, Hufeland, Eichstädt, gründeten ihre Existenz weit mehr auf die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit für die Literaturzeitung als auf die kärgliche Besoldung, die ihnen ihre außerordentlichen Professuren einbrachten.

Auf diese Weise wurde in wenigen Jahren ein gewaltiger Umschwung in der Stellung der Universität erreicht. Jena, bisher ein kaum beachteter Sitz einer veralteten und verknöcherten Schulweisheit, gewann auf einmal einen unerhörten Einfluß auf das wissenschaftliche Leben des ganzen deutschen Volkes. Diese Erscheinung beschränkt sich freilich nicht auf Jena, sondern erfaßt auch die meisten andern Universitäten; es ist für die Stellung der Universitäten im deutschen Geistesleben überhaupt bezeichnend, daß die kritische Philosophie Kants, recht im Gegensatz zu Leibniz, der immer ein Mann der Höfe und Akademien gewesen war, von der Universität Königsberg ausgegangen, auf der Universität Jena fortgebildet worden ist. Damit steht es im Zusammenhang, daß das Fachschulwesen in Deutschland nach kurzer Blüte rasch aufhört; die Fachbildung wird wieder aufgebaut auf eine gründliche Allgemeinbildung, deren Kern die Philosophie bildete.

Aber auch wenn man sich der Stärke dieser allgemeinen Bewegung bewußt ist, bleibt das Verdienst, das sich Carl August und seine Ratgeber um Jena erworben haben, noch immer groß genug. Denn es hat genug Universitäten gegeben, die von dem Aufschwung keinen Nutzen hatten, Jena aber hat damals eine führende Rolle gehabt. Und es handelt sich dabei nicht etwa um die

mit äußeren Mitteln, mit Zwangsvorschriften erreichte Wiedereroberung einer verlorengegangenen Stellung, sondern um etwas Neues. Ein ganz anderer Geist beherrscht die Universitäten des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Die alten Universitäten waren konfessionelle Anstalten gewesen und trotz aller korporativen Selbständigkeit doch auf das Bekenntnis des Staates verpflichtet; ihre Hauptaufgabe war gewesen, für den Staat brauchbare Geistliche und Juristen zu erziehen. Jetzt aber sahen die Universitäten ihre Aufgabe vornehmlich darin, die Wissenschaft durch selbständige Forschung zu fördern. Deshalb nahmen sie auch trotz steigender finanzieller Abhängigkeit vom Staate wachsende geistige Freiheit in Anspruch und streiften den engherzig konfessionellen Charakter ab. Ging auch Carl August auf den gothaischen Vorschlag, den bekannten Illuminaten Weishaupt als Professor für Philosophie und katholisches Kirchenrecht zu berufen, nicht ein[1]), so war er doch durchaus damit einverstanden, daß die Verpflichtung auf die Augsburger Konfession, wie sie bereits für die Beamten gefallen war, so auch aus dem Amtseid der Professoren entfernt wurde.[2]) Auch gestattete er nicht allein den katholischen Studenten die Abhaltung von stillen Gottesdiensten, sondern besoldete, um die Anziehungskraft Jenas für Katholiken zu erhöhen, sogar einen eigenen Geistlichen, ohne auf die Bedenken der Landstände Rücksicht zu nehmen.

III. Die Studenten.

Das erneute Aufblühen der Universität fand seinen äußerlich sichtbarsten Ausdruck natürlich in dem Wachstum der Studentenzahl.[3]) Sie nahm zunächst seit dem Ende der siebziger Jahre langsam zu; fast regelmäßig überstieg die Zahl der neu immatrikulierten Studenten die der abgegangenen. 1781 wurde die Zahl der anwesenden Studenten auf 513 geschätzt; denn genaue Zählungen gab es noch nicht. Zwei Jahre darauf waren es schon 579, im Jahre 1786 wurde die Zahl 700 erreicht. Und dann setzte die Zunahme rapide ein, 1789 wurde die Zahl 800, im Jahre 1792 zum erstenmal seit langer Zeit 900 überschritten. Gegen das Ende des Jahrhunderts trat dann wieder ein langsamer Rückgang ein. Mit diesen Zahlen hatte Jena zeitweise Göttingen überholt.

Unmittelbaren Vorteil aus diesem steigenden Besuch zogen natürlich die Bürger der Stadt Jena. Während in den siebziger und achtziger Jahren fast nur Klagen über die gedrückte wirtschaftliche Lage der von den Studenten sich nährenden Stadt laut wurden, und zwar nicht nur seitens der Bürger, die auf diese Weise ihre Nachlässigkeit in der Bezahlung der Steuern ent-

[1]) Vgl. das gothaische Schreiben vom 14. März 1785 in A 6247. Die Antwort vom 13. Mai verweist lediglich auf die inzwischen erfolgte Abreise Weishaupts aus Thüringen, die den Antrag hinfällig mache.

[2]) Akten darüber in A 5924.

[3]) Vgl. die Listen in A 5923 und im allgemeinen F. Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart (Abh. der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften Bd. 24, 1904).

schuldigen, womöglich einen Erlaß ihrer Reste erwirken wollten, sondern auch seitens uninteressierter Besucher wie zum Beispiel Goethes[1]), finden sich in den neunziger Jahren ganz entgegengesetzte Urteile. „Unglaubliche Tätigkeit unter Bürgern und Bürgergenossen" fand Goethe im Jahre 1796 in Jena; er hielt die Gelegenheit für günstig, „Liederlichkeit und Unart auf ewig von hier zu verbannen". Daß eine Besserung eingetreten war, gaben auch die Einwohner zu, und der Rückgang der Steuerreste beweist gleichfalls die Hebung der wirtschaftlichen Lage.[2]) Freilich war der leichte Erwerb durch das Vermieten von Zimmern kein Segen für die Bürger Jenas. In den Jahren der Blüte der Universität lebten sie nach Studentenart bene, aber es fehlte die feste Grundlage eines Verdienstes durch eigene Arbeit. So blieb die Stadt allzusehr von den Schwankungen des Besuchs der Universität abhängig. Und schon zu Ende des Jahrhunderts, als die Studentenzahl wieder zurückging und gleichzeitig die Teuerung in den Städten einsetzte, fangen die Klagen über die Not der Bürger und das Anschwellen der Steuerreste von neuem an.

Wie für die Universität im allgemeinen, so waren für die Studenten im besonderen jene Jahrzehnte die Zeit innerer Umbildung vom alten Typus zu der im wesentlich noch heute bestehenden Art. Der Renommist verschwand und wurde durch den Studenten, der tatsächlich und mit Interesse studiert, ersetzt. Dieser Übergang vollzog sich natürlich nicht ohne Schwierigkeiten und nicht ohne Rückschläge. In der Entwicklung der Disziplinargesetze prägt er sich auch äußerlich sichtbar aus.

Die Gesetzgebung über die Disziplin der Studenten stand fast uneingeschränkt dem Herzog von Weimar als dem Landesherrn der Universitätsstadt zu. Denn er hatte mehr als die andern Erhalterstaaten ein Interesse an gesitteter Aufführung der Studenten, an Vermeidung aller Tumulte, die den ehrsamen Bürger in seiner Ruhe hätten stören können, an einer Beschränkung des Aufwands, die den Studenten zahlungsfähig erhalten sollte, damit die Gewerbetreibenden Jenas ihr Geld nicht an Studenten verborgten und verlören, das sie dem Landesherrn als Steuer schuldeten.

Lange Zeit hatten Staat und Studentenschaft auf diesem Gebiet in Zwist gelegen. Das wüste Treiben der Studentenschaft zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrunderts war den auf Ordnung und Ruhe bedachten Behörden des Staates stets ein Dorn im Auge gewesen, und in ihrem berechtigten Kampfe dagegen hatten sie häufig weit übers Ziel hinausgeschossen und die Strenge ihrer Vorschriften übertrieben. Es scheint eine Eigentümlichkeit der menschlichen Natur zu sein, daß das Verständnis für Jugendlust und Jugendübermut sich mit wachsendem Alter und steigender Verantwortlichkeit rasch verliert; ein Minister des alten Staates ließ sich nicht gern daran erinnern, daß er in jungen Tagen auch an der Kneiptafel gesessen und Kneiplieder gesungen, ja auch wohl gedichtet hatte. So gingen auch im 18. Jahrhundert die Geheimen Räte zu Weimar gegen die Studenten mit harten Strafgesetzen vor,

[1]) Vgl. den Brief an Voigt vom 31. Mai 1796, Briefe Bd. XI, Nr. 3314, S. 80.

[2]) Vgl. den Bericht der Bürgerschaft vom 5. Februar 1791 in B 2333 b.

als ob sie nicht auch einmal Studenten gewesen wären und mit Stolz den Degen getragen hätten. Besonders bezeichnend für den Geist dieser Disziplinargesetzgebung sind die Duellmandate, die der zweifellos ausgearteten Raufluft eines großen Teils der Studentenschaft durch bloße Verbote Abbruch tun wollten und bei dem ausbleibenden Erfolg sich zu immer schärferen Strafen steigerten, bis endlich das Mandat von 1709[1]) jedes Duell mit Todesstrafe, bei tödlichem Ausgang aber den Verstorbenen mit unehrenhafter Bestattung, den „überbliebenen Mörder" dagegen nach seinem Stand mit der Strafe des Schwertes oder des Stranges bedrohte.

Wir wissen aus anderen Staaten, selbst aus dem Preußen Friedrich Wilhelms I., für den es kein leeres Wort war, daß er Herr und König sei und tun könne, was er wolle, daß gerade die übertriebene Strenge der Strafe bei den nun einmal nicht von heute auf morgen zu ändernden Ehrbegriffen die Durchführung der Mandate und die Ausrottung der Duelle unmöglich machte. Es ist daher ohne weiteres begreiflich, daß auch in Jena dieses Duellmandat wirkungslos blieb. Selbst in der wesentlich milderen Form von 1750, die die Todesstrafe fallen ließ, stand es in der Hauptsache auf dem Papier. Denn die Durchführung der Disziplinargesetze lag in der Hand der halbjährlich wechselnden Prorektoren. Und diese waren nicht nur in Jena, sondern auch — darüber wird allgemein geklagt — in andern Universitäten nur allzusehr geneigt, von dem harten Wortlaut der Gesetze abzugehen und die angedrohten Strafen der Relegation und des Karzers in Geldbußen umzuwandeln. Denn von rücksichtsloser Strenge wurde Rückgang der Frequenz befürchtet, solange an andern Universitäten eine laxe Handhabung bestand. Auch war mit der Geldstrafe nicht nur den Studenten gedient, sondern auch dem Prorektor, für den der Anteil an den eingehenden Strafgeldern ein wesentliches Stück seiner Amtseinkünfte bedeutete. Bezog der Prorektor von Jena doch sogar bis ins 19. Jahrhundert die Hälfte der 12 Taler, die ein Student für Schwängerung eines Mädchens zu zahlen hatte, für sich, während das Mädchen leer ausging, und erst die neuen Disziplinargesetze von 1817 verwandelten den Anteil des Prorektors in einen solchen der Universitätskasse.

Es war vergeblich, wenn die Geheimen Räte dieser Milde des Strafvollzugs durch strenge Verbote jeder Ersetzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Karzerstrafe in eine Geldstrafe entgegentraten. Der Hauptfehler lag eben doch nicht an den Prorektoren, sondern an der bis zum Schartigwerden getriebenen Schärfe der Gesetze, die gegen Leichtsinn, Unerfahrenheit und Übermut der Jugend gleich das schwerste Geschütz auffuhren. Mit Recht meinte Carl August, daß die zu weit gehende Strenge nur zu Exzessen Anlaß gebe; wie man Kinder nicht vor jedem Lüftchen schützen dürfe, so müsse auch den Studenten eine gewisse Freiheit gewährt werden.[2])

Davon aber war der Polizeistaat des 18. Jahrhunderts auch unter Anna

[1]) Vgl. Schmidt Bd. II, S. 421 ff.

[2]) Vgl. den Brief Carl Augusts an Loder vom 24. Juni 1784 im Goethejahrbuch Bd. XX (1897), S. 133 ff.

Amalia noch weit entfernt gewesen. Statt in Freiheit suchte er die Ergänzung seiner strengen, selbst harmlose Vergnügungen, wie das Billardspielen, rundweg verbietenden Strafgesetze in einer altväterisch bevormundenden Aufsicht. Die einzelnen an der Universität beteiligten Staaten hatten wenigstens für ihre Landeskinder besondere Inspektionen eingerichtet, mit denen Professoren beauftragt wurden. Diese sollten Fleiß und Lebenswandel, vor allem aber, „da Fleiß und Tugend auf Academien nie getrennt werden dürfen, letztere aber, wenn sie rechter Art sein soll, in der wahren Gottesfurcht ihren Grund haben muß", die Teilnahme am Gottesdienst und am Abendmahl bei allen ihren Schützlingen beaufsichtigen.[1]) Selbst beim besten Willen konnten die Professoren dieser ausgedehnten Pflicht nicht genügen. In der Regel waren es nur die Theologen, die wegen der Stipendien sich um ihren Inspektor kümmerten; Juristen und Mediziner pflegten nicht viel nach ihm zu fragen.

Um auch die der eigenen Landeshoheit und deshalb dieser Aufsicht nicht unterstehenden Studierenden einigermaßen im Zaum halten zu können, waren 1753 und 1763 Contomandate erlassen worden. Sie setzten im einzelnen unter Abstufung je nach der Notwendigkeit der verschiedenen Gegenstände zum Leben fest, wie viel jeder Gewerbetreibende einem Studenten kreditieren dürfe; bei Luxuswaren wie Tee, Kaffee, Tabak, Zucker war jeder Kredit überhaupt unzulässig. Übertretungen sollten strafbar sein. Um die Finanzwirtschaft der Studenten noch besser überwachen zu können, wurde überdies dem Postmeister befohlen, die auf der Post einlaufenden Studentenwechsel jedesmal öffentlich bekanntzumachen; die Studenten sollten ihre Wechsel dem Prorektor übergeben, damit er daraus zunächst die anerkannten und gesetzlich berechtigten Forderungen begleiche. Natürlich war es ganz unmöglich, diese Vorschriften, an denen weder die Studenten noch die Jenaer Kaufleute Freude hatten, durchzuführen. Es wurde deshalb im Jahre 1792 von der Universität ein Gutachten darüber gefordert, ob nicht auch in Jena nach dem Vorbild von Erlangen und Göttingen die Universität die Verwaltung der Studentenwechsel ganz in ihre Hand nehmen solle, so daß der von ihr ernannte Verwalter alle für die Studenten bestimmten Gelder erhalte und davon alle notwendigen Ausgaben bestreite, während der Student nur über ein Taschengeld zu verfügen hätte. Aber da sich diese Einrichtung nirgends bewährt hatte, weil nur wenige Studenten Neigung hatten, sich derart von der Universität gängeln zu lassen, wurde von der Einführung abgesehen.[2])

An den Gesetzen für die Studierenden wurde auch unter Carl August zunächst nichts geändert. Selbst die Verbote aller Vergnügungen, Musiken und dergleichen blieben in Kraft, denn noch galt es für ausgemacht, daß die Stu-

[1]) Nach der Instruktion für Griesbach als Inspektor der weimarischen und jenaischen Landeskinder vom 14. Mai 1780; Abschrift in A 8449.

[2]) Vgl. dazu die Akten in A 8369, ferner A. L. C. Schmids zuverlässiger Unterricht von der Verfassung der Gesamtakademie Jena (Jena 1772) S. 264ff. Über die Einrichtungen in Erlangen vgl. Schlözers Staatsanzeigen Bd. II (1782), S. 50ff., in Göttingen vgl. S. Pütter, Versuch einer akademischen Gelehrtengeschichte von der Universität Göttingen Bd. II (1788), S. 380 und die Fortsetzung Bd. III (1820), S. 605.

denten von allen denkbaren Zerstreuungen ferngehalten werden müßten, um vom Studium nicht abgezogen oder gar zu unnützen Ausgaben verleitet zu werden. So wurde auch das Theaterspielen in Jena, das bisher gelegentlich, wenn auch nur gegen den Willen der Professoren und unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet worden war, im Jahre 1795 ganz verboten.[1])

Aber daß die positive Bevormundung der Studenten zu nichts führte, daß man sie nicht zwangsweise zum Besuch des Gottesdienstes und des Abendmahls anhalten konnte, daß die Forderung, jeder Student müsse Fleißzeugnisse beibringen, lediglich deren Wert herabsetzte, ohne den Fleiß zu heben, diese Einsichten drangen allmählich doch durch. Auf Griesbachs Rat wurde 1791 die Aufsicht über die Landeskinder Weimars ganz aufgehoben; nach dessen Tode unter Eichstädt noch einmal erneuert, erwies sie sich in kurzer Zeit abermals als zwecklos und verschwand bei der Reorganisation der Universität im Jahre 1817 endgültig.[2]) Der Staat lernte es, sich darauf zu beschränken, die zugunsten der Studierenden bestehenden Anstalten in Gang zu halten, ohne daß ein Zwang zu ihrer Benutzung ausgeübt wurde. So wurde lange Zeit versucht, dem Freitisch eine bessere Einrichtung zu geben. Da die Beteiligung an der Massenspeisung im Konviktorium bei den Studenten als Herabminderung der Ehre galt, da außerdem über die Beschaffenheit des von einem Unternehmer gelieferten Essens hier wie anderswo[3]) geklagt wurde, so regte Loder schon 1780 an, man möge wie in Göttingen das Konviktorium aufheben, seine sämtlichen Einkünfte in Geld umwandeln und statt des Essens den Stipendiaten eine Vergütung zahlen, für die sie sich selbst zu verköstigen hätten. Damals scheiterte der Vorschlag am Widerspruch der Universität; aber als sich 1790 mehrere Studenten beim Herzog von Meiningen über das Essen beschwerten, tauchte er von neuem auf. Herder, der bereits den Freitisch des weimarischen Gymnasiums reformiert hatte, und Goethe wurden damit beauftragt, Loders Plan auf seine Durchführbarkeit zu prüfen. Sie kamen zu dem Ergebnis, daß es zwar zweckmäßiger sei, die gemeinsame Speisung beizubehalten, aber daß es sich doch empfehle, die eigene Bewirtschaftung durch die Universität aufzugeben und den ganzen Betrieb zu verpachten. Sie hatten dabei nur das eine nicht bedacht, die Schwierigkeit, für ein solches Unternehmen in Jena einen geeigneten Pächter zu finden. Deshalb blieb zuletzt doch alles beim Alten, nur daß bei den steigenden Preisen und den gleichbleibenden Einnahmen das Essen immer schlechter wurde. Eine auf eine erneute Beschwerde Meiningens im Jahre 1798 vorgenommene Untersuchung ergab, daß die Beschwerde nur allzu gut begründet gewesen war. Die Teilnehmer bekamen nicht nur weniger Fleisch, als ihnen zustand, und gewässertes Bier, sondern auch kraftlose Suppen, da der Ökonom die Fleischbrühe zum eigenen Gewinn verkaufte. Aber das weimarische Ministerium fand es trotz-

[1]) Vgl. die Akten B 5280c, ferner Schmidt Bd. VIII, S. 421 und Goethes Briefe aus Jena vom Sommer und Herbst 1795.

[2]) Vgl. darüber die Akten des Kultusmin., Univ. Jena V, Nr. 8.

[3]) Vgl. das Journal von und für Deutschland 1785, Bd. II, S. 457f.

dem nicht ratsam, gegen den Ökonomen einzuschreiten, weil man bei den geringen Mitteln des Freitisches ein Auge zudrücken müsse. Die festgestellten Mängel sollten dagegen beseitigt werden.[1])

Daß der Geist der Studentenschaft durch all die staatlichen Gebote und Verbote kaum berührt wurde, ist selbstverständlich. Der Staat mit seiner Gesetzgebung folgte nur dem allmählichen Wandel in der inneren Verfassung der Studentenschaft, konnte ihn keineswegs erzwingen. So ist es auch lediglich eine Anerkennung der bereits sichtbaren Besserung der akademischen Sitten, des Absterbens des wüsten Raufboldentums, wenn 1782 die noch im Jahre 1775 schroff abgelehnte Ermäßigung der 1768 auf Duelle festgesetzten vierwöchigen Karzerstrafe und ihre Umwandlung in eine Geldstrafe genehmigt wurde.[2]) Auch im Verbindungswesen ist der bessere Geist und die feinere Form der Studenten unverkennbar festzustellen, so große Schwierigkeiten es auch andauernd den Professoren und den Ministerien machte. Es war seit alters ein Schmerzenskind aller Universitäten. Die Verbindungen galten für gefährlich, mochten sie nun offen als farbentragende Landsmannschaften auftreten oder als Orden ein der Öffentlichkeit möglichst verborgenes Dasein führen; sie waren deshalb fast überall bei Strafe der Relegation verboten. Aber mit der ganzen Freude, die der Mensch, namentlich der jugendliche Mensch, am Verbotenen hat und die das 18. Jahrhundert insbesondere an geheimen Verbindungen hatte, wurden sie im Geheimen doch allenthalben fortgesetzt. Die akademischen Behörden waren dagegen machtlos, denn es war für sie nicht leicht, im einzelnen Fall die Beteiligung an einer Verbindung zu entdecken und einen zur Verurteilung ausreichenden Beweis zu führen. Auch wurde ihre Wirksamkeit dadurch gehindert, ja fast illusorisch gemacht, daß es ihr bei dem halbjährlichen Wechsel der Prorektoren an Stetigkeit fehlte. Es gab immer wieder Prorektoren, die sich scheuten, mit den Landsmannschaften, die doch auch eine gewisse Macht darstellten, anzubinden und sich dadurch nicht nur Katzenmusiken und andern vorübergehenden Unannehmlichkeiten auszusetzen, sondern auch ihren Kollegbesuch dauernd zu gefährden. Viele waren wohl auch ehrlich davon überzeugt, daß diese Verbindungen gar nicht so gefährlich seien und zum mindesten still geduldet werden könnten. Hatten doch auch die Höfe für die Feier des Friedensfestes im Jahre 1763 die Einteilung der Studenten in Landsmannschaften offen anerkannt. Zwei Jahre später war freilich ein erneutes Verbot ergangen; ihm folgte 1767 ein noch schärferer Erlaß gegen alle Ordensverbindungen. Jeder Student hatte sich bei der Immatrikulation eidlich zu verpflichten, keinem Orden beizutreten; jede Beteiligung sollte mit Relegation von der Universität, bei Landeskindern auch mit dauern-

[1]) Vgl. die Akten A 6017, 6018, 6024, 6028. Über Herders und Goethes gemeinsame Wirksamkeit vgl. die Akten A 6021 und 6022, ferner Goethes Briefe Bd. IX, Nr. 2862, 2864, 2910, 2917 und Briefwechsel mit Carl August Bd. I, Nr. 104, S. 165, endlich R. Haym, Herder Bd. II (1885), S. 448.

[2]) Vgl. Schmidt Bd. II, S. 448.

dem Ausschluß von künftiger Anstellung in den ernestinischen Landen geahndet werden.[1])

Die Verbindungen waren natürlich auch damit nicht ausgerottet worden; die Erneuerung der Verbote im Jahre 1778 hatte ebensowenig Erfolg. Der Eid wurde von den Studenten als erzwungen bezeichnet und mit dieser Begründung als unverbindlich angesehen. Gewiß gab es bei manchen Landsmannschaften Auswüchse; aber der Magister und spätere Soldat F. C. Laukhard, auf dessen Selbstbiographie sich die Sittenrichter des Studententums im 18. Jahrhundert gern berufen, kann doch nicht als der Typus des Durchschnittsstudenten jener Tage gelten.[2]) Nicht nur zur besseren Befriedigung der Sauf- und Raufluft bildeten sich und bilden sich bis auf den heutigen Tag studentische Verbindungen, sondern auch aus idealen Motiven. Das Bedürfnis nach freundschaftlichem Umgang, nach Verkehr mit Gleichgesinnten wird damals nicht geringer gewesen sein als in unserer Zeit. Und gerade aus solchen Verbindungen ist ja das Bestreben nach einer sittlichen Hebung des Studententums und die Verdrängung des Renommistenideals durch das neue Ideal des honorigen, seine eigene Ehre wahrenden, aber auch anderer Ehre achtenden Studenten herausgewachsen.

So konnten die Verbindungen jahrelang ruhig geduldet werden, ohne daß der Staat sich zum Einschreiten gezwungen gesehen hätte. Erst zu Ende 1784 gab ein Duell mit tödlichem Ausgang für Carl August den Anlaß, sich eingehend mit der Frage nach einer zweckmäßigen Behandlung der Korporationen in Jena zu beschäftigen.[3]) Er ließ sich zunächst von allen Professoren Gutachten erstatten. Diese liefen in ihrer überwiegenden Mehrheit darauf hinaus, daß eine vollständige Unterdrückung der Verbindungen nicht möglich sei; manche hielten sie auch nicht für nötig, sondern verteidigten die akademische Freiheit, weil die Studenten „nicht unter Specialaufsicht wie Schüler einer Erziehungsanstalt zu stehn" brauchten. Diejenigen, die mit Verschärfung der auf das „Ungeheuer des Nationalismus" gesetzten Strafen und mit Einrichtung einer geheimen Überwachung der Studenten vorgehen wollten, blieben vereinzelt. Die meisten wollten zwar von offener Anerkennung der Verbindungen nichts wissen, weil sie im Ausland den Anschein erwecken könnte, als verzweifelten die akademischen Behörden Jenas daran, die Studenten in Zucht zu halten, aber sie hielten es für ausreichend, wenn bei der Aufnahme von neuen Studenten mit etwas größerer Vorsicht verfahren würde und wenn notorisch liederliche Studenten ohne Rücksichten relegiert, dann aber auch nicht in den benachbarten, der weimarischen Landeshoheit nicht unterstehenden Dör-

[1]) Über das jenaische Studententum im allgemeinen vgl. R. Keil, Gesch. des jenaischen Studentenlebens (1858) und E. Borkowsky, Das alte Jena und seine Universität (1908).

[2]) Vgl. F. C. Laukhards Leben und Schicksale, von ihm selbst beschrieben; ein Beitrag zur Charakteristik der Universitäten in Deutschland (Halle 1792 ff.). Eine auf gründlicher Kenntnis beruhende zusammenfassende Würdigung des Wesens der deutschen Studentenschaft in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. gibt P. Wentzcke, Geschichte der deutschen Burschenschaft Bd. I (1919), S. 1 ff.

[3]) Vgl. die Akten A 8471.

fern geduldet würden. Damit diese Grundsätze konsequent beachtet würden, sollte der Prorektor in allen Angelegenheiten des Verbindungswesens nicht allein, sondern unter Mitwirkung des Concilium arctius vorgehen, das zur Erzielung größerer Stetigkeit mit einigen ständigen Mitgliedern verstärkt werden sollte.

Goethe stimmte diesen Vorschlägen vollkommen zu. Er sah das eigentliche Übel weniger in den Studenten als in der Uneinigkeit und Lässigkeit der Professoren; deshalb wollte er auch in der Vermehrung der akademischen Befugnisse nur vorsichtig vorgehen und alles zunächst nur als Versuch auf ein Jahr einrichten.[1]) Sein Kollege Schnauß war mit ihm durchaus einverstanden, wollte aber recht im Geist der Zeit, die den wehrhaften Degen durch ein harmloses Ordenszeichen mit der Umschrift „libertatis et praerogativae academicae tessera“ ersetzen zu können meinte[2]), den Verbindungen noch dadurch das Wasser abgraben, daß er einen Tugendorden zur Belohnung von Fleiß und guter Aufführung zu stiften vorschlug; von „einer goldenen Medaille mit Serenissimi Bildnis und einem schicklichen Motto . . . . ., welche den sich am besten aufführenden Studenten nach einstimmiger Wahl des Concilii arctioris bei ihrem Abschied erteilet würde“, versprach er sich, daß sie „das empfehlendeste Zeugnis in ihrem Vaterlande werden, junge Leute zu einer gesitteten Lebensart und Fleiß anspornen und von oftgedachten Verbindungen abhalten“ könne. Das Geheime Conseil teilte diese Hoffnung nicht, sondern begnügte sich einstweilen mit einer Verstärkung des Concilium arctius durch vier außerordentliche Beisitzer, unter denen sich die besonderen Vertrauensleute Carl Augusts und Goethes, Griesbach, Loder und Eichhorn befanden. Diese Verfügung wurde einseitig von Weimar erlassen, obwohl sie unzweifelhaft in die Universitätsverfassung einschnitt. Es sollte auf diese Weise verhindert werden, daß sie vorzeitig in Jena bekannt und dadurch um die rechte Wirkung auf die Studenten gebracht würde; auch einer Verschleppung über den Beginn des Sommersemesters hinaus sollte vorgebeugt werden. Das Geheime Consilium half sich mit der Fiktion, daß der Herzog als Rektor der Universität dazu berechtigt sei, holte aber nachträglich die Zustimmung der Nutritoren noch ein.

Von einer besonderen Wirksamkeit des verstärkten Konziliums ist aber zunächst nichts zu bemerken gewesen, vor allem deswegen, weil in den unmittelbar auf die Verfügung sich folgenden Prorektoraten Eichhorns, Griesbachs und Loders die ganze Einrichtung überflüssig war. Auch war die Aufregung über das Duell wohl aufgebauscht gewesen. Wenigstens verhielten sich die Verbindungen zunächst ganz ruhig. Erst mit dem Jahre 1790 beginnt eine kurze Periode fast dauernder Störungen der akademischen Ruhe, die zum Teil in engstem Zusammenhang mit den geistigen Bewegungen der Zeit im allgemei-

[1]) Vgl. seine in den Briefen Bd. VII, Nr. 2308 und 2321, S. 209 und 233 und hieraus in den Werken Bd. 53, S. 275 ff. verkehrt abgedruckten Gutachten, deren richtige Anordnung H. Wahl im Briefwechsel Carl Augusts Bd. I, S. 377, Anm. zu Nr. 48 angegeben hat, und das Promemoria für Carl August, Briefwechsel Bd. I, Nr. 48, S. 69.

[2]) Vgl. das Deutsche Museum von 1785 Bd. II, S. 205 ff.

nen und den studentischen Reformtendenzen im besonderen standen. Nur die ersten Tumulte, die vom März 1790, trugen einen rein lokalen Charakter, indem sie aus dem während des ganzen 18. Jahrhunderts unausrottbaren, erst durch die Waffenbrüderschaft der Freiheitskriege überbrückten Gegensatz zwischen Studenten und Militär entstanden waren. Durch Goethes Vermittlung wurden sie rasch beigelegt.[1])

Bedeutender durch Anlaß wie durch Ausdehnung waren die Unruhen des Sommers 1792, die zu einem Konflikt zwischen Studenten und Staatsregierung führten, wie er uns heute kaum begreiflich erscheint, wie er aber im Zeitalter des Absolutismus keineswegs vereinzelt war; erst 1790 hatte Göttingen ähnliches erlebt. Die Unruhen, die durch den Anspruch der Studenten, eine selbständige Macht im Staate darzustellen, geradezu mittelalterlich berühren, sind seltsamerweise unmittelbar aus den Bestrebungen nach einer Reform des Studententums heraus entstanden.[2]) Im Jahre 1791 versuchte ein von H. Stephany geleiteter Kreis dem Duellunwesen, das dem raufluſtigen und fechtgewandten, aber die Wissenschaft vernachlässigenden Burschen der guten alten Zeit ein unverdientes Übergewicht über den fleißigen Studenten verschaffte, auf eine andere Weise als der Staat mit seinen wirkungslosen Duellverboten beizukommen. Sie setzten ihm ein neues Prinzip entgegen, die Standesehre, zu deren Wahrung sie nach altdeutscher Sitte von Standesgenossen besetzte Ehrengerichte schaffen wollten. Die Ausführung des Vorschlags setzte die staatliche Anerkennung von studentischen Organisationen voraus, die man ganz in der Weise des 18. Jahrhunderts künstlich neu schaffen wollte, statt an die vorhandenen Korporationen anzuknüpfen. Es charakterisiert das gesteigerte Selbstbewußtsein der Studenten, daß sie für sich eine Mitwirkung an der Handhabung der Disziplin und des Ehrenkodex beanspruchten. Demgemäß nahmen die jungen Leute auch den Mund recht voll, um die Bedeutung ihrer Pläne zu betonen, und stellten sich ohne weiteres unter die Helden der Zeit, „welche die Rechte der Vernunft gegen alternde Vorurteile geltend zu machen suchten". In der Begründung einer neuen sittlichen Verfassung unter Auflösung aller der Vernunft widersprechenden, wenn auch noch so alten Einrichtungen wollten sie mit jugendlicher Überschwenglichkeit den Kern ihres Planes sehen.

Aber diese großen Worte erweckten bei den weimarischen Geheimräten Bedenken; denn die nie erstorbene Ängstlichkeit der Bureaukraten gegenüber allen

[1]) Vgl. die Akten A 8491, Goethes Brief an Fritsch vom 12. März 1790 (Briefe Bd. IX, S. 188, Nr. 2811) und seinen Bericht vom gleichen Tage, den ich im Jahrbuch der Goethe-Ges. Bd. VI (1919), S. 281 veröffentlicht habe.

[2]) Vgl. dazu außer R. Keil, Geschichte des jenaischen Studentenlebens, und W. Fabricius, Die deutschen Korps (1898) S. 147 f., die auf den Akten A 8503—8506 aufgebaute Darstellung von P. Ssymank, Die Jenaer Duellgegner des Jahres 1792 und Carl Augusts Kampf gegen die geheimen Studentenverbindungen, Quellen und Darstellungen zur Gesch. der deutschen Burschenschaft Bd. IV (1913), S. 1 ff. Ich habe zur Ergänzung noch die Briefe Voigts und Schnauß' in A 442a und die Briefe Carl Augusts an Voigt im Hausarchiv A XIX, Nr. 123, Fasz. 1 herangezogen.

Versuchen, die bevormundende Leitung der staatlichen Behörden abzustreifen, wurde in diesen Tagen durch die Entwicklung der französischen Revolution stark vermehrt. Voigt hielt es bei aller Billigung des Zieles, der Beschränkung der Duelle, doch für unzulässig, „eine gesetzliche öffentliche Gesellschaft, eine rechtliche universitas personarum daraus zu machen und die Studenten zu einem gesetzlichen Ehrengericht zu ziehen"; auch Goethe[1]) wollte die ganze studentische Organisation vermieden wissen und sie lieber durch strenge Bestrafung aller Beleidigung entbehrlich machen. So fiel nach langen Verhandlungen die Entscheidung Carl Augusts dahin aus, daß die Regierung zwar schon zum Vorteil der akademischen Disziplin die Abschaffung der Duelle gern unterstützen wolle, aber „ohne eine bedenkliche Konföderation öffentlich zu sanktionieren und ohne die Studenten selbst in das akademisch-richterliche Amt einzumischen". Dabei erkannte er völlig an, daß das übliche Verfahren der akademischen Behörden bei Beleidigungen dem Beleidigten keinerlei Genugtuung verschaffte. Statt positiv an der Neugestaltung des studentischen Lebens mitzuwirken, glaubten die Geheimräte, die ganze Bewegung nur als ein Mittel zur Unterdrückung der Ordensverbindungen benutzen zu sollen; in diesem Bestreben wurden sie durch den damaligen Prorektor Ulrich wesentlich bestärkt.

Diese feine Rechnung litt aber darunter, daß ihr die Verschärfung der Gegensätze zwischen den Orden und der Universität entgangen war, die sich aus dem Reformversuch Stephanys ergeben hatte. Sie wurden in der Nacht des 10. Juni ausgetragen, indem ein Teil der Studenten die von den Ungarn veranstaltete Feier der Krönung ihres neuen Königs zu einer Demonstration benutzte, die mit dem Absingen des Schillerschen Liedes: Ein freies Leben führen wir, begann und mit dem Einwerfen der Fenster beim Prorektor und mit schwerer körperlicher Mißhandlung des als Denunziant verdächtigten Studenten Politzow endete. Ähnliches war auch schon in früheren Jahren vorgekommen und die Sache wäre wohl auch jetzt unter Leitung einer vom Geheimen Consilium zu Weimar angeordneten Untersuchungskommission in der üblichen Weise mit Relegation der Hauptschuldigen abgelaufen, wenn nicht dem großen Selbstbewußtsein der Studenten eine durch die französische Revolution verschärfte Nervosität der Geheimräte gegenübergestanden hätte. Auch Voigt sah in dem Verhalten der Studenten jakobinische Umtriebe, in ihren Verbindungen revolutionäre Klubs. Zu allem Unglück hatte das Geheime Conseil aus leidiger Sparsamkeit nicht dafür gesorgt, daß in Jena das nötige Militär bereitstehe.[2]) Jena hatte zwar eine Garnisonkompagnie, aber sie setzte sich aus untauglichen Invaliden zusammen, so daß es dem Conseil — Carl August war bereits in Coblenz, um als preußischer General am Feldzug gegen Frankreich teilzunehmen — geraten erschien, am 14. Juli 16 Husaren und

[1]) Goethes Gutachten ist zuerst von C. Schüddekopf im Goethe-Jahrbuch Bd. XIX (1898), S. 20ff. mitgeteilt und im 53. Bande der Sophienausgabe 1. Abt., S. 285ff. wieder abgedruckt worden.

[2]) Die Behauptung von Keil a. a. O. S. 267, es sei 1790 versprochen worden, nie wieder Soldaten nach Jena zu legen, ist unbegründet.

50 Jäger als Verstärkung nach Jena abzusenden. Das erbitterte die Studenten, die sich noch der Zwistigkeiten von 1790 erinnerten, es kam zu Reibungen zwischen ihnen und dem Militär, die Studenten verlangten Zurückziehung der Truppen, alle Vermittlungsversuche scheiterten, und zuletzt beschlossen die Studenten, ihrer Forderung dadurch Nachdruck zu verleihen, daß sie Jena in feierlichem Zuge verließen. An Weimar vorbei — denn das Betreten der Residenzstadt wurde nicht gestattet — marschierten an die 500 Studenten bis Nohra, um hier die weiteren Maßnahmen der weimarischen Behörden abzuwarten und zugleich mit der mainzischen Regierung in Erfurt Verhandlungen wegen dauernder Niederlassung der Studenten an der dortigen Universität anzuknüpfen. So weit sollte es aber doch nicht kommen. Die Professoren Döderlein und Walch erreichten am 21. Juli einen Ausgleich zwischen Studenten und Staatsregierung. Diese sicherte darin für alle seit dem 10. Juni entstandenen Unruhen volle Straflosigkeit zu, erklärte ausdrücklich, daß sie die Verstärkung des Militärs keineswegs zur Einschränkung der wohlgesinnten Studenten, sondern nur zur Erhaltung der Sicherheit verfügt habe und nach wie vor gesinnt sei, die Jäger nach Wiederherstellung der Ruhe wieder von Jena abzuberufen, und versprach den Studenten, alle ihre Beschwerden untersuchen zu lassen. Auf Grund dieser Zusagen kehrten die Studenten am 23. Juni in festlichem Zuge durch Weimar nach Jena zurück.

Nachdem auf diese Weise der Konflikt beigelegt war, atmete das Ministerium zu Weimar, dem in den kritischen Tagen nach dem Urteil von Schnauß Goethe treulich und tätig beigestanden hatte, erleichtert auf. Und je länger die Geheimräte über den Auszug der Studenten nachdachten, desto komischer erschien er ihnen. In ihren Berichten an den Herzog fanden sie kaum genug Worte, um die Lächerlichkeit der Auswanderungsfarce ins rechte Licht zu stellen. Aber alle Berichte können doch nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß sie den Studenten gegenüber die staatliche Autorität bescheiden beiseite gestellt und mit ihnen wie mit einer gleichberechtigten Macht verhandelt haben. Ihre Zusage, das Militär solle sich ruhig und bescheiden gegen die Studenten verhalten, war nicht weit von einer völligen Kapitulation entfernt, und es ist kein Wunder, daß den Studenten ihr Marsch durch Weimar mit klingendem Spiel und wehenden Fahnen wie ein Triumphzug vorkam. Es war vergeblich, daß die Minister der die studentische Auffassung der Dinge widerspiegelnden „Authentischen Nachricht" eine ihren Standpunkt vertretende „Actenmäßige Nachricht über die seit dem 10. Juni 1792 zu Jena vorgefallenen Unruhen" entgegensetzten. Vielleicht hat deshalb Goethe auch den Plan, diese amtliche Darstellung selbst zu schreiben, fallen lassen.[1]) Denn der Eindruck der Vorgänge war bei den Studenten nicht auszulöschen und wirkte noch lange nach. Nicht allein wurde der Jahrestag des großen Ereignisses mehrmals festlich begangen, es kam auch im Sommer 1795 noch einmal zu größeren Unruhen.

[1]) Nur ein ganz kurzer Bericht Goethes über den Auszug ist in der Sophienausgabe 1. Abt., Bd. 53, S. 283f. gedruckt worden.

Schon zu Beginn des Semesters hatten die Studenten ihre Macht erprobt, indem sie Fichte, den grimmigen Feind aller Ordensgesellschaften, in unhöflicher Weise, um mit Goethe zu reden, vom Dasein der Nicht-ichs überzeugten und, da die Erhalterstaaten wieder nicht die nötige Energie gegen die Studenten zeigten, zum Verlassen Jenas für ein Semester zwangen. Im Juli kam es dann zu neuen Konflikten, die wiederum wie 1792 die Verstärkung des Militärs nötig machten, dann aber ohne besondere Weiterungen unterdrückt werden konnten.

Wenn die Höfe nicht kraftvoller gegen die Studenten einschritten, so lag das weniger an ihrer militärischen Schwäche, die eine dauernde Wahrung guter Ordnung in Jena unmöglich machte und jedes Vorgehen wegen der zunächst erforderlichen Requisition von Verstärkungen zu einer unnötiges Aufsehen erregenden Haupt- und Staatsaktion aufbauschte, als vielmehr an der Befürchtung, daß Strenge die Studenten auf andere Universitäten zu gehen veranlasse, wo weniger Energie gezeigt wurde. Um diesem Bedenken die Spitze abzubrechen, schlug Professor Schnaubert in der Senatssitzung vom 17. Februar 1792[1]) vor, einen gemeinsamen Beschluß des Corpus Evangelicorum beim Reichstage gegen die Ordensverbindungen herbeizuführen; auf diese Weise sollte wenigstens eine übereinstimmende Haltung aller protestantischen Universitäten gesichert werden. Carl August griff diesen Gedanken gern auf, auch die von ihm benachrichtigten Höfe erklärten sich einverstanden, weil sie sich alle durch das Ordenswesen bedroht glaubten. Sie gingen sogar über den Kreis der evangelischen Staaten hinaus und brachten die Sache an den Reichstag. Auch hier herrschte Einigkeit über die Notwendigkeit eines solchen Beschlusses, ja, es wurde sogar versucht, über die ursprüngliche Absicht hinaus alle geheimen Verbindungen zu verbieten. Aber es gelang, diese Erweiterung, die zugleich eine Verzögerung bedeutet hätte, zu vereiteln, und kaum ein Jahr nach Schnauberts Vorschlag wurde am 24. Juni 1793 ein Reichskonklusum abgefaßt, in dem alle Ordensverbindungen bei Strafe der Relegation verboten wurden und die Staaten sich verpflichteten, die Aufnahme der aus diesem Grunde Relegierten auf ihren Landesuniversitäten zu verbieten, sie auch, freilich unter dem humanen Vorbehalt der Begnadigung, von allen Anstellungen auszuschließen. Aber die kaiserliche Ratifikation blieb aus; und wenn auch die meisten Staaten trotzdem die Bestimmungen des Konklusums als Landesgesetz bekannt machten[2]), Weimar auch noch eine besondere Verwarnung aller von den Schulen abgehenden Studierenden vorschrieb, so war eine einheitliche Handhabung eben doch nicht erreicht und die Orden hörten nicht auf. Jeder Staat verfolgte sein Sonderinteresse stärker als das Gemeininteresse der Universitäten; deshalb erzielten auch die Versuche, durch Verträge mit einigen wichtigen Staaten im Wege des Kartells eine gleichmäßige Durchführung der gegen das Verbindungswesen erlassenen Vorschriften zu erreichen, keinen dauernden Erfolg.

[1]) Vgl. Sſymank a. a. O. S. 24ff.

[2]) Die im März und April 1795 für Jena erlassenen Patente stehen bei Schmidt Bd. V, S. 482.

Dieser vergebliche Kampf der deutschen Staaten gegen die studentischen Verbindungen erweckt zweifellos einen merkwürdigen Eindruck von der Macht des Absolutismus, zumal da es sich nicht bloß um militärisch und finanziell schwache Kleinstaaten handelte, sondern auch der preußische Staat mit diesen Übeln nicht fertig werden konnte. Gewiß ist die gegenseitige Eifersucht, die Hoffnung, durch die anderswo relegierten Studenten den Besuch der eigenen Universität zu heben, von Einfluß gewesen. Aber wenn die Studentenverbindungen eine wirkliche Gefahr bedeutet hätten, dann wären alle diese Sonderinteressen leicht überwunden worden und die Bewegung gegen die Orden wäre kaum im Sande verlaufen. So darf man aus dem Scheitern der geplanten gemeinsamen Gesetzgebung schließen, daß die Studenten, selbst wenn sie sich in Verbindungen zusammengeschlossen hatten, gar nicht so gefährlich waren. Es war gewiß nicht nötig, daß Preußen sie durch ein Edikt von 1798 mit der Prügelstrafe bedrohte. Denn die Tage, wo die Studenten als Macht vereinigt gegen die Staatsgewalt auftraten, waren vorbei. Der Auszug des Jahres 1792 war nicht der Anfang einer revolutionären Bewegung, sondern das letzte Aufflackern des alten Renommistengeistes gewesen. Schon die Tumulte von 1795 nahmen einen ganz andern Ausgang. Statt daß sich die Mehrzahl der Studenten zu einem großen gemeinsamen Auszug geeinigt und damit die Staatsbehörden zur Nachgiebigkeit gezwungen hätten, mußten die beteiligten Studenten jetzt das strenge Urteil einer staatlichen Untersuchungskommission über sich ergehen lassen, die je nach der Schwere der Vergehungen Festungshaft, Relegation, Consilium abeundi usw. verhängte. Die übrigen Studenten sahen der Vollstreckung dieser Urteile ohne jeden Einspruch zu, so große Worte über festes Zusammenhalten auch vorher gefallen waren, und mochten auch manche Studenten, gekränkt durch diese Beeinträchtigung alter akademischer Freiheiten, von Jena wegziehen, so kamen dafür andere zum Ersatz; der Besuch Jenas ist durch die Ereignisse des Sommers 1795 nicht beeinträchtigt worden. Denn die Mehrzahl der Studenten war eben doch des Studiums, der Professoren wegen da; und daß mit dem Jahre 1795 die Tumulte aufhören, ist gewiß ein gutes Zeichen des gesunderen und ernsteren Geistes, der die Studentenschaft der neueren Zeit beseelte.[1])

Ein Gesamturteil über die Studentenschaft läßt sich natürlich nur sehr schwer abgeben. Wer wird nach seinen eigenen Erlebnissen es wagen, bestimmt zu sagen, ob Fleiß und Sittlichkeit unter den Studenten im Laufe einiger Jahrzehnte gestiegen sei! Noch viel weniger aber läßt sich aus Akten, die stets einseitig sind, ein zutreffendes Bild von dem Durchschnittszustand gewinnen. Wenn zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts fast überall Vorschriften über die zum Besuch der Universitäten nötigen Kenntnisse erlassen worden sind, wenn Preußen damals das Abiturientenexamen eingeführt, wenn Weimar 1790 die alte Bedingung der Aufnahme in Jena, zweijährigen Besuch der Prima eines Gymnasiums, durch die Vorschrift eines von der Schule aus-

[1]) Über die Vorgänge von 1795 vgl. Carl Augusts Briefe an Fritsch im Hausarchiv A XIX, Nr. 39, die Akten A 8546 und Schmidt Bd. VIII, S. 554.

zustellenden Dimissionsscheins ergänzt hat, so ist daraus kaum zu schließen, daß die Schulen schlechter und die Schüler unwissender geworden seien, sondern eher, daß sich der Universitätsunterricht geändert hatte und größere Kenntnisse voraussetzte. Ebenso lassen sich die neuen Bestimmungen über die Mindestdauer der Studien eher aus dem größeren Interesse des Staates an den Studenten als aus tatsächlichen neuen Mängeln erklären. Klagen über ungenügende Vorbildung der Studenten, über ihren Unfleiß, über ihre Vernachlässigung der klassischen Studien, über die einseitige Bevorzugung der Brotstudien, über die Neigung zur Verkürzung des Studiums auf Kosten der allgemeinen Bildung sind zu allen Zeiten laut geworden. Aus ihnen kann man nicht mehr entnehmen, als daß es stets Studenten gegeben hat, die von den Bildungsmöglichkeiten der universitas literarum recht schlechten Gebrauch machten. Eine gewisse Spannung zwischen den Wünschen der Professoren und den Leistungen der Studenten wird auch immer bleiben; sie beruht nicht nur auf dem Unterschied des Alters, sondern ebensosehr auf dem Doppelwesen der Universität als der Stätte wissenschaftlicher Forschung und beruflicher Vorbildung. Im allgemeinen aber darf man wohl von der jenaischen Studentenschaft jener Zeit sagen, daß sie den neuen Geist, den ihre Professoren damals zu pflanzen begannen, willig in sich aufgenommen und sich dem Fortschritt der Universität auch ihrerseits angeschlossen hat.

IV. Innere Kämpfe und beginnender Rückgang.

Diese ganze Entwicklung der Universität konnte sich natürlich nicht ohne Widerspruch vollziehen. Wie unter den Studenten die alten Renommisten sich gegen das Eindringen des neuen Tones wehrten, so wollten sich auch unter den Professoren die Männer der alten Richtung nicht ohne weiteres von den Jüngeren verdrängen lassen. Persönliche und sachliche Interessen kamen für sie zugleich in Frage. Vor allem das Eindringen der Aufklärung in die theologische Fakultät rief die Zionswächter auf die Wacht. In der Universität war es der alte Polz, Professor der Logik und Metaphysik, der bis zu seinem Tode 1782 gegen den unzeitigen, die wichtigsten Sätze der symbolischen Bücher umschmelzenden Reformationsgeist kämpfte und von allen Lehrern der Theologie und Philosophie Schonung der Grundartikel des Christentums und der lutherischen Kirche verlangte, damit die Studenten nicht in ihrem Glauben wankend gemacht und vom Studium der Theologie abgeschreckt würden.

Ernsthafter als diese nicht über den Kreis der Professoren hinausgehenden Angriffe war ein Vorstoß, den das eisenachische Oberkonsistorium im Jahre 1794 gegen die theologische Fakultät unternahm.[1]) Recht im Gegensatz zu dem

[1]) Die vollständigen Akten befinden sich in A 8515. Ein Teil ist gedruckt bei von Reichlin-Meldegg, Paulus und seine Zeit Bd. I (1853), S. 245 ff., das Gutachten Schneiders vollständiger als hier in der anonym erschienenen Schrift Röhrs, „Wie Carl August sich bei Verketzerungsversuchen gegen akad. Lehrer benahm" (1830) S. 17 ff., der Bericht des weimar. Oberkons. auch in Herders Werken, herausg. von Suphan, Bd. XXXI (1889), S. 775 ff.

Oberkonsistorium zu Weimar, dessen Ton in allen wichtigen Fragen Herder bestimmte, nahm das eisenachische Oberkonsistorium eine ängstliche, gegen die neueren Richtungen zurückhaltende, ja ablehnende Haltung ein. Dafür sorgten nicht nur seine geistlichen Mitglieder, an der Spitze der Generalsuperintendent Schneider, sondern auch der weltliche Präsident, Herr von Bechtolsheim. Seine herrnhutische Erziehung machte ihn zum abgesagten Gegner aller politischen und kirchlichen Aufklärung, deren üble Folgen ihm durch die Entwicklung des revolutionären Frankreich bewiesen schienen. Und wie er den politischen Neuerungen durch Einführung einer strengen Bücher- und Zeitschriftenzensur in ganz Deutschland entgegenzutreten vorschlug, so war er auch überzeugt von der Notwendigkeit, die theologische Wissenschaft an feste Normen zu binden.

An der ehrlichen Überzeugung dieser Männer zu zweifeln, liegt kein Grund vor, um so weniger, als die Schwierigkeiten, die für eine theologische Fakultät in der Verbindung von freier wissenschaftlicher Forschung und bestimmter kirchlicher Verpflichtung gegeben sind, sich gerade damals in Jena bei dem oben erwähnten Eintritt des Rationalisten Paulus in die theologische Fakultät offen herausstellten.

So ist es aus der Sorge um den ihm anvertrauten theologischen Nachwuchs zu verstehen, wenn das eisenachische Oberkonsistorium zu Anfang des Jahres 1794 den Herzog auf die Gefahren aufmerksam machte, die der akademischen Jugend bei einigen Professoren „der Religionslehre und der dahin einschlagenden Wissenschaften" drohten. Es trug ziemlich stark auf, schon in dem ersten Bericht findet sich die allmählich zu einer festen Verbindung werdende Zusammenstellung von geistiger Aufklärung und politischer Revolution, auch das Ziel, die Absetzung der Professoren der Theologie, die ihre Pflicht, „die reine evangelische Lehre nach den symbolischen Büchern, als wozu sie berufen, verpflichtet und besoldet werden, vorzutragen", verletzten, ist offen ausgesprochen.

Um diesem Bericht Nachdruck zu verschaffen, wurden zugleich die andern Erhalterstaaten gegen Jena mobil gemacht. Gotha freilich verhielt sich ruhig, obwohl die Eisenacher darauf hinwiesen, daß der vom letzten Landtag gestellte Antrag auf Besetzung der theologischen Fakultät mit zuverlässigen Dogmatikern vom Herzog angenommen worden sei. Aber Meiningen schlug in die gleiche Kerbe wie das Oberkonsistorium und beantragte am 14. Januar 1794 in Weimar gemeinsame Maßregeln der Erhalterstaaten gegen die von Jena ausgehende Erschütterung der „Grundveste, auf welcher das Wohl der einzelnen Bürger sowohl als dasjenige der Familien und Staaten ruhe".

Das Geheime Consilium zu Weimar ließ gemäß dem üblichen Geschäftsverkehr dieses meiningische Schreiben den beiden Oberkonsistorien zur Begutachtung zugehen. Das gab den Mitgliedern des eisenachischen Oberkonsistoriums Anlaß, ihre Ansichten über die drohende Verderbnis der Welt ausführlich auszusprechen. Bechtolsheim leitete die Beratungen mit zwei sehr umfangreichen Denkschriften ein. Nur die erste hielt sich streng an das gestellte Thema, indem sie „über Aufsicht auf den öffentlichen Lehrvortrag auf Akademien" handelte. Ganz im Sinne der alten Zeit will er von freier Forschung, von Er-

weiterung der Wissenschaften auf den Universitäten nichts wissen; deren Aufgabe sei lediglich, Staatsdiener zu erziehen, und zwar für die wirklich bestehenden Staaten, nicht für „einen Staat im Mond". Schon als Staatsbürger seien die Professoren dazu verpflichtet, die Ruhe und Sicherheit des Staates nicht zu stören; um ihnen das mehr als bisher, wo sie ungescheut in ihren Vorträgen die bestehenden Verfassungen angriffen, zum Bewußtsein zu bringen, müsse jeder Dozent, sobald er die Erlaubnis zu lesen erhalte, den Staatsbürgereid leisten. Theologen und Juristen hätten mit Spekulation gar nichts zu tun; wie die Juristen an das geltende Recht gebunden seien, so hätten auch die Theologen sich an die Lehren der Kirche ihres Landes zu halten. Aber auch die spekulativen Wissenschaften dürften das Positive der Religion und der Staatsverfassung weder untergraben noch hemmen; es müßten „Grundlinien, nach welchen überhaupt das Zulässige oder Unzulässige in der Art des öffentlichen Vortrags jeder Wissenschaft ermessen werden könnte", gezogen werden. Um die Einhaltung der vom Staate festzulegenden Grenzen der Lehrfreiheit zu sichern, hätte Bechtolsheim am liebsten einen Kurator nach Jena geschickt, der „auf die Lehrart und Vorträge all und jeden Lehrers genaueste zu invigiliren und bei Überschreitung jener Modificationen nach gewissen vorzuschreibenden Gradibus der Zurechtweisung zu verfahren hätte". Da er sich aber sagte, daß die Ernennung eines Kurators durch die vier Regierungen Schwierigkeiten haben würde, wollte er sich damit begnügen, wenn die Aufsicht dem akademischen Senat übertragen würde; freilich traute er diesem so wenig, daß er ihm einen lediglich dem weimarischen Ministerium unterstehenden Fiskal zur Seite stellen wollte, der dann einzugreifen hätte, wenn der Senat sich säumig erweise.

In diesem Gutachten wird zum erstenmal die Frage aufgeworfen, die die Geschichte der deutschen Universitäten von nun an lange Zeit beschäftigen sollte, wie sich der Staat zu der von den Universitäten seit einigen Jahren beanspruchten Lehrfreiheit zu stellen habe. Bechtolsheims Vorschlag kommt der in den Karlsbader Beschlüssen von 1819 gefundenen Lösung schon recht nahe. Doch Bechtolsheim war sich von Anfang an darüber klar, daß die Beaufsichtigung allein der akademischen Lehrtätigkeit nur eine Halbheit sei; zur wirksamen Beschränkung der Aufklärung bedurfte es einer Aufsicht über die schriftstellerische Tätigkeit nicht bloß der Professoren, sondern ganz allgemein. Darum legte er diesem Gutachten noch eine lange, bereits früher verfaßte Denkschrift „Etwas über Preßfreiheit" bei. Er gab zwar den Anhängern der Preßfreiheit zu, daß „Gesinnungen und Meinungen, wie man gemeinhin zu sagen pfleget, zollfrei sind"; doch müsse diese Freiheit aufhören, sobald „solche andern mitgeteilt werden". Der Staat, der für das öffentliche Wohl zu sorgen habe, sei berechtigt und verpflichtet, eine Zensur einzuführen, damit „Lehren, Gesinnungen, Meinungen, welche dem Ganzen oder einzelnen Teilen des Staats nachteilig sind oder werden können, durch öffentlichen Druck nicht verbreitet werden können". Der Zensur solle alles unterworfen werden, was über die im westfälischen Frieden anerkannten Religionssysteme, über Staatsverfassung und was dahin einschlägt, in deutscher Sprache geschrieben werde; nur wissen-

schaftliche Abhandlungen in lateinischer Sprache wollte er zensurfrei lassen. Um die Durchführung der Zensur zu erleichtern, sollten nur in Haupt- und in Universitätsstädten Druckereien gestattet werden.

Der Generalsuperintendent Schneider ergänzte die ganz allgemein gehaltenen Vorschläge Bechtolsheims durch bestimmte Angriffe gegen die jenaischen Professoren der Theologie und der morgenländischen Sprache, die den Grund der christlichen Religion zu untergraben suchten und Pantheismus und Atheismus lehrten. Er erbot sich, Zeugen für die Behauptung zu stellen, daß in Jena Lehren vorgetragen würden, „die der positiven christlichen Religion geradezu widersprechen, alle durch das Christentum gebotene Ruhe, Ordnung und Glückseligkeit der Staaten zerstören und den jungen unerfahrenen Studirenden jenen unglückseligen falschen Freiheitsbegriff einprägen, dessen schreckliche Wirkungen uns in unserem Zeitalter vor Augen stehen". Er erneuerte den schon im Bericht vom Januar gemachten Vorschlag, die jenaischen Theologen bei Strafe der Dimission an ihre Verpflichtung auf die lutherische Lehre zu erinnern; aber auch die philosophische Fakultät sollte auf die Grenzen ihrer Lehrfreiheit aufmerksam gemacht und schließlich der ganze Lehrkörper ermahnt werden, den Studenten zur Hebung der Religiosität im Besuch des Gottesdienstes und des Abendmahls mit gutem Beispiel voranzugehen. Daß er Bechtolsheims Vorschläge, für eine dauernde Überwachung des Lehrbetriebs in Jena zu sorgen, freudig aufgriff und die Errichtung einer Art „höherer akademischer Polizeianstalt" beantragte, daß er auch die Einführung der Zensur für ebenso notwendig hielt wie Maßnahmen gegen eine Handlung, „welche frei an Einheimische und Auswärtige giftige Konfituren verkaufte, und wenn sie auch Millionen einbrächte", nimmt bei Schneiders Eifer nicht Wunder. Ja, das alles genügte ihm noch nicht; er wollte auch die von der Universität bereits abgegangenen Kandidaten der Theologie unter eine dauernde Aufsicht stellen.

Die übrigen Mitglieder konnten diesen ausführlichen Gutachren nicht mehr viel Neues hinzufügen, wenn sie sie auch im einzelnen noch zu ergänzen suchten wie durch den Vorschlag, der Generalsuperintendent möge die Kollegheftе der Studenten daraufhin prüfen, ob die Professoren auch wirklich die wahre Lehre vortrügen. Daß sie mit den Ansichten der beiden führenden Geister des Oberkonsistoriums übereinstimmten, versicherten sie alle ausdrücklich.

Ganz entgegengesetzt lautete aber der von Herder verfaßte Bericht des Oberkonsistoriums zu Weimar. Er bestritt nicht nur die Richtigkeit der gegen die Professoren erhobenen Anklage, sondern bezweifelte auch die Nützlichkeit von polizeilichen Maßregeln und Strafpräzepten, durch die nur Mißtrauen erweckt und der „Same der Horcherei, des Auflauerns, des Verläumdens gleichsam mit Fleiß ausgesäet" werde.

Herder hätte freilich nicht Herder sein müssen, wenn er nicht auch diese Gelegenheit benutzt hätte, um seinem Unmut über den Lauf der Welt Luft zu machen. Nicht den Lehrern der Religion, zu denen er selbst gehörte, wollte er die Gleichgültigkeit gegen die Religion zur Last legen, sondern den oberen Ständen, „allen Obrigkeiten, Vorgesetzten, Leuten von Rang, Stand und Ansehen", die dem öffentlichen Bekenntnis der Religion ganz entsagt hätten.

Daß die Geistlichkeit nicht ganz ohne Schuld sei, bestritt er nicht, nur suchte er die Mängel nicht da, wo sie Schneider zu sehen glaubte, sondern in der unwürdigen finanziellen Abhängigkeit der Geistlichen, in der Ungeschicklichkeit vieler, in der mangelnden Freiheit des Oberkonsistoriums, dem bei der Besetzung der Stellen die Hände durch äußere Umstände allzu gebunden seien, als daß es immer den Würdigsten berufen könnte.

Schnauß, der diese Berichte im Geheimen Consilium vortrug, nahm den Vorstoß gegen die höheren Stände recht übel als nicht passend auf, urteilte auch schärfer über die Sache selbst als Herder. Man spürt es aus seinem Gutachten heraus, daß er im Herzen mit Bechtolsheim und Schneider einig war; ängstlich wie stets sah er schreckliche Folgen der Lehrfreiheit voraus. Nicht nur werde dem Volke der Trost der geoffenbarten Religion geraubt werden, sondern sie werde „wegen des in die Regierung und Staatsverfassung habenden Einflusses das größte Unheil und politische Revolution" hervorrufen. Nach seiner Ansicht bedurften außer den Theologen und Philosophen auch die Juristen und Mediziner der Ermahnung. Aber Schnauß war sich als langjähriger Referent in allen Universitätsangelegenheiten klarer als die Eisenacher Herren über die Schwierigkeiten, die ein öffentliches Einschreiten gegen die Professoren mit sich brachte. Er wollte kein Aufsehen in der Welt erregen oder gar den Orthodoxen einen billigen Triumph verschaffen, aber ganz still meinte er auch nicht bleiben zu dürfen, da ein Mißbrauch der Lehrfreiheit selbst dann vorliege, wenn nur die Hälfte der angegebenen Tatsachen begründet sei. So verfiel er auf einen Ausweg, wie er seiner verantwortungsscheuen Seele am besten entsprach: er empfahl, entweder ein mildes und vorsichtig abgefaßtes Reskript an die Universität zu erlassen oder in persönlichen Besprechungen den vorzüglichsten Professoren mit Bescheidenheit und Sanftmut das Übel, das ihre Lehren anrichteten, lebhaft zu schildern und sie zur Vorsicht zu ermahnen. Carl August aber wollte sich auf gar nichts einlassen und befahl, nachdem er sämtliche Gutachten durchgelesen hatte, daß die Akten beigelegt würden. Dabei blieb es, auch als nach mehreren Jahren Meiningen an seine unbeantwortet gebliebene Anregung erinnerte.

Bechtolsheim und Schneider aber ließen sich nicht so leicht entmutigen.[1]) Nachdem es ihnen nicht gelungen war, die Lehrfreiheit der jenaischen Theologen zu unterbinden, versuchten sie ihr Ziel auf anderm Wege zu erreichen und die künftigen Theologen der gefährlichen akademischen Luft zu entziehen. Zu diesem Zwecke erörterten sie im April des gleichen Jahres die Frage, ob es denn wirklich nötig sei, daß alle Geistlichen die Universitäten besuchten, auf denen sie doch nur „manche seltsame unverdaute und der Religion und dem Staate gleich schädliche Meinungen" auffaßten und zu „philosophischen Schwärmern (gerade die unbändigste und gefährlichste Art von Schwärmern

[1]) Für das Folgende sind die Akten des Kultusmin. Rep. IV, loc. 59, Nr. 1 benutzt. Herders Gutachten sind in der Suphanschen Ausgabe der Werke Bd. XXX, S. 488 und 495 und Bd. XXXI, S. 783 gedruckt, Goethes Brief an Voigt in den Briefen Bd. XII, S. 369.

für den Staat)" erzogen würden. Zum mindesten für die Landgeistlichen, so meinten sie, sei der Universitätsbesuch entbehrlich; eine Ausgestaltung des Lehrerseminars zu Eisenach werde für deren Bedarf um so eher genügen, als allerhand für das praktische Amt unnütze Wissenschaften, vor allem die „wieder in die schreckliche scholastische Terminologie und Barbarei der finstern Jahrhunderte" verfallende Modephilosophie gar nicht gelehrt zu werden brauchten.

Die Bedenken, die diesem Plane entgegenstanden, verhehlten sie sich freilich nicht. Daß der Erfolg der Seminarerziehung in Frage gestellt war, solange „die Lehr- und Preßfreiheit nicht in gehörige Schranken gewiesen" sei, das fiel für sie wohl kaum ins Gewicht, denn daß der Staat dagegen einschreiten müsse, stand für sie fest. Aber daß die Lehrer des Seminars auf der Universität gebildet werden müßten, das hielten sie für selbstverständlich; und bei noch so strenger Aufsicht werde sich schwer verhindern lassen, daß diese das Kunststück der akademischen Professoren nachahmten und beim Vortrag bedenklicher Stellen bemerkten: „Hiervon dürfen sie sich vor dem Oberconsistorio und Superintendenten nichts merken lassen." Vor allem aber, das betonte namentlich Bechtolsheim, war es bedenklich, Pfarrer zweiter Klasse zu schaffen. Das Ansehen der Geistlichen auf dem Lande beruhe vor allem auf der überlegenen Bildung, und in einer Zeit fortschreitender Aufklärung, wo Bürger und Bauern unterrichteter seien als früher, müsse diese Überlegenheit bewahrt bleiben. Überzeugt davon, daß es „ein unaufhaltsames Unglück für Religion, Sittlichkeit und die Ruhe und Sicherheit der Staaten wäre, wenn Unterricht, selbst Gelehrsamkeit mit dem christlichen Glauben in absolutem Widerspruch stünden", reichte Bechtolsheim eine „Skizze zu einem Versuch, wie geoffenbarte Religion in philosophischer Lehrart vorgetragen oder eingeleitet werden möge", ein und erbot sich, einen noch ausführlicheren Aufsatz „zur Überzeugung der Wahrheit von der christlichen Religion" zu schicken.[1])

Auf diese theologischen Abhandlungen und auf die weiteren Vorschläge Bechtolsheims zu einer Umgestaltung und Belebung des protestantischen Gottesdienstes nach herrnhutischem Muster ist Carl August anscheinend nicht eingegangen. Dagegen hielt er den Gedanken, die Studierenden der Theologie ohne Besuch der Universität durch eine besondere Fachschule, die er aber nicht auf das Lehrerseminar, sondern auf das Gymnasium aufgebaut wissen wollte, zu ihrem Beruf auszubilden, für erwägenswert und beauftragte Bechtolsheim und Schneider, diesen Plan im einzelnen auszugestalten. Über den Vorarbeiten starb Schneider (7. Juli 1797). Bechtolsheim entwarf auf Grund der von ihm hinterlassenen Aufzeichnungen ein neues Gutachten, das er im September 1797 an Carl August schickte. Es bietet gegenüber den früheren Entwürfen nichts Neues, wiederholt nur die bekannten Einwendungen gegen die Bibelkritik, gegen die Spekulation überhaupt, gegen Lehr- und Schriftstellerfreiheit und „das schreckliche Gift der Irreligion und tollkühnen Freiheitssucht".

Carl August teilte dieses Gutachten Herder mit. Sowohl seiner ganzen Rich-

[1]) Diese beiden Aufsätze sind nicht bei den Akten.

tung wie der gegenüber dem ersten Angriff des eisenachischen Oberkonsistoriums gegen die Universität eingenommenen Haltung entsprechend wendete sich Herder auch jetzt gegen den Vorschlag des Amtsbruders aus Eisenach. Er wollte von einer theologischen Fachschule wegen ihrer unvermeidlichen Einseitigkeit nichts wissen. „Alle Monopole sind verhaßt", so sagte er in seinem Gegenbericht; „in Wissenschaften sind alle Abschränkungen gefährlich; sie drohen mit Barbarei, Anmaßung, Heuchelei und Torheit." Das sollte aber nicht etwa heißen, als sei er mit der Universität Jena zufrieden. Im Gegenteil; schon an der theologischen Fakultät vermißte er Rücksicht auf die praktische Ausbildung, überhaupt die zweckmäßige Verbindung zwischen den Professoren und der Geistlichkeit des Staates. Und über die philosophische Fakultät goß er die ganze Schale seines durch den Streit mit Kant und seinen Anhängern hervorgerufenen Zornes aus. In ihr vornehmlich suchte er den Grund aller Klagen, in „jener barbarisch-kritischen Philosophie, die fast alle populare Sprache aufgehoben, jeden Kegel auf den Kopf gestellt und die ganze menschliche Denkart revolutionär zu machen gesucht" und die Theologie zu einer Religionswissenschaft umgestaltet habe. Daß man davor die jungen Theologen schützen müsse, darin stimmte er mit Bechtolsheim und Schneider überein. Nur suchte er das Ziel auf anderem Wege zu erreichen. Einmal sollte, was auch aus allgemeinen Gründen, wegen der Klagen über die allzu große Jugend und die allzu geringen Kenntnisse der Studenten, ratsam erschien, die Schulzeit um ein Jahr verlängert und damit den Theologen das erste philosophische Studienjahr, in dem ohnehin die meisten Torheiten verübt und nur schlecht gelernt würde, erspart werden. Ferner sollte der Kollegbesuch der Theologen beaufsichtigt werden, und endlich sollte einem längst gehegten Wunsch der Stände zufolge die Kirchenbehörde durch Errichtung eines Predigerseminars die Erziehung der von der Universität entlassenen Theologen vor der Anstellung im Pfarramt in die eigene Hand nehmen.

Auch Goethe nahm zu diesen Vorschlägen in einem Briefe an Voigt Stellung. Er fand sie vortrefflich in der Art, wie alles Vorhandene gebraucht, verbessert, erhöht und zum Zusammenwirken gebracht werden sollte. Nur teilte er den leidenschaftlichen Haß gegen die Universitätsphilosophie nicht und er glaubte nicht nur vor einem Gegensatz zwischen Schule und Universität warnen zu müssen, sondern auch vor der in den eisenachischen, von ihm schlechthin verworfenen Vorschlägen geplanten Totschweigung aller modernen Kritik. Das könne man doch nicht hindern, daß der deutsche Jüngling mit den neuen Richtungen der Philosophie bekannt würde; darum solle man ihn so gründlich bilden, „daß er sich nicht Gesinnungen oder Meinungen mit einem leidenschaftlichen Vorurteil hingebe".

So war durch Goethes leidenschaftslose Ruhe der scharfe Kampf der Geistlichkeit gegen die Universität in das ruhige Fahrwasser der Frage nach zweckmäßiger Begrenzung von Schulunterricht und akademischem Studium geleitet worden. Diese Frage aber jetzt auszutragen hatte niemand ein Interesse, Bechtolsheim und Herder nicht, weil sie ihre Absichten doch nicht durchsetzen konnten, die andern nicht, weil sie mit den bestehenden Zuständen zufrieden

waren. Deshalb brechen die Akten ohne Ergebnis ab. Die Lehrfreiheit aller Fakultäten blieb unangetastet.

Aber an diesem Verfahren gründlicher Erwägung aller Umstände mit offenkundiger Begünstigung der Universität konnten Carl August und seine Geheimräte nur festhalten, solange sie es bloß mit Kleinstaaten wie Meiningen oder eigenen Behörden zu tun hatten. Sehr viel schwieriger war ihre Lage, wenn von größeren Staaten Klagen über die Universität erhoben wurden. Und an Konflikten fehlte es nicht, seitdem die französische Revolution bewiesen hatte, daß auch theoretische Lehren praktische Folgen haben könnten, und seitdem die Regierungen durch diese Erkenntnis die überlegene Unbefangenheit des seiner selbst sicheren Absolutismus etwa Friedrichs des Großen gegenüber der Doktrin verloren hatten. Schon als im Jahre 1792 der Staatsrechtslehrer Hufeland in Jena Vorlesungen über die neue französische Verfassung gehalten hatte, waren von Kursachsen Vorstellungen erhoben worden, die in dem Wunsche gipfelten, die weimarischen Behörden möchten den Gelehrten in Jena „die nötigen Schranken zu setzen sich angelegen sein lassen".[1]) Auch Preußen war mit diesen Vorlesungen so wenig einverstanden, daß es die Allgemeine Literaturzeitung, die damals Hufelands Naturrecht sehr rühmend besprach, für das eigene Staatsgebiet verbot. Aber so wenig Geschmack auch Carl August selbst an diesen Vorlesungen fand, so scharf er sich dagegen aussprach[2]), „daß Gelehrte, die ihr Lebtage mit Administrationen von Ländern, nicht einmal von einem Bauerngute zu tun gehabt haben, also nichts davon verstehn ..., auf leere Abstraktionen gegründete Grundsätze in die Welt schreiben werden, weil sie so wenig wie Gespenstergeschichten juristisch widerlegt werden können", so unmutig er von den Gelehrten verlangte, daß sie bei ihren Leisten bleiben und sich nicht für Lehrer des Volks und der Regenten ansehen und jeden Gedanken, den eine Indigestion ihnen eingebe, für eine Aufforderung halten sollten, „das Volk gegen scheinbare Unterdrückungen aufzurufen und Regenten neu erfundene Pflichten einzuschärfen", so lehnte er doch ebenso entschieden auch jede Beschränkung der Denkfreiheit ab. Er begnügte sich mit dem Auftrage an Voigt, den Neffen zur Vorsicht zu ermahnen; und Voigt entledigte sich des Befehls mit solcher Milde, daß er wohl berechtigt blieb, Jena als „eine Art geistigen Freihafens" zu bezeichnen.[3])

So sehr hielt man in Weimar an diesem Charakter Jenas fest, daß man noch nach diesen ersten Mahnungen der größeren deutschen Staaten kein Bedenken trug, Fichte als Professor zu berufen.[4]) Freilich gab es seinetwegen von Anfang an Schwierigkeiten. Seiner ganzen Natur nach konnte er das

[1]) Schr. des kursächs. Konferenzministers von Wurmb an Fritsch vom 7. Oktober 1792 B 5337a.

[2]) In einem Briefe an Voigt vom 4. September 1792, dessen wesentlichen Inhalt Voigt am 14. an Hufeland mitteilte, vgl. A. Diezmann, Aus Weimars Glanzzeit (1855) S. 59.

[3]) An Carl August 24. Juli 1793, eigenhändig, A 442a.

[4]) Akten über die Berufung in A 6437.

„unbeschränkte Vertrauen", das die weimarische Regierung in seine „Rechtschaffenheit und Klugheit" setzte, nicht rechtfertigen. Denn er war rechtschaffen und überzeugungstreu bis zur Unklugheit und erregte damit allenthalben Anstoß. Schon während des Sommersemesters 1794, des ersten, das er in Jena zubrachte, wurden allerhand Verdächtigungen gegen ihn dem Geheimen Consilium hinterbracht, denen wohl auch unvorsichtige Äußerungen Fichtes zugrunde liegen mochten; doch gelang es Fichte, bei einem Besuche in Weimar Goethe und Voigt von der Haltlosigkeit der Beschuldigungen zu überzeugen. Aber gleich im nächsten Semester gab es ärgerliche Händel mit den geistlichen Behörden wegen der Sonntagsvorlesungen, die schließlich für den Nachmittag nach dem Schluß des Gottesdienstes gestattet wurden, daneben aber auch besorgte Verhandlungen wegen der von Fichte geplanten neuen Auflage seiner schon bei ihrem ersten Erscheinen für bedenklich angesehenen Beiträge über die französische Revolution; trotzdem erschien 1795 die neue Auflage. Das Frühjahr 1795 brachte dann den Versuch, die studentischen Verbindungen aufzulösen, der aber in sein Gegenteil umschlug und Fichte dazu zwang, sich nach Oßmannstedt zurückzuziehen; denn die Regierung zu Weimar unterstützte ihn nicht ausreichend, da Carl August an seinem Einfluß auf die Studenten wenig Gefallen fand. Als er dann zu Beginn des Wintersemesters zurückkehrte, machte ihm Hennings als Dekan Schwierigkeiten bei der Anzeige der Vorlesungen, die erst durch Voigts Eingreifen behoben wurden.[1])

Durch diese fast ununterbrochenen Unannehmlichkeiten war die Stimmung in Weimar schon erheblich ungünstiger gegen Fichte geworden. Carl Augusts Meinung von den Gelehrten, von denen ihm manche überhaupt nur aus ihren vielen Gesuchen um Zulagen bekannt sein mochten, war immer nur gering gewesen; auch war er viel zu sehr Herrschernatur, als daß er für den unbeugsamen wissenschaftlichen Geist, der alle praktischen Rücksichten ablehnt, Verständnis haben konnte. Die Weltfremdheit der Gelehrten hatte er schon 1792, als Hufeland seine Vorlesungen über die französische Revolution hielt, schroff getadelt. In Fichtes Lehre sah er nur „sophistischen, in unverständliche Worte und Phrasen gehüllten Tand"; er hatte seiner Anstellung seinerzeit zugestimmt, weil er im Felde gewesen war und sich um die Dinge im einzelnen nicht hatte kümmern können. Je mehr er von Fichte hörte und las, desto bedenklicher wurde ihm dieser Mann als jenaischer Professor.[2])

Diese Stimmung Carl Augusts erklärt noch mehr als das bisher schon bekannte Material den Ausgang des Atheismusstreites. Über die tatsächlichen

[1]) Vgl. den Brief Fichtes an Voigt vom 10. Oktober 1795 in A 8546.

[2]) Vgl. die beiden ausführlichen Briefe Carl Augusts an Voigt vom 26. Dezember 1798, eigenhändig, im Hausarchiv A XIX ,Nr. 124, Fasz. 2, und einen aus Voigts Nachlaß stammenden Sammelband im Hausarchiv C. V 12. Im übrigen gründet sich meine Darstellung auf das bekannte Material, das vor allem in Voigts Briefen an Hufeland bei A. Diezmann, Aus Weimars Glanzzeit S. 68 ff. und in Fichtes Leben, herausg. von J.H. Fichte, Bd. I², S. 269 ff. und Bd. II², S. 76 ff., 247 ff. und 528 vorliegt.

Vorgänge ist nichts Neues zu sagen. Fichtes Aufsatz „über den Grund unsres Glaubens an eine göttliche Weltregierung", gleichzeitig mit einem Aufsatz Forbergs in dem von ihm gemeinsam mit Niethammer herausgegebenen philosophischen Journal veröffentlicht, veranlaßte Kursachsen nicht nur zur Konfiskation des Journals, sondern auch zu dem ausdrücklichen Ersuchen an die Erhalterstaaten, Fichte und Forberg zu bestrafen und gegen dieses Unwesen Vorkehrungen zu treffen. Dazu Stellung zu nehmen, war für das weimarische Ministerium nicht leicht. Denn bei allem Wohlwollen für Fichte, bei allem Bestreben, der Universität ihren Ruhm als der am weitesten fortgeschrittenen Stätte der Philosophie zu erhalten, mußte doch auf die kursächsische Regierung wie auf die andern Staaten Rücksicht genommen werden; hatte doch Kursachsen schon unverblümt damit gedroht, den Besuch Jenas seinen Landeskindern überhaupt zu verbieten. Trotzdem wollten Voigt und Goethe die Beschwerde so gelind wie möglich für Fichte abtun; das erzählt uns Goethe in seinen Tag- und Jahresheften (zum Jahre 1803), das besagt auch ein gleichzeitiger Brief Schillers (vom 26. Januar 1799). Schiller deutet freilich schon an, daß Carl August persönlich nicht ganz so sanft gestimmt war wie seine Räte und zwar die Freiheit im Schreiben nicht beeinträchtigen wollte, aber doch meinte, gewisse Dinge sollten nicht auf dem Katheder gesagt werden. Carl Augusts Briefe an Voigt bestätigen und verschärfen diese Mitteilung Schillers. Gegen Fichtes Schriftstellerei hatte er kein grundsätzliches Bedenken. Wenn dergleichen Zeug, so meinte er, bloß gedruckt würde, so wäre nichts dagegen zu sagen, denn man fände darin nichts Neues, was nicht schon tausendmal gesagt und gefabelt worden sei und das man lesen oder nicht lesen könnte und wahrscheinlich nicht lesen würde. Es aber auf dem Katheder jungen, meist sehr schwachen und ungeformten Seelen vorzutragen, die keinen Begriff von menschlichen Verhältnissen, von dem, was notwendig, gut, an- oder unanwendbar ist, hätten, das fand er „äußerst unvorsichtig und wohl noch etwas mehr". Er fand überhaupt an dem albernen kritischen Wesen keinen Gefallen und hatte gar keine Neigung, Fichte und „die geschmacklose Torheit einer ephemeren Geisteskrankheit zu schonen und ihnen zuliebe die ganze Universität zu ruinieren". Daß Goethe auf Fichtes Seite stand und ihn mit wort- und sophismenreichen Diskussionen verteidigte, statt „jene Schäkers" in Jena durch Ermahnungen in der Ordnung zu halten, darüber ärgerte sich Carl August, wie er sich ausdrückte, halb zuschanden. Jedenfalls hatte er bei diesen Auseinandersetzungen, bei denen Goethe nach den Worten des ergrimmten Herzogs die Klarheit und Einfachheit des Gedankens ausging, so sehr die Geduld verloren, daß er die unmittelbare Verhandlung mit ihm abbrach und ihn durch Voigt ermahnen ließ, auch den politischen, nicht nur den persönlichen Teil der Angelegenheit zu beachten. Aber trotz aller Erbitterung, die sich in den Jahren, wo Fichte in Jena gewesen und seiner Regierung dauernd Schwierigkeiten gemacht hatte, in ihm aufgespeichert hatte und die nun in diesen vertraulichen Briefen ungehemmt zum Ausdruck kam, scheint Carl August an eine Entlassung Fichtes zunächst nicht gedacht zu haben, so daß Goethe der die ihm durch Voigt mitgeteilte „Strafrede Serenissimi" mit gutem Humor

aufnahm, wohl hoffen durfte, mit Anwendung „einiger Oeltonnen" die Wellen ums Schiff zu besänftigen.[1])

Bei dieser Stellung der maßgebenden Personen in Weimar konnte auch die unverhohlene Abneigung des gothaischen Ministeriums, in Jena statt guter Juristen und guter Theologen vortreffliche Fichteaner, die schlechte Juristen und elende Theologen seien, heranbilden und die Universität zugrunde gehen zu lassen, Fichte nicht gefährlich werden. Einen Brief Frankenbergs[2]), in dem die Frage, was man mit diesem anfangen solle, sehr deutlich aufgeworfen wurde, ließ Voigt über einen Monat lang unbeantwortet, doch wohl, weil er die in Gotha gewünschte Antwort nicht geben wollte. Der einzige, der Fichte ernstlich schadete, war dieser selbst, indem er alle wohlwollenden Absichten seiner Gönner, ihn zu schonen, mit der schroffen Erklärung, auf einen etwaigen Verweis hin seine Entlassung fordern zu wollen, durchkreuzte. Um jetzt noch für ihn einzutreten, dazu war der Mann zu unbequem, dazu ließ er zu viele neue Konflikte voraussehen. Die Abneigung des Herzogs gegen Fichte und die Rücksichten, die der Verwaltungsbeamte Voigt auf die Stimmung seines Herrn, die Wünsche der anderen Höfe und die öffentliche Meinung zu nehmen hatte, trafen jetzt zusammen in dem Entschluß, dem angedrohten Entlassungsgesuch Fichtes sofort zuvorzukommen. Die Gelegenheit, Fichte loszuwerden und damit Kursachsens Beschwerde voll zu entsprechen, „ohne eine für Intoleranz auszuschreiende Decision ergreifen zu müssen"[3]), war so günstig, daß nach eiligst eingeholter Zustimmung Gothas durch eine Verfügung vom 29. März 1799 Fichte die Demission erteilt wurde. Wohl versuchte Fichte einzulenken; aber bei der Gesinnung Carl Augusts war nichts mehr zu retten. Die Sache behält wohl ihren Lauf, und Adieu, Fichte!, mit diesen Worten nahm Carl August zu dem zweiten Brief Fichtes Stellung.[4]) In der Tat konnte sich die Regierung auf Verhandlungen nicht mehr einlassen. Auch Loder urteilte in Briefen an den Herzog wie an Voigt, daß nach dem „insolenten und in der Tat unsinnigen Fichtischen Brief" ein anderer Ausgang nicht mehr möglich gewesen sei; auch diejenigen, die ursprünglich für Fichte eingenommen gewesen waren, stimmten nach Loders Mitteilung dem Vorgehen der Regierung zu, sobald sie von Fichtes Brief Kenntnis erhalten hatten.[5]) Schmerzlich enttäuscht, mußte Fichte erleben, daß der Senat keinen Schritt zu seinen Gunsten tat und daß auch die Freunde, auf die er gehofft hatte, ihn im Stich ließen; nicht einer folgte ihm in die Verbannung, um die Universität verwaisen zu lassen. Die Demonstrationen der Studenten konnten ohne den Rückhalt bei den Professoren keinen rechten Eindruck machen.

Die Lücke, die Fichtes Weggang in Jena hinterließ, wurde nicht ausgefüllt.

[1]) Undatierter, ungedruckter Brief an Voigt Ende 1798; eigenhändig, im Hausarchiv A XIX, Nr. 123, Fasz. 2.

[2]) Vom 23. Februar 1799, Hausarchiv C, V 12, eigenhändig.

[3]) Voigt an Frankenberg, 27. März 1799, Antwort auf den Brief vom 23. Februar, eigenhändiges Konzept ebenda.

[4]) Eigenhändig an Voigt, undatiert, präs. 4. April 1799, ebenda.

[5]) Loder an Voigt, 1. April 1799, ebenda; an Carl August, 10. April in B 5343.

Loders Vorschlag, Reinhold zurückzuberufen, stieß nirgends auf Gegenliebe. Carl August wollte überhaupt „die neuere Philosophie quiesciren oder sie ihrem eigenen Schicksal überlassen"; er meinte, unter den Schülern Fichtes, deren es in Jena mehr als zuviel gebe, seien wohl „einige, die als außerordentliche Lehrer die Sache fortsetzen" könnten. Das Ministerium aber meinte in Schelling den Mann zu besitzen, der einen völlig ausreichenden Ersatz für Fichte darstelle.

Non deficit alter, bedeutete Voigt dem Freunde Fichtes, dem damaligen Prorektor Paulus; auch Goethe, dessen immer zunehmenden naturwissenschaftlichen Neigungen die Lehre Schellings auch innerlich näherstand als Fichtes kühne Spekulationen, über die er doch stets mit leiser Ironie urteilte, tröstete sich über Fichtes Weggang mit den Worten: ein Stern geht unter, der andere erhebt sich. Für die Freunde Fichtes aber kamen nicht nur die materiellen Gründe in Betracht, auf die schon Carl August in seinen Briefen an Voigt hingewiesen hatte, „der Genius der Finanzspekulationen", der neben dem Tugendgott und der praktischen Religion die „an ihrem Platz und Einnahme hangende Race" der Professoren beherrsche, sondern sie durften sich auch sagen, daß eine Beschränkung ihrer Lehrtätigkeit durch das Vorgehen gegen Fichte, das nur durch dessen persönliches Verhalten ein so schroffes Ende genommen hatte, nicht beabsichtigt worden sei. Sagte doch das Reskript, in dem die Universität aufgefordert worden war, Fichte und Niethammer die unvorsichtige Verbreitung seltsamer und anstößiger Sätze zu verweisen, ausdrücklich, daß philosophische Spekulationen kein Gegenstand rechtlicher Entscheidung sein könnten; und wenn es auch auf den Wunsch Frankenbergs die Erwartung aussprach, daß die akademischen Lehrer sich künftighin solcher Lehrsätze, welche der allgemeinen Gottesverehrung widerstreiten, in ihren Vorträgen enthalten würden, so sollte doch eine Abänderung des Systems, durch das die Blütezeit Jenas heraufgeführt worden war, keineswegs erfolgen. Fichtes finstere Besorgnisse, als würde jetzt alle Geistesfreiheit unterdrückt werden, waren nicht begründet. Gerade damals konnte Paulus unangefochten seinen Kommentar zum Neuen Testament veröffentlichen. Und Niethammer, der Mitherausgeber des Fichtischen Journals, blieb nicht nur außerordentlicher Professor in der theologischen Fakultät, sondern erhielt sogar 1803 auf Schillers Verwendung[1]) eine Anwartschaft auf die nächste frei werdende ordentliche Professur. Daß er trotzdem nicht in die zu Ende des Jahres durch den Weggang von Paulus erledigte Stelle einrücken durfte, hing mit seiner theologischen und philosophischen Richtung nicht zusammen. Vielmehr hielt es die weimarische Regierung unter den damaligen Umständen für notwendig, der Welt zu zeigen, daß Jena noch kraftvoll gedeihe und noch seine alte Anziehungskraft besitze; deshalb wollte sie, statt einen einheimischen Professor aufrücken zu lassen, lieber einen namhaften Gelehrten von auswärts berufen, den sie im Einklang mit der Fakultät in Griesbachs Schüler Gabler zu Altdorf gefunden zu haben glaubte. Gotha hatte allerdings gegen Niethammer ein-

[1]) Ungedruckter Brief an Voigt vom 28. Januar 1803 in den Akten des Kultusdepartements, Jena Nr. XIII, 1, vol. I..

gewendet, seine Beteiligung an dem philosophischen Journal habe ihm „einen ungünstigen Ruf in Absicht seiner theologischen Grundsätze zugezogen", aber Weimar versicherte ausdrücklich, „seine vormalige Verwicklung in die Fichtischen Händel in Vergessenheit gestellt" zu haben, und entschädigte ihn für die Nichterfüllung seiner Anwartschaft durch Erhöhung seines Gehaltes, bis er im Sommer 1804 einen Ruf nach Würzburg annahm.[1])

Zu den sachlichen Konflikten kamen Streitigkeiten rein persönlicher Natur. Denn die Gegensätze bestanden natürlich nicht nur zwischen den Regierungen und den Professoren, sondern ebenso auch zwischen den Professoren selbst, und hier führten sie leicht zu persönlich gehässigen Kämpfen, die noch besonders dadurch verschärft wurden, daß es bei dem Ringen zwischen alter und neuer Richtung nicht bloß um wissenschaftliche Wahrheit und gelehrtes Ansehen ging, sondern auch um die Einkünfte. Es ist natürlich, daß, um Fichte zu zitieren, die jungen gangbaren Professoren gegen die alten reduzierten zusammenhielten, und es ist ebenso natürlich, daß auch die alten sich gemeinsam zur Wehr setzten und den vielen neu berufenen Professoren, die ihnen mit neuen Lehrfächern, Methoden und Anschauungen die Hörer entzogen, möglichst viele Schwierigkeiten in den Weg legten. Es ist bekannt, wie mißgünstig der ordentliche Professor der Geschichte Heinrich das Erscheinen des neuen außerordentlichen Professors Friedrich Schiller, der nicht einmal lateinisch zu disputieren verstand, aufnahm; aber auch Fichte erfuhr von seinem Fachkollegen Hennings allerhand Schikanen, die seine Lehrtätigkeit hindern sollten.

Recht im Gegensatz gegen die von den Regierungen geförderte Erweiterung des Kreises der akademischen Lehrer versuchte im Herbst 1791 der Prorektor Gruner eine Verschärfung der Bedingungen, an die die Erlaubnis zu lesen geknüpft war, durchzusetzen.[2]) Er befürchtete eine Verminderung des Ansehens der Universitäten, „wenn ein verkehrter Geschmack und falsche Opinion von oberflächlichen Realkenntnissen die gründliche Schulgelehrsamkeit ganz verdränge; die Studia humanitatis und Sprachkenntnis stehen immer obenan, die Wissenschaft heiße wie sie wolle; sie geben dem Realgelehrten erst die wahre Brauchbarkeit und ausgezeichnete Zierde". Darum müßte die alte Vorschrift, daß jeder, der dozieren wolle, durch eine lateinische Disputation seine Fähigkeiten nachweise, wieder streng eingehalten werden. Daß die wahllose Zulassung jedes Doktors zur Dozentur Mißstände nach sich zog, ist zweifellos. Mag auch die Behauptung von Schütz übertrieben sein, daß 1795 jemand, der nicht wußte, in welchem Jahrhundert der dreißigjährige Krieg geführt worden sei, sich als Privatdozent der Geschichte habe niederlassen können, mag auch sein ärgerlicher Tadel der neu aufkommenden Mode, „daß die magistri legentes heiraten und Kinder zeugen", in dieser Allgemeinheit unberechtigt sein, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß Jena damals mehrere Dozenten hatte, die ihm wissenschaftlich keine Ehre und durch ihren Lebenswandel Schande machten. Nur war Gruner nicht der rechte Mann, eine solche Reform einzuleiten; dazu fehlte es ihm selbst viel zu sehr an der erforderlichen Ge-

[1]) Nach den eben angeführten Akten.

[2]) Nach der Abschrift des Protokolls der Senatssitzung vom 19. November 1791 A 5589.

wissenhaftigkeit, wie er bei der sehr fragwürdigen Doktorpromotion seines Sohnes bewies. Auch leitete ihn bei seinem Vorstoß weniger die ehrliche Sorge um das Wohl der Universität als der Neid gegen den erfolgreicheren Kollegen Loder und dessen Anhänger und Schüler; gegen diese, nicht gegen die notorisch unwürdigen Dozenten war sein Tadel gerichtet. Loder, längst des ewigen Streites mit Gruner gewohnt, blieb denn auch die Antwort nicht schuldig. Gewiß sei es richtig, daß an diejenigen, die Professoren werden wollten, strenge Anforderungen gestellt würden. Aber die lateinische Disputation sei kein geeigneter Prüfstein für die wirklichen Kenntnisse; das bewiesen Reinhold, Schiller, Göttling, die, ohne disputiert zu haben, der Universität mehr Ehre machten als mancher, der disputiert habe. Nur an kleinen Universitäten blühten dergleichen pedantischen Künste noch, in denen ein literarischer Klopffechter leicht jedem tüchtigen Gelehrten überlegen sei.

Die Schwierigkeiten, die einzelnen jungen Gelehrten beim Eintritt in die akademische Laufbahn von den Anhängern des Alten gemacht wurden, ließen sich umgehen, indem die Regierung sie gleich zu außerordentlichen Professoren machte.[1]) Aber die persönlichen Gegensätze waren durch ein Ministerialreskript nicht aus der Welt zu schaffen. An derartigen Streitigkeiten hatte es natürlich auch im alten Jena nicht gefehlt. Die Gutachten aus den fünfziger und sechziger Jahren verweisen immer wieder auf die vielen Uneinigkeiten, schieben auf sie sogar teilweise die Schuld an dem Rückgang der Universität; bei den Berufungen wurde daher immer besonderer Wert auf verträgliche und friedliche Gemütsart gelegt. Ein Reskript von 1780[2]) hatte bei Strafe der Remotion und Kassation, auch nach Befinden härterer Strafe verboten, gegen Kollegen nachteilige Rezensionen zu veröffentlichen. Aber es gab ja auch sonst genug Gelegenheiten, sich an seinen mißliebigen Kollegen zu reiben. Und an Anlässen fehlte es nicht. Das Verhalten Carl Augusts und seiner Minister, die offenbare Bevorzugung einzelner wie Griesbachs und Loders weckte begreifliche Unzufriedenheit, die sich in bissigen Ausfällen gegen deren „Diktator- oder Kanzlerton" aussprach. Auch die ganz vom Belieben des Herzogs abhängigen Zulagen trugen ihr Teil dazu bei, die Feindschaften wach zu halten. Überhaupt handelt es sich bei diesen Professorenstreitigkeiten im Grunde um etwas Selbstverständliches. Überall, wo verschiedene Menschen zusammenkommen, entstehen verschiedene Meinungen, und je mehr diese Menschen gewohnt sind, für ihre Meinungen mit ihrer ganzen Person einzutreten, desto leichter entwickelt sich aus dem Kampf der Meinungen ein Kampf der Personen. So ist es auch durchaus begreiflich, daß bei Professoren, zu deren Wesen es gehört, ganz in der Wissenschaft aufzugehen, derartige sachliche Differenzen zu besonderer persönlicher Heftigkeit gedeihen. Darum könnte dieses ganze unerfreuliche Kapitel hier auch übergangen werden, wenn die Kämpfe sich nicht allmählich so gesteigert hätten, daß sie auf das Schicksal der Universität Einfluß gewannen. Die verschiedenen Parteien — es ist bezeichnend für die rasche Ent-

[1]) Vgl. das ungedruckte Schreiben Goethes an Voigt vom 19. April 1803 im Kultusmin. Jena XVIII, Nr. 1.

[2]) Schmidt, Bd. VI, 136.

wicklung des Geisteslebens, daß diejenigen, die in den achtziger Jahren die Jungen gewesen waren, nun bereits als die rückständigen Alten bekämpft wurden und daß die damals zum Angriff gegründete Allgemeine Literaturzeitung nunmehr in die Verteidigung gedrängt wurde — trugen ihre Gegensätze in Zeitungen und Broschüren vor aller Welt aus; ein beschwichtigendes Reskript vom 20. März 1800, das alle öffentlichen Anzüglichkeiten untersagte[1]), konnte die Leidenschaften natürlich nicht mehr beschwichtigen; F. Schlegel und Schütz zogen ihren Streit sogar vor das gerichtliche Forum.[2])

Nunmehr schien es Carl August, der schon im April 1799 geurteilt hatte, man müßte dem miserabeln Volk der Professoren den Daumen vorsichtig aber anhaltend aufs Auge halten[3]), doch an der Zeit, energisch durchzugreifen. Im Sommer 1801 regte er die Ernennung eines Kommissars an, der sich nicht darauf beschränken sollte, die Streitigkeiten beizulegen, sondern den Auftrag erhielt, den genannten Zustand der Universität gründlich zu untersuchen.[4])

Mit dieser heikeln Aufgabe wurde der frühere gothaische Minister A. von Ziegesar beauftragt.[5]) Als Freund Goethes und Voigts mit den weimarischen Behörden in enger Fühlung, auch geistig den Bestrebungen des wissenschaftlichen Lebens nicht fremd, durch sein Gut Drackendorf Nachbar Jenas und in der Lage, sich häufig persönlich dort sehen zu lassen, war er für diesen Posten sehr geeignet. Er faßte seine Aufgabe mit großem Eifer an und führte sie in jahrelanger gründlicher Arbeit durch. Er revidierte die Finanzgebarung mit der Sachkunde des Verwaltungsbeamten, er untersuchte die ganze Universitätsverfassung und sammelte wertvolles Material für die Reform von 1817. Trotzdem gelang es ihm nicht, Frieden und Einigkeit herzustellen. Er konnte wohl einzelne Mißbräuche, die sich in der medizinischen Fakultät bei den Doktorpromotionen herausgebildet hatten, abstellen und konnte auch den Hauptrufern im Streite wie Gruner, Schlegel und Augusti, der die Habilitation Schlegels zu einem Angriff gegen diesen benutzt hatte, vom Amts wegen mehr oder minder nachdrückliche Verweise erteilen. Aber die Wurzel des Übels, die Uneinigkeit zwischen den führenden Männern der Universität, ließ sich nicht anders ausrotten, als daß die eine Partei sich von Jena entfernte.

Und zwar mußten es, da keine andere Universität die alten und in der gelehrten Welt weniger anerkannten Professoren haben wollte, die jüngeren und berühmteren Namen sein, die das Feld räumten. Von ihnen wurden fast alle in den Jahren nach 1800 wegberufen. Denn es traf sich für Jena besonders unglücklich, daß die innere Krisis in eine Zeit fiel, wo seiner Stellung von allen Seiten scharfe Konkurrenz gemacht wurde.

Denn teils unter der Einwirkung des für die Wissenschaft empfänglich ge-

[1]) Bei Schmidt Bd. IX, S. 255.

[2]) Vgl. darüber R. Haym, Die romantische Schule (3. Aufl., herausg. von O. Walzel, 1914) S. 796ff. und die Akten A 6490 und 6491.

[3]) Vgl. den undatierten Brief an Voigt (präsent. 4. April 1799) im Hausarch. C, V 12.

[4]) Vgl. die Akten A 5591, 5592, 5596, 5598.

[5]) Vgl. über ihn die Biographie seines Schwiegersohns F. A. Köthe in den Zeitgenossen, Neue Reihe Bd. II, 2 (1822), S. 69ff.

wordenen Zeitgeistes, teils veranlaßt durch die Gebietserweiterungen begannen auch die andern deutschen Staaten ihre Universitäten mit staatlicher Hilfe zu versehen. In Preußen beschloß Friedrich Wilhelm III., schon damals von Beyme beraten, der sich auch nach 1807 um die Gründung der Universität Berlin die größten Verdienste erworben hat, die Universitäten tatkräftig zu unterstützen; 1803 wurde allein für die Universität Halle ein neuer Zuschuß von 15000 Talern angewiesen. In ähnlichem Umfang gestaltete Bayern die neu erworbene Universität Würzburg, Baden die Universität Heidelberg aus. Mit derartigen Mitteln konnte Jena selbst beim besten Willen der Erhalterstaaten nicht mehr gleichen Schritt halten. Und die persönliche Anhänglichkeit an Carl August, die bisher so manchen der tüchtigsten Professoren selbst bei vorteilhaften Berufungen häufig ganz uneigennützig, gelegentlich gegen mäßige Besoldungszulagen in Jena festgehalten hatte, wurde jetzt durch die Verärgerung über all den persönlichen Streit überwogen. Auch kam der vielfach vorhandene Eindruck hinzu, daß Carl August sich mehr um den Ausbau seines Schlosses als um die Bedürfnisse der Universität kümmere. Und so ganz unberechtigt war dieser Eindruck nicht.

So verließen in den Jahren 1803 und 1804 zahlreiche Professoren Jena; Loder und Schütz gingen nach Halle, Paulus, Niethammer, Schelling, der Jurist Hufeland gingen nach Würzburg; auch von den Jüngeren wurden die Tüchtigsten, wie die Juristen Feuerbach und Thibaut weggeholt. Auch die Allgemeine Literaturzeitung, das Wahrzeichen der Glanzzeit Jenas, wurde nach Halle verlegt.

Es war zweifellos eine gefährliche Krisis für Jena. Die Ministerien waren freilich weit davon entfernt, die Abgehenden für unersetzlich zu halten; im Gegenteil, es herrschte bei ihnen eher eine gewisse Genugtuung, daß an die Stelle der schwer zu behandelnden berühmten Männer nun neue jüngere Kräfte treten könnten.[1]) Aber je länger je mehr kamen auch ihnen die Schwierigkeiten der Universität zum Bewußtsein. So einfach war es nicht, die freigewordenen Stellen wieder zu besetzen. Für Loder wurde zunächst ohne Erfolg Sömmering berufen, der danach ernannte Nachfolger Ackermann blieb nur ein Jahr; erst mit J. F. Fuchs, der 1805 seine Würzburger Professur mit dem Jenaer Lehrstuhl vertauschte, war die Stelle wieder dauernd besetzt. Aber Loders Persönlichkeit wie seine großen Sammlungen waren damit keineswegs ersetzt. Auch die neue Jenaische Allgemeine Literaturzeitung, die mit vieler Mühe und lebhafter Mitwirkung Goethes ins Leben gerufen wurde, konnte sich an Bedeutung mit der früheren, die nun Schütz von Halle aus weiterführte, nicht vergleichen. Namentlich konnte der ungünstige Eindruck,

[1]) Vgl. die Briefe Voigts vom 5. Dezember 1803 an Bechtolsheim (in B 25061), 2. Juli 1804 an Frankenberg (bei O. Jahn, Goethes Briefe an C. G. von Voigt, 1868, S. 65, Anm. 5) und vom 24. März 1805 an Böttiger (bei L. Geiger, Aus Altweimar, S. 256). Ähnlich hoffnungsvoll äußert sich Schiller im Brief vom 4. September 1803 an Wolzogen (Schillers Briefe, herausg. von Jonas, Bd. VII, S. 68). Weniger zu versichtlich klingen seine Briefe an W. von Humboldt vom 18. August 1803, an Wolzogen vom 25. September und an Körner vom 10. Oktober 1803.

den die ganzen Ereignisse in der Welt hervorgerufen hatten, nicht so leicht verwischt werden. Die scharfe Zensur, die Goethe ausübte[1]), konnte wohl verhindern, daß weimarische Blätter Nachteiliges über Jena berichteten. Auswärts verfing sie keineswegs, das üble Gerede war so allgemein verbreitet, daß geradezu von einer Gelehrtensperre gegen Jena gesprochen werden konnte.

Die großen Tage der Universität waren vorbei. Unter den neu berufenen Professoren war kein Mann von hervorragendem Ruf. Der junge Hegel, der seit 1801 philosophische Vorlesungen hielt und 1805 zum außerordentlichen Professor ernannt wurde, ließ noch nicht erkennen, daß er dereinst für die Philosophie seiner Zeit ausschlaggebend werden könnte; er selbst mußte zugeben, daß er als Dozent „in Ansehung der Freiheit und Deutlichkeit des Vortrags" nicht befriedigte.[2]) So war Jena schon in unverkennbarem Rückgang, als 1806 die Katastrophe über das ganze Land hereinbrach.

[1]) Vgl. den Brief an Bertuch vom 13. Mai 1803, Briefe Bd. XVI, Nr. 4655, S. 225 f.

[2]) Vgl. den Brief an Paulus vom 2. Mai 1816 bei K. A. Reichlin-Meldegg, Paulus und seine Zeit, Bd. II, S. 229.

Zwölfter Abschnitt:

Die äußeren Schicksale des Landes von 1775 bis 1806.

Durch volle drei Jahrzehnte hindurch haben wir die Regierungstätigkeit Carl Augusts auf allen Gebieten verfolgt und überall ist ein Aufschwung zu verzeichnen gewesen. Ihm war die lange Friedenszeit zustatten gekommen. Seit 1763 war kein Feind mehr im Lande gewesen. Dieses behagliche und friedliche Stilleben ist die Voraussetzung für das Gedeihen des weimarischen Landes wie allgemeiner für die günstige Beurteilung, die die Kleinstaaterei damals in der Publizistik Deutschlands erfuhr. In dieser Beziehung waren die Kleinstaaten freilich ganz abhängig von der Politik der großen Mächte; als Preußen und Österreich 1778 über die bayrische Erbschaft in Konflikt gerieten, war Weimar so gut wie im siebenjährigen Kriege ohnmächtig ihrem Belieben preisgegeben. Goethes Gutachten über die Stellung zu preußischen Werbeversuchen[1]) zeigt mit aller Deutlichkeit, daß dem Kleinstaat in solcher Lage gar nichts anderes übrig blieb, als schweigend hinzunehmen, was die großen Mächte bestimmen würden. Deshalb schien es auch ratsam, den Untertanen ein gleiches Verhalten vorzuschreiben und ihnen alles „Räsonnieren" über Krieg und Politik rundweg zu verbieten.[2])

Es war Glück, nicht eigenes Verdienst, daß die Kriegsgefahr an Weimar vorüberging. Carl August entnahm daraus, gleich manchem anderen seiner Standes- und Schicksalsgenossen, die Lehre, daß es für den Kleinstaat doch nicht genüge, im Innern eine gute Regierung zu haben, daß er vielmehr auch imstande sein müsse, sich selbst zu behaupten. Deshalb sind die folgenden Jahre von Versuchen erfüllt, einen Bund der Kleinfürsten zuwege zu bringen, der durch Zusammenfassung der vereinzelt allzu geringen Machtmittel ihnen allen die Sicherheit des Bestandes und die Selbständigkeit der Politik gegenüber Preußen und Österreich gewährleisten sollte. In diesen Bestrebungen steckte zweifellos ein gesunder politischer Gedanke und Goethes häufig ausgesprochener spöttischer Tadel der „Maccaroni" des Herzogs ist kaum berechtigt gewesen.

Freilich die Interessen der Fürsten waren zu wenig einheitlich, auch ihre Mittel zu geringfügig, als daß der gute Wille allein genügt hätte, den Bund zu schaffen. Erst als Friedrich der Große, durch die Entwicklung der europäischen Politik isoliert, die Kleinstaaten als Stütze gegen Joseph II. brauchte, kam unter seiner Leitung im Jahre 1785 der deutsche Fürstenbund zustande. Er war und blieb, trotz allen Hoffnungen und Bemühungen Carl Augusts

[1]) Zuletzt gedruckt im Briefwechsel mit Carl August, Bd. I, Nr. 9, S. 11 ff.

[2]) Vgl. die Verfügung vom 26. Februar 1779 bei Schmidt, Bd. VI, S. 118.

und Herders, ihn zu einem Mittelpunkt für die Erneuerung des staatlichen und politischen Lebens in Deutschland ausgestalten zu können, bloß ein Werkzeug der auswärtigen Politik Preußens und wurde von diesem aufgegeben, sobald sich ihm günstigere Aussichten boten. Und jetzt zeigte sich, daß Carl August in dem Bundesgedanken mehr gesucht hatte als eine Sicherung der Existenz seines Landes, nämlich die Befriedigung seines unbändigen Tatendrangs, seines soldatischen Ehrgeizes. Sobald er sah, daß der Bund ihm keinen Wirkungskreis bot, trat er in den preußischen Militärdienst ein. Was er hier im Feldzug gegen Holland 1787, im Garnisondienst, bei der Mobilmachung von 1790, zuletzt in den Kampagnen in Frankreich und am Rhein während der Jahre 1792 und 1793 geleistet hat, ist lediglich von biographischem Interesse[1]; die Geschichte des Landes hat damit nichts zu tun. Das Land ließ sich durch die hohe Politik des Herzogs, selbst durch die kühn ausschweifenden Pläne der Erwerbung der ungarischen Königskrone[2] nicht aus seiner behaglichen Ruhe bringen, schalt höchstens über die vielen Reisen des Landesherrn ins Ausland.

Aber 1792 schien aus dem harmlosen Gespräch über Krieg und Kriegsgeschrei bitterer Ernst werden zu sollen. Die Kampagne in Frankreich endete höchst unerwartet nicht bloß mit dem Rückzug der verbündeten Heere, sondern sogar mit einem Gegenstoß der Franzosen unter Custine, der mühelos den Rhein überschreiten und Frankfurt einnehmen konnte. Panischer Schrecken erfaßte die ganze deutsche Kleinstaaterei bis tief nach Mitteldeutschland hinein.[3] Selbst ruhig denkende Leute wie Voigt rechneten damit, daß die Franzosen der Eroberung von Mainz auch einen Angriff auf das kurmainzische Erfurt folgen lassen würden. Daß Kaiser und Reich dagegen keinen Schutz gewähren könnten, darüber herrschte Einstimmigkeit; das preußische Heer stand zu weit entfernt, als daß es Thüringen hätte decken können; und von den Nachbarn, selbst dem mächtigsten, dem Kurfürsten von Sachsen, war, wie die rasch eingeleiteten Verhandlungen ergaben, auch nichts zu erwarten. Sie alle dachten nur daran, sich selbst zu schützen, womöglich neutral zu bleiben, und hüteten sich sehr vorsichtig, durch Unterstützung eines von Frankreich angegriffenen Landes den Feind sich selbst auf den Hals zu ziehen. Unter diesen Umständen hielten es die weimar-eisenachischen Behörden für das klügste, den Franzosen keinen Widerstand zu leisten. Bechtolsheim, der als Regierungspräsident zu Eisenach den ersten Anstoß vermutlich auszuhalten hatte, beschloß, die Parole auszugeben, daß Ruhe die erste Bürgerpflicht sei.[4] Und das Ge-

[1]) Vgl. P. von Bojanowski, Carl August als Chef des 6. Kürassierregiments (Weimar 1894).

[2]) Vgl. P. Bailleu, Carl August, Goethe und die ungarische Königskrone (Goethe-Jahrbuch Bd. XX, 1899, S. 144 ff.) und Verus (= H. Ortloff), Die Kandidatur Carl Augusts für die ungarische Königskrone 1789 (2. Auflage, Weimar 1904).

[3]) Ich habe mich bemüht, ohne Abschweifung auf das Gebiet der allgemeinen deutschen Geschichte nur die Schicksale Weimars zu erzählen. Wegen des Allgemeinen muß auf die übrige Literatur verwiesen werden.

[4]) Vgl. den Brief Bechtolsheim an Fritsch vom 25. Oktober 1792 (Kriegs- und Frie-

heime Conseil ergänzte diese Parole noch durch die Weisung, die Garnison zu Eisenach rechtzeitig vor dem Anrücken der Franzosen zu beurlauben und die Waffen auf der Wartburg in Sicherheit zu bringen. Aber all diese Sorge war überflüssig gewesen. Denn Custine hatte viel zu wenig Truppen, um an einen Angriff gegen Thüringen auch nur denken zu können; mußte er doch sogar seine vorgeschobene Stellung in Frankfurt bald aufgeben.

So ging diese Gefahr vorüber. Von den Revolutionskriegen hatten die Länder Carl Augusts nichts mehr unmittelbar zu spüren. Die finanziellen Lasten blieben erträglich und wurden für die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung durch die Steigerung der Preise für alle Erzeugnisse mehr als ausgeglichen. Die persönlichen Lasten aber waren erst recht gering. Nur wenige Schützen des 1788 aus den bisherigen Soldaten unter Verwendung der Forstleute gebildeten Schützenbataillons begleiteten als persönliche Deckung Carl August im Jahre 1793 zur Belagerung von Mainz. Das ganze Bataillon wurde erst 1795 aufgeboten. Um es auf den vereinbarten Stand von 550 Mann zu bringen, war eine Aushebung von 400 Mann erforderlich. Sie wurden, da jeder Maßstab für die Verteilung des Rekrutenbedarfs auf die Ortschaften fehlte, im Verhältnis des jährlichen direkten Steuerertrags auf die Gemeinden umgelegt. Die Durchführung der Rekrutierung wurde ausschließlich den bürgerlichen Behörden übertragen; die Militärbehörden hatten keine andere Kontrolle über die Tauglichkeit der Rekruten, die ihnen überwiesen wurden, als daß die Mindestgröße mit 5 Fuß 4 Zoll vorgeschrieben war. Die Militärpflicht erstreckte sich auf alle unverheirateten Inländer zwischen 18 und 40 Jahren. Aber dieser Grundsatz wurde durch zahlreiche Befreiungen durchlöchert: vollständig militärfrei waren die fürstlichen Diener im weitesten Umfang des Wortes, nicht nur alle staatlich angestellten Beamten, sondern sogar die Dorfschultheißen, Gemeindeschreiber und ähnliche Inhaber eines öffentlichen Amtes, ferner die Schriftsässigen, die selbständigen Handwerker und Künstler, alle Kaufleute und kaufmännischen Angestellten mit Einschluß der Lehrlinge, die Studenten, die Gymnasiasten, weiter alle einzigen Söhne, die zum Betrieb des elterlichen Gewerbes unentbehrlich waren, und aus jeder Familie mit mehreren Söhnen einer. Soweit nicht genügende freiwillige Meldungen eingingen, sollte unter den Pflichtigen das Los entscheiden. Traf es einen, der gegen den Militärstand eine „Abneigung" hatte, so durfte er einen Stellvertreter stellen.[1])

Der Anteil, den das nach dieser Verordnung aufgefüllte Bataillon am Kriege genommen hat, ist nicht eben groß gewesen; erst im Frühjahr 1796 ausgerückt, machte es einige Gefechte in der Gegend von Wetzlar, später am Neckar mit und kehrte schon im August wegen des inzwischen für Norddeutsch-

densakten): will, wenn die Franzosen kommen, eine Bekanntmachung an die Untertanen richten, „daß sich selbige gegen die Truppen unter Darreichung der Notdurft bescheiden betragen, alles Redens und Urteilens über die Zeitläufte sich enthalten, auch für ihre Personen durchgehends ruhig halten, auch zu einigen Unordnungen, auch Ruhestörung, welcher Art solche sei, keine Veranlassung geben".

[1]) Vgl. Schmidt, Bd. VI, S. 141 ff.

land geschlossenen Friedens in die Heimat zurück. In den folgenden Jahren war das Herzogtum Weimar durch die Demarkationslinie vor allen Kriegsstürmen geschützt; nur die Bauern in den auf der fränkischen Seite des Thüringer Waldes gelegenen eisenachischen Grenzämtern Kaltennordheim und Ostheim wurden hin und wieder durch marodierende Soldaten gestört. Sonst aber herrschte tiefer Friede, und über die erschütternden Schläge, die das heilige Reich zertrümmerten, mochte der weimarische Bürger wohl mit behaglicher Ruhe sprechen, als ob hinten weit in der Türkei die Völker aufeinanderschlügen.

Doch die Revolution war ja nicht nur ein Krieg der Staaten, sondern auch eine geistige Bewegung der Völker, und als solche konnte sie nicht mit einer Demarkationslinie ferngehalten werden. Der geistige Eindruck freilich war auf die weimarische Bevölkerung nicht tief. Will man sich über seine Bedeutung klar werden, so muß man zwischen den theoretischen Anhängern der Revolution unter den gebildeten Schichten und der Stimmung der großen Masse unterscheiden. Wie überhaupt unter den führenden Geistern des damaligen Deutschland, fand die Revolution auch bei den Denkern Weimars viele Anhänger, denen nach Goethes Ausdruck hoch sich das Herz erhoben, als sich der erste Glanz der neuen Sonne heranhob, als man hörte vom Rechte des Menschen, das allen gemein sei, von der begeisternden Freiheit und von der löblichen Gleichheit. Am weitesten gingen in dieser Richtung wohl Wieland und die beiden mit der Entwicklung des Lebens in Weimar längst unzufriedenen Freunde, Herder und Knebel. Auch die Professoren zu Jena nahmen, wie uns Paulus in seinen Lebenserinnerungen berichtet[1]), lebhaften Anteil an den Vorgängen in Frankreich. Aber all das war doch bloß ein ungefährliches, wenn auch nicht immer ganz unbedenkliches Spiel mit dem Feuer. Es wurde für Freiheit im allgemeinen geschwärmt, ohne daß daraus konkrete politische Forderungen erwachsen wären. Der leitende Gesichtspunkt war nicht politisch, sondern individualistisch. Und je mehr sich die französische Freiheit in die Schreckensherrschaft umbildete, desto mehr kühlte sich die Begeisterung für Frankreich ab. So mochte Herders Äußerung zu Voigt aus dem Ende des Jahres 1792, daß das französische Wesen auf Deutschland, zumal die Kleinstaaterei nicht passe, wohl ehrlich gemeint sein, wenngleich sie dazu bestimmt war, bei Carl August den übeln Eindruck von unvorsichtigen Worten Herders auszutilgen.[2])

Wichtiger als solche vereinzelten Stimmen war für die Regierung natürlich die Gesinnung der großen Masse. Ja, man kann sogar sagen, daß erst seit dem Ausbruch der Revolution die Stimmung der Masse ein Faktor sei, mit dem die Regierungen ernsthaft rechnen zu müssen glaubten. Bis dahin war die Möglichkeit einer revolutionären Erhebung gar nicht in Betracht gezogen worden; die volksbeglückende Staatstätigkeit des aufgeklärten Despotismus ist

[1]) Geschrieben 1849; abgedruckt bei K. A. von Reichlin-Meldegg, Paulus und seine Zeit, Bd. II (1853), S. 298.

[2]) Vgl. Voigts Brief an Carl August vom 17. Dezember 1792 in A 442a.

nicht zur Beschwichtigung des Volkes, nicht aus Rücksichten auf die Befestigung der fürstlichen Stellung, sondern allein aus dem Wohlwollen und dem Pflichtbewußtsein der Fürsten hervorgegangen. Erst die Revolution weckte Befürchtungen und gab den Behörden Anlaß, auf die Stimmungen der Masse ängstlich zu achten.

Daß die Ängstlichkeit nicht ganz unbegründet war, zeigten die sächsischen Bauernunruhen des Jahre 1790, hinter denen man sofort französische Umtriebe vermutete.[1]) Diese lassen sich zwar nicht nachweisen; aber ein Einfluß der revolutionären Stimmung der Zeit ist wohl denkbar. Und weil man sich nicht darauf verlassen konnte, daß diese Unruhen rein lokalen Charakter behalten würden, gerieten auch die weimarischen Behörden in Sorge.[2]) Jedes Zeichen von Unzufriedenheit, an denen es auch früher nicht ganz gefehlt haben mochte, wurde jetzt als revolutionäre Spur angesehen. Carl August, der damals mit seinem preußischen Regiment in Breslau war, wurde durch Schnauß davon in Kenntnis gesetzt, daß sich jenaische Studenten Ungezogenheiten erlaubt und daß die berkaischen Bauern wegen des durch den übermäßigen Wildstand angerichteten Schadens an ihren Feldern drohende Worte ausgestoßen hätten. Er war keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß die staatliche Autorität unbedingt gewahrt werden müsse; „der teutsche gemeine Mann", so schrieb er an Schnauß, „ist mit dem Sinne der Subordination geboren, diesen erhalte man nur und beweise ihm tätig, daß er sich irre, wenn es ihm auch nur einfällt, über Schwindeleien zu grübeln." Was er unter tätigem Beweis verstand, zeigt die Weisung an das Geheime Consilium, Schuldige sofort ins Zuchthaus bringen zu lassen. Berechtigten Forderungen seiner Untertanen wollte Carl August aber entgegenkommen. Wie er schon 1789 noch ohne alle Einwirkung der Revolution in Eisenach eine Verminderung des Wildstandes angeordnet hatte, so ließ er jetzt auch für die Reviere in der Nähe Weimars eine Herabsetzung des Wildstandes auf die Hälfte anbefehlen.

Das Geheime Consilium war mit dem scharfen Ton des Herzogs nicht recht einverstanden, und zwar nicht sowohl weil die von Schnauß dem Herzog mitgeteilten Gerüchte über drohende Reden der Untertanen sich bei eingehender Untersuchung als unbegründet oder wenigstens als nicht beweisbar herausstellten, sondern vielmehr, weil es sich vor Weiterungen fürchtete. Es gab Carl August zu bedenken, daß jedes Durchgreifen, jede Verhaftung Anlaß zu größeren Unruhen geben könne, gegen die ein militärisch schwacher Staat wie Weimar kein Mittel habe, und empfahl statt dessen das sanftere Mittel, die Untertanen nicht gleich zu strafen, sondern an die Wohltaten und die gute Gerechtigkeitspflege zu erinnern, die ihnen durch die Regierung zuteil würden. Und um ja alle Anlässe zu Unruhen nach Möglichkeit aus dem Wege zu

[1]) Vgl. H. Schmidt, Die sächsischen Bauernunruhen des Jahres 1790 (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen, Bd. VII, 1908) und K. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, Band IV (1880), S. 1242f.

[2]) Vgl. die Akten B 5333 und Carl Augusts Briefe an Schnauß im Hausarchiv A, XIX, Nr. 111.

räumen, könnten auch die Amtleute und die Pächter der Kammergüter in vertraulichen Briefen ermahnt werden, die Untertanen nachsichtig und milde zu behandeln.

Carl August leuchteten diese Vorschläge seiner Geheimräte ein. Zwar blieb er darin fest, daß Unruhestifter sofort zu verhaften seien und daß die Ordnung unbedingt aufrecht erhalten werden müsse. Aber auf bloßes Geschwätz sollte nichts gegeben werden und unnötige Untersuchungen wie in Berka sollten unterbleiben; überhaupt wollte er alles Aufsehen vermieden wissen, weil „weniger gesündigt werden würde, wenn man den Teufel nicht so oft nennte". Außer den herrschaftlichen Beamten und den Kammergutspächtern wollte er auch die Rittergutsbesitzer zur Vorsicht ermahnen lassen; sie hätten es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie durch Mißbrauch ihrer Gerichte, Fronrechte und Triften die Untertanen zur Unzufriedenheit reizten.

Auch die Geistlichkeit wurde aufgeboten, um im Sinne des Geheimen Conseils bei beiden Parteien zum Frieden zu mahnen. Auf Wunsch Carl Augusts verfaßte Herder einen Hirtenbrief an die Geistlichkeit. Im ersten Entwurf vermißte Fritsch das Positive, die Aufforderung, daß die Geistlichen, da sie zugleich Diener des Staates seien, nicht nur alles Zweckwidrige vermeiden, sondern auch allen Unordnungen tätig entgegentreten müßten. Auch in den daraufhin umgearbeiteten Entwurf hat Fritsch noch einen längeren Abschnitt über die Pflicht aufgenommen, bei allen schicklichen Gelegenheiten, jedoch behutsam und mit Vermeidung alles Scheins, als ob es absichtlich geschehe, auf die Pfarrkinder einzuwirken. Der Hirtenbrief sollte nicht etwa von der Kanzel verlesen werden, sondern stellte eine private Ermahnung dar, die Untertanen nach der Lehre der Schrift zum Gehorsam, zur Liebe, zur Dankbarkeit und zum Vertrauen gegen ihre Obrigkeit anzuhalten und ihnen die Notwendigkeit einer bürgerlichen Ordnung, den Nutzen, der daraus auch auf sie übergehe, und die Wohltaten und Vorteile, die sie ihr verdankten, recht warm ans Herz zu legen.[1])

Die ganze Aufregung war unnötig gewesen; denn die Ruhe wurde nirgends gestört. Auch in den folgenden Jahren wurde das gute Verhältnis zwischen der Regierung und den Untertanen in Weimar nicht getrübt, und die aus Vorsicht mit Kursachsen abgeschlossene Konvention, wonach Kursachsen bei Empörungen in Weimar militärische Hilfe leisten sollte, brauchte nie in Kraft gesetzt zu werden. Das Bedenkliche für den gut regierten Kleinstaat wie Weimar war nicht eine Spannung zwischen Regierung und Volk, denn die gab es nicht, sondern die Gefahr bestand in der militärischen Ohnmacht der Kleinstaaterei. Wehrlos war man nicht nur inneren Gefahren preisgegeben, wie das Geheime Conseil 1790 ausdrücklich zugegeben hatte, sondern auch allen Angriffen von außen. Das zeigte sich mit erschreckender Deutlichkeit bei dem Vorstoß, den Custine Ende 1792 gegen Westdeutschland unternahm. Wir

[1]) Dieser Hirtenbrief Herders ist zum erstenmal in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft Bd. XIII (1904), S. 28 ff. gedruckt worden, dann in den sämtlichen Werken Bd. 33 (1913), S. 227 ff. Von Fritsch stammt der ganze Absatz auf S. 229: „Wie ich nun im geringsten .... zu bewirken."

können es Schnauß glauben[1]), daß es nicht an „politischen Raisonneurs" gefehlt hat, die die allgemeine Aufregung durch Predigten von Freiheit und Gleichheit zu schüren versuchten. Namentlich in Eisenach, das, seitdem es nicht mehr Residenz war, nur die finanziellen Lasten der Kleinstaaterei spürte, ohne sich am Hofleben selbst bereichern zu können, wo auch durch die Abwesenheit der Zentralregierung die Beamtenschaft lange Zeit ein Willkürregiment hatte führen können, sollten lebhafte Sympathien für die Franzosen bestehen.[2]) Aber auch hier scheint die Furcht vor den Franzosen größer gewesen zu sein als die Hoffnung auf die Freiheit, die sie bringen würden. Denn die Aufregung in Eisenach richtete sich keineswegs gegen die Obrigkeit oder auch gegen den Adel, sondern nur gegen den Kammerherrn von Buttlar, der an Custine eine höchst törichte Herausforderung zum Zweikampf hatte gelangen lassen. Die ganze Stadt fürchtete nun, daß Custine zur Rache gegen sie vorgehen werde. Als der Friede gesichert war, kehrte auch sofort die innere Ruhe zurück.

Das Geheime Conseil legte diesen Vorfällen mit Recht keine Bedeutung bei und unterließ in dem Glauben, daß das Volk „sich bei ungestörten Raisonnements in einem stärkeren Genuß einer nach Einbildung des gemeinen Mannes hierauf beruhenden Freiheit zu befinden glaubt, mithin bei einer zufriedeneren Meinung bleibt"[3]), jeden Versuch, die freie Meinungsäußerung zu beschränken oder fremde Zeitungen zu verbieten. Da Carl August den Winter über beim Heere weilte, versicherte es sich zu diesem Verhalten der Zustimmung Goethes, der als Teilnehmer an der Kampagne in Frankreich mit den Ansichten des Herzogs am nächsten vertraut schien. Und ganz im Geiste des Bürgergenerals sprach sich Goethe auch jetzt dafür aus, daß man Kleinigkeiten übersehen solle.[4]) Freilich, so ganz unbedingt traute das Geheime Conseil der Bevölkerung doch nicht. Für die Ablösung der Heeresfolge durch Geld sprach in den Augen der Geheimräte vor allem auch die Erwägung, daß der Bevölkerung dadurch die Aufregung der Aushebung erspart bleibe. Carl August dagegen hätte schon im ersten Jahre des Reichskriegs gern gesehen, wenn seine Soldaten durch wirklichen Kriegsdienst unter den Augen und in der Gesellschaft ihres Fürsten etwas kriegerischer geworden wären.[5]) Daß sein Zutrauen

[1]) Vgl. seinen Brief an Carl August vom 16. Dezember 1792 in A 442a.

[2]) Über die Eisenacher Vorgänge vgl. die Briefe Thons an Voigt vom November und Dezember 1792 im Hausarchiv Abteilung C, V Nr. 16; ferner die Berichte der Geheimräte an Carl August in A 442a.

[3]) Zusatz Voigts zu einem Bericht des Geheimen Conseils an Carl August vom Dezember 1792 in den Kriegs- und Friedensakten.

[4]) Vgl. Voigts Brief an Carl August vom 24. Dezember 1792 in A 442a: „Ich habe umständlich auch mit Goethe über dieses Capitel gesprochen; er ist auch der Meinung, das, was etwa geschehen sei (zumal es nirgends wider Dero höchste Person, sondern in Eisenach allenfalls gegen den etwas steifen Adel angestoßen), diesmal zu vergessen." Vgl. den 14. Auftritt des Bürgergenerals: so muß eine solche Kleinigkeit nicht gerügt werden; sie erregt nur Schrecken und Mißtrauen in einem ruhigen Lande.

[5]) Vgl. den Brief an Goethe vom März 1793, Briefwechsel Bd. I, Nr. 110, S. 179.

zur Bevölkerung berechtigt war, bewies der ruhige Verlauf der Aushebung des Jahres 1795.

Nur ein einziges Mal hören wir noch von einer Bewegung unter der Bevölkerung, die mit revolutionären Umtrieben in Verbindung gebracht wurde. Sie knüpfte an das Münzmandat vom Jahre 1801 an, das bestimmte, daß die landesüblichen Münzen bei den herrschaftlichen Kassen nicht mehr zu dem seit fast 40 Jahren üblichen Kassekurs, sondern zu dem etwas niedrigeren Tages- oder Konventionskurs angenommen werden sollten. Die Eisenacher wollten sich diese heimliche Steuererhöhung nicht gefallen lassen, protestierten durch eine gewählte Deputation und drohten mit einem Prozeß am Reichskammergericht zu Wetzlar. Die Sache schien ernst genug zu sein, um Vorsichtsmaßregeln anzuwenden. Carl August benachrichtigte den Regierungspräsidenten von Bechtolsheim, daß er nicht nachgeben und im Notfall lieber die kursächsische Hilfe anrufen werde. Dieser Gefahr wollten sich die Eisenacher doch nicht aussetzen, die Bewegung verlief sich sehr schnell, vom Prozeß beim Kammergericht war keine Rede mehr.[1])

Bei dieser Haltung der Bevölkerung konnten Carl August und seine Geheimräte getrost auf dem alten Wege der aufgeklärten Regierungsweise beharren. Zwar waren alle Minister von Anfang an überzeugte Gegner jeder Volksherrschaft, und Schnauß und Schmidt verrieten auch hin und wieder starke Bedenken wegen der wachsenden Begehrlichkeit der Menge; aber zu einer Reaktion zu raten, fühlten auch sie keinen Anlaß. Und Voigt, der in jenen Jahren zum leitenden Minister emporstieg, war innerlich viel zu sehr vom Geist der Aufklärung erfaßt, als daß er die Revolution schlechthin verworfen hätte. Er mißbilligte das Negative, die blinde Zerstörung, aber das Positive, die Reform des Veralteten, lag ganz in seiner Geistesrichtung. So blieb also das Geheime Consilium dem Geist des aufgeklärten Despotismus, den es bisher vertreten hatte, in jeder Bedeutung treu, in der Aufklärung wie im Despotismus.

Auch Carl August war von allen reaktionären Gedanken und Neigungen weit entfernt. Gewiß, er nahm nicht bloß als Soldat, als preußischer General am Kriege gegen die Revolution teil, sondern auch als Fürst fand er es notwendig, daß die Unordnung mit Gewalt unterdrückt werde. Die anfänglichen Mißgeschicke, die zu dem Vordringen der Franzosen nach Deutschland führten, schienen ihm, wie er im März 1793 an Goethe schrieb, in mancher Beziehung ein Glück zu sein, „damit die Menschen aus der Erfahrung lernten, welches denn eigentlich die Absichten der Freyfrancken sey, nehmlich: Besitzern die Hosen außzuziehen, um die Unbehoßten damit zu bekleiden". Und wie er den Franzosenfreunden, die er während der Belagerung von Mainz gründlich kennen lernen konnte, diese Lehre gönnte, so meinte er auch, daß es den „Bücher Fabricanten und Schreibern" nichts schaden werde, wenn sie lernten, „nicht so gar viel unverdautes und unverdauliches in die Welt zu jagen", zumal da

[1]) Vgl. dazu die Akten B 14789 und die Briefe Carl Augusts an Bechtolsheim im Hausarchiv Abteilung A XIX, Nr. 8b. Das Münzpatent vom 19. Januar 1801 ist bei Göckel, Bd. I, S. 406 gedruckt.

sie „so weit von der mindesten Kenntniß dessen, was practisch ausführbar gut ist, entfernt sind, daß man wohl sagen möchte, sie verstünden gar nichts von den, was den Menschen nuzt und frommt". Aber das alles ist doch nur ein Ausdruck seiner autokratischen Natur, seiner Herrscherseele, die sich stark genug fühlte, ohne fremden Rat zu regieren, die die zudringlichen Lehren der alles besser wissen wollenden politischen Schriftsteller als unbefugte Anmaßung empfand und die deshalb wohl auch einmal schreiben konnte: „es wäre recht gut, wenn .... die Bücher so teuer würden, daß sie nur die wenigsten kaufen könnten, es würde dann weniger Tagedieberei und verkehrte Begriffe unter die Menschen kommen".[1]) Aber von Revolutionsfurcht und der aus ihr erwachsenden ängstlichen Reaktion war er ganz frei; und mit vollem Recht durfte Goethe nach der Kampagne in Frankreich den Besorgnissen, die sich an den Umgang des Herzogs mit den Emigranten knüpften, mit der Bemerkung entgegentreten, daß Carl August ganz unverändert geblieben sei.[2]) Wie 1790, wie in den schon in anderm Zusammenhang angeführten Briefen an Voigt[3]), so war er ganz allgemein ein abgesagter Feind aller Unordnung und aller schwächlichen Nachgiebigkeit, aber zugleich entschlossen zur Fortsetzung der aufgeklärten Regierungsweise. Nicht nur auf dem theologischen Gebiete blieb er unberührt von dem eifernden Geist seiner eisenachischen Behörden, sondern auch auf dem politischen.

Die freilich nur sehr unvollständig erhaltenen Akten[4]) über einen Vorstoß der schon aus ihrem Kampf gegen die theologische Fakultät in Jena bekannten eisenachischen Behörden gegen die Leihbibliotheken geben Gelegenheit, die Stellung des weimarischen Ministeriums etwas näher kennen zu lernen. Am 6. Dezember 1794 brachten die Eisenacher Nachrichten eine Verordnung der fürstlichen Polizeikommission, die allen denen, die Bücher ausliehen, die Verantwortlichkeit für den Inhalt auferlegte und auf das Verleihen von Schriften, in denen „gefährliche, wider die Religion, wider die Staatsverfassung oder wider die guten Sitten streitende Grundsätze oder dagegen anstoßende Stellen" vorkämen, eine Strafe von zwei Talern setzte. Um dieses Verbot auch durchführen zu können, wurde die Gründung von Leihbibliotheken von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht; auch sollten nur Bücher, die von der Polizeikommission zum Zeichen ihrer Ungefährlichkeit einen Stempel erhalten

[1]) An Schnauß am 26. Juli 1790 aus dem Kantonnementsquartier Zielau, eigenhändig, Hausarchiv A XIX, Nr. 111.

[2]) Nach einer Aufzeichnung von Paulus bei Reichlin-Meldegg, Paulus und seine Zeit, Bd. II, S. 298f., auch bei Biedermann, Goethes Gespräche Bd. I², S. 193.

[3]) Vgl. oben S. 64.

[4]) Im Goethe-Schiller-Archiv unter Goethes Privatakten. Für die Datierung von Goethes Gutachten gibt die unterm 23. Februar erfolgte Liquidation des Schreibers Schumann einen Anhaltspunkt, vgl. Burkhardt, Zur Kenntnis der Goethe-Handschriften, II. chronologisches Verzeichnis der Diktatarbeiten und Reinschriften, Beilage zum XIII. Bande der Chronik des Wiener Goethe-Vereins (1899) S. 6. Die Beratungen des Geheimen Conseils fanden aber mehrere Wochen früher statt, da schon am 9. Januar 1795 Carl August einen rechtfertigenden Brief Bechtolsheims beantwortete.

hätten, ausgeliehen werden. Umgehungen dieser Bestimmungen suchte die Verordnung dadurch zu verhindern, daß sie das Entleihen aus fremden, der eisenachischen Zensur nicht unterstehenden Bibliotheken verbot und auch den nicht zum Erwerbe bestimmten Lesevereinigungen die Einholung der Erlaubnis für alle anzuschaffenden Bücher und Zeitungen zur Pflicht machte. Der Schwierigkeit der Kontrolle sollte der § 7 abhelfen, der von allen Strafen, die die Kommission bei ihrer beschränkten Machtbefugnis freilich sehr niedrig ansetzen mußte, dem Anzeiger die Hälfte zusicherte.

In dem festen Vertrauen, daß die unterstellten Behörden sich keine Eigenmächtigkeiten gestatten würden, scheinen die weimarischen Geheimräte die Eisenacher Nachrichten gar nicht gelesen zu haben. Sie erfuhren erst von ihrem gothaischen Kollegen Frankenberg, daß diese Verordnung ergangen war. Carl August brachte den Fall in einer Sitzung des Geheimen Consiliums vor; er war entrüstet über die Verordnung und gab Befehl, „eine Verfügung cum indignatione" zu erlassen. Die Geheimräte waren, wie wir aus Voigts Andeutungen gegenüber Goethe entnehmen können, geteilter Meinung. Schnauß, vielleicht auch Schmidt, neigten im Herzen zu der angefochtenen Verfügung. Dagegen hielt Fritsch sie für unzweckmäßig und unwirksam und meinte, man solle lieber gleich das Lesenlernen verbieten. Der schroffste Gegner der eisenachischen Verordnung war Voigt; er zerpflückte nicht nur deren einzelne Bestimmungen rücksichtslos, sondern er bekämpfte überhaupt alle Zensur, die ihre Absichten doch nie erreichen könne. Eine einfache Zurücknahme der Verfügung genügte seinem Eifer noch nicht; er wollte sogar die Aufhebung öffentlich mit der Bemerkung, daß das Ministerium nichts davon gewußt habe, bekanntgeben lassen, damit Weimar nicht „auswärts durch jenen Unsinn blamiert werden" könnte.

Auch Goethe hat sich ausführlich über diesen „Polizeibefehl in Absicht des Bücherleihens" geäußert. Sein fünf Bogen umfassendes, bisher unbekanntes Gutachten übergeht die Frage, ob eine solche Verordnung zeitgemäß sei und ob sie von einer untergeordneten Behörde habe erlassen werden dürfen, um gleich die verschiedenen Paragraphen auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Selbst bei milderer Auslegung als Voigt, der meinte, nach dem Wortlaut der Verordnung solle auch das private Bücherverleihen unter Zensur gestellt werden, kam er zu dem Ergebnis, daß sie weder durchdacht noch gut geschrieben sei und zu vielen Verdrießlichkeiten führen müsse, ohne den Zweck erreichen zu können. Überhaupt, so meinte er, solle sich die Polizei nicht um die Zensur kümmern. Ihrer Zuständigkeit unterlägen nur die Geschäfte, „welche in die Sinne fallen, Verhinderung oder Bestrafung solcher Handlungen, welche auffallend und ohne Zweifel gesetzwidrig sind. Aufmerksamkeit auf alles, was geschieht, Kenntnis der Bürger und ihrer Verhältnisse, unermüdete Tätigkeit machen das Lob einer Polizei, und wenn die Stadt reinlich, der Bürger sicher und so wohlfeil als möglich genährt ist, so hat sie ihre ganze Pflicht erfüllt und wird wohl schwerlich nach dem lästigen Amte eines Censors greifen." Aber wenn er auch auf diese Weise mit der eisenachischen Verfügung völlig abrechnete, so war er doch schon damals kein Freund unbeschränkter Preßfreiheit.

Deshalb fügte er dem negativen Teil seines Gutachtens eine ausführliche Darstellung seiner Ansichten über die Aufgaben der Zensur hinzu. Sie mag hier im Wortlaut folgen:

„Es ist bey dieser Gelegenheit in mir der Wunsch lebhaft geworden, man möge sich doch erst recht deutlich machen, wie eine Censur einzurichten? was sie zu thun habe? nach welchen Gesetzen sie zu verfahren und zu richten habe, ehe man durch einzelne Verordnungen sich mehr Schaden als Nutzen bringt. Ich setze zu weiterer Prüfung nachstehende Aphorismen aus.

Der Staat hat ein Recht, Schriften, die er für gefährlich hält, zu verbiethen.

Er kann daher die Bücher, die gedruckt werden sollen, zuerst durchsehen lassen und ihnen das Imprimatur zugestehen oder verweigern.

Er kann von der Gesellschaft der Buchhändler verlangen, daß sie ein Exemplar jedes fremden Buches bey der Censur einreichen; diejenigen, welche er sträflich findet, werden öffentlich bekannt gemacht, die andern stillschweigend erlaubt, und jedermann darf sie besitzen, aufstellen, alt oder neu verkaufen oder verleihen, ohne daß er deshalb in Anspruch genommen werde. Wer mit einem verbotenen Buche Gewerbe treibt oder es sonst circuliren läßt, wird nach dem Gesetze gestraft.

Findet der Staat eine solche Einrichtung nöthig, so bestellt er den Censor unmittelbar. Niemand darf sich das Censoramt anmaßen, dem es nicht ausdrücklich von der höchsten Obrigkeit übertragen worden.

Selbst die höchste Obrigkeit überträgt nur einem benannten Mann oder benannten Männern das Censoramt, damit es nicht in ein heimliches Gericht ausartet. Der höchste Censor der ganzen Christenheit, der Magister Sacri palatii zu Rom, Pater Mamachius, schreibt seinen Namen und sein Imprimatur unter jede comische Oper so gut als unter jeden theologischen Tractat, der in Rom gedruckt wird. Er kann einen andern, auf den er Zutrauen hat, ein Manuscript für sich lesen lassen, aber alsdann steht „Ho letto di commissione des Reverendiss.“ und der Name dieses subdelegirten Censors wird gleichfalls mit abgedruckt, und die katholische Welt weis, wer ihr die Unschädlichkeit eines Buches verbürgt, so wie der Catalogus der verbotenen Bücher unter öffentlicher Autorität gedruckt und promulgirt wird.

Auf diese Weise hat die Censur einen Sinn und wird zweckmäßig. Man hindert den Druck gefährlicher Schriften in einem gewissen Landesbezirk, man verhindert die Einführung fremder, schädlich gehaltener Bücher. Denn so werden die Bücher eines Fremden, der in Rom ankommt, auf der Dogane aus dem Koffer genommen und Pater Mamachius oder einer seiner Subdelegirten sollte sie erst ansehen, ehe sie dem Ankommenden nach einigen Tagen wieder zugestellt werden.

Die höchste Obrigkeit, die eine Censur, einen so hohen Richterstuhl bestellen will, wird gewiß dazu die competentesten Richter erwählen; sie wird, wie oben schon gesagt, die Personen nennen, auf die sie ein solches Vertrauen setzt, und von denen künftig die Fortschritte in Kenntnissen und Vorstellungsarten aller Köpfe des ganzen Landes abhängen sollen.

Das Censoramt ist ein wichtiges und zugleich beschwerliches Amt. Man

kann von einem Censor die ausgebreitete Gelehrsamkeit in dem Fache, in dem er richten soll, und eine ununterbrochene Literatur desselben bis auf den heutigen Tag verlangen, deswegen Professoren in ihren Fächern gleichsam als Censores nati angesehen werden können.

Man hat von einem Censor eine weite freye Aussicht über die Absicht des Staates, warum derselbe censiren läßt? ein völlig heiteres Urtheil und eine gänzliche Partheylosigkeit zu verlangen: denn eigentlich ist Klugheit die höchste Eigenschaft des Censors. Er verbiethet nicht, was er für bös, sondern was er unter gewissen Bedingungen für schädlich hält.

Findet der Staat eine solche Einrichtung nöthig, so wird er sie nach ihrer Würde und Wichtigkeit organisiren; allein man hüthe sich, mit unzulänglichen Verordnungen aus dem Stegreife die Menschen verdrießlich und widerspenstig zu machen."

Bei der allseitigen Übereinstimmung des Geheimen Consiliums wurde die angefochtene Verfügung wieder aufgehoben. Zwar versuchte sich Bechtolsheim vor dem Herzog in einem Briefe zu rechtfertigen, dessen Inhalt wir freilich nur aus dessen Antwort[1]) erschließen können. Danach soll eine Unterredung Carl Augusts mit dem Generalsuperintendenten Schneider den Anlaß zur Verordnung gegeben haben. Carl August ließ diese Entschuldigung aber nicht gelten; gerade dann hätte man die Sache ihm vorher mitteilen müssen, auch begreife die Verfügung mehr, als sie nach Bechtolsheims Brief hätte tun sollen. Einen öffentlichen Tadel seiner Behörden in der Allgemeinen Literaturzeitung hielt er freilich auch nicht für angebracht; die von Voigt gewünschte Erklärung ist unterblieben.

Goethe selbst blieb dauernd ein Anhänger der Zensur. In einem Gutachten vom 15. Arpil 1799[2]), das wohl aus den Eindrücken und Erfahrungen des Fichtekonflikts herausgewachsen ist, äußerte er sich noch einmal darüber. Er verkannte die Schwierigkeiten nicht, mit denen jede Zensur zu kämpfen hatte; war doch nicht nur das politische, sondern auch das wissenschaftliche Leben in Parteien gespalten, so daß es nicht leicht war, eine unparteiische Stelle zu schaffen, die beurteilen könnte, „was Vorschritt, Stillstand oder Rückschritt sei" oder gar „was man zu begünstigen oder zu verhindern habe, insofern man es könnte". Diese Schwierigkeiten meinte er nun dadurch umgehen zu können, daß er, anstatt eine verbietende Zensur einzuführen, vorschlug, den weimarischen Druckereien den Druck von Manuskripten nur mit der Erlaubnis von drei in fürstlichen Diensten stehenden Personen zu gestatten. Eine solche Vorschrift würde keinen Gelehrten hindern, seine Werke drucken zu lassen, denn er würde ohne Umstände zwei Freunde finden, die ihre Unterschrift dazu hergäben und da es überhaupt nicht verboten werden könnte, auswärtige Druckereien heranzuziehen. Trotz dieser Läßlichkeit und anscheinender Unwirksamkeit würde die Einrichtung doch nicht ohne Nutzen sein; sie würde, so hoffte er, zur Ausbildung von allgemeinen Regeln nach Vernunfts- und Klugheits-

[1]) Vom 9. Januar 1795 im Hausarchiv Abteilung A XIX, Nr. 8a.

[2]) Gedruckt in den Werken 1. Abteilung, Bd. 53, S. 239ff.

gesetzen führen und würde jeden, der sich mit der Zensur befasse, schon an sich, noch mehr aber durch die Kontrolle des tadelsüchtigen Publikums auf sich selbst aufmerksamer machen und mehr pädagogisch als legislatorisch sein. Auch die bisher zensurfreien Professoren der Universität Jena sollten einer ähnlichen Einrichtung, wie sie für die nichtakademischen Schriftsteller vorgeschlagen wurde, unterworfen werden.

Im Geheimen Conseil aber hielt man dafür, daß der weimarische Staat allein nichts ausrichten könne. Schon 1792 hatte Fritsch sich gegen alle Zeitungs- und Zeitschriftenverbote mit der Begründung ausgesprochen, was man in Weimar verbiete, werde nach dem alten richtigen Satz: nitimur in vetitum aus Erfurt bezogen. So wurden auch jetzt die von Goethe empfohlenen Maßregeln nicht in Kraft gesetzt. Das hinderte Goethe nicht, in einzelnen Fällen, wo sein unmittelbarer Amtsbereich in Frage kam, eine sehr energische Zensur auszuüben. Es ist bekannt, wie nachdrücklich er Bertuch jede ungünstige Rezension des vom weimarischen Theaterpublikum sehr übel aufgenommenen Alarcos von Schlegel untersagte; auch jede Andeutung der an der Universität Jena bestehenden Mißhelligkeiten verbat er sich bei Bertuch. Und von dem befreundeten Verleger Cotta verlangte er einfach, daß er in seinem Morgenblatt nichts anderes über Weimar bringe, als was er selbst ihm mitteile. Eine amtliche Zensur gab es aber in Weimar nicht. Auch als andere Staaten, wie Kursachsen und Hannover, um die Wende des Jahrhunderts die 1794 in Eisenach vorgeschlagene Kontrolle der Leihbibliotheken einführten, folgte man in Weimar ihrem Beispiel nicht.[1])

So blieb also die französische Revolution auf die Haltung der Regierung ohne allen Einfluß. Wohlgeborgen hinter der Demarkationslinie, erlebte Weimar gerade in den Jahren, in denen das alte Reich zusammenbrach, seine größte Zeit. Das Jahrzehnt der Neutralität von 1795 bis 1805 ist zugleich die Zeit der Freundschaft Goethes und Schillers und sah auch die Blütezeit Jenas, in dem sich die führenden Geister des deutschen Lebens versammelten.

Auch für die große Masse der Bevölkerung, die dem Geistesleben fernstand oder, soweit sie sich um das deutsche Schrifttum kümmerte, an Kotzebue und Iffland mehr Gefallen fand als an Goethe und Schiller, waren es behagliche Jahre des Friedens und des Wohlstands. Der Schloßbau und die Vermählung des jugendlichen Erbprinzen Carl Friedrich mit der russischen Kaisertochter Maria Pawlowna waren die äußeren Zeichen der Blüte, die der weimarische Staat in den drei ersten Jahrzehnten der Regierung Carl Augusts erreicht hatte.

Es ist bereits früher darauf hingewiesen worden[2]), daß es schwer, ja geradezu unmöglich ist, abzugrenzen, wieviel hier dem Verdienst Carl Augusts und seiner Berater, wieviel den allgemeinen Zeitumständen beizumessen ist. Der literarische und künstlerische Ruhm, der das Besondere der Stadt und des

[1]) Vgl. das kursächsische Reskript vom 17. März 1800 im Codex Augusteus, 2. Fortsetzung, Teil I, S. 1145 und für Hannover C. Meiners, Über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten, Bd. I (1801), S. 134.

[2]) Vgl. oben S. 34.

Staates Weimar ausmachte, der ihm bis zum heutigen Tage seine Stellung im allgemeinen deutschen Leben gibt und der geradezu zum Inbegriff alles deutschen Geisteslebens geworden ist, der ist sicherlich ein rein persönliches Verdienst Carl Augusts, sein unvergänglicher Ruhmestitel. Und dem tut es keinen Abbruch, daß Carl August die Entwicklung Goethes zum hellenischen Klassizismus nicht mitmachte und an Schiller niemals Gefallen fand. Dazu war er eine viel zu selbständige und viel zu ausgeprägte Persönlichkeit, als daß er sich ganz an Goethe angeschlossen und dessen ästhetische Urteile unbesehen angenommen hätte. Er wahrte sich sein Recht eigenen Geschmacks gelegentlich recht rücksichtslos und unbekümmert um das Urteil der Nachwelt. Aber er war groß genug, um neben der eigenen Ansicht auch die Richtung der anderen gelten und walten zu lassen, und mir scheint, es verrate mehr geistige Freiheit, mehr Verständnis für das Eigentümliche von Kunst und Wissenschaft, daß er mit großen persönlichen Opfern Dichter und Gelehrte um sich scharte und bei sich festhielt, deren Bedeutung für das allgemeine Geistesleben ihm wohl bewußt war, deren persönliche Stellung ihm aber nicht zusagte, als wenn er sein Urteil und seinen Geschmack ihnen zum Opfer gebracht hätte.

Natürlich ließen sich die allgemeinen Lebensverhältnisse des weimarischen Staatswesens trotz allem guten Willen und mit aller Kunst und Wissenschaft nicht von heute auf morgen umgestalten. Die Kümmerlichkeit der ersten Jahre, wo man am Rande des Bankrotts gestanden hatte, war wohl überwunden worden; aber auch in den besten Jahren blieb alles eng und klein, armselig und dürftig. Von diesem Standpunkt aus werden die mißgünstigen Urteile und verdrießlichen Klagen, wie sie nicht nur die ewig unzufriedenen, weil mit sich selbst nicht einigen Knebel und Herder, sondern auch Goethe und viele andere ausgesprochen haben, verständlich.[1]) Im einzelnen standen sich gerade die vielen selbständigen Geister vielfach im Wege, und im ganzen war noch kein wirklich großer und freier Zug in das Staatsleben hineingebracht worden. Aber wie der unverkennbare Aufschwung seit 1775 auf persönliche und auf allgemeine Kräfte zurückzuführen war, so muß auch bei der Beurteilung der Hemmnisse im Gegensatz zu den Tadlern, die allzu schnell bereit waren, die Schuld dem geringen Verständnis des Herzogs für ihr Wesen zuzuschieben, auf die allgemeinen Bedingungen hingewiesen werden, die die Entwicklung des weimarischen Staates bestimmten.

[1]) Alle mißgünstigen Stimmen hier vereinigt zu Wort kommen zu lassen, ist wohl überflüssig. Für Herder verweise ich vor allem auf das gallige Gutachten vom Dezember 1780 (Werke, Bd. 30, S. 455): „Vielleicht ist's mit eine Ursache, warum so wenig vollkommenes und ächtes Gute in diesem Lande zustande kommt, daß man immerdar flicket und flicket und kein Mensch etwas zu tun freie Hand hat, auch immer gleich so mancherlei kleine Rücksichten und Verbindungen mit Collegiis dazu treten, daß man gern bald gehen läßt, wie es gehet", ferner auf die Briefe an seine Frau von der italienischen Reise (Herders Reise nach Italien, herausgegeben von H. Düntzer und F. G. von Herder, 1859). Knebels Urteile sind vor allem in den Briefen an seine Schwester enthalten (Briefwechsel mit seiner Schwester Henriette, herausgegeben von H. Düntzer, 1858, vgl. zum Beispiel S. 134). Vgl. auch Falks Brief an Paulus vom 29. September 1805 bei Reichlin-Meldegg, Paulus und seine Zeit, Bd. I, S. 367.

Daß es nicht zu einer durchgreifenden Erneuerung des ganzen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens in Weimar kam, das lag in erster Linie an dem Geist der Zeit. Den guten Vorsätzen entsprach die Kraft des Vollbringens nicht, dieses Urteil gilt nicht allein für Weimar, sondern für die ganze deutsche Kleinstaaterei der Zeit. Was helfen die schönsten Verordnungen, wenn sie schlecht oder gar nicht befolgt werden? So fragte der badische Hofrat Herzog in seinen 1786 anonym erschienenen „Briefen über die Verfassung der Markgrafschaft Baden". Ja selbst in den größeren Staaten wie in Kursachsen und sogar in Preußen besteht zwischen dem, was an Reformen erwogen wurde, und dem, was wirklich geschah, ein offenbares Mißverhältnis. In dem Wohlwollen, der Humanität der aufgeklärten Regierungen lag eben zugleich ein Moment der Schwäche. Es fehlte die Willensstärke, der Mut zur Energie, zum Zwang. Gerade für die Verbesserungen auf wirtschaftlichem Gebiete genügte es nicht, daß Verordnungen erlassen, gedruckt und in den Ortschaften verlesen wurden. Denn die Bevölkerung besaß, das ist die fast regelmäßig wiederkehrende Klage der Beamten auf dem Lande, keinerlei Initiative, sie ging wie überall nur ungern an Neuerungen heran; auch da, wo ihr Fleiß anerkannt wird, wie in den meisten Berichten aus dem Eisenachischen, bedurfte sie der Anleitung. An dieser aber fehlte es, weil die Beamten ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren. Mochte gelegentlich die Unzweckmäßigkeit der Organisation, die Zersplitterung der Verwaltungsgeschäfte unter mehrere Behörden, Kommissionen und Deputationen daran mitschuldig sein, ausschlaggebend war doch der Geist des Beamtentums. Was oben von dem Fürstentum zu Anfang des 18. Jahrhunderts gesagt worden ist, daß infolge der Geringfügigkeit der staatlichen Ziele der Gedanke der Pflichterfüllung gegen den Staat verkümmert war, das gilt auch vom Lokalbeamtentum. Es bezeichnet die Auffassung, die die Lokalbeamten von ihrer Beamtenpflicht hatten, daß sie ihre Tätigkeit mit Akkordarbeit verglichen und sich selbst nicht das Pflichtbewußtsein zutrauten, um ohne persönlichen Sportelanteil den Dienst ausreichend zu versehen. Solange die Fürsten mit Strenge auf die Eintreibung der Steuern gedrungen und darin die wesentliche Aufgabe der Beamten gesehen hatten, waren diese brauchbare Werkzeuge gewesen. Für höhere Aufgaben versagten sie; es fehlte der Staatsgedanke, die Hingabe an das Gemeinwesen. So blieb, als die scharfe Aufsicht auf den Vorteil des Fürsten wegfiel, nur das Streben nach behaglichem Leben und nach Gelderwerb übrig. Und solange diese Gesinnung allgemein verbreitet war, konnte eine gründliche Durchführung der vielen zum Wohl der Untertanen erlassenen Vorschriften nicht erwartet werden.

Auch das ist eine Erscheinung, die sich fast aus allen damaligen Staaten belegen läßt. Die höheren Behörden, selbst die Ministerien, waren nicht imstande, auch gar nicht recht gewillt, ihr entgegenzuarbeiten. Ihre Wirksamkeit litt nicht nur unter dem der Zeit eigentümlichen Mangel an Energie, der eine erfolgreiche Bekämpfung der bei den Unterbeamten und der Bevölkerung obwaltenden Indolenz verhinderte, sondern auch an einer alteingewurzelten Bequemlichkeit und Nachlässigkeit, die am besten durch den österreichischen Ausdruck Schlamperei gekennzeichnet wird. Daß lange vorbereitete Sachen ver-

schleppt wurden, weil der Referent die Akten verloren hatte, kam sehr häufig vor; vielfach sind solche Akten dauernd abhanden gekommen, manche fanden sich nach Jahren in den Nachlässen verstorbener oder zurückgetretener Beamter wieder, auch die Geheime Kanzlei mußte eine Reihe unvollständiger Akten mit dem erläuternden Vermerk „ex relictis Fritschianis“ versehen, als sie ihrer nach zehnjähriger Pause wieder habhaft wurde.[1]) Auch für die Kollegien ist die Stellung zur Sportelfrage bezeichnend; obgleich für sie der persönliche Anteil an den Sporteln längst beseitigt war, so lebte der Sportelgeist doch unverändert fort. Weit entfernt von dem altpreußischen Gedanken, daß der Beamte dem Landesherrn mit Leib und Leben, Ehre und Gewissen zu dienen habe, vertraten sie durchaus die Ansicht, daß jede einzelne Arbeit besonders bezahlt werden müsse. So rechtfertigte sich die mit der Aufsicht über die Brandversicherungsanstalt in Eisenach beauftragte Deputation, die durch mangelhafte Kontrolle des Kassenbeamten einen Verlust von fast 1800 Talern verschuldet hatte, damit, daß sie „diese Deputationsgeschäfte ganz ohnentgeltlich auf sich haben, es mithin hart sein würde, wenn sie für ein Geschäft, wofür sie gar nicht besoldet werden .... auch noch zu einer subsidiarischen Entschädigung verpflichtet sein sollten.“[2])

Nun gab es freilich ein Gegengewicht gegen „gar zu nachlässige“ Untergebene, nämlich die Erweckung des Eigennutzes, wie sich die Generalpolizeidirektion einmal ausdrückte, oder im Amtsdeutsch die Verhängung von Geldstrafen. Aber daran machten sich die vorgesetzten Behörden nur sehr ungern. Denn eine gewisse Lässigkeit der Aufsicht, namentlich über die Finanzgebarung, galt als eine notwendige Ergänzung der schlechten Besoldungen; es war eine Art indirekter Besteuerung des Landes zugunsten der Beamten, und diese sahen darin ein wohlerworbenes Recht. So weigerte sich der Geheime Kammerrat Gülicke im Jahre 1793 lange Zeit, den Bestand der seiner Verwaltung anvertrauten Floßholzkasse von 1700 Talern, deren Zinsen er seit mindestens 16 Jahren in seine Tasche gesteckt hatte, herauszugeben; von einem Ersatz der zu Unrecht bezogenen Zinsen war überhaupt nie die Rede gewesen.

Wie sanft der Kleinstaat der guten alten Zeit mit seinen Beamten umging, möge an der Geschichte des Amtmanns Franck gezeigt werden.[3]) Franck hatte im Jahre 1793 das Justizamt Allstedt übernommen. Im Jahre 1796 liefen bei der weimarischen Regierung die ersten Klagen über Justizverzögerungen ein. Um der Sache auf den Grund zu gehen, forderte die Regierung die Registranden ein, bekam sie freilich erst nach mehrmaligen, zuletzt mit der Androhung von Geldstrafen begleiteten Mahnungen. Da die Registranden die Berechtigung der vorgebrachten Klagen erwiesen, befahl die Regierung, der Amtmann habe diese zur regelmäßigen Kontrolle alle Vierteljahre einzusenden. Aber sie war nicht imstande, trotz erneuter Androhung erheblicher Geldstrafen, ihrem Befehl Gehorsam zu verschaffen. Auch seine andern Amts-

[1]) Vgl. zum Beispiel B 11029b, B 11415.

[2]) Vgl. die Akten B 5369; ganz ähnlich lautet ein undatierter Berichtsentwurf von Fritsch in den Eisenacher Akten, Polizeisachen Nr. 129a.

[3]) Akten B 27701.

geschäfte verrichtete Franck mit ähnlicher Saumseligkeit. Die alljährlich einzusendenden Prozeßtabellen schickte er in den Jahren bis 1799 überhaupt nie; die zuerst im Mai 1795 fällige Tabelle über die von ihm zu verwaltenden Vormundschaftsgelder reichte er erst im Januar 1797 ein. Sie war so mangelhaft, daß er bis zum Juni 1797 Zeit bekam, sie zu vervollständigen; da er auch das nicht tat, wurde im Mai 1798 ein Kommissar der Regierung nach Allstedt geschickt, um die Sache endlich in Ordnung zu bringen. Aber obwohl dieser sich amtlich und mehrmals privatim angekündigt hatte, waren Francks Vorarbeiten so mangelhaft, daß der Kommissar mit der Prüfung während seines Aufenthaltes nicht fertig werden konnte und sich mit dem natürlich ergebnislosen Befehl begnügte, die Tabelle nachzuliefern.

Erst als auch an Carl August persönlich Beschwerden über die Geschäftsführung dieses Amtmanns gebracht wurden, nahm sich der Kanzler von Koppenfels der Sache an und forderte Franck auf, sich zu erklären, ob er seiner Stelle gewachsen zu sein glaube. Franck fand es jetzt doch an der Zeit, sein Verhalten zu rechtfertigen, und verfaßte einen Bericht, in dem er mit ermüdender, 35 Seiten füllender Weitschweifigkeit die Mängel seiner Geschäftsführung und die Unvollständigkeit seiner Akten als ein patriarchalisches Verfahren nicht nur entschuldigte, sondern geradezu rühmte; die nicht zu leugnenden Versäumnisse legte er seinem Aktuar zur Last. Koppenfels war auch durchaus befriedigt und beantragte beim Ministerium die Anstellung eines zweiten Aktuars. Dieses faßte den Fall aber doch etwas ernster auf und war nicht gewillt, „diese Faulheit und Hintansetzung aller Subordination ohne eine gewisse Ahndung hingehen" zu lassen. Es genehmigte zwar den neuen Aktuar und ließ Franck ruhig im Amte, gab aber der Regierung auf, die mit der Zeit auf über 300 Taler angeschwollenen Geldstrafen allmählich einzuziehen, da ihre Strafandrohungen sonst gänzlich an Wirkung verlieren würden.

Diese übertriebene Nachsicht läßt sich nur daraus erklären, daß das Amt in erster Linie als eine Versorgung, nicht als eine Verpflichtung gegen den Staat aufgefaßt wurde. Dieser Gedanke war so fest eingewurzelt und so allgemein verbreitet, daß selbst Beamte, die der Unterschlagung von Amtsgeldern überführt waren, aus Rücksicht auf die Familie im Dienst gelassen wurden. So ist es kein Wunder, wenn Beamte, denen nichts vorzuwerfen war als ihre durch hohes Alter bedingte Dienstunfähigkeit, ihr Amt bis zum Tode behielten; sparte doch der Staat dadurch auch an Pensionen.

Im allgemeinen aber hatte diese Auffassung des Amtes nicht nur für die Untertanen, sondern auch für den Staat weit mehr Nachteile als Vorteile. Die Gewissenhaftigkeit in der Verwaltung der Staatsgelder fehlte bis in die höchsten Stellen hinauf. Kalb war nicht der einzige, der von der ihm unterstellten Kasse Gelder für seinen eigenen Bedarf entlieh; es war vielmehr bei der nicht nur in Weimar, sondern auch in andern Staaten allgemeinen Verschuldung gerade der höheren Beamten ein weit verbreiteter Brauch, die herrschaftlichen Kassen als Kreditbanken zu benutzen.

Immerhin, bei alle dem handelt es sich um einzelne Beamte, und durch schärfere Kontrolle, wie sie gegenüber den Lokalbeamten durch die von Carl

Auguſt angeordnete regelmäßige Viſitation der Ämter in den neunziger Jahren in Gang kam, ließen ſich allzu ungerechte Bedrückungen der Untertanen und allzu große Geldverluſte des Staates verhüten. Schwerer zu beſeitigen und vor allem nicht allein auf dem Wege einer Verſchärfung der Aufſicht zu bekämpfen war ein anderer empfindlicher Mangel des Beamtentums, die geringe Sachkenntnis, die ſich namentlich in wirtſchaftlichen Fragen kundgab. Carl Auguſt urteilte ſehr bitter über die Fähigkeit ſeiner Beamten in wirtſchaftlichen Dingen und über ihre „unverdauten Berichte". „Leider fehlen — ſo ſchrieb er am 2. Dezember 1795 an Voigt — bei unſern meiſten ſtaatswirtſchaftlichen Operationen die Vorarbeiten und Vorgedanken, alles geht nach Hörenſagen und man verläſſet ſich aufs probieren. Die Vorderſätze ſind alle aus der Luft gegriffen, wie ſolte man da bei den Schlüſſen nicht irren?"[1] Und daß dieſer Tadel berechtigt war, wird durch die Worte beſtätigt, mit denen J. C. Schmidt ſein Urteil über die Tätigkeit der Behörden in den Münzangelegenheiten des Kriegsjahres 1792—93 zuſammenfaßte: ſie hätten ſich benommen wie „die bloßen Geſchäftsmänner, die Dinge dieſer Art überſehen und erſt alsdann die Tür des Stalles verwahren, wenn das Pferd daraus ſchon geſtohlen iſt".[2]

Daß den lediglich juriſtiſch geſchulten, zum Teil ohne alle Fühlung mit dem praktiſchen Leben bloß durch den Kanzlei- und Sekretariatsdienſt zu den höheren Stellen gelangten Kollegialräten das Verſtändnis für wirtſchaftliche Dinge abging, iſt begreiflich. Aber ganz allgemein fehlte es den Kollegien an Kenntnis des Landes. Die Ämterviſitation half dieſem Mangel nicht ab, weil ſie ſich allzu einſeitig auf die Prüfung des formalen Geſchäftsgangs, zumal der Rechtspflege, beſchränkte, die wirtſchaftlichen Verhältniſſe der Bezirke, die Angelegenheiten der Bevölkerung aber anſcheinend grundſätzlich unberückſichtigt ließ. Deshalb waren die Kollegien allen Anfragen des Herzogs und des Geheimen Conſiliums gegenüber auffallend unerfahren und mußten ſich zu deren Beantwortung das nötige Material immer erſt aus Berichten der Unterbehörden verſchaffen. Ging dieſes ein, ſo wußten ſie häufig nichts damit anzufangen, ſondern gaben dem wiederholt eingeſchärften Verbot zum Trotz die Berichte einfach weiter, ohne ſelbſtändig dazu Stellung zu nehmen. Und da es im Geheimen Conſilium auch nicht beſſer ſtand um die Kenntnis des Landes und der wirtſchaftlichen Dinge, ſo war es häufig gezwungen, wie Carl Auguſt einmal tadelnd bemerkte, ſich auf das zu verlaſſen, „was der oder jener Stadtrat oder ein Beamter, der nur einen ſehr engen Geſichtskreis, wenig oder gar keine Vorkenntniſſe beſitzt, vorſchlägt".

Hier beſſernd einzugreifen, das Beamtentum für die neuen Aufgaben des Staates zu erziehen, hat Carl Auguſt verſäumt. Er griff wohl gelegentlich, wenn ihm bei der Durchſicht der Akten einzelne Mängel und Verzögerungen im Geſchäftsbetriebe auffielen, mit Reſkripten ein, deren Ton nicht immer ſo höflich war, wie es die Geheimen und andern Räte ſonſt gewohnt waren, ja

[1] Im Hausarchiv Abteilung A XIX, Nr. 123, Faſz. 1.

[2] Vgl. den Brief an Carl Auguſt vom 1. März 1793 in A 442a.

er konnte sich sogar zu heftigen Ausfällen hinreißen lassen, wie gegen Goethes Nachfolger in der Wegebauinspektion, Hauptmann Vent, dem er im Frühjahr 1806 wegen Nachlässigkeit im Dienst Arrest auf der Hauptwache androhen ließ, während er dem diesen unterstellten Inspektor Blaufuß sogar „krummschließen, ausfuchteln und am Ende wegjagen" zugedacht hatte.[1]) Aber indem Carl August selbst das Bedürfnis empfand, ausführlich hervorzuheben, daß es sich nicht um einen Augenblick von hitziger Aufwallung handle, deutete er schon auf den Hauptmangel seiner Aufsicht über die Beamten hin: zu einer dauernden Einwirkung auf den Geschäftsgang, ohne die eine bleibende, den ganzen Geist des Beamtentums hebende Verbesserung nicht erreicht werden konnte, fehlte seiner ungeduldigen Natur der Nachdruck. Infolgedessen ist das Beamtentum geblieben, wie er es vorgefunden hatte, mit seinen Vorzügen, der Milde und Sanftmut gegenüber den Untertanen, wie mit seinen Schwächen, dem mangelnden Pflicht- und Staatsbewußtsein. Auch an der Vorbildung der Beamten ist nichts geändert worden; es blieb dabei, daß der Bürgerliche nach Beendigung der Studien, deren Dauer schon seit 1742 auf mindestens drei Jahre festgesetzt worden war, als Advokat, als Sekretär oder Amtsadjunkt sich die zur Bekleidung einer Ratsstelle nötigen Fertigkeiten erwarb, während die Adligen durch Dienst beim Hofe als Hof- oder Jagdjunker sich das Anrecht auf eine Assessorenstelle bei einem Kollegium erwarben. Das war für beide Teile schädlich. Den bürgerlichen Räten haftete von ihrer Ausbildungszeit nur allzu leicht etwas Subalternes an; sie erledigen die Dinge, wie sie es als Sekretäre gelernt hatten, nach einem festen Schema, auch wurden sie zu alt, bis sie in höhere Stellen aufrückten. Der Adel aber war zu mangelhaft vorbereitet für die schwierigen Aufgaben der Verwaltung und Rechtsprechung; für die leitenden Posten waren auch die adligen Herren nicht zu brauchen. Das Regierungspräsidium zu Weimar ist deshalb jahrelang unbesetzt geblieben und zu guter Letzt, nachdem der Versuch, einen auswärtigen Juristen zu gewinnen, gescheitert war, dem Geheimen Regierungsrat von Koppenfels übertragen worden, obwohl dessen Unzulänglichkeit für die besonderen Aufgaben der Neugestaltung der Rechtspflege von vornherein feststand. Die Nachteile dieser ungenügenden und unzweckmäßigen Vorbildung des Beamtentums sind Carl August nicht verborgen geblieben, und vereinzelt hat er darum auch Änderungen versucht und einem jungen adligen Assessor die übliche Stimme im Kollegium verweigert, „weil er zum Ratgeben zu neu und unerfahren" sei und sich zunächst „durch Nachdenken an den Geist der Geschäfte, durch den Vortrag an die Geschicklichkeit, seine Gedanken deutlich von sich zu geben und durch das Urteil anderer .... selbst richtig zu urteilen gewöhnen müsse".[2]) Aber zu einer allgemeinen Regelung, die ihm Schnauß zugleich im Namen von Voigt 1793 nahelegte[3]), konnte er sich nicht ent-

[1]) Vgl. den Erlaß an Voigt vom 24. Mai 1806 im Hausarchiv Abteilung A XIX, Nr. 157.

[2]) An Fritsch über dessen Sohn, den Jagdjunker Friedrich August, der der Kammer zugeteilt war, eigenhändig am 4. Mai 1792, im Hausarchiv Abteilung A XIX, Nr. 39.

[3]) Vgl. die Briefe von Schnauß vom 18. Februar und 4. März 1793 in A 442a.

schließen; deshalb wirkte sein gelegentliches Eingreifen nur als Kränkung für die Betroffenen, nicht als Erziehung für die Gesamtheit.

So führt die Betrachtung der Dinge zuletzt doch auf das persönliche Wesen Carl Augusts zurück. Wenn die Leistungen des weimarischen Staates hinter denen des schöpferischen Absolutismus Brandenburg-Preußens zurückblieben, so liegt das auch an Carl August, der es nicht vermocht hat, sich so in den Staat hineinzuleben, wie es die großen Hohenzollern getan haben. Er war kein Mann wie Friedrich Wilhelm I., der am Kleinkram der Verwaltungsarbeit Freude empfand und dessen stürmische Leidenschaft wie ausgelöscht erschien, wenn er sich die Schreibärmel schonend über die Uniform zog und sich zum Aktenstudium an den Schreibtisch setzte. Und an die Unerbittlichkeit, mit der Friedrich der Große während seiner Jugend in den Staat hineingezwungen worden war, reichte Carl Augusts Erziehung nicht heran; noch weniger kann die Schwere der politischen Aufgaben, die Friedrich dauernd an seinen Staat fesselten, mit dem Wirkungskreis verglichen werden, den der weimarische Staat seinem tatendurstigen Herrscher bot. Gerade dadurch aber wird es deutlich, wie wenig sich Persönliches und Allgemeines im Menschen scheiden lassen. Daß Carl August mit seinem Staate nicht so fest verwuchs wie die großen preußischen Könige, das war nicht nur persönliche Anlage, sondern auch das notwendige Schicksal der Kleinstaaterei. Die stellte keine Aufgaben, die des Schweißes der Edeln wert gewesen wären. In der elenden Philisterei des kleinstaatlichen Geschäftslebens, wie sich Carl August einmal unmutig ausgedrückt hat[1]), aufzugehen, das konnte gerade einer so reich veranlagten Seele wie der Carl Augusts nicht zugemutet werden.

Der Versuch Carl Augusts, durch den Fürstenbund den kleinen deutschen Staaten eine haltbare Grundlage ihres Daseins zu geben, war gescheitert. Ihre Lebensfähigkeit blieb von den großen Mächten abhängig. Das hat Weimar zum Vorteil wie zum Schaden in jenen Jahren erfahren. Es hat, unbekümmert um die Schicksale der Welt, eines lange währenden Friedens genießen dürfen und blieb unberührt von den Verlusten, die das deutsche Vaterland auf dem linken Rheinufer erlitt, wie von der großen politischen Umwälzung, die Deutschland 1803 erfuhr. Erst im Winter 1805—6 erschienen die ersten Vorzeichen des Sturmes; preußische Truppen lagerten sich ein, um die Neutralität gegen Napoleon zu verteidigen. Noch einmal ging der Sturm vorüber, aber nur um im Herbst 1806 desto gewaltiger und gefährlicher über das weimarische Land hinwegzubrausen.

[1]) Vgl. den Brief an Knebel vom 17. Juli 1780 (bei H. Düntzer, Briefe des Herzogs Carl August an Knebel und Herder, 1883, S. 18).

Zweiter Teil:

Die Kriegszeit von 1806 bis 1815.

Dreizehnter Abschnitt:

Die Verfassung vom 20. September 1809.

Schillers Tod ist gleichsam symbolisch für das Ende der halkyonischen Tage Weimars, deren glänzendste Erscheinung die Freundschaft zwischen Goethe und Schiller gewesen war. Nicht sie allein wurde im Jahre 1805 zerrissen, auch das behagliche Stilleben, das die Voraussetzung für dieses Jahrzehnt gemeinsamer Arbeit gewesen war, jene Unberührtheit von dem großen Strom der Weltbegebenheiten war für volle zehn Jahre gründlich zerstört. Nachdem einmal die Demarkationslinie verletzt worden war und der Schauplatz der Kämpfe sich bis ins innere Deutschland ausgedehnt hatte, war es mit der Ruhe vorbei, die Weimar das letzte Menschenalter hindurch genossen hatte. Nur allzu schwer bekam es der weimarische Staat zu fühlen, daß er nach Goethes Wort an der Allerweltslandstraße gelegen war. Schon im Winter 1805-6, in jenen entscheidungsschweren Tagen, da am rechtzeitigen und tatkräftigen Entschluß des preußischen Königs und seiner Ratgeber das Schicksal Deutschlands und Europas zu hängen schien, als Preußen sich zu bewaffneter Neutralität rüstete, war Weimar mit preußischen Truppen belegt worden. 22 000, nach andern Angaben sogar 46 000 Preußen nahmen hier ihre Winterquartiere. Es war für das Herzogtum ein Vorgeschmack des Krieges; große Lieferungen wurden für die Verpflegung des Heeres ausgeschrieben, aber nicht bezahlt, Soldaten und Offiziere vor allem erhoben wie in Feindesland noch weitergehende Ansprüche, eine „rasende" Teuerung der Lebensmittel setzte ein, dazu kam auch die anscheinend unvermeidliche Begleiterscheinung jedes Krieges, der Wucher allzu geschäftsgewandter Kaufleute, die die Unerfahrenheit der preußischen Soldaten in Maßen, Preisen und Münzsorten der thüringischen Staatenwelt unbarmherzig zu ihrem Profit auszunutzen verstanden.[1])

Die volle Wucht des Krieges brach aber erst im folgenden Herbst unerwartet und darum doppelt schrecklich über das weimarische Land herein. An den Ausgängen des Thüringer Waldes gelegen, wurde das Herzogtum Weimar zum Kriegsschauplatz; zwischen Jena und Weimar wurde die eine der beiden großen Schlachten geschlagen, die gleich zu Beginn des Feldzugs den preußischen Staat zu Boden warfen. Es war unvermeidlich, daß die beiden Städte dadurch hart in Mitleidenschaft gezogen wurden. Sie hatten große Truppenmassen aufzunehmen; und auch nachdem die kämpfenden Heere dem raschen

[1]) Vgl. darüber R. Keil, Goethe, Weimar und Jena 1806 (1882) S. 1; ferner die Bekanntmachung vom 4. Januar 1806 in der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte, N. F., Bd. XVII (1906), S. 295 und Voigts Brief an Bechtolsheim vom 10. Januar 1806 in B 25062.

Fortgang des Krieges gemäß, sich entfernt hatten, blieben die Verwundeten zurück und mit ihnen die bei dem damaligen wenig durchgebildeten Stande des Sanitätswesens große Seuchengefahr. Auch führten die Etappenlinien der Franzosen immer durch das weimarische Land. Aber dieses hatte mehr zu leiden als diese unvermeidlichen Begleiterscheinungen des Krieges. Die Franzosen kamen jetzt als Feinde; Plünderung und Brand waren die Folgen; und sie hinterließen bittere Not am dringendsten Lebensbedarf.

Denn Carl August war nicht bloß für seine Person als preußischer General mit am Kriege beteiligt und gehörte nicht bloß durch die Schwiegertochter zu dem Verwandtenkreise des mit Frankreich noch im Kriege liegenden Zaren, sondern er hatte auch, indem er sein Scharfschützenkorps, so unbedeutend es auch mit seinen 750 Mann war, zur preußischen Armee stellte und bei Auerstädt mitkämpfen ließ, sein ganzes Staatswesen in die Katastrophe Preußens hineingezogen.

Die verhängnisvollen Folgen dieser Politik des Herzogs sind bekannt. Sie wurden dadurch verschärft, daß Carl August als Führer der preußischen Vorhut über den Thüringer Wald vorgeschoben worden war, an den Schlachten des 14. Oktober nicht teilnahm, sich auf Umwegen zur preußischen Hauptarmee zurückziehen mußte und so in den schwersten Stunden der Entscheidung, wo es sich um den ganzen Bestand der Dynastie und des Staates handelte, von seiner Hauptstadt abgeschnitten war. Napoleon fand in Weimar keine gesetzliche, zum Friedensschluß mit ihm berechtigte und befähigte Autorität, und seine Erbitterung wuchs, als er sah, daß Carl August trotz der Niederlage Preußens sich von dem Staat Friedrichs des Großen noch nicht trennen wollte. Er drohte, die Selbständigkeit des weimarischen Staatswesens zu vernichten. Mit großer Entrüstung sahen die Weimaraner, daß ihr Herzog, an dessen soldatischem Eifer sie mit der ganzen Friedlichkeit des aufgeklärten Spießbürgertums niemals Gefallen gefunden hatten, im Augenblick der Gefahr nicht zur Stelle war.[1]) Das Verdienst, das Land vor dem Schicksal Kurhessens und Braunschweigs, der Einverleibung in einen Rheinbundstaat oder gar dem Verschenktwerden an einen französischen Feldherrn gerettet zu haben, gebührt der Herzogin Luise, jener stillen und darum oft verkannten Frau, deren Schwäche — wenn anders die in ihrem innersten Wesen wurzelnde kühle Zurückhaltung, die sie außerstande setzte, an dem stürmischen Treiben der genialischen Tage Weimars teilzunehmen und den unruhigen Gatten dauernd zu fesseln, eine Schwäche ist — nun auf einmal ihre Stärke wurde. Mit ihrer vornehmen Ruhe, der ehrfurchtgebietenden Schlichtheit ihres Wesens setzte sie sich persönlich für ihren Staat ein und wendete damit das Härteste ab, das Aufhören der staatlichen Existenz, obwohl der Herzog der Forderung Napoleons, sofort zurückzukehren, nicht ganz entsprach, sondern, seiner Offi-

[1]) Vgl. den in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 3. März 1892 Nr. 53 von E. Wolff mitgeteilten Brief Ridels: „Stadt und Land ist schrecklich gegen den Herzog aufgebracht, obgleich ich glaube, daß man ihn .... zu hart beurteilt. Mich dauert er, denn er ist nun für immer ein unglücklicher Mann."

ziersehre bis zuletzt getreu, die förmliche Entlassung aus dem preußischen Heere abwartete.

Die Bedingungen des Friedens mußten natürlich ohne allen Widerspruch hingenommen werden. Da das Geheime Conseil keinen Diplomaten aufwies, der mit Napoleon hätte verhandeln können, wurde der junge Regierungsrat F. Müller, der spätere Kanzler, mit der Aufgabe betraut, den Frieden abzuschließen.[1]) Napoleon legte dem Lande eine einmalige Kontribution von 2 200 000 Franken (rund 550 000 Taler) auf; eine weitere, in ihrer Wirkung zunächst gar nicht abschätzbare Belastung war in dem Zwang zum Eintritt in den Rheinbund enthalten.

Die Zugehörigkeit zum Rheinbund schloß freilich auch gewisse Vorteile ein. Die volle Souveränität, die jetzt auch Carl August zuteil wurde, bedeutete neben der Lösung der längst lediglich formellen Beziehungen zum Deutschen Reiche auch die Beseitigung der die volle Staatsgewalt noch immer hemmenden Reste der Lehnsverfassung. Diese konnte nunmehr förmlich aufgehoben werden.[2]) Damit übernahm Carl August die Oberlehnsherrlichkeit über alle im Gebiet der Herzogtümer Weimar und Eisenach gelegenen Güter, verzichtete aber auf alle lehnsherrlichen Rechte außerhalb der Grenzen seiner Staaten. Das wichtigste dieser Rechte war bisher die Lehnshoheit über die schwarzburgische Herrschaft Arnstadt gewesen; Schwarzburg löste sie durch Abtretung des mitten im weimarischen Territorium gelegenen Ortes Haßleben ab. Die allgemeine Bedeutung dieser gegenseitigen Aufhebung der Lehnshoheit besteht in der festeren Abgrenzung des Staates nach außen. Die letzten Reste der Entstehung der deutschen Territorien aus einer Summe verschiedener Hoheitsrechte verschwinden damit; aus der bunten Mischung gerichtsherrlicher, lehnsherrlicher, grundherrlicher Rechte wird eine einheitliche Staatsgewalt, die ohne Rücksicht auf die Entstehung im ganzen Staatsgebiet und gegen alle Staatsuntertanen gleichmäßig ausgeübt wird. Auch die Staatsauffassung wird davon aufs stärkste beeinflußt. Der patrimoniale Charakter, der dem deutschen Territorialfürstentum notwendig anhaftete, solange seine Herrschaft nichts anders war als eine Vereinigung mannigfacher Befugnisse in der Person des Herrschers, wird nunmehr überwunden durch eine staatliche Auffassung der Regierung, für die alle Hoheitsrechte aus dem Wesen der Gesamtheit, nicht aus der Person des Regenten fließen.

Im übrigen war aber die Bedeutung der Änderungen, die die Verbindung mit dem Rheinbund für die innere Staatsentwicklung Weimars nach sich zog, nicht eben groß. Denn die Gerichtsbarkeit des Reiches war schon vor 1806 fast null gewesen; die Toleranz gegenüber den Katholiken war auch nichts Neues. Und die volle Souveränität war ein leerer Begriff, der erst durch die Anwendung seinen Inhalt bekommen konnte. Wenn sie für die süddeutschen

[1]) Vgl. seine Erinnerungen aus den Kriegszeiten von 1806 bis 1813 (1851; später mehrfach neu aufgelegt).

[2]) Vgl. das Patent vom 14. Juni 1809 bei Schmidt, Bd. XI, S. 278, und Göckel, Bd. I, S. 470.

Staaten zum Hebel einschneidender Reformen werden konnte, so lag das nicht an dem Wegfall der Rechtsschranken, der aus dem Souveränitätsbegriff abgeleitet werden konnte, sondern an dem Zwang zur staatlichen Neugestaltung, den die ganz veränderte territoriale Zusammensetzung der süddeutschen Rheinbundstaaten mit sich brachte. Hier waren durch die Säkularisationen und Mediatisierungen der Jahre 1803 bis 1806 die ganzen alten Organisationen über den Haufen geworfen worden; überall waren die namengebenden Stammlande durch allerhand heterogene Bestandteile, häufig mit bloßen Splittern ehemals selbständiger Herrschaften vergrößert worden. Diese Gebilde konnten zu staatlichen Einheiten nur dann zusammengeschweißt werden, wenn eine gründliche und durchgreifende Reform, ein vollständiger Neubau nach einheitlichen Grundsätzen, für die die napoleonischen Einrichtungen vorbildlich waren, vorgenommen wurde. Die Souveränität war dafür ein Werkzeug, nicht die Ursache.

Die norddeutsche Staatenwelt dagegen wurde durch die Ereignisse der Jahre 1803 und 1806 kaum verändert. Was Napoleon hier schuf an neuen Staaten, das hatte nur vorübergehend Bestand; und auch davon wurden gerade die mitteldeutschen Staaten gar nicht berührt. Thüringen behielt seine bunte Staatenkarte fast ohne jede Vereinfachung; nicht einmal die merkwürdigsten Zersplitterungen der Landesteilungen wurden ausgeglichen. Darauf beruht der große, bis heute nachwirkende Unterschied der politischen Verfassung und des politischen Denkens zwischen Nord- und Süddeutschland. Denn die äußere Gestaltung der Staaten beeinflußt auch das innere Wesen aufs tiefste. In Süddeutschland sind damals moderne Mittelstaaten geschaffen worden, die den Zusammenhang mit der alten Zeit fast ganz aufgegeben haben. Für die norddeutschen Staaten fehlte dagegen jeder Anlaß zu einer durchgreifenden Reform. Wo eine solche trotzdem in Nachahmung der bonapartistischen Staatsordnung versucht wurde, wie im Herzogtum Anhalt-Köthen, da wirkte sie bloß komisch. In der Regel begnügten sich deshalb die nord- und mitteldeutschen Regierungen — Gotha, Altenburg, das Königreich Sachsen, Mecklenburg, Lippe — damit, ohne radikale Umwälzungen die Souveränität, selbst wenn man aus ihr die theoretische Berechtigung ableitete, die Landesverfassung im Interesse des allgemeinen Wohles zu modifizieren, lediglich als eine „sehr vermehrte Verpflichtung zur treuen Ausübung der Gerechtigkeit, Billigkeit und Milde" aufzufassen, die althergebrachten Verfassungen ausdrücklich zu bestätigen und bloß die Änderungen vorzunehmen, die unerläßlich waren, nachdem sich die ganze Welt verändert hatte.[1])

Denn die alte Ruhe und Behaglichkeit war auch für Mitteldeutschland gründlich vorbei, nachdem es einmal in den Machtbereich Napoleons gezogen worden war. Zu gewaltig waren die Anforderungen, die er an die Rheinbundstaaten stellte, als daß einfach alles hätte beim Alten bleiben können. Aber

[1]) Vgl. dazu die altenburgische Proposition vom 19. Mai 1807, Abschrift in B 137 und die lippische Erklärung vom 25. Mai 1807 bei A. Winkopp, der rheinische Bund Bd. IV (1807), S. 233ff. (vgl. auch Bd. III, S. 485 und Bd. XIII, S. 473).

während in Süddeutschland der vollkommene Umsturz der alten Ordnung einen vollständigen Neubau nötig und möglich machte, führte in den mitteldeutschen Staaten das praktische Bedürfnis allmählich zu immer weitergehenden Reformen.

Die zähe Kraft des Beharrens wie die zwingende Gewalt der neuen Zeit läßt sich an der Entstehung der Konstitution des weimarischen Staates von 1809 deutlich verfolgen. Es sah zunächst nicht so aus, als ob die gemeinsame Not des Krieges die verschiedenen selbständigen Länder Carl Augusts untereinander fester als bisher verbinden und einen Gesamtstaat schaffen würde. Vielmehr suchte sich jeder Landesteil mit den Kriegslasten, so gut es ging, selber abzufinden und war ängstlich bemüht, nicht mehr auf sich zu nehmen, als ihn selber betraf. Gegenüber der fortdauernden finanziellen Absperrung fielen einige Erleichterungen, wie die gegenseitige Zulassung von Theologen zwischen Weimar und Eisenach nicht ins Gewicht. Zwischen den geographisch voneinander getrennten Landesteilen ließ sich die Scheidung der Kriegslasten noch einigermaßen durchführen. Aber Weimar und Jena waren doch viel zu eng miteinander verbunden, als daß nicht die verschiedene Behandlung bei Jena, das 1806 durch die Schlacht, die ihr gefolgte Plünderung und Feuersbrunst und durch die langwierige Unterhaltung eines Lazaretts für die französische Armee besonders hart betroffen worden war, lebhaften Neid auf das bevorzugte weimarische Land erregt hätte. Darum ließ Griesbach als Vorsitzender der Landschaftsdeputation für Jena am 5. Dezember 1807 dem Ministerium vorstellen, daß die Deckung der Kriegskosten nicht für jeden Landesteil besonders erfolgen könne, daß vielmehr zum mindesten zwischen Weimar und Jena Gleichförmigkeit gehalten werden müsse. Das Ministerium teilte diese Ansicht Griesbachs und berief zur weiteren Beratung eine Versammlung der engeren Ausschüsse der weimarischen und der jenaischen Landschaft. Diese aber meinten, daß sie in einer Zeit, wo viele Fürsten die neu erlangte Souveränität zur Aufhebung der landständischen Korporationen benutzten, die schwierige Aufgabe einer beständigen Neuordnung des Steuer- und Schuldenwesens nur dann auf sich nehmen könnten, wenn sie der Fortdauer ihres eigenen Bestandes gewiß seien. Sie leiteten ihre Beratungen deshalb mit einer Bitte um die förmliche Bestätigung der landschaftlichen Verfassungen für Weimar und Jena ein.[1])

Die vereinigten Ausschüsse hätten es gar nicht nötig gehabt, sich zur Begründung ihres Antrags auf das Vorbild der Nachbarstaaten zu berufen. Denn dieser kam Bestrebungen entgegen, die bei den weimarischen Staatsmännern schon längst bestanden hatten.

Unmittelbar nach dem Abschluß des Friedens, noch vor der Rückkehr Carl Augusts, hatte sich Voigt in einem Briefe an Böttiger[2]) für die Erhaltung,

[1]) Vgl. die Akten B 137. H. Ortloff, Die Verfassungsentwicklung im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, N. F., 2. Supplementheft, 1907) sagt über die ganze Vorgeschichte der Verfassung von 1809 so gut wie nichts.

[2]) Vom 16. Januar 1807 bei L. Geiger, Aus Altweimar (1897), S. 118f.

wenn auch für eine maßvolle Modernisierung, insbesondere für eine Vereinheitlichung der landständischen Verfassung ausgesprochen. Zwar teilte er, gemäß seiner bürgerlichen Herkunft, mit dem Geist der Zeit die Abneigung gegen geburtsständische Privilegien, gegen die „Ahnenherrn", aber er war doch unbefangen genug, um in den Ständen eine wünschenswerte Ergänzung der Bürokratie anzuerkennen. Wie der Freiherr vom Stein erwartete er von ihnen, daß sie die dem studierten Beamten am grünen Tisch nur allzuoft fehlende Kenntnis und Anschauung des praktischen Lebens besäßen; und mit dem andern Führer der preußischen Reformgesetzgebung, mit Hardenberg, erblickte er auch darin einen Vorteil der Verbindung von obrigkeitlicher Verwaltung und ständischer Vertretung, daß die Landstände den von oben her befohlenen Maßregeln durch gutes Beispiel und persönliche Einwirkung auf die Untertanen allgemeine Nachfolge verschaffen könnten. Auch C. W. von Fritsch, der Sohn des alten Ministers, der 1789, noch nicht zwanzigjährig, als Hofjunker und Regierungsassessor in den weimarischen Hof- und Staatsdienst eingetreten, seit 1791 vorwiegend in der Generalpolizeidirektion tätig gewesen, 1805 zu ihrem Direktor ernannt und 1807 mit ihrer Erhebung zum Landeskollegium zugleich zum Präsidenten aufgestiegen war und seither wachsenden Einfluß auf die Führung der Regierung erlangte, vertrat die Ansicht, daß die Souveränität an der inneren Landesverfassung nichts geändert habe und daß eine Bestätigung, wie sie früher auf den Landtagen regelmäßig erfolgt sei, auch jetzt unbedenklich erteilt werden könne.

Dahin führten nicht nur theoretische Erwägungen, auch die Not des Augenblicks ließ es geraten erscheinen, an der ständischen Verfassung festzuhalten. Denn der Kredit des Landes war durch die Forderungen Frankreichs schwer erschüttert; es bedurfte der vollen Unterstützung der Landschaften, um die Zwangsanleihe für die Aufbringung der Kontribution zu verzinsen und zu tilgen.

Daß die Bestätigung der landschaftlichen Verfassungen nicht das letzte Wort ein dürfe, daß die historisch überlieferte Trennung der Landesteile angesichts der gemeinsamen Not der Zeit ihren Sinn verliere, das gaben auch die versinigten Ausschüsse zu. Darum fand auch Carl August kein Bedenken gegen den Antrag der Versammlung, und die von dieser erbetene Zusage, daß die Verfassung aufrecht erhalten werden solle, konnte in das Steuerpatent vom 27. Februar 1808, das den Weimarern und Jenaern die erste Reihe der Kriegssteuern bekannt gab, aufgenommen werden. Sie erfolgte freilich nur in ganz allgemeinen Ausdrücken, denn der Herzog war schon entschlossen, diese Verfassung wenn auch nicht zu beseitigen, so doch gründlich umzugestalten. Wenn auch die Akten nicht vollständig erhalten, zum Teil vielleicht absichtlich vernichtet worden sind[1]), wenn auch der erste Plan des Herzogs für eine neue

[1]) Das Wichtigste befindet sich in einem von Voigt angelegten „Fasciculus separatus die neue landschaftliche Verfassung betr. 1808", jetzt B 572. Die nicht ganz durchgeführte und nicht einheitliche Seitenzählung zeigt, daß manches fehlt. Für die hier in Abschrift befindlichen „Bemerkungen über die zufälligen Gedanken etc." und für das beiliegende „Projekt" sind die eigenhändigen Entwürfe Carl Augusts im Hausarchiv A XIX, Nr. 153 erhalten.

Organisation der Landstandschaft und eines dazu gehörigen neuen Kollegiums nur aus einer von Voigts Sohn im Lauf des April 1808 angefertigten Zusammenstellung zu erschließen ist, so reicht diese doch in Verbindung mit den wohl ebenfalls aus den ersten Apriltagen stammenden „Bemerkungen" Carl Augusts zu einem als „zufällige Gedanken" bezeichneten Plan aus, um seine Ansichten und Absichten zu erkennen.

Auch er war nicht gewillt, die ihm zugefallene Souveränität als schrankenlose Herrschaft aufzufassen. Er erkannte ein Recht des Landes an, sich durch seine Vertreter zu vergewissern, „daß die Landesangelegenheiten als solche und nicht als Privatabsichten des Landesherrn", daß die Landeskassen „nicht wie seine Privatcasse behandelt" würden. Ferner hielt er eine Beteiligung ständischer Vertreter an der Landesverwaltung sowohl darum für ratsam, weil diese, „die nur zu ofte ihre Tage müßig verlebten", nunmehr nützlich beschäftigt würden, wie auch deswegen, weil das Land, dessen Geschäfte von den bloß juristisch gebildeten oder gar nur im Schreib- und Rechnungswesen erfahrenen Beamten nur mangelhaft besorgt würden, gerade jetzt bei der stärkeren Anspannung aller Lasten, zumal der „härtesten aller Fronen", der Wehrpflicht, eine gute und genau kontrollierte Verwaltung brauche.

Die hergebrachte Form der landständischen Verfassung mit ihren alle paar Jahre zusammentretenden Landtagen und Landtagsausschüssen war freilich nicht nach Carl Augusts Geschmack. Der Kern seiner Vorschläge war — auch er berührt sich darin mit den Gedanken Steins, neben die königlichen Beamten Preußens auch Repräsentanten der Stände in die Kollegialbehörden zu ziehen —, durch die Einrichtung von Landräten eine feste Verbindung zwischen der Verwaltung und der Landschaft herzustellen. Denn die Landräte, die er in den verschiedenen Gegenden seines Landes aus den Kreisen der adligen Landstände ernennen wollte, sollten den Kollegien nicht untergeordnet, sondern ihre gleichberechtigten Mitglieder sein; ja Carl August behielt sich sogar vor, sie als die geborenen Berater des Landesherrn auch zur Kontrolle über die Kollegien heranzuziehen. Die alten landständischen Finanzbehörden, die in fast allen deutschen Territorien unter verschiedenen Bezeichnungen, in Weimar als Landschaftskassendirektorium, als Gegengewichte gegen die landesherrliche bürokratische Behördenorganisation geschaffen worden waren, hatten ihre Aufgabe nur schlecht erfüllt. Infolge des bei einer Finanzverwaltung begreiflichen Übergewichts der technischen und rechnerischen Aufgaben waren sie ebenfalls dem Berufsbeamtentum anheimgefallen und hatten den Zusammenhang mit dem Lande in jeder Weise verloren; denn sie waren mit Bürokraten besetzt und waren auch in ihrer rechtlichen Verbindung mit der Landschaftskorporation schon stark gelockert. Darum wollte Carl August das Landschaftskassendirektorium erweitern durch die Aufnahme der Landräte, die bei allen Angelegenheiten ihres besonderen Bezirks zugezogen werden und in regelmäßigen vierteljährlichen Plenarsitzungen auch auf die allgemeine Verwaltung Einfluß ausüben sollten. Dem dadurch mit lebendigem und frischem Geist erfüllten Kollegium meinte er dann auch einen weiteren Wirkungskreis übertragen zu können; außer den bisher allein verwalteten

Steuersachen sollte es auch die Militärangelegenheiten von der selbständigen Kriegskommission, die Straßenbausachen von der Kammer, die Brandversicherungsverwaltung von der bisher gleichfalls unabhängigen Deputation und endlich als neue Aufgabe das Vermessungswesen übernehmen.

Diese Erweiterung der Befugnisse ihrer Behörde sollte die Landschaft freilich durch Preisgabe wesentlicher Rechte an den Landesherrn erkaufen. Er wollte von nun an ohne jede Mitwirkung der Landstände alle Beamten des Kollegiums ernennen; auch bei den Landräten sollten die Stände kein Wahl- oder Präsentationsrecht haben, wenn der Herzog sich auch bei der Auswahl an die stimmberechtigten Landstände binden wollte. Dem Landesherrn allein stand nach Carl Augusts Entwurf auch die Bestimmung über wesentliche Teile des Etats zu, und zwar hinsichtlich der Besoldungen und des Bauwesens unbeschränkt; beim Militäretat sollten Überschreitungen nicht stattfinden, ohne daß die Landstände vorher wenigstens gutachtlich vernommen worden wären. Und ganz allgemein behielt Carl August sich vor, „bei außerordentlichen, durch äußere fremde Gewalt herbeigeführten Vorfallenheiten, wo ein Verzug nachteilig sein würde, noch andere Einweisungen in die Landschaftscasse zu machen, ohne eine Deputation der Stände vorher convocirt und befragt zu haben". Selbst das bisher unbestrittene Recht der Steuerbewilligung und der Mitwirkung bei der Gesetzgebung war nicht mehr anerkannt worden, und zwar, wie Carl August hinterher erläuterte, mit voller Absicht. Er wollte wohl die Bedürfnisse des Landes gemeinsam mit den Landständen „betrachten und die Mittel zu deren Befriedigungen aufsuchen", aber die Anordnung sollte allein vom Landesherrn abhängen.[1])

Angesichts der Erweiterung der Rechte des Herrschers fällt die beabsichtigte Verkümmerung der Befugnisse des Landtags besonders ins Gewicht. Zunächst sollte der bisher von der Universität Jena dargestellte Prälatenstand ganz verschwinden. Das ungünstige Urteil, das Carl August über die politischen Fähigkeiten der Professoren stets gehabt hat, gründete sich nicht allein auf ihre politischen Theorien, sondern auch auf die praktischen Leistungen, die die akademischen Landtagsmitglieder, es waren bisher für Weimar Eckardt und Walch gewesen, vollbracht hatten; nur Griesbachs Tätigkeit für die jenaische Landschaft wurde auch bei dieser Gelegenheit gerühmt. Die Universität sollte nur noch als Rittergutsbesitzerin zu den Landständen gehören. Hier waren die Professoren unschädlich, denn sowohl der alte Landtag wie die Ausschüsse sollten verschwinden und durch eine Deputation, die aus einem auf Lebenszeit gewählten Landschaftsdirektor, je drei auf jeweils drei Jahre gewählten Vertretern der Gutsbesitzer und der Städte und den Landräten gebildet werden sollte, ersetzt werden. Die Deputation sollte sich jährlich einmal versammeln und mit möglichster Kürze die Rechnungen des Landschaftskassendirektoriums prüfen; auch durfte sie die Wünsche und Erinnerungen der Landstände dem Landesherrn vortragen, aber alle Gravamina wurden ausdrücklich verpönt.

[1]) Vgl. Carl Augusts „vorläufige Bemerkungen" vom 11. Mai 1806 in B 572.

Will man die Bedeutung der Rechte, die der veränderten Landesvertretung zugedacht waren, richtig bemessen, so muß man sich freilich vor Augen halten, daß die Befugnisse des Landtags während der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts zum guten Teil nur noch auf dem Papier gestanden hatten. Die ausführliche Darstellung der Regierung Carl Augusts vor 1806 hat von einer Einwirkung des Landtags auf die Politik des Landesherrn und seiner Behörden so gut wie nichts zu erzählen gehabt. Trotzdem ist unverkennbar, daß der Plan Carl Augusts auf eine Beschränkung der Rechte des Landtags hinauslief. Sonst hätte der Geheime Regierungsrat Voigt, der Sohn des Ministers, der die Entwürfe Carl Augusts in eine den Landständen mitteilbare Form zusammentrug, schwerlich für notwendig gehalten, ausdrücklich hervorzuheben, daß der Herzog die ihm „zustehenden Rechte der Souveränität nur zum öffentlichen Wohl und zu Erhöhung des Vertrauens zwischen Landesfürsten und Untertanen ausüben" wolle, daß nur wenig geändert werde und daß die Neuerungen den Ständen leichtere Gelegenheit bieten sollten, „das Beste des Landes in Obacht zu nehmen und befördern zu helfen". Der alte Landtag war eben durch seine Existenz trotz aller Einengung seiner Rechte, ja gerade dadurch, daß er, von aller lebendigen Entwicklung abgeschnitten, ohne Sachkunde mit Mißtrauen die Absichten und Handlungen der Regierung betrachtete, ein Hindernis für diese, zum mindesten eine Verlangsamung der Geschäfte gewesen. Aus den Erfahrungen, die seit 1775 mit der landständischen Verfassung gemacht worden waren, ist der Plan Carl Augusts zu ihrer Reform erwachsen. Für die Erkenntnis der Regierungsweise Carl Augusts bietet er wertvolles Material; aus ihm tritt mit greifbarer Lebendigkeit die starke Persönlichkeit dieses Herrschers hervor, die sich weder durch bürokratische Fesseln, noch durch landständische Schranken in der Verfolgung des für richtig erkannten Weges behindern lassen wollte.

Ziegesar, seit 1801 ordentlicher Deputierter der jenaischen Ritterschaft, zugleich aber auch, wie seine Verwendung als Kommissar der Regierungen bei der Universität Jena seit 1801 bewies, Vertrauensmann des weimarischen Ministeriums, hob denn auch in dem Gutachten, das er am 10. Mai 1808 über den Entwurf Carl Augusts erstattete, nachdrücklich hervor, daß bei einer derartigen Reform die Landstände zu viel verlören. Er meinte, daß für die Landratsstellen mindestens ein Vorschlagsrecht der Stände gewährt werden müsse, wenn die Landräte Vertrauensmänner der Stände sein sollten; auch müßten sie gegen willkürliche Entlassung gesichert werden. Das Recht der Steuerbewilligung müßte formell anerkannt und bei der Aufstellung aller Etats der Landschaft eine gutachtliche Stimme eingeräumt werden.

Carl August gab aber nur in Nebenpunkten nach. Die Präsentation für die Landratsposten wollte er sich gefallen lassen, aber die derzeitigen Inhaber die er sich ausgesucht hatte, müßten bleiben. Das Gutachten über den Etat wollte er der Landschaftsdeputation einräumen, das Steuerbewilligungsrecht aber nicht. Auch eine persönliche Besprechung führte nicht zum Ziele; Carl August bestand darauf, daß „statt des Wortes Verwilligung ein milderer und zweckmäßiger Ausdruck gewählt werden" müsse.

Große organisatorische Änderungen waren zunächst nicht in Aussicht genommen. Nur die beiden Landschaften Weimar und Jena sollten verschmolzen werden; die getrennte Kassenverwaltung wollte Carl August einstweilen noch fortbestehen lassen, bis die Landräte sich in den neuen Geschäftskreis eingearbeitet hätten. Voigt, alt und überarbeitet, wie er war, wollte überhaupt an dem einmal eingerichteten Geschäftsgang nichts geändert haben. Aber das Schwergewicht der Dinge, die nun einmal in Fluß gekommen waren, führte rasch weiter. Ziegesar selbst schlug vor, auch die Kassen zu vereinigen. Damit war Carl August durchaus einverstanden; auch Ilmenau hätte er gern in die neue Verfassung einbezogen, wenn nicht die ungeklärten Verhältnisse wegen des aufgelösten fränkischen Reichskreises zu einer Fortdauer der finanziellen Sonderstellung dieses „Winkels" genötigt hätten. Dagegen schien es natürlich, daß auch das eisenachische Amt Großrudestedt, das, abgetrennt von der eisenachischen Hauptmasse, mit Weimar geographisch verbunden war, nunmehr ganz in die weimarische Verfassung und Verwaltung übergehe. Die Verhandlungen darüber gestalteten sich aber überaus schwierig. Eisenach wollte das an Kornbau reiche Amt nicht abgeben, ohne ihm möglichst viele Schulden aufzubürden, Weimar weigerte sich, ein derart belastetes Amt aufzunehmen. Solange die Kassentrennung zwischen Weimar und Eisenach aufrecht erhalten blieb, war eben jedes Fürstentum bemüht, für sich bei dem Austausch Vorteile herauszuschlagen. So entstand aus den Verhandlungen ein Kampf „pro aris et focis", wie sich Damnitz, der Nachfolger Bechtolsheims im Eisenacher Regierungspräsidium, ausdrückte.[1]) Er zog daraus die Folgerung, daß es am zweckmäßigsten sein werde, die beiden Herden, die längst dem gleichen Hirten gehörten, vollständig zu verschmelzen, und fand damit bei allen Beteiligten einmütige Zustimmung.

Um diese Verschmelzung zu beschließen, wurden Deputierte aller drei Landschaften auf den 9. Januar 1809 nach Weimar einberufen[2].) Die Proposition[3]) sicherte noch einmal die Aufrechterhaltung der Landschaftsverfassung zu, betonte aber zugleich die Pflicht, diese „möglichst zu verbessern und für das allgemeine Wohl wirksamer zu machen". Indem sie dann fortfuhr: „Nur dieses wird der Gebrauch sein, welchen Höchstdieselben [der Herzog] in Ansehung der landschaftlichen Einrichtungen von der .... durch die neuesten Staatsveränderungen zugeeigneten Souveränität zu machen gedenken", deutete sie recht verständlich an, daß der Herzog die ihm notwendig erscheinenden Verbesserungen auch ohne die Zustimmung der Stände einführen werde. Demgemäß wurde ihnen der Plan der neuen Verfassung auch nur „zur einsichtigen Deliberation" mitgeteilt.

Das Ziel der ganzen Reform wurde richtig dahin gekennzeichnet, es gelte

[1]) Vgl. seinen Brief an Carl August vom 2. Mai 1808, eigenhändiges Original in den Eisenacher Akten.

[2]) Vgl. darüber die Akten B 138.

[3]) Der Anfang ist mitgeteilt von G. Th. Stichling, E. A. von Gersdorff (1853), S. 41 ff. vollständiges Konzept in B 138.

„das alte Gute mit dem neuen Zustand der Dinge und mit den Lehren des Zeitlaufs zu vereinbaren". Die Landesteilung wurde freilich keineswegs zu dem alten Guten gerechnet; vielmehr hieß es von ihr, sie sei nie zweckmäßig, wohl aber zuzeiten sogar schädlich gewesen; die Vereinigung der Länder sei unaufschiebbar. Sie sollte den einzigen Beratungspunkt abgeben. Mit ihr war der Plan einer Verbesserung der landschaftlichen Verfassung verbunden worden. Carl Augusts alter Entwurf wurde den Ständen mit erheblichen Einschränkungen vorgelegt, indem die um zwei Mitglieder für Eisenach vermehrte Deputation nur noch alle drei Jahre zusammenkommen sollte; die jährliche Rechnungsabnahme wurde vor das zu diesem Zweck um zwei ständische Deputierte verstärkte Landschaftskollegium gewiesen. Auch sonst war den Vorschlägen Ziegesars keine Rechnung getragen worden. Statt des Steuerbewilligungsrechts hieß es nur, der Landesherr werde keine Steuern eigenmächtig ausschreiben, ohne die Deputation vorher zu hören.

Die Stände waren keineswegs gewillt, diesen Entwurf ohne weiteres anzunehmen. Schon die Vereinigung der Finanzen stieß auf Widerstand. Eisenach hatte im Verhältnis mehr Schulden als Weimar und Jena; diese behaupteten, ihre geringere Schuldenlast rühre davon her, daß sie jahrelang höhere Steuern gezahlt hätten als Eisenach, also könne ihnen nicht zugemutet werden, den Eisenachern ihre Schulden abzunehmen. Das schien auch aus politischen Gründen unratsam. Bei der Willkür, mit der Napoleon über die Länder seiner Verbündeten verfügte und alte Zusammenhänge plötzlich auflöste, glaubten die Stände mit der Möglichkeit rechnen zu müssen, daß Eisenach eines Tages in andere Hände übergehe. Auch für diesen Fall war es besser, wenn Eisenach seine volle Schuldenlast behielt. Aber der Hauptgrund wird doch wohl die Abneigung der Weimarer und Jenaer gegen die Beitragsverpflichtung zugunsten von Eisenach gewesen sein.

Die Aufrechterhaltung der Schulden- und Kassentrennung schien aber die Vereinigung der Landschaften und die Gemeinschaft für die Zukunft nicht zu hindern. Diese wurden vielmehr von den Deputierten einhellig angenommen. Ihre von Voigt gerühmte „verständige Opposition"[1]) fand einen sehr bescheidenen Ausdruck in „treudevotesten Erklärungen, unmaßgeblichen Bemerkungen und untertänigsten Wünschen", bei deren Abfassung der versammelten Deputation nach ihrer Versicherung „jeder Eingriff in die heiligen Rechte des Regenten ferngelegen" hatte. In diesen am 25. Februar 1809 überreichten Bemerkungen wurden die schon von Ziegesar geäußerten Wünsche nach Erweiterung der Rechte der Deputation ausführlich vorgetragen; sie sollte stärker besetzt werden, jährlich zusammentreten, das Recht der Begutachtung aller das Privatrecht und das gerichtliche Verfahren betreffenden Gesetze erhalten. Das Steuerbewilligungsrecht wurde nicht etwa beansprucht; nur die Bitte wurde gewagt, daß der Herzog die gemachten Versprechungen wegen Sparsamkeit überall, namentlich aber beim Militäretat, auch einhalte und von den

[1]) Vgl. Voigts Brief an den gothaischen Minister von Frankenberg vom 13. Januar 1809 bei O. Jahn, Goethes Briefe an Voigt (1868) S. 76, Anm. 1.

Vorbehalten der Anweisung neuer Ausgaben und der Überschreitung der Etats nur im äußersten Notfall Gebrauch machen möge. Um die Stände einigermaßen zu sichern, sollte auch das inzwischen in Landschaftskollegium umgetaufte Kassendirektorium durch vier landschaftliche Deputierte verstärkt werden.

Nach sehr reiflicher Überlegung[1]) erfolgte am 1. März die Antwort Carl Augusts. Sie lehnte die Ausschließung der landesherrlichen Beamten aus der Deputation, die Verstärkung des Landschaftskollegiums und jede Beschränkung des landesherrlichen Gesetzgebungsrechts ab, versprach aber im übrigen, den Wünschen der Stände entgegenzukommen und stellte die Abfassung einer förmlichen Konstitution über die Vereinigung der Landschaften in Aussicht.

Es dauerte aber noch bis zum 20. September 1809, ehe nach weiteren Verhandlungen mit Ziegesar, der am 24. Februar 1809 von den vereinigten Landschaften zum Generallandschaftsdirektor erwählt worden war, diese Konstitution erlassen werden konnte.[2]) Sie vereinigte die Landschaften von Weimar, Eisenach und Jena; Ilmenau blieb vorläufig außerhalb der Verfassung. Das gemeinsame Organ der vereinigten Landschaften wurde die Deputation, zu der außer Ziegesar zwölf Deputierte gehörten, sechs aus Weimar, drei aus Eisenach, zwei aus Jena; den letzten stellte die Universität, die um die Beibehaltung eines eigenen Sitzes, wenn auch ohne das frühere Recht des Direktoriums, gebeten hatte. Sechs Deputierte waren von den Gutsbesitzern ohne Rücksicht auf bürgerlichen oder adligen Stand, fünf von den Stadträten zu wählen. Den Vertreter der Universität ernannte der Herzog auf Vorschlag des Senats. Die ersten Deputierten wurden gleichfalls von Carl August mit Einwilligung der Stände ernannt. Von 1812 ab sollten alljährlich jeweils zwei Deputierte ausscheiden. Für die Neuwahl hatte die Deputation das Recht, einige Personen zu empfehlen; doch waren die Stände der einzelnen Bezirke „deshalb nicht gerade gebunden, notwendig eine dieser Personen wirklich zu wählen". Dieses Wahlrecht war das einzige Recht, das den Ständen geblieben war; denn Vollversammlungen gab es in Zukunft nicht mehr, alle Rechte der früheren Landtage waren auf die Deputation übergegangen.

Sie sollte, wie die Stände erreicht hatten, alljährlich im Herbst zusammentreten, um die Rechnungen abzunehmen, den Etat zu regulieren und die Mittel für die Deckung der Staatsbedürfnisse ausfindig zu machen. Mit diesem Ausdruck war das von Carl August verpönte Wort Steuerbewilligung vermieden; Carl August versicherte aber, daß er „nicht gemeint" sei, „jemals Steuern oder andere öffentliche Abgaben aufzuerlegen, ohne vorher die landschaftliche Deputation mit ihrem Gutachten darüber gehört zu haben". Ähnlich auf Schrau-

[1]) Es sind davon drei Konzepte vorhanden (in B 138), das erste von dem ersten Sekretär der Geheimen Kanzlei, J. Schmidt, mit Korrekturen Voigts, das zweite ein Diktat Carl Augusts mit weiteren eigenhändigen Verbesserungen Carl Augusts, dann der endgültige Entwurf, wieder von Schmidt.

[2]) Das Konzept liegt in B 140; Veröffentlichung durch den Druck wurde von Carl August abgelehnt, weil die Einigung mit Eisenach noch nicht ganz erzielt war. Ein vollständiger Druck befindet sich bei K. H. L. Pölitz, Die Verfassungen des teutschen Staatenbundes, Bd. II (3. Aufl., 1847), S. 732 ff.

ben gestellt wurde das Recht der Gesetzgebung. Darüber hieß es: „Wenn neue Landesgesetze zu erlassen sind, welche nicht bloße, weder mit der Landesverfassung noch mit besondern Localumständen in Verbindung stehende Rechtsgegenstände betreffen und deren Promulgation nicht so notwendig ist, daß sie keinen Aufschub verstattet, so werden die Entwürfe davon zuvörderst der landschaftlichen Deputation zur Eröffnung ihres unvorgreiflichen Gutachtens vorgelegt". Dagegen war die Initiative der Deputation unbeschränkt; sie durfte Vorschläge zu Beförderung des allgemeinen Besten schriftlich an den Landesherrn gelangen lassen.

Als Verwaltungsbehörde der Landschaft sollte das neu formierte Landschaftskollegium dienen. Von seinen sechzehn Mitgliedern wurden sieben, nämlich die sechs Landräte und ein in Weimar wohnender Landstand auf Präsentation der Stände ernannt; im übrigen war das Kollegium landesherrliche Behörde. Sein Geschäftskreis wurde so bestimmt, wie Carl August ihn in seinem Entwurf vom Frühjahr 1808 in Aussicht genommen hatte; die Erweiterung durch die Übertragung der Oberaufsicht über die allgemeine Landeskultur wurde bald wieder rückgängig gemacht. Der einheitlichen Verwaltungsbehörde entsprach natürlich auch eine einheitliche Hauptlandschaftskasse; aber da über die Übernahme der Schulden noch keine Einigung erzielt war, blieben die alten Landschaftskassen als Kreiskassen zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden noch erhalten.

Gegenüber der in der Literatur seit Pölitz[1]) häufig aufgestellten Behauptung, diese Konstitution sei nicht in Kraft getreten, braucht nur auf die Tatsache verwiesen zu werden, daß der erste Deputationstag am festgesetzten Termin, am 23. Oktober 1809, begonnen hat. Auch später sind, wenn auch meist mit etwas längeren Zwischenräumen, als die Verfassung vorgesehen hatte, Deputationstage gehalten worden, und der Generallandschaftsdirektor befand sich stets in enger Fühlung mit der Regierung. Nur so viel ist an jener Behauptung richtig, daß die Veröffentlichung unterblieben ist, weil der finanzielle Ausgleich mit Eisenach noch nicht erreicht war. Bei dem kleinen Kreis, der unmittelbar an der Verfassung Anteil hatte, war es aber auch nicht nötig, sie durch den Druck zu verbreiten.

Aber nachdem die Vereinigung der drei Landesteile einmal so weit geglückt war, konnte die Krönung des Werkes, die finanzielle Gemeinschaft, nicht mehr aufgehalten werden. Sie beschäftigte die Landtage vom Herbst 1809 und vom Frühjahr 1811.[2]) Freilich erwies sich die Deputation, indem sie jedes Sonderinteresse bis ins kleinste berücksichtigen wollte und in immer umständlichere Berechnungen sich verlor, als unfähig, die Aufgabe zu lösen. Verzweifelt schrieb Fritsch von diesen Verhandlungen: „Am Rad des Ixion oder bey dem Faß der Danaiden glaube ich mich zu befinden, wenn ich in diesem Kreis herumgetrieben werde."[3]) Und wer die Akten liest, kann ihm diesen Stoßseufzer nachfühlen. So war es ein wesentlicher Fortschritt, als das Landschaftskollegium

[1]) A. a. O. S. 732. [2]) Vgl. B 139, 141, 142.

[3]) In fragmentarischen Akten über die finanzielle Ausgleichung vom Jahre 1811 in B 141a.

als praktisch arbeitende Behörde die beratende Deputation ablöste und die Berechnungen bis zum Ende des Jahres 1811 zum Abschluß brachte. Eisenach mußte einen Teil seiner Schulden als übermäßig anerkennen und durch besondere Steuern verzinsen und tilgen; auch die Amortisationskassen der Anleihen der Landesteile blieben einstweilen selbständig. Aber für die laufenden Ausgaben von 1812 ab bestand Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit.

Der Generallandschaftsdirektor war damit nicht einverstanden, daß das Landschaftskollegium, ohne ihn zu befragen, den gordischen Knoten zerhauen habe.[1]) Aber seine Beschwerde half ihm nichts. Wie denn der Anteil der Stände an der Entwicklung des Staates trotz der vereinfachten Verfassung kaum größer war als vor 1806. Auch jetzt wurden wichtige Gesetze erlassen, ohne daß sie vorher gefragt worden wären, so die Aufhebung des Lehnswesens, die neuen Städteordnungen, die Einführung der Gewerbefreiheit, die Erhöhung der Stempelsteuer im Jahre 1811. Am auffallendsten setzte sich die Regierung über die Rechte der Stände bei dem neuen Konskriptionsregulativ von 1811 hinweg, also einem Gesetz, das gewiß tief in die Rechte der Individuen einschnitt. Man fühlt sich an das Verfahren Hardenbergs gegenüber der preußischen Notabelnversammlung des Jahres 1811 erinnert, wenn man sieht, wie die Regierung in der letzten Sitzung des Deputationstags von 1811 das neue Regulativ mit der Bemerkung mitteilt, sie erwarte „unter den gegenwärtigen dringenden Umständen und politischen Verhältnissen" den Beifall der Stände. Diese Erwartung täuschte zwar. Aber die Deputation beschied sich doch „mit dem tiefsten Schmerze" über ihre Übergehung dahin, daß ihr nichts übrig bleibe, als sich dem höchsten Willen des Herzogs in tiefstem Respekt zu unterwerfen und das Weitere lediglich dero Weisheit und erleuchtetsten Einrichtung zu überlassen.[2]) Andere Gesetze wurden der Deputation wohl zur Beratung überwiesen; aber auch da wurde ihre Freiheit oft genug eingeschränkt, z. B. wurde die Übersendung des Entwurfs der neuen Kriminalgerichtsordnung mit der Bemerkung begleitet, man erwarte keine Diskussionen über Kriminalrechtsgelehrsamkeit, die Deputation habe sich bloß mit der Kostendeckung zu befassen.

Vergeblich versuchten die Stände, eine stärkere Berücksichtigung durchzusetzen und aus dem Wesen der „constitutionellen Verfassung"[3]) die Rechte und Pflichten der Regierung und der Stände schärfer zu bestimmen. Sie meinten, die Verwaltung dürfe „wohl nichts anders als etwas Vorhandenes, etwas Gegebenes handhaben, keineswegs aber etwas Neues schaffen". Die Regierung stimmte grundsätzlich zu, entschuldigte aber ihr weit darüber hinausgehendes Verfahren mit der Notwendigkeit, die Geschäfte rasch zu erledigen. Und dieser Gesichtspunkt war ja auch gerade in den kritischen Zeiten des Krieges besonders beherzigenswert; in den Jahren 1813 bis 1815 verschwand deshalb die Deputation fast ganz.

[1]) Vgl. sein Schreiben vom 28. Februar 1812 in B 1951.

[2]) Vgl. das Dekret an die Stände vom 30. Mai und Ziegesars Antwort vom 1. Juni 1811 in B 141.

[3]) Vgl. den Bericht der Stände vom 10. Dezember und die Antwort der Regierung vom 20. Dezember 1812 in B 142.

Vierzehnter Abschnitt:

Veränderungen in der Behördenorganisation.

Wie der Geist der Regierung trotz der „konstitutionellen Verfassung" des Jahres 1809 unverändert der des aufgeklärten Despotismus blieb, so wurden auch die äußeren Formen im wesentlichen beibehalten. Zu einer Umbenennung der obersten Staatsbehörde, wie sie in manchen Ländern stattfand, um die höhere Würde des souveränen Staates zu betonen, war kein Anlaß, nachdem schon 1804 bei der Vermählung des Erbprinzen mit der russischen Kaisertochter den Geheimräten Goethe, Voigt und Wolzogen der Titel Wirklicher Geheimer Rat und das Prädikat Exzellenz verliehen worden war. Das Geheime Conseil nunmehr nach dem Muster der anderen Staaten förmlich in ein Ministerium umzuwandeln, hätte nahegelegen, wenn nicht bei dem geringen Personalbestand diese Bezeichnung allzu hochtrabend gewesen wäre.

Denn Voigt war seit 1807 der alleinige Leiter der Geschäfte. Die alten Mitarbeiter verließen ihn sämtlich. Thon, der sich in die angespannte und doch nicht selbständige Tätigkeit eines bloß zur Assistenz berufenen Mannes niemals recht eingelebt hatte, war schon 1806 nach Eisenach zurückgekehrt, wo ihm bei der Regierung durch den Tod Bechtolsheims ein freierer, seinen Anlagen mehr angemessener Wirkungskreis zu erwachsen schien. J. C. Schmidt, schon lange durch Altersschwäche des Geistes den Geschäften entzogen, schied 1807, und zwar mit Rücksicht auf die Finanznot unter Verzicht auf jede Pension, auch formell aus dem Staatsdienst aus; er starb fast achtzigjährig wenige Monate darauf. Auch Wolzogen, dem seine diplomatischen und höfischen Pflichten niemals einen rechten Anteil an den Arbeiten des Conseils gestattet hatten, wurde bald durch Kränklichkeit, die 1809 zum Tode führte, an aller Wirksamkeit gehindert.

Alle diese Stellen blieben unbesetzt; Voigt übernahm die ganze Arbeit, die Thon und Schmidt geleistet hatten, ja er besorgte seit 1808 auch die auswärtige Politik. Aber beim besten Willen und bei der rüstigsten Arbeitskraft, der tüchtige Sekretäre, für die auswärtigen Angelegenheiten vor allem C. F. Conta[1]) zur Seite standen, war Voigt, der nun doch auch schon in der Mitte der sechziger stand, nicht in der Lage, auf die Dauer alle Geschäfte allein zu bewältigen.[2]) Trotzdem konnte sich Carl August nicht entschließen, wieder zu dem Kollegial-

[1]) Vgl. über ihn die Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 47, S. 17 und die von M. Hecker im Goethe-Jahrbuch Bd. XXII (1901) veröffentlichten Briefe von und an Goethe.

[2]) Gelegentlich klagt er auch über den Mangel an einem Koadjutor (an Goethe, 19. Juni 1806 bei C. Vogel, Goethe in amtlichen Verhältnissen, 1834, S. 269), über den Mangel

system überzugehen, das er zu Beginn seiner Regierung im Geheimen Consilium vorgefunden und allmählich mit voller Absicht beseitigt hatte. Um Voigt trotzdem einigermaßen zu entlasten, ordnete er am 3. April 1808 an, daß ein Rat des weimarischen Regierungskollegiums jeweils auf ein Vierteljahr gegen eine besondere Zulage Referentendienste mit beratender Stimme im Conseil tun solle.[1]) Diese Einrichtung ist nachweisbar bis zum April 1812 in Kraft geblieben. Sie konnte natürlich bei dem raschen Wechsel der Persönlichkeiten, der jedes Vertrautwerden mit den Geschäften von vornherein ausschloß, zu einer wirksamen Befreiung Voigts auch nur vom Kleinkram der Akten nicht führen. Namentlich in allen finanziellen Fragen war Voigt der einzige Sachverständige im Conseil und mußte alle Arbeit bis in die Einzelheiten selbst leisten.

Es waren aber nicht allein die Vorliebe Carl Augusts für einen straffen Geschäftsgang, wie ihn die Vereinfachung des Geheimen Consiliums gewährleistete, und das unbedingte Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Voigts, die ihn jeder Ausgestaltung des Consiliums zu einem Ministerkollegium abgeneigt machten. Auch sachliche Gründe sprachen dafür, zunächst einmal abzuwarten, welche Veränderungen die neue Verfassungsentwicklung der Herzogtümer in der Gesamtorganisation der Behörden nach sich ziehen werde. Denn es war von vornherein klar, daß die Verschmelzung der drei Landschaften zu einer einheitlichen Körperschaft auch die Kollegialverfassung berühren werde. Wenn Eisenach kein selbständiges Land mehr war, so brauchte es auch keine selbständigen Landesbehörden mehr. Damit wurden die weimarischen Kollegien naturgemäß zu Zentralbehörden für den Gesamtstaat, und das hatte wieder eine Änderung in der Stellung des Geheimen Consiliums zur Folge. Dieses hatte dann nicht mehr die Bedeutung einer den Kollegien übergeordneten Instanz, sondern konnte nur noch die Aufgabe behalten, die ihm ursprünglich zugedacht gewesen war, die Einheitlichkeit zwischen den verschiedenen Geschäftszweigen des ganzen Fürstentums aufrecht zu erhalten.

In diesem Sinne vollzog sich auch, je festere Gestalt die Organisation der Kollegien annahm, die weitere Entwicklung des Geheimen Conseils. Seit dem Ende des Jahres 1810 wurden die Präsidenten der wichtigsten Kollegien, der jüngere Fritsch vom Landespolizeikollegium, und Müffling, der Vizepräsident und eigentliche Leiter des Landschaftskollegiums, zu den Sitzungen des Conseils zugezogen und hatten hier die Angelegenheiten ihrer Kollegien vorzutragen.[2]) Da der Regierungsrat, der seit 1808 im Konseil tätig war, einstweilen noch darin verblieb, konnte sich Voigt auf das Ressort der Kammer, deren Präsident er war, und auf die auswärtigen Angelegenheiten beschränken.

an Ablösung (an Frankenberg, 14. August 1807 bei O. Jahn, Goethes Briefe an Voigt, S. 81); vgl. auch die Briefe an Böttiger aus dem Jahre 1808 bei L. Geiger, Aus Altweimar, S. 258 ff.

[1]) Vgl. die Akten B 712.

[2]) Vgl. den Erlaß Carl Augusts vom 12. Dezember 1810, eigenhändiger Entwurf in B 25191, Ausfertigung in B 715.

An dieser neuen Form des Consiliums, als der Vereinigung der Präsidenten der obersten Landesbehörden, wurde auch dadurch nichts geändert, daß ihm im September 1811 in der Person des Freiherrn E. A. von Gersdorff ein neuer Geheimer Assistenzrat zugeteilt wurde. Denn eine neue, durch kein Kollegium beanspruchte Arbeitskraft wuchs dem Consilium in ihm nicht zu, weil er zunächst als Begleiter des jungen Herzogs Bernhard nach Italien ging, erst Ende 1812 tatsächlich ins Consilium eintrat und bald darauf als Nachfolger Müfflings das Vizepräsidium des Landschaftskollegiums übernahm.[1])

Demnach blieb das Geheime Consilium sowohl hinsichtlich seiner Organisation wie seines Personalbestandes die ganze Zeit hindurch bis 1815 in einem Übergangsstadium, das dem gesamten Zustand des Staates, besonders der Verfassungsentwicklung am besten entsprach. Die Kollegien dagegen gelangten schon damals zu neuen und festen Formen, ohne daß an ihrem Wesen sehr viel geändert worden wäre. Zunächst blieb selbstverständlich der herkömmliche Dualismus der Finanzverwaltung mit der Kammer auf der einen, der Landschaft auf der andern Seite erhalten. Aber durch die Zusammenlegung der bisher getrennten Behörden der verschiedenen Landesteile wurde doch eine wesentliche Vereinfachung erzielt. Bei der Kammer war, wie oben erwähnt[2]), schon 1802 die Einleitung gemacht worden, die beiden Kollegien zu verschmelzen, indem Voigt zum gemeinsamen Präsidenten ernannt worden war; 1809 wurde die besondere Eisenacher Kammer überhaupt aufgehoben; nur wurde mit Rücksicht auf die räumliche Trennung der Landesteile eine besondere Deputation als Aufsichts- und Einnahmestelle für die Kammergefälle in Eisenach auch jetzt noch als unentbehrlich angesehen.

Eine ähnliche Entwicklung konnten, als die neue Verfassung die landschaftlichen Korporationen vereinigte und neue Grundlagen für die Verwaltung der landschaftlichen Einnahmen legte, auch die landständischen Steuerbehörden, die Kassendirektorien, nehmen. Zwar mußte zur Abtragung der alten Schulden für jede Landschaft eine besondere Kreiskasse bestehen bleiben, und analog der Kammerdeputation blieb auch eine besondere Landschaftsdeputation in Eisenach zurück. Im übrigen aber wurde die gesamte Steuerverwaltung mit Patent vom 10. März 1809 in einem einheitlichen Landschaftskollegium zusammengefaßt.[3])

Über seine Zusammensetzung, seine Rechtsstellung zum Herzog und zur Landschaft und über seinen Wirkungskreis ist schon im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte der Verfassung von 1809 das Wichtigste gesagt worden.[4]) Es konnte von vornherein keinem Zweifel unterliegen, daß die Mitwirkung der Landstände bei der Verwaltungstätigkeit des Kollegiums nur gering sein werde. Die Wahl des Leiters bewies, daß Carl August überhaupt nicht gewillt sei, den Ständen Einfluß darauf zu geben. Zwar wurden die beiden bis-

[1]) Vgl. Th. Stichling, E. A. von Gersdorff (1853).

[2]) Vgl. oben S. 70.

[3]) Vgl. den gekürzten Abdruck bei Schmidt, Bd. XI, S. 274; eine vollständige Abschrift befindet sich im Kultusministerium II, 8, Nr. 3.

[4]) Vgl. oben S. 223.

herigen Kassendirektoren, die Geheimräte Schardt zu Weimar und von Damnitz zu Eisenach, zu Präsidenten ernannt; aber sie nahmen an den Geschäften so gut wie keinen Anteil, Schardt wegen seines Alters und seiner nie erheblichen Arbeitskraft, Damnitz weniger wegen seines entfernten Wohnsitzes in Eisenach als wegen der Kränkung, die er über die Schmälerung seiner Selbständigkeit empfand. So hatte F. C. von Müffling, den Carl August zum Vizepräsidenten des Kollegiums ernannte, freie Hand. Er war, als er bald nach 1800 als junger Offizier an Vermessungsarbeiten des preußischen Generalstabs in Thüringen beschäftigt gewesen war, Carl August bereits bekannt geworden, war ihm dann vor allem während des Feldzugs von 1806 nahegetreten. So hatte sich der Herzog, als die Kapitulation von Ratkau der militärischen Laufbahn Müfflings zunächst ein Ende gemacht hatte, entschlossen, ihn in seine Dienste zu nehmen. Wären wir allein auf die Erinnerungen angewiesen, die Müffling im Alter geschrieben hat[1]), so müßten wir annehmen, daß die amtliche Stellung nur Deckmantel für geheime politische Aufträge gewesen wäre. Zweifellos hatte Carl August in Müffling vor allem einen politischen Vertrauensmann berufen, der ihm helfen sollte und konnte, auch im rheinbündischen Weimar den deutschen Gedanken zu pflegen und der bisher ausschließlich auf Kunst und Wissenschaft gebauten Stellung Weimars in Deutschland eine feste politische Unterlage im Sinne der politischen Selbständigkeit Deutschlands zu geben. Es ist darum begreiflich, daß Müffling, indem er insgeheim in diesem Sinne arbeitete, mit Voigt, dem amtlichen Leiter der auswärtigen Politik, in Differenzen kam. Denn selbstverständlich gefährdete das Streben nach deutscher Freiheit bei den damaligen Machtverhältnissen den Bestand des weimarischen Staates. Müffling als Preußen mochte das wenig berühren; er stand über dem Partikularismus, wie ja auch die Männer der Reform in Preußen zur selben Zeit eine auffallende Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal der preußischen Dynastie und des preußischen Staates zeigten. Aber für Voigt stand natürlich die Sorge für das angestammte Fürstenhaus und den eigenen Staat in erster Linie.

Wir sind über alle diese Dinge nur schlecht unterrichtet, weil sie mit verständlicher Vorsicht betrieben worden sind. Auch der Briefwechsel zwischen Carl August und Müffling[2]), der in seiner Reichhaltigkeit uns tiefen Einblick in das die Jahre der gemeinsamen Arbeit lange überdauernde, erst durch den Tod gelöste Vertrauens- und Freundschaftsverhältnis gewährt, versagt für die Jahre von 1807 bis 1813 fast ganz. Aber das kann als sicher angenommen werden, daß nicht allein das gemeinsame politische Interesse Carl August zur Anstellung Müfflings veranlaßt hat; es ist vielleicht nicht einmal das eigentliche Motiv gewesen. Mindestens in gleichem Maße hat sich Carl August durch die praktische Brauchbarkeit Müfflings für solche Aufgaben bestimmen lassen, die Fachleute erforderten und aus Mangel an solchen in Weimar bisher unzulänglich bearbeitet worden waren. Müfflings Name begegnet in den weimarischen Akten zum ersten Mal in einer eigenhändigen Anweisung Carl Augusts

[1]) Aus meinem Leben (1851); über die weimarische Zeit vgl. Bd. I, S. 21 ff.

[2]) Im Hausarchiv Abteilung A XIX, Nr. 90 und 90a.

vom 31. März 1808, die ihm den Vortrag in allen Bausachen, zu denen auch der zu Carl Augusts Leidwesen bisher verkümmerte Straßenbau gehörte, im Kammerkollegium einräumte.[1]) Mit den besonderen Fachkenntnissen Müfflings hängt es wohl auch zusammen, daß 1809 in Verbindung mit der Neuordnung des gesamten landschaftlichen Wesens und des Landschaftskollegiums ein Vermessungsbureau errichtet wurde.[2]) Zu seinem Geschäftskreis gehörte nicht allein die Landesvermessung, die für eine gleichmäßige Veranschlagung der Grundsteuer die Grundlage abzugeben hatte, sondern auch die Beaufsichtigung und Vereinheitlichung von Maß und Gewicht. Der Gedanke war aus den Erfahrungen Carl Augusts während der Kriegszeit herausgewachsen. War es schon in normalen Zeiten für Handel und Verkehr nachteilig, daß die Maße innerhalb des Fürstentums verschieden waren — stimmten doch nicht einmal die beiden „Normalellen" überein, die für die Länge der weimarischen Rute maßgebend sein sollten —, so hatte sich bei den vielen und schnell zu erledigenden Lieferungen während der Durchmärsche der feindlichen Truppen gezeigt, daß das Land dabei leicht Schaden erleiden konnte. Denn die Truppen waren gewohnt, nach eigenen Maßen ihre Requisitionen auszuschreiben, hatten keine Neigung, sich in umständliche Rechenexempel einzulassen und setzten das Verhältnis ihres Maßes zu den weimarischen einseitig so fest, daß sie nicht zu kurz kamen.

Trotzdem hatte Müffling gegen den Auftrag des Herzogs Bedenken.[3]) Er hielt es nicht für zweckmäßig, wenn Weimar allein eine Änderung des eingelebten Systems vornehme, und schlug vor, gemeinsam mit den Nachbarn vorzugehen. Erst als diese sich ablehnend verhielten, wurde durch eine Verordnung vom 17. September 1809 für Weimar ein einheitliches Längenmaß eingeführt[4]); die weimarische Elle wurde auf 250 Pariser Linien festgesetzt. Im folgenden Jahr wurde als Einheitsgewicht das kölnische Pfund bestimmt. Einer weiteren Vereinheitlichung auch der Hohlmaße widersprach die landständische Deputation mit Hinweis auf die Schwierigkeit, die altüblichen Zinse in neue Maße umzurechnen. Und gewiß war dieser Einwand berechtigt, wenn es nicht gelang, wenigstens für ganz Thüringen zur Einheit zu gelangen. Aber freiwillig begaben sich die sächsischen Herzogtümer nicht unter einen Hut. Nach 1815 konnte eine Zeitlang die Hoffnung gehegt werden, daß der deutsche Bund die Frage für ganz Deutschland lösen werde; deshalb unterließ es die weimarische Regierung, für das neue Großherzogtum die Maß- und Gewichtseinheit zu verfügen. Da der Bund versagte, blieb zuletzt alles beim alten.

Neben den technischen Dingen hatte Müffling aber auch an den allgemeinen Aufgaben des ihm anvertrauten Kollegiums teilzunehmen. Seine sorgfältigen Schriftzüge begegnen uns häufig in steuer- und handelspolitischen Akten; auch an der finanziellen Auseinandersetzung mit Eisenach hat er mitgearbeitet.

[1]) In B 27302.

[2]) Vgl. O. Graf, Das Vermessungswesen des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach (Mitteilungen der geographischen Gesellschaft für Thüringen zu Jena, Bd. 35 und 36, 1918).

[3]) Vgl. die Akten B 5380. [4]) Vgl. Schmidt, Bd. XI, S. 281 ff.

Ferner hat er auch als Referent im Geheimen Conseil seinen Mann gestanden.

Als er zu Beginn des Jahres 1813 angesichts der bevorstehenden kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Preußen und Frankreich die zivile Tätigkeit wieder mit der militärischen vertauschte, auf der sein eigentliches Arbeitsgebiet und seine besonderen Fähigkeiten lagen, wurde Gersdorff zu seinem Nachfolger ernannt. Gleichzeitig wurde der alte Schardt pensioniert und das Landschaftskollegium mit dem Landespolizeikollegium unter Fritschs Leitung vereinigt.

Damit rückte dieser, der bereits seit Ende 1810 dem Geheimen Conseil angehörte, zu einer bedeutenden Stellung im Staate auf, die ihn als dereinstigen Nachfolger des jetzt siebzigjährigen Voigt erscheinen ließ. Er hatte die übliche Dienstlaufbahn des Adligen hinter sich, war nach Abschluß seiner Studien Hofjunker und Regierungsassessor geworden, hatte dann unter seinem Vater namentlich bei der Generalpolizeidirektion gearbeitet und auch als Regierungsrat vor allem Verwaltungssachen zu erledigen gehabt. Ein rechtes Bild von seinem Wesen ergeben die Akten kaum; die vom Vater ererbte leichte Kränkbarkeit tritt deutlich hervor. Auch scheint er ein fleißiger Arbeiter gewesen zu sein. Aber etwas Besonderes, das ihn aus der Masse der Kollegen herausgehoben hätte, zeigen weder die Akten noch seine kleine Schrift, die 1810 anonym erschienenen „Erinnerungen des Enkels an Betrachtungen des Großvaters". Alles Große, alles Eigenartige fehlte ihm ganz; aber er war doch genügend vom Zeitgeist berührt, um sich in neue Aufgaben hineinzufinden.

So war er unmittelbar nach dem Zusammenbruch von 1806, als Carl August, wohl im Interesse des schwer mitgenommenen Landes, beschloß, durch die Umwandlung der alten Generalpolizeidirektion in ein förmliches Landeskollegium mehr Lebendigkeit in die allgemeine Landesverwaltung hineinzutragen, mit einem Plane hervorgetreten, die historisch erklärliche, aber sachlich ganz unberechtigte Verteilung der Polizeigeschäfte unter drei Behörden, das Regierungskollegium, die Generalpolizeidirektion und das aus finanziellem Interesse für manche Verwaltungszweige zuständige Kassendirektorium zu beseitigen und die gesamte Verwaltung in der Polizeibehörde zu vereinigen.[1]) Auf seinen Antrag wurde am 18. März 1807 die Generalpolizeidirektion aufgehoben und durch ein Landespolizeikollegium ersetzt, an dessen Spitze er selbst als Präsident trat. Um die Unabhängigkeit des neuen Kollegiums von allen andern Behörden nachdrücklich zu betonen, gab er alle andern Posten als Kollegialrat auf. Auch erhielt das Kollegium zwei Mitglieder im Hauptamt; dazu traten noch einige nebenamtliche Referenten, der Geheime Regierungsrat Voigt, der Sohn des Ministers, als juristischer Beirat, der Stallmeister Major von Seebach für das dem Herzog nach wie vor am Herzen liegende Feuerlöschwesen, Oberst von Egloffstein für die polizeilichen Aufgaben im engeren Sinne des Worts, den Schutz der Hauptstadt bei Nacht, Oberkonsistorialrat Günther für das Armenwesen und der Kammerrat Stichling für alle finanziellen Angelegenheiten besonders die Branntweinbrennerei. Denn gerade in den Fragen, die die

[1]) Vgl. die Akten B 4907 und Schmidt, Bd. XI, S. 306.

Hebung der Landeskultur betrafen, sollte das Landespolizeikollegium jetzt seine Hauptaufgabe erblicken. Nicht allein die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch die Handwerkssachen und Handel und Verkehr gehörten zu seinem Ressort.

Diese Neuorganisation des Landespolizeikollegiums ist nicht bloß von behördentechnischem Interesse, bedeutet nicht bloß die Zusammenfassung der Verwaltungszweige, die bisher doch nur Zubehör der Rechtsprechung und damit Dinge zweiten Ranges gewesen waren, sondern ist von großer allgemeiner Tragweite: damit war wenigstens in der Mittelinstanz die Trennung von Justiz und Verwaltung vollzogen. Die Regierung war fast ausschließlich — denn Lehns- und Hoheitssachen behielt sie auch jetzt noch — auf die Rechtsprechung verwiesen. Sonst wurde an ihr nichts geändert. Daß der alte Koppenfels 1807 durch den bisherigen Konsistorialdirektor von Wolfskeel ersetzt wurde, blieb ohne Bedeutung. Viel stärker als Wolfskeel, der mehr Hofmann als Jurist war, trat schon in diesen Jahren der jugendliche, knapp dreißigjährige F. von Müller, der spätere Kanzler, hervor, der durch die Entschlossenheit, mit der er nach der Schlacht von Jena die Verhandlungen mit Napoleon auf sich genommen hatte, die Blicke auf sich gelenkt hatte und sich auch im Regierungskollegium als scharfsinniger Jurist und energischer Vertreter der staatlichen Hoheitsrechte auszeichnete.[1])

Aber die Hauptschwäche der alten Behördenverfassung hatte ja gar nicht bei den Kollegien gelegen, sondern war die mangelhafte Exekutive gewesen, die in dem geringen Zusammenhang zwischen den Kollegien und den Ämtern begründet war. Hier Abhilfe zu schaffen, war schon die Regierung Anna Amalias bemüht gewesen. Deshalb waren zur nachdrücklichen Förderung der staatlichen Wirtschaftspolitik zuerst Griesheim, dann Bäty als Kommissare des Staates angestellt worden.[2]) Aber etwas Rechtes war mit einer so isolierten Einrichtung natürlich nicht zu erreichen gewesen.

Es ist leicht zu verstehen, daß vor allem die Generalpolizeidirektion diesen Mangel spürte. Das Regierungskollegium konnte damit zufrieden sein, wenn es bei den Visitationen der Ämter feststellte, daß die von ihm erlassenen Vorschriften hinsichtlich des formalen Geschäftsgangs eingehalten wurden und daß sich die Beamten keine Gesetzwidrigkeiten zuschulden kommen ließen. Die Finanzbehörden bekümmerten sich nur um den Eingang der Gelder, ohne viel nach der Art und Weise zu fragen, in der sie erhoben wurden. Aber die Generalpolizeidirektion konnte ihre Aufgabe nur dann erfüllen, wenn die Unterbehörden über die formale Befolgung der Vorschriften hinaus sich zu lebendiger Tätigkeit entschließen konnten. Und weil es daran fehlte, sie selbst aber bei der

[1]) Vgl. über ihn das sehr charakteristische Urteil Voigts (an Frankenberg, 23. April 1809, bei O. Jahn, Goethes Briefe an Voigt, S. 101): „Er redet und schreibt hin und wieder zu viel wie alle überschießenden Geister. Aber ich wollte, wir hätten hier noch ein halbes Dutzend seines gleichen. Die Leute, mit denen etwas zu machen ist, werden immer seltener, auch hier, wo wir ohne Unterschied des Standes sie zu zählen gewohnt sind."

[2]) Vgl. oben S. 76.

geringen Zahl der Mitglieder keine wirksame Aufsicht über die Lokalbehörden ausüben konnte, schlug sie mehrmals die Anstellung besonderer Aufsichtsorgane vor.[1]) Zum eingehenderen Bericht darüber aufgefordert, hatte sie 1799 die Errichtung einer eigenen Mittelinstanz nach Art der preußischen Landräte empfohlen. Carl August ging auch auf diesen Gedanken ein und ließ sich durch den Landrat des Saalkreises von Wedel eine ausführliche Darstellung über den landrätlichen Dienst im Herzogtum Magdeburg ausarbeiten; er scheint aber daraus zu dem Ergebnis gekommen zu sein, daß die preußische Organisation zu den kleineren Verhältnissen des Herzogtums Weimar nicht passe.

Denn nicht aus allgemeinen Erwägungen ist das Landratsamt in Weimar von Carl August eingeführt worden, sondern es ist halb aus persönlichen Gründen, halb aus dem Bedürfnis der entlegenen Landesteile heraus allmählich entstanden. Längst hatte das Amt Ilmenau seine besondere Kommission, deren Seele, seitdem Goethe sich von den Verwaltungsgeschäften zurückgezogen hatte, Voigt war. Nun bot sich 1806 Gelegenheit, dem Amt Allstedt in dem wohlhabenden und tätigen Gutsbesitzer von Schlegel auf Mittelhausen einen Landrat zu geben. Seine Aufgabe wurde sehr weit gefaßt. Er sollte die Pächter der Kammergüter überwachen, und zwar sowohl hinsichtlich des Interesses der Kammer an guter Bewirtschaftung wie zugunsten der Untertanen, er sollte vor allen Dingen auch seinen Blick darauf richten, auf welche Weise, etwa durch Entwässerungen oder Betriebsreformen, eine Hebung des wirtschaftlichen Zustandes des Landes erreicht werden könne. Zugleich sollte er aber auch Aufsichtsorgan für die andern Behörden sein; die Geistlichen, die Schulen, das Kanton- und Steuerwesen wollte Carl August ihm in „flüchtig hingeworfenen" Bemerkungen, die dann die Grundlage der ersten förmlichen Landratsinstruktion wurden, unterstellen.[2]) Da Schlegel ein praktischer und eifriger Mann war und nach Verpachtung seines Gutes über genügend freie Zeit verfügte, so füllte er diesen Wirkungskreis auch mit Erfolg aus. Wohl die beste Anerkennung war, daß Carl August ihm 1808 sowohl den räumlichen Bezirk wie den Geschäftsbereich erweiterte; auch wurde ihm ein pensionierter Soldat, später ein aktiver Husar für Botengänge zugeteilt. Das Gehalt dagegen war und blieb gering; 150 Taler im Jahr betrug die ganze Vergütung, ohne daß der Landrat etwa Sporteln hätte erheben dürfen.

Noch im gleichen Jahr wurden zwei weitere Landräte, einer für Großrudestedt, der andere für die Ämter Kapellendorf, Oberweimar und Berka ernannt. Schon damals bestand die Absicht, die Einrichtung allgemein zu machen und mit der landständischen Verfassung fest zu verbinden. Auch wurde die Stellung der Landräte jetzt dadurch gehoben, daß sie das Recht erhielten, in den Kollegien zu erscheinen und Vorträge zu halten. Nur die Regierung blieb ihnen verschlossen; mit deren Geschäftsbereich hatten sie nichts zu tun.

Aber mochte man auch das Schreibwerk noch so sehr beschränken und den

[1]) Zum folgenden vgl. die Akten B 4905, 27302, 27314 und 27325.

[2]) Vgl. das undatierte Billet Carl Augusts an Voigt und die daraufhin entworfene Instruktion vom 7. Juli 1806 in B 27302.

Landrat in feste Verbindung mit den Kollegien bringen, er war doch eine besondere Instanz zwischen den Kollegien und den Ämtern, und je ausgedehnter sein Wirkungskreis war und je mehr das ganze Amt ohne feste Begrenzung auf die Persönlichkeit zugeschnitten war, desto weniger ließen sich Kollisionen mit den andern Behörden vermeiden.

Von diesen Mißhelligkeiten gingen auch die Stände aus, als sie sich auf dem Deputationstag vom Januar 1809 über die neue Einrichtung gutachtlich äußerten. Sie erklärten den Wirkungskreis für zu ausgedehnt. Ihre Absicht dabei war freilich weniger, den Geschäftsgang zu erleichtern, als das Institut der Landräte enger mit der landständischen Korporation zu verbinden. Darum schlugen sie vor, die Befugnisse der Landräte auf die zum Ressort des Landschaftskollegiums gehörenden Gegenstände einzuschränken.

Ihr in diesem Sinne ausgearbeiteter Instruktionsentwurf hat der neuen landrätlichen Instruktion vom 29. März 1809 in vielem zugrunde gelegen; denn ganz im Einklang mit dem Gutachten der Stände wird hier den Landräten die Wahrnehmung der Landeskulturaufgaben im weitesten Umfang, auch Wasser- und Straßenbau, Steuer- und Militärwesen aufgetragen. Aber sie haben daneben auch in den Kammerangelegenheiten ihren ursprünglichen Wirkungskreis behalten.[1])

Daran hielt Carl August nämlich fest, daß der Landrat zwar Vertrauensmann der Stände sein solle, aber doch nicht bloß ein Organ der Landschaft im engen Sinne des dualistischen Territorialstaats darstellen dürfe, sondern daß er landesherrlicher Beamter sei und als solcher das gemeinsame Interesse von Landesherrn und Land zu vertreten habe. Darum wurde auch in die neue Instruktion die doppelte Pflicht aufgenommen, die Verwaltung der Kammergüter im Interesse der Kammer zu beaufsichtigen, zugleich aber auch die Belästigung der Untertanen durch die Pächter zu verhindern.

In Verbindung mit der neuen Verfassung von 1809[2]) wurde das Amt endgültig eingerichtet und auf Eisenach ausgedehnt, während Ilmenau auch hier ausgeschlossen blieb. Es gab nunmehr sechs landrätliche Kreise. Die Grenzen wurden nicht endgültig festgelegt, um die Möglichkeit zu behalten, die Größe der einzelnen Bezirke jeweils den besonderen Verhältnissen der Landräte anzupassen. Das ging an, weil der Landrat auch jetzt keine Zwischeninstanz bilden, sondern Kommissar des Landschaftskollegiums sein sollte. Der Wirkungskreis ist in der Verfassung auf landschaftliche Angelegenheiten beschränkt; aber im § 54 wurde vorbehalten, daß auch andere Landeskollegien den Landräten Aufgaben zuweisen könnten; damit blieb also die Zuständigkeit in Kammersachen erhalten. Die Ernennung sollte in Zukunft auf Präsentation der Stände für jeweils drei Jahre erfolgen.

Nachdem durch diese neue Einrichtung für nachdrückliche Kontrolle und frische Tätigkeit in der Lokalverwaltung gesorgt worden war, schien es zunächst

[1]) Auszug bei Schmidt, Bd. XI, S. 271.

[2]) Vgl. die §§ 46 bis 55 und die neue Instruktion vom 13. August 1809 in B 27314; auch für diese Instruktion ist das ständische Gutachten vom 25. Februar 1809 (B 138) benutzt worden.

ratsam, deren Wirksamkeit abzuwarten. Weitere Änderungen in den Lokalbehörden sind nicht erfolgt; auch die patrimonialen Obrigkeiten blieben unangetastet. Nur der Zustand der Städte schien eine Ausnahme nötig zu machen. In ihnen hatte bisher eine bunte Mannigfaltigkeit bestanden, wenigstens was die Verfassung betrifft. Es gab alle möglichen Stufen von Städten, solche, die in Stadt und Flur volle Ober- und Niedergerichtsbarkeit ohne jede Konkurrenz des fürstlichen Amtes ausübten, bis herab zu denen, die nur in dem engen Bezirk des Rathauses und in einer kleinen Feldflur noch selbständige Gerichtsbarkeit besaßen, im übrigen aber auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten beschränkt waren und alle Hoheitsrechte an das Amt hatten abgeben müssen.[1]) Auch die Ordnungspolizei war den Städten überall da, wo besondere Verhältnisse eine straffere Aufsicht verlangent, als die Stadträte sie in der Regel ausübten, abgenommen worden. Die Residenzstadt Weimar, Eisenach mit seinen vielen landesherrlichen Behörden und Jena mit dem schwer zu behandelnden, der städtischen Obrigkeit nicht unterstellten Element der Studentenschaft, hatten seit den sechziger Jahren eigene fürstliche Polizeikommissionen.

Aber diese Verschiedenheiten hindern eine einheitliche Charakterisierung der alten Stadtverfassung nicht. Nur nach außen war die Rechtslage verschieden. Im Innern bestand überall ein dem Dualismus von Fürst und Landständen vergleichbarer Dualismus zwischen Stadtrat und Bürgergemeinde. Der Stadtrat stellt die regierende Obrigkeit dar, ein Kollegium, das sich in der Regel durch Kooptation ergänzte. Er allein besorgte die Verwalrung der Stadt, besetzte auch das Stadtgericht, verfügte vor allen Dingen über das städtische Kämmereivermögen, zu dem meist eine Braugerechtigkeit gehörte, nahm die städtischen Steuern ein und setzte die Ausgaben fest; auch ernannte er den Vertreter der Stadt auf den Landtagen. Nach altem deutschem Brauch wurde meist alljährlich mit der Verteilung der Ämter im Stadtrat gewechselt. Eine nennenswerte Kontrolle der Verwaltung bedeutete das aber nicht. Denn die regierende Oligarchie hielt fest zusammen. Und die Aufsicht der staatlichen Behörden war, obwohl die Bestätigung der Bürgermeister dem Landesherrn persönlich vorbehalten war, doch nur sehr oberflächlich. Wie bei den Ämtern, begnügte sich das Regierungskollegium auch bei den Stadträten mit der Kontrolle der Rechtsprechung. In die allgemeine Verwaltung wurde nur dann eingegriffen, wenn es sich darum handelte, ganz grobe Mißgriffe zu verhüten, zum Beispiel daß Vater und Sohn gleichzeitig im Stadtrat säßen und ohne jede Mitwirkung eines unbeteiligten Dritten die Stadtkasse verwalteten.

Die Bürgerschaft war vom Stadtrat ganz ausgeschlossen. Sie besaß in den sogenannten Viertelsmeistern ihre eigene Vertretung, die aber keinen Einfluß auf die stadträtliche Verwaltung hatte. Viele Bürgerschaften nannten auch ein gewisses Vermögen ihr eigen; es wurde zum Unterschied vom Kämmerei- das

[1]) Vgl. die Zusammenstellung Voigts in B 37508 und C. Schweitzer, Das öffentliche Recht des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach (1825), S. 176. Ferner sind die Akten B 18876, 30765, 30777, 30804, 34686, 34687 und 35192 benutzt worden.

Kommunvermögen benannt. Bei der Konkurrenz, in der die beiden Verwaltungen im allgemeinen standen und die sie sich auch im besonderen, zum Beispiel in der Ausübung der Braurechte machten, ergaben sich viele unerfreuliche Reibungen, die oft genug zu langwierigen und kostspieligen Prozessen zwischen Stadtrat und Bürgerschaft führten.

Ebenso einheitlich ist das Bild, das die Verwaltung der Städte zeigt. Die Spaltung des Interesses ließ keinen Gemeinsinn in den Städten aufkommen. Die Folge davon war vollständige Gleichgültigkeit der Bürgerschaft auf der einen, ebenso vollständige Leistungsunfähigkeit des Stadtrats auf der andern Seite. Jena war in den achtziger Jahren nicht imstande, jährlich 260 Taler für die Straßenbeleuchtung aufzubringen, die die Universität im Interesse der nächtlichen Sicherheit für nötig hielt. Noch stärker wurde die Leistungsfähigkeit der Städte dadurch geschwächt, daß die Stadträte mit den ihnen anvertrauten Geldern sehr gewissenlos wirtschafteten und große Schuldenlasten aufhäuften. So hatte die Stadt Weimar, obwohl sie bereits in den fünfziger Jahren durch die „sehr confuse Ratswirtschaft und die sehr unordentlichen Cämmereirechnungsanstalten, gestalten Bürgermeister und Ratsverwanden nicht einmal des Rats Grundstücke, deren Pertinentien und Gerechtsame ordentlich und richtig anzuzeigen wissen“[1]), zahlungsunfähig geworden war und nicht einmal ihre Zinsen aufbringen konnte, unter Carl August doch noch weitere 50 000 Taler Schulden für den Bau des Schießhauses gemacht.

Die Mißwirtschaft der Städte war allgemein bekannt. Aber zum Eingreifen fühlte sich der Staat nicht verpflichtet, wohl auch gar nicht befugt. Nur in Jena wurde 1788 auf Antrag der Landstände die Finanzverwaltung dem Stadtrat entzogen und einer besonderen Kommission übertragen, in die Griesbach und der Amtmann Weber berufen wurden. Aber auch diese leistete nichts Erhebliches für die Stadt. Erst der Zusammenbruch von 1806 räumte mit der bisherigen Stadtverfassung völlig auf. Denn den gewaltigen Anforderungen der neuen außerordentlichen Zeit war das morsche Wesen der Städte, wie Goethe sich ausdrückte, nicht gewachsen. Schon persönlich versagten die Stadträte; sie wußten sich angesichts der vielen Aufgaben, die nun plötzlich auf sie hereinstürzten, überhaupt nicht mehr zu helfen. Nach Jena mußte auf Griesbachs Bitte ein Assessor der Regierung zu Weimar geschickt werden, um die Geschäfte im Gang zu halten.[2]) Aber auch sachlich erwies sich die alte Organisation als unzulänglich; die schlechte Finanzlage führte bald zur Zahlungs-

[1]) Vgl. den Bericht der mit der Revision beauftragten, von dem Kammerpräsidenten C. A. Kalb geleiteten Kommission vom 14. August 1756 in B 34686.

[2]) Über den Zusammenbruch der jenaischen Stadtverwaltung im Oktober 1806 sind sich alle Beobachter einig, vgl. Knebels Brief an Goethe vom 24. Oktober (bei R. Keil, Goethe, Weimar und Jena 1806, S. 104), Schelvers Brief (ebenda S. 63), Voigts Brief an Böttiger vom 16. Januar 1807 (bei L. Geiger, Aus Altweimar, S. 118f.), Goethes Brief an Knebel vom 24. Oktober 1806 (Briefe, Bd. XIX, Nr. 5270, S. 217), Griesbachs Brief an Voigt vom 28. Oktober 1806 (eigenhändig, Kriegs- und Friedensakten), ferner E. Devrient, Die Kriegslasten der Stadt Jena (Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte, Bd. 25, 1907, S. 291ff.).

stockung, und diese zwang die Staatsbehörden, sich eingehender als bisher um die Stadtverwaltung zu kümmern.

Im Herbst 1809 wurde eine Kommission[1]), der F. von Müller als Jurist, der Kammerrat Stichling als Finanzsachverständiger und der Landrat von Lyncker als Verwaltungsbeamter angehörten, nach Jena geschickt, weil diese Stadt „so verschuldet, derangirt und geldarm war, daß weder Besoldungen noch Passivzinsen, weder Steuern noch andere herrschaftliche Abgaben mehr gezahlt werden konnten und niemand ihr creditiren wollte". Das Ergebnis der Untersuchungen und Beratungen war die neue Städteordnung vom 27. Juni 1810.[2]) Das Wesentliche der Reform stammt von Müller. Von ihm ist vor allem der Gedanke ausgegangen, die Gerichtsbarkeit der Stadt abzunehmen und den Stadtrat ganz auf die Verwaltung zu beschränken. Aber auch diese Aufgabe konnte er nur erfüllen, wenn er zweckmäßiger als bisher organisiert wurde. Zu diesem Behuf wurde ein vollständiger Neubau der Stadtverfassung vorgenommen, der in vielem an die Städteordnung Steins für Preußen erinnert, wenn er auch im ganzen hinter dem großen Werk der Selbstverwaltung weit zurückbleibt. Die Scheidung zwischen Stadtrat und Bürgerschaft wurde vollkommen aufgehoben. Diese wird zur Trägerin des ganzen Gemeindelebens gemacht. Jeder soll nun Bürger werden können, der das erforderliche Vermögen hat und unbescholten ist; nur die Juden bleiben grundsätzlich davon ausgeschlossen. Wer ein Gewerbe betreiben oder ein Haus besitzen will, ist verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Der Bürgerschaft insgesamt wird das ganze städtische Vermögen übertragen. Erst jetzt wurde die Bürgerschaft, wie es im § 37 hieß, ein „gesellschaftlicher Verein" mit dem Ziele der „Beförderung der allgemeinen und individuellen städtischen Wohlfahrt ihrer Glieder durch Zusammenleben und Zusammenwirken nach gesetzlicher Ordnung". Dem Recht der Bürger zur Teilnahme an der Stadtverwaltung entsprach die Pflicht, nicht nur ohne Ausnahme die städtischen Lasten mitzutragen, sondern auch „öffentliche Stadtämter und Aufträge zum Besten des Gemeinwesens zu übernehmen". Der Stadtrat war nicht mehr die Obrigkeit, sondern das gewählte Organ der Gesamtheit. Er teilte sich in einen Verwaltungsausschuß von neun besoldeten oder wenigstens auf Sporteln gesetzten Mitgliedern, der die Aufgabe des Magistrats einer preußischen Stadt zu erfüllen hatte, und in einen Beratungsausschuß von acht ehrenamtlich tätigen Personen, der ein bescheidenes und etwas verkümmertes Abbild der Stadtverordneten darstellte. Von den siebzehn Stadträten gingen nur sechs aus unmittelbarer Wahl hervor. In jedem der sechs Stadtbezirke hatten die Bürger, und zwar alle, soweit sie mündig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte waren, das Recht, in öffentlicher Wahl einen Bezirksdeputierten zu wählen. Wählbar war nur, wer 32 Jahre alt, verheiratet oder verwitwet, in Geschäften geübt, des Lesens und Schreibens kundig und unbescholten war und außerdem ein Haus besaß. Von den sechs Deputierten waren dann zwei Stadtälteste zu ernennen. Sie bildeten den Beratungsausschuß. Dieser hatte das

[1]) Vgl. die Akten in B 30804.

[2]) Gedruckt bei Schmidt, Bd. XI, S. 399.

Recht, für jede der neun Stellen des Verwaltungsausschusses zwei Kandidaten vorzuschlagen; die Ernennung erfolgte durch die Regierung, die an die Vorschläge gebunden war, wenn nicht die Vorschriften über das Vermeiden zu naher Verwandtschaft im Stadtrat verletzt worden waren. Für die Posten des Bürgermeisters, des Stadtschreibers und des Kämmerers mußte sogar die Genehmigung des Herzogs eingeholt werden. Die Wahl und Ernennung erfolgte auf drei Jahre; nur die Stadtältesten, der Bürgermeister, der Stadtschreiber und der Ratsbeisitzer wurden auf sechs Jahre ernannt.

Als Aufgabe der Stadt war in der neuen Ordnung die Verwaltung des städtischen Vermögens zum allgemeinen Besten der Stadt und die Verhütung und Abwendung alles dessen bezeichnet, „was innerhalb des städtischen Bezirks der allgemeinen und individuellen bürgerlichen Wohlfahrt nachteilig sein kann und nicht schon einer allgemeinen oder besonderen Instanz angehört". Da die Rechtsprechung dem fürstlichen Amt übertragen wurde und der Staat sich auch die Polizeigewalt vorbehielt, lag der Schwerpunkt der Stadtverwaltung im Finanzwesen. Aber auch dieses wurde zunächst durch die landesherrliche Kommission in Ordnung gebracht, bevor es dem Stadtrat überlassen wurde. Stichling unterzog sich der mühsamen Arbeit, die Finanzlage der Stadt gründlich zu untersuchen. Sein Ergebnis war, daß Jena bankrott sei. Bei 4900 Taler jährlichen Einnahmen, auf die aber nicht mit Gewißheit gerechnet werden konnte, hatte die Stadt über 5100 Taler Ausgaben; von ihren Ausständen mit 14 000 Talern galten über 11 000 Taler als uneintreibbar. Doch erwartete Stichling, daß die neue Verwaltung sparsamer wirtschaften, die Ausgaben vermindern und die Einnahmen vermehren werde und daß schon in wenigen Jahren mit Schuldentilgung begonnen werden könne. Damit sich diese Erwartung auch erfülle, wurden dem Stadtrat sehr eingehende Vorschriften über die Geldgebarung gemacht.

Nachdem die Reform der jenaischen Verwaltung beendet worden war, kam Weimar an die Reihe. Hier war die finanzielle Lage noch trauriger. Denn Weimar hatte 73 000 Taler Schulden, deren Verzinsung trotz der Einführung einer besonderen städtischen Biersteuer nicht mehr möglich war. Die Reform, von der gleichen Kommission bearbeitet, die in Jena gewesen war, wurde ganz nach dem Muster der jenaischen vorgenommen; die neue Stadtordnung vom 21. Dezember 1810[1]) war mit wenigen Abweichungen ein Abdruck der jenaischen. Auch hier nahm der Staat die Gerichtsbarkeit wieder an sich; es wurde ein eigenes fürstliches Stadtgericht geschaffen. Um die Stadt für den Verlust der Gerichtsherrlichkeit zu entschädigen, übernahm der Staat 8800 Taler Schulden und schenkte der Stadt außerdem noch 4400 Taler. Die Organisation von Stadtrat und Bürgerschaft war wie in Jena, nur daß in Weimar auch Juden Bürger werden konnten und daß das aktive Wahlrecht an Hausbesitz gebunden war. Die Schuldentilgung wurde energisch vorbereitet; um die Mittel aufzubringen, wurde neben die Biersteuer noch ein Fleischimport gestellt.

[1]) Gedruckt bei Schmidt, Bd. XI, S. 355ff.; Akten in B 35192.

Nach den gleichen Grundsätzen wurden dann auch die andern Städte reformiert.[1]) Überall bewährten sich die neuen Ordnungen, die kritische Finanzlage wurde überwunden und das wiederkehrende Vertrauen zeigte sich in einem Rückgang des Zinsfußes der städtischen Anleihen, der auch durch die erneute Kriegsnot der Jahre 1813 bis 1815 nicht aufgehalten wurde.

[1]) Vgl. C. Schweitzer, Das öffentliche Recht des Großherzogtums Weimar (1825), S. 72, Anm. 70.

Fünfzehnter Abschnitt:

Die Finanzen während der Kriegszeit.

Aus den Umständlichkeiten des Nebeneinanderbestehens dreier verschiedener Steuersysteme war die Verfassungsänderung von 1809 erwachsen. Deshalb folgt ihr und der Neugestaltung der Behörden auch die Neuorganisation der gesamten landständischen Finanzverfassung. Eine vollständige Aufhebung der alten Einrichtungen und eine gänzliche Zusammenlegung war freilich nicht möglich; nachdem die Vereinigung aller alten Schulden gescheitert war, blieb nichts anderes übrig, als für jeden Landesteil die alte besondere Kassenverwaltung bestehen zu lassen und ihr zur Verzinsung der Schulden auch eigene Einnahmen zuzuweisen. Es sind die alten Landschaftskassen, die diese Aufgabe erhielten und in denen zunächst wenigstens der Hauptteil der Einnahmen konzentriert war. Aber der neue Name Kreiskasse deutete doch bereits die Unterordnung unter eine Zentrale an; es war die Hauptlandschaftskasse, die seit 1809 über den Kreiskassen stand. Sie war zunächst nur ein Überbau über der alten Organisation. Sie hatte keine eigenen Einnahmen, sondern bezog Zuschüsse von den Kreiskassen. An Ausgaben hatte sie die Beiträge zur Kammer, den Militäraufwand, den Wegebau und einige kleinere Ausgaben, die das gesamte Land betrafen, für den Landtag, das mathematische Bureau und dergleichen zu bestreiten. Es war wenigstens ein Schritt zu dem Ziele, das Goethe einst mit der Forderung gleichmäßiger Landschaftsbilanzen[1]) und das auch Voigt längst verfolgt hatte,[2]) eine Übersicht über die gesamten landschaftlichen Finanzen zu erhalten. Volle Klarheit war freilich noch immer nicht geschaffen, zumal da die Etats der Kreiskassen nicht übereinstimmend angelegt waren.

Sehr viel wichtiger, zugleich aber auch sehr viel schwieriger war die materielle Seite der Finanzverwaltung, die Beschaffung der nötigen Gelder. Die Ungunst der Zeit wurde um so stärker fühlbar, je weniger es in den vorhergegangenen friedlichen Jahrzehnten gelungen war, die weimarischen Finanzen fest zu gründen. Auch die Kammer, die unmittelbar mit den Kriegskosten nichts zu tun hatte, wurde mittelbar in Mitleidenschaft gezogen. Denn die Kammer- und die Schatullgüter mußten sich an den neuen Kriegssteuern beteiligen, und die

[1]) Vgl. oben S. 57.

[2]) Vgl. Voigts Brief an Bechtolsheim vom 14. März 1804 (B 25061): „Ich bin froh, endlich damit [mit der Übersicht des Schuldenstandes] ins Reine zu kommen, daß der Landesfürst wisse, was er eigentlich im Ganzen habe deductis deducendis. Bisher hat das niemand gewußt, auch niemand es zu wissen getrachtet, daher alles in geteiltem Interesse stand."

Naturallieferungen für die vielen durchmarschierenden Truppen, Quartier, Verpflegung, Vorspann wurden auch ihnen auferlegt. Kein Wunder, daß die Einnahmen zurückgingen und daß infolgedessen das Defizit der Kammeroberkasse, das aus den Friedensjahren stammte[1]), jetzt überhaupt nicht mehr verschwand. Selbst auf dem Papier ließ sich kein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben mehr erzielen. Noch schlimmer war die Wirklichkeit. Denn trotz allen guten Vorsätzen zur Sparsamkeit, die Carl August im ersten Schrecken der Niederlage gefaßt und seinem getreuen Finanzminister Voigt mitgeteilt hatte[2]), wurden die versprochenen Einschränkungen im Hofhalt doch nicht in dem erforderlichen Ausmaß durchgeführt. Und Kunst und Wissenschaft sollten doch auch nicht Not leiden und im kritischsten Augenblick der gewohnten Zuschüsse aus der fürstlichen Kammer entbehren.

Immerhin war die Belastung der Kammer gering gegenüber den riesigen Kosten, die das Land und die Landschaftskassen zu tragen hatten. Nach einer Zusammenstellung vom Jahre 1815 waren allein an unmittelbaren Kriegsleistungen aufgebracht worden[3]):

Für die preußische Einquartierung vom Winter 1805/6 an unbezahlten Lieferungen	81 487	Taler,
„ den Feldzug von 1806	1 740 591	„
„ das Lazarett in Jena	50 000	„
„ die Kontribution an Frankreich mit Zinsen.	570 133	„
„ „ Durchmärsche von 1807 bis 1811	171 809	„
„ „ Durchmärsche und andere Lieferungen 1812 und 1813.	1 018 140	„
„ „ Lazarette im Jahre 1813.	83 191	„
Zusammen rund	3 715 000	Taler.

Auch wenn man davon die 80 000 Taler abzieht, die Napoleon 1808 der

[1]) Vgl. oben S. 71.

[2]) Eigenhändiger Erlaß vom 6. Dezember 1806 aus Berlin in B 1743: „Woran ich aber wünsche, daß Sie und Wolzogen recht ernstlich denken und einen Plan vorläufig ausarbeiten mögen, das ist, wie wir künftig leben wollen und können! Wir müssen uns sehr einschränken, um nur leidlich durchzukommen; uns der Particulier-Wirtschaft sehr nähern und nur äußern Anstand in etwas behaupten, weil dieses in jetzigen Zeiten gegen die Franzosen höchst nothwendig ist. Plagt uns der Rheinische Bund nicht mit Contingentern, so kan das Militair verringert und einige Officiers weggeschaft werden; Hof und Stall müssen aufs nothdürftigste sich einschränken, Pensionen wegfallen, zumahl die Gehalte der auswärtigen Gesandschaften, Schmidts Besoldung könnte wohl ganz wegfallen, die des Geh. R. von Fritsch vermindert werden usw. Wie wird es mit der Comedie werden? Solte nicht das Silber-Service einzuschmelzen seyn? Kurzum, alle solche Gedanken lassen Sie die Revue passiren, sie müssen einmahl zur Sprache kommen." Voigt berechnet (ebenda) die möglichen Ersparnisse auf 21400 Taler.

[3]) Mitgeteilt von W. Müller, Die Kriegsleiden und Kriegskosten des Herzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, in der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte, Bd. XXX (1913), S. 203 ff.

Stadt Jena zur Entschädigung für ihre Verluste schenkte, so bleiben doch noch immer weit über $3\frac{1}{2}$ Millionen Taler barer Ausgaben übrig; die Kosten des Rheinbundkontingents und seiner Feldzüge sind dabei noch nicht einmal mitgerechnet.

Es war von vornherein ausgeschlossen, alle Ausgaben aus laufenden Einnahmen zu decken. Von Anfang an mußte, wenn auch die Naturallieferungen zunächst den Untertanen zur Last fielen und erst hinterher verrechnet wurden, schon wegen der erforderlichen Schnelligkeit der Bezahlung das meiste durch Kapitalaufnahme aufgebracht werden. Aber auch die Verzinsung und Tilgung der neuen Schulden stellte hohe Anforderungen an das Land, die sich in der Entwicklung der Steuern widerspiegeln.[1])

Das alte Steuersystem blieb zunächst unverändert. Der Bedarf war zu dringend, als daß man Ende 1806 an eine Reform hätte denken können. Nur das 1800 zum Schloßbau bewilligte Warenlizentabonnement[2]) hörte mit dem Schluß des Jahres 1806 auf. Alle übrigen Steuern aber, die vier Ordinar- und zehn Extraordinarsteuern, die zwei Kriegssteuern, die gleichsam als Warnung vor einer allzu lässigen Steuergesetzgebung aus den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts herübergenommen worden waren, um die Anleihen der Jahre 1793 bis 1796 zu tilgen, die Akzise und die ihr angegliederten Abgaben von Wein und Fleisch blieben bis nach 1815 bestehen. Zur Deckung des dringlichsten Geldbedürfnisses wurde außerdem von 1807 an noch eine dreifache Kriegssteuer erhoben.

Aber schon für die erste große Aufgabe, die der Krieg stellte, für die Bezahlung der Kontribution an Frankreich, genügte diese Steuerverfassung nicht mehr. Da das Geld sofort gebraucht wurde, nachdem der Friede mit Frankreich abgeschlossen worden war, wurden zunächst zwölf Steuern ausgeschrieben. Daß sich die Privilegierten dieser allgemeinen Landesnot nicht entziehen dürften, galt für selbstverständlich; alle sonst steuerfreien Grundstücke wurden mit entsprechenden Sätzen belegt. Das mobile Kapital dagegen sollte, da jede Grundlage für eine Besteuerung fehlte, seine Steuerpflicht in der Gestalt freiwilliger Gaben erfüllen. Diese Rechnung erwies sich als Fehlschluß; es kam nichts Nennenswertes an solchen freiwilligen Beiträgen ein. Im Ausland Kredit zu finden war unmöglich, solange das Dasein des Staates für gefährdet galt. Deshalb mußten Weimar und Jena — denn Eisenach brachte seinen Anteil selbständig auf — zu Ende des Jahres 1807 zu einer Zwangsanleihe schreiten, der alle bemittelten Untertanen mit ausdrücklicher Einbeziehung der Rittergutsbesitzer, der Geistlichkeit und der vermögenden Kirchen unterworfen wurden. Der Bedarf wurde in runden Summen auf die Ämter und Städte ausgeschlagen; die Verteilung auf die einzelnen Zahlungspflichtigen war Sache der Lokalbehörden. Die Anleihe sollte zu 5 % verzinst werden; die Schuldverschreibungen wurden auf den Namen ausgestellt, waren aber auch ohne die bei den früheren landschaftlichen Obligationen erforderliche Genehmigung des

[1]) Zum folgenden vgl. Schmidt, Bd. XI, S. 214 ff., die Akten B 17034, 20658, 21004 21510 und die Landtagsakten.

[2]) Vgl. oben S. 69.

Kassendirektoriums übertragbar, um auf diese Weise eine gewisse Erleichterung im Kapitalverkehr zu gewähren.

Im ganzen wurden durch diese Anleihe etwas über 400 000 Taler, mehr als der eigentliche Bedarf, aufgebracht, und zwar in Weimar 338 000 Taler, in Jena 66 000 Taler. Die Verzinsung und Amortisation, die in zwölf bis fünfzehn Jahren erfolgen sollte, erforderte in Weimar 32 000, in Jena 8000 Taler jährlich. Das dazu nötige Geld fand sich für Weimar in den drei bereits ausgeschriebenen Kriegssteuern, die 18 000 Taler eintrugen, und in 14 000 Talern, die die Landschaftskasse bisher zur Schuldentilgung verwendet hatte, für Jena in dem 1807 neu eingeführten Wein-, Bier- und Fleischimport. Um diese Summen für die Verzinsung und Tilgung der Zwangsanleihen sicherzustellen, wurde für sie eine besondere Verwaltung unter Mitwirkung von landständischen Deputierten geschaffen. Um die Garantie zu erhöhen, erfolgte damals auch die erste feierliche Bestätigung der Landesverfassung.[1])

Aber damit war nur die Kontribution und ein Teil der bisherigen Kriegsausgaben gedeckt. Alle weiteren Kosten wurden zunächst nach dem Steuerfuß aufgebracht, namentlich wurden die Naturallieferungen nach ihm auf die Bauern verteilt. Aber bei der Ungerechtigkeit des alten Steuersystems war damit auf die Dauer nicht durchzukommen. Darum wurden Kriegskostenkassen geschaffen, die alle Leistungen zu vergüten hatten; auch bei ihnen waren landständische Deputierte beteiligt. Um den Geldbedarf dieser Kassen zu decken, war es unerläßlich, neue Steuern einzuführen. Es ist schon oben erzählt worden, daß die Frage der gerechten Verteilung der Steuerlast unter die Landesteile den Anstoß zur Weiterbildung der Verfassung gegeben hat. Aber die Gerechtigkeit zwischen den Landesteilen genügte nicht. Ebenso wichtig und ebenso schwierig war es, die Steuerlast auf die Steuerzahler gerecht zu verteilen. Im allgemeinen stand der Weg, auf dem dieses Ziel erreicht werden konnte, schon fest. Man mußte entschlossen in der Richtung weitergehen, die schon vor 1806 zaghaft eingeschlagen worden war, in der Heranziehung der bisher teils wegen ihrer Privilegien, teils wegen der Schwerfälligkeit des Steuersystems gar nicht oder doch nicht ausreichend besteuerten Schichten. Darüber wurden bereits im Sommer 1807 auf Veranlassung des Landespolizeikollegiums[2]) Beratungen eingeleitet, an denen auch Griesbach als Vertreter der jenaischen Stände und als einsichtiger Mann beteiligt wurde.

Grundsätzlicher Widerspruch wurde nirgends laut. Dazu war die Not zu groß; mußte doch auch im Königreich Sachsen der Adel damals auf sein Steuerprivileg verzichten. Und in Weimar konnte sich das Geheime Consilium außerdem auf die Vorgänge von 1758 und 1795 berufen.

Verhältnismäßig einfach war es, die privilegierten Güter zur Steuer heranzuziehen. Sie waren eben erst, Ende 1806, für die französische Kontribution besteuert worden; jetzt brauchte man dieses Verfahren nur zu wiederholen.

[1]) Vgl. das Steuerpatent vom 27. Februar 1808 bei Schmidt, Bd. XI, S. 220ff.

[2]) Vgl. Fritschs undatierte eigenhändige Denkschrift (vor dem Frieden von Tilsit abgefaßt) in B 20658.

Freilich war das ganze Veranlagungssystem sehr roh; es wurde für den Acker ein Durchschnittssteuersatz angenommen, von dem bei schlechter Qualität des Bodens Abzüge gemacht werden durften, während besonders wertvoller Boden keineswegs höher angeschlagen wurde.

Für die Besteuerung des bisher nicht genügend betroffenen Einkommens aus andern Quellen als Grundbesitz war die passende Form sehr viel schwerer zu finden. Denn die Steuer, die uns seit Jahrzehnten geläufig ist, die Einkommensteuer, galt auch nach der Katastrophe von 1806 noch für unmöglich, wenigstens mit der unerläßlichen individuellen Einschätzung. Eine „Inquisition" in persönliche Verhältnisse sei odiös und müsse vermieden werden, darin war alles einig. Auch dachte man nicht daran, das Gesamteinkommen als Steuerquelle zu benutzen. Vielmehr blieb man bei dem Notbehelf des Jahres 1795, die einzelnen Zweige der Einnahmen für sich zu besteuern.

Zuerst mußten die Besoldungen und Pensionen daran glauben, und zwar ohne Unterschied, ob sie aus öffentlichen oder privaten Kassen bezahlt wurden. Auch Naturalbesoldungen, freie Wohnung und dergleichen war mit anzuschlagen. In diese Klasse wurden auch die Gelehrten, Ärzte und ähnliche freie Berufe mit ihren Einkünften gerechnet. Befreit wurden allein die aus dem gemeinsamen akademischen Fiskus fließenden Besoldungen, die Unteroffiziere und Soldaten sowie die im Feld stehenden Offiziere. Die Steuer begann bei Einkommen von 101 bis 125 Taler mit 15 Groschen (ungefähr $^1/_2$ %) und stieg in einzelnen Stufen bis zu 3 %, einem Satz, der für alle Einkommen über 2000 Taler zu entrichten war.

Eine zweite Steuer traf die Einkünfte an Zinsen. Diese wurden erheblich schärfer angepackt, denn die Steuer setzte schon bei einem Einkommen von 26 Taler ein und betrug hier bereits 9 Groschen, also $1^1/_2$ %; der Höchstsatz war $6^3/_4$ %.

Eine dritte Steuer sollte endlich die Gewerbetreibenden mit Ausnahme des durch die Grundsteuer schon ausreichend belasteten landwirtschaftlichen Gewerbes ihren Einkünften gemäß besteuern. Auch für sie waren die Sätze wesentlich höher als für die Besoldungen, zumal wenn man bedenkt, daß sie den Aufwand, den der Geschäftsbetrieb erforderte, nicht abziehen durften. Die Steuer fing bei Einkommen von mehr als 100 Taler mit $1^1/_2$ Taler an und betrug bei Einkünften von 1601 bis 2000 Taler 45 Taler, also etwas über 2 %; für alle höheren Einnahmen war mit unlogisch fallender Progression ein Satz von 60 Talern vorgesehen.

Die Erhebung der neuen Steuern war bei den Besoldungen und Pensionen am einfachsten. Denn hier hatte — man sieht, der moderne Lohnabzug ist keineswegs eine Erfindung unserer Zeit — der Auszahlende die Steuer selbst abzuziehen; er war dabei verpflichtet, sich zu vergewissern, wie hoch das Gesamteinkommen des Empfängers an derartigen Einnahmen war, um danach den richtigen Prozentsatz anzuwenden. Schwieriger, ja unmöglich war es, die andern Einkünfte genau zu bestimmen. Darum half sich das Gesetz mit der Vorschrift, daß jeder Steuerpflichtige den Betrag, den er auf Grund seiner Einnahmen zu entrichten habe, redlich und gewissenhaft anzeigen müsse. Wer

die Höhe seiner Einnahme, die aus dem Steuerbetrag leicht zu berechnen war, der lokalen Steuerbehörde verschweigen wollte, war berechtigt, beliebig mehr zu bezahlen und darauf in seiner Angabe hinzuweisen. Doch war dabei auch bedacht worden, daß es neben solchen Ehrgeizigen auch eigennützige Menschen gebe, die weniger zahlten als ihr Einkommen forderte. Der § 6 des Gesetzes berechtigte die Behörde deshalb, bei „auf guten Gründen beruhendem Verdacht" der Steuerhinterziehung eidliche Bestärkung der Angabe zu fordern oder gar eine Untersuchung einzuleiten.

Eine besondere Schwierigkeit bot im Kleinstaat die angemessene Besteuerung der nichtgrundbesitzenden Ausländer. Bei den Pensionen lag die Sache noch einfach, weil sie bei der Auszahlung versteuert wurden. Wer im Lande eine auswärtige Pension verzehrte, war darum steuerfrei. Daß darin eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Inländer lag, ist unverkennbar; denn als Ausländer galt jeder, der nicht weimarischer Untertan war. Deshalb wurde wohl aus Billigkeit auf einen Beitrag solcher Ausländer gerechnet; wenigstens kann der § 5 des Gesetzes, der besagt, daß sie „zu einer Abgabe nicht genötigt" werden, dahin verstanden werden. Die Zinseneinnahmen der Ausländer hätten aber ebenso leicht oder schwer wie die der Inländer zur Steuer herangeholt werden können, wenn nicht das Bedenken bestanden hätte, daß die wohlhabenden Leute, die fremde Renten verzehrten, durch rigorose Besteuerung vertrieben werden könnten. Deshalb hieß es im § 2e nur bescheiden, daß derartige Personen, wenn sie über ein volles Jahr sich im Lande aufgehalten haben, „zu einem auf andere Weise zu leistenden Beitrag für den Schutz, den sie genießen, veranlaßt werden sollen".

Das war aber die einzige Ausnahme, die bei den neuen Steuern gemacht wurde. Sonst mußten alle Einwohner die Steuern bezahlen, soweit sie entsprechende Einkünfte hatten. Auch die Grundstücksbesitzer unterlagen ihnen. Mit Rücksicht auf die besonderen Lasten, die der Grundbesitz an Einquartierung, Vorspann und dergleichen zu tragen hatte, brauchten sie aber nur zwei Drittel zu entrichten. Doch galt diese Vergünstigung nur für diejenigen, die einen Mindestbetrag von 4 Groschen auf dem Lande, 6—8 Groschen in den Städten zu einem Steuertermin zu zahlen hatten.

Trotz manchen Mängeln, die für unsere fortgeschrittene finanzwissenschaftliche Erkenntnis wie für unser soziales Empfinden dieser Steuergesetzgebung von 1808 anhaftete, bedeutet sie doch einen weiteren Schritt zu dem Ziele, das der Regierung Carl Augusts schon bei Kalbs Steuerplänen von 1777 vor Augen gestanden hatte, dem die Personensteuer von 1778 sich von ferne genähert hatte, der gerechten Steuerverteilung. Die Fülle von ungewohnten Steuern, die sich über das Land ergossen, schien freilich einer Entschuldigung seitens der Regierung zu bedürfen; nachdrücklich betonte sie, daß es sich um vorübergehende, lediglich durch die Not der Zeit gerechtfertigte Steuern handele; zur besonderen Beruhigung der Steuerzahler wurden sie auch nur auf fünf Jahre erlassen. Wer die Verheißungen aufmerksam bis zu Ende las, mochte aber schon jetzt an der Erfüllbarkeit zweifelhaft werden. Denn der gesamte Ertrag war notwendig, um den Aufwand von 1806 und 1807 zu decken;

nur zur Bequemlichkeit der Steuerzahler wurden die Steuern auf fünf Jahre verteilt. Als die Ansprüche, die Napoleon an den weimarischen Staat stellte, nicht nachließen, waren neue Steuern nicht mehr zu vermeiden. Schon Ende August 1809 war im weimarischen Landesteil über das Doppelte von dem ausgegeben worden, was die neuen Steuern im ganzen schätzungsweise einbringen mochten.

Unter diesen Umständen konnte natürlich nicht daran gedacht werden, die neuen Steuern abzuschaffen. Deshalb wurden alle Kriegsabgaben im Jahre 1812 auf unbestimmte Zeit verlängert. Außerdem wurden 1811 die Stempelgebühren auf das Dreifache erhöht; grundsätzlich sollte jede schriftliche Eingabe an eine Behörde und jede Ausfertigung steuerpflichtig sein, wenn nicht die Befreiung ausdrücklich ausgesprochen war.[1])

Ein weiteres Mittel zur Aufbesserung der Landesfinanzen glaubte Carl August wohl auf Anraten Müfflings, der den Entwurf zum Einführungspatent verfaßt hat, 1810 in der Ausgabe von Papiergeld gefunden zu haben.[2]) Es sollten zunächst 50 000 Taler in Scheinen von 1 und $^1/_2$ Taler ausgegeben und mit Zwangskurs ausgestattet werden. Nur frühere in Hartgeld vereinbarte Schulden sollten auch künftig in altem Gelde bezahlt werden. Die Einführung sollte so vor sich gehen, daß die Landschaftskassen ihre Zahlungen jeweils zur Hälfte in Papier leisten sollten; andererseits sollten sie auch bei Steuerzahlungen Scheine annehmen. Carl August schmeichelte sich, daß das Publikum dem Papiergeld das nötige Vertrauen entgegenbringen werde, nachdem die neue Verfassung die landschaftlichen Verhältnisse viel respektabler gemacht habe.

Bei seinen Beamten bestand dieses Vertrauen nicht. Die schlechten Erfahrungen, die andere größere Staaten mit Papiergeld gemacht hatten, die Erschütterungen, die selbst die in langer Friedenszeit voll erprobten sächsischen Steuerscheine während des Krieges und nachher durchzumachen hatten, flößten ihnen von vornherein Bedenken gegen den Plan ein. Die Kleinheit des Landes verstärkte die Befürchtungen. Es war anzunehmen, daß das Ausland das weimarische Papiergeld ablehnen werde und daß dessen Kurs bei dem geringen Umfang des Landes und der unvermeidlichen Verknüpfung des ganzen wirtschaftlichen Lebens mit den Nachbarländern dann zurückgehen werde. Es schien kein Mittel zu geben, den Privatmann daran zu verhindern, daß er sich bei allen Verträgen die Bezahlung in barem Gelde ausbedinge. Denn in diese Freiheit einzugreifen, hieß den Kredit des Papiergeldes erst recht gefährden. Unter diesen Umständen wäre das ganze Risiko auf die Staatsdiener gefallen, die die Hälfte ihrer Besoldung in Kassenscheinen erhalten sollten und bei deren Einlösung notwendig verlieren mußten. Darin sah Voigt, der seine schroffe Ablehnung vorsichtig mit der Fiktion umkleidete, er habe als Landstand zu

[1]) Vgl. die Steuerordnung vom 29. Dezember 1810 bei Göckel, Bd. I, S. 476, und bei Schmidt, Bd. XI, S. 430 ff. Die Vorgeschichte ergibt sich aus den Akten B 21310. Hier befindet sich auch die Beschwerde der Landschaftsdeputation vom 22. Mai 1811, daß die neue Ordnung nicht einmal dem Generallandschaftsdirektor vorgelegt worden sei.

[2]) Vgl. die Acta secretiora Voigts in B 581.

votieren, eine Ungerechtigkeit; denn wenn die Finanzlage des Landes außergewöhnliche Belastungen erfordere, dann müßten alle Bewohner, nicht allein die Beamten, sie tragen. Selbst eine Kopfsteuer sei einem solchen gefährlichen Experiment vorzuziehen. Fritsch wies auch darauf hin, daß die Finanznot noch gar nicht so weit gestiegen sei; denn die Landschaftskassen könnten noch immer zu 4 % Geld aufnehmen und jede Schuld, die ihnen gekündigt würde, ohne Schwierigkeit zurückzahlen. Auch der eisenachische Kammerrat Eichel meinte, daß das fruchtbare weimarische Land noch andere Hilfsmittel habe als das gefährliche Papiergeld. Gegenüber diesen Einwänden konnte Müffling mit seiner Verteidigung des Entwurfs nicht durchdringen. Wohl hatte er Recht darin, daß die Lage jetzt raschere Hilfe verlangte als nach dem Siebenjährigen Kriege, wo die gesicherte Reichsverfassung Zeit zur Schuldentilgung gelassen hätte. Aber indem er selbst zugab, daß „es mit den Cassenscheinen nicht gehe, wenn nicht das ganze Land Vertrauen habe", sprach er dem Entwurf selbst das Urteil.

In der Tat war auch die Finanzlage des Landes noch nicht danach angetan, solche gewagten Experimente zu rechtfertigen. Denn bis zum Ende des Jahres 1812 ließ sich das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben notdürftig aufrecht erhalten. Allerdings fielen dabei die gewaltigen Quartierlasten, die der Durchmarsch der großen Armee im Frühjahr 1812 verursacht hatte, im wesentlichen auf die Untertanen. Zur Unterstützung der besonders hart betroffenen Ortschaften an der Etappenstraße, vor allem Buttstädts, wurde eine sogenannte Einquartierungsassekuranz geschaffen. Durch Steuerbeiträge des ganzen Landes sollte das nötige Geld zur baren Entschädigung der Naturalleistungen aufgebracht werden. Aber es ging sehr viel langsamer ein, als die Not der Etappenorte erforderte, und der Staat mußte große Vorschüsse leisten. Dadurch stieg der Geldbedarf der Hauptlandschaftskasse so hoch, daß Ende 1812 von neuem der Gedanke an eine Zwangsanleihe auftauchte.

Das Jahr 1813 warf dann vollends alle Berechnungen über den Haufen. Zu dem übernommenen Fehlbetrag des Jahres 1812 mit 48 000 Talern kamen schon in den beiden ersten Monaten neue Quartierkosten mit 30 000 Talern. Während Voigt, die Kollegialpräsidenten und der Generallandschaftsdirektor darüber berieten[1]), wie diese Kosten gedeckt werden könnten, ob eine Zwangsanleihe gewagt werden dürfe oder ob es genüge, die Amortisation der älteren Anleihen einstweilen einzustellen, während Müffling auf die ausgedehnte Schuldenwirtschaft Englands als Vorbild hinwies und Gersdorff bei aller Anerkennung der für die entferntesten Jahrhunderte als Lehre und Muster dienenden englischen Staatsschuldenverwaltung mit Recht die besonderen Verhältnisse Weimars betonte, während alles einmütig über den „Unpatriotismus" der reichen Kaufleute klagte, die den Sinn für das Ganze verloren hätten und nur dann Patrioten wären, wenn sie herrschen könnten, während all dieser Besprechungen, Beratungen und Überlegungen stiegen die Lasten des Landes unter den unaufhörlichen Anforderungen der Franzosen immer stärker an.

[1]) Vgl. die Akten B 143.

Bis Anfang Mai waren schon 150 000 Taler an neuen Unkosten erwachsen; dazu wurden neue Ausgaben für die Verpflegung und Ausrüstung der Festung Erfurt notwendig. Wenn man im einzelnen sieht, was ein so kleines Land wie das weimarische für die Franzosen hat leisten müssen und leisten können, dann kommt unwillkürlich der Gedanke, wie viel Not sich die Deutschen hätten sparen können, indem sie rechtzeitig einen Teil ihrer Kraft zur Verteidigung gegen Frankreich einsetzten.

An freiwilligen Anleihen kamen in dieser Zeit nur 76 000 Taler zusammen. So mußte die Zwangsanleihe, die Voigt noch Mitte April als „ganz außer der Zeit" bezeichnet hatte, bereits drei Wochen später als unvermeidlich anerkannt werden. Am 4. Juni 1813 erschien das Patent, das die Summe von 224 000 Taler durch die Zwangsanleihe aufzubringen gebot. Träger der Anleihe waren diesmal nicht die Individuen, sondern die Gemeinden. Es war dies ein Gedanke von Damnitz, der auf diese Weise einen Anreiz zur Veräußerung der im Gesamtbesitz schlecht genutzten Gemeindegrundstücke bieten wollte. Die Verteilung der Summe auf die Gemeinden wurde Immediatkommissionen übertragen. Hauptmaßstab sollte der Grundsteuerbetrag sein; aber die erlittenen Kriegsschäden waren ebenso in Rechnung zu ziehen wie der durch Rittergüter, Kapitalien, Handels- und Gewerbebetrieb begründete, aus den Ergebnissen der Kriegssteuern von 1808 ersichtliche Wohlstand. Das Gemeindevermögen als solches wurde nicht in Anschlag gebracht, denn die Anleihe sollte letzten Endes doch von den Untertanen gezahlt werden. Wie sie die Summe aufbringen wollten, wurde den Gemeinden freigestellt; im allgemeinen hielten sie sich, ohne ihr Vermögen anzutasten, an ihre Einwohner. Das Gesamtergebnis war auffallend gut; die geforderte Summe wurde um 50 000 Taler übertroffen.[1])

Aber der Geldnot des Staates war damit noch immer nicht abgeholfen. Die Wechselfälle des Krieges trafen Weimar besonders hart. Zweimal mußte es sein Kontingent ausrüsten. Und der Sieg der Verbündeten bei Leipzig brachte neue Lasten und vermehrte Einquartierung. Und die Verbündeten, zumal die Russen, waren keine bequemen Sieger. Goethes Urteil, daß von allen Dingen, die geschahen, der Anblick der Kosaken nicht eben das war, was er wünschte, ist vom weimarischen Standpunkt aus sehr wohl zu verstehen, mag auch vom allgemeineren deutschen Standpunkt aus die Verwendung exotischer und unkultivierter Bundesgenossen als unumgängliche Notwendigkeit erscheinen und gerechtfertigt sein. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, daß die Geldmittel schon Anfang November erschöpft waren. Auch jetzt bot sich kein anderer Weg als der der Zwangsanleihe. Bescheidener wollte sich die Regierung dieses Mal mit 100 000 Taler begnügen, verlangte dafür aber volle Barbezahlung ohne Anrechnung von Quartierscheinen. Trotz den Aussichten auf baldigen Frieden war die Erhebung wesentlich schwieriger als bei der Anleihe des Sommers. In den Akten[2]) finden sich viele Gesuche um Befreiung oder Herabsetzung des veranschlagten Betrages; manche weigerten

[1]) Vgl. die Akten B 21515 und 21516.

[2]) Vgl. die Akten B 21517 und 21518.

sich auch, dem Staate bares Geld herauszugeben, solange sie selbst noch Forderungen an den Staat hätten, und einige Aufrechnungen mußten sich die mit der Erhebung beauftragten Kommissionen in der Tat gefallen lassen. Im ganzen aber gelang es bis zum Frühjahr, auch die zweite Zwangsanleihe einzuziehen.

Sowohl den Grundsätzen der soliden Finanzverwaltung folgend wie im Interesse der Anziehungskraft der Zwangsanleihe war für die erste Anleihe ein Amortisationsplan aufgestellt worden, der sich für die ersten fünf Jahre auf eine weitere Grundsteuer und auf eine neu einzuführende Personensteuer gründete. Diese wurde ganz nach dem Muster von 1778 eingerichtet. Man konnte so in ähnlicher Form wie bei den Kriegssteuern von 1808 auch die privilegierten und kapitalkräftigen Personen besteuern. Trotzdem war die Personensteuer mit ihrer schematischen Klasseneinteilung nur ein sehr roher Versuch, die Einzelnen nach ihrer Leistungsfähigkeit einzuschätzen. Das Gesetz drückte sich vorsichtig dahin aus: „Obwohl die Vermögensumstände der mit Immobilien angesessenen Personen, weil sie deshalb ohnehin zu den öffentlichen Abgaben beitragen, nicht hauptsächlich, sondern nur auf indirekte Weise bei der Personensteuer in Betracht kommen, so ist doch diese Rücksicht bei Personen, welche zwar nicht mit Immobilien angesessen sind, aber sonst in gutem Vermögen stehen, nicht außer Augen zu setzen." Deshalb wurden bei einigen Klassen Abstufungen vorgesehen, zum Beispiel galt für Handwerker ein Steuersatz von 4 Groschen bis zu 3 Talern, für Gastwirte von 16 Groschen bis 6 Taler, für Rittergutsbesitzer 5—8 Taler; Witwen sollten überall nur die Hälfte bezahlen.[1])

Zu einer sorgfältigeren Steuergesetzgebung war gerade in den Oktobertagen, da das Gesetz erschien, nicht die Zeit. Aus diesem Drang der Umstände suchte der Eigennutz der Landstände Vorteil zu ziehen, als es sich darum handelte, den Geldbedarf für 1814 zu decken. Von einer Zwangsanleihe und ähnlichen einschneidenden Operationen wurde abgesehen, denn der Krieg war, als die Vorlage ausgearbeitet wurde, schon glücklich beendet, so daß mit dem baldigen Aufhören der Kriegslasten gerechnet werden durfte. Die Regierung schlug deshalb vor, den gesamten Bedarf aus Steuern zu decken, und zwar durch eine allgemeine, auf Abschätzung des Einzeleinkommens beruhende Einkommensteuer. Aber dafür waren die privilegierten Stände nicht zu haben; die weitgehende Abweichung von dem altgewohnten Steuersystem schien ihnen gerade in einer Zeit bedenklich, „wo man nach mancher bitteren Erfahrung gegen alle Reformen eingenommen ist, wo man nur in der Erhaltung und Zurückführung des Alten die Möglichkeit besserer Tage sieht, wo man in allem, was sich als neu ankündigt, etwas Unreifes fürchtet".[2]) Zwar stand die Regierung grundsätzlich nicht auf diesem Standpunkt der Restauration, der jede weitere Entwicklung im Keime erstickte, sondern betonte sehr deutlich, daß „die gerechte Bedenklichkeit bei jeder nicht hinlänglich begründeten Neuerung doch keines-

[1]) Vgl. die Akten B 20470 und 21515.

[2]) Vgl. die Erklärung der ständischen Deputation vom 10. Mai und die Antwort der Regierung vom 18. Mai 1814 in B 146.

wegs ein vernünftiges Fortschreiten mit dem Geist der Zeit ausschließen noch anerkannte Mängel ihrer Verjährung wegen perpetuiren sollen", aber in dem besonderen Falle fand sie es doch geraten, nachzugeben. Infolgedessen brachte das Regulativ über die Deckung der Kriegskosten vom 18. Mai 1814 keine Weiterbildung der bisherigen Steuerverfassung, sondern bloß eine unorganische Aufpfropfung neuer Steuern auf die bereits bestehenden. Denn alle Steuern, sowohl die auf die Grundstücke nach dem alten Steuerfuß ausgeschlagenen Grundsteuern wie die verschiedenen Abgaben vom Einkommen aus Zinsen, Besoldungen und Gewerbebetrieb, die in Weimar und Jena und in entsprechender, wenn auch in Einzelheiten abweichender Form auch in Eisenach 1808 eingeführt worden waren, wie endlich die Personensteuer von 1813 blieben in Kraft, um die Verzinsung und Tilgung der früheren Anleihen fortzusetzen. Nur zur Bestreitung des 1814 erwachsenen Aufwands wurde eine neue Einkommensteuer angeordnet, der „jede physische oder moralische Person" unterlag, „sofern sie eigenes, nicht bloß in notdürftiger Alimentation, Stipendien oder Almosen bestehendes oder aus ausländischen Grundbesitzungen, Pensionen oder Besoldungen herrührendes Vermögen" besaß. Die Einschätzung des Einkommens wurde vermieden durch eine dem Gesetz von 1808 entsprechende, etwas weiter ausgestaltete Klasseneinteilung. Die erste Klasse waren die, „welche Lohn für körperliche oder geistige Arbeiten beziehen, ohne daß sie in die Classe der Besoldeten gerechnet werden können", die zweite die Besoldeten, die dritte alle Empfänger von Zinsen, die vierte die Gewerbetreibenden. Wer zu mehreren Klassen gehörte, hatte in jeder Klasse einen Beitrag zu entrichten. In der ersten Klasse begann die Steuer bei Einkommen unter 100 Taler mit 1 Groschen, stieg bei 150 Taler auf 2 Groschen, dann weiter für je 50 Taler Einkommen um $1^1/_2$ Taler, so daß sich die Steuer dem Satz von 3 % näherte. In der zweiten Klasse waren Besoldungen am niedrigsten angesetzt; hier bewegte sich der Steuersatz zwischen $^1/_{12}$ und $^1/_4$ %, während von Pensionen $^1/_8$ bis $^1/_2$ % erhoben wurde. Die Zinsen wurden mit $^1/_6$ bis $^7/_{12}$ besteuert, das Einkommen aus Gewerbe mit $^1/_6$ bis $^1/_2$ %, dieses aber wieder mit der Beschränkung, daß die Steuer nicht über 15 Taler hinausgehen sollte. Die Festsetzung des Steuerbetrags erfolgte durch örtliche Ausschüsse, denen der Steuerpflichtige Angaben zu machen hatte. Diese sollten, wie das Gesetz ausdrücklich festsetzte, dieses Mal schärfer nachgeprüft werden als 1808. Aber nur für die Gewerbetreibenden galt die Bestimmung, daß sie ihr Einkommen im einzelnen genau nachzuweisen hätten, falls sie sich mit dem Ausschuß nicht einig werden konnten.

Gegenüber dem Gesetz von 1808 bedeutet das neue Regulativ zweifellos schon eine Verbesserung. Es näherte sich der allgemeinen Einkommensteuer, indem es auch die niedrigen Arbeitseinkommen heranzog, es hatte die Skala feiner ausgestaltet, indem es sie in der Hauptsache nach Prozenten, nicht in Stufen von je 25 Talern angab. Es strebte auch nach einer zuverlässigeren Erfassung des Einzeleinkommens, namentlich bei den Kaufleuten, die 1808 zum Teil, soweit sie nicht zur Innung gehörten, sondern auf Grund landesherrlicher Konzession ihr Gewerbe ausübten, lediglich nach ihrer über das wirk-

liche Einkommen nichts besagenden Konzessionsabgabe besteuert worden waren. Diese Vorzüge schienen so groß zu sein, daß für 1815 die neue Art der Einkommensteuer an die Stelle der Abgabe von 1808 trat. Freilich reichte diese, als der Krieg von neuem ausbrach, nicht mehr aus, um die Ausgaben zu decken. Denn so weit der Kriegsschauplatz auch entfernt lag, so ging doch die Etappenstraße auch jetzt durch das ganze weimarische Land und die alten Lasten an Durchmärschen, Quartieren, Vorspann und Lieferungen wiederholten sich. Um den Untertanen, die sich in ihren Hoffnungen auf das Behagen des Friedens schmerzlich getäuscht sahen, eine gewisse Erleichterung zukommen zu lassen, verzichtete die Regierung auf einen namhaften Teil der bisher erhobenen Grund- und Kriegssteuern und behalf sich mit vorübergehender Einstellung der Amortisation und mit freiwilligen Anleihen. Allerdings war diese wohlgemeinte Nachsicht gegen die Untertanen verfrüht. Denn der Staat kam dadurch in sehr erhebliche finanzielle Schwierigkeiten, die ihn zwangen, den fürstlichen Silberschatz und das im Lande befindliche Silber anzugreifen und zu vermünzen; auch die Großfürstin mußte mit ihren Juwelen aushelfen, bis dann die rasche Beendigung des Feldzugs endgültig Frieden schuf.

Die Umgestaltung des direkten Steuerwesens und der Verfassung führte auch zu dem Gedanken einer Reform der indirekten Steuern. Es war unnatürlich, daß diese in der Gestalt der Akzise von der landschaftlichen Behörde, in der Gestalt der Trankſteuer von der Kammer abhingen. Und noch störender war die Verschiedenheit der Steuersätze zwischen den einzelnen Landschaften; denn dadurch wurde der freie Verkehr gehindert.

Aber die Kammer erhob gegen den Plan einer Vereinheitlichung der indirekten Steuern Bedenken. In ihnen kamen nicht nur die engherzigen Ressortpartikularisten zu Wort, die ihre Trankſteuereinnahme nicht zugunsten der andern landesherrlichen Kasse aufgeben wollten, sondern auch die moderne Stimmung, die sich im Gegensatz zu dem reformlustigen, weil von der Sicherheit seines vernünftigen Denkens überzeugten Rationalismus des 18. Jahrhunderts mit J. Möser darauf berief, daß unsere Vorfahren auch nicht auf den Kopf gefallen wären, vielmehr gute Gründe zu ihren Gesetzen gehabt hätten und daß deshalb jede Änderung sehr reiflich zu überlegen wäre.[1]) Und diese Richtung setzte es in der Kammer durch, daß jede Änderung an der Trankſteuer unterblieb; ihr kam zugute, daß die starken Durchzüge jener Zeit auch gesteigerten Alkoholverbrauch und damit ohne Reform höhere Einnahmen erbrachten.[2])

[1]) Vgl. das Gutachten des Geheimen Kammerrats Nidel vom 16. April 1812 in B 19824: es gibt zwar zu, daß das Alte nicht deswegen gut sei, weil es das Alte ist, warnt aber mit Hinweis auf Joseph II. und die französische Revolution vor jeder Reform. Zu dem Hinweis auf die Vorfahren vgl. Justus Möser in den Gesammelten Werken (herausgegeben von B. Abeken), Bd. V, S. 144: „Wenn ich auf eine alte Sitte oder alte Gewohnheit stoße, die sich mit den Schlüssen der Neuern durchaus nicht reimen will, so gehe ich mit dem Gedanken: die Alten sind doch auch keine Narren gewesen, so lange darum her, bis ich eine vernünftige Ursache davon finde."

[2]) Vgl. die Akten B 141.

Aber auch die Akzise allein schien dem Landschaftskollegium noch Stoff genug zur Reform zu bieten. Es fand für seinen vernünftigen Plan, die Sätze im ganzen Staatsgebiet zu vereinheitlichen, freilich bei den Landständen keine rechte Gegenliebe. Statt aus der Kleinheit des Landes die Möglichkeit einer gleichmäßigen Besteuerung zu folgern, kam die ständische Deputation in ihrer Erklärung vom 13. Mai 1811 vielmehr zu dem entgegengesetzten Schluß, daß „das geliebte Vaterland glücklicherweise nicht zu den unermeßlich ausgedehnten Staaten gehöre, wo oft große Provinzen dem Ganzen, um die Übersicht nicht zu verlieren, geopfert werden".[1]) Aber zu einigen zeitgemäßen Reformen, namentlich zur Aufhebung der die Kontrolle sehr erschwerenden Akzisbefreiungen der Rittergüter und der Geistlichkeit boten die Stände doch die Hand. Deshalb konnte die Regierung, wenn auch unter Anerkennung einiger örtlicher Besonderheiten, am 6. Dezember 1811 eine einheitliche Ordnung erlassen. Sie wandelte die alte Akzise, deren Name stets sehr unbeliebt gewesen war, in einen Impost um, dessen Hauptgegenstände Schlachtvieh, Wein, Bier und Branntwein waren.[2]) Daneben blieben noch einige Sondersteuern für Eisenach und Jena zur Tilgung der alten Schulden bestehen. Dem Impost unterlagen sämtliche Untertanen; nur die bereits angestellten Geistlichen des weimarischen Kreises sollten ihre alte Trankfsteuerfreiheit auf Lebenszeit behalten und zwar in der Form, daß ihnen der für ihren eigenen Bedarf entrichtete Impost nachträglich erstattet werden sollte. In ähnlicher Form wurde auch die alte Impostfreiheit des Konviktoriums und der Rosenkellerei zu Jena aufrecht erhalten. Dem Impost unterlagen nicht allein der Verbrauch inländischer Erzeugnisse und die Einfuhr, sondern — nicht recht im Einklang mit dem Grundgedanken der Verbrauchssteuer — auch die Ausfuhr. Zur Entrichtung war der Empfänger der Ware, bei der Ausfuhr natürlich der Versender verpflichtet. Um die Kontrolle etwas zu erleichtern, hatten alle, die mit impostpflichtigen Waren Handel treiben wollten, sich beim Landschaftskollegium zu melden und in eine Liste eintragen zu lassen. Wer, ohne gewerbsmäßig Handel zu treiben, dem Impost unterliegende Waren erhielt, hatte davon binnen 24 Stunden dem Impostеinnehmer Mitteilung zu machen. Zur Sicherung des Staates gegen Unterschlagungen der Einnehmer wurden die Steuerzahler verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß der Einnehmer nicht nur ihnen die richtige Quittung erteile, sondern zugleich den empfangenen Betrag in sein Buch eintrage. Im allgemeinen sollten Einnehmer und Steuerzahler einander gegenseitig mit wohlanständiger Bescheidenheit und Freundlichkeit begegnen. Bei allen Differenzen war der Rechtsweg ausgeschlossen; vielmehr hatte das Landschaftskollegium die Befugnis, alle Streitigkeiten selbst zu schlichten und bei Defraudationen auch über Personen mit privilegiertem Gerichtsstand selbst zu entscheiden.

[1]) In B 141.

[2]) Vgl. die Akten B 20861. Im Wochenblatt ist der Abdruck auf die letzte Nummer des Jahrgangs 1811 und die ersten des Jahres 1812 verteilt worden.

Sechzehnter Abschnitt:

Die allgemeine Entwicklung des Landes in der Kriegszeit.

Will man ein vollständiges Bild von dem gewinnen, was das weimarische Land unter dem Druck der napoleonischen Herrschaft gelitten hat, dann muß man neben den finanziellen Anforderungen auch die persönlichen Lasten in Betracht ziehen. Darunter werden hier nicht die Quartiere und ähnlichen Leistungen verstanden, obwohl diese für die an der großen Heerstraße gelegenen Ortschaften doch mehr bedeuteten, als mit Geld ersetzt werden konnte, sondern die militärische Dienstpflicht, die durch die Zugehörigkeit zum Rheinbund der Bevölkerung auferlegt wurde.

Seitdem Goethe im Jahre 1783 den lange gehegten Plan einer Verminderung des Heeresbestandes durchgesetzt hatte, war der Rekrutenbedarf so gering gewesen, daß er überhaupt keine Rolle mehr für die innere Landesverwaltung spielte. Deshalb war die Kriegskommission schon Ende 1783 bereit gewesen, auf die einst zu ihren Gunsten erlassenen Vorschriften gegen das frühe Heiraten zu verzichten.[1]) Es ist auch schon erwähnt worden, daß 1785 wenigstens vorübergehend die Auswanderung in fremde Kriegsdienste gestattet werden mußte.[2]) In jenen Jahren, wo noch so viele überzählige Militärpensionäre unterzubringen waren, scheinen Aushebungen überhaupt nicht mehr stattgefunden zu haben. Der Militärdienst war seit 1783 eine Versorgungsanstalt, keine Last für das Land. Die Folge davon war, daß die vorhandenen Kompagnien überalterten. Um wenigstens eine einigermaßen schlagfertige Truppe zusammenstellen zu können, hatte Carl August 1788 seine Jäger militärisch organisiert. Aber als sich Weimar 1795 zur aktiven Beteiligung am Kriege entschloß, mußte das Bataillon vollständig neu aufgestellt werden. Das damals erlassene Aushebungsreglement[3]) bildete auch für die folgenden Jahre die Grundlage der Rekrutierung. 1800 wurde das Bataillon um 100 Mann auf 600 verstärkt; aber nur 240 Mann standen dauernd unter der Fahne, die übrigen übten alljährlich zwei Monate und wurden dann in die Heimat beurlaubt. Der Rekrutenbedarf war jetzt noch so gering, daß die Aushebungsvorschriften 1805 wesentlich gemildert werden konnten.

Auch das neue Reglement vom 14. September 1805[4]) ging zwar von dem Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht aus, aber es setzte nicht nur die Dienst-

[1]) Vgl. deren Bericht vom 31. Dezember 1783 im Briefwechsel Carl Augusts mit Goethe, Bd. I, Nr. 31, S. 38.

[2]) Vgl. oben S. 95. [3]) Vgl. oben S. 191. [4]) Bei Schmidt, Bd. XI, S. 329.

zeit, die bisher vom 18. bis zum 40. Lebensjahr gedauert hatte, auf die Zeit vom 17. bis zum 29. Jahre herab, sondern es erweiterte auch den Kreis der Befreiten sehr wesentlich. Daß Gelehrte, Professoren, Lehrer höherer Schulen, Ärzte, Apotheker und Chirurgen jetzt als befreit ausdrücklich angeführt werden, bedeutete wohl nur die Korrektur eines Versehens im alten Reglement; aber auch ihre Söhne, alle Studenten, die Handwerkslehrlinge, Bergleute, Besitzer größerer Güter, alle Verheirateten, alle Rentner, endlich alle Einwanderer mit ihren ins Land mitgebrachten Söhnen blieben von nun an von der Wehrpflicht verschont.

Für die Aushebung selbst wurde jetzt den Militärbehörden und dem Militärarzt eine gewisse Mitwirkung gestattet. Sie brauchten nicht mehr unbesehen den anzunehmen, den die Zivilbehörde ausgesucht hatte. Die Dauer der wirklichen Dienstzeit war nicht festgelegt. Als Regel galt aber, daß, wer einmal eingestellt worden sei, mindestens so lange zu dienen habe, bis seine ihm vom Staate gelieferte Montur entsprechend aus- und abgenutzt sei.

Solange nicht viele Rekruten gebraucht wurden, war natürlich nicht daran zu denken, einen namhaften Teil der Dienstpflichtigen wirklich einzuziehen. Deshalb waren auch die Strafandrohungen wegen der Verletzung der Wehrpflicht nur sehr allgemein gehalten und beschränkten sich auf die altübliche Vermögenskonfiskation, die nur wenig Eindruck machen konnte, weil die Deserteure in der Regel kein Vermögen hatten.

Das wurde anders, als nach dem Beitritt zum Rheinbund das weimarische Militär zur Heeresfolge für Napoleon gezwungen wurde. Noch während des Krieges von 1806/7 mußte das Bataillon, das zuerst auf der preußischen Seite gefochten und auf dem Rückzug große Verluste erlitten hatte, auf die französische Seite übertreten und zum weiteren Feldzug komplettiert werden. Um eine Zwangsaushebung zu vermeiden, erließ das Geheime Conseil am 18. April 1807 einen Aufruf zur freiwilligen Werbung von In- und Ausländern. Um einen besonderen Anreiz zu schaffen, wurde die Dauer der Verpflichtung auf den gegenwärtigen Krieg beschränkt. Die bisherige Altersgrenze von 29 Jahren wurde aufgehoben; alle Altersklassen bis zum 40. Jahre wurden willkommen geheißen. Zahlreiche preußische Deserteure wurden halb mit ihrer Zustimmung, halb gezwungen ebenfalls in das Bataillon eingestellt.

Der Aufruf hatte trotzdem keine genügende Wirkung; im Gegenteil, fortdauernde Desertionen schwächten den Bestand so, daß schärfere Maßregeln notwendig wurden. Sowohl den Deserteuren wie den bei der Verfolgung lässigen Behörden wurden strenge Strafen angedroht; außerdem wurden die Gemeinden haftbar gemacht. Wenn jemand desertierte, mußte seine Heimatsgemeinde einen Ersatzmann stellen und ausrüsten.[1])

Aber je mehr Menschen gebraucht wurden und je gefährlicher der Dienst in dem weimarischen Bataillon wurde, das nun nicht mehr ein beschauliches Friedensdasein führte, sondern im Dienst Napoleons dessen Kriege auszufechten hatte und — nachdem der spanische Kelch 1808 durch die Verwendung

[1]) Vgl. die Verfügung vom 26. Mai 1807 bei Schmidt, Bd. XI, S. 137.

des Zaren vorübergegangen war — 1809 im Kampfe mit den aufständischen Tirolern in schwierigem Gelände schwere Verluste erlitt, desto mehr wuchs trotz allen Vorschriften die Abneigung gegen die Militärpflicht. Unerlaubte Auswanderung vor der Aushebung und Desertion aus dem Heere nahmen stark zu, wie wir sowohl aus den Listen wie aus den mehrmals verkündeten Generalpardons und aus der Verschärfung der angedrohten Strafen feststellen können.[1])

Es war Müffling, der angesichts dieser Schwierigkeiten vorschlug, es mit einem neuen Aushebungssystem zu versuchen.[2]) Schon die Rücksicht auf die Nachbarstaaten, die ohne Ausnahme die Losung mit der Stellvertretung eingeführt hatten, legte es nahe, auch in Weimar dieses Verfahren anzuwenden. Der vom Landschaftskollegium ausgearbeitete Entwurf ging von fünfjähriger Dienstpflicht aus. Grundsätzlich befreit waren außer den körperlich Untauglichen, zu denen alle die gerechnet wurden, die unter $4^1/_2$ Fuß groß waren, sämtliche Zivil- und Hofbeamte mit Ausnahme der Jäger, alle Studenten und die Gymnasiasten, die von einer Prüfungskommission für befähigt erklärt worden waren, alle diejenigen Studenten, die ihr Examen gut bestanden hatten, ferner alle zur Forstwissenschaft, zum Kameral-, Kanzlei- oder Schuldienst vorzüglich brauchbaren Personen und besonders begabte Künstler, endlich alle im Gewerbe unentbehrlichen Söhne. Alle übrigen unterlagen dem Los. Wer davon getroffen wurde, durfte einen Stellvertreter stellen, der militärfrei und weniger als 36 Jahre alt sein mußte. Um den wirklichen Dienst aussichtsreicher zu gestalten, sollte „jeder sich vorteilhaft auszeichnende Gemeine und Unteroffizier ohne Rücksicht auf Stand und Herkommen zum Offizier avanciren können". Auch wurde für die Unteroffiziere eine Versorgung in der Chausseeverwaltung verheißen.

Die ständische Deputation, der der Entwurf bei der ersten Versammlung nach der neuen Verfassung im Herbst 1809 vorgelegt wurde, war mit den Grundzügen einverstanden. Sie erkannte das Prinzip „der gleichen Rechte und gleichen Verpflichtungen aller Staatsbürger" als gerecht an, meinte aber doch, daß die im Entwurf aufgezählten Ausnahmen von der Wehrpflicht wohl begründet seien, wollte diese sogar noch auf die Rittergutsbesitzer ausdehnen. Andererseits meinte sie eine gewisse Kontrolle gegen allzu großen Andrang zu den befreienden Berufen in der Einführung häufiger Prüfungen empfehlen zu sollen.

Das Reglement erschien erst 1811.[3]) Inzwischen war das Bataillon in Spanien hart mitgenommen worden und brauchte so viel Ersatz, daß 1811 und 1812 je zwei Jahresklassen eingezogen werden mußten. Demgemäß war die Abneigung gegen den Militärdienst noch größer und die Klagen gegen das neue und ungewohnte Konskriptionssystem waren zahlreicher und beweglicher als je zuvor. Die Stände, schon dadurch gekränkt, daß das Reglement während

[1]) Vgl. die Akten B 39381 und das Patent vom 28. September 1810 bei Göckel, Bd. I, S. 474.

[2]) Vgl. die Akten B 36702. [3]) Vgl. die Akten B 142 und 39452.

ihrer Tagung im Frühjahr 1811 ohne ihre Befragung erlassen worden war, nahmen sich der Beschwerden nachdrücklich an. Sie traten für die volle Freilassung der Studierenden ein, andererseits bekämpften sie die Befreiung der Einwanderer und ihrer Söhne. Gerade in diesem Punkte waren die Stände im Recht. Denn wenn auch die Regierung gute Gründe für ihre Haltung anführen und auf das Beispiel Preußens verweisen konnte, wo im Interesse der „Peuplierung" des Landes während des ganzen 18. Jahrhunderts die Einwanderer von der Wehrpflicht befreit gewesen waren, so lagen die Dinge jetzt doch anders. Fast alle Staaten hatten die Konskription eingeführt; es war unbillig, denen, die ihren Wohnsitz leicht verlegen konnten, die Möglichkeit zu verschaffen, sich ihrer Wehrpflicht damit ganz zu entziehen. Auch für die Studenten mußte noch ein Ausweg gefunden werden, auf dem sich Ausbildung und Wehrpflicht vereinigen ließ. Daß die Beschwerden zum Teil berechtigt waren, erkannte auch die Regierung an, indem sie eine ganze Reihe von Nachträgen zum Reglement erließ. Aber grundsätzliche Änderungen gestand sie nicht zu, nicht einmal zugunsten der Studierenden. Vielmehr legte sie diesen eine Art von Zivildienstpflicht auf, indem diejenigen, die vom Los bei der Konskription betroffen, aber bei einer Prüfung als zum Studium geeignet befunden worden waren, vom Heeresdienst zwar befreit, aber zum künftigen Dienst im Zivilberuf verpflichtet sein sollten.

Indem durch die neue Konskription ein sehr viel stärkerer Teil der Bevölkerung in das Heer eingestellt wurde, änderte sich natürlich dessen inneres Wesen. Es wurde zum Volksheer, und diesem Charakter mußte sich auch wie im preußischen Heere nach 1807 die Behandlung anpassen. Es ist sicher kein Zufall, daß wenige Tage nach dem Konskriptionsreglement, am 26. Mai 1811, auch die neuen Kriegsartikel veröffentlicht wurden.[1]) Bis zum Jahre 1803 hatte die weimarische Armee eine Disziplinarordnung gehabt, die zum größten Teil wohl in das Reformationsjahrhundert zurückreichte. Denn sie war davon ausgegangen, daß aller Segen allein von dem grundgütigen Gott zu erlangen sei, weshalb sich jeder Soldat eines christlichen und gottseligen Wandels zu befleißigen habe und „weder durch Fluchen, Schwören, Waffenbeschwören und andere verbotene Teufelskünste den hochheiligen Namen Gottes mißbrauchen, noch viel weniger Gott selbsten an dessen allerheiligsten Person, Majestät, Eigenschaften, Verdienst, Sacramenten oder geoffenbarten Worten lästern" dürfe. Auch das Strafrecht erinnert in seiner erbarmungslosen Härte an die Zeit der peinlichen Halsgerichtsordnung; selbst kleine Vergehen werden an Leib und Leben gestraft und für schwere Verbrechen werden qualifizierte Todesstrafen angedroht. Diese Kriegsartikel waren 1803 dem Fortschritt „unseres philosophischen Zeitalters", wie der zweifellos nicht militärische Verfasser sich ausdrückte, angepaßt worden; aber auch diese Fassung kannte noch eine Reihe von Körperstrafen, Stockschläge, Ausfuchteln, Gassenlaufen, selbst bei mäßigen Vergehen wie beim Ausbleiben über Zapfenstreich. Bei tätlichem Angriff gegen einen Vorgesetzten konnte bis zur Strafe des Todes durch das Rad er-

[1]) Druck bei Göckel, Bd. II, S. 18 ff. Vgl. die Akten B 40108, 40113 und 40129.

kannt werden. Jetzt wurden auf Müfflings Vorschlag alle körperlichen Strafen aufgehoben. Die Freiheit des Rückens war auch den weimarischen Soldaten gewährleistet.

Die ganze finanzielle und persönliche Belastung, die die Vermehrung des Heeres und die dauernde kriegerische Inanspruchnahme des Kontingents mit sich brachte, wurde dem Lande nun dadurch noch besonders fühlbar gemacht, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sich keineswegs günstig entwickelten. Die Kontinentalsperre drückte auch auf das Wirtschaftsleben Weimars. Bei dem überwiegend agrarischen Charakter des Landes konnte sie freilich nicht allzu schädlich wirken; denn das wichtigste Erzeugnis, das Korn, behielt im allgemeinen seinen Wert. Die hohen Preise der Jahre vor 1806 kehrten freilich nicht wieder. Infolgedessen konnte der Getreidehandel im Lande und die Ausfuhr völlig freigegeben werden; denn von Mangel und Not war nichts mehr zu spüren. Erst als die politische Lage sich Ende 1812 zuspitzte, wurde wieder von Staats wegen für eine Ansammlung von Vorräten gesorgt.

Industrie und Handel hatten dagegen dauernd zu klagen.[1]) Der Absatz in die Ferne war ja schon während der Neutralitätszeit so gut wie ganz verloren gegangen. Aber je mehr sich der unmittelbare Machtbereich Frankreichs ausdehnte und je mehr ehemals deutsche Gebiete damit dem deutschen Handel verschlossen wurden, desto schärfer wurde natürlich der Konkurrenzkampf auf dem kleinen Gebiet, das dem freien Wettbewerb noch offen stand. Längst schon ins Hintertreffen geraten, konnte die Apoldaer Industrie diesen Kampf nicht mehr bestehen. Eine Statistik von 1808 zeigt, daß in der Strumpfmanufaktur die Hälfte der Stühle nicht mehr im Betrieb war. So ist es begreiflich, daß die Unternehmer wenigstens den innern Markt für sich behalten wollten und auf Fernhaltung der Hausierer, die fremde Waren vertrieben, drangen. Noch schlimmer stand es um die Weberei der rings von würzburgischem Gebiet umgebenen Ämter Ostheim und Kaltennordheim. Sie hatten nicht einmal einen inneren Markt, den sie hätten versorgen können; herzzerreißende Klagen richteten die armen Weber darum an ihre Regierung. Aber diese konnte nicht helfen. Sie konnte weder an der Kleinheit des eigenen Gebiets noch an der Handelspolitik der großen Mächte etwas ändern. So machte sie aus der Not eine Tugend und ergab sich ganz der neuen volkswirtschaftlichen Theorie, die alle staatliche Einmischung in das Wirtschaftsleben mißbilligte und die Aufgabe des Staates lediglich darin sah, „durch Aufhebung aller Beschränkungen den Gewerbfleiß der Untertanen aufzuregen und die Mittel zu erleichtern, die Cultur und den Wohlstand mehr und mehr zu heben und durch eine vermehrte Tätigkeit und gleichere Verteilung der Lasten dem betriebsamen Untertan die Früchte seines Fleißes zu sichern". Es ist vornehmlich das Polizeikollegium, das sich unter dem Einflusse von Fritsch die neue Volkswirtschaftslehre aneignete und sie, so gut es ging, in die Praxis übertrug. Die Freigabe des Getreidehandels ist aus solchen Erwägungen entstanden. Die Vereinigung der drei Landesteile zu einem Ganzen gab dann auch den Anlaß, vom 1. März

[1]) Vgl. die Akten B 5376a, 5386 und 17038.

1811 ab alle alten Schranken der Zunftverfassung wegzuräumen.[1]) Es fielen nicht nur die Verbote der Ausfuhr von Rohstoffen weg, sondern auch die Vorkaufs-, Zwangs- und Bannrechte der Innungen. Die Zünfte selbst blieben noch bestehen; aber alle ihre Ordnungen sollten revidiert und bis dahin aufs engste ausgelegt werden. Stadt- und Landmeister wurden gleichgestellt, jeder Städter durfte von nun an auch bei einem Landmeister zünftige Arbeiten bestellen.

So sehr auch der Krieg und die aus ihm entstehenden Nöte die Mittel des Landes und die Arbeitskraft der leitenden Staatsmänner in Anspruch nahmen, so blieb doch der besondere Geist der weimarischen Politik lebendig. Je weniger der Staat Weimar nach außen hin als politische Macht bedeuten konnte, desto mehr sah er seine Aufgabe darin, die geistigen Kräfte zu entwickeln und zu pflegen. In diesem Sinne schrieb Goethe an Cotta: „Unsere ganze Bedeutung bestand in einer gegen unsere Kräfte disproportionierten Beförderung der Künste und Wissenschaften". Und daraus ergab es sich ihm als selbstverständliche Pflicht, im Geiste zusammenzuhalten, um in dem allgemeinen Ruin wenigstens das noch unangetastete Palladium der Literatur aufs eifersüchtigste zu bewahren.[2]) Ganz übereinstimmend mit ihm schrieb Voigt in den kritischen Tagen des Winters 1806/7: „Nur durch unsere Literatur bleiben wir noch Deutsche"; daran knüpfte er die Hoffnung, daß auch Weimar nach vorübergegangener Militärperiode wieder einen literarischen Aufschwung nehmen werde.[3]) Auch der spätere Kanzler Müller erklärte in einem Gutachten vom März 1808[4]): „das Interesse und die Selbständigkeit der herzoglich sächsischen Höfe, von außen durch den mächtigen Protector des Rheinbundes fixirt und constitutionell gesichert, fordert weit lebhafter die Richtung der Kräfte nach Innen auf! Man muß fortschreiten, um nicht zurück zu bleiben; man muß sich kräftig im Innern zeigen, um nicht für kraftlos geachtet zu werden, um nicht im Innern fremdem Einflusse zu unterliegen."

Gelegenheit, diese guten Vorsätze in die Tat umzusetzen, bot vor allem die Universität Jena. Die Wunden, die die Krisis von 1803 geschlagen hatte, waren noch kaum verheilt, als die Schlacht von Jena neues Verhängnis heraufbeschwor. Bei der Plünderung der Stadt erlitten viele Professoren, alte wie Lenz und junge wie der eben herberufene Luden, schmerzliche Verluste an Hab und Gut; auch die Universitätskasse büßte namhafte Summen ein, das mineralogische Institut wurde beschädigt und das botanische Institut wurde so nachdrücklich verwüstet, daß sein Leiter, Professor Schelver, sich schleunigst entschloß, der Universität Jena den Rücken zu kehren. Auch viele Studenten verließen die ungastlich gewordene Stätte, zumal da es bei der allgemeinen Ver-

[1]) Vgl. das Patent vom 30. Januar 1811 in B 5388 (auch im Weimarischen Wochenblatt von 1811 Nr. 14 abgedruckt).

[2]) Über die Stellung Goethes vgl. Fernows Brief an Böttiger vom 7. Januar 1807 bei W. Biedermann, Goethes Gespräche, Bd. I (2. Aufl. 1909) Nr. 918 S. 461 und Goethes Brief an Cotta vom 7. Oktober 1807 in den Briefen Bd. XIX Nr. 5429, S. 428.

[3]) An Böttiger, 16. Januar 1807 bei L. Geiger, Aus Altweimar S. 119.

[4]) In B 2391 r.

wirrung und Ratlosigkeit der Professoren zweifelhaft erscheinen konnte, ob die Vorlesungen gehalten werden könnten. Nur etwa 170 Landeskinder blieben zurück. Aber Goethe verlor den Mut nicht.[1]) Das verwaiste botanische Institut wurde dem jungen Privatdozenten F. Voigt anvertraut, den am schwersten betroffenen Professoren Unterstützungen gewährt, für die rechtzeitige Zahlung der Besoldungen gesorgt. Vor allem wurde die Existenz Jenas durch Verwendung bei den Franzosen gesichert. Am 24. November 1806 erließ Berthier, der französische Generalstabschef, einen Schutzbrief für die Universität, ihre Lehrer und Studierenden.[2]) Mehr als eine kümmerliche Existenz war es freilich nicht, was der Universität blieb; die Studentenzahl ging zurück, obwohl die Aufhebung der Universität Halle Jena von einer gefährlichen Nebenbuhlerin befreite. Bei aller Sorgfalt, die Goethe auch in den schwierigen Zeiten von 1807 bis 1813 der Universität und vor allem den seiner Aufsicht untergebenen Instituten zuteil werden ließ, fehlte es doch an der nötigen Zahl der Lehrkräfte, an einem umfassenden Plan zur Belebung des gesamten Studienbetriebs.[3]) Dazu ließ es die Zeit nicht kommen; es mußte genügen, die Bewegung im herkömmlichen Geleise im Gang zu halten.

Auch in der allgemeinen Verwaltung lebte der alte Geist wohlwollender Förderung des Gedeihens der Untertanen fort und führte hin und wieder zu erfreulichen Fortschritten; 1812 gelang die Reform der Kriminalgerichte, die längst geplant gewesen war, 1814 erschien die bereits früher besprochene Medizinalordnung. Im Einzelnen aufzuzählen, was in jenen Übergangsjahren geschehen ist, erscheint nicht ratsam. Denn alle geistigen und wirtschaftlichen Kräfte des Landes waren durch die unmittelbaren und drängenden Bedürfnisse des Augenblicks so sehr angespannt, daß zu selbständigen Reformen keine Zeit übrig blieb. Was geschah, war entweder ein Abschluß längst eingeleiteter Arbeiten, die aus der Friedenszeit übernommen worden waren, oder Vorbereitung umfassender Neugestaltung, die erst unter ruhigeren Verhältnissen vollendet werden konnte.

Der eigentliche Inhalt der weimarischen Geschichte während der Rheinbundszeit ist vielmehr die Auseinandersetzung mit dem Schicksal, das übermächtig auf der ganzen deutschen Staatenwelt lastete, mit dem Frankreich Napoleons I. Es kann hier nicht einmal in Umrissen gezeichnet werden, wie sich Carl August zu Napoleon äußerlich und innerlich gestellt hat. Denn wir wissen darüber noch zu wenig, als daß wir bereits Bestimmtes sagen könnten. Daß er sich nicht

[1]) Vgl. dazu R. Keil, Goethe, Weimar und Jena 1806 (1882) S. 71ff., 115ff., 122ff. und den Bericht der Universität vom 7. Februar 1807 in A 5597.

[2]) Abgedruckt bei Keil S. 149; die vorhergegangene Denkschrift Goethes in deutscher und französischer Sprache ebenda S. 134ff. und Werke, Bd. 53, S. 243ff. und 508ff.

[3]) Vgl. dazu Knebels Brief an Goethe vom 5. Dezember 1806 (Briefwechsel zwischen Goethe und Knebel, Bd. I, 1851, S. 282), Carl Augusts Brief an Goethe vom 7. Mai 1810 (Briefwechsel, Bd. II, Nr. 401, S. 42f.), Goethes Brief an Voigt vom 15. Mai 1810 (Briefe, Bd. XXI, Nr. 5995, S. 298). Voigts Brief an Böttiger vom 25. Oktober 1812 bei L. Geiger, Aus Altweimar S. 277.

ohne Vorbehalt unterwarf, das beweist die Freundschaft mit Müffling, der auch im weimarischen Staatsdienst immer preußischer Offizier blieb. Zeitweise scheint aber doch der dynastische Wunsch nach Vergrößerung des Landes durch das von den Franzosen einbehaltene Gebiet von Blankenhain das deutsche Empfinden durchkreuzt zu haben. Im ganzen war auf alle Fälle der Tatendrang Carl Augusts auch jetzt noch zu groß, um sich still in die Rolle des Rheinbundfürsten zu fügen. Und den Franzosen und ihren Agenten war er deshalb stets unheimlich und verdächtig.

Sein leitender Staatsmann dagegen betrachtete die Dinge nüchtern vom Standpunkt des Landes aus und hielt treues Ausharren bei Napoleon für die einzige mögliche Politik. Sie war es ja auch, solange nicht alle deutschen Fürsten dem Vertrauen des Landespolizeikollegiums entsprachen und sich gemeinsam gegen die geheimnisvolle, auf Kosten der deutschen Länder und Stämme geführte Politik auflehnten.[1]) Wenn schon Preußen 1812 keine andere Wahl zu haben glaubte, als im Bunde mit Napoleon Rußland zu bekämpfen, dann mußte auch Weimar seine Landeskinder zu diesem Feldzug hergeben.

Auch die Vernichtung der großen Armee in Rußland befreite Weimar von dem Druck Frankreichs noch nicht. Die von den Franzosen besetzte Festung Erfurt lag in allzu bedrohlicher Nähe. Die Erhebung Preußens fand bei der Bevölkerung und beim Beamtentum bis hinauf zu Voigt[2]) keinen rechten Widerhall. Seufzend nahm man die Last auf sich, das in Rußland dezimierte Bataillon von neuem aufzufüllen. Die Schwierigkeiten, die es den Ausgelosten machte, Stellvertreter zu finden, zeigen deutlich, wie groß durch die Verluste der letzten Jahre die Abneigung gegen den Militärdienst geworden war. Um der Bevölkerung entgegen zu kommen, wurde im Frühjahr 1813 die Altersgrenze für Stellvertreter von 35 auf 40 Jahre heraufgesetzt, obwohl über die militärische Bedenklichkeit dieser Maßregel kein Zweifel bestand.[3])

So ist es begreiflich, daß die Aussicht, die französische Bedrückung los zu werden, viele Herzen höher schlagen ließ, als im Frühjahr 1813 die Vortruppen des verbündeten preußisch-russischen Heeres in Thüringen auftraten. Das Bataillon wurde, ohne viel Widerstand zu versuchen, zur Kapitulation gezwungen[4]), während die Regierung noch auf Napoleons Seite stand. Trotzdem bekam sie die Rache Napoleons schwer zu fühlen, als er wenige Tage nach der Kapitulation mit seiner gesamten Armee nach Thüringen kam und die schwachen Vorposten rasch zurückdrängte. Es blieb nichts übrig, als sich völlig

[1]) Vgl. den Bericht vom 3. September 1809 in B 137.

[2]) Vgl. seinen Brief an Frankenberg vom 13. Februar 1813 bei O. Jahn, Goethes Briefe an Voigt S. 98.

[3]) Vgl. die Akten B 36711 (Gutachten von Carl August, Müffling, Fritsch und Gersdorff vom Februar und März 1813).

[4]) Vgl. darüber Gneisenaus Brief an den Generaladjutanten Thile vom 27. März 1815 in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte Bd. 28 (1915) S. 515.

zu unterwerfen und ein neues Bataillon aufzustellen, so schwierig das auch bei dem Mangel an Offizieren und Ausrüstungsgegenständen war.[1])

Erst die Schlacht von Leipzig brachte auch für Weimar die endgültige Befreiung. Nur langsam fand man sich in die neue Lage hinein. Hatte Voigt doch noch am 10. Oktober voll Zuversicht geschrieben: „Wir sind durch siegreiche Waffen geschützt, was wollen wir mehr? Da uns der Kaiser wieder näher ist, so können wir ruhig sein".[2]) Es ist bekannt, wie schwer es Goethe wurde, den Glauben an seinen Kaiser aufzugeben; der deutsche Freiheitskampf blieb ihm unverständlich, seinem Sohn August verweigerte er die Erlaubnis zur Teilnahme an ihm.[3]) Voigt dagegen erwachte allmählich aus seiner Betäubung zu bewußter deutscher Gesinnung und machte sich bald darüber lustig, „daß man so manches gesorgt, gefürchtet, geahndet hatte".

Für Carl August dagegen bedeutete der Sieg von Leipzig von Anfang an die Befreiung nicht allein Deutschlands aus der Fremdherrschaft, sondern auch seiner selbst aus der Gebundenheit der Rheinbundszeit. Deshalb beschloß er, sich persönlich am weiteren Kriege zu beteiligen und seine Soldaten zum verbündeten Heere stoßen zu lassen. Das brachte für sein Land neue schwere Lasten. Denn die Verluste waren so groß gewesen, daß das Konskriptionssystem versagte. Wie Preußen beim Beginn des Krieges so mußte sich auch Weimar zur Aufhebung aller Befreiungen von der Wehrpflicht entschließen. Da man aber die Söhne der Wohlhabenden und Gebildeten nicht ohne weiteres in das Heer einstellen zu können glaubte, so wurde neben das Linienbataillon eine Landwehr und ein freiwilliges Jägerkorps gestellt.[4])

Auch jetzt noch blieb freilich die kleinstaatliche Enge fühlbar. Es fehlte die politische Selbständigkeit und damit das innerlich erhebende Moment des Kampfes für das staatliche Dasein. Der nationale Gedanke des Deutschtums war aber zu unklar, um alle Bedenklichkeiten zu besiegen, wurde auch noch viel zu geistig aufgefaßt, als daß er zu großen militärischen Anstrengungen hätte den Ansporn geben können. So sprach sich Voigt unumwunden gegen die allgemeine Wehrpflicht aus; das sogenannte deutsche Athen dürfe nicht das böse Exempel der Einstellung der Studierenden in das Heer geben. Ihm stimmten Fritsch und Gersdorff zu. Dieser wollte sich mit dem Satze trösten: **in magnis voluisse sat est.**

Die wirklichen Leistungen waren doch größer, als man nach dem Zaudern des Geheimen Consiliums hätte befürchten müssen. Außer dem auf Grund des Konskriptionsgesetzes ergänzten Linienbataillon rückten 800 Landwehrleute,

[1]) Vgl. J. Trefftz, Das 4. Rheinbundregiment Herzog zu Sachsen im Feldzug von 1813 (Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte Bd. 24, 1906, S. 35 ff.).

[2]) Über Voigts Stimmungswechsel belehren uns seine Briefe an Frankenberg vom Oktober 1813 bis zum April 1814 bei O. Jahn, Goethes Briefe an Voigt S. 106 f.

[3]) Vgl. besonders die Briefe W. von Humboldts über seinen Besuch bei Goethe Ende Oktober 1813 (A. von Sydow, Wilhelm und Caroline von Humboldt in ihren Briefen, Bd. IV, 1910, S. 155 ff., 167 und 207).

[4]) Vgl. die Akten B 40512 und P. von Bojanowski, Die freiwillige Schar des Herzogs Carl August (1913).

53 Jäger zu Pferd und 125 zu Fuß Ende Januar 1814 ins Feld. Sie fanden in den Niederlanden Verwendung, ohne bei den großen Entscheidungen mitwirken zu können.

Mit den gleichen Truppen wollte sich Weimar auch an dem Feldzug des Jahres 1815 beteiligen, Linie und Landwehr wurden mobil gemacht und in Marsch gesetzt. Das rasche Ende des Sommerfeldzugs enthob sie aber aller kriegerischen Betätigung. Aber auf diese kam es ja auch gar nicht so sehr an. Das Wichtigste war, daß Weimar für die Befreiung Deutschlands Opfer an Gut und Blut gebracht hatte. Sie bildeten den Einsatz, mit dem ein Gewinn an Land und Leuten errungen wurde.

Dritter Teil:

Das Großherzogtum Sachsen als Verfassungsstaat bis zum Tode Carl Augusts 1815 bis 1828.

Siebzehnter Abschnitt:

Die Erhebung zum Großherzogtum.

Die dem Wiener Kongreß übertragene Aufgabe der Neuordnung Europas schien endlich Gelegenheit zu bieten, die längst gehegten ehrgeizigen Wünsche Carl Augusts nach einer Erweiterung seines Landes zu verwirklichen. Vom Beginn seiner Regierung an war ihm ja sein Land zu klein gewesen. Das trieb ihn von 1784 an hinaus in das hohe Meer der großen Politik. Freilich fand er hier ebensowenig eine Erfüllung seiner stolzen Hoffnungen wie im preußischen Militärdienst, und deshalb hielt er sich von 1794 ab still zu Haus. Aber der Gedanke, sein Land abzurunden, blieb lebendig. Wohl pflegte Carl August neben den politischen Plänen noch viele andere Interessen, zumal geistiger Natur. Aber sie füllten doch seine Herrscherseele nicht aus, und je mehr es gelang, durch geschickte innere Politik und durch die Förderung von Kunst und Wissenschaft dem weimarischen Staat eine besondere Note zu verleihen, desto weniger ließ sich der landesfürstliche Ehrgeiz Carl Augusts in die engen Grenzen des angestammten Herzogtums einschließen. Vielmehr wurde er dadurch erst recht angestachelt, auf die äußere Hebung seines Staates Bedacht zu nehmen. Der Plan, Land und Leute zu gewinnen, höheren Rang zu erlangen, sich eine Vormachtstellung über die ernestinischen Vettern zu schaffen und damit die Schäden, die die unselige Teilungspolitik dem wettinischen, ganz besonders aber dem ernestinischen Hause geschlagen hatte, wenigstens einigermaßen wieder auszugleichen, beschäftigte ihn lange. Eine Zeitlang konnte auf das Aussterben der Albertiner gerechnet werden. Dann weckte natürlich die große Umwälzung aller Besitzverhältnisse im deutschen Reiche, die seit 1797 drohte, 1802 und 1803 wirklich eintrat, die Begehrlichkeit von neuem.[1]) Aber Weimar gehörte nicht zu den Reichsständen, die für Verluste auf dem linken Rheinufer große Entschädigungen beanspruchen durften; denn Jülich war niemals Besitz, immer nur leerer Titel gewesen. Und noch weniger gehörte es zu den Reichsständen, die sich besonderer Beziehungen zu den über die Geschicke Deutschlands verfügenden großen Mächten hätten erfreuen können.

Auch der gezwungene Eintritt in den Rheinbund war für die norddeutschen Fürsten mit Ausnahme des Kurfürsten von Sachsen nicht von den Vorteilen begleitet, die die süddeutschen Standesgenossen reichlich erfuhren. An Ver-

[1]) Was an der Behauptung des sächsischen Generals von Thielmann, daß Carl August sich bei Bonaparte und Talleyrand allen Ernstes um die sächsische Kurwürde beworben habe, wahres ist, habe ich nicht feststellen können (Vgl. H. von Petersdorff, Thielmann, 1894, S. 146). Ganz unverdächtig sind weder Thielmann, der sich schon 1793 ungünstig über Carl August geäußert hat, noch gar seine Gewährsmänner Narbonne und Talleyrand.

suchen, wenigstens Erfurt und die Herrschaft Blankenhain, auf die Weimar einen bestrittenen und in den Zeiten des alten Reiches nicht mehr erledigten Rechtsanspruch zu haben glaubte, bei der Verteilung des preußischen Gebiets westlich der Elbe wieder zu erlangen, hat es nicht gefehlt.[1]) Selbst durch die schlechte Behandlung, die er 1806 erlitten hatte, nicht abgeschreckt, ließ sich F. von Müller durch seine juristische Schulung einerseits, die die politischen Erwägungen nicht genügend einschätzte, und durch den übertriebenen Glauben an die eigenen diplomatischen Fähigkeiten andererseits immer wieder verleiten, Vorschläge in diesem Sinne zu tun. Die Abweisung vom Sommer 1807 hinderte ihn nicht, 1808 von neuem damit hervorzutreten; an Wolzogens Einspruch scheiterte der Plan, die Anwesenheit Napoleons in Erfurt zu einem Gesuch um Verleihung Blankenhains zu benutzen. 1813 aber schien die Gelegenheit günstig, seine Treue zu verkaufen. Fritsch meinte sogar, jetzt aufs Ganze gehen und statt „Kleinigkeiten wie Blankenhain und Parzellen von Erfurt" eine vollständige Wiederherstellung des alten Vorrangs der ältesten Linie des wettinischen Hauses fordern zu können. Er wollte den Anspruch vor allem auf die mediceischen Verdienste des weimarischen Fürstengeschlechtes stützen. Mehr an Napoleons politisches Denken richtete sich aber der Hinweis darauf, daß die zersplitterte mitteldeutsche Staatenwelt durch die Zusammenfassung in einer Hand leistungsfähiger werde.[2]) Da gleichzeitig durch die Großfürstin Maria Pawlowna der Zar für diese Idee gewonnen werden sollte, so war es nicht ausgeschlossen, daß bei den Friedensverhandlungen des Sommers 1813 für Weimar etwas abfallen werde. Aber Napoleon, dem Carl August seine Wünsche persönlich vortrug, war kühl, und die Friedensverhandlungen verliefen ergebnislos.

Erst der große Umschwung, den die Schlacht von Leipzig mit sich brachte, machte die Bahn für den Ehrgeiz Carl Augusts frei. Noch über die bisherigen Grenzen durfte er jetzt hinausfliegen, seitdem die Albertiner durch das lange Verharren auf der Seite Napoleons das Recht zur Herrschaft verwirkt zu haben schienen. Sofort begann Carl August das Eisen zu schmieden. Neben dem tätigen Anteil, den er selbst mit den Kräften seines Staates an der Fortsetzung des Befreiungskrieges nahm, übertrug er der Schwiegertochter die Förderung seiner Pläne beim Zaren. Sie gingen jetzt weit über Erfurt und Blankenhain, ja auch über die Vorherrschaft in Thüringen hinaus und umspannten das ganze Königreich Sachsen, dessen Dynastie auf dem linken Rheinufer entschädigt werden mochte. Von Anfang an mußte allerdings damit gerechnet werden, daß dieser Wein nur mit einem namhaften Zusatz Wassers getrunken werden könne. Denn selbst die Großfürstin, damals noch ohne männlichen Erben und darum in ihrem fürstlichen Standesbewußtsein durch keinerlei mütterlichen Ehrgeiz beeinträchtigt, war für diese Pläne nicht zu erwärmen, die nur durch die Entthronung einer angestammten Dynastie

[1]) Vgl. F. von Müller, Erinnerungen aus den Kriegszeiten von 1806 bis 1813 (S. 88ff. der Ausgabe des Inselverlags 1911).

[2]) Vgl. dazu und zum folgenden H. von Egloffstein, Carl August während des Krieges von 1813 (1913), S. 86ff.

verwirklicht werden konnten. Und noch weniger waren sie gegen die großen Mächte, deren politische Interessen über das Schicksal Sachsens und der Albertiner bestimmten, durchzusetzen. Gerade für den Zaren war Sachsen eine Entschädigungsmasse, mit der er Preußen für die Einbuße an polnischem Gebiet schadlos halten wollte. Die verwandschaftlichen Rücksichten auf den Schwiegervater der Schwester kamen dagegen nicht auf. Einer bindenden Zusage wich er deshalb vorsichtig aus. Mit Recht war Carl August wesentlich besorgter als seine optimistischen Minister, die ohne alle Rücksicht auf die großen Mächte die Welt verteilten, welche sie nur durch das Mikroskop der kleinstaatlichen Politik sahen[1]), und verzichtete früh darauf, in der Elbe zu baden. Endlich im Mai 1814 gelang es, vom Zaren ein festes Versprechen zu erhalten, daß Carl August ein großes Stück Sachsens und die großherzogliche Würde zuteil werden sollte. Rechnet man dazu, daß zur gleichen Zeit Preußen in Erwartung der Annexion des ganzen Königreichs Sachsen bereit war, Weimar einen Bevölkerungszuwachs von 100000 Seelen zu gönnen, so durfte Carl August mit großen Erwartungen nach Wien gehen.

Deshalb wurden die Verhandlungen umsichtig vorbereitet. Neben dem persönlichen Gefolge begleitete den Herzog der Geheime Assistenzrat von Gersdorff als Vertreter des Ministeriums, zwar kein Diplomat von Haus aus, aber geschickt und zuverlässig, überdies der einzige, der in Betracht kam, da Voigt zu alt war und Fritsch als Präsident des Landespolizeikollegiums unabkömmlich war, solange nicht alle Kriegsleistungen abgewickelt waren; an F. von Müller ist anscheinend nicht gedacht worden. Als juristischer Berater — denn nicht allein auf die Verwandtschaft mit dem Zaren baute man, daneben gründete man seine Forderungen auch auf alte Rechtsansprüche, z. B. auf die jülichschen Erbfolgerechte — wurde der Göttinger Professor Sartorius, ein Kenner des alten Reichsrechts, nach Wien berufen. Aber von seinen Diensten konnte kein rechter Gebrauch gemacht werden. Denn trotz allem Gerede von der Legitimität wurden die Verhandlungen zu Wien nicht nach Rechtsgrundsätzen, sondern nach politischen Interessen geleitet. Schon im Dezember 1814 reiste Sartorius wieder ab. Gerade Weimars Ansprüche hingen ja ganz von der politischen Entscheidung darüber ab, was aus Sachsen werden sollte. Deshalb wurde lange Zeit gar nichts Positives erreicht. Carl August vertrieb sich die Zeit wie die andern Fürsten mit Festlichkeiten, daneben bewies er großes Interesse für die mannigfaltigen Sehenswürdigkeiten Wiens und kaufte vielerlei für seine eigenen Sammlungen an, wodurch zum großen Entsetzen seiner Finanzbeamten der an sich schon große Aufwand des Wiener Aufenthalts noch erheblich vermehrt wurde.[2]) Insgesamt hat der Wiener Kongreß den weimarischen Staat 60000 Taler gekostet.[3])

[1]) Vgl. das Gutachten Fritschs vom Frühjahr 1814 und das Urteil Carl Augusts über seine Magier in Weimar bei H. von Egloffstein, Carl August auf dem Wiener Kongreß (1915) S. 10 und 12.

[2]) Vgl. dazu Egloffstein, a. a. O. S. 23 ff. und den Brief an Goethe vom 16. Januar 1815 (Briefwechsel Bd. II, Nr. 482 S. 114 f.). Wenig ergiebig ist A. Fournier, Die Geheimpolizei auf dem Wiener Kongreß (1913). [3]) Vgl. die Aufstellung in B 148a.

Es verlohnt nicht der Mühe, an dieser Stelle die ausführliche von Egloffstein gegebene Darstellung der Einzelverhandlungen zu wiederholen und nochmals eingehend zu berichten, wie die deutschen Seelen auf dem Papier hin und her geschoben wurden, bis endlich ein Ausgleich zwischen allen Forderungen erzielt war. Carl Augusts Hoffnungen waren mit Sachsens Schicksal eng verknüpft; langem Warten folgte zuletzt doch die Enttäuschung. Denn die Albertiner blieben in Sachsen. Und was sie zur Strafe für die verfehlte Politik des damaligen Königs an Gebiet verloren, das diente nicht zur Wiedergutmachung des alten Unrechts des 16. Jahrhunderts, sondern wurde dem erfolgreichen Wettbewerber der Wettiner in der neueren Zeit, dem preußischen Staate, zugewendet. An diesen hatte sich nun Weimar zu halten, wenn es von den sächsischen Landen wenigstens einen Teil erlangen wollte. Aber in seinen eigenen Erwartungen schwer enttäuscht, war Preußen nicht mehr so geneigt zu Abtretungen wie im Frühjahr 1814; nur noch 50000 Seelen wollte es an Weimar ablassen. Wegen des Restes von 27000 Seelen, die Weimar nach dem Beschluß der Mächte noch überdies erhalten sollte, um als älteste Linie der Ernestiner auch den stattlichsten Besitz zu haben, wurde es auf die noch unverteilte Masse in Südwestdeutschland verwiesen. Damit war um die Mitte des April 1815 wenigstens so viel gesichert, daß Carl August sich entschloß, die großherzogliche Würde, die ein Protokoll der Mächte ihm schon am 11. Februar auf Wunsch des Zaren übertragen hatte, nun auch in der Öffentlichkeit zu führen.

Die endgültige Erledigung der Gebietsfrage verzögerte sich noch bis zum Juni, ja sogar bis zum September 1815. Denn auch nachdem die Größe des zu erwerbenden Besitzes festgelegt war, dauerten die Streitigkeiten über die Lage noch an. Bayerns Ansprüche auf volle Entschädigung für Tirol beschränkten auch im Südwesten das zur Befriedigung Weimars verfügbare Gebiet. Eine weitere Gefahr bildeten die Sonderbestrebungen der Großfürstin, die mehr persönlich als staatlich empfindend die Wünsche der weimarischen Regierung auf Abrundung des schon hinreichend zerstückelten Staates bewußt durchkreuzte und auf die Erwerbung eines selbständigen Fürstentums Fulda ausging, um hier für ihren Gemahl eine von Weimar getrennte Statthalterschaft zu gründen.

Diese letzte Gefahr wurde glücklich abgewendet. Die 22000 Seelen, die Weimar aus fuldischem Besitz erhielt, wurden durch Austausch mit Kurhessen in unmittelbare Verbindung mit dem Eisenacher Landesteil gebracht. Weniger günstig schlossen die Verhandlungen mit Preußen ab. Daß dieser Militärstaat die Festung Erfurt nicht mehr herausgeben werde, damit hatte man sich in Weimar wohl bald abgefunden. Aber auch der für Weimar vorteilhafte und vom preußischen Staatskanzler von Hardenberg gebilligte Plan, zwischen dem abgelegenen Amte Allstedt und Weimar durch Abtretung neupreußischen Gebiets territorialen Zusammenhang herzustellen, scheiterte am Starrsinn Friedrich Wilhelms III. Statt auf diese Weise die Zahl der Exklaven zu vermindern, mußte sogar im Neustädter Kreis ein weiteres, von allen andern Landesteilen entferntes Stück übernommen werden, das, wenn auch ursprüng-

lich ernestinischer Besitz und erst infolge der Achtvollstreckung gegen Johann Friedrich den Mittleren in der Form der Assekuration der Kriegskosten an die Albertiner übergegangen, doch mit seinem den Bestand an landesherrlichen Kammergütern bei weitem überragenden Anteil an Rittergütern auch wirtschaftlich einen von Weimar abweichenden Charakter trug.

Für all diese Enttäuschungen bot auch die großherzogliche Würde keinen rechten Ersatz. Denn sie war ein bloßer Titel, der keinen realen Vorzug, keine tatsächliche Gewalt über die ernestinischen Vettern und die übrige thüringische Kleinstaaterei in sich barg. Immerhin war Carl August bei weitem besser davon gekommen als die Mehrzahl der deutschen Fürsten, die an eine Vermehrung ihrer Hausmacht gar nicht hatten denken dürfen, besser auch als der Herzog von Coburg, dem die verheißenen 20000 Seelen auf dem linken Rheinufer angewiesen wurden. Der abschließende Vertrag vom 22. September 1815[1]), dem dann freilich noch mühsame, sich über Jahre hinausziehende Ausgleichungsverhandlungen folgten, brachte für Weimar doch nicht nur neues Land im Gesamtumfang von 30 Quadratmeilen zu den alten 36, eine Vermehrung der Bevölkerungsziffer von 112000 auf 190000 Seelen und eine entsprechende Erhöhung der Einnahmen, sondern er beseitigte auch einen großen Teil der Enklaven, Exklaven und gemischten Herrschaften, die als Reste alter Zeit hier noch bestanden, und holte wenigstens einiges von dem nach, was in Süddeutschland die Säkularisationen und Mediatisierungen von 1803 bis 1806 für die Geschlossenheit des Staatsgebiets geleistet hatten. Auch die Halbheit des Senioratsamtes Oldisleben wurde 1821 in volle Staatshoheit umgewandelt. Ganz beseitigt wurde die Gemengelage, die sich aus den Landesteilungen des 16. und 17. Jahrhunderts ergeben hatte, freilich nicht; manche Seltsamkeit hat sich bis ins 20. Jahrhundert erhalten, und erst unsere revolutionäre Zeit will im Einheitsstaat Thüringen die eigentümlichen Herrschaftsverhältnisse in den Ortschaften, die gleichzeitig mehreren Staaten angehörten, und ähnliches aufheben. Aber im großen und ganzen war doch das Großherzogtum Weimar in seinem 1815 erlangten Bestande ein, wenn auch in mehrere Teile zerfallender, so doch in sich geschlossener Staat, der, von einigen fest umgrenzten Enklaven abgesehen, alle Rechte der Staatsgewalt in seinem Gebiet ausübte. Der moderne Staat, souverän nach außen und im Innern, hatte sich durchgesetzt. Auch den fremdherrlichen Gewalten gegenüber war er siegreich. Die Gleichstellung von Landes- und Lehnherrn, die, wie das weimarische Regierungskollegium bei der Huldigung des Jahres 1775 mißfällig bemerkt hatte, in der Praxis dahin führte, daß der adlige Hintersasse nur seinem Lehnsherrn die Untertanenpflicht leistete und von diesen in allen Beziehungen zum Staate vertreten wurde, war grundsätzlich beseitigt.

Daß die Zugehörigkeit zum deutschen Bunde dieser Souveränität keinen Abbruch tat, ist bekannt. Ein unnötiges und der reichsfürstlichen Selbständigkeit unwürdiges Subjektionsverhältnis, wie es Carl August in der Instruktion für Gersdorff zum Wiener Kongreß energisch von sich gewiesen hatte, bedeutete

[1]) Gedruckt bei Egloffstein a. a. O. S. 176ff.

sie gewiß nicht. Die Verpflichtungen, die sie den Bundesstaaten auferlegte, waren für Weimar teils nichts Neues wie die Zusage einer landständischen Verfassung und die Gleichberechtigung der christlichen Religionsparteien, teils stimmten sie mit den weimarischen Absichten überein wie die Verpflichtung zu einem gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht, teils gingen sie Weimar nichts an wie die Bestimmungen über die mediatisierten Standesherrn. Zweifelhaft blieb nur die militärische Belastung, die aus dem Bunde für die einzelnen Staaten erwachsen würde. Aber es war von vornherein anzunehmen, daß sie nicht entfernt an das Maß der napoleonischen Anforderungen heranreichen werde. Und die Last, die die Zugehörigkeit zum Bunde und die Verpflichtung zu gegenseitigem Schutz gegen alle Angriffe mit sich brachten, wurde gerade für die Kleinstaaten mehr als aufgewogen durch den Vorteil der gesicherten Existenz. Gerade ihnen kam die Garantie der sämtlicher unter dem Bunde begriffenen Besitzungen, kam der Zusammenschluß zu Sicherheit und Unabhängigkeit am meisten zugute. Die Freiheit, die sie seit der Auflösung des Reichsverbandes genossen hatten, war nichts anderes als Vogelfreiheit gewesen. Mit Recht betonte Gersdorff, wie heilsam es für die kleinen Staaten sei, wenn sie aus dem Zustande der bittweisen Existenz, den sie seit Jahren ertragen hatten, so weit wie ihren Machtverhältnissen überhaupt entsprach, durch Verträge mit den größeren Staaten in den ehrenvollen und sicheren Rechtszustand übergehen würden.[1])

Dazu kam, daß auf diesen Bund mehr Verlaß war als auf den Rheinbund, weil er nicht die verhüllte Vorherrschaft einer einzelnen Großmacht bedeutete, sondern recht eigentlich eine Organisation zur Verhinderung eigennütziger Bestrebungen der großen deutschen Staaten war. Der Neid der Bullenbeißer — so drückte sich Gersdorff respektlos aber treffend aus — garantierte den Spitzen das Leben. Die Nachteile für das politische Leben Deutschlands, die Gefahren für kritische Zeiten, sind allgemein bekannt; ihre Schilderung beherrscht jede Darstellung der deutschen Geschichte seit 1815. Die Geschichte des einzelnen Landes braucht sie nicht mit allgemeinen Worten zu wiederholen, zumal da die Schwäche des Bundes bei der Schilderung der einzelnen Zweige des politischen, geistigen und wirtschaftlichen Lebens oft genug berührt werden muß. Zunächst aber bedeutete der deutsche Bund eine Verstärkung des kleinstaatlichen Lebens. Unter seinem Schutz fühlte sich das neue Großherzogtum geborgen. Befreit von dem schweren Druck der Kriegszeit konnte es nun an die große Aufgabe gehen, die ihm gestellt war: alte und neue Landesteile zu einem Ganzen, zum einheitlichen modernen Staate zusammen zu schweißen.

Zu einem so durchgreifenden Neubau von Grund aus, wie ihn die süddeutschen Staaten in der Rheinbundszeit vollzogen hatten, war freilich die Gelegenheit verpaßt. Das Zeitalter der Revolution und des Bonapartismus, das alles Alte grundsätzlich beiseite räumte und nach allgemeinen Prinzipien neue Staatsorganisationen schuf, war durch die Restauration abgelöst worden, die an Altes anknüpfen und soweit es überhaupt möglich war, sogar Altes

[1]) Vgl. Egloffstein, Carl August auf dem Wiener Kongreß (1915) S. 110f.

wiederherstellen wollte. Und der Zwang zum Neubau, wie er in dem großenteils ganz neu zusammengesetzten preußischen Staat bestand, lag in den weimarischen Neuerwerbungen nicht. Dazu waren sie nicht groß, nicht heterogen genug. Immerhin war, schon weil es sich nicht um geschlossene Gebiete, sondern um eine Reihe von Einzelsplittern früherer Staatsgebilde handelte, eine bloße Angliederung in der Form der Personalunion, wie sie im Geiste des älteren deutschen Territorialstaats gelegen hätte, wie sie für das seit 1741 mit Weimar wieder vereinigte Herzogtum Eisenach bis 1809 bestanden hatte und auch jetzt noch nicht ganz überwunden war, ausgeschlossen. Eine neue Organisation der Behörden war die erste Aufgabe, die sich aus der Erweiterung des Staatsgebiets ergab.

Achtzehnter Abschnitt:

Die Neuorganisation der Behörden.

Die Neuordnung des Behördenwesens begann mit der Umwandlung des Geheimen Consiliums in ein Staatsministerium. Die Würde des jungen Großherzogtums erforderte es, daß die oberste Staatsbehörde wie in andern Staaten diesen Titel führte; privatim waren die Geheimräte ja schon früher als Minister bezeichnet worden. Aber die Umwandlung beschränkte sich nicht bloß auf die Bezeichnung, sondern erfaßte auch die innere Struktur des Consiliums. Die Erweiterung des Staatsgebietes ist darauf schwerlich von Einfluß gewesen. Wenn schon im 18. Jahrhundert, also in einer Zeit, wo jeder Landesteil eifersüchtig seine Sonderstellung zu bewahren suchte, das Geheime Consilium durch seine Stellung als beratendes Organ des Fürsten in der Lage gewesen war, ohne weiteres die Verwaltung des 1741 mit Weimar vereinigten Fürstentums Eisenach mit zu übernehmen, so konnte die Einordnung der neuen Landesteile jetzt erst recht keine Schwierigkeiten mehr machen, nachdem das Zeitalter der Revolution und des Bonapartismus auch die Deutschen gelehrt hatte, Staaten einheitlich zu organisieren. Der entscheidende Grund für die Umgestaltung des Conseils ist vielmehr darin zu sehen, daß seine bisherige Verfassung sich je länger je mehr als unzulänglich erwies. Sie war letzten Endes daraus hinausgelaufen, daß Voigt alle Geschäfte selbst erledigte. Aber der Siebzigjährige war der Last der Arbeit auf die Dauer doch nicht mehr gewachsen; nicht allein seine körperliche Rüstigkeit nahm ab, auch seine geistige Aufnahmefähigkeit versagte, wie er selbst gelegentlich empfand, gegenüber den Aufgaben der neuen Zeit.[1]) Daß er die Kollegialpräsidenten, wie oben erzählt, seit 1810 zu seiner Entlastung heranziehen durfte, war nur ein Notbehelf. Als zu Anfang des Jahres 1814 Carl August auf unbestimmte Zeit sein Land verließ, um am Feldzug gegen Napoleon teilzunehmen, wurde die Notwendigkeit einer festeren Organisation der obersten Regierungsbehörde stark empfunden.[2]) Aber die ungeordneten und undurchsichtigen allgemeinen Verhältnisse, dann die lange dauernde Verwendung Gersdorffs auf dem Wiener Kongreß ließen es noch nicht dazu kommen.

Erst die Verordnung vom 1. Dezember 1815 schuf das neue Staatsministerium endgültig.[3]) Ihr Verfasser Gersdorff hatte sich bei seinem Entwurf nach dem Schema gerichtet, das der Freiherr vom Stein für die Reorganisation

[1]) Vgl. z. B. seine Briefe an Böttiger vom 13. Dezember 1814 und 14. Januar 1816 bei Geiger, Aus Altweimar S. 225.

[2]) Einige Akten in B 1957a.

[3]) Gedruckt im Wochenblatt, ferner in H. Ludens Allgemeinem Staatsverfassungsarchiv Bd. I (1816) S. 254ff. Akten in B 719 und in J. L. Klübers Staatsarchiv des deutschen Bundes, Bd. I (1816) S. 75ff.

der preußischen Verwaltung nach 1806 aufgestellt hatte, und das Ministerium mit Ministern und Geheimen Staatsräten versehen. Aber für das kleine Land war das doch ein zu umständlicher Apparat; auf Fritschs Wunsch wurden die Staatsräte wieder gestrichen und den Ministern freie Hand in der Auswahl ihrer Mitarbeiter gelassen. Auf die schon damals geplante und vorbereitete Verfassung des Großherzogtums nahm die Verordnung in der Form Rücksicht, daß sie die Minister nicht nur dem Landesherrn, sondern auch den Landständen gegenüber für verantwortlich erklärte. Und zwar sollte sich die Verantwortlichkeit sowohl auf die Zweckmäßigkeit einer Maßregel wie auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen des Landes beziehen. Sie entstand mit der Gegenzeichnung der landesherrlichen Erlasse durch einen Minister. Über die Art und Weise, wie die Verantwortlichkeit seitens der Landstände geltend gemacht werden könnte, sagte die Verordnung nichts.

Das neue Staatsministerium stellte ähnlich wie das Geheime Conseil in seiner ursprünglichen Form ein Kollegium dar, das unter dem Vorsitz des Großherzogs tagte. Mitglieder waren Voigt als Präsident und die übrigen Minister; jedem Minister war außerdem ein Geheimer Referendar zugeteilt, der an den Sitzungen teilnahm, aber — dadurch unterschied er sich von den Geheimen Staatsräten des ersten Entwurfs — kein Stimmrecht hatte. Diese kollegiale Verfassung sollte aber nur für besonders wichtige Angelegenheiten gelten, die Sachen des deutschen Bundes, alles, was die landständische Verfassung betraf, und neue Gesetze. Die gesamte laufende Verwaltung war den Ministerialdepartements zu selbständiger Erledigung zugewiesen. Die Zahl der Departements war ursprünglich vier. Zum Präsidialdepartement Voigts gehörten die Staatskorrespondenz, die Bundessachen, die Universität und die Oberkammer. Fritschs Departement umfaßte die Justiz, die allgemeine Landesverwaltung, das landständische Steuerwesen und das Militär; Gersdorff besorgte die Kammer und Kirchen- und Schulwesen. Im letzten Departement endlich erledigte der aus sächsischen Diensten übernommene Graf Edling die Angelegenheiten des Hofes und die auswärtige Politik.

Diese Ressortteilung entsprach mehr den persönlichen Rücksichten auf die einmal vorhandenen Männer, ihre Interessen und Arbeitskraft als sachlichen Gesichtspunkten und unterlag daher mehrfachen Änderungen. Die Scheidung von auswärtiger Politik und Bundessachen, die doch den wesentlichsten Teil der auswärtigen Beziehungen des Großherzogtums ausmachten, die Trennung von landständischen und Kammerfinanzen, von Oberkammer und Kammer, das alles erwies sich als unzweckmäßig. Eine endgültige Neugestaltung trat nach dem Tode Voigts (22. März 1819) und dem bald darauf erfolgten Ausscheiden Edlings aus dem Staatsdienst ein. Edling erhielt überhaupt keinen Nachfolger; auch Voigts Stelle wurde nicht mehr besetzt, ein Präsidium schien überflüssig, da der Großherzog die Sitzungen des Kollegiums selbst leitete. Allerdings war eine neue Arbeitskraft im Ministerium unentbehrlich, zumal da es seit Voigts Tode an einem Manne fehlte, der mit juristischen Dingen vertraut war. Sie wurde in dem Jenaer Professor C. Schweitzer gefunden. Er bearbeitete, aus Sparsamkeit nicht zum Minister, sondern nur zum Geheimen

Staatsrat ernannt, die Justizsachen und die Angelegenheiten von Kirche, Schulen und Universität. Fritsch behielt von seinem alten Ressort nur die allgemeine Landesverwaltung und die Militärökonomie und übernahm dazu das Erbe Edlings, die auswärtige Politik; Gersdorff vereinigte in seinem Departement die gesamte Finanzverwaltung.

Der Vorbehalt der obersten Leitung durch Carl August war dabei keineswegs eine bloße Formsache. Selbst jetzt in seinen alten Tagen führte er sein Regentenamt mit Ernst und Eifer und begnügte sich nicht, von den Dingen Kenntnis zu nehmen, die nach der Verordnung vom 1. Dezember 1815 der kollegialen Beratung unterstellt waren. Auch den Geschäftsgang der Departements überwachte er; in der Regel ließ er sich die Konzepte aller Entwürfe vorlegen und zeichnete sie; auch die Ausfertigungen unterschrieb er, wenn er in Weimar anwesend war, wie in alter Zeit selbst. Namentlich richtete er sein Augenmerk darauf, daß sein Ministerium rasch genug arbeitete; wo er auf Nachlässigkeiten stieß, fuhr er auch jetzt noch polternd und scheltend dazwischen.[1])

Wie weit er auf die einzelnen Maßnahmen eingewirkt hat, ist schwer auszumachen. Schriftliche Zeugnisse fehlen in der Regel; der mündliche Verkehr mit den Ministern entzieht sich unserer Kenntnis. Nur bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ausführliche Denkschriften ausgearbeitet worden. Im allgemeinen darf man wohl annehmen, daß Carl August seinen Ministern freie Hand gelassen habe, die Verwaltung in den Bahnen zu führen, die er bestimmt hatte. Sie folgte wohl dem Wandel der Zeit, aber sie blieb dem freien Geiste treu, den ihr Carl August seit dem Beginn seiner Regierung gegeben hatte, und hielt an ihm — das Einzelne wird später zu erzählen sein — auch fest, als der Wind bei den Großmächten umschlug und die Zeit der Reaktion kam. Carl August durfte sich auf seine Minister verlassen; es waren ja nun alles jüngere Männer, die er ausgesucht hatte. Und mit selbstverständlichen Abstufungen persönlicher und zeitlicher Art vertraten sie alle den Geist seiner Regierung.

Der älteste Minister war seit Voigts Tode der jüngere Fritsch, dessen Einfluß wir seit 1807 haben zunehmen sehen. 1769 geboren war er noch in den Anschauungen des aufgeklärten Despotismus aufgewachsen; auch seine langjährige Beschäftigung in Polizeibehörden hatte auf seine Ansichten stark eingewirkt. Er vertrat, selbst im Gegensatz zu Carl August, immer die strengste Richtung, hielt am schärfsten auf die Wahrung der staatlichen Autorität gegenüber dem freieren Geist der neuen Zeit. Daß er zu den Gegnern der Preßfreiheit gehörte, brachte ihm die besondere Anerkennung Goethes ein.[2]) Nur in wirtschaftlichen Dingen neigte er zu den modernen individualistischen Theorien A. Smiths, die nun in steigendem Maße die deutsche Welt eroberten.

In diesem Gedanken der freien Betätigung der Individuen berührte er sich sehr eng mit seinem Kollegen Gersdorff. Und doch war dieser aus einer ganz

[1]) Vgl. z. B. den eigenhändigen Erlaß vom 23. März 1825 in B 5336.

[2]) Vgl. Goethe zu Eckermann, 27. März 1831 bei Biedermann, Goethes Gespräche, Bd. 1V² (1910) S. 355, Nr. 2944.

andern Gedankenwelt hervorgegangen. Er stammte nicht wie Fritsch aus den Kreisen des höfischen Beamtentums, sondern war in Herrnhut geboren und in der Brüdergemeinde groß geworden. Es ist begreiflich, daß er am Offizierdienst, den er 1803 bei der sächsischen Garde angetreten hatte, keine rechte Befriedigung fand und sich lieber klassischen Studien hingab. Denn auch das ist bezeichnend für Gersdorff, daß er, obwohl nur 12 Jahre jünger als Fritsch, doch zu einer ganz andern Bildungsschicht gehörte. Er war aufs tiefste beeinflußt vom Neuhumanismus des ausgehenden 18. Jahrhunderts und beschäftigte sich, als er den Militärdienst quittiert hatte, mit einer deutschen Bearbeitung des Philoktet von Sophokles. Und aus dieser idealistisch-ethischen Wurzel erwuchs auch sein Freiheitsbegriff. Das Individuum mit seinem Urrecht der persönlichen Freiheit ist der Ausgangspunkt seiner politischen Überzeugungen, die er in zahlreichen, zum Teil sehr ausführlichen, oft bis zur Ermüdung weitschweifigen Denkschriften vorgetragen hat. Demgemäß ist der Staat für ihn nur ein „Institut postuliert von der Vernunft zum Schutz der Urrechte und der abgeleiteten Rechte, die sich im Gebrauch der Urrechte erwerben lassen", er ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, dem Menschen und Bürger Raum zur Entfaltung seiner ganzen physischen und moralischen, sittlichen und intellektuellen Individualität nach eigener Überzeugung und eigenem Belieben" zu gewähren.[1]) Von diesem Standpunkt aus teilt er wohl die Forderung wirtschaftlicher Freiheit, aber höher steht ihm die politische Freiheit, der selbständige Anteil des Bürgers am staatlichen Leben, die Beseitigung der Bevormundung durch die „Buralisten", die Bürokraten des Polizeistaats. Er berührt sich in diesen Anschauungen sehr eng mit dem Freiherrn vom Stein, dem er dann auf dem Wiener Kongreß auch persönlich nahe getreten ist; dadurch hat Stein auf die Gestaltung der weimarischen Verfassung erheblichen Einfluß gewonnen.[2])

Gersdorff blieb aber nicht bei diesem Individualismus stehen. Wie der Einzelne das Recht haben sollte, sein Wesen selbständig zu entwickeln, so sollten auch die Nationen ihre Freiheit genießen. Auch in ihnen sah er Individualitäten, die Selbstzwecke sein sollten, nicht Mittel für andere. Und mit tiefem Schmerze sah er, daß Deutschland auch nach dem Befreiungskrieg dieses Recht der nationalen Individualität entbehren mußte. Er hatte politisches Verständnis genug, um zu begreifen, daß die Kleinstaaterei nicht imstande sein werde, der deutschen Nation den nötigen Schutz zu gewähren und daß die Zerteilung Deutschlands unter mehrere Großmächte, weit davon entfernt, die Freiheit zu sichern, nur die Kräfte zersplittere. Er gehört mit zu den ersten Deutschen, die ihre nationalen Hoffnungen auf den preußischen Staat allein gesetzt haben.[3])

Das kümmerliche Ergebnis des Wiener Kongresses machte ihn in seiner

[1]) Das sehr zerstreute Material kann hier nicht zusammengetragen werden. Gersdorff verdiente eine verständnisvolle Biographie, da die Schrift von Th. Stichling, E. A. von Gersdorff (1853) nur eine dürftige Zusammenstellung ist.

[2]) Vgl. z. B. Gersdorffs Denkschrift vom 2. September 1815, die Stein mitgeteilt worden ist (H. Ortloff, Verfassungsentwicklung S. 114).

[3]) Vgl. seinen Brief vom Herbst 1815 aus Paris bei Stichling S. 32f.

Überzeugung nicht irre. Er blieb Preußen treu.[1]) Für seinen eigenen Staat aber faßte er die Aufgabe dahin zusammen, daß er durch freiheitliche Entwicklung ein Vorbild zu geben habe. Dieser Gedanke bestimmt von der Verfassung an seine ministerielle Wirksamkeit, bis dann unter dem Druck der Reaktion die politischen Tendenzen zurücktreten und die Aufgaben des ihm anvertrauten Fachministeriums der Finanzen ihn mehr und mehr in Anspruch nehmen.

Gleichaltrig mit Gersdorff und trotz aller Verschiedenheit der Herkunft, Erziehung und des Berufs geistig mit ihm verwandt war der 1818 als Geheimer Staatsrat berufene Professor C. W. Schweitzer. Auch ihn beherrschten die liberalen und nationalen Gedanken der Zeit; mit den burschenschaftlichen Bestrebungen einer sittlichen Wiedergeburt der deutschen Nation als Vorbedingung der politischen Einigung stimmte er so sehr überein, daß er sich am Wartburgfest des Jahres 1817 beteiligte. Die radikale Wendung der Burschenschaft machte er freilich nicht mit; er blieb dem Gedanken des christlich-germanischen Staates treu. In der praktischen Politik unterschied er sich von Gersdorff durch die gegensätzliche Stellung, die er zu Preußen einnahm; er war einer der schroffsten Vorkämpfer der kleinstaatlichen Selbständigkeit gegen Preußen.

Von den Geheimen Referendaren des Ministeriums hat nur einer auf den Gang der inneren Verwaltung großen Einfluß gehabt, E. C. Ackermann. Er war 1761 als Sohn des Ilmenauer Amtmanns geboren und nach Beendigung seiner Studien Adjunkt, 1792 Nachfolger seines Vaters geworden. Als praktischer Verwaltungsmann hatte er sich trefflich bewährt, und es war ein glücklicher Gedanke von Fritsch, ihn 1816 ins Ministerium zu berufen. Denn er ergänzte die theoretische Gelehrsamkeit und die routinierte Sekretariatspraxis, die dort allein vertreten waren, durch erfrischende Anschauung der Dinge. Seine zahlreichen Gutachten, deren klare Schriftzüge für die Klarheit der Gedanken sinnbildlich sind, gehen in der Regel von der Wirklichkeit aus, wie er sie in langjähriger Amtmannstätigkeit kennengelernt hatte, und treten für ihr Recht ein, sei es für das Recht der Weltlichkeit, die er gegen Verketzerungsversuche übereifriger Geistlicher in Schutz nahm, sei es für das Recht des Besonderen, das er gegen die Fanatiker der modernen Einheitlichkeit des Staates verteidigte. Dabei war er keineswegs ein Gegner von Neuerungen oder, wie man etwa aus dem Schutz der Besonderheiten schließen könnte, ein Anhänger der Romantik. Vielmehr war er ein durchaus nüchterner Mann, dessen Denken noch in der Aufklärung wurzelte, und mit den modernen staats- und volkswirtschaftlichen Theorien, etwa den Lehren von A. Smith, war er wohl vertraut. Aber er kannte die Verwaltungsarbeit zu gut, als daß er blindlings geglaubt hätte, die von den großen Staaten abgeleiteten Theorien auf das kleine weimarische Staatswesen anwenden zu können. Er war auch Prak-

[1]) Vgl. seine Denkschrift vom 26. Januar 1817, mitgeteilt von F. Meinecke in der Historischen Zeitschrift Bd. 68 (1892) S. 441 ff. Über die durch die Wirtschaftspolitik Preußens bewirkte Umwandlung seiner Ansichten vgl. unten den 28. Abschnitt Nr. IV.

tiker genug, um die Vielregiererei von oben her zu bekämpfen, die nur die Selbsttätigkeit der Unterbehörden ertöte und doch nicht imstande sei, die lebendige Welt zu beherrschen. In diesem Sinne hat er bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1826 einen großen Einfluß auf die allgemeine Landesverwaltung ausgeübt.

Bei den Mittelinstanzen war das Bedürfnis nach Vereinfachung schon vor 1815 lebhaft empfunden worden; seit 1802 waren deshalb die Kammern, seit 1809 auch die Landschaftskollegien vereinigt. Freilich hatten besondere Deputationen für beide Behörden in Eisenach zurückbleiben müssen; bei den damaligen Verkehrsverhältnissen waren sie kaum zu entbehren, die Nachteile der räumlichen Gliederung des Landes ließen sich eben durch organisatorische Maßnahmen nicht ausschalten, und das Jahr 1815 vermehrte diese eher, als daß es sie verminderte, so daß jetzt noch weniger als früher an eine völlige Aufhebung der Kollegien in Eisenach gedacht werden konnte.

Stattdessen war schon 1809 der Gedanke aufgetaucht, die wünschenswerte Vereinfachung durch Verschmelzung der Landespolizeibehörde mit dem neu und straffer organisierten Landschaftskollegium zu erreichen. Carl August hatte damals nichts davon wissen wollen. Vielleicht wollte er die Landesverwaltung nicht der Kontrolle der landschaftlichen Deputierten im Landschaftskollegium unterstellen; wahrscheinlich spielte auch die Rücksicht auf Müffling mit, der als Vizepräsident des Landschaftskollegiums unter dem alten Schardt ziemlich selbständig war und unter Fritschs Präsidium sich schwerlich gutwillig gefügt hätte. Beide Rücksichten waren 1814 hinweggefallen. Die landständische Kontrolle hatte sich als sehr harmlos erwiesen, und Müffling war nach Preußen gegangen. So kam jetzt Carl August selbst auf den Plan zurück, unter Fritschs Präsidium beide Behörden zu vereinigen. Aber nun tauchten neue Schwierigkeiten auf. Gersdorff als der Mann der Systeme konstruierte aus der „Idee der Landesdirektion" zwei völlig getrennte Departements, die im wesentlichen mit den beiden alten Behörden identisch waren. Und da meinte der alte Praktiker Voigt, daß es einfacher sei und weniger Reibung gebe, wenn man diese überhaupt selbständig lasse. Das hatte in seinen Augen auch den Vorteil, daß der Rechtsschutz, der für den Untertan in der Möglichkeit lag, in Steuersachen gegen das Landschaftskollegium bei der Regierung zu klagen, erhalten blieb, während das Polizeikollegium gegen seine Verfügungen keine Klage anerkannte. Carl August trug diesen Bedenken Rechnung und ließ zunächst alles beim Alten, nur daß Fritsch am 9. Februar 1814 auch an die Spitze des Landschaftskollegiums gestellt wurde.[1])

In der Tat hatte es seine Schwierigkeiten, heterogene Geschäftszweige einem einzigen Kollegium zu übertragen. Nur allzu leicht litt dann die eine oder die andere Seite; gerade darum war ja im 18. Jahrhundert die Verwaltung von der Rechtsprechung getrennt worden. Wenn der Verwaltungsapparat für Weimar als allzu umständlich erschien, so lag die Schuld weniger an der Gliederung der Kollegien als an der Kleinheit des Landes. Auf den Gedanken, die

[1]) Vgl. die Akten B 1957a.

Kollegien ganz abzuschaffen und ihre Geschäfte teils den Ministerien, teils den Unterinstanzen zu übertragen, ist anscheinend niemand verfallen. Diesen Weg, den die Praxis der späteren Zeit gegangen ist, hielten die Zeitgenossen Carl Augusts für ganz ungangbar. Auch der Landtag erblickte trotz allem Streben nach Sparsamkeit in den Kollegien etwas Unantastbares, eine Gewähr für sorgfältige und rechtliche Erledigung der Geschäfte und wachte so eifersüchtig über der Unabhängigkeit der Kollegien, daß er sogar die althergebrachte Verbindung von Ministerposten und Kollegialpräsidium als Gefährdung ansah.

Deshalb wurde die bisherige Organisation der Kollegien auch bei der allgemeinen Neuordnung von 1815 im wesentlichen beibehalten. Ganz unverändert blieb die Finanzverwaltung; sowohl die Kammer wie die besondere Landschaftsverwaltung blieb bestehen. Ebenso rettete das Landespolizeikollegium dank Gersdorffs Verwendung seine Selbständigkeit und erreichte sogar eine Erweiterung seines Wirkungskreises, indem ihm alle nicht in das Fach der Finanzen einschlagenden Verwaltungszweige übertragen wurden; demgemäß wurde auch die Bezeichnung in Landesdirektion geändert. All das war Gersdorffs Werk, das er mit unermüdlichem Eifer in zahlreichen Denkschriften, „anschaulichen Grundschemata" u. a. während des Spätherbstes 1815 betrieb.[1]) Sein leitender Gedanke war dabei, die Rechtsprechung von aller Verquickung mit der Verwaltung zu trennen und ihre Unabhängigkeit durch die ausdrückliche Festsetzung zu sichern, daß die Mitglieder der Justizkollegien ausschließlich in diesen beschäftigt werden müßten und nur durch Urteil und Recht von ihrer Stelle entfernt werden könnten.

Mit all dem stieß er auf den Widerstand Fritschs. Dieser schob die praktischen Schwierigkeiten der Ressortabgrenzung zwischen Polizei und Rechtsprechung in den Vordergrund und wollte ihnen zuliebe auf jede reinliche Scheidung verzichten; wie in alter Zeit sollte die Regierung zugleich Justiz- und Verwaltungsbehörde sein. Auch wollte er von der Unabsetzbarkeit der Richter nichts wissen. Ganz im Geiste von Rehberg[2]) erinnerte er an die Ausartung, die die Rechtsprechung am Reichskammergericht unter dem Einfluß der Unabsetzbarkeit der Richter genommen hätte.[3])

Aber Gersdorff war von seinen Grundsätzen nicht so leicht abzubringen. Fritschs Einwand war ja auch nicht beweiskräftig, denn der Verfall des Reichskammergerichts wurde nicht durch die Rechtsstellung der Richter, sondern durch die Schwäche der Reichsgewalt, die die Justizaufsicht nicht zu führen vermochte, bedingt. Auch fand Gersdorff einen kraftvollen Helfer in dem Kanzler der Regierung, F. von Müller, der schon im Bestreben, Weimar konsequent zum Musterstaat auszubilden, für den modernen Fortschritt der Gewaltentrennung wenigstens in den Kollegien eintrat.[4]) Doch fand Müllers

[1]) Vgl. die Akten in B 719.

[2]) Vgl. W. A. Rehberg, Über die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten (1807) S. 164f.

[3]) Vgl. seine eigenhändigen undatierten Bemerkungen zu Gersdorffs Organisationsplan in B 148.

[4]) Vgl. seine „ohnzielsetzlichen Ideen" vom 8. November 1815 in B 719.

Prinzipienfestigkeit ihre Grenze sowohl an dem Interesse, das er als Chef der Justiz an der Ausgestaltung seines Wirkungskreises hatte, wie an den Rücksichten auf die Kleinheit des Landes. Er wollte zwar für sich nach oben hin möglichst unabhängig sein; aber er meinte, daß für die Unterinstanzen der „eminente Vorzug" der Kleinstaaten, die Regierung „nach milden hausväterlichen Prinzipien" gewahrt bleiben solle; deshalb wollte er die hergebrachte Verbindung von Rechtsprechung und Verwaltung in den Ämtern beibehalten und die Dienstaufsicht über die Ämter ausschließlich der Regierung belassen.

Da sich auch Voigt zugunsten der üblichen Ämterverfassung aussprach, mußte Gersdorff in diesem Punkte nachgeben. In der Hauptsache aber setzte er seinen Willen durch. Die beiden Regierungen zu Weimar und Eisenach wurden auf die Rechtsprechung beschränkt. Als Verwaltungsbehörde wurde die Landesdirektion als selbständiges und gleichberechtigtes Kollegium mit einem eigenen Präsidenten — es war zuerst der jüngere Ziegesar, dann Ph. W. von Motz — bestellt. Für besondere Aufgaben, die eigens vorgebildete Beamte erforderten, blieben die Oberkonsistorien bestehen und wurde eine neue Oberbaubehörde bestellt.[1])

Der neuen Gliederung der Kollegien mußte nun auch die Instruktion der Landräte angepaßt werden; da zugleich die Mängel, die sich seit 1809 an dieser Einrichtung herausgestellt hatten, beseitigt werden sollten, wurde unter dem 27. September 1817 eine ganz neue Instruktion erlassen.[2]) Sie änderte an der Stellung der Landräte grundsätzlich nichts; diese blieben nach wie vor Mitglieder der Kollegien, traten auch in die Kammer und in die Landesdirektion ein und sollten allmonatlich mindestens einer Sitzung in jeder Behörde beiwohnen. Zugleich aber sollten sie die ständigen Kommissare der Kollegien auf dem Lande sein. Demgemäß schrieb ihnen die Instruktion eine sehr ausgedehnte Tätigkeit „aufsehender, beratender und anordnender" Natur vor, die sich „auf alle Gegenstände der Kameralverwaltung, der Landwirtschafts-, Sicherheits-, Eigentums-, Gesundheits-, Wohlfahrts- auch Armenpolizei, ingleichen auf das Steuerwesen" erstrecken sollte. Im einzelnen wurde der Landrat vor allem zum Aufsichtsorgan über die Lokalbeamten bestellt. Er hatte die Rechnungsführung der Rentbeamten zu kontrollieren und die Zinserhebung zu überwachen; ebenso hatte er in der Steuerverwaltung die Art der Steuererhebung, den Fleiß und die Vermögensumstände des Steuereinnehmers zu prüfen. Allerdings sollte er dabei nicht nur das Interesse des Fiskus, sondern zugleich auch das der Untertanen wahrnehmen. Er war nicht nur zur Begutachtung der Gesuche um Stundung oder Erlaß von Abgaben zuständig, sondern war ausdrücklich angewiesen, darauf zu achten, daß die Zinspflichtigen nicht bedrückt würden, und auch ohne Antrag festzustellen, „welcher Untertan einer Nachsicht oder eines Erlasses bedürfe."

---

[1]) Vgl. das Patent vom 15. Dezember 1815 betreffend die Organisation der Landeskollegien im Wochenblatt vom 29. Dezember 1815 Nr. 104, S. 419ff.

[2]) Abgedruckt im Regierungsblatt für 1817, S. 99ff.; zur Vorgeschichte vgl. die Akten B 27316 und 27323.

Ferner hatte der Landrat die Aufsicht über die Verwaltung und zumal das Rechnungswesen der Gemeinden zu führen. Jede außerordentliche Ausgabe von mehr als fünf Talern bedurfte seiner Genehmigung. In gleicher Weise war die Verwaltung des kirchlichen Vermögens ihm unterstellt.

Eine wahrhaft selbständige Tätigkeit konnte der Landrat fast allein auf dem landwirtschaftlichen Gebiet entfalten. Hier hatte er keine Konkurrenz mit andern Behörden zu fürchten, sondern konnte frei schalten; er war namentlich für die Hut- und Triftsachen zuständig mit dem Auftrag, auf möglichst gütliche Schlichtung aller Streitigkeiten hinzuwirken; ferner war er bei allen Güterteilungen zuzuziehen, um neben den rein fiskalischen Interessen der Rentbeamten auch das allgemeine wirtschaftliche Interesse geltend zu machen.

Wenn schon die Instruktion dem Landrat neben einer Unmenge formaler Aufsichtsarbeit wenig Raum zu schöpferischem Eingreifen ließ, so ist es kein Wunder, daß die Praxis noch weniger befriedigte. Das neue, ohne alle Anlehnung an Altes im Jahre 1808 künstlich geschaffene Amt fügte sich in die alteingewurzelte Gliederung der Behörden nicht recht ein; das wird durch die häufigen Instruktionsänderungen bewiesen. Aber der entscheidende Mangel konnte durch noch so detaillierte Bestimmungen nicht behoben werden. Er bestand in der Überzahl von Behörden. Zwischen den Ämtern und den Kollegien war eine besondere Zwischenstelle überflüssig; denn sie führte nur zur Vermehrung des Schreibwerks und zur Verlangsamung des Geschäftsgangs. Eifersüchtig auf ihre Stellung und durchdrungen von dem Gefühl der Unentbehrlichkeit einer unparteiischen kollegialen Prüfung auch nebensächlicher Angelegenheiten überließen die Kollegien den Landräten so gut wie nichts zu selbständiger Erledigung[1]); selbst wenn es sich um so harmlose Dinge handelte wie das Auskegeln von Gewinnen in Dorfwirtshäusern und ähnliches, wollten sie den Landräten nur die Begutachtung überlassen und behielten sich die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung vor.[2]) Das belastete auf der einen Seite die Kollegien ganz unnötig, auf der andern aber machte es die Landräte unzufrieden mit ihrer Beschäftigung, die einer von ihnen einmal scharf aber zutreffend als die eines „abusiven Briefträgers" bezeichnete.

Aber auch nach unten drang der Landrat nicht recht durch, denn die Ämter wollten auf ihre Befugnisse und die aus ihnen erwachsenden Sporteln zugunsten der neuen Behörde nicht verzichten. So blieb der Landrat eine unselbständige Zwischeninstanz; er war halb Rechnungsrevisor, halb ein fünftes Rad am Wagen. Denn manche seiner Pflichten, z. B. die ganze Kontrolle der Gemeinderechnungen, war ihm nur „unter Concurrenz der bisherigen Behörden" übertragen.

So vermochte auch die neue Instruktion von 1817 nicht, das Landratsamt organisch in das Behördensystem einzugliedern; die Reibungen und Beschwerden hörten nicht auf. Infolgedessen wurde seit 1825 an der Umarbeitung

[1]) Vgl. das vom Vizepräsidenten Schwendler verfaßte Gutachten der Eisenacher Sektion der Landesdirektion vom 24. Februar 1817 in B 27316.

[2]) Vgl. den Vortrag Fritschs vom 22. Januar 1821 in B 27291.

der Instruktion gearbeitet; aber da der Mangel tiefer lag, konnte er auf diesem Wege nicht entfernt werden, und die Beratungen verliefen im Sande.

Bei den unleugbaren Unzuträglichkeiten in der Organisation der Verwaltungsbehörden war es für den Landtag des Jahres 1819 leicht, mit einer scharfen Kritik an dem ganzen Regierungssystem hervorzutreten. Eine Erklärung vom 4. Februar 1819[1]) nahm sich die Landratsinstruktion vor und meinte nach ausgiebiger Besprechung von Einzelheiten, es wäre für einen Landrat überhaupt unmöglich, alle seine Amtspflichten zu erfüllen. Deshalb wäre es zweckmäßiger, wenn der Wirkungskreis beschränkt, dafür aber mehr Selbständigkeit in der Ausübung gewährt würde. Das läge zugleich im Interesse der Bevölkerung, die Anspruch auf freie Bewegung in ihren Privatverhältnissen habe. Die Vielzahl der Staatsbehörden und ihre anordnende, einrichtende und vorschreibende Tätigkeit bedeute eine übertriebene Bevormundung der Untertanen und eine zu weitgehende Beschränkung der Freiheit im Gebrauch des Eigentums. Als es statt der Landesdirektion und der Landräte nur eine einfache Polizeikommission gegeben hätte, wäre für die Freiheit der Untertanen und die Raschheit des amtlichen Geschäftsgangs besser gesorgt gewesen.

Irgend einen Erfolg hat der Landtag mit dieser Anregung nicht gehabt. Zwar sprach sich Ackermann seiner ganzen freiheitlichen Richtung gemäß auch in bezug auf die landrätliche Tätigkeit für das „laissons faire" aus[2]), aber dem Landtag nachzugeben konnte auch er nicht empfehlen. Denn wie die gesamte, weiter unten zu charakterisierende Haltung des Landtags beweist, trat dieser für die Freiheit doch nicht im Interesse ungestörter und selbständiger Weiterentwicklung ein, sondern aus Bequemlichkeit. Die Freiheit, die er rühmte, war der Schlendrian der guten alten Zeit, wo man bequem lebte, weil der Staat sich um das wirtschaftliche Gedeihen nicht kümmerte, nicht die freie Selbsttätigkeit der Individuen. Vor dem schneidenden Luftzug der neueren Geschichte — wenn es erlaubt ist, dieses Wort auf die kleinen Verhältnisse Weimars anzuwenden — wollte der Landtag sich mit seiner Ablehnung der neuen Verwaltungsbehörden schützen; die Staatsregierung wollte mit diesen aber gerade Türen und Fenster für jenen Luftzug öffnen. Aber was sie im 18. Jahrhundert versäumt hatte, ließ sich jetzt nicht mehr nachholen. Die Zeit des bevormundenden Polizeistaats war vorüber, und so altväterisch der Landtag auch war, so vertrat er doch zugleich den modernen Gedanken des heraufkommenden Zeitalters, die Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen.

Der gleiche Gegensatz zeigt sich auch bei der Organisation der Exekutivorgane. Es ist früher darauf hingewiesen worden, daß der alte Staat in dieser Beziehung vollständig versagt hatte. Seinen Lokalbehörden fehlten die ausführenden und überwachenden Kräfte. Das beeinträchtigte nicht allein die Durchführung vieler wohlgemeinter Vorschriften, sondern gefährdete vor allem die Sicherheit des platten Landes. Die wenigen Husaren des weima-

[1]) Abgedruckt in den Landtagsverhandlungen S. 19ff.
[2]) Undatiertes Votum vom Jahre 1822 in B 27302.

rischen Staates waren nicht imstande, gegen Landstreicher und Verbrecher vorzugehen, und der Landausschuß war auch nach der von Goethe entworfenen Neuordnung zu unbeholfen, als daß er mit der erforderlichen Schnelligkeit hätte eingreifen können. Infolgedessen ließen sich die Untertanen das Treiben der Vagabunden lieber gefallen, als daß sie sich auf aussichtslose Kämpfe eingelassen hätten; auch die Amtleute drückten gern beide Augen zu, um sich Unannehmlichkeiten und Kosten zu ersparen.

Schon gegen das Ende des ancien régime, als im Zusammenhang mit den langwierigen Kriegen die Zahl marodierender entlassener Soldaten anschwoll, war die Unerläßlichkeit einer strafferen Ordnung deutlich geworden. Aber erst der Befehl Napoleons, daß im Interesse der Sicherung seiner Herrschaft der gesamte Reiseverkehr einer scharfen Kontrolle unterstellt werden müsse, die mit den bisherigen Kräften nicht ausgeübt werden konnte, rief 1809 die neue Einrichtung des Polizeimilitärs oder, wie es bald genannt wurde, der Gendarmerie ins Leben.[1]) Die Gendarmen sollten unter der Aufsicht der Landräte und Beamten vor allem den Sicherheitsdienst auf dem platten Lande besorgen, darüber hinaus aber auch die Einhaltung der landesherrlichen Verordnungen überwachen. Schon damit machten sie sich nicht recht beliebt; noch schwerer litt die Bevölkerung unter der Pflicht, diesen Aufpassern auch noch Quartier zu geben. Zum Wortführer der Klagen machte sich der Landtag des Jahres 1819 in Verbindung mit seiner Beschwerde über die Vielregiererei der staatlichen Behörden überhaupt. Auch gegen die Gendarmerie spielte er die gute alte Zeit aus, die derartige Einrichtungen noch gar nicht gebraucht hätte; hier war ja die Gegenüberstellung besonders leicht, weil die Gendarmerie tatsächlich ein „Erzeugnis unglücklicher Zeiten" war. Die Regierung versprach die Sache zu prüfen, wartete aber mit endgültigen Beschlüssen, bis die Militärverfassung fest bestimmt worden wäre. Nachdem deren Ordnung 1823 in der Art erfolgt war, daß ein Teil der Offiziere und Unteroffiziere zur bequemeren Ausbildung der beurlaubten Mannschaften in die Ämter verteilt wurde, konnte die Gendarmerie aufgehoben werden. Der Sicherheitsdienst wurde den Lokalobrigkeiten übertragen; sie erhielten das Recht, im Notfall die Hilfe der in ihrem Bezirk wohnenden Militärpersonen in Anspruch zu nehmen. Die Unteroffiziere wurden außerdem den Ämtern als Ordonnanzen für den Landespolizeidienst beigegeben. Ihre Aufgabe war wie die der bisherigen Gendarmen doppelter Natur; sie hatten für Ruhe und Ordnung zu sorgen, zugleich aber die Durchführung der Polizeigesetze und -verfügungen zu kontrollieren.[2]) In einer besonderen Instruktion vom 1. November 1823[3]) wurde den Beteiligten noch ausdrücklich vorgeschrieben, daß sie sich unbefugten Eindringens in Privatverhältnisse zu enthalten hätten; Haussuchungen insbesondere durften vom Militär nur auf Anweisung der Zivilbehörde vorgenommen werden. Wesentliches geändert war für das Land nicht; die Doppelstellung der Unter-

[1]) Vgl. Schmidt Bd. XI, S. 315.

[2]) Vgl. die Verordnung vom 7. Oktober 1823 im Regierungsblatt S. 169ff.

[3]) In B 5472.

offiziere als Militärpersonen und als Ordonnanzen ziviler Ämter war schwierig und ihrer soldatischen Brauchbarkeit zweifellos nachteilig, und für die Bevölkerung war die Last nicht geringer, denn die Quartierpflicht blieb bestehen. Trotzdem scheint das Land den guten Willen der Regierung bei der Beseitigung der französischen Einrichtung anerkannt zu haben; wenigstens versichern die Akten der folgenden Jahre die allgemeine Zufriedenheit mit der neuen Ordnung, und Klagen sind unter Carl August nicht mehr laut geworden.

Als Lokalverwaltungsbehörde blieb das Amt auch nach der neuen Organisation von 1815 bestehen. Zwar wurde die Frage der Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung noch mehrfach erwogen, weil die Teilung der Gewalten der Zeit als eine Gewähr bürgerlicher Freiheit erschien und die weimarische Regierung alles tun wollte, was den Rechtsschutz der Untertanen verstärken könnte. Praktische Schwierigkeiten der Übergangszeit nach 1815, die Überlastung der Ämter mit Verwaltungsaufgaben, kamen hinzu, um diesen theoretischen Bedenken Gewicht zu verleihen. Schließlich blieb es aber doch auf die Dauer bei der hergebrachten Ämterorganisation. Dafür sprach nicht allein die alte Gewohnheit, sondern auch Rücksicht auf die Bedürfnisse der Untertanen. Solange Rechtsprechung und Verwaltung in der Hand eines einzigen Amtmanns vereinigt blieben, konnten die Ämter räumlich kleiner bleiben, als wenn man für jeden Zweig eine eigene Behörde errichtet hätte; d. h. der einfache Mann hatte zu dem Beamten, der für ihn in der Regel die Staatsgewalt überhaupt repräsentierte, keinen allzuweiten Weg. Auch das schien ein Vorteil, daß der wissenschaftliche Geist der Beamten durch die Beschäftigung mit der Rechtsprechung lebendig erhalten würde, während von ausschließlich verwaltender Tätigkeit ein Ersticken in Routine befürchtet wurde. Das waren Erwägungen, die auch unzweifelhaft liberale Männer wie Rotteck zu keinem einheitlichen Ergebnis kommen ließen.[1]) Daß für Ackermann die praktischen Rücksichten schwerer wogen als die theoretischen Erwägungen der Schriftsteller, ist bei seiner ganzen Art selbstverständlich.[2])

Da es zu einer Neuordnung der Ämterverfassung nicht kam, blieben auch die patrimonialen Gerichtsbezirke unangefochten. Zwar hielt sowohl das Ministerium wie die Landesdirektion für notwendig, daß die Staatsgewalt sich auf mittelbare und unmittelbare Untertanen gleichmäßig erstrecke, und für die Ansprüche der Gerichtsherrn auf Unterordnung der Bauern hatten die bürgerlichen Räte gar kein Verständnis.[3]) Aber zu einer grundsätzlichen Veränderung fühlte sich das Ministerium um so weniger veranlaßt, als die meisten andern Staaten die patrimoniale Gerichtsbarkeit auch bestehen ließen. Nur einige Unzuträglichkeiten im Kreise Neustadt wurden beseitigt. Er wies seiner ganzen

[1]) Vgl. den von Rotteck bearbeiteten 2. Band von Aretins Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie (1827) S. 231 ff. Die anonyme Schrift „Der weimarische Landtag von 1832" (Jena 1832), die unter der Nachwirkung der Julirevolution sehr für liberale Reformen eintritt, empfiehlt sogar die bestehende Ämterverfassung.

[2]) Vgl. sein Votum über einen Bericht vom 11. Oktober 1842 im Kultusministerium I, loc. 1 Nr. 1.

[3]) Vgl. die Akten B 4910a.

Zusammensetzung nach sehr viele Patrimonialgerichtsbezirke auf, deren Sprengel oft ineinander griffen. An all den Orten nun, wo gleichzeitig mehrere Gerichtsherrn zuständig waren, fehlte es an einer ordentlichen Handhabung der mit der Gerichtsbarkeit verknüpften, aber wenig Geld einbringenden Polizeibefugnisse; die überließ jeder dem andern, ja man machte sich sogar gegenseitig Schwierigkeiten. Um damit aufzuräumen, bestimmte eine Verordnung vom 26. April 1824 [1]), daß die Gerichtsherrn sich darüber zu verständigen hätten, wer an jedem Orte für die Polizeiverwaltung verantwortlich sein solle.

Während die Stadtverwaltung durch die neuen Städteordnungen schon vor 1815 in die rechten Bahnen geleitet worden war, fehlte es an neueren Vorschriften für die ländlichen Gemeinden noch ganz. Sie galten von Alters her für unmündig. Schultheißen, Richter und Schöppen, die in den Dörfern die Polizeigewalt und eine eng begrenzte Gerichtsbarkeit ausübten, wurden von der staatlichen oder patrimonialen Obrigkeit ernannt und standen unter deren ständiger Aufsicht. Mit der zunehmenden Ausgestaltung der Verwaltungsbehörden waren nun über das Amt, das die Aufsicht ausübte, noch der Landrat und die Landesdirektion getreten. Dem Landtag gefiel, wie nach den Vorgängen von 1819 begreiflich ist, diese Bevormundung nicht; deshalb beantragte er am 29. März 1821 [2]) die Entwerfung einer neuen Gemeindeordnung, die den Zweck haben sollte, den Gemeinden „eine freie und selbständige Wirksamkeit einzuräumen, dadurch aber zugleich den in das Einzelne zu sehr verbreiteten Wirkungskreis der oberen Administrativbehörden . . . zu beschränken", besonders aber den „vielseitigen und ohne hinreichend erkannten Erfolg zu oft und zu tief entweder hemmend oder beeinträchtigend in das innere Leben der Staatsbürger eingreifenden Geschäftsbereich der Landesdirektion" zu vermindern, wenn nicht ganz zu beseitigen.

Das Ministerium ließ in seiner Antwort [3]) keinen Zweifel darüber, daß es auf seine selbständige Landesverwaltungsbehörde nicht verzichten werde; in der besonderen Frage der Gemeindeverwaltung war es zum Entgegenkommen bereit und sagte die Ausarbeitung einer Gemeindeordnung zu, die „die freie Verwaltung des Gemeindevermögens und überhaupt die freie Behandlung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeinde" zur Regel machen und abgesehen von der notwendigen Oberaufsicht des Staates nur in einzelnen von vornherein fest bestimmten Fällen eine Mitwirkung der Ortsobrigkeit festsetzen sollte. Mit dieser Aufgabe wurde wie üblich das zuständige Kollegium, die Landesdirektion, beauftragt.[4]) Hier ergaben sich aber so viele Zweifel, Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, hier waren die Bürokraten so sehr gewöhnt, alles von oben her anzuordnen, daß aus der geplanten Neuordnung der Gemeindeverwaltung unter Carl August nichts mehr geworden ist.

[1]) Im Regierungsblatt S. 47 ff.

[2]) Mit den gesamten Landtagsakten des Jahres 1821 abgedruckt im Regierungsblatt S. 321 ff.

[3]) Vom 8. April, ebenda S. 390 ff. [4]) Vgl. die Akten B 27450.

Mit der Modernisierung der Verwaltungsorganisation wurde auch die schon 1785 von Carl August angeregte, damals am Widerstand des Geheimen Consiliums gescheiterte Reform des Kanzleistils verbunden. So bedeutsam, wie sie damals hätte werden können, war die Aufgabe jetzt nicht mehr. 1785 hätte Weimar tonangebend vorangehen können; nun waren die größeren Staaten wie Preußen, Bayern, Baden, Württemberg und Nassau ihm zuvorgekommen. Dafür konnte wenigstens angenommen werden, daß die guten Erfahrungen, die diese Staaten mit ihrer neuen einfacheren Praxis gemacht hatten, die Bedenken der Bürokraten gegen jede Änderung der alten Kanzleiformen zerstreut hätten. Das traf aber doch nicht ganz zu. Nicht nur der alte Voigt wollte an diesen festhalten, auch ein so gebildeter und für alles Neue empfänglicher Mann wie der Kanzler Müller sprach sich gegen den Vorschlag aus, alle Verfügungen im Namen der Behörde zu verfassen, von der sie ausgingen.[1]) Er meinte, daß sich die fortgeschrittene Bildung der Zeit auch im Rahmen des alten Reskripts- und Berichtsstils durch Kürze, Deutlichkeit und Urbanität des Ausdrucks geltend machen könne, daß aber — hier berührt er sich wohl unbewußt mit Goethes 1785 vorgebrachten Einwendungen[2]) — eine gewisse Feierlichkeit des Amtsstils gerade für den Verkehr der Behörden mit dem Publikum nicht entbehrt werden könne. Der Mensch sei nun einmal ein sinnliches Wesen und der ungebildete, mithin die Mehrzahl des Volkes, sei es erst recht. Wenn nun die Obrigkeit im Tone des gemeinen Lebens zu ihm spreche, so mache es nicht den gleichen Eindruck auf ihn, wie wenn sich ihr Wille in geregelten, feierlichen, durch langes Herkommen geheiligten Formen kund tue. Gerade diese Formen trügen dazu bei, daß der Einzelne in seinem Vorgesetzten nicht bloß die individuelle Persönlichkeit, sondern den höheren, abstrakteren Charakter einer vom Staat ausgehenden Würde erblicke und ehre, und gerade die jetzige Zeit mache es nötig, an den Formen festzuhalten, weil ein ziemlich allgemein verbreiteter Schwindel gern alle möglichen Formen umstürzen möchte, um Gesetz und Anstand nach Belieben verletzen zu können. Andererseits hindere der förmliche Kanzleistil auch die Behörden an unschicklicher und leidenschaftlicher Ausdrucksweise. Deshalb schlug Müller vor, nicht nur für die Ministerialerlasse, an denen der Großherzog in der Regel persönlich beteiligt war, die alte Reskriptsform, die den Landesherrn in der ersten Person sprechen ließ, beizubehalten, sondern auch die Verfügungen der Unterbehörden „im Namen Sr. kgl. Hoheit des Großherzogs" ergehen zu lassen. Im wesentlichen nach seinen Anträgen wurde der neue Kanzleistil unter dem 18. September 1818 eingeführt.[3])

Den Abschluß der ganzen Neuorganisation sollte die Regelung des Beamtenrechts bilden. Die gute alte Zeit hatte auf alle festen Bestimmungen über die Vorbildung, Anstellung, Rechte und Pflichten der Beamten verzichtet. Diese lockere Form mag auf den ersten Blick für den Kleinstaat geeignet erscheinen; hier, wo es leicht war, die für eine Stelle in Betracht kommenden

[1]) Vgl. sein Gutachten vom 4. September 1818 im Kultusministerium I, loc. 1 Nr. 1.
[2]) Vgl. oben S. 36. [3]) Regierungsblatt S. 58ff.

Persönlichkeiten sämtlich zu kennen und zu beurteilen, wo die oberste Staatsbehörde alle ihre Untergebenen und ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse dauernd im Auge behalten konnte, durfte auf feste Vorschriften eher verzichtet werden als im Großstaat, zumal da aus solchen nur zu häufig starre Normen werden. Aber es ist bereits darauf hingewiesen worden[1]), daß auf die Dauer auch im Kleinstaat die Nachteile größer wurden als die Vorzüge. Menschliches und Allzumenschliches, durch keinerlei zwingende Regel beschränkt, bewirkte sehr oft, daß die Stellen nach Gunst besetzt und daß lässige Amtsführung durch Milde gedeckt wurde. Auch für den Beamten hatte das Fehlen genauer Bestimmungen seine Schattenseite. Wie an ihn keine streng geregelten Ansprüche gestellt wurden, so hatte er umgekehrt auch keine zu erheben; die Festsetzung des Gehalts, die Erteilung von Zulagen hing ganz vom Belieben der vorgesetzten Behörden und in letzter Instanz des Landesherrn ab. Daraus erklärt sich die Unzahl von Gesuchen um Gehaltsaufbesserung in den Akten, die namentlich dann einliefen, wenn durch das Ausscheiden eines älteren Beamten nicht nur eine Stelle, sondern zugleich ein höheres Gehalt frei geworden war. Besonders bedenklich war es für die Beamten, daß sie bei Alter und Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Pension hatten. Wohl war es auch im weimarischen Staate längst üblich, altgedienten Beamten ein Gnadenbrot zu geben. Aber es mußte in jedem einzelnen Falle bewilligt werden. Sehr oft wurde jedoch, um Geld zu sparen, die einfachere Form angewendet, daß der alte Beamte seine Stelle mit ihren Einkünften behielt und daß sein Dienst durch einen Anwärter versehen wurde, der einstweilen ohne Gehalt arbeiten mußte und mit der Aussicht auf die Nachfolge im Dienst entschädigt wurde. Dieser Brauch bedeutet nun aber nicht etwa, daß die Beamten unabsetzbar gewesen wären. Im Gegenteil, es war allgemein anerkannt, daß jeder Beamte jederzeit entlassen werden könne[2]); und nur für die Regierungsmitglieder wurde 1815 die Unabsetzbarkeit bestimmt. Allerdings wurde in der Regel von dem staatlichen Recht der willkürlichen Entlassung kein Gebrauch gemacht; auch der jüngere Kalb ist 1782 freiwillig und mit einer Pension aus seinem Amt gegangen. Der Kampf der öffentlichen Meinung des 18. Jahrhunderts, etwa Mosers und Schlözers, gegen die Unsicherheit der Beamtenstellung hatte keinen rechten Erfolg gehabt. Auch in Preußen war das juristische Beamtentum mit seinem Anspruch auf rechtliche Sicherung gegen Willkür des Monarchen nicht durchgedrungen.[3])

Erst die neue Zeit schuf darin Wandel. Im Zusammenhang mit ihren großen Verwaltungsreformen stellten die meisten deutschen Mittelstaaten nach 1815 gewisse Grundsätze des Beamtenrechts auf[4]), die sowohl den Staat gegen das

[1]) Vgl. oben S. 203ff.

[2]) Vgl. die Erklärung des Landtags vom 23. Dezember 1820 im Regierungsblatt für 1821 S. 22.

[3]) Vgl. A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. II (1888) S. 301ff. und 316.

[4]) Vgl. dazu C. A. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, Bd. I (1823) S. 19.

Eindringen ungeeigneter Beamter sichern wie den Beamten einen Rechtsanspruch auf Rang, Gehalt und Unabsetzbarkeit einräumen sollten.

In seiner großen Denkschrift vom 8. November 1815 über die künftige Einrichtung des Justizwesens[1]) schlug der Kanzler von Müller vor, auch in Weimar dem Muster der andern Staaten, zumal Preußens zu folgen, den Eintritt in den höheren Staatsdienst an das Bestehen einer Prüfung zu binden und zugleich die Ausbildung der Dienstanwärter besser zu regeln, indem alle, auch die Adligen und die gut empfohlenen Bürgerlichen, die bisher gleich als Assessoren angestellt worden waren, einen zweijährigen Vorbereitungsdienst durchmachen sollten. Aber nur die Prüfung wurde durch einen Beschluß des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1815 eingeführt, und auch diese nicht ganz im Sinne Müllers. Denn im Interesse einer gleichmäßigen Vorbildung hatte Müller die Prüfung einer besonderen Examinationskommission, wie sie in Preußen bestand, übertragen wollen; statt dessen erhielten die Kollegien den Auftrag, die sich bei ihnen meldenden jungen Leute einer Prüfung zu unterziehen, ohne daß einheitliche Grundsätze vorgeschrieben worden wären. Dagegen ging das Ministerium über Müllers Vorschläge hinaus, indem es gleichzeitig bestimmte, daß jeder Beamte, dem eine Stelle übertragen würde, auch die mit seiner Stelle verknüpfte Besoldung erhalten müsse. In Verbindung damit wurden alle Gehälter neu geordnet und gegenüber der alten Zeit wesentlich erhöht. Das Recht des Landesherrn, nach eigenem Ermessen Zulagen zu bewilligen, wurde formell nicht angetastet, in der Praxis aber dadurch wesentlich beschränkt, daß die Übernahme solcher Zulagen auf den Besoldungsetat abgelehnt wurde.

Das war gewiß ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der alten Zeit, auch wenn es nicht zu einer gesetzlichen Festlegung dieser neuen Grundsätze kam. Auch das vom Landtag gewünschte Gesetz über die Voraussetzungen, unter denen ein Beamter entlassen werden konnte, und das in umfangreichen Vorarbeiten weit geförderte Gesetz über die Pensionierung kamen nicht zustande. Es scheint, als ob Carl August gegen die gesetzliche Einschränkung seiner Rechte gegenüber dem Beamtentum Bedenken gehabt hätte. Er versicherte zwar dem Landtag am 4. Februar 1821[2]), daß seine bisher betätigten Regierungsmaximen genügende Sicherheit für die Beamten böten; aber weiter zu gehen lehnte er ab. Von seinen Rechten Gebrauch zu machen hatte er aber auch jetzt keinen Anlaß. Je länger je mehr diente ihm sein Beamtentum willig und mit freudiger Hingabe.

[1]) In B 719. [2]) Regierungsblatt S. 101 f.

Neunzehnter Abschnitt:

Die Verfassung vom 5. Mai 1816.

Mit der neuen Behördenorganisation, die die neu erworbenen Landesteile einfach dem alten Staate einverleibte, statt sie nach dem Muster der früheren Zeit in ihrer Selbständigkeit zu erhalten, wurde auch die Verfassungsfrage für Weimar angeschnitten. Nachdem Carl August 1809 für seinen damaligen Besitz eine Konstitution erlassen hatte, die wenn auch weit entfernt von allem modernen Verfassungsleben, ja überhaupt nicht recht erfüllt von Leben, doch eine bewußte freiwillige Beschränkung des landesherrlichen Souveränitätsrechts, eine Ablehnung des rheinbündischen Souveränitätsbegriffs darstellte, nachdem sich Weimar während der Verhandlungen des Wiener Kongresses mit der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Mittel- und Kleinstaaten für die Anerkennung des ständischen Prinzips im deutschen Staatsleben ausgesprochen hatte, konnte es sich natürlich nur darum handeln, ob die neuen Gebiete in die weimarische Verfassung einfach aufgenommen werden sollten oder ob diese zugleich eine zeitgemäße Reform erfahren sollte.

Über die persönliche Stellung Carl Augusts erfahren wir nur wenig. Recht im Gegensatz zu den umfangreichen schriftlichen Aufzeichnungen, mit denen er die Entstehung der Verfassung von 1809 begleitet hat, besitzen wir für die Verfassung von 1816 und ihre Vorgeschichte überhaupt nichts von seiner Hand. Aber wir können sein Eingreifen an einigen Stellen genau feststellen. Den von Gersdorff verfaßten ersten Entwurf einer Instruktion, die den landesherrlichen Kommissaren zu der die Verfassung beratenden ständischen Versammlung mitgegeben werden sollte, hat er ausdrücklich verworfen; er wollte weder von der „oft mißverstandenen und mißbrauchten, auch logisch unhaltbaren" Theorie der Gewaltenteilung noch von individuellen Rechten der Staatsbürger etwas wissen, lehnte überdies, wie die Vergleichung von Gersdorffs Entwurf mit der endgültigen Instruktion zeigt, die gesetzliche Festlegung der landesherrlichen Rechte ab und beschränkte auch die neue Verfassung im Geist der Konstitution von 1809 auf die Sicherung der ständischen Rechte.[1])

[1]) Gersdorffs Entwurf vom 17. März 1816, 75 Spalten lang, am Rande mit vielen Fragezeichen und Bleistiftstrichen, nach Randbemerkung Gersdorffs vom Großherzog verworfen. Dazu gehört Fritschs Aufzeichnung vom 22. März über die von Carl August mit Fritsch und Gersdorff vorgenommene Durchsicht dieses Entwurfs und Gersdorffs Notiz über die vom Großherzog am gleichen Tage zugestandenen Punkte, alles B 148 b. Die endgültige Instruktion ist auf Grund der Beschlüsse vom 22. nach weiteren Beratungen, an denen Carl August nicht teilgenommen hat, am 29. März von Ackermann verfaßt worden (B 148 b; im Auszug mit Datum 22. März gedruckt bei Schöll, Carl August-Büchlein S. 136 und Stichling, Gersdorff S. 52 ff.).

Auch beim Abschluß des Verfassungswerks machte er seinen Standpunkt noch einmal geltend, indem er den Entwurf der Versammlung in einigen nicht gerade wichtigen aber doch bezeichnenden Punkten abänderte. Nehmen wir noch sein Urteil über die württembergischen Verfassungskämpfe vom Jahr 1817 hinzu, wie es uns Arndt von dem Zusammensein Carl Augusts mit dem Freiherrn vom Stein erzählt[1]), sein Schelten auf die spitzköpfigen Schreiber und Advokaten, seine Zustimmung zu dem Verhalten des Königs, so darf wohl gesagt werden, daß Carl August 1816 noch auf dem gleichen Standpunkt stand wie 1809. Er hielt auch jetzt noch die Mitwirkung ständischer Vertreter für wünschenswert, lehnte aber jede Beeinträchtigung der landesherrlichen Vollgewalt energisch ab. Gerade weil er als freier Geist sich dem Gesichtskreis aller Abgeordneten, aus welchen Kreisen sie auch stammen mochten, weit überlegen fühlte, wollte er ihre Rechte so eng umgrenzen, daß sie niemals störend und hemmend in die Regierung eingreifen könnten. Aber als freier Geist verschloß er sich auch der Einsicht in die Bedürfnisse der Zeit nicht. Wenn wir auch im einzelnen nicht feststellen können, wie sich seine Ansichten gewandelt haben[2]), wie weit eigenes Nachdenken und wie weit der Einfluß seiner Berater darauf gewirkt haben, das scheint unzweifelhaft zu sein, daß Carl August sich zu der Erweiterung der Formen, die er 1809 der ständischen Vertretung seines Landes gegeben hatte, freiwillig entschlossen hat.

Unter den Beratern tritt Gersdorff beherrschend hervor. Von Voigts Hand besitzen wir nur ein kurzes, aber sehr inhaltreiches Billet an Fritsch vom 30. April 1816, in dem er bittet, den Vortrag über die ständischen Angelegenheiten ihm abzunehmen, da er mit ihnen nicht genügend vertraut sei und seine „Anhänglichkeit an das Alte nicht auf dem Platze oder auch unzeitig sein würde".[3]) Nicht ganz so ablehnend wie der Minister des ancien régime stand Fritsch zu der Verfassungsentwicklung. Aber auch seine Äußerungen lassen erkennen, daß er noch im alten Staat groß geworden war, daß er ohne innere Anteilnahme, ja mit halbem Widerstreben den Weg ging, den Carl August seiner Regierung gewiesen hatte.

Die Ausdehnung der Verfassung von 1809 auf das ganze Land und zugleich ihre Modernisierung von Anfang an betrieben und durch seine unermüdliche Energie durchgesetzt zu haben, ist das besondere Verdienst Gersdorffs. Seine Einwirkung auf Carl August in den langen Monaten des gemeinsamen Aufenthalts in Wien läßt sich heute nicht mehr feststellen; wir können nicht sagen, ob es ihn Mühe gekostet hat, den Herzog für sein Programm zu gewinnen. Aber seine Freude an ausführlicher schriftlicher Darstellung seiner Gedanken setzt uns wenigstens instand, die Gesichtspunkte, die ihn bestimmten, zu erkennen.

[1]) E. M. Arndt, Meine Wanderungen und Wandelungen mit dem Reichsfreiherrn vom Stein (1858; S. 168 der Ausgabe von Reclam).

[2]) Vgl. seine Äußerung zu den Brüsseler Bürgern „que les institutions humaines devaient se modifier d'après les exigences sociales de chaque époque" (mitgeteilt in der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte, N. F. Bd. 20, 1911, S. 441).

[3]) Eigenhändig, B 148b.

Sobald 1814 mit der Wahrscheinlichkeit des Erwerbs neuer Provinzen ernstlich zu rechnen war, begann Gersdorff sich mit der Frage zu beschäftigen, wie die Verfassung für ein aus verschiedenen Teilen mit verschieden geformten ständischen Vertretungen zusammengesetztes Staatswesen gebildet werden solle. Er hat die Denkschrift, die er dieser Erörterung widmete, nicht zu Ende führen können, aber die drei Grundsätze, denen er dauernd treu geblieben ist, hat er bereits hier entwickelt: daß die Verfassung für alle Landesteile frei und im Geiste der Zeit nach gleichförmigen Grundsätzen gestaltet werden müsse, daß das Hauptstück einer Verfassung nach echt germanischer Sitte in der „Besprechung zwischen Fürst und Volk über wichtige Angelegenheiten des gemeinen Wesens", also im Rat, nicht in der Mitregierung der Stände bestehe und daß die bisherige landständische Korporation durch bäuerliche Vertreter erweitert werden müsse. Nur über diesen letzten Punkt handelt er ausführlich, denn hier sieht er Widerspruch voraus. Sein Hauptargument ist wie in allen seinen Reformschriften die Rücksicht auf den Geist der Zeit und auf die öffentliche Meinung. Zugleich aber sucht er eine Stütze für seine Ansicht in der richtig verstandenen Geschichte. Nur dann werde die neue Verfassung echt germanischen Charakter tragen, wenn sie sich dem Wandel in dem Begriff Volk anpasse. Es sei wohl früher möglich gewesen, die Bauern lediglich als Objekte der Gesetzgebung zu behandeln, ihnen keinerlei Teilnahme an der ständischen Verfassung zuzugestehen; er vergleicht diese Rechtsstellung des Bauernstandes, die ja keineswegs Rechtlosigkeit bedeutet habe, mit der von Negersklaven, für die es ebenfalls gewisse schützende Rechte gebe. Aber die Lage der Bauern habe sich von Grund aus geändert. Man sehe in ihm nicht mehr den gedrückten armen Mann, der halb aus Gnade, halb wegen seiner Brauchbarkeit geschont zu werden verdiene, sondern den Staatsbürger, „welcher neben jedem andern und gleich jedem im Staate und in der Würde seiner Persönlichkeit, in der Sicherheit seines Eigentums als Zweck mitbegriffen werden müsse, zu welchem der Staat als Mittel bestehet". Diese neue Einschätzung des Bauernstandes sieht Gersdorff ebenso als historisches Faktum an wie die bisherige bevorrechtete Stellung von Ritterschaft und Städten in der landständischen Verfassung; und sie ist für ihn wichtig genug, um die Erweiterung der landständischen Vertretung zu rechtfertigen. Daß diese namentlich in der Übergangszeit praktische Schwierigkeiten haben werde, bestreitet er nicht. Trotzdem erklärt er es für unerläßlich, daß der Bauernstand durch Leute aus seiner Mitte im Landtag vertreten werde; eine Vertretung durch die grundsteuerfreien Rittergutsbesitzer genüge nicht, weil die Interessen zu verschieden seien.

Ob Gersdorff diese unvollendete Denkschrift Carl August oder den andern Ministern vorgelegt oder wenigstens in ihrem wesentlichen Inhalt vorgetragen hat, ist zweifelhaft. Daß die leitenden Männer des weimarischen Staates im großen und ganzen seinem Verfassungsgedanken zustimmten, kann aus der Instruktion geschlossen werden, die Gersdorff nach Wien mitgegeben wurde; hier wurde unter nachdrücklichem Hinweis auf die stets bewährte Ablehnung des französischen Souveränitätsbegriffs die „Befestigung oder Verallgemeine-

rung einer wohlhergebrachten ächt deutschen Beratungsform zwischen Fürst und Volk" als wünschenswert bezeichnet.[1]) Im Einzelnen hat es aber wohl noch Anstände gegeben. Denn als im Herbst 1815 nach dem Abschluß des Wiener Kongresses und des neuen Krieges die Verfassungsfrage für den vergrößerten weimarischen Staat brennend wurde, hielt es Gersdorff für notwendig, seine Ansichten in mehreren, zum Teil recht umfangreichen Denkschriften[2]) ausführlich darzulegen und gegen Einwendungen zu verteidigen.

Alle diese Denkschriften gehen von dem Grundgedanken Gersdorffs aus, daß der Geist der Zeit eine Weiterbildung der überlieferten Verfassungsformen, die Herstellung einer echten Repräsentativverfassung erfordere. So sehr wollen sie an das Alte anknüpfen, daß sie den Rittergütern alle Vorrechte belassen, „welche nicht mit dem Gemeinwohl in geradem Widerspruch stehen"; der Ritterstand soll ein bevorzugter Stand bleiben und auch in dem neuen Landtag eine bevorzugte Klasse ausmachen; die von Stein in Anlehnung an die nassauischen Verhältnisse vorgeschlagene Einrichtung einer besonderen Herrenbank wird dagegen abgelehnt, weil ihr in den weimarischen Landen, wo es keine ehemals reichsunmittelbare Herrschaften gebe, jede Grundlage fehle. Aber mit aller Entschiedenheit hält Gersdorff daran fest, daß die übrigen Schichten der Bevölkerung ebenfalls gebührenden Anteil an der Repräsentation erlangen und ihre Vertreter in freier Wahl bestimmen müßten. Dem Eindringen ungeeigneter, ungebildeter und armer, am Staat wenig interessierter Individuen wollte er durch Festsetzung eines Zensus für das Wahlrecht vorbeugen.

Eine Ergänzung der bisherigen Vorschläge bedeutete die Denkschrift vom 19. Oktober 1815, die am 24. dem Großherzog in Frankfurt vorgelegt wurde. Hier ging Gersdorff noch über seinen bekannten Grundsatz hinaus, daß die Regierung sich dem Zeitgeist anpassen müsse, und forderte kühn, sie solle ihm vorangehen, indem sie die zeitgemäße Verfassung nicht von oben her anbefehle, sondern zugleich in zeitgemäßer Form, in freier Beratung mit Vertretern des Volkes, einführe und schon bei der bevorstehenden Besitzergreifung der neuen Landesteile die in Aussicht genommene Erweiterung der konstitutionellen Rechte verspreche.

Nach diesen Vorbereitungen war der Weg frei für das große Memoire, das alle Ideen Gersdorffs über die Verfassung zusammenfaßte und dem Großherzog am 24. Oktober 1815 überreicht wurde. Nochmals wurde hier betont, wie sehr durch die Konstitution von 1809 und die Haltung Weimars während der Rheinbundszeit und auf dem Wiener Kongreß der zeitgemäßen Erweite-

[1]) Vgl. die Instruktion vom 22. September 1814, Art. 6 und 7, bei H. von Egloffstein, Carl August auf dem Wiener Kongreß (1915) S. 138.

[2]) Es liegen folgende Denkschriften vor: 1. Die für den Freiherrn vom Stein bestimmte vom 2. September 1815, gedruckt bei H. Ortloff, Die Verfassungsentwicklung im Großherzogtum Sachsen (1907) S. 114 f. 2. Die Carl August vorgelegte vom 19. Oktober 1815, Original B 148 b, Auszug bei Ortloff S. 112. 3. Das gleichzeitig dem Großherzog überreichte Memoire, Or. B 147 a, Auszug bei Ortloff S. 107 ff. 4. Antwort Gersdorffs auf Bemerkungen von Fritsch B 148 bei Ortloff S. 115 f.

rung der landständischen Rechte schon vorgearbeitet sei, wie wichtig es sei, das Altüberlieferte dem Zeitgeist gemäß zu reformieren, wie notwendig eine landständische Korporation als Gegengewicht gegen die Bürokratie, „die leicht einseitig interessierte Zwischeninstanz der Staatsdiener", wie notwendig überhaupt die organisatorische Sicherung des ruhigen Verlaufes der Staatsregierung gegen die Zufälle der individuellen Schicksale sei; endlich wurde — denn auch das war ratsam sowohl bei der Stimmung Carl Augusts wie bei den Ansichten der andern Minister — hervorgehoben, daß auch in der erweiterten Form die Landstände dem Landesherrn untergeordnet blieben, indem er das Recht der Vertagung und Auflösung der Versammlung behalten und als heilig und unverletzlich auch der unmittelbaren Kritik der Stände entrückt sein sollte.

Fritsch, der einzige, von dem wir eine schriftliche Äußerung zu diesem Memoire Gersdorffs besitzen, konnte sich mit einer derartigen Annäherung an die Theorien neuerer Verfassungsentwürfe nicht befreunden. Er äußerte allerhand Bedenken und Zweifel wegen der Wahlen in den Kirchspielen, wegen der Kosten und ähnlicher Nebensächlichkeiten, um die Schwierigkeiten der geplanten Neuerungen recht anschaulich zu machen. Aber offenen Widerspruch gegen die Prinzipien des Entwurfs wagte er auch nicht. Selbst die Ministerverantwortlichkeit nahm er mit dem stolzen Spruche hin: recte faciendo neminem timeas; und nur gleichsam im Nebensatz ließ er erkennen, daß er damit im Herzen doch nicht einverstanden war. Denn er empfahl vorsichtige Fassung der Bestimmungen, „damit nicht gleichsam eine Opposition, ein Krieg als in der Sache liegend gebildet werde, wo gemeinschaftliches Streben nach einem Zweck, Wohlfahrt des Landes, vorherrschen sollte".

Gersdorff konnte über diese Bedenken mit wenigen Worten hinweggehen und Fritschs Kleinlichkeit den Grundsatz gegenüberstellen, daß halbe Maßregeln das unglücklichste aller Auskunftsmittel seien und daß man die Repräsentation entweder ganz unterlassen oder ordentlich und lebensfähig einrichten müsse. Denn er hatte den Großherzog auf seiner Seite. Zwar fehlt jede schriftliche Äußerung Carl Augusts, aber der von Gersdorff vorgeschlagene Weg wurde sicherlich nicht ohne ausdrückliche Zustimmung Carl Augusts betreten. Die Patente vom 15. November 1815[1]) und vom 24. Januar 1816, in denen Carl August die neuerworbenen Landesteile in seinen Besitz nahm, enthielten bereits das in der Denkschrift vom 19. Oktober empfohlene Versprechen, daß eine neue Verfassung im Einvernehmen mit Abgeordneten des Landes ausgearbeitet werden solle. Eine weitere Verordnung vom 30. Januar 1816[2]) setzte dann die Formen fest, die für die Wahl dieser Abgeordneten gelten sollten. Schon diese Verordnung ist unter Zuziehung von Vertretern

[1]) Gedruckt in H. Ludens Allgemeinem Staatsverfassungsarchiv, Bd. I, 1816, S. 252 f.

[2]) Gedruckt ebenda S. 266 ff., ferner in Klübers Staatsarchiv Bd. I, S. 144 und bei K. H. L. Pölitz, Die Verfassungen des teutschen Staatenbundes seit dem Jahre 1789, Bd. II, 1847, S. 751 ff. Zur Entstehung vgl. Ortloff a. a. O. S. 118 f. und die von ihm nur mangelhaft benutzten Akten B 148 b.

der alten und der neuen Lande erlassen worden. Deren Einfluß ist freilich nicht nennenswert gewesen; sie haben an dem ihnen vorgelegten Entwurf kaum etwas geändert. Wohl aber ist innerhalb der Regierung an dem ersten Vorschlag Gersdorffs Kritik geübt worden, die ihn zur Aufstellung eines neuen Entwurfs veranlaßt hat; die Änderungen sind freilich mehr formaler Natur. Gersdorff verzichtete auf die ausdrückliche Hervorhebung der „liberalen Grundsätze", die für die Zusammensetzung der ständischen Versammlung maßgebend sein sollten, er ließ die Ankündigung weg, daß „veränderte Zeiten oder ein deutlicher entwickeltes Bewußtsein von den notwendigen Grundsätzen einer vernünftig geregelten Gleichheit vor dem Gesetz" die Rechtsstellung der Ritterschaft ändern könnten, er faßte einige Ausdrücke vorsichtiger, ergänzte den Vorbehalt der landesherrlichen Sanktion durch das Recht zur Vertagung und Auflösung der Versammlung, aber an den Grundzügen des Entwurfs wurde nichts geändert.

So berief die Verordnung zum 7. April eine Versammlung nach Weimar mit der Aufgabe, eine neue Verfassung zu beraten. Den Kern dieser Versammlung sollte die landständische Deputation der alten Lande bilden. Zu ihr hatten Abgeordnete der neuen Erwerbungen zu treten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese bisher landständische Rechte gehabt hatten oder nicht. Allerdings lehnte sich diese Verordnung, so gut es ging, an die alten Einrichtungen an, aber sie stellte bereits den Grundsatz auf, daß alle Klassen der Staatsbürger repräsentiert werden sollten. Deshalb erteilte sie das Wahlrecht für die fünf, den Rittergutsbesitzern vorbehaltenen Stellen allen, auch den bürgerlichen Besitzern. Städte und Ämter der neuen Lande erhielten sieben Abgeordnete zugewiesen. Eine freie Wahl sollte wegen der Kürze der Zeit unterbleiben; landesherrliche Kommissare sollten statt dessen für dieses Mal die Abgeordneten ernennen; sie waren dabei an steuerpflichtige und „wohlhabende und daher in ihrem bürgerlichen Zustand möglichst unabhängige Staatsbürger" gebunden.

Die Beratungsformen dieser Versammlung wichen in sehr eigenartiger Weise von dem Verfahren ab, das sonst für ständische Verhandlungen üblich war. Denn die Staatsregierung ordnete in die Versammlung drei Staatsdiener ab, die mit vollem Stimmrecht an allen Beratungen teilzunehmen hatten. Der eine von ihnen, der jüngere Ziegesar, Sohn des früheren Landschaftsdirektors, damals Präsident der Landesdirektion, hatte zugleich den Vorsitz in der Versammlung zu führen. Im übrigen war die Freiheit der Beratung ungehindert; jedes einzelne Mitglied hatte das Recht, schriftliche Anträge zur Verfassung zu stellen. Das Plenum sollte, so hatte Gersdorff zunächst vorgeschlagen, solche Anträge nach ihrem inneren Gehalt berücksichtigen; aber das schien dem Ministerium schon allzu viel Ehre zu sein, deshalb hieß es in der endgültigen Verordnung negativ, daß keine Eingabe mehr Rücksicht erfahren dürfe, als sie nach ihrem innern Gehalt zu verdienen scheine. Nur mußten sowohl die Anträge wie überhaupt die Verhandlungen der Versammlung sich streng auf die ihr übertragene Aufgabe beziehen, eine Verfassung zu entwerfen. Als deren Hauptpunkte wurden festgestellt die „Bedingungen

und Formen, wie durch Wahl der Staatsbürger aller Klassen Repräsentanten der Gesamtheit unserer Untertanen zu der Landstandschaft berufen werden sollen, wie die also erwählten Repräsentanten sich als Landstände zu versammeln und zu konstituieren, wie, in welchen Verhältnis, unter welchen gesetzlichen Formen und Voraussetzungen sie die Rechte der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, der freien Bewilligung von Steuern und Finanzmaßregeln, die das Vermögen des Landes und der Untertanen betreffen, der gutachtlichen Vorschläge zu Abstellung von Mängeln und Mißbräuchen in der Verwaltung und Gesetzgebung, der Klage über willkürliche Eingriffe der Staatsbeamten in die Freiheit, die Ehre und das Eigentum der Staatsbürger oder in die Verfassung des Landes gesetzmäßig auszuüben haben". Die Entscheidung über den aus den Beratungen hervorgehenden Entwurf war dem Landesherrn ausdrücklich vorbehalten worden.

Alle diese Bestimmungen waren zweifellos geeignet, Übergriffen der Versammlung in die Rechte, die Carl August als Landesherr für sich und für sein Ministerium in Anspruch nahm, vorzubeugen. Aber ein brauchbares Ergebnis der Beratungen war damit noch nicht gesichert. Dazu bedurfte es einer zielbewußten Leitung durch die landesherrlichen Kommissarien, dazu brauchten diese eine positive Anweisung für die Aufstellung eines Verfassungsentwurfs. Diese Anweisung auszuarbeiten schien recht eine Aufgabe für Gersdorff zu sein, der schon bisher in seinen Denkschriften die wichtigsten Vorarbeiten dafür geleistet hatte. Mitte März war er mit einem neuen umfänglichen Entwurf fertig. Wie stets ging er auch jetzt von der Notwendigkeit aus, das bewährte Alte dem Zeitgeist gemäß weiter zu entwickeln, und als das zeitgemäße Ziel erschien ihm eine Verfassung, die „die Gewalt des Fürsten und den Gehorsam seines Volkes auf Gesetzmäßigkeit gründet und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Regenten und der Regierten . . . durch feste Bestimmungen normiert". In drei Hauptabschnitte sollte sie sich gliedern. Der erste hätte vom Landesherrn zu sprechen, dem unter stillschweigender Ablehnung der Theorie der Gewaltenteilung „nach deutschem Sinn und Brauch" die gesamte Staatsgewalt zugesprochen wurde. Er hatte sie auszuüben durch verantwortliche Behörden, wie bereits in der Verordnung vom 1. Dezember 1815 über das Staatsministerium festgestellt war. In doppeltem Sinn wollte Gersdorff diese Verantwortlichkeit festlegen, für die Zweckmäßigkeit und für die Gesetzmäßigkeit der Regierungshandlungen. Der zweite Abschnitt der Verfassung sollte von den Landständen handeln, für deren Rechte und Pflichten die Verordnung vom 30. Januar die Grundlage darbot; besonders betont wurde nochmals, daß die Stände als Repräsentanten der Gesamtheit der Staatsbürger durch freie Wahl der Staatsbürger aller Klassen bestimmt werden müßten. Ein dritter Abschnitt endlich war den allgemeinen, „den Bürgern des Staats als solchen zustehenden politischen oder durch die Verfassungsurkunde besonders bekräftigten Rechten" vorbehalten; hier sollten die individuellen Menschenrechte auf persönliche Freiheit, Sicherheit, Eigentum, auf gleichen Zugang zu den Staatsämtern, auf Freiheit des Glaubensbekenntnisses und der Presse und auf Schutz gegen willkürliche Verhaftung festgelegt werden.

Was Gersdorff wollte, war also eine moderne Verfassung des ganzen Staates etwa nach dem Muster der französischen Charte von 1814, die unter Überwindung des in den deutschen Territorien üblichen Dualismus zwischen Herrschaft und Landschaft von der Einheit des Staatsbegriffs ausgehen und Fürst und Landstände als Organe des Staates konstruieren sollte. Aber weder Carl August noch seine Minister wollten mit dem Zeitgeist so weit zusammengehen, wie Gersdorff ihn hier auslegte. Nicht als ob das, was Gersdorff vorschlug, eine wesentliche Veränderung der weimarischen Regierungsform und Regierungsgrundsätze hätte nach sich ziehen müssen. Fritsch[1]) konnte mit Fug hervorheben, daß manche Forderungen der Zeit, die Gersdorff als Grundrechte in der Verfassung aussprechen wollte, in Weimar bereits durchgeführt oder doch anerkannt seien. Trotzdem hielt er die von Gersdorff geplante theoretische Konstruktion der gesamten Staatsverfassung für bedenklich. Und Carl August stimmte ihm bei. Die Gewaltenteilung überhaupt nur zu erwähnen, individuelle Rechte der Staatsbürger auszusprechen, dazu konnte er sich nicht entschließen. Er entschied sich für den von Fritsch zwar nicht ausdrücklich empfohlenen, aber deutlich genug als harmloser bezeichneten Weg, statt einer Verfassung des gesamten Staates nur eine Verfassung der Landschaft zu geben und die Stellung des Fürsten von den Beratungen vollständig auszuschließen. Die Aufgabe der Versammlung sollte, so wurde in einer Beratung zwischen Carl August, Fritsch und Gersdorff am 22. März 1816 bestimmt, dahin begrenzt werden, die Konstitution der Landschaft von 1809 den veränderten Verhältnissen gemäß umzugestalten.

Gersdorff faßte diesen Beschluß als tiefe Kränkung auf. Sein Plan war verworfen worden, nicht in Einzelheiten, sondern in der Hauptsache. Er scheute sich nicht, die Konsequenzen zu ziehen. An Rücktritt von seinem Amt dachte er freilich nicht; noch war in Deutschland der Minister vor allem Diener seines Fürsten und hatte vor allem die Pflicht des Gehorsams. Aber als verantwortlicher Minister — und das war er seit dem 1. Dezember 1815 — an der Verfassung in einem Geiste weiter zu arbeiten, der seinen Absichten zuwider war, dazu konnte sich Gersdorff auch nicht entschließen. Sonst unermüdlich im Aufstellen und Verbessern von Entwürfen zog er sich jetzt von den Vorbereitungen der Verfassung ganz zurück und überließ sie seinem Kollegen Fritsch und dessen Referendar Ackermann. Dieser übernahm nun die Aufgabe, auf Grund der Beschlüsse vom 22. März eine neue Instruktion für die Vertreter des Landesherrn bei den bevorstehenden Versammlungen abzufassen. Ackermanns politische Ansichten[2]) unterschieden sich der Art nach kaum von denen Gersdorffs; denn auch er wollte den Neubau der Verfassung auf historischem Grunde errichten. Aber als langjähriger Lokalbeamter mehr Praktiker als Theoretiker stand er den Neuerungen doch kühler gegenüber als Gersdorff, der sie aus der Idee heraus verstand und als Offenbarungen des Zeitgeistes auffaßte. So trat er „für weise und absichtliche Beschränkung"

[1]) Eigenhändiges Gutachten vom 22. März 1816, B 148b.
[2]) Eigenhändiges Gutachten vom 26. März 1816, B 148b.

ein, denn „Springen fördere weniger zum Ziele als Fortschreiten mit Stätigkeit". Wohl war auch er von der Notwendigkeit ständischer Mitwirkung bei der Regierung überzeugt; aber er sah die Dinge doch mehr vom Standpunkt der Regierung aus an, die eine gewisse Anregung und Kontrolle wohl brauchen könne, als von dem der Bevölkerung, die ihre Interessen bei der Regierung vertreten wolle. Eine solche Vertretung lehnte er sogar rundweg ab. Ein eigentliches Repräsentativsystem, so drückte er sich aus, „erzeugt aus der dunkeln Idee der Volksmajestät und des Rousseauischen contrat social", sei ein Signal zur Verwirrung und Unruhe und führe „eine Zahl von Standes- und Ortsegoisten zusammen, wo der Ritter für den Ritter, der Kaufmann für den Kaufmann, der Dornburger für Dornburg usw. würde sprechen, niemand aber für das Ganze handeln wollen". Darum wollte er von der ganzen ständischen Gliederung, wie sie in Gersdorffs Plänen gelegen hatte, nichts wissen; nicht auf Grundbesitz oder ein bestimmtes Einkommen müsse man sehen, sondern auf Welterfahrung, Geschäftstakt und Geistesbildung, auf das rechte Interesse am Staatsganzen. Und dieses fand er gerade bei den gebildeten Kreisen, die auch damals, im Zeitalter des deutschen Idealismus, nicht eben die begüterten waren.

Das war wohl wie alles, was Ackermann schrieb, gut gemeint, aber zweckmäßig war es eben nicht. Denn die Intelligenz war ja, das hatte auch Ackermann hervorgehoben, im höheren Beamtentum bereits genügend vertreten. Aufgabe einer landständischen Versammlung mußte es also sein, auch die andern Kreise der Bevölkerung zu Wort kommen zu lassen. Deshalb legte die am 29. März endgültig festgestellte Instruktion den landesherrlichen Kommissarien für die Versammlung nahe, für die Verfassung doch ein im wesentlichen ständisch gegliedertes Wahlrecht zu empfehlen. Nur darin war Ackermann durchgedrungen, daß die kleinen Städte mit dem platten Lande zusammen wählen sollten und daß allen Repräsentanten ihre „höhere Bestimmung, vor allen Dingen ein Ganzes mit ihrem Geiste und mit der Kraft eines redlichen deutschen Gemüts zu umfassen", mehr schwungvoll als deutlich vorgehalten wurde. Im übrigen galten natürlich die am 22. März getroffenen Richtlinien für die Verfassungsberatung.

Nach diesen umfassenden und gründlichen Vorbereitungen eröffnete Carl August am 7. April 1816 die zur Beratung der Verfassung bestimmte Versammlung.[1]) Ihre Zusammensetzung ließ von vornherein einen ruhigen Verlauf der Verhandlungen erwarten. Die ständische Deputation der alten Lande hatte dem Landesherrn niemals Schwierigkeiten gemacht; auch jetzt zählte sie mehrere Staatsdiener, darunter den Carl August persönlich sehr nahestehende Oberstallmeister Seebach, unter ihre Mitglieder. Das Amt Ilmenau wurde durch seinen langjährigen Amtmann, den Geh. Referendar Acker-

[1]) Vgl. die Nachricht von der feierlichen Erbhuldigung und der Eröffnung der ständischen Beratungsversammlung zu Weimar (Weimar 1816); hier sind auch die bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden abgedruckt, die sich im Auszug auch bei Th. Martin, Weimarisches Verfassungsbüchlein (1866) S. 16f. finden.

mann vertreten. Von den Abgeordneten der neuen Lande war auch nicht anzunehmen, daß sie etwa aus Unzufriedenheit über ihr Schicksal gegen die Regierung Opposition machen würden. Nicht nur, weil ihre bürgerlichen Mitglieder von dieser ernannt waren; sondern vor allem, weil solche Stimmungen der Zeit fern lagen. Ohne Unterschied, ob sie bisher zu einem selbständigen und eigenartigen Staatswesen wie Sachsen oder zu den seit der großen Umwälzung von 1803 zwischen den verschiedenen Mächten hin und her geschobenen Staatssplittern gehört hatten, stellten sich alle Vertreter der neuen Landesteile auf den Boden des neuen Staates, dem sie zugewiesen waren.

Diese Anerkennung der gemeinsamen Grundlage schloß natürlich nicht aus, daß gelegentlich doch sehr verschiedene Ansichten laut wurden.[1]) Der natürliche Unterschied zwischen dem Standpunkt der Regierung und dem der Regierten kam häufig genug zur Geltung, und Ackermann mußte mit Bedauern feststellen, daß seine Idee einer lediglich vom Interesse des gesamten Landes beherrschten Versammlung eine Illusion war. Darüber bestand freilich Einmütigkeit, daß für das ganze Großherzogtum eine einheitliche Verfassung gegeben werden müßte und daß alle Bevölkerungsklassen, wenigstens soweit sie Grundbesitz hätten, daran zu beteiligen wären; auch sollte grundsätzlich jeder Abgeordnete das ganze Land und die Interessen aller Staatsbürger vertreten. Aber indem die Versammlung mit Stimmenmehrheit beschloß, daß nicht allein die Wahl nach den drei Ständen der Ritterschaft, Bürger und Bauern zu erfolgen hätte, sondern daß jeder Stand dabei an seine eigenen Angehörigen gebunden sein sollte, gab sie deutlich zu verstehen, daß sie im Grunde dem modernen Gedanken des einheitlichen Staatsbürgertums fern stand und weniger an eine politische Landes- als eine wirtschaftliche und soziale Interessenvertretung dachte. Mit diesem Beschluß hingen weitere Debatten über die Verteilung der Stimmen unter den Klassen zusammen. Noch einmal versuchten die ritterschaftlichen Abgeordneten des Neustädter Kreises, ihre bevorzugte Stellung, wie sie sie im Königreich Sachsen hergebracht hatten, zu behaupten; sie beantragten, der Ritterschaft die volle Hälfte der Stimmen zuzuweisen. Aber diese Forderung stand zu sehr im Widerspruch zu dem Geist der Zeit, zu der geringen Bedeutung des Adels im Großherzogtum, zu der ausdrücklichen Weisung der Staatsregierung, als daß sie auf Annahme hätte rechnen können. Nur ein Drittel der Sitze erhielt die Ritterschaft. Auch der Vorbehalt, mit dem die Neustädter Abgeordneten sich gegen das Überstimmtwerden sichern wollten, daß alle wohlerworbenen Rechte unantastbar sein sollten, wurde als allzu allgemein abgefaßt, zurückgewiesen. Eine gewisse Garantie wurde den Rechten der einzelnen Stände und der einzelnen Landesteile aber doch gewährt, indem den Abgeordneten der Stände und der Kreise gestattet wurde, gegen Mehrheitsbeschlüsse, die ihre Interessen zu verletzen schienen, ein Separatvotum einzureichen und die Entscheidung des Landesherrn anzurufen.

[1]) Ich habe das Protokoll B 148 b benutzt, das ausführlicher ist als das von Ortloff a. a. O. S. 120ff. verwertete Protokoll aus B 148 b.

Es entsprach nur dem längst beobachteten Brauch, wenn die Einteilung der Stände für die Zusammensetzung nicht nach der Geburt, sondern nach dem Beruf erfolgte. Demgemäß erhielten sämtliche Rittergutsbesitzer ohne Rücksicht auf Stand, Geburt und Religion das Wahlrecht; auch die alten Unterscheidungen zwischen schrift- und amtsässigen, landtagsfähigen und -nichtfähigen Gütern sollten künftig verschwinden. Bis zum nächsten Landtag wurde es dem Großherzog freigestellt, allen dazu geeigneten Gütern, deren Besitzer darum nachsuchten, das Recht zur Landtagswahl zu verleihen; für die spätere Zeit wurde, um eine Beeinflussung der Wahlen auszuschließen, die Erteilung dieses Rechts an die Zustimmung des Landtags gebunden. Nach einer Zusammenstellung von 1819[1]) belief sich die Zahl der wahlberechtigten Rittergüter damals auf 172.

Städte und Bauernstand hatten getrennt zu wählen. Vergeblich traten die landesherrlichen Kommissarien für Ackermanns Plan ein, nur die großen Städte aus der Masse der Städte und Ämter herauszuheben. Die Versammlung war einmütig der Ansicht, daß sowohl der Bauernstand das Recht habe, besonders repräsentiert zu werden, wie die nicht grundbesitzenden Bürger verlangen könnten, von ihresgleichen vertreten zu sein. Für beide Stände wurde ein indirektes Wahlverfahren beschlossen. Das aktive Wahlrecht wurde ohne Unterschied der Religion jedem verliehen, der in seinem Wohnort ein Haus besaß oder das Bürger-, auf dem Lande das Nachbarrecht erworben hatte. Auch Frauen und Unmündige, auf die diese Voraussetzungen zutrafen, hatten das Wahlrecht, mußten es aber durch Bevollmächtigte ausüben lassen. An die Wahlmänner wurden die gleichen Anforderungen gestellt; nur mußten sie außerdem volljährig sein. Sie hatten die Abgeordneten nach freier Überzeugung zu wählen; Aufträge seitens ihrer Wähler durften sie durchaus nicht annehmen. Diese Bestimmung hat für uns etwas Auffälliges; denn wo in unsern Zeiten indirekte Wahlen stattfinden — um von Vergangenem zu schweigen sei etwa an die amerikanische Präsidentenwahl erinnert — sind die Wahlmänner von vornherein auf einen Parteikandidaten verpflichtet. Aber für die Anfänge des politischen Lebens im deutschen Kleinstaat des 19. Jahrhunderts paßte jene Bestimmung der weimarischen Verfassung sehr wohl. Parteien, für die sich der einzelne Wähler entscheiden konnte, gab es noch nicht. So war es am zweckmäßigsten, wenn er es dem Wahlmann überließ, in Besprechung mit den andern Wahlmännern den geeignetsten Vertreter ausfindig zu machen. Erleichtert wurde diese Auswahl durch die Beschränkung der Wahlfähigkeit. Denn Abgeordneter konnte nur werden, wer von einem deutschen Vater erzeugt war, von christlichen Eltern stammte, mindestens 30 Jahre alt war und als Städter neben einem eigenen Wohnhause auch ein unabhängiges Einkommen von 300, in Weimar und Eisenach von 500 Talern besaß, als Bauer aber an Haus und Gütern oder sonstigem Vermögen mindestens 1500 Taler hatte.

Um die verschiedenen Teile des Großherzogtums ausreichend bedenken zu

[1]) Anlage C zum Wahlgesetz vom 4. Juni 1819, Regierungsblatt 1819 S. 91 ff.

können, wurde die Zahl der Abgeordneten in jedem Stande auf zehn festgesetzt. Den 31. Abgeordneten stellte die Universität Jena mit der Begründung, daß sie eine mit Rittergütern ausgestattete, dem ganzen Lande gehörige Anstalt sei. Das Wahlrecht stand dem Senat zu.

Der Landtag sollte jeweils auf sechs Jahre gewählt werden und regelmäßig alle drei Jahre in der ersten Januarwoche zur ordentlichen Tagung zusammentreten. Ob damit ein Selbstversammlungsrecht anerkannt war, ist nicht ganz deutlich. Außerordentliche Landtage einzuberufen stand jedenfalls ausschließlich dem Landesherrn zu. Dieser hatte auch das Recht den Landtag zu vertagen und gänzlich aufzulösen. In diesem Falle war er aber gebunden, binnen drei Monaten Neuwahlen auszuschreiben; erfolgte eine solche Anordnung nicht, so war der aufgelöste Landtag von selbst wiederhergestellt.

Die Geschäfte des Landtags waren von einem Vorstand zu leiten, den die Versammlung selbst zu wählen hatte. Nur die Wahl des Vorsitzenden, der aus der Ritterschaft zu nehmen war und den Titel Landtagsmarschall führen sollte, bedurfte der Bestätigung durch den Landesherrn. Carl August hatte den Wunsch gehabt, daß der Marschall auf Lebenszeit gewählt würde; er hoffte wohl in ihm einen Vertrauensmann beim Landtag zu gewinnen, wie er ihn in dem älteren Ziegesar besessen hatte, und durch dessen Vermittlung auf eine rasche und zweckentsprechende Erledigung der Geschäfte hinwirken zu können. Aber darauf ließ sich die Versammlung nicht ein; nur für das erste Mal gab sie soweit nach, daß die Wahl auf neun Jahre[1]) erfolgen sollte, in Zukunft aber sollte sich das Amt des Landtagsmarschalls nur auf die Dauer einer Landtagswahlperiode erstrecken.

Der Landtagsvorstand hatte zugleich für die Zeiten, wo der Landtag nicht versammelt war, die Stellung eines landständischen Ausschusses. Er sollte beständig den Faden aller landständischen Geschäfte behalten und darüber wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe. Zweimal jährlich hatte er eine Sitzung abzuhalten; er konnte selbständig Anträge bei der Regierung stellen, auch, wenn er es für nötig hielt, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags vorschlagen. Zur Unterstützung bei all seinen Geschäften wurde ihm ein Syndikus beigegeben.

Vorstand und Syndikus bezogen dauernde Gehälter. Die Abgeordneten dagegen erhielten nur während der Tagung des Landtags Diäten. Sie alle hatten während der Tagung auch das Privileg der völligen Unverletzlichkeit ihrer Person; nur mit Zustimmung des Landtags konnte in dringenden Fällen gerichtlich gegen sie vorgegangen werden. Eines besonderen Schutzes hatten sich auch alle Äußerungen in der ständischen Versammlung zu erfreuen; Verunglimpfungen des Landesherrn, Beleidigungen der Regierung, des Landtags

[1]) Die Drucke, die in der Öffentlichkeit bekannt sind, haben die Zahl 12; dagegen haben der Entwurf und der von Carl August eigenhändig vollzogene Originaldruck (B 148b Bl. 154 und 440) die Zahl 9. Schon Chr. Schweitzer, der Verfasser des Entwurfs, hat in seinem öffentlichen Recht des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach (1825) S. 98 Anm. 51 auf den Druckfehler der allgemeinen Ausgabe hingewiesen.

oder Einzelner sollten dagegen strafbar sein, auch wenn sie von einem Abgeordneten innerhalb des Landtags geschahen. Die Sitzordnung für die Abgeordneten war genau bestimmt nach Ständen und Kreisen. An die Möglichkeit einer Parteibildung und an eine Gruppierung der Abgeordneten nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Parteien ist anscheinend nicht gedacht worden. Die Beschlüsse waren mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen; bei Stimmengleichheit hatte nicht etwa der Landtagsmarschall die Entscheidung, vielmehr war die Abstimmung zu wiederholen und wenn sich das Stimmenverhältnis nicht änderte, mußte die Sache an den Landesherrn gebracht werden.

Für die Verhandlungen des Landtags sollten altständische Formen maßgebend sein. Die Öffentlichkeit, zu der die Regierung bereit war, lehnten die Abgeordneten ab; sie trauten sich selbst nicht die Redefähigkeit zu, um sich öffentlich zu zeigen. Auch Regierung und Landtag sollten schriftlich miteinander verkehren.

Sehr viel schwieriger als diese äußere Organisation des neuen Landtags waren seine Rechte festzustellen. Es war natürlich, daß Carl August und seine Minister die Machtvollkommenheit, die sie bisher gehabt und nach bestem Können im Interesse des Landes ausgeübt hatten, nicht allzusehr einengen lassen wollten; hatte doch die Erfahrung gelehrt, wie sehr sich die Stände zeitgemäßen Fortschritten widersetzten. Deshalb hatten sie in der Instruktion für die Kommissarien den Anteil des neuen Landtags an der Gesetzgebung auf die Gesetze beschränkt, die das Eigentum, die Sicherheit und persönliche Freiheit der Staatsbürger oder die Landesverfassung berührten; im übrigen wollten sie freie Hand haben. Aber die ehemals sächsische Ritterschaft, vertreten durch den Naumburger Domdechanten Wurmb von Zink, war an stärkeren Anteil an der Regierung gewöhnt und nicht gewillt, ihn ohne weiteres aufzugeben. Und in diesem Bestreben wurde sie von dem altständischen Geist des Mißtrauens gegen die Regierung unterstützt, der mit dem Dualismus des deutschen Territorialstaats untrennbar verbunden war und auch diese weimarische Versammlung beherrschte. Solange Landesherrschaft und Landesvertretung nicht Organe eines einheitlichen Staates waren, sondern getrennte Rechtssubjekte darstellten und deshalb auch getrennte Interessen vertraten, war es natürlich, daß immer der eine Teil fürchtete, vom andern zu dessen Gunsten ausgenutzt zu werden, und daß er sich dagegen zur Wehr setzte. Ein höheres Ziel als bloße Abwehr steckte sich auch die weimarische Beratungsversammlung nicht. An der von der Regierung vorgeschriebenen Begrenzung ihrer Aufgabe auf die Entwerfung einer landständischen Verfassung versuchte sie nach dem Zeugnis der Protokolle, die uns kaum etwas wesentliches verschweigen, nichts zu ändern. Ihr kam es nicht sowohl auf stärkeren positiven Anteil an der Regierung an als auf das Negative, auf ein Einspruchsrecht gegen deren Maßnahmen. Aber indem sie dieses im Einzelnen festzulegen versuchte, geriet sie unvermeidlich in Einzelheiten und Kleinlichkeiten. Mit Recht trat Ackermann als Abgeordneter dagegen energisch auf. Er bekämpfte nicht nur die unpraktische Überlastung der Verfassung mit Detailbestimmun-

gen, sondern vor allem das einseitige Mißtrauen gegen die Regierung; man müsse ebenso damit rechnen, daß sich auch bei den Ständen die in der menschlichen Natur begründeten Neigung zum Mißbrauch der Gewalt zeigen werde. Wohl noch stärkeren Eindruck machte auf die Versammlung der beharrliche Widerstand, den die Kommissarien gegen die Beschränkung der landesherrlichen Gewalt über das bereits freiwillig zugestandene Maß leisteten; der endgültige Beschluß entsprach in der Hauptsache durchweg dem Wortlaut der Instruktion vom 29. März.

Neben der Mitwirkung an der Gesetzgebung erlangte der neue Landtag ohne nennenswerte Debatte das gleichfalls in der Instruktion bereits ihm zuerkannte Recht der Beschwerde beim Landesherrn[1]) und zwar im allgemeinen über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und Verwaltung wie im besonderen über Eingriffe von Ministern oder andern Behörden in die Freiheit, die Ehre und das Eigentum der Staatsbürger und in die Verfassung des Landes. Auch die finanziellen Befugnisse des Landtags wurden im wesentlichen ganz im Sinne der Instruktion geordnet. Die Versammlung konnte sich damit um so eher zufrieden geben, als die Vorschläge der Regierung durchweg auf dem Boden des finanziellen Dualismus standen, demgemäß die Domänen mit Stillschweigen übergingen, aber das Recht des Landtags auf Mitwirkung bei der landschaftlichen Finanzgesetzgebung und -verwaltung im bisherigen Umfang aufrecht erhielten. Dazu gehörte vor allem das Recht der Steuerbewilligung; aber auch die Aufnahme von Schulden zu Lasten des Landes war an die Zustimmung des Landtags gebunden. Dieser war außerdem bei der Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben der Landschaftskasse zu hören und hatte das Recht der Kontrolle über die Verwendung aller der Mittel, die von den Steuerzahlern aufgebracht wurden. Nur über die Form, in der diese Kontrolle ausgeübt werden sollte, entstand eine Differenz, die zu schlichten der Versammlung nicht gelang, ja nicht gelingen konnte, denn zwei ganz verschiedene Staatsanschauungen stießen hier zusammen. Der alte Dualismus bedeutet eine Zweiteilung des Staats in eine landesherrliche und eine landschaftliche Hälfte, und gerade im Finanzwesen war diese Teilung scharf ausgebildet worden mit landesherrlicher und landschaftlicher Verwaltung. An ihr hielt die Versammlung fest; wenigstens den Rest der selbständigen landschaftlichen Verwaltung, das landschaftliche Mitglied des inzwischen — man muß das unmögliche Wort bilden — verherrschaftlichen Landschaftskollegiums wollte sie auch für die Zukunft retten. Aber dagegen setzte sich die neue Doktrin, die einen einheitlichen Staat voraussetzte und nur verschiedene Formen der Staatsgewalt, die gesetzgebende, die verwaltende, die richterliche, kannte. Sie trennte die Befugnisse anders ab als der alte Dualismus; sie gab nur in der Gesetzgebung eine Mitwirkung der Landstände zu und wollte die Verwaltung dem Landesherrn und seinem Beamtentum allein vorbehalten. Die Kom-

[1]) Vgl. dazu die Bruchstücke aus einer Denkschrift eines Staatsbeamten, die Luden im Allgemeinen Staatsverfassungsarchiv, Bd. I (1816) S. 360ff. mitgeteilt hat; sie haben nach seiner Versicherung bei den Beratungen der Versammlung eine Rolle gespielt.

missarien des Großherzogs, alle Beamte, standen ganz auf diesem Boden und lehnten den ständischen Anspruch ab; eine Einigung wurde nicht erzielt.

Dieser Gegensatz der Anschauungen trat auch bei der Frage der Gewähr der Verfassung zutage. Die Versammlung wollte die Verfassung in der Form eines Grundvertrags zwischen Fürst und Landschaft abfassen. Das aber lehnten die Kommissarien rundweg ab. Die Verfassung konnte ihrer Auffassung nach nichts anderes sein als ein Gesetz, das der Landesherr zwar mit Zustimmung der Landesvertreter aber doch aus eigener Machtvollkommenheit zu erlassen hatte. Dem besonderen Charakter des Grundgesetzes wurde darin Rechnung getragen, daß alle Staatsbeamten darauf verpflichtet werden sollten und daß bei einem Thronwechsel der neue Monarch vor der Huldigung des Landes die Beobachtung der Verfassung schriftlich zu versprechen hatte. Auch wurde in Aussicht genommen, die Garantie des deutschen Bundes nachzusuchen, diesen also als Rechtsnachfolger des Kaisers zum unparteiischen Richter für den Fall von Streitigkeiten zu bestellen.

In der letzten Sitzung, die der Beratung des Entwurfs gewidmet war, brachte der Professor Schweitzer als Vertreter der Universität Jena noch eine Angelegenheit zur Sprache, die Carl August gerne vermieden hätte: die Frage der individuellen Rechte. Freilich auch er war ein loyaler Mann und rechtfertigte das Vertrauen, das das Ministerium in ihn gesetzt hatte, als es ihn zu den Vorberatungen, auch zur Mitwirkung an der Instruktion für die Kommissarien hinzugezogen hatte. Er stellte nicht etwa ein theoretisch ausgearbeitetes Programm von Menschenrechten auf, wollte noch weniger auf diesem Wege Neuerungen einführen, sondern hatte nur die Absicht, einige besonders zeitgemäße oder gewohnheitsmäßig schon anerkannte Rechte für die Zukunft gegen jede Anzweiflung sicher zu stellen. Er nannte das Recht der Staatsdiener, nicht ohne Urteilsspruch entlassen zu werden, das Recht jedes Untertanen, den Fiskus bei den Landesgerichten zu verklagen, das Recht auf drei Instanzen und die Preßfreiheit. Die Kommissarien konnten beruhigende Erklärungen abgeben, denn diese Rechte bestanden teils schon, teils war ihre Verwirklichung schon geplant oder gar in die Wege geleitet. Aber eine feste Zusage wagten sie nicht zu erteilen, nachdem in ihrer Instruktion diese ganze Angelegenheit bewußt mit Stillschweigen umgangen worden war.

Nur zwei Wochen, vom 8. bis zum 23. April, hatten die Beratungen gedauert. Dann konnte sich Schweitzer daran machen, die Beschlüsse der Versammlung in die Form eines Gesetzes zu bringen, und die Kommissarien übernahmen es, die Zustimmung des Landesherrn für dieses Gesetz zu erwirken. Da das Plenum damit nichts zu tun hatte, hielt Fritsch für zweckmäßig, es zu vertagen, bis der Beschluß Carl Augusts vorliege, und zwar nahm er eine Vertagung bis Pfingsten (2. Juni) in Aussicht.[1]) Das gab Gersdorff Anlaß, seinen lange verhaltenen Groll über die Verkümmerung seines umfassenden Planes gegen den Kollegen zu entladen. Er witterte hinter dem Vertagungsplan die Absicht, die ganze Sache einschlafen zu lassen, und bekämpfte ihn

[1]) Vgl. Ortloff S. 126, dessen Datumsangaben aber ungenau sind.

deshalb mit überraschendem Nachdruck. Er bestritt die Notwendigkeit einer so langen Pause, denn der Entwurf beruhe ganz auf den vom Großherzog selbst vorgezeichneten Bestimmungen, könne also in kurzer Zeit geprüft werden; statt der aufsehenerregenden förmlichen Vertagung auf sechs Wochen genüge ein Zeitraum von vierzehn Tagen, während dessen man allenfalls die Deputierten einzeln beurlauben könne.

Soweit wir urteilen können, war Gersdorffs Sorge überflüssig. Carl August war jedenfalls Gegner einer Verschleppung, und wenn Fritsch, worüber die Akten natürlich nichts enthalten, tatsächlich Hintergedanken gehabt haben sollte, dann ließ er sie wenigstens gleich wieder fallen. Begründeter erscheinen Gersdorffs Befürchtungen, wenn man die allgemeine Lage ansieht. In der Verfassungsfrage hatte bereits eine rückläufige Bewegung eingesetzt. Auf die Streitigkeiten, die in Kurhessen zwischen dem Kurfürsten und der Landschaft entbrannt waren, wies Gersdorffs Votum selbst hin; ähnliche Konflikte waren in Württemberg entstanden und hinderten den Abschluß des Verfassungswerks. Und gerade in diesen Tagen erhielt Gersdorff aus Berlin die Nachricht[1]), daß auch hier die Erfüllung des Verfassungsversprechens „sehr weit hinausgesetzt" werde und daß die preußischen Liberalen es für vorteilhaft hielten, wenn „vortreffliche Beispiele" vorangingen.

Diese Lage erklärt am ehesten die Aufregung, aus der heraus Gersdorff sein Votum schrieb. Ungern hatte er auf einen Teil seiner Absichten verzichtet. Aber die Hauptsache wollte er doch auch jetzt noch nicht aufgeben, daß Weimar dem bereits um sich greifenden Pessimismus in Deutschland durch eine rasche Tat entgegentrete und sofort beweise, wie durch Eintracht von Fürst und Volk eine Verfassung zustande gebracht werden könne. Die Gelegenheit zu „der herrlichsten Beweisführung, wie verschieden hier der Geist sei von jenen Landen, wo das Publikum die Stände nicht anders als durch Streit und Widerspruch, durch Wollen und Nimmervollbringen kennen lernt", sie sollte nicht unbenutzt vorübergehen, damit, mochte auch der Inhalt der weimarischen Verfassung nicht allen liberalen Wünschen entsprechen, doch der Geist, aus dem sie entsprang, ganz mit dem stets geliebten Zeitgeist im Einklang sei.

Rein äußerlich betrachtet entsprach der weitere Verlauf der Dinge durchaus den Wünschen Gersdorffs. Nicht einmal die von ihm bewilligten vierzehn Tage wurden ganz in Anspruch genommen; schon am 28. April reichten die Kommissarien den Entwurf der Beratungsversammlung ein, unter dem 5. Mai erteilte Carl August seine Sanktion. Aber diese Eile war nur dadurch möglich geworden, daß die Regierung von dem ursprünglich aufgestellten Grundsatz der Vereinbarung abwich und die von ihr gewünschten Abänderungen des Entwurfs einseitig verfügte. Sie konnte das tun, denn um wesentliche Abweichungen handelte es sich nicht. Der unverglichene Punkt wegen des Anteils des Landtags an der landständischen Finanzverwaltung wurde dahin entschieden, daß der Landtag zwei Räte für das Landschaftskollegium vorzuschlagen habe, die aber durchaus Beamte sein sollten. Ferner wurde die

[1]) Eigenhändiger Brief Contas aus Berlin, 20. April 1816, B 148b.

Stellung des Landesherrn gegenüber dem Landtag verstärkt; auf den Vorschlag des Kanzlers Müller wurde vorbehalten, für wichtige Verhandlungen Minister oder andere Staatsbeamte zu mündlichen Erörterungen in die Landtagssitzungen abzuordnen, welche den Gegenstand nach seinen Beweggründen entwickeln sollten, an der Abstimmung aber nicht teilnehmen durften. Auch wurde die im Entwurf beliebte Gleichstellung der beiden Parteien darin geändert, daß nur der Landtag die Ablehnung landesherrlicher Anträge zu begründen verpflichtet wurde, während der Landesherr die Sanktion landständischer Beschlüsse ohne weiteres versagen konnte. Die Frist für die Neuwahlen nach einer Landtagsauflösung wurde von einem auf drei Monate erstreckt, der Zensus für bäuerliche Abgeordnete von 1500 auf 2000 Taler erhöht. Von den Grundrechten, die der Entwurf vorgeschlagen hatte, wurde das erste, das sich auf die Stellung der Beamten bezog, rundweg abgelehnt; die andern wurden als bereits anerkannt nochmals ausdrücklich bestätigt, aber in einer Form, die sie unzweideutig als Auswirkungen der landesherrlichen Staatsgewalt, nicht als subjektive Rechte der Staatsbürger erscheinen ließ.

Die Versammlung wurde erst nachträglich, am 10. Mai, von diesen Veränderungen in Kenntnis gesetzt. Nachdem sie ihnen zugestimmt hatte, erfolgte am 11. Mai die Veröffentlichung des neuen „Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach".[1]) Das Datum des 5. Mai wurde beibehalten. Mit einer Empfindsamkeit, die an die zartesten Zeiten des 18. Jahrhunderts gemahnt, meinte Ackermann, daß dieser Sonntag Jubilate an die Blüten und Hoffnungen des Frühlings erinnere und in Verbindung mit Palmsonntag und Cantate, Anfang und Abschluß der Beratungen, die neue Verfassung zu einem dreifachen Sonntagskind mache.[2]) Die nüchternere Welt des 19. Jahrhunderts hat aber für diese Feinheit kein Verständnis gehabt und hat alle diese poetischen und religiösen Beziehungen der Verfassung gänzlich übersehen.

Will man die Bedeutung dieser Verfassung für das Großherzogtum richtig würdigen, so muß man sich vor allen Dingen daran erinnern, daß sie nichts schlechthin Neues schuf. Eine landständische Vertretung mit gewissen Rechten, namentlich dem der Steuerbewilligung, hat es auch vor 1806 gegeben. Und ohne Sprünge führt die Entwicklung von ihr über die Konstitution von 1809 zu der neuen Verfassung. Diese brachte an Neuerungen zunächst die geo-

[1]) Es gibt außer dem Druck im Wochenblatt vom 24. Mai 1816 eine gleichzeitige Ausgabe in Folio, ferner findet sich der Text in den älteren Sammlungen, z. B. in den Protokollen der deutschen Bundestagsversammlung 1817 Bd. I, S. 130 ff., in H. Ludens Staatsverfassungsarchiv, Bd. I (1816) S. 301 ff. und bei K. H. L. Pölitz, Europäische Constitutionen Bd. II, 1817, S. 331 ff., auch in der von F. Bülau besorgten 3. Auflage unter dem Titel „Die Verfassungen des teutschen Staatenbundes, Bd. II, 1847, S. 758 ff. In den neueren Sammlungen fehlt sie, auch die geplante Ausgabe für K. Bindings „Deutsche Staatsgrundgesetze" ist über Vorbereitungen nicht hinausgekommen, so daß es heutzutage schwer ist, sich einen Text zu beschaffen.

[2]) Eigenhändiges Gutachten vom 6. Mai, B 148b. Fritsch hat dazu bemerkt: „ganz übereinstimmend mit meinem Gefühl".

graphische Verbreiterung der Grundlage durch die Aufnahme Ilmenaus und der neuen Landesteile, dann aber die physische Erweiterung durch die Einfügung des Bauernstandes und durch die Verleihung des Wahlrechts an die einzelnen Bürger und Bauern. Damit begann sie bereits das alte Prinzip der ständisch-korporativen Vertretung zu verlassen und bereitete den Übergang zu dem individuellen Wahlrecht der modernen konstitutionellen Entwicklung vor. Und unmittelbar wurde dadurch das Gewicht des Landtags verstärkt. Er vertrat nun nicht mehr eine schmale privilegierte Schicht, sondern die große Masse des Volkes. Demgemäß waren auch seine Rechte größer; vor allem, er konnte nicht mehr so leicht beiseite geschoben werden wie der alte Landtag des 18. Jahrhunderts und dessen Ausschüsse, die kaum etwas anderes hatten tun können, als die Beschlüsse der Regierung hinterher gut heißen.

Am Alten gemessen bedeutet also die Verfassung vom 5. Mai 1816 einen unbestreitbaren Fortschritt. Anders sieht sie aus, wenn wir sie mit der konstitutionellen Doktrin der Zeit vergleichen. Seitdem Gersdorffs Absicht, eine Verfassung des Staates zu schaffen, gescheitert war, war es entschieden, daß Weimar mit seiner landständischen Verfassung hinter den Anforderungen der liberalen Theorie, ja selbst hinter den Wirklichkeiten anderer Staaten zurückblieb. Denn von fremden Staaten wie Frankreich und Norwegen ganz abgesehen, hatte Nassau eine sehr viel liberalere Verfassung erhalten, für Württemberg hatte König Friedrich I. eine solche in Aussicht gestellt, Luxemburg nahm an der liberalen Verfassung der Niederlande teil.

Dieser Mangel der weimarischen Verfassung wurde natürlich von der Kritik nachdrücklich hervorgehoben. Verhältnismäßig harmlos war der Tadel, der von Pölitz und der Geistlichkeit wegen der ungenügenden Vertretung der in der Kirche und dem gelehrten Stande verkörperten intellektuellen und moralischen Kraft des Staates gegen die Verfassung ausgesprochen wurde[1]); denn diese Kritiker erkannten wenigstens die Grundlage an, auf der die Verfassung sich aufbaute, die ständische Gliederung. Dagegen wendete sich Oken in der Isis[2]) sehr scharf gegen die Beschränkung des Grundgesetzes auf die landständische Seite und bestritt ihm überhaupt den Charakter einer Verfassung. Auch vermißte er eine Sicherstellung von individuellen Menschenrechten. Selbst mit dem, was die Verfassung enthielt, war er nicht ganz einverstanden. Er bemängelte die Einteilung der Stände in Rittergutsbesitzer, Bürger und Bauern; Nähr-, Wehr- und Lehrstand seien die drei natürlichen Stände, auf denen sich die Volksvertretung aufzubauen habe. Und je mehr sich die konstitutionellen Forderungen des Liberalismus ausbreiteten, desto weniger Gnade fand die weimarische Verfassung vor seinen Augen.[3])

[1]) Vgl. Pölitz a. a. O. S. 328 ff., die Beschwerden der weimarischen Geistlichkeit, ein Beitrag zur neuesten Geschichte der deutsch-protestantischen Kirche und zur Charakteristik des Weimarer Landtages (Germanien 1819) und F. A. Köthe, Schutzschrift für die evangelische Kirche mit besonderer Rücksicht auf die weimarischen Landtagsverhandlungen (Leipzig 1820). [2]) Isis, 1. Jahrgang Nr. 9 bis 11.

[3]) Vgl. z. B. die anonyme Schrift „der weimarische Landtag von 1832" (Jena 1832) S. 49 ff.

Aber diese kritischen Äußerungen kommen doch nicht auf gegenüber der weit überwiegenden Zustimmung, die die weimarische Verfassung bei den Zeitgenossen gefunden hat. Und zwar sind es weniger die Einzelheiten, die ihr den allgemeinen Beifall erworben haben, wenn gleich auch unter diesen manche, so die Ausdehnung des Wahlrechts und die Preßfreiheit, durchaus liberalen Charakter trugen, sondern fast ausnahmslos wird das Besondere und Rühmliche der Entwicklung in Weimar darin gesehen, daß Carl August der erste deutsche Fürst gewesen sei, der das in der Bundesakte gegebene Wort der Einführung landständischer Verfassungen mit dem Grundgesetz vom 5. Mai 1816 eingelöst habe.

Wohl die früheste dieser Stimmen ist ein Brief des altenburgischen Geheimrats von Trützschler an den Kanzler Müller vom 20. Mai 1816[1]), der die Verfassung als „die erste ihrer Art" bezeichnet. Bald darauf ist diese Ansicht auch in der Öffentlichkeit laut geworden. Als die Kieler Blätter[2]) im Herbst 1816 zur Verfassungsfrage in den Einzelstaaten Stellung nahmen, wußten sie außer dem rühmlichen Beispiel des eigenen Landesherrn, das aber über die gute Absicht noch nicht hinausgekommen war, nur „das Werk des edeln Großherzogs von Weimar" anzuführen. Seit dem Beginn des Jahres 1817 ist die weimarische Verfassung so oft als die erste in Deutschland bezeichnet worden, daß es unmöglich ist, alle derartigen Äußerungen zusammenzustellen.[3]) Wenn die Studenten beim Wartburgfest dieses Jahres Carl August als den einzigen deutschen Fürsten feierten, der sein Wort gehalten habe, so gaben sie damit nur die allgemeine Überzeugung der damaligen Welt wieder. Und mochte auch das Urteil über die Verfassung sich allmählich wandeln, der Ruhm blieb Carl August so gut wie unbestritten, daß die von ihm erlassene Verfassung die früheste in Deutschland gewesen sei.[4])

Dem gewissenhaften Quellenforscher muß diese Ansicht sehr auffällig erscheinen. Denn er muß feststellen, daß Nassau schon im September 1814 auf diesem Wege vorangegangen ist; auch die hannöverische Generalständeversammlung ist bereits 1814 begründet worden. Und wenn man die Verheißung des Artikels 13 der Bundesakte zum Ausgangspunkt wählt, so stößt man auch dann noch auf frühere Verfassungen, die Rudolstädter vom 8. Januar 1816, die Schaumburgische vom 15. Januar 1816, endlich die Waldeckische vom 19. April 1816; auch auf die coburgischen Grundlinien einer Verfassung vom 16. März 1816 könnte verwiesen werden.

Nicht einmal der Ruhm bleibt Carl August, daß er der erste gewesen sei, der

[1]) Eigenhändig in A 8038. [2]) Bd. III, 3. Heft S. 369.

[3]) Ich führe nur noch einige Quellen aus dem Jahre 1817 an: A. F. W. Crome, Deutschlands und Europens Staats- und Nationalinteresse (Gießen 1817, Vorwort vom 1. Februar 1817); Pölitz a. a. O. Bd. II, S. 312; H. Steffens, Die gegenwärtige Zeit und wie sie geworden (Bd. II, S. 575).

[4]) Kritik übt daran K. H. Scheidler, Über die Verdienste Carl Augusts und seines weimarischen Musenhofs um die Einführung des neuen Staatsprinzips, Anhang zum 3. Heft der jenaischen Blätter für Geschichte und Reform des deutschen Universitätswesens (1859) S. 21 ff., ferner Ortloff a. a. O. S. 135 ff.

die Verfassung nicht oktroyiert, sondern mit einer Vertretung des Landes vereinbart habe. Denn die waldeckische Verfassung[1]) hat sogar die von Carl August ausdrücklich entgegen dem Wunsch der beratenden Versammlung verworfene Form eines von beiden Seiten gehörig vollzogenen Landesvertrags.

Aber diese kritischen Feststellungen sind unfruchtbar; aus ihnen spricht lediglich der Registrator, der seine Akten nach äußeren Gesichtspunkten zu ordnen hat, nicht der Geschichtschreiber, der in das innere Wesen der Dinge einzudringen sich bemühen muß. Denn all diese früheren Verfassungen sind zunächst nicht lebendig geworden. In Nassau dauerte es bis 1818, ehe der 1814 geschaffene Landtag einberufen wurde, in Hannover war einstweilen nur die alte aristokratische Ständeverfassung des 18. Jahrhunderts erneuert worden, blieb der Bauernstand noch immer unvertreten, und um das, was in den Kleinstaaten geschah, kümmerte sich in der deutschen Öffentlichkeit kaum ein Mensch. Solange es hier nicht zu großen Zwistigkeiten zwischen Fürst und Ständen kam wie in Lippe-Detmold, blieben ihre Verfassungszustände gänzlich unbekannt. Wenn es mit Weimar trotz seinem geringen territorialen Umfange anders stand, so war das das Verdienst der Regierung Carl Augusts, ihrer Arbeit am Wohle des Landes sowohl wie an der Pflege des deutschen Geisteslebens. Nun durfte Carl August schon zu Lebzeiten empfinden, was Schillers Satz bedeute: Von des Lebens Gütern allen ist der Ruhm das höchste doch. Der Glanz, der von der Regierung Carl Augusts ausging, er erhellte auch das Verfassungswerk. Nicht wegen ihres Inhalts und nicht wegen ihres Datums verdient die Verfassung vom 5. Mai die Lobsprüche der Zeit und der Nachwelt, sondern wegen des Geistes, der die gesamte Regierungstätigkeit Carl Augusts bisher bestimmt hatte und der auch für die Folgezeit maßgebend bleiben sollte.

Deshalb fand die Verfassung auch eine sehr unfreundliche Aufnahme bei den großen Staaten Deutschlands, die schon lebhaft bedauerten, überhaupt konstitutionelle Zusagen gegeben zu haben und diese am liebsten rückgängig gemacht hätten. Das Mißbehagen fand seinen Ausdruck, als Carl August die neue Verfassung dem deutschen Bundestag mit der Bitte um Garantie des Bundes vorlegen ließ. Die Garantie sollte den Bund verpflichten, für den Fall, daß „künftig ein Teil, es sei der Landesherr oder die Stände, den in dem Verfassungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten entgegen handeln würde, auf Anrufen des andern Teils alle zweckdienlichen Mittel anzuwenden, um jenen zur Erfüllung derselben zu bewegen oder auch zu nötigen".[2]) Der Antrag gründete sich darauf, daß Verhütung alles dessen, was die innere Ruhe im Bunde stören könnte, vorzüglich im Zweck des Bundes liege und daß der Bund ohnehin verpflichtet sei, bei Klagen wegen Verfassungsverletzungen dem bedrängten Teil zu Hilfe zu kommen. Aber die auf ihre Souveränität

[1]) Ein Abdruck findet sich in den weimarischen Akten B 148b, vgl. Ortloff, a. a. O. S. 135ff., auch ein Hinweis auf die schaumburg-lippischen Vorbereitungen ist in diesen Akten enthalten (Ortloff, S. 140), ohne daß eine Einwirkung feststellbar oder auch nur wahrscheinlich wäre.

[2]) Vgl. die Protokolle der deutschen Bundesversammlung Bd. I (1816) S. 113.

eifersüchtigen Mittelstaaten wollten diese Kompetenz des Bundes nicht anerkennen; ihnen trat der ernestinische Bundestagsgesandte mit der Bemerkung entgegen, daß eine derartige Einengung der Bundeskompetenz den Vorwurf begründe, der Bund wolle überhaupt nur die durch den Zusammenbruch des alten Reiches erworbenen Souveränitätsrechte sichern und den Untertanen die Rechte ferner vorenthalten, die sie unter der Reichsverfassung wenigstens theoretisch gehabt hätten. Österreich wies die Anzweiflung der Zuständigkeit des Bundes zwar zurück, gab aber seine Zustimmung zu der erbetenen Garantie nur unter einer Klausel, deren ganze Bedeutung erst die folgenden Jahre enthüllen sollten; es stellte nämlich fest, daß die ständische Verfassung der einzelnen Staaten nicht den Grundlagen der Bundesakte widerstreiten dürfe.[1])

Mit diesem Vorbehalt wurde am 13. März 1817 die Garantie des Bundes erteilt. Zu praktischer Wirkung ist sie nie gelangt; denn das Verfassungsleben Weimars spielte sich friedlich und ruhig ab.

[1]) Vgl. die Protokolle der deutschen Bundesversammlung von 1817, Bd. I, S. 113 ff. und Bd. II, S. 104 ff. Der Bundesbeschluß ist auch mit dem österreichischen Votum bei G. von Meyer, Corpus iuris confoederationis Germanicae, Bd. II (3. Aufl. 1859) S. 39 f. abgedruckt.

Zwanzigster Abschnitt:

Das konstitutionelle Leben nach 1816.

Mit voller Absicht war in der Verfassung vermieden worden, die Rechte des Landesherrn irgendwie festzulegen. Nur der Wirkungskreis des Landtags war genau umschrieben, und soweit dieser reichte, war selbstverständlich die Machtvollkommenheit des Landesherrn eingeschränkt. Aber im übrigen sollte diese im vollen Umfange aufrecht erhalten bleiben. Vor allem sollte das für das Gebiet gelten, das im ursprünglichen Sinne des Wortes die Domäne des Landesherrn war, für die Kammergüter und alles, was mit der Verwaltung der Kammerangelegenheiten zusammenhing. Die Verfassung überging diese mit beredtem Stillschweigen. Daß Gersdorff in seinen ersten Instruktionsentwurf vom 17. März das Versprechen aufgenommen hatte, Domänen nicht ohne Zustimmung des Landtags zu veräußern, hatte bei Carl August ganz besondern Anstoß erregt.

Aber diese im Wesen des altterritorialen Dualismus liegende reinliche Scheidung zwischen landesherrlicher Domänen- und landständischer Steuerverwaltung war in der Praxis nicht aufrecht zu erhalten. Nach alter deutscher Auffassung waren die Landstände erst dann zu Steuerbewilligungen verpflichtet, wenn die Domäneneinkünfte nicht ausreichten, um die Bedürfnisse der Regierung zu decken. Welche Ausgaben, als im Interesse des Landes liegend, ohne weiteres auf die ständische Kasse zu verweisen waren, das ließ sich theoretisch nicht ausmachen, hing immer von der praktischen Regelung ab. Auch die Bestimmung des § 5 Nr. 1 der weimarischen Verfassung, daß die Landstände die Staatsbedürfnisse, soweit sie aus landschaftlichen Kassen zu bestreiten seien, zu prüfen hätten, setzte bei dem Landtag eine gewisse Kenntnis des Zustands der Domänenverwaltung voraus. Denn ihm konnte nur dann mit Erfolg zugemutet werden, einen Teil der Ausgaben auf seinen Etat zu übernehmen, wenn er die Überzeugung hatte, daß im Kammerwesen die entsprechende Ordnung und Anspannung herrsche.

Hier war zweifellos ein gefährliches Grenzgebiet, das zu Übergriffen des Landtags in die vorbehaltenen Rechte des Landesherrn führen konnte. Die Gefahr wurde dadurch beschworen, daß die Regierung, ohne erst das Verhalten des Landtags abzuwarten, durch die schlechte Lage der Kammerfinanzen sich veranlaßt sah, auf eine neue Abgrenzung dieses Gebiets anzutragen. Den Anlaß bot die Notlage der Kammeroberkasse. Sie war immer ein Schmerzenskind der Verwaltung gewesen, hatte stets unter einem mehr oder minder erheblichen Defizit gelitten und wies 1816 einen Schuldenbestand von 627000 Taler auf, mit dessen weiterer Vermehrung gerechnet werden mußte. Denn selbst

nachdem die Erträge der neuen Erwerbungen zugerechnet worden waren, hatte die Kammeroberkasse nur 262000 Taler Einnahmen gegenüber etwa 273000 Taler Ausgaben.[1])

Durch diese schlechte Lage der Kammeroberkasse wurde auch die Kammer in Mitleidenschaft gezogen. Denn sie mußte das Defizit der Kammeroberkasse durch außerordentliche Beiträge ausgleichen und kam nun ihrerseits in Schulden hinein.[2]) Eine Erhöhung ihrer Einnahmen wurde im Lauf des Jahres 1816 immer dringlicher; sie konnte aber nur mit Hilfe des Landtags erreicht werden. Gleich der erste auf Grund der neuen Verfassung am 2. Februar 1817 eröffnete Landtag hatte sich mit der Bewilligung neuer Zuschüsse an die Kammer zu befassen.[3]) Zur Begründung der Forderung wurde vor allem auf die Leistungen hingewiesen, die die Kammer für das Land, für Kunst und Wissenschaft übernommen habe; sie habe sich damit ein besonderes Verdienst um „das Humane und die Freiheit der Ansichten" erworben, „welche allein so freie Verfassungen konnte gründen wollen".

Daß die Kammer eine Beihilfe brauchte, sah der Landtag ein; aber gerade das machte ihm im Hinblick auf die Zukunft Sorge. Er erinnerte an die Verhandlungen des Jahres 1783, die eindringlichen Ermahnungen der damaligen Stände und die großen Versprechungen, die der Landesherr damals gegeben und nicht gehalten hatte.[4]) Deshalb verknüpfte er seine Bewilligung, die er freilich wie in der guten alten Zeit niedriger als gefordert hielt, mit bestimmten Bedingungen: die Kammer sollte an den vorgelegten Etat ausdrücklich gebunden werden, weitere Schulden sollten weder von der Kammer noch von der Kammeroberkasse aufgenommen werden, endlich sollte für die Zukunft eine feste Ordnung des gesamten Finanzwesens zwischen der Regierung und dem Landtag vereinbart werden.

Das Ministerium nahm den gebotenen Zuschuß und die daran geknüpften Bedingungen an. Nur die Verpflichtung der Kammer auf den vorgelegten Etat wurde dahin beschränkt, daß die Kammer etwaige Abweichungen vom Etat nachträglich werde anzuzeigen und zu rechtfertigen haben. Auch die Unterordnung der Kammer unter die Bestimmungen, die in der Verfassung über die Kontrolle der landschaftlichen Finanzverwaltung durch den Landtag getroffen waren (§§ 102 bis 106), wurde abgelehnt. Die Herbeiführung einer endgültigen Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen der Kammer und der Landschaft lag dagegen durchaus im Sinne Gersdorffs. Hatte er doch eben erst bei der Begründung der Geldforderung nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Staat vermöge der Einheit seines Zwecks — gleichmäßige Freiheit der Personen und Sicherheit des Eigentums durch Gesetz und Recht —

[1]) Denkschrift Gersdorffs vom 2. Juni 1816 für den Großherzog, B 1761 a.

[2]) Denkschrift des Kammerkommissionsrats Hagen vom 14. Oktober 1816 für Gersdorff B 1757 b.

[3]) Vgl. die weimarischen Landtagsverhandlungen im Jahre 1817 (Weimar, Landesindustriecomptoir); sie sind auch in das Regierungsblatt aufgenommen worden.

[4]) Vgl. darüber oben S. 38 und 60.

grundsätzlich nur ein einheitliches Finanzwesen kenne und daß die hergebrachten dualistischen Einrichtungen nur so viel Wert besäßen und nur so lange Fortdauer verdienten, als sie die bestmögliche Besorgung der einheitlichen Finanzwirtschaft des Gemeinwesens gewährleisteten. Sowohl seiner allgemeinen Anschauung vom Staat wie seinen fachmännischen Überzeugungen hätte es am meisten entsprochen, wenn man auch in Weimar wie in den Staaten Süddeutschlands sich hätte entschließen können, die im Wesen begründete Einheit der Finanzwirtschaft auch in die Wirklichkeit überzuführen, das gesamte Kammergut in Staatsgut umzuwandeln und für den Bedarf des fürstlichen Hauses eine feste Zivilliste auszusetzen. Es ist zweifelhaft, ob er damit im Ministerium und gegenüber Carl August durchgedrungen wäre, denn schon die erste Andeutung einer Vereinigung von Kammer und Landschaft stieß bei den Beamten auf Widerspruch.[1]) Aber es kam gar nicht so weit; denn der Landtag lehnte von vornherein ab, diesen Weg zu betreten. Er traute sich die Fähigkeit nicht zu, vom Herkömmlichen so weit abzuweichen, hoffte auch wohl, durch Aufrechterhaltung des Dualismus als einer Art von Gleichgewicht zwischen landesherrlichen und landständischen Finanzen den Landesherrn stärker an sparsamer Wirtschaft zu interessieren, als es der Fall sein könnte, wenn die Steuerkraft der Untertanen ohne jede Schranke als Grundlage der Staatsausgaben diente.

So war also die Aufgabe der Neuregelung des Finanzwesens von vornherein darauf beschränkt, die Lasten zwischen der Kammer und der Landschaftskasse neu und besser als in der früheren Zeit zu bestimmen. Daß eine solche Neuregelung nicht nur im Interesse des Landtags lag, sondern für die gesamte Verwaltung vorteilhaft werden konnte, das wurde durch Zwistigkeiten der Behörden über die Pflichten der verschiedenen Finanzstellen gerade damals bewiesen. Die Kammer und die Landesdirektion waren nämlich im Frühjahr 1817 in Differenzen geraten über das wahre Interesse des Landesherrn. Die Landesdirektion hatte die Kammer gebeten, den durch die Mißernte des Jahres 1816 geschädigten Bauern Saatgetreide zu überlassen; die Kosten sollte bei dieser zum Vorteil des Landes bestimmten Sache natürlich die Landschaftskasse tragen. Aber wie einst im Preußen Friedrich Wilhelms I. die eine Staatskasse sich auf Kosten der andern zu bereichern versuchte, so ging es auch hier. Die Kammer verlangte für ihr Saatkorn einen hohen Preis, sie wollte die günstige Konjunktur ausnutzen. Die Landesdirektion wollte ihn nicht bezahlen und trug auf Entscheidung des Ministeriums an. Hier entbrannte der gleiche Streit. Fritsch trat für die ihm unterstellte Landesdirektion und Landschaftskasse ein; es sei unbillig, daß der ganze Schade des Notjahrs 1816/17 allein von der einen Kasse zu tragen sei, und selbst nach den Grundsätzen der Gutswirtschaft müsse der Gutsherr in solchen Fällen im Interesse der künftigen Erträge das Saatkorn zu mäßigem Preis abgeben. Das aber brachte nun wieder Gersdorff in Harnisch; er behauptete sehr energisch, die Kammer habe

[1]) Vgl. das Gutachten des Kammerdirektors Rühlmann vom 10. Mai 1817 und Gersdorffs Randbemerkung dazu in B 1775c.

das Recht, ihre Eigentumsrechte wahrzunehmen, und warf mit Unterstützung Voigts, der hier wie so oft in seinen alten Tagen den übeln Einfluß des „Geistes der Zeit" zu spüren glaubte, seinem Kollegen Fritsch vor, er untergrabe mit seinen Gemeinplätzen alle guten und sichern Administrationsprinzipien.[1])

Aber mochten auch in den Einzelheiten die Meinungen und die Interessen der Behörden zusammenstoßen, in der Hauptsache waren sich die Minister doch dahin einig, daß bei der geplanten Auseinandersetzung zwischen Kammer und Landschaft vor allen Dingen das landesherrliche Interesse gewahrt werden müsse. Am 15. Oktober 1817 überreichten Gersdorff und Fritsch dem Großherzog einen gemeinsamen Antrag[2]) über die Wege, die zu dieser Auseinandersetzung führen könnten. Danach sollte zunächst die von Gersdorff gewünschte größere Einheitlichkeit der Finanzverwaltung in der Form erzielt werden, daß sie, die bisher auf zwei Ministerialdepartements verteilt war, nunmehr in einem — es war selbstverständlich, daß es nur Gersdorffs Departement sein konnte — vereinigt würde. Im übrigen sollte die Scheidung zwischen Kammer und Landschaft streng aufrecht erhalten bleiben. Das entsprach nicht nur dem Herkommen, das hatten nicht nur die Landstände gewünscht, sondern es schien auch im Interesse des Landesherrn zu liegen. Nur bei getrennter Verwaltung konnte die Aufsicht des Landtags über die Finanzgebarung der Kammer vermieden werden, nur dann konnte auch ohne lästige Auseinandersetzungen mit dem Landtag durch bloße Ausnutzung der zu erwartenden Steigerung des Naturalertrags der Kammergüter eine Vermehrung der dem persönlichen Bedarf des Großherzogs bestimmten Bezüge stattfinden.

Um nun für die künftigen finanziellen Beziehungen zwischen der Kammer und der Landschaft eine feste Grundlage zu schaffen, schlugen die beiden Minister zunächst eine genaue Feststellung des Kammervermögens vor. Sie rechneten dazu in sehr detaillierter Aufzählung die Kammergüter, die mit ihnen verbundenen Nutzungen und Rechte, die Forsten mit Einschluß der Jagd- und Fischereirechte, ferner die Regalien, endlich sollten auch die Schatullgüter mit der Kammer vereinigt werden. Dagegen sollten alle Steuergefälle, die wie Ordinar- und Trankſteuer seit alters der Kammer zustanden, nicht mehr zum Kammervermögen gezählt werden. Als Aufgabe dieses Vermögens wurde bezeichnet, zunächst und vorzüglich die persönlichen Bedürfnisse des Großherzogs, seines Hauses und seines Hofstaats zu besorgen, dann aber auch nach Abzug der Schuldzinsen und der Verwaltungskosten „einen Teil seiner Erträge zur Deckung des übrigen Staats- und Regierungsaufwandes zu verwenden". Ob diese Verwendung in der Form erfolgen solle, daß durch Verabschiedung zwischen Landesherr und Ständen der aus Kammereinkünften zu bestreitende Teil der Staatsausgaben bestimmt würde oder daß die Kammer einen angemessenen Beitrag zur Steuerkasse entrichte, das ließen die Minister noch offen. Für die Zukunft aber wollten sie das Kammervermögen dadurch

[1]) Vgl. die Akten vom April 1817 B 5422.

[2]) Gedruckt in den „Verhandlungen des zu Schloß Dornburg am 1. Dezember 1818 fortgesetzten und am 6. Februar 1819 geendigten ersten Landtags" (Jena 1819) S. 37 ff.

sicher stellen, daß jede Belastung mit Schulden und jede Veräußerung von der Zustimmung des Landtags abhängig gemacht würde. Auch die laufende Verwaltung sollte der Kontrolle des Landtags unterliegen, der Finanzminister den Ständen auch für die pflegliche Behandlung des Kammervermögens verantwortlich sein.

Dieser Vorschlag wurde dem Landtag, der sich im Frühjahr 1817 vertagt hatte, bei seinem Wiederzusammentritt im Dezember 1818 zur Kenntnis mitgeteilt. Das im Auftrag des Landesherrn abgefaßte Ministerialdekret, das ihn begleitete, ließ aber bereits erkennen, daß Carl August keineswegs geneigt war, sich so stark zu binden, wie seine Minister vorgeschlagen hatten. Es vermied die ausdrückliche Festlegung des Kammervermögens, die zwar die namentlich aufgeführten Bestandteile gesichert, die nicht genannten aber damit ausgeschlossen hätte, es ging auch über alle Zusagen hinsichtlich der künftigen Erhaltung des Vermögens mit Stillschweigen hinweg.

Erheblich war freilich diese Differenz nicht. Das geht schon aus der Tatsache hervor, daß die Denkschrift der beiden Minister mit ihren dem Landtag weit entgegenkommenden Vorschlägen unverkürzt an diesen gebracht wurde. Deshalb konnte auch, als der Landtag bei der Annahme der wesentlichen Anträge des Dekrets das „gerechte Vertrauen" aussprach, daß das Kammervermögen nicht ohne seine Zustimmung belastet oder verringert werden möge, kein grundsätzlicher Widerspruch erfolgen. Das Dekret vom 6. Januar 1819 gab also die gewünschte Zusicherung. Nur zwei Beschränkungen wurden hinzugefügt. Es sollte gleich jetzt ein neues Anlehen von 50000 bis 100000 Talern genehmigt werden, um auf alle Fälle den Ausbau des Schlosses zu sichern. Und für die Zukunft wurde vorbehalten, in Unglücksjahren, die die Einnahmen der Kammer so erheblich beeinträchtigen würden, daß der Kammeroberkasse die erforderlichen 270000 Taler nicht gezahlt werden könnten, jeweils 50000 Taler auch ohne ständische Einwilligung zu entleihen. Von dieser Forderung ging Carl August auch nicht ab, als ihm der Landtag vorstellte, solche Unglücksfälle erforderten doch die Einberufung des Landtags.

Wegen der künftigen Aufbringung des Staatsbedarfs hatte das Ministerium vorgeschlagen, daß die Kammer alle bisher von ihr bestrittenen Ausgaben auch ferner leiste und daß der Landtag ihr aus Landschaftsmitteln einen Zuschuß von 149000 Talern gewähre. Diese Summe entsprach genau dem Betrag, den der Landtag bisher schon der Kammer gezahlt hatte, vermehrt um die Posten, die er neu zu übernehmen bereits erklärt hatte, und um die Ausgleichszahlungen für die nach der neuen Ordnung auf ihn übergehenden Steuereinnahmen der Kammer. An der Höhe der Zahl konnte der Landtag also nichts aussetzen. Aber diese ganze Art der Zuschußleistung paßte ihm nicht. Das hatte die Erfahrung zur Genüge gelehrt, daß ein einmal bewilligter Zuschuß nie mehr geringer wurde. Jede Einwirkung auf die Verwendung wäre dem Landtag genommen gewesen, nachdem er sich auf die Gesamtsumme festgelegt hätte. Deshalb drehte er den Spieß um. Er erklärte sich bereit, „die Besoldungen und Verwaltungskosten aller zum Besten des Landes bestehenden obern Behörden und Landesanstalten" im Gesamtbetrage von gleichfalls

149000 Talern der Kammer abzunehmen; um sicher zu sein, daß etwa mögliche Ersparnisse der Landschaftskasse auch wirklich zugute kämen, sollten genaue Etats aller Behörden entworfen und eine Vermehrung der Behörden ohne Zustimmung der Landstände ausgeschlossen werden. Die Regierung gab in der Hauptsache ohne Schwierigkeiten zu machen nach; nur das bedang sie sich aus, daß der in der landständischen Erklärung in seinen einzelnen Posten aufgeführte Besoldungsstock von 149000 Talern als Ganzes betrachtet würde, in dem Überschreitungen an einer Stelle durch Ersparnisse an anderer ausgeglichen werden könnten. Sonst wäre ihre Verfügungsfreiheit allzu kurz beschnitten gewesen.

So war nach langwierigen Verhandlungen Anfang Februar 1819 eine Übereinstimmung in der Hauptsache erzielt. Eine Übergangsfrist von zwei Jahren war vorbehalten worden, um im einzelnen alle die Posten festzustellen, die von der Kammer an die Landschaft übergehen sollten. Danach sollte auch die Bestimmung des Kammervermögens erfolgen. Gersdorff legte großes Gewicht darauf, daß diese Abmachung noch mit dem 1817 gewählten Landtage zustande komme, weil dieser sich bisher in allen Dingen willfährig erzeigt hätte. Unmittelbar nach dem Schluß des Dornburger Landtags arbeitete er eine gesetzliche Grundlage für diese Abmachung aus. Nach seiner Absicht sollte sie eine Ergänzung der Verfassung werden, sollte sie wenigstens einen Teil dessen bringen, was durch die Beschränkung der Verfassung auf den landständischen Abschnitt von seinem umfassenderen Plan unausgeführt geblieben war.[1]) Deshalb gab er seinem Entwurf die Bezeichnung Landesgrundgesetz. Im einzelnen lehnte er sich an die Denkschrift vom 15. Oktober 1817 an, formulierte den Wortlaut freilich noch vorsichtiger, um ja kein Recht der Kammer bei der Aufzählung der Bestandteile des Kammervermögens zu übergehen. Die Schatullgüter nach dem Stande vom 1. Februar 1819 wollte er wie damals dem Kammervermögen einverleiben. Die Aufgabe dieses Vermögens wurde wieder in doppelter Weise gefaßt: Unterhalt des großherzoglichen Hauses und Hofes, ferner Deckung eines Teils des Staats- und Regierungsbedarfs. Zur Sicherung dieser Verwendung wurde dem Landtag ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt; hier war Gersdorff den Wünschen des Landtags sehr weit entgegengekommen, indem er für jede Schuldenaufnahme die Einberufung eines Landtags wenigstens als Regel festsetzte.

Im Ministerium wurde dieser Entwurf nur wenig geändert. Man ließ die Überschrift Landesgrundgesetz weg, um der Sache nicht zu viel Bedeutung beizulegen, ließ das Wort freilich im § 14 doch stehen, beseitigte auch die zahlenmäßige Festlegung der Summe, die zur würdigen Besorgung der persönlichen Bedürfnisse des Landesfürsten, seines Hauses und Hofes von der Kammer an die Kammeroberkasse gezahlt werden sollte, und strich außerdem

[1]) Der vom 15. März 1819 datierte eigenhändige Entwurf Gersdorffs zu einem Landesgrundgesetz über die Bestimmung des Kammervermögens befindet sich in den Akten des Finanzministeriums, Kammerarchiv Sectio I, loc. 3 Nr. 19. Er bildet die Grundlage für den dem Landtag 1821 vorgelegten Entwurf (Regierungsblatt 1821, S. 411 ff.).

einen sehr in die Einzelheiten gehenden zweiten Teil des Gersdorffschen Entwurfs. An den Grundgedanken hielt aber auch das Ministerium fest.

Aber nun geschah das Merkwürdige, daß der Landtag, als ihm bei seiner nächsten Tagung im Frühjahr 1821 der Entwurf vorgelegt wurde, eine solche genaue Auseinandersetzung ablehnte. Ihm genügten die Vereinbarungen von 1819. Es ist nicht recht deutlich, was den Landtag zu dieser Haltung bestimmt hat; seine Debatten sind uns nicht überliefert. Grundsätzliche Bedenken kann er kaum gehabt haben, denn der Gesetzentwurf stand ja ganz auf dem Boden der Verfassung und des alten landständischen Dualismus. Vielleicht fürchtete er aber doch, seinen Rechten und den Interessen der Steuerzahler durch jede Begrenzung der Bestimmung des Kammervermögens etwas zu vergeben. Deshalb stellte er einen sehr viel kürzeren Gegenentwurf auf. Dieser vermied zunächst die ausführliche Aufzählung der Bestandteile des Kammervermögens und sagte nur, es sei „der Inbegriff aller liegenden Güter, Rechte und Regalien des großherzoglichen Hauses und überhaupt aller derjenigen Objekte, deren Einkünfte gegenwärtig oder mit gleichem Rechte künftig in die Kammerkasse fließen". Bei der Verwendung des Vermögens wurden die Verwaltungsausgaben und der zur Verzinsung und Tilgung der Kammerschulden ausgesetzte Fonds an die erste Stelle gerückt. Erst dann wurden die Bedürfnisse des großherzoglichen Hauses und Hofes erwähnt; für die weiteren Verpflichtungen wurde die gedehnte Formel gewählt, daß das Kammervermögen nach wie vor alle Leistungen zu tragen habe, die ihm aus früheren Stiftungen obliegen oder aus dem Domanialbesitz hervorgehen und nicht das Ganze des Landes oder der einzelnen Kreise betreffen. Daß dieses Vermögen ohne landständische Zustimmung nicht veräußert oder verringert werden dürfe, stand natürlich auch in der Erklärung des Landtags.

Daß die Regierung ohne jeden Versuch, die weitergehenden Bestimmungen ihres Entwurfs zu retten, sich mit diesem Antrag des Landtags begnügte und ihn nur redaktionell verändert unter dem 17. April 1821 als Gesetz über die Bedeutung des Kammervermögens im Staatshaushalt[1]) verkündete, hängt zum Teil wohl mit der Fortdauer der alten Gegensätze zusammen, die schon bei der Vorgeschichte der Verfassung zutage getreten waren. Gersdorffs liberale Ideen, die letzten Endes doch darauf hinausliefen, den Großherzog auf eine feste Zivilliste zu beschränken, wurden weder von Fritsch noch auch von Carl August selbst geteilt. Deshalb erklärten sie sich gern mit der Fassung des Landtags einverstanden, die im Grunde alles beim Alten lassen und nur die Grenzen schärfer ziehen wollte.

Es gehört wohl nicht zur Aufgabe dieser lediglich geschichtlichen Arbeit, in eine juristische Würdigung dieses Gesetzes einzutreten und zu den Fragen Stellung zu nehmen, die sich infolge der Wandlung der politischen Anschauungen nach der Bewegung von 1848 wie infolge des Umsturzes aller politischen Verhältnisse nach der Revolution von 1918 über die Rechtsstellung des Domänenbesitzes ergeben haben. Eine klare Unterscheidung zwischen

[1]) Regierungsblatt S. 493.

Privateigentum des Landesherrn und zwischen öffentlichem Eigentum des Staates in dem Gesetz von 1821 zu suchen, wäre unhistorisch. Wie die Verfassung von 1816 so steht auch dieses Gesetz auf dem Boden des Dualismus der älteren deutschen Territorialentwicklung und hält an der Auffassung fest, daß der Landesherr verpflichtet sei, aus den Erträgen seiner Domänen auch öffentliche Lasten zu bestreiten. Indem es über den Umfang dieser Lasten gewisse Festsetzungen trifft, ergänzt es wohl die Verfassung; es bedeutet aber keineswegs eine Fortbildung im Sinne der liberalen und konstitutionellen Doktrin.

Eine solche Fortbildung war bei den damaligen Verhältnissen auch nicht zu erwarten. Die Regierung hielt selbstverständlich an der Grundlage fest, die sie unter ausdrücklicher Ablehnung aller weitergehenden Vorschläge dem konstitutionellen Leben selbst vorgezeichnet hatte. Sie spielte, wie am deutlichsten Fritschs Rede bei der Eröffnung des ersten Landtags am 2. Februar 1817[1]) erkennen läßt, die Rolle des wohlwollenden patriarchalischen Regiments, das „gern die Stimme seiner Kinder über die Angelegenheit des Hauses vernimmt", fühlte sich aber dem Landtage und seinen einzelnen Mitgliedern weit überlegen. In diesem Bewußtsein, daß sie vom Landtag nichts zu befürchten habe, stellte sie ihm mehrmals anheim, seinen Verhandlungen eine erweiterte Öffentlichkeit zu geben.[2])

Darauf ließ sich aber der Landtag nicht ein. Er hätte am liebsten die altständische Heimlichkeit der Beratungen beibehalten. Vom ersten Landtag wurden nur die landesherrlichen Dekrete und die darauf erfolgten ständischen Antworten gedruckt, über den Verlauf der Sitzungen aber gar nichts bekannt gegeben. Auf das Drängen der Regierung wurden 1821 auch die Sitzungsprotokolle veröffentlicht, aber ohne Nennung der Redner und mit sehr kurzen Angaben über die in den Verhandlungen geäußerten Meinungen. Der 1823 neu gewählte Landtag kam dem Verlangen nach Öffentlichkeit etwas weiter entgegen, indem er in die gedruckten Protokolle auch die Namen der Redner aufnahm; aber die Zulassung von Zuhörern zu den Sitzungen lehnte auch er mit einer Stimme Mehrheit ab, um nicht dem Unwesen der Zeit, der Eitelkeit, nachzugeben.

Überhaupt fühlte sich der Landtag keineswegs als moderne Volksvertretung mit dem Beruf, die Regierung zu Reformen anzutreiben, sondern er sah seine Aufgabe ganz im Geist des alten Ständetums darin, den geschwinden Lauf der Zeit aufzuhalten. Ein notwendiges Übel, das seine Rolle dann am besten spiele, wenn es bloß durch die Idee seiner Existenz das benötigte Gegengewicht gegen die Regierung bilde, so bezeichnete der erste Landtagsmarschall, Freiherr von Riedesel, den von ihm geleiteten Landtag. Hier sprach der alte Aristokrat, ein Mann, der mit stolzem Selbstbewußtsein versicherte, nie in Diensten gestanden zu haben[3]), und der seine Unabhängigkeit auch gegen die Vielgeschäftig-

[1]) Gedruckt in den Landtagsverhandlungen von 1817 Spalte 6.

[2]) Vgl. die Landtagsverhandlungen von 1819 S. 484, von 1821 S. 9 und 38 und 1823, S. 13ff.

[3]) Vgl. die Erzählung bei K. von Hase, Ideale und Irrtümer (7. Aufl. 1917) S. 173.

keit des modernen Staates sichern wollte. Auch das neue Element des Landtags, der Bauernstand, stand ganz auf dem beschränkten Standpunkt des Mißtrauens gegen alles Neue, wollte von einer eigentlich politischen Betätigung des Landtags nichts wissen; bei der entscheidenden Abstimmung über die Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen trat er geschlossener als die beiden andern Stände gegen die Öffentlichkeit auf und gab damit die Entscheidung.

Diese Auffassungen bestimmten das ganze Verhalten des Landtags. Er wirkte weniger positiv als negativ, wollte verhindern, daß zuviel Geld ausgegeben würde, daß überhaupt zuviel regiert würde. Wie einst die alten Stände des 18. Jahrhunderts sich der Gründung einer neuen verwaltenden Staatsbehörde, der Generalpolizeidirektion, widersetzt hatten, so bekämpfte der neue Landtag die aus ihr hervorgegangene Landesdirektion und die neu geschaffenen ausführenden Organe, die Landräte und die Gensdarmerie. Die Freiheit, für die er sich wohl begeisterte, war nicht die moderne politische Freiheit, die in verfassungsmäßig festgelegtem Einfluß auf den Gang der Regierung zur Wirkung gelangen wollte, sondern es war die Freiheit der guten alten Zeit, in der der Staat wenig leistete und darum auch wenige Ansprüche stellte.[1])

Für diese Art Freiheit, für dieses unbedingte Festhalten am Alten, für diese scheue Ablehnung jeder Reform, wie sie sich gerade bei den Verhandlungen über die Regelung des Kammervermögens gezeigt hatte, war freilich die Regierung nicht zu haben. Ein autokratischer Liberalismus, wie er im größeren Stile etwa das bonapartistische Frankreich charakterisiert hatte, der alte Eifer des aufgeklärten Despotismus, der durch Bevormundung das Volk auf eine höhere Stufe hatte heben, ja zwingen wollen, war in ihr noch zu lebendig, als daß sie sich in die Enge des landtäglichen Gesichtskreises hätte hineinfinden können. Deshalb lehnte sie jede Lockerung der dem Landtag unsympathischen bürokratischen Behördenorganisation ab. Trotzdem kamen Regierung und Landstände gut miteinander aus. Die Regierung wahrte die Formen der „repräsentativen Verfassung", wie sie das Grundgesetz vom 5. Mai 1816 nannte[2]); als der Landtag im Jahre 1818 es für unzulässig erklärte, daß der Finanzminister gleichzeitig das Landschaftskollegium leite, gab Gersdorff diesen zweiten Posten sofort auf. Nur ein einziges Mal kam es zu einer scharfen Auseinandersetzung über das Wesen der konstitutionellen Verfassung.[3]) Am 16. Januar 1819 erhob der Landtag Einspruch gegen die einseitige Auflegung von Chausseegeldern durch die Behörden; finanzielle Lasten könnten den Untertanen nur auf gesetzlichem Wege, durch Zusammenwirken von Landesherr und Landständen, aufgebürdet werden. Mit unerwarteter Schroffheit nahm die Antwort des Ministeriums vom 29. Januar das Recht

[1]) Vgl. z. B. die Landtagserklärungen vom 22. Januar und 4. Februar 1819, Landtagsverhandlungen S. 19ff. und 121f.

[2]) Vgl. das Dekret an den Landtag vom 4. Februar 1819, Landtagsverhandlungen S. 484.

[3]) Vgl. die Landtagsverhandlungen von 1819 S. 213ff. und Ortloff, a. a. O. S. 33.

in Anspruch, Wegegelder zu erheben, solange ein beschränkendes Gesetz nicht bestehe, und wies die Behauptung zurück, daß die gesetzgebende Gewalt dem Landesherrn und dem Landtage zustehe. Das Großherzogtum sei keine Dyarchie, sondern eine konstitutionelle Monarchie, in der die Staatsgewalten in der Person des Monarchen vereinigt und nur hinsichtlich der Ausübung verfassungsmäßig bedingt seien. Die Aufregung war unbegründet. Denn dem Landtag hatte es so fern gelegen, die Frage der Gewaltenteilung auch nur zu berühren, daß er seine erste Erklärung mit Entschuldigungen zurücknahm.

Angesichts dieses Verhältnisses zwischen der Regierung und dem Landtage lohnt es nicht, ausführlich auf dessen Verhandlungen einzugehen. Die Formen, die die Verfassung vorgeschrieben hatte, sind sorgfältig beachtet worden, regelmäßig alle drei Jahre hat der Landtag getagt, aber nicht diese Tagungen gliedern das politische Leben des weimarischen Landes, sondern es ist wie vor der Verfassung die Regierung, die durch ihre Initiative die Schicksale des Staates bestimmt.

Einundzwanzigster Abschnitt:

Die Preßfreiheit und die Karlsbader Beschlüsse.

Wenn der Geist der weimarischen Regierung nach 1816 oben als autokratischer Liberalismus charakterisiert worden ist, so bedarf dieses Urteil einer genauen Festlegung. Von den beiden Ministern, die in dieser Zeit den Ton angaben, war Fritsch nicht liberal und Gersdorff nicht autokratisch. Die einheitliche Richtung wurde der Politik durch Carl August selbst gegeben, und seine politische Überzeugung wird mit jener Bezeichnung durchaus getroffen.[1]) In seiner oft ausgesprochenen Ansicht, daß eine Regierung nicht durch Verhandlungen mit parlamentarischen Körperschaften zustande kommen könne, sondern am besten durch einheitlichen Befehl von oben her geleitet werde, wurde er auch durch die Erfahrungen mit dem weimarischen Landtag nicht erschüttert; kürzer regiert der Landtag nicht als unsereiner, schrieb er während des Landtags von 1823 an seinen Freund Müffling, und als sich die Beratungen immer weiter hinauszogen, meinte er ärgerlich, die Erbärmlichkeit der Menschen und ihre Unkenntnis zeige sich bei diesen Diskussionen in ihrem vollen Lichte.[2]) Aber er war Autokrat nicht aus Ängstlichkeit vor den unberechenbaren Leidenschaften der Masse, sondern aus dem Gefühl der Überlegenheit heraus. Er wußte, daß er weiter sah und rascher zum Entschluß kam als seine Beamten und seine Landstände. Deshalb wollte er selbst bestimmen. Und er konnte es auch; denn wie in seinen jungen Tagen war er auch jetzt liberal, nicht im parteipolitischen Sinne des Wortes, sondern im eigentlichen, ein freier Geist, der von kleinlicher polizeilicher Einengung des Lebens nichts wissen wollte. Wie sehr er das war, wie weit er darin auch sein Ministerium übertraf, das bewährte er in der Erteilung der Preßfreiheit und in all den Wirren, die sich daran anschlossen.

Das ancien régime hatte in richtiger Würdigung der Schwierigkeiten, die einer Kontrolle der literarischen Tätigkeit durch die beschränkten Mittel des Kleinstaats entgegenstanden, auf diesem Gebiet große Freiheiten gewährt. Nur in Jena hatte eine Zensur bestanden, die der Professor der Eloquenz ausübte. Er hatte dies Amt stets mit Milde gehandhabt, übrigens waren die gefährlichsten Schriftsteller, die Universitätsprofessoren, von der Zensur überhaupt befreit gewesen. Ein Versuch des eifrigen und eifernden Regierungspräsidenten von Bechtolsheim zu Eisenach, die Zügel schärfer anzuziehen,

[1]) Vgl. die Charakteristik, die ich in dem Aufsatz „Carl August als Landesherr" zu geben versucht habe (Historische Zeitschrift Bd. 124, 1921, S. 41 ff.).

[2]) Vgl. die Briefe an Müffling vom 1. und 23. April 1823, eigenhändig, H. A., Abt. A XIX Nr. 90.

war, wie oben erwähnt[1]), an der Abneigung Carl Augusts und seines Ministers Voigt gegen jede polizeiliche Unterdrückung des Geistes der Zeit gescheitert.

Erst die Einbeziehung Weimars in die politischen Welthändel hatte dieser Freiheit ein Ende gemacht. Napoleon hatte im Jahre 1809, als seine Herrschaft durch die Ereignisse in Spanien erschüttert schien und jede Verbreitung ungünstiger Nachrichten gefährliche Folgen nach sich ziehen konnte, von den Rheinbundstaaten eine schärfere Überwachung der politischen Schriftsteller gefordert. Um ja jeder Gelegenheit zum Anstoß vorzubeugen hatte das weimarische Ministerium kurzerhand angeordnet, daß „überhaupt allen politischen Raisonnements, die auf gegenwärtige Zeiten Beziehung haben, der Abdruck versagt werden" sollte.[2])

Mit der Beseitigung der napoleonischen Herrschaft war der Anlaß zu dieser Verfügung fortgefallen, und entsprechend den in der Öffentlichkeit ganz Deutschlands vielfach geäußerten Wünschen ordnete Carl August, nachdem andere Staaten auf diesem Wege bereits vorangegangen waren, am 12. März 1816 an, daß die in Jena bisher geübte Zensur aufgehoben werde; es sollte künftig genügen, wenn sich die Verfasser oder die Drucker der im Großherzogtum erscheinenden Schriften auf dem Titelblatt nennen würden. So schuf die Verfassung vom 5. Mai 1816 nichts Neues, wenn sie das Recht auf Freiheit der Presse ausdrücklich anerkannte.

Den Ministern war es freilich von Anfang an klar, daß diese allgemeine Anordnung durch Vorschriften über die Bestrafung des möglichen Mißbrauchs der Preßfreiheit ergänzt werden müsse. Ihre langwierigen Vorarbeiten[3]) über diese Ergänzung zeigen uns, daß sie im Herzen nicht ganz so freisinnig waren wie der Großherzog. Namentlich flößte ihnen die „metapolitische" Schriftstellerei zu Jena von vornherein Bedenken ein.

Sehr unzufrieden äußerte sich der alte Voigt darüber, daß Carl August kurzerhand die einzige zum Zweck führende Regel, eine verständige Zensur aufgehoben hatte. Das könnte auffallen, da er 1795 mit aller Entschiedenheit die Einführung einer Kontrolle der Leihbibliotheken bekämpft hatte. Aber nicht nur die durch die politischen Nöte der letzten Jahre gesteigerte natürliche Zurückhaltung des Alters bewirkte diesen Umschwung seiner Gesinnung. Noch viel mehr trug die Umwandlung der Schriftstellerei daran Schuld. Mit der neuen politischen Tagesliteratur konnte er, der in den Traditionen der klassischen Zeit Weimars lebte, sich so wenig befreunden wie Goethe; er sah mit Unwillen, wie sie den „ästhetischen Ruhm der weimarischen Wissenschaft und Kunst" in Schatten zu stellen drohte; und noch weniger war der leidenschaftliche Ton nach seinem Geschmack. So konnte er in der Preßfreiheit nichts anderes sehen als eine „Injurientoleranz".

---

[1]) Vgl. oben S. 174 und 197. [2]) Nach den Akten B 5384a und A 7751.

[3]) Sie beginnen gleich, nachdem Carl August die Verfügung vom 12. März 1816 angeordnet hatte, in A 7751. Vgl. außerdem H. Ehrentreich, die freie Presse in Sachsen-Weimar von den Freiheitskriegen bis zu den Karlsbader Beschlüssen (Halle 1907) und die hier benutzten Akten.

Aber er stand mit seiner Ansicht im Ministerium allein und mußte sich mit der Resignation, die er sich allmählich erworben hatte, auf den Trostspruch zurückziehen: „sinas vadere sicut vadat.“ [1]) Denn weder Gersdorff noch Fritsch wollten von einer Wiedereinführung der Zensur etwas wissen, die nicht nur durch die übertriebene Ängstlichkeit der sich als Staats- und Zionswächter fühlenden Zensoren leicht der Lächerlichkeit verfalle, sondern auch der Staatsregierung eine gewisse Verantwortung für das, was gedruckt werde, auferlege. Ihnen kam es lediglich darauf an, daß die Verantwortlichkeit der Schriftsteller für ihre gedruckten Äußerungen genau festgelegt werde. Und zwar sollte nicht nur die Strafbarkeit von Beleidigungen und ähnlichen Vergehen, falls sie durch die Presse begangen wurden, genau bestimmt werden, um die rechtliche Grundlage zum Verfahren gegen den Verfasser abzugeben, sondern — darauf legte vor allem Gersdorff Gewicht — auch der Rechtsschutz des Schriftstellers, sein Anspruch auf ein gerichtliches Verfahren vor dem zuständigen Richter und auf mehrere Instanzen, sollte gesetzlich anerkannt werden.

Seinen Aufenthalt zu Ems im September 1816 benutzte Gersdorff, um seine Gedanken über die gesetzliche Umgrenzung der Preßfreiheit zu Papier zu bringen.[2]) Bescheiden nannte er seine Arbeit einen Versuch, „einige Materialien“ beizutragen; aber auch hier hatte er seiner Neigung zur Weitschweifigkeit nicht Zügel anlegen können, so daß sein Versuch nicht weniger als 21 Aktenblätter anfüllt. Danach sollten eines besonderen Schutzes gegen alle Schmähungen und Beleidigungen durch die Presse teilhaftig werden: die Religion, die Sitte, der Landesherr und die Behörden. Mit der Aufsicht über die Presse sollte die Landesdirektion beauftragt werden; im Fall einer Verletzung der Vorschriften hatte sie unmittelbar oder auf Anweisung des Ministeriums die ordentliche Klage gegen den Urheber bei der Landesregierung oder dem sonst zuständigen Gericht zu erheben. Nur in einem Fall müsse man von diesem Rechtsweg abweichen, nämlich dann wenn einer der „entschieden mächtigeren, zum Teil minder heiteren Ansichten und Regierungsmaximen folgenden“ Nachbarstaaten um ein Verbot einer im Großherzogtum erschienenen Schrift nachsuche. Der weimarische Staat sei nicht in der Lage, den widerstrebenden Interessen dieser Staaten mit Erfolg entgegen zu treten, deshalb sei es rechtlicher und konsequenter, von vornherein offen zuzugeben, daß in diesem Punkt die Obrigkeit ihre Staatsbürger nicht schützen könne.

Es ist zweifelhaft, ob Gersdorff sich der ganzen Tragweite seiner Worte bewußt gewesen ist, als er von dem Gegensatz der politischen Ansichten zwischen Weimar und den großen Staaten Deutschlands schrieb. Wurde doch damit nicht nur eine einzelne Frage angeschnitten, die mit der gesetzlichen Regelung der Preßfreiheit zusammenhing, sondern das entscheidende Problem berührt, das auf Jahre hinaus die Schicksale des weimarischen Staatswesens belasten sollte. Daß es sich nicht bloß um theoretische Erwägungen handelte, wurde bald klar. Und zwar waren es die weimarischen Schriftsteller selbst, die durch

[1]) Gutachten vom 10. April 1817, eigenhändig, B 5420.

[2]) Eigenhändiges Gutachten vom 8. September 1816 B 5420 fol. 10/30.

übertriebenen und anmaßlichen Gebrauch der jungen Preßfreiheit immer neue Krisen heraufbeschworen.

Am tollsten trieb es der jenaische Professor Oken, der seit dem Sommer 1816 eine encyclopädische, teils naturwissenschaftliche, teils politische Zeitschrift Isis herausgab. Er war dem weimarischen Ministerium von Anfang an unbequem. Denn die in Jena erscheinende Isis verletzte das Privileg, das die Regierung 1804 für die Fortsetzung der in ihrer Existenz bedrohten Allgemeinen Literaturzeitung dem Professor Eichstädt erteilt hatte. Mit überlegenem Hohn und Spott wies Oken, gestützt auf die verfassungsmäßige Preßfreiheit, die Einmischung der Regierung ab und setzte sein Blatt fort. Noch mißliebiger machte er sich dadurch, daß er seinen in der Ankündigung ausgesprochenen Grundsatz, schlechterdings keine Betrachtung auszuschließen und alles zuzulassen, um dem Publikum den Sinn wie den Unsinn der Zeit, die Würde wie die Petulanz vor Augen zu führen, nur allzu genau durchführte und nicht nur die Einrichtungen des weimarischen Staates seiner Kritik unterzog, sondern auch fremde Staaten rücksichtslos angriff.

Auf Veranlassung des Staatsministeriums machte im September der Präsident der Landesdirektion von Ziegesar die Mitglieder seines Kollegiums auf den zum Teil sehr anstößigen Inhalt der Isis aufmerksam und schlug ihnen vor, die Möglichkeiten eines Einschreitens gegen Oken zu erwägen. In der Mißbilligung der Schreibweise Okens waren diese ohne Ausnahme mit ihrem Chef einig; Oken verwechsle Preßfreiheit mit Preßfrechheit, so faßte der Rat Ludecus sein Urteil zusammen. Aber weniger einheitlich waren ihre Vorschläge, wie man Oken beikommen könne. Ein Hochverratsverfahren wegen der Kritik an der Verfassung anzustrengen, hieß doch ein allzu schweres Geschütz auffahren, und ob eine Verurteilung erzielt würde, blieb auch dann noch fraglich. Für ein polizeiliches Vorgehen aber fehlte seit der Abschaffung der Zensur die rechtliche Grundlage. Der Landesdirektionsrat Hufeland, eines der fähigsten Mitglieder dieser Behörde, bemerkte sehr treffend, daß hämische und harte Ausdrücke, ja selbst Grobheiten noch nicht genügten, um Oken zu bestrafen. So entschloß sich das Kollegium, die Entscheidung dem Staatsministerium anheimzustellen. Aber dieses kam auch nicht zu einem befriedigenden Beschluß. Denn ohne Richterspruch gegen Oken eine Polizeistrafe zu verhängen, das erschien allzu bedenklich. Namentlich meinte Carl August, daß man sich vor Gewaltstreichen hüten müsse.

Bei der Bedeutung der Sache wollte der Großherzog auch noch Goethes Urteil vernehmen, obwohl dessen Zugehörigkeit zum Staatsministerium längst bloße Formsache war. Es durfte ohne weiteres erwartet werden, daß Goethe einen scharfen Ton anschlagen würde. Gehörte er doch stets zu den entschiedensten Gegnern der Preßfreiheit und war er doch außerdem schon vor Jahren einmal mit Oken wegen der Benutzung der jenaischen Sammlungen in Konflikt gekommen. Demgemäß fiel auch jetzt seine Kritik an der wilden und frechen Schreibweise Okens sehr kräftig aus. Aber der Verdruß über die zügellose Verwogenheit Okens hinderte Goethe nicht, die Maßregeln, die gegen das Übel zu ergreifen wären, vorsichtig zu bedenken. Er wollte die Sache nicht

durch ungeeignete Schritte noch schlimmer gemacht wissen. Deshalb riet er von jedem Vorgehen gegen die Person Okens ab, mochte es nun in Warnungen, Drohungen oder einem fiskalischen Prozeß bestehen. Er wollte lediglich die Sache anpacken, diese aber mit aller Energie, ohne Zaudern und Schwanken; er verlangte, daß die Isis unterdrückt würde und daß die Polizeibehörde sich zur Durchführung des Verbots an den Drucker halte. Die Rechtsgrundlage für einen so eingreifenden „chirurgischen Schnitt" machte ihm wenig Sorge; der Preßanarchie wollte er unbedenklich einen Preßdespotismus, eine weise und kräftige Diktatur, entgegenstellen. Daß man für die Zukunft auch eine gesetzliche Regelung anzustreben habe, darin stimmte er mit den Ministern überein. Aber sie sollte die Bekämpfung des bereits vorhandenen, nicht erst drohenden Übels nicht hindern oder aufhalten.[1])

Carl August und das Ministerium fühlten sich jedoch strenger als Goethe an den Wortlaut der bereits bestehenden Gesetze gebunden. Die Gefahr war zu groß, daß Oken sich an die Gerichte wenden und diese die Diktatur, von der Goethe gesprochen hatte, nicht anerkennen würden. Infolgedessen blieben Oken und seine Isis vorläufig unbehelligt, bis die Ausarbeitung eines Preßgesetzes, die schon Mitte September dem Professor Martin von der Universität Jena übertragen worden war, erfolgt sein würde.

Dieser war zu dieser Aufgabe zweifellos besonders berufen. Er war ein tüchtiger Jurist von anerkannt liberaler Gesinnung, die ihn bereits einmal in Konflikt mit einer noch nicht konstitutionellen Regierung, der badischen, gebracht hatte. Außerdem hatte er als Herausgeber des Neuen Rheinischen Merkurs, der das von der preußischen Regierung verbotene Organ von Görres fortgesetzt hatte, praktische Erfahrung im Pressewesen erlangt. Anfang Dezember war sein Entwurf eines Strafgesetzes gegen den Mißbrauch der Presse fertig. Er ging von einer Feststellung der strafbaren Tatbestände aus; unter sie rechnete er das Drucken oder Verbreiten von Aufsätzen, die nicht wissenschaftlichen Charakter trügen, sondern in einer gemeinfaßlichen und selbst das größere Publikum anziehenden Form Grundsätze und Ideen aufstellen oder empfehlen, durch welche Un- oder Aberglauben oder Verbrechen oder bloße Verletzungen der Moralpflichten gerechtfertigt würden. Noch mehr wurde die politische Schriftstellerei durch den Satz betroffen, daß es strafbar sei, unwahre Tatsachen als wahr darzustellen, durch welche der Staat in Gefahr käme, Nachteil an unersetzlichen Gütern zu erleiden. Als Strafe nahm Martin Entziehung der Preßfreiheit, Freiheits- und Geldstrafen in Aussicht. Der Verfasser konnte der Bestrafung entgehen, wenn er seine Schrift vor dem Druck einer freiwilligen Zensur der Landesdirektion unterwarf.

Gerade dieser Versuch, die Zensur auf einem Umwege wieder einzuführen, stieß auf einhelligen Widerspruch der weimarischen Behörden; ihm schien die

[1]) Vgl. den Wortlaut des Gutachtens vom 5. Oktober 1816 im Briefwechsel Carl Augusts mit Goethe, herausgegeben von H. Wahl, Bd. II (1916) Nr. 558, S. 165ff. Über das Verhältnis dieses Gutachtens zu Goethes politischen Anschauungen überhaupt kann hier nicht gesprochen werden; vgl. darüber O. Lorenz, Goethes politische Lehrjahre (1893) S. 31ff.

Verfassung als unübersteigbares Hindernis entgegenzustehen. Aber über das, was geschehen sollte, waren sie sich weniger einig. Das Regierungskollegium konnte dem Ministerium nur verschiedene Ansichten, keinen neuen Entwurf vorlegen, und auch im Ministerium gingen die Anschauungen weit auseinander. Fritsch ging von den Interessen des Staates aus; und wenn er auch keineswegs ängstlich war und für die Ruhe des Großherzogtums nichts fürchtete, „wenngleich unberufene Scribler Schmähungen und Tadel verbreiten wollten", so meinte er doch, daß energisch zugegriffen werden müsse. Anders stand Gersdorff zu der Frage; er lebte im Rechtsstaat, nicht im Polizeistaat, und gerade das, was Fritsch als allzu umständlich verwarf, die Eröffnung eines Rechtsweges für den Schriftsteller gegen polizeiliche Eingriffe in die Preßfreiheit, das war ihm die Hauptsache.

Infolge der Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten war das Ergebnis der Beratungen sehr dürftig. Am 3. Mai 1817 wurde eine vom 13. April datierte Anweisung im Regierungsblatt veröffentlicht, die aber keine allgemeine Regelung brachte, sondern nur den besonderen Fall betraf, den Gersdorff schon 1816 als der Beachtung bedürftig bezeichnet hatte, die Beleidigung fremder Fürsten durch die inländische Presse; dagegen sollte die Polizei unter Ausschluß des Rechtswegs vorgehen dürfen.

So stellt diese Verfügung ein Kompromiß zwischen Fritsch und Gersdorff dar. Die Preßfreiheit war nur so weit beschränkt worden, wie die Rücksicht auf die Machtverhältnisse erforderte. Mochten auch die liberalen Schriftsteller darin eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte sehen, so muß doch anerkannt werden, daß die Staatsregierung maßvoll vorgegangen war. Sie traf jedenfalls keine Schuld daran, daß die Preßfreiheit hatte beschränkt werden müssen. Das mußte auch Luden anerkennen, als er in der Nemesis[1]) die Verfügung einer unerbittlichen Kritik unterzog. Nicht Mangel an gutem Willen oder an Liberalismus hatte die Verfügung hervorgerufen, sie bewies nichts für die Gesinnung der weimarischen Regierung, wohl aber bewies sie, daß Freiheit in einem kleinen deutschen Staate unmöglich bestehen könnte, solange sie nicht im ganzen deutschen Bunde herrschte.

Unter ruhigen politischen Verhältnissen hätte die Verfügung wohl genügen können, sowohl den Schriftstellern, denen sie Raum genug ließ zur Entfaltung ihrer Talente und zur Verbreitung ihrer Ansichten, wie der Regierung, die in ihr eine ausreichende Handhabe hatte, um unbequeme Ausschreitungen der Presse zu verhindern. Aber an der Ruhe fehlte es. Die Schuld lag nicht an den Faktoren des weimarischen politischen Lebens, sondern an der allgemeinen politischen Lage Deutschlands, an dem reaktionären Geist, der die großen deutschen Staaten je länger je mehr ergriff und auf alle die, welche von den Freiheitskriegen die Begründung der Freiheit und der Macht des deutschen Vaterlandes erhofft hatten, enttäuschend und verbitternd wirkte.

Dieser Gegensatz zwischen Reaktion und Liberalismus, zwischen den be-

[1]) Band IX (1817) S. 494ff., vgl. dazu Ludens Briefe an Bertuch bei Ehrentreich S. 38.

stehenden partikularen Staaten und der Idee der deutschen Einheit erklärt die Reibungen zwischen der weimarischen Regierung, die als Glied des deutschen Bundes auf die großen Staaten Rücksicht nehmen mußte, und den politischen Schriftstellern, die angelockt durch die Preßfreiheit sich im Großherzogtum niedergelassen hatten. Schon den ganzen Sommer 1817 hindurch mußte das Ministerium vorsichtig lavieren. Aber alle diplomatische Kunst, aller guter Wille zur Ausgleichung oder Vertuschung der Gegensätze drohte zu scheitern, als im Wartburgfest vom 18. Oktober 1817 die jugendliche Begeisterung der deutschen Burschenschaft den neuen Ideen und ihrem Widerspruch zu den gegenwärtigen Verhältnissen einen allzu geräuschvollen Ausdruck verlieh.

Die bloßen Tatsachen genügten, um der weimarischen Regierung ernste Verlegenheiten zu bereiten. Auf weimarischem Boden, unter den Augen der großherzoglichen Behörden, unter der Beteiligung ordentlicher Professoren der Landesuniversität hatte das Fest stattgefunden, war die deutsche Einheit gepriesen, war das Verhalten der deutschen Fürsten getadelt worden. Daß Carl August als einzige rühmliche Ausnahme genannt worden war, verbesserte die Lage für seine Regierung auch nicht. Und der Studentenulk, die Verbrennung von allerhand unbeliebten Büchern und ähnlichem, deutete dieser nicht auf besonders gefährliche Tendenzen hin?

Es war also gewiß nicht mehr nötig, daß Oken die an sich schon schwierige Lage der weimarischen Regierung ganz unhaltbar machte, indem er Öl ins Feuer goß und in der Isis einen in der hier üblichen Weise mit karrikierenden Vignetten geschmückten Bericht über das Fest abdruckte.[1]) Damit war auch die Geduld Carl Augusts und des Ministeriums, das gleich nach dem Fest nach Wien und Berlin beruhigende Berichte geschickt hatte[2]), zu Ende. Am 26. November 1817 übergab Gersdorff die betreffende Nummer der Isis dem Präsidenten der Landesdirektion von Motz, dem Bruder des späteren preußischen Finanzministers, als Grundlage für ein polizeiliches Vorgehen. Noch am gleichen Tage beantragte die Landesdirektion, den weiteren Druck des Blattes zu untersagen. Sie verkannte nicht, daß zu einem solchen Verbot nach der Verfügung vom April die Beschwerde einer auswärtigen Regierung erforderlich war, die noch nicht eingegangen war. Aber sie glaubte sich darüber hinwegsetzen zu können, weil offenbare strafbare Beleidigung vorliege und die Preßfreiheit „überhaupt nicht auf Gemälde ausgedehnt werden" könne.[3])

Diese Rechnung war freilich ohne die weimarischen Gerichte gemacht worden. Schon am 15. Dezember hob die Landesregierung als zuständiges Gericht das Verbot der Isis auf. Auch das gerichtliche Verfahren gegen Oken führte nicht zum Ziel, obwohl die Landesregierung alle Anstände aus dem Wege zu

[1]) Nr. 195. Ein Faksimile der wegen der Beschlagnahme selten gewordenen Nummer findet sich bei A. Ecker, Lorenz Oken (1880).

[2]) Vgl. den Bericht Fritschs vom 10. November 1817 bei D. G. Kieser, Das Wartburgfest (1818) S. 138ff.

[3]) Nach den Akten B 5432c.

räumen bemüht gewesen war und durch eine authentische Interpretation der Kriminalordnung von 1812 sowohl ihre Kompetenz wie die Anwendbarkeit des Kapitels 26 der Landesordnung von 1589, das die Verletzung der Ehrfurcht gegen fremde Regenten verpönte, außer allen Zweifel hatte stellen wollen.[1]) Das Oberappellationsgericht zu Jena als oberste Instanz sprach Oken doch zuletzt frei, hob auch die Beschlagnahme der Nr. 195 der Isis auf.

Damit war für Oken die Angelegenheit beendet. Aber für das Ministerium hatte sie noch sehr unangenehme Weiterungen zur Folge. Der preußische Ministerialdirektor von Kamptz zog aus der Tatsache, daß auf der Wartburg auch sein Codex der Gensdarmerie verbrannt worden war, die bedenklichsten Schlüsse auf den Geist, der unter der Studentenschaft herrsche, und machte es dem Staatskanzler Hardenberg wie vor allem dem überängstlichen König Friedrich Wilhelm III. klar, daß dagegen energisch vorzugehen sei. Österreich schloß sich dem natürlich gern an, und so erschienen eines schönen Dezembertages Hardenberg und Graf Zichy, der österreichische Gesandte am preußischen Hofe, in Weimar, um dem Großherzog ihre Besorgnisse mitzuteilen und Maßregeln vorzuschlagen, „damit dem um sich greifenden Übel, da es noch Zeit sei, Schranken gesetzt würden". Es dauerte nicht lange, bis auch der russische Geschäftsträger Generalleutnant Canicoff Carl August im Namen der russischen Regierung Vorhaltungen machte wegen der Pflichten, die ihm die Zugehörigkeit zum deutschen Bunde auferlege und die er durch die Zulassung des Wartburgfestes bereits verletzt habe.

Carl August war gründlich verstimmt darüber, daß er auf seine alten Tage gezwungen wurde, sich gegen den Verdacht zu wehren, er und seine Minister „machten hier jugendliche staatskünstliche Versuche auf Gefahr der allgemeinen Ruhe und dieses gänzlich auf eigene Faust", und seine Zeit mit häufigen Wiederholungen gleichlautender Vorhaltungen und gleichlautender Entschuldigungen zu vertreiben.[2]) Auch dem Ministerium sprach er seinen Mißmut so gründlich aus, daß Gersdorff sich in einem langen Schreiben erbot, alle Beteiligung an den politischen Aufgaben der Staatsregierung aufzugeben und sich lediglich auf sein Fachdepartement als Finanzminister zurückzuziehen.[3]) Es war ein ähnlicher Ausweg, wie er ihn im März 1816 bei der Verfassungsfrage eingeschlagen hatte; er wollte seine freiheitliche Überzeugung nicht verleugnen, die er vor allem aus Schlözers politischen Schriften geschöpft hatte;

[1]) Vgl. das Gutachten des Kanzlers Müller vom 29. November und den Bericht der Regierung vom 3. Dezember 1817 B 1238a, ferner die authentische Interpretation in der Bekanntmachung vom 17. Februar 1818 im Regierungsblatt S. 23, ferner Ehrentreich a. a. O. S. 52ff.

[2]) Vgl. den Briefwechsel mit Goethe in den Dezembertagen 1817, (Briefwechsel Bd. II, 1916, Nr. 617—619, S. 200ff.) und den eigenhändigen Erlaß an das Staatsministerium vom 20. Januar 1818 B 5445 (benutzt bei Ehrentreich, a. a. O. S. 47f.).

[3]) Vgl. den eigenhändigen Brief vom 9. Dezember 1817 im H. A. Abt. XIX, Nr. 48. Über seine Stellung zum Wartburgfest sind auch die Briefe an Stein vom 3. Dezember 1817 (bei A. Stern, Geschichte Europas, Bd. I (2. Aufl. 1913) S. 644) und vom 10. Dezember (bei J. G. Pertz, Leben Steins, Bd. V, 1854, S. 849ff.) zu vergleichen.

aber er wollte seinem Fürsten auch den Gehorsam nicht aufkündigen. In Wirklichkeit bestand aber gar kein Konflikt zwischen seiner eigenen Auffassung und der Carl Augusts. Wohl paßte diesem die Zügellosigkeit der Studenten durchaus nicht, und das politische Treiben der Professoren war ihm jetzt wie in den 90er Jahren in innerster Seele zuwider; da mochte er wohl einmal auch seine Minister grob anfahren, daß sie nicht rechtzeitig all der Unruhe vorgebeugt hatten. Aber sein fürstliches Selbstgefühl wandte sich weniger gegen die Studenten und seine Beamten als vielmehr nach außen, gegen die Einmischung der fremden Mächte, deren Regierungserfolge sie in seinen Augen gewiß nicht berechtigten, ihm Belehrungen von oben herab zu erteilen. Nachdem der Ärger verraucht war, vertrug er sich mit Gersdorffs liberaler Ansicht sehr gut, und auch ihm fiel es so wenig wie diesem ein, Knebel und Binden in die Hand zu nehmen, weil einmal ein paar hundert „freie junge Burschen dummes Zeug" gemacht hatten. Mit ruhiger Würde wies er die Vorwürfe der Großmächte zurück, indem er sich auf seine vieljährigen Erfahrungen und seine daraus abgeleiteten Regierungsprinzipien berief und sein lebhaftes Interesse an der Erhaltung von Ruhe und Ordnung betonte. Nicht in der Preßfreiheit, die mit der Verfassung seines Landes unzertrennlich verbunden sei, wollte er die Ursache des überhandnehmenden Übels des Preßunfugs sehen, sondern in der Lässigkeit des Bundestags, der weder einheitliche Normen über die Grenzen der Preßfreiheit aufgestellt noch für die Erfüllung des Artikels 13 der Bundesakte gesorgt habe. An dieser Festigkeit prallten alle Angriffe der Großmächte ab. Ohne ein positives Ergebnis verließen Hardenberg und Zichy Weimar. Zichy benutzte die Gelegenheit, um Jena persönlich kennen zu lernen, und konnte feststellen, daß die Studenten sich ruhig und gesittet aufführten und daß die Befürchtungen übertrieben gewesen waren.

Freilich ein Moment der Beunruhigung blieb die ausgedehnte literarische Tätigkeit, die auf Grund der verfassungsmäßigen Preßfreiheit in Weimar und Jena entfaltet wurde, für den weimarischen Staat immer. Denn die fremden Mächte machten, wie Ackermann einmal klagte, diesen für die Preßangriffe verantwortlich, die doch nur der Ausdruck der Unzufriedenheit ihrer Untertanen waren. Und die Schriftsteller wollten in ihrem stolzen Bewußtsein, daß sie allein für die wahren und eines freien Mannes würdigen Ideale kämpften, keinerlei Rücksicht auf die schwierige politische Lage nehmen, in der sich die weimarische Regierung befand, konnten auch bei ihrer geringen politischen Erfahrung nicht begreifen, daß ihr zügelloses Treiben die Erfüllung ihrer Wünsche mehr gefährde als fördere. Es war eine Ausnahme, wenn Bertuch, als Verleger und tüchtiger Geschäftsmann weniger politisch als finanziell interessiert, zu Ende 1817 dem Oppositionsblatt einen neuen vorsichtigeren Redakteur gab. Die andern Zeitschriften, auch der von dem Professor und Oberappellationsgerichtsrat Martin herausgegebene Neue Rheinische Merkur, schrieben munter drauf los, wie es ihnen ums Herz war, und überließen die Folgen der Staatsregierung. Der Prozeß gegen Oken schien ja auch zu beweisen, daß einem vorsichtigen Herausgeber wenig geschehen

könne. So brachte denn auch das Jahr 1818 gleich zu Anfang einen ärgerlichen Skandal, als durch die Unvorsichtigkeit von Kotzebues Schreiber Luden in den Besitz eines Berichts kam, den Kotzebue über die Zustände in Deutschland, zumal in Weimar und Jena, an den Zaren gerichtet hatte. Zwar gelang es Kotzebue, bei dem wegen der Beziehungen zum Zaren besonders ängstlichen weimarischen Ministerium die Beschlagnahme von Ludens Nemesis rechtzeitig zu erreichen. Aber als Wielands Volksfreund das Stück doch brachte, fühlte das Ministerium sich erst recht bloßgestellt. Der Minister des Auswärtigen, Graf Edling, kündigte seinen Rücktritt an. Selbst diese Drohung brachte die andern Minister nicht von ihrer Zurückhaltung gegenüber der Presse ab, und Edling ging, um seine Unschuld an allen Vorgängen nach außen hin hervortreten zu lassen, bis zum Juli auf Urlaub.[1])

Das sahen freilich auch die Minister ein, daß eine gewisse Verschärfung der Strafbestimmungen unerläßlich sei. Nur Ackermann trat als Referent im Justizministerium mit gewohnter Wärme und Lebhaftigkeit noch einmal für die unbeschränkte Preßfreiheit ein. Er bestritt, daß die Aufregung der großen Mächte begründet sei; diese sollten die gerechten Wünsche ihrer Völker erfüllen, dann werde es schon ruhig werden. Denn die Unruhe komme nicht von der Presse her, sondern die Presse finde Zündstoff, weil die Völker nicht befriedigt seien. Auch bestritt er, daß die modernen Literaten einen schärferen Ton anschlügen als die Publizisten des ausgehenden 18. Jahrhunderts, etwa Schlözer, auf den sich auch Gersdorff in seinem rechtfertigenden Schreiben vom 9. Dezember 1817 berufen hatte, sowie Schlettwein und Schubart. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieses Urteil Ackermanns zutrifft; mir scheint der Ton der politischen Presse nach 1815 doch leidenschaftlicher, gehässiger, feindseliger zu sein als der vor 1800. Die politische Erregung der Befreiungskriege zittert hier noch nach. Aber es kommt nicht allein auf den Ton an, sondern auch und vor allem auf die Resonanz. Zwischen Schlözer und Oken liegt die französische Revolution. Für das restaurierte Europa nach 1815 bedeutet die Presse etwas ganz anderes als für den absolutistischen Staat des 18. Jahrhunderts. Dieser sah in seiner stolzen Selbstsicherheit in der Presse ein harmloses Ventil für die öffentliche Meinung, die wohl räsonnieren mochte, auf deren Gehorsam aber unbedingter Verlaß war. Aber seit der Revolution fürchteten die Staaten die Presse als eines der Hauptwerkzeuge des Umsturzes, waren überhaupt empfindlicher gegen jede Kritik geworden. Nur darum konnte die Frage der Preßfreiheit in Weimar eine so große und allgemeine Bedeutung erlangen.

Von diesen Befürchtungen wußte sich Carl August vollkommen frei. Er durfte auf die Treue und Anhänglichkeit seines Volkes bauen. Aber sein fürstliches Selbstgefühl wurde durch die häufigen, nicht immer unter Wahrung der Gleichberechtigung souveräner Staaten vorgetragenen Beschwerden der Großmächte beleidigt; auch ärgerte es ihn, daß er nicht mehr das Recht haben sollte, gegen verletzende Zeitungsartikel ohne weiteres einzuschreiten, daß er

[1]) Nach den Präsidialakten des Staatsministeriums im Archiv des Kultusministeriums.

sich gleichsam schlafend stellen und erst dann aufwachen sollte, wenn von anderer Seite geklagt würde.[1])

Auch der weimarische Landtag, während der Vertagung vertreten durch seinen Vorstand, hielt es für nötig, die Grenzen der Preßfreiheit einzuschärfen.[2]) Er berief sich darauf, daß die in der Verfassung ausgesprochene Preßfreiheit die früheren Gesetze, „welche sich auf die Presse, auf den Druck als ein Mittel zu Rechtsverletzungen entweder ausdrücklich bezogen oder nach den Regeln von der Stellung eines gegebenen Falles unter das Gesetz darauf bezogen werden können", keineswegs aufgehoben habe. Es sei deshalb möglich und erforderlich, daß die Justizbehörden gegen Rechtsverletzungen, die durch Mißbrauch der Presse begangen würden, von Amtswegen einschritten. Ein vollständiges Preßgesetz könne dann auf den nächsten Landtag erlassen werden.

Das Ministerium griff diese Anregung gern auf, um wenigstens einige vorläufige Bestimmungen zur Bekämpfung der übertriebenen Preßfreiheit zu erlassen. Aber die Sache war schwierig. Der Hauptübelstand war das Mißverhältnis zwischen den liberalen Grundsätzen, die in Weimar bestanden, und der strengen und engen Gesinnung der Großmächte. In den Maientagen der deutschen Bundesverfassung hatte die Hoffnung bestanden, daß der Bund diesen Zwiespalt durch eine zeitgemäße Bundespreßgesetzgebung beheben würde. Jetzt bestand diese Hoffnung nicht mehr. Von den Großmächten war ein solcher Antrag nicht zu erwarten, und Weimar durfte ihn auch nicht stellen, wenn es nicht noch mehr anstoßen wollte. Dazu kamen juristische Schwierigkeiten. Die Universität Jena[3]) meinte, die Grenze zwischen dem, was gesagt werden dürfe und was nicht, sei so schwer zu ziehen, daß die Gesetzgebung überhaupt versage; es komme ja weniger auf den Wortlaut eines Artikels an als auf den Sinn, der zwischen den Worten und dem Geist des Lesenden liege. Darüber könne kein Gesetz etwas bestimmen und kein gewöhnlicher Richter urteilen; es bedürfe dazu eines öffentlich verhandelnden Geschworenengerichts. Die Gesetzkommission, bestehend aus den Ministern Fritsch und Gersdorff und den Präsidenten und einigen Mitgliedern der Landesregierung und der Landesdirektion traute sich aber doch höhere Fähigkeiten zu, wenngleich auch sie keineswegs von Anfang an einig war über das, was geschehen solle.

Am 6. April 1818 endlich war die neue Verordnung gegen Preßmißbräuche fertig.[4]) Im wohlwollend belehrenden Ton des 18. Jahrhunderts bekämpfte sie zunächst den Irrtum, als gebe die Preßfreiheit die Befugnis, alles nach Belieben straflos drucken zu lassen; wie jedermann zwar sprechen dürfe, was er wolle, aber dennoch gestraft werden könne, sobald er etwas Strafbares gesprochen, so sei man auch für das gedruckte Wort vor dem Gesetz verantwort-

[1]) Vgl. den eigenhändigen Erlaß an das Staatsministerium vom 25. Januar 1818, B 2391e.

[2]) Vgl. den Antrag vom 1. und die Antwort des Ministeriums vom 6. Februar 1818, Regierungsblatt S. 18ff.

[3]) Eingabe vom 15. Februar 1818, Ausf. B 5445, vgl. Ehrentreich, a. a. O. S. 75.

[4]) Regierungsblatt S. 29ff.

lich. Ein ausführliches Preßgesetz wurde in Aussicht gestellt; bis dahin aber wurden die „gegen Injurien und Schmähschriften längst bestehenden, nirgends aufgehobenen Verordnungen und Gesetzen nochmals eingeschärft. Besonders wurde, wie in der Bekanntmachung der Landesregierung vom 13. Februar 1818, das 26. Kapitel der Landesordnung von 1589 in der hier verfügten Ausdehnung auf auswärtige Staatsoberhäupter und Regierungen angezogen. Das Neue in der Verordnung ist die Festlegung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Verletzungen dieser Vorschriften. Die verfassungsmäßige Zuständigkeit des ordentlichen Richters blieb im allgemeinen bestehen. Nur für Majestätsbeleidigungen, Staatsverbrechen und Vergehen gegen auswärtige Staaten sollten ausnahmslos die Landesregierungen kompetent sein. Bei jeder von ihnen wurde ein eigener Fiskal bestellt, der gegen die durch die Presse verübten Rechtsverletzungen selbständig oder auf Ersuchen der Landesdirektion als Oberpolizeibehörde das Verfahren einzuleiten hatte. Als strafbarer Tatbestand wurde besonders bezeichnet die positive oder negative Verletzung der völkerrechtlich oder sonst begründeten Ansprüche fremder Staatsoberhäupter, Staaten und Regierungen auf äußere Achtung. Gewitzigt durch die Erfahrungen mit der Isis hatte die Gesetzkommission in den §§ 11 und 13 das Recht zur Beschlagnahme von Büchern und Zeitschriften sowie zur provisorischen Unterdrückung von Zeitschriften der Polizeibehörde für alle die Fälle zuerkannt, wo Gefahr für den Staat und seine öffentlichen Verhältnisse zu andern Staaten auf dem Verzug bis zur gerichtlichen Entscheidung hafte.

Es war kein leeres Wort, wenn sich die Verordnung, um ihre Rechtsgültigkeit auch ohne die Zustimmung des Landtags nachzuweisen, darauf berief, daß sie auf dem Grund schon bestehender Gesetze beruhe. Sie schuf kein neues Recht, sondern sicherte nur die Durchführung der älteren Vorschriften, namentlich der Verfügung vom 3. Mai 1817. Aber indem sie diese bisher in der Luft schwebenden Bestimmungen durch die Ordnung des Verfahrens und durch die Anstellung besonderer Fiskale zur Überwachung der Presse ergänzte, bedeutete sie doch eine sehr fühlbare Einschränkung der gewährten Preßfreiheit, und man kann es verstehen, daß ein Mann wie Luden, der schon im Interesse seiner gern und mit Erfolg geübten Lehrtätigkeit an der Universität Konflikte mit den Staatsbehörden vermeiden wollte, auf seine publizistische Tätigkeit verzichtete und die Nemesis eingehen ließ. Sie war ein Kind der Begeisterung und Hoffnung der Freiheitskriege gewesen; ihr Aufhören ist ein charakteristisches Symptom für den Wandel der Zeit.

Um jeden Zweifel an der Rechtsbeständigkeit der Verordnung auszuschließen, wurde sie dem Landtag bei seiner nächsten Tagung zu Dornburg im Winter 1818/19 vorgelegt; das versprochene ausführliche Preßgesetz wurde noch ausgesetzt, da wieder einmal die Hoffnung bestand, der Bund werde die Frage einheitlich für Deutschland regeln. Der Landtag nahm die Verordnung ohne Widerspruch an.[1]) Aber als sie mit dem Datum des 18. Mai im Regierungsblatt vom 22. Juni 1819 als Landesgesetz verkündet wurde, hatten sich die

[1]) Vgl. die Landtagsverhandlungen von 1819, S. 371 f.

politischen Verhältnisse für Weimar wie für ganz Deutschland schon gründlich verschoben.

Am 23. März 1819 hatte Karl Sand, ein Mitglied der Jenenser Burschenschaft, Kotzebue ermordet. Es war unvermeidlich, daß diese Tat schwere Folgen für die Studenten und die Universität nicht allein, sondern für das ganze Großherzogtum nach sich ziehen mußte. Schienen doch alle Befürchtungen, die die großen Mächte seit langem wegen der freisinnigen Regierungsgrundsätze Weimars gehegt hatten, nur allzusehr bestätigt zu sein. Darum war auch Metternich unmittelbar nach der ersten Kunde von der Tat entschlossen, sie zum großen Schlag gegen das ganze freiheitliche Wesen in Deutschland auszunutzen. Dadurch mündet freilich die besondere Geschichte Weimars in die allgemeine deutsche Geschichte ein. Soll der Rahmen dieses Buches nicht gesprengt werden — und das verbieten schon die Zeitverhältnisse —, soll nicht das mit andern Worten wiederholt werden, was H. von Treitschke und A. Stern[1]), jeder in seiner Art, dargestellt haben, so ist strengste Beschränkung auf das geboten, was Weimar unmittelbar betraf.

Carl August ließ sich in seinen aus vieljähriger Erfahrung abstrahierten Regierungsprinzipien, die er im Dezember 1817 mit Stolz und Selbstbewußtsein den tadelnden Vorwürfen der österreichischen Regierung entgegengehalten hatte, auch durch die Schreckenstat Sands nicht irre machen. Natürlich wurde, wie später im Zusammenhang der Universitätsgeschichte gezeigt werden soll, ein strengerer Ton der Universität gegenüber angeschlagen und mit Oken wurde kurzer Prozeß gemacht. Er wurde vor die Wahl gestellt, ob er auf seine Schriftstellerei oder auf seine Professur verzichten wolle, und als er die Isis fortsetzte, wurde er abgesetzt, was nicht hinderte, daß auch die Isis hinterher durch Gerichtsbeschluß noch verboten wurde.[2]) Aber der Geist der weimarischen Regierung blieb, wie bisher, frei von aller kleinlichen Ängstlichkeit. Auch jetzt noch bekannte sich Carl August zu den Grundsätzen, die kurz vor dem Attentat auf Kotzebue sein Bundestagsgesandter von Hendrich auf dem Bundestag ausgesprochen hatte: daß den Universitäten die Freiheit der Meinungen und der Lehre bleiben müsse, daß der Student im offenen Kampfe der Meinungen die Wahrheit finden, gegen das Einseitige und gegen das Vertrauen auf Autoritäten bewahrt und zur Selbständigkeit erhoben werden solle. Aber er saß am kürzeren Hebelarm. Sein Staat bedeutete nur etwas durch die geistigen Kräfte, die er geweckt, gesammelt und gepflegt hatte. Der Geist war jetzt verdächtig, und eine reale Macht besaß Weimar nicht. Carl August mußte sich gefallen lassen, daß die großen Mächte sich über ihn hinwegsetzten. Ja mehr als das. Am 7. Mai schrieb Metternich an Gentz, daß Verachtung allein gegen den Altburschen von Weimar nicht genüge; er wollte ihn zwingen, das politische System zu befolgen, das er für richtig hielt.

---

[1]) Vgl. H. von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. II, 9. Abschnitt des 2. Buches, S. 519ff. der 5. Auflage; A. Stern, Geschichte Europas, Bd. I² (1913) S. 557ff.

[2]) Vgl. Ehrentreich, a. a. O. S. 82.

Obwohl die Vorbereitungen zu den Karlsbader Ministerialkonferenzen, auf denen die geplanten Zwangsmaßregeln zwischen den mächtigeren deutschen Staaten vereinbart werden sollten, möglichst geheimgehalten wurden, gelang es Carl August doch, davon Kenntnis zu erlangen und seinen Minister Fritsch dorthin abzusenden mit dem Auftrag, „die diesseitige Bereitwilligkeit zu Erhaltung jeder inneren Ruhe darzubieten, zu erkunden und zu fragen, was man wisse und wer die Verräter sind, und über die Maßregeln der Sicherheit sich belehren zu lassen".[1]) Zu den Konferenzen selbst erhielt Fritsch jedoch keinen Zutritt. Er wurde am 6. August 1819 von Metternich empfangen, teilte seinen Auftrag mit und mußte eine lange Strafrede anhören, daß man in Weimar die früheren Warnungen nicht beachtet und das Gesamtinteresse Deutschlands außer acht gelassen hätte. Die mitgebrachten Akten, die beweisen sollten, was Weimar bereits zur Untersuchung der demagogischen Umtriebe geleistet hatte, nahm Metternich zwar mit der Zusicherung entgegen, daß er sie prüfen lassen wolle. Aber da er das Bestehen einer Verschwörung bereits als erwiesen bezeichnete und den ungeheuerlichen Grundsatz aufstellte, „diesmal müsse die Unschuld gewissermaßen den Beweis führen, daß keine Schuld ihr beizumessen", war von der Prüfung wenig Erfolg zu hoffen. Um den Schein zu wahren, lud Metternich Fritsch zu einer Konferenz ein, ließ ihm aber dabei bedeuten, daß er unmittelbar darauf abreisen solle. Was bei den Konferenzen verhandelt wurde, erfuhr Fritsch weder bei der einen Sitzung, zu der er zugezogen war, noch im vertraulichen Gespräch mit den anwesenden Ministern. Einen gewissen Einblick in die Stimmung erhielt er trotzdem. Außer der Presse und außer den Universitäten erregte namentlich die Haltung der Kammern in Süddeutschland die Besorgnisse der deutschen Staatsmänner; die Übereinstimmung der Tendenzen der Opposition in diesen Landtagen wurde nicht der Gleichartigkeit der politischen Verhältnisse, sondern einer geheimen Verabredung zugeschrieben. Besonders verdächtig erschienen auch die „förmlichen Juristen" mit ihrem Eigensinn und ihrem Despotismus, ihrer um sich greifenden Anmaßung und ihrem Bestreben, die Regierungstätigkeit der richterlichen Gewalt unterzuordnen; oder um diesen Satz aus dem Deutsch der Staatsmänner in die gewöhnliche Sprache zu übertragen: die Regierungen beklagten sich, daß die Unabhängigkeit ihrer Gerichte der Verwaltungswillkür Schranken setzte.

Trotz allem verließ Fritsch Karlsbad sehr hoffnungsfroh. Er schmeichelte sich, durch sein Auftreten das gegen Weimar bestehende Mißtrauen zerstreut zu haben, und er glaubte nicht an einschneidende Maßregeln; die Furcht vor dem Volk sei bei manchem Mittelstaat nicht größer als die Furcht vor Eingriffen in die Souveränität. Auch meinte er, die Mehrzahl der bei den Konferenzen beteiligten Minister sehe selbst ein, daß die Gefahr für Deutschland nicht von den Studentenumtrieben herrühre, sondern von der Unzulänglichkeit der Bundesverfassung, die keinen der berechtigten, in den Jahren von 1813 bis 1815 selbst von den Regierungen anerkannten Wünsche des deutschen Volkes

[1]) Nach den von Fritsch meist eigenhändig geführten Akten C 2382 und 2382 m.

erfüllt habe. Daraus schöpfte er die Überzeugung, daß die Beschlüsse der Konferenzen liberal genug ausfallen würden, um „die Gemüter zu beruhigen, gerechte Wünsche zu befriedigen und das Vertrauen des Volks zu den Regierungen durch Wohlwollen, Gerechtigkeit und Ernst zu befestigen." Teils darum, teils weil jeder Widerstand aussichtslos schien und nur das Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit der weimarischen Regierung vermehren mußte, stellte Fritsch auch deren Zustimmung in Aussicht.

Dieser Optimismus, den freilich Carl August keineswegs teilte[1]), sticht seltsam ab von dem Inhalt der Besprechungen zu Karlsbad, die ja recht eigentlich gegen Carl August und seine Regierung gerichtet waren.[2]) Die Beschlüsse selbst, noch mehr aber die Art, in der ihre Annahme beim Bundestag durchgesetzt wurde, bildeten dann allerdings eine um so herbere Enttäuschung. Die Gleichberechtigung der Bundesstaaten war schwerer verletzt, als der Kaiser des alten Reiches es seinen Untertanen gegenüber je zu tun gewagt hatte. Auch in das innere Staatsrecht griffen die Beschlüsse nach Form und Inhalt verletzend ein. Der weimarischen Verfassung widersprachen sie sowohl in der Einführung einer Zensur für die Presse, wie in der Einsetzung einer besonderen Untersuchungskommission, die die Beschuldigten ihrem zuständigen Richter wenigstens für die Dauer der Untersuchung entzog.

Und noch größere Gefahren schienen bevorzustehen. Denn für den Spätherbst 1819 wurde nach Wien eine Konferenz der Minister aller größeren Bundesstaaten einberufen, und auf deren Tagesordnung stand auch die Vereinbarung gemeinsamer Grundsätze hinsichtlich des einzelstaatlichen Verfassungslebens. Gentz hatte in seiner Denkschrift über den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativverfassungen die Frage angeschnitten, wie weit die Verfassungen der Einzelstaaten mit den Rücksichten auf die Gesamtheit des Bundes oder — denn darauf kam es im Grunde hinaus — auf die Bundesglieder, die ihren Untertanen keine Verfassung gewähren wollten, vereinbar seien. Nun konnte zwar, wenn man einmal die von Gentz aufgestellte Unterscheidung als zutreffend annimmt, die weimarische Verfassung vor Gentz wohl bestehen; wenn sie sich auch in der Zusammensetzung des Landtags schon sehr dem näherte, was Gentz ängstlich als Vertretung der Gesamtmasse des Volkes bezeichnete, so war sie doch von jeder Teilung der Gewalten weit entfernt, und auch ihre praktische Anwendung hatte bisher nicht den Verdacht aufkommen lassen, daß der Landtag den Großherzog in der Ausübung seiner landesherrlichen Regierungsgewalt oder in der Erfüllung der Bundespflichten hindern wolle. Aber es war nach den Ereignissen des Augusts und Septembers 1819 unverkennbar, daß mit der geplanten Auslegung des 13. Artikels der Bundesakte im Sinne des monarchischen Prinzips der ganze Gedanke des Verfassungslebens und nicht nur übertriebener An-

[1]) Von ihm rührt wohl das Fragezeichen her, das sich bei Fritschs Ankündigung der „liberalen Maßregeln" findet (Fritschs Schlußbericht vom 13. August 1819. C 2382).

[2]) Vgl. die bei L. Aegidi, Aus dem Jahr 1819 (2. Auflage 1861) S. 45 f. hervorgehobenen Stellen.

spruch der Landtage, sondern auch und vor allem der liberale Geist der Einzelregierungen getroffen werden solle. Deshalb schien es dem Ministerium zu Weimar ratsam, bei den Konferenzen zu Wien durch Fritsch eine ausführliche Verteidigung der Grundsätze, auf denen die weimarische Verfassung aufgebaut war, überreichen zu lassen. Sie war aus Gersdorffs Feder geflossen.[1]) Dieser war dabei bemüht gewesen, sich auf den Boden der Gentzschen Arbeit zu stellen und das den österreichischen Staatsmännern so verdächtige Gebiet der „allgemeinen Theorien und fremden Muster" gänzlich zu vermeiden.[2]) Er ging von dem Grundsatz aus, daß die Rücksicht auf den deutschen Bund und das durch die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 anerkannte monarchische Prinzip gewisse Beschränkungen der Verfassungsentwicklung in den Einzelstaaten nach sich ziehen müsse. Keine Verfassung dürfe die Souveränität, d. h. die Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt in der Person des Landesherrn beeinträchtigen. Aber diese Zugeständnisse an Gentz, die weder der weimarischen Verfassung noch den von Gersdorff stets vertretenen Überzeugungen etwas vergaben, dienten nur dazu, um die Möglichkeit landständischer Verfassungen zu beweisen. Es genüge für das monarchische Prinzip, wenn ohne Mitwirkung des Souveräns keine Äußerung der Staatsgewalt möglich sei. Eine Beschränkung des Landesherrn durch Stände sei damit wohl vereinbar. Die ganze deutsche Territorialgeschichte wird angeführt, um diesen Satz zu beweisen; V. L. von Seckendorff, von dem es mit leiser Ironie heißt, daß er und seine Zeit „der Huldigung allgemeiner Theorien, fremder Muster oder demokratischer Hyperbeln" nicht verdächtig seien, bilden die Kronzeugen. Daraus werden dann die Folgerungen für die Gegenwart gezogen. Es müsse den Fürsten freistehen, innerhalb der gegebenen Grenzen die Ausübung ihrer Rechte an ständische Teilnahme zu binden; die Stände könnten durch Wahl, durch Geburt oder durch Mitgliedschaft zu einer Korporation berufen werden; und wo Verfassungen bereits bestünden, könnten „die in geziemender Form von befugten Personen oder Körperschaften rechtmäßig bewirkten Vorstellungen und Schritte zu Aufrechterhaltung der landständischen Verfassungen in den Bundesstaaten, bei dem Fürsten oder wo es sich gebührt angebracht, nicht als Schmälerungen der fürstlichen Gewalt noch als Bestrebungen gelten, dem monarchischen Prinzip der Staatsverfassung Abbruch zu tun". Von unmittelbarer praktischer Bedeutung für die weimarischen Verhältnisse ist dann der Schluß der Denkschrift, indem er sich gegen jede Antastung der bereits erlassenen Verfassungen ausspricht, selbst wenn diese „dem möglichen Maximum von Befugnissen der Untertanen . . nahe kommen oder solches erreichen". Solange solche Verfassungen den Grundgesetzen des Bundes nicht widersprächen, bildeten sie „einen Teil des

[1]) „Versuch zu einer nach dem Sinn des monarchischen Prinzips und zur Aufrechterhaltung des Bundesvereins abgefaßten angemessenen Erläuterung und Auslegung des 13. Artikels der Bundesakte beizutragen" vom 29. Oktober 1819, Entwurf, 46 Spalten lang, C 2388.

[2]) Ein Hinweis auf die englische Entwicklung ist deshalb auf Vorschlag Schweitzers gestrichen worden.

Bestandes der für unverletzbar erklärten Bundesstaaten" und hätten Anspruch auf den Schutz des Bundes.

Diese Verteidigung der weimarischen Verfassung unterstrich der Geheime Staatsrat Schweitzer dann noch mit politischen Gründen.[1]) Als ehemaliger Professor mit der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte wohl vertraut sah er ganz deutlich, daß die Denkschrift von Gentz letzten Endes bezweckte, die moderne Entwicklung aufzuhalten und die altständischen Einrichtungen des 16. und 17. Jahrhunderts wieder zu beleben. Deshalb hielt er für notwendig, „an das wichtigste Ereignis in der inneren Geschichte Teutschlands" zu erinnern, an die durch die Revolutionskriege und ihre Folgen gebrachte „große Veränderung des bürgerlichen Zustandes der Prälaten, des Adels und der Städte, an die Veredlung ihres Verhältnisses zum Fürsten, an die allmälige Verwandlung unfreier Grundsassen in freie Landsassen, wodurch wenigstens in einem Teile Teutschlands und namentlich in Weimar die altgermanische Vorstellung von Patrimonialstaatsherrschaft vertilgt und das Volk erhoben wurde zu dem Begriffe der Staatsbürgerschaft". Er warnte davor, diese große Umwälzung zu ignorieren und den untauglichen Versuch zu machen, durch die Gesetzgebung eine vergangene Zeit zurückzuzwingen.

Daß gegen den Willen der großen Mächte Deutschlands ein Widerstand unmöglich war, stand von vornherein fest. Aber eine aktive Teilnahme an Beschlüssen, die mit dem Rechtszustand des eigenen Landes unvereinbar waren und für verderblich gehalten werden mußten, konnte selbst dem kleinsten Staate nicht zugemutet werden. Demgemäß wies die Instruktion, die Fritsch nach Wien mitgegeben wurde, diesen an, an der vom Bunde garantierten Verfassung des Großherzogtums festzuhalten und „auf das sorgfältigste und bestimmteste, äußersten Falles durch Verweigerung jeder weiteren Teilnahme an den Verhandlungen sowie unter förmlicher Protestation, das Recht des Fürsten und seiner Untertanen, in dem Innern nach ihrer eigenen Verfassung und ihren eignen Gesetzen resp. zu regieren und regiert zu werden, als ein heiliges, auf älterer und neuerer Geschichte, auf der Bundesakte wie auf andern Staatsverträgen beruhendes Recht zu wahren".[2])

Auch im übrigen bekannte sich diese Instruktion offen zu den freien Grundsätzen, die die Regierung Weimars unter Carl August leiteten. Sie wollte den Glauben „an die Trefflichkeit des deutschen Volkes" nicht aufgeben, sie entschuldigte die Verirrungen der letzten Zeit mit den „in ihm aufgeregten und dadurch gerechten Erwartungen", sie erinnerte „an die durch Geschichte zum Axiom gewordene Wahrheit, daß sich ein Volk nach solchen Vorschritten nicht zurückstoßen lasse, daran, daß die gemeine Meinung in Deutschland eine unbesiegbare Stärke gewonnen habe und daß es deshalb höchst bedenklich sei, an ein gewaltsames Aufhalten, nicht bloß an ein Fassen und Leiten des einmal Strömenden denken zu wollen". Darum kritisierte sie auch die Karlsbader

[1]) Eigenhändiges Votum vom 2. November 1819 C 2388.

[2]) Dieser Abschnitt der Instruktion ist bei L. K. Aegidi, die Schlußakte der Wiener Ministerialconferenzen, Bd. II (1869) S. 132 Anm. 184 gedruckt.

Beschlüsse, die nicht allein eine Einmischung in die inneren Verhältnisse der Bundesstaaten bedeuteten, sondern auch schädlich wirken müßten, indem sie „die Zahl der Unzufriedenen mehren, die hier und da laut und bemerkbar gewordene Unzufriedenheit auch in die ruhigeren, in sich noch zufriedenen und glücklichen Staaten übertragen, diesen den Glauben an den Willen und die Kraft ihrer Regierungen rauben" würden.

So drehte die Instruktion den Spieß um. Hatten die Minister in Karlsbad die Regierungsweise in Weimar ziemlich unverblümt als die Gefahr für die deutsche Ruhe bezeichnet, so ging nun die weimarische Regierung zum Angriff über und tadelte die reaktionären Maßregeln des Bundestags. Selbst die Preßfreiheit wagte sie offen zu vertreten. Indem sie Rede und Gegenrede zulasse, sei sie weniger ein Mittel, das gefährlich auf das Volk wirke, „als ein Mittel, welches die Regierung den geistigen und sittlichen Zustand ihres Volkes erkennen läßt und manches, was im Verborgenen schleichend und wirkend gefährlich werden kann, schnell an das Licht fördert". Die neuen Bestimmungen, die den Staaten die Verantwortung für ihre Presse auferlegten, müßten „entweder dem geistigen Verkehr in Deutschland notwendig Nachteil bringen oder, wenn man einerseits dieses vermeiden will und andererseits jene Verantwortlichkeit streng in Anspruch nimmt, um so gewisser zu den größten Unannehmlichkeiten führen, je weniger mit den in dem Provisorium gebrauchten Ausdrücken „„Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzen und Verfassung und Verwaltung angreifen"" [1]) sich ganz feste und scharf begrenzte Begriffe verbinden lassen".

Allerdings, Weimar war ein Kleinstaat, dessen materielle Macht nicht ins Gewicht fiel; deshalb wies die Instruktion Fritsch an, mit seinen Ansichten nicht ohne Not hervorzutreten. Aber im Vertrauen auf das gute Gewissen sollte er doch auch im rechten Augenblick ein kräftiges Wort sprechen oder wenigstens den Beweis zu den Akten bringen, „daß Wir den Zustand des deutschen Volkes, seine Bedürfnisse und Rechte erkannt und gewürdigt haben, daß Uns das Wohl des Vaterlandes ohne alle Nebenrücksichten wahrhaft an dem Herzen liegt". [2])

Auf die österreichischen Staatsmänner machte das alles freilich keinen Eindruck. Gentz [3]) konnte zwar gegen die historische Beweisführung der Gersdorffschen Denkschrift nichts einwenden, aber gerade deshalb bestritt er den Wert der Berufung auf die alten Rechte und die Geschichte. Sein Vortrag habe damit lediglich feststellen wollen, daß „in Deutschland eine Repräsentation nach Ständen, nicht nach Köpfen bestehen, daß das bereits organisierte Volk, nicht der numerische Haufe vertreten werden sollte". Sobald man Wahlen zulasse, habe man keine Landstände mehr, sondern reine Volksvertreter nach demokratischem Prinzip, das unausbleiblich das monarchische überflügeln

[1]) Vgl. den § 4 des provisorischen Bundespreßgesetzes.

[2]) Diese Stelle ist bei L. K. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins (1865), S. 50f. benutzt.

[3]) Vgl. seine Bleistiftbemerkungen zu der von Fritsch nach Wien mitgenommenen Abschrift in C 2386.

müsse. Es sei weiser und menschlicher, den Ausschreitungen der Volksvertreter vorzubeugen, als sie hinterher mit Strenge zu unterdrücken. Wer sich diesem Standpunkt nicht anschloß, der galt, wie Fritsch einmal schrieb, als Jakobiner und wurde auch gesellschaftlich möglichst gemieden.

Der Verlauf der Konferenzen rechtfertigte freilich die Befürchtungen nicht, die man in Weimar gehegt hatte. Schon in den ersten Tagen gewann Fritsch den beruhigenden Eindruck, daß die bestehenden Verfassungen unangefochten bleiben würden[1]), und bald konnte er ganz allgemein feststellen, daß „der Geist, der über Carlsbad wehte, nicht mehr der herrschende" war.[2]) Die Furcht vor der großen Verschwörung gegen den deutschen Bund und die Einzelstaaten war verflogen, und manche Minister schämten sich bereits, daß sie sich zu den übereilten Karlsbader Beschlüssen hatten hinreißen lassen. Wohl schienen die spanische Revolution und die Ermordung des Herzogs von Berry zu beweisen, daß der Geist der Unruhe in der Welt noch nicht ausgestorben war, sondern noch lebendig umging, aber für Zwangsmaßregeln war die Mehrheit der in Wien versammelten deutschen Staatsmänner nicht mehr zu haben. Noch weniger konnte eine Einmischung in das Verfassungsleben der Bundesstaaten durchgesetzt werden. Das Souveränitätsgefühl der Mittelstaaten zeigte sich stärker als die Furcht vor der Revolution und der Respekt vor der vereinten Macht von Österreich und Preußen. Sie weigerten sich, dem Bunde neue Rechte zuzugestehen und die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Staaten weiter einschränken zu lassen, als zur Erreichung der Bundeszwecke und zur Erfüllung der in der Bundesakte übernommenen Verpflichtungen unbedingt erforderlich war. Bei der Schwerfälligkeit der Bundesverfassung fanden sie genug Handhaben, um ihre Ansicht durchzusetzen. Infolgedessen scheiterte der geplante Angriff gegen die einzelstaatlichen Verfassungen. Das Einzige, was in dieser Hinsicht zustande kam, war eine genaue Umschreibung des monarchischen Prinzips. Die Artikel 57 bis 59 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 setzten demgemäß fest, daß die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben müsse und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte beschränkt, keinesfalls aber in der Erfüllung seiner Bundespflichten gehindert werden dürfe und daß endlich da, wo die Landtagsverhandlungen öffentlich seien, die Geschäftsordnung für die Einhaltung der durch die Rücksicht auf die Ruhe Deutschlands gezogenen Grenzen der freien Meinungsäußerung zu sorgen habe. Diese Bestimmungen konnte Weimar mit gutem Gewissen annehmen, denn sie paßten sich der Verfassung vom 5. Mai 1816 ohne Reibung an. Und indem die Schlußakte im Artikel 56 ausdrücklich besagte, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden könnten, schuf sie sogar eine neue Garantie der Verfassung.

Freilich mußte dieser Erfolg auf dem Gebiet des konstitutionellen Lebens

[1]) Vgl. Aegidi, Schlußakte Bd. II, S. 55.

[2]) Vgl. den Brief an Schweitzer vom 20. Dezember 1819 in C 2385.

um den Preis des Verzichts auf die Weiterentwicklung des Bundes erkauft werden. Mit aufrichtigem Schmerz sah Fritsch, wie bei den Konferenzen das Streben zunahm, „Deutschland aller Einheit im Innern zu entkleiden, es ... zu entnationalisieren und lauter souveräne selbständige unabhängige Staaten zu bilden", von denen er nichts anderes erwartete, als daß sie Länder und Untertanen durch die Isolierung unglücklich und den früher nur von exaltierten Köpfen ausgesprochenen Ruf nach Einheit zur Volksstimme und zur Volksrevolution machen würden.[1]) Gerade den kleinen und kleinsten Staaten war damit nicht gedient. Denn sie brauchten einen größeren Verband, nicht allein zum Schutz gegen äußere Feinde, sondern auch als Träger einer Reihe von staatlichen Einrichtungen, die sie selbst aus eigenen Mitteln nicht schaffen konnten. Durch die Übertreibung des Souveränitätsgedankens fühlten sie sich „unter den Gefrierpunkt versetzt".[2]) Auf das Bundesgericht als Garantie des Rechtes unter den Bundesstaaten mußten sie verzichten.[3]) Und noch schmerzlicher war für sie, daß die Gemeinschaft auf dem Gebiet der Regelung von Handel und Verkehr gänzlich versagte.[4])

So weit ging freilich die Lockerung des im Herbst 1819 ausgeübten Druckes nicht, daß die Staaten von der Erfüllung der Karlsbader Beschlüsse freigekommen wären. Diese blieben in voller Kraft, und schon um dem Mißtrauen der Großmächte, die bei ihm von Anfang an nicht den rechten Eifer zu bemerken glaubten[5]), keine neue Nahrung zu geben, war Carl August verpflichtet, sie auch durchzuführen. Es half nichts, daß Gersdorff die Rechtsfrage aufwarf, ob die Beschlüsse nicht eine Verletzung der Verfassung bedeuteten und den Landständen das Recht gäben, die Regierung, die ihnen ohne vorhergehende Zustimmung des Landtags beigetreten war, anzuklagen. Mit Recht hielt Schweitzer den formalrechtlichen Bedenken Gersdorffs den politischen Gedanken entgegen, daß Weimar „der von außen kommenden Notwendigkeit" gehorchen und sich der höheren Gesetzgebung des Bundes fügen müsse; er meinte, es sei besser, sich zu unterwerfen und in der Ausführung der Beschlüsse möglichste Schonung walten zu lassen, als einen aussichtslosen Kampf des Rechts gegen die überlegene Macht zu beginnen.[6]) Gersdorff ließ sich durch diese Einwendungen überzeugen, und sie waren so einleuchtend, daß auch der Landtag bei seiner nächsten Versammlung im Dezember 1820 die Haltung der Regierung durchaus billigte.

[1]) Vgl. den Bericht an Carl August vom 5. März 1820 bei Aegidi a. a. O. II, S. 134.

[2]) Brief Fritschs an Schweitzer vom 19. Februar 1820 in C 2385.

[3]) Vgl. das als Beilage B zum Protokoll der 19. Sitzung vom 8. März 1820 beigegebene Separatvotum Fritschs zugunsten des ständigen Gerichts bei Aegidi Bd. I, S. 150.

[4]) Vgl. darüber unten den 28. Abschnitt.

[5]) Vgl. das russische Zirkular vom 30. November 1819 bei F. von Weech, Korrespondenzen und Aktenstücke zur Geschichte der Ministerkonferenzen von Karlsbad und Wien (1865) S. 24: Le souverain d'Allemagne le plus porté aux idées populaires, le Grand-Duc de Weimar, ne laisse pas ignorer qu'en donnant son assentiment aux résolutions de Carlsbad il ne cède point à sa conviction, mais à la nécessité. On a donc tout lieu de croire qu' il ne les exécutera qu' avec peu de zèle.

[6]) Vgl. die Gutachten von Ende Oktober 1819 in B 5445.

Aber wenn auch die Bundesbeschlüsse so hingenommen werden mußten, wie sie die Karlsbader Konferenz formuliert hatte, so hing der Geist der Anwendung doch ganz von der Regierung des weimarischen Staates ab, und da waren Carl August und seine Minister einig, daß sie nachsichtig und zurückhaltend sein solle. Nur das, was der Wortlaut der Beschlüsse unbedingt forderte, wurde eingeführt. Die neue Preßverordnung vom 6. November 1819 [1]) beschränkte die Aufgabe der neu errichteten Zensur in wörtlicher Anpassung an den § 4 des Bundespreßgesetzes dahin, daß in Druckschriften nichts vorkommen dürfe, was „die Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten verletze, die Verfassung oder Verwaltung anderer Bundesstaaten angreife"; wegen der inneren Angelegenheiten des Großherzogtums sollte es bei der Verfügung vom 6. April 1818 sein Bewenden haben. Die Anregung des Eisenacher Konsistoriums, die Zensur theologischer Schriften ihm zu überlassen, wurde vom Ministerium mit der Begründung zurückgewiesen [2]), daß „die verfassungsmäßige Preß- und Schriftstellerfreiheit in dem Großherzogtum bloß in Absicht auf den politischen Gesichtspunkt den bekannten Bundesbeschlüssen vom 20. September 1819 und den darauf erlassenen ..... Verfügungen gegenüber als vor dem Druck beschränkt angesehen werden könne".

Natürlich konnte mit allem Wohlwollen doch nicht verhindert werden, daß nun auch in Weimar das rege politische Leben und Treiben, das seit dem Ende der Freiheitskriege geherrscht hatte, abflaute. Ende 1820 wurde das Oppositionsblatt unterdrückt, die Isis gab ihre politischen Tendenzen auf, der Druck, der auf ganz Deutschland lastete, machte sich auch hier fühlbar und verstärkte den natürlichen Rückschlag nach der Aufregung der letzten Jahre. Eine stille Zeit brach nun an. Von großen politischen Ereignissen ist nichts mehr zu erzählen. Ruhig bewegte sich das konstitutionelle Leben in den durch die Verfassung vorgezeichneten Wegen. Wohl war das Land frischer und moderner als sein erster Landtag und sorgte dafür, daß bei den Neuwahlen von 1823 neues Blut in die Kammer einzog. Aber der Friede zwischen Regierung und Volksvertretung blieb gewahrt. Mit Stolz durfte Carl August, als 1824 die Frage der Verlängerung der Karlsbader Beschlüsse am Bundestag zur Sprache kam, durch seinen Gesandten erklären lassen, daß in Weimar die vom Bunde für notwendig gehaltenen Grenzen schon durch die Verfassung von 1816 gezogen worden seien und daß es in seinem Staate überflüssig sei, die Grenzen noch genauer zu bezeichnen.[3])

Aber gerade die stillen Jahre nach 1819 waren für die weimarische Regierung eine Zeit fruchtbarer Arbeit. Während der laute Meinungskampf die Öffentlichkeit erfüllte, waren große Reformen vorbereitet worden, die nun zur Durchführung kamen. Aus dem weiten Rahmen, der die weimarische Geschichte in enger Verflechtung mit der gesamtdeutschen Entwicklung zeigte, lenkt die Betrachtung zurück zur Schilderung der eigensten Angelegenheiten des weimarischen Staates.

[1]) Regierungsblatt S. 115.

[2]) Vgl. die Verfügung vom 26. Januar 1821 im Kultusministerium I, 7, Nr. 12.

[3]) Vgl. die Erklärung des Grafen Beust vom 16. August 1824 in den Protokollen der Bundesversammlung Bd. XVI (1824) S. 262.

Zweiundzwanzigster Abschnitt:

Die Neuordnung der Finanzen.

Die Kriegszeit und die ihr folgende Neugestaltung des weimarischen Staates hatten an die Finanzverwaltung des Großherzogtums große Aufgaben formeller und materieller Natur gestellt. Nur ein kleiner Teil der damit zusammenhängenden Fragen war durch die auf den Landtagen von 1819 und 1821 erfolgte Regelung der Beziehungen zwischen Kammer und Landschaft erledigt. Weit mehr blieb für beide Finanzbehörden noch zu tun.

Da galt es zunächst einmal mit den Resten der Vergangenheit, mit dem Schuldenwesen der verschiedenen Landesteile, reinen Tisch zu machen. Die Verfassung von 1809 hatte die Einheit auf diesem Gebiet wenigstens vorbereitet. Freilich bedeutete die nach mühseligen Verhandlungen erzielte Einigung zunächst eher eine Erschwerung als eine Vereinfachung der Verwaltung. Denn nur für die seit dem Erlaß der Verfassung neu erwachsenden Schulden war eine Gemeinschaft der drei Kreise Weimar, Jena und Eisenach geschaffen worden. Daneben mußte jeder Kreis für seine alten Schulden eine besondere Verwaltung und besondere Abgaben beibehalten. Ilmenau war überhaupt außer Betracht gelassen worden.

Zu den alten Landen trat um 1815 eine Reihe von neuen Gebieten, von denen jedes begreiflicher Weise mit Schulden belastet war. Die erste Frage war nun, ob jedes dieser Gebiete für seine mitgebrachten Schulden allein aufzukommen habe. Alle die Landesteile, die bei besonderer Verwaltung billiger davon zu kommen glaubten und die ihre geringe Schuldenmasse sich als eigenes Verdienst, als berechtigten Ausgleich für die früher angeblich in höherem Maße als anderswo getragene Steuerlast, anrechneten, wollten natürlich diesen Weg einschlagen. Und doch war dieser Weg unbillig. Den von ihrem alten Mutterland abgetrennten neuen Erwerbungen, die sich erst unter Schwierigkeiten in die veränderten Verhältnisse zu finden begannen, die neue Beziehungen für ihr wirtschaftliches Leben suchen mußten, konnte mit Fug nicht zugemutet werden, die alten Schulden allein zu tragen. Ganz besonders hart wäre es für die 12000 Hessen der unwirtlichen Gegend des Thüringer Waldes gewesen, die im Austausch gegen Fulda an Weimar gekommen waren, wenn man ihnen die fuldischen Schulden aufgebürdet hätte. Aber allgemein: Es war nur gerecht, wenn das Hauptland, das doch den größten Vorteil aus der Erweiterung des Staates zog, auch an den Lasten teilnahm. Auch entsprach eine Einheit des Schuldenwesens am ehesten dem Geist, aus dem die neue Verfassung hervorgegangen war.

Vielleicht noch schwerer fielen die praktischen Erwägungen zugunsten der Einheit ins Gewicht. Schon für das Herzogtum von 1809 war das Fortbestehen

von drei Kreisschuldenverwaltungen mit eigenen Kassen neben der Hauptlandschaftsverwaltung ein umständlicher Apparat gewesen. Er hätte aber bis zur Unübersichtlichkeit ausgestaltet werden müssen, wenn jeder neue Landesteil sein selbständiges Schuldenwesen behalten hätte. Auch war die große und unvermeidliche Aufgabe einer Steuerreform nur dann durchführbar, wenn das neue Steuerwesen einheitlich eingerichtet werden konnte, ohne daß auf lokale Steuern zur Schuldenverzinsung und -tilgung Rücksicht genommen werden mußte.

Alle diese Erwägungen, die das Landschaftskollegium am 14. Januar 1817 vortrug, bestimmten das Ministerium, gleich dem ersten Landtag nach der neuen Verfassung im Frühjahr 1817 die Vereinheitlichung des Schuldenwesens vorzuschlagen.[1]) Aber die Volksvertreter waren für diesen Gedanken noch nicht reif; vor allem die Abgeordneten der alten Lande, stolz auf die vielen Steuern, die sie bisher gezahlt hatten, meinten, daß sie dabei übervorteilt würden. Zwar hatten sie gegen eine Zusammenlegung der Verwaltungen nichts einzuwenden; aber für jeden Landesteil sollte ein besonderes Schuldbuch angelegt und, was noch wichtiger war, ein eigenes Steuersystem geschaffen oder beibehalten werden. Das Ministerium ließ es dabei bewenden, denn die Sache war so lange nicht dringlich, wie die Regulierung des Schuldenwesens überhaupt hinausgeschoben werden mußte, um erst einmal die sich endlos verzögernde Abrechnung der auf jede neu erworbene Parzelle entfallenden Schuld abzuwarten. Jede eingehende Beschäftigung mit der Frage der Schuldenausgleichung sowohl wie mit der neuen Steuerverfassung führte aber doch zu der Erkenntnis, daß man nur dann vorwärtskommen könne, wenn Einheit und Übersicht hergestellt würden. Auch der Landtag vermochte sich, als er Anfang 1819 zu Dornburg die Sache nochmals beriet, der Überzeugung nicht verschließen, daß für die zukünftige Finanzverwaltung nicht der historische Gesichtspunkt maßgebend sein durfte, auf welchem Rechtstitel die Verpflichtungen der einzelnen Landesteile ruhten, sondern nur der praktische, wie die Lasten in ein richtiges Verhältnis zur Leistungsfähigkeit gebracht werden könnten.

Deshalb stellte das Ministerium bei der nächsten ordentlichen Tagung des Landtags noch einmal zur Erwägung, das Großherzogtum „auch in dieser Hinsicht als ein Ganzes zu betrachten" und auf alle Sonderberechnungen zu verzichten. Nunmehr gab der Landtag zu, daß sein ursprünglicher Gedanke zwar scharfsinnig, aber allzu künstlich gewesen sei, und nahm mit 20 gegen 4 Stimmen die Regierungsvorschläge an. Damit war zunächst freilich nur die formelle Ordnung gesichert, die Einrichtung einer einheitlichen Schuldentilgungskasse. Für die materielle Ordnung war es nachteilig, daß noch immer zwei sehr wesentliche Schuldposten nicht genau festgestellt werden konnten, die Schulden der neuen Landesteile und die Entschädigungsgelder, die für die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten gezahlt werden mußten. Beide Posten wurden auf insgesamt etwa 1850000 Taler geschätzt. Etwas höher, 2080000 Taler,

[1]) Vgl. die Akten B 591 f. und die gedruckten Landtagsverhandlungen von 1817.

war der Schuldenstand der alten Lande. Bei einer durchschnittlichen Verzinsung von etwa 4 % — der gute Kredit des alten Kurfürstentums Sachsen, der sich in dem niedrigen, bloß 3 % betragenden Zinsfuß der Schulden der ehemals kursächsischen Landesteile kundgab, drückte den Zinssatz vorteilhaft hinab — belief sich der jährliche Zinsbedarf auf rund 156000 Taler; außerdem wurden der Tilgungskasse jährlich 10000 Taler zur Amortisation der Schulden zugewiesen. Aber obwohl sich die Abwicklung der Schulden der neuen Landesteile in mühseligen Verhandlungen bis über 1828 hinauszog und die Aufstellung eines genauen Schuldentilgungsplans unmöglich machte, so war doch schon die 1821 getroffene formelle Ordnung von wesentlichem Nutzen auch für die Kasse. Denn bis 1821 waren Ersparnisse an Zinsen — und die waren sehr erheblich, weil für die Schulden, die noch nicht endgültig übernommen worden waren, keine Zinsen gezahlt wurden — einfach in die Hauptlandschaftskasse geflossen und zur Deckung des laufenden Staatsbedarfs verwendet worden. Jetzt verblieben die ersparten Zinsen, die ja auf der andern Seite dem Schuldbetrag wieder zuwuchsen und hinterher bei der endgültigen Abrechnung doch gezahlt werden mußten, der Tilgungskasse und wurden von ihr zur Abtragung anderer Schulden verwendet. Auf diese Weise wurden bis 1826 fast 100000 Taler getilgt.

Für die Kammer lag das Schuldenwesen erheblich einfacher. Bereits im Jahre 1817 wurde darum bei ihr eine besondere Schuldentilgungskasse eingerichtet.[1]) Der Gesamtbetrag der Kammerschulden nach Abzug der Legate und Kautionen war damals 765000 Taler gewesen; der Hauptposten war die mit 5 % verzinsliche Mitgift der Erbgroßherzogin von 500000 Talern, die längst verbraucht worden war. Für die Verzinsung wurden 38000, für die Tilgung 3000 Taler ausgesetzt. Gleichzeitig wurde ein genauer Plan entworfen, nach dem sich die Abtragung der Schulden vollziehen sollte; drei Stadien, deren letztes 1873 zu Ende ging, wurden unterschieden. Für die Gegenwart war die Hauptfrage aber, ob es gelingen werde, die Neuaufnahme von Schulden zu verhindern. Die Vereinbarung von 1819 und das darauf aufgebaute Gesetz von 1821 entzogen freilich die Schuldenaufnahme der Willkür der Kammerverwaltung und verpflichteten die Kammer sogar, die Rechnungen der Kammerschuldenverwaltung dem Landtag vorzulegen. Trotzdem war es natürlich immer fraglich, ob die Kammer mit ihren Einnahmen reichen werde.

Gegenüber den Zeiten vor 1815 stand die Kammer jetzt freilich viel günstiger da, denn die neuen Gebiete galten als Erwerbungen des Landesherrn, nicht des Landes, was in diesem Fall auch unzweifelhaft zutraf, und ihre Erträge wurden deshalb der Kammer überwiesen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wurde aber die Finanzverwaltung dann doch sehr bald nach den gleichen Grundsätzen geordnet wie in den alten Landen, also die Steuern vom Landschaftskollegium erhoben, das dafür eine Entschädigung an die Kammer zahlte. Bei der 1819 erfolgten Auseinandersetzung zwischen Kammer und Landschaft und der damit verbundenen Überweisung von 149000 Talern Ausgaben an die

[1]) Vgl. die gedruckten Landtagsverhandlungen von 1819, S. 22ff.

Landschaftskasse waren die Einkünfte aus den neuen Landesteilen bereits in Rechnung gezogen worden.

Den vermehrten Kammereinnahmen stand selbstverständlich eine entsprechende Steigerung der Ausgaben gegenüber. Der Etat war auch nach der Regulierung von 1819 noch sehr gespannt und konnte nur bei gewissenhafter Sparsamkeit eingehalten werden. Diese Aufgabe wurde für das Kammerkollegium dadurch erschwert, daß über ihm nach wie vor die Kammeroberkasse mit unberechenbaren Ansprüchen stand. Zu sparen, sich an einen Etat zu binden, das war nie Carl Augusts Sache gewesen. Er empfand es wohl schmerzlich, daß er nicht in der glücklichen Lage war wie der Herzog von Nassau mit seinem „ungeheuren Grundvermögen“ [1]), aber er empfand es als Last, die er abschütteln wollte, nicht als Begrenzung, in die er sich hineinzufinden hatte. Mit offenem Mannesmut, der beide Teile ehrt, stellten deshalb die Minister am 30. Oktober 1819 ihrem Landesherrn vor, daß die anbefohlene und in ihren Ressorts durchgeführte Sparsamkeit nur dann Erfolg haben könne, wenn auch die Kammeroberkasse sich einschränke und auf ein „Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe, zwischen Größe und Kraft des Staates und Umfang des Hof- und Staatsaufwandes“ hinarbeite; wenn sie sich nicht dauernd an ihren Etat halte, seien für die Zukunft „höchstreelle Verlegenheiten“ zu erwarten.[2]) Carl August gab ernstlichen Mahnungen seiner Minister in der Regel nach; aber er gewöhnte sich schwer daran, seine Zusagen auf Jahre hinaus durchzuführen. So hatte Gersdorff während der ganzen Regierung Carl Augusts gegen die wachsenden Ansprüche des großherzoglichen Hofhalts zu kämpfen. Er erkannte wohl die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit mancher über den Etat hinaus gemachten Anschaffung an; aber wichtiger schien ihm im Interesse des monarchischen Prinzips, daß die steuerzahlenden Untertanen nicht das gehässige Gefühl erlangten, „für den Glanz des Hofes von ihrer mit sauerm Schweiße verdienten Einnahme Opfer bringen zu müssen, welche sie sonst für diese Zwecke nicht zu bringen brauchten“.[3])

Nun lag es freilich keineswegs an Carl August und am Hofhalt allein, wenn die Kammer auch jetzt nicht auf einen grünen Zweig kam. Was half alle Sparsamkeit, die sich auf sämtliche Abteilungen des Kammeretats erstreckte und mit solcher Strenge durchgeführt wurde, daß selbst das alte Schmerzenskind der Kammerverwaltung, das Bauwesen, hinter dem Ausgabeetat zurückblieb, was half das gegen den anscheinend unaufhaltsamen Rückgang der Kammereinnahmen, den die landwirtschaftliche Krisis der 20er Jahre mit sich brachte? Die Kammer beriet hin und her, ohne einen Ausweg zu finden[4]), auch der Landtag wußte keinen andern Rat, als die Schuldentilgung einzustellen.

[1]) Vgl. den eigenhändigen Brief an Gersdorff (eingegangen 24. Oktober 1817) im H. A. Abt. A XIX, Nr. 48.

[2]) Vgl. den Vortrag Fritschs, Gersdorffs und Schweitzers vom 30. Oktober 1819, Or. in B 1782.

[3]) Vgl. die Denkschrift Gersdorffs vom 6. Juni 1828 in B 1802.

[4]) Vgl. die Akten des Finanzministeriums Sect. I, Loc. 5, Nr. 92.

Aber die dafür ausgesetzten 3000 Taler konnten gegenüber einem Defizit, das 1823 durch besondere einmalige Einnahmen noch einmal verdeckt, 1824 schon 10000, 1826 aber sogar 62000 Taler betrug, nicht ins Gewicht fallen.

Unter diesen Umständen ist es merkwürdig, daß in Weimar zu Lebzeiten Carl Augusts die sowohl in der finanzwissenschaftlichen Literatur seit A. Smith wie in der Praxis der süddeutschen Staaten viel erörterte Frage, ob es nicht zweckmäßiger sei, zu einer andern Bewirtschaftung der Kammergüter überzugehen und den Kammeretat von den Schwankungen der landwirtschaftlichen Preise unabhängig zu machen, überhaupt nicht aufgeworfen worden ist.[1])

Durch die Entwicklung der Kammereinnahmen verschob sich, wenn auch die gesetzliche Grundlage unverändert blieb, das Verhältnis zwischen Kammer und Landschaft sehr bald. 1819 und 1821 hatte es so ausgesehen, als ob sich die Kammer gegen alle Zwischenfälle gesichert hätte, indem sie die nicht zum Domanium im engeren Sinne gehörenden Einnahmen und die auf sie gegründeten Ausgaben an die Landschaft überwies und dieser damit die Aufgabe zuschob, das Gleichgewicht im Staatshaushalt herzustellen. Das schien damals eine überaus mühselige Aufgabe zu sein. Bis zum Jahre 1820 mußten die gesonderten Etats von sieben Landesteilen (Weimar, Eisenach, Jena, Ilmenau, Kreis Neustadt, thüringische Erwerbungen, Blankenhain und hessisch-fuldische Gebiete) weitergeführt und aus ihnen ein achter, der Hauptlandschaftsetat, zusammengestellt werden. Erst seit 1821 gab es einen einheitlichen Etat, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthielt. In ihm war damals noch ein erheblicher Fehlbetrag versteckt in der Form, daß von dem aus dem Vorjahr übernommenen Kassenbestand von 123000 Taler rund 60000 Taler zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden sollte.

Aber im Gegensatz zur Kammer hatte die Landschaft in ihrem Etat einige Posten, die entgegen der allgemeinen Neigung staatlicher Ausgaben sich allmählich verminderten. Es waren einmal die Pensionen, die mit den neuen Erwerbungen hatten übernommen werden müssen, dann aber der gesamte Militäretat.

Da das Militär für den weimarischen Staat auch nach 1815 keine selbständige Bedeutung gehabt hat, so mag es gestattet sein, seine Entwicklung hier im Rahmen der finanziellen Verhältnisse kurz zu skizzieren. Es ist oben[2]) darauf hingewiesen worden, wie sehr die militärischen Anforderungen der Rheinbundzeit auf dem Lande gelastet haben. Daß die Niederwerfung Napoleons keine Erleichterung, sondern eine Vermehrung dieser Last brachte, bedeutete darum eine herbe Enttäuschung. Statt des einen Bataillons mußten für den Winterfeldzug 1813/14 zwei neue aufgestellt werden. Dazu kam im März 1814 noch die Aufforderung des deutschen Zentralverwaltungsrats, den Landsturm zu organisieren. Er baute sich auf dem Gedanken der altgermanischen Wehrhaftigkeit auf und sollte nach den Absichten der Gründer von allen dynastischen und

[1]) Vgl. darüber C. A. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung Bd. II (1823) S. 65.

[2]) Vgl. oben S. 240 ff.

territorialen Verbindungen losgelöst für alle Zukunft die Grundlage der deutschen Unabhängigkeit sein.[1])

Die Idee des Deutschtums, die den Landsturm hervorrief, fand auch in Weimar einige begeisterte Anhänger, so daß die Organisation noch durchgeführt wurde, obwohl der Krieg bereits beendet war. Die unmittelbare Wirksamkeit war freilich bescheidener: der Landsturm tat während des Rückmarschs der alliierten Heere Polizei- und Gendarmeriedienst auf den weimarischen Straßen und leistete damit unzweifelhaft nützliche Dienste.

Trotzdem galt er den Behörden als verdächtig. In seinem Kern war er doch eine revolutionäre Schöpfung jenes von Stein geschaffenen Zentralverwaltungsrats, der sich über alle Einzelstaaten und ihre Organisationen kühn hinweggesetzt hatte. Auch Carl August wollte von ihm nichts wissen. Es war wohl weniger Furcht vor dem unberechenbaren Geist als Abneigung gegen das Unmilitärische des Landsturms. Denn in Carl August war durch den Feldzug gegen Frankreich die alte Neigung zum Soldatenstand wieder lebendig geworden, und sehr bald verbreiteten sich Gerüchte, daß er dieser Neigung auf Kosten des Landes frönen und das stehende Heer erheblich vermehren wolle. Sie schienen den Ministern so bedenklich zu sein, daß sie bei Carl August ernstliche Vorstellungen gegen jede Vermehrung der Truppen erhoben und statt dessen sogar eine Herabsetzung beantragten. Für sie kam lediglich der finanzielle Gesichtspunkt in Betracht; denn zu selbständiger Politik sahen sie auch bei einem um 1000 Mann erhöhten Bestand des Militärs keine Möglichkeit.[2])

Carl August ordnete seine eigenen Liebhabereien der landesväterlichen Pflicht unter, verzichtete auf die Verstärkung seines Linienmilitärs und ließ sogar eine umfassende Beurlaubung von Mannschaften zu. Dadurch wurde unmittelbar eine gewisse Erleichterung der Wehrpflicht möglich. Das neue Gesetz vom 10. Juni 1817[3]) ermäßigte die Dauer der Militärpflicht von 5 auf 4 Jahre und setzte die körperlichen Anforderungen herauf, indem es die Mindestgröße der Soldaten mit 5 statt mit 4½ Fuß angab.

Gleichzeitig wurden Pläne für die endgültige Organisation des Heeres aufgestellt und dem Landtag vorgelegt. Der erste Entwurf war noch ganz beherrscht von der Abneigung gegen stehende Heere, die dem kleinstaatlichen Denken immer eigentümlich gewesen und jetzt durch die Eindrücke des Befreiungskriegs noch verstärkt worden war. Er setzte sich zum Ziel, „die Streitkräfte des Volks, welche in dem Teutschen Befreiungskriege sich entwickelt und bewährt haben, zum Schutz der zwar wiedererrungenen, aber dem gemeinsamen Teutschen Vaterland noch keineswegs durch kräftig durchgeführte Bewaffnungs- und Kriegseinrichtungen sicher gestellten Nationalselbständigkeit durch zeitige und tätige Benutzung der Muße des Friedens . . . völlig zu

[1]) Nach den Kriegsakten des Staatsarchivs Weimar.

[2]) Vgl. den eigenhändigen Vortrag Fritschs vom 2. Dezember 1815, dem die andern Minister beigetreten waren, in B 40513.

[3]) Regierungsblatt S. 77 ff.

entwickeln, in fortwährender Übung und Bereitschaft zu erhalten und dadurch zugleich das Bestehen eines bei gehöriger Anzahl kostbaren Linienmilitärs als eines eigenen Standes zu vermeiden." Demgemäß sollten Linie und Landsturm zu einer einheitlichen Landwehr in der Form verbunden werden, daß von der Linie nur die Stämme beibehalten wurden, das erste, die Altersklassen vom 19. bis zum 23. Jahre umfassende Aufgebot der Landwehr aber in sechswöchentlichem Garnisondienst und in Sonntagsnachmittagsübungen eine gewisse militärische Ausbildung erhalten sollte.[1])

Der Landtag hielt es für richtiger, mit bindenden Beschlüssen über die Heeresverfassung noch zu warten, bis der deutsche Bund gesprochen haben würde. Aber wie alle Bundesangelegenheiten ließ auch diese Entscheidung auf sich warten. Und inzwischen verrauchte die Begeisterung für die allgemeine Volksbewaffnung, erstarkte der Widerstand der Linienoffiziere, unter denen sich vor allen Carl August selbst um die Dinge eingehend kümmerte. Die Geschichte der Heeresorganisationspläne in Weimar spiegelt die Entwicklung wieder, die die ganze deutsche Geschichte nach 1815 nahm, den Übergang vom Überschwang der Freiheitskriege zu der müden Nüchternheit der Restaurationszeit. Der Landsturm, statt die Grundlage des zukünftigen Heeres zu bilden, wurde schon 1818 aufgelöst. Es war nicht allein das Mißtrauen gegen das Volksheer, das diese Entwicklung herbeiführte, sondern für die Kleinstaaterei kam noch etwas Besonderes hinzu, die allmählich wachsende Erkenntnis, daß die moderne Kriegführung nicht allein Massen, sondern mindestens ebenso sehr auch ein zur Führung besonders vorgebildetes Offizierkorps, einen Generalstab brauchte, den sich der Kleinstaat nicht schaffen konnte.

Im Jahre 1821 erschienen endlich die Bundesbeschlüsse, die das weimarische Kontingent an Linie und Reserve in allen Waffengattungen festlegten. In richtiger militärischer Einsicht wollte Carl August nur eine einheitliche Truppe aufstellen und zwar statt Kavallerie und Artillerie mehr Infanterie. Dafür war aber der Landtag nicht zu haben; denn Vertretung der kostspieligen Waffengattungen durch Infanterie mußte durch eine angemessene Erhöhung des Gesamtkontingents ausgeglichen werden, belastete also die Bevölkerung persönlich stärker; nur dann, wenn eine solche Mehrstellung von Mannschaften hätte vermieden werden können, wäre auch der Landtag damit einverstanden gewesen.[2])

So mußte also neben der in zwei Bataillone eingeteilten Infanterie auch eine stolz als Division bezeichnete, aus Husaren und vorübergehend auch aus Dragonern bestehende, 200 Mann starke Kavallerietruppe und eine Batterie aufgestellt werden. Die Dienstpflicht beruhte auf dem 1823 wesentlich ergänzten Gesetz von 1817.[3]) Sie war grundsätzlich allgemein; aber alle gelehrten

[1]) Vgl. den Entwurf und das dazu gehörende Begleitschreiben vom 4. März 1817 in den Landtagsverhandlungen S. 93 ff.

[2]) Vgl. die Erklärung des Landtags vom 15. April 1821 in den Landtagsverhandlungen S. 425.

[3]) Vgl. das Gesetz vom 24. Juni 1823 im Regierungsblatt S. 117 ff.

Berufe und diejenigen, die sich mit Fleiß und Erfolg auf einen solchen vorbereiteten, ferner wie früher einzige oder im elterlichen Betriebe unentbehrliche Söhne waren davon ausgenommen. Aber auch für die übrigen wurde die Allgemeinheit der Wehrpflicht durch das Recht, sich vertreten zu lassen wesentlich gemindert. Und wer sich keinen Stellvertreter leisten konnte und bei der Losung nicht das Glück hatte, frei zu kommen, dem winkte die Aussicht auf Beurlaubung. Das Gesetz verhieß, daß auch die Linie nur für den Garnisondienst in Weimar und für jährliche Waffenübungen in Friedenszeiten bestimmt sei, daß also auch die aktiv dienenden den größten Teil des Jahres beurlaubt sein und ihren bürgerlichen Berufen nachgehen sollten.

Der unmilitärische Geist, den das Gesetz atmet, indem es statt die sittliche Pflicht der Verteidigung des Vaterlandes zu betonen sich bemüht, die Sache als möglichst harmlos hinzustellen, wirkte aber sehr empfindlich auf das aktive Heer ein. Der feste Stamm der lange dienenden Stellvertreter setzte den Rekrutenbedarf sehr herab. Militärische Übungen wurden den größten Teil des Jahres überhaupt nicht abgehalten; die schwachen Garnisonen, 60 Mann in Weimar, dazu 20 Artilleristen und 36 Mann in Eisenach, besetzten die Wachen, darin erschöpfte sich der Dienst, in der freien Zeit suchten die Soldaten sich anderswo Geld zu verdienen, und zwar fanden sie die Gelegenheit dazu am besten und nächsten im häuslichen Dienst der Offiziere. Ein Zufall brachte dies Carl August 1826 zur Kenntnis.[1]) In diesem Fall griff er wohl wieder mit gewohnter Erbarmungslosigkeit durch. Aber an der allgemeinen Tatsache, daß das auf sich gestellte Militär des Kleinstaats unbrauchbar war, konnte er nichts ändern. So war der einzige Vorzug der weimarischen Heeresverfassung, daß sie wenig kostete und zur raschen Gesundung der Finanzen des Staates mit beitrug.

[1]) Vgl. die Akten B 39834, besonders die von Carl August entworfene, mehrfach umgeschriebene Order vom 11. März 1826.

Dreiundzwanzigster Abschnitt:

Die Steuerreform.

Wenn es in verhältnismäßig kurzer Zeit gelang, das große Defizit, das der Etat für das Jahr 1821 aufwies, zu beseitigen, so lag das trotz aller Sparsamkeit doch weniger an der Ausgabenseite als vielmehr an der Entwicklung der Einnahmen, an der großen Steuerreform von 1819 bis 1821. Die Unbequemlichkeit der in den verschiedenen Landschaften verschiedenen Steuersysteme war längst empfunden worden; deshalb war bereits 1809 bald nach dem Erlaß der Verfassung eine Vereinheitlichung in Aussicht genommen worden.[1]) Der Druck der Kriegszeit und das Mißtrauen der Stände ließ es dazu nicht kommen. So wurde zur Deckung der seit 1809 als gemeinsam anerkannten neuen Kriegsausgaben oder wenigstens der Zinsen für die neuen Anleihen ein neues Steuersystem unorganisch auf die verschiedenen alten aufgepfropft. Nun war durch die Neuerwerbungen von 1815 der Wirrwarr noch vermehrt worden. Wie bei der Schuldenregulierung trafen auch hier das Bedürfnis der Verwaltungsbehörde nach Übersicht und Einfachheit mit dem Anspruch der Bevölkerung auf gleichmäßige und gerechte Belastung zusammen. Auch der Landtag trat bereits 1817, als er für die Schulden der Vergangenheit noch an der getrennten Behandlung festhalten wollte, für eine einheitliche Aufbringung des gesamten Staatsbedarfs für die Zukunft ein.[2])

Freilich gingen, obwohl man im allgemeinen ganz einig war, die Ansichten darüber sehr weit auseinander, wie die Grundsätze der modernen Steuerpolitik in die Wirklichkeit umgesetzt werden könnten. Denn hier handelte es sich um ein Problem, für das die Finanzwissenschaft und die Finanzpraxis bis auf den heutigen Tag noch keine befriedigende Lösung gefunden haben. Überdies erlaubte weder die Rücksicht auf die Bevölkerung noch die gespannte finanzielle Lage, daß ein ganz neues System nach theoretischen Erwägungen errichtet würde; es mußte an das Altgewohnte und praktisch Bewährte angeknüpft werden.

Das war auch der Wunsch des Landtags. Die alte Grundlage wollte er in die neue Zeit hinüber retten, deshalb stellte er am 17. Januar 1819 den Antrag, als Vorzugsbeitrag des Grundbesitzes einen Betrag festzulegen, der etwa dem Wert von acht altweimarischen Grundsteuerterminen gleich käme; damit schien wenigstens ein Teil der Steuereingänge gesichert zu sein. Auch für die Beibehaltung der indirekten Steuern sprach sich der Landtag bei dieser Gelegenheit aus. Nur derjenige Teil des Staatsbedarfs, der auf diese Weise

[1]) Vgl. das Reskript an das Landschaftskollegium vom 7. Dezember 1809 in B 139.
[2]) Erklärung vom 10. März 1817, Landtagsverhandlungen S. 51 ff.

noch nicht gedeckt werden könnte, sollte durch Steuern aufgebracht werden, die „alle Staatsbürger nach Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig" träfen. Die Ausarbeitung des gesamten Steuersystems im Einzelnen wurde einer Immediatkommission von Finanzbeamten übertragen, der ein landständischer Ausschuß beigeordnet wurde.

Die Aufgabe, die die Kommission zu bewältigen hatte, war sehr groß; die zehn Bände Akten, die sie zusammengeschrieben hat[1]), beweisen das zur Genüge. Zunächst mußte sie die Grundsteuer einigermaßen einheitlich regulieren. Bisher hatten im Großherzogtum, von Nebensteuern wie dem eisenachischen Herdeschilling und ähnlichem abgesehen, unter mannigfaltigen, zum Teil recht altertümlichen Namen und unter gleichfalls oft altertümlichen Formen nicht weniger als zwölf Grundsteuersysteme bestanden.[2]) Die Steuerbelastung war deshalb überaus verschieden. Nimmt man die weimarische Grundsteuer, zu der die eisenachische und die jenaische annähernd paßten, als Grundlage, so bezahlte nur der Neustädter Kreis mehr; alle andern waren erheblich geringer belastet. Am besten stellte sich die ehemals hatzfeldische, erst 1793 an Kurmainz gelangte Herrschaft Blankenhain, die nur 488 Taler Grundsteuer zahlte, während sie nach den weimarischen Sätzen 5355 Taler hätte aufbringen müssen. Aber selbst innerhalb der Systeme gab es Ungleichheiten, die Ungerechtigkeiten bedeuteten; z. B. waren in einem Teile des altweimarischen Landes die Erbzinsen bei der Berechnung des Grundertrags abgezogen worden, in andern Teilen nicht.

Zu einer gleichmäßigen Besteuerung nach einheitlichen Grundsätzen war nur dann zu gelangen, wenn eine ganz neue Einschätzung, der in einigen Landesteilen noch eine genaue Vermessung hätte vorangehen müssen, für alle Grundstücke durchgeführt wurde. Aber deren Ergebnis abzuwarten, hieß die gesamte Steuerreform auf ungewisse Zeit zu vertagen. Deshalb wurde im Einvernehmen mit dem Landtag beschlossen, zunächst nur ein Provisorium zu schaffen. Für jedes System sollte durch einige Probeschätzungen das Verhältnis der Belastung des guten, mittleren und schlechten Bodens zu dem entsprechenden Steuersatz in Altweimar festgestellt und danach die neue Veranlagung aller Grundstücke vorgenommen werden. Die endgültige Regelung der Grundsteuer wurde einer ruhigeren Zukunft überlassen; es ist zu ihr unter Carl August nicht mehr gekommen.

Schon mit dem Provisorium sollte aber die Einbeziehung der Ritter- und Freigüter in die Grundbesteuerung stattfinden. Deren Steuerprivileg war bisher, soweit es sich um die Deckung des gewöhnlichen Staatsbedarfs gehandelt hatte, unberührt geblieben. Daß alle außerordentlichen Lasten gleichmäßig auf alle Angehörigen des Staates fallen müßten, war dagegen längst anerkannt; deshalb waren die privelegierten Stände seit dem siebenjährigen

[1]) In B 17668 bis 17677.

[2]) Sie sind aufgezählt und in ihrem Wesen beschrieben in dem Bericht der Steuerimmediatkommission vom 17. August 1820, der in den Landtagsverhandlungen von 1821 S. 117 ff. abgedruckt ist.

Kriege zu allen Kriegssteuern herangeholt worden. Aber die neue Zeit focht das Steuerprivileg grundsätzlich an und forderte die Gleichberechtigung aller Staatsbürger, die auch gleiche Pflichten in sich schloß, mit Erfolg. Auch der gewiß nicht radikale weimarische Landtag des Jahres 1817 trat für vollständige Beseitigung aller Steuerbefreiungen ein[1]); mit Rücksicht auf den Rentencharakter der Grundsteuer empfahl er aber eine Entschädigung der bisher privilegierten Güter. Carl August und seine Minister, längst durchdrungen von dem Gedanken der Gleichheit der Pflichten und Rechte und längst bemüht, den Adel auch an den Staatslasten gebührend zu beteiligen, hatten kein Bedenken, dem Antrag zuzustimmen. So wurde mit der Regulierung der Grundsteuern zwischen den Landesteilen die Veranlagung der Ritter- und Freigüter verbunden. Sie brachte eine Erhöhung des Steuertermins um rund ein Achtel ein. Am größten war der Anteil steuerfreien Besitzes natürlich in den ehemals reichsritterschaftlichen Gebieten gewesen; hier stieg der Steuertermin um etwa $^5/_8$, von 278 auf 441 Taler. Auch im Kreis Neustadt ging gemäß der wirtschaftlich-sozialen Struktur der ehemals kursächsischen Lande der steuerfreie Grundbesitz über den durchschnittlichen Prozentsatz hinaus, während er in den ehemals erfurtischen und thüringischen Gebieten fast keine Rolle spielte.[2])

Nachdem die Rittergüter für den Verlust der Steuerfreiheit entschädigt worden waren, glaubten auch die bisher gering besteuerten Landesteile einen Anspruch auf Entschädigung für die Einbuße an Grundrente zu haben, die ihnen die Steuererhöhung verursachte. Aber angesichts der unberechenbaren Konsequenzen dieser Forderung lehnte das Ministerium sie ab. Nur Blankenhain und die reichsritterschaftlichen Gebiete wurden insofern berücksichtigt, als ihnen eine zwölfjährige Übergangszeit bewilligt wurde, in der die Steuer langsam ansteigen sollte.

Mit dem Rentencharakter der Grundsteuer wurde auch der Beschluß des Landtags von 1819 begründet, dem Grundbesitz vorweg acht Grundsteuern aufzuerlegen. Sonst hätten, so meinte der Landtag, diejenigen, die überhaupt keine Grundstücke besaßen und deshalb wenig Steuern zahlten, den gleichen Anspruch auf Entschädigung gehabt wie die Besitzer privilegierter Güter. Auch die Immediatkommission war der Ansicht, daß eine Aufhebung der seit mehr als 100 Jahren üblichen, die Hauptsteuerlast auf den Grundbesitz abwälzenden Grundsteuer ein unbegründetes Geschenk an die jetzigen Eigentümer bedeutet hätte. Bedenklich war dabei nur, daß die Grundsteuer die individuelle Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers ganz unberücksichtigt ließ und weder die Grundlasten noch die Schulden für abzugsfähig erklärte; noch weniger war sie mit einer Progression verbunden. Ließen sich diese Mängel auch für denjenigen Teil der Grundsteuer ertragen, der als Grundrente angesehen werden konnte, so wurden sie andererseits dadurch wesentlich verschärft, daß auch der durch die acht Grundsteuern und die indirekten Steuern nicht gedeckte Teil des Staatsbedarfs, soweit er überhaupt auf die Grund-

[1]) Vgl. die Landtagsverhandlungen S. 54.

[2]) Vgl. die Tabelle in den Landtagsverhandlungen von 1821 S. 218.

besitzer fiel, in Gestalt von Zuschlägen zur Grundsteuer aufgebracht werden sollte.

Diese Festsetzung des Landtags von 1819 führte auch sonst zu umständlichen Weiterungen. Denn mit ihr war gesagt, daß nicht eine für alle Schichten der Bevölkerung gleichmäßige und einheitliche Steuer erhoben werden konnte, sondern daß die bisherige Scheidung von Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern aufrecht erhalten werden mußte. Einen festen Maßstab für die Verteilung der Steuern auf beide Klassen gab es noch nicht. In der drängenden Not der Kriegszeit hatte man sich damit begnügt, die Nichtgrundbesitzer mit einer Reihe von Sondersteuern auf das Gewerbe und den Kapitalertrag heranzuziehen, um die Grundbesitzer zu entlasten, ohne überhaupt die Frage der Leistungsfähigkeit aufzuwerfen. Es herrschte aber allgemeine Übereinstimmung darüber, daß man noch weit von einem gerechten Ausgleich entfernt war und daß die Grundbesitzer im Verhältnis zu viel zahlten. Wie aber das Verhältnis gestaltet werden sollte, darüber gingen die Ansichten noch sehr auseinander.

Deshalb sah es die Immediatkommission für die Steuerreform als eine ihrer ersten Aufgaben an, die Leistungsfähigkeit der beiden Bevölkerungsklassen durch eine genaue Abschätzung zu ermitteln. Die Grundlage der Berechnung sollte das Einkommen abgeben. Um den verschiedenen Grad der Fundierung des Einkommens zu berücksichtigen, wollte Gersdorff nach dem Vorbild des Königreichs Sachsen für die weitere Berechnung den Kapitalwert der einzelnen Einkünfte zum Maßstab nehmen. Dieser sollte je nach der Art des Einkommens das 5- bis 25fache des Jahreseinkommens betragen und am niedrigsten beim Arbeitseinkommen der studierten Berufe, am höchsten beim Grundbesitzertrage sein.[1]) Die Kommission konnte sich aber über die Größe der Faktoren nicht einigen, verschob die Entscheidung und beschloß die Abschätzung zunächst nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten vorzunehmen; ertraggebendes Vermögen sollte nach dem Kapitalwert zusammengestellt werden, während die übrigen Einkünfte nach ihren verschiedenen Quellen getrennt aufzuführen waren. Die endgültige Bewertung behielt sich die Kommission vor.

Sollten brauchbare Ergebnisse erzielt werden, so ließ es sich natürlich nicht vermeiden, durch Abschätzungskommissare an die einzelnen Steuerpflichtigen heranzugehen und von diesen genaue Angaben über ihr Einkommen zu verlangen. Um die Zuverlässigkeit zu erhöhen, wollte Gersdorff einen Zwang zur Vorlegung aller Geschäftsbücher und eidliche Bekräftigung der Erklärungen einführen und Konfiskation aller verheimlichten Beträge androhen. Aber der landständische Ausschuß erhob gegen derartige „höchst gehässige und tyrannische Maßregeln" Einspruch. Überhaupt schien es bedenklich, wenn die Immediatkommission, der gar keine gesetzgebende Gewalt zustand, eigenmächtig Strafen androhte, deren Durchführbarkeit im gerichtlichen Verfahren zweifelhaft genug war. Deshalb beschloß die Kommission, sich auf solche Mittel zu beschränken, „welche in der Meinung des Publikums am wenigsten drückend

[1]) Vgl. das Protokoll vom 22. Februar 1819 in B 17668.

seien, wenn sie gleich gut zum Ziele führten als andere". Das Abschätzungsregulativ vom 14. Dezember 1819[1]) setzte demnach in den §§ 80 und 81 fest, daß die Angaben nach eigener Überzeugung zu machen seien; die Abschätzungskommissarien waren aber befugt, die Angaben heraufzusetzen, falls sie sie für unrichtig hielten; der Abgeschätzte konnte sich dagegen durch Vorlegung seiner Rechnungen und anderer Beweismittel verteidigen. Vor falschen Angaben wurde mit dem Hinweis auf die vom nächsten Landtag zu beschließenden Strafen des nicht ehrenden Widerrufs oder der Konfiskation des Verheimlichten mehr väterlich als gerade wirksam gewarnt. Zu allem Überfluß beschloß die Kommission am 26. Februar 1820 auch noch, daß durchweg milde vorgegangen werden solle und die Verhandlung zwischen Abschätzer und Abzuschätzenden „mehr aus dem Gesichtspunkt einer auf Vertrauen gegründeten Übereinkunft als eines inquisitorischen Eindringens in die staatsbürgerlichen Verhältnisse zu betrachten" sei. Demgemäß erging am 7. März 1820 eine neue Verordnung, die gerade den entscheidenden § 80 wesentlich milderte.[2])

Trotzdem erregte das Abschätzungsregulativ großes Mißfallen. Wenn auch der feierliche Protest des Landrats von Linker wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte vereinzelt blieb[3]), so fehlte das rechte Verständnis für die „gute Sache" wie sich der Abschätzungsausschuß des Kreises Neustadt ausdrückte, doch fast allenthalben; auch respektloser Spott wurde laut.[4]) Infolge der allgemeinen Abneigung waren auch die Ergebnisse sehr wenig zu brauchen. Die Kommission faßte ihr Urteil dahin zusammen, daß namentlich die Grundbesitzer sehr unzuverlässige Angaben gemacht hätten; schon hinsichtlich des Flächengehalts der Grundstücke blieben die Deklarationen um etwa ein Drittel hinter dem aus den Katastern ersichtlichen Bestand zurück. Auch die Erträge waren, wenn man sie mit dem durchschnittlichen Pachtzins der Kammergüter verglich, viel zu niedrig angegeben. Um überhaupt zu einem Ergebnis zu kommen, das den tatsächlichen Werten nahe stand, setzte die Kommission auf Grund der Grundsteuerveranlagungen den angegebenen Wert des Grundvermögens von 27½ auf etwa 61 Mill. Taler hinauf. Auch beim gewerblichen Einkommen vermutete sie erhebliche Hinterziehungen; sie setzte deshalb seinen Kapitalwert auf das 20fache der Deklaration fest, während sie bei zuverlässigen Angaben das 15fache als angemessen bezeichnete. Auf diese Weise kam sie zu einem Kapitalwert des beweglichen Vermögens, der gewerblichen und beruflichen Tätigkeit von insgesamt 74 Millionen Taler.[5]) Aber auch dieser

[1]) Vgl. das Regierungsblatt von 1820 S. 13ff.

[2]) Vgl. das Regierungsblatt S. 49f.

[3]) Vgl. sein Promemoria vom 30. Januar 1820 in B 17673.

[4]) Vgl. das „Sinngedicht" im Neustädter Kreisboten vom 24. Juni 1820:

Der Erlöser erschien, als Cäsar Augustus die Völker
Abzuschätzen gebot, besserer Zukunft ein Stern.
Was für Heil erwartet die jetzt Geschätzten? Wird auch
Eine Erlösung entblühn unsers Augustus Gebot?

[5]) Vgl. das Protokoll vom 13. Dezember 1820 in B 17671.

Ansatz schien ihr nicht recht brauchbar zu sein, denn um Grundbesitz und Nichtgrundbesitz in ein richtiges Verhältnis zu bringen, setzte sie ihre Schätzung des Grundvermögens auf 37 Millionen, die Hälfte des Nichtgrundbesitzes, herab.

So ungenau auch all diese Schätzungen und Berechnungen waren, die Kommission hielt sie doch für ausreichend, um auf sie ein neues Steuersystem aufzubauen. Allerdings drängte die Zeit, nachdem die ersten Vorbereitungen das Jahr 1819, die Abschätzung selbst das Jahr 1820 angefüllt hatten. Ende Dezember 1820 begann aber bereits die Tagung des Landtags, der über die neue Steuerverfassung beschließen sollte. Eine gründliche Nachprüfung der Schätzungsergebnisse konnte auch entbehrt werden, denn auf die Wahl des Steuersystems hatten sie keinen Einfluß. Deshalb waren die Beratungen über dieses, soweit es die nicht grundbesitzenden Kreise treffen sollte, längst aufgenommen und noch vor der Zusammenstellung und Bewertung der Schätzungen zu Ende geführt worden. Die entscheidende Frage war, ob die bunte Mischung von Personal- und Objektssteuern, wie sie mehr der Zufall als planmäßiges Vorgehen geschaffen hatte, erhalten und nur gerechter ausgestaltet oder ob etwas grundsätzlich Neues geschaffen werden sollte. Das Landschaftskollegium, das als Verwaltungsbehörde ein besonderes Interesse an Einfachheit des Systems hatte, war schon 1817 dafür eingetreten, daß alle direkten Steuern durch eine einheitliche und allgemeine Einkommensteuer ersetzt werden sollten.[1])

Dieser Plan war nun freilich dadurch vereitelt, daß die Grundbesitzer auf die revidierte Grundsteuer verwiesen worden waren. Für alle übrigen Erwerbszweige bestand aber auch jetzt noch die Möglichkeit einer allgemeinen Einkommensteuer. Nur hatte sie lebhafte Gegner. Selbst im Landschaftskollegium hielt man sie für „verrufen" in der öffentlichen Meinung und für ungerecht und drückend gegenüber den Beamten. Auch Gersdorff, dessen politisches Denken stets mehr auf die Interessen des Individuums als die des Staates sah, meinte, daß die individuelle Einkommensteuer eine allzu große Belästigung darstelle. Noch schroffer äußerte sich der ritterschaftliche Deputierte des Ausschusses, Wurmb von Zink; er erklärte die Einkommensteuer „ohngeachtet ihrer theoretischen Scheinbarkeit für practisch verwerflich und auf die Dauer unausführbar" und wollte von einer Berücksichtigung der „veränderlichen Leistungsfähigkeit der Individuen" nichts wissen.[2]) Trotz allem beschloß die Kommission im Einklang mit dem Beschluß des Landtags von 1819 eine einheitliche Steuer einzuführen. Auch so gab es ja noch Möglichkeiten genug; nicht weniger als sechs werden in dem Kommissionsbericht vom 17. August 1820 erörtert.[3]) Sie liefen im Grunde auf zwei Hauptsysteme hinaus. Der einzelne Steuerzahler konnte nach seiner Leistungsfähigkeit unmittelbar besteuert werden, oder die Abschätzungsergebnisse konnten dazu benutzt werden, um die Steuerkraft der Ortschaften genau festzustellen, so daß die Repartition der den Ort treffenden Steuer auf die Einwohner den Orts-

[1]) Vgl. die Akten B 17043.

[2]) Vgl. seine Bemerkungen vom 16. April 1819 in B 17668.

[3]) Abgedruckt in den Landtagsverhandlungen von 1821, S. 113ff.

behörden verblieb. Nach reiflichen Erwägungen, die vor allem von dem unermüdlichen Gersdorff angestellt wurden, kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß der zweite Weg vorzuziehen sei.[1]) Er schien ihr die richtige Mitte zu halten zwischen der gewünschten Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und einem übertriebenen Eindringen in persönliche Verhältnisse des Staatsbürgers. Eine alljährlich oder auch nur alle paar Jahre vorzunehmende Einschätzung des Individualeinkommens hielt Gersdorff für nicht vereinbar „mit dem Recht des Menschen und Bürgers auf gesicherte Freiheit seines Verkehrs, Beachtung, Schonung und Pflege seiner Vermögens- und Creditverhältnisse"; er sah darin eine Folter, eine Staatsplage und Erpressung, die die Stimmung der Regierten und die öffentliche Meinung, diese stets bedeutende Kraft, gegen sich aufrufen werde. Diesen Belästigungen wollte Gersdorff ausweichen, indem er für die örtliche Steuererhebung lediglich eine nach äußeren Gesichtspunkten aufgestellte Klasseneinteilung vorschlug; nur das gegenseitige Verhältnis der Ortschaften untereinander sollte in Zeiträumen von 10 bis 15 Jahren neu festgestellt werden. Auch für den Staat erblickte er in dieser Form Vorteile; denn die Gemeinden, die freie Hand in der Repartition der Steuern hätten, könnten dem Staat gegenüber für den Eingang des Gesamtbetrages haftbar gemacht werden.[2])

Es ist der Geist des Individualismus, der trotz dem Hinweis auf den Staat aus Gersdorffs Berichten und Denkschriften spricht, geboren aus der naturrechtlichen Anschauung von den unveräußerlichen Rechten des Individuums, verwandt den Ideen von 1789. Unserer heutigen, seit Jahrzehnten auf ihr soziales Denken und Wollen stolzen Zeit ist er gründlich fremd geworden. Und gewiß ist er häufig genug nur der Deckmantel egoistischer Bestrebungen gewesen, hat er gerade bei den unpolitischen Deutschen leicht bis zur Staatsfeindschaft geführt. Aber er ist doch nicht nur geschichtlich verständlich als eine Reaktion gegen den bevormundenden Polizeistaat, als Frucht selbsterarbeiteter geistiger Unabhängigkeit, sondern er stellt zugleich ein notwendiges und unvergängliches Element alles Gemeinschaftslebens dar, einen Protest gegen die Erdrückung aller individuellen Freiheit und Eigenart durch die Machtansprüche der Gesamtheit, mag diese als aufgeklärter Despotismus eines Monarchen oder als Demokratie der Masse auftreten.

Alle praktischen Schwierigkeiten waren freilich mit Gersdorffs Entwurf noch nicht beseitigt, und hier setzte auch die Kritik des landständischen Ausschusses ein. Die Quotisierung auf die Gemeinden konnte bei wesentlichen Verschiebungen innerhalb der fünfzehnjährigen Abschätzungsperiode zu Ungerechtigkeiten führen. Ihnen konnte nur dadurch begegnet werden, daß einer Gemeinde, deren Gesamteinkommen sich erheblich vermindert hatte, ein Erlaß gewährt wurde; das war aber mit Schaden für die Staatskasse verbunden. Noch erheblicher waren die Einwendungen gegen die für die Gemeinden vor-

[1]) Das Wesentliche des Entwurfs steht im Sitzungsprotokoll vom 20. Januar 1821, Landtagsverhandlungen 1821 S. 91 ff.

[2]) Vgl. seine Denkschrift vom 12. Mai 1820 in B 17670, fol. 348—419.

geschlagene Klasseneinteilung. Diesen war damit ein schwierige Last aufgebürdet. Sie hatten zunächst zu berechnen, wieviel von dem ihnen auferlegten Steuerbetrag auf den Grundbesitz und auf die andern Einkommensarten zu verteilen sei, und dann noch die Einordnung der Nichtgrundbesitzer in die Klassen so vorzunehmen, daß der geforderte Gesamtbetrag auch wirklich herauskam. Dabei konnte es leicht geschehen, daß das gleiche Einkommen an verschiedenen Orten verschieden besteuert wurde. So schien dieses Verfahren den Grundsatz der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit zu verletzen und doch den Hauptmangel nicht zu vermeiden, die Notwendigkeit alljährlicher Neuverteilung der Steuern.

Nachdem die Kommission trotz diesen Bedenken sich für den Entwurf Gersdorffs entschieden hatte, hatte der Landtag das Wort und machte ausgiebigen Gebrauch davon. Vom 17. Dezember 1820 bis zum 21. April 1821 dauerte seine Tagung, und eine ganze Reihe der Sitzungen wurde der Prüfung der Steuervorschläge gewidmet.[1]) All die Fragen, die schon in der Kommission erörtert worden waren, wurden nochmals erwogen, alle Möglichkeiten, von der primitivsten, der Beibehaltung der in den verschiedenen Landesteilen bestehenden Steuern, bis zur modernsten, der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, wurden durchgeprüft. Das Ergebnis aller Reden und Vorschläge war, daß der Landtag die Arbeit der Kommission billigte. Auf dem Boden des Landtagsbeschlusses von 1819 war kein anderes System möglich als das von der Kommission gewählte, das zu einer Einkommensteuer hinführte, mochten auch viele Landtagsabgeordnete die Abneigung Wurmbs von Zink, des adligen Deputierten in der Kommission, gegen diese Steuer teilen. Auch die Scheidung zwischen den Steuern auf den Grundbesitz und auf die andern Erwerbsquellen blieb bestehen. Damit sah sich der Landtag freilich auch vor die Frage gestellt, wie er das Ergebnis der Abschätzung beurteilen und wie er das Verhältnis des Steuerbetrags beider Klassen festsetzen wolle. Daß die Abschätzung sehr unzuverlässig ausgefallen sei, leuchtete auch ihm ein; ebenso erkannte er trotz seiner überwiegend agrarischen Zusammensetzung an, daß die Einschätzung des Grundbesitzes besonders weit hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben war. Trotzdem glaubte er das von der Kommission errechnete Verhältnis 1 : 2 annehmen zu sollen; eine gewisse Entlastung des Grundbesitzes schien ihm durchaus berechtigt, nachdem dieser seit langem einen unverhältnismäßig hohen Anteil an den Staatslasten getragen hatte. Nur an dem schwächsten Punkt von Gersdorffs Entwurf übte er radikale Kritik, an der Repartierung des Gesamtsteuerbetrags auf die Gemeinden. Hier mißbilligte er nicht allein die Abweichung von dem Grundsatz, daß jeder nach seiner Leistungsfähigkeit besteuert werden solle, sondern vor allem die Belastung der Gemeinden mit Aufgaben, die ihre geistigen und finanziellen Fähigkeiten weit überstiegen, mit der Verteilung der Steuerbeträge auf die Steuerzahler und

[1]) Die Landtagsverhandlungen von 1821 sind nicht nur wie üblich in einem besonderen Druck erschienen (Weimar, ohne Jahr, in zwei sich durch die Seitenzählung unterscheidenden Ausgaben), sondern auch in das Regierungsblatt aufgenommen worden.

mit der Solidarhaftung. Er verlangte, daß die Gemeinden völlig aus dem Spiele bleiben sollten. Das Landschaftskollegium sollte das steuerpflichtige Einkommen im ganzen Lande abschätzen und danach das verfügbare Steuerkapital errechnen; die Festsetzung der Prozente des Steuerkapitals, die jährlich als Steuer zu erheben seien, sollte dem Landtag zustehen und von ihm je nach dem finanziellen Bedarf vorgenommen werden. Und je nach der Zahl der Prozente sollten auch die als Einkommensteuer des Grundbesitzes geltenden Grundsteuertermine bestimmt werden.

Unter den Einzelfragen, die den Landtag wie zuvor die Kommission beschäftigten, nimmt die Besteuerung der Beamtenbesoldungen eine der ersten Stellen ein. Es schien ein Widerspruch zu sein, daß der Staat von dem Gehalt, das er seinen Beamten aussetzte, einen Teil als Steuer wieder einziehe; außerdem schien es auch eine außerordentlich hohe Belastung der Beamten zu sein, weil das Gehalt ohne jede Möglichkeit der Hinterziehung der Besteuerung offen lag. Aber wie die Kommission kam auch der Landtag zu der Überzeugung, daß der Grundsatz der Besteuerung aller Staatsbürger auch die Beamtenbesoldungen in sich schließe; und durch eine Ermäßigung des Steuersatzes für diese geradezu amtlich anzuerkennen, daß der Gewerbetreibende sein Einkommen nicht so gewissenhaft anzugeben brauche wie der Beamte, das schien doch auch allzu bedenklich. Überdies meinte der Landtag, daß die Sicherheit des Diensteinkommens für den Beamten einen Ausgleich gegen die unerbittliche Strenge der Veranlagung bedeute.[1])

Die schwierige Frage der Abwälzung der Steuer wurde nur einmal gestreift, als die Besteuerung des Einkommens an Kapitalzinsen auf der Tagesordnung stand.[2]) Gegen sie wurde eingewendet, daß der Gläubiger den Steuerbetrag durch entsprechende Erhöhung des Zinsfußes wieder einzubringen versuchen werde, daß also die ganze Besteuerung auf eine Zinserhöhung und Belastung der Schuldner hinauslaufe. Doch konnte sich der Landtag der Ansicht nicht verschließen, daß Zinseinnahmen eben Einnahmen seien und als solche versteuert werden müßten; nur für die 1815 freiwillig dem Staate gemachten Anleihen wurde eine Ausnahme gestattet. Dagegen weigerte er sich, die Konsequenz, daß Schuldzinsen vom Einkommen abgesetzt werden dürften, zu ziehen; das galt sowohl für den Grundbesitz wie für das bewegliche Kapital. Dadurch entstand die Möglichkeit der Doppelbesteuerung, falls Gläubiger und Schuldner Inländer waren, und auf alle Fälle war diese Bestimmung eine große Ungerechtigkeit. Wohl aber wurde der Eigenart des Kapitalbesitzes bei den Vorschriften über die Veranlagung Rechnung getragen. Hier galt es sowohl ein „unstatthaftes Eindringen in die näheren Verhältnisse" der Kapitalisten zu vermeiden wie andererseits der leicht möglichen Verheimlichung vorzubeugen. Unter den Vorschlägen, die gemacht wurden, befand sich die Nachprüfung der Deklarationen bei dem Tode des Steuerzahlers mit dem Recht der Straferhebung, ferner das beliebte Mittel der eidlichen Bekräftigung

[1]) Vgl. die Sitzungen vom 29. und 30. Januar 1821, Landtagsverhandlungen S. 141 f.
[2]) Vgl. die Sitzung vom 31. Januar, a. a. O. S. 144.

der Erklärung. Schließlich einigte sich der Landtag auf den etwas seltsamen Ausweg, daß die Angaben auf Treu und Glauben gemacht werden sollten; aber um die Möglichkeit einer Kontrolle zu schaffen, mußte gleichzeitig ein versiegelter Umschlag abgegeben werden, auf dessen Außenseite die Höhe der Zinseinnahmen verzeichnet wurde, während im Innern die ausgeliehenen Kapitalien einzelnen anzuführen waren. Doch durfte die Behörde den Umschlag nur öffnen, wenn sie Verdacht unredlicher Angaben hatte.

Nachdem der Landtag seine Sitzungen geschlossen hatte, konnte am 29. April 1821 das neue Gesetz über die Steuerverfassung des Großherzogtums erscheinen.[1]) Altväterisch begann es mit einer wohlgemeinten Klage über die Höhe der Steuern, die durch die Folgen der unglücklichen Kriegsjahre auferlegt werden müßten, gab dann zur Beruhigung ein ausführliches Verzeichnis all der „mangelhaft, unbefriedigend, kostspielig und verwirrend" genannten bisherigen Steuern, die von nun an aufgehoben sein sollten, und machte endlich das mit dem Landtag vereinbarte Steuersystem bekannt. Die Steuerpflicht wurde für alle Staatsbürger ausgesprochen; Fremde unterlagen ihr nur, wenn sie ihren wesentlichen Aufenthalt im Lande hatten. Steuerfrei waren außer den diplomatischen Agenten die Lehrer, Angestellten und Studierenden der Universität Jena sowie alle Geistlichen und Lehrer, und zwar sowohl für ihr Diensteinkommen wie für literarischen Erwerb, die Mitglieder des Oberappellationsgerichts und das Militär vom Leutnant abwärts; außerdem blieben das Einkommen aus ausländischen Grundstücken, Pensionen unter 50 Taler und alle Witwen- und Waisenpensionen, soweit sie aus öffentlichen Kassen flossen, von der Steuer verschont. Die Erhebung der Einkommensteuer wurde durch ein besonderes Regulativ vom 1. Mai 1821[2]) geordnet. Besonders eingehend wurde darin die Ermittlung der Kapitalzinsen gemäß den Beschlüssen des Landtags behandelt. Dagegen wurde für die Gewerbetreibenden im weitesten Sinne des Wortes — denn auch die Ärzte und Advokaten wurden dazu gezählt — ein sehr summarisches Verfahren beliebt; statt ihr Einkommen nach der wirklichen Höhe zu berechnen, wurden sie in die drei Klassen des guten, mittleren und geringen Ertrags eingereiht. Welcher Geldbetrag für die Festsetzung des Steuerkapitals für jede Klasse anzusetzen sei, blieb dem Landschaftskollegium überlassen.

Das Gesetz bedeutete zweifellos einen großen Fortschritt in der weimarischen Steuerverfassung. Anstelle eines unübersichtlichen Wustes von alten Steuern — nicht weniger als 50 zählte das Gesetz auf — war ein einheitliches und wohldurchdachtes System geschaffen worden. Es ruhte auf der modernen Grundlage der Allgemeinheit der Steuerpflicht und der Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit. Von einem modernen Einkommensteuergesetz war es gleichwohl noch weit entfernt. Man war zwar auf dem Wege von der alten zur neuen Zeit, den die Steuergesetzgebung in Weimar seit 1794 beschritten hatte, wieder ein großes Stück vorwärts gekommen. Aber von dem alten Ertragssteuersystem hatten sich Regierung und Landtag doch nicht ganz

[1]) Regierungsblatt S. 496 ff. [2]) Ebenda S. 507 ff.

frei machen können; deshalb hatten sie die Grundsteuer nicht allein als Reallast, sondern auch zur Besteuerung des Einkommens aus Grundbesitz trotz all ihren Mängeln bestehen lassen; deshalb hatten sie auch für das nicht aus Grundbesitz fließende Einkommen keine einheitliche Veranlagung gewählt, sondern eine Scheidung nach den einzelnen Erwerbsquellen eingeführt, so daß, wer aus mehreren Quellen, etwa aus Gewerbebetrieb und Kapitalzinsen Einkommen bezog, mit den Teilbeträgen, nicht mit seinem Gesamteinkommen herangezogen wurde. Auch schloß das gewählte System, das nach dem Verhältnis des im ganzen Lande deklarierten Einkommens zum Gesamtsteuerbedarf berechnete, wieviel Pfennige Steuer von jedem deklarierten Taler Einkommen zu entrichten waren, eine der wachsenden Leistungsfähigkeit entsprechende Progression des Steuersatzes für hohe Einkommen von vornherein aus. Und dieser Mangel wurde noch durch die unzulängliche Kontrolle der Einschätzung vermehrt.

Diese Schattenseiten mindern aber das Verdienst der Gesetzgebung nicht. Mit ihr hatte Weimar vor den andern deutschen Staaten einen großen Vorsprung gewonnen. Selbst die größeren Mittelstaaten Süddeutschlands, deren staatliche Entwicklung während der Rheinbundszeit die Kleinstaaten weit überholt hatte, waren noch bei ihrem Ertragssteuersystem geblieben, das auf die Leistungsfähigkeit gar keine Rücksicht nahm. Auch die preußische Klassensteuer konnte es an Genauigkeit der Einschätzung mit dem weimarischen Gesetz nicht aufnehmen, ganz abgesehen davon, daß sie in den größeren Städten durch indirekte Steuern auf unentbehrliche Lebensmittel (Mehl und Fleisch) ersetzt wurde. Ja sogar England hatte nach 1815 seine gut ausgebaute Einkommensteuer aus der Kriegszeit wieder fallen lassen.

Die große Reform der direkten Steuern wurde im gleichen Jahre durch eine Neugestaltung der indirekten Abgaben ergänzt. Auch auf diesem Gebiet hatte der moderne Staat vom ancien régime eine bunte Mischung übernommen. Es ist früher bereits darauf hingewiesen worden[1]), daß der Dualismus des Ständestaats sich in Weimar wie anderswo auch auf die indirekten Steuern erstreckte. Wie es eine landesherrliche Ordinar- und eine landschaftliche Extraordinarsteuer gab, so erhob die Kammer eine Trankſteuer und die Landschaft eine Akzise, die außer den Getränken auch eine Reihe anderer Waren traf. Die Tarife waren nicht nur in den einzelnen Landesteilen, sondern auch innerhalb der Landesteile nach örtlichen Besonderheiten verschieden; in einigen Bezirken, wo wegen der isolierten Lage ein indirektes Steuersystem mit Grenzkontrolle nicht durchgeführt werden konnte, wurden feste Ablösungssummen gezahlt. Dazu gehörten Allstedt, Oldisleben, Ostheim, der mit Gotha gemeinsame Ort Ruhla und andere. Außerdem bestanden einzelne Befreiungen; so waren die Geistlichen von der Trankſteuer frei, ferner gab es in Eisenach einzelne Häuser, deren Bewohner auf Grund alten Herkommens keine Trankſteuer zu entrichten brauchten.

Die Begründung des Einheitsstaates im Jahre 1809 hatte auch hier zu Re-

[1]) Vgl. oben S. 46.

formen Anlaß gegeben. Aber schon mit dem neuen Impostregulativ von 1811[1]) war der Atem ausgegangen. Erst nach 1815 wurde die Frage der völligen Neugestaltung der indirekten Steuern von neuem aufgeworfen. Sowohl die Vielheit der in den neuen Erwerbungen geltenden Tarife wie die grundsätzlichen Erörterungen über das Steuerwesen zwangen dazu, jetzt ganze Arbeit zu machen.

Dabei ist die von der Finanzwissenschaft jener Zeit bereits aufgeworfene Frage, ob indirekte Steuern überhaupt berechtigt seien, gar nicht zur Diskussion gekommen. Mochten sich die Theoretiker die Köpfe darüber zerbrechen, ob die indirekten Steuern „vor dem Tribunal des Rechts und der Politik" bestehen könnten[2]), die Männer der Praxis dachten gar nicht daran, alteingelebte Steuern mit einem sichern Ertrag von weit über 100000 Talern im Jahre einer Doktrin zuliebe preiszugeben. Sie verkannten nicht, daß die Besteuerung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse, zu denen sie außer dem Fleisch auch das Bier rechneten, „mehr als jede andere indirekte Abgabe hart und mit der natürlichen Billigkeit unvereinbar zu sein" scheine.[3]) Aber dafür boten die indirekten Steuern doch auch Vorteile; gerade auf diesem Wege konnte der Luxus der Wohlhabenden stärker besteuert werden als der notwendige Verbrauch der breiten Masse; auch fiel es für ein Land mit einem so lebhaften Durchgangsverkehr wie Weimar immerhin ins Gewicht, daß auch die Reisenden beim Essen und Trinken einen gewissen Tribut an den Staat entrichteten. Endlich konnte der Impost auch der Wirtschaftspolitik dienstbar gemacht werden; für die Branntweinbrennerei bedeutete er geradezu einen Schutzzoll gegen die ausländische Konkurrenz.

Deshalb hielt auch der Landtag an den indirekten Steuern fest. Es war nicht mehr als ein frommer Wunsch, wenn am 13. Januar 1821 sich einige Abgeordnete für eine Aufhebung des Imposts aussprachen; denn auch sie mußten einsehen, daß man davon erst dann im Ernst reden dürfe, wenn ein besseres Mittel zur Deckung der Staatsausgaben gefunden worden sei. Es konnte sich also nur darum handeln, die Mängel der indirekten Steuern möglichst zu beseitigen. Vor allem mußte eine gewisse Übereinstimmung mit den Hauptgrundsätzen des geplanten direkten Steuersystems herbeigeführt werden, mit der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit. Das hieß Beseitigung aller noch bestehenden Befreiungen und Vereinheitlichung der Tarife. Diese letztere Aufgabe konnte nunmehr, nachdem die Kammer bei der Regelung ihrer finanziellen Beziehungen zur Landschaft auf die Trankſteuer verzichtet hatte, bis zu Ende geführt werden.

Nach diesen Gesichtspunkten arbeitete das Landschaftskollegium während des Winters 1819/20 ein neues Impostregulativ aus.[4]) Eine Steuererhöhung

[1]) Vgl. oben S. 241.

[2]) Vgl. Rotteck im 2. Bande von Aretins Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie (1827) S. 353.

[3]) Vgl. das Gutachten des Rats Göring vom 18. November 1819 in B 20877.

[4]) Vgl. die Akten B 20877 und 20811.

war nicht beabsichtigt; die neuen Sätze bildeten im allgemeinen nur die Summe von Trankſteuer und altem Impoſt. Erſt im Miniſterium ſetzte Gersdorff im Intereſſe der Finanzen, vielleicht auch um einen Aufſchlag zu haben, den er dem Landtag wieder nachlaſſen konnte, die Zahlen vielfach in die Höhe. Ende 1820 kam der Entwurf an den Landtag. Dieſer erkannte an, daß er ſowohl zu dem gleichzeitig vorgelegten direkten Steuerſyſtem paßte wie den früher geäußerten Wünſchen des Landtags entſprach. Seine Bemerkungen bieten daher keine weſentlich neuen Geſichtspunkte. Es iſt verſtändlich, daß er als Vertreter der Steuerzahler für deren Rechtsſchutz eintrat und für alle Übertretungen, deren Beſtrafung der Entwurf dem Ermeſſen der Verwaltungsbehörde anheimſtellte, eine richterliche Inſtanz einfügte. Gersdoff war bei allem Eifer für die ihm anvertrauten Finanzen viel zu ſehr erfüllt vom Gedanken des Rechtsſtaats, als daß er dagegen Einſpruch erhoben hätte. Sonſt berührten die Debatten faſt nur die Sätze des Tarifs. Die von Gersdorff vorgenommenen Erhöhungen fanden keine Gnade vor den Augen der Landboten; auch die Einreihung der Haſen in die Klaſſe des impoſtpflichtigen Schlachtviehs wurde wieder beſeitigt. Dagegen gab der Landtag zu, daß die Aufhebung der bisher üblichen Verſteuerung des Schlachtviehs nach Gewicht und die Einführung von Pauſchſätzen ein weſentlicher Fortſchritt war, mochte auch die Gerechtigkeit darunter leiden, wenn ein Schwein von 60 Pfund und eines von 130 Pfund dem gleichen Satz von 12 Groſchen unterlagen. Viel geredet wurde dann noch über die Frage, wie hoch ausländiſche Getränke zu beſteuern ſeien. Daß der inländiſche Weinbau eine Begünſtigung verdiene, darüber herrſchte Einſtimmigkeit; deshalb wurde der vorgeſchlagene Satz von 16 Groſchen für den Eimer auf die Hälfte herabgeſetzt. Dem inländiſchen Bier aber wollten viele Abgeordneten eine entſprechende Bevorzugung nicht zukommen laſſen, weil das ausländiſche Bier beſſer ſei und weil den Grenzorten — es wurde beſonders auf das Amt Bürgel verwieſen, das ſein Bier aus Köſtritz zu beziehen pflegte — der Biergenuß unverhältnismäßig verteuert würde, wenn ſie entweder den hohen Impoſt für das ausländiſche Bier aus der Nachbarſchaft oder teure Fracht für inländiſches Bier aus entlegenen Orten bezahlen müßten. Aber die Mehrheit ſtellte ſich doch auf den Standpunkt, daß, wer das beſſere ausländiſche Bier trinken wolle, auch den entſprechenden Impoſt zahlen könne.

Weniger einfach lag die Sache bei dem Branntweinimpoſt. Zwar war der Grundgedanke, der einſt von Carl Auguſt in den 90er Jahren eingeleiteten Reform[1]), die Unterſtützung der inländiſchen Brennerei, dem Landtag in Fleiſch und Blut übergegangen und wurde nicht mehr angefochten. Aber die techniſchen und wirtſchaftlichen Verſchiedenheiten zwiſchen den kleinen landwirtſchaftlichen und den großen gewerblichen Brennereien machten eine einheitliche Beſteuerung ſchwierig. Der Landtag ſuchte ſich mit dem Vorſchlag zu helfen, den Blaſenzins durch feſte Pauſchſummen zu erſetzen. Noch mehr wurde die Frage dadurch verwickelt, daß auch der Kreis Neuſtadt eine beſondere Be-

[1]) Vgl. oben S. 82.

handlung verlangte. Er sah seine Brennerei mit dem Untergang bedroht, wenn der Impost eingeführt würde, währen die reußischen Brennereien in seiner unmittelbaren Nachbarschaft ohne jede Steuerbelastung arbeiteten. Wohl konnte die Einfuhr fremden Branntweins nach Neustadt durch entsprechend hohen Impost verhütet werden; aber für die bisher sehr wichtige Ausfuhr aus dem Neustädter Kreis half das nicht. Es hätte nahegelegen, für den ausgeführten Branntwein den Impost zu erstatten, wie das heutzutage längst für Verbrauchssteuern üblich ist. Dem stand freilich das fiskalische Bedenken gegenüber, daß bei intensivem Betrieb und starker Ausfuhr der ganze Steuerertrag durch die Ausfuhrvergütung aufgezehrt würde. Ein anderes Mittel war, für den isolierten Kreis Neustadt niedrigere Impostsätze einzuführen. Aber dieser Einbruch in den Grundsatz der Staatseinheit schien vielen Abgeordneten bedenklich und konnte auch zu gefährlichen Konsequenzen führen. Denn auch im Eisenachischen regten sich Wünsche auf besondere Behandlung.[1]) Die Mehrzahl hielt aber doch die Sonderstellung Neustadts für das geringere Übel; sie wurde denn auch beschlossen.

Nachdem das Landschaftskollegium[2]) gegen einige Vorschläge des Landtags wegen der finanziellen Einbuße, die sie nach sich zögen, gegen andere (z. B. gegen die Abstufung des Schlachtviehimposts nach dem Alter der Tiere) wegen der Schwierigkeit der Kontrolle Einspruch erhoben und der Landtag nachgegeben hatte, konnte die Debatte geschlossen werden. Aber die Notwendigkeit die Vorschriften möglichst einfach und zugleich eindeutig zu formulieren, zögerte die Veröffentlichung des neuen Impostregulativs bis zum 27. November 1821 hinaus.[3])

Darnach fielen der alte Impost, die Trankſteuer und alle andern Verbrauchssteuern, die bisher unter irgendeinem Namen innerhalb des Großherzogtums bestanden hatten, mit dem 31. Dezember 1821 fort. An ihre Stelle trat mit dem 1. Januar 1822 der neue Impost. Ihm unterlagen alle Staatsbürger und die Fremden für die Dauer ihres Aufenthalts; alle Befreiungen, mit Ausnahme der exterritorialen Persönlichkeiten, wurden aufgehoben. Zur Entrichtung des Imposts war in der Regel derjenige verpflichtet, der eine dem Impost unterliegende Ware in Gewahrsam hatte, ohne Rücksicht darauf, ob sie sein Eigentum war oder nicht, ob sie zum eigenen Verbrauch oder zur Weiterbeförderung bestimmt war. Um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern, hatten die Fuhrleute, die impostpflichtige Gegenstände mit sich führten, in Städten diese zunächst in die öffentliche Wage zu bringen; erst nachdem der Steuerbeamte benachrichtigt war, durften sie dem Empfänger zugestellt werden. In Orten, wo keine Wage war, mußte der Impostein nehmer zum Abladen der Waren an die Empfänger hinzugezogen werden. Für jedes Stück brauchte der Impost nur einmal entrichtet zu werden. Bei der Ausfuhr wurde der

[1]) Vgl. das Gutachten des Vizepräsidenten Schwendler von der Eisenachischen Sektion der Landesdirektion vom 24. März 1821 in B 17046a.

[2]) Vgl. den Bericht vom 28. Februar 1821 in B 20877.

[3]) Regierungsblatt S. 743ff.

Impost nur für diejenigen Waren erstattet, die nachweislich aus dem Auslande eingeführt und verzollt worden waren, aber als unverkäuflich wieder ausgeführt werden mußten. Der Impost wurde erhoben von Schlachtvieh (nicht aber Geflügel), ausländischem Fleisch, Fett, Wein, Essig, Bier, Branntwein, Tabak, Lichtern und Spielkarten. Alle andern Waren, darunter Gegenstände wie Kaffee und Tee, die wohl auch eine Steuer ertragen konnten, gingen leer aus. Die Sätze waren, um den Anreiz zur Hinterziehung so gering wie möglich zu machen, sehr mäßig. So betrug der Impost für Ochsen 2 Taler 18 Groschen, für Schweine je nach dem Gewicht 7, 12 oder 18 Groschen, für die Flasche ausländischen Wein 2 bis 3 Groschen, Champagner 6 Groschen, für Tabak je nach dem Wert 1 Pfennig bis 2 Groschen für das Pfund.

Damit war das große Werk der Steuerreform abgeschlossen. Es war eine ganz gewaltige Leistung des Beamtentums. Neben Gersdorff, der mit dem gleichen feurigen Eifer, wie er ihn vor wenigen Jahren bei der Vorbereitung der Verfassung gezeigt hatte, nun auch dieses Werk anleitete, mit immer neuen Mahnungen in Gang hielt und auch auf die Gestaltung im einzelnen durch seine Denkschriften und seine persönliche Mitwirkung bei den wichtigen Sitzungen maßgebenden Einfluß gewann, hat sich besonders das Landschaftskollegium, in dem Weyland, einst Carl Augusts Sekretär und Begleiter auf dem Feldzug in der Champagne, das Präsidium führte, um das Gelingen Verdienste erworben. Das rechte Verständnis für die geleistete Arbeit an den beiden Steuergesetzen gewinnt man aber nur, wenn man bedenkt, wie viel laufende Geschäfte das Kollegium noch außerdem zu bewältigen hatte und wie sehr es weiter durch die Abrechnung der Kriegslasten und die mühseligen Verhandlungen über die Ausgleichung der mit den neuen Erwerbungen zu übernehmenden Schulden und Pensionen belastet war. Trotzdem hat es nicht allein die Steuergesetze rechtzeitig ausgearbeitet, sondern auch ihre Einführung so gründlich vorbereitet, daß sich der Übergang vom alten zum neuen Steuersystem allenthalben ohne Reibung vollzog. Die Anerkennung, die Carl August Gersdorff für diese Leistung zollte[1]), war wohl verdient.

Die öffentliche Meinung wollte allerdings in dieses Lob nicht einstimmen. Goethe selbst gab den Ton an, indem er, freilich nicht ganz wortgetreu, seinen Reineke Fuchs zitierte: Gebet, gebet, gebet, zum ersten, zweiten und dritten, soll er angesichts der neuen Steuerverfassung gesagt haben.[2]) Und was er als loyaler Staatsbürger nur in eng vertrautem Kreise äußerte, das sprachen die andern offen und vernehmlich aus. Man kann der Bevölkerung diese Mißstimmung wohl nachfühlen. Denn die große Masse hatte vom Frieden eine unmittelbare Herabsetzung der Steuern erhofft und war enttäuscht, als daraus zunächst gar nichts zu werden schien, als die Lasten vielmehr eher größer als kleiner wurden. Das war namentlich in den Städten der Fall. Die Ab-

[1]) Vgl. den Brief vom 29. Juli 1822 bei Stichling, Gersdorff, S. 64.

[2]) Zum Kanzler Müller am 27. Januar 1819, Biedermann, Goethes Gespräche Bd. II² (1909) S. 430, Nr. 1858. Richtig zitiert heißt die Stelle im 10. Gesang V. 324: Bringt nur und bringt! Zum ersten, zweiten und dritten!

sicht der neuen Steuergesetze war es ja, eine gerechtere Verteilung der Steuern herbeizuführen und dem bisher überbürdeten Grundbesitz einen Teil seiner Lasten abzunehmen; dafür mußten eben die, die früher geschont worden waren, mehr bezahlen. Aber auch die Grundbesitzer waren nicht zufrieden. Die Kleinbauern bestritten sogar, daß sie von der Verminderung der Grundsteuer Vorteil hätten. Sie seien gezwungen, neben ihrem kleinen Grundbesitz noch ein anderes Gewerbe zu betreiben, und müßten dafür hohe Steuern zahlen. So hätte der Staat ihnen mit der einen Hand genommen, was er ihnen mit der andern gegeben hätte. Nur die Besitzer großer Güter waren wirklich entlastet. Selbst diese waren aber nicht befriedigt. Sie nahmen die Steuererleichterung stillschweigend hin, um über das neue Impostgesetz, das auch die Hausschlachtungen traf, um so vernehmlichere Beschwerde zu führen.

Lauten Widerhall fanden alle diese Klagen auf dem Landtag des Jahres 1823.[1]) Es sah so aus, als sollte das ganze Steuersystem von Grund aus vernichtet werden. Aber gerade die Fülle der Beschwerden hob sich gegenseitig auf. Einigkeit bestand nur in der Kritik, nicht in den positiven Vorschlägen zur Abhilfe. Infolgedessen mußte der Landtag selbst dafür eintreten, daß das Werk von 1821 im Ganzen bestehen bleibe und nur in Einzelpunkten verbessert werde. So wurde die in Grundsteuern zu erhebende Einkommensteuer der Grundbesitzer, die nach dem 1821 festgesetzten Verhältnis 4½ Grundsteuern ausmachte, bis auf 5 Termine erhöht, um auf diese Weise die andern Einkommenszweige etwas zu entlasten. Und zwar sollte diese Entlastung ausschließlich den Gewerbetreibenden zugute kommen. Zu diesem Behuf griff der Landtag auf den ursprünglichen, von ihm 1821 abgelehnten Vorschlag Gersdorffs zurück, den Steuerbetrag auf die Ortschaften zu repartieren und hier durch eine sorgfältig in 78 Stufen ausgebaute Klassensteuer aufbringen zu lassen.[2]) Weitergehenden Änderungen des 1821 gewählten Steuersystems widersetzte sich dagegen Gersdorff. Er betonte in einer Denkschrift vom 6. Februar 1826[3]), daß die Hauptsache für den Staatsbürger ein ruhiger Genuß des Eigentums sei und daß diese Ruhe durch häufiges und unnötiges Ändern der Gesetze nur gestört werde; das müsse besonders von den Steuergesetzen gelten; deshalb sei es richtiger, wenn der Staat abwarte, bis die neue Steuerverfassung „sich dem Leben, das Leben sich ihr angewöhnen und fügen" werde, statt daß er schon jetzt in diesen Prozeß eingreife. Daß er mit dieser Verteidigung seines Werkes im Recht war, bewies der folgende Landtag. Denn hier mußte Luden, der 1823 den großen Vortrag über die Mängel der Steuerverfassung gehalten hatte, anerkennen, daß sie sich gut eingelebt habe; es werde im Lande wohl über die schlechten Zeiten geklagt, die in ganz Deutschland herrschten, aber nicht mehr über die Steuern.[4])

---

[1]) Vgl. das Referat Ludens in der Sitzung vom 10. Mai 1823, Landtagsverhandlungen S. 311 ff.

[2]) Vgl. die Landtagsverhandlungen S. 432.

[3]) Im Finanzministerium, Steuerarchiv II Loc. 24 Nr. 116.

[4]) Vgl. die Landtagsverhandlungen von 1826, S. CCXLII.

Diese Beruhigung war freilich nicht nur dadurch erzielt worden, daß sich das neue System einlebte, sondern auch durch die vom Landtag 1823 beschlossene niedrigere Einschätzung des Steuerkapitals vom gewerblichen Einkommen. Gegenüber einem Etatsansatz von 184000 Talern für 1822 nahmen die Etats für 1824/26 nur jeweils 130000 Taler als Steuer des nicht aus Grundbesitz fließenden Einkommens an. Da die neu eingeführte halbe Grundsteuer den Ausfall bei weitem nicht deckte, mußte der Impost dazu herhalten.

Auch dieser erfreute sich freilich bei der Bevölkerung keiner Beliebtheit. Aber Ministerium und Landschaftskollegium rechtfertigten ihn nicht allein vom Standpunkt der Gerechtigkeit, sondern noch mehr von dem der praktischen Brauchbarkeit aus. Obwohl die von preußischem Gebiet umschlossenen und deshalb in das preußische Zoll- und indirekte Steuersystem einbezogenen Ämter Allstedt und Oldisleben seit dem Juli 1822 von dem weimarischen Impost befreit werden mußten, kam doch mehr als der etatsmäßige Betrag ein. Deshalb war 1823 die Landtagsmehrheit bereit, über die Sätze von 1821 hinauszugehen und beschloß, den Fleischimpost um ein Drittel zu erhöhen. Sie rechtfertigte diesen Beschluß einmal mit der seit 1821 eingetretenen Verbilligung des Fleisches, dann aber vornehmlich mit der Tatsache, daß das Fleisch überwiegend von den Wohlhabenden verzehrt werde. Die recht erhebliche Minderheit[1]) hielt die Gefahr der Verteuerung eines notwendigen Nahrungsmittels und des Anreizes zur Defraudation für größer als den zu erwartenden Gewinn. Um die erhöhte Abgabe möglichst gerecht zu verteilen, empfahl der Landtag, den Fleischimpost überall nach Gewicht zu erheben. Ferner erwog der Landtag die Ausdehnung des Imposts auf Kaffee und Zucker, stand aber zuletzt von dem Plan ab, da er im Einklang mit dem Landschaftskollegium bei der Schwierigkeit der Kontrolle und der Unmöglichkeit eines Grenzzollsystems keinen nennenswerten Ertrag, sondern nur eine Vermehrung des Schmuggels erwartete. Dieser konnte bei den geographischen Verhältnissen nur dadurch wirksam bekämpft werden, daß die Impostsätze niedrig gehalten wurden. Deshalb empfahl der Landtag auch, den Impost von fremdem Branntwein auf die Hälfte herabzusetzen.

Die Finanzbehörden waren im großen und ganzen mit dem Landtag einig. Nur die Einführung der Gewichtssteuer für das Schlachtvieh lehnten sie als lästig, schwerfällig und wegen der notwendigen Beschaffung vieler Wagen kostspielig ab. Das Einzige, worauf sich das Landschaftskollegium einließ, war eine gewisse Klassifizierung; so sollten Ochsen unter 600 Pfund mit 3 Talern 16 Groschen, schwerere Ochsen mit 5 Talern versteuert werden; auch für die Schweine wurde eine neue Gewichtsstufe über 200 Pfund eingeführt. Außer den praktischen Erwägungen der Steuerverwaltungen schien auch die Rücksicht auf die Viehzucht diese Form zu empfehlen. Die gleitende Skala sollte darauf hinwirken, daß nur gut gemästete Tiere geschlachtet würden, und sollte allgemein die wirtschaftlich erwünschte Züchtung und Mästung schwerer Tiere befördern.

[1]) Vgl. die Landtagsverhandlungen von 1823, S. 279f.

In dieser Form bürgerte sich auch die Impostabgabe bald ein. Nur die Branntweinsteuer machte dauernd Schwierigkeiten. Die Absicht war natürlich, den Verbrauch zu treffen; lediglich im Interesse der besseren Steuerkontrolle war die Form der Fabrikatsteuer gewählt worden. Sie bedeutete aber eine so erhebliche Erschwerung der Ausfuhr, daß nach allerhand vergeblichen Versuchen im Jahre 1825 doch die 1821 abgelehnte Rückvergütung des Impostes bei der Ausfuhr von Branntwein gestattet werden mußte. Freilich lag die Hauptschwierigkeit hier gar nicht auf dem Gebiet der Steuertechnik, sondern auf dem der allgemeinen Handelspolitik. Von dieser soll später die Rede sein.

Vierundzwanzigster Abschnitt:

Die Rechtspflege nach 1815.

In die bestehende, durch die Neugestaltung der Behörden kaum berührte Gerichtsorganisation konnten die neuen Landesteile ohne Schwierigkeit eingereiht werden. Denn die lokalen Instanzen blieben überall unverändert. Die Ämter, ob landesherrlich oder patrimonial, behielten ihre alte, den Einwohnern von alters her vertraute Einrichtung. Und wenn auch die Städte der Neuerwerbungen sich der 1810 reformierten Stadtverfassung anpassen und ihr patrimoniales Stadtgericht in ein herrschaftliches umwandeln mußten, so bedeutete das gerade für den rechtsuchenden Stadtbürger eher eine Verbesserung als eine Verschlechterung. Nur traten jetzt alle Untergerichte ohne Rücksicht auf ihre bisherigen Verbindungen unter die Justizkollegien zu Weimar oder Eisenach. Diese bildeten die zweite Instanz über den Ämtern, die erste für die Schriftsassen. Deren Zahl war durch die vielen Rittergutsbesitzer des Neustädter Kreises so wesentlich vermehrt worden, daß die Frage auftauchte, ob die ganze, dem modernen Gedanken der Rechtsgleichheit widersprechende Einrichtung nicht aufgehoben werden sollte.[1]) Neben den politischen Erwägungen schienen auch praktische Gründe dafür zu sprechen. Für alle vom Sitz der Kollegien entfernt wohnenden Staatsbürger war es eine fühlbare Erschwerung des Rechtsweges, daß sie Schriftsassen nur bei der Regierung belangen konnten. Eine gewisse Erleichterung wurde freilich, nachdem die Klage eingereicht worden war, in der Regel dadurch gewährt, daß das Amt, in dessen Bereich der beklagte Schriftsasse wohnte, den besonderen Auftrag erhielt, die Sache durchzuführen. Im Dezember 1816 schlug nun ein Regierungsmitglied vor, daraus dauernde Aufträge zu machen und so in schonender Form den privilegierten Gerichtsstand überhaupt aufzuheben. Aber es schien fraglich, ob man diesen den Schriftsassen ohne weiteres entziehen könne, noch mehr, ob es für die Autorität der staatlichen Beamten nicht nachteilig sein werde, wenn sie ohne weiteres vor die Ortsgerichte gezogen werden konnten. Und selbst für die Untertanen schien eine solche Maßregel nicht unbedenklich zu sein. Denn es mußte mit der bedeutenden Rolle gerechnet werden, die etwa ein Rittergutsbesitzer in seinem Bezirke spielte. Die geistige Unabhängigkeit des Einzelrichters war da nicht über jeden Zweifel erhaben; und wenn auch die zu dieser Frage erstatteten Gutachten bei dem damals herrschenden Zeitgeist mehr eine Rechtsbeugung zu ungunsten des Schriftsassen befürchteten, so war doch auch umgekehrt eine Rücksicht auf die überragende Stellung der wichtigsten Persönlichkeit des Amtsbezirks nicht undenkbar. Aus all diesen Gründen meinte die weimarische Regierung, daß alles am besten beim Alten gelassen werde.

[1]) Vgl. die Akten B 2381.

Dieser Aufbau der Gerichte mußte nun aber noch durch eine einheitliche oberste Instanz ergänzt werden. In den Zeiten des alten deutschen Reiches war wohl darauf verzichtet worden. Denn wenn auch das Reichskammergericht Appellationen aus den sächsischen Landen nicht annehmen durfte, so hatte doch immer die Möglichkeit bestanden, sich wenigstens bei Rechtsverweigerungen an die Reichsgerichtsbarkeit zu wenden. Dafür mußte jetzt ein Ersatz geboten werden. Auch erforderte der strenge Souveränitätsbegriff, der seit dem Rheinbund in die deutschen Staaten eingezogen war, eine straffere staatliche Zusammenfassung der Rechtspflege. Die Versendung der Akten an fremde Fakultäten, die früher ein Gegengewicht gegen die landesherrlichen Gerichte dargestellt hatte, schien sich mit der Hoheit des Staates nicht mehr zu vertragen. Auch für sie mußte etwas Neues geschaffen werden. Das schien um so dringlicher, als der Rheinbund seinen Mitgliedern mit dem Recht auch die Pflicht zur Bestellung eines obersten Gerichts zuerkannt hatte. Wenn Weimar nicht Gefahr laufen wollte, dem obersten Gericht eines Nachbarstaats untergeordnet zu werden, mußte es selbst Schritte tun.

Um dieser Gefahr vorzubeugen, betrieb F. von Müller, der spätere Kanzler, seit dem Jahre 1807 die Errichtung eines eigenen Oberappellationsgerichtes für Weimar. Die gegebene Grundlage dafür bildete das alte Hofgericht zu Jena.[1]) Denn dieses war schon bisher den Landesjustizkollegien wenn auch nicht übergeordnet, so doch gleichgeordnet gewesen und hatte sich den rechtsuchenden Untertanen besonders durch seine größere Unabhängigkeit vom Staate empfohlen. Seine Zuständigkeit erstreckte sich auf alle ernestinischen Lande, demgemäß wurden die Mitglieder von allen Regierungen ernannt, waren also keiner einzelnen besonders verpflichtet. Dazu waren die Regierungen bei den Ernennungen für die adlige Bank an adlige Rittergutsbesitzer gebunden, während die Stellen der gelehrten Bank mit Professoren der Juristenfakultät zu Jena besetzt zu werden pflegten. So mochte, wer gegen sein zuständiges Landeskollegium Bedenken hatte, sich wohl mit Vertrauen an dieses Hofgericht wenden. Freilich mußte er den Vorteil der Unabhängigkeit mit erheblichen und meist kostspieligen Nachteilen bezahlen. Die Gebühren waren sehr hoch; dazu kam, daß für jeden Prozeß zwei Advokaten angenommen werden mußten, einer für das vorbereitende Güteverfahren, der zweite für den rechtlichen Prozeß. Diese Trennung verfolgte die wohlgemeinte Absicht, die gütliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten zu befördern. Es war vorausgesetzt worden, daß der Advokat für die Güte sich um das Zustandekommen eines Vergleichs besonders bemühen werde, wenn er von vornherein wisse, daß er den etwa entstehenden Prozeß doch nicht werde führen dürfen. Aber wie die Prozesse schwieriger waren als die gütlichen Vorverhandlungen, so waren auch die Prozeßadvokaten die besseren und gerisseneren Juristen als die Güteadvokaten und hatten diese ganz von sich abhängig gemacht. Die ganze Trennung vermehrte nur die Geschäfte und die Kosten, ohne einen praktischen Nutzen zu gewähren. Auch sonst hatte das Hofgericht seine Mängel. Es tagte noch nach altem deutschen

[1]) Vgl. die Akten A 8007 und 8024.

Brauch nur etwa alle Vierteljahre in förmlichen Gerichtssitzungen und hielt auch an der ganzen umständlichen Förmlichkeit des altdeutschen Verfahrens fest. Ferner übertrieb es den Grundsatz der Unabhängigkeit von den Staaten so weit, daß es sich um die Landesgesetzgebung überhaupt nicht kümmerte, Klagen ohne Rücksicht auf ihre Unterlagen annahm, Prozesse deswegen einleitete, bis schließlich der Einspruch der betreffenden Landesbehörde, die sich nach gültigen Landesgesetzen gerichtet hatte, verspätet dem kostspieligen Verfahren ein Ende machte.

Ein 1780 von Gotha eingeleiteter Reformversuch war stecken geblieben, weil die erforderliche Einstimmigkeit der Höfe über die vorgeschlagenen Neuerungen nicht zu erzielen war. Erst der Zusammenbruch des Reiches regte sie von neuem an, im September 1806 wurde mit den andern Ernestinern und mit Kursachsen über die Einrichtung eines verbesserten gemeinsamen Gerichts verhandelt. Aber die Verquickung der juristischen Fragen der Hofgerichtsordnung mit der politischen Frage gemeinsamer Organisation erschwerte diese Beratungen von vornherein unnötig. Auch war der Vorabend der Schlachten von Jena und Auerstädt nicht der rechte Zeitpunkt, so schwierige Dinge abschließend zu behandeln.

Nachdem aber der Rheinbund errichtet war, wurde F. v. Müller nicht müde, die Krönung der eigenen souveränen Gerichtsordnung durch ein Oberappellationsgericht zu fordern. Es sollte nicht nur Weimar vor der Unterstellung unter ein fremdes Obergericht schützen, sondern zugleich der Mittelpunkt einer „zwar namen- und prunklosen, aber desto sichereren Thüringischen Union" werden.[1]) Denn zu einer solchen Union müßten die herzoglichen Höfe Sachsens fortschreiten, wenn sie nicht zurückbleiben wollten, nur vereint könnten sie im Rheinbund eine würdige Stelle einnehmen.

Aber selbst in Weimar, das doch zum Führer dieser Union ausersehen war, fand er wenig Gegenliebe. Carl August nahm vor allem daran Anstoß, daß man so viel Aufhebens von den Verbrechern mache und zu den schon in ausreichendem Maße bestehenden Gerichten noch eine Instanz in Jena errichte. „Solte es denn wirlich nöthig seyn", so schrieb er damals an Voigt[2]), „bey jedem Criminalfalle, wo auf Tod und Leben oder ewige Gefangenschaft, special Inquisition etc. gesprochen wird, die Akten zu verschicken? Die neumodische Philantropie der Rechtsgelehrten auf denen Universitäten, wohin die Sachen nach Urtheil geschickt wurden, hat einen erstaunlichen Schaden gethan und die gröbsten Excesse durch Strafloßigkeit vermehren helfen. Eine Regierung muß doch so gut wie ein Urtheilsfabriquant wissen, wie nach den Rechten zu sprechen ist, und es möchte besser seyn, wenn einer solchen es überlassen bliebe, Strenge oder Milde anzuwenden, je nachdem die momentane Lage des Staates das eine oder das andere erfordere . . . Dazu kommen die ungeheuren Kosten einer solchen Untersuchung. Meistens ist das Subject so vielen Geldes nicht werth, und das Geld, was für Untersuchungen und Urthels aufgeht, wäre besser an

[1]) Vgl. sein Gutachten vom 28. Februar 1808, eigenhändig, B 2391 r.
[2]) Undatiertes eigenhändiges Schreiben vom März 1808 in B 2391 r.

die Schulen gewendet, um moralische gute Menschen zu ziehen als um einen vom Galgen zu helfen, der nichts mehr als des Todes werth ist."

Während Carl August rein vom einzelstaatlichen Gesichtspunkte aus urteilte und die Handhabung der Gerichtsbarkeit dem Staate allein überlassen wollte, vertrat Voigt vor allem das Interesse des Individuums an unabhängiger Justiz. Er bestritt, daß die Aktenversendung der Souveränität widerspreche, da die Urteile doch nur im Namen des Landesherrn ergingen; er sah vielmehr in ihr ein wertvolles Stück der alten deutschen Freiheit und Gerechtigkeit und stellte mit Bedauern fest, daß „die neuern Verhältnisse und politischen Calculs auch diese alte Deutschheit" hinwegzunehmen drohten.[1])

So weit kam es nun einstweilen nicht. Weder baute der Rheinbund seine innere Verfassung aus, noch wurde aus der thüringischen Union etwas, und damit fiel auch der Plan eines gemeinsamen obersten Gerichts zusammen. Aber mit der deutschen Bundesakte trat die Angelegenheit wieder in ein neues Stadium. Denn sie bestimmte im 12. Artikel, daß die Bundesstaaten mit weniger als 300000 Einwohnern sich mit andern wegen eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen hätten. Schon während des Wiener Kongresses hatten zwischen den sächsischen Höfen Verhandlungen über eine entsprechende Ausgestaltung des Hofgerichts zum Gericht dritter Instanz stattgefunden; sie wurden 1816 zu Liebenstein fortgesetzt.[2]) Dabei stießen nun die mannigfaltigsten Ansichten aufeinander. Während Gotha den modernen Souveränitätsgedanken mit aller Schärfe vertrat und, um die staatliche Oberhoheit in der Rechtspflege zu wahren, dem gemeinsamen Obergericht nur die Rolle eines Spruchkollegiums zugestehen wollte, meinten Meiningen und Hildburghausen, daß das Gericht nicht nur das oberste Organ der Rechtsprechung sein, sondern zugleich die Justizaufsicht über alle einzelstaatlichen Justizkollegien ausüben solle; zum mindesten müsse es bei Beschwerden über Justizverweigerung eingreifen dürfen. Eine weitere Frage war die der Ausschließlichkeit dieser dritten Instanz. Weimar trat unbedingt dafür ein, daß nur das oberste Gericht und zwar endgültig zuständig sein könne; die vielen weiteren Rechtsmittel der guten alten Zeit wie Leuterung, Aktenversendung, Supplikation mit ihrer justizverzögernden Wirkung paßten nicht zu den Fortschritten des staatswirtschaftlichen Kulturzustandes, und alle größeren Staaten ließen es bei drei Instanzen bewenden. Das liege ja auch im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung. Denn nur wenn endgültige Urteile stets vom gleichen Gericht ausgingen, könne eine konstante Rechtsprechung erwartet werden. Demgegenüber nahm Gotha sich nun wieder der vermeintlichen Interessen der Untertanen „mit fast ängstlicher Sorgfalt an". Es wollte sie mit Recht „sättigen" und ihnen alle Rechtsmittel offen halten, bis drei übereinstimmende Urteile ergangen wären. Auch die eisenachische Regierung war noch so sehr erfüllt von dem Glauben an die drei übereinstimmenden Urteile, daß sie einem Urteil des Obergerichts, das von zwei übereinstimmenden Urteilen der Vorinstanzen abwich, keine endgültige Rechtskraft zuerkennen wollte.

[1]) Undatierte Bemerkungen von Schreiberhand, ebenda.

[2]) Vgl. die Akten in B 2391 d.

Hätten die verschiedenen Staaten die volle Freiheit des Entschlusses gehabt, so wäre auch jetzt aus ihren Beratungen schwerlich etwas Greifbares herausgekommen. Aber der zwingende Buchstabe der Bundesakte, deren geringer Nachdruck noch nicht sichtbar geworden war, bewirkte doch, daß sie sich provisorisch einigten. Ein Patent vom 30. Dezember 1816 rief das Oberappellationsgericht zu Jena ins Leben. Es sollte einen Präsidenten und vier hauptamtliche Räte haben; außerdem gehörten ihm die fünf damals vorhandenen ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät als regelmäßige Mitglieder an. Die Präsidenten der Landesjustizkollegien galten als Ehrenmitglieder und hatten das Recht, unter gewissen Bedingungen an den Sitzungen teilzunehmen; bei der Prüfung, der sich jeder neuanzustellende Oberappellationsgerichtsrat zu unterziehen hatte, war die Anwesenheit mindestens eines Ehrenmitglieds sogar erforderlich. Die Zuständigkeit des Gerichts war allgemein dahin bestimmt, daß es „oberste und letzte Instanz in allen denjenigen Zivilrechtsstreitigkeiten und Kriminalsachen, die nach jedes Landes besonderer Verfassung von den Landesjustizkollegien dahin gelangen", sein sollte, erlitt aber durch die Anerkennung der besonderen Verfassungen sehr große Einschränkungen. Im allgemeinen wurde eine Appellationssumme von 100 Talern festgesetzt; Hildburghausen nahm sie freilich nicht an, weil der Untertan selbst in den geringfügigsten Streitigkeiten das Recht auf drei Instanzen habe. Die Aktenversendung war schon durch die Bundesakte für alle gemeinschaftlichen Obergerichte zugelassen worden. Der Eifer der einzelnen Staaten, zu denen auch Weimar gehörte, wo der auf seine Stellung eifersüchtige Kanzler Müller in allen Fragen der Organisation des Gerichts den Ausschlag gab, hatte dazu geführt, daß die staatliche Justizhoheit der Selbständigkeit des Gerichts fühlbar Abbruch tat. Das Oberappellationsgericht war mehr Spruchkollegium als unabhängiges Gericht; es durfte seine Urteile nicht einmal im eigenen Namen aussprechen, geschweige denn eine Justizaufsicht über die Kollegialgerichte ausüben. Demgemäß gingen die Beschwerden über Justizverweigerung auch nicht an das Oberappellationsgericht, sondern an die Landesherren als die Souveräne der Justizkollegien.

Die öffentliche Meinung, die von dem durch seine Verfassung berühmten weimarischen Staate auch eine besonders liberale Gerichtsordnung erwartet hatte, war tief enttäuscht. Selbst die von „lebhaftester Hochachtung" durchzogene Besprechung in der Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung[1]) bemängelte das Verhältnis zwischen Obergericht und Justizkollegien als der Würde eines obersten Gerichts nicht entsprechend. Ganz unbarmherzig aber zerpflückte der ehemalige jenaische Professor Gensler in den Heidelberger Jahrbüchern[2]) die Ordnung, mit der die Justizverfassung nichts gewonnen, sondern nur verloren habe. Er tadelte nicht allein die Stellung des Gerichts, sondern hatte auch am Verfahren allerhand auszusetzen. Besonders bemängelte er die dem Wesen kollegialer Beratung freilich wenig entsprechende Bestimmung, daß der Referent schon beim Beginn der Sitzung das förmlich ausgefertigte Urteil dem Präsidenten zu überreichen habe.

[1]) Jahrgang 1817 Nr. 52/3. [2]) Jahrgang 1817 Nr. 5, S. 65 ff.

Der Eindruck dieser Kritik war sehr nachhaltig. Die freien Städte, die anfangs beabsichtigt hatten, sich dem Jenaer Oberappellationsgericht anzuschließen[1]), gaben daraufhin ihren Plan auf. Auch der Landtag von 1817 stimmte in die Klagen ein. Er hob vor allem hervor, daß das Oberappellationsgericht den Justizkollegien gegenüber zu unselbständig sei, daß es bei Justizverweigerung nicht einschreiten dürfe, während die Regierungskollegien das Recht hätten, Appellationen, die gegen ihre eigenen Urteile eingelegt wurden, von vornherein abzuweisen. Andererseits schien das Oberappellationsgericht auch wieder zu unabhängig zu sein; denn daß seine Präjudizien Gesetzeskraft haben sollten, beeinträchtigte nach der Auffassung des Landtags das Gesetzgebungsrecht der Einzelstaaten.

Das weimarische Ministerium erkannte die Berechtigung dieser Klagen wenigstens zum Teil an, indem es ein abänderndes Patent vom 29. April 1817 erließ.[2]) Darnach wurde bei den Klagen über verweigerte Justiz unterschieden zwischen der bloßen Verzögerung, die als Angelegenheit der verwaltenden Oberaufsicht nach wie vor der Remedur durch den Landesherrn unterliegen sollte, und der Verweigerung durch Urteilsspruch, gegen die rechtliches Verfahren beim Oberappellationsgericht zulässig sein sollte; auch gegen die Abweisung von Appellationen seitens der Regierungen wurde jetzt der Weg ans Oberappellationsgericht geöffnet. Auch der letzten Beschwerde des Landtags wurde Rechnung getragen, indem den Präjudizien nur soweit Gesetzeskraft beigelegt wurde, als sie sich auf doktrinelle Auslegung schon vorhandener Gesetze beschränkten.

Auf die Dauer hatten aber weniger die Untertanen über das Oberappellationsgericht zu klagen als die Ministerien. Ähnlich wie in vielen andern Staaten wurde ihnen der Geist der Unabhängigkeit, der das Gericht beseelte, manchmal recht unbequem. Das politische Vorgehen des weimarischen Ministeriums gegen Oken, Luden und L. Wieland scheiterte jedesmal am Oberappellationsgericht. Besonders verdächtig erschienen die Professoren. Deshalb wurde Ende 1819 ernsthaft erwogen, sie aus dem Gericht zu entfernen. Den Anlaß boten ihre eigenen Klagen über die Beeinträchtigung, die ihre akademische und schriftstellerische Tätigkeit durch die Überlastung mit richterlichen Geschäften erleide. Um aber auch die übrigen Mitglieder aus dem gefährlichen Dunstkreis von Jena herauszuziehen, wollte der Kanzler Müller den Sitz des Gerichts überhaupt verlegen. Im November 1819 verhandelte er darüber mit dem gothaischen Geheimrat von Beust[3]); die praktischen Schwierigkeiten der Verlegung zeigten sich als unübersteigbar, statt dessen wurde vereinbart, die zwischen den Höfen wechselnden Aufsichtsrechte zu verschärfen. Daß Müller gegen das Oberappellationsgericht Stellung nahm, steht mit seinem Kampf für die Unabhängigkeit der Gerichte nicht recht im Einklang; vermutlich war er gekränkt darüber, daß das Gericht mehrfach, so im Falle Oken, gegen seine eigene Ansicht entschieden hatte. Es ist Schweitzers Verdienst, daß aus diesem Anschlag gegen das Ober-

[1]) Vgl. dazu Goethes Briefe Bd. 27, Nr. 7593, 7604 und 7606.
[2]) Regierungsblatt S. 45. [3]) Vgl. die Akten B 2391f.

appellationsgericht nichts wurde; neben den juristischen Bedenken machte er vor allem auch die politischen geltend, daß Weimar in dem Augenblick, wo es sich gezwungen den Karlsbader Beschlüssen füge, „nicht illiberal erscheine".[1]) Mit der inneren Freiheit, die ihn allen reaktionären Anwandlungen gegenüber stets ausgezeichnet hat, lehnte Carl August eine Beschränkung der Unabhängigkeit des Gerichtes ab. Die Beruhigung, die dann in dem politischen Leben Weimars und Jenas eintrat, kam auch der Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts zustatten. Von politischen Einflüssen, sei es daß sie von oben oder von unten kamen, ist seither nichts mehr zu spüren gewesen. Als Müllers Eigensinn noch einmal einen Konflikt heraufbeschwören wollte und die Aufhebung eines Urteils des Oberappellationsgerichts durch einen Verwaltungsspruch beantragte, scheiterte dieser Versuch an der unparteiischen Sicherheit des Ministeriums.[2])

Für die Rechtsprechung waren natürlich wie für alle Verwaltungen die Schwierigkeiten durch die neuen Landesteile sehr gewachsen. Zu den zwei alten Prozeßordnungen waren nun noch die neue kursächsische, die preußische, die hessische und die fuldische hinzugekommen. Das Material war schwer zu übersehen, denn jede Prozeßordnung war durch eine Reihe von einzelnen Verordnungen verbessert und geändert worden. Eine Zusammenfassung und Neubearbeitung des gesamten Prozeßrechts war um so notwendiger, als über die Reformbedürftigkeit der altweimarischen Prozeßordnungen längst kein Zweifel mehr bestand; es sei nur an die Reformanläufe der 80er Jahre erinnert.[3]) Auch die meisten andern Staaten Deutschlands mühten sich an dieser Aufgabe. Die besonders von Gönner betriebene wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Zivilprozesses schien die Arbeit zu erleichtern. Damit ein Werk aus einem Guß zustande käme, verzichtete das weimarische Ministerium auf alle Kommissionen und betraute den aus Heidelberg vertriebenen, von Carl August in Jena angestellten Rechtsgelehrten Martin mit der Abfassung der neuen Prozeßordnung.[4]) Aber was in dem der Überlegenheit seiner natürlichen Vernunft so selbstsicher vertrauenden Jahrhundert der Aufklärung nicht geglückt war, das kam in den müden Zeiten der Reaktion nach den Freiheitskriegen erst recht nicht mehr zustande. Nicht als ob die politische Reaktion von Einfluß gewesen wäre. Es war vielmehr die veränderte Geistesrichtung, die die Reformarbeit zur Unfruchtbarkeit verdammte. Vor 1800 hatte der Mut bestanden, den ganzen alten Kram überlieferter Formen und Vorschriften kurzerhand über Bord zu werfen. So hatten wenigstens die großen Staaten wie Österreich und Preußen ihre Gerichtsordnung neu und einheitlich aufbauen können. Seither aber hatte die Romantik, durch F. C. von Savigny in die Jurisprudenz hineingetragen, diesen Mut aufs tiefste erschüttert. Der Zweifel an dem Recht zur willkürlichen Änderung überkommener Einrichtungen, der uns schon 1812 bei

[1]) Vgl. sein eigenhändiges Gutachten vom 3. Dezember 1819, ebenda.

[2]) Vgl. das Gutachten des Geheimen Referendars O. Thon, des Nachfolgers von Ackermann, vom Sommer 1826 in B 2391 g.

[3]) Vgl. oben S. 110 f. [4]) Vgl. die Akten B 2256 und 2387.

der Frage der Akzisereform in Weimar begegnet ist[1]), fand auch bei den Juristen des weimarischen Staates Eingang. Nun wurde auf einmal das verachtete Altertümliche „als ein Erzeugnis des Volksgeistes, hervorgegangen aus dem innern Leben der Nation und sonach wohlbegründet", hochgeschätzt und gegen alle Neuerungssucht verteidigt. Nun begann auch hier der stille Kampf „gegen den stets nur nach neuer Gestaltung der Dinge, oft blos einer anscheinenden Consequenz halber haschenden Zeitgeist", nun regte sich auch hier der Zweifel, „ob die an Stelle des Alten zu setzende Einrichtung sich von allen Seiten besser bewähren werde", wurden die Neuerer gefragt, ob sie jede Folge ihrer Vorschläge „im Voraus berechnen und deren Vorzug vor einem durch hohes Alter geheiligten Institute apodiktisch behaupten" könnten.[2]) In dieser Luft erstickte die Reformfreudigkeit. Martins Zivilprozeßordnung ist über Anfänge nicht hinausgelangt.[3])

Aber auch der geplanten Vereinheitlichung des materiellen Rechtes erging es nicht besser. Auch auf diesem Gebiet bestand, abgesehen von den schon früher beklagten, aber nicht beseitigten Mängeln des in den altweimarischen Landen geltenden Rechts, eine bunte Mannigfaltigkeit, vielfach sogar eine Unsicherheit, die für die rechtsuchende Bevölkerung wie für die rechtsprechenden Behörden überaus störend war. Nicht einmal im alten Staate hatte es ein einheitliches Recht gegeben, denn in den ehemals hennebergischen Besitzungen galt die hennebergische, nicht die weimarische Landesordnung. Von den neuen Landesteilen hatte fast jeder sein eigenes Recht, Neustadt und die thüringischen Ämter kursächsisches, das ehemals erfurtische Gebiet das preußische allgemeine Landrecht, Vacha hatte hessisches, Geisa und Dermbach fuldisches Recht; von Lengsfeld endlich wußte überhaupt niemand genau anzugeben, welches Recht denn nun eigentlich gültig sei.[4]) Vor 1806 hatte zweifellos das gemeine deutsche Recht dort bestanden; damals war Lengsfeld kurhessisch geworden, ohne daß die hessische Gesetzgebung eingeführt worden wäre; 1807 war dann das königlich westfälische Zivilrecht verkündet worden; 1813 war Lengsfeld an Kurhessen zurückgefallen, aber die hier verfügte Aufhebung des westfälischen Rechts wurde nicht mehr förmlich publiziert, weil Lengsfeld Anfang 1814 bereits zu Fulda geschlagen und ohne weitere Bekanntmachung nach fuldischem Recht regiert wurde; 1815 war es zunächst mit ganz Fulda an Hessen und von da im Austausch an Weimar gefallen.

So stand die weimarische Justizgesetzgebung vor einem ähnlichen Problem, wie es für ganz Deutschland bestand und in der bekannten Kontroverse zwischen Thibaut und Savigny schon gründlich erörtert worden war, vor der Frage, ob sie sich mit dieser Vielheit der Rechte abfinden oder ein neues einheitliches Recht schaffen solle. Freilich schien für das kleine Land die Sache einfacher zu liegen

[1]) Vgl. oben S. 250.

[2]) Vgl. das Gutachten des Regierungsrats Schumann vom Februar 1817 in B 2381.

[3]) Der Druck des Martinschen Entwurfs ist mit dem 4. Bogen ins Stocken geraten, B 2391. Über die ähnlichen Schwierigkeiten in Hessen-Darmstadt vgl. die Denkwürdigkeiten des Ministers Du Thil (herausg. von H. Ullmann, 1921), S. 225.

[4]) Vgl. den Bericht der Eisenacher Regierung vom 25. November 1816 in B 1991 B.

als für ganz Deutschland. Denn gerade die Verhältnisse ins Lengsfeld zeigten ganz deutlich, daß die Verschiedenheit der Rechte lediglich aus der willkürlichen Verschiebung der Länder und Menschen entstanden war; hier konnte gewiß nicht behauptet werden, daß das Recht aus dem eigentümlichen Volksgeist hervorgegangen sei und deshalb nicht angetastet werden dürfe.

Die Justizbehörden waren darum auch durchaus für die Herstellung der Rechtseinheit eingenommen, weil nur sie eine zuverlässige und rasche Rechtsprechung ermögliche. Demgemäß wurde 1817 an den Landtag der Antrag gestellt, zunächst einmal in den wenigen Teilen des Großherzogtums, wo das preußische Landrecht galt, dieses abzuschaffen. Dabei tauchten freilich all die praktischen Schwierigkeiten auf, die auch derjenige zu überwinden hatte, der sich über Savignys quietistische Bedenken kühn hinwegzusetzen bereit war. Man konnte wohl genau angeben, was abgeschafft werden sollte; aber es war so gut wie unmöglich, das neu einzuführende Recht so zu bezeichnen, daß der nicht juristisch vorgebildete und nicht in langer Praxis erfahrene gewöhnliche Staatsbürger sich ein Bild von den Rechtsverhältnissen machen konnte, unter denen er nunmehr zu leben hatte. War doch schon seit den Tagen Anna Amalias darüber geklagt worden, daß es an einer brauchbaren Zusammenstellung der weimar-eisenachischen Gesetze fehle. Diesem Mangel war durch die seither erschienene Schmidtsche Gesetzsammlung[1]) nur sehr zum Teil abgeholfen worden. Einmal fehlte die eisenachische Abteilung noch ganz, und dann enthielt auch die weimarische in der Hauptsache nur die in den letzten Jahren neu ergangenen Befehle und setzte die Kenntnis der älteren Ordnungen und des sächsischen Gewohnheitsrechts voraus. Auch war das weimarische Recht durchaus nicht so gut ausgebildet, daß man es mit Fug Landesteilen hätte aufzwingen können, die schon an ein weit moderneres Recht gewöhnt waren. Die Rechtseinheit konnte überhaupt nicht dadurch hergestellt werden, daß man ein altes Recht durch ein noch älteres und vielfach zweifelhaftes ersetzte, sondern nur dadurch, daß man entschlossen zu einem neuen Recht vorwärts schritt. Das war aber eine Aufgabe, die ein kleines Land wie Weimar allein nicht lösen konnte. Der Landtag trug diese Bedenken so nachdrücklich vor[2]), daß die Regierung selbst auf ihren Plan verzichtete und sich damit begnügte, einige besonders dringliche Aufgaben vorweg zu bearbeiten.

Dazu schien vor allem die Einführung eines kürzeren Verfahrens in minderwichtigen Rechtssachen zu gehören, wie es im Königreich Sachsen schon seit 1753 bestand. Ein Gesetz vom 31. Mai 1817[3]) bestimmte daher, daß in allen minderwichtigen Rechtssachen, und dazu sollten alle gehören, in denen der Streitgegenstand den Wert von 50 Talern nicht überstieg, ein summarisches Verfahren einzutreten habe. Alle Fristen wurden von 6 Wochen 3 Tagen auf 14 Tage verkürzt, gewisse Förmlichkeiten wie die litis contestatio wurden aufgehoben, Einreden und Beweise waren sofort vorzubringen, die Schriftlichkeit wurde beschränkt, auch der Instanzenzug so weit verkürzt, daß grundsätzlich

[1]) Vgl. oben S. 109.

[2]) Vgl. die Erklärung vom 10. März 1817, Landtagsverhandlungen S. 88 ff.

[3]) Regierungsblatt S. 61 ff.

nur noch eine weitere Instanz zugestanden wurde. Durch ein Gesetz vom 13. Mai 1826 wurde dann auch für den ordentlichen Prozeß die Dauer der Frist auf 30 Tage beschränkt.[1]) Außerdem wurden nur noch nebensächliche Fragen erledigt. Neben der Beseitigung der schon durch die Inquisitionsmaxime von der sächsischen verschiedenen und in Tonndorf und Vieselbach ganz isoliert stehenden preußischen Gerichtsordnung wurde auch das Verfahren der gemeinrechtlichen Ämter Geisa, Vacha und Lengsfeld dem sächsischen angenähert. Das gleiche Jahr 1826 brachte auch die einheitliche Festlegung der Volljährigkeit und der Eidesfähigkeit.[2])

Für das materielle Recht schien die Vereinheitlichung des Wechselrechts besonders dringlich zu sein. Als der wichtigste handeltreibende Ort war Eisenach daran hauptsächlich interessiert und stellte schon auf dem Landtag von 1817 einen entsprechenden Antrag. Er wurde erfüllt mit der Wechselordnung vom 20. April 1819.[3]) Sie trat an die Stelle der durch Zirkularbefehle von 1781 und 1803 ergänzten weimarischen Wechselordnung von 1726, der Leipziger Wechselordnung von 1682, der Leipziger Handelsgerichtsordnung, der Kursächsischen Verordnungen von 1669, 1700, 1768, 1776 und 1780, des preußischen allgemeinen Landrechts, der Kurhessischen Wechselordnung und der das Wechselrecht betreffenden Teile der Judenmandate für Fulda von 1751 und für Eisenach von 1771. Besonders wichtig war, daß die Wechselfähigkeit gleichmäßig geregelt wurde, und zwar wurde der altweimarische Grundsatz, daß jeder Volljährige auch wechselfähig sei, allgemein angenommen. Davon waren nur ausgeschlossen die Soldaten, die Studenten, die Bauern und Handwerker und die Frauen, sofern sie nicht selbständig Handel trieben. Auch Beamte durften jetzt allenthalben Wechsel ausstellen; doch drohte ihnen das Gesetz die Dienstentlassung für den Fall an, daß sie in Wechselhaft gerieten.

Auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozesses galt aber eine Zurückhaltung, wie sie für die bürgerliche Rechtspflege notgedrungen beobachtet wurde, zunächst als unmöglich. Denn hier war die Berührung zwischen dem Staat und dem Untertan besonders fühlbar, und dem einfachen Mann konnte nicht recht verständlich gemacht werden, warum ein Vergehen an dem einen Ort anders bestraft wurde als an einem benachbarten Ort, der dem gleichen Landesherrn unterstand. Dazu kam, daß das Strafrecht und das Strafverfahren noch die ganze ungeminderte Strenge jener Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts zeigten, wo die Obrigkeit das Schwert nicht umsonst trug, sondern sich berufen fühlte, das Rächeramt des alttestamentarischen Gottes auf Erden auszuüben. Die Härte der Strafgerichtsbarkeit war vom humanen 18. Jahrhundert als Mangel empfunden worden. Aber die Forderungen der Theorie, etwa Beccarias[4]), des bekanntesten Wortführers eines milderen Strafrechts, in

[1]) Regierungsblatt S. 54.

[2]) Vgl. die Gesetze vom 7., 9. und 10. Mai 1826 im Regierungsblatt S. 40, 44 und 48.

[3]) Regierungsblatt S. 37 ff.

[4]) Vgl. C. Beccaria, dei delitti e delle pene (1768); auch in mehreren deutschen Übersetzungen verbreitet.

die Praxis umzusetzen, war nicht recht geglückt. Es ist früher erzählt worden[1]), daß sich der weimarische Staat des ausgehenden 18. Jahrhunderts wie so mancher andere mit weitherziger Auslegung oder stillschweigender Nichtanwendung der Gesetze und mit milder Ausgestaltung des Strafvollzugs begnügt hatte. Das zog freilich die bedenkliche Erscheinung nach sich, daß der Richter das Gesetz weniger anwendete als umging, und daß eine gewisse Willkür in der Rechtspflege Platz griff. Und wenn dies auch angesichts des klaffenden Widerspruchs zwischen dem Geist der Zeit und dem Wortlaut der Gesetze als das kleinere Übel erscheinen mochte, so ist es doch begreiflich, daß die Wissenschaft mit dieser Halbheit je länger je mehr unzufrieden war. Namentlich A. Feuerbach, in seinen jungen Jahren kurze Zeit außerordentlicher Professor in Jena, ist unter denen zu nennen, die die Theorie des Strafrechts und des Strafprozesses erfolgreich förderten. Er ist auch in der Zeit der mutigen und durchgreifenden Reform im rheinbündischen Bayern dazu gelangt, ein neues Strafgesetzbuch für die Praxis auszuarbeiten, das nach dem Urteil des Geschichtsschreibers der deutschen Rechtswissenschaft[2]) eine der hervorragendsten gesetzgeberischen Leistungen aller Zeiten und aller Völker darstellt.

Zahlreiche deutsche Staaten erkannten die Trefflichkeit des Gesetzes dadurch an, daß sie es einfach für sich übernahmen. Die weimarische Regierung konnte sich aber, als sie nach 1815 an die Ausarbeitung eines einheitlichen und modernen Strafgesetzbuchs heranging, zu diesem einfachen Verfahren nicht entschließen. Denn ganz ohne Mängel war auch das bayrische Gesetz nicht[3]); man fand, daß es zu viel distinguiere und dividiere und das richterliche Ermessen zum Nachteil des Ansehens der Gerechtigkeit und der Humanität allzu sehr einenge; andere meinten im Gegenteil, daß es von der modernen Humanität allzusehr angesteckt sei, wenn es z. B. auf körperliche Züchtigung und qualifizierte Todesstrafen verzichte. So versuchte die Regierung im Einvernehmen mit dem Landtag[4]) etwas noch Besseres zustande zu bringen. Aber wie so oft war auch hier das Bessere des Guten Feind. Denn zur Umarbeitung des bayrischen Gesetzes fehlten wie für alle große gesetzgeberische Tätigkeit dem weimarischen Staat die nötigen geistigen Kräfte. Die Regierungskollegien waren mit der Rechtsprechung und mit der unerläßlichen Gesetzesarbeit für den Augenblick zu sehr in Anspruch genommen, im Ministerium konnten der Geheime Staatsrat Schweitzer und sein Referendar Ackermann nur die laufende Arbeit bewältigen; eine Gesetzeskommission, wie sie der Kanzler Müller vorschlug, war auch nur dann leistungsfähig, wenn sie einige Mitglieder im Hauptamt erhielt, aber dazu war kein Geld vorhanden. So dauerte es bis 1822, ehe der allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs fertig gestellt war; er wurde 1823 dem Landtag vorgelegt. Dieser hatte den Wunsch, daß alle zum Oberappellationsgericht gehörenden Staaten sich auf dieses Gesetzbuch einigten. Aber eine solche

[1]) Vgl. oben S. 118.
[2]) Vgl. E. Landsberg, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft Bd. III, 2 (1910) S. 128.
[3]) Nach Briefen Mittermaiers vom November 1822, Abschr. in B 2400.
[4]) Vgl. dessen Erklärung vom 14. März 1817 in den Landtagsverhandl. S. 62.

Einigung ist nicht zustande gekommen. So bewirkte der Landtag nur, daß für Weimar allein die Arbeit am Gesetzbuch ins Stocken kam; der spezielle Teil ist nicht mehr erschienen. Auch diese Reform war gescheitert.

Statt der Reform im Großen wurde nun wenigstens versucht, die vorhandenen Gesetze zu verbessern und der neuen Zeit anzupassen. Das erschien leichter und unbedenklicher als eine vollständige Neugestaltung, wie sie die Einführung eines ganz neuen Gesetzbuchs mit sich brachte; auch die Staatsregierung empfahl dem Landtag den allmählichen Übergang vom Alten zum Neuen statt eines Sprungs, der „immer nicht nur beschwerlich, sondern auch unsicher, wohl gar in mancher Rücksicht gefährlich" sei.[1]) Das klang ganz plausibel, war aber doch ein Fehlschluß. Denn auch hier erwies es sich als unmöglich, auf das alte Kleid neue Flicken zu setzen. Aus der Teilreform ist nichts geworden, die alten und zum Teil schon recht überlebten Gesetze fristeten ihr Leben noch immer weiter. Nur die praktisch ganz unausführbaren Bestimmungen, etwa die, daß das Gauneredikt von 1758 alle Vierteljahre in jeder Gemeinde verlesen werden müsse, wurden stillschweigend fallen gelassen.

Dagegen wurde das Strafverfahren auf neue Grundlagen gestellt. Die dringlichste Aufgabe, eine bessere Ordnung der Kriminalgerichte, war bereits in der Kriegszeit gelöst worden. Sie hatten bisher sehr im Argen gelegen, und zwar nicht nur bei den Patrimonialgerichten, die die Gerichtsbarkeit nicht als öffentliche Pflicht, sondern als nutzbares Recht auffaßten und den kostspieligen Teil, das Verfahren gegen Verbrecher und die Vollziehung der Strafen vernachlässigten, sondern auch bei den landesherrlichen Ämtern. Auch sie betrieben die Untersuchungen ohne rechte Sorgfalt, weil sie nur Mühe und Kosten verursachten und nichts einbrachten. Außerdem zerstörte der Brauch, die Urteile von Schöppenstühlen und Juristenfakultäten einzuholen, alle Einheitlichkeit der Urteilsprechung.

Schon 1777 hatte die Kammer zu Weimar beantragt, ein Kriminalgericht zu errichten.[2]) Der Antrag war wegen des Widerspruchs der Regierung liegen geblieben. Erst 1808, als durch die Kriege die Kriminalität gestiegen war, nahm sich das Polizeikollegium der Sache von neuem an; auch ihm schien die Errichtung eines allgemeinen peinlichen Gerichts das beste Mittel zu sein. Auch die Regierung, in der schon Müller den Ton angab, trat jetzt für den Plan ein; sie forderte ein sachkundiges Gericht gerade im Interesse des Ansehens der Rechtsprechung. Besondere Kosten schien die Reform nicht zu verursachen, denn was durch die Sporteln nicht gedeckt wurde, meinten die Behörden durch Beiträge der von diesem lästigen Teil der Rechtspflege befreiten Patrimonialgerichte, durch Arbeit der Sträflinge und durch Geldablösung des den Untertanen obliegenden, nunmehr wegfallenden Wachdienstes bei den Untersuchungsgefangenen der Ortsgefängnisse bestreiten zu können. Bedenken erregte die räumliche Entfernung mancher Ortschaften von dem Sitz des Gerichts; deshalb wurden

[1]) Vgl. das Dekret an den Landtag vom 23. November 1818 in den Landtagsverhandlungen von 1819 S. 287 f.

[2]) Zum folgenden vgl. die Akten B 2268 b.

Ilmenau, Allstädt und, da das Ministerium auf den Vorschlag, in Jena ein eigenes Gericht zu bestellen, nicht einging, zunächst auch Teile der jenaischen Landesportion von der Geltung der neuen Kriminalgerichtsordnung ausgenommen. Für das übrige weimarische Land wurde sie unter dem 5. Oktober 1810 verkündet; am 1. Januar 1811 begann das Kriminalgericht Weimar seine Tätigkeit.

Es war zuständig für alle Kriminalfälle mit Ausnahme leichter Feld- und Walddiebstähle, einfacher Verbal- und Realinjurien, einfacher Unzucht- und Ehebruchssachen und der Übertretungen, die sämtlich den Ämtern verblieben, der Vergehen von Militärpersonen, die der Militärgerichtsbarkeit unterlagen, und der dem Regierungskollegium vorbehaltenen Staatsverbrechen. Die Voruntersuchung war von den Ämtern vorzunehmen. Das Kriminalgericht bestand aus einem Richter, einem Assessor und zwei Schöffen. Diese sollten aus der gebildetsten Klasse der Bürger genommen werden und waren bei wichtigen Verhören, besonders beim Schlußverhör, ferner bei Konfrontationen, bei Leichenöffnungen und Ähnlichem hinzuzuziehen. Auf das Urteil hatten sie keinen Einfluß; dieses wurde vielmehr auf Grund der Akten von dem Regierungskollegium gefällt. Die verhängten Strafen wurden im Zuchthaus verbüßt, das im gleichen Gebäude wie das Kriminalgericht untergebracht war. Da sich die Ordnung bewährte, wurde sie 1812 auch auf Eisenach ausgedehnt; 1818 kam ein besonderes Kriminalgericht zu Weida für den Neustädter Kreis hinzu.

Allerdings war dem Angeklagten noch immer freigestellt, auf Aktenversendung anzutragen. Das führte häufig zu Milderungen der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen und zu einer höchst nachteiligen Inkonsequenz in der Beurteilung gleichartiger Fälle. Deshalb stellte das Ministerium 1826 beim Landtag den Antrag, die Aktenversendung abzuschaffen. Nur die Minderheit, elf Abgeordnete, meinten, daß die Rücksicht auf die Interessen der Angeklagten unbedingt voranstehen müsse, daß also die Aktenversendung beizubehalten sei. Die Mehrheit trat der Regierung bei. Für Staatsverbrechen sollte dagegen auch ferner die Aktenversendung zulässig sein; hier schien der Spruch einer gänzlich unbeteiligten Instanz unentbehrlich zu sein.[1])

Im übrigen blieb das Verfahren vor den Gerichten unverändert. Für die großen Forderungen der Zeit nach Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschworenengerichten fand sich in Weimar keine Stimmung. Das Ministerium stellte sie, ohne selbst eine Meinung darüber auszusprechen, dem Landtag 1819 zur Diskussion; aber weit entfernt davon, im Geiste der liberalen Doktrin darin den „Ausdruck der allgemeinen Menschenvernunft" zu sehen, sprach dieser sich sehr lebhaft dagegen aus. So kam es nur noch zu einer bedeutsamen Reform, zur gesetzlichen Abschaffung der Folter. Wie früher erzählt worden ist[2]), war sie bereits durch eine geheime Anweisung des Geheimen Conseils an die Regierungen seit 1783 außer Übung gekommen; in den neuen Landesteilen dagegen bestand sie noch zu Recht. Aber auch in Weimar und Eisenach konnte sie als ultima ratio des Richters nicht entbehrt werden, solange es keinen Indizienbeweis gab.

[1]) Vgl. das Gesetz vom 15. Mai 1826 im Regierungsblatt S. 55f.
[2]) Vgl. oben S. 117.

Die Sache kam zur Sprache, als das Oberappellationsgericht, mit der geheimen Anweisung nicht vertraut, von Rechts wegen ein Geständnis durch die Folter zu erzwingen sich genötigt sah. Es erklärte in einem Bericht vom 28. August 1817[1]) es freilich für selbstverständlich, daß die Folter wegen ihres Widerspruchs gegen den Zeitgeist, das Recht und die Politik stillschweigend aufgehoben sei; aber es hielt doch für unerläßlich, die Konsequenzen zu ziehen und an die Stelle der unhaltbaren und unabwendbaren Zwangsmittel zur Erpressung von Geständnissen neue gesetzliche Vorschriften über die Form der Beweisführung und über die Zulässigkeit des Indizienbeweises zu setzen. Nach erfolgter Zustimmung des Landtags erging das Gesetz unter dem 7. Mai 1819. Um nicht den falschen Anschein zu erwecken, als sei die Folter bisher noch wirklich in Gebrauch gewesen, wurde im Titel nichts über deren Abschaffung gesagt; es hieß ganz unverfänglich „Gesetz, die Ungehorsamsstrafen und den Anzeigenbeweis in Kriminalsachen und die Entscheidung einiger zweifelhaften Fragen über die Zuständigkeit der Kriminalgerichte betr.". Aufgebaut auf der bayrischen Gesetzgebung hob es alle Zwangsmittel, sowohl die eigentliche Folter wie die Verschärfungen der Haft durch Schläge, Fesseln, Hungern, Durst usw., die den Angeklagten zum Geständnis bringen sollten, vollständig auf. Erlaubt blieben nur die sogenannten Ungehorsamsstrafen bei ungebührlichem Benehmen, Verweigerung oder Unbestimmtheit der Aussage und bei offenbaren Widersprüchen. Zum Ersatz wurde der Indizienbeweis in das Verfahren eingeführt. In sehr eingehender Weise wurde auseinandergesetzt, was eine Anzeigung sei, wie sie zu bewerten sei, wie aus Anzeigungen überzeugende Gewißheit, daß sich die angezeigte Person der Tat schuldig gemacht habe, entstehen könne. Ein solcher Indizienbeweis sollte für jede Verurteilung ausreichend sein; nur die Todesstrafe blieb ausgenommen. So war eine gewisse Einschränkung des Richters mit der Aufhebung der Folter doch verknüpft. Deshalb erschien es dem Gesetzgeber auch nicht ratsam, das Gesetz mit seinen Erschwerungen der Verurteilung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Nur ein kleiner und nebensächlicher Teil wurde im Regierungsblatt[2]) veröffentlicht; der vollständige Text wurde zunächst nur an die Gerichte mitgeteilt.

Die Humanisierung des Strafprozesses wirkte natürlich auch auf den Strafvollzug ein. Auch hier bestand das Bestreben, aus der laxen und unbestimmten Praxis des 18. Jahrhunderts zu neuen festen Formen zu gelangen. Nachdem die körperlichen Strafen fast ganz — denn die Prügelstrafe blieb mit wesentlichen Einschränkungen doch noch bestehen — aufgehoben waren, war es unbedingt erforderlich, die Freiheitsstrafen besser als zuvor nach der Schwere des Verbrechens oder Vergehens abzustufen. Das empfahl sich vor allem deshalb, weil die Strafen nach der Ansicht der Regierung[3]) neben dem Haupt-

[1]) In B 2387 a.

[2]) Jahrgang 1819 S. 76; doch wurde der vollständige Entwurf gleichzeitig in den Landtagsverhandlungen S. 288 gedruckt. Das vollständige Gesetz steht bei Göckel, Bd. II, 1 (1828) S. 554 ff.

[3]) Vgl. die Erklärung vom 15. Dezember 1820 in den Landtagsverhandlungen von 1821, S. 189 ff.

zweck der Abschreckung auch den Nebenzweck der Besserung erfüllen sollten. Dazu mußten vor allem die schweren Verbrecher von den besserungsfähigen abgetrennt werden; auch das bayrische Strafgesetzbuch, das der weimarischen Kriminalpolitik als Richtschnur diente, verlangte eine solche Scheidung. Sie wurde dadurch erreicht, daß das Zuchthaus in Weimar als solches ausgebaut wurde, während in Eisenach ein Zwangsarbeitshaus für alle diejenigen eingerichtet wurde, die weniger als drei Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten.

Der Landtag billigte die gute Absicht der Regierung, meinte aber 1826 doch, daß die Strafanstalten zu viel Geld kosteten, ohne daß der Zweck der Besserung erreicht würde.[1]) Deshalb empfahl er, die Verbrecher zu deportieren. Das Ministerium zerbrach sich gar nicht erst den Kopf, wohin es die Deportation lenken solle, sondern lehnte jedes Eingehen auf den Antrag mit der Begründung ab, daß das Gesetz diese Strafe nicht kenne.

[1]) Vgl. die Landtagsverhandlungen von 1826 S. 77.

Fünfundzwanzigster Abschnitt:

Das kirchliche Leben nach 1815.

Die Kirchenpolitik des 18. Jahrhunderts war ein immer entschiedeneres Vorgehen des Staates gegen die Kirche gewesen; der weltliche Staat wollte sich nicht mehr damit begnügen, die Ergänzung des geistlichen Regiments darzustellen, sondern beanspruchte, dieses zu beaufsichtigen. Die neue weimarische Konsistorialordnung von 1804 stand durchaus auf dem Boden der Herrschaft des Staates.

Die Praxis ergab freilich sehr bald, daß die auf dem Papier so einfache Trennung zwischen den polizeilich-staatlichen Befugnissen, die allein weltlichen Behörden zukommen sollten, und dem moralisch-kirchlichen Gebiet, auf dem die Geistlichkeit nach wie vor sich frei bewegen durfte, doch nicht so leicht durchzuführen war. Es gab Grenzgebiete, wo es nicht bloß auf die Erfassung rechtlicher Tatbestände, sondern auch auf moralische Einwirkung ankam; alle Ehesachen gehörten z. B. zu ihnen. Außerdem waren die weltlichen Behörden der Geschäftslast, die sie sich in unerbittlicher Verfolgung ihrer Prinzipien aufgebürdet hatten, auf die Dauer gar nicht gewachsen; schon 1809 mußte das weimarische Regierungskollegium die Frage aufwerfen, ob es nicht besser tue, einen Teil der dem Oberkonsistorium 1804 entzogenen Aufgaben wieder zurückzugeben.

Eine besondere Schwierigkeit lag darin, daß die Frage der richtigen Ressortabgrenzung gar nicht bloß nach behördentechnischer Zweckmäßigkeit beantwortet werden konnte, sondern mit der Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche eng verknüpft war. Solange über dieses keine volle Klarheit herrschte, war auch die Behördenorganisation nicht zu einem klaren Ergebnis zu bringen. Auch in andern Staaten sehen wir daher ein Experimentieren mit den Konsistorien; der in Preußen 1815 betretene Ausweg, die besonderen Konsistorien ganz zu beseitigen, stellte keine endgültige Regelung dar. In Weimar wurde 1818 erwogen, ob man Preußen auf diesem Wege folgen wolle.[1]) Schweitzer trat mit Nachdruck dafür ein, freilich nicht wie die meisten Anhänger des Gedankens, weil er die Kirche als eine Anstalt wie beliebige andere der staatlichen Verwaltungsbehörde unterordnen wollte, sondern im Gegenteil als Anhänger des christlichen Staates, in dem Staat und Kirche eines seien. Gerade der kleine Staat sei nicht bloß eine Anstalt zur Erreichung des Rechtszustandes, sondern eine Anstalt zur Förderung des Gemeinwohls, das nicht nur in materiellem Wohlstand, sondern auch in intellektueller und moralischer Vollkommenheit bestehe. „Ein solcher Staat — so hieß es in seinem Gutachten

[1]) Vgl. die Akten des Kultusministeriums III, Loc. 20 Nr. 32.

vom 8. Oktober 1818 — nimmt alles in sich auf, was die Kirche will, er kann ohne diese seine Zwecke nicht erreichen, folglich nicht bestehen, wie umgekehrt die Kirche nicht bestehen könnte, ohne das, was man gewöhnlich dem Staate zum Schirm und Schutz zuweist. . . . Unsere Regenten sind es als Christen; in unsern Regenten sehen wir die Oberhäupter des Staates und — gleichviel ob nach dem Territorialsysteme oder nach dem Episkopalsysteme — die Oberhäupter der Kirche; in unsere landständischen Versammlungen dürfen nur Christen gewählt werden, die dann ihre christlichen Mitbürger auch in dieser Eigenschaft zu vertreten haben; es entstehen die sogenannten Kirchengesetze wie die bürgerlichen Gesetze unter Zusammenstimmung des Hauptes und der Gemeinde durch ihre Vertreter. Die Erziehung zum Bürger ist nicht getrennt von der Erziehung zum Christen; und zu endlosen Verirrungen führt es, wenn man die Kirchendiener den Staatsdienern entgegensetzt, gleich als ob niemand dem Staate diente, der für geistige und sittliche Zwecke arbeitet."

Daß man freilich bei allem Festhalten am christlichen Staate, „der des Glaubens der Menge an Kirche und an ihn selbst nicht aufgeben" könne, auch zum entgegengesetzten Ergebnisse gelangen konnte, beweist ein Gutachten Ackermanns vom 17. Oktober 1818. Gerade im Interesse der Würde und Hoheit der Kirche, der man in Weimar schon jetzt mit mehr Gleichgültigkeit und kälterem Räsonnement begegne als in vielen großen Städten, wo man nicht bloß Verstand, sondern auch gern Gemüt haben wolle, wollte er jede Vermischung von Geistlichem und Weltlichem vermieden wissen, wollte er die weltliche Verwaltungsbehörde, die der Menge „als eine nicht sehr beliebte, mit Tschakos und Säbel der Gendarmerie umgebene Polizei" erscheine und als solche von frechen Stachelzungen verspottet werde, nicht auch noch mit der Aufsicht über die Kirche betrauen.

Auf seiner Tagung zu Anfang 1819 beschäftigte sich auch der Landtag mit dieser Frage, ohne daß es zu einem Beschluß gekommen wäre. Aber sie wurde dadurch in die Öffentlichkeit gebracht und gab der Geistlichkeit Anlaß zu energischem Protest gegen die Unterordnung unter die Landesdirektion. Der Generalsuperintendent Krause berief sich zur Unterstützung dieses Protestes ausdrücklich auf den alten, seit Luthers Tagen in der evangelischen Kirche vorhandenen Gegensatz zwischen Juristen und Geistlichen, um den Anspruch der Geistlichkeit auf eine eigene, ihr geistliches und weltliches Wohl verwaltende Behörde zu rechtfertigen.

Da außerdem eine nennenswerte Ersparnis mit der Aufhebung der Konsistorien nicht verbunden gewesen wäre, ließ das Ministerium den Gedanken bald fallen. Die ganze Entwicklung der folgenden Jahre war ja auch der Unterordnung der Geistlichkeit unter die staatlichen Behörden eher feindlich, drängte vielmehr auf Verselbständigung des Kirchenregiments hin. Wurde doch gerade die „Verweltlichung des geistlichen Wesens, die Verdrängung und Vernachlässigung des Kirchlichen, die Verachtung der Religion und Sittlichkeit" als eine der Hauptursachen „der neuern trüben Erscheinungen am politischen Himmel" bezeichnet und setzte allenthalben eine rückläufige Bewegung gegen die Mißachtung der besonderen Stellung der Geistlichen ein.

Wenn freilich das weimarische Konsistorium[1]) daraus die Notwendigkeit einer Erweiterung seiner Befugnisse ableiten wollte, so stieß es auf energischen Widerstand des Regierungskollegiums.[2]) Dieses teilte schon die Voraussetzung nicht, von der das Konsistorium ausging, und hielt den behaupteten Verfall von Religion und Sittlichkeit keineswegs für erwiesen; vor allem aber bestritt es, daß eine Umstoßung der 1804 aufgerichteten Grenzlinie, die Wiedererrichtung einer geistlichen Gerichtsbarkeit, die mit den Grundsätzen des Protestantismus kaum zu vereinbaren sei, das Heilmittel abgeben könne.

Angesichts des Zwiespalts der Kollegien rührte das Ministerium an diese heikeln Dinge überhaupt nicht. Die Konsistorialordnung von 1804 blieb da, wo sie galt, in Kraft; andererseits wurde im Neustädter Kreis die hier noch übliche geistliche Gerichtsbarkeit ebenfalls aufrecht erhalten. Es ist deutlich, wie sehr die gesetzgeberische und organisatorische Reformfreudigkeit erloschen war.

Aber mochten sich auch die äußeren Formen des landesherrlichen Kirchenregiments behaupten, wie sie die weltliche Auffassung der Aufklärungszeit gestaltet hatte, so war doch der Geist, der die Kirchenpolitik bestimmte, von Grund aus verändert. Auch in Weimar trat jener Umschwung in der staatlichen Schätzung des religiösen Lebens ein, den das Oberkonsistorium in seinem Bericht vom 23. Oktober 1821 festgestellt hatte; ein Ministerialdekret vom 20. November 1820 forderte den Landtag auf, sich an dem Kampf gegen die Unkirchlichkeit, die als eine anerkannte Krankheit der Zeit bezeichnet wurde, zu beteiligen und für die Achtung und das Ansehen der Kirche zu wirken. Zu diesem Zweck erging am 5. Dezember 1820 eine Verfügung über die bessere Ausbildung der Geistlichen[3]); durch wiederholte Prüfungen, pro candidatura und pro ministerio, sollte dafür gesorgt werden, daß nur hinreichend vorgebildete Kandidaten in die Predigtämter gelangten; eine weitere Prüfung pro ascensione sollte ferner Gewähr dafür leisten, daß Beförderungen nur besonders geeigneten, auch wissenschaftlich hervorragenden Persönlichkeiten zuteil würden; die Ernennung zum Superintendenten wurde von einer Probepredigt und einer wissenschaftlichen Unterredung mit dem Generalsuperintendenten abhängig gemacht.

Mit lebhaftem Eifer nahm das Oberkonsistorium gleich nach 1815 den Kampf gegen die Unkirchlichkeit auf. Welches auch immer der Gegenstand seiner Verhandlungen war, letzten Endes führte es doch alle Übelstände auf den „verderblichen Geist der Zeit, den Geist der Geringschätzung des Heiligen" zurück; es wurde nicht müde, Klagen über die wachsende Sittenverderbnis im allgemeinen, über die mangelnde Achtung vor dem geistlichen Stande im besonderen seinen Berichten einzuverleiben. Es ging sogar so weit, vom Ministerium zu verlangen, daß es mit staatlicher Zwangsgewalt die kirchliche Gesinnung solange unterstütze, bis „Predigt und Glaube einen freien Gehorsam

[1]) Vgl. den vom Direktor des Oberkonsistoriums Weimar, Peucer, verfaßten Bericht vom 23. Oktober 1821, Konzept im Kultusministerium III, 23 Nr. 7.

[2]) Vgl. den Bericht der Regierung vom 18. Oktober 1822 im Kultusministerium III, 23 Nr. 6. [3]) Gedruckt im Regierungsblatt für 1821, S. 690.

gegen das Sittengesetz erweckt" hätten.[1]) So beantragte ein Bericht vom 30. Dezember 1822, daß die Polizeibehörden gegen die Tanzvergnügungen einschreiten sollten. Denn es sei nicht einzusehen, „warum gerade der ungebildetste und am wenigsten von Grundsätzen und von Rücksichten des Anstands geleitete Teil der Staatsbürger so ganz ohne Ziel und Maß die Vergnügungen des Tanzes, oder was bei dieser niederen Klasse gleich gilt, eines geilen, zügellosen Umherspringens und Schreiens genießen soll, während die vornehmen und gesitteteren Classen sich diese Ergötzlichkeit weit seltener und dann doch meist immer in den Grenzen guter Sitten verstatten".

Das Ministerium, in dem namentlich Ackermann das Recht der Weltlichkeit gegen die geistlichen Eiferer mit Humor und, wenn es sein mußte, mit Energie verteidigte, sah die Dinge unbefangener an. Die freie Welt könne nun einmal kein Kloster sein, gab Ackermann auf den eben angeführten Bericht des Konsistoriums zu bedenken. Und gegen die untere Volksklasse allein vorzugehen, könne erst recht nicht empfohlen werden, weil deren Vergnügungen zwar „stärker markiert", aber doch nicht schlimmer seien als die der oberen Schichten; es sei eben „überall die selbe gebrechliche Menschlichkeit im Spiele". Überdies wollte er die düsteren Schilderungen der Sittenverderbnis der Zeit auch nur cum grano salis aufnehmen; denn wenn man Pfarrbeschwerden glauben wolle, habe jederzeit das jüngste Gericht vor der Tür gestanden.[2])

Einer der Hauptvertreter des erneuten geistlichen Eifers war der weltliche Direktor des weimarischen Konsistoriums, Peucer. Ihn hatte die christlich-germanische Bewegung der deutschen Jugend während der Freiheitskriege lebhaft ergriffen, er war Führer des Landsturms gewesen, und nachdem dessen militärische Verwendung früh aufgehört hatte, wollte er jetzt unter seinem Panier die Volksmassen wieder für die Kirche gewinnen.[3]) Unter den geistlichen Mitgliedern dagegen lebte der alte rationalistische Geist noch ungemindert fort. Er setzte es 1817 durch, daß die 1785 für die weltlichen Beamten verfügte zeitgemäße Änderung der Eidesformel auch auf die Geistlichen erstreckt und daß ihnen die „den geläuterten Begriffen über die Rechte der innern Gewissensfreiheit jedes Staatsbürgers" zuwiderlaufende Verpflichtung auf die symbolischen Bücher erlassen wurde.[4]) Auch der 1820 nach dem frühen Tod Krauses neu ernannte Generalsuperintendent Röhr stand ganz auf diesem Boden des Vertrauens auf das Vermögen der Vernunft, „in geistlichen Dingen ohne unmittelbare Offenbarung das Wahre und Rechte zu erkennen", und lehnte daher den „blinden Glauben an das un- oder mißverstandene Bibelwort" ebenso ab wie das „prüfungsscheue Schwören auf den Buchstaben einer angeblich für alle Zeiten festgestellten protestantischen Kirchenlehre".[5]) Der

[1]) Bericht vom 31. Dezember 1822 in B 5200.

[2]) Vgl. sein undatiertes eigenhändiges Gutachten über den eben angeführten Bericht in B 5200. [3]) Vgl. sein Votum vom 15. April 1816 im Kultusministerium V, 62 Nr. 3.

[4]) Vgl. die Akten im Kultusministerium III, 26 Nr. 23; die alte Eidesformel steht bei Schmidt Bd. VI, S. 151.

[5]) Vgl. das von ihm entworfene Schreiben an das Konsistorium zu Sondershausen vom 10. Oktober 1823 im Kultusministerium III 42 Nr. 34.

Geist, der die geistlichen Mitglieder des Konsistoriums beherrschte, wird am besten durch das Publikandum gekennzeichnet, das am 29. April 1817 zur Hebung des religiösen und sittlichen Zustandes im Volke erlassen wurde.[1]) Man lese z. B. den Abschnitt über das Abendmahl. Dieses soll „als ein von dem hohen Stifter unserer Religion selbst eingesetztes Gedächtnismahl seines Todes von allen wahren Christen zu aller Zeit als eine heilige Sache behandelt werden. Die Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Jesum Christum wird ihnen die würdige Feier desselben zum innern Bedürfnis machen. Es ist eines von den beiden Sakramenten, die auch die evangelische Kirche anerkennt und in welchem sie nicht blos ein äußeres Zeichen des Christentums, sondern auch eine heilsame Belebung christlichen Sinnes und eine Stärkung des Glaubens findet. Es würde daher höchst erfreulich sein, wenn zur Erweckung und Befestigung tugendhafter Grundsätze und ächter Religiosität der Sinn für eine allgemeinere, durch alle Stände verbreitete Feier des Abendmahls nach und nach in den Herzen aller christlichen Einwohner dieses Landes aufginge, zumal gerade das laufende Jahr uns an die fromme Achtung, mit welcher Luther das Abendmahl des Herrn ansah und empfahl, ernstlich erinnert."

Der allgemeine Kampf des Zeitalters gegen den Rationalismus machte freilich vor der weimarischen Landeskirche nicht Halt; und da das Kirchenregiment sich ablehnend verhielt, schlossen sich die Anhänger der neuen Richtung in besonderen Konventikeln zusammen. Seit dem Anfang der 20er Jahre mehrten sich die Nachrichten über geheime kirchliche Verbindungen, die sich vor allem in Stadtsulza und in Ilmenau gebildet haben sollten.[2]) Ihr geistiger Leiter war Dr. de Valenti, ein seltsamer Schwärmer, der sogar seine medizinische Wissenschaft seinen mystischen Anschauungen unterordnete, die Krankheiten des Leibes aus der Sünde ableitete und eine aus Medizin und Religion eigentümlich verquickte Wissenschaft der Pastoralmedizin zu begründen versuchte.[3]) Nach seinen eigenen Angaben waren die Zwecke der von ihm gestifteten Gemeinschaft natürlich sehr harmloser Natur. Sie wollte sich durchaus nicht von der Landeskirche trennen, hielt vielmehr treu zu ihr und beteiligte sich auch am kirchlichen Gottesdienst; sie erstrebte lediglich eine Stärkung des Gemüts durch den Glauben und eine aus diesem Glauben erwachsende sittliche Besserung. Diesem Zweck dienten die besonderen Bibelstunden, die Valenti abhielt und in denen außer der Bibel auch Arndts wahres Christentum und Franks Bußpredigten gelesen wurden.

Diejenigen, die nicht zu der Gemeinschaft gehörten, wollten freilich nicht recht an deren Unverfänglichkeit glauben. Schon der geistliche Hochmut, den die Mitglieder offen zur Schau trugen, die Verachtung, die sie den Weltkindern entgegenbrachten, hatten etwas Aufreizendes. Vor allem wurde befürchtet, daß mehr dahinter stecke, als die Gebetbrüder zugeben wollten. Denn es handelte sich nicht um lokale Erscheinungen, sondern um eine weit verzweigte Ver-

[1]) Abgedruckt im Regierungsblatt S. 50 ff.
[2]) Vgl. die Akten des Kultusministeriums III, 42, Nr. 34.
[3]) Vgl. Allgemeine deutsche Biographie Bd. 39, S. 459.

bindung, die ihre Fäden bis nach Pommern und dem Rheinland ausstreckte und selbst in Frankreich Aufmerksamkeit erregte.[1]) Auch die Geldmittel kamen aus Preußen, und zwar aus Naumburg; unter den Geldgebern wird der Oberlandesgerichtsassessor E. L. von Gerlach genannt. Gerade die großen Geldmittel, über die die Stillen im Lande verfügten, erregten den Verdacht, es seien unlautere Zwecke, jesuitische Umtriebe mit der Bewegung verbunden. Auch politische Bedenken stiegen auf, zumal da die Gemeinschaft sich gleich den ersten Versuchen, von Amts wegen alle außerkirchlichen Erbauungsstunden zu verhindern, mit Berufung auf das Wort: man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen, entgegensetzte.

Ganz unbegründet waren diese Sorgen nicht. Am Kirchenregiment wurde ganz offen Kritik geübt. Der Diakonus Thieme zu Ilmenau scheute sich nicht, in seinen Predigten gegen die schriftstellerische Tätigkeit des Generalsuperintendenten Röhr zu polemisieren und als ein neuer Christus die Hohenpriester der Behörde anzugreifen. Von hier aus war der Weg zum Kampf gegen die politische Gewalt nicht mehr weit. Thieme soll nicht nur gegen die weltliche Obrigkeit gesprochen, sondern auch den überall vorhandenen Mißmut der Bevölkerung des Landes gegen die besser lebende Hauptstadt, „das verdorbene Residenzvolk", aufgereizt haben; auch Anspielungen auf die Verwendung des Kirchenguts durch die protestantischen Fürsten und auf die neuen Steuergesetze soll er gemacht haben. Eine direkte Aufforderung zur Verweigerung des Gehorsams konnte ihm nicht nachgewiesen werden; aber die Behörden sahen schon darin eine Pflichtverletzung, daß er die unbedingte Pflicht des christlichen Untertans, die staatlichen Pflichten auf sich zu nehmen, nicht mehr gelten ließ, sondern darin nur eine auf freiem Entschluß beruhende „rührende Bereitwilligkeit" sehen wollte.

So erhob sich für den Staat bald die Frage, ob er mit seiner Strafgewalt einschreiten wolle. Auf Grund eines Gutachtens Röhrs, der die ganze pietistische Schwärmerei durch „eine freie und vorurteilslose Betreibung der Wissenschaft überhaupt und der Theologie und Religionsphilosophie im besonderen nach den geläuterten Ansichten unserer Zeit" überwinden zu können glaubte, lehnte ein von Ackermann verfaßtes Ministerialreskript an das Oberkonsistorium zu Weimar vom 13. Juli 1821 alle Zwangsmaßregeln ab und empfahl, „durch Kirche und Schule helle Religionsbegriffe und eine reine praktische Moral, die sich mehr durch den Lebenswandel und Beispiel als durch separatistische Reden und Conventikel ausspricht, lebendig zu erhalten." Zugleich wurde in den Zeitungen den öffentlich verbreiteten Gerüchten über mystische Umtriebe im Großherzogtum widersprochen.

Aber wenn der Generalsuperintendent und ihm folgend das Ministerium gehofft hatten, die Schwärmerei werde von selbst absterben, so sahen sie sich getäuscht. Auch die wohlgemeinte Verfügung vom 13. Juli 1821 schuf keine Beruhigung. Der Gegensatz zwischen der Landeskirche und den Konventikeln

[1]) In den Akten befindet sich ein Ausschnitt aus dem französischen Moniteur vom 8. August 1821, der sich mit dem Mystizismus in Weimar befaßt.

wurde je länger desto schärfer, und trotz allem Vertrauen auf die eigenen hellen Religionsbegriffe fühlte das Kirchenregiment das Bedürfnis, den Pietisten, soweit sich ihr Treiben in der Öffentlichkeit bemerkbar machte, entgegenzutreten. Deshalb wurde nicht ganz ein Jahr später, am 21. Mai 1822, in neues Reskript entworfen, in dem unter Hinweis auf ein Patent vom Jahre 1714 die Konventikel und Betstunden untersagt wurden; nur Hausandachten sollten geduldet bleiben. Jetzt freilich zeigte es sich, daß im Ministerium der alte Geist des Rationalismus nicht mehr unangefochten herrschte. Gersdorff, durch seine herrnhutische Erziehung mit dem religiösen Leben weit enger verknüpft als Fritsch und Ackermann, zu deren Ressort die Kirchenpolitik gehörte, machte von dem Recht Gebrauch, das ihm die kollegiale Ministerialverfassung zusprach, und trat in einem langen Gutachten gegen jede Verfolgung auf religiösem Gebiet auf. Er wollte in dem vorliegenden Konflikt nicht den Gegensatz zwischen der anerkannten Landeskirche und staatsgefährlicher Sektiererei sehen, sondern lediglich den Unterschied zwischen der Religion des Herzens und der Verstandesansicht der Religion. Er gab zu, daß sich die beiden Anschauungen, die Selbstgenügsamkeit der menschlichen Vernunft in den Dingen der Erkenntnis des Ewigen und die „dem Gefühle der Liebe, dem Glauben, der Hoffnung, den das Begreifliche überfliegenden Seelenzuständen alles, vielleicht hie und da zu viel einräumenden religiösen Stimmungen", zu einander wie Wasser zu Feuer verhalten müßten; er lehnte es ab, ein Urteil über den Wert der beiden Richtungen zu fällen. Lediglich die politische Erwägung stellte er auf, daß zu einer Verfolgung kein Grund sei. Es sei bedenklich, Betstunden zu verbieten, solange sie nicht erweislich die öffentliche Ruhe bedrohten, besonders bedenklich für die protestantische Kirche, die doch selbst aus einer Trennung von der allgemeinen Kirche hervorgegangen sei. Außerdem seien Verfolgungen zwecklos, denn jede Sekte wachse, sobald sie sich verfolgt glaube; und wenn das Verbot der Betstunden nicht helfe, sei der Staat machtlos, wenn er nicht zu Dragonnaden seine Zuflucht nehmen wolle. Doch zog er aus all seinen Erwägungen nicht den Schluß, daß das Reskript überhaupt unterbleiben müsse, sondern er begnügte sich mit dem Zusatz, daß die Behörden „mit Achtung der wenn auch von den allgemeinen abweichenden individuellen Religionsansichten, sofern sich ihre Bekenner in den vorgezeichneten Grenzen halten", vorzugehen hätten.

Aber auch die gemilderte Fassung konnte nicht verhindern, daß das Einschreiten der Landesdirektion, also der Polizeibehörde, gegen die Betstunden in Stadtsulza als eine Verfolgung ausgeschrieen wurde. Auch das gegen Thieme eingeleitete Verfahren führte nicht zum Erfolg. Um ganz sicher zu gehen und jeden Anschein der Parteilichkeit zu vermeiden, hatte das Ministerium sich zunächst ein Gutachten der theologischen Fakultät zu Leipzig über die Frage erbeten, ob Thieme noch würdig sei, sein geistliches Amt weiter zu führen. Die ganze Darstellung des Falles, das Hervorheben seiner politischen Seite läßt die Vermutung als berechtigt erscheinen, daß ein Nein erwartet wurde. Aber die Fakultät kam zum Ergebnis, daß Thieme nichts nachgewiesen sei, was seine Würdigkeit in Zweifel stelle; allenfalls könne er versetzt wer-

den.[1]) Damit brechen die Nachrichten über das Konventikelwesen ab; es scheint, als sei der Kampf des Staates mit diesem kurzem Anlauf beendet gewesen.

Ein ganz neues Blatt in der Kirchenpolitik des weimarischen Staates ist das Verhältnis zur katholischen Kirche. Bis 1806 war die Zahl der Katholiken hier ganz gering gewesen. Nach den alten Grundsätzen des konfessionellen Territorialstaats durften sie sich in dem Gebiet eines evangelischen Landesherrn überhaupt nicht aufhalten; die im westfälischen Frieden festgesetzte Ausnahme, die die Rechtslage vom 1. Januar 1624 fixierte, traf für Weimar nicht zu. Tatsächlich aber wurden sie seit Anna Amalia geduldet; Carl August stellte sogar einen Katholiken als Kammerrat an und erlaubte, daß in Jena zur Erhöhung der Anziehungskraft der Universität katholischer Gottesdienst eingerichtet wurde, den zunächst ein Geistlicher aus Erfurt abhielt, bis 1795 ein Priester ständig angestellt wurde. Die Landstände protestierten wohl gegen diese Maßnahmen, hatten aber keine Macht, wohl auch keinen ernstlichen Willen sie zu hindern.[2])

Diese Lage änderte sich schon mit dem Eintritt in den Rheinbund. Wie Kursachsen mußte auch Weimar die Gleichberechtigung der Katholiken anerkennen. Die Bundesakte von 1815 hielt diesen Grundsatz aufrecht. Bedeutung erlangte er aber erst dadurch, daß in den ehemals fuldischen Gebieten über 8000 Katholiken lebten. Damit war in den weimarischen Staat ein Element aufgenommen worden, mit dem die lediglich in den Anschauungen des protestantischen Landeskirchentums aufgewachsenen Beamten nichts rechtes anzufangen wußten. Zur Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte wurden zwei, 1821 vereinigte, Immediatkommissionen bestellt; in ihnen saßen zunächst nur weltliche protestantische Beamte, erst allmählich empfand man das Bedürfnis nach Sachverständigen und nahm auch Katholiken, auch solche geistlichen Standes auf. Die staatlichen Behörden halfen sich anfangs mit der Fiktion, daß die katholische Kirche ein dem Staate schlechthin untergeordneter Verband sei. So verlangte ein Ministerialerlaß vom 22. Juli 1817[3]), daß die katholische Kirche sich an der Feier der vom Staate angeordneten Buß-, Bet- und Feiertage beteilige. Denn deren Anordnung sei lediglich als eine Aufforderung des Staatsoberhauptes an alle christlichen Religionsvereine im Lande, nicht als eine Handlung des Kirchenregiments aufzufassen und verpflichte die Katholiken nur, „zum besten des Staats und zu Förderung seiner Zwecke an bestimmten Tagen zugleich mit den andern Staatsuntertanen zu dem gemeinschaftlich verehrten höchsten Wesen feierlich Herz und Sinn mit kirchentümlicher Offenheit zu erheben"; eine Einmischung in die Liturgie, etwa durch

[1]) Die betreffenden Akten befinden sich im Staatsarchiv unter den noch nicht repertorisierten Religionssachen.

[2]) Vgl. G. Richter, Der französische Emigrant G. Henry und die Entstehung der katholischen Pfarrei Jena-Weimar 1795—1815 (Fulda 1904).

[3]) Entwurf vom Geheimen Referendar Helbig mit Verbesserungen Gersdorffs im Kultusministerium VIII, 79, Nr. 11.

Mitteilung der für die protestantischen Kirchen bestimmten Bußtagspatente, sollte unterbleiben. Das Konsistorium zu Eisenach wollte sich aber nicht einmal an diese Grenze halten. Als die freilich nur 60 Mitglieder starke katholische Gemeinde zu Eisenach um die Anstellung eines eigenen Geistlichen bat, wollte das Konsistorium sie kurzerhand auf die Beteiligung am protestantischen Gottesdienst verweisen. Es glaubte nach dem Geist der Zeit voraussetzen zu dürfen, daß sie die Protestanten nicht als Ketzer, sondern als Brüder ansähen; also könnten sie sich, zumal da von der Kanzel herab nie Polemik gehört werde, in der protestantischen Kirche an der Predigt des göttlichen Worts wie an der Kinderlehre erbauen. Von einem besonderen katholischen Geistlichen versprach es sich nichts anderes als eine Störung des konfessionellen Friedens, denn er werde bestrebt sein, Proselyten zu machen.[1])

Auf einen sehr schwierigen Fall stießen die kirchlichen und weltlichen Behörden, als im Jahre 1820 ein Katholik eine Protestantin, die von ihrem noch lebenden Mann geschieden war, heiraten wollte. Der zuständige katholische Geistliche lehnte es ab, das Aufgebot zu verkünden und die Trauung zu vollziehen, weil eine solche Ehe dem katholischen Kirchenrecht widerspreche. Da es eine Zivilehe nicht gab, mischte sich die Immediatkommission ein und erteilte dem Geistlichen den Befehl, das Aufgebot zu veranlassen. Sie berief sich auf die nach protestantischer Auffassung unbestreitbare Rechtskraft der wegen Ehebruchs des Gatten ausgesprochenen Scheidung; der Pfarrer aber hielt sich an den katholischen Glaubenssatz der Unauflöslichkeit der Ehe und erbat den Schutz des Ministeriums gegen die ihm wegen seiner Weigerung von der Kommission angedrohten Strafen. Ackermann wollte die von dem Pfarrer angezogenen katholischen Autoritäten nicht gelten lassen und meinte, das Ministerium sei um so eher berechtigt, die Vornahme des kirchlichen Aufgebots und der Trauung anzubefehlen, als jene erste protestantische Ehe von der katholischen Kirche ja gar nicht anerkannt werde. Bei diesem salomonischen Bescheid beruhigte sich denn auch der Pfarrer.[2])

Aber diese ganzen Eingriffe des Staates in die kirchlichen Angelegenheiten waren nur darum möglich, weil es damals noch an einer geregelten Organisation der katholischen Kirche in Deutschland fehlte. Die alte kirchliche Organisation war in den Stürmen der Revolutionszeit zusammengebrochen. Peucer, der als Direktor des Konsistoriums Weimar auch Vorsitzender der Immediatkommission war, glaubte den Katholiken vollständigen Verzicht auf die Wiederherstellung ihrer Bistümer zumuten zu können; sie sollten, wie die Reformierten ohne Gewissensbedenken längst täten, den lutherischen Landesherrn als Bischof anerkennen. Staatliche, nationale und protestantische Gesichtspunkte wirkten zusammen, diese für die Zeit der Restauration des Katholizismus etwas befremdliche Anschauung zu erzeugen: er wollte keinen die Einheit des Regierungsprinzips störenden auswärtigen Einfluß dulden, wollte die katholische Kirche Deutschlands ganz von Rom lösen, um deutscher Ge-

[1]) Vgl. den Bericht vom 10. April 1818 im Kultusministerium VIII, 79, Nr. 13.
[2]) Vgl. die Akten des Kultusministeriums VIII, 79, Nr. 13.

sinnung beim Klerus Eingang zu verschaffen, wollte endlich für „Aufhellung" der Katholiken sorgen und unter landesherrlichem Druck die katholischen Pfarreien so besetzen, daß sie als „Aufklärungsämter" für die emporstrebende Bildung der Katholiken tätig sein könnten.

Im Ministerium sah man freilich die Dinge nüchterner an. Wohl hoffte auch Ackermann, daß die deutschen Katholiken die Einsicht ihrer Zeit benutzen würden, sich von Rom freizumachen; aber er verkannte nicht, daß der Staat den hierarchischen Aufbau der katholischen Kirche nicht einseitig durch den landesherrlichen Summepiskopat durchbrechen könne, sondern sich damit begnügen müsse, die staatlichen Hoheitsrechte zu wahren. Darum nahm er von Anfang an die Wiederherstellung der bischöflichen Verfassung in Aussicht. Die Schwierigkeit dabei war, daß die Zahl der Katholiken im Großherzogtum zu klein war, um die Grundlage eines selbständigen Bistums abzugeben. Das Ministerium war darauf angewiesen, sich an einen andern Staat anzuschließen. Das Natürlichste wäre gewesen, die Verbindung mit Fulda aufrechtzuerhalten, wo immer noch ein bischöfliches Generalvikariat bestand. Aber politische Gründe gaben den Ausschlag zugunsten der Vereinigung mit Preußen. Nachdem im Jahre 1821 durch die Zirkumskriptionsbulle de salute animarum die Abgrenzung der preußischen Bistümer erfolgt war, traten die katholischen Pfarreien Weimars unter das Bistum Paderborn.

Damit war die äußere Organisation sichergestellt, und es schien nun an der Zeit, auch die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche grundsätzlich zu regeln. Und zwar konnte nach Ansicht des Ministeriums nur ein staatliches Gesetz in Frage kommen.[1]) Ein Konkordat, überhaupt jede Verhandlung mit kirchlichen Behörden über den Umfang der Rechte des Staates sollte vermieden werden, um nicht den Anschein zu erwecken, als könnten diese von der Anerkennung der Kirche abhängig gemacht werden. Andererseits wollte aber auch der Staat sich jedes Eingriffs in kirchliche Rechte enthalten. Der einseitige, aus dem Konfessionalismus der territorialen Zeit erwachsene Gedanke der Beherrschung der Kirche durch den Staat, der in den ersten Jahren nach 1815 das weimarische Beamtentum noch bestimmt hatte, war inzwischen einer weitherzigeren Würdigung der besonderen Bedingungen des kirchlichen und zumal des katholischen Lebens gewichen. Der Entwurf der Immediatkommission erkannte daher die katholische Kirche im Großherzogtum als selbständig an, gestand ihr freie Ausübung aller Rechte zu, die aus den Grundsätzen der katholischen Religion flössen, und versprach, ihr „alle wesentlichen Mittel zur Erreichung des kirchlichen Zwecks zu gewähren". Dazu gehörte natürlich auch die Aufrechterhaltung der Verbindung mit der Universalkirche. Die Stellen sollten durch den Bischof besetzt werden, doch war dem Staat ein Ablehnungsrecht vorbehalten. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit, durch den westfälischen Frieden für protestantische Länder aufgehoben, sollte über die Katholiken wieder in Kraft treten und der Staat stellte sogar seine weltlichen Behörden zur Vollstreckung von Kirchenstrafen gegen Laien zur Verfügung. In den Einzelheiten folgte der Entwurf häufig dem preußischen Landrecht.

[1]) Vgl. die Akten des Kultusministeriums VIII, 79, Nr. 13.

Das Ministerium fürchtete aber, daß die Dehnbarkeit des Begriffs der allgemeinen Grundsätze der katholischen Kirche doch zu weitgehende Rechte einräume, hielt überhaupt die größte Vorsicht in der Formulierung für ratsam und ließ sich zunächst von Schnaubert, dem Professor des Staats- und Kirchenrechts zu Jena, der als ehemaliger Priester die katholische Kirche besser kannte als die meisten der hohen Beamten Weimars, ein Gutachten erstatten. Auch Schnaubert warnte vor der Gewandtheit der kurialen Diplomatie und empfahl vor allem, in der Einleitung des Gesetzes die staatlichen Hoheits- und Souveränitätsrechte insbesondere auch bei solchen Kirchensachen, die ein zweifaches Verhältnis zum Staat und zur Kirche haben, ausdrücklich vorzubehalten und die der katholischen Kirche zugestandenen Rechte von der Anerkennung dieses Grundsatzes abhängig zu machen.

Gemäß diesem Gutachten arbeitete Schweitzer den ersten Entwurf gründlich um. Nachdem der Landtag zugestimmt hatte, wurde er unter dem 7. Oktober 1823 als Gesetz über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogtum verkündet.[1]) Auf den ersten Blick zeigt sich, daß das Gesetz die Rechte des Staates wesentlich schärfer ausprägt als der Kommissionsentwurf. Denn es begann mit der landesherrlichen Sanktion der die kirchlichen Verhältnisse Weimars berührenden Stellen der für Preußen erlassenen Bulle de salute animarum, sprach dann den von Schnaubert vorgeschlagenen Vorbehalt aus und begann in § 1 mit der staatlichen Behörde, die zur „Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates, welche in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizeigewalt, der Schutzgerechtigkeit, dem Jure circa sacra überhaupt sich ergeben", bestimmt sein sollte; als solche wurde die Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen bestätigt. Ohne ihre Genehmigung war keine kirchliche Behörde befugt, irgend eine Gewalt in Kirchensachen auszuüben. Der § 3, der ebenfalls auf Schnaubert zurückging, ordnete ferner an, daß alle neuen bischöflichen und sämtliche erzbischöflichen Verfügungen, alle Beschlüsse von Synoden und Kirchenversammlungen, endlich alle Bullen und Breven des römischen Stuhls „an die katholische Kirche des Großherzogtums mitangehend oder an eine kirchliche Stiftung, eine Gemeinde oder einzelne Einwohner des Großherzogtums, wessen Inhalt sie auch sein mögen, und sonst ohne Unterschied" vor der Bekanntmachung der Staatsbehörde zur Einsicht vorgelegt werden mußten; soweit sie nicht bloß geistliche Vorschriften enthielten, durften sie ohne das jederzeit widerrufliche Plazet des Landesherrn nicht publiziert oder gar angewendet werden. Vergehen gegen diese Bestimmung waren strafbar. Gegen Äußerungen der geistlichen Gewalt, namentlich gegen verhängte Kirchenbußen stand der Rekurs an den Staat offen.

Erst nachdem auf diese Weise die staatliche Oberhoheit peinlichst gesichert war, folgte als § 6 der Satz, mit dem der erste Entwurf das Gesetz hatte beginnen lassen, daß die katholische Kirche und ihre Glieder das freie und ungehinderte Bekenntnis ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Kultus genießen sollten. Aber der Zusatz, daß dazu alle Rechte, wie solche

[1]) Regierungsblatt S. 199 ff.

aus den Grundsätzen der Kirche flössen, zu rechnen seien, war beschränkt auf die Rechte, die Folge dieses allgemeinen Grundsatzes seien. Damit war die Auslegung dieser Rechte, die nach der ursprünglichen Fassung Sache der Kirche gewesen wäre, an eine Vereinbarung mit dem Staat geknüpft. Als weitere Beschränkung war ein Hinweis auf die Rechte und den Frieden der protestantischen Kirche aufgenommen worden; auch war den Beschwerden der evangelischen Konsistorien, daß das Gesetz der katholischen Kirche größere Rechte einräume, als der protestantischen Landeskirche zuständen, dadurch Rechnung getragen worden, daß die Gleichheit der Rechte und Vorzüge beider Konfessionen ausdrücklich festgestellt wurde. Endlich folgten noch einige Sonderbestimmungen über das allgemeine Kirchengebet für den Landesherrn, über die Anordnung von Feiertagen, ein Verbot öffentlicher Prozessionen und die Aufhebung des Asylrechts.

Für diese Anerkennung seiner souveränen Gewalt stellte der Staat der katholischen Kirche einen Anteil an den Geldern zur Verfügung, die im Etat des Großherzogtums für die Kirchen, Schulen und Pfarreien ausgesetzt waren. Er sollte nach dem Bedarf bemessen werden, der durch das eigene Vermögen der Kirchen nicht gedeckt werden konnte. Außerdem wurde der ganze Aufbau der Kirche im Großherzogtum unter staatlichen Schutz gestellt. Hinsichtlich der Vorbildung der Geistlichen mußte auf eine selbständige Regelung verzichtet werden, weil die Zahl der Katholiken zu gering war, um eine eigene Bildungsstätte für angehende Priester zu gründen. So wurde es dem Belieben der Einzelnen überlassen, wo sie sich für den geistlichen Beruf vorbereiten wollten. Die Immediatkommission sollte bloß befugt sein, nach der Beendigung der Studienzeit die Zeugnisse zu prüfen. Pfründen sollten nur an Landeskinder verliehen werden. Die Verleihung war, wo kein landesherrliches Patronat bestand, Sache des Bischofs; er hatte vorher die staatliche Genehmigung dazu einzuholen. Vor der Installation war der Bewerber als Untertan und Diener gegen den Staat eidlich zu verpflichten. Die obere geistliche Instanz, die höchste innerhalb des Landes, war der Dechant. Er hatte das Recht und die Pflicht, die Kirche zu visitieren. Der Staat konnte ein weltliches Mitglied dazu abordnen, dessen Interesse sich vor allem auf die Verwaltung des Kirchenvermögens zu erstrecken hatte. Auch der Bischof konnte nach vorhergehender Anzeige Visitationen veranstalten. Ihm stand die Aufsicht über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der Geistlichen und das kirchliche Zensur- und Strafrecht zu; Strafen, die eine bürgerliche Wirkung ausübten, durften aber nur mit landesherrlicher Zustimmung ausgesprochen und vollstreckt werden. Überhaupt hatte die Immediatkommission eine Art konkurrierender Aufsicht neben dem Bischof, indem ihr die Geistlichen, Schullehrer und Kirchenvorsteher gleichfalls untergeben waren. Allerdings hatte sie strafbare Vergehungen dem Bischof anzuzeigen.

Die konfessionelle Scheidung des Landes blieb streng aufrechterhalten. Nicht nur die Schulen blieben grundsätzlich konfessionell, sondern bis herab zu den Hebammen (§ 41) erstreckte sich die Prüfung des Religionsbekenntnisses. Zu vollständiger Durchführung der Trennung wurde im § 14 auch die

im westfälischen Frieden im Kompromißwege begründete Vermischung von Parochialrechten aufgehoben. Kein protestantischer Pfarrer sollte mehr über Katholiken und kein katholischer über Protestanten Parochialrechte ausüben oder Stolgebühren erheben.

Einer der heikelsten Punkte war natürlich das Eherecht. Zwar machte das Gesetz den Versuch, hier eine weltliche und eine kirchliche Seite zu unterscheiden und je nachdem die Immediatkommission oder den Bischof als zuständige Instanz zu bestellen. Aber eine feste Grenze konnte schon deswegen nicht gezogen werden, weil Staat und Kirche manche Fragen des Eherechts ganz verschieden beurteilten. Dazu gehörten z. B. die Ehehindernisse; hier half sich der Staat, indem er bei Mischehen in den Fällen, wo der katholische Geistliche die Mitwirkung verweigern zu müssen glaubte, die Eheschließung dem protestantischen Geistlichen übertrug. Aber für das Ehescheidungsrecht war eine befriedigende Lösung überhaupt nicht zu finden. § 48 unterschied Nichtigkeit und lebenslängliche Trennung. Die erstere konnte von der Landesregierung ausgesprochen werden, wenn sie aus einem nach weltlichem Gesetz ausreichenden Grunde beantragt wurde; bei andern Ehehindernissen, die der Staat nicht anerkannte, und bei den Klagen auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett war die bischöfliche Behörde zuständig, deren Entscheidung aber erst durch staatliche Anerkennung rechtskräftig wurde. Eine rechtskräftige Trennung sollte aber die gleiche bürgerliche Wirkung haben wie eine Scheidung; die Wiederverheiratung wurde lediglich dem Gewissen des Einzelnen überlassen. Darüber war allerdings nichts gesagt, wer die Trauung eines bloß getrennten Katholiken vornehmen solle.

Denn daß sich ein katholischer Priester finden würde, der eine Ehe einsegnete, die nach kirchlicher Auffassung Bigamie war, das war nicht anzunehmen. Überhaupt nahm die Geistlichkeit an den Sätzen über das Eherecht Anstoß. Auch andere Bestimmungen, z. B. die Verlegung der katholischen Wochenfeiertage auf die Sonntage, erregten Mißfallen; vor allem wurde die Form der einseitigen staatlichen Gesetzgebung bemängelt. Aber daß die katholischen Geistlichen sich zum Gehorsam gegen ein Gesetz verpflichten sollten, das in einigen Abschnitten dem Kirchenrecht offen widersprach, das schien ihnen eine Verletzung ihres Ordinariatseides zuzumuten. Zum Zeichen des Protestes trat der geistliche Rat Großmann aus der Immediatkommission aus. Und das bischöfliche Generalvikariat zu Fulda, das noch immer die bischöflichen Gerechtsame über die Katholiken in Weimar ausübte, weil die preußische Organisation noch nicht durchgeführt war, brachte eine lange Beschwerdeschrift von 41 Folioseiten vor und protestierte feierlich gegen die Beeinträchtigung der kirchlichen Rechte. Um dem Protest stärkeres Gewicht zu verleihen, wurde er auch öffentlich durch den Druck verbreitet.[1])

[1]) Vgl. die „Vorstellungen und Beschwerden des bischöflichen Generalvikariats zu Fulda gegen das über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach erlassene neueste Gesetz" (Mainz 1824). Eine „Beleuchtung" seiner Schrift findet sich in der protestantischen Allgemeinen Kirchenzeitung vom 23. und 25. Februar 1825.

Aber das Ministerium ließ sich nicht einschüchtern. Es verwies darauf, daß die angefochtenen Bestimmungen sich durchaus im Einklang befänden mit dem preußischen Landrecht, dessen die Rechte und Pflichten der Kirche behandelnder Abschnitt kürzlich ohne Widerspruch der Kurie auf die neuen Provinzen ausgedehnt worden sei, lehnte jede Änderung oder Suspension des Gesetzes ab und versprach bloß, daß die Ausführung in dem Geiste erfolgen werde, den Carl August in seiner langen Regierung bewährt habe.[1])

Noch war die Stellung der Kirche nicht befestigt genug, daß sie es auf das Wagnis eines Konflikts mit dem Staate hätte ankommen lassen können; das tolerari posse schien ihr noch der beste Ausweg zu sein. Sie zog zwar den Protest nicht zurück, aber sie gab ihm auch keinen Nachdruck, so blieb er ohne Wirkung. Das Gesetz behielt seine verbindliche Kraft, ohne daß es in den wenigen Jahren, die Carl Augusts Regierung noch beschieden waren, zu Differenzen geführt hätte. Die einzige Umgehung des Plazets, die der Dechant sich zu Schulden kommen ließ, wurde vom Ministerium mit einer Geldstrafe geahndet; dieser entschuldigte sein Verhalten als unbeabsichtigtes Versehen. Aber gegen die Volkssitte war die staatliche Gesetzgebung doch machtlos; der wohlgemeinte § 7, der durch die Anordnung gemeinsamer Landesfeiertage und durch die Verlegung der besonderen kirchlichen Feiertage auf die Sonntage das Gefühl der staatlichen Gemeinschaft stärken und jedes in die Augen fallende Zeichen einer Spaltung vermeiden wollte[2]), konnte nicht durchgeführt werden, weil die Bevölkerung nicht mitmachte, an ihren hergebrachten Feiertagen festhielt und sich um die neuen nicht kümmerte. Das Ministerium war klug genug, hier nachzugeben. Auf diese Weise blieb der kirchliche Friede gewahrt.

[1]) Vgl. darüber die Akten des Kultusministeriums VIII, 79, Nr. 13 vol. 2.

[2]) Nach einem eigenhändigen Brief Schweitzers an Thon, den Vorsitzenden der Immediatkommission, vom 23. Dezember 1823 in den oben angeführten Akten.

Sechsundzwanzigster Abschnitt:

Das Schulwesen nach 1815.

Im Schulwesen der Zeit nach 1815 spiegeln sich die gleichen geistigen Strömungen wider wie in der Kirchenpolitik. Gegen die Übertreibungen der Aufklärung, die von vermehrter und erweiterter Schulbildung ein goldenes Zeitalter „vernünftiger und reiner, froher und zufriedener und folglich glücklicher Menschen" erhofft hatte, setzte nun eine Reaktion ein, die von der unbestreitbaren Tatsache ausgehend, daß eine sittliche Verbesserung der Menschheit trotz aller Aufklärung nicht festzustellen sei, weniger die selbständige Bildung des Verstandes als vielmehr dessen Bindung an Autoritäten für nötig hielt, die wohl sogar darauf sich berief, daß die Freiheit Europas durch Leute, die weder lesen noch schreiben, sondern bloß singen, beten und fechten konnten, gerettet worden sei.[1]) Diese Stimmung beherrschte auch die landständische Deputation des Herzogtums Weimar, als sie in einem ihrer letzten Aktenstücke vor ihrem Übergang in den neuen Landtag des Großherzogtums im April 1816 zu den Schulfragen Stellung nahm.[2]) Sie hob hier sehr eindringlich hervor, daß unter 1000 Menschen nicht 300 vom Lesen und Schreiben „wahren Nutzen für das Leben ziehen", daß allein eine tüchtige religiöse Bildung die feste Burg sein könne, die allen Schutz biete; diese aber finde sich mehr auf dem platten Lande als in den Städten, und nur vom Lande könne den Städten das Heil wieder kommen. Darum meinte sie auch, daß der Lehrer in seiner Vorbereitungszeit weniger städtische Bildung in sich aufnehmen, „weniger mit den städtischen sogenannten feinen Sitten und Genüssen bekannt gemacht und mit mehr Achtung für den Bauernstand, mit mehr Genügsamkeit, mit mehr Verträglichkeit in einer löblichen Einfalt und Unschuld auf das Land entlassen werden" sollte. Sie wollten überhaupt die weltliche Schule zurücktreten lassen hinter einem durch Geistliche zu erteilenden zweijährigen Religionsunterricht vor der Konfirmation, der dann in Sonntagsschulen für die schulentlassene Jugend seine Fortsetzung finden sollte.

In die gleiche Kerbe schlug um dieselbe Zeit ein Gutachten des bekannten Pädagogen Johannes Falk.[3]) Sein hochgestecktes Ziel war die Begründung

[1]) Joh. Falk in seiner der Immediatschulkommission eingereichten Denkschrift vom April 1816: Über eins, was uns Not tut oder über deutsche Nationalbildung (Kultusministerium V, 62, Nr. 3). Die Denkschrift bildet die Grundlage für die Schrift „Von dem einen, was unsern Gymnasien und Volksschulen in ihrem jetzigen Zustande nottut" (1819; wiederabgedruckt in Joh. Falks Erziehungsschriften, herausgegeben von R. Eckert, Halle 1914), ist aber nicht identisch mit ihr.

[2]) Vgl. das Gutachten vom April 1816 in B 148a. [3]) Vgl. oben Anm. 1.

einer einheitlichen deutschen Nationalbildung und Volkserziehung, als deren Mittel er neben der Schule auch die Kirche und sogar das Theater auffaßte. Schon damit trat für ihn die Schulerziehung von der beherrschenden Stelle, die sie im Erziehungsplan der Aufklärung eingenommen hatte, zurück. Noch deutlicher spricht die kritische Stimmung gegenüber dem damaligen Schulwesen aus den Vorschlägen zur Belebung des Unterrichts. Mit Hohn und Spott werden die Bestrebungen der Aufklärung verfolgt, die dem Volk, das kräftige Nahrung wolle und fordere, „unter dem Namen von Kinderfreunden und andern ähnlichen Lesebüchern einen süßlich-faden Tausendallerleibrei auftische". Die rechte Nahrung finde das Volk nur in der Bibel und im Gesangbuch. Daß das Wissen unter dieser Beschränkung leide, das kümmert ihn nicht; denn Politik, Naturgeschichte, Physik und wie alle die schönen unbegriffenen Dinge hießen, die nun schon seit 50 Jahren, solange die weltbeglückende Aufklärung dauere, den Knechten und Mägden, Bürgern und Bauern im Halse steckten, rutschten doch nicht hinunter. Auch komme es auf das Wissen gar nicht an. Verstandesbildung und Rechnen trieben auch die Juden, ohne daß von ihren besonderen Fortschritten viel zu merken sei. „Heilige Begeisterung durch Seher und Propheten, d. h. durch Begeisterung weckende Prophetenschulen, Schullehrer- und Predigerseminarien", das sei das wahre Bedürfnis der Schule. So führt auch Falk vom Schulwissen zurück zum Kirchenglauben.

Daß es so schlimm mit der Welt stehe, das wollten die Konsistorien denn doch nicht zugeben. Damit hätten sie ja den Wert ihrer Arbeit während der letzten Jahrzehnte selbst herabgesetzt. Man hört die Stimme Peucers, des begeisterten Freundes der christlich-germanischen Jugend der Freiheitskriege, aus dem Bericht heraus, in dem das weimarische Oberkonsistorium die Eingabe der Stände beantwortete.[1]) Da wird das herbe Urteil über den Verfall von Religion und Sittlichkeit als übertrieben bezeichnet; gerade in der jüngsten drangvollen Zeit habe sich die Religion entwickelt, sie zeige sich offenbar in dem allgemeinen Sinn für Wohltätigkeit, in der neu erweckten Liebe zur Bibel und zum Luthertum, in der größeren Empfänglichkeit für Andacht, Gebet und heilige Dinge, in der Erhebung des deutschen Volkes zu vereinter Kraft und nationaler Gesinnung. Ein solcher Stamm, der in den fürchterlichsten Stürmen des Krieges und der Not unerschüttert ausgehalten, sei noch nicht dahin gekommen, daß er müßte abgehauen und ins Feuer geworfen werden; im Gegenteil, er gebe Hoffnung, bald schöner empor zu grünen als er je getan. Vor allem aber wollten die Konsistorien nicht wahr haben, daß der Staat mit der bisher betriebenen Pflege des Schulwesens auf dem falschen Wege sei; ein Mitglied des Eisenacher Konsistoriums nahm es sogar als erwiesen an, „daß Unterricht und Erziehung die Grundpfeiler des ganzen Geschäfts der Menschenveredlung ausmachten".[2]) Im Gegensatz zu den Ständen kamen also die Konsistorien zu dem Ergebnis, daß die für das Schulwesen verfügbaren

[1]) Vom 30. November 1816 im Kultusministerium V, 62, Nr. 5.
[2]) Gutachten des Diakonus Kühn, Anfang 1816, ebenda Nr. 3.

Mittel wesentlich vermehrt werden müßten; denn, so zitierte Peucer aus Akten Herders, alles Verbessern der Schulen ohne Geld sei „bloße Buchstabsoperation".[1]) Namentlich die Gehälter der Lehrer auf dem Lande schienen einer Erhöhung dringend bedürftig zu sein. Freilich wurde auch jetzt noch an dem Grundsatz festgehalten, daß das Volksschulwesen in erster Linie die Aufgabe der Gemeinden sei und daß der Staat nur ausgleichend und aushelfend einzutreten habe. Auch der Landtag stellte sich auf diesen Standpunkt und bewilligte im Jahre 1817 feste Zuschüsse nur für die eigentlichen Landesanstalten, die Gymnasien, die 1350 Taler, und die Seminarien, die 760 Taler erhielten. Für die Volksschulen beschränkte sich die Verbesserung darauf, daß der schon bestehende Landschulfonds durch eine Hilfskasse verstärkt wurde; in sie floß der Ertrag einer neu eingeführten Abgabe von freudigen häuslichen Ereignissen wie Trauungen und Taufen.

Das Ziel war dabei, sämtliche Schullehrer mindestens auf 100 Taler Gehalt zu bringen. Dazu aber reichten weder der Landschulfonds noch die neue Hilfskasse, deren Einnahme jährlich nicht viel über 600 Taler betrug und wie die des Schulfonds zum Teil kapitalisiert wurde, um einen sichern Grundstock für dauernde Ausgaben zu schaffen. 1823 konnte dem Landtag bei der Übersicht über die Verwendung der von ihm gestifteten Gelder wohl mitgeteilt werden, daß das gesteckte Ziel in den meisten Ämtern erreicht sei. Aber bis zum Tode Carl Augusts blieben doch noch an vielen Orten die Lehrergehälter hinter diesem bescheiden festgesetzten Minimum zurück.

Der äußere Schulbetrieb wurde durch ein Gesetz vom 15. Mai 1821[2]) der Willkür der Lehrer und der Eltern entzogen. Für alle Ferien wurde eine Höchstgrenze bestimmt; das war besonders wichtig für die Ernteferien, bei denen bisher jeder getan hatte, was ihm paßte. Für die Städte sollten sie in der Regel nicht mehr als vier Wochen dauern, dem Lande wurden sechs bewilligt, doch sollte davon in zweien Halbtagsschule mit mindestens drei Stunden Unterricht abgehalten werden. Für die Jahrmarkts- und Kirchweihferien wurde allmähliche Beschränkung angeordnet. Nach dieser Ferienordnung hatten sich nicht nur die Lehrer zu richten, auch die Kinder waren durch das Gesetz verpflichtet, die Schule ohne Versäumnis zu besuchen. Darüber zu wachen war Aufgabe der Gemeinde. Da sie subsidiarisch für das Schulgeld haftbar war, wurde vorausgesetzt, daß sie Interesse an gehöriger Benutzung des Unterrichts habe. Ihr Organ dafür war der Schulvorstand, der aus dem Pfarrer, dem Lehrer, dem Schultheiß und einem geachteten, von der Gemeinde zu wählenden Einwohner bestand. Dessen Befugnisse waren freilich nicht eben groß; er durfte Kinder, die keine Schulversäumnisse sich hatten zu Schulden kommen lassen, belohnen und gegen nachlässige Eltern Warnungen und Drohungen aussprechen. Strafen wegen unbegründeten Versäumens der Schule

[1]) Gutachten vom 15. April 1816, ebenda. Vgl. dazu auch P. Krumbholz, Geschichte der weimarischen Volksschule unter Carl August (Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Bd. 17, 1907, S. 32ff.).

[2]) Regierungsblatt S. 605ff.

waren überhaupt nicht festgesetzt; das Gesetz kündigte lediglich an, daß bei hartnäckiger, auch durch die Vermahnungen des Superintendenten nicht zu behebender Nachlässigkeit im Schulbesuch gerichtliche Vorschritte der weltlichen Obrigkeit stattfinden würden. Die Dauer der Schulpflicht war schon 1817 auf Antrag des Landtags bestimmt worden im Zusammenhang mit der Festlegung des für die Konfirmation erforderlichen Alters; danach sollten Knaben mindestens bis zum Alter von $13^1/_2$ Jahren, Mädchen bis zu $12^1/_2$ Jahren die Schule besuchen. Um einen gewissen Anreiz zu weiterem Schulbesuch zu geben, wurde das Schulgeld aber auf alle Fälle bis zum vollendeten 14. oder 13. Lebensjahr erhoben.

Der innere Betrieb der Schule hing in der Hauptsache von der Persönlichkeit des Lehrers ab, den der Pfarrer als Schulinspektor anzuleiten hatte. Um die Einwirkung des Pfarrers zu verstärken, wurde 1817 vorgeschrieben, daß er wöchentlich mindestens drei Schulstunden selbst zu erteilen habe. Wie weit diese Bestimmung eingehalten worden ist, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Ein Versuch zur Belebung der meist wohl noch recht altväterischen Schulmethode ist von Carl August persönlich ausgegangen. Seine englischen Beziehungen hatten ihn auf die Lancastersche Methode aufmerksam gemacht[1]), durch die die englischen Großstädte mit verhältnismäßig geringen Kräften große Erfolge erzielt haben sollten. Auf Carl Augusts eigenen Wunsch führte Hyrdeß, der englische Sprachlehrer des Gymnasiums zu Eisenach, diese Methode bei der dortigen Volksschule ein; auch in Weimar wurden mehrere Jahre hindurch Versuche damit angestellt. Der Erfolg entsprach nicht recht den Erwartungen. Lancasters Methode lief doch mehr auf äußerliche Abrichtung als auf innerliche Schulung hinaus, sie eignete sich — das war das einstimmige Urteil der mit der Aufsicht betrauten Geistlichen in Weimar und Eisenach — wohl für Großstädte, wo wenige Lehrer viele Schulkinder zu unterrichten hatten und froh sein mußten, wenn sie mit Unterstützung der sogenannten Monitoren, aus dem Kreise der Kinder bestellter Aufpasser und Helfer, wenigstens eine gewisse äußere Disziplin und Pünktlichkeit herstellen und die notdürftigsten Elemente des Lesens und Schreibens verbreiten konnte, sie mochte auch, wie der Oberkonsistorialrat Günther bemerkte, für Fabrikorte passen, wo eine höhere Ausbildung des Verstandes nicht für rätlich angesehen wurde, um das geistige Niveau der Arbeiterschaft möglichst niedrig zu halten. Aber das weimarische Schulwesen durfte sich höhere Ziele stecken. Denn hier ging es in den zwanziger Jahren erfreulich vorwärts. Natürlich ist es nicht möglich, aus den Akten — und andere Zeugnisse liegen nicht vor — unmittelbar festzustellen, ob mehr und besseres geleistet wurde als früher. Aber mittelbar können wir den Fortschritt erschließen aus dem wachsenden Interesse, das auch die Gemeinden des platten Landes am Schulwesen nahmen. Nur im Kreise Neu-

[1]) Vgl. die Akten des Kultusministeriums V, 71, Nr. 17 und den Brief des Geheimen Referendars Helbig an Gersdorff vom 16. August 1819 (in B 25076), wo es heißt, daß der Großherzog den Eisenacher Generalsuperintendenten Nebe etwas hart angelassen habe, weil keine ernstlichen Versuche mit der Lancasterschen Methode gemacht würden.

stadt wird über Teilnahmlosigkeit geklagt; hier finden sich auch noch gegen das Ende der Regierung Carl Augusts einklassige Schulen mit mehr als 200 Schülern. Und das Mädchenschulwesen lag überall noch im Argen. Sonst aber entwickelten sich die Schulen erfreulich weiter; die Vermehrung der Klassen hielt mit dem Steigen der Schülerzahl einigermaßen Schritt. Auch zur Errichtung eigener Schulgebäude entschlossen sich immer mehr Gemeinden.[1])

In diesem Aufschwung der Volksschulen zeigt sich deutlich der segensreiche Einfluß des Lehrerseminars. Denn nachgerade waren alle Lehrer, die auf dem Lande tätig waren, aus ihm hervorgegangen. Es war einst, wie im ersten Teil ausführlich erzählt worden ist, von Herder gegründet und jahrelang geleitet worden. Nach seinem Tode übernahm der Oberkonsistorialrat Horn die Inspektion und führte sie mit lebhaftem Eifer und warmer innerer Teilnahme; er kann geradezu als der zweite Gründer des Seminars bezeichnet werden. Denn dieses hatte eine umfassende Neugestaltung nötig, seitdem sowohl die Vergrößerung des Landes wie das vermehrte Bedürfnis der Schulen eine wesentliche Erhöhung der Zahl der Seminaristen herbeigeführt hatte. Der Landtag bewilligte dazu im Jahre 1817 die bescheidene Summe von 288 Talern. Um etwas Gründliches leisten zu können und vor der Neueinrichtung die moderne Verfassung der Pestalozzischen Anstalten kennen zu lernen, unternahm Horn im Jahre 1818 zunächst einmal eine Studienreise nach der Schweiz. Als deren Ergebnis legte er einen Reformentwurf vor, der freilich auf die bescheidenen finanziellen Mittel hatte zurechtgestutzt werden müssen.[2]) Immerhin konnte in Aussicht genommen werden, einen dreijährigen Kursus einzuführen. Das erforderte neue Lehrkräfte und eine entsprechende Unterkunft. Denn bisher hatte das Seminar kein eigenes Heim gehabt, sondern bald in der Freischule, die zugleich die Versuchsschule der Seminaristen war, bald in der Sexta des Gymnasiums als Gast gehaust. Aber erst 1825, als das goldene Regierungsjubiläum Carl Augusts zum Neubau der Bürgerschule geführt hatte, waren endlich eigene Räume für das Seminar verfügbar.

Die Ziele, die sich Horn als Direktor des Seminars steckte, waren groß. Er wollte den Landlehrer befähigen, nicht nur der Lehrer seiner Schüler, sondern auch der politische Vertrauensmann der ganzen Gemeinde zu sein. Der Lehrer sollte imstande sein, „die Landbewohner über das Verhältnis der Gemeinde zum Staat und zu den Verwaltungs- und Justizbehörden, über die von Seiten der Gemeinden und Individuen dem Staate schuldigen Leistungen, über die Zwecke, wozu die letzteren verwendet werden, gründlich zu belehren . . , das Volk mit unserer Landesverfassung und mit den Vorteilen derselben näher bekannt zu machen, . . . auch eine angemessene Teilnahme an den Angelegenheiten und Beratungen des Landtags vorzubereiten, demnächst aber

[1]) Vgl. den Bericht Peucers vom 21. September 1826 im Kultusministerium V, 62, Nr. 8.

[2]) Vgl. die Landtagsverhandlungen von 1819, S. 95 und die Akten des Kultusministeriums IV, 60, Nr. 6; 61, Nr. 3 und 6 und V, 71, Nr. 16.

vor allen Dingen Zufriedenheit mit den Landesbehörden . . . zu erwecken und überhaupt das Volk zu der Einsicht und Überzeugung zu führen, daß jede Abgabe, die man vom Untertan erhebt, zu einem heilsamen oder doch notwendigen Zwecke bestimmt sei und dazu wirklich verwendet werde".[1]) So ganz entsprach das freilich weder den Ansichten des Landtags, der den Lehrern das Vornehmtun abgewöhnen und sie wieder der Kirche unterordnen wollte, noch der Gesinnung des Ministeriums. Denn auch Schweitzer meinte, daß die Zöglinge des Seminars „zwar das Wichtige und Heilige ihres Berufes zu ihrer eigenen Erhebung und Ermunterung begreifen, dagegen aber nicht zu Ansprüchen und Forderungen gebracht werden sollten, die sich nun einmal in dem Amte eines Schullehrers auf dem Lande noch nicht erfüllen lassen, die wenn sie mit in das Amt übergehen, um so gewisser zur Unzufriedenheit führen, je weniger ein dünkelhafter Schullehrer auf die Liebe seiner Gemeinde rechnen darf."[2]) So kam man doch wieder auf die Grundsätze Herders zurück, daß die Aufgabe des Seminars nicht in einer unnützen Art von Aufklärung, sondern in einer praktischen Vorbereitung auf den Beruf zu erblicken sei.[3]) Und man tat recht daran, die Ziele des Seminars nicht zu weit zu stecken. Denn zu so umfassenden Plänen, wie sie Horn vorschwebten, fehlten alle Hilfsmittel; als sich das Konsistorium an das Regierungskollegium zu Weimar wegen eines passenden Lehrbuchs für die beabsichtigte staatsbürgerliche Unterweisung wandte, wurde es lediglich auf die Neuordnung der staatlichen Gesetzgebung vertröstet. Andererseits bestätigte der Erfolg, daß man mit dem beschränkten Lehrplan auf dem rechten Wege war. So wenig glänzend auch die äußere Lage des Landschullehrers war, so war der Zudrang zum Seminar doch andauernd groß; sehr bald überstieg er den Bedarf, mußte gehemmt, 1825 sogar ganz gesperrt werden; nur bei ganz vorzüglichen Anlagen sollten die Geistlichen noch zum Lehrerberuf anraten dürfen.[4])

Das Gymnasium zu Weimar befand sich unmittelbar, nachdem der Friede wiederhergestellt worden war, in offenkundigem Rückgang. Wer wollte heute nach den Eindrücken eines welterschütternden Krieges nicht verstehen, daß der Geist der Zeit ruhigem Lernen nicht günstig war, daß auch unter den Schülern der oberen Klassen die Erregung der deutschen Jugend Widerhall fand. Ein Unglück für das Gymnasium war nur, daß der Direktor Lenz seiner Aufgabe in keiner Weise gewachsen war und weder den Lehrern noch den Schülern gegenüber die rechte Autorität besaß. Er gehörte noch ganz zu der alten Gattung der gelehrten Schulmeister, die nach dem Urteil seines eisenachischen Kollegen Frenzel[5]) bewiesen, daß Inhumanität insgemein eine Eigenschaft der Lehrer

[1]) Vgl. den Bericht des Oberkonsistoriums zu Weimar vom 21. Sept. 1819 in B 5442.

[2]) Vgl. die von Schweitzer entworfene Verfügung an das Oberkonsistorium zu Weimar vom 28. Dezember 1819 im Kultusministerium V, 62, Nr. 8.

[3]) Vgl. Herders Entwurf von 1786 in der Suphanschen Ausgabe der Werke Bd. 30, S. 460 ff. und oben S. 130.

[4]) Vgl. die Verfügung vom 8. März 1825 im Regierungsblatt S. 16.

[5]) Vgl. sein Gutachten über Gelehrtenschulen, aus dem Anfang des Jahres 1816, im Kultusministerium IV, 49, Nr. 5.

der sogenannten Humanität sei. Den Mangel an Humanität zeigte er namentlich in der Handhabung der Disziplin; er verlangte von den Schülern blinden Gehorsam als sein Recht, das ihm als Direktor eben zustehe. Stieß er dabei auf Widerstand, so brach er ihn mit den brutalsten Mitteln; einen Primaner hat er eines Tages mitten aus der Klasse heraus durch Soldaten verhaften und auf die Wache abführen lassen. Aber auch sein Unterricht ließ von der Humanität nicht viel spüren. Besonders geklagt wurde, daß er Dichter wie Horaz „statt zur Einweihung jugendlicher Seelen in das Heiligtum der Poesie, in das Göttliche der Begeisterung als ein Werkzeug zu lateinischen Synonymen" benutzte.[1]) Diese Mängel empfanden die Schüler um so deutlicher, als das Gymnasium in Passow und Johannes Schulze zwei Lehrer besessen hatte, die als begeisterte Anhänger des Neuhumanismus den ganzen sprachlichen Unterricht auf neue Grundlagen zu stellen versuchten, ja auf dieser Grundlage eine neue Zeit aufbauen zu können vermeinten. Ihnen gegenüber war Lenz ganz hilflos; er wußte mit dem Neuen nichts anzufangen, noch weniger war er imstande, „den brausenden, jeden Zügel scheuenden und von jugendlichen, noch nicht zur Klarheit gediehenen Ideen bewegten Geist" dieser Lehrer zu bändigen. Ihre Nachfolger — denn sie hatten bald die Anstalt verlassen, wo sie auf so wenig Verständnis für ihre Ideen stießen — Hand und Riemer waren weniger temperamentvoll, vertraten aber die gleiche Richtung wie sie. Äußere Störungen, eine langwierige Krankheit Hands und die vielen Nebenbeschäftigungen, die Riemer im Dienste Goethes und auf der Bibliothek hatte, kamen hinzu, die Unordnung zu vermehren. So kann es nicht Wunder nehmen, daß das Gymnasium etwas außer Rand und Band geriet und daß sich die Schüler weniger um das Lernen bekümmerten, als, wie wohlwollende Beurteiler[2]) sich ausdrückten, ihre Blicke hinauswagten in die Öffentlichkeit, in die Bestimmung des Bürgers nach jetziger Zeit. Auch um ihre Frömmigkeit soll es schlecht bestellt gewesen sein.

Der Öffentlichkeit waren diese Zustände natürlich bekannt geworden, und nicht nur in Weimar sondern auch in den Nachbarstaaten sprach man davon. Deshalb fühlte sich der Landtag, als er 1817 um einen Zuschuß für das Gymnasium angegangen wurde, bewogen, auf sie hinzuweisen und seine Bewilligung mit der Bitte um Abhilfe zu verknüpfen. Auch konnte er sich nicht enthalten, die nie aussterbende Klage über die mangelhafte Vorbildung der zur Universität abgehenden Gymnasiasten wieder einmal vorzubringen.[3])

Diese Beschwerde, die von der Universität Jena nachdrücklich unterstützt wurde, wies das Konsistorium in sehr spitziger Form zurück.[4]) Wenn die Professoren über die Unzulänglichkeit der Studenten zu klagen hätten, so

[1]) Nach dem Bericht Peucers und Horns über das Gymnasium vom 17. März 1817, der die Hauptquelle für meine Darstellung ist (im Kultusministerium IV, 53, Nr. 65). Vgl. außerdem O. Francke, Geschichte des Wilhelm-Ernst-Gymnasiums zu Weimar (1916).

[2]) Peucer und Horn in ihrem oben angeführten Bericht.

[3]) Vgl. die Landtagsverhandlungen von 1817 S. 29.

[4]) Vgl. den Bericht vom 13. November 1820 im Kultusministerium IV, 53, Nr. 19.

treffe Weimar doch nur die Verantwortung für seine Landeskinder; und selbst bei dem besten Schulwesen würden sich die Verschiedenheiten des Fleißes, des Talentes, der Neigungen bemerkbar machen. Die Klage beweise also nur, daß die Professoren „mehr die Idee als das Leben, mehr die Theorie als die Praxis aufzufassen" imstande seien, und von hier ging das Konsistorium zum Angriff über. Es bestritt den Professoren die nötige Sachkunde, um die Vorbildung ihrer Hörer zu beurteilen; denn es glaubte zu wissen, daß die Professoren „außer den Stunden ihrer Vorträge sich wenig um ihre Zuhörer zu bekümmern pflegen, die gewöhnlich alle halben Jahre wiederkehrenden Vorlesungen selbst aber wie die Stundenuhr neben dem Katheder in 60, wohl auch in 50 Minuten nach gemessener, von keinem Zuhörer unterbrochener, nach dem Heft oder Lehrbuch berechneter herkömmlicher Ordnung ablaufen". Daß die Beschwerde aber hinsichtlich der Kenntnisse der Abiturienten in den klassischen Sprachen doch nicht so grundlos war, beweist eine Äußerung Peucers, des alten Vorkämpfers der Deutschheit, die offen zugibt, daß „der Zeitgeist dem Studium der alten Sprachen dermalen weniger hold sei als sonst, wo man sich oft hinter den Staub des Altertums flüchtete, weil die Gegenwart eben weniger befriedigte".[1])

Auch sonst nahm sich Peucer in seiner Eigenschaft als Direktor des Oberkonsistoriums zu Weimar der ihm unterstellten Jugend und ihres politisch-freiheitlichen Überschwangs mit Wärme an. Wenn ihre Frömmigkeit bemängelt wurde, so entschuldigte er sie mit dem Geist der Zeit; man könne die Frömmigkeit in den Schulen nicht finden, solange sie nicht in die Familien einkehre.

Damit sollten Reformen im Schulbetrieb keineswegs abgelehnt sein. In dem gleichen Bericht, in dem er die Gymnasiasten gegen den Vorwurf mangelnder Frömmigkeit in Schutz nahm, empfahl er mit Wärme, den Religionsunterricht bis in die Prima hinauf zu erteilen. Auch die Frage des pflichtgemäßen Kirchenbesuchs seitens der Schüler des Gymnasiums wurde im Konsistorium von allen Seiten beleuchtet, ohne daß es freilich, soweit die lückenhaften Akten erkennen lassen[2]), zu einem einheitlichen Beschluß gekommen wäre. Denn noch war der Rationalismus im Konsistorium nicht ausgestorben, noch wehrte er sich zäh gegen die neue Zeit, die aus Frömmigkeit und Buchstabenglaube geradezu Pflichtfächer mit vorgeschriebenem Lehrstoff machen wollte und die freiere Auffassung des 18. Jahrhunderts als Ursprung von Revolution und Mord hinstellte.[3])

Überhaupt wollte das Konsistorium die auch von ihm als notwendig erkannte

[1]) Vgl. sein Votum vom Frühjahr 1818 ebenda Nr. 17.

[2]) Kultusministerium IV, 49, Nr. 5. Bei den Beratungen vom Juni 1818 erbat sich der Oberkonsistorialrat Günther, nachdem er sich für einen Zwang zum Kirchenbesuch während der Schuljahre ausgesprochen hatte, die Akten, „worinnen Serenissimus das Gutachten des Herrn Geheimen Raths von Göthe darüber mitgetheilt hat". Leider ist es mir nicht gelungen, über dieses Gutachten Goethes irgend etwas zu ermitteln.

[3]) Günther nimmt in dem oben angeführten Votum den Protestantismus und Rationalismus gegen diesen Vorwurf in Schutz.

Verbesserung des Gymnasiums weniger durch staatliche Vorschriften über die Unterrichtsweise als durch Erneuerung der Lehrkörpers und durch eine organisatorische Reform erreichen.[1]) Zu diesem Zweck wurde Lenz verabschiedet, zu seinem Nachfolger wurde Gernhardt, ein tüchtiger und energischer Schulmann ernannt. Riemer wurde ganz zur Bibliothek versetzt, an seine Stelle traten zwei Kollaboratoren. Durch diese Vermehrung der Lehrkräfte wurde es möglich, die Scheidung der Klassen strenger durchzuführen, auch für einige Fächer die Prima zu teilen. Ein wesentlicher Fortschritt war die völlige Loslösung des Gymnasiums vom Lehrerseminar und der Bürgerschule. Erst damit wurde der Charakter der Gelehrtenschule wieder scharf ausgeprägt. Das war auch im Interesse der Schüler zu begrüßen. Die Verquickung der verschiedenen Zwecke hatte zu einer Überlastung des Lehrplans, „zu einem Schwanken zwischen zuviel und zuwenig hinsichtlich des Sprachen- und Sachenunterrichts" geführt.[2]) Jetzt konnte der Lehrplan wieder einheitlich darauf gerichtet werden, daß jeder, der zu einem wissenschaftlichen Studium übergehen wolle, „vor allem die vertrauteste Kenntnis der unsterblichen Muster der klassischen Vorzeit zu Bildung des Geschmacks und des Charakters sowohl als zu Gewinnung ihrer großartigen Ansicht der Weltereignisse sich zu eigen gemacht haben müsse."[3])

Um eine Kontrolle über die Vorbildung der Lehrer, an die größere Ansprüche als zuvor gestellt werden mußten, zu erlangen, wurde 1825 nach dem Vorbild der theologischen Prüfungen für die Studierenden der Philologie, die auf Anstellung an gelehrten Schulen rechneten, eine Prüfung vor dem Oberkonsistorium vorgeschrieben.[4])

Dem wissenschaftlichen Charakter des Gymnasiums wurde freilich Abbruch getan durch die allzu lässige Handhabung der Aufnahmeprüfung. Solange der Direktor das Einschreibegeld persönlich bezog, waren alle Vorschriften dagegen nutzlos. Deshalb wurde sein Anteil aufgehoben, nachdem die Lehrer schon seit 1820 vom Schulgeld unabhängig geworden waren. Nun konnten strenge Bedingungen für die Aufnahme gemacht werden, wie sie auch durch den immer wachsenden Andrang zu den höheren Schulen nicht allein in Weimar[5]), sondern auch in den meisten andern deutschen Staaten notwendig wurden. Darin gibt sich der Geist der Zeit kund, das Streben nach gelehrter Bildung, das nun unter der Einwirkung der klassischen Zeit des deutschen Geisteslebens die breiteren Schichten erfaßte. Der Ruhm, den das deutsche Volk damals in der Welt genoß, das Volk der Dichter und Denker zu sein, war wohlverdient.

[1]) Vgl. die Akten des Kultusministeriums IV, 53, Nr. 62.

[2]) Nach einem Bericht vom 7. Januar 1819 im Kultusministerium V, 62, Nr. 3.

[3]) Ebenda.

[4]) Vgl. die Verfügung vom 12. Juli 1825 im Regierungsblatt S. 62.

[5]) Vgl. die Akten des Kultusministeriums IV, 53, Nr. 27 und die von Eisenach aus ergangene Warnung vom 23. März 1825 im Regierungsblatt S. 19.

Siebenundzwanzigster Abschnitt:

Die Universität Jena nach 1815.

I. Die neue Universitätsverfassung.

Die Geschichte der Universität Jena steht seit 1775, genauer seit der unter Anna Amalia vorgenommenen Visitation von 1767 im Zeichen eines latenten Gegensatzes zwischen der Staatsgewalt und der korporativen Unabhängigkeit der Universität. Zwar hatte schon die Rücksicht auf die andern Erhalterstaaten dazu gezwungen, die Verfassung der Universität unangetastet zu lassen, und die jenaischen Professoren durften sich, während die alte Staatsordnung Europas unter den Schlägen der Revolution zerbrach, der unverminderten mittelalterlichen Autonomie erfreuen. Aber der Einfluß des Staates auf die Universität war doch unaufhaltsam im Steigen. Er hatte nicht nur die zerrüttete Finanzverwaltung wieder ins Gleichgewicht bringen und die ordentlichen Gehälter aufbessern müssen, sondern sah sich immer wieder gezwungen, helfend, ordnend, gebietend in die akademische Selbstverwaltung einzugreifen. Denn diese war selbst beim besten Willen, wie ihn etwa Griesbach besaß, den schwierigen Aufgaben der Bewirtschaftung der akademischen Güter nicht gewachsen und war erst recht nicht in der Lage, für die sich rasch erweiternden Bedürfnisse der Wissenschaft aufzukommen. Weder die Errichtung neuer Lehrstühle für neu sich entwickelnde Zweige der Wissenschaft noch gar deren Ausstattung mit Lehrmitteln und Instituten konnte von der Universität erwartet werden. Dazu fehlte es an Geld, fehlte es aber auch an der geistigen Beweglichkeit, die für neue Aufgaben Verständnis und Anpassungsfähigkeit gezeigt hätte. So hatte der Staat vor allem um die Jahrhundertwende einspringen müssen, als, wie oben ausführlich erzählt worden ist, Zwistigkeiten von innen heraus und die verschärfte äußere Konkurrenz der neu organisierten mittelstaatlichen Universitäten die Existenz Jenas ernstlich gefährdeten. Auch 1815 nach dem Kriege konnten neue Zuschüsse des Staates nicht mehr entbehrt werden. Die Selbstverwaltung alten Stils war am Ende ihrer Kraft. Sie vermochte weder für das Ganze zu leisten, was dieses brauchte, um mit der Zeit fortzuschreiten, noch die wissenschaftliche Unabhängigkeit der einzelnen Professoren zu sichern. Es war wohl übertrieben, wenn der Professor Schnaubert 1788 einmal äußerte, daß der Gelehrte „wie der Soldat gesinnt" sei und daß „ein Achselklopfen, ein Bändgen mit Gnade und Wohlwollen bei ihm alles vermöge"[1]), aber so viel war doch unleugbar, daß der Professor auf die gute Meinung des ohne jeden gesetzlichen Anspruch Zulagen und andere Gnaden-

[1]) Vgl. seinen eigenhändigen Brief an Schnauß vom 27. Dezember 1788 in A 6232.

beweise verteilenden Ministeriums mehr Rücksicht nehmen mußte, als für seine innere Selbständigkeit gut war.

Doch es wäre ungerecht, alle Schuld an dieser Umwandlung der Universitätsverfassung den Universitäten und ihrem Zurückbleiben hinter den Anforderungen der Zeit zuzuschreiben. Auch wenn die Selbstverwaltung allen Aufgaben, die an sie gestellt wurden, gerecht geworden wäre, ja gerade dann, wenn sie ein kräftiges und unabhängiges Leben gezeigt hätte, wäre sie auf wachsende staatliche Ansprüche gestoßen. Denn das Streben, sich gegenüber allen Korporationen und Verbänden als oberste Gewalt durchzusetzen, das lag nun einmal im Wesen des Staates des 18. Jahrhunderts, und der Souveränitätsbegriff des 19. verstärkte dieses Streben weit mehr, als etwa liberale Gedanken von Freiheit ihm entgegenwirkten. Wie der Staat seit der Gründung Göttingens sich über neue Universitäten von Anfang an größere Rechte vorbehielt, so verlangte er eben auch von den alten Universitäten ein stärkeres Maß der Unterordnung.

Die Auseinandersetzung zwischen dem grundsätzlichen Anspruch des modernen Staates auf gleichmäßige Beherrschung aller im Staatsgebiet befindlichen Verbände und Anstalten und der althergebrachten Auffassung der Universität von ihrer privilegierten Stellung im Staate kündigte sich an, als am 27. Juni 1810 die neue Stadtordnung für Jena erlassen wurde.[1]) Diese setzte im § 7 fest, daß alle Angehörigen der Universität, die Häuser in der Stadt besäßen, binnen Jahresfrist das städtische Bürgerrecht erwerben und die damit verknüpften Lasten übernehmen müßten. Die Universität erhob Einspruch; sie wollte den Charakter einer besonderen Civitas, deren Bürgerrecht jede Verbindung mit der Stadtgemeinde ausschloß, nicht verlieren. Recht im Gegensatz dazu wollte die Staatsgewalt, deren Wortführer in diesem Fall das Regierungskollegium war, sogar die akademische Gerichtsbarkeit, die sich ja nicht bloß auf die Professoren und Studenten, sondern auch auf den ganzen Schwarm der sogenannten Universitätsverwandten von den Beamten angefangen bis hinab zum Buchdrucker und Mechaniker mit allen ihren Familienangehörigen, Angestellten, Gesellen und Bedienten erstreckte, ganz wesentlich einschränken.

Die Zwistigkeiten darüber waren alt. Zu ihrer Beschwichtigung war 1731 eine Abgrenzung der Zuständigkeit sowohl zwischen dem Justizamt und der Universität wie zwischen dem Stadtgericht und ihr erfolgt.[2]) Die Universität bezeichnete diese Abmachungen gern als Rezesse, um sie als Verträge zu kennzeichnen, die nur in gegenseitigem Einvernehmen abgeändert werden könnten; sie war insofern dazu berechtigt, als Verhandlungen zwischen den Beteiligten dem Abschluß vorangegangen waren. Aber schon die damalige Landesherrschaft — Herzog Wilhelm Heinrich von Eisenach regierte damals über die Stadt — war vorsichtig genug gewesen, sich auf keinen Vertrag einzulassen,

[1]) Vgl. oben S. 236.

[2]) Die beiden Dekrete vom 16. März 1731 sind gedruckt bei Schmidt a. a. O. Bd. V, S. 24ff. und bei R. Loening, Über ältere Rechts- und Kulturzustände an der fürstlich sächsischen Gesamtuniversität zu Jena (Akad. Rede, Jena 1897) S. 57ff.

sondern die Form des „aus landesherrlicher Vorsorge und Macht" erlassenen Dekrets zu wählen. Und der Staat des 19. Jahrhunderts war erst recht nicht geneigt, die „weder mit den Pflichten des Untertans noch mit der Einheit der Staatsgewalt verträglichen Isolierungsprinzipien", mit denen „jeder Verbesserung, jedem Fortschritt mit dem Geist und den Forderungen der Zeit Trotz" geboten werden könne, noch ferner anzuerkennen.[1]) Die „durch die neuern staatsrechtlichen Veränderungen herbeigeführte unumschränktere Regentengewalt" durfte sich nach den Ansichten der Regierung getrost über das alte kaiserliche Privileg von 1557 hinwegsetzen, das der Universität eine eigene Gerichtsbarkeit zusprach. Nicht ganz so schroff wie die unter Müllers Einfluß stehende Landesregierung stellte sich das Ministerium zur Universität; namentlich Voigt hegte Wohlwollen für die seiner Fürsorge unterstellte Akademie und wollte wenigstens offene Kränkungen vermeiden. In der Sache selbst blieb aber auch er fest. Am 1. Juli 1814 erging das neue Regulativ zur Berichtigung der Grenzen der akademischen Gerichtsbarkeit[2]), das den Kreis der akademischen Bürger wesentlich enger zog; nur Professoren, Studenten, die Beamten und der Buchdrucker der Universität blieben unter ihrer Gerichtsbarkeit. Auch das städtische Bürgerrecht wurde den akademischen Hausbesitzern keineswegs erlassen; nur von den persönlichen Lasten, die ihnen aus dem Grundstücksbesitz erwachsen konnten, z. B. dem Wachdienst, blieben die Professoren verschont; die Verpflichtung der Bürger brauchten sie nicht abzulegen.

Die Universität war durchaus nicht gewillt, sich diese Beeinträchtigung alter Rechte gefallen zu lassen. In weitschweifigen Eingaben verteidigte sie ihren hergebrachten Besitzstand, dessen Verletzung ihr in merkwürdigem Widerspruch zu den politischen Verhältnissen in Deutschland zu stehen schien. Sie wollte es nicht begreifen, daß ihr Eigentum zu einer Zeit beeinträchtigt werde, „wo die Erfahrung so empfindlich bewährt habe, wie schwierig es sei, mit glücklichem Erfolg neue Verfassungen an die Stelle alter zu setzen und wie sehnlich die Herstellung der letzteren überall gewünscht werde, zu einer Zeit, wo ganz Deutschland durch Besiegung einer äußern feindlichen Macht . . . sich sicherer als je gegen dergleichen Reformen zu achten angefangen habe und wo dessen zusammengetretene Fürsten das Bestreben zu Beruhigung ihrer Völker öffentlich ausgesprochen hätten, alles auf feste legale Ordnung zurückzuführen und im Innern die Privatrechte mehr als je zu sichern, woran das Wohl und die Sicherheit des Staats zuerst ausgeht". Daß es sich bei dieser Frage nicht um einen zivilrechtlich zu entscheidenden Streit um Eigentumsrechte, sondern um die grundsätzliche Abgrenzung der Befugnisse der Staatsgewalt handle, das empfand die Universität wohl. Aber gerade gegenüber der neuen Auffassung der staatlichen Hoheitsrechte suchte sie Vorteil zu ziehen aus dem politischen Umschwung, der sich seit der Veröffentlichung der neuen Stadtordnung vollzogen hatte, indem sie deren Grundsätze als „in undeutschen

[1]) Die Akten über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Universität befinden sich in A 5883 und im Kultusministerium, Jena III, Nr. 2 vol. 1.

[2]) Ein Auszug ist gedruckt bei Loening a. a. O. S. 82.

Zeiten aufgegriffene Scheinprinzipien, nach welchen die heterogensten Verhältnisse in dem falschen Wahn einer Vereinfachung, Einheit und Ordnung verschmolzen und verwirkt werden" sollten, dem ehrwürdigen Charakter der deutschen Universitäten gegenüberstellte. Deren Wesen bestehe darin, daß man sie „als eine in sich selbst geschlossene, von allen niedern Staatsinstituten abzusondernde, nur der höchsten Gewalt im Staate unterworfene Anstalt betrachte".

Was die Universität vorbrachte, machte aber auf das Ministerium keinen großen Eindruck. Zwar stellte eine Verfügung vom 25. November 1814 die akademischen Beamten den Professoren beim Erwerb städtischer Grundstücke gleich und befreite sie von der Leistung der Bürgerpflicht und willigte aus praktischen Gründen ein, daß auch das Gesinde der Professoren und Dozenten unter der akademischen Gerichtsbarkeit verbleibe, aber an der Gültigkeit des Regulativs hielt es unbedingt fest.

Aber diese Rechnung war ohne die andern Erhalterstaaten gemacht. Die Universität hatte ihre Vorstellungen auch an diese gerichtet, und Gotha und Meiningen nahmen sich, schon weil sie nicht gefragt worden waren und an der Ausdehnung der landesherrlichen Rechte Weimars über Jena kein Interesse hatten, der Beschwerde so nachdrücklich an, daß die Universität seither glaubte, sich um das Regulativ überhaupt nicht mehr kümmern zu müssen. Das hatte zur Folge, daß ein Teil der jenaischen Einwohner nun gleichzeitig von zwei Gerichten in Anspruch genommen wurde und daß beim Tode eines solchen Stadtgericht und Universitätsgericht um die Wette sich beeilten, den Nachlaß zu versiegeln.

Aus diesen Reibungen und Unordnungen war nur dadurch herauszukommen, daß die Universitätsverfassung grundsätzlich neu geregelt wurde. Der erste Schritt dazu war die Vereinfachung der Beziehungen der Erhalterstaaten zur Universität durch den Vertrag vom 10. April 1817.[1]) Coburg und Meiningen, von jeher ohne rechtes Interesse an der Universität, ohne Verständnis für die Pflichten, die der Besitz einer Hochschule auferlegte, verzichteten darin auf jeden weiteren Anteil an der Universität. Die bisher von ihnen geleisteten Zuschüsse übernahm Gotha. Schon das bedeutete eine wesentliche Erleichterung des Verwaltungsapparats; statt vier waren nur noch zwei übereinstimmende Verfügungen notwendig, um rechtsgültige Erlasse an die Universität zustande zu bringen. Außerdem ermöglichte das Ausscheiden der beiden gleichberechtigten, aber innerlich nicht gleichbeteiligten Höfe auch die Festsetzung eines zweckmäßigen Modus, um eine Entscheidung herbeizuführen, wenn eine Übereinstimmung der Erhalterstaaten nicht erzielt werden konnte. Bisher waren in einem solchen Falle endlose Verschleppungen und Verwirrungen entstanden; es sei nur an die über die vierte Stelle der juristischen Fakultät von 1776 bis 1782 geführten Verhandlungen erinnert.[2]) Jetzt wurde ausgemacht, daß bei Meinungsverschiedenheiten abwechselnd Weimar und Gotha die Entscheidung haben sollten.

[1]) Regierungsblatt S. 49 ff. [2]) Vgl. oben S. 145 f.

Auch für die Finanzen der Universität wurde die Ausschaltung Coburgs und Meiningens, die sich nie zur Erhöhung ihrer Beiträge hatten verstehen wollen und doch ein Mitverfügungsrecht über die außerordentlichen Zuschüsse der andern Staaten beansprucht hatten, bedeutungsvoll. Zu dem bisherigen Etatsquantum[1]) bewilligten Weimar und Gotha einen neuen Zuschuß von je 4000 Talern; außerdem wurde vereinbart, daß alle bereits für die Universität bestimmten außeretatsmäßigen Gelder, auch die besonderen Gehaltszulagen für einzelne Professoren, dauernd der Universität gewidmet bleiben sollten. Damit waren dieser weitere 4568 Taler, die Weimar bisher gezahlt hatte, für die Zukunft gesichert.

Durch die neue Bewilligung von 8000 Talern, die ungefähr den bisherigen ordentlichen Staatsbeitrag verdoppelten, war eine völlige Neugestaltung des Universitätsetats möglich. Das Grundgehalt aller Professoren wurde auf 500 Taler erhöht; bei den Theologen betrug es sogar 550 Taler und der erste Professor der theologischen und der juristischen Fakultät sollte sogar je 600 Taler beziehen. Auch konnte die Zahl der ordentlichen Professoren in der juristischen und der philosophischen Fakultät um je eine vermehrt werden. Ferner erhielten einige Anstalten, die Bibliothek, die Seminarien und andere, feste Zuschüsse.

Mit der Verwaltung all dieser Gelder sollte die Universität aber nichts mehr zu tun haben. Der Glaube der Regierungen an die finanziellen Fähigkeiten der akademischen Selbstverwaltung war durch die schlechten Erfahrungen, die auch mit der 1767 verbesserten Einrichtung gemacht worden waren, vollständig erschüttert worden. An die schwierige Aufgabe, das durch die Güterverwaltung und die Selbstbewirtschaftung der Rosenkellerei unübersichtliche Rechnungswesen zu kontrollieren, knüpfte sich nur zu leicht Klatsch und Streit; es gab ja auch in der Tat für einzelne Professoren Anlaß, sich unerlaubte Vorteile zuzuwenden. Aber selbst der ehrlichste und uneigennützige Professor war oft genug den wirtschaftlichen Aufgaben nicht gewachsen.[2]) Der halbjährliche Wechsel der Mitglieder des engeren Senats, des Concilium arctius, erlaubte nicht mehr, daß ein einzelner sich in sie einarbeitete. Deshalb wurden die Pachtgelder der akademischen Güter nicht in dem Maße gesteigert, wie es dem allgemeinen Aufschwung der Landwirtschaft seit 1790 entsprochen hätte. Ganz unfähig erwies sich dann die Universitätsverwaltung bei der Katastrophe von 1806. Daß die Kasse von den Franzosen geplündert wurde, war freilich ein Unglück, an dem sie keine Schuld trug, das sie nicht hätte verhindern können; aber daß sie Wochen verstreichen ließ, bis sie überhaupt den Umfang

[1]) Bisher hatten gezahlt

Weimar	4498	Taler	in	bar	und	1366	Taler	in	Naturalien,
Gotha	1612	„	„	„	„	251	„	„	„
Meiningen	519	„	„	„					
Coburg	245	„	„	„					
insgesamt	6874	Taler	in	bar	und	1617	Taler	in	Naturalien.

[2]) Vgl. die Akten A 5592 und 5804.

des Schadens feststellte, war unverzeihlich.[1]) Denn jetzt konnte gar nicht mehr mit Sicherheit ausgemacht werden, wieviel von dem Fehlbetrag von 4000 Taler auf die Plünderung, wieviel auf lässige Rechnungsführung und absichtliche Veruntreuung des Kassenführers zu setzen war. Als die Universität nachträglich einen Prozeß gegen diesen anstrengte, war es natürlich zu spät; es konnte ihm kein Verschulden mehr nachgewiesen werden, und die Universität mußte auch noch die Prozeßkosten tragen.

Die finanziellen Schwierigkeiten, aus denen die Universität seither nicht mehr herauskam, gaben Anlaß dazu, Ziegesar, der schon einmal, 1801, mit der Revision der ganzen Verhältnisse in Jena beauftragt gewesen war, von neuem mit einer gründlichen Untersuchung zu betrauen.[2]) Deren Ergebnis war für die Universität so vernichtend, daß er dauernd zur Aufsicht über die Finanzgebarung bestellt wurde; neben ihm, dann nach seinem Tode allein, fungierte der weimarische Kammerrat Stichling; die Universität war durch zwei Deputierte vertreten. Der Senat fühlte sich durch diese Neuordnung sehr gekränkt, weil er gleichsam als Verschwender und unfähig unter Sequester gestellt worden sei. Allmählich sah er aber selbst ein, daß die Finanzverwaltung ihm zuviel Last aufbürde, und stellte dem Ministerium anheim, der Universität die gesamte Vermögensverwaltung abzunehmen.[3]) Auch der Landtag, der den neuen Zuschuß von 4000 Talern zu bewilligen hatte, trat lebhaft dafür ein. Daraufhin erfolgte in Verbindung mit der allgemeinen Verfassungsreform am 22. April 1817 eine vorläufige Regelung; sie befreite die Universität von der Verwaltung des Vermögens und von aller Rechnungsführung und übertrug diese einem besonderen Rentamtmann, der zur Ersparung von Kosten zugleich das nahegelegene Rentamt Zwätzen verwaltete; im Namen der Erhalterstaaten führte Stichling die Oberaufsicht. Der Universität verblieb nur das Recht, bei außerordentlichen Ausgaben ein Gutachten abzugeben und zur Rechnungsabnahme einen Vertreter zu schicken.[4]) Diese Ordnung war für beide Teile von großem Nutzen. Die Professoren wurden von Geschäften befreit, denen sie nicht gewachsen waren, und das Vermögen kam unter sachkundige Verwaltung. In den ersten fünf Jahren konnten bereits über 8000 Taler Schulden abgetragen werden.

Sehr viel langsamer verlief die Ausarbeitung der neuen Universitätsstatuten. Sie lag zwar in den Händen der gleichen Männer, die den Vertrag vom 10. April 1817 abgeschlossen hatten und auch bei der Neuordnung der Finanzen tätig gewesen waren, des weimarischen Legationsrats Conta und des gothaischen Geheimen Assistenzrats von Hoff. Aber hier mußten die Wünsche des Senats und der einzelnen Fakultäten doch ganz anders berücksichtigt werden als bei den mehr äußerlichen Fragen der Finanzverwaltung. Und

[1]) Vgl. Ziegesars Bericht vom 16. September 1811 im Kultusministerium, Jena II, 3 vol. 1.

[2]) Vgl. die Akten des Kultusministeriums, Jena II, 3 vol. 1 und 2.

[3]) Vgl. den Bericht vom 26. Juli 1816 in A 5595.

[4]) Vgl. die Akten des Kultusministeriums, Jena III, 6.

doch war von Anfang an keine grundstürzende Änderung geplant. Sowohl die hergebrachte Prorektoratsverfassung mit dem halbjährlichen Wechsel wie die Einteilung der Fakultäten blieb unberührt. Conta war es vor allem, der die Ansicht vertrat, die Professoren müßten mit Schonung behandelt werden, denn „die durch die Beschränkung auf ein einziges Lehrfach in ihren Ansichten von der Welt, von Staats- und Regierungssachen selbst beschränkt und einseitig gewordenen Gelehrten könnten sich oft in die an sich weisesten Anordnungen nicht finden, und eine Kleinigkeit raube ihnen die für ihre Tätigkeit und deren Nutzen so einflußreiche Seelenruhe und Freudigkeit".[1]) Ganz ohne Kränkung ging es freilich nicht ab, weil die Professoren selbst für bescheidene Reformen nicht zu haben waren. Die Vermehrung der Professuren stieß auf zähen Widerstand der dermaligen Inhaber der Nominalstellen, die eine Schmälerung ihres Anteils an den Fakultätseinnahmen befürchteten und mit dem bewährten Mittel der alten Zeit, der Forderung einer lateinischen disputatio pro loco, das Einrücken der neuen Kollegen in die Fakultät solange wie möglich hinaus zu zögern suchten. Eine Erschwerung der Prüfungen durch Beteiligung weiterer Examinatoren wurde aus dem gleichen Grunde abgelehnt, obwohl die laxe Handhabung der medizinischen Doktorprüfung nach Contas Urteil eine Gefahr für die Menschheit, den Staat und den Ruf der Fakultät war[2]) und allmählich zum öffentlichen Skandal auszuarten drohte.[3]) Aber selbst in finanziell gleichgültigen Sachen lehnte die Mehrzahl der Professoren jede Neuerung ab; nicht einmal von der Abschaffung der lateinischen Antrittsreden wollten sie etwas wissen, gegen die doch mit Recht eingewendet werden konnte, daß der Mangel an Geist bequem durch Phrasen verdeckt werden könne, während deutsche Reden leicht erkennen ließen, wes Geistes Kind der Redner sei.[4])

Durch allzugroße Nachgiebigkeit gegen die menschlichen und allzu menschlichen Wünsche der Fakultätsmitglieder hatten die Kommissarien es allmählich dahin gebracht, daß der erste Statutenentwurf, der im Frühjahr 1818 fertig vorlag, nach dem Urteil Goethes[5]) die allerkomischsten Dinge enthielt. Auch die Ministerien fanden ihn unbrauchbar. Die Umarbeitung zögerte sich durch die Krisis von 1819 sehr hinaus. Erst im Herbst 1821 konnte das neue Statut in Kraft gesetzt werden. Es beginnt mit einer Definition des Zwecks der Universität, die ganz altmodisch damit anhebt, die Universität habe „gehörig vorbereitete Jünglinge für die Kirche und den Staatsdienst tüchtig zu machen". In der Fortsetzung, die von der Bewahrung und Verbreitung des Wahren, Schönen, Guten und Heiligen spricht, möchte man wohl den Ausdruck der

[1]) Vgl. seinen Bericht vom 1. Oktober 1817 in A 5603.

[2]) Vgl. den Bericht Contas und Hoffs vom 25. August 1818 im Kultusministerium, Jena III, 4 vol. 1.

[3]) Vgl. das „Allgemeine Repertorium der neuesten in- und ausländischen Literatur" Bd. IV (1821), S. 181, wo die mangelhafte Vorbildung der jenaischen Doktoren kritisiert wird.

[4]) Nach einem Brief des Professors Hasse von der juristischen Fakultät an Conta in A 5603.

[5]) Vgl. den Brief an Voigt vom 19. Mai 1818, Briefe Bd. 29, S. 178, Nr. 8079.

Bestrebungen der klassischen Zeit und des Neuhumanismus sehen, während man mitten in die politischen Stürme der letzten Jahre versetzt wird, wenn man am Schluß dieses Satzes liest, es gelte „dadurch in den ganzen Gang der geistigen, sittlichen, religiösen und bürgerlichen Fortbildung des teutschen Volkes einzugreifen". Was an allen diesen Formulierungen vermißt wird, die Betonung der während der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts übernommenen Forschungsaufgabe der Universitäten, findet sich in den besonderen Statuten der einzelnen Fakultäten. So wird der theologischen Fakultät zur Pflicht gemacht, „die gelehrte theologische Bildung zu befördern und tüchtige Männer für die christlichen Lehrämter zu bilden mit beständiger Rücksicht auf den Geist des Protestantismus". Übereinstimmend damit wird das Ziel der medizinischen Fakultät darin gesehen, „die gelehrte medizinische Bildung zu befördern und tüchtige Männer für den Staat in dieser Wissenschaft auszubilden". Dagegen wird auffallender Weise bei der juristischen Fakultät, der doch die im allgemeinen Statut gewünschte Vorbereitung auf den Staatsdienst in erster Linie oblag, davon gar nichts gesagt; ihr wird lediglich die „Sorge für die Lehre und Ausbildung der Rechtswissenschaften" übertragen. Für die philosophische Fakultät endlich war keine einheitliche Begriffsbestimmung gefunden worden, vielmehr heißt es von ihr nur negativ, sie habe denjenigen wissenschaftlichen Unterricht zu besorgen, „welcher nicht ausschließlich zu dem Gebiete der übrigen Fakultäten gehört".

An der Organisation der Universität änderte das Statut kaum etwas. Nach wie vor stand an ihrer Spitze der Prorektor, dessen Amt halbjährlich wechselte und in festem Turnus von Fakultät zu Fakultät ging. Auch die Dekane der Fakultäten lösten sich halbjährlich ab. Prorektor und Dekane bildeten das Konzilium; für schwierige Fälle erweiterte sich dieses durch Zuziehung des Exprorektors und der Exdekane zum Senat. Das war eine Neuerung, denn bis dahin war unter dem Senat die Gesamtheit der ordentlichen Professoren verstanden worden.

Die Grenzen der Fakultäten wurden aufrecht erhalten. Um Streitigkeiten zu vermeiden wurde aber ausdrücklich bestimmt, daß das Naturrecht sowohl der juristischen wie der philosophischen Fakultät angehören solle; ebenso wurden die Naturwissenschaften „mit gleichem Recht der philosophischen und der medizinischen Fakultät anvertraut".

Die Zahl der ordentlichen Professuren wurde dem damaligen Stande gemäß auf 21 festgesetzt; doch behielten sich die Erhalter die Vermehrung ausdrücklich vor. Für die Besetzung der Stellen hatten die Fakultäten nach wie vor das Vorschlagsrecht; die Ernennung von Honorarprofessoren und Extraordinarien sollte dagegen auch künftig von den Staatsregierungen abhängen. Deren Zustimmung war jetzt auch zur Habilitation von Privatdozenten erforderlich. Die Nominalprofessuren wurden belassen; aber das Statut lehnte den gelegentlich erhobenen Anspruch der Professoren, daß sie allein die Vorlesungen ihres Faches halten dürften, ab und wollte in dem Nominalprofessor lediglich den Mann erblicken, der für die Vollständigkeit des Lehrplans verantwortlich sei. Zur Vollständigkeit sollte gehören, daß die Studenten

im Lauf jedes Semesters — die Fakultätsstatuten sagten statt dessen zweckmäßig im Laufe eines Jahres — alle Hauptvorlesungen ihres Faches hören könnten. Wegen der Vorlesungen gab das Statut den Professoren allerhand gute Ratschläge; sie sollten sie gleich zu Beginn des Semesters gut einteilen, damit sie sie ohne Verdopplung der Stunden rechtzeitig zu Ende brächten. Dieser Satz ist ein versehentlich stehen gebliebener Rest aus der Zeit des bevormundenden Polizeistaats; ein ähnlicher Passus für die Privatdozenten ist gestrichen worden.

Von den Studenten ist in den Statuten kaum die Rede. Denn unabhängig von der allgemeinen Statutenänderung waren schon durch Verordnung vom 27. und 28. Oktober 1817[1]) neue Vorschriften für die Studierenden erlassen worden. Danach konnte zur Immatrikulation zugelassen werden, wer ein Zeugnis seines Wohlverhaltens beibrachte. Ein Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung wurde nur von den Landeskindern in der Gestalt eines Dimissionsscheins der Schule gefordert. Mit der Immatrikulation wurde das akademische Bürgerrecht mit allen Vorzügen erworben, zu denen neben dem Recht, Vorlesungen zu besuchen und Institute zu benutzen, auch der privilegierte Gerichtsstand und das Recht, Hofmeisterstellen zu erlangen, gerechnet wurde. Zu den Pflichten des Studenten gehörte es, eine bestimmte Wohnung und zwar in der innern Stadt zu haben, sich sittlich zu betragen, Achtung gegen die Religion zu zeigen, Fleiß und Ordnung zu bewahren und tätig für das Wohl der Universität zu wirken. Wegen des Belegens der Vorlesungen besagte § 30, es sei anständig, sich in den ersten Wochen des Halbjahrs dem Lehrer persönlich vorzustellen. Aber eine Pflicht war das nicht mehr; das persönlich-geschäftliche Verhältnis zwischen Professor und Student in den Privatvorlesungen war bereits in der Auflösung begriffen als natürliche Folge davon, daß die Privatvorlesung längst zum Hauptstück des akademischen Unterrichts geworden war. Die Honorare wurden von nun an bei der Quästur eingezahlt, auch Erlaß und Stundung waren nicht mehr vom Belieben des einzelnen Dozenten abhängig, sondern sollten nach allgemeinen Vorschriften durch das Concilium arctius erteilt werden.

Die gleiche Befreiung von persönlich-finanziellen Beziehungen galt auch für die Handhabung der Disziplinargewalt. Alle Geldstrafen fielen ausschließlich an die Universitätsbibliothek. Aber auch sonst wurde der Prorektor von dieser mühsamen Arbeit entlastet, indem zur strafferen und konsequenteren Wahrung der Disziplin ein Universitätsamt errichtet wurde, an dessen Spitze ein Berufsjurist stand. Es übte als Gericht erster Instanz die Gerichtsbarkeit über Studenten in allen ihren bürgerlichen Rechtssachen aus. In Disziplinarangelegenheiten führte es die Untersuchung, während die Entscheidung wie früher dem Konzilium oder dem Senat zustand. Die Bestimmungen über die Disziplin geben ein Bild vom Studentenleben jener Tage. Sie dürfen natürlich nur mit einer gewissen Vorsicht benutzt werden. Nicht alles, was hier verboten wird, kann ohne weiteres als damaliger Studentenbrauch bezeichnet

[1]) Abgedruckt im Regierungsblatt für 1818 S. 1 ff.

werden. Die Vorschriften hinken etwas hinter der Entwicklung her und kennen sich in den neuen Studentensitten noch nicht recht aus. Sie wenden sich mehr gegen den alten Renommisten, der mit Schlittenfahren, Hasardspielen und auf ähnliche Weise sein Geld vertat, der sich sinnlos betrank und mit Schreien und Lärmen die Ruhe störte, der mit Fenstereinwerfen und ähnlichen Scherzen den Philistern seine Überlegenheit zu zeigen vermeinte. Daß inzwischen ein ganz anderes Geschlecht herangewachsen war, das seine Kraft zu politischer Betätigung zusammenhielt, ist in den Vorschriften kaum zu spüren. Denn die Paragraphen gegen das Tumultuieren und gegen unerlaubte Orden und Landsmannschaften sind doch wohl eher aus den Erfahrungen des 18. Jahrhunderts abgeleitet als auf die Burschenschaft gemünzt. Allenfalls könnte § 66 als Anerkennung des neuen Geistes gedeutet werden; hier wird den Studierenden befohlen, Schriften vor dem Druck dem Prorektor oder einem Senatsmitglied zur Genehmigung vorzulegen. Daß hier ein neues, noch nicht erkundetes Gebiet betreten wurde, ist auch aus der Unklarheit der Strafbestimmung zu sehen. Es heißt nämlich nur: „Vernachlässigung dieser Vorschrift kann in mehr als einer Hinsicht Unannehmlichkeiten, ja Strafe zur Folge haben".

In Verbindung mit den neuen Ordnungen für die Studierenden und mit den Statuten fand dann auch die endgültige Abgrenzung der Gerichtsbarkeit der Universität statt. Zwar hatte diese den offenen Kampf gegen das Regulativ von 1814 aufgegeben, als die Unterstützung der Höfe mit dem Vertrag von 1817 weggefallen war. Aber sie vertrat doch unentwegt den Standpunkt, daß sie auf den Besitzstand von 1731 ein unverlierbares Recht habe, das ihr nicht einmal mit Zustimmung der Landstände genommen werden könne. Und in Einzelfällen hatte es immer wieder Meinungsverschiedenheiten über die Gerichtsbarkeit gegeben, die z. B. bei den Preßprozessen gegen Luden und Oken 1818 unangenehme Weiterungen herbeigeführt hatten. Um alledem nun ein Ende zu machen, versicherte sich das Ministerium zunächst der Zustimmung Gothas und erließ dann unter dem 1. Juni 1821 ein neues Regulativ[1]); es enthält sachlich nichts anderes als die Bestätigung der 1814 verfügten Ordnung und der seither, namentlich durch die Einrichtung des Universitätsamts erfolgten Veränderungen.

Wie das weimarische Geheime Consilium im Jahre 1767 so hatten auch die Ministerien zu Weimar und Gotha bei der Bewilligung des neuen Zuschusses den begreiflichen Wunsch, daß die von ihnen damit eingeleitete Reform Bestand habe und nicht dem üblichen Schlendrian der Universitätsverwaltung wieder rasch zum Opfer falle. Auch Goethe kam bei seiner Prüfung der Bibliotheksverhältnisse zu dem Ergebnis, daß es bei Professoren weniger an schönen Vorschriften als an der Befolgung zu mangeln pflege; die Herren seien schwer dahin zu bringen, daß jeder einzelne einhalte, was sie gemeinsam beschlossen hätten.[2]) Voigt dagegen hätte am liebsten alles beim Alten gelassen. Denn

[1]) Gedruckt im Regierungsblatt S. 693 ff.

[2]) Vgl. den Brief an Voigt vom 25. Mai 1818, Briefe Bd. 29, Nr. 8082, S. 183.

er fürchtete, daß bei der Einfügung einer besonderen Aufsichtsinstanz Gotha nicht übergangen werden könne, meinte außerdem, sie würde das Eingeständnis in sich schließen, daß die bisherige Aufsicht, die im wesentlichen von Weimar allein ausgegangen war, nicht genügt hätte. Aber die energische Erklärung Carl Augusts, daß „der bekante akademische Leichtsin mit Sorglosigkeit verbunden die öfteren regelmäßigen Visitationen der Akademie gewiß äußerst nothwendig" mache[1]), beseitigte alle Zweifel. Zu überlegen blieb jetzt nur noch, wie die Aufsicht eingerichtet werden solle. Die Berichte der Universität und die seit 1767 üblichen halbjährlichen Sitzungen des Senats, in denen Vorschläge über die Verbesserung der Universität zu machen und deren Protokolle an das weimarische Ministerium einzuschicken waren, hatten sich wie erwähnt nicht als ausreichend erwiesen. Auch die damals eingeführten Verzeichnisse aller wirklich gehaltenen Vorlesungen, die eine Kontrolle darüber ermöglichen sollten, ob der Fleiß der Professoren ihren Ankündigungen in den Vorlesungsverzeichnissen entspreche, erfüllten ihren Zweck nicht, hinderten höchstens ängstliche Professoren, Vorlesungen anzukündigen, von deren Zustandekommen sie nicht von vornherein fest überzeugt waren.

Contas Gedanke war, durch die Begründung einer akademischen Zeitschrift dem Leben der Universität mehr Öffentlichkeit zu geben. Seiner Anregung sind die Annales academiae Jenensis entsprungen, die unter Eichstädts Leitung seit 1823 erscheinen sollten, aber über den ersten Band nicht hinausgekommen sind; ihr Ziel war sowohl eine Übersicht über den äußeren Zustand und die Einrichtungen der ganzen Universität zu geben wie über die wissenschaftlichen Leistungen der einzelnen Professoren zu berichten.

Aber sie konnten selbst bei pünktlichstem und regelmäßigstem Erscheinen niemals den Zweck erreichen, den die Staatsaufsicht sich setzen mußte. Selbst wenn die Annalen auf die kühle wissenschaftliche Zurückhaltung der lateinischen Sprache verzichtet hätten, das innere Leben der Universität konnten sie doch nie ans Tageslicht bringen. Man brauchte also etwas anderes. In dieser Verlegenheit tauchte der alte Gedanke wieder einmal auf, an die Spitze der Universität einen Kanzler zu stellen. Aber das paßte Carl August nicht; er fürchtete, daß ein solcher, der natürlich dauernd in Jena wohnen sollte, allzusehr mit der Universität und den Professoren verwachsen werde und die Hauptabsicht, eine besondere von der Universität unabhängige Instanz zu schaffen, vereiteln werde. Deshalb zog er die Bildung einer Immediatkommission vor, die alle halbe Jahre einmal in Jena nach dem Rechten sehen und „den Zustand der Universität überhaupt, den Fleiß der Professoren, das Gedeyen der Anstalten, die Disziplin, das ökononische Wesen untersuchen" sollte. Die Zusammensetzung dieser Kommission gab Voigts Befürchtungen Recht. Gotha sandte auch einen Vertreter in sie; solange die Einrichtung bestand — das Jahr 1819 machte ihr ein Ende — waren Conta und Hoff ihre einzigen Mitglieder.

---

[1]) Vgl. seinen undatierten eigenhändigen Erlaß (jedenfalls vor dem 23. September 1817) an das Staatsministerium, in den zu dieser Frage überhaupt heranzuziehenden Akten des Kultusministeriums, Jena II, 6, Bd. 1.

II. Die Professoren.

Über allen Reformen der Organisation ist aber doch niemals vergessen worden, daß das Wichtigste für eine Universität nicht ihre Statuten und ihre Aufsichtsorgane, sondern die Persönlichkeiten sind, die als Lehrer an ihr wirken und als Forscher ihren Ruf in der Welt verbreiten. Als der Friede 1815 wieder ruhige Zustände schuf, war es an der Zeit, Jena gerade in dieser Beziehung neues Blut zuzuführen. Denn von dem alten Glanz der 80er und 90er Jahre war nicht mehr viel übrig. Die theologische Fakultät, die die große Krisis von 1803/4 verhältnismäßig gut überstanden und nur ein Mitglied, Paulus, verloren hatte, war 1812 in ihrem Bestande schwer erschüttert worden, als fast gleichzeitig zwei ordentliche Professoren, darunter Griesbach, der die Seele der Fakultät nicht nur, sondern überhaupt der bedeutendste Mann der Universität gewesen war, gestorben und der Orientalist Augusti nach Breslau berufen worden war. Nur Gabler war ihr geblieben, einer der ältesten Schüler von Griesbach, seit 1804 Nachfolger von Paulus; er war mit beiden einig in seiner rationalistischen Grundstimmung, konnte aber an Selbständigkeit des Geistes und an Tätigkeit für die Universität mit keinem von ihnen verglichen werden. Manche seiner Kollegen urteilten sogar recht abfällig über ihn; Loder nannte ihn einen homme à douzaine und Paulus wollte ihm mehr Fleiß als Genie zuerkennen.[1]) Jetzt war er, 1753 geboren, zudem schon ein alter Mann, von dem neues Leben für die Fakultät nicht mehr erwartet werden konnte. Bei der Besetzung der erledigten Professuren wurde nun vor allem darauf gesehen, daß die herrschende Richtung des Rationalismus erhalten bleibe. So wurde der bisherige außerordentliche Professor Joh. Tr. L. Danz ernannt, der ganz in Gablers Bahnen wandelte. Außerdem wurde aus Wittenberg Schott berufen. Als gründlicher Gelehrter war er wohl geeignet, Griesbachs Nachfolger in der neutestamentlichen Forschung zu werden. Seine theologische Stellung war zwar stark rationalistisch bestimmt, aber er suchte doch zugleich eine Verbindung zu dem sich neu belebenden Supranaturalismus, die ihn vorübergehend sogar der Gemeinschaft de Valentis in Stadtsulza nahe brachte; in seiner Person war ein friedlicher Ausgleich beider Richtungen und damit zugleich ein Übergang von der einseitigen Vorherrschaft des Rationalismus zu der neueren Theologie gegeben. Diese wurde noch stärker vertreten durch den jungen Baumgarten-Crusius, der zuerst als außerordentlicher Professor, seit 1817 als ordentlicher Honorarprofessor an der Universität wirkte und 1824 in die eigens für ihn neu begründete vierte ordentliche Fakultätsstelle einrückte. Dagegen konnte sich F. A. Koethe auf die Dauer in Jena nicht halten, obwohl er als Schwiegersohn Ziegesars in diesem, dann in seinem Schwager, dem jüngeren Ziegesar, eine mächtige Stütze besaß. Weder die philosophische noch die theologische Fakultät wollte etwas von ihm wissen[2]), weil er die

[1]) Beide Urteile stammen aus dem Ende des Jahres 1792, als Gablers Berufung an Stelle Döderleins von Griesbach betrieben wurde (A 6146).

[2]) Vgl. die Akten des Kultusministeriums, Jena XIII, 1 vol. I.

neue Richtung der Theologie mehr mit innerer Wärme als mit verständlicher Klarheit vortrug. Seine Lehrerfolge waren so gering, daß er die Honorarprofessur, die ihm die Verwendung seines Schwagers 1817 eingebracht hatte, 1819 aufgab und sich auf die Superintendentur Allstädt zurückzog. Aber auch ohne ihn waren die Stellen besetzt, die in der Fakultät freigeworden waren; die Lücke, die Griesbach hinterlassen hatte, war freilich nicht eigentlich ausgefüllt worden.

Schlimmer erging es der juristischen Fakultät, denn sie unterlag seit der Wende des Jahrhunderts einem dauernden Wechsel. Damals starben die alten Inhaber der ordentlichen Lehrstühle rasch hintereinander, 1797 Schellwitz, 1799 Walch, 1800 Eckardt, 1808 Reichardt; nur Schnaubert überlebte sie alle bis 1825. Die Nachfolger kamen und gingen schnell wieder, Hufeland, Merian, Thibaut; Hübner und Schömann starben in jungen Jahren nach ganz kurzer Tätigkeit. Es war keineswegs leicht, die Stellen wieder zu besetzen. Die Verbindung von akademischer Tätigkeit und gerichtlicher Praxis im Schöppenstuhl schreckte manchen von vornherein ab; vor allem das Oberappellationsgericht mit seinen großen Ansprüchen war eine so schwere Belastung, daß es Mühe kostete, die fünf alten Stellen mit Professoren zu versehen; die neue sechste Stelle blieb lange unbesetzt. Erst nach 1818, nachdem für Gensler, Hasse, Seidensticker, Schweitzer Nachfolger gefunden worden waren, trat Ruhe ein. Es ist begreiflich, daß bei diesen Schwierigkeiten an die Berufung besonders hervorragender Kräfte gar nicht gedacht werden konnte; nur Martin, den politische Verhältnisse aus Heidelberg vertrieben hatten und dem Carl August in Jena eine Freistatt gewährt hatte, ragte über den Durchschnitt hinaus.

Für die medizinische Fakultät bedeutete es eine gewisse Erleichterung, daß der alte Rufer im Streit, Gruner, im Jahre 1815 starb. Seine letzte Heldentat war der Versuch gewesen, die Lehrtätigkeit Döbereiners, der 1811 zum Professor der Chemie, Pharmazie und Technologie ernannt worden war, lahmzulegen.[1]) Er scheute sich nicht, ihm den Vorwurf zu machen, er habe diese Professur „sub-et obreptitie erschlichen", und bestritt ihm das Recht, Vorlesungen zu halten, die wie die pharmazeutische Chemie in den Bereich der medizinischen Fakultät gehörten, er bestritt ihm aber auch unter Berufung auf den Protest, den einst Heinrich gegen Schillers Bezeichnung als Professor der Geschichte erhoben hatte, das Recht, den ihm von Carl August verliehenen Titel eines Professors der Chemie zu führen. Es war ein letzter vergeblicher Versuch gewesen, die hergebrachte Einteilung der Fächer der Fakultäten gegen die Erweiterung der Wissenschaft im 19. Jahrhundert zu verteidigen. Gerade für die medizinische Fakultät erwiesen sich die alten Einteilungen als unhaltbar. Neue Honorarprofessuren trugen dem vermehrten Bedürfnis nach Lehrkräften Rechnung; unter ihnen befanden sich der Natur-

[1]) Vgl. den von ihm eigenhändig geschriebenen Bericht der medizinischen Fakultät vom 15. Mai 1811 im Kultusministerium, Jena XIV, 1 vol. I; er ist einfach zu den Akten gelegt worden.

forscher Oken, dessen politische Schriftstellerei seiner wissenschaftlich bedeutenden Wirksamkeit zu Jena vorzeitig ein Ende bereitete, und der Botaniker Voigt. 1818 kam zu ihnen noch Kieser hinzu, der 1824 trotz dem Widerstreben der Fakultät zum vierten ordentlichen Professor ernannt wurde.

In der philosophischen Fakultät räumte der Tod gerade in den letzten Jahren vor 1815 stark auf. 1810 war der Historiker Heinrich, Schillers weniger berühmter Konkurrent, gestorben, ihm waren 1813 und 1815 die beiden Philosophen Ulrich und der nunmehr 84jährige Hennings gefolgt. Unter den jüngeren Professoren hatte sich Heinrich Luden rasch einen Namen gemacht.[1]) Er war 1806 gerade in den schlimmsten Tagen, die Jena je gesehen hat, als außerordentlicher Professor angekommen und hatte trotz der Not der Zeit, die auch ihn persönlich hart traf, den Glauben an die Zukunft des deutschen Volkes nie verloren. Seine Vorlesungen über die Geschichte der Teutschen waren so recht geeignet gewesen, die Herzen aufzurichten. Die Fakultät erkannte das an, indem sie ihn nach Heinrichs Tod als einzigen für das Ordinariat vorschlug.

Noch eine andere Wahl erwies sich als überaus glücklich, die Döbereiners, der aus kleinen Verhältnissen hervorgegangen, ursprünglich Apotheker, dann Leiter einer Brennerei, durch Untersuchungen über die Gärungsfähigkeit des Stärkemehls die Aufmerksamkeit der Chemiker auf sich lenkte. Carl August war der erste, der dem damals Dreißigjährigen 1810 nach dem Tode Göttlings durch Ernennung zum außerordentlichen Professor die wissenschaftliche Laufbahn eröffnete. Döbereiner hat Carl August diese Tat nie vergessen und den Dank abgetragen, indem er alle Berufungen, die ihm seine bald wachsende Berühmtheit verschaffte, beharrlich ablehnte. Mit ihm hatte Jena eine ganz hervorragende Kraft gewonnen; auch für Carl August und Goethe bedeutete er viel.

Der Herrscher der philosophischen Fakultät war aber 1815 doch noch Eichstädt, ihr Herrscher und zugleich ihr böser Geist. Er hatte sich um die Universität ein unbestreitbares Verdienst erworben, als er ihr 1803 treu blieb und die große Mühe auf sich nahm, die Literaturzeitung fortzusetzen. Aber seine Anmaßung war doch größer als sein Verdienst, seine Unverträglichkeit führte zu vielen Konflikten, zumal da er in seiner Zeitung auch mißgünstige Rezensionen über die Bücher der Kollegen abdruckte. Als Dozent bedeutete er wenig. Er schien jetzt so sehr ein Hindernis des Wiederaufblühens der Universität, daß Carl August sich mit dem Gedanken trug, ihn unter Belassung des Gehalts von der Universität zu entfernen. Aber ein solcher Eingriff in die Unabhängigkeit der Professoren schien zu bedenklich; es wurden deshalb keinerlei Schritte getan, um Carl Augusts Plan zu verwirklichen.[2])

[1]) Vgl. seine eigenen Lebenserinnerungen (Rückblicke in mein Leben, 1847) und E. Reißig, H. Luden als Publizist und Historiker (Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge, Bd. 23, 1918, S. 205 ff.).

[2]) Vgl. dazu Bertuchs Brief an Böttiger vom 24. Januar 1816 bei Geiger, Altweimar S. 271 und Goethes Gutachten vom 26. Januar 1816 in den Grenzboten, Jahrgang 1878 Band IV, S. 153 ff.

Vielmehr bot sich im Jahre 1816 die Gelegenheit, Eichstädts Herrschaft dadurch zu brechen, daß man einen ganz großen Namen für Jena gewann, der auch Eichstädt in den Schatten stellen würde. Durch den Tod von Hennings war eine ordentliche Professur der Philosophie erledigt, also des Faches, auf dem der Ruhm Jenas in seiner Glanzzeit vor allem beruht hatte. Auf Schelling, der schon einmal mit vielem Erfolg in Jena doziert hatte und seither ein berühmter Mann geworden war, obwohl die großen wissenschaftlichen Leistungen, die er versprochen hatte, ausblieben, richteten sich die Hoffnungen. Die Fakultät gab sich zwar darüber keinen Illusionen hin, daß er als akademischer Lehrer kaum noch das leisten werde, was er früher geleistet habe, hielt aber seine Berufung doch für vorteilhaft, denn „an Eigentümlichkeit des Geistes, an Tiefe der Forschung, an Fülle der Gelehrsamkeit" stehe er noch immer an der Spitze der gegenwärtig lebenden Philosophen. Auch würde seine Berufung zeigen, daß Jena „der vielgerühmten Reize voriger Zeiten noch immer nicht gänzlich ermangle und sich noch immer des freien Geistes erfreue, durch welchen es einst so großen Glanz erhalten" habe. Der Bedenklichkeiten gab es freilich genug, und Schelling vermehrte sie noch durch seine Ansprüche; denn er wollte auch theologische Vorlesungen halten. Im Ministerium waren Fritsch und Gersdorff bereit, ihn auch um diesen Preis zu rufen, obwohl seine protestantische Rechtgläubigkeit stark bezweifelt werden mußte, ja sogar katholisierende Neigungen ihm nachgesagt wurden. Aber entscheidend fiel gegen ihn ins Gewicht, daß die ganz ungewöhnliche Machtstellung, die er sich in zwei Fakultäten schaffen wollte, den inneren Frieden der Universität, den es doch zu sichern galt, auf alle Fälle schwer gefährden mußte. Es war namentlich Goethe[1]), der diese Bedenken vortrug, und sein Votum gab bei Carl August, der keine Neigung besaß, ähnliche Erfahrungen wie mit Fichte noch einmal zu machen, den Ausschlag gegen die Berufung Schellings. Die durch Eichstädt bereits eingeleiteten Verhandlungen mußten abgebrochen werden.[2])

In die philosophische Stelle wurde nunmehr J. F. Fries berufen, der bereits in den Jahren 1801/5 als Dozent in Jena gewirkt hatte, freilich neben Schelling nicht recht zur Geltung gekommen war. Die Fakultät hatte ihn nicht genannt; seine Ernennung ging von Voigt aus und wurde im Einvernehmen mit den Erhalterstaaten ohne weiteres verfügt.[3]) An Ruhm war er mit Schelling gewiß nicht zu vergleichen; aber seine ausgedehnte literarische Tätigkeit hatte ihm doch schon einen Namen gemacht. Und während Schelling ganz vom Ruhm seiner Vergangenheit zehrte, war Fries recht ein Mann für die Gegenwart. Schon in Heidelberg hatte er sich lebhaft mit politischen Dingen beschäftigt, auch literarisch zu den Fragen des Tages Stellung ge-

[1]) Vgl. den Brief an Voigt vom 27. Februar 1816, Briefe Bd. 26, Nr. 7319, S. 275 ff.

[2]) Die Geschichte der Berufung Schellings im Jahre 1816 hat E. Burkhardt in der Allgemeinen Zeitung vom 16. September 1877, Beilage Nr. 259 aus den Akten A 6500 dargestellt. Das Fakultätsgutachten befindet sich im Kultusministerium, Jena XIV, 1, Bd. 1.

[3]) Nach den in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Akten.

nommen. Für die politisch und national erregte Studentenschaft, die Jena in den Jahren nach 1815 erfüllte, wäre er mit seinem starken politischen Interesse der rechte Mann gewesen, wenn er Maß zu halten verstanden hätte. Sein Einfluß auf die Studenten war groß, an den Ausschreitungen der folgenden Jahre trifft ihn freilich auch viel Schuld.

Mit Fries, dem Luden, Oken, Kieser dabei zur Seite standen, zog ein neuer politischer Geist in die Universität ein. Eichstädt war damit gründlich in den Schatten gestellt. Und auch wissenschaftlich wurde ihm ein Gegengewicht geboten, indem ihm ein unmittelbarer Fachgenosse, der bisherige Lehrer des Gymnasiums zu Weimar, Hand, als Professor der griechischen Sprache zur Seite gestellt wurde. Diese neue Professur war eine Anerkennung der Bedeutung, die der Neuhumanismus sich allmählich im deutschen Geistesleben errungen hatte. Und während der politische Sturm über Jena wie ein Unwetter dahinbrauste, gediehen die philologischen Studien, in den 20er Jahren durch tüchtige jüngere Kräfte wie Osann und Göttling unterstützt, still aber sicher.

Mit allem dem, was durch die neue Organisation, neue Geldmittel, neue Männer gleich nach 1815 geschaffen worden war, konnte wohl neues Leben in der Universität geweckt werden. Selbst ein so skeptischer Beobachter wie der alte Goethe hielt nun doch die Hoffnung für begründet, daß damit die schädlichsten Nekrosen ausgemeißelt seien und daß die gegenwärtige Epoche vergüten werde, was die vorhergehende verkümmert hatte.[1]) Und die Anfänge schienen sein Urteil zu bestätigen. Als Conta und Hoff im Herbst 1817 der Universität ihren ersten kommissarischen Visitationsbesuch machten, konnten sie nur von „schönstem Einklang unter den Professoren, allgemeiner Zufriedenheit, neuem Mut", kurz von einem Bild regen Emporstrebens berichten. Ebenso erfreulich schienen ihnen die Zustände unter den Studenten. „Rechtlicher Sinn und echtes Ehrgefühl — so hieß es in ihrem Bericht[2]) — treten immer mehr hervor; polizeiliche Verbote wie z. B. gegen die Hasardspiele, gegen den Umgang mit liederlichen Dirnen usw., deren Handhabung den öffentlichen Behörden seither nicht möglich war, wissen die eigenen Sittengerichte der Studenten in Ansehen und Wirksamkeit zu erhalten". So glaubten sie von der „neuen Verbindung der Studierenden zu einer Gesamtheit" nur Günstiges aussagen zu sollen.

III. Die Burschenschaftsbewegung und ihre Folgen.

Zu der Zeit, wo Conta und Hoff sich hoffnungsfreudig über die neue Blüte der Universität aussprachen, war das Unheil schon im Anzuge, das eine neue ernste Krisis über Jena heraufbeschwören sollte, ja das ganze Land so sehr in Mitleidenschaft zog, daß schon die Darstellung der allgemeinen Landesgeschichte sich damit hat befassen müssen.[3]) Es war dadurch entstanden, daß sich der politische Narrenteufel, der nach Goethes bitterem Urteil[4]) die Pro-

[1]) Vgl. den Brief an Voigt vom 10. April 1817, Briefe Bd. 28, Nr. 7709, S. 52.
[2]) Vom 2. Oktober 1817 in A 5603. [3]) Vgl. oben S. 325 ff.
[4]) Vgl. Goethes Brief an Voigt vom 6. Februar 1818, Briefe Bd. 29, S. 41, Nr. 7971.

fessoren ergriffen hatte und die Fülle der literarischen Kräfte lähmte, mit der studentischen Bewegung verband.[1])

Diese knüpft an die früher geschilderten[2]) Versuche an, aus der durch die Fortschritte des 18. Jahrhunderts geläuterten Idee des wissenschaftlichen Menschen heraus ein neues Studentenideal aufzustellen und mit ihm die herkömmliche Roheit des renommistischen Studenten zu überwinden. Aber obwohl während des letzten Viertels des 18. Jahrhunderts auch in Jena eine allmähliche Wandlung des studentischen Typus zu verzeichnen ist, so war doch die Reformtendenz, selbst als Fichte sie mit der ganzen Leidenschaft seines sittlichen Pathos, freilich auch mit der unpraktischen Unerbittlichkeit seiner kompromißfeindlichen Natur unterstützt hatte, nicht stark genug gewesen, die alten Formen des studentischen Lebens, weder die korporative Zersplitterung in Orden und Landsmannschaften mit ihren gegenseitigen Fehden und Duellen noch auch die Zügellosigkeit in moralischer, zumal in sexueller Hinsicht, zu überwinden. Was vom studentischen Leben in Jena aus den Jahren 1807 bis 1812 bekannt geworden ist, paßt deshalb auch ganz in den Rahmen des Studententums des 18. Jahrhunderts hinein.

Um sich dagegen durchsetzen zu können, bedurfte der aus dem Individualismus des 18. Jahrhunderts abgeleitete Reformgedanke der Ergänzung und Vertiefung durch ein Allgemeines. Er fand sie in dem großen Erlebnis der Freiheitskriege. Die Jenaer Studenten waren hinter den Kommilitonen der preußischen Universitäten nicht zurückgeblieben. So schwierig und gefährlich es auch war, solange Weimar zum Rheinbund gehörte und im Machtbereich Napoleons lag, so ist doch eine Anzahl von ihnen zum Lützowschen Freikorps gegangen; und die vermeintlichen Kosaken, die Anfang April 1813 in der Nähe von Jena panischen Schrecken unter den Franzosen verbreiteten, sind angeblich nichts anderes gewesen als verkleidete jenaische Studenten. Mochte auch die militärische Bedeutung der freiwilligen Scharen neben den fest geschulten Linientruppen nicht so groß werden, wie jugendlicher Enthusiasmus geträumt hatte, der Eindruck des Krieges auf die Studenten war dennoch tief und nachhaltig. Zum ersten Mal hatten die deutschen Studenten für das Vaterland gekämpft, gelitten, geblutet. Im Gedanken der Pflicht für das Vaterland fand die akademische Jugend nun das Band, das alle jugendliche Kraft und Ungestüm zusammenhielt und ihnen die einheitliche Richtung gab. Das ganze studentische Leben wurde in sittlicher und wissenschaftlicher Beziehung diesem Gedanken untergeordnet. Er ist das Zeichen, unter dem sich die studentische Reform nach dem Kriege durchsetzte.

Wenn die Studenten aber die deutsche Einheit als ihr politisches Ziel auf-

[1]) Im allgemeinen verweise ich wegen der burschenschaftlichen Bewegung auf die grundlegende und wohl abschließende Darstellung, die P. Wentzcke in der Geschichte der deutschen Burschenschaft Bd. I (Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung, Bd. VI, 1919) gegeben hat. Sie erlaubt mir, mich möglichst kurz zu fassen und nur das herauszuheben, was für die allgemeine staatliche Entwicklung des Großherzogtums von Bedeutung ist.

[2]) Vgl. oben S. 167 ff.

stellten, so war dafür die Voraussetzung, daß sie selbst erst einmal in ihrem engeren Kreise die alten Zersplitterungen der Landsmannschaften überwanden. Zu diesem Zweck wurde 1815 die Burschenschaft gegründet. Sie wollte nicht eine Korporation neben andern sein, sondern den Zusammenschluß der Studentenschaft überhaupt anbahnen. In Jena waren seit Anfang 1815 derartige Bestrebungen im Gange, am 12. Juni waren endlich die Verhandlungen mit den alten Landsmannschaften beendet, die Burschenschaft war zustande gekommen. Symbolisch beginnt ihre Verfassungsurkunde mit Arndts Lied: Was ist des Deutschen Vaterland? Wie dieses Lied die Besonderheiten der deutschen Stämme und Länder aufgehen läßt in dem großen gemeinsamen Vaterlande, dem ganzen Deutschland, so sollten jetzt auch die studentischen Korporationen ihre Einheit finden. Der eigentlich studentische Teil der Verfassung lehnt sich an die alten Bräuche der Landsmannschaften an und ist naturgemäß noch stark behaftet mit Resten des Pennalismus. Aber unverkennbar beherrscht doch auch ihn das Bestreben, zu neuen freieren und reineren Formen zu gelangen, Trinkzwang, Hasardspiele, Duellunfug zu beschränken und zumal im Geschlechtlichen strenge Grundsätze durchzuführen. Denn das ist der leitende Gedanke der ganzen Reform, die Kräfte des Einzelnen frei zu machen und zu stählen für die politische Arbeit, für die Begründung der deutschen Einheit, für die die Burschen 1813/15 nicht vergeblich gekämpft haben wollten.

In diesem politischen Streben wurde die Burschenschaft bestärkt durch die politisch tätigen Professoren Jenas, durch Luden, der als Historiker wie als Herausgeber der Nemesis großen Einfluß ausübte, durch Kieser, der als Arzt den Feldzug mitgemacht hatte, durch Oken und den 1816 neu berufenen Fries. Zwischen ihnen und der Burschenschaft bildete sich eine enge Verbindung, die zum Teil, namentlich in sittlicher Beziehung sehr segensreiche Wirkungen ausübte, für die politische Betätigung aber doch Gefahren in sich schloß. Denn dem politischen Eifer fehlte die rechte Schranke. Es gab ja noch keinen deutschen Staat, dem die Jugend ihre Kraft hätte widmen können, sie wollte ihn erst schaffen aus der Idee der nationalen Einheit heraus, aus dem Glauben an ihre sittliche Stärke, ohne überhaupt mit den Realitäten, den vorhandenen Staaten, ernstlich zu rechnen. Und je weniger diese für den Einheitsgedanken zu haben waren, desto mehr wurde aus dem anfänglichen Ignorieren der Realitäten ein Kampf gegen sie, ein offener Gegensatz zwischen der Burschenschaft und den Staatsgewalten.

Demgemäß gingen die Urteile der Staatsmänner über die studentische Reformbewegung auseinander, je nachdem diese sich zur Idee und zur Realität stellten. Wilhelm von Humboldt rühmte den Geist der neuen Jugend recht zum Unterschied von seiner eigenen Generation, die zu den menschlich natürlichsten und höchsten Dingen, zu Religion, Vaterland, Eltern nur ein sehr lockeres Verhältnis gehabt habe.[1]) Sehr viel grießgrämiger urteilte der alte

[1]) Vgl. seinen Brief an seine Gattin vom 19. April 1816 (Briefwechsel Bd. V, 1912, S. 232).

Goethe über die Wirkung des allerliebsten Zeitgeistes auf die Studentenschaft.[1]) Die mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Beamten Conta und Hoff nahmen die Vorteile, die die Burschenschaft der Handhabung der Disziplin brachte, die Beschränkung der Hasardspiele, der Duelle usw. dankbar hin, ohne die Nachteile, die aus dem Zusammenschluß der Studierenden zu einer Gesamtheit entstehen könnten, zu verkennen.[2]) Und die Skepsis sollte Recht behalten, als das Wartburgfest am 18. Oktober 1817 mit einer Szene jugendlichen Übermuts, der Verbrennung von allerhand Büchern reaktionärer Gesinnung und Symbolen unfreien Geistes, endete. Zwar wußten Carl August und seine Minister sehr wohl, daß dieses Satyrspiel keineswegs das Wesen des von sittlichem Ernst getragenen Festes widerspiegelte, und wie sie sich tapfer allen Versuchen der Großmächte widersetzten, die Freiheit des inneren Staatslebens in Weimar zu beeinträchtigen[3]), so nahmen sie auch ihre Universität mannhaft gegen alle ungerechten Angriffe in Schutz. Fries allerdings wurde wegen seiner unvorsichtigen Ansprache an die Studenten verwarnt, und bald darauf wurde gegen Okens Bericht über das Fest in der Isis eingeschritten. Ferner wurden die etwas überschwänglich angekündigten „fliegenden Blätter des deutschen Burschen", die in Jena zur Pflege des wahrhaft vaterländischen und männlichen Geistes erscheinen sollten, nach einigem Schwanken verboten. Denn es war auf alle Fälle ratsam, alles zu vermeiden, was bei den Großmächten, die das Treiben in Jena mit wachsendem Mißtrauen beobachteten, neuen Anstoß erregen konnte. Und es bestanden berechtigte Zweifel, ob die Herausgeber der Blätter das nötige Verantwortungsgefühl haben würden. Auf Preßfreiheit aber konnten die Studenten keinen Anspruch machen.[4]) Im übrigen ließ das weimarische Ministerium die weitere Entwicklung der Burschenschaft und all die Verhandlungen, die 1817/18 von Jena aus zur Gründung einer alle deutschen Universitäten umfassenden Burschenschaft geführt wurden, völlig unbehelligt. Auch Carl August persönlich war so weit davon entfernt, die Freiheit der Studenten zu verkümmern, daß er im Sommer 1818 die Vertreter der Burschenschaft zur Taufe seines Enkelsohns, des späteren Großherzogs Carl Alexander, einlud und die Unholde, wie Friedrich Gentz sich ausdrückte, sogar zur Tafel zog. Und noch im Oktober 1818 wurde die Feier des 18., also des Jahrestages auch des Wartburgfestes, für Jena gestattet.[5]) Daß politisch unerwünschte Leute wie der durch mehrere Schriften und Streitigkeiten schon unangenehm bekannte Mallinckrodt[6]) nicht gerade als Professoren berufen wurden, damit sie die Zahl der politischen Schriftsteller vermehrten, ist begreiflich. Aber weder ihm noch Karl Follen wurde irgend eine Schwierigkeit bei der Habilitation in den Weg gelegt. Auch

[1]) Vgl. den Brief an Voigt vom 5. Juni 1817, Briefe Bd. 28, S. 120, Nr. 7765.
[2]) Vgl. ihren Bericht vom 2. Oktober 1817 im Kultusministerium, Jena II, 6 vol. I.
[3]) Vgl. oben S. 326. [4]) Vgl. die Akten A 8710. [5]) Vgl. die Akten A 8723.
[6]) Vgl. über ihn die Allgemeine deutsche Biographie Bd. 20, S. 141 und die Akten des Kultusministeriums, Jena XV, 1 vol. 2. Seine Ernennung wurde von Martin gewünscht, der ihm die Redaktion des neuen rheinischen Merkurs zugedacht hatte.

Sturdzas Anschuldigungen gegen die deutschen Universitäten ließen das Ministerium völlig kalt.[1]) Bedenklich war nur, daß der Zar sie sich in Aachen zu eigen machte. Um allen denkbaren Gefahren vorzubeugen, arbeitete Schweitzer eine große Denkschrift aus, die dem Zaren die Haltlosigkeit aller Vorwürfe klar machen sollte.[2])

Die Denkschrift gab zwar zu, daß in neuester Zeit die studierende Jugend hier und da ihre Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes auf eine Art bewiesen habe, die für ihr Alter nicht passe und die Grenzen zwischen dem Leben und der Schule verwischen könne, aber sie entschuldigte das mit dem Außerordentlichen der Zeit. Als die Studentenschaft zum Kampf für Freiheit, Ehre, Sitte und Sprache des Vaterlandes sich 1813 erhoben habe, da habe man in ihr keine Kinder, sondern werdende Männer gesehen. Nach ihrer Rückkehr habe man ihr nicht sofort das laute, sonst nur dem Manne ziemende Sprechen über die Güter versagen können, für welche sie geblutet hatte, habe man diejenigen nicht als unmündig behandeln können, die man in ihrer edlen Begeisterung als Wehrhafte gebraucht hatte. Daß daraus wirkliche Gefahren für die Ruhe Deutschlands entstehen könnten, bestritt die Denkschrift. Sie sah die Gefahr vielmehr in dem bösen Willen und der Unvorsichtigkeit derer, die den Studenten derartige Absichten angedichtet und Mißtrauen in einem so treuen und durchaus besonnenen Volk wie dem deutschen ausgesäet hätten. Eine Überwachung der Studenten hielt sie trotzdem für ratsam. Denn das politische Streben ziehe die Studenten von ihrer wahren Bestimmung ab; außerdem komme jetzt ein neues jugendlicheres Geschlecht auf, das den Krieg nicht mehr mitgemacht habe. Aber diese Überwachung dürfe keineswegs das Wesen der Universitäten verändern, niemals aus Stätten der wissenschaftlichen Forschung und allgemeinen Menschheitsbildung Schulen machen. Die Freiheit der Meinungen und der Lehre müsse ihnen verbleiben in dem protestantischen Vertrauen: ist die Sache von Gott, so wird sie bestehen; ist sie nicht von Gott, so wird sie untergehen.

Die Minister Fritsch und Gersdorff waren mit dieser Darstellung Schweitzers so einverstanden, daß sie wünschten, sie durch den Druck möglichst zu verbreiten.[3]) Das ließ sich freilich mit vertraulicher Mitteilung an den Zaren unmöglich verbinden. Aber da sich die Minister davon doch keinen rechten Erfolg versprachen — und wohl mit Grund, denn die Denkschrift war viel zu umfangreich, als daß der Zar sie gelesen hätte —, so beschlossen sie, sie gar

[1]) Ein die Haltung der Studenten anerkennendes, aber zur Vorsicht wegen der Aufmerksamkeit der andern Mächte mahnendes Reskript an die Universität vom 14. Dezember 1818 (Entwurf auf Grund eines Gutachtens von Fritsch in A 8725) ist alles, was auf Grund des Memoires von Sturdza erfolgt ist.

[2]) Eigenhändiger Entwurf vom Dezember 1818 in C 2264. Der die Universität behandelnde Teil ist aufgenommen worden in die „Darstellung dessen, was in neuester Zeit für die Universität Jena und auf solcher geschehen ist", die als Beilage zum Protokoll der Bundestagssitzung vom 1. April 1819 in den Protokollen der deutschen Bundesversammlung Bd. VII, 1819, S. 150ff. gedruckt worden ist.

[3]) Vgl. ihre eigenhändigen Gutachten vom 26. und 27. Dezember 1818 in C 2264.

nicht erst an diesen gelangen zu lassen, sondern sie in einem Antrag an den deutschen Bundestag zu verwerten. Ein Anlaß dazu fand sich leicht; denn schon Ende 1818 hatte Hannover, gewarnt durch üble Vorkommnisse auf der Universität Göttingen, die im Sommer dieses Jahres zu einem etwas altertümlich anmutenden Auszug der Studentenschaft geführt hatten, beim Bundestag den Wunsch nach gleichförmigen Maßnahmen aller Universitäten besitzenden Staaten geäußert. So konnte denn der gemeinsame ernestinische Bundestagsgesandte von Hendrich am 1. April 1819[1]) getrost vorschlagen, daß das Universitätswesen als ein Gegenstand, der gemeinsames Interesse für alle deutschen Staaten besitze, am Bundestag beraten werde; als Grundlage der Beratung übergab er die nur um den Abschnitt über die Preßfreiheit gekürzte und etwas überarbeitete Denkschrift Schweitzers. Und ihre Hauptsätze von der Notwendigkeit der akademischen Freiheit vergrub er nicht etwa in dieser Beilage, sondern er fügte sie auch dem Protokoll ein. Das alles half freilich nichts. Am 6. Mai fand der Antrag beim Bundestag ein feierliches Begräbnis, indem er einem Ausschuß überwiesen wurde, der das gemeinsame Einverständnis vorbereiten solle.[2]) Damit ja kein Zweifel entstehe, in welcher Richtung allein ein Einvernehmen erzielt werden könne, schlug der österreichische Präsidialgesandte von Buol lauter Gegner der Universitätsfreiheit zur Wahl in den Ausschuß vor; mit Mühe gelang es Hendrich, den durch liberale Gesinnung bekannten württembergischen Gesandten Wangenheim hineinzubringen. Er selbst wurde mit der feinen Motivierung ausgeschlossen, daß es Weimar doch vor allem darauf ankomme, die Ansichten der übrigen Höfe kennen zu lernen.

Denn inzwischen war die Tat geschehen, die die hochverräterischen Gefahren des politischen Treibens in Jena gegen alle Zweifel und Beschönigungsversuche zu erhärten schien: am 23. März 1819 hatte Karl Sand, ein jenaischer Student, ein Mitglied der Burschenschaft, Kotzebue ermordet. Nachdem schon Ende 1818 Österreich seinen Landeskindern wegen des angeblich zu Jena herrschenden Geistes des Aufruhrs den Besuch der Universität verboten hatte, rief jetzt auch Preußen alle dort studierenden Staatsangehörigen ab. Schon im eigenen Interesse Jenas mußten Carl August und seine Minister jetzt schärfere Saiten aufziehen. Selbstverständlich wurde gegen Sand eine strenge Untersuchung eingeleitet, die vor allem auch ergründen sollte, ob er Mitschuldige in Jena gehabt habe. Ferner wurde, ohne das Ergebnis der Untersuchung abzuwarten, schon am 30. März 1819 der Zuzug von Ausländern nach Jena beschränkt; nur solche sollten noch immatrikuliert werden, die von ihrer Regierung die ausdrückliche Erlaubnis zum Besuch, also gleichsam eine besondere Empfehlung ihrer Person mitbrächten.[3]) So versuchte das

[1]) Vgl. das Protokoll § 46 (Bundestagsprotokolle Bd. VII, 1819, S. 145).

[2]) Vgl. das Protokoll § 79, ebenda S. 215 und Hendrichs Bericht vom 8. Mai 1819 in C 2265.

[3]) Vgl. die Verfügung an die Universität vom 30. März und die Mitteilung an die Staaten des Bundes vom 5. April 1819 in C 2384.

Ministerium mit der Fiktion, daß das Gift von außen hineingetragen worden sei, weitere Gegenmaßregeln der andern Staaten zu verhüten. Im übrigen vertrat es auch jetzt noch die Ansicht, daß die ganze Sache am besten in der Stille abgemacht werde. Die Universitäten krankten vor allem daran, daß die Jugend dünkelhaft geworden sei und in einer zu hohen Meinung von sich handelnd ins Leben eingreifen wolle; dem werde durch geräuschloses Vorgehen am besten entgegengewirkt.

Diese Auffassung wurde besonders von Schweitzer vertreten, der bis vor kurzem selbst Professor den Geist der Kollegen wie der Studenten kannte. Schon nach dem Wartburgfest, dem er selbst beigewohnt hatte, hatte er sich mit aller Wärme der Studenten angenommen, ihre „Ruhe, den Ernst und die Ordnung" gerühmt und sich der eigenen Studentenzeit erinnernd mit Überzeugung ausgesprochen, „daß hier ein anderes Geschlecht heranwachse und in diesem Geschlecht eine bessere Zeit komme".[1]) So trat er auch jetzt für die Universität ein, als Fritsch der im üblichen Turnus nach Jena abgehenden Immediatkommission den Auftrag erteilen wollte, „über die Lehrvorträge einiger Lehrer — er nannte Fries, Oken und Luden mit Namen — nähere Erkundigung einzuziehen und bei den von allen Seiten einhallenden Vorwürfen, daß die Lehrer der Universität den Geist der Jugend irre leiten, zu ergründen, ob und inwiefern diese Vorwürfe begründet" seien.[2]) Schweitzer hielt im Gegensatz dazu eine so offizielle Untersuchung für bedenklich, weil der Vorwurf zu unbestimmt sei und sich wohl nur auf allgemeine Berichte von Angebern gründe; es sei leicht, in geschichtlichen und philosophischen Vorlesungen mancherlei „als verführend, verderbend, revolutionair" zu bezeichnen, aber es sei sehr schwer, einen Beweis zu erbringen, denn die Studenten würden, selbst wenn man sie frage, nichts verraten. Überhaupt wollte er nicht durch amtliches Einschreiten die vorhandene Aufregung noch verstärken und dadurch erst bei sonst ruhigen und maßvollen Leuten den Geist der Opposition wecken; statt aus der Tat eines Einzelnen eine Anklage gegen das Ganze zu machen, solle die Kommission lieber beruhigen und das Vertrauen der Professoren zur Universität zu heben versuchen.

In der Form trat ihm Gersdorff bei. Auch er lehnte eine amtliche Untersuchung ab und wollte sich mit einer „liebreichen" Vorhaltung an die Professoren, die philosophische, politische und staatswissenschaftliche Kollegien läsen, begnügen. Aber in der Sache war er ganz mit Fritsch einig, ja er wollte noch darüber hinausgehen. Denn die Kommissarien sollten den Professoren rundweg erklären, daß „in einer so bewegten Zeit, wie die Gegenwart es sei und wo dem eigentümlichen Interesse der Erörterung des Wertes der Regierungsformen und aller Gegenstände der philosophischen Staatslehre ein so lebendiges, so sehr aus dem Gebiet der bloßen Speculation in das Leben

[1]) Vgl. das Protokoll der Aussage, die er als Teilnehmer des Festes mit Fries, Oken und Kieser am 24. November 1817 vor dem Prorektor Stark in Jena abgegeben hat, in A 8715.

[2]) Das Folgende nach den Akten des Kultusministeriums, Jena IV, Nr. 3.

mit raschen und kühnen Ansprüchen auf Umgestaltung desselben nach den Typen der Theorie hineindrängendes Bestreben entgegenkomme, welches notwendig auf jugendliche Gemüter einen um so stärkeren und so ergreifenderen Einfluß äußern müsse, je reger und kräftiger die Phantasie, je ungeübter die Urteilskraft, je minder die Erfahrung und je weniger hinreichend die Geschichts- und Menschenkenntnis bei solchen fast notwendig sei, Besonnenheit auf Seiten der Lehrer bei dem Vortrage der philosophischen Staatswissenschaften eine doppelt heilige Pflicht sei und daß diese Besonnenheit, ohne der Gründlichkeit des Unterrichts oder der würdigen Freiheit des Vortrags Abbruch zu tun, sich dann wesentlich kundgeben werde, wenn die Jünglinge, statt ihnen nur Ideale vorzuhalten, denen es oft von Katheder zu Katheder an Übereinstimmung gebreche, auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam gemacht würden, welcher zwischen der Idee oder dem Ideal als Product des Denkens und der Einführung desselben in das wirkliche Leben stattfinde; daß die letztere oft unmöglich, häufig nicht nur ungewiß im Erfolge, sondern auch nach den Grundsätzen der Moral und des Rechtes verboten sein könne und daß endlich, so wenig Ideale der vollkommensten Staats- oder Nationalverfassung realisirbar wären, ebensowenig auch die Mängel der bestehenden Ordnung der Dinge so unheilbar seien, daß nur ihre Vernichtung das Hilfsmittel darbieten könne und daß nicht viel mehr auf ruhigem gesetzlichem Wege mit Achtung des Bestehenden und zum Behuf der Erhaltung desselben seinem Wesen nach von denen, welchen es Beruf sei, die wirklich nötigen Verbesserungen angewendet werden können, daß aber nur an der Hand gereifter Erfahrung, nicht vom Enthusiasmus jugendlicher Köpfe und nur auf dem Grunde der bestehenden Ordnung der Dinge, nicht mit Zerstörung derselben Annäherungen an die Ideale der Wissenschaft in weiser Stufenfolge gelingen könnten." Die Professoren möchten sich daher bemühen, ernsten und nützlichen Wahrheiten Eingang zu verschaffen, Achtung vor Obrigkeit und Gesetz zu verbreiten und dem Verdacht revolutionärer Pläne keine Nahrung geben.

Diese langatmige Erklärung wurde durch den Beschluß des Ministeriums etwas gekürzt und dann am 22. Mai 1819 den Professoren vorgetragen. Eine besondere Verwarnung erhielten außerdem Kieser und Oken; sie bildete für diesen den Anlaß seine Professur niederzulegen, ohne daß er damit seine politische Schriftstellerei hätte retten können. Aber damit schien für das Ministerium die ganze Angelegenheit um so eher erledigt zu sein, als Contas Bericht aus Jena sehr beruhigend klang und das Verhalten der Studentenschaft als über Erwarten maßvoll und gesittet rühmte.[1])

Diese Rechnung war jedoch ohne die großen Mächte, vor allem ohne Österreich gemacht. Hier wartete man ja längst auf eine Gelegenheit, dem ganzen freiheitlichen Wesen der deutschen Universitäten einen entscheidenden Schlag zu versetzen. Die Ermordung Kotzebues schien die beste Handhabe dafür zu bieten. Und keinen Augenblick sollte gezögert werden, sie recht zu benutzen. Von

[1]) Vgl. den Bericht Contas und von Hoffs vom 24. Mai 1819 im Kultusministerium, Jena II, 6, vol. 1.

vornherein wurde das Ziel nicht allein in der Burschenschaft erblickt. Mochte Gentz ihr Streben nach einer nicht bloß idealen oder wissenschaftlichen oder literarischen, sondern leibhaftigen politischen Einheit schaudernd als „im höchsten und furchtbarsten Sinne des Worts revolutionär" bezeichnen[1]), Metternich wußte wohl, daß „der Bursche für sich selbst genommen ein Kind und die Burschenschaft ein unpraktisches Puppenspiel" war, daß also von hier aus kein Umsturz drohte.[2]) Er wollte höher hinaus und den Geist der freien Forschung und Lehre, des eigenen Urteils und des freien Kampfs der Meinungen töten, den Carl August eben erst am Bundestag hatte rühmen lassen. Ihm kam es viel mehr auf die Professoren als auf die Studenten an. Die gefährlichsten von ihnen wollte er mit der Absetzung treffen, im übrigen nahm er eine dauernde Überwachung der Universitäten durch eine besondere Polizeibehörde in Aussicht. Freilich handelte es sich gar nicht um einzelne Verirrungen der Gegenwart, sondern um das eingewurzelte Erbe des vergangenen Zeitalters, wo nach dem Urteil von Gentz der menschliche Übermut alle Schranken durchbrochen und alle alten Wahrheiten erschüttert hatte, jenes Zeitalters, aus dem auch die Revolution hervorgegangen war; ja wenn man ganz gründlich sein wollte, dann mußte man wohl mit Adam Müller bis zur Reformation zurückgehen.[3]) Aber wenn man auch die Wurzel des bösen Geistes der Gegenwart nicht zerstören konnte, so schien es den zur praktischen Arbeit berufenen Staatsmännern doch schon ein genügendes Ergebnis zu sein, wenn es gelang, durch energisches Zurückschneiden der Äste die Entwicklung zu verlangsamen. Ernsthafter war der Einwand, den wenigstens ein gebildeter Mann wie Gentz aufwarf: es genügte nicht, die vorhandene geistige Bewegung zu unterdrücken; der akademischen Jugend mußte eine positive andere und bessere Lehre geboten werden. Die aber ließ sich durch staatliche Gebote gewiß nicht heranzüchten. Hier stoße man, so schrieb Gentz resigniert, an die letzte Grenze der Polizeimaßregeln; „und wenn wir nicht Mittel finden, auf die Gemüter zu wirken und das Übel in seinen tiefsten Wurzeln zu fassen, so sind wir am Ende unserer Kunst".[4])

Aber auch diese Zukunftssorge sollte die Entschlußkraft nicht vermindern. Ende Juli 1819 traf Metternich mit Friedrich Wilhelm III. in Teplitz zusammen, um 6 Jahre nach dem gemeinsamen Kampf gegen die in Napoleon verkörperte Macht der Revolution nun auch den gemeinsamen Kampf gegen den die Universitäten beherrschenden Geist der Revolution zu verabreden. Nachdem die beiden Großmächte einig geworden waren, konnten sie getrost die Gesinnungsgenossen unter den mittelstaatlichen Staatsmännern zu Karlsbad versammeln und mit ihnen die Einführung der Polizeimaßregeln vereinbaren, von denen die Gesundung der deutschen Universitäten erwartet

[1]) Vgl. den Brief von Gentz an Adam Müller vom 5./6. Juni 1819 in den Briefen von und an Gentz, herausgegeben von F. K. Wittichen, Bd. III, 1. Hälfte (1910) S. 456ff.

[2]) Vgl. Metternichs Brief an Gentz vom 17. Juni 1819 ebenda S. 465.

[3]) Vgl. Metternichs Brief an Gentz vom 23. April 1819 ebenda S. 409.

[4]) Vgl. den Brief an Metternich vom 3. Juni 1819 ebenda S. 434.

wurde. Mit den andern Beschlüssen der Karlsbader Konferenzen wurden auch diese Bestimmungen in der früher erwähnten Weise am 20. September 1819 vom Bundestag angenommen. Sie verpflichteten die Staatsregierungen, bei jeder Universität einen besonderen landesherrlichen Bevollmächtigten anzustellen, der am Ort der Universität wohnend die Handhabung der Disziplin zu überwachen, den Geist der Vorlesungen zu beobachten und ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden ihm eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studentischen Jugend berechnete Richtung zu geben hatte. Wie diese Richtung gedacht war, konnte aus den einleitenden Worten gesehen werden, mit denen der österreichische Bundestagsgesandte von Buol die Vorlegung der Beschlüsse begleitete. Hier wurde die Aufgabe dahin formuliert, die Studenten für den Staatsdienst zu erziehen und die Gesinnung zu erwecken, von welcher das Vaterland, dem sie angehörten, sich gedeihliche Früchte versprechen könnte. Das Vaterland war natürlich der Einzelstaat. Alles, was über dessen Grenzen hinausging, wurde als das „Phantom einer sogenannten weltbürgerlichen Bildung" abgelehnt. Um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sichern, mußten sich alle Bundesstaaten im § 2 verpflichten, „Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Überschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüter der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen." Entgegenstehende, die Unabsetzbarkeit verbürgende Vorschriften wurden kurzer Hand außer Kraft gesetzt; die Anstellung in andern Bundesstaaten war ausdrücklich ausgeschlossen. Alle geheimen Studentenverbindungen, insbesondere die Burschenschaft wurden verboten; auch hier galt das Verbot der Anstellung derjenigen, die wegen Verletzung einer der Bestimmungen in einem Staat aus dem Staatsdienst ausgeschlossen würden, gleichmäßig für alle Bundesstaaten. Der § 4 brachte dann auch noch das vor 1806 vergeblich erstrebte Kartell zu gemeinsamer Durchführung der Relegation; das Bedenkliche war nur, daß diese Maßregel weniger der akademischen Disziplin als der politischen Verfolgung gelten sollte.

Die weimarische Regierung war diesen Beschlüssen gegenüber eben so wehrlos wie etwa gegenüber der vom Bunde verfügten Aufhebung der in der Verfassung festgelegten Preßfreiheit. Schon während seiner Anwesenheit in Karlsbad hatte Fritsch in Aussicht gestellt, daß Weimar sich mit der Anstellung eines Kurators einverstanden erklären werde; gleich nach seiner Rückkehr hatte er Gotha einen entsprechenden Vorschlag gemacht. Zwar widersprach die in Karlsbad und Frankfurt aufgegebene Kontrolle der Vorlesungen allen Grundsätzen, die Carl August und seine Minister bisher gegenüber ihrer Universität beobachtet hatten; als 1794 das eisenachische Konsistorium allerhand Vorschläge eingereicht hatte, um eine Überwachung der theologischen und philosophischen

Vorlesungen zu ermöglichen, Vorschläge, die letzten Endes auf eine Polizeianstalt an der Universität hinausgelaufen wären, hatte Carl August alles abgelehnt.[1]) Auch Fichte war nicht wegen seiner Lehre abgesetzt worden.

Aber wenn er sich jetzt auch dem Gebot der großen Mächte fügen mußte, so wollte Carl August wenigstens so schonend wie möglich gegen seine Universität vorgehen. In der Person des Kurators wollte er Gewähr leisten für eine dem eigentümlichen Wesen der deutschen Universitäten und der Wissenschaft gemäße Handhabung der neuen staatlichen Befugnisse. Deshalb trug er das Amt Goethe an. Zweifellos war es die beste Wahl für die Regierung wie für die Universität. Zwar war Goethe keineswegs ein Freund der neuen politisch erregten Zeit, und die Preßfreiheit hatte in den Kreisen der weimarischen Regierung keinen schärferen Gegner als ihn. Auch das veränderte Verhältnis zwischen Professoren und Studenten, die nun nicht mehr wie einst in seinen Jugendtagen — wenigstens stellte er es sich im Alter so vor — als unerfahrene Schüler die Autorität der Lehrer verehrten, sondern sich mit den jüngeren Dozenten als gemeinsam strebende Freunde der Wissenschaft auf den gleichen Fuß stellten und von diesen darin unterstützt wurden, mißbilligte er sehr entschieden als eine revolutionäre Nivellierung, die das Ganze herabdrücke. Und in dem Widerstand der Universitäten gegen ihre fortschreitende Einordnung in den Staat erblickte er nicht den begreiflichen Versuch der Wahrung althergebrachter Autonomie, sondern ein unberechtigtes Streben nach Absonderung vom Ganzen, dem er um so weniger Verständnis abgewinnen konnte, als er die Unfähigkeit der Universität als Korporation, ihre Glieder in Ordnung und Zucht zu halten, aus langer Erfahrung kannte.[2]) Aber er war mit dem wissenschaftlichen Leben Jenas und mit den einzelnen Professoren aus vieljährigem Verkehr so eng verbunden, daß von ihm neben energischer Wahrung der staatlichen Aufsichtsrechte mit Sicherheit erwartet werden konnte, er werde den besonderen Bedürfnissen der Universität und der Eigenart der Professoren wie der Studenten gerecht werden. Denn in seinem langen Leben hatte er sich daran gewöhnt, die Ereignisse des Tags von hoher Warte aus zu überschauen und sie in den Zusammenhang des Weltgeschehens einzureihen; und wie er im allgemeinen trotz unbedingtem Eintreten für die staatliche Autorität doch in allen politischen Anschauungen keine ewigen Wahrheiten anerkannte, sondern ihre zeitliche Bedingtheit und damit die Notwendigkeit des Wechsels von Zwang und Freiheit, Konservatismus und Liberalismus, wohl würdigte, so erkannte er auch jetzt der akademischen Jugend das Recht zu, ihre eigenen Wege zu wandeln.[3]) Aber er fühlte sich jetzt siebzigjährig bereits zu alt, um noch eine so

[1]) Vgl. oben S. 176.

[2]) Für Goethes kritische Stellung zur Universität ist neben vielen andern Zeugnissen aus früheren und späteren Jahren der Entwurf eines Briefes an Professor von Welden in Erlangen aus dem Juli 1819 besonders bezeichnend (Briefe Bd. 31, S. 235ff.).

[3]) Vgl. z. B. den Brief an Fritz von Stein vom 14. März 1819 (Briefe Bd. 31, S. 96).

dornige Stellung anzunehmen, die ihn aus allen gewohnten Lebensverhältnissen herausgerissen hätte.[1])

Nach seiner Ablehnung wurde Ph. W. von Motz zum Kurator ernannt, der weniger berühmte und auch weniger bedeutende Bruder des bekannten preußischen Finanzministers; er stammte aus dem Kurhessischen, war 1815 in den weimarischen Staatsdienst übernommen und 1817 als Präsident der Landesdirektion untergebracht worden. Eine besondere Stellung hat er sich, soweit das aus den Akten erkennbar ist, in dem ihm unterstellten Kollegium nicht geschaffen; dessen Seele ist vielmehr der Landesdirektionsrat Hufeland gewesen. Aber gerade dadurch hatte er Zeit genug, um zunächst im Nebenamt die Stellung des Kurators zu übernehmen, zu der ihn wenigstens die Vertrautheit mit Verwaltungsgeschäften und mit der Handhabung der polizeilichen Aufsichtsrechte befähigte, während er zu den Wissenschaften kein rechtes Verhältnis gehabt zu haben scheint.[2]) Er übernahm sämtliche Rechte, die der Staat bisher gegenüber der Universität ausgeübt hatte, z. B. die Aufsicht über die akademische Finanzverwaltung; ferner trat er an die Stelle der 1817 eingeführten, halbjährlich erscheinenden Immediatkommission. Der Hauptteil seiner amtlichen Pflichten war aber durch die Beschlüsse des Bundestags vorgezeichnet. Demgemäß übernahm er die Aufsicht über die Wahrung der Disziplin; der Universitätsamtmann war ihm allein unterstellt, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem akademischen Senat und dem Amtmann gab er den Ausschlag, d. h. die Universität war auf diesem Gebiet so gut wie ausgeschaltet. Auch über den Lehrkörper hatte er zu wachen; bei allen Anstellungen hatte er ein Gutachten abzugeben, auch für die Habilitationen, die früher allein von den Fakultäten abgehangen hatten, sollte das gelten, damit nicht wieder politisch so gefährliche Menschen wie Karl Follen zur Lehrtätigkeit zugelassen würden. Die im Bundesbeschluß eingeführte Kontrolle der Lehrtätigkeit war ihm übertragen. Wie er seine Befugnisse ausüben wolle, das wurde durch die Instruktion vom 7. Dezember 1819[3]) im Wesentlichen seinem Takt überlassen; dem Weg der vertraulichen und freundlichen Einwirkung wurde hier ausdrücklich der Vorzug gegeben vor dem Dienstwege der amtlichen Berichterstattung; vor der „schädlichen Hemmung der freien und notwendig frei zu lassenden wissenschaftlichen Tätigkeit" wurde gewarnt. Aber er sollte doch mit allem Nachdruck die Überzeugung vertreten, daß die Professoren „als Lehrer Staatsdiener im eigentlichen Sinn des Worts seien und daß es zu ihren ersten Verpflichtungen gehöre, im Geiste der Regierungen zu handeln", und sollte „den Irrtum vertilgen, daß die Universität nicht in dem Staate, sondern als Corporation neben dem Staate stehe und

[1]) Vgl. den Brief an Schweitzer vom Oktober 1819 (Briefe Bd. 32, S. 46 mit den dazu gehörigen Entwürfen).

[2]) Vgl. über ihn M. Vollert, Geschichte des Kuratel der Universität Jena (Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge, Bd. 23, 1918), S. 7 ff.

[3]) Abschrift im Kultusministerium, Jena II, 7a; benutzt bei Vollert a. a. O.

Privilegien habe, welche den Staatsdienst zum Gegenstande privatrechtlicher Erörterungen machen würden".

Mit dieser Feststellung kann die Entwicklung der Universität von der selbständigen Korporation zur staatlichen Anstalt als abgeschlossen bezeichnet werden. Das Ministerium, in dem als Voigts Nachfolger Schweitzer die Universitätssachen bearbeitete, wollte damit aber keineswegs die alte wissenschaftliche Freiheit ertöten. Wie in der allgemeinen Politik so führte es auch der Universität gegenüber die Beschlüsse des Bundestags mit Nachsicht und Milde aus. Von den politisch mißliebigen Professoren wurde nur einer, Fries, vom Amte suspendiert; gegen ihn bestand der Verdacht, daß in seinen Vorlesungen und Disputationen die gefährlichsten Grundsätze erörtert worden seien, die Zentraluntersuchungskommission in Mainz leitete sogar — freilich ohne Erfolg — ein Verfahren gegen ihn ein wegen angeblicher Teilnahme an der vermuteten Verschwörung. Die Burschenschaft fiel selbstverständlich dem Bunde zum Opfer. Trotz aller Schonung, die angewendet wurde, war es ein empfindlicher Schlag für Jena, daß die Entwicklung, die eben neu zu keimen begonnen hatte, nun jäh unterbunden wurde. Es war wie bei Fichtes Entlassung. Wie Jena damals plötzlich die führende Stellung verloren hatte, die es in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts auf philosophischem Gebiete besessen hatte, so wurde ihm jetzt gerade das genommen, was ihm das eigentümliche Gepräge unter den deutschen Universitäten gegeben hatte. Als Mittelpunkt der studentischen Reformbewegung hatte es für ganz Deutschland Bedeutung gehabt; jetzt sank es zur Stellung einer bescheidenen Landesuniversität herab.

In der Studentenzahl kommt dieser Verlust deutlich zum Ausdruck.[1]) Die Krisis des Jahres 1819 und die Besuchsverbote Österreichs und Preußens spiegeln sich in einem Rückgang sowohl der Immatrikulationen wie des Gesamtbesuchs wider. Während die Zahl der Immatrikulationen nach dem Kriege unter dem Einfluß der burschenschaftlichen Bewegung schnell gestiegen war, sank sie jetzt fast auf die Hälfte; der Besuch ging 1819 von 655 auf 521 Studenten zurück und fiel 1820 auf 457. Die Bedeutung der Zahlen wird erst recht ersichtlich, wenn man sie der raschen und starken Zunahme von Halle, Leipzig und Göttingen gegenüberstellt. Zum Ausgleich der Erschwerungen, die die andern Staaten dem Besuch auswärtiger Universitäten und im besonderen Jenas machten, wurde 1825 für die Landeskinder die alte Vorschrift eingeschärft, daß sie mindestens zwei Jahre in Jena studieren müßten, wenn sie dereinst im Lande angestellt werden wollten.[2]) Aber das war jetzt kaum mehr nötig. Denn seit der Mitte der zwanziger Jahre setzte auch für Jena ein neuer Aufstieg ein, eine natürliche Folge des schon bei der Geschichte der Gymnasien berührten allgemein sehr starken Andrangs zum Studium. Aber

[1]) Vgl. die Tabellen bei F. Eulenburg, die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart (Abhandlung der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 24, 1904).

[2]) Vgl. die Verfügung vom 11. November 1825, Regierungsblatt S. 131.

mit den Universitäten Halle, Leipzig und Göttingen, mit denen Jena einst rivalisierte, die es zeitweise überholt hatte, konnte es auch jetzt nicht gleichen Schritt halten.

So war mit der Krisis von 1819 und ihren Nachwirkungen doch unbestreitbar ein Verlust für die Universität verbunden. Es sind stille Jahre ohne allen Glanz, von denen die Universitätsgeschichte seit 1820 zu berichten hat. Das macht sich ganz besonders in einer Darstellung bemerkbar, die nicht das innere Leben der Wissenschaften, sondern die äußern Schicksale der Universität und ihre Beziehungen zum Staate zum Gegenstand hat. Für die weimarische Regierung war es natürlich nur erwünscht, daß die Beruhigung so bald eintrat und daß Jena, wie Carl August sich einmal ausdrückte[1]), als eine ganz durchlöcherte Scheibe im Schießhause beiseite gestellt wurde. Gleich der erste Bericht, den Motz als Kurator erstattete, klang hoffnungsvoll und befriedigt. Die Professoren selbst fügten sich alle der Notwendigkeit und gaben die politische Schriftstellerei auf; sie mußten ja selbst einsehen, daß Weimar allein den Kampf gegen die beiden deutschen Großmächte nicht aufnehmen konnte. Auch bei den Studenten ließ die politische Exaltation der Jahre 1815/19 schon dadurch rasch nach, daß der natürliche Wechsel sehr bald eine neue, am Freiheitskrieg nicht mehr handelnd beteiligte Generation heraufbrachte. Die Burschenschaft freilich konnte trotz allen Bemühungen ebensowenig ganz ausgerottet werden wie einst die geheimen Ordensverbindungen. Gegen ihre Mitglieder wurde, soweit man sie feststellen konnte, mit aller Strenge der Bundesbeschlüsse vorgegangen, mit Relegation, Ausschließung von den Staatsprüfungen, Versagen der Anstellung. Auch die Professoren, von denen Luden in seinen Vorlesungen über Politik sich unvorsichtige Äußerungen hatte zuschulden kommen lassen, wurden dringend ermahnt, „sich allen der Jugend gefährlichen oder auch nur mißzudeutenden Einstreuungen zu enthalten, vielmehr die Jugend zum Gehorsam gegen die legitime Obrigkeit und Achtung der bestehenden monarchischen Rechtsordnung anzuhalten".[2])

Immerhin, politische Schwierigkeiten verursachten seit 1820 weder die Professoren noch die Studenten. Die alten Untugenden ließen sich bei diesen natürlich doch nicht vollständig überwinden. Der Jugendübermut forderte immer wieder sein Recht, auch unter dem Druck der Reaktion. Im Spätherbst 1822 entstanden sogar noch einmal größere Unruhen. Der Anlaß war harmlos. Der Prorektor hatte das Singen auf der Straße verboten. Die Studenten, die darauf ein hergebrachtes Recht zu besitzen behaupteten, beantworteten das Verbot mit Pereatrufen und Fenstereinwerfen, die sich vor allem gegen den Kurator, den Prorektor und den Amtmann richteten. Als das nichts fruchtete, griffen sie zu ihrem schärfsten Mittel, dem Auszug, der 1792 der Studenten-

[1]) Vgl. seinen Brief an Müffling vom 8. Oktober 1824, eigenhändig im Hausarchiv A XIX, Nr. 90.

[2]) Vgl. Reißig a. a. O. S. 220 ff., Vollert a. a. O. S. 20 und H. Ehrentreich, H. Luden und sein Einfluß auf die Burschenschaft (Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft, Bd. IV, 1913), S. 97 ff.

schaft zu so großen Erfolgen verholfen hatte. Kahla im Altenburgischen war dieses Mal das Ziel. Aber die Zeiten waren anders geworden, die Behörden ließen sich zu keiner Nachgiebigkeit mehr herbei; ohne irgend etwas erreicht zu haben, mußten die Studenten zurückkehren. Die Universitätsbehörden hatten Verständnis genug für die jugendliche Unerfahrenheit und gewährten den Beteiligten Straflosigkeit. Das Verbot des Singens auf der Straße blieb bestehen; aber an der Durchführung haperte es sehr.[1]) Seither ist es zu Zusammenstößen zwischen der Staatsgewalt und der Studentenschaft nicht mehr gekommen. Auch auf diesem schwierigen Gebiet war Ruhe eingetreten. Die neue Fassung der Studentengesetze vom 6./9. April 1824[2]) zeigt schon darin, daß sie in allem Wesentlichen die Bestimmungen von 1817 wiederholen konnte, den Beharrungszustand, der nach dem Umbildungsprozeß der Studentenschaft seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts nunmehr erreicht war. Sie trug den politischen Verhältnissen Rechnung, indem sie alle geheimen Verbindungen, nicht nur solche, die zu Spaltungen führten, verbot und indem sie für den Druck von Schriften und die Abhaltung öffentlicher Reden die vorherige Genehmigung des Prorektors unbedingt vorschrieb, zugleich auch die sehr ungewisse Strafandrohung der ähnlichen Bestimmung von 1817, die nur Unannehmlichkeiten angekündigt hatte, durch die Relegation für Zuwiderhandlungen ersetzte. Auch darin könnte man eine Wirkung der geringeren Selbständigkeit, die seit 1819 den Studenten eingeräumt wurde, sehen, daß die Universität auf die 1817 geforderte „tätige Mitwirkung für das Wohl der Universität" verzichtete und ihnen nur die negative Pflicht auferlegte, alles zu unterlassen, was das Wohl der Universität gefährde. Im übrigen beschränken sich die Veränderungen auf eine Verfeinerung — denn Verschärfung wäre zuviel gesagt — der für das öffentliche Auftreten der Studenten geltenden Vorschriften; sie verbieten jetzt alles, nicht nur das unanständige, Singen auf der Straße, ebenso das Beschädigen der Laternen und dehnen den Begriff der Ruhe, des Anstands und der Ordnung in den Hörsälen so weit aus, daß auch das Mitbringen von Tabakspfeifen und Hunden als unzulässig bezeichnet wird.

Da sich alle Befürchtungen wegen des revolutionären Geistes der Professoren bald als ebenso unbegründet erwiesen wie bei den Studenten und da insbesondere die Untersuchung gegen Fries ohne Ergebnis verlief, so konnte schon Ende 1822 die Aufhebung der gegen ihn verfügten Suspension erwogen werden. In seine alte Professur wollte das Ministerium ihn aber doch nicht wieder einrücken lassen, weniger aus Furcht vor seinen Lehren, die er in seinen privatissime gehaltenen Vorlesungen ungestört vortragen durfte, als aus Rücksicht auf die großen Mächte, in deren Augen er doch stets der gefährliche

[1]) Über die Unruhen von 1822 vgl. außer R. Keil, Geschichte des jenaischen Studentenlebens (1858) S. 482ff. vor allem Goethes Briefe (Bd. 36, S. 220 und 232 und den Briefwechsel mit Carl August Bd. III, S. 92, Nr. 902) und Tagebücher (Bd. VIII, S. 390).

[2]) Gedruckt im Regierungsblatt S. 51ff.

Demagoge blieb und die man nicht reizen durfte.[1]) Aber das schien keinem Bedenken zu unterliegen, daß er unpolitische Vorlesungen über Mathematik und Physik nicht nur halte, sondern auch öffentlich anzeige; die noch wenig entwickelte Spezialisierung der Wissenschaft ermöglichte ihm, diese Fächer zu übernehmen. Als 1823 die ordentliche Professur der Mathematik durch Todesfall frei wurde, wurde sie ihm auf Vorschlag der Fakultät übertragen. Aus Vorsicht erteilte ihm das Ministerium zunächst nur die Erlaubnis, privatissime zu lesen. Erst als seine Wiederanstellung nirgends Aufsehen hervorgerufen hatte, wurde er im Sommer 1824 in alle Rechte der mathematischen Professur eingesetzt, nur die Teilnahme an den Senatsverhandlungen blieb ihm dauernd verwehrt. Aber wenn auch Fries persönlich mit dieser Lösung zufrieden sein durfte, so war es für die Universität doch ein Verlust, daß er seinem eigentlichen Fache entzogen war. Denn gerade dafür wurde kein rechter Ersatz gefunden.

Der Wechsel unter den Professoren während der letzten Jahre ist ohne große Bedeutung für die Universität gewesen. Die Vermehrung der ordentlichen Stellen in der theologischen und medizinischen Fakultät auf vier, die Motz nach langem Drängen 1824 durchgesetzt hatte, brachte keine neuen Kräfte in den Lehrkörper, da sie mit den Honorarprofessoren Baumgarten-Crusius und Kieser besetzt wurden. Um die älteren Fakultätsmitglieder in vermeintlich wohlerworbenen Privatrechten nicht zu kränken, sollten diese vierten Professuren an den Fakultätsgebühren zunächst keinen Anteil haben. Nur zum Dekanat wurden sie sofort zugelassen. Denn gerade darum hatte Motz die Errichtung der neuen Stellen befürwortet, weil in beiden Fakultäten durch die Kränklichkeit der ältesten Mitglieder, Gablers und Fuchs', Schwierigkeiten für die Geschäftsführung entstanden waren. In der theologischen Fakultät hörten sie auf, als Gabler 1826 starb. In der medizinischen griff das Ministerium durch, indem es Fuchs 1826 unter Belassung seines etatsmäßigen Gehalts in den Ruhestand versetzte. Es war das erste Mal, daß die für den Beamtenstand und auch für diesen erst seit kurzem geltende Regel der Pensionierung bei Dienstunfähigkeit auf die Universitätsprofessoren übertragen wurde. Die Universität fühlte sich dadurch in ihren Rechten gekränkt; zum mindesten, so bat sie, sollten feste Grundsätze bestimmt werden, nach denen akademische Lehrer ihrer Stelle enthoben werden könnten. Kurator und Ministerium gaben die Berechtigung dieses Wunsches zu; doch ist es unter Carl August nicht mehr zum Abschluß der Beratungen gekommen.[2])

IV. Die Universitätsinstitute unter Goethes Oberaufsicht.

Bei der Reform der Universität und der Feststellung des neuen Universitätsetats wurden zum ersten Mal Universitätsinstitute amtlich anerkannt. Ihr Umfang war freilich noch recht bescheiden. Im ganzen waren 800 Taler ausgesetzt worden, in die sich das homiletische und das philologische Seminar mit

[1]) Vgl. den Vortrag Contas vom 11. September 1822 im Kultusministerium, Jena XV, 1 Bd. 2.

[2]) Vgl. die Akten des Kultusministeriums, Jena XVI, 1, Bd. 1.

der Veterinäranstalt und dem chirurgischen Institut zu teilen hatten. Schon aus der Beschränkung der zu dotierenden Anstalten wird deutlich, daß mehr das Interesse des Landes als das der Wissenschaft maßgebend gewesen war. Das gilt selbst für die beiden geisteswissenschaftlichen Seminare. Schon in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts waren die Landstände bereit gewesen, Beiträge zur besseren Ausbildung der künftigen Geistlichen und Lehrer zu bewilligen. Sie erwarteten, daß in den Seminaren praktische Übungen im Predigen und im Unterrichten veranstaltet würden; die Teilnehmer sollten dafür Prämien erhalten. In dieser Form spielte sich auch die Vorbereitung der Studenten der Theologie für die Praxis ihres Berufes ab; sie hielten in der Universitätskirche Probepredigten. Für die Philologen war es sehr viel schwieriger, eine ähnliche Einrichtung zu treffen, weil ihnen keine Schule zur Verfügung stand; aber auch die Umwandlung des wissenschaftlichen Geistes bot Hindernisse. Das Studium der klassischen Sprachen wurde von dem Neuhumanismus der Zeit am stärksten berührt; es wollte nun nicht mehr bloßes Fachwissen oder gar einfache Schulpraxis darstellen, sondern die Grundlage allgemeiner Menschenbildung sein. Deshalb sollte ein philologisches Seminar nach der Ansicht Eichstädts, der sich seit 1804 um seine Errichtung bemühte[1]), weniger die Aufgaben der Praxis berücksichtigen als vielmehr durch die „gründlichste Erlernung der alten Literatur die sicherste und vielseitigste Ausbildung des Geistes" ermöglichen. Es sollte nicht nur den künftigen Lehrern, sondern allen künftigen Staatsdienern zugute kommen, in der festen Überzeugung, daß, wer eine philologische Bildung erhalten habe, zu allen ihm übertragenen Geschäften tüchtiger sei und dem Staate mehr nütze als derjenige, der sich einseitig bloß auf das sogenannte Fakultätsfach beschränkt habe. Aber die Übertreibungen dieses Programms, die Ungunst der Zeit und Eichstädts persönliche Eigenschaften ließen bis 1817 überhaupt nichts zustande kommen. Erst als damals für den bisherigen Professor des weimarischen Gymnasiums Hand eine neue Professur zu Jena geschaffen worden war, konnte das Seminar eingerichtet werden. Nach Hands Plan wurde es für diejenigen bestimmt, die sich den Studien der klassischen Altertumswissenschaften widmen wollten; es verzichtete auf jede unmittelbare Anleitung zur Unterrichtspraxis und beschränkte sich darauf, in Vorträgen und Übungen eine höhere wissenschaftliche Ausbildung zu gewähren. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wurde auf acht festgesetzt, die der außerordentlichen durfte auch nicht größer sein. In den ersten Jahren wurden selbst diese Ziffern nicht erreicht. Den Grund sah Hand teils in der mangelnden Mitwirkung Eichstädts, der seine Zeit für die Literaturzeitung brauchte und seine Gleichgültigkeit gegenüber dem Seminar damit rechtfertigte, daß er dafür nicht besonders bezahlt würde, teils in der „Abstumpfung des Sinnes für Wissenschaftlichkeit", die er bei den Studenten feststellen zu können glaubte. Aber in den folgenden Jahren, bald nach 1820, bürgerte sich das Seminar ein. Wie überall war auch unter den Philologen eine erhebliche Zunahme der Studenten zu verzeichnen, die Seminarstellen

[1]) Vgl. die Akten im Kultusministerium, Jena XVIII, Nr. 4, Bd. 1.

wurden stark begehrt und die lebhafte Teilnahme machte die Begründung einer kleinen Bibliothek möglich. Die anregende Wirksamkeit, die der junge außerordentliche Professor Osann entfaltete, trug auch ihr Teil dazu bei, um das wissenschaftliche Interesse am Seminar zu erhöhen.

Von den praktischen Zielen, die die Seminare ursprünglich verfolgt hatten, war man inzwischen so weit abgekommen, daß das Ministerium den Antrag des Professors der Kameralwissenschaften Schulz, ihm Mittel zum Ankauf eines Grundstücks für eine landwirtschaftliche Lehranstalt zu gewähren, 1823 rundweg ablehnte; dergleichen Anstalten entsprächen „dem eigentlichen Zweck der Universitäten, welcher auf eine universelle wissenschaftliche Bildung gerichtet sei, keineswegs".[1]) Schulz ließ sich freilich nicht abschrecken und gründete 1826 ein privates Institut.

Die älteste und allgemeinste der Forschung und Lehre dienende Universitätsanstalt war die Universitätsbibliothek. Bei ihr lag, als die große Universitätsreform von 1817 ihr Augenmerk auch auf sie lenkte, alles im Argen. Die Professoren hatten sich nie recht um sie gekümmert, und die besondere Fürsorge, die Carl August seit seinem Regierungsantritt der Universität zuwendete, war ihr kaum zugute gekommen. Zwar war die Büttnersche Bibliothek, die Carl August 1784 erworben hatte, nach Jena ins Schloß gebracht worden, aber weiter war nichts zu ihrer Ausnutzung geschehen. Versuche Ziegesars, hier Ordnung zu schaffen, waren in den Anfängen stecken geblieben. Von einer einheitlichen Universitätsbibliothek konnte überhaupt kaum die Rede sein. Denn neben dem alten Bestande der Hauptbibliothek gab es eine Reihe von besonderen Sammlungen, die zum Teil auf ausdrückliche Anordnung der Stifter, zum Teil wohl einfach aus Bequemlichkeit getrennt aufbewahrt wurden. Vollständige Kataloge der einzelnen Abteilungen waren nicht vorhanden, noch weniger ein Gesamtkatalog. Unzweckmäßigkeit und Enge des Raums kamen hinzu, die Unübersichtlichkeit zu vermehren. So stellte die Bibliothek um 1817 ein wüstes Durcheinander dar, das Goethe[2]) mit der Lagerung geologischer Schichten verglich. Die Benutzung war dadurch sehr erschwert und die Bibliothek in einen Totenschlaf versunken.

Der Immediatkommission wurde sehr bald deutlich, daß hier eine gründliche Neuordnung unerläßlich sei. Nur dann war es zweckmäßig, den Bestand der Bibliothek durch Einverleibung der Büttnerischen Bibliothek und durch die Abgabe entbehrlicher Werke aus der weimarischen Bibliothek zu vermehren. Aber sie selbst konnte sich schon aus Zeitmangel dieser Aufgabe nicht unterziehen, und ein Professor, den unter allen Umständen kollegiale Rücksichten in der notwendigen Energie lähmen mußten, war auch nicht zu brauchen. Es war Hoffs Gedanke, Goethe damit zu beauftragen.[3]) Am 7. Oktober 1817

[1]) Von Conta entworfene Verfügung vom 8. August 1823 im Kultusministerium, Jena XVIII, Nr. 3.

[2]) In den Tag- und Jahresheften vom Jahr 1817.

[3]) Vgl. die Akten des Kultusministeriums, Jena II, Nr. 6, Bd. 1 und das freilich sehr unübersichtliche Buch von E. Vogel, Goethe in amtlichen Verhältnissen (Jena 1834),

erging die Verfügung, die Goethe zur Neuordnung der Universitätsbibliothek berief. Über die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, gab sich Goethe von Anfang an keinen Illusionen hin. Aber er war auch fest entschlossen, sich durch kein vermodertes Vorurteil abschrecken zu lassen und, um die Nekrose zu heilen, den toten Knochen mutig auszumeißeln.[1]) Zum Ziel setzte er sich die Anfertigung eines Katalogs über sämtliche vorhandenen Bücher und die zweckmäßige Aufstellung der Bücher und Manuskripte in dazu geeigneten Räumen. Mit aller Energie, die non obstantibus quibuscunque die Hindernisse frischweg für Null erklärte, ging er sofort ans Werk. Seine Aufzeichnungen und Berichte, die uns den Fortgang der Arbeiten im einzelnen überblicken lassen, sind längst bekannt; mit besonderer Genugtuung erzählte er selbst, mit welcher Kühnheit er sich des medizinischen Auditoriums für die Bibliothek bemächtigt hat.[2]) Nach siebenjähriger Arbeit konnte er endlich sein Werk als beendet bezeichnen.[3])

Vom Umfang und von der Bedeutung der wissenschaftlichen Institute würde aber nur eine sehr unzulängliche Vorstellung erweckt werden, wenn allein die Universitätsakten herangezogen würden. Denn wie bereits oben erwähnt worden ist[4]), ist der Keim zur Entwicklung des modernen Institutswesens gar nicht von der Universität und auch nicht ihr, sondern neben ihr in den sogenannten unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst gepflanzt worden. Das aus dem Walchschen Naturalienkabinett durch Vereinigung mit entsprechenden in Weimar vorhandenen Stücken entstandene sogenannte Museum, die mineralogische Sammlung des Professors Lenz und der botanische Garten unter Batsch waren die ersten Institute gewesen, die ohne Zutun der Universität lediglich aus Mitteln der weimarischen Kammer begründet worden waren. Gegenüber den früheren Zeiten, wo die Professoren ihre Lehrmittel auf eigene Kosten hatten anschaffen müssen, war dadurch zunächst nichts geändert worden, daß nun der Staat die Gelder hergab. Jeder Professor verwaltete seine Sammlung lediglich in seinem Interesse. Carl August war aber bald zu der Überzeugung gelangt, daß es zweckmäßig wäre, die von ihm gestifteten Einrichtungen der Allgemeinheit benutzbar zu machen. Auf seinen Wunsch und unter seiner persönlichen Mitwirkung hatte Loder[5]) 1788 die erste Benutzungsordnung aufgestellt. Danach stand das Museum allen Professoren, die naturwissenschaftliche Vorlesungen hielten, zur Verfügung und ein besonderes Zimmer wurde eingerichtet, um Demonstrationen vor Studenten zu ver-

S. 69ff. Einige Berichte an Carl August sind im Briefwechsel Bd. II, Nr. 642, 695 und 705 gedruckt.

[1]) Vgl. das Promemoria an Voigt vom 30. Oktober 1817 bei Vogel S. 73ff.

[2]) Vgl. das Gespräch mit Soret am 15. März 1830 bei Biedermann, Goethes Gespräche Bd. IV, 2. Aufl., S. 239, Nr. 2800.

[3]) Vgl. den Bericht vom 18. November 1824 bei Vogel S. 98ff.

[4]) Vgl. oben S. 157.

[5]) Vgl. seine Niederschrift vom 13. Juni 1788 mit eigenhändigem Nachtrag von Carl August in A 6770. Auf sie bezieht sich die bei Vogel S. 151ff. abgedruckte undatierte Instruktion für Goethe und Voigt.

anstalten. Eine wesentliche Erweiterung erfuhren die staatlichen Sammlungen, als Loder 1803 seine privaten sehr reichhaltigen Schätze mit nach Halle nahm; deshalb wurde im Winter 1803/4 mit der Begründung eines neuen anatomischen Museums begonnen. 1809, nach dem Tode Göttlings, kam auch dessen chemischer Apparat hinzu.

Schon längst hatte sich Goethe im Auftrag Carl Augusts um diese Institute bekümmert und überall nach dem Rechten gesehen. Auf seinen Wunsch wurde auch Voigt vor allem zur sachkundigen Überwachung der Geldgebarung herangezogen. Im Jahre 1809 wurden die für jedes Institut besonders erteilten Kommissorien nun vereinigt und ein förmliches Amt, die Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Kunst und Wissenschaft, gebildet. Sie bestand aus Goethe und Voigt gemeinsam.[1]) Ihre Aufgabe war, die Verwendung der für die Sammlungen ausgesetzten Gelder zu kontrollieren, die Verwaltung und Benutzung der Institute zu beaufsichtigen und für die Ausgestaltung zu sorgen. Gerade dafür war die Vereinigung der Institute unter einer einheitlichen Leitung von Segen. Denn die Mittel, die für die einzelnen Institute ausgesetzt werden konnten, waren bei allem guten Willen und bei aller die Berechnungen der Kammerbeamten oft weit hinter sich lassenden Großzügigkeit Carl Augusts doch nur knapp bemessen, und es war kaum möglich, große Anschaffungen daraus zu bestreiten. Die einheitliche Verwaltung durch die Oberaufsicht erlaubte aber, die Gelder zusammenzuhalten und bald dem einen, bald dem andern Institut größere Summen zur Verfügung zu stellen. Der führende Mann der Oberaufsicht war durchaus Goethe. Namentlich bei seinen häufigen und lange dauernden Aufenthalten in Jena regelte er mit lebhaftem Anteil alle Fragen und bemühte sich, den Professoren durch die Anstellung von Kustoden die mehr mechanische Sorge für die Erhaltung der Sammlungen und Präparate abzunehmen. Freilich war er ebenso eifrig, das Interesse der Institute gegen das persönliche Interesse der Professoren zu verteidigen, übertriebenes Hervortreten individueller Neigungen bei ihnen zu bekämpfen und über allen persönlichen Reibungen der oft unverträglichen Professoren die Einheit der Leitung zu wahren. Voigt verfolgte die Entwicklung der Institute mit warmem Interesse und war vor allem unermüdlich, selbst in den schweren Zeiten der napoleonischen Fremdherrschaft, die erforderlichen Gelder herbeizuschaffen, die Goethe oft über den ursprünglichen Etat hinaus beantragte. In das Einzelne mischte er sich aber nicht ein; höchstens griff er ausgleichend ein, wenn Goethes allzu scharf ausgesprochene Abneigung, etwa gegen Oken, mit dem bereits 1809 ein Konflikt wegen der Benutzung der Sammlungen entstand, zu persönlichen Reibungen führte.

Trotz aller Ungunst der Zeiten war es auch in den Jahren nach 1809 möglich, die bestehenden Institute nicht nur zu erhalten, sondern auch auszugestalten. Das mineralogische Institut wurde durch Ankauf der Sammlung des Bergrats Voigt in Ilmenau erweitert, der chemische Apparat weit aus-

[1]) Über die Einrichtung der Oberaufsicht vgl. die Tag- und Jahreshefte Goethes von 1809 und den Brief an den Erbgroßherzog vom 24. Oktober 1824 (Briefe Bd. 36, S. 395).

gebaut. Gerade in diesen Jahren bewährte sich Goethes Grundsatz, nicht alle Institute gleichmäßig zu bedenken — die Erweiterung des anatomischen Museums durch Ankauf der Sammlung des 1811 verstorbenen Hofrats Stark mußte z. B. unterbleiben —, sondern bald den einen, bald den andern Wissenszweig vorzüglich zu begünstigen.[1]) Das Maß, in dem dies geschah, hing teils von dem Eifer und der Tüchtigkeit der einzelnen Professoren ab, daraus erklärt sich der rasche Ausbau des Döbereiner anvertrauten chemischen Apparats; zum Teil mußte auch den Neigungen des Fürstenhauses, das die Mittel dazu hergab, Rechnung getragen werden. So verdankte die 1811 gegründete Sternwarte ihr Entstehen dem mathematischen Interesse Carl Augusts, das in jenen Jahren unter Müfflings Einfluß besonders rege war. Goethe war mit dieser Erweiterung seines bisher rein naturwissenschaftlichen Wirkungskreises so wenig einverstanden, daß er die Beteiligung zunächst verweigerte.[2]) Aber da Carl August dieses aus Kammermitteln gestiftete, mit der Universität nicht unmittelbar verbundene Institut der Oberaufsicht unterstellte, mußte er seine Fürsorge auch darauf ausdehnen, und seiner Art getreu begnügte er sich dann nicht mit äußerlicher Kontrolle, sondern arbeitete sich mit Eifer in die besonderen Aufgaben der meteorologischen Beobachtung ein, die der Sternwarte oblagen.[3])

Auch für die Institute kamen nach dem endgültigen Frieden bessere Zeiten. Äußerlich blieb alles beim alten. Weder die Neuorganisation des Staatsministeriums und der übrigen Staatsbehörden noch die Änderungen der Universitätsverfassung berührten das Verhältnis der Oberaufsicht zu Carl August und zu den unterstellten Anstalten. Sie war auch jetzt eine unmittelbare Staatsbehörde. Als Voigt 1819 starb, wurde seine Stelle nicht mehr besetzt; die Oberaufsicht bestand von nun an aus Goethe allein. Damit war aber doch eine leichte Verschiebung der Stellung verknüpft. Bisher hatte Goethe alle Oberaufsichtssachen, die eine Entschließung des Großherzogs erforderten, durch Voigt an diesen gelangen lassen; denn allein auf diese Weise konnte die notwendige Mitwirkung der Finanzbehörde gesichert werden. Dabei war natürlich nicht unterschieden worden, was Voigt als Mitkommissar und was er als Minister vortrug und entschied. Jetzt aber schob sich das Staatsministerium als besondere Instanz zwischen die Oberaufsicht und den Großherzog und erließ wohl auch in finanziellen Dingen Verfügungen; aber da diese dem Amtsstil nach auch jetzt noch im Namen des Großherzogs ergingen, so entstanden daraus keine Reibungen. Und in allen wissenschaftlichen Fragen war

[1]) Vgl. darüber den Museumsbericht von 1817.

[2]) Vgl. den Brief an Müffling vom 31. März 1812 (Briefe, Bd. 22, S. 306ff., Nr. 6285).

[3]) Über die Tätigkeit der Oberaufsicht vor 1815 vgl. den ungedruckten Bericht Goethes vom 7. November 1811 (im Kultusministerium, Jena XVIII, Nr. 5) und den Bericht vom 22. November 1812 im Goethejahrbuch Bd. 30 (1909), S. 21ff.. Der im Brief an Voigt vom 10. März 1815 (Briefe Bd. 25 S. 227, Nr. 7041) angekündigte Bericht über die Jahre 1813/14 ist wohl gar nicht zustande gekommen, da auch der geplante Aufenthalt in Jena unterblieb.

Goethe der alleinige Leiter; die bloßen Verwaltungssachen nahm ihm seit 1816 sein Sohn August ab.

Eine Zeitlang trug sich Carl August mit dem Gedanken, aus der bisher nur geschäftlichen Verbindung der einzelnen Institute eine wissenschaftliche Akademie zu machen.[1]) Aber Goethe, längst mißtrauisch gegen die Leistungsfähigkeit gelehrter Gesellschaften, gewann auch hier den Eindruck, daß die Professoren wohl einzeln sehr Gutes leisten würden, daß sie aber zu gemeinsamer Arbeit nicht zu brauchen seien. Deshalb hatte die Anregung Carl Augusts keinen weiteren Erfolg; die Institute blieben selbständig und Goethe allein bildete, wie er sich einmal ausdrückte[2]), den Mittelpunkt einer ideellen Akademie.

Aber wenn auch die äußere Organisation der Oberaufsicht durch die Ereignisse von 1815 nicht berührt wurde, so hatte die Bereitstellung größerer Mittel für alle wissenschaftlichen Zwecke auf ihre ganze Tätigkeit doch großen Einfluß. Goethe nahm sich sowohl seiner Mitarbeiter wie seiner Institute lebhaft an und sorgte dafür, daß sie bei der Regulierung der Etats nicht leer ausgingen. Seine mehrjährigen praktischen Erfahrungen in der Finanzverwaltung kamen ihm hierbei zustatten; er wußte, daß es besser sei, einmal viel zu fordern, als alljährlich neue Bewilligungen zu beantragen. Deshalb bemaß er seinen Etat reichlich mit der Begründung, daß es bei den Instituten wie bei Kindern gehe, welche wachsen, daß man ihnen neue und weitere Kleider machen müsse.[3]) Wie diese Mittel aufgebracht werden sollten, das kümmerte ihn jetzt, wo er nicht mehr Finanzminister war, sondern nur das Interesse der wissenschaftlichen Anstalten zu vertreten hatte, nicht mehr. Die Bedenken der Kameralisten, zu denen er selbst einst gehört hatte, daß es sich um unrentable Ausgaben handle, hielt er zwar auch jetzt für berechtigt[4]); aber er trug ihnen nur insofern Rechnung, als er vorschlug, die Landstände für diese im Landesinteresse gemachten Ausgaben heranzuziehen. Im Herbst 1820, als es sich darum handelte, die Anträge für den bevorstehenden Landtag vorzubereiten, kam er noch einmal auf diesen Gedanken zurück.[5]) Die ganze Tragweite ist ihm damals schwerlich schon deutlich gewesen. Erst als nach der endgültigen Auseinandersetzung zwischen der Kammer und der Landschaft vom Jahre 1821 ab die Ausgaben der Oberaufsicht aus der Landschaftskasse bezahlt wurden, bekam er den Unterschied zu fühlen zwischen fürstlicher Liberalität, die vertrauensvoll die Mittel für künstlerische und wissenschaftliche Zwecke bewilligte, und spießbürgerlicher Pfennigfuchserei, die ohne Rücksicht auf die Person und

[1]) Vgl. den Briefwechsel Carl Augusts mit Goethe, Bd. II, Nr. 525, S. 146 und Goethes Briefe Bd. 26, Nr. 7350, 7352 und 7371.

[2]) Vgl. den Brief an S. Boisserée vom 21. Dezember 1815 (Briefe Bd. 26, S. 193, Nr. 7246).

[3]) Aus dem bisher unvollständig gedruckten Schreiben Goethes an Voigt vom 20. Januar 1816 (Original von Kräuters Hand in A 10450) bei Vogel a. a. O. S. 103.

[4]) Vgl. das Promemoria der Oberaufsicht vom 21. Dezember 1815 in A 10450.

[5]) Vgl. den Bericht an Carl August im Briefwechsel Bd. II, Nr. 740, S. 279; wegen der Datierung vgl. Nr. 770b, S. 471.

auf die erstrebten Ziele lediglich die äußere Korrektheit anstrebte. Gleich der nächste Landtag bemängelte den Posten von 1000 Talern, die der Oberaufsicht zu außerordentlichen Ausgaben jährlich zu Verfügung gestellt wurde; er vermißte eine ins Einzelne gehende Nachweisung der daraus bestrittenen Ausgaben und verlangte, daß etwaige Ersparnisse an die Hauptlandschaftskasse zurückfallen müßten, während Goethe diese bisher aufbewahrt hatte, bis sie zur Deckung besonderer Ausgaben ausreichten.[1]) Das Ministerium hatte aber doch das Gefühl, daß Goethe anders behandelt werden müsse als ein gewöhnlicher Kassenbeamter, ging über das Monitum des Landtags hinweg und wies die Summe unbeschränkt wieder an.[2]) Der nächste Landtag, der von 1826, ließ es auch dabei bewenden. Aber der durch die Julirevolution angestachelte Eifer der Volksvertreter von 1831 brachte die Angelegenheit von neuem aufs Tapet.[3])

Es kann nun hier nicht ausführlich dargestellt werden, was Goethe im einzelnen als Leiter der Oberaufsicht geleistet hat. Vieles hat ja auch lediglich biographisches Interesse. Die vorhandenen Institute — der große Bericht vom Jahre 1817 gibt eine gute Übersicht[4]) — wurden weiter ausgestaltet, keine Mühe wurde gescheut, um neue Erwerbungen zu machen; auch hier wurde Döbereiner besonders bevorzugt. Neu kam die Tierarzneischule hinzu. Sie wurde 1816 errichtet und unter die Leitung des Professors Renner gestellt; anfangs hatte sie wohl mit dem alten Mißtrauen zu kämpfen, daß die Beschäftigung mit kranken und nun gar mit gefallenen Tieren ein unehrliches Handwerk sei — übrigens meinte auch Goethe, daß Präparate, „welche Ekel erregen oder Geheimnisse der Natur enthüllen", nicht in das Schloßmuseum gebracht werden dürften, sondern in dem eigenen Gebäude der Tierarzneischule aufzubewahren seien, damit man nicht verhindert würde, Frauen und jüngere Personen in das Schloßmuseum einzuführen[5]) —, aber sehr bald gewöhnte sich auch die große Masse an die neue Wissenschaft und lernte deren Nutzen erkennen.

Hinsichtlich der Benutzung der Institute hielt Goethe streng darauf, daß die Professoren sich nicht etwa als Eigentümer fühlten und sich Eigenmächtigkeiten erlaubten, sondern daß die großherzogliche Oberaufsicht als die leitende Instanz respektiert würde. Deshalb erließ er am 10. April 1815 eine neue

[1]) Vgl. die Landtagsverhandlungen von 1823 S. 228 und S. 423.

[2]) Vgl. die Verfügung an die Oberaufsicht vom 20. April 1824 (Entwurf Contas in A 10456). Folgender Passus ist gestrichen worden: „Da jedoch über die Verwendung dieses Reservefonds der Verfassung nach und in Gemäßheit des abschriftlich anliegenden besonderen Antrags des Landtags demselben spezielle Berechnung vorzulegen ist, so begehren wir gnädigst, unsere Oberaufsicht wolle solche mit dem Schluß eines jeden Etatsjahrs berichtlich an uns einsenden."

[3]) Vgl. H. Luden, Rückblicke S. 128 ff. Die hier ohne nähere Zeitbestimmung erzählte Geschichte paßt schon der Zahlenangabe wegen am besten zum Jahr 1829.

[4]) Nicht ganz vollständig abgedruckt in der Sophienausgabe, 1. Abt., Bd. 53, S. 291 ff.

[5]) Nach dem ungedruckten, die Tierarzneischule behandelnden Teil des Museumsberichts von 1817 in A 6778.

Benutzungsordnung.[1]) Die Sammlungen sollten zwar nach wie vor für die Vorlesungen zur Verfügung stehen, aber alle Präparate, die vorgezeigt werden sollten, mußten vorher von der Oberaufsicht oder ihrem in Jena bestellten Vertreter erbeten werden. Schwer zu transportierende Stücke durften auch, während in der Regel der Vorlesungsraum zu benutzen war, im Kabinett vorgelegt werden, jedoch nur in Gegenwart des Kustoden. Mit diesen Vorschriften ist man jahrelang ohne Störung ausgekommen, selbst als die Vermehrung der Sammlungen das besondere Auditorium seinem Zwecke wieder entzog. Erst 1823 ergab ein Bericht der Universität, daß die alte Unsitte der Professoren, die jüngeren Dozenten von der Benutzung der Sammlungen auszuschließen, wieder eingerissen war. Und zwar hatte gerade Lenz, der als ältester Institutsdirektor während Goethes Abwesenheit die Aufsicht führte, sich geweigert, dem Privatdozenten Naumann für dessen Vorlesung das mineralogische Kabinett einzuräumen. Um den alten Mann nicht zu kränken, wurde auf Vorschlag des Kurators ein Mittelweg eingeschlagen; ein unbenutzter Raum der naturforschenden Gesellschaft wurde als Hörsaal eingerichtet.[2]) Denn wenn auch ein amtlicher Zusammenhang nicht bestand und der Amtsbereich der Oberaufsicht das Vorlesungswesen gar nicht berührte, andererseits aber weit über die Universität hinausging, so wurden doch die Institute stets als Bereicherung der Universität angesehen. Gerade mit deren Bedürfnissen hat Goethe 1820 seinen Antrag auf erhöhte Zuschüsse gerechtfertigt. Je härter äußerer Zwang sich auf das Universitätsleben legte, desto mehr wurde ihm freies und selbständiges wissenschaftliches Leben entgegengesetzt. Dank dieser Freiheit konnte Jena auch die schlimmen Jahre nach 1819 überstehen.

[1]) Gedruckt bei Vogel S. 151 ff.

[2]) Vgl. die Akten des Kultusministeriums, Jena XVIII, Nr. 14.

Achtundzwanzigster Abschnitt:

Das Wirtschaftsleben.

I. Die Notjahre 1816/17.

Für die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens war die Beseitigung der Kontinentalsperre und die Wiederherstellung der alten Staatenwelt von grundlegender Bedeutung. Deutschland war für den ausländischen Handel wieder geöffnet. Umkehren läßt sich dieser Satz freilich nicht. Das Ausland war für den deutschen Handel noch keineswegs geöffnet. Frankreich, England, Rußland, aber auch die deutschen Großmächte wie Österreich und Preußen hielten ihre herkömmliche Schutzzollpolitik aufrecht. Um so wichtiger schien es, daß die Verheißung der Bundesakte bald erfüllt würde, daß auch Deutschland ein einheitliches, in sich geschlossenes Wirtschaftsgebiet würde, das allen seinen Gliedern einen großen Markt darbieten und zugleich Schutz gegen den ausländischen Wettbewerb gewähren könnte.

Wie notwendig eine einheitliche Regelung der Handelsbeziehungen zwischen den deutschen Staaten sei, bekam der weimarische Staat besonders in seinem neu erworbenen Neustädter Kreis zu spüren. Hier gab es eine alteingesessene Tuchindustrie, die ihren Absatz früher bis nach Italien hatte ausdehnen können. Festen Rückhalt aber besaß sie in den Lieferungen für das sächsische Heer. Die waren ihr nun entzogen, seitdem sie vom Königreich abgeschnitten war. Auch Preußen, das sie während des Provisoriums von 1813 bis 1815 mit Bestellungen für das Militär unterstützt hatte, ließ sie nun nach der endgültigen Grenzfestsetzung im Stich und sperrte sogar sein Gebiet gegen die Tucheinfuhr ab. Das Großherzogtum Weimar aber konnte mit seinem unbedeutenden Militär keinen Ersatz für die verlorenen Märkte gewähren. Und zu all diesen Verlusten kam nun noch die allenthalben fühlbare Konkurrenz der während der Kontinentalsperre aufgestapelten englischen Industriewaren. Schon im Sommer 1816 kam es zu Unruhen unter den arbeitslosen Tuchmachern. Notstandsarbeiten wurden angeordnet, um sie bis zu dem ersehnten Tage zu beschäftigen, wo alle innerdeutschen, dem Gedanken der nationalen Einheit widersprechenden Handelssperren aufgehoben würden.

Freilich entstanden sehr bald die ersten Zweifel, ob die Handelseinheit so bald erreicht werden könne, wie es für die notleidende Industrie notwendig war. Der Appell des weimarischen Ministeriums an die preußische Regierung, „von welcher alle liberalen Ideen in Bezug auf möglichste Einheit des wiederhergestellten Deutschland teils ausgegangen, teils auf das kräftigste unterstützt worden" seien, daß „sie sich der jenem Grundprinzip am directesten zuwiderlaufenden Sperre der deutschen Bundesstaaten gegen einander mit aller ge-

wohnten Energie entgegensetzen werde“[1]), fand keinen rechten Widerhall. Die Antwort lautete recht kühl, ließ von deutscher Einheit und Liberalismus gar nichts hören, sondern berief sich nur auf das eigene Interesse, das Preußen ohne entsprechende Vorteile nicht aufgeben werde. Selbst in kleinen Fragen von lediglich örtlicher Bedeutung, wie wegen der wechselseitigen Zulassung der Handwerker benachbarter Grenzorte zu Jahrmärkten lehnte es zunächst jedes Entgegenkommen ab, um sich für die von ihm geplante Regelung des Zoll- und Steuerwesens die Hände frei zu halten.[2])

Gegenüber dieser Not, die durch die Wirtschaftspolitik der großen Mächte über die weimarische Industrie heraufbeschworen wurde, war der weimarische Staat machtlos. Sein alter wirtschaftspolitischer Grundsatz, die Dinge sich in möglichster Freiheit entwickeln zu lassen, erwies sich der schutzzöllnerischen Praxis der großen Nachbarstaaten gegenüber als unzureichend. Mit seinem klaren und nüchternen Blick, der die Dinge ansah, wie sie waren, und sich durch kein theoretisches Vorurteil trüben ließ, schilderte Ackermann in einem Gutachten vom Herbst 1816 die Lage[3]); die frommen Wünsche des Neustädter Kreises müßten „an den unfrommen Verhältnissen Deutschlands scheitern“, die Handelsfreiheit scheine zur Zeit noch „ein Traum von Merciers Jahr 2240“.[4]) Er wollte es nicht wagen, „mit der zum Riesen gewordenen Theorie der Handelsfreiheit anzubinden“, deutete aber doch auf ihren entscheidenden Mangel hin, daß die großen Staaten eine ganz eigensüchtige Praxis betrieben. Er verkannte nicht, daß die Neustädter Industrie Hilfe verdiene, daß ihr Ersatz für das im Königreich Sachsen verlorene Absatzgebiet gegeben werden müsse; aber auch er wußte nicht anzugeben, wie das geschehen solle, und die letzte Hoffnung war auch für ihn der deutsche Bund.

Aber der ließ auf sich warten, so daß die erste große Wirtschaftskrisis von den Staaten isoliert getragen werden mußte. Es war die Hungersnot des Jahres 1816/17, die durch die ganz ungewöhnlich schlechte Ernte des Sommers 1816 hervorgerufen wurde. Obwohl bei dem schlechten Stand des Winterkorns schon im Frühjahr 1816 mit einem ungünstigen Ergebnis der Ernte gerechnet werden mußte, hatte die weimarische Landesdirektion zunächst alle Vorsichtsmaßregeln, die ihr von den Landräten angeraten wurden, in der festen Überzeugung unterlassen, daß „jedes Eingreifen in das ökonomische und mercantilische Gewerbe hinsichtlich der freiesten und uneingeschränktesten Benutzung der vorhandenen Früchte keine andere als nachteilige Einwirkung auf die Fruchtpreise und nutzbaren Betrieb der Ökonomie erwarten“ lasse.[5])

[1]) Vgl. die Mitteilung Voigts an den preußischen Gesandten Grafen Keller vom 17. August 1816 in B 5414.

[2]) Vgl. die Akten B 5422 b.

[3]) Vgl. sein eigenhändiges Gutachten über einen Bericht vom 12. Oktober 1816 in B 5414.

[4]) Bezieht sich auf die viel gelesene und oft aufgelegte Schrift von L. S. Mercier, l'an 2440 (Amsterdam 1770).

[5]) Vgl. den Bericht vom 8. Juli 1816 in B 5422; aus diesem Aktenstück sind auch die im folgenden benutzten Akten entnommen.

Erst als das andauernd schlechte Wetter des Sommers auch das Sommergetreide gefährdete, begann sie sich mit der Frage zu beschäftigen, wie einem Getreidemangel für das kommende Frühjahr vorgebeugt werden könne. Sie kam zu dem Entschluß, nach dem Vorbild früherer Zeiten ein sogenanntes Notmagazin anzulegen, d. h. die Gutsbesitzer zur Aufbewahrung einer der Größe des Gutes angemessenen Kornmenge zu verpflichten. Aber als im Herbst das über alles Erwarten schlechte Ergebnis der Ernte feststand, hielt sie dieses Mittel nicht mehr für ausreichend. Einstimmig beschloß sie, ausländisches Getreide auf Staatskosten anzukaufen. Auch empfahl sie dem Ministerium, durch die Aufhebung aller auf dem Getreidehandel ruhenden Abgaben die freie Einfuhr zu erleichtern. Weniger einheitlich waren die Mitglieder der Landesdirektion über die Zweckmäßigkeit von weitergehenden Maßnahmen. Wenn auch die Verhängung einer Ausfuhrsperre für undurchführbar und wegen des auf Zufuhr angewiesenen Eisenacher Gebiets auch für bedenklich angesehen wurde, so meinten doch einige Landesdirektionsräte, daß man doch nicht tatenlos zusehen dürfe, wenn das Getreide ins Ausland verkauft werde; sie schlugen daher vor, den gewerblichen Aufkauf von Getreide auf dem platten Lande zu verbieten, damit die Versorgung der Städte in erster Linie gesichert würde; ferner trugen sie auf ein Verbot der Branntweinbrennerei an.

Ebenso geteilt waren die Ansichten im Ministerium. Während Fritsch der von ihm stets vertretenen Theorie auch jetzt treu blieb, daß schon aus geographischen Gründen eine Einschränkung des freien Handels in Weimar unmöglich sei, meinte Ackermann, daß die Theorie „unmöglich für jeden außerordentlichen und abnormen Zustand mit gelten" könne. Er gab offen zu, daß die wachsende Not, der Hunger, die Verarmung und die murrende Unzufriedenheit der Untertanen mit der Regierung ihn mißtrauisch „gegen starre Systeme und allgemeine Sätze" machten, „womit der theoretische Mensch nur den Kopf einengen, aus dem Gemüte teilnehmende Wärme verjagen, aber doch der wandelbaren Natur keinen Gehorsam gebieten" könne. Schon um der öffentlichen Meinung willen empfahl er ein staatliches Eingreifen; die unbelehrte Menge dürfe nicht auf den gefährlichen Zweifel verfallen, daß ihr Jammer den Obern gleichgültig sei. Über die Bedingtheit der geographischen Lage konnte er sich freilich ebensowenig wie Fritsch und die Landesdirektion hinwegsetzen, zumal da Preußen jede Beschränkung des freien Verkehrs ablehnte und vorschlug, „der freien Concurrenz und dem Speculationsgeist der Kaufleute die Sorge, dem Mangel vorzubeugen, zu überlassen", andererseits aber jede Sperre mit Vergeltungsmaßregeln zu beantworten drohte.

So kam das Ministerium doch zum Entschluß, sich aller Erschwerungen des Handels mit dem Ausland zunächst zu enthalten, und begnügte sich in der Verfügung vom 1. November 1816 mit der Aufhebung der Marktabgaben vom Getreideverkauf und dem Verbot der Branntweinbrennerei. Auf das Notmagazin verzichtete es, weil der Nutzen „dem Übel der in einer solchen Maßregel auf jeden Fall liegenden großen Beschränkung der Freiheit und des Eigentums" keineswegs entspreche. Die einzige wirklich durchgreifende

Maßregel war, daß insgesamt 40 000 Taler als Vorschuß für Getreideankäufe im Ausland angewiesen wurden. Das kam besonders Eisenach zugute und trug, obwohl ein Verlust von 10 000 Talern eintrat, seine Frucht; denn die ehemals kurhessischen Untertanen empfanden wohltuend den Gegensatz, in dem ihre neue Regierung zu dem alten geizigen Landesherrn stand.

Dank den Zufuhren wurde eine wirkliche Not verhütet. Daß das Getreide teuer wurde, daran ließ sich freilich nichts ändern, wenn der Staat nicht noch größere Verluste auf sich nehmen wollte.[1]) Während der Scheffel Korn im Durchschnitt der früheren Jahre etwa 2 Taler, 1815/16 noch 2 Taler 5 Groschen gekostet hatte, schnellte der Preis jetzt auf 5 Taler 7 Groschen hinauf. Am meisten litten darunter die Städte. Von ihnen gingen daher auch Beschwerden über die Untätigkeit der Behörden aus; sie verlangten, daß der Staat in den freien Getreidehandel zugunsten der Stadtbevölkerung eingreife. Die Landesdirektion wollte davon nichts wissen, weil der freie Getreideverkehr allein imstande sei, die Zufuhren für die Städte zu sichern „und so im ganzen die verhältnismäßig wohlfeilsten Preise zuwege zu bringen und zu erhalten". Ackermann meinte dagegen, daß der Grundsatz, die Konkurrenz und die Freiheit hielten die Preise niedrig, sich nicht bestätige, und empfahl, freilich mit dem deutlichen Bewußtsein, daß mehr sein an der Not teilnehmendes Herz als der Kopf spreche, doch etwas für die Menge zu tun, um den guten Willen zu beweisen. Etwas Positives wußte er aber auch nicht vorzuschlagen, es konnte auch nicht vorgeschlagen werden, denn was die Städter verlangten, war ja nichts anderes als künstliche Herabsetzung der Preise gegenüber dem Marktpreis des In- und Auslands. Dazu aber, so meinte Fritsch, sei „nur das Maximum der französischen Republik und eine Wegnahme sämtlicher Privatvorräte vermögend". Der überwiegend landwirtschaftliche Interessen vertretende Landtag stimmte mit dieser Haltung des Ministeriums nicht nur überein, sondern wollte nicht einmal von den bescheidenen Beschränkungen des Getreidekaufs und der Branntweinbrennerei etwas wissen. Sie wurden auf seinen Antrag tatsächlich zurückgenommen; nur im Eisenachischen blieb das Verbot der Branntweinbrennerei aus Korn bestehen.[2])

Die Gefahr der Hungersnot war, als die neue Ernte kam, endgültig beschworen. Aber die Teuerung hielt noch an und drückte besonders auf die Staatsdiener und auf das städtische Gewerbe. In ihrem Interesse beschäftigte sich das Ministerium im Herbst 1817 noch einmal eingehend mit der Frage, ob es nicht doch ratsam, ja geboten sei, daß der Staat gegen die Teuerung einschreite. Wieder war es Ackermann, der das Dogma Fritschs, daß „die uneingeschränkteste Handelsfreiheit das sicherste Mittel sei, dem Mangel des Getreides vorzubeugen", bekämpfte. Es reichte nach seiner Überzeugung nicht

[1]) Außer dem Verlust von 10450 Talern in Eisenach sind nach den in den Landtagsverhandlungen von 1819 S. 149ff. gedruckten Akten noch weitere Verluste entstanden und zwar im Kreis Weimar 7364 Taler, in Ilmenau 1071 Taler und in Neustadt 9847 Taler, zusammen also 28732 Taler.

[2]) Vgl. die im Regierungsblatt von 1817 S. 41ff. abgedruckten Verhandlungen.

aus, in ganz ungewöhnlicher Zeit sich an die nur bedingt richtige Theorie der freien Handelskonkurrenz zu halten. Ihre Voraussetzungen seien „stillschweigend an Lokalumstände, Zeit- und Raumbedingungen geknüpft, die in praxi in außerordentlichen Fällen nicht zusammentreffen, folglich den Staatsmann und Physiokraten im Stiche lassen". Außerdem könne sie auf den Kleinhandel nicht angewendet werden; nur der große Welthandel, der Handel des großen Kaufmanns, der aus fernen Gegenden Früchte herbeischaffe, sei wahrer, wohltätiger, Mangel verhütender Handel. Vor allem aber verwahrte sich Ackermann dagegen, daß das Brotgetreide wie eine gewöhnliche Spekulationsware behandelt und „dem Eigentümer zur höchsten Willkür, auch wenn der Staat periclitirt, überlassen" werde, „als ob Eigentum höher stände als Leben, Gesundheit und Moral der Menge und als ob letztere Güter im Conflict nicht auch Schutz verdienten". Gegen den schrankenlosen Individualismus dieser Auffassung führte er die Rücksicht auf die Gesamtheit, auf „die unveräußerlichen Naturrechte aller" ins Treffen. Er sprach die Hoffnung aus, daß die Zeit kommen werde, wo diese eigennützige Theorie abgewirtschaftet habe und „wo wir nach dem Beispiel aller Nationen einige Liebespflichten wieder als Zwangspflichten aufnehmen, weil die Gesellschaft ohne sie nicht besteht und durch bloße Kopfaufklärung am wenigsten zu Opfern der Geselligkeit geneigt wird". Es sei etwas anderes, ob der Bürger gegen den Bürger vor Gericht auf sein Eigentum poche, als wenn er es gegen das Ganze tue zu einer Zeit, wo ein Orkan das Staatsschiff ergriffen habe. Aus allen diesen Gründen hielt er den Staat für berechtigt, wenigstens für einen Teil der Ernte ein Preismaximum festzusetzen.

Damit hatte er freilich in ein gefährliches Wespennest gestochen, denn das Wort Maximum erinnerte allzusehr an die französische Revolution, als daß es Anklang gefunden hätte. Fritsch rief auch die andern Minister zu Hilfe.[1]) Gersdorff beschwor warnend den Schatten Robespierres; auch Voigt wendete sich scharf gegen eine so „revolutionäre Maasregul, wo die Willkür die Freiheit unterdrücke". Daß im äußersten Notfall der Staat auch dazu schreiten dürfe, verkannten sie nicht. Aber dieser Notfall schien ihnen damals noch nicht gegeben und er war es auch nicht. Denn schon hatte die Teuerung den höchsten Stand überschritten und bald kamen wieder normale Zeiten.

II. Der Kampf um die deutsche Handelseinheit.

Die in den Jahren 1816 und 1817 angestellten Beratungen der weimarischen Behörden über die Mittel zur Bekämpfung der Not und Teuerung haben zweifellos auch heute noch ein gewisses theoretisches Interesse. Namentlich uns, die wir am eigenen Leibe das Experiment der staatlichen Regulierung des Wirtschaftslebens erfahren und die Grenzen der Wirksamkeit auch des großen und straff organisierten Staates erkannt haben, mag manches von dem, was damals in Weimar verhandelt worden ist, beachtenswert erscheinen. Aber dar-

[1]) Vgl. ihre eigenhändigen Voten von Ende Oktober 1817 in B 5422.

über hinaus geben diese Debatten einen Einblick in den Gegensatz zwischen individualistischer und sozialer Staatsauffassung und zeigen, wie viel kleinstaatliches Wohlwollen in dem Gedanken der sozialen Verpflichtung des Staates noch fortlebt.

Der unmittelbare Nutzen, der aus den Überlegungen des weimarischen Ministeriums erwachsen ist, war dagegen gering. Man wird ihm daraus kaum einen Vorwurf machen können. Das Problem der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln war von einer so schmalen Grundlage aus nicht lösbar. Deshalb sind es auch gerade die Kleinstaaten, die beim Bundestag immer wieder an die Erfüllung des Artikels 19 mahnten und im Notjahr 1817 auf eine wenigstens einstweilige Aufhebung aller Sperren des Verkehrs von Nahrungsmitteln drängten. Auch das weimarische Ministerium ermächtigte seinen Bundestagsgesandten von Hendrich unter dem 30. Mai 1817[1]) „für die größtmögliche Freiheit des Handelsverkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten" zu stimmen. Gerade die Erfahrungen der Jahre 1816/17 schienen zu beweisen, daß die engherzige Absperrung nur schädlich sei, denn die süddeutschen Gegenden, wo die Ausfuhr von Lebensmitteln verboten war, hatten, wie Fritsch einmal zur Rechtfertigung seiner Politik anführte, höhere Preise als Nord- und Mitteldeutschland. Aber die frommen Wünsche der Kleinstaaten verhallten wirkungslos. Alle größeren Staaten hielten streng an der Selbständigkeit ihrer Handelspolitik fest; für die deutschen Gesichtspunkte, die die Kleinstaaten gern hervorhoben, zeigten sie gar kein Verständnis, obwohl sie doch fast ausnahmslos zu einer eigenen Wirtschaftspolitik nicht befähigt waren. Darüber ließen sie sich aber erst durch schlechte Erfahrungen belehren.

Diese Erfahrungen schuf das preußische Zollgesetz vom 26. Mai 1818. Seine Einwirkung auf das gesamte deutsche und im besonderen auf das weimarische Wirtschaftsleben rechtfertigt es, wenn auch an dieser Stelle das Wesen des Gesetzes kurz charakterisiert wird. Es löste für Preußen die Aufgabe, an der der deutsche Bund bisher gescheitert war, das gesamte Staatsgebiet ohne Rücksicht auf alte Verschiedenheiten der Zolltarife und Handelsbeziehungen zu einem einheitlichen Ganzen zu verschmelzen. Eine einzige Grenzzollinie umzog den ganzen preußischen Staat; alle Einfuhr und Durchfuhr unterlag dem Zoll. Wenn auch die Zollsätze mäßig waren, so war doch die Abschließung des preußischen Staats gegen das Ausland, zu dem natürlich auch alle andern deutschen Staaten gerechnet wurden, für diese sehr lästig. Besonders empfindlich aber war die Aufrichtung der neuen Zollinie überall da, wo sie alteingelebte wirtschaftliche Beziehungen löste. Schon das traf den weimarischen Staat hart, der vielfach an Preußen angrenzte und dessen neu erworbene Landesteile, schon durch die Trennung vom alten sächsischen Mutterlande geschädigt, nun nochmals von der früheren Grundlage ihres Wirtschaftslebens abgeschnitten wurden. Noch mehr aber wurde das Großherzogtum durch das preußische Enklavensystem geschädigt. Denn diejenigen Besitzungen fremder Landesherren, die ganz von preußischem Gebiet umschlossen waren, wurden

[1]) Entwurf Contas in C 2259.

von Preußen kurzerhand und ohne vorhergehende Vereinbarung mit diesen dem neuen Gesetz unterstellt; auch die indirekten Abgaben wurden hier nach dem preußischen Muster und Tarif erhoben. Den souveränen Landesherren wurde lediglich eine angemessene Entschädigung in Aussicht gestellt.

Weimar war durch das Amt Allstedt und die Herrschaft Oldisleben in dieses Enklavensystem einbezogen worden. Aber es weigerte sich energisch, dessen Berechtigung anzuerkennen oder auch nur sich mit Preußen darüber gütlich zu verständigen. Denn da Preußen von seinen Grundsätzen nicht abgehen zu können erklärte, war ein Abkommen nur durch die Beschränkung des Hoheits- und Regierungsrechts der Besteuerung seiner Untertanen möglich, auf die sich Weimar als souveräner Staat nicht einlassen wollte.[1])

Aber mochte sich auch das Ministerium in Weimar auf das Recht des souveränen Staats berufen und von Preußen Behandlung auf dem Fuße der Gleichberechtigung beanspruchen, so konnte es doch die Verschiedenheit der wirklichen Macht nicht nur in militärischer, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung nicht verkennen. Weimar war Preußen gegenüber im Grunde wehrlos, weil Preußen den weimarischen Handel stets empfindlicher treffen konnte als Weimar den preußischen. Deshalb blieb, als 14 Tage nach dem Inkrafttreten des preußischen Gesetzes die ersten Klagen über die Beeinträchtigung des Durchfuhrverkehrs auf der Geleitsstraße Erfurt-Weimar einliefen, nichts anderes übrig, als sie beizulegen.[2]) Und Allstedt mußte gleichfalls seinem Schicksal überlassen werden und bekam nur den souveränen Stolz des weimarischen Staates in der Form zu fühlen, daß es nicht allein an Preußen, sondern auch an Weimar seine indirekten Abgaben zu zahlen hatte.

Doch Weimar hoffte auf einen Verbündeten, den deutschen Bund. Deshalb unterstützte es die Eingabe des von List begründeten Vereins deutscher Kaufleute um Handelsfreiheit mit Lebhaftigkeit und wies den Bundestagsgesandten von Hendrich an, „für die unbedingte Erweiterung der Gewerbe- und Handelsfreiheit in sämtlichen Staaten" des Bundes zu stimmen, mit der stolzen Begründung, hinter der sich freilich die Ohnmacht der kleinstaatlichen Handelspolitik nur schlecht verbarg, daß der Großherzog in dem gemeinsamen Verbande Deutschlands gern die Pflicht anerkenne, „die Nationalwohlfahrt vor allem im Auge zu behalten und dem deutschen Gemeinbesten das ohnehin oft nur scheinbare Interesse des einzelnen Staates unterzuordnen" und daß er weit entfernt, seine eigenen oder seiner Lande Einkünfte und die Kassenvorteile seines Fiskus „als das erste Landesinteresse zu betrachten, solche vielmehr einer gleichförmigen, der Bedeutung, welche der Art. 19 der Bundesacte in einem Bunde, der nicht nur ein Staatenverein, sondern auch ein die Nationalität sichernder, folglich den allgemeinen Interessen der deutschen Nation gewidmeter Staatenbund sein soll, zu haben notwendig bestimmt ist, würdigen und

[1]) Vgl. dazu H. von Treitschke, Deutsche Geschichte, Bd. II (5. Aufl.), S. 625 und die bei L. K. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins (1865) S. 11 und 109, benutzte Denkschrift des Amts Allstädt (in C 2386).

[2]) Vgl. die Akten des Finanzministeriums, Kammerarchiv VIII, 1, Nr. 36.

wirksamen Vollziehung dieses Artikels durch den Bund im nötigen Grade zum Opfer zu bringen" bereit sei.[1])

Aber selbst die allgemeine Entrüstung über das einseitige Vorgehen Preußens war außerstande, den schwerfälligen Apparat des deutschen Bundestags in Bewegung zu setzen. Daß die nationalen Rücksichten, die der Verein der deutschen Kaufleute in den Vordergrund schob, nichts verfingen, ist bei dem Geist des Jahres 1819 begreiflich. Aber auch der auf die Sinnesweise des Bundestags zugeschnittene Hinweis Hendrichs, daß die Störung aller Handelsverhältnisse die Untertanen an der Zahlung ihrer Steuern hindere und die Fürsten außerstand setze, die neuen Militärlasten zu übernehmen, verhallte wirkungslos.[2])

Bessere Aussichten schienen sich der Sache des Handels bei den Wiener Konferenzen des Jahres 1819/20 zu eröffnen. Von der Versammlung der leitenden Minister der wichtigsten Bundesstaaten konnte erwartet werden, daß sie sich über all die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, die die Wirksamkeit des Bundestags lähmten, hinwegsetzen und das gemeinsame Interesse der deutschen Staaten tatkräftig fördern werde.

Aber auch diese Hoffnung wurde zuschanden. Zwar waren die zu Wien versammelten deutschen Minister einig in der Verurteilung des preußischen Gesetzes, aber die Bundesverfassung bot keine Handhabe, um Preußen zum Verzicht auf dessen Anwendung zu zwingen. Und freiwillig gab Preußen in diesem Punkte nicht nach. Selbst Erörterungen über die Verhältnisse des Allstädter Bezirks wich der preußische Minister des Auswärtigen von Bernstorff mit der Begründung aus, das läge ganz außerhalb der Schranken seines hiesigen Geschäfts.[3]) So konnte Fritsch nur seiner Instruktion gemäß „die möglichste Freigebung des Handels und Verkehrs innerhalb des Bundesgebiets" als „die unerläßliche Bedingung des Wohlstands und der Zufriedenheit des deutschen Volkes" rühmen, die neuerlichen Handelserschwerungen als bedenklichen Samen der Unruhe, Ungesetzlichkeit und Widerspenstigkeit brandmarken, einige leitende Grundsätze für die künftige Handhabung der Handelspolitik aufstellen und die Frage anschneiden, ob ein Bundesstaat das Recht besitze, sein Steuersystem auch auf den Verbrauch der Nachbarstaaten auszudehnen, um nach alledem feierlich aber erfolglos gegen die Fortdauer des dermaligen Zustands zu protestieren.[4])

Wenn man nicht beim leeren Protest stehen bleiben, sondern etwas Positives erreichen wollte, dann mußte angesichts der offenbaren Unzulänglichkeit der Bundesverfassung und des Bundestags ein anderer Weg eingeschlagen wer-

[1]) Vgl. die Weisung vom 15. Juni 1819 (Entwurf Contas mit Zusätzen Fritschs und Gersdorffs in C 2266).

[2]) Vgl. den Bericht Hendrichs vom 29. Juni 1819 in C 2266.

[3]) Vgl. Bernstorffs Schreiben an Fritsch vom 1. Februar 1820 in C 2386.

[4]) Vgl. die dem Protokoll vom 11. Mai 1820 beigelegte Erklärung Fritschs bei L. K. Aegidi, Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen Bd. I (1861), S. 333 (Konzept in C 2387).

den, der des Sonderbündnisses der Staaten, die gemeinsame wirtschaftspolitische Interessen und gemeinsame wirtschaftspolitische Ansichten hatten. Schon wenige Wochen nach der Eröffnung der Konferenz, Mitte Dezember, regte der badische Minister von Berstett an, daß die Mittel- und Kleinstaaten Süd- und Mitteldeutschlands unter sich eine möglichst freie Gestaltung des Handels vereinbaren sollten.[1]) Der Gedanke wurde von allen in Betracht kommenden Staaten sehr gern aufgegriffen. Freilich wurde sehr bald deutlich, daß auch hier vom Gedanken bis zur Tat ein sehr weiter Weg war. In der langen Zeit bis Mitte Mai 1820 gedieh die Sache nicht weiter als bis zu einem Vertrag, in dem sich Bayern, Württemberg, Baden, Darmstadt, Nassau und die thüringischen Staaten verpflichteten, in Darmstadt über die Errichtung eines gemeinsamen Zollsystems neue Beratungen anzustellen. Fritsch hatte wohl Recht, wenn er über dieses Abkommen schrieb[2]), es nähere sich dem Ideal nur vorsichtig.

Diese Vorsicht war auch sehr angebracht. Denn so sehr auch die kontrahierenden Staaten den Egoismus Preußens verdammten, so wenig waren sie geneigt, ihre Sonderinteressen der Allgemeinheit oder auch nur den Verbündeten zum Opfer zu bringen. Das weimarische Amt Ostheim, das ganz von bayrischen Mautlinien umschlossen war, litt in seinem Handel und Verkehr unter den Bayern nicht weniger als Allstedt und Oldisleben unter Preußen. Umgekehrt war Weimar aber auch nicht bereit, zugunsten des freien Verkehrs auf seine Geleitseinnahmen zu verzichten.

Die Verschiedenheit der Meinungen und Interessen wurde durch die weiteren Verhandlungen, die im September 1820 zu Darmstadt begannen, nicht etwa beigelegt, sondern nur immer schärfer ausgeprägt. Deshalb mußten besonders Weimar und die thüringischen Staaten mit großer Behutsamkeit vorgehen. Denn als die am weitesten nach Norden vorgeschobenen Länder des neuen Handelsvereins waren sie wirtschaftlich am meisten auf den Verkehr mit Preußen angewiesen, Repressalien Preußens am ehesten ausgesetzt. Schweitzer und Conta hoben freilich in den Beratungen des weimarischen Ministeriums mit besonderem Nachdruck hervor, daß nach der lauten Ankündigung des Vereins etwas Rechtes zustande kommen müsse, wenn man den Großmächten nicht zeigen wolle, wie machtlos die Kleinstaaten seien, sie betonten auch die Bedeutung des nationalen Interesses, das Opfer verlange, um das wirtschaftlich geeinte Deutschland den europäischen Nachbarstaaten mit souveräner Kraft entgegenstellen zu können. Aber es war doch zu zweifel-

[1]) Über diese Verhandlungen vgl. L. K. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins (1865) und die Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen (1860/69); ferner F. von Weech, Korrespondenzen und Aktenstücke zur Geschichte der Ministerialkonferenzen von Karlsbad und Wien (1865) S. 79ff. Ich habe außerdem die Akten und die private Korrespondenz Fritschs aus C 2385, 2386 und 2387 herangezogen, von der Aegidi wohl aus Coburgischer Quelle schon Teile (die an alle ernestinischen Höfe ergangenen Berichte) benutzt hat.

[2]) An Gersdorff, 22. Mai 1820 in C 2385.

haft, ob diese Opfer auch lohnten. Denn das nationale Interesse war, weit davon entfernt, alle Staaten zu einem gemeinsamen Ziele zu führen, bei vielen von vornherein als etwas Demagogisches und Revolutionäres verdächtig. Und auch da, wo diese Befürchtungen nicht gehegt wurden, war der partikulare Egoismus oft stärker als alle deutschen Gefühle. So vertrat Gotha den Standpunkt ganz offen, daß die thüringischen Staaten „nicht Provinzen Deutschlands als eines einzigen Staatskörpers, sondern eigne Staaten seien, welche ihre Erhaltungskräfte aus sich selbst schöpfen müßten; ein bis zur Selbstaufopferung gehender Patriotismus sei nur beim Einzelnen in Beziehung auf das Ganze denkbar, könne nur von der Provinz als einem Gliede des Staats gefordert und erwartet werden". Deshalb dürften Weimar und Gotha keine übergroßen Opfer bringen.[1])

Bei diesen Gegensätzen nimmt es nicht wunder, daß die sich lange hinschleppenden Verhandlungen zu Darmstadt zu keinem Resultat führten. Je mehr beraten wurde, desto deutlicher wurde es, daß die im Vertrag vom 15. Mai 1820 vereinigten Staaten keine ausreichende Grundlage für ein gemeinsames selbständiges wirtschaftliches Leben besaßen. Gleichzeitig erwies es sich aber auf der andern Seite immer mehr, daß das preußische Zollsystem großen Einfluß auf das gesamte nicht nur preußische, sondern deutsche Wirtschaftsleben ausübte. Schon im Oktober 1820 mußte Schweitzer, einer der leidenschaftlichsten Vorkämpfer gegen dieses Gesetz, zugeben, daß Preußen richtig gerechnet habe und daß Weimar durch die Abschließung vom preußischen Markt schwer leide. Schmerzlich verzeichnet er die Äußerung, die man im Weimarischen hören könne: „es wird nicht eher besser, als bis auch wir preußisch sind". Und noch schmerzlicher war es wohl für ihn, die Ohnmacht des weimarischen Staates eingestehen zu müssen. Ein selbständiges Zollsystem mit Retorsionszöllen gegen Preußen war ganz unmöglich. Aber er folgerte daraus nicht etwa, daß Weimar mit tunlichster Beschleunigung von dem falschen Wege abgehen solle, den es 1819 eingeschlagen hatte, sondern im Gegenteil schien ihm die Konsequenz zu fordern, daß man fest bleibe und alle Mühe anwende, um den Handelsverein wirklich ins Leben zu rufen. Auch Gersdorff, der vor wenigen Jahren mit Wärme den politischen Anschluß an Preußen gefordert hatte, stimmte nun auf einmal in Schweitzers Tonart ein; auch er hielt eine Umkehr für ausgeschlossen, nachdem „der Rubicon des Entschlusses passiert sei".

Deshalb wurde unentwegt weiter getagt, konferiert, beraten und protokolliert. Als aus dem großen süddeutsch-mitteldeutschen Verein nichts zu werden drohte, versuchte man sich wenigstens am Zusammenschluß der thüringischen Staaten zu einem wirtschaftlichen Verbande.

In der Tat führte die gemeinsame politische Abneigung gegen Preußen

[1]) Nach der Erklärung des gothaischen Kommissars Brückner an Conta auf einer Besprechung zu Neudietendorf vom 13. August 1820 in den nicht repertorisierten Handels- und Gewerbeakten des weimarischen Staatsarchivs, die auch für das Folgende die Hauptquellen sind.

am 23. Dezember 1822 entgegen den wirtschaftlichen Interessen, die nach allgemeiner Überzeugung zum Anschluß an Preußen drängten, zu einem Vertrag zwischen Weimar, Gotha, Altenburg, Meiningen, Hildburghausen und beiden schwarzburgischen Häusern. Danach wollten diese Staaten in Hinsicht auf den inneren Verkehr und auf den Handel mit den nicht verbündeten Staaten einen in sich geschlossenen Handelsstaat unter gemeinschaftlich zu verabredender Handelsgesetzgebung, jedoch mit selbständiger Verwaltung bilden. Sie hofften auf diese Weise zu der „wünschenswerten Vereinigung des ganzen deutschen Vaterlands zu einem hinsichtlich aller Grenzstaaten einigen und weder durch Interesse noch durch eigenwillige Spezialmaßregeln geteilten europäischen Handelsstaat" beitragen zu können.

Der Vertrag war nach dem allgemeinen Urteil der weimarischen Staatsmänner ein totgeborenes Kind. Die Bezeichnung des geschlossenen Handelsstaats war bei weitem übertrieben. Der Verband war nicht geschlossen, denn er wollte und konnte kein Grenzzollsystem einführen, und er war kein Staat, denn jeder Teilnehmer wahrte seine Selbständigkeit sehr ängstlich. Und jeder konnte sich das leisten, denn er hatte es gar nicht nötig, dem andern Staat irgendwelches Entgegenkommen zu zeigen. Diese zersplitterte Staatenwelt war ja gar nicht in der Lage, sich nach außen abzuschließen. Mit oder ohne Vertrag, der thüringische Markt stand allen thüringischen Staaten offen, und gegen die großen Staaten konnte der Verband nichts helfen. Deshalb wurde der Vertrag auch niemals ratifiziert; der Öffentlichkeit wurde diese Tatsache verschwiegen, um ihr die neue Enttäuschung zu ersparen. Daß nichts zustande kam, konnte ihr aber doch nicht wohl verborgen bleiben. Auch die Preußen merkten natürlich, daß aus der einheitlichen Organisation der thüringischen Staaten nichts wurde. In richtiger Würdigung dieser Sachlage beschloß die weimarische Regierung im Sommer 1823 nun doch in den sauern Apfel zu beißen, der durch das lange Lagern nicht süßer geworden war, und sich mit Preußen auf der schon 1819 vorgeschlagenen Grundlage über die Enklaven Allstedt und Oldisleben zu einigen; sie wurden gegen Entschädigung in die preußische Zoll- und Steuerverfassung aufgenommen, der sie tatsächlich schon seit 1819 unterstanden.[1])

Weiter zu gehen und sich auch mit dem übrigen Staatsgebiet an das preußische Handelssystem anzuschließen, wurden die weimarischen Minister auch jetzt noch durch politische Bedenken gehindert. „Aus voller Überzeugung" stimmte Fritsch gegen eine so ausgedehnte Verbindung mit Preußen, weil sie die Selbständigkeit des Staates gefährde und weil Preußen nirgends Beweise gegeben habe, daß es die Unabhängigkeit der kleineren Staaten achte; daß sie wirtschaftlich vorteilhaft wäre, leugnete er nicht. Und das gleiche sagten mit etwas anderen Worten auch Gersdorff und Schweitzer. Auch sie hielten den wirtschaftlichen Anschluß an Preußen für politisch bedenklich. Aber daß von den andern Staaten keine Hilfe zu erwarten sei, darüber waren sie sich auch klar. So führten ihre politischen Betrachtungen angesichts der wirtschaft-

[1]) Vgl. das Patent vom 24. Oktober 1823 im Regierungsblatt S. 179ff.

lichen durch die geographischen Verhältnisse unabänderlich bestimmten Lage und der Uneinigkeit Deutschlands doch nur zu dem resignierten Schluß, daß Weimar leiden müsse, was es nicht ändern könne, was es auch mit den andern nicht ändern werde, und dafür hübsch für sich frei, wenngleich ärmer und hier und da bedrängt bleiben könne.[1])

III. Die Bevölkerungspolitik.

In dem kleinen Raum des vom politisch übermächtigen und wirtschaftlich überlegenen Nachbarn bedrängten Kleinstaats bewegt sich während des letzten Jahrzehnts der Regierung Carl Augusts die weimarische Wirtschaftspolitik. Ihrer positiven Betätigung waren überaus enge Grenzen gesetzt; selbst eine so zweckmäßige Reform wie die seit 1809 vorbereitete Vereinheitlichung des Maß- und Gewichtssystems mußte unterbleiben, weil die mühsame Arbeit der Umrechnung aller in den verschiedenen Landesteilen üblichen Maße — für das Getreide werden allein zwölf verschiedene Maße angegeben[2]) — nur dann Erfolg versprach, wenn sich auch die Nachbarn an ihr beteiligten. Mit Rücksicht darauf lehnte der Landtag des Jahres 1826 die beantragte Einführung der altweimarischen Maße und Gewichte in den neuen Landesteilen ab und nahm statt dessen den Vorschlag an, daß die Regierung beim Bundestag auf die Einführung eines einheitlichen Maß- und Gewichtssystems in ganz Deutschland hinwirken möge.[3])

Eine bedeutende Wirksamkeit konnte der Staat auch jetzt wie vor 1806 nur in der Richtung entfalten, die Gersdorff in einem gegen Ende des Jahres 1815 aufgestellten Entwurf zur Organisation der Verwaltungsbehörden[4]) fast mit den Worten der preußischen Instruktion für die Regierungen vom Jahre 1808, die sich in diesen Teilen auf A. Smith stützte, dahin bezeichnet hatte: es gelte „allem vorzubeugen und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachteil bringen könnte", und dafür zu sorgen, „daß jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, seine Fähigkeiten und Kräfte, so viel als möglich und mit den Rechten der übrigen Untertanen des Staats bestehen kann, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht nach allen Richtungen frei entwickeln könne". Daß auch Fritsch ganz auf dem Boden dieser Theorie stand, ist bei der Darstellung der Teuerung von 1816/17 deutlich geworden.

Gewisse Einschränkungen erlitt dieser Gedanke freilich aus Rücksicht auf die Gemeinden bei der Aufnahme neuer Mitglieder. Weder die Niederlassung noch die Verheiratung war in das freie Belieben der Einzelnen gestellt, sondern hier durften die Gemeinden ein entscheidendes Wort mitsprechen. Es ist nun schon früher erwähnt worden[5]), daß die Gemeinden aus Angst vor den Kosten

[1]) Nach Gutachten vom November 1822 in den bereits angeführten Handels- und Gewerbeakten.

[2]) Eine Zusammenstellung aller Maße befindet sich in B 5380.

[3]) Vgl. die Landtagsverhandlungen S. LXLI.

[4]) In B 719. [5]) Vgl. oben S. 94.

der Armenpflege bisher einen recht engherzigen Standpunkt vertraten und Niederlassung wie Eheschließung von einem gewissen Vermögen und der Erwerbung des städtischen Bürgerrechts, das natürlich Geld kostete, oder des Nachbarrechts in Dörfern, das nur an Grundbesitzer verliehen wurde, abhängig machten. Außerdem war im Interesse des Militärdiensts den Männern verboten, vor dem 24. Jahr zu heiraten.

Die Eheschließung konnte der Staat auf diese Weise hinausschieben, die Niederlassung konnten die Gemeinden überhaupt unmöglich machen, aber der geschlechtliche Verkehr entzieht sich der polizeilichen Regelung, und die Folge der erschwerenden Gesetze war nichts anderes, als daß die wilden Ehen zunahmen und die Zahl der unehelichen Kinder, die dann erst recht den Gemeinden zur Last fielen, wuchs. Das weimarische Konsistorium suchte in manchen Fällen die uneheliche Geburt nachträglich zu legitimieren, indem es die im Patent über die Aufhebung der Kirchenbuße enthaltene Bestimmung, der Stuprator solle das Mädchen so viel möglich heiraten, dahin auslegte, daß es den Vater zwingen könne, die uneheliche Mutter zu heiraten. Damit wurde aber der Absicht, die Ehen von Jugendlichen und Unbemittelten zu verhindern, entgegengearbeitet, auch kamen dem Konsistorium im Jahre 1820 Bedenken, daß ein solcher Zwang „bei der Heirat nicht zweckmäßig und der Heiligkeit der Ehe nicht ganz zu entsprechen" scheine. Auch das Ministerium konnte sich diesen Zweifeln nicht verschließen, wenn es auch die rechtliche Zulässigkeit der Zwangsehe nicht bestritt.[1])

Aber mochte auch die unter dem Einfluß des Rationalismus stehende Staatslehre und Gesetzgebung der Zeit die Ehe so nüchtern wie möglich auffassen und in ihr lediglich einen freien Vertrag zweier Personen beiderlei Geschlechts zur gemeinschaftlichen und mit dem Sittengesetz übereinstimmenden Befriedigung des Geschlechtstriebs[2]) oder mit dem preußischen allgemeinen Landrecht[3]) ihren Hauptzweck in der Erzeugung und Erziehung der Kinder sehen, mochten die staatlichen Behörden sie vor allem vom Standpunkt der Armenversorgung aus betrachten, so betonten die Organe der Kirche doch immer sehr energisch ihre ethische Seite. Darum hatte das Oberkonsistorium zu Weimar schon 1804 bei der Neuordnung der Ressortverhältnisse gegen die Überweisung der Eheprozesse an die staatlichen Gerichtsbehörden gestimmt, und darum bemühte sich das Eisenacher Konsistorium von 1817 an, eine neue Ehegesetzgebung zu erreichen.[4])

Daraus ist freilich nichts geworden. Denn wie so oft wurde ein durchaus zweckmäßiger und ausführbarer Vorschlag dadurch vereitelt, daß man sich nicht damit begnügte, einen konkreten Übelstand zu beseitigen, sondern den Versuch machte, alle Gebrechen der menschlichen Natur zugleich aus der Welt zu schaffen, und den Gesetzentwurf deshalb viel zu sehr belastete. Den Anstoß

[1]) Vgl. dazu die Akten B 3672 b.

[2]) So lautet die Definition bei K. H. L. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Bd. I (2. Aufl. 1827) S. 98.

[3]) Teil II, Titel 1, § 1. [4]) Vgl. die Akten B 2391 a.

gab der schlichte und klare Antrag des Generalsuperintendenten Nebe, daß zur Vermeidung der sittlichen Nachteile der von den Gemeinden erhobenen Heiratserschwerungen die kirchlich legale Eheschließung auf jede nach dem bürgerlichen Staatsverhältnis irgend mögliche Weise befördert werde.

Schon bei den Beratungen im Schoße des Eisenacher Konsistoriums wurde dieser Antrag mit allerhand anderen Fragen verknüpft. Der weltliche Oberkonsistorialdirektor Thon verwies auf den Zusammenhang zwischen der Leichtfertigkeit der Eheschließung mit der Leichtigkeit der Ehescheidung und wünschte hier größere Strenge; die Ehescheidung dürfe nicht nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts gehandhabt werden, wie so manche Richter täten, indem sie die Ehe wie jeden andern zweiseitigen Vertrag in beiderseitigem Einverständnis lösten. Ein anderes Mitglied wollte mit dem Antrag zugleich auf eine allgemeine Hebung der Sittlichkeit hinwirken und schlug vor, auch eine bessere Beaufsichtigung der jungen Witwen und Mädchen einzuführen. Das Konsistorium zu Weimar, das ebenfalls zum Gutachten herangezogen wurde, stimmte der Tendenz, die Eheschließung zu erleichtern, durchaus zu; den ängstlichen Bedenken wegen der bürgerlichen Existenz setzte man die Verheißung auf den Segen des Herrn entgegen, der die Vögel unter dem Himmel nähre und die Blumen des Feldes kleide. Deshalb wollte man in der Beförderung des Heiratens noch weitergehen als die Kollegen zu Eisenach und schlug vor, auf der einen Seite die Hagestolzen zu besteuern, auf der andern Seite aber den die Kosten des Haushalts vermehrenden und damit die Ehescheu steigernden Luxus durch strenge Gesetze einzuschränken.

Aber je zahlreichere und verschiedenere Gesichtspunkte aufgestellt wurden, desto schwieriger wurde es, sie in die richtigen juristischen Begriffe zu fassen und ein brauchbares Gesetz daraus zu verfertigen. Deshalb kam, obwohl der Landtag schon 1817 dem Grundgedanken zugestimmt hatte, gar nichts zustande. Nur das die Eheschließung vor dem 24. Jahr verbietende Gesetz wurde im Interesse der Einheitlichkeit auch auf die neuen Landesteile erstreckt.

Ein besonderes und zwar ein ganz neues Kapitel der weimarischen Bevölkerungspolitik bilden seit 1815 die Juden. Früher hatten sie in Weimar und Eisenach fast nichts bedeutet. Ihre Rechtsstellung war wie überall in Deutschland sehr ungünstig gewesen, sie waren nur gegen besondere, dem Landesherrn zu zahlende Abgaben geduldet worden und waren von diesem vollkommen abhängig gewesen. Bei der Bevölkerung zu allen Zeiten durchaus unbeliebt hatten sie an den Höfen meist eine gewisse Stütze gefunden, weil man ihre Abgaben und mehr noch ihren Kredit brauchte. Auch Carl August hatte in den ersten Jahren seiner Regierung mehrere Schutzbriefe erteilt und war dabei auf den Widerspruch der Landstände gestoßen.[1]) Die Zahl der Juden war aber trotz den neuen Schutzbriefen sehr gering gewesen.

Das änderte sich von Grund aus durch die neuen Landesteile, in denen die Juden ganz unverhältnismäßig zahlreich waren. Ein 1818 aufgestelltes Verzeichnis führt etwa 1200 Juden auf, von denen auf die Stadt Weimar

[1]) Vgl. die Landtagsakten von 1783 in B 119 und 122.

36, auf Eisenach 7 kommen; der Rest wohnte in den neuen Erwerbungen, darunter 500 in Lengsfeld. Sie alle lebten vom Handel; in den altheſſischen Landesteilen war die Bauernschaft wirtschaftlich ganz von ihnen abhängig. Die Behörden waren gerecht genug, die Schuld nicht nur dem Schachergeist der Juden, sondern vor allem auch der Trägheit der Christen zu geben.[1])

Für diese zahlreiche Judenschaft war nun eine Neuordnung der Rechtsverhältnisse unerläßlich. Das Eisenacher Judenmandat von 1770 war schon deswegen ganz unbrauchbar, weil es nur mit fremden, nicht mit ansässigen Juden rechnete. Auch hatten sich seither die Ansichten über die Behandlung der Juden sehr geändert; der Gedanke der natürlichen Gleichheit aller Menschen war auch ihnen zugute gekommen. Und wenn man ihnen auch fast allenthalben die Bürgerrechte noch vorenthalten wollte, so sollten sie doch wenigstens die allgemeinen Menschenrechte sämtlich erlangen. Die Gesetzgebung des revolutionären Frankreich wie die des bonapartistischen Königreichs Westfalen, das preußische Edikt von 1812 und ein Hildburghäuser Mandat von 1814, sie alle standen wenn auch mit Abweichungen in den Einzelheiten doch auf dem Boden der Emanzipation der Juden, der Aufhebung der die Bewegungsfreiheit der Juden einschränkenden Gesetze. Die deutsche Bundesakte erkannte im Artikel 16 die von den einzelnen Bundesstaaten den Juden bereits eingeräumten Rechte an und stellte in Aussicht, eine einheitliche Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Sinne der Rechtsgleichheit zu bewirken.

Solange die Hoffnung bestehen konnte, daß der Bundestag diese Aufgabe in absehbarer Zeit durchführen werde, hatten sich die weimarischen Behörden mit Provisorien beholfen und die Juden im großen und ganzen nach den Gesetzen behandelt, die in den einzelnen Landesteilen bisher rechtens gewesen waren. Da die meisten Juden in ehemals westfälischem Gebiete lebten, wo ihnen fast die volle Gleichberechtigung zuerkannt worden war, so konnten sie mit diesem Verfahren wohl zufrieden sein. Aber die Verschiedenheit der Rechte, die die Juden innerhalb des Staates genossen, war auf die Dauer unhaltbar, und die weite Ausdehnung dieser Rechte stieß auf wachsenden Widerspruch. Denn wie auf andern Gebieten setzte auch hier die Reaktion gegen die weltbürgerliche Weitherzigkeit des 18. Jahrhunderts ein. Nicht mehr der natürliche Mensch, sondern die Nation sollte Träger alles politischen und geistigen Lebens sein. Für die deutsche Nation aber schien das Judentum ein fremdartiges Element zu bedeuten, dem die volle bürgerliche Gleichheit um so weniger eingeräumt werden konnte, als die Juden selbst von einem Aufgehen in der deutschen Volksgemeinschaft nichts wissen wollten. Historische Untersuchungen über das Wesen des Judentums[2]) sollten beweisen,

[1]) Vgl. dazu die Akten des Kultusministeriums IX, 81, Nr. 5.

[2]) Vgl. die Schriften von F. Rühs, Über die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht (2. Ausg. Berlin 1816) und: die Rechte des Christentums und des deutschen Volkes verteidigt gegen die Ansprüche der Juden und ihrer Verfechter (Karlsruhe 1816); ferner die ausführliche Besprechung, die Fries, damals noch Professor in Heidelberg,

daß es nicht erst seit der charakterverderbenden Unterdrückung der letzten Jahrhunderte, sondern vom Anfang seiner Geschichte an ein für den Staat und die Volkswohlfahrt gefährliches Element gewesen sei. Die starke Belebung des christlichen Geistes durch die Freiheitskriege trug dazu bei, die nationale Abneigung gegen die Juden zu vertiefen. Auch ihre wirtschaftliche Betätigung, die einseitige Einstellung auf Handelsgeschäfte galt für unverträglich mit einem geordneten Staatswesen. Natürlich war es Peucer, der deutschtümelnde Oberkonsistorialdirektor zu Weimar, der diesen Gedanken den lebhaftesten Ausdruck verlieh. Er hätte die Juden am liebsten samt und sonders über die Grenze abgeschoben, weil er überzeugt war, daß sie sich immer als Fremdlinge fühlen und allem Gemeinsinn und allem Volkstum fremd bleiben würden; da er aber selbst einsah, daß er damit nicht durchdringen würde, so wollte er „die Juden von ihrem Schachergeist, von ihrer Sucht zu betrügen, von ihrer Arbeitsscheu" dadurch abbringen, daß ihre Erziehung unter staatliche Kontrolle gestellt, sie zum Besuch christlicher Schulen gezwungen und der Militärpflicht unterworfen würden.[1])

Auch die andern Behörden und der Landtag waren darüber einig, daß den Juden nicht die volle Gleichberechtigung eingeräumt werden dürfe. In diesem Geiste war auch der Gesetzentwurf gehalten, der dem Landtag 1823 vorgelegt wurde.[2]) Er erkannte den bereits ansässigen Juden im allgemeinen die Rechte und Pflichten der Staatsbürger zu, legte ihnen auch die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst auf. Vorbedingung aller Rechte war die Annahme von Familiennamen. Der Gewerbebetrieb war mit einigen Ausnahmen (Bierbrauerei, Bäckerei, Gastwirtschaft) gestattet; jede Zunft war verpflichtet, auch jüdische Lehrlinge auszubilden. Der Zugang zu den Schulen und der Universität stand gleichfalls offen. Feste Wohnsitze durften die Juden zwar nur in den Orten haben, wo sie bisher bereits geduldet wurden, aber der Aufenthalt war ihnen gleich jedem andern Staatsbürger überall erlaubt. Zur Erwerbung des Bürgerrechts bedurften sie der Genehmigung der Gemeinden, die ein unbedingtes Widerspruchsrecht hatten. § 34 des Entwurfs regelte das Verhalten der andern Konfessionen zu den Juden; sie sollten sich gegen diese, wie es Mitbürgern geziemt, betragen und die Pflichten erfüllen, die allen Religionen in solchem Betracht obliegen; insbesondere sollten die Lehrer an Schulen, die auch von Judenkindern besucht würden, Äußerungen liebloser Gesinnungen unterdrücken. Vorenthalten blieben den Juden auch jetzt noch die gutsherrlichen und die landständischen Rechte. Ferner war ihre Niederlassungsfreiheit und der Erwerb von Grundeigentum beschränkt. Besonders eng wurden die Grenzen für ihren Handel gezogen. Eine ganze Reihe von Handelszweigen, namentlich der Vertrieb von Fabrikaten, die inländische zünftige Handwerker herstellten, war ihnen überhaupt verschlossen; ihren

diesen Schriften in den Heidelberger Jahrbüchern 1816 Bd. I S. 241 ff. hat zuteil werden lassen.

[1]) Vgl. seinen Bericht vom 14. September 1817 im Kultusministerium IX, 81, Nr. 5.

[2]) Gedruckt in den Landtagsverhandlungen S. 158 ff.

Geldgeschäften wurde durch Festlegung des Zinsfußes auf höchstens 5 Prozent und die Vorschrift gerichtlicher Protokollierung aller Kontrakte ein Riegel vorgeschoben. Der Übergang zu andern Berufen wurde für handeltreibende Juden besonders begünstigt, indem ihnen die Befreiung vom Schutzgeld und Judenzoll verheißen wurde. Alle diese Bestimmungen galten aber nur für die bereits ansässigen Judenfamilien; weitere Zuwanderung wurde ausdrücklich untersagt und selbst den ansässigen Familien die weitere Vermehrung dadurch erschwert, daß von den Söhnen nur einer heiraten durfte; eine Ausnahme sollte nur bei denjenigen statthaft sein, die zu einem andern Gewerbe als dem Handel tauglich wären.

Schon bei den Beratungen des Entwurfs im Ministerium waren Bedenken aufgetaucht, ob das Gesetz nicht in der Beschränkung der Juden zu weit gehe. Ackermann hielt es vor allem für nötig, den despotischen Einfluß der Rabbiner und Lehrer zu brechen und die Juden zum Besuch der allgemeinen christlichen Schulen zu bringen; dagegen schien ihm die Heiratserschwerung als übertrieben hart. Auch im Landtag fand die volle Gleichberechtigung der Juden einen warmen Fürsprecher in Luden, der sich darauf berief, daß die Juden wie die Christen nackt und unschuldig vom Mutterleibe kämen und daß nach den Erfahrungen mit den Christen in Armenien und in Griechenland die gleiche Unterdrückung überall die gleichen Wirkungen hervorbringe ohne Unterschied der Religion, daß andererseits die den Juden in England, Amerika und Frankreich gewährte Freiheit rasch zu ihrer Hebung geführt habe.[1]) Aber rechten Beifall fand er damit doch nicht. Wohl gaben manche Abgeordnete Luden grundsätzlich Recht, weil die Juden mit den Christen an einen Gott glaubten, aber sie hielten doch aus praktischen Gründen Beschränkungen wenigstens für eine Übergangszeit für unentbehrlich. Andere aber wollten von der ganzen Judenemanzipation nichts wissen; politische, moralische und wirtschaftliche Rücksichten ließen ihnen die Anwendung der neumodischen philanthropischen Grundsätze als unzweckmäßig erscheinen. Schließlich gingen die im Entwurf vorgeschlagenen Beschränkungen der Gleichberechtigung mit geringer Mehrheit (17 gegen 13 Stimmen) durch; der Ausschluß der Zuwanderung dagegen wurde einstimmig gebilligt. Die neue, am 20. Juni 1823 vollzogene Judenordnung[2]) wich demnach vom Entwurf nur unwesentlich ab. Der Landtag hatte einige Milderungen angenommen, z. B. die Aufhebung des Leibzolls, ferner wurde den nicht handeltreibenden Söhnen die Verehelichung ohne den im Entwurf vorgeschriebenen Dispens seitens des Landesherrn gestattet. Ehen zwischen Juden und Christen sollten unter der Bedingung zulässig sein, daß die Kinder christlich erzogen würden. Dem standen aber auch einige Verschärfungen gegenüber, z. B. die Vorschrift, daß aller Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten werden müsse. Mit Recht betonte die Einleitung des Gesetzes, daß es auf Verbesserung der Verhältnisse der Juden hinstrebe, dabei aber Rücksicht auf ihren dermaligen Zustand nehmen müsse. Volle Gleichberechtigung gestand es den Juden noch nicht zu. Trotzdem

[1]) Vgl. die Landtagsverhandlungen S. 161 ff. [2]) Regierungsblatt S. 95 ff.

galt es in weiten Kreisen der Bevölkerung schon als zu entgegenkommend. Besonders scharf hat sich Goethe gegen die judenfreundliche Tendenz, vor allem gegen die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden ausgesprochen.[1])

IV. Die Landwirtschaft.

So zeigt sich in allen Angelegenheiten, die die Vermehrung der Bevölkerung betrafen, noch immer die alte etwas ängstliche Zurückhaltung des Kleinstaats, der die Menschen für seine staatlichen Zwecke nicht braucht und darum getrost darauf verzichten kann, die Lebensbedingungen seiner angestammten Untertanen durch Vermehrung der konkurrierenden Arbeitskräfte zu erschweren. Daran hat auch die Verfassung und die Verbreiterung der Grundlage der Landstandschaft nichts geändert; Bürgertum und Bauernschaft standen durchaus auf dem alten Standpunkte der Landstände vor 1806, daß es weniger auf die Zahl als auf ein behagliches Dasein der Staatsbürger ankomme.

Während also auf diesem Gebiete der Grundsatz der unbedingten Freiheit der Entwicklung des Individuums gewissen Beschränkungen dauernd unterlag, wurde er für die wirtschaftliche Betätigung der ansässigen Bevölkerung sowohl vom Ministerium wie vom Landtage als gerecht und nützlich anerkannt. Eine ganze Reihe von Gesetzen der Jahre von 1817 an wurde deshalb dazu bestimmt, die Hindernisse, die aus alter Zeit der freien Entfaltung des Einzelnen im Wege standen, wegzuräumen.

Hätte man den Grundsatz der Freiheit nun ganz konsequent durchführen wollen, so hätte zunächst wie einst im Preußen des Jahres 1807 der Grundstücksverkehr vollkommen freigegeben werden müssen. Fritsch gab das auch zu und stellte in einem Gutachten vom März 1816[2]) als unbestrittene Behauptung auf, daß die ungehinderte Teilbarkeit der Güter „der sicherste Grund gemeiner Wohlfahrt" sei. Immerhin schien die Sache doch auch von anderer Seite beleuchtet werden zu müssen, so daß er, statt gleich Verfügungen zu erlassen, zunächst einmal die Behörden zu Gutachten aufforderte. Und nun meldeten sich die Praktiker mit ihren Bedenken an. Sie fanden heraus, daß die allgemeine Theorie an den Besonderheiten der einzelnen Gegenden ihre Grenze finden müsse. Es war das gleiche Ergebnis wie in den 80er und 90er Jahren des verflossenen Jahrhunderts; es schien weder ratsam die freie Teilbarkeit allgemein zu gestatten noch sie zu verbieten. Im Gebirgsland, wo der Grundbesitz bei seiner geringen Einträglichkeit meist nur Nebenerwerb war, war es vorteilhaft, den Ankauf von Grundstücken zu erleichtern; freilich war hier in vielen Gegenden längst die Grenze erreicht, wo die Parzellierung anfing, unwirtschaftlich zu werden. Andererseits brauchte das Flachland neben dem Kleinbesitz auch größere, spannfähige Güter. So zog Ackermann im Herbst 1817 das Fazit aus allen Berichten: der freie Grundstücksverkehr

[1]) Zu F. von Müller am 23. September 1823 bei Biedermann, Goethes Gespräche Bd. III², S. 12.

[2]) Vgl. die Akten B 5419; ein Teil davon ist in den Landtagsverhandlungen von 1819 S. 356ff. abgedruckt.

verdiente Begünstigung, wenn ihm eine gewisse Kontrolle des Mißbrauchs an die Seite gestellt wurde.

Von diesen Gesichtspunkten war der Gesetzentwurf beherrscht, der dem Landtag Ende 1818 vorgelegt wurde.[1]) Er ging von dem allgemeinen Grundsatz aus, daß die noch bestehenden geschlossenen Güter unteilbar bleiben sollten; doch durften davon einzelne Stücke abgetrennt werden, wofern nur das Restgut groß genug blieb, um darauf zwei Stück Anspannvieh zu halten. Auch für die abgetrennten Stücke wurden Mindestgrößen festgesetzt, je nachdem es sich um Acker- und Waldland oder um Wiesen und Gärten oder um Gemüseland handelte. Die Zusammenlegung des bereits zu weit parzellierten Besitzes sollte durch Erlaß an Gebühren und Steuern für solche Grundstücke befördert werden; auch sollten Gemeindeinsassen ein Vorkaufsrecht haben, falls eine solche Parzelle von einem Auswärtigen angekauft wurde. Im Amt Ilmenau endlich sollte die Zerschlagung von Gütern auch ferner ungehindert bleiben. Diese Bestimmungen wurden damit gerechtfertigt, daß die Erde und der Ackerbau „das Ruhende und Bleibende im Staate, das Bild des Festen und Ewigen" und „dem Wandelbaren und Unruhigen, was das Leben der Städte und der städtischen Gewerbe ist", entgegengesetzt seien; die Erde — hier hört man Ackermanns Stimme heraus — dürfe nicht „wie eine Kolonialware aus einer Hand in die andere gehen". Der Landtag kam aber angesichts der verschiedenen Tendenzen, die das Gesetz verfolgte, indem es hier die Gebundenheit, dort die Wiedervereinigung, anderswo wieder die freie Teilbarkeit begünstigte, zu der Überzeugung, daß sich diese Materie für eine allgemeine gesetzliche Regelung überhaupt nicht eigne. Dabei trat er mit entschiedener Mehrheit für eine möglichst ungehemmte Benutzung des Eigentums ein.[2])

Damit hatte die Regierung freie Hand und sie machte je länger je mehr zugunsten der Güterzerschlagung Gebrauch. Neben den wirtschaftlichen Rücksichten schienen auch politische Motive für einen möglichst freien Grundstücksverkehr zu sprechen; namentlich meinte die Landesdirektion, daß die neue Steuergesetzgebung, die die Steuern nach der Leistungsfähigkeit gleichmäßig verteile, auch eine gleichmäßige Behandlung der Untertanen hinsichtlich der Verfügung über ihre Grundstücke nötig mache.[3]) Deshalb erging 1826 ein Gesetz[4]), das den Erwerb von Bauerngütern auch Personen der andern Stände freistellte und demgemäß den Bauern das Recht verlieh, Rittergüter und städtische Grundstücke zu erwerben.

Wenn schon bei einer Frage, die neben dem allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Interesse des Landes nur die jeweiligen Grundstückseigentümer berührte, eine einheitliche Ordnung für alle Bezirke des Großherzogtums schwer zu finden war, so nimmt es nicht Wunder, daß die Beseitigung derjenigen

[1]) Gedruckt in den Landtagsverhandlungen von 1819, S. 361.

[2]) Vgl. die Landtagserklärung vom 29. März 1821 in den Landtagsverhandlungen S. 313.

[3]) Vgl. ihren Bericht vom 13. Dezember 1825 in B 5419.

[4]) Vom 17. Mai 1826 im Regierungsblatt S. 60ff.

Beschränkungen, die mit der alten Agrarverfassung zusammenhingen und sich als Verpflichtungen der einen und als Rechte der andern Seite darstellten, erst recht mühsam war. Immerhin waren auch diese Fragen in langen Jahren so gründlich erwogen und vorbereitet worden, daß trotz der großen Last, die die neue Steuergesetzgebung mit sich brachte, schon dem Landtag des Jahres 1821 mehrere Gesetzentwürfe vorgelegt werden könnten, die dem Bauernstand die freie Bewegung seiner Kräfte verschaffen oder ihm bei der Befreiung seines Grundes und Bodens behilflich sein sollten.

Zu den alten Lasten des Bauernstandes gehörten einmal die Gesindezwangsdienste. Anspruch auf sie hatten die Kammergüter, ohne daß die Dienste für ihren Betrieb wichtig oder gar unentbehrlich gewesen wären. Die Ablösung war hier schon freiwillig in Gang gekommen. Nur im Neustädter Kreis, dessen gesamte Agrarverfassung deutliche Spuren der wesentlich aristokratischer bestimmten Entwicklung des Kolonialandes östlich der Saale aufwies, waren viele Bauern dienstpflichtig, und bei der großen Zahl von Rittergütern, die auf den Gesindedienst ein Recht hatten, fiel diese Pflicht erheblich ins Gewicht. Der Landtag des Jahres 1819 hatte sich der Beschwerden der dadurch belasteten Untertanen mit der Begründung, daß dieses aus der Leibeigenschaft herrührende Recht mit den Fortschritten der Zeit nicht verträglich sei, angenommen und die Ablösung beantragt; er hatte gleichzeitig freilich den Grundsatz betont, daß wohlerworbene Rechte nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden dürften.[1]) Die Kammer und das Regierungskollegium arbeiteten nun auf Grund dieser Landtagserklärung einen Entwurf aus[2]), der von der Ablösbarkeit aller Gesindezwangsdienste ausging. Und zwar sollte die Ablösung durch freien Vertrag der Beteiligten zustandekommen; wenn eine Einigung nicht erzielt werden konnte, stand es jeder Partei frei, bei der zuständigen Behörde — sie sollte aus dem Landrat und dem Justizamt bestehen, während die Patrimonialgerichte als befangen ausgeschlossen sein sollten — auf die Regulierung anzutragen. Vom Jahre 1824 ab hatte die Behörde das Recht, auch ohne Antrag einzuschreiten. Als Grundlage für die Entschädigung sollte der Wert der Dienste in Geld berechnet werden; die Entschädigung konnte in einer entsprechenden Kapitalzahlung oder durch Erbzins entrichtet werden. War die Dienstpflicht strittig, so hatte der Gutsherr die Aufgabe, sein Recht zu beweisen.

Der Entwurf ging von der Voraussetzung aus, daß die Dienstpflicht als Reallast auf dem Hof oder gar auf dem ganzen Dorf ruhe. Diese Annahme wurde aber im Landtag sehr energisch bekämpft; die Dienstpflicht, so hieß es hier, sei ein Rest der Leibeigenschaft, eine persönliche Pflicht. Es sei undenkbar, daß jemand, der einen Hof kaufe, damit seinen Kindern eine Pflicht aufbürde, die sie persönlich und ohne die Möglichkeit der Vertretung zu erfüllen hätten. Die Auffassung des persönlichen Charakters der Dienstpflicht wurde auch darauf gestützt, daß ein kinderloser Hofbesitzer keine Gesindezwangsdienste zu

[1]) Vgl. die Landtagsverhandlungen 1819 S. 482.

[2]) Gedruckt in den Landtagsverhandlungen von 1821, S. 99ff.

leisten brauchte. Das war kein Streit um Worte, sondern von erheblicher praktischer Bedeutung. Eine Reallast bildete für den Berechtigten ein wohlerworbenes Eigentum, das durch die Landtagserklärung von 1819 gegen einseitige Aufhebung gesichert war; die persönliche Pflicht dagegen mußte als Überrest der Leibeigenschaft und als unvereinbar gegen die unveränderlichen Grundsätze des Naturrechts ohne Entschädigung wegfallen. Der Landtag stellte sich in seiner Mehrheit, wie schon sein Beschluß von 1819 vermuten ließ, auf den Standpunkt des Regierungsentwurfs und fügte ihm nur die Bestimmung zu, daß die Ablösungssumme mit möglichster Billigkeit ermittelt und nur in kündbarem Kapital, nicht in ewigem Erbzins festgesetzt werden dürfe. In dieser Gestalt wurde das Gesetz am 2. März 1821 erlassen.[1])

Von sehr viel größerer Bedeutung, und zwar nicht nur in geographischer Beziehung, demgemäß aber auch von erheblich größerer Schwierigkeit war die Ablösung der Hand- und Spannfronden. Sie bestanden noch, wenn auch in verschiedenem Ausmaß, in allen Landesteilen und stellten eine dauernde Verpflichtung dar, die nicht nur demjenigen oblag, der persönlich zu der Erfüllung imstande war, sondern die recht im Gegensatz zu den Gesindezwangsdiensten als anerkannte Reallast durch Vertreter geleistet werden mußte, wenn der Pflichtige daran verhindert war. Auch bei den Spannfronden bildete der Mangel an eigenem Spannvieh keine Entschuldigung. Deshalb hatten sich die Fronberechtigten daran gewöhnt, mit diesen Leistungen bestimmt zu rechnen. Namentlich der Betrieb der Kammergüter war von den Spannfronden einigermaßen abhängig. Das hinderte die Kammer nicht einzugestehen, daß dieses Recht dem Geist der Zeit zum Opfer fallen müsse. Denn auch wer von den allgemeinen Freiheitstheorien nichts hören mochte, mußte zugeben, daß die Frondienste eine höchst unwirtschaftliche Sache waren. Sie bildeten eine empfindliche Belästigung für den Pflichtigen, der oft von weither kommen und darüber seinen eigenen Betrieb vernachlässigen mußte. Der Nutzen des Berechtigten aber war klein, weil die Fronarbeit widerwillig und schlecht geleistet wurde. Das Ganze war eine ständige Vergeudung von Kräften, die anderswo besser benutzt werden konnten.

Auf persönliche Anregung Gersdorffs arbeitete die Kammer darum einen Gesetzentwurf über die Ablösbarkeit der Fronden aus. Dieser Begriff wurde dahin ausgelegt, daß jeder Teil berechtigt sein sollte, die Ablösung zu beantragen, und daß der andere Teil in diesem Fall verpflichtet sein sollte, sich darauf einzulassen. Selbstverständlich mußte der Berechtigte eine angemessene Entschädigung erhalten, die in Kapital ausgezahlt werden sollte.

Der Landtag, dem das Gesetz 1820 zuging, war mit der Absicht ganz einverstanden. Auch den Zwang, auf Ablösungsanträge einzugehen, hielt er für durchaus berechtigt; „weder die Anhänglichkeit an das Alte, Gewohnte, noch der Eigenwille, noch das Nichterkennenwollen der durch Ablösung bedingten allgemeinen Vorteile" dürfe diesem Fortschritt im Wege stehen. Nur wünschte er gewisse Erleichterungen für den Fronpflichtigen, der oft der

[1]) Vgl. das Regierungsblatt S. 541 ff.

Mittel zur Bezahlung der Ablösungssumme entbehre und, wenn seine Fronlast gering bemessen war, sie leichter in natura entrichte, als er das Entschädigungskapital aufbringe. Es sollte darum neben der Entschädigung durch Kapital jährliche Getreidezinsen oder eine einmalige Landabtretung für zulässig erklärt werden. Auch sollte dem Fronpflichtigen das Recht zustehen, die Ablösung abzulehnen und die Naturalleistung beizubehalten. Nachdem das Ministerium sich damit einverstanden erklärt hatte, wurde das Gesetz am 11. Mai 1821 erlassen.[1])

Nachdem einmal der Grundsatz aufgestellt worden war, daß die Beförderung der Landeskultur möglichste Beseitigung aller Hindernisse und möglichste Wegräumung aller Eigentumsbeschränkungen fordere, war es nur konsequent, wenn auch die Hut- und Triftrechte, die längst als Hemmungen des Fortschritts in der Ausnutzung des Bodens erkannt waren, nunmehr verschwanden. Auf die Veranlassung des Landtags von 1817 wurde die Landesdirektion mit der Abfassung eines entsprechenden Gesetzes beauftragt. Sie stieß aber auf die alte Schwierigkeit, das Interesse der Kammer an den Triftrechten der Kammergüter. Und die Kammer war nicht geneigter als früher, diese der allgemeinen Landeskultur zu liebe beschränken zu lassen. Auch das Interesse der Pflichtigen schien einer gesetzlichen Einführung der Ablösbarkeit entgegenzustehen. Denn dem Berechtigten konnte bei der Gemengelage der Grundstücke nicht zugemutet werden, daß er sein Hut- und Triftrecht auf einigen Parzellen ablösen lasse und auf andern Parzellen, deren Besitzer dazu keine Neigung hätten, weiter in natura ausübe. Die Ablösbarkeit setzte also voraus, daß ein allgemeiner Zwang auch den Pflichtigen gegenüber ausgesprochen wurde; dazu wollte sich nun aber die Landesdirektion nicht verstehen. Deshalb verzichtete ihr Entwurf vom Oktober 1818[2]) überhaupt auf die Festlegung von Grundsätzen für die Ablösung und begnügte sich damit, „den schreiendsten mit anerkannten Grundsätzen einer vernünftigen und guten Landwirtschaft, mit den Bedürfnissen des Staats und dem gegenwärtigen Kulturzustand unverträglichen Triftmißbräuchen zu begegnen", wie sie namentlich im Neustädter Kreis noch bestanden, während es in Weimar und Eisenach wenigstens gewisse einheitliche Bestimmungen schon aus der Zeit der staatlichen Förderung des Futterkräuteranbaus gab. So setzte der Entwurf einen einheitlichen Termin für Beginn und Ende der Triftfrist fest, suchte ein angemessenes Verhältnis zwischen der Größe des Triftackers und der Anzahl des weidenden Viehs herzustellen und gab allenthalben ein Viertel des Triftlandes für den Anbau von Futterkräutern frei. Selbst diese Vorschläge gingen der Kammer schon viel zu weit. Auch im Landtag wurde das Bedenken laut, ob nicht durch eine solche allgemeine Regelung hier und da alte Rechte verletzt würden. Erst auf dem Landtag des Jahres 1821 kam das Gesetz in abgeschwächter Form zustande.[3]) Es verkündete das Ziel, „die Hindernisse einer fort-

[1]) Regierungsblatt S. 546 ff.
[2]) Vgl. die Landtagsverhandlungen von 1819, S. 236 ff.
[3]) Gesetz vom 3. April 1821 im Regierungsblatt S. 567 ff.

schreitenden Ausbildung und Verbesserung der Landwirtschaft immer mehr zu beseitigen", stellte freilich den damit nicht ganz vereinbaren Grundsatz des Schutzes wohlerworbener Rechte gleichberechtigt daneben und kam in der praktischen Durchführung beider Grundsätze doch im wesentlichen eher zu einer Bestätigung der alten Einrichtungen als zu einer Beseitigung der im Triftwesen liegenden Hindernisse der Landeskultur. Denn alle wohlhergebrachten und sonst rechtsgültig erworbenen Trift- und Hutgerechtsame wurden im § 1 anerkannt, und um ja alle Mißverständnisse auszuschließen sagte der § 2 dasselbe noch einmal mit andern Worten, indem er auch alle Einschränkungen, welche sich einzelne Grundstücksbesitzer oder ganze Gemeinden, was die Trift und Hutung anlange, auf ihren Grundstücken und in ihren Fluren bisher rechtmäßig gefallen lassen mußten, bestätigte. Selbst die von der Landesdirektion vorgeschlagene Beschränkung der Stückzahl war nicht aufgenommen worden. Für die Beweidung der Wiesen und Stoppel- und Brachfelder wurden zwar Vorschriften aufgestellt, aber diesen fehlte die zwingende Kraft, denn auch sie sollten den rechtlich bestehenden Gebrauch an einzelnen Orten, mochte er nun für den einen oder den anderen Teil günstiger sein, nicht berühren. So sehr bemühte sich das Gesetz, das bestehende Recht unangetastet zu lassen, daß es über die Ablösung gar nichts sagte, noch weniger eine Behörde bestimmte, die diese Aufgabe in die Hand nehmen sollte. Das Einzige, was darauf hindeutete, daß die Triftrechte dem Landtag nicht als das letzte Wort der landwirtschaftlichen Verfassung erschienen, war der in der Erklärungsschrift vom 29. März 1821 ausgesprochene Wunsch, die Kammer möge auf den Kammergütern mit der Ablösung ein folgereiches Beispiel geben, „wie durch richtige Beurteilung ökonomischer Verhältnisse und durch wohlwollendes Einverständnis der Beteiligten zu ihrer aller Vorteil die allgemeine Kultur des Landes befördert werden kann."[1])

So wohlgemeint auch der Grundsatz des Landtags war, daß bestehende Rechte ungekränkt bleiben sollten, so wenig entsprach er doch dem wirklichen Bedürfnis des Landes. Denn das Herkommen und die Rechtslage war an vielen Orten unklar, und der Wortlaut des Gesetzes gab manchen Anlaß zu Versuchen, im Prozeßwege die Ansprüche der Triftberechtigten zu erweitern oder auch zu beschränken. Denn jede Partei wollte den ihr günstigeren Teil, das Gesetz oder das Herkommen, als maßgebend hinstellen. Vor allem hatten die Triftverpflichteten vom Gesetz eine Verminderung ihrer Lasten erwartet und bemühten sich nun, diese auf dem Wege der Klage durchzusetzen.

Darin sahen sie sich freilich getäuscht. Das Gesetz half ihnen nichts. Überhaupt erwiesen sich die Gesetze von 1821 als wenig fruchtbar. Nur die Gesindezwangsdienste verschwanden so schnell, daß die Landesdirektion in dem Entwurf der neuen landrätlichen Instruktion vom Jahre 1825 über die Ablösung überhaupt nicht mehr sprechen zu müssen versicherte.[2]) Dagegen kam die Ablösung der Frondienste ebensowenig in Gang wie die der Hut- und

[1]) Vgl. die Erklärungsschrift in den Landtagsverhandlungen von 1821, S. 315.
[2]) Vgl. den Bericht der Landesdirektion vom 8. Dezember 1825 in B 27324.

Triftrechte, obwohl die wirtschaftlichen Vorteile, die auch die bisher Berechtigten daraus ziehen mußten, ganz unverkennbar waren und die Kammer 1825 selbst zugab, daß auf den Kammergütern ein Mann und ein Pferd im Tagelohn mindestens ebensoviel leisteten wie vier Mann und vier Pferde im Frondienst.[1]) Selbst ungemessene Dienste blieben auf den Kammergütern noch über den Tod Carl Augusts hinaus bestehen.[2]) Aus alledem erhellt, daß der Grundsatz des Landtags[3]), Wohltaten dürften nicht aufgedrungen werden und man dürfe das Gute nicht durch Zwang erreichen, sondern müsse sich das höhere Ziel stecken, „die intellectuelle Kraft des Menschen zu wecken und auf den ihm selbst wohltätigen Zweck hinleiten", in der Praxis nicht ausreichte. Wo etwas Neues und etwas Großes geleistet werden sollte, da mußte sich doch der Staat mit seinen Mitteln und namentlich mit seiner Energie dahinter stellen.

Und diese Energie fand sich vor allem bei Carl August. Sein unmittelbarer Anteil an der Regierung scheint mit den Jahren geringer geworden zu sein. Wohl trugen die meisten Ausfertigungen der Ministerien seine Unterschrift, und gelegentlich können wir sein Eingreifen auch bei Angelegenheiten erkennen, die seinen Interessen fern lagen; dagegen hat er die laufende Verwaltung in höherem Maße als vor 1806 den Ministern überlassen. Aber er bestimmte nicht nur die allgemeine Haltung seiner Regierung sehr persönlich gerade in den kritischen Zeiten nach dem Wartburgfest, nach Kotzebues Ermordung und nach den Karlsbader Beschlüssen, sondern auch um das Einzelne kümmerte er sich in seiner lebhaften Art noch wie früher, sobald er ihm persönlichen Reiz abgewonnen hatte. So ist die Entsumpfung der Gremmegegend sein eigenes Werk.[4]) Im Frühjahr 1817 bei einer Reise der Versumpfung des Gebiets nördlich vom Ettersberg ansichtig geworden, beauftragte er am 8. April den Landrat von Schlegel, einen Plan zur Trockenlegung auszuarbeiten. Nach kaum vier Wochen konnte er dem Minister von Gersdorff mitteilen, der Plan sei fertig und mit dem Oberbaudirektor Coudray durchgegangen worden; ihn im einzelnen durchzuführen überließ er nun dem Minister. Aber seine mißtrauische Ungeduld wachte darüber, daß der Amtsschimmel nicht wie so oft in allzulangsamen Schritt verfalle; als Ackermann in der Ministerialverfügung an die Landesdirektion betonte, die Ausführung solle womöglich im Laufe des Jahres beendet sein, strich er das Wort womöglich höchstselbst durch. Die Sache sollte eben auf alle Fälle zu Ende kommen, und sie kam auch zu Ende. Auch über die zweckmäßigste Ausnutzung des neugewonnenen Bodens machte er eingehende Vorschläge, die die Erfahrungen der jungen wissenschaftlichen

[1]) Vgl. den Bericht der Kammer vom 8. Oktober 1825 in B 10590.

[2]) Vgl. dazu die Akten des Finanzministeriums, Kammerarchiv IV, 1, Nr. 36, ferner die anonyme Schrift: Der weimarische Landtag von 1832 (1832) S. 177 und im allgemeinen E. Kreubel, Die Agrargesetzgebung in ihrer Entwicklung und Durchführung im Großherzogtum Sachsen-Weimar (Freiburger philosophische Dissertation 1888).

[3]) Vgl. die Erklärung vom 5. Januar 1819 in den Landtagsverhandlungen S. 251.

[4]) Vgl. die Akten in B 5418.

Betriebslehre der Landwirtschaft und der Praxis anderer Länder nutzbar machen wollten und vom Herkömmlichen weit abwichen. So betätigte er bis zuletzt das landwirtschaftliche Interesse, das schon seine ersten Regierungsjahre erfüllt hatte. Nur an seiner Jagdlust fand die Liebe zur Landwirtschaft auch jetzt noch ihre Grenze; bis zum Ende der Regierung begleiten uns die Beschwerden über den Schaden, den der übermäßige Wildstand der Landwirtschaft zufügte.[1])

Alles in allem betrachtet erntete die weimarische Landwirtschaft in dem letzten Jahrzehnt der Regierung Carl Augusts die Früchte langer Arbeit. Die Erträge stiegen, teils dank der verbesserten Technik, teils durch die Urbarmachung weiter Strecken Ödlandes, auch die Viehzucht hob sich.[2]) Nur war das alles so lange nicht von Vorteil, wie die Landwirte ihre Ernten nicht entsprechend verwerten konnten. Gerade daran fehlte es aber in den 20er Jahren. Ein schwere Krisis lastete damals nicht nur auf der weimarischen sondern allgemein auf der deutschen Landwirtschaft. Auf die Hungerjahre von 1816 und 1817 folgte eine Reihe reicher, ja überreicher Ernten. Infolgedessen war es unmöglich, für die Erzeugnisse des Bodens und der eigenen Arbeit einen genügenden Preis zu erzielen. In einem an sich schon getreidereichen Lande wie Weimar war diese Not der Landwirtschaft ganz besonders zu spüren. Der Absatz ins Ausland war schon immer schwierig gewesen und reichte auch jetzt nicht aus, um die Überschüsse der Ernten aufzuzehren. Und die Kaufkraft der einheimischen Stadtbevölkerung war gering, weil auch ihr Gewerbe unter schwerem Druck stand.

V. Gewerbe und Handel unter dem Druck des preußischen Zollsystems.

Das weimarische Gewerbe befand sich 1815 im allgemeinen noch auf dem gleichen wenig entwickelten Stande wie vor der Kriegszeit. Und die wirtschaftliche Lage der nächsten Jahre war erst recht nicht dazu angetan, die Ausbildung zu besserer Technik zu fördern. Die übermächtige Konkurrenz des Auslandes überschwemmte damals ganz Deutschland mit Industrieerzeugnissen; dazu kam 1818 noch das preußische Zollgesetz, das den weiten, auch die nächste Nachbarschaft des Großherzogtums begreifenden preußischen Markt fast völlig verschloß. So sah die weimarische Industrie, ohne Ehrgeiz und ohne Kraft, mit den fremden Industrien zu rivalisieren, ihre Aufgabe je länger je mehr darin, bloß den Bedarf des eigenen Landes an einfachen und billigen Erzeugnissen zu decken. Dadurch blieb sie nun freilich hinter der Entwicklung der Landwirtschaft, die bei ihren Erzeugnissen auf die Qualität sah, immer stärker zurück. Daraus erklärt sich die eigentümliche Tatsache, daß die Tuchfabrikanten klagten, sie könnten nicht genug grobe Wolle im Lande kaufen,

[1]) Vgl. z. B. die Landtagsverhandlungen von 1823, S. 215 f.

[2]) Vgl. darüber den Bericht des Landrats von Taube aus dem Neustädter Kreis vom 13. November 1826 in B 5486e.

und daß gleichzeitig die Besitzer von Schafherden klagten, sie könnten ihre feine Wolle im Lande nicht loswerden.[1])

Über die Bequemlichkeit der gewerblichen Unternehmer, die die Dinge gehen ließen, wie sie einmal gingen, und weder Mut noch Kraft aufbrachten, durch verbesserte Methoden den Wert ihre Fabrikate zu heben und die Hilfsmittel auszunutzen, die ihnen die natürlichen landwirtschaftlichen Reichtümer des Landes boten, hat die mit der Aufsicht über das wirtschaftliche Leben betraute Landesdirektion mehr als einmal geklagt.[2]) Aber sie sowohl wie das vorgesetzte Ministerialdepartement, in dem Fritsch und Ackermann den Ton angaben, meinten doch, daß es nicht Aufgabe des Staates sein könne, dagegen etwas zu unternehmen. Sie standen auch hier ganz auf dem Standpunkte der neuen Freihandelslehre, daß gegenseitige ungehinderte Konkurrenz auch ohne Zutun der staatlichen Behörden den stärksten Ansporn für die Unternehmungslust bilde. Statt also, wie die weimarischen Handwerker und Industriellen erwarteten, die Einfuhr fremder Fabrikate zu erschweren und so einen Ausgleich gegen die handelspolitischen Maßnahmen des Auslands zu schaffen, hob das Ministerium sogar noch die letzten Beschränkungen des auswärtigen Handels auf; u. a. fielen die 1725 zum Schutz der Weimarer Schuster erlassene Verfügung, die den Erfurter Schuhmachern den Besuch der weimarischen Jahrmärkte verbot, und die wie ein Schutzzoll zu gunsten der inländischen Innungen wirkende Schaugebühr, die von den auf die Jahrmärkte gebrachten ausländischen Waren erhoben wurde, als unzeitgemäß hinweg.[3]) Noch weniger fühlten sich die Behörden berufen, im Einzelnen das Wirtschaftsleben zu regulieren und in den Gewerbebetrieb nach dem Muster des alten bevormundenden Polizeistaats mit Vorschriften einzugreifen.

Auf diesem modernen freiheitlichen Boden stand auch das neue Zunftgesetz von 1821. Die Vorarbeiten dazu hatten gleich nach der 1811 erfolgten Freigabe des Verkehrs mit gewerblichen Erzeugnissen begonnen, waren dann freilich unter dem Drang der Geschäfte während der Kriegszeit und der Neuorganisation des Staates liegen geblieben. Die Landesdirektion gab ruhig zu, daß die Gewerbefreiheit für die Gewerbetreibenden keineswegs bequem sei; zahlreiche Petitionen um ihre Wiederaufhebung, um ihre Einschränkung bewiesen das ja auch zur Genüge. Trotzdem wollte sie von dem einmal festgelegten Grundsatz nicht wieder abgehen oder auch nur mit der vollen Durchführung warten, bis ein einheitliches Vorgehen aller deutschen Staaten erzielt wäre. Vielmehr trug sie, gerade nachdem sich die Hoffnungen auf ein Eingreifen des Bundestags als unbegründet erwiesen hatten, darauf an, der weimarische Staat solle an dem Gedanken festhalten, weil „allen deutschen

[1]) Vgl. den in den Landtagsverhandlungen von 1819, S. 257 ff. gedruckten Bericht der Landesdirektion vom 24. Oktober 1818.

[2]) Vgl. die Akten B 5438.

[3]) Vgl. die Akten B 5422 b und die Verfügung vom 16. Juni 1818 im Regierungsblatt S. 60.

Landen, wenn mit vereinten Kräften der Zweck, deutsche Handels- und Gewerbefreiheit herzustellen, beliebt und redlich gewollt würde, eine solche Maßregel zum Segen aller Deutschen gereichen und der allenfallsige Ausfall an Staatseinkünften auf andere und bessere Weise gedeckt werden könne".[1]) Sie bestritt nicht, daß gewisse Beschränkungen im Verkehr mit den andern Staaten einstweilen nötig sein könnten, weil den eigenen Untertanen Opfer, die nirgends erwidert würden, nicht zugemutet werden dürften. Aber im Inlande sollte der 1811 aufgestellte Grundsatz, daß jeder Einwohner die Waren und Arbeiten, die er brauche, bei jedem inländischen Kaufmann oder Handwerker bestellen dürfe und daß andererseits jeder von diesen das Recht habe, seine Waren und Erzeugnisse zu den Bestellern zu bringen, uneingeschränkt in Kraft bleiben. Die Aufgabe der Innungen sollte sich lediglich dahin erstrecken, eine gewisse Aufsicht über Sitte, Zucht, Ehrbarkeit und Gesetzlichkeit auszuüben. Alle Zwangs- und Bannrechte und alle Mißbräuche, die die freie Entwicklung der menschlichen Kräfte hemmen könnten, sollten beseitigt werden. Nachdem der Landtag diesen Grundsätzen zugestimmt hatte[2]), ging die Landesdirektion daran, das Gesetz im Einzelnen auszuarbeiten. Auch diese Aufgabe wurde so rasch bewältigt, daß der Entwurf schon dem nächsten Landtag Anfang 1821 vorgelegt werden konnte. Der Landtag war bereit, noch weiter zu gehen als der Entwurf und auch die darin enthaltene Unterscheidung von Stadt- und Landhandwerk aufzugeben. Darauf aber wollte sich das Ministerium doch nicht einlassen. Die Städte, schon durch die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des weimarischen Landes in ihrer Entwicklung behindert, schienen einer gewissen Bevorzugung durch das Gesetz zu bedürfen. Aber auch im Interesse des Handwerks schien es zu liegen, wenn es sich nicht zu sehr örtlich zersplitterte, sondern wenn wenigstens einige, besonderer Kunstfertigkeit bedürftige Handwerke den Städten vorbehalten blieben; nur auf diese Weise konnte eine genügende Ausbildung in diesen Zweigen gesichert werden. Für die Bequemlichkeit des platten Landes schien ausreichend gesorgt zu sein, wenn die für den täglichen Gebrauch und für den Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebs unentbehrlichen Handwerker wie Metzger, Maurer, Wagner, Ziegeldecker, Schuster, Schneider und einige andere dort ungehindert sich festsetzen dürften. Durch erweiterte Zulassung von städtischer Nahrung die glückliche Ruhe und die Zufriedenheit der Dörfer zu gefährden, das lehnte das Ministerium ab.[3]) Der Landtag gab diesen Erwägungen in der Hauptsache recht und ließ seine Anträge fallen.

Am 15. Mai 1821 erging das neue Gesetz über die Innungen und Zünfte und die Beobachtung allgemeiner Innungsartikel.[4]) Es bestätigte alle Zünfte

[1]) Vgl. die Akten B 5431 und den oben S. 468 Anm. 1 angeführten Bericht der Landesdirektion vom 24. Oktober 1818 in den Landtagsverhandlungen 1819 S. 257 ff.

[2]) Vgl. die Landtagsverhandlungen von 1819, S. 266 ff.

[3]) Vgl. das Dekret an den Landtag vom 10. April 1821 in den Landtagsverhandlungen S. 444 ff.

[4]) Abgedruckt im Regierungsblatt S. 617—670.

und stellte sie in den ehemals westfälischen Landesteilen, wo sie von der früheren Regierung aufgehoben worden waren, wieder her. Aber sie wurden als öffentlich-rechtliche Einrichtungen der gesetzgebenden Gewalt des Staates unbedingt untergeordnet; alle dem neuen Gesetz zuwiderlaufenden Innungsartikel wurden ausdrücklich auch für den Fall als ungültig bezeichnet, daß sie sich auf das älteste Herkommen gründen sollten. Für die Beseitigung der mit dem alten Zunftwesen verbundenen Realgerechtsame einzelner Zünfte wurde für dieses Mal eine Entschädigung gewährt. Für die Zukunft aber galt der allgemeine Grundsatz, daß die Staatsgewalt die Zunftordnung „der Zeit, den Umständen und den Erfordernissen gemäß" abändern könne, ohne daß eine Zunft oder ein einzelnes Mitglied eine Entschädigung beanspruchen dürfe.

Die Aufgaben der Zünfte waren durch den ebenfalls ausdrücklich bestätigten Grundsatz der Gewerbefreiheit natürlich wesentlich eingeengt. Sie hatten nach außen hin, in den Beziehungen zum kaufenden oder bestellenden Publikum, überhaupt keine Bedeutung mehr und durften sich mit der Ausschließung der Konkurrenz der Pfuscher und andern, für die alte Zunftverfassung sehr wesentlichen Dingen überhaupt nicht mehr befassen. Die zünftigen Meister waren sogar verpflichtet, Halbfabrikate, die sich jemand von auswärts kommen ließ, ohne Weigerung fertig zu arbeiten. Die Geschlossenheit der Zünfte war aufgehoben. Nur für das platte Land gab es, wie erwähnt, noch einige Beschränkungen sowohl der Niederlassung und des Gesellenhaltens. In der Hauptsache also war die Zunft nur noch ein Verband zur inneren Pflege des Gewerbes; der § 4 bezeichnete als ihren Zweck die „größere Sicherheit der Nahrung, höchstmögliche Vervollkommnung und Ausbildung unter den Gewerbetreibenden und Vervollkommnung der Gewerbe selbst".

Um diesen Zweck zu erreichen, hielt das Gesetz an dem alten Aufbau der Zünfte fest, an der Gliederung von Lehrlingen, Gesellen und Meistern, und suchte ihn von Auswüchsen und Mißbräuchen zu reinigen. Alle alten Vorurteile wegen Geburt, Stand und Religion sollten bei der Aufnahme von Lehrlingen wegfallen; die Judenordnung ließ sogar, wie erwähnt, jüdische Lehrlinge uneingeschränkt zu. Ebenso waren die Meister in der Annahme von Lehrlingen ungehindert, wofern sie nur imstande waren, ihnen Arbeit zu geben und sie zu unterrichten; jede Bevorzugung von Meistersöhnen war untersagt. Für die Gesellen sollte der alte Brauch der Wanderzeit weiterbestehen; um sich gegenseitig dabei zu unterstützen sollten die Gesellen Herbergen errichten, wo die wandernden Gesellen billige Unterkunft finden könnten. Aber diese gemeinsamen Einrichtungen sollten beileibe nicht wie in alter Zeit dahin führen, daß sich die Gesellen eines Handwerks zu einer irgendwie gearteten Korporation zusammen schlössen. Alle Gesellenladen und ähnliches wurden streng verboten; jede Einmischung der Gesellenschaft in Zwistigkeiten zwischen einem einzelnen Gesellen und einem Meister oder gar der Verkehr mit andern Zünften wurde gleichfalls als unstatthaft bezeichnet und mit Strafe bedroht. Das sogenannte Schelten eines Gewerbsgenossen und

noch mehr das haufenweise erfolgende Austreten aus der Arbeit mit der Absicht, durch Verweigerung der Arbeit, Drohungen oder andere ungesetzliche Mittel eine Forderung, selbst wenn sie rechtmäßig wäre, gewaltsam durchzusetzen, sollte sogar als Aufruhr angesehen und neben andern Strafen auch mit der Entziehung der Fähigkeit zum Meisterwerden geahndet werden. Wenn ein Geselle gegen einen einzelnen Meister oder eine ganze Zunft einen Anlaß zur Beschwerde zu haben glaubte, so hatte er sich bescheiden und ohne alle Selbsthilfe an die Obrigkeit zu wenden.

Für die Erlangung des Meisterrechts waren die Vorbedingungen sehr genau angegeben, weil sich daran früher die zahlreichsten Mißbräuche geknüpft hatten. Danach waren erforderlich und ausreichend die gehörige Lehrzeit, die Ablegung der Wanderschaft, für einige Zünfte ein gewisses Vermögen, für alle das Bestehen der Meisterprüfung. Weder die Abstammung von einem Meister noch die Verehelichung mit einer Meisterstochter oder -witwe sollte einen Vorzug bedeuten. Als allgemeine Regel hieß es im Gesetz, es sei „geschickten Bewerbern die Erlangung des Meisterrechts eher auf alle Weise zu erleichtern als zu erschweren". Das Meisterrecht befugte zur selbständigen Ausübung des Handwerks, zum Halten von Lehrlingen und Gesellen und zum Anteil an der Selbstverwaltung der Zunft. Der alte Gedanke, daß die Zunft keine Erwerbsgesellschaft, sondern ein sittlicher Verband sei, lebt in der Bestimmung fort, daß das Meisterrecht bei gerichtlicher Verurteilung wegen Diebstahls verloren gehe.

Die Hauptaufgabe der Zünfte war die Kontrolle über die Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen. Dagegen war ihnen jeder Einfluß auf die Preisbemessung untersagt; Verabredungen über die Preise sollten sogar strafbar sein. Jedem Meister sollte es vielmehr freistehen, „durch größere Wohlfeilheit sowie durch größere Vollkommenheit der Ware und Arbeit es dem andern auf alle Weise zuvor zu tun", weil „durch einen solchen lobenswerten Wetteifer nur das Publikum gewinnen und der Zweck der Zunfteinrichtung selbst gefördert werden" könne. Damit sich die Zünfte an diese Vorschriften halten, weder alte Mißbräuche wieder aufleben noch auch über ihre vom Staat zugewiesene Aufgabe hinausgreifen und sich ja nicht mit andern Zünften in Verbindung setzen sollten, wurde jeder Zunft ein Vertreter der Obrigkeit beigeordnet, der gemeinsam mit dem Obermeister die Zunftlade zu verwalten, alle Zunftversammlungen mitzumachen und alle im Namen der Zunft ausgehenden Schriftstücke mit zu unterschreiben hatte.

So hatte das Gesetz mit Geschick versucht, die alte Zunftverfassung in neue Bahnen zu lenken. Aber der alte Geist der Engherzigkeit ließ sich durch gesetzliche Vorschriften nicht von heute auf morgen aus den Zünften vertreiben. Wenn das Gesetz ihnen auch in der Abhaltung von Ausstellungen und in der Errichtung von Handwerksschulen die Mittel zeigte, die zu einer besseren Durchbildung der einzelnen Meister wie der Betriebsformen überhaupt führen konnten, so meinten die Meister doch immer noch, es wäre viel einfacher, die leistungsfähigere Konkurrenz ganz zu verbieten. Z. B. machten die Tuchmacher von Weida der Fabrik von T. A. Brehme große Schwierigkeiten, als diese

trotz der Ungunst der Zeit ihren Betrieb erweitern konnte und, um nicht mit großen Kosten das Fabrikgebäude ausbauen zu müssen, die Gesellen als Heimarbeiter in ihren Wohnungen arbeiten ließ. Die Innung wollte diesen verbieten, gegen Lohn für die Fabrik tätig zu sein, mußte zuletzt freilich zurückweichen, als Brehme ein neues und ausgedehnteres Privilegium für seinen ja längst über alle Zunftschranken hinausgewachsenen Fabrikbetrieb bekam.[1]) Da sich ähnliche Versuche der Zünfte und ganzer Gemeinden, die Konkurrenz künstlich niederzuhalten, wiederholten, hielt Ackermann 1823 einen energischen Ton in der Abweisung solcher Anträge für geboten; sonst falle der Staat in die Zeiten zurück, wo er „ein lockeres Aggregat von lauter statibus in statu" war, und die Behörden könnten bald niemand mehr zum Handwerksbetrieb zulassen, ohne befürchten zu müssen, daß die Gemeinde Kaution von ihr verlange. Deshalb wurde die Landesdirektion am 6. Juni 1823 ausdrücklich angewiesen, das „Prinzip der Konkurrenz und der Belebung der Industrie durch Aemulation" keinesfalls beschränken oder gar untergraben zu lassen.[2])

Den Hauptvorzug des neuen Innungsgesetzes wollte die Landesdirektion darin sehen, daß es eine einheitliche Handhabung der Gewerbeaufsicht im ganzen Staatsgebiet ermöglichte. Allmählich gewöhnten sich gerade durch die Gleichmäßigkeit der Behandlung auch die Handwerker an das neue Prinzip der Gewerbefreiheit. Wenn trotzdem die Klagen über die wirtschaftliche Notlage des Gewerbes nicht aufhörten, so lag das nicht am Zunftgesetz und auch nicht eigentlich am inländischen Verkehr, sondern an der Erschwerung des Absatzes nach außen. Damit stoßen wir wieder auf das große Problem der Auseinandersetzung des weimarischen Staates mit der preußischen Handelspolitik.

Was das Ministerium tun konnte, um den Handel zu beleben, das tat es mit allem Eifer. Schon Ende 1816 wurde ein Abkommen mit dem Fürsten von Thurn und Taxis getroffen, nach dem das ganze Postwesen des Großherzogtums als Lehen in die Verwaltung der Taxischen Post überging.[3]) Der Vorteil lag in der einheitlichen Zusammenfassung des gesamten Postverkehrs auf der Straße Frankfurt—Leipzig; der bisher oft zwölf und mehr Stunden dauernde Aufenthalt beim Übergang von der Taxischen Post auf die weimarische zu Eisenach und bei der Rückkehr zur Taxischen Post zu Gotha fiel nunmehr hinweg.

Auch der Straßenbau wurde jetzt mit neuer Energie gefördert.[4]) Mit Rücksicht auf die Begrenztheit der verfügbaren Gelder hatte Carl August dem unmittelbaren Nachfolger Goethes in der Wegebaudirektion, dem Kammerrat von Hendrich, befohlen, zwar die angefangenen Chausseebauten von Weimar nach Jena und von Weimar nach Auerstädt fertig zu stellen, sich aber im

[1]) Vgl. die Akten in B 5221a.

[2]) Vgl. Ackermanns undatiertes Gutachten und die daraufhin an die Landesdirektion erlassene Verfügung vom 6. Juni 1823 in B 5324.

[3]) Patent vom 31. Dezember 1817, in den Wochenblättern abgedruckt.

[4]) Vgl. die Akten B 9261.

übrigen darauf zu beschränken, die vorhandenen Straßen in möglichst gutem Zustand zu erhalten. Doch scheinen sowohl Hendrich wie sein Nachfolger, Hauptmann Vent, ihr Amt nicht mit der nötigen Energie geführt und ihren Unterorganen zu viel Freiheit gelassen zu haben. Jedenfalls sprach sich Carl August 1806 über den Zustand der Straßen und das Verhalten der Wegebaudirektion sehr unzufrieden aus, und daß er dazu allen Grund hatte, bestätigt ein Urteil Müfflings vom Jahre 1808. Damals beauftragte Carl August Müffling, sich des Straßenwesens anzunehmen. Dieser erreichte durch sachverständige Leitung und strengere Beaufsichtigung der ausführenden Beamten allerhand, namentlich sparsameren Ankauf des zur Ausbesserung der Straßen erforderlichen Materials. Aber die Kriegszeit verbot natürlich alle Neubauten und erschwerte mit ihren gewaltigen Ansprüchen sogar die ordnungsgemäße Instandhaltung der Straßen.

1815 wurde nun in dem aus dem Fuldaischen übernommenen Oberbaudirektor Coudray ein Fachmann an die Spitze des gesamten Bauwesens gestellt. Im Straßenbau schien die erste Aufgabe die zu sein, durch neue Chausseen die neu erworbenen Landesteile mit dem Hauptlande in eine enge Verbindung zu bringen und ihnen auf diese Weise die Anknüpfung wirtschaftlicher Beziehungen zu erleichtern. Coudray beantragte zu diesem Behufe neben einem Zuschuß aus der Landschaftskasse auch die Erhebung einer neuen Steuer, die an die Stelle der den Untertanen für Bau und Unterhalt der Chausseen obliegenden Chausseebaufronden treten sollte.

Dafür aber waren die Landstände nicht zu haben. Es war eine der letzten Taten der Deputation der alten Lande, daß sie am 1. Mai 1816 jede Mitwirkung beim Ausbau des Straßennetzes rundweg ablehnte. Sie stellte sich ganz auf den engherzigen Standpunkt des auf seiner Scholle sitzenden Gutsbesitzers, der allen Handel und Wandel als überflüssig ansieht. Chausseen könne man bauen, wenn man sein Kapital und seine Arbeitskraft nicht besser verwenden könne. Davon sei aber im Großherzogtum nicht die Rede, und wenn die Regierung überflüssiges Geld habe, so würde dieses zweckmäßiger für die Entlastung der von Steuern bedrückten Untertanen angelegt werden. Von den Rücksichten auf den Durchgangsverkehr wollte die Deputation natürlich erst recht nichts wissen; es sei „beruhigender und ehrenvoller für die Verwaltung eines Staates, wenn der Durchreisende neben den Klagen über minder gute Wege sich eines zufriedenen, in zwangloser Tätigkeit fröhlichen Volkes freut, als wenn er auf dem vortrefflichsten Wege das Land betrauert".[1])

Weniger kurzsichtig als die Stände beschloß das Ministerium trotzdem den Straßenbau aufzunehmen und das Geld der Wegebaukasse vorzuschießen. Die Ansicht der Stände, daß die nicht an den Straßen wohnenden Staatsbürger von dem Straßenbau keinen Vorteil hätten und darum auch nicht zu den Kosten herangezogen werden dürften, ließ es nicht gelten. Denn den Vorteilen der Chausseen stünden erhebliche Nachteile gegenüber, die nur auf die Anlieger entfielen, wie die Etappenlasten; aber ganz allgemein könne Vorteil und Nachteil des Ein-

[1]) Gutachten vom 1. Mai 1816 in B 148a.

zelnen nicht von dem der Gesamtheit getrennt werden und das Ausspielen von Einzelinteressen gegen das Ganze müsse aufhören.[1]) Die Not des Jahres 1816/17 war ja auch eine treffliche Rechtfertigung für den besonderen Aufwand; hatte doch der Straßenbau vielen Notleidenden Arbeit und Verdienst gegeben. Aber dem Landtag des Großherzogtums leuchtete das alles nicht ein. Auch er wollte vom Straßenbau nichts wissen und die Ansicht des Ministeriums, daß unter der vom Landtag bewilligten Unterhaltung der Straßen auch der chausseemäßige Ausbau zu verstehen sei, lehnte er energisch ab. Es war die einzige Gelegenheit, bei der sich das Ministerium Carl Augusts und der Landtag über die Auslegung des Begriffs der konstitutionellen Monarchie uneins waren. Der drohende Konflikt wurde beschworen, indem der Landtag auf die grundsätzliche Austragung des Streits verzichtete. Aber an Bewilligung neuer Mittel war zunächst nicht zu denken, und damit war die gewünschte Beschleunigung des Straßenbaus unmöglich geworden. Erst 1826 setzte der Landtag einen außerordentlichen Zuschuß von 15 000 Talern für Chausseebauten in den Etat ein.

Das ganze Verhalten des Landtags war gewiß kleinlich. Aber auf das weimarische Wirtschaftsleben hat es kaum Einfluß gehabt. Denn wie alle bloß auf das Innere des Landes beschränkten Maßnahmen war auch der Straßenbau nicht imstande, dem eigentlichen Gebrechen des weimarischen Landes abzuhelfen, der Einengung des Absatzgebiets durch die Zollsysteme der andern Staaten. Die bei den Behörden einkommenden Beschwerden richteten sich vor allem gegen Preußen; daß Bayern und Kurhessen sich noch engherziger absperrten, ist aus den Akten kaum zu ersehen. Der Grund liegt wohl darin, daß Weimar bei seiner geographischen Lage in erster Linie auf den Handel mit Preußen, zum mindesten auf die Durchfuhr durch Preußen angewiesen war. Daraus ergibt sich ferner, daß nur ein Abkommen mit Preußen der Not abhelfen konnte. Aber gegen diese Einsicht versperrten sich die weimarischen Staatsmänner mit zäher Energie. Wenn sie sich 1823 für Allstedt und Oldisleben mit Preußen einigten, so wichen sie hier der überlegenen Macht, die ihren Anspruch durch die Tat bereits durchgesetzt hatte; allenfalls kann darin auch der Ausdruck der Überzeugung von der Aussichtslosigkeit der Darmstädter Verhandlungen gesehen werden. Aber von der Anerkennung der natürlichen Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses von ganz Norddeutschland war man damals noch weit entfernt.

Außerstande zwischen den verschiedenen Schutzzollsystemen, in die das Großherzogtum eingeklemmt war, eine selbständige Handelspolitik zu treiben, behielt das weimarische Ministerium jahrelang das 1811 aufgestellte Prinzip der Handelsfreiheit bei. Zwar die Tatsachen sprachen zu laut und vernehmlich, als daß man hätte verkennen können, wie wenig sich die Theorie vom Segen des Freihandels in den praktischen Verhältnissen bewährte. Aber über kleine Schutzmaßnahmen wie sie z. B. in der Aufhebung der freien Konkur-

[1]) Vgl. die Erklärung des Ministeriums vom 15. November 1818 in den Landtagsverhandlungen 1819, S. 377 ff.

renz für den ersten Tag des Buttstädter Jahrmarkts versucht wurde, wagte das Ministerium nicht hinauszugehen. Eine vollständige Erwiderung der fremden Sperrmaßregeln, die von den erbitterten Interessenten gefordert wurde, schien für Weimar mehr Gefahren in sich zu schließen als Wirkung auf die großen Staaten auszuüben. Mit Recht hob Fritsch hervor, daß „was von Niemen und Pregel bis zur Saar und Mosel als Regel gilt, wegen kleiner Unbequemlichkeiten zwischen Eckartsberga und Langensalza nicht abgeändert" würde, „so wenig wie Baiern wegen Fladungen und Tann seine Zolleinrichtungen aufgebe".[1]) Der Landtag fand wohl große Worte für das Recht der weimarischen Staatsbürger auf freien Handel in aller Welt, für das Recht, das nicht in der Stärke beruhe, sondern seine Gewähr in sich selbst habe; aber daß die Praxis von der Gleichberechtigung der Kleinen noch nicht so ganz durchdrungen sei und große Vorsicht erfordere, das leuchtete auch ihm ein, und sein Beschluß, Retorsionsmaßregeln ohne Nachteil für die inneren und äußeren Verhältnisse des Großherzogtums und ohne Belastung der Staatskassen einzuführen, war demgemäß sehr nichtssagend.[2]) Auch in der daraufhin etwas veränderten Fassung vom 22. September 1826[3]) war das schon 1823 erlassene Gesetz über die Besteuerung fremder Kaufleute höchstens geeignet, einen gewissen Ausgleich für die von den Inländern zu entrichtenden Steuern zu bieten. Seine Hauptaufgabe, den Ausländern den Handel zu erschweren und sie allmählich ganz zu verdrängen, konnte es auch jetzt nicht erfüllen.[4])

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß das Gefühl wuchs, Weimar müsse aus seiner Isolierung herauskommen und sich mit einem der Nachbarstaaten wirtschaftspolitisch vereinigen. Daß es wirtschaftlich durchaus möglich war, in den preußischen Zollverband einzutreten, das läßt sich gerade aus dem eben angeführten Gutachten Fritschs herauslesen; was von Niemen und Pregel bis zur Saar und Mosel als Regel galt, das war auch für Weimar annehmbar. In der Tat bewies die günstige Lage der seit 1819 tatsächlich, seit 1823 auch rechtlich im preußischen System befindlichen Ämter Allstedt und Oldisleben die Zweckmäßigkeit des Anschlusses an Preußen. Auch alle Staatsmänner gaben zu, daß die wirtschaftlichen Erwägungen alle zugunsten Preußens endeten.

Aber ihnen stellten sie ebenso gewichtige politische Bedenken entgegen. Am leichtesten nahm diese noch Conta, der seit Edlings Ausscheiden in der auswärtigen Politik die entscheidende Stimme hatte und die meiste Arbeit leistete; er hielt bei größter Vorsicht ein Abkommen immerhin für verträglich mit der Selbständigkeit Weimars. Kritischer war schon Fritsch; er hielt eine Gefährdung der Unabhängigkeit für unvermeidlich. Am schroffsten urteilte Gersdorff — ganz im Gegensatz zu seinem früher bekannten Glauben an Preußens

[1]) Undatiertes Gutachten „Über Zollsysteme und deren Erwiederung" vom Herbst 1826 in B 5456.

[2]) Vgl. die Landtagsverhandlungen von 1826, S. XLVIff.

[3]) Regierungsblatt S. 229.

[4]) Ein Bericht der Landesdirektion vom 9. Februar 1828 (in B 5477) gibt das offen zu.

deutschen Beruf[1]) — über den Anschluß. Er sah darin das politische Testament, wodurch die Unabhängigkeit des Staates an Preußen vermacht und eine Vasselage eingeleitet würde, eine Kapitulation einer Festung vor der förmlichen Belagerung und vor geschossener Bresche.

Dieser Kapitulation konnte Weimar nun freilich entgehen, wenn es sich an Bayern anschloß. Dieser Weg wurde von mancher Seite auch wirtschaftlich für vorteilhafter angesehen als die Verbindung mit Preußen. Die süddeutsche Industrie war sehr viel weniger entwickelt als die preußische; gerade der Neustädter Kreis versprach sich großen Absatz nach Bayern und darüber hinaus.[2]) Aber die Bayern, deren Mautsystem ja vor allem den Zweck hatte, der bayrischen Industrie günstige Entwicklungsbedingungen zu verschaffen, hatten gerade deshalb wenig Neigung, sich nun der weimarischen Industrie zu öffnen. Wenn sie trotzdem mit dem Ministerium verhandelten, so geschah das weniger mit der Absicht, Weimar zu gewinnen, als vielmehr um Weimar von dem Anschluß an Preußen abzuhalten; zu wirklichen Zugeständnissen ließen sie sich nicht herbei.

Noch weniger positive Ergebnisse waren aus den Besprechungen mit den thüringischen Staaten herauszuholen. Als der preußische Finanzminister von Motz 1827 die preußische Zollgrenze bis Erfurt vorschob und damit auch hier Durchfuhrzölle erhoben wurden, die den Verkehr nach Weimar aufs empfindlichste störten, begannen noch einmal Konferenzen, um eine Einigung Thüringens herbeizuführen. Statt der weitschweifenden und deshalb gescheiterten Pläne der früheren Jahre steckte man sich jetzt ein einfaches greifbares Ziel: Umgehung des preußischen Zolls in Erfurt durch den Bau einer neuen Straße, die bei Gotha von der Hauptstraße Frankfurt—Erfurt—Leipzig abzweigen und über Ichtershausen nach Kranichfeld und von da entweder über Weimar und Jena oder über Blankenhain und Kahla oder über Orlamünde nach Leipzig führen sollte. Das Ganze war von vornherein so gekünstelt, daß es die Unnatur des Kampfs gegen Preußen deutlicher als alles andere veranschaulicht. Die neue Straße bedeutete nicht nur einen Umweg für den gesamten Verkehr nach Leipzig, sondern führte auch durch sehr viel bergigeres Gelände, so daß sie schon daran scheitern mußte. Außerdem war es auch gar nicht so einfach, alle beteiligten Staaten unter einen Hut zu bringen. Schwarzburg allein machte so viele Schwierigkeiten, daß der Straßenbau aufgegeben werden mußte.[3])

[1]) Die gegenteiligen Äußerungen der Literatur, auch der jüngsten Darstellung dieser Verhandlungen bei H. von Petersdorff, Friedrich von Motz, Bd. II (1913), S. 162ff. sind nach den Akten (Unrepertorisierte Handels- und Gewerbeakten im Staatsarchiv Weimar) zu berichtigen; vgl. z. B. die Denkschrift vom 11. März 1827, der der folgende Satz entnommen ist.

[2]) Vgl. den Bericht des Neustädter Landrats Frhr. von Taube vom 14. April 1827 in B 5486c.

[3]) Da Motz bei den im folgenden geschilderten Verhandlungen teils im Hintergrunde stand, teils unmittelbar beteiligt war, findet sich eine auf den weimarischen Akten aufgebaute Darstellung auch in der Lebensbeschreibung von H. von Petersdorff, Friedrich von Motz, Bd. II (1913), S. 137ff.

So blieb doch nichts anderes übrig als der Versuch, mit Preußen zu einer Einigung zu gelangen. Carl August selbst und Müffling, jetzt preußischer Generalstabschef, machten die Vermittler; die persönliche Freundschaft, die sie seit Jahren verband, bildete die Brücke über die politische Kluft, die sie trennte. So überzeugt auch Müffling die wirtschaftliche Politik von Motz unterstützte, so hatte er doch nicht vergessen, daß er einst nach dem Zusammenbruch Preußens im Staate Carl Augusts eine Zuflucht gefunden hatte, daß er mehrere Jahre hindurch weimarischer Beamter gewesen war. Er fühlte sich, wie er selbst einmal schrieb, auch jetzt noch immer als Minister Carl Augusts. Unverdrossen hatte er all die Jahre hindurch die bitteren Ausfälle des Großherzogs gegen die preußischen Zöllner und Sünder angehört. Und als jetzt nach dem Abschluß der Zolleinigung mit Hessen der Siegeszug der preußischen Handelspolitik durch Deutschland zu beginnen schien, da bemühte er sich, dem fürstlichen Freunde die Vorteile des neuen Verbandes zu allererst zukommen zu lassen und hielt ihm, wie er ihm am 20. Februar 1828 schrieb, das Protokoll offen.

Carl August, der diesen Abschnitt der weimarischen Handelspolitik fast selbstherrlich leitete, hielt es für geraten, darauf einzugehen und den Geheimen Referendar O. Thon, der einst sein Adjutant gewesen und 1826 Ackermanns Nachfolger geworden war, nach Berlin zu schicken, damit er sich in persönlicher Rücksprache mit Motz über die Bedingungen des Anschlusses für Weimar verständige. Die alten Vorbehalte waren damit freilich noch keineswegs fallen gelassen worden; noch immer fürchteten sich die Minister vor der societas leonina mit Preußen, und auch Carl August war weit davon entfernt, vor Preußen zu kapitulieren. Stärker als alle wirtschaftspolitischen Rücksichten war doch das fürstliche Selbstgefühl, das die Erhaltung der Unabhängigkeit im Bunde mit den Nachbarn ohne, ja gegen Preußen wünschte. Die Besprechungen in Berlin waren für Carl August vor allen Dingen ein Mittel, feste Erklärungen des preußischen Ministeriums zu erlangen, die er dazu benutzen könnte, einen Druck auf die Nachbarn auszuüben. Darum gab er Thon keine Vollmacht zu einem Vertragsabschluß mit, darum wurden Meinungsverschiedenheiten über das Erfurter Geleit, das der weimarischen Kammer wohl eine hübsche Einnahme abwarf, aber als Überbleibsel längst abgelebter mittelalterlicher Einrichtungen in das neue Handelssystem nicht hineinpaßte, dazu benutzt, um sich dem preußischen Verband noch einmal zu entziehen. Von neuem setzten die Bemühungen ein, einen mitteldeutschen Handelsverein ins Leben zu rufen. Ende März 1828 wurde unter tätiger Mitwirkung Schweitzers zu Oberschöna eine Punktation der sächsischen Höfe abgefaßt, die für den weiteren mitteldeutschen Verband die Grundlage abgeben sollte. Dessen Gründung hat Carl August nicht mehr erlebt. Am 14. Juni 1828 überraschte ihn der Tod zu Graditz bei Torgau. Mit bissigem Humor hat er bis zuletzt Müffling gegenüber seine Politik, die Ablehnung des Anschlusses an Preußen, zu rechtfertigen versucht.[1]) Er schob die Schuld auf das geringe Ent-

[1]) Vgl. den auch bei Petersdorff a. a. O. S. 149 benutzten Brief an Müffling vom 10. April 1828 im Hausarchiv A XIX, Nr. 90a.

gegenkommen der preußischen Staatsmänner; wohl um eine Erhöhung der Angebote zu erreichen, malte er die Behaglichkeit seiner „butenzölligen" Existenz mit absichtlicher Übertreibung aus, die Erleichterung der Steuerlast, die Geringfügigkeit der Steuerreste, das Gedeihen des in ganz Thüringen die Fabrikindustrie weit überragenden „kleineren Commerzes", die Zunahme der Bevölkerung. Die eigenen Versuche selbständiger Handelspolitik, die Konferenzen über den mitteldeutschen Handelsverein zu Cassel betrachtete er mit ironischer Skepsis, die deutlich erkennen läßt, daß er im Grunde nichts Greifbares von ihnen erwartete. Mit dieser Skepsis endet seine Politik.

Eine gewisse Rechtfertigung dieser zweifelnden und abwartenden Haltung kann darin gesehen werden, daß es für die zersplitterten weimarischen Lande in der Tat nicht leicht war, in den preußischen Zollverband einzutreten, solange die dazwischenliegenden thüringischen Staaten selbständig blieben. In diesem Fall hätte der unmittelbare Verkehr zwischen Weimar und Eisenach, der auf den guten Willen Gothas angewiesen war, wesentlich erschwert werden können.

Aber ein politischer Fehler war es doch, daß sich Carl August nicht rechtzeitig entschloß. Um das Natürliche nicht tun zu müssen, wurde die Zeit mit unnatürlichen Verhandlungen verloren. Der mitteldeutsche Handelsverein war ein totgeborenes Kind, so gut wie die früheren. Mit bloßer Negation aber war das wirtschaftliche Leben Weimars nicht weiterzubringen. So mußte wenige Jahre später der Schritt doch getan werden, gegen den sich Carl August und seine Minister noch 1828 gewehrt hatten, der Verzicht auf die wirtschaftliche Selbständigkeit.

Schlußbetrachtung.

Mit der Schilderung der letzten Stadien der weimarischen Wirtschaftspolitik hat die Darstellung der inneren Geschichte des Großherzogtums unter Carl August ihren Abschluß erreicht. Die Betrachtung der gesamten kleinstaatlichen Tätigkeit ist damit letzten Endes wieder zu dem Punkte zurückgelangt, von dem die einleitende Beschreibung der Zustände des 18. Jahrhunderts hatte ausgehen müssen: dem Kleinstaat fehlte die unumgängliche Breite der Grundlage für die Entfaltung selbständigen staatlichen Lebens. Er mußte nicht allein auf das verzichten, was das Wesen des Staates ausmacht, auf die selbständige Wahrung seines Daseins, und willenlos dem Gebot der großen Mächte nachgeben, sondern auch sein Wirtschaftsleben bedurfte der Anlehnung an stärkere und größere Gebiete. Und die geistigen Kräfte, die er auf seinem kleinen Raum versammeln konnte, reichten selbst beim besten Willen nicht aus, die großen gesetzgeberischen Aufgaben zu bewältigen, vor die sich die deutsche Staatenwelt damals gestellt sah; zu einer selbständigen Förderung der Rechtsentwicklung war Weimar außerstande. Alle diese Gebundenheiten hat auch die Regierung Carl Augusts nicht zu lösen vermocht. Im Gegenteil, je mehr sie versuchte, die Fortschritte der modernen Entwicklung auch dem eigenen Lande zugänglich zu machen, desto mehr hat sie dieses in die Abhängigkeit von den großen allgemeinen Faktoren gebracht, die in immer stärkerem Maße die Welt beherrschten; gerade im wirtschaftlichen Leben des 19. Jahrhunderts versagte die Kleinstaaterei, und mit aller Geschäftigkeit waren die staatlichen Organe doch nicht mehr imstande, die wirtschaftlichen Kräfte in diesen engen Rahmen zu bannen. Wenige Jahre nach Carl Augusts Tode wurde der Eintritt in den größeren Verband des preußisch-deutschen Zollvereins doch unvermeidlich.

Das alles waren freilich Mängel, die Weimar mit den andern, auch den größeren deutschen Staaten teilte. Auch sie wurden der Aufgaben nicht Meister, denen gegenüber Weimar versagt hatte; erst im weiten Raume des deutschen Zollvereins ist die freie Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens möglich gewesen, erst den vereinten Kräften der deutschen Jurisprudenz im neuen Reiche ist die Begründung eines einheitlichen deutschen Rechts gelungen.

An dem allgemeinen Urteil über die staatliche Zersplitterung Deutschlands wird also durch die Geschichte der Regierung Carl Augusts ebensowenig etwas geändert, wie etwa durch die eingehenden Untersuchungen über die Leistungen, die der wohlwollende und aufgeklärte Despotismus des Markgrafen Karl Friedrich von Baden vollbracht hat.[1]) Die künstlichen Schranken, mit denen

[1]) Vgl. außer der früher angeführten Arbeit von P. Lenel vor allem das Buch von W. Windelband, Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs (1917).

sich Deutschlands Staaten voneinander absperrten, die vielen Mittelpunkte, von denen aus das staatliche Leben bestimmt wurde, sie bedeuteten auf alle Fälle eine Vergeudung von Kräften, eine Hemmung der Geister. Es ist kein Wunder, daß ein Mann wie Goethe hier keine Lebensaufgabe zu erblicken vermochte.

Das Verdienst, das sich die gut regierenden Fürsten um ihre Staaten erworben haben, wird durch diese Feststellung nicht gemindert. Die Kleinstaaterei war nun einmal Deutschlands Schicksal. Um so wichtiger war es, daß in den engen Verhältnissen gut regiert wurde, daß die Finanzen in Ordnung gebracht und gehalten wurden, daß die Besteuerung sich in mäßigen Grenzen hielt, daß das Beamtentum gewissenhaft arbeitete.

Solche Leistungen konnten aber nur dann erzielt werden, wenn die kleinstaatliche Arbeit einen ihrer Eigenart angepaßten geistigen Inhalt erhielt, der sie aus der Verstockung und Verkümmerung der lediglich dynastisch bestimmten Zeit heraushob. Der Machtgedanke, der die Entwicklung der großen Staaten des 18. Jahrhunderts auch im Innern beherrschte, konnte ihn nicht geben; wo er in den Kleinstaat eindrang, da wirkte er — die Soldatenspielerei der deutschen Kleinfürsten hat es bewiesen — nur als Karrikatur. Das Wohlwollen des ausgehenden 18. Jahrhunderts aber führte nur zu leicht zu nachgiebiger Schwäche, in der aller Fortschritt erstickte. Carl Augusts großes und unsterbliches Verdienst ist es, daß er in der Pflege des geistigen Lebens seinem Staat eine Aufgabe gestellt hat, die des Schweißes der Edeln wert war. Der Entschluß des jungen Herzogs, Goethe in sein Conseil zu berufen, ist zum Segen für das Land geworden. Das wird nicht etwa dadurch widerlegt, daß Goethe schon nach einem Jahrzehnt sich aus aller Verwaltungsarbeit herausgezogen hat. Man kann sogar sagen, der Entschluß Goethes, nicht im Staatsdienst aufzugehen, sondern seiner poetischen, seiner geistigen Sendung treu zu bleiben, ist die Voraussetzung für die besondere und große Bedeutung des Staates Weimar geworden. Tüchtige Leute in ihren Ministerien hatten auch die andern Staaten. Aber nur Weimar bildete den Mittelpunkt des geistigen Deutschland jener Zeit.

Und dies ist das belebende Prinzip für die staatliche Entwicklung Weimars geworden, der Gedanke, der das Beamtentum erfüllt und zu besonderen Leistungen angespornt hat. Voigt, F. von Müller, Gersdorff, sie waren alle bestrebt, den literarischen Ruhm Weimars zu ergänzen durch staatliche Musterleistungen, die Harmonie herzustellen zwischen literarischer und politischer Blüte. So haben sie in langsamer und mühseliger Arbeit den Staat aus der Not der Vorzeit heraufgehoben zu dem behaglichen Idyll der Jahre der Neutralität von 1795 bis 1806, so haben sie sich den Glauben an die deutsche Zukunft bewahrt in den schweren Zeiten der napoleonischen Herrschaft, so sind sie mutig und entschlossen nach 1815 den Weg der geistigen Freiheit auch auf politischem Boden gegangen und haben die Grundlage der modernen konstitutionellen Entwicklung gelegt.

Wenn diese letzten Zeiten Carl Augusts reicher und bewegter erscheinen als etwa die ersten Jahrzehnte, so liegt das zum guten Teil daran, daß ein

neues Zeitalter heraufgekommen war mit neuen Aufgaben, mit denen sich der Staat befassen mußte, mit neuen Problemen, die erst einmal durchgedacht werden mußten, während der aufgeklärte Despotismus vor 1806 sich darauf beschränken konnte, Gedanken und Einrichtungen zu übernehmen, die anderswo bereits erprobt worden waren. Aber es liegt doch auch daran, daß nun in der zweiten Hälfte der Regierung Carl Augusts die Früchte reiften, die er einst gesät hatte, daß er nunmehr ein Beamtentum besaß, das imstande war, auch schwierige Aufgaben selbständig zu lösen; es sei hier nur an das Einkommensteuergesetz von 1821 und an die vielen andern Gesetze des Jahres 1821 erinnert. Aber was bedarf es hier zum Schluß noch einmal der Einzelheiten. Allgemein darf von der Regierung Carl Augusts gesagt werden, daß sie den Übergang von der alten zur neuen Zeit, vom ancien régime des aufgeklärten Despotismus zum modernen Verfassungsstaat in ruhigem Fortschreiten gefunden hat. Im Gegensatz zu den großen deutschen Mächten, die sich den Forderungen der Zeit verschlossen, blieb Weimar auch unter dem Druck der Reaktion den Gedanken treu, die es unter Carl August in sich aufgenommen hatte. Und wenn es auch zu schwach war, in allen Zweigen des Staatslebens seine Unabhängigkeit zu wahren und Selbständiges zu leisten, so hat es doch gerade dadurch, daß es auf dem Gebiet, wo auch der Kleinstaat frei war, schöpferisch vorging, seinem Staat das eigene Gepräge gegeben, das ihm über allen Wandel der Zeit und der Staatsform geblieben ist.

Register.

Ablösung der bäuerlichen Lasten 79, 86, 462 ff.
Absolutismus 5, 171, 179, 274
—, aufgeklärter 37, 40, 105, 108, 113, 192, 196, 225, 317
Ackermann, E. C., Geh. Referendar (1761—1835) 276, 281, 283, 295, 328, 376, 381, 384, 386 f., 389, 444 ff., 459 ff., 468, 472
Akzise (= Impost) 5, 47 ff., 63, 68, 72, 241, 250, 358, 364
Allstedt 73, 232, 258, 449, 451, 453, 474
Ämter (Amtleute, Lokalverwaltung überhaupt) 5, 11, 16, 77, 99, 106, 115, 203 ff., 231, 279, 283, 366
Anhalt-Dessau, Fürstentum 40, 76, 112
Anna Amalia, Herzogin zu Weimar (1739 bis 1807) 4, 7, 8 ff., 12, 27, 40, 46, 51, 72, 92, 99, 103, 109, 146, 162
Ansbach, Markgrafschaft 6[1]
Apolda 8, 47, 87, 90 f., 256
Aufklärung (= Rationalismus) 9, 39, 97, 121, 137, 146, 149, 172, 250, 276, 372, 385, 394, 402, 455
Augusti, J. C. W., Professor der orientalischen Sprachen, dann der Theologie (1771—1841) 186, 415

Baden, Markgrafschaft und Großherzogtum 40, 76, 118, 187, 203, 451, 479
Batsch, A., Professor der Botanik (1761 bis 1802) 157, 437
Baty, G., Landkommissar (gest. 1821) 23, 76, 231
Bauernstand 7, 38, 47, 290, 298, 305, 461 ff.
Baumgarten-Crusius, L. F., Professor der Theologie (1788—1843) 415, 434
Bayern 76, 108, 187, 376, 451, 474, 476
Beamtentum im allg. 6, 57, 81, 203 ff., 286, 302, 304, 481
Bechtolsheim, J. L., Frhr. von, Regierungspräsident in Eisenach 16, 49, 173 f., 176, 190, 200, 225, 319
Blankenhain 259, 266, 349
Blasche, J. C., Professor der Theologie (1772—1792) 146, 149
Böttiger, K. A., Direktor des Gymnasiums Weimar von 1791—1804 (1760 bis 1835) 128, 135
Branntweinbrennerei 81 ff., 230, 359 ff., 365, 446
Bund, Deutscher (Bundesakte, Bundestag) 229, 259, 306, 307, 324, 329, 332, 336 f., 369, 388, 424, 443, 448 ff., 457
Burschenschaft, Deutsche 276, 325, 421 ff., 427, 431

Carl August, (Groß-)Herzog zu Sachsen (1757—1828), allg. Charakteristik 12 ff., 35 ff., 41, 98, 100, 193, 195 ff., 202, 208, 228, 274, 319, 331, 339, 345, 479 ff. Verhältnis zur auswärt. Politik 19, 63 f., 189, 208, 212, 258 ff., 265 ff.; zum Beamtentum 16, 28, 30, 37, 52, 57, 110, 115, 200, 205 ff., 226, 232, 274; zur Finanzverwaltung 44, 53, 240, 245, 343; zur Kirche 121, 123; zur Landwirtschaft 76, 79, 82, 84, 466 f.; zur Preßfreiheit 200, 319, 322, 326 f.; zur Rechtspflege 117, 119, 368, 372; zur Schule 130, 134, 398; zu den Studenten 161, 165, 168, 422; zur Universität 143, 146, 157 f., 176 f., 179 ff., 185 f., 414, 417 f., 428 f., 437, 440; zur Verfassung 217 ff., 288, 292, 295, 306, 313, 315; zur Wirtschaftspolitik 88, 94, 473, 476 ff.
Carl Friedrich, Erbprinz (-Großherzog) (1783—1853) 18, 68, 71, 124, 201
Coburg, Herzogtum 127, 141, 145 f., 147, 149, 407

Consilium, Geheimes s. unter Staatsministerium
Conta, C. F. (von), Legationsrat (1778 bis 1850) 225, 409, 414, 419, 422, 451, 475

Danovius, E. J., Professor der Theologie (1741—1782) 148
Dienste der Bauern 7, 50, 79, 462ff.
Döbereiner, J. W., Professor der Chemie (1780—1849) 416f., 439
Döderlein, J. C., Professor der Theologie (1746—1792) 146, 149, 150, 169
Dualismus, landständischer 5, 227, 295, 300, 309, 315f., 358

Eckardt, J. L., Regierungsrat, dann Professor der Rechte (1732—1800) 39, 147, 148, 152, 218, 416
Edling, A. C., Graf von, 1815—1819 Minister des Äußeren 273, 328, 475
Ehe 95, 393, 455
Eichhorn, J. G., Professor der oriental. Sprachen u. der Theologie (1752 bis 1827) 147, 150
Eichstädt, H. K. A., Professor der Philologie (1772—1848) 144, 156, 158, 163, 414, 417, 419, 435
Einkommensteuer 66, 69, 243, 248f., 351, 353
Eisenach, Herzogtum 3, 39, 60, 76, 83, 87, 99, 107, 190, 196, 215ff., 224, 277, 378
—, Stadt 79, 103, 195, 234
England 46, 246
Ernst August, Herzog zu Weimar (1688 bis 1748) 3, 6, 7, 8, 28, 94, 107, 129
Ernst August Constantin, Herzog zu Weimar (1737—1758) 3, 4, 7, 8, 42, 46, 155

Falk, Johannes, Pädagoge (1768—1826) 395
Feuerbach, P. J. A., 1799—1802 Professor der Rechte in Jena 187, 376
Fichte, J. G. 156f., 170, 179ff., 184, 200, 418, 420, 429, 431
Finanzen 8, 10, 42ff., 63, 65, 85, 215ff., 239ff., 301, 310ff., 340ff.
Folter 117, 378f.
Frankreich 46, 305, 317, 457
Freiheit (s. auch unter Liberalismus) 79, 88, 256, 275, 281, 283, 317, 444, 460, 468, 470, 474
Freiheitskriege s. unter Kriege
Fries, J. F., Professor der Philosophie (1773—1843) 418f., 421f., 425, 431, 433f., 457[2]
Fritsch, C. W., Frhr. von, Minister (1768 bis 1851) 216, 223, 226, 230, 246, 256, 260, 266, 273f., 289, 292, 295, 301, 315f., 319, 321, 324, 332, 337, 387, 418, 423, 425, 428, 445ff., 450, 453f., 460, 468, 475
— , J. F., Frhr. von, Geheimrat (1731 bis 1814) 4, 9, 12f., 17[1], 24, 27f., 31, 44, 55, 110, 119, 194, 198, 201, 248[2]
Fuchs, J. F., Professor der Anatomie (1774—1837) 187, 434
Fürstenbund, Deutscher 19, 189, 208

Gabler, J. P., Professor der Theologie (1753—1826) 151, 183, 415, 434
Geistesleben 9, 40, 257, 307, 480
Geleitsrecht 92, 449, 477
Gendarmerie 61, 97, 282, 317
Generalpolizeidirektion (= Landespolizeikollegium, 1807—1815), s. auch Landesdirektion 10, 27, 39, 78, 82, 84, 101, 230, 256, 277f., 317
Gentz, F. von 331, 333, 336, 422, 427
Gerlach, C. L. von, Assessor, später Oberappellationsgerichtspräsident 386
Gersdorff, C. A., Frhr. von, Minister (1781—1852) 227, 230, 246, 260, 267, 270, 275, 277ff., 288ff., 295, 302, 305, 309, 311, 314, 319, 321, 324, 326, 328, 334, 338, 343, 353, 360, 362, 387, 418, 423, 425, 429, 447, 452f., 463, 475, 480
Gesetzsammlung 11, 106, 108ff., 374
Gewaltenteilung 10, 231, 278, 283, 288, 294, 318, 333f.
Gewerbesteuer 45, 243, 249
Goethe 19ff., 85, 192, 195, 247, 257, 260, 320, 362, 422, 460, 480; amtliche Tätigkeit 12, 14, 20ff., 29, 31, 34, 36, 44, 46, 48ff., 54, 57ff., 63, 65, 74, 76, 79, 87, 91, 92, 110, 114, 119, 121, 125, 132, 169, 189, 232, 239, 252, 282, 285, 480;

Stellung zu Carl August 13, 15, 17 ff., 82, 144, 195; zur Preßfreiheit 188, 197[4], 198 ff., 274, 322 f.; zur Universität (s. auch unter Oberaufsicht) 26, 144, 145[1], 146 f., 152, 154, 157, 160, 163, 166 f., 169, 178, 180 ff., 187 f., 258, 410, 413, 417 ff., 436 ff.
Göttling, J. F., Professor der Chemie (1755—1809) 157, 185, 417, 438
Gotha 40, 52, 59, 107, 127, 141, 145, 173, 182, 214, 368 f., 407, 452
— , Herzog Ernst II. 16
Griesbach, J. J., Professor der Theologie (1745—1812) 37, 143 ff., 149 ff., 155, 163, 185, 215, 218, 234, 404, 415
Gruner, C. G., Professor der Medizin (1744—1815) 153, 184, 186, 416

Hand, F. G., Professor der Philologie (1786—1851) 419, 435
Handelspolitik 7, 84, 93, 256, 338, 445 ff., 468, 476 ff.
Hardenberg, C. A., preußischer Staatskanzler 35, 216, 326
Heerwesen 7, 8, 23, 44, 59, 61, 64, 94, 97, 168, 191, 212, 224, 252 ff., 259 ff., 282, 344, 455
Hegel, G. W., 1801—1806 Dozent in Jena 188
Heinrich, C. G., Professor der Geschichte (1748—1810) 147, 155 f., 184, 416 f.
Hellfeld, J. A., Professor der Rechte (1717—1782) 110, 151
Hennings, J. C., Professor der Philosophie (1731—1815) 155, 180, 184, 417
Herder 58, 121 ff., 127 ff., 147, 149, 151, 163, 173, 175, 177, 190, 194, 202, 397, 399
Hessen-Darmstadt 75, 79, 451, 477
Hofhalt 43 f., 70, 240[2], 343
Hufeland, C. W., Professor der Medizin (1762—1836) 102, 104, 154
— , G., Professor der Rechte (1760 bis 1817) 144, 147, 153, 158, 179 f., 187, 416
— , Landesdirektionsrat 322, 430
Humboldt, W. von 144, 421

Jena, Landesteil 3, 6, 215 ff.
— , Landstände 51, 66, 69, 94, 149, 215 ff.
Jena, Stadt 6, 67, 159, 211, 234 ff., 241, 378, 405
Ilmenau 3, 65, 87, 106, 220, 232, 296, 305
Impost s. unter Akzise
Industrie 8, 90 ff., 256, 467 ff., 476
Juden 456 ff.

Kalb, C. A. von, Kammerpräsident (1712 bis 1792) 12, 14, 39, 42
— , J. A. von, Kammerpräsident 1747 bis 1814) 12 ff., 23, 43, 47 ff., 54 ff., 81, 86, 244
Kammer 5, 10, 42, 53 ff., 63, 70, 76 f., 80 f., 227, 239, 277, 310 ff., 342, 462
Kammergüter 77, 309, 312 ff., 342, 462 f.
Kammeroberkasse 70, 239, 309 f.
Kant 150, 153, 155 f., 158, 178
Kanzleistil 3, 35, 285
Karlsbader Beschlüsse 174, 332, 336, 338 f., 372, 428
Katholiken 9, 41, 159, 213, 388 ff.
Kieser, D. G., Professor der Medizin (1779—1862) 417, 419, 421, 426, 434
Kirchenpolitik 9, 41, 121, 381 ff.
Kleinstaaterei, allg. 62, 93, 188, 194, 203, 208, 275, 277, 279, 346, 479
Konsistorium 5, 72, 122, 126 ff., 172, 177, 339, 381, 383, 389, 396, 401, 455
Koppenfels, J. F. von, Regierungspräsident (1737—1811) 111, 205, 207, 231
Kotzebue, A. F., 328, 331, 424
Kriege, siebenjähriger: 8, 10, 42, 70, 189, 246, bayrischer Erbfolgek.: 189; Revolutionsk.: 30, 64 ff., 83, 190; 1806: 211; 1812: 246, 259; Freiheitsk.: 246 ff., 259 ff., 330, 339, 384, 396, 420
Kurhessen 303, 474

Landesdirektion s. auch unter Generalpolizeidirektion 102, 277 ff., 284, 311, 317, 322, 325, 381, 387, 468
Landesordnung von 1589 11, 106, 109, 326, 330, 373
Landräte 217, 223, 232, 279 ff., 317
Landrecht, preußisches, allg. 373 f., 394, 455
Landschaftskassendirektorium (= Kollegium) 5, 45, 65, 77, 217, 222 f., 227 233, 251, 277

Landstände (s. auch unter Landtage) 3, 5, 10, 38ff., 48ff., 65, 73, 76, 86, 100, 121, 124, 126, 215, 222, 224, 248, 317, 395, 440, 460, 473
Landtage (und Ausschußtage, s. auch unter Landstände) 5, 38, 299f., 319; von 1763: 9; von 1777: 10, 39, 50f., 87; von 1783: 38, 58ff., 310; von 1794: 66; von 1800: 39, 68; von 1809: 220, 223, 233, 254; von 1811: 223; von 1816: 296ff.; von 1817: 310, 341, 371, 397, 401, 409; von 1818/9: 102, 281, 313, 330, 341, 348, 350, 460; von 1820/1: 315f., 338, 355, 359, 463ff., 469; von 1823: 339, 363, 441, 458f.; von 1826: 363, 446
Landwirtschaft 7, 68, 74ff., 91, 231, 280, 460ff.
Lenz, J. G., Professor der Mineralogie (1748—1832) 157, 257, 437, 442
Liberalismus 305, 317, 319, 324
Literaturzeitung, Allgemeine jenaische 153, 156, 158, 179, 186, 187, 322, 417
Loder, J. C., Professor der Medizin (1753 bis 1832) 102f., 143, 144, 147, 154, 163, 182, 185, 187, 437
Lokalverwaltung s. unter Ämter
Luden, H., Professor der Geschichte (1780 bis 1847) 156, 257, 324, 328, 330, 371, 417, 419, 421, 425, 432, 459
Luise, (Groß-)Herzogin von Weimar (1757—1830) 212

Maria Paulowna, Erbprinzessin (1786 bis 1859) 70, 201, 250, 266, 268, 342
Martin, C. R., Professor der Rechte (1772—1857) 323, 327, 372, 416
Maß- und Gewichtssystem 229, 454
Medizinalwesen 100ff., 258
Meiningen 141, 144f., 147, 149, 173, 369, 407, 453
Menschenrechte 294, 302, 304, 305, 457
Merck, J. H. 76, 79, 94
Merkantilismus 8, 74, 86, 93f.
Metternich, Cl. L., österreich. Staatskanzler 331f., 427
Ministerverantwortlichkeit 273, 292 294
Möser, Justus 21, 54, 81, 84, 86, 116, 118, 250, 286
Motz, Ph. W., von, Präsident der Landesdirektion und Universitätskurator 279, 325, 430, 432
Müffling, F. C. Frhr. von, preußischer Offizier, 1808 bis 1813 im weimarischen Verwaltungsdienst (1775—1851) 226, 228ff., 245f., 254, 259, 277, 319, 439, 473, 477
Müller, F. von, Kanzler (1779—1849) 213, 231, 236, 257, 266, 278, 285, 287, 304, 367, 370f., 376, 406, 480

Napoleon I. 212, 214, 221, 245, 258, 266
Neustadt a. O., Kreis und Stadt 258, 283, 297, 360f., 366, 373, 378, 383, 398, 443, 462, 476
Niethammer, F. J., Professor der Philosophie und Theologie (1766—1848) 157, 181, 183, 187

Oberappellationsgericht 270, 326, 367, 370ff.
Oberaufsicht 25, 438ff.
Österreich 308, 326, 426
Oken, L., Professor 305, 322, 325, 327f., 331, 371, 417, 419, 421f., 425f.

Papiergeld 56, 86, 245f.
Patrimonialgerichte 5, 106, 234, 283, 377
Paulus, H. E., Professor der orient. Sprachen und der Theologie (1761 bis 1851) 150, 157, 173, 183, 187, 192, 415
Personensteuer 51ff., 60, 244, 248
Peucer H., Oberkonsistorialdirektor (1779 bis 1849) 384, 389, 396, 402, 458
Polz, C. F., Professor der Philosophie (1714—1782) 155, 172
Preßfreiheit (vgl. auch unter Zensur) 174, 198, 274, 302, 306, 319ff., 336, 339, 422, 428
Preußen 10, 35, 48, 69, 72, 76, 83, 89, 105, 108, 161, 171, 203, 208, 254, 267ff., 275, 358, 381, 443ff., 448, 452, 474ff.
— , König Friedrich II. 117, 133[1], 179, 189, 208; Friedrich Wilhelm I. 77, 94, 161, 208, 311; Friedrich Wilhelm III. 187, 326, 427

Rationalismus s. unter Aufklärung
Rechtspflege 10, 105ff., 277, 332, 360; materielles Recht 105f., 108, 373; Prozeßrecht 107, 110, 114, 322, 374, 378; Strafrecht (s. auch unter Folter) 117, 255, 258, 375, 377, 379; s. auch unter Gewaltenteilung
Regierungskollegium 4, 10, 15, 88, 105, 231, 278, 366
Reich, Deutsches (= Reichstag) 4, 65, 81, 170, 213
Reichskammergericht 4, 106, 108, 367
Reinhold, K. L., Professor der Philosophie (1758—1823) 153, 156, 183, 185
Repräsentativverfassung 291, 296, 333, 336
Restaurationszeit (= Reaktion) 248, 270, 328, 372, 457, 481
Revolution, allg. 427, 433
— , französische 29[1], 63, 66, 82, 90, 168, 173, 179, 192, 196, 201, 328, 335, 447
Rheinbund und Rheinbundstaaten 214, 228, 253, 257, 258, 265, 270, 288, 368
Rittergüter 77, 259; Besteuerung 45, 66, 241f., 251, 349
Ritterschaft 5, 39, 68, 291, 297f.
Röhr, J. F., Generalsuperintendent (1777 bis 1848) 384, 386
Rousseau 21, 128, 296
Rußland 326; Zar Alexander III. 266ff., 423

Sachsen (Kurfürstentum, später Königreich) 48, 52, 107, 179, 181, 190, 201, 203, 214, 242, 266
Salzmann, C. G., pädagogischer Schriftsteller (1744—1811) 74, 98, 128
Savigny, F. K. von, 111, 372f.
Scheidemantel, H. G., Professor der Rechte (1739—1788) 145, 152
Schelling, F. W. J. von 157, 183, 187, 418
Schellwitz, J. C. von, Professor der Rechte (1735—1797) 145, 152, 416
Schiller 29, 32, 104, 155f., 158, 181, 183, 184, 185, 201, 211, 416
Schlegel, A. von, Gutsbesitzer und Landrat 232, 466
Schlegel, A. W. von 145
— , F. von 186
Schlözer, A. L., Professor in Göttingen 286, 326, 328
Schlosser, J. G. 110
Schmid, A. L., Professor, dann Geheimrat, zuletzt Kanzler (1725—1784) 4, 12ff., 190, 141
Schmidt, J. C., Geheimrat und Kammerpräsident (1727—1807) 14, 24, 30ff., 36, 65, 118, 196, 198, 206, 225, 240[2]
Schnaubert, A. J., Professor der Rechte (1750—1825) 147, 152, 170, 391, 404, 416
Schnauß, C. F., Geheimrat (1722—1797) 4, 13ff., 24, 28ff., 32, 35, 88, 119, 125, 147, 149, 152, 154, 166, 196, 198
Schneider, C. W., Generalsuperintendent in Eisenach (1734—1797) 122, 130, 132, 173, 175f.
Schott, H. A., Professor der Theologie (1780—1835) 415
Schütz, C. G., Professor der Philologie (1747—1832) 155, 158, 184, 187
Schulden 42, 53, 56, 58ff., 63, 221, 224, 340ff.
Schulwesen 98, 128ff., 395ff.
Schulze, Johannes, Lehrer am Gymnasium Weimar, zuletzt Leiter der preußischen Schulwesens (1786—1869) 401
Schweitzer, Chr., Professor, dann Geh. Staatsrat (1781—1856) 273, 276, 302, 335, 338, 376, 381, 391, 400, 416, 423, 425, 431, 451ff., 477
Smith, Adam 21, 274, 276, 344, 455
Souveränität 213, 220, 288, 290, 307, 334, 367, 369
Staatsministerium (= Geheimes Conseil), Organisation 4, 14f., 27, 30, 34ff., 70, 225f., 272ff., 312, 439
Städte 5, 38, 68, 234ff., 284, 298
Stein, Karl, Frhr. vom 216, 236, 272, 291
Steuern (s. auch unter Einkommensteuer und Personensteuer) 3, 5, 44ff., 66, 69, 72, 218, 222, 239, 241ff., 301, 348ff., 362; indirekte (s. auch unter Akzise) 46, 67, 96, 72, 250, 358ff.; Steuererhebung 11, 45, 47, 49
Stichling, K. W., Kammerrat (1767 bis 1836) 230, 236, 409

Straßenbau 50, 92, 120, 229, 472, 476
Studenten 143, 159, 163, 171f., 412, 419ff., 426, 431ff.; Auszug aus Jena 1792 26, 168f., 432; Disziplin 160, 167, 412, 433; Verbindungswesen (s. auch unter Burschenschaft) 143, 164, 168, 170, 420

Thibaut, A. F., Professor der Rechte in Jena 1802 bis 1806 187, 373, 416
Thon, Chr. A., Geheimrat und Kanzler zu Eisenach 33, 127, 225
— , Ottokar, Geh. Referendar (1792 bis 1842) 477
Thüringische Staaten 84, 214, 259, 368, 451ff., 476f.

Ulrich, J. A., Professor der Philosophie (1746—1813) 155, 168, 417
Universität Jena 5, 38, 51, 101, 137ff., 147, 158, 186, 192, 201, 218, 257, 299, 329, 331, 401, 404ff.; Fakultäten: theologische 148ff., 172ff., 415; juristische 145, 151f., 367, 370, 416; medizinische 101, 103, 153, 186, 416; philosophische 137, 155, 417; Finanzverwaltung 139, 142, 404, 408; Institute (s. auch unter Oberaufsicht) 154, 157, 257, 434ff.; Kurator 141, 174, 428ff.; Privatdozenten 184, 411, 422; Promotionswesen 101, 138, 186, 410; Verhältnis zum Staat 141f., 159, 174, 404ff., 431

Valenti, E. J. de, Arzt (1794—1871) 385, 415
Vent, J. C., Hauptmann, Wegebaudirektor (1751—1822) 207, 473
Verfassung, allg. (s. auch unter Repräsentativverfassung) 291, 306, 337; von 1809: 38, 215, 222, 227, 233, 242, 288, 291, 304, 340; von 1816: 38, 273, 288ff., 304, 317, 320, 333f., 337, 370
Voigt, C. G., Minister (1743—1819) 31ff., 37, 66, 70, 91, 127, 144, 147, 156, 168, 179ff., 186, 190, 196, 198, 215, 220, 225, 228, 232, 239f., 245, 257, 259f., 272f., 277, 289, 312, 320, 369, 406, 418, 439, 447, 480

Walch, C. F., Professor der Rechte (1734 bis 1799) 152, 169, 218, 416
— , J. G., Professor der Theologie (1693 bis 1775) 148
Wartburgfest 276, 325, 422, 425
Weimar, Stadt 8, 79, 102, 211, 234, 237
Westfalen, Königreich 101, 457
Weyland, P. C., Präsident des Landschaftskollegiums (1766—1843) 362
Wieland, C. M. 9, 12, 14, 21, 192
Wiener Konferenzen 1819/20 334, 337, 450f.
— Kongreß 1814/15 267ff., 275, 291
Wirtschaftsleben 7, 11, 52f., 63, 72, 83, 85, 88, 256, 443ff., 474
— politik (s. auch unter Handelspolitik) 48, 81, 84, 87ff., 359, 443ff.
Wolfskeel, C. F., Frhr von, Oberkonsistorialdirektor, Kanzler, zuletzt Oberkammerherr 127, 231
Wolzogen, W., Geheimrat (1762—1809) 33, 225, 240², 266
Württemberg 289, 305, 451

Zensur (s. auch unter Preßfreiheit) 173ff., 188, 198, 319ff., 333
Ziegesar, A., Präsident des Oberappellationsgerichts (1783—1843) 279, 293, 322
— , A. F., Generallandschaftsdirektor (1746—1813) 127, 186, 219, 222, 299, 409
Zunftwesen 7, 87, 257, 468
Zwangsanleihe 241, 246

Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar

Beaulieu-Marconnay, C., Anna Amalia, Carl August und der Minister von Fritsch. Beitrag zur deutschen Cultur- und Literaturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. IV, 256 S. gr. 8°. 1874. 288,80 *M*

Bojanowski, P. v., Carl August als Chef des 6. Preußischen Kürassierregiments 1787—1794. Mit einer Silhouette des Herzogs. VIII, 148 S. gr. 8°. 1894. 183 — *M*

— —, Niederschriften des Herzogs Carl August von Sachsen-Weimar über den Schutz der Demarkationslinie, den Rennsteig (1796) und die Defension Thüringens (1798). Mit einer Karte der Südgrenze Thüringens aus dem Jahre 1796 nach Güssefeld. VIII, 73 S. gr. 4°. 1902. kart. 183 — *M*

— —, Herzog Carl August und der Pariser Buchhändler Pougens. Ein Beitrag zur Geschichte der internationalen Beziehungen Weimars. 26 S. 4°. 1903. 73,20 *M*

Briefe des Großherzogs Carl August und Goethes an Doebereiner. Herausgegeben von O. Schade. 148 S. 8°. 1856. 183 — *M*

Burkhardt, C. A. H., Die Entstehung des Weimarischen Parkes 1778 bis 1828. Mit vier Tafeln und zehn Illustrationen im Text. 28 S. Imp.-4°. 1898. kart. 366 — *M*

Das klassische Weimar

Nach Aquarellen von **Peter Woltze**

mit erläuterndem Text von E. Scheidemantel

Zweite Auflage

12 Bilder in Mappe. Preis 1100 — *M*

Preise unverbindlich

Druck: Hermann Böhlaus Nachfolger, Hof-Buchdruckerei in Weimar.

DD
801
S287H37

Hartung, Fritz
Das grossherzogtum Sachsen unter der regierung Carl Augusts

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY